J. germ. 160 mc/(11,1

<36619806140010 S

<36619806140010

Bayer. Staatsbibliothek

Vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete

Sammlung
der
württembergiſchen Geſeze.

Herausgegeben
von
Dr. A. L. Reyſcher.

Eilfter Band.

Erſte Abtheilung.

Enthaltend die Sammlung der Geſetze für die Volksſchulen.

11, 1

Tübingen,
in Commiſſion bei Ludw. Friedr. Fues.
1839.

70 G

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung

der

württembergiſchen Schul-Geſeze.

Erſte Abtheilung,

enthaltend die Geſetze für die Volksſchulen bis auf die neueſte Zeit und die Einleitung in dieſelben.

Von

M. Th. Eiſenlohr,

Diakonus zu Tübingen.

(XI. Band erſte Abth. der Reyſcher'ſchen Geſezſammlung.)

Tübingen,

in Commiſſion bei Ludw. Friedr. Fues.

1839.

Vorrede

zu der

Sammlung der Geſetze für Volksſchulen.

Die Sammlung der vaterländiſchen Geſetze für die Volksſchulen, welche ich hiemit dem Publikum übergebe, bildet die erſte Abtheilung des eilften Bands der vollſtändigen Sammlung der württembergiſchen Geſetze, deren Herausgabe Herr Prof. Dr. A. L. Reyſcher beſorgt. Die zweite Abtheilung dieſes Bands wird die Geſetze für die höhern Schulen unſeres Vaterlands enthalten, und wird für den Druck bereits vorbereitet. In der vorliegenden Abtheilung erſcheinen alle Geſetze und Verordnungen nicht blos für die Volksſchulen im engeren Sinne, ſondern auch für die Induſtrieſchulen, niedere Erziehungsanſtalten, Waiſenhäuſer, Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten, Sonntags-Gewerbe-Schulen, Schullehrer-Seminarien u. ſ. w. und zwar ohne Unterſchied und Ausnahme, ſie mögen nun das katholiſche oder das proteſtantiſche oder das iſraelitiſche Schulweſen betreffen.

Rückſichtlich des Plans des Werks habe ich nur zu bemerken, daß er nicht dieſer Sammlung der Schul-Geſetze eigenthümlich iſt, ſondern dem ganzen Werke angehört, und nach den in der Vorrede zu den Staats-Grundgeſetzen S. LXXXII. ausgeſprochenen Grundſätzen zu beurtheilen iſt. Er brachte es mit ſich, daß die in eine andere Abtheilung der Geſetzes-Sammlung, z. B. die Regierungs- und Kirchen-Geſetze, mehr einſchlagenden Geſetze und Verordnungen hier nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach aufgeführt werden. Ich

muß aber dabei ausdrücklich darauf aufmerkſam machen, daß dadurch der ſelbſtſtändige Werth dieſer Sammlung der Schul-Geſetze als einer in ſich abgeſchloſſenen und für den praktiſchen Gebrauch der Geiſtlichen und Schulmänner vollſtändigen Sammlung nicht leidet, da der Hauptinhalt auch dieſer Geſetze und Verordnungen ſorgfältig und umfaſſend an den betreffenden Orten herausgehoben iſt.

Was die Quellen und Hülfsmittel dieſer Sammlung betrifft, ſo benützte ich dabei, neben den übrigen in der Vorrede zum erſten und zweiten Theile der Kirchen-Geſetze angegebenen, insbeſondere die Regiſtratur des Miniſteriums des Kirchen- und Schul-Weſens, des ev. Conſiſtoriums und kath. Kirchenraths. Wie viele bisher ungedruckte Verordnungen und Erlaſſe aus dieſen Quellen die vorliegende Sammlung enthalte, zeigt ein Blick in das Inhalts-Verzeichniß und die Anmerkungen.

Von den gedruckten Hülfsmitteln ſind auszuzeichnen: Hartmanns und Reuchlins Kirchen-Geſetze, die Schriften von Knapp, beſonders deſſen Handbuch für die kath. Geiſtlichkeit in Württemberg, Müllers Intelligenzblatt für den ev. deutſchen Schulſtand in Württemberg (I. II. 1822. 1823), Maurers Ueberſicht der für die kath. Geiſtlichkeit in Württemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze, nebſt Beilagen, 1831, und das Staats- und Regierungsblatt.

Was die Einleitung betrifft, ſo ſollte damit dem Plane des Unternehmers gemäß blos eine kurze geſchichtliche Darſtellung der Entwicklung des vaterländiſchen Volks-Schul-Weſens und eine Ueberſicht über die gegenwärtige Ausbildung deſſelben bezweckt werden.

Eiſenlohr.

Inhalt*).

			Seite
Einleitung			I
1546.		†) Herzogliche Inſtruktion für die Viſitations-Räthe	1
1553.	26. Mai.	†) Herzog Chriſtoph's Viſitations-Ordnung	1
1559.		1) Deutſche Schulordnung aus der großen Kirchen-Ordnung . . .	2
1644.		†) Synodal-Schluß, betreffend die Haltung der Kirchenkonvente	9
	30. Dez.	†) Gen. Reſkript, betr. die Befreiung der Kirchen- und Schuldiener von außerordentlichen Umlagen	10
1649.	10. Aug.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betreffend verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen	10
1659.	24. Okt.	†) Herzogliches Dekret, betr. den Gerichtsſtand der Kirchen- und Schul-Diener . .	10
1660.	1. Sept.	†) Kanzlei-Ordnung	11
1678.	4. Nov.	2) Erlaß der Landrechnungs-Deputation, betr. die Beſteurung der Schulmeiſter	11
1682.	10. Mai.	3) Gen. Reſkript, betr. die Führung des Kirchengeſangs in Städten durch Schullehrer .	11
1687.	30. April.	†) Ehegerichtsordnung	12
		†) Cynoſura Oeconomiae eccleſiaſticae Wirtembergicae . . .	12
1695.	8. Mai.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen	17
1701.	21. Jan.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen	18
1705.	2. Juli	†) Gen. Reſkript, betr. die Beſtrafung des Fluchens und Schwörens, beſonders bei der Jugend	18
1710.	8. Febr.	†) Gen. Reſkript, betr. die Errichtung eines Waiſen-, Zucht- und Arbeitshauſes zu Stuttgardt	18
1711.	1. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	19
1712.	5. Mai.	4) Gen. Reſkript an die gem. Oberämter, betr. die Vermehrung der Einkünfte des Waiſenhauſes	20

*) Die durch kleinere Lettern unterſchiedenen Geſetze ſind dem Plane des Unternehmens gemäß (ſ. die Vorrede) nicht abgedruckt, ſondern nur angeführt.

			Seite
1722.	11. Dez.	†) Gen. Reſkript, betr. die Einführung der Confirmation	22
1727.	4. Jun.	†) Gen. Syn. Reſkript an die weltlichen Staats-Beamten und Spez. Superintendenten, betr. die Aufrechthaltung der äuſſern kirchlichen Ordnung, Schulweſen u. ſ. w. .	22
1729.	26. Jun.	5) Publikations-Reſkript zur Schul-Ordnung	23
1730.		6) Erneuerte Ordnung vor die teutſche Schulen des Herzogthums Würtemberg, zum Verhalt Deroſelben Vorſteher und Bedienten	23
1739.	13. Jan.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betreffend Kirchen- und Schulſachen	23
	13. Jan.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten u. weltliche Staats-Beamten, betr. Kirchen-, Schul- und Polizei-Sachen	24
1740.	20. Febr.	†) Herz. Dekret, betr. die Religions-Uebung der Katholiken in Ludwigsburg und die Errichtung einer eigenen Schule derſelben . . .	25
1743.	10. Okt.	†) Gen. Reſkript, betr. die Privat-Verſammlungen der Pietiſten	25
1744.	9. Okt.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. die Einführung eines ausführlichen Modus visitandi . . .	25
1750.	21. Okt.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	30
1752.	22. Apr.	†) Gen. Reſkript, betr. die Wieder-Geſtattung der Leichenabdankungen für die Schulmeiſter .	30
1757.	8. Okt.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen	31
1758.	1. Jan.	†) Commun-Ordnung	31
1759.	16. Okt.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	33
1771.	29. Nov.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen	33
1772.	10. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen	34
1773.	23. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen	34
1778.	7. Dez.	†) Synodal-Schluß, betr. Kirchen- und Schul-Sachen	35
1780.	12. Febr.	†) Gen. Reſkript, betr. die Feſthaltung der ſymboliſchen Bücher als Typus docendi in ſämmtlichen Kirchen und Schulen	35
1781.	18. Dez.	7) Spez. Conſiſt. Reſkript, betr. die Anſprüche von Schulmeiſtern an das Schulgeld	

			Seite
		von auswärts in die Schule gehenden Kindern	35
1782.		8) Erneuerte Ordnung vor die Teutſche Schulen des Herzogthums Wirtemberg, zum Verhalte deroſelben Vorſteher und Bedienten	36
1784.	10. Nov.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	69
1785.	16. Nov.	†) Gen. Syn. Reſkript, betr. die Confirmations-Einrichtung	69
1786.	18. Aug.	9) Gen. Reſkript an die gem. Oberämter, betr. den Einzug der Einkünfte des Waiſenhauſes und die Vorrechte der Waiſenhaus-Zöglinge	70
1787.	28. Nov.	10) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. das deutſche Schulweſen, die Catechiſationen, Vorbereitung der Kinder zur Confirmation, Viehhüten unter den Gottesdienſten, Leben der Kirchen- und Schuldiener ꝛc.	71
1788.	17. Okt.	11) Cirk. Reſkript an mehrere Dekanatämter, Ober- und Stabsämter, betr. die Kirchen- und Schul-Viſitations-Gebühren der Vikarien, Schulmeiſter und Proviſoren .	79
	2. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	80
1789.	7. Okt.	†) Herzoglicher Befehl, betr. die Abgabe und Eintheilung der Beſoldungs-Weine . .	80
1790.	1. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	81
	2. Dez.	†) Gen. Reſkript, betr. das Halten einer Schul- und Catechismus-Predigt	81
1791.	6. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	81
1792.	30. Jan.	12) Gen. Reſkript an die gem. Oberämter, betr. die Verbeſſerung des deutſchen Schulweſens, beſonders rückſichtlich der Schul-Wahlen und der Proviſorats-Prüfungen .	82
1792.	26. Nov.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	85
1793.	12. Dez.	13) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen und Schulſachen	86
1794.	28. Nov.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- u. Schulſachen	88
1795.	3. Dez.	14) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen und Schulſachen	89

			Seite
1796.	30. Jan.	15) Gen. Reſkript, betr. die Einführung von Spinn- und Kinderbeſchäftigungs-Anſtalten	98
	1. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen	98
1798.	1. Febr.	16) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	99
1799.	16. Jan.	17) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	104
	24. Okt.	†) Gen. Reſkript, betr. die Quartiersfreiheit	113
1801.	3. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	113
	12/22. Dez.	18) Reſkript des Herz. Kirchenraths und der Herz. Land-Rechnungs-Deputation, betr. die Belohnung der Schullehrer für die Fertigung der Schultabellen	114
	12. Dez.	19) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Fertigung der Schultabellen	115
1802.	11. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	119
1803.	5. Jan.	†) Biſchöfl. Conſtanziſche Verordnung, betr. die Chriſtenlehren, den Schulbeſuch der Seelſorger und die Sommerſchulen	119
	12. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	119
	27. Dez.	†) Churfürſtl. Verordnung, betr. die Behandlung der Separatiſten	120
1804.	3. Febr.	20) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Haltung der Sonntags-Schulen	120
	25. Juni.	†) Inſtruktion für das Churfürſtl. Ober-Conſiſtorium zu Heilbronn	121
	19. Jul.	21) Reſkript der Ob. Landes-Regierung zu Ellwangen an das Ober-Conſiſtorium zu Heilbronn, betr. die Schuldienſt-Beſetzungen	122
	18. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	122
1805.	12. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	123
	20. Dez.	†) Spez. Reſkript der Churf. Regierung, betr. den Genuß bürgerlicher Benefizien von Seiten der Präceptors-Wittwen	123
1806.	18. März.	†) Organiſations-Manifeſt	123
	22. Juni.	†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev.	

				Seite
			Dekanatämter, betr. das Verbot des Supplicirens um geiſtliche oder Schulſtellen beim König unmittelbar	124
1806.	13. Sept.	22)	Cirk. Reſkr. des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Anordnung einer allgemeinen Prüfung der Proviſoren	124
	15. Okt.	†)	Religions-Edikt	125
	14. Nov.	23)	Reſkript des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Citationen der Schulproviſoren und Schulincipienten zum Examen	125
	18. Nov.	24)	Cirkular-Reſkript des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Heuraths-Erlaubniß der von den Communen beſoldeten Schulmeiſter	126
1807.		†)	Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. eine Bekanntmachung über die Vaccination der Kinder	126
	7. Apr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beiberichte derſelben zu den Heurathsgeſuchen d. Geiſtlichen und Schullehrer	127
1806. / 1807.	17. Dez. / 21. Mai.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	127
1807.	10. Sept.	25)	Erlaß des kath. Geiſtl. Raths, betr. den Einzug von Berichten über das katholiſche Schulweſen	128
	11. Sept.	†)	Gen. Verordnung, betr. Polizei-Anſtalten gegen Vaganten	131
	15. Nov.	†)	Dekret des Staats-Miniſteriums, betr. die Nominations-Rechte der mediatiſirten Fürſten und Grafen bei geiſtlichen und Schulſtellen	131
	1. Dez.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. den Inhalt der Beiberichte zu den Bittſchriften der von Patronen Nominirten	131
	11. Dez.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	132
1808.	19. Febr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr., daß Eine und dieſelbe Meldungs- und Beförderungs-Bittſchrift nie die Bitte um Uebertragung mehrerer Stellen zugleich enthalten ſolle	132
	21. Mai.	†)	Staats-Min. Erlaß, betr. die Koſten der Kirchen- und Schul-Viſitationen in Patrimonial-Orten	132
	23. Juni.	†)	Königl. Reſkript, betr. die Beſtrafung der Baumverderber	133
	25. Juni.	†)	Erlaß des Medic. Departements, betr. eine Warnung, beſonders durch Schullehrer, gegen den Genuß des Bilſenkrauts	133
	2. Juli.	†)	Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Angelegenheiten, betr. Adjunktionen und Exſpektanz-Ertheilungen bei Patronats-Stellen	133

			Seite
1808.	10. Aug.	†) Biſchöffl. Conſtanz. Ordinariats-Zirkular, betr. die Mitwirkung der Kaplane hinſichtlich der Aufſicht und des chriſtlichen Unterrichts in den Volksſchulen	134
	18. Aug.	†) Kön. Verordnung, betr. die Anordnung einer Capitalien-Steuer	134
	19. Aug.	†) Gen. Verordnung des L. Oekon. Collegiums, betr. die Wohnſteuer . . .	134
	10. Sept.	26) Kön. Verordnung, betr. die Einführung einer allgemeiner Schulordnung in den kath. Elementarſchulen des Königreichs . .	135
	10. Sept.	27) Kön. Verordnung, betr. die Prüfung und Anſtellung der Schullehrer für die katholiſchen Elementarſchulen des Königreichs .	166
	18. Okt.	†) Reſkript des kathol. geiſtl. Raths, betr. die kathol. Kirchen-Viſitationen durch die Dekane	174
	14. Nov.	†) Stempel- und Tax-Ordnung . .	175
	9. Dez.	28) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Ang., betr. einen Aufruf an die Schullehrer und Candidaten des Schulſtandes im Königreiche, die in Heilbronn errichteten pädagogiſchen Bildungs-Anſtalten zu beſuchen .	175
	14. Dez.	†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene kirchliche und Schul-Gegenſtände	177
	17. Dez.	†) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Ang. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Verbindung von Catechiſationen mit den Prüfungen der Geiſtlichen und Schullehrer . .	177
	28. Dez.	†) Biſchöffl. Conſtanz. Verordnung, betr. die erſte Communion der Schulkinder und ihre Entlaſſung aus der Schule	178
1809.	30. Jan.	29) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einſendung von Schul-Proviſorats- und Incipienten-Tabellen	180
	16. März.	†) Allgemeine kath. Gottesdienſt-Ordnung für alle rheiniſchen Lande des Bisthums Konſtanz	186
	28. März.	30) Erlaß des kath. geiſt. Raths an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Schul-Inſpektoraten und ihr Verhältniß zu den Dekanaten	186
	28. März.	31) Erlaß des kath. geiſt. Raths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. eine Inſtruktion für die katholiſchen Schul-Inſpektoren	187
	4. April.	†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines beſſern Geſangs in Kirchen und Schulen .	190
	8. Juni.	†) Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Ang. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Ausſtellung von Nominations-Urkunden . .	190

			Seite
1809. 27. Jun. (4. Jul.)	†)	Dekret der Königl. Ober-Regierung, betr. die Verpflichtungen der Patrimonialherren zu Beiträgen für Kirchen und Schulen . .	190
19. Sept.	†)	Inſtruktion für die Diſtrikts-Conſcriptions-Commiſſion, zur Ausführung des Conſcr. Geſetzes vom 20. Auguſt 1809	191
5. Okt.	32)	Cirk. Erlaß der evang. Synode an die evang. Dekanatämter, betr. die Einführung der Peſtalozziſchen Methode .	191
20. Nov.	33)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Einziehung des Schul-Geldes durch die Bürgermeiſter	192
28. Nov.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	193
1810. 10. Jan.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Friſt für Einreichung der Präſentations-Urkunden der Geiſtlichen und Schullehrer	194
11. Jan.	34)	Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Anzeige von Dienſt-Veränderungen der kath. Schul-Proviſoren	194
11. Jan.	35)	Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Anzeige von künftigen Schullehrers-Zöglingen	195
19. Jan.	36)	Dekret des ev. Conſiſtoriums, betr. die Einſchränkung des häufigen Wechſels der Schulproviſoren und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen . . .	195
27. Jan.	37)	Dekret des kath. geiſtl. Raths, betr. die Prüfungen der kath. Schulkandidaten und Schullehrer	196
11. Febr.	38)	General-Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Waiſen-, Zucht- und Irrenhaus-Anſtalten im Königreich . . .	197
20. Febr.	†)	Königl. Reſolution, betr. die Stolgebühren bei Vereinigung der diſſentirenden Einwohner zu einer neuen kirchlichen Gemeinde . . .	207
10. April.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die gemeinſchaftliche Behandlung der causae mixtae und der Juriſdiktion über die Schullehrer durch Oberamtsleute und Dekane	207
2. Mai.	39)	Inſtruktion für die Einbringer der Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle . . .	208
22. Mai.	40)	Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Form ihrer Eingaben	209
22. Mai.	41)	Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Form der Schul-Tabellen . . .	209

			Seite
1810.	19. Juli.	42) Spez. Dekret des geiſtlichen Raths an das Schul-Inſpektorat, betr. den Unterricht der Kinder im Singen und in ſchriftlichen Aufſätzen und die Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Leſegeſellſchaften .	216
	2. Aug.	43) Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Prüfung der Schulproviſoren und Incipienten	217
	4. Aug.	44) Erlaß des kath. geiſtlichen Raths, betr. die Aufnahme katholiſcher Kinder in die Waiſenhäuſer	224
	31. Aug.	45) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Bekanntmachung der Schulmeiſter-Wahlen . .	224
	6. Sept.	46) Dekret der Kön. Ober-Regierung, betr. die Warnung vor dem Genuß der Tollbeere	224
	7. Sept.	47) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Einſendung der Schul-Proviſorats- und Incipienten-Tabellen	226
	26. Sept.	48) Erlaß der Königl. Ober-Regierung, betr. die Angabe der Mittel gegen die Wirkungen der Belladonna	227
	1. Okt.	49) Erlaß des Ob. Landes-Oekonomie-Collegiums an die Oberämter, betr. die Beiträge der pia corpora zu den Waiſen-, Zucht- und Irrenhäuſern . .	228
	26/31. Dez.	50) General-Verordnung, betr. das deutſche Elementar-Schulweſen in den evangeliſchen Orten des Königreichs . . .	229
1811.	4. Jan.	51) Dekret des ev. Conſiſtoriums, betr. die Claſſificirung und Beſetzung der Schul-Dienſte	249
	4. Jan.	52) Dekret des ev. Conſiſtoriums, betr. die angeordneten Schullehrer-Conferenzen .	250
	22. Jan.	53) Dekret des Kath. Geiſtl. Raths, betr. die Diäten und Entſchädigung der katholiſchen Schul-Inſpektoren	253
	29. Jan.	54) Dekret des Conſiſtoriums, betr. die Schul-Incipienten	253
	7. Febr.	55) Dekret des kath. geiſtl. Raths, betr. die katholiſchen Schul-Incipienten und Proviſoren	255
	8. März.	56) Verordnung des ev. Conſiſtoriums, betr. die Geſuche der Schullehrer um Annahme von Schul-Incipienten . . .	255
	19. März.	57) Verfügung des Conſiſtoriums, betr. eine Inſtruktion für die Inſpektoren der evangeliſch-lutheriſchen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalten des Königreichs . .	256
	5. April.	†) Dekret des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beiberichte der Dekane zu den Geſuchen um frühere Confirmation	259

		Seite
1811. 30. April.	58) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von vakanten Proviſoren und Proviſoraten . .	259
7. Mai.	†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. mehrere kirchliche Gegenſtände, Schultabellen ꝛc.	260
1. Juli.	59) Ordnung für die beiden Waiſenhäuſer zu Stuttgart und Ludwigsburg . . .	260
2. Juli.	60) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektorate, betr. verſchiedene Vorſchriften für die Schulinſpektoren, die Schulproviſoren und Schulincipienten .	278
11. u. 12. Okt.	†) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Ang. an das ev. Conſiſtorium und den kath. geiſtl. Rath, betr. die Aufhebung der von Hoſpitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte . . .	279
3. Dez.	61) Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektorate, betr. die Erlaubniß zur Meldung um Schulſtellen im Allgemeinen	279
21. Dez.	62) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Errichtung eines muſikaliſchen Lehrinſtituts im Stuttgarter Waiſenhauſe .	280
1812. 14. Jan.	†) Erlaß des kath. geiſtl. Raths, betr. den Religions-Unterricht an Sonntagen . .	280
1. Febr.	†) Kön. Reſolution, betr. die Nicht-Einführung der Peſtalozziſchen Methode in den durch den Staat begründeten Inſtituten . . .	280
11. Febr.	63) Reſcript der Sektion der Krondomainen an die Land-Vogteiämter, betr. die Regulirung der Beſoldungen der Schullehrer	281
28. März.	64) Erlaß der Sekt. der inn. Admin. an die Landvogteiämter, daß den Schulmeiſtern keine Nebenämter übertragen werden ſollen	281
1. April.	65) Verordnung der Sektion des Medic. Weſens an die Landvogteiämter, betr. die geſündere Einrichtung der Schulſtuben .	282
2. April.	66) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die Schulinſpektorate, betr. daß die Schulinſpektoren auf das Schönſchreiben in den Schulen, das Orgelſpielen und die gute Ausſprache der Proviſoren und Schulincipienten bringen ſollen	282
14. Mai.	†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	284
23. Mai.	67) Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektorate, betr. die Verſehung der Meßnersdienſte durch Schullehrer	285
8. Juni.	68) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl.	

		Seite
	Angeleg. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Verſehung von Gemeindeämtern durch die Schullehrer	286
1812. 10. Juni.	69) Erlaß der Sekt. des Medic. Weſens, betr. eine Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner der Zeitloſe	287
30. Juni.	70) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Fertigung von Verzeichniſſen der Schullehrer-Beſoldungen	287
7. Aug.	71) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Aufſtellung der Proviſoren in den evangeliſchen deutſchen Schulen . . .	288
18. Aug.	72) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die einzuſendenden Verzeichniſſe der Beſoldungen der deutſchen Schullehrer	290
18. Aug.	73) Dekret des kön. geiſtl. Raths an die Schulinſpektorate, betr. die Schullehrer-Prüfungs-Commiſſionen, Prüfungen der Schullehrer, Proviſoren und Incipienten, und die Bittſchriften der Letztern . . .	293
8. Sept.	74) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die nähere Beſtimmung der Aufnahms-Bedingungen in das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen	295
10. Sept.	75) Erlaß der Sektion des Med. Weſens, betr. eine Warnung vor dem Genuſſe der Tollbeere	298
15. Sept.	†) Kön. Verordnung, betr. die Verſorgung der Wittwen und Waiſen der vor dem Feind gebliebenen Soldaten	298
25. Sept.	†) Erlaß des evang. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Warnungen vor dem Genuſſe der Tollbeere . .	299
20. Okt.	†) Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Angeleg. an den kath. geiſtl. Rath, betr. die Frohnfreiheit der Schullehrer, welche zugleich Meßner ſind	299
1813. 5. Jan.	76) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Berichte über die kath. Schul-Incipienten .	300
19. Febr.	77) Erlaß der K. Sektion der innern Adminiſtration an die K. Landvogteiämter, betr. das in Gmünd errichtete Taubſtummen-Inſtitut	301
12. März.	†) Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. Maßregeln gegen die Krätze . . .	301
14. April.	†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	302
20. April.	78) Reſcript des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Geſellſchaften	302

		Seite
1813. 21. Mai.	79) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Erſetzung der vakanten Proviſorate in den proteſtantiſchen Schulen	307
21. Mai.	†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Geſchäfts-Erleichterung der Dekane	308
22. Mai.	80) Dekret des Kathol. Geiſtl. Raths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Ausfertigung der Schultabellen, und die Obliegenheit der Schul-Inſpektoren in Hinſicht der Schul-Proviſoren und Incipienten, die Schullehrer-Conferenzen und Leſegeſellſchaften	308
31. Mai.	81) Dekret des Staats- und Cult-Miniſteriums, betr. die Entfernung der ev. Schul-Proviſoren von ihren Stellen	314
22. Juni.	82) Dekret des kath. geiſtl. Raths, betr. die Conkurs-Prüfungen der Schul-Incipienten	314
18. Juli.	†) Kön. Verordnung, betr. die Beſtrafung der von Kindern an Eltern und Groß-Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen	315
5/20. Sept.	†) Erlaß der Sektion der Steuern, betr. die Beſteurung der Beſoldungs-Güter und Gefälle der Schullehrer	315
1814. 27. Jan.	83) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektoren, betr. die jährlichen Berichte über die Proviſoren und Incipienten	315
1. Febr.	84) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Aufnahme von Jünglingen als Schulincipienten und ihre Meldung	316
26. Febr.	†) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. das Verbot für Geiſtliche und Schullehrer, Zeugniſſe über Defektuoſität der Militärpflichtigen auszuſtellen	316
19. März.	85) Dekret des Kathol. Geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Einrichtung der Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften und die jährlich deßwegen zu erſtattenden Berichte	317
11. April.	†) Erlaß des Fin. Miniſteriums, betr. die Einreichung der Bittſchriften um Gratialien aus der Staatskaſſe nicht beim König unmittelbar, ſondern beim Fin. Miniſterium	318
16. April.	†) Gen. Verordnung, betr. Verfügung gegen die Verbreitung von Kinderblattern	318
22. April.	86) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Verwendung der Schulmeiſter und Proviſoren beim Landſturm	319
28. April.	†) Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die	

			Seite
		Schul-Inſpektorate, betr. die Beſteurung der Beſoldungsgüter der Schullehrer . . .	319
1814.	5. Mai.	†) Gen.-Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Schulfonds, Sommerſchule u. ſ. w. . . .	319
	10. Juni.	87) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Abſtimmung bei Schul-Wahlen	320
	3. Sept.	88) Dekret des Min. des Innern und der geiſtl. Angelegenheiten, betr. die Wiederholung der Warnung vor dem Genuſſe der Saamenkörner der Zeitloſe . . .	321
	23. Sept.	89) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Aufnahme ungeimpfter Kinder in die Schule . .	321
1815.	17. Febr.	†) Rekrutirungs-Geſetz	321
	25. Febr.	†) Kön. Reſcript, betr. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck	322
	15. März.	†) Königl. Verf. Urkunde . . .	322
	16. März.	90) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektorate, betr. die Diäten und Entſchädigungsgelder der Schulinſpektoren	322
	13. Mai.	†) Gen.-Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	323
	20. Juni.	91) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beilegung der Conſiſtorial-Zeugniſſe zu den Wahlakten gemachter Schulmeiſter	323
	25. Okt.	†) Erlaß der Königl. Sekt. der Staats-Rechnungen, betr. die Verabfolgung der Beſoldungen für kath. Schullehrer, Meßner und Organiſten an die Amtsverweſer	324
1816.	26. Jan.	92) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Abſtellung von Mißbräuchen bei Schulwahlen . . .	324
	15. Mai.	93) Dekret des Kathol. Geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Erneuerung älterer Verordnungen, rückſichtlich der Berichte der Schul-Inſpektoren über die Schul-Proviſoren und Incipienten .	325
	16. Mai.	†) Cirkular-Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Dekane, betr. die Allodifikation der Dienſtlehen der Schullehrer, Meßner u. ſ. w.	327
	24. Mai.	†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	328
	30. Mai.	94) Erlaß des Kath. Geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Anſchaffung von Büchern in die Schulbibliotheken	329
	28. Juni.	95) Gen. Verordnung, betr. den Einzug der Waiſenhaus-Gefälle	330

				Seite
1816.	4. Juli.	96)	Verordnung des Miniſt. der geiſtl. Angel., betr. das Alter der in die proteſtantiſchen Schulen aufzunehmenden Kinder	332
	6. Juli.	97)	Verordnung des Miniſt. der geiſtl. Angel., betr. die Conferenzen der evangeliſchen Schullehrer	333
	30. Aug.	98)	Dekret des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Belohnung der Geiſtlichen, welche die Schul-Conferenzen auſſer ihrem Wohnort abhalten	335
	10. Okt.	†)	Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Angeleg., betr. die Umänderung der Benennung „kath. geiſtl. Rath" in „kath. Kirchenrath"	335
	8. Nov.	†)	Kön. Verordnung, betr. die Organiſation des Geheimenraths	336
	21. Nov. / 22. Nov.	†)	Erlaß des {kath. Kirchenraths / ev. Conſiſtoriums} an die {kath. Dekanatämter, / ev. Gen. Superintendenten,} betr. die öffentliche Bekanntmachung bewilligter Unterſtützungen	336
	24. Dez.	†)	Verordnung, betr. die Form der amtlichen Berichte der Kön. Behörden	336
1817.	15. Jan.	†)	Kön. Verordnung, betr. die allgemeine Einführung von Kirchenkonventen in den kath. Landestheilen	336
	3. März.	†)	Kön. Verfaſſungs-Entwurf	337
	21. März.	99)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Erhebung der Alle'ſchen Taubſtummen-Anſtalt zu Gmünd zu einer Staatsanſtalt	337
	15. April.	†)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. die Wiederholung der früheren Verordnungen wegen Belehrungen über die Bella donna und andere giftige Kräuter, durch die Geiſtlichen und Schullehrer	338
	7. Mai.	100)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Pflicht der Geiſtlichen, beſonders auch bei den Schulkindern dem Bettel zu ſteuern	338
	20. Mai.	†)	Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- u. Schulſachen	338
	20. Juni.	†)	Erlaß des evang. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Anordnung von nur alle zwei Jahre zu haltenden Kirchen- und Schul-Viſitationen durch die Dekane	339
	22. Aug.	101)	Spez. Conſ. Erlaß an das Dekanat —, betr. die Theilnahme der Proviſoren an den Meßnerei-Geſchäften	339
	13. Sept.	†)	Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Kirchen-Viſitationen der kath. Dekane	340
	19. Se	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die vor dem Betteln durch Geiſtliche zu gebende Warnungen	340
	22. Sept.	†)	Kön. Reſcript, betr. die Grundſätze bei der	

			Seite
		Trennung des Parochial- und Schul-Verbands württ. Filialien mit ausländ. Pfarreien .	341
1817. 24. Sept. / 5. Okt.	†)	Erlaß des Miniſt. des Inn des K. u. Sch. W. an {das ev. Conſiſtorium / den kath. Kirchenrath} betr. die Competenz dieſer beiden Behörden . .	341
18. Nov.	†)	Edikt V. über die Anordnung der neuen Verwaltungs-Formen	341
19. Nov.	102)	Erlaß der Sektion der innern Administration an das ev. Conſiſtorium, betr. die Theilnahme der Gemeinde-Deputirten an den Schulwahlen . . .	342
1818. 31. März.	103)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Errichtung von Induſtrie-Schulen .	343
14. April.	†)	Aufruf der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, betr. die Gründung bleibender Armenbeſchäftigungs-Anſtalten und Induſtrie-Schulen	344
2. Mai.	†)	Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums, betr. die Aufhebung der Emolumenten-Bezüge in den Kanzleien	344
5. Mai.	†)	Bekanntmachung der Central-Leitung des Wohlthät. Vereins, betr. die Fortdauer und die Zwecke der Lokal-Wohlth. Vereine .	344
16. Mai.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Einrichtung einer Armen-Commiſſion . .	344
6. Juni.	†)	Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Schul-Viſitationen, Verleſung der Schulgeſetze, Schulfonds-Rechnungen, Schul-Conferenz-Aufgaben, u. ſ. w.	345
18. Juni.	†)	Dekret des kath. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Firmung der Kinder nach zurückgelegtem 12ten Jahre und die Anordnungen dafür	345
25. Juni.	†)	Geſetz, betr. die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung	346
27. Juni.	†)	Inſtruktion für die Armen-Commiſſion .	346
30. Juni.	104)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die in Stuttgart zu errichtende öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt für Töchter aus den gebildeten Ständen .	346
7. Juli.	105)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Urlaubs-Ertheilung an Schulmeiſter und Proviſoren	354
25. Aug.	106)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Einführung von Induſtrie-Schulen durch die Geiſtlichen	355
12. Sept.	†)	Kön. Verordnung, betr. die Parochial-Verhältniſſe der zur Ortsreligion ſich nicht bekennenden chriſtlichen Einwohner	355

		Seite
1818. 13. Okt.	107) Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an das Dekanatamt —, betr. die Wahl der Schullehrer zu Gemeinde-Deputirten .	357
4/10. Dez.	†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Vertheilung von 10,000 Exemplaren des van Eß-ſchen N. T. in die kathol. Pfarreien und eines Drittheils davon in die Schulen . . .	358
31. Dez.	†) I. Edikt über die Gemeinde-Verwaltung .	358
— —	†) II. Edikt über die Oberamts-Verfaſſung .	358
— —	†) III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen	359
— —	†) IV. Edikt über die Rechtspflege in den untern Inſtanzen	359
— —	†) V. Edikt über die Zahl und Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzuſtellenden Beamten	359
1819. 11. Jan.	†) Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Cognition dieſer Behörden über gewiße Etatsſätze	359
16. Febr.	†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die ordentliche Konkurs-Prüfung der kath. Geiſtlichen	360
16. Febr.	108) Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Konkurs-Prüfungen der kath. Schullehrer und Schul-Candidaten	360
13. April.	109) Erlaß der ev. Synode, betr. die Verwaltung des Schulfonds	361
5/16. April.	†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige von der Anſtellung eines Invaliden in niedern Kirchen- oder Schuldienſten	362
17. Mai.	†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Anſtellung abhängiger Proviſoren, Verbeſſerung des Sing-Unterrichts, Verwaltung des Schulfonds ꝛc.	362
28. Mai.	110) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung neuer Schul-Geſetze	363
28. Mai.	†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einreichung der Koſtenzettel, Gratialgeſuche der Schullehrer und ihrer Wittwen	365
7. Aug.	†) Rekrutirungs-Geſetz	365
21. Aug.	111) Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Nebenverdienſte der Schullehrer . . .	366
23. Aug.	†) Erlaß des Miniſt. des Inn. an das Conſiſtorium, betr. die Behandlung der Beſoldungs-Angelegenheiten der Geiſtlichen und Schullehrer durch das Conſiſtorium . . .	366
25. Sept.	†) Verfaſſungs-Urkunde . . .	366
3. Dez.	†) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die Ver-	

			Seite
		theilung von Bibeln, und die Auslegung der heiligen Schrift in den Schulen . . .	367
1819.	21. Dez.	†) Inſtruktion für die Kreis-Regierungen	367
1820.	11. April.	†) Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Vereinigung von niedern Kirchendienſten mit Schullehrer-Stellen	368
	19. April.	112) Erlaß des Miniſt. des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Normen bei Entlaſſung, Zurückſetzung und Suſpenſion der Schuldiener .	368
	9. Mai.	113) Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Ferien der kath. Schulen	369
	4. Jan. / 9. Juni.	†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Schul-Laſten der Hofdomainenkammer für gewiße hofkammerliche Orte	370
	22. Juni.	†) Abgaben-Geſetz für das Etatsjahr 1819 bis 1820	370
	12. Sept.	114) Erlaß der Kön. Armen-Commiſſion an ſämmtl. gem. Oberämter, betr. die Abſtellung des Bettels und die Errichtung von Induſtrie-Schulen . .	371
	28. Nov.	†) Verfügung des Finanz-Miniſteriums und der Hofdomainen-Kammer, betr. die den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	372
	5. Dez.	†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Unterſtützung von geiſtlichen und Schullehrers-Wittwen und Waiſen durch Gratialien	372
1821.	5. Febr.	115) Erlaß des Miniſteriums des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Anweiſung der Beſoldungen der Schulamts-Verweſer u. ſ. w. durch das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath . .	373
	16. Febr.	†) Erlaß des Miniſteriums des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Theilnahme der Wittwen und Waiſen von Schullehrern an den Gratialien aus der Staatskaſſe	373
	5. Mai.	116) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Berichte über die Incipienten, Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften und Conferenzen .	374
	26. Juni.	117) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Verträge der Schullehrer mit den Gemeinden über ihre Dienſtbeſoldung .	374
	28. Juni.	†) Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener	375

				Seite
1821.	17. Juli.	†)	Erlaß des Gen. Vikariats, betr. den Beſuch der Chriſtenlehren bis nach vollendetem 25ſten Jahre	375
	18. Aug.	118)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. eine Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waiſen- und Zuchthaus-Gefällen .	375
	1. Sept.	119)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Berichte über die Sommer-Schulen . .	378
	15. Okt.	120)	Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Vereinigung des Schulamts mit dem Schultheißen-Amte	379
	24. Nov.	121)	Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Berichte über die Proviſoren .	380
	3. Dez.	122)	Synodal-Verordnung, betr., daß 60jährige Schullehrer von der Pflicht den Schul-Conferenzen anzuwohnen ausgeſchloſſen ſeyen	381
	8. Dez.	†)	Kön. Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vorher reichsunmittelbaren Adels .	381
	11. Dez.	123)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Beſetzung erledigter Proviſorate	381
	18. Dez.	124)	Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. auſſerordentliche Viſitationen der Schul-Inſpektoren	382
1822.	15. Jan.	125)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Belohnung der Schullehrer für die Schultabellen	383
	5. Febr.	126)	Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Prüfungen für die kath. Schullehrer und Proviſoren	383
	21. Febr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Gratialien der deutſchen Schullehrer und Schullehrer-Wittwen . .	384
	21. Febr.	127)	Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Zuziehung von Gemeinde-Deputirten zu den Schulwahlen	386
	1. März.	†)	Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter, Stiftungen	387
	29. März.	†)	Verordnung, betr. die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amtsbehörden . .	387
	9. April.	128)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande .	387
	12. Juni.	†)	Erlaß der Ober-Rechnungs-Kammer, betr. die Beibehaltung des alten Beſoldungs-Termins (Georgi) bei Beſoldungen der Geiſtlichen und Schullehrer	388
	19. Juli.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Zuziehung der hofkammerlichen Beamten zu den Kirchen- und Schul-Viſitationen	389

				Seite.
1822.	23. Juli.	129)	Erlaß der Königl. Armen-Commiſſion, betr. die Jahresberichte über das Armen-Weſen, verwahrloſte Kinder, Schul-Gärten, Induſtrie-Anſtalten	389
	18. April / 30. Juli.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die durch Geiſtliche und Schullehrer zu gebenden Warnungen vor dem Holzdiebſtahl	389
	2. Aug.	†)	Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Poſtporto-Befreiungen . . .	390
	23. Sept.	130)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Jahresberichte über die Proviſoren .	390
	23. Sept.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die ſummariſchen Tabellen und Schulberichte . .	390
	26. Sept.	131)	Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schulinſpektorate, betr. die Jahresberichte über die Sonntagsſchulen	391
	18. Nov. / 25. Nov.	132)	Erlaß des {kath. Kirchenraths / ev. Conſiſtoriums} an die {kathol. Schul-Inſpektorate / ev. Gen. Superintendenten} betr. die Entſchädigung der Schullehrer und Proviſoren für ihre Theilnahme an den Conferenzen	392
	17. Dez.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Form der Fertigung der Pfarrberichte	394
	17. Dez.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	394
	21/24. Dez.	133)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Ausſetzung einer Summe zur Prämiirung von Schullehrern .	397
1823.	3. Jan.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Einweiſung aller Aenderungen in Beſoldungs-Sachen der Kirchen- und Schuldiener durch den kath. K.R. und das ev. Conſiſtorium bei der betr. Kreis-Finanzkammer . .	397
	9. Jan.	134)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kathol. Schulinſpektorate, betr. die Verheurathung von Schulproviſoren .	398
	21. Jan.	135)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Entlaſſung der Kinder aus der Schule nur mit den gehörigen Kenntniſſen . . .	398
	28. Jan.	136)	Verfügung des Miniſt. des Inn., enth. eine Bekanntmachung, die Einrichtung der Taubſtummenanſtalt zu Gmünd und der mit derſelben zu vereinigenden Blindenanſtalt betreffend	399

			Seite
1823. 28. Jan.	137)	Verfügung des Miniſt. des Inn., enth. eine Verordnung, die Verbreitung eines methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts betr.	406
13. Febr.	†)	Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schulinſpektorate, betr. die Beiberichte zu Anſtellungsgeſuchen der Geiſtlichen	409
4. Apr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Abfaſſung der Viſitations- und Ueberſichts-Berichte über den kirchlichen und Schulzuſtand . . .	410
18. Apr.	138)	Verfügung des Miniſt. des Inn., die von den Zöglingen des evangeliſchen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betr. . . .	410
19. Apr.	†)	Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Behandlung der Amts- Corporations- Gemeinde und Stiftungsbauten	411
26. Apr.	139)	Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Prüfung für die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande	412
12. Mai.	140)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die Regierung des Jaxt-Kreiſes, betr. den Zwang zu Errichtung von beſondern iſraelitiſchen Schulen	140
21. Mai.	†)	Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Communikation mit der Kirchen- und Schulbehörde bei Vornahmen von Schulhausbauten	412
27. Juni.	141)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Aufſtellung zweier evangeliſchen Schulamts-Candidaten als Lehrer bei der mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungsanſtalt für arme Knaben	413
28. Juni.	†)	Kön. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geſchäftsgangs im Departement des Innern .	414
8. Juli.	†)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Verfertigung von Pfrundbeſchreibungen . . .	414
5. Aug.	142)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Bildung und Beaufſichtigung der Schul-Präparanden	415
19. Aug.	143)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Mittheilung eines Amtsſigills . .	417
26. Aug.	144)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Berichte über die Proviſorate . .	417
30. Aug.	145)	Königl. Dekret an das Miniſterium des Innern, betr. die Ausſetzung von jährlichen 750 fl. zur Belohnung für die evang. und kath. Schul-Conferenz-Direktoren . .	417
2. Sept.	146)	Erlaß des kath. Kirchenraths an	

				Seite
			die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Verbreitung nützlicher Leſebücher unter dem Volke	418
1823.	14. Nov.	†)	Erlaß des Min. des Inn. an die Kreis-Regierungen, betr. die Verminderung der Krätze	418
	18. Nov.	†)	Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die Chriſtenlehren an Sonntagen	419
	29. Nov.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die gem. Oberämter, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	419
	29. Nov.	147)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter Baknang, Beſigheim, Brakenheim, Cannſtatt, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Knittlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Neuſtadt, Schorndorf, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim, betr. die v. Cleß'ſche Schul-Stiftung für das Generalat Adelberg	423
1824.	3. Jan.	†)	Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Sonntags-Chriſtenlehren und Schulen .	426
	24. Jan.	148)	Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Einrichtung der Geſuche um Schuldienſte, den zu denſelben zu erſtattenden Beibericht, und das von der Schul-Commiſſion auszuſtellende Zeugniß	427
	29. Jan.	149)	Erlaß des Miniſteriums des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Unterſtützung verarmter Orte durch Errichtung von Induſtrie-Schulen und die Beförderung dieſer Zwecke durch Pfarrer und Schullehrer	430
	19. Febr.	150)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. das Ausſchreiben erledigter Schul-Dienſte .	431
	2. März. / 9. März.	†)	Erlaß des {kath. Kirchenraths / ev. Conſiſtoriums} an die {kath. Dekanatämter, / ev. Gen. Superintendenten} betr. die Unterſtützung der Zwecke des landwirthſchaftlichen Vereins durch Geiſtliche und Schullehrer . . .	432
	16. März.	151)	Erlaß der Armen-Commiſſion an die gem. Oberämter, betr. die Jahresberichte über Induſtrie-Anſtalten verwahrloster Kinder ꝛc.	432
	21. Mai.	†)	Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Vorlegung der Bitten um Unterſtützung für Kirchen-, Pfarr-, Schulhausbauten, nicht durch das Conſiſtorium, ſondern die Kreis-Regierungen	432
	18. Juni.	†)	Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Wirkung der Freiſprechung von der Inſtanz auf die amtlichen Verhältniſſe der Staats- und Körperſchafts-Diener	433
	19. Juni.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die	

				Seite
			kath. Dekanatämter, betr. die Einführung regelmäßiger Dekanats-Viſitationen . . .	433
1824.	7. Aug.	152)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die periodiſchen Berichte über die Proviſoren	433
	26. Aug.	153)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Beſchäftigung der Proviſoren . .	434
	26. Aug.	Beil.	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Beaufſichtigung und Bildung der Proviſoren	434
	11. Sept.	154)	Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an den kathol. Kirchenrath, betr. die Anſtellung eines zweiten Lehrers bei einer die Zahl 100 überſteigenden Schüler-Zahl	438
	4. Okt.	155)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die Königl. Regierung des Neckar-Kreiſes, betr. die Unterbringung der austretenden Waiſenhaus-Zöglinge . . .	439
	4. Okt.	156)	Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. eine Bekanntmachung rückſichtlich der Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren	442
	25. Okt.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierung —, betr. den Pförchgenuß der Geiſtlichen und Schullehrer . .	443
	10/29. Okt.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, enthaltend eine Amts-Vorſchrift für die ev. Kirchen-Konvente	444
	11. Nov.	†)	Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Befugniß des Conſiſtoriums zur Suſpenſion eines Kirchen- und Schuldieners	444
	11. Nov.	157)	Erlaß des Miniſt. des Inn. an die Kreis-Regierung zu —, betr. die Anſprüche der Schullehrer an die doppelten Gemeinde-Nutzungen ihres Dienſt- und Wohn-Orts	444
1825.	13. Jan.	158)	Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. organiſche Statuten für das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd	446
	15. Jan.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Sendung von Wartboten an ſäumige Geiſtliche .	452
	25. Jan.	†)	Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Anzeige von gerichtlichen Unterſuchungen gegen Kirchen- und Schuldiener durch die nächſtvorgeſetzte Behörde beim Miniſterium	452
	11. Febr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten und Dekane,	

			Seite
		betr. die Verzeichnung der veränderlichen Beſoldungs-Theile der Geiſtlichen und Schullehrer .	453
1825. 17. Febr.	†)	Spez. Erlaß des Miniſt. des K. und Sch. W. an das Conſiſtorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurückgewieſen wird, weil zu dem feſten Gehalte des betreffenden Dienſts die Gemeindekaſſe weniger beitrage, als die Stiftungs- nnd Staatskaſſe zuſammen, und weil dieſe Auslegung der Ver. v. $^{11}/_{15}$. Okt. 1811 vom Conſiſtorium und Studienrath immer gegeben worden ſey	454
22. Febr.	159)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Eröffnung der Schullehrer-Conferenzen mit einem vierſtimmigen Choral-Geſang . .	455
10. März.	160)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Diäten derſelben	455
12. März.	161)	Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Vorbereitung der katholiſchen Zöglinge des deutſchen Schullehrer-Standes für das Schullehrer-Seminar	456
12. April.	162)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. Berichte über Schullehrers-Wittwen, die ein Gratial genießen	461
10. Mai.	163)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Entſchädigung derſelben für ihren Amts-Aufwand	461
10. Mai.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Regiſtratur-Einrichtungen	462
$^{22}/_{28}$. Mai.	†)	Erlaß des Miniſt. des K. und Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Eintheilung des Gratialienfonds in der Departemental-Abtheilung des K. und Sch. W.	462
31. Mai.	164)	Organiſches Statut für das Waiſenhaus zu Weingarten . . .	462
31. Mai.	165)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Preiſe für verdiente Schullehrer und Prämien für gute ſchriftliche Ausarbeitungen von Preis-Aufgaben	473
25. Juni.	166)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. an das Conſiſtorium und das Min. des K. und Sch. W. zu erſtattende Berichte über den Fortgang des Geſangweſens	474
6. Juli.	167)	Erlaß der Oberaufſichts-Commiſſion für die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt an ſämmtliche	

				Seite
			Dekanat-Aemter, betr. die Sorge für taubſtumme Kinder	474
1825.	12. Juli.	168)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Erforderniſſe zur Aufnahme in das evangeliſche Schullehrer-Seminar . . .	474
	12. Juli.	169)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Einrichtung des iſraelitiſchen Schulweſens . .	478
	19. Juli.	170)	Erlaß des Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium, betr. die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht ꝛc. ꝛc. ꝛc.	479
	9. Aug.	171)	Dekret des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Haltung von jährlichen 4 Conferenzen mit den Schullehrern und Proviſoren . .	480
	23. Aug.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die nothwendige Beilegung einer Beſchreibung der perſönlichen Verhältniſſe zu den Anſtellungs-Geſuchen	482
	23. Aug.	†)	Kön. Verordnung, betr. den Geſchäftskreis der gemeinſchaftlichen Oberämter . . .	482
	12. Sept.	172)	Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Zuläßigkeit des geſetzlichen Vorſchlagsrechts der Gemeinden im Falle oder zum Behufe der Eröffnung eines Schuldienſtes durch unfreiwillige Verſetzung des bisherigen Schuldieners . . .	483
	14. Sept.	173)	Erlaß des K. Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Errichtung von Sonntags-Gewerbeſchulen . . .	484
	29. Sept.	174)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Führung eines Rechtsſtreites für eine Schulſtelle	485
	10. Nov.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über die Confinirten ꝛc.	486
	15. Nov.	175)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die zu Reorganiſation der Waiſenhäuſer niedergeſetzte Commiſſion, betr. die Errichtung einer Vaganten-Erziehungs-Anſtalt zu Weingarten . . .	487
	16. Nov.	176)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Sorge für die Schulſtellen zugehörigen Kapitalien	488
	2. Dez.	177)	Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, den kath. Kirchenrath und die Commiſſion für die Erziehungs-	

Seite

häuſer, betr. die Stellung der an Staats-Anſtalten definitiv angeſtellten Unterlehrer . 488

1825. 13. Dez. †) Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Nothwendigkeit der Warnung vor dem Laſter der Unzucht durch die Geiſtlichen in den Sonntagsſchulen . . . 489

15. Dez. †) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen 489

1826. 3. Jan. 178) Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. die Verbeſſerung des Geſangs 490

28. Febr. 179) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die den Geſuchen um Ergänzungs-Gehalte für Schuldienſte anzuſchließende Tabelle 493

3. März. 180) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Erſtehung der Beförderungs-Prüfung der Schulmeiſter . 494

13. März. 181) Erlaß des Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Aufſicht und Berichte über Sonntags-Handwerks-Schulen 494

21. März. 182) Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. und Sch. W. an die Kön. Waiſenhaus-Commiſſion, betr. die Lehrzeit der Schul-Incipienten in den Waiſenhäuſern 496

7. April. 183) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die zu Reorganiſation der Waiſenhäuſer niedergeſetzte Commiſſion, betr. die Reorganiſation des Stuttgarter Waiſenhauſes 497

24. April. †) Erlaß des kath. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Wirkſamkeit der Geiſtlichen für die Zwecke des Waiſenhauſes in Weingarten 502

24. April. 184) Erlaß der Ober-Aufſichts-Commiſſion über die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt an ſämmtliche ev. Dekanate und kath. Schul-Inſpektorate, betr. Berichte über taubſtumme und blinde Kinder 502

28/30. April. 185) Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Niederſetzung einer ſtehenden Commiſſion für die Erziehungshäuſer 503

22. Mai. †) Verfügung der Miniſt. der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Behandlung der Beſtellgebühr bei Poſtverſendungen an Staatsbehörden 504

3. Juni. †) Erlaß des K. Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium und den kathol. Kirchenrath, betr. die Ausſcheidung der Be-

				Seite
			ſoldungen der Kirchen= und Schuldiener bei der Staatskaſſe	504
1826.	22. Juni.	186)	Erlaß des Miniſt. des Inn. an die 4 Kreis=Regierungen, betr. die Belohnung der Geiſtlichen für die Viſitation von Filial=Schulen	504
	6. Juli.	187)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. eine Inſtruktion für die Aufnahme in die Waiſenhäuſer	506
	8. Aug.	188)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul=Inſpektoren, betr. die Gratialien der Schullehrer=Wittwen . .	508
	15. Aug.	189)	Inſtruktion, betr. die Auswahl der in das Waiſenhaus Weingarten über die bisherige Normalzahl aufzunehmenden Zöglinge aus der Klaſſe der Vaganten . . .	509
	26. Sept.	190)	Dekret des K. kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. die Urlaube bei den Schullehrern und Proviſoren	514
	21. Nov.	191)	Dekret des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. die Aufnahme der Kinder in die Schule am Anfang des Sommerhalbjahrs . . .	515
	12. Dez.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Unterſuchung der erledigten Kirchen=Stellen beim Abgang der Pfründner	515
	18. Dez.	192)	Erlaß der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins und der Königl. Armen=Commiſſion an die gem. Oberämter, betr. die Einführung der Doppelſpinnerei	516
	19. Dez.	193)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Vorprüfungen der Schulamts=Candidaten und die Aufnahme derſelben in das evangeliſche Schullehrer=Seminar	518
1827.	2. Jan.	194)	Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und der Fin., betr. den Einzug der Waiſenhaus=Gebühren von Erbſchaften und Vermächtniſſen durch die Gerichts= und Amts=Notare	520
	4. Jan.	†)	Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Abhaltung der Elementar=Schul=Jugend von den Tanzbeluſtigungen der Erwachſenen	521
	8. Febr.	†)	Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Verbindlichkeit zur Tragung des Poſtporto . .	521
	20. Febr.	†)	Amts=Inſtruktion für die ev. Geiſtlichkeit	521
	20. Febr.	†)	Inſtruktion für die ev. Pfarr=Gehülfen .	522
	20. Febr.	195)	Erlaß des kath. Kirchenraths an	

				Seite
			die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Anmeldungen für die Aufnahme in das kath. Schullehrer-Seminar	523
1827.	20. Febr.	196)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Anmeldungen der Jünglinge, welche ſich dem kath. Schulſtande widmen wollen	523
	10. Mai.	197)	Erlaß des Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Lehrer an den Handwerks-Schulen	524
	15. Juni.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Fertigung von ſtehenden Pfarrbeſchreibungen	524
	23. Juni.	198)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Fertigung der Schullehrer-Preis-Aufgaben	525
	11/24. Juli.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von jeder gegen einen Geiſtlichen oder Schullehrer eingeleiteten Unterſuchung an die betr. Dienſtbehörde	525
	21. Aug.	199)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Aufnahme von Vaganten-Kindern nach Weingarten	526
	29. Sept.	200)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Mittheilung der Anſtellungs-Dekrete an die Schul-Proviſoren	527
	7. Nov.	201)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des K. und Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte, Ruhegehalte der Schullehrer ꝛc.	257
	7/20. Nov.	202)	Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Entſchädigung der Schul-Inſpektoren für die Koſten der Schul-Viſitationen	528
1828.	23. Jan.	†)	Verfügung des Kön. Miniſteriums des Inn., betr. die Entrichtung des Porto und der Beſtellgebühr bei Zuſendungen an die Behörden der Amts-Körperſchaften der Gemeinden und der öffentlich verwalteten Stiftungen	528
	5. Febr.	203)	Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an das gem. Oberamt —, betr. die Einwirkung der Patronatsherrn auf die Verſehung erledigter Schulſtellen, Anſtellung von Proviſoren u. ſ. w.	529
	10. Febr.	†)	Rekrutirungsgeſetz	529
	12. Febr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines neuen Choralbuchs in Kirchen und Schulen	530

				Seite
1828.	19. Febr.	†)	Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die erſte Communion der Kinder	530
	28. Febr.	204)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Viſitation der Staats-Erziehungshäuſer . . .	530
	1. März.	205)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Zeit der Entlaſſung der Kinder aus der Schule	531
	2. April.	206)	Dekret der Kreis-Regierung zu Ulm an das Oberamt —, betr. die Entſchädigung der Schul-Inſpektoren für die Schulviſitationen	531
	15. April.	†)	Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitz-Recht	532
	22. April.	†)	Geſetz, betr. die allgemeine Gewerbe-Ordnung	532
	24. April.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern an das Conſiſtorium, betr. die Nothwendigkeit der Erlangung eines Bürgerrechts auch von Seite der von einem Patrone Nominirten . . .	533
	25. April.	†)	Geſetz, betr. die öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen	533
	29. April.	207)	Erlaß der Königl. Armen-Commiſſion, betr. die Einrichtung der Jahres-Berichte über das Armen-Weſen . . .	534
	20. Mai.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Beförderung des deutſchen Kirchengeſangs . .	534
	6. Juni.	208)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Communikation der Oberämter mit den Dekanatämtern in Schulhaus-Bauſachen .	535
	16. Juni.	209)	Erlaß des Miniſt. des Inn., des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Normen für Vertheilung der zu Belohnungen der evangeliſchen Schul-Conferenz-Direktoren ausgeſetzten Summe von 500 fl.	536
	19. Juni.	†)	Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Vollziehung der erſten Abtheilung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der Iſraeliten	537
	23. Juni.	†)	Allgemeines Sportelgeſetz . .	538
	12. Aug.	210)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. den Unterricht der Schul-Präparanden in der Muſik	539
	20. Aug.	†)	Verfügung der Miniſt. der Juſt., der ausw. Ang., des Inn., des Kriegsw. und der Fin. —, betr. den von Dienſt-Can-	

			Seite
		didaten zu liefernden Ausweis über den Beſitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beiſitz-Rechtes	539
1828. 1. Okt.	211)	Erlaß des Miniſt. des Innern, des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Bewilligung von Gratialien für Schullehrer	540
14. Okt.	212)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Schul-Tabellen, Sommer- und Sonntags-Schulberichte, die Urlaube der Schullehrer und die Prüfung der Präparanden . .	540
16. Okt.	213)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Schulen der Iſraeliten . . .	541
3. Nov.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die Oberämter, betr. die im Lande befindlichen Zigeuner und polizeiliche Vorſchriften für ſie .	544
22. Nov.	†)	Erlaß des kathol. Kirchenraths, betr. die bei Ernennungen der Patrone zu kath. Kirchen- und Schuldienſten zu beobachtenden Vorſchriften	544
9. Dez.	†)	Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	544
16. Dez.	214)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Verwaltung der Schulfonds während Dienſt-Erledigungen	545
1829. 7. Jan.	215)	Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. die Geſangberichte der Dekane	546
13. Jan.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die in Kirchen und Schulen vor dem Genuß der Giftpflanzen zu gebenden Warnungen . . .	546
27. Mai.	216)	Erlaß des Miniſt. des Innern, des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium und den kathol. Kirchenrath, betr. die Bezahlung der Schulgelder für ärmere Kinder in paritätiſchen Orten . .	546
7. Juli.	†)	Verordnung des biſchöflichen Ordinariats, betr. die Pfarrverweſer und Vikarien	547
30. Juli.	217)	Verfügung des Miniſt. des Inn., zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Geſetzes vom 25. April 1828, das iſraelitiſche Schulweſen betr.	547
3. Aug.	218)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Dienſtverhältniſſe der Unterlehrer an Staats-Anſtalten . .	554
8. Aug.	219)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des K. und Sch. W. an das ev. Con-	

				Seite
			ſiſtorium und den kathol. Kirchenrath, betr. die Organiſation des iſraelitiſchen Schul-Weſens	555
1829.	7. Sept.	220)	Erlaß des Miniſt. des Inn. und des K. und Sch. W. an den kathol. Kirchenrath, betr. die Vereinigung der Schächters-Stelle mit der Schullehrerſtelle .	557
	30. Sept.	†)	Erlaß des Miniſt. des Inn. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Reiſe-Urlaub in das Ausland für Geiſtliche und Schuldiener .	558
	3. Okt.	†)	Dekret des K. kathol. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Urlaubsgeſuche der Kirchen- und Schuldiener	558
	6. Okt.	221)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des K. und Sch. W. an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, den kath. Kirchenrath und das ev. Conſiſtorium, betr. den Rang und die Ehrenvorzüge der Aufſeher in den Staats-Anſtalten	558
	28. Okt.	222)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. den Taubſtummen- und Blinden-Unterricht bei den Schul-Conferenzen	559
	20. Nov.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium, betr. den den Geiſtlichen und Schullehrern zu ertheilenden Urlaub . .	559
	26. Nov.	223)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungs-Häuſer, betr. die Vorrechte der Waiſen in Rückſicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genoſſenſchaft	559
	28. Nov.	224)	Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. und Sch. W. an die K. Commiſſion für die Prüfung der iſraelitiſchen Schullehrer, betr. die Prüfung der iſr. Schullehrer und Vorſänger . .	562
	14. Dez.	†)	Gen. Syn. Reſcript an die Dekanatämter, betr. kirchliche Gegenſtände und das Schul-Weſen	562
1830.	2. Jan.	†)	Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer an die Vorſteher des Waiſenhauſes in Stuttgart, betr. die Aufhebung der Recluſion widerſpenſtiger Ehegatten im Waiſenhauſe	563
	12. Jan.	†)	Inſtruktion, betr. die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung	563
	22. Jan.	225)	Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenz, — betr. die Gebühren der Geiſtlichen und Schullehrer bei den jährlichen Aemter-Erſetzungen, die Ko-	

			Seite
		ſten der Anſchaffung der Amts-Kalender, Schul-Kalender und Verkündigungsbücher .	565
1830. 20. Febr.	226)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. das Ausſchreiben von Preiß-Aufgaben für die Schullehrer	565
15. Mai.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanate, Kamerariate und Schul-Inſpektorate, betr. die Uebertragung der Holzmacherlöhne, welche die Geiſtlichen und Schullehrer bisher zu beſtreiten hatten, auf die Staatskaſſe, und der Beifuhrlöhne auf die beſoldeten Stellen	565
11. Juni.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Form und Einrichtung der Berichte und Bittſchriften . .	565
3. Juli.	†)	Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inſpektorate und Dekanatämter, betr. die Form ihrer Berichte	566
7. Juli.	†)	Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanat-Aemter und Schul-Inſpektorate, betr. die Beiberichte derſelben	566
31. Juli.	227)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Heimſuchung der Vaganten-Kinder zu Weingarten durch ihre Eltern	567
31. Juli.	Beil.	Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Kreis-Regierung in Ulm .	568
4. Dez.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. eine ſtrenge Aufforderung zur Abſtellung aller kirchlichen Mißbräuche, namentlich auch derjenigen, welche in das Schul-Weſen eingreifen	570
11. Dez.	†)	Synodal-Erlaß an die Gen Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Geſangberichte, Entlaſſung aus der Sonntagsſchule	570
15. Dez.	228)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Biennal-Prüfungen der Proviſoren . .	570
24. Dez.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen	571
1831. 4. Jan.	229)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Förd rung des Geſangweſens . .	572
5. Jan.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Aufſtellung von Dekanatsgehülfen	574

				Seite
1831.	7. Jan.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die allgemeine Einführung des würt. Geſangbuchs . . .	574
	19. Jan.	230)	Cirk. Dekret des kathol. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Verwendung der Gelder für Chriſtenlehr- und Schul-Schenkungen zur örtlichen Schulbücher-Sammlung . . .	574
	25. Jan.	231)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Errichtung eines Blinden-Aſyls . . .	575
	15. Febr.	232)	Verfügung des ev. Conſiſtoriums, betr. die Bildung von Schulamts-Candidaten	578
	1. März.	†)	Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. den Bezug patronat-herrſchaftlicher Taxen und Expeditions-Gebühren von nominirten Geiſtlichen und Schullehrern	579
	7. April.	†)	Erlaß des Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium, betr. das Recht der Geiſtlichen und Schullehrer auf die Gebühren bei der Aemter-Erſetzung	579
	26. April.	233)	Verfügung des Miniſt. des Inn., betr. die während der Sommermonate in den kath. Elementarſchulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsſtunden	579
	8. Juni.	234)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Verwendung der Schul- und Chriſtenlehr-Geſchenke	580
	21. Juni.	†)	Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Vertheilung der jährlichen Opfer und anderer Collekten-Gelder unter die beiden Waiſenhäuſer zu Stuttgart und Weingarten	581
	23. Juni.	235)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Erſatz der Bildungskoſten von Seiten ehemaliger Schul-Seminariſten beim Uebertritt auf Reallehrers-Stellen .	581
	30. Juni.	236)	Verfügung des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W., betr. die Verpflichtung der in den Waiſenhäuſern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Erſatze der Bildungs-Koſten beim Austritt aus dem Schullehrer-Stande	582
	12. Juli.	237)	Erlaß der Königl. Commiſſion für die Erziehungshäuſer an die Vorſteher des Waiſenhauſes in Stuttgart und Weingarten, betr. die Verwaltung der Sparhäfen der Waiſenkinder .	583
	28. Juli.	238)	Erlaß des Miniſteriums des In-	

				Seite
			nern und des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Sportel-Anſätze für unabhängige Proviſoren . .	584
1831.	2. Nov.	239)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Ober-Aemter, betr. die Verwendung der Schulhäuſer zu Cholera-Spitälern	584
	7. Dez.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die gem. Oberämter, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen	586
	3. Jan.	240)	Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. das Verbot der Einlieferung kranker Kinder in die Waiſenhäuſer	589
1832.	12. Jan.	241)	Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Gemeinde-Wahlrechte zu Schulſtellen . .	590
	24. Jan.	242)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Erlaubniß zur Haltung eines ausländiſchen iſraelitiſchen Privatlehrers	591
	1. Febr.	243)	Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Dienſt-Entlaſſung der Schulmeiſter	591
	1. März.	244)	Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Theilnahme der Schullehrer an den bürgerlichen Orts-Nutzungen . . .	592
	1. März.	Beil.	Erlaß des Miniſt. des Inn. und des K. und Sch. W. an die Kön. Kreis-Regierungen —, das Gleiche betr. .	593
	20. März.	245)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Antheil der Schullehrer an den Gemeinde-Nutzungen	595
	30. April.	246)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die Regierung des Neckar-Kreiſes, betr. die Verwaltung und Beaufſichtigung der örtlichen Schulfonds	596
	31. Juli.	247)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von militärpflichtig werdenden Proviſoren an die K. Oberämter	597
	22. Sept.	248)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des K. und Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Beſetzung der mit Vorſängersſtellen verknüpften iſraelitiſchen Schuldienſte	598
	20. Nov.	249)	Spez. Conſ. Erlaß an das Dekanatamt, betr. die Belohnung eines Schulamts-Verweſers	599

				Seite
1832.	29. Nov.	†)	Gen. Syn. Reſkript an die Dekanatämter, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen	599
	12. Febr.	250)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die zu gehöriger Zeit zu geſchehende Anmeldung der auf eremten Gütern haftenden Laſten	600
	14. April.	251)	Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an das Pfarramt —, betr. die Belohnung für Haltung der Sonntagsſchule .	600
	20. April.	252)	Verfügung des Miniſt. des Inn., betr. die Theilnahme iſraelitiſcher Waiſen an den Staatsanſtalten für Waiſen-Erziehung .	600
1833.	30. Aug.	253)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Warnungen gegen das Fangen der Vögel . . .	602
	14. Sept.	254)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die öffentliche Bekanntmachung der halbjährigen Aufnahmen in die Staats-Waiſenhäuſer . . .	602
	23. Sept.	255)	Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waiſenhäuſer	603
	4. Dez.	†)	Revidirtes Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitzrecht	605
1834.	17. Jan.	256)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beiberichte zu den Geſuchen von Gemeinden um Beiträge für die Schulgehalte	606
	8. Febr.	257)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte	606
	7. März.	258)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. den iſraelitiſchen Schul-Unterricht . .	608
	1. April.	259)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Kinder badiſcher Staatsangehöriger rückſichtlich des Schulbeſuchs . . .	609
	8. April.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. die Beiberichte zu den Anſtellungsgeſuchen der Geiſtlichen . . .	610
	3. Juni.	†)	Erlaß der Regierung des Neckarkreiſes an die Oberämter, betr. einen Berichts-Einzug über den Zuſtand des Armen-Weſens und dringende Aufforderungen zur Verbeſſerung deſſelben	610
	8. Juli.	260)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an	

			Seite
		die ev. Dekanatämter, betr. Normen rückſichtlich der Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte	611
1834. 15. Aug.	261)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Kinder der hohenzollernſchen Staats-Angehörigen	612
23. Sept.	262)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Zwang der Gemeinden zur Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte .	612
28. Okt.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. die Bittſchriften und Beiberichte bei Anſtellungs ꝛc.-Geſuchen . . .	613
3. Nov.	263)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. Normen für die Aufbeſſerung der Schullehrer-Gehalte	614
1835. 19/27. Jan.	264)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Belohnung der Kirchen-Konvents-Mitglieder für ihre Theilnahme an den Schul-Viſitationen	615
5. Febr.	265)	Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. und Sch. W. an die Kön. Kreis-Regierung in Ulm, betr. die kompetente Behörde zur Ausübung des Schul-Zwanges	617
10. Febr.	266)	Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Dienſtprüfung der katholiſchen Schullehrer und Schul-Proviſoren	618
10. Febr.	267)	Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Anmeldung der Jünglinge, welche ſich dem kath. Schullehrerſtande widmen wollen .	619
20. Febr.	268)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Aufbeſſerung unzureichender Schulgehalte	619
3. März.	269)	Erlaß der Armen-Commiſſion an ſämmtliche gem. Oberämter, betr. den Zwang zur Beſuchung der Induſtrie-Anſtalten	620
12. März.	270)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. u. Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. den Bezug von Läutgarben in auswärtigen Orten	629
12. März.		Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kön. Kreis-Regierung in Ludwigsburg	627
27. März.	271)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betreffend die Auf-	

				Seite
			nahme zeitlicher Beſoldungstheile in die Competenzen	629
1834.	31. März.	272)	Erlaß der Armen-Commiſſion an die ſämmtlichen gem. Oberämter und ſtandesherrlichen Bezirksämter, betr. die Jahresberichte über das Armen- und Induſtrie-Weſen . . .	630
	31. März.	273)	Erlaß der Armen-Commiſſion an die ſämmtlichen gem. Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen- und Induſtrie-Weſen	632
	31. März.	Beil.	N. N. Ober- (Bezirks-) Amts N. N.	634
	11. Mai.	274)	Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Beiziehung des Schulgelds zur Haltung eines Proviſors	641
	12. Juli.	275)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Behandlung von Kindern bairiſcher Staats-Angehörigen rückſichtlich des Schulbeſuchs .	641
1835.	10. Juli.	276)	Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Anſchaffung einer Amts-Wohnung für Filialſchullehrer	642
	8. Juli.	277)	Erlaß der Regierung des Neckar-Kreiſes, betr. die Erziehung verwahrloſter Kinder und Bildung von Frauen-Vereinen	642
	14. Sept.	278)	Erlaß der Regierung des Neckar-Kreiſes an das Oberamt —, betr. die Berückſichtigung des Zuſtandes des Schul-Weſens bei Ober-Amts-Viſitationen . .	643
	13. Nov.	279)	Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. eine Erinnerung der Schullehrer an ihre Berufspflichtigen . . .	644
	19. Nov.	280)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. das Gemeinde-Wahlrecht zu Schulſtellen	646
	28. Nov.	281)	Erlaß des Miniſt. des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Aufruf zu iſraelitiſchen Schul- und Vorſängers-Stellen . .	648
	28. Nov.	282)	Erlaß des Miniſt. des Innern an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. Beſtimmungen über die Auswahl der in Pfleghäuſern unterzubringenden Waiſenhaus-Zöglinge	648
	9. Dez.	283)	Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Aufnahme in die Waiſenhäuſer	650
1836.	11. Jan.	†)	Erlaß der iſrael. Ober-Kirchen-Be-	

				Seite
			hörde, betr. die Einführung eines iſraelitiſchen Spruchbuchs beim iſrael. Religions-Unterricht .	650
1835.	15. Jan.	284)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines neuen Elementarbuchs . .	651
	29. Jan.	285)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Beurtheilung der Schul-Conferenz-Aufſätze	651
	1. März.	286)	Erlaß der Armen-Commiſſion an die ſämmtlichen gem. Oberämter, ſtandesherrlichen Bezirks-Aemter und Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen- und Induſtrie-Schulweſen	652
	4. März.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Zeugniſſe derſelben bei Dienſtanſtellungs-Geſuchen von Geiſtlichen	654
	7. April.	†)	Erlaß der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde, betr. die Einführung eines iſraelitiſchen Geſangbuchs für den iſrael. Gottesdienſt und Religions-Unterricht	655
1836.	17. Juni.	287)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung neuer Elementarbücher	655
	5. Aug.	†)	Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung	656
	27. Aug.	†)	Verfügung des Fin. Miniſteriums, betr. die Uebernahme und Uebergabe der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude . .	656
	29. Sept.	288)	Königliches Geſetz, betr. die Volksſchulen	657
	25. Nov.	289)	Spez. Erlaß des kath. Kirchenraths an das kathol. Schul-Inſpektorat, betr. die Sonntags-Schulpflichtigkeit .	682
	6. Dez.	290)	Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Fortbildungsſchulen	682
1837.	31. Jan.	291)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. einen Berichts-Einzug über die kath. Schulſtellen. . .	684
	7. Febr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Sicherſtellung der Zehentrechte der Pfarr- und Schulſtellen bei Straßenanlagen	688
	15. März.	292)	Cirkular-Erlaß der General-Superintendenz Tübingen an die Dekanatämter, betr. Zeugniſſe über die politiſche Aufführung der Lehrgehülfen . .	689
	2. Mai.	293)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Ein-	

				Seite
			richtung der Penſions- und Wittwenkaſſe der Schullehrer	690
	29. Aug.	294)	Erlaß der Regierung des Neckarkreiſes an die gem. Oberämter, betr. die Bildung von Privat-Vereinen für verwahrloste Kinder	702
	5. Sept.	295)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Schulproviſorats-Tabellen	704
	12. Sept.	296)	Erlaß der K. Armencommiſſion an die gem. Ober-, Bezirks- und Unterämter, betr. die öffentlichen Beiträge zu den Kinder-Induſtrie-Anſtalten . . .	705
	12. Sept.	297)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beiträge der Staatskaſſe zur Aufſtellung von Hülfslehrern, die Penſionirung der Schullehrer u. ſ. w.	708
	31. Okt.	298)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Sonntagsſchulen der Iſraeliten	711
	14. Dez.	299)	Synodal-Erlaß, betr. Schul-Conferenz-Zeugniſſe	711
	19. Dez.	†)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schulinſpektorate, betr. Frohnboten-Leiſtungen	712
1838.	5. Jan.	300)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Geſuche um Verwilligung von Beiträgen aus der Staatskaſſe für Schulbeſoldungen	713
	24. Jan.	301)	Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer an die Dekanatämter, betr. die Sammlung von Opfern für die Waiſenhäuſer	716
	23. Febr.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. Fertigung der Verzeichniſſe der veränderlichen Einkommenstheile .	716
	2. März.	302)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beſtreitung der Schulamts-Verweſerei-Koſten	722
	23. Apr.	303)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Uebernahme der Koſten der Schullehrerkurſe und Schulkonferenzen auf die Staatskaſſe . . .	723
	30. Apr.	304)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. Beſtimmungen über die Penſionsberechtigung gewiſſer Schullehrer	724
	3. Mai.	305)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schulinſpektorate, betr. die Reiſekoſten-Entſchädigung verſetzter Unterlehrer und Lehrgehülfen	725
	8. Jun.	306)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die	

			Seite
		Dekanatämter, betr. die gemeinderäthl. Zeugniſſe für die Schuladſpiranten . .	426
21. Jul.	307)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schulinſpektorate, betr. den Schulbeſuch während des Sommers	728
30. Jul.	308)	Erlaß des kath. Kirchenraths an die. Schulinſpektorate, betr. die Entſchädigung für den Amtsaufwand der Schulinſpektoren	728
29. Nov.	†)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beilagen zu den Meldungs-Bittſchriften	729
1839. 16. Jan.	309)	Synodal-Erlaß, betr. Warnungen vor Fälſchungen öffentlicher Urkunden, Confirmanden-Unterricht u. ſ. w.	730
25. Jan.	310)	Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Einführung eines neuen Spruchbuchs .	731
11. Febr.	311)	Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Reiſekoſten-Entſchädigung für Lehrer .	733
1. März	†)	Strafgeſetzbuch	734

Einleitung.

§. 1.

Das deutſche Schulweſen in Würtemberg vor der Reformation.

Die Anfänge des deutſchen (niedern) Schulweſens in unſerem Vaterlande verlieren ſich ganz ins Unbeſtimmte. Die Sorge für die Bildung des **Volks** wurde erſt durch die Reformation geweckt. Vor ihr beſchränkte ſich alle Thätigkeit auf dem Felde des Unterrichts beinahe nur auf die Bildung der Kinder aus höheren Ständen und derer, die für einen gelehrten Stand, beſonders den geiſtlichen, beſtimmt waren. Unterrichtsanſtalten finden wir blos in Klöſtern und in größern Städten.

Auch in den ſtädtiſchen Schulen, in denen Bürgerskinder gebildet wurden, war Hauptgegenſtand des Unterrichts das Lateiniſche, d. h. zum großen Theil Einübung lateiniſcher Litaneien, Geſänge und das Ziel Bildung tüchtiger Chorknaben [1]. Beſondere **deutſche** Schulen finden wir nicht [2]. Ein deutlicher Beweis davon iſt die Schulordnung der Stadt Stuttgardt von 1501 [3].

---

1) Das Nähere ſ. in der Einl. zu der Samml. der höhern Schulgeſetze.

2) Wie wenig überhaupt für deutſche Sprache damals noch gethan wurde, ſ. Cleß, Verſuch einer kirchl. polit. Landes- und Kultur-Geſchichte ꝛc. II. 2. 757.

3) Sie ſteht Sattler, Herz. I. Beil. S. 76. Haug ſchwäb. Mag. 1776. S. 237. Man höre: „**Vnd ſo latiniſch reden, ſcriben vnd verſtenn ain grundveſtin Fundament vnd Weg iſt, one den die Schuler ander Künſten nit wol erlangen vnd oberkommen mögent**, ſo ſoll der Schulmaiſter mit ſampt ſinen Helfern daran vnd darob ſin mit dem allerhöchſten vlys, das die Schüler all vnd ain yeder beſonder lernent Latein reden, ſchriben vnd verſtenn vnd in der Schule vnd an andern enden, wo ſie by ainander ſynnt, nichtzitt dann nur latiniſcher Sprach mitainander redent, — — vnd ſoll deßhalb alle Tag zum minſten ainmall oder zwey durch die ganze ſchul ußverhört vnd geſtrafft werden vmb der azing (mit ſchmaler Koſt), das theotuzantes das iſt das tutſch reden. Deßglichen ſollent auch die Schuler, die noch nit ſchriben konnten oder ſchribens nit vertig ſynnt, zu ſchriben getrewlich vnderwyſen vnd gelertt vnd Ihr Schrift täglichs beſehen, auch mit ſampt den Schulern vß Vernunft nach zimlicher gepur geſtrafft werden ꝛc.

Der Vorſtand dieſer ſtädtiſchen lat. Schulen hieß Schulmeiſter, ſeine Gehülfen Proviſoren, Locati (Gemiethete). — Die Schulmeiſter waren in der Regel Geiſtliche. Es waren Pfarrer, Kaplane, Predigermönche [1]).

Der Unterricht hieng überhaupt ganz von der Geiſtlichkeit ab. Zu Ulm und an mehreren Orten gehörte es zu den Rechten des Pfarrers, eine Schule oder Schüler in ſeiner Familie unter ſich zu haben. Daher die Parochialſchulen [2]). In einigen Städten, wo er ſich das Recht dazu durch Stiftungen erworben hatte, mochte der Magiſtrat das Ernennungsrecht zu Schulſtellen haben; der Biſchof hatte aber immer das Beſtätigungsrecht. Dieſe Verhältniſſe ſind wegen der ſpäter hervortretenden Abhängigkeit der Schule von der Kirche und wegen des Zuſammenhangs der Schulbeſoldungen mit den Kirchengütern wohl ins Auge zu faſſen.

Für den nothdürftigſten Unterricht der weiblichen Schuljugend ſcheinen zum Theil die Beguinen geſorgt zu haben [3]). Von ihnen her mag das Inſtitut der Schuljungfern kommen, das ſich in manchen Städten unſers Vaterlands (z. B. in Tübingen) theilweiſe bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts erhielt.

§. 2.

Einfluß der Reformation. Wirkung derſelben auf das würtembergiſche Schulweſen.

Neues Leben fachte auch auf dem Felde des Unterrichts die Reformation an. Mit welcher Kraft und Energie Luther die Verbeſſerung des Unterrichts betrieb, und wie ſehr er durch Wort und That dafür wirkte, iſt bekannt [4]). Seine hauptſächlichſte Schrift iſt: An die Rathsherrn aller Städte deutſches Landes, daß ſie chriſtliche Schulen aufrichten und halten ſollen. 1524 [5]). Er ſpricht darin, „welch' ernſte und große Sache es ſey, daß man dem jungen Volke rathe und helfe. Müſſe man jährlich ſo viel wenden an Büchſen, Wege, Stege, Dämme und dergleichen, damit eine Stadt zeitlich Friede und Gemach habe, warumb ſollte man nicht vielmehr auch ſo viel wenden an die dürftige arme Jugend, daß man einen geſchickten Mann oder zween hielte zu Schulmeiſtern. Und warum leben die Alten anders, dann daß ſie des jungen Volks lehren warten und aufziehen. Ich acht' auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt vor Gott von keiner ſo hoch beſchwert iſt, und ſo gräuliche Strafe verdienet, als eben

1) So der älteſte Stuttgarter Schulmeiſter, den wir kennen — Pfaff Burkhard Spieß, 1387. — Haug ſchwäb. Muſ. 1776. S. 236.

2) Eleß a. a. O. S. 556.

3) Eleß a. a. O. S. 199.

4) S. Veeſenmeyers literariſche Nachricht von Luthers Schriften, die Empfehlung des Schulweſens betr. Stuttg. 1819.

5) Luthers ſämmtl. Werke. Erl. Ausg. B. 22. S. 168.

von dieſer, die wir an den Kindern thun, daß wir ſie nicht ziehen.“ Warum aber ſeine Rede dennoch wenig unmittelbaren Einfluß auf den Volks-Schulunterricht äußerte, erfahren wir aus folgenden Worten: „Ja, ſprichſt du abermals, ob man gleich ſollt und müßte Schulen haben, was iſt das aber nütze, lateiniſch, griechiſch und ebräiſch Zungen und andere freie Künſte zu lehren? Künten wir doch wohl Deutſch die Bibel und Gottes Wort lehren, die uns genugſam iſt zur Seligkeit? Antwort: Ja, ich weiß leider wohl, daß wir Deutſche immer müſſen Beſtien und tolle Thier ſeyn und bleiben; wie uns denn die umbliegenden Länder nennen, und wir auch wohl verdienen. Mich wunderts aber, warumb wir nicht auch einmal ſagen: Was ſollen uns Seiden, Wein, Wurze, und der frembden ausländiſche Waare, ſo wir doch ſelbs Wein, Korn, Wolle u. ſ. w. haben.“

Wir können hieraus die Einſeitigkeit der Anſichten der damaligen Zeit erkennen, die der Meinung war, daß nur durch Unterricht in den todten Sprachen eine allgemeine Bildung ſich erſtreben laſſe, und damit einer größeren Verbreitung des Volksſchul-Unterrichts entgegentrat. Die Rückwirkung ſolcher Anſichten finden wir darum eben auch in den würtembergiſchen Verhältniſſen.

Bei den Viſitationen, die in Folge der andern kirchlichen Einrichtungen vorgenommen wurden, bildete die Unterſuchung des Zuſtandes der Schulen und eine Prüfung der Tauglichkeit der Lehrer eine Hauptrückſicht [1]. Herzog Chriſtoph namentlich richtete auch ſein Augenmerk auf Errichtung von deutſchen Schulen „in namhaften und volkreichen Flecken“ durch Verbindung eines Schulamts mit den Meßnereien [2], errichtet in Stuttgart, Tübingen und Urach deutſche Schreib- und Rechenſchulen [3] und läßt mit der großen Kirchenordnung eine teutſche Schulordnung ausgehen [4]. Wir finden auch bereits ſchon die Anfänge einer Sonntagsſchule [5].

Auf der andern Seite befiehlt „von Gott dem Herrn wegen“ Herzog Ulrich im Jahr 1546 die Abſchaffung der deutſchen Schulen neben den lateiniſchen in kleinen Städtlein, weil durch jene die lateiniſchen Schulen verderbt und viele Knaben, die zum Latein lernen zur Ehre Gottes und Verwaltung des gemeinen Nutzens geſchickt waren, dadurch verſäumt werden, und jeder lateiniſche Schüler im Lateiniſchen das Deutſch-Leſen und Schreiben ergreife [6])“, und Herzog Chriſtoph erlaubt zwar das Beſtehen beider nebeneinander, aber für beſondere teutſche Schulen ſolle man „nur nichts vom Kirchenkaſten begehren.“ [7])

---

[1]) S. Viſit. Ordn. v. 1546 u. 1553.
[2]) K. O. v. 1559. Bl. CXX.
[3]) Schulgeſ. I. S. 9.
[4]) Schulgeſ. I. S. 2.
[5]) Schulgeſ. I. S. 6.
[6]) Viſ. Ordnung v. 1546.
[7]) Schulgeſ. I. S. 14.

Wie ſehr die neueren Verhältniſſe des Schulweſens ſich an die früheren anſchloßen, geht namentlich aus dem Verhältniß der Schule zur Kirche hervor. Die erſtere zeigte ſich in jeder Beziehung als Tochter und Dienerin der leztern. Der Zweck der teutſchen Schule war, daß „die Jugend mit der Furcht Gottes, rechter Lehr und guter Zucht unterrichtet und erzogen werde“ [1]). Die Superintendenz des deutſchen Schulweſens hatte das Konſiſtorium, (der Kirchenrath) [2]) die Lokalinſpektion wurde neben „dem Gericht“ des Orts insbeſondere den „Pfarrherrn“ übertragen [3]), und die Schulmeiſter waren, da ſie in der Regel zugleich das Meßneramt verſahen, in ziemlicher Abhängigkeit von dieſen [4]).

Ein großer Theil der Schulſtellen war und blieb auf das Kirchengut fundirt [5]). Selbſt die „Rentkammer“ erkannte die Verbindlichkeit, den Schulen aufzuhelfen, an [6]), und aus Mitteln des Kirchenguts wurden die Schulſtellen vermehrt [7]).

Daneben entſtanden nun freilich auch viele andere Schuldienſte durch Verwendung der Mittel der einzelnen Gemeinden [8]). Sie erſchienen darum als Gemeindedienſte, bei denen die Gemeinden ein unbedingtes Wahlrecht ausübten, das aber dadurch von dem gewöhnlichen ſich unterſchied, daß die Fürſten vermittelſt des Kirchenraths ein Confirmationsrecht in Anſpruch nahmen [9]), das ſie ſchon vermöge ihrer biſchöflichen Gewalt (ſ. §. 1.) auszuüben, das Recht hatten.

Auch die Beſtimmungen über die bürgerlichen Freiheiten [10]) der Schulmeiſter und ihre Gerichtsbarkeit [11]) erinnern daran, daß die Schule ein Anhängſel der Kirche war, indem die Lehrer alle — freilich gegenüber von andern Ländern ſogleich nach der Reformation ſehr beſchränkten [12]) — Vorrechte der Geiſtlichkeit theilten.

Ueber den Stand des Volksſchulunterrichts und der Methodik giebt die teutſche Schulordnung [13]) Herzog Chriſtophs ſehr intereſ-

---

[1]) Teutſche Sch. O. v. 1559.
[2]) Sch. G. I. S. 1. 2. 6.
[3]) Sch. G. I, S. 8.
[4]) Sch. G. I, S. 6.
[5]) Sch. G. I, S. 2. Alle dieſe Verhältniſſe kamen insbeſondere auch bei den Verhandlungen über Herausgabe des Kirchenguts zur Sprache. Siehe die Geſchichte deſſelben in der Einl. zu den prot. Kirchengeſetzen und — „den Beitrag von den Rechten, hauptſächlich der teutſchen Schulen und Schullehrer im Württembergiſchen“ v. Prälat Cleß. Stand. Verh. 1816. Abth. XXIII. S. 9.
[6]) Sch. G. I, S. 1.
[7]) Sch. G. I, S. 9.
[8]) Sch. G. I, S. 6.
[9]) Sch. G. I, S. 1. 2. 6.
[10]) Sch. G. I, S. 2. 10. 11. 15. 16. 24. 32.
[11]) Sch. G. I, S. 2. 10. 11. 12.
[12]) Vgl. Einl. zu den prot. Kirch. Geſ. S. 78—81.
[13]) Vgl. z. B. Sch. G. I, S. 3. 5. u. ſ. w.

ſante Aufſchlüſſe. Sie läßt uns zu unſerer Freude erkennen, wie weit in dieſer Beziehung jene Zeit hinter uns liegt, wenn wir auch in anderer Rückſicht die Kraft des einfältig frommen Sinns, der damals auf die Schulen ſeinen Einfluß übte, ſchmerzlich vermiſſen müſſen.

§. 3.

Das Volksſchulweſen im 17ten Jahrhundert.

Nicht anders, als ſehr nachtheilig konnte auf die Entwicklung des Volksſchulweſens der 30jährige Krieg einwirken. Daher vielfache Erinnerungen, die zerſtörten Schulgebäude wieder aufzurichten [1]. Doch ſchon während deſſelben und noch mehr nach ſeiner Beendigung finden wir auch nun eine regere Thätigkeit auf dieſem Felde, von welcher der Inhalt der Cynosura ecclesiastica Zeuge iſt [2]. Man erkennt die Wichtigkeit der teutſchen Schule [3], vermehrt die teutſchen Schulſtellen [4], macht größere Forderungen an die Lehrer, führt eine ſtrengere Aufſicht über ſie ein, dringt auf eifrige Schulbeſuche der Geiſtlichen u. ſ. w. [5]

Beſonders hervorzuheben iſt, daß jetzt auch bereits der Grundſatz, daß die Kinder nöthigenfalls zur Schule zwangsweiſe angehalten werden ſollen (Schulzwang), ſich zu erkennen giebt [6]. — Auf Haltung von Sommerſchulen wird mit dem Ende des 17. Jahrhunderts immer ſtärker hingearbeitet [7].

Da die meiſten Schullehrer durch ihre Stellung als Gemeindediener in zu großer Abhängigkeit von den einzelnen Gemeinden ſich befanden, und das Schulweſen immer mehr als Sache des Geſammt-Staats in ſeiner Wichtigkeit ſich geltend machte, ſo iſt nun die Beſtrebung der Staatsgewalt merkwürdig, den Schullehrern, ohne den Charakter ihrer Dienſte als Gemeindedienſte alteriren zu wollen, eine mehr ſelbſtſtändige Stellung zu verſchaffen. Es wird darum ausdrücklich beſtimmt, daß ſie nicht blos wie andere Gemeindediener einer jährlichen Beſtätigung bedürfen, und daß mit dem Rechte ihrer Nomination nicht das Recht ihrer Abſchaffung verbunden ſey [8].

Ueber den Stand der Methodik in dieſer Periode geben einzelne Stellen der Cynosura Aufſchluß [9].

---

[1] Sch. G. I, S. 9. 13.
[2] Die Cynosura eccles. (Sch. G. I, 12.) erſchien zuerſt ſchon im Jahre 1639. Vgl. prot. K. G. I, 392.
[3] Sch. G. I, S. 10.
[4] Sch. G. I, S. 10. 13.
[5] Sch. G. I, S. 10. 13. 14. 16.
[6] Sch. G. I, S. 10. 13. 15.
[7] Sch. G. I, S. 15. 18.
[8] Sch. G. I, S. 16. 17.
[9] Z. B. vgl. Sch. G. I, S. 15.

§. 4.

Das 18te Jahrhundert. Das Volksſchulweſen in Württemberg.

Schon im Anfang dieſes Jahrhunderts bemerken wir ein vermehrtes Intereſſe für das Volksſchulweſen, hervortretend insbeſondere in der nach einigen Seiten hin ganz vortrefflichen Schulordnung von 1729 [1]). Noch mehr iſt gegen das Ende deſſelben der Einfluß der überall in Deutſchland erwachten Beſtrebungen auf dieſem Felde, des Philanthropinismus und der Rochow'ſchen Schulen auf Würtemberg zu bemerken, wie dieß die Gen.Synodal-Reſcripte von 1787, 1793, 1795, 1798, 1799 [2]) beurkunden.

Noch mehr als früher war man darauf bedacht, den Segen des Schulunterrichts allgemein zu machen und darum überall Schulſtellen zu gründen, Schullokale zu erweitern u. ſ. w. Katholiken war es früher verboten, eine beſondere Schule zu ſtiften [3]), ſpäter wurde es ihnen geſtattet. Wie ungenügend aber das, was geſchah, war, geht daraus hervor, daß die ev. Synode in einer Eingabe vom Jahr 1798 eine große Anzahl von Orten hervorhob, wo gar keine Schulſtuben vorhanden ſeyen, und in einer Beilage 100 engräumige und beinahe unbrauchbare Schulhäuſer nachwies [4]).

Die Sonntagsſchulen erhalten ihre weitere Ausbildung und geſetzliche nähere Beſtimmungen [5]). Beſonders wird der Schulbeſuch der Kinder geregelt, der Anfang und das Ende deſſelben normirt [6]); auf Sommerſchulen gedrungen [7]); der Schulzwang tritt noch ſtärker hervor [8]) — und ebendarum wird auch der Schulbeſuch ärmerer Kinder durch Bezahlung des Schulgelds aus dem Heiligen erleichtert [9]).

Auf die Bildung der Schullehrer ſieht man noch wenig Fleiß verwendet. Doch richten ſich allmählig die Blicke auch hierauf. Es werden die gröbſten Mißſtände abbeſtellt [10]). Erſt gegen das Ende des Jahrhunderts, nachdem andere deutſche Staaten hierin längſt vorangegangen waren, wird ein kleines Seminar mit dem Waiſenhaus in Stuttgart in Verbindung geſetzt [11]). Durch Schullehrer-Conferenzen und Schullehrer-Leſegeſellſchaften ſucht man ſchon

---

1) Sch. G. I, S. 36. Man vergl. insbeſondere die Einleitung darein.
2) Siehe an den betr. Orten der Sch. G.
3) Sch. G. I, S. 25.
4) Vgl. Bericht v. Präl. Cleß. ſ. oben.
5) Sch. G. I, S. 23. 33. 74. 82. 97. 112. 114.
6) Ebendaſ. S. 22. 40. 41. 49.
7) Ebendaſ. S. 18. 38. 40. 75.
8) Ebendaſ. S. 33. 34 39. 75. 80. 82.
9) Ebendaſ. S. 19.
10) Ebendaſ. S. 81. 83. 93.
11) S. Sch. G. I, 277. Ueber die früheren Schullehrer-Bildungsanſtalten Würtembergs ſ. Freim. Jahrb. des deutſchen Volksſchulweſens von d'Autel, Schellenberg, Wagner. 1. Heft. 1819. S. 131.

jetzt lebendigeren Sinn für ihr Amt bei den Lehrern zu wecken [1]. — Bei ihren Prüfungen wird man allmählig ſtrenger, die Forderungen an ſie ſteigern ſich [2]. Die Schulmeiſterwahlen will man von den ihnen anklebenden Mißbräuchen befreien [3]. Bei alle dem aber bleiben die äußern Einkommens-Verhältniſſe der Schullehrer ſo ziemlich dieſelben, d. h. drückend und kärglich. Im Jahre 1795 wurden an Schulmeiſtern in Würtemberg gezählt 957 und an Proviſoren 366, zuſammen 1323, „die größtentheils am Hungertuche nagten" [4]. Im Erbvergleiche v. 1770 (Cl. II. §. 70) wird ebendeßwegen auch wieder darauf gedrungen, „daß, wo Mößnerei von Schuldienſten neuerlich getrennt worden, alles wieder in den vorigen Zuſtand geſtellt werde." Das Loos der Hinterbliebenen der Schuldiener wünſchte man zu verbeſſern, vermochte aber nichts weiteres zu thun, als ſie ſelbſt zu Gründung von Wittwenkaſſen auf privatem Wege zu ermuntern [5].

Die Schulaufſicht wird allmählig in immer ſtrengeren Formen geübt, den Geiſtlichen werden regelmäßige Schulbeſuche zur Pflicht gemacht, 2malige Viſitationen eingeführt [6]. Die Methodik hebt ſich bis auf die letzten Jahrzehende des 18. Jahrhunderts kaum über den Stand der Zeit der Reformation [7]. Erſt gegen das Ende deſſelben bildet ſich dieſelbe in Folge des Einfluſſes der überall auf dieſem Felde neu angeregten Thätigkeit und der Beſtrebungen eines Baſedow und Rochow mehr aus. Bis gegen das Jahr 1770—80 hin war das weibliche Geſchlecht in der Regel vom Schreibe- und Rechen-Unterricht ausgeſchloſſen [8].

Daneben ſind die auf religiöſem Boden wurzelnde Anſichten über Schuldiſciplin und Erziehung der Kinder in der Schule zur Frömmigkeit, wie wir ſie ſchon früh hervortreten ſehen, ſehr bemerkenswerth und ſelbſt für unſere Zeiten muſterhaft [9].

---

1) Sch. G. I, S. 81. 85. 104.

2) Ebendaſ. S. 22. 23. 24. 29. 44. 76. 77.

3) Ebendaſ. S. 26. 40. 78. 94. 103.

4) Manuſcript. Vgl. Blätter aus Süddeutſchland. 1837. Heft 2. S. 91. Amtlicher Bericht v. J. 1796: „N. N. ſey wegen guter Gaben 1751 zum Schulmeiſter gewählt worden: da er aber nur eine Hand gebrauchen könne, ſeine Beſoldung mit allen Emolumenten nur 30 fl. betrage, er dabei arm ſey, ſo ſey er genöthigt geweſen, die Kuhhirten-Stelle auch anzunehmen, die 32 fl. eintrage; der Schule geſchehe dabei kein Eintrag."

5) Sch. G. I, S. 94. 103. Spezial Cleß in Wildberg, ſpäter in Göppingen, gründete die erſte.

6) Sch. G. I, S. 38. 39. 73. 80. 95.

7) Man vgl. die Schulordnung v. 1782. Sch. G. I, S. 47.

8) Sch. G. I, S. 35. 59.

9) Sch. G. I, S. 42. 63.

§. 5.

Fortſetzung. Bildungsanſtalten für die Volksjugend außerhalb der Schule.

Beſonders charakteriſtiſch und darum hervorzuheben iſt der mit dieſem Jahrhundert ſich äußernde Sinn, den niedern und ärmern Volksklaſſen und verlaſſenen Kindern an den Wohlthaten der Erziehung und des Unterrichts Theil zu verſchaffen [1]. Daraus giengen die Induſtrieanſtalten und Waiſenhäuſer hervor.

Den Ruhm, die erſte Induſtrieanſtalt in Würtemberg gegründet zu haben, gebührt der Gemeinde Bürkach bei Hohenheim, wo im Jahr 1795 mit Unterſtützung des damaligen Herzogs Karl eine ſogenannte „Spinnanſtalt“ für die Schuljugend geſtiftet wurde [2]. Schnell fand dieſelbe in manchen Theilen des Landes Nachahmung [3].

Der Gedanke an die Errichtung von Waiſenhäuſern wurde durch den Einfluß der Beſtrebungen Spener's und Franke's angeregt. Kaum hatte im Jahr 1684 Spener in Frankfurt die Gründung eines ſogenannten Armen-, Schaff- und Zuchthauſes zu Wege gebracht, ſo geſchahen ſchon auch in Würtemberg die erſten Anregungen zur Errichtung eines Waiſenhauſes [4]. In den Jahren 1705 bis 1707 machte die ev. Synode Anträge darüber und den Vorſchlag, es möchte eine beſondere Commiſſion, der auch ein landſchaftliches Mitglied anzuwohnen hätte, den Gegenſtand nach ſeiner Wichtigkeit in Erwägung ziehen [5]. Der Geheimerath trat dieſem bei [6]. In Folge davon wurde eine Commiſſion [7] niedergeſetzt, welche die Ausführung der Sache, namentlich die Berathung der Art und Weiſe der Herbeiſchaffung nöthiger Mittel ſich angelegen ſeyn laſſen ſollte. Ihr Gutachten wurde den 28. Nov. 1709 abgegeben. Unter den vorgeſchlagenen Quellen erſcheint auch „das Kalender-Privilegium“ und „Abſchaffung aller fremden und inländiſchen Zeitungen und alleinige Einführung Eines im Waiſenhauſe gedruckten, wöchentlichen Journals“; auch „waren berühmte Medici zu bitten, dem Waiſenhauſe ein oder anderes geheimes Recept zu verehren, und nach dem Beiſpiel von Hall die Verfertigung und den Verkauf dem Waiſenhaus zu überlaſſen.“ In Folge davon

---

1) Vgl. Sch. G. I, S. 99. 100. 109.
2) Gedruckte Bürkacher Nachrichten v. 1795.
3) S. Sch. G. I, S. 95. 98.
4) Die folgenden Nachrichten aus den Akten des Stuttgarter Waiſenhauſes vgl. Nachrichten vom K. Waiſenhauſe in Stuttgardt. Heft 114 u. die folg.
5) Das Gutachten iſt unterſchrieben von Oſiander, Datt, Hochſtetter, Weismann, Zeller.
6) Das Gutachten iſt unterſchrieben von Widt und Abel.
7) Beſtehend aus Geh. R. Seubert, Oberrath Hellmer, Dr. Harpprecht, Diac. Gerber, Exped. Rath Hopfenſtock und Scheimmann und den Landſch. Deput. Präl. Hochſtetter und Bürgerm. Hofmann.

kam trotz der kaum vorhergegangenen ſchweren Kriegsjahre das Werk zu Stande [1]), ſo zwar, daß das Waiſenhaus in enger Verbindung mit einem „Zucht- und Arbeitshauſe“ ſtand, in welches einestheils Arme durch Mißwachs, Hunger, Krieg und andere bedauerliche Zufälle ohne ihre Schuld verarmte, die arbeiten möchten, aber keine Gelegenheit dazu haben, anderntheils „gottloſe, ungerathene Kinder, Nachtſchwärmer, Vaganten, Trunkenbolde, Spieler, ungehorſame und boshaftige Eheleute [2]), Knechte, Mägde, fanatiſche Schwärmer und all' anderes liederliches Geſindel, ſo mit beſtändiger Hintanſetzung Gottes und aller Beſſerungsmittel das Predigtamt und die weltliche Obrigkeit toller Weiſe verachten“, aufgenommen werden ſollten. Zur Fundation der Anſtalt trug der Kirchenrath nach dem Verhältniß des landſchaftlichen Beitrags 3—4000 fl. bei, unter Verwahrung gegen die Behauptung der Landſchaft, daß ihm „fundationsmäßig obliege, zu dergleichen Zwecken vorzugsweiſe und dem größten Theile nach beizutragen.“ Auch die Rentkammer trug Erkleckliches bei. — Das Werk gedieh ſo ſehr, daß im Jahr 1716 am 1. Trin.Sonntag die Gebäude eingeweiht werden konnten, und bereits eine Anzahl von 76 Kindern darin verpflegt wurde.

Gegen das Ende dieſes Jahrhunderts begegnet uns noch die Nachricht, daß im Jahr 1775 von einem Privatverein zu Göppingen eine Privatanſtalt zur Erziehung armer Kinder — wohl der Erſtling unſerer neueren Rettungsanſtalten — gegründet worden ſey [3]).

§. 6.

Fortſetzung. Volksſchulweſen im jetzigen Neuwürtemberg.

Eine auffallende Rührigkeit treffen wir gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in den an Altwürtemberg grenzenden katholiſchen Ländern, dem jetzigen Neuwürtemberg. Auf ſie und ihre Geiſtlichkeit wirkte der Geiſt Joſephs und der öſtreichiſchen Schulverbeſſerungen mächtig ein. Von Felbiger war in den Jahren 1770—1780 von Schleſien nach Oeſtreich berufen, hatte mit v. Schulſtein auch in Böhmen das Unterrichtsweſen neu organiſirt, und übte durch Gründung ſeiner Normalſchulen im Oeſtreich'ſchen, an denen vorzugsweiſe die Schullehrer des Landes gebildet wurden, einen wichtigen weitgehenden Einfluß aus [4]).

---

[1]) Vgl. Gen. Reſkr. vom 9. Febr. 1710. 5. Mai 1712. 18. Aug. 1786. Sch. G. I, 19. 20. 71.

[2]) Die Rekluſion widerſpenſtiger Ehegatten in den Waiſenhäuſern wird erſt aufgehoben durch Erl. v. $\frac{\text{19. Juni 1829}}{\text{2. Jan. 1830}}$ Sch. G. I, S. 563.

[3]) Haug, ſchwäb. Mag. 1775. S. 80.

[4]) Siehe: Geſchichte, Beſchreibung und Beurtheilung der von Felbiger und Schulſtein ausgegangenen Verbeſſerungen des kath. Schulweſens in Schleſien und Oeſtreich im 20. Heft des Erziehungs- und Schulraths. Breslau 1820.

Die Folgen deſſelben finden wir in dem damaligen Vorder-Oeſtreich'ſchen, wo die öſtreichiſchen Schulverordnungen eingeführt wurden [1]; ſie erſtreckten ſich aber auch auf die Reichsſtädte und unmittelbaren Reichsſtifte. Ein Beiſpiel hievon iſt das Reichsſtift Neresheim [2]. Unter dem Reichsprälaten, Benedikt Marie, wurde hier, nachdem vorher das Schulweſen ganz im Argen gelegen war, ſchon im Jahr 1770 eine förmliche Schulordnung abgefaßt, ſtrenger Beſuch der Winterſchule eingeführt, es wurden Sonn- und Feiertagsſchulen für Kinder und ledige Söhne bis zum 30. Jahre angeordnet, es wurden die Schuldienſte aufgebeſſert, die Schullehrer geprüft u. ſ. w. Als einige Jahre nachher die Normalſchulen im Oeſtreich'ſchen eingeführt wurden, ließ der Reichsprälat einen Normallehrer berufen, der die Landſchulmeiſter und 2 Kapitularen des Reichsſtiftes mit der neuen Lehrmethode bekannt zu machen hatte, und die Einführung derſelben in den meiſten Landſchulen bewirkte. Beſonders thätig dafür war der rühmlich bekannte P. Beda Bracher, damals Kapitular des Reichsſtifts, nachher Pfarrer in Leinſtetten, O.A. Sulz, als Schulinſpektor und Viſitator der Schulen, und erwarb ſich dadurch einen ſolchen Ruf, daß ſelbſt Herzog Karl ihn zur Verbeſſerung einiger katholiſchen Schulen ſeines Landes auf einige Zeit berief. Er iſt der Verfaſſer mehrerer methodiſcher Schulbücher, die in den Schulen eingeführt worden. Sein Nachfolger, der Schulinſpektor P. Karl Nak, arbeitete auf ſeiner Grundlage fort. Mit dem Jahr 1783 traten öffentliche Schulprüfungen aller Kinder, öffentliche Austheilungen guter Bücher, als Prämien, z. B. der Bibel, guter Gebetbücher, Beckers Noth- und Hülfsbüchlein u. ſ. w., ein, und im Jahr 1790 erſchien eine neu umgearbeitete, ſehr ausführliche Schulordnung, die von dem Amte und den Eigenſchaften eines Schulmeiſters, von den verſchiedenen Lehrgegenſtänden, von der Schuldiſciplin, von der Schulzeit, den Schulhäuſern, den Schulviſitationen handelt und theilweiſe ſehr geſunden und nüchternen Grundſätzen huldigt.

§. 7.

Das neunzehnte Jahrhundert. Thätigkeit auf dem Felde des Volksſchulweſens im Allgemeinen bis zum Jahr 1836.

Das neue Jahrhundert zeigte, wie auf andern Gebieten des Staates, ſo auch auf dem Felde des Volksſchulweſens ſeine Tendenz zu Organiſationen. In kurzer Zeit nach einander erhielt das Vaterland zwei Schulordnungen. Die kath. Schulordnung von 1808, und die ev. Schulordnung von 1810. Durch ſie wurden wenigſtens die äußern Verhältniſſe des Schulweſens geregelter, und mittelbar

[1] Vergl. ſchwäbiſche Chronik 1786. S. 46. 47. 67. — 1790. S. 320. — 1795. S. 333.

[2] Die folgenden Nachrichten ſind aus der ſchwäb. Chronik 1788. S. 83. 1791. S. 49. 50. Anh. S. 34—46.

wirkte dieß auch günſtig auf das Innere deſſelben ein, wenn gleich manche Beſtimmungen derſelben großentheils unausgeführt blieben [1]), und ein tüchtiges unmittelbares Einwirken auf die Methodik des Schulunterrichts ſich in manchen Rückſichten vermiſſen ließ [2]). Mächtig zeigte ſich jedoch hier, vermittelt durch eine größere, auf Lehrerbildung verwendete Sorgfalt, und die Stiftung eines Schullehrer-Seminars unter der Leitung des verdienſtvollen Prälat v. Denzel [3]), — der Einfluß Peſtalozzi's. Merkwürdig iſt übrigens, welche verſchiedene Beurtheilung ſeine Methode in raſchem Wechſel in unſerem Vaterlande erfahren mußte. Nach einer ſehr entſchiedenen Begünſtigung derſelben von Seite der Regierung, welche im Jahre 1808, zum Zwecke einer größeren Verbreitung derſelben, durch den bekannten Schulmann — damaligen Schulinſpektor, C. A. Zeller zu Heilbronn — öffentliche Lehrkurſe für Geiſtliche und Schullehrer halten ließ [4]), ward im Jahre 1812 durch eine Kön. Reſolution ausgeſprochen, „daß bei jedem Lehrplane alles, was auf die Peſtalozziſche Methode, welche Wir nun ein für allemal in öffentlichen Inſtituten nicht eingeführt wiſſen wollen, hindeuten würde, durchaus vermieden werde" [5]).

Wie ſehr das allgemeine Intereſſe der Zeit auch auf das Schulweſen ſich wandte, geht daraus hervor, daß ſelbſt die Verfaſſungsurkunden dahin bezügliche §§ aufnehmen mußten [6]).

§. 8.

Fortſetzung. Organismus des Volksſchulweſens.

Immer mehr wurde von nun an auf die Vermehrung der Schulen Bedacht genommen, damit auch der Niedrigſte im Volke von der Wohlthat des Schulunterrichts nicht ausgeſchloſſen wäre. Der kleinſte Ort ſollte ſeine eigene Schule (Filialſchule) beſitzen [7]). Davon, daß, wie noch in manchen deutſchen Ländern, z. B. einem Theile Preußens ſogar, ſchulpflichtige Kinder des Schulunterrichts

---

[1]) Z. B. §. 12. 29. der ev. Sch.O.

[2]) Die „ausführliche Schulordnung, welche weitere Beſtimmungen über Lehrfächer und Lehrmethode geben ſollte," und in §. 33 der ev. Sch. O. verſprochen war, erſchien nie.

[3]) † im Jahr 1838, arbeitete v. Jahre 1811 an am Schullehrerſeminar in Eßlingen. Man darf ſagen, daß von ihm die ganze neuere Entwicklung unſeres vaterl. Volksſchulweſens ausgeht.

[4]) S. Sch. G. I, 175.

[5]) S. Sch. G. I, 280. Vgl. 191. 237.

[6]) Vgl. ſtänd. Verf. Entw. v. 1816. §. 21. 22. „Für die Bildung tüchtiger Schullehrer, ſowohl aus der prot. als der kath. Kirche wird durch Anlegung der erforderlichen Schullehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der vorhandenen hinreichend geſorgt werden. — Auch auf Unterrichtsanſtalten für Taubſtumme ſoll Bedacht genommen werden. — Vgl. Verf.Urk. v. 1819. §. 84.

[7]) S. Sch. G. I, 229.

entbehrten, war ohne alle Ausnahme ſeit dem Anfang dieſes Jahrhunderts keine Rede mehr [1]). Für Verbeſſerung der Schulhäuſer und Schulzimmer wurde ſehr viel, wenn gleich noch immer nicht Genügendes geleiſtet.

Der Grundſatz des Schulzwangs wird immer ſtrenger und konſequenter durchgeführt. Daher die ſtrengen Normen für Beſtrafung der Schulverſäumniſſe [2]). Täglicher Schulbeſuch auch während des Sommers wird, nachdem dieß im ev. Landestheile ſchon ſeit 1810 Norm war, ſpäter auch in dem katholiſchen Landestheile zum Geſetz [3]). — Die Schulpflichtigkeit dauert vom ſechsten bis zum vierzehnten Jahre [4]); und die Leiſtungen der Schule werden durch immer genauere Prüfungen controlirt [5]).

Was die Unterrichtsgegenſtände und die Unterrichtsmethode betrifft, ſo dringt nach manchem Kampfe, den die Vorurtheile des Volkes hervorriefen, und den unbegreiflicher Weiſe ſelbſt Schulvorſteher nährten [6]), die vernünftigere Leſemethode nach Stephani beinahe überall durch, der Rechenunterricht erfährt den umbildenden Einfluß Peſtalozzi's [7]), auf deutſchen Sprachunterricht beginnt man als eines der wichtigſten Unterrichtsfächer aufmerkſam zu werden, und führt ihn deßhalb überall ein [8]), für den Unterricht in der Religion bilden ſich verſtändige Grundſätze [9]), man denkt an Einführung des Realienunterrichts und der Zeichen- und Formenlehre [10]) u. ſ. w. Mit beſonderer Energie und lohnendem Erfolge wurde in den proteſt. Schulen auf Ausbildung des Geſangs [11]) hingearbeitet, und damit zugleich die Entſtehung von Geſangvereinen unter den Schullehrern und von erwachſenen Gliedern der Gemeinden gefördert. Mit Auszeichnung ſind als Beförderer der allgemeinen Geſangbildung die Namen von Wolbod, Silcher und Kocher zu nennen.

Nicht unerwähnt dürfen wir an dieſem Orte laſſen, daß in unſerer Periode auch ein Verſuch mit der Einführung des Bell-Lancaſter'ſchen Unterrichtsſyſtems in unſerem Vaterlande gemacht wurde [12]). Die erſte Probe wurde im Stuttgarter Waiſenhauſe v. 26—31. Mai 1817 durch einen durchreiſenden polniſchen Lehrer aus

---

1) Leider fehlen uns genaue ſtatiſtiſche Angaben, wodurch wir das Obige nachweiſen könnten.
2) S. Sch. G. I, 149. 150. 156. 165. 216. 231. 232. 394 u. ſ. w.
3) Sch. G. I, 579.
4) Sch. G. I, 138. 139. 141. 178. 221. 230. 332. 356. 515. 531. 532.
5) Sch. G. I, 179. 193.
6) Zeller, Ehrenrettung der Buchſtabirmethode.
7) Sch. G. I, 144. 242.
8) Sch. G. I, 142. 242. 284.
9) Sch. G. I, 142. 144. 145. 242.
10) Sch. G. I, 142. 146. 216. 244. 285.
11) Sch. G. I, 142. 190. 244. 362. 419. 490. 521. 572. 588. — Vgl. Müller Schul-Int. Bl. I, 377.
12) S. Müller Schul-Int. Bl. I, 136 f.

Warſchau, Krainsky, welcher in Paris 2 Jahre lang den gegenſeitigen Unterricht ſtudirt und betrieben hatte, vorgenommen; ſie beſchränkte ſich jedoch blos auf die Darſtellung einer ſolchen Schule in der Anſchauung und auf eine kurze Anleitung, welche Krainsky vor ſeiner Abreiſe einigen Lehrern zur Ausübung der Methode ertheilte. Im Frühjahr des folgenden Jahrs befahlen Seine Kön. Majeſtät, daß die Referenten in Schulſachen beim ev. Conſiſtorium, Prälat v. d'Autel, und beim kath. Kirchenrath Oberkirchenrath v. Werkmeiſter, zuſammentreten und ihr Gutachten über die Bell-Lancaſter'ſche Unterrichtsmethode, ihren Werth an ſich, und ob und unter welchen Beſtimmungen dieſelbe in den Elementarſchulen des Landes einzuführen ſeyn möchte, erſtatten ſollen. Zu gleicher Zeit wurde auch der Studienrath zum Bericht hierüber aufgefordert. In Folge der Anträge wurde unter dem 9. Mai 1819 genehmigt, daß vorderſamſt eine Probe mit einer modificirten und beziehungsweiſe verbeſſerten Anwendung der einzelnen Vortheile dieſer Schuleinrichtung veranſtaltet und die Leitung und Beobachtung dieſes Verſuchs den erwähnten Referenten übertragen werden ſolle. Es wurde nun ſogleich in demſelben Jahre die Anwendung der tabellariſchen Formen in der erſten Elementarklaſſe des Stuttgarter Waiſenhauſes unter der Aufſicht des Schulinſpektor Zoller und unter Leitung des beſonders hiezu aufgeſtellten Lehrers Schacher und in einigen andern Schulen verſucht. Ungefähr zu gleicher Zeit wurde dieſe Methode beim erſten Reiterregiment zu Ludwigsburg durch deſſen damaligen Commandanten, Oberſt v. Reinhardt, eingeführt, und ſoll „ganz erfreuliche Reſultate gewährt haben." Am 18. Nov. 1822 ward ſodann verordnet, daß, bevor dieſe Unterrichtsmethode allgemein in den Volksſchulen eingeführt werde, ſie wie bisher in der Schule des Waiſenhauſes, den ſtädtiſchen Schulen zu Stuttgart und in der Muſterſchule zu Eßlingen in Anwendung zu bringen ſey. Die Reſultate der während des Winters 18²²/₂₃ noch weiter ausgedehnten Verſuche ſollen geweſen ſeyn, „daß man der Bell-Lancaſterſchen Schuleinrichtung zweckmäßige Belebungsmittel des Unterrichts und verbeſſerte Schulzucht verdanke." — In neueren Zeiten ſcheint übrigens dieſe Einrichtung wiederum ganz aufgegeben worden zu ſeyn, wie überhaupt keine öffentlichen Berichte mehr darüber erſchienen ſind, was zu bedauern iſt, da bekanntlich dieſe Sache ein Gegenſtand eifriger Verhandlungen norddeutſcher Pädagogen in neueſter Zeit geworden und keineswegs ſpruchreif iſt.

Rückſichtlich der Schuldiſciplin iſt ein Zwieſpalt der neueren Geſetzgebung zu erwähnen, der ſeine Löſung noch nicht gefunden hat, indem man von der einen Seite nicht geneigt war, den Schullehrern mehr Rechte einzuräumen, als ſolche, die daraus fließen, daß „ſie Stellvertreter der Eltern während der Schulzeit ſeyen," auf der andern Seite aber — durch das Gefühl, daß juridiſch-geſetzliche und polizeiliche Beſtrafung der Kinder häufig ihren Zweck verfehle, ſich gedrungen fühlte, die Lehrer zu Exekutoren polizeili-

cher Verfügungen zu machen. Die geſetzlichen Beſtimmungen hierüber lauten unbefriedigend [1]).

Auf das innere Wohl der Schule und das Gedeihen des Unterrichts influirte die geſetzliche Normirung der Anzahl der Kinder, für welche ein Lehrer aufgeſtellt werden müſſe, nicht wenig [2]), ſowie die Gründung von Schulfonds ebenfalls eine wohlthätige Wirkung hervorbringen mußte [3]).

§. 9.

Fortſetzung. Organismus des Volksſchulweſens.

Am meiſten geſchah für Hebung des Volksſchulweſens durch verbeſſerte Bildung der angehenden Schullehrer, wie oben ſchon geſagt. Epoche macht die Gründung des ev. Hauptſchullehrer-Seminars in Eßlingen im Jahre 1811 [4]). Erſt im Jahre 18²⁴/₂₅ ward ein 2tes Seminar für den kath. Landestheil zu Gmünd errichtet [5]). Daneben entſtand eine Reihe Privatbildungsanſtalten, geleitet durch Geiſtliche [6]). Die große Anzahl der Schullehrerspräparanden, die in dieſen Anſtalten ihre Unterkunft nicht fanden, war freilich immer noch genöthigt, den unvollkommenen Bildungsweg durch Incipienzen bei einzelnen Schullehrern zu betreten. Doch wurde nun auch bei der Geſtattung der Bildung ſolcher Schulzöglinge mit größerer Auswahl und Umſicht verfahren. — Schullehrer-Conferenzen [7]) und Leſegeſellſchaften erhalten eine beſſere Anordnung und allgemeine geſetzliche Verbreitung.

Neben der Gründung von beſſern Bildungsanſtalten war die Feſtſetzung von ſtrengen Prüfungen bei der Erlaubniß-Ertheilung zur Incipienz, zur Uebernahme eines Proviſorats, zur Befähigung für eine Anſtellung hauptſächlich von großem Einfluß [8]).

Wäre nur im Verhältniſſe zu den ſo ſehr geſteigerten Forde-

---

1) Sch. G. I, 420.

2) Sch. G. I, 232. — Für die kathol. Schulen erfolgte eine geſetzliche Beſtimmung hierüber erſt im Jahre 1824. Sch. G. I, 438. — Beide Beſtimmungen blieben aber häufig unausgeführt.

3) S. Inhaltsverz unter „Schulfonds“ und Müller Sch.-Int.-bl. I, 385.

4) Ueber ſeine Entſtehung unter den ſchwierigſten und beengendſten Verhältniſſen ſiehe Freim. Jahrbücher ꝛc. II, 1. S. 137. Ebendaſelbſt über die neuwürt. Schullehrer-Bildungsanſtalten zu Oehringen, Hall und Eßlingen, welche mit dem Hauptſchullehrer-Seminar verſchmolzen wurden. — Das Eßlinger Seminar erhält erſt im Jahr 1823 ſein vollſtändiges Lehrerperſonale. Müller, Sch.-Int.-Bl. I, 153. — Vgl. Sch. G. I, 233. 295. 296. 297. 337. 476.

5) Vgl. Sch. G. I, 446. 460. 523.

6) Sch. G. I, 233. 257. 578.

7) S. die Conferenzen der ev. Schullehrer in Württemberg. Freimüth. Jahrb. II, S. 378.

8) S. Inhaltsverzeichniß unter „Prüfung.“

rungen an die Schullehrer auch ihre äußere Stellung beſſer geworden! Aber die kath. Schulordnung von 1808 enthält gar nichts über das Minimum einer Schullehrerbeſoldung, und wenn die ev. Sch. O. von 1810 beſtimmte (§. 29), daß eine Schullehrer-Beſoldung nie weniger als 150 fl. betragen ſolle, ſo war doch dieſe Beſtimmung allzu ungenügend. Namentlich blieb das Loos der Filiallehrer ein höchſt trauriges. Für die Wittwen der Schullehrer war ebenfalls noch nicht beſſer als früher geſorgt [1].

Eine ſehr erniedrigende Stellung nahmen die Schullehrer dadurch namentlich ein, daß ihre Anſtellung ſo häufig in den Händen der Gemeindeobrigkeiten war. Zwar hatte die Regierung im Jahr 1811 einen großen Theil der Gemeinde-Wahlrechte dadurch an ſich gezogen, daß ſie die auf Hoſpitälern und andern öffentlichen Stiftungen ruhenden Patronatrechte aufhob, allein noch immer blieben genug ſolcher Wahlrechte und damit troz aller Verfügungen mancherlei Mißbräuche und eine Störung der Anſtellungs-Ordnung übrig [2].

§. 10.

Fortſetzung. Organismus des Volksſchulweſens.

Zur Leitung des neu geordneten Volksſchulweſens wurden im kath. Landestheil beſondere Schul-Inſpektoren [3]) aufgeſtellt, unter denen jenes einen ſehr erfreulichen Aufſchwung nahm. Dekane und Schul-Inſpektoren kontrolirten ſich gegenſeitig. — In der höheren Behörde vereinigte ſich aber auch hier kirchliche und Schul-Aufſicht.

Im ev. Landestheile blieb die alte Ordnung, daß die kirchlichen Aufſichtsbeamten zugleich Bezirks-Schulaufſeher waren, wie denn auch das ev. Conſiſtorium die Oberſchulbehörde bildete. Doch wurde bereits die Frage: „ob es zweckmäßig ſey, beſondere Schul-Inſpektoren in Würtemberg aufzuſtellen," auf verſchiedene Weiſe beantwortet [4]).

§. 11.

Fortſetzung. Anſtalten zur Bildung der Jugend außerhalb der Volksſchule.

Immer klarer, wenn auch noch nicht beſtimmt genug, tritt in unſerer Zeit die Wahrheit im Leben und in mancherlei dahin zwecken-

---

[1]) Auf welche mühſame Weiſe Menſchenfreunde dieſer Noth zu wehren ſuchten, davon ein Beiſpiel in Müller Sch.Int.bl. II, 73. 207. — Im Jahre 1823 wurde übrigens den Ständen ein Geſetzesentwurf, betr. die Penſionirung der Schulmeiſter, ihrer Wittwen und Waiſen, mitgetheilt, derſelbe aber ungenügend gefunden. Verh. der K. der Abg. 1823. Heft IV. Beil. S. 304. — Vgl. Verh. der K. der Abg. 1829. Prot. XVIII. XLII.

[2]) S. Inhaltsverzeichniß unter „Wahlrechte" und „Schulwahlen".

[3]) Sch. G. I, 186 u. ſ. w.

[4]) Vgl. eine Abhandlung darüber im Sophronizon, 1824, 4tes Heft, S. 50.

den Einrichtungen hervor, daß, um eine tüchtige Bildung bei dem Kinde zu erſtreben, eine größere Zeit, als blos die Schul- und unmittelbare Unterrichtszeit unter einen bindenden Einfluß zu ſtellen habe, und daß gerade die für die Entwicklung des Menſchen gefährlichſten Jahre, die Zeit der erſten Jugend eine erziehende Kraft an ſich erfahren müſſen. Daher die ſtrenge Haltung auf Sonntagsſchulen [1]), zugleich mit Rückſicht auf die Entwicklung des neuen Induſtrieweſens. — Die Gründung von Sonntags-Gewerbe-Schulen [2]) und endlich der Verſuch der Hervorrufung ſogenannter Fortbildungs-Schulen [3]). Zu erwähnen ſind hier ebenfalls: die — freilich durch bloße Privatthätigkeit entſtandenen — Sonntags-Leſeanſtalten für ledige Leute aus dem Gewerbeſtande, wie ſie in mehreren Städten des Vaterlandes zu Stande kamen [4])

Hatten dieſe Anſtalten den Zweck, in den Jahren nach der Entlaſſung aus dem Schulunterricht einen bildenden Einfluß auf das Leben der heranwachſenden Generation auszuüben, ſo ſuchte man auf der andern Seite dem Schulunterricht durch eine frühzeitigere angemeſſene Einwirkung auf die Kinder eine tüchtige Grundlage zu geben. Daher die Entſtehung der ſogenannten Kleinkinderſchulen. Auch ſie waren freilich nicht die Frucht einer organiſirenden Thätigkeit der Schulbehörden, ſondern des menſchenfreundlichen Geiſtes des Chriſtenthums, welcher Privatvereine für dieſe Zwecke ſich bilden und — da im Allgemeinen aus der Staatskaſſe (den Fonds der Centralleitung des Wohlth.-Vereins) nichts, aus Gemeindekaſſen wenig dafür geſchah [5]) — Geldopfer dafür bringen ließ.

Mit großer Energie wurde namentlich ſeit dem Theurungsjahr 1816/17 durch die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und die Armenkommiſſion für Gründung, Ausbildung und Vermehrung der Arbeitsſchulen geſorgt. Mit welch lohnendem Erfolge, iſt bekannt [6]).

---

1) Vgl. Müller Sch.Int.bl. I, 81. — Die Verſchiedenheit der Sonntags-Schulpflicht im ev. Landestheile (bis zum 18ten Jahre. Sch.G. I, 231) und im kath. Landestheile (bis zum 21ſten Jahre. Sch.G. I, 141) führte auf die Verhandlung der Kammer der Abg. 1830. Prot. IV, S. 1154. 1tes auß. Beil.Hft. S. 265.

2) Sch.G. I, 484. 494. 524.

3) Vgl. Syn.Erl. v. 6. Dez. 1836.

4) Vgl. über Einrichtung von Fortbildungsanſtalten für die Volksjugend in den Blättern aus Süddeutſchland. 1837, Heft 4, S. 24.

5) Ein muſterhaftes Beiſpiel einer vaterl. Gemeinde, ſ. übrigens Blätter aus Südd. 1837. 1. S. 93. 1838, 2. S. 97.

6) S. Inhaltsanzeige unter „Arbeitsſchulen." — Vgl. Ueber öffentliche Induſtrieanſtalten von Sekr. Schmidlin. 1821. — Ueber ihren Beſtand ſo wie den Stand aller öffentlichen und durch Staatsbeiträge unterſtüzten Wohlthätigkeitsanſtalten gibt alljährlich Kunde — der Rechenſchaftsbericht der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins und der Armencommiſſion.

§. 12.

Fortſetzung. Erziehungshäuſer.

Das im lezten Jahrhundert gegründete Waiſenhaus erhielt im Jahr 1810 eine Schweſteranſtalt in Ludwigsburg, die aber im Jahr 1825 nach Weingarten verlegt wurde. Für eine zweckmäßigere Einrichtung derſelben, als früher der Fall war, ſorgten die Ordnungen vom 1. Juli 1811, v. 31. Mai 1825, 7. Apr. 1826[1]).

Beſonders iſt hier zu erwähnen der im Jahr 18[illegible] und 1823 gemachte Verſuch, das Ludwigsburger Waiſenhaus nach Hohenheim zu verlegen und mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitute daſelbſt zu vereinigen, auch eine Bildungsanſtalt für künftige Schullehrer damit zu verbinden. Die Anſtalt beſtand bis zum Jahr 1827, wurde aber durch höchſte Entſchließung vom 24. Jan. 1827 wieder aufgehoben[2]), wie es ſcheint, hauptſächlich um die Staatsausgaben zu vermindern.

Neben der öffentlichen Fürſorge für arme und verwaiste Kinder hat ſich bekanntlich in dem jüngſten Jahrzehend der chriſtliche Wohlthätigkeitsſinn unſeres Vaterlandes auf die ſchönſte Weiſe durch Stiftung vieler ſogenannter „Rettungsanſtalten“, die durch Privatvereine gegründet und größtentheils durch Privatbeiträge erhalten werden, beurkundet. Näheres theilen über ſie die jährlich erſcheinenden gedruckten Jahresberichte der einzelnen Anſtalten mit.

§. 13.

Fortſetzung. Taubſtummen- und Blindenanſtalten.

Auch die ärmſten Kinder — die Kinder, die des Gehörs- oder Geſichtsſinns entbehren müſſen, ſollten in unſerem Jahrhundert die Früchte der ſich entwickelnden Humanität genießen. Das mitleidige Auge richtete ſich auch auf ſie.

Der kath. Dekan Krayer in Gmünd war es, der ungeachtet ſeiner vielen Amtsgeſchäfte, im Jahre 1807 den Unterricht mehrerer taubſtummen Kinder in ſeiner Gemeinde übernahm, und nach einigen Jahren die Errichtung einer Taubſtummenanſtalt in Gmünd beantragte, für deren Leitung er den Schullehrer Alle in Gmünd empfahl. Dieſer wurde auch wirklich im Jahr 1813 als Taubſtummenlehrer angeſtellt und gründete, freilich unter ſehr beſchränkten Verhältniſſen, ein Inſtitut, mit dem ſpäter im Jahr 1817 zugleich ein Blindeninſtitut verbunden wurde[3]).

---

1) S. an den betr. Orten der Schulgeſetze. — Ueber ihre Einrichtung fanden mehrfache Verhandlungen bei den Ständen ſtatt — z. B. 1830 ſ. Verh. der K. der Abg. III, 592, V, 1210. VI, 1627. VII, 1974 f.

2) Vgl. Müller Sch.-Int.bl. I, 14. 169. 281. 451. II, 196. und den Rechenſchaftsbericht der Centralleitung des Wohlth.-Vereins v. 1823/24.

3) Vgl. die kön. würt. Taubſtummen- und Blindenanſtalt zu Schw. Gmünd in den Freimüth. Jahrbüchern, 6ter Band, 1tes Heft S. 74. — Ueber

Erſt im Jahre 1823 erhielten dieſe Anſtalten die gehörige Erweiterung. Auch wurde für die Verbreitung eines methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts durch Gründung einer kleinen derartigen Anſtalt in Eßlingen am Seminar und auf andere Weiſe geſorgt.

Beſonderes Verdienſt erwarb ſich Stadtpfarrer Jäger in Gmünd durch die Gründung eines Blindenaſyls ebendaſelbſt. Seit einigen Jahren beſtehen auch in Tübingen, Stuttgart, Winnenden und Wilhelmsdorf Privat-Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten, die einer öffentlichen Unterſtützung ſich erfreuen.

§. 14.

Das Schulgeſetz von 1836.

Das Bedürfniß einer neuen umfaſſenden Schulgeſetzgebung, welche manche früher gebliebene Lücken ausfüllen und zeitgemäße Veränderungen der beſtehenden Verhältniſſe herbeiführen ſollte, war ſchon längere Zeit gefühlt worden. Schon auf dem Landtage von 1821 [1]) waren mehrere Wünſche rückſichtlich des Schulweſens laut geworden und im Jahr 1830 trug die Kammer der Abgeordneten der Regierung die Bitte um eine Reviſion der Schulordnungen vor [2]), und dieſe Bitte wurde auf dem Landtage von 1833 monirt [3]). Es fand hier namentlich der Wunſch der Schullehrer des Landes [4]), ihre äußere Lage verbeſſert zu ſehen, mannigfachen Anklang [5]). Zudem kam, daß viele andere deutſche Staaten, z. B. Baden, Sachſen, Großherz. Heſſen, in der neueſten Zeit durch umfaſſende Geſetze die Verhältniſſe der Schule geordnet hatten. Dieß die Gründe, aus denen die Regierung noch im Jahre 1833 den Ständen einen — vorher durch eine eigens dafür niedergeſezte Commiſſion berathenen — Geſetzesentwurf betr. die Volksſchulen, ankündigte, und einer

---

die Zahl der Taubſtummen und Blinden in Würtemberg im Jahre 1821 ſ. Müller Int.bl. I, 15.

1) Verh. der K. der Abg. 1821. Prot. CXC.

2) Verh. der K. der Abg. 1830. IV, 1154. VI, 1659.

3) Verh. der K. der Abg. 1833. XVIII. 43.

4) Sie drückten ihre Wünſche aus in der Schrift: „Die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung des deutſchen Elementar-Schulweſens und der Verhältniſſe des Schullehrerſtandes in Würtemberg, dargeſtellt in einer Bitte an die K. Regierung und die Ständeverſammlung von 1833. Tübingen, Eifert 1833, in der beinahe ſämmtliche Schullehrer Würtembergs, evang., kath., iſr. um ein Geſetz baten, wodurch der Schule und ihren Dienern mehr Selbſtſtändigkeit und ein zeit- und bildungsgemäßer Rechtszuſtand gewährt, ihre Beſoldungsverhältniſſe gebeſſert und eine Anſtalt zu nothdürftiger Verſorgung ihrer Wittwen und Waiſen ins Leben gerufen würde."

5) S. Verh. der K. der Abg. 1833. VIII, 21. XVIII, 15. XIX, 29. 37. 69. XXVIII, 5. 130. LII, 68. LVI, 2. LXXXVIII, 11. CVII, 67.

dafür niedergeſezten ſtändiſchen Commiſſion den 26. Mai 1835 übergab [1]).

Der Entwurf kam den 8. März 1836 in der Kammer der Abg. und den 26. Mai in der Kammer der Standesherren zur Berathung und erlitt in Folge der Debatten mannigfaltige Modifikationen, die hier überſichtlich anzudeuten ſind [2]). Ueber das Verhältniß der Kirche zur Schule, welche in den Motiven des Entwurfs als eine Anſtalt des Staats dargeſtellt wurde, fanden in der Kammer der Abgeordneten beim Beginn der Debatten und im Verlaufe derſelben ſehr intereſſante Erklärungen ſtatt [3]). Der Art. 1. des Geſetz-Entwurfes ging in Folge einiger Erörterungen unverändert in das Geſetz über. Zum Art. 2. wurde von vielen Seiten eine Erweiterung des Kreiſes der weſentlichen Unterrichtsgegenſtände, namentlich die Aufnahme „des Wichtigſten aus der Welt-, Vaterland- und Menſchenkunde" gewünſcht, allein endlich doch aus dem Grunde, weil das Geſetz blos das Nothwendigſte für die Volksſchule verlange, ausgelaſſen. — An die Annahme des erſten Abſatzes des 2ten Artikels reihte ſich die ſpäter von der Kammer der Abg. an die Regierung einſeitig geſtellte Bitte um „Herausgabe eines Lehr- und Leſebuchs für die Elementarſchulen und eines andern für die Sonntagsſchulen, in welchem das Wichtigſte aus der Welt-, Menſchen- und Vaterlandskunde vorgetragen würde [4]).

In den zweiten Abſatz des 2ten Artikels wurden die Worte „unter angemeſſener Theilnahme der Schullehrer" in Folge der Debatten in beiden Kammern aufgenommen. — Ein Zuſatz-Artikel, die Pflichten des Lehrers als Erziehers der Jugend darſtellend, wurde, „als nicht hieher gehörig," verworfen. — Die im Art. 3. beantragten „Feiertags-Schulen" neben den Sonntagsſchulen wurden beſeitigt. — Art. 4. lautete urſprünglich ſo: „— — beſuchen, oder einen geſetzmäßigen Privatunterricht (Art. 24 u. 25) erhalten." — Art. 5 bleibt. — Art. 6 ſezt ſtatt „noch vier Jahre lang" — „bis ins achtzehnte Jahr." Ein in der Kammer der Abgeordneten angenommenes Amendement, die Sonntagsſchulpflichtigkeit des weiblichen Geſchlechts auf 2 Jahre herabzuſetzen, wurde ſpäter wieder aufgegeben. — Art. 7. bleibt. — In Art. 8 wurde aufgenommen: „in die Volksſchule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confeſſion ſchicken wollen" — ſtatt „in die Schule desjenigen Orts ſchicken wollen, mit dem ſie in kirchlicher

---

[1]) S. Rechenſchaftsbericht des Ausſchuſſes von 1833—1835. S. 31. — Der Geſetzesentwurf ſelbſt mit ſeinen Motiven und dem Berichte der Commiſſion der Kammer der Abg. ſ. Verh. der K. d. Abg. 1835. 1s Beil. Hft. (III. B.) S. 63. und II. Beil. Hft. (IV. B.) S. 736.

[2]) Der Commiſſionsbericht der Kammer der Standesherrn ſ. Verh. der K. der Standesherrn Hft. III. S. 687.

[3]) S. Prot. XXVIII. S. 2. 32 u. ſ. w. Ebenſo bei den Debatten über den Art. 72. Prot. XLI, 38. — u. Art. 78. ſ. XLI, 78.

[4]) Verh. der K. der Abg. Prot. XCI, 23. XCII, 4. XCV. 2.

Verbindung ſtehen,“ und der Zuſatz am Schluſſe, „es wäre denn, daß die Eltern nachweiſen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Geſundheit ſowohl, als für den allgemeinen Schulzweck beſuchen können.“ — Art. 9. im im Weſentlichen gleichlautend mit dem Entwurfe. — Art. 10—12 ebenſo, nur daß in Art. 11. die Entfernung auf eine Stunde erhöht wurde, während der Entwurf bei einer Entfernung von einer halben Stunde die Vereinigung mehrerer Orte zu einem Schulverbande geſtattet hatte. — Der zweite Abſatz des Art. 12. iſt Zuſatz. Ob nicht den Kreisregierungen in dieſem §. ein Entſcheidungsrecht eingeräumt werden ſolle, hatte in der 2ten Kammer zu langen Debatten geführt. — Auch in Art. 13—20 gab das Geſetz gegenüber dem Entwurf nichts weſentlich Neues. — In Art. 16. iſt Abſatz 2 u. 3 Zuſatz. Art. 18. Abſatz 2 — namentlich auf den Antrag der Kammer der Standesherrn. Ein Verſuch in der Kammer der Abg. bei dieſem Artikel, eine principale Verbindlichkeit der Staatskaſſe bei Errichtung von Volksſchulen geltend zu machen, ſchlug fehl [1]). — In Art. 21. ſprach ſich die Sorge für ungeſchmälerte Erhaltung der Schulbeſoldungen darin aus, daß im 2ten Abſatz eine Verminderung oder Aufhebung des Schulgelds nur „unbeſchadet des Einkommens der Schulſtellen“ geſtattet würde. Es waren darin ſogleich beide Kammern einverſtanden. Bei Art. 22 lautete Nr. 1. urſprünglich ſo: „der für jedes die Schule beſuchende Kind bei ſeiner Aufnahme in die Schule und ebenſo bei ſeiner Entlaſſung aus der Schule zu entrichtende Beitrag, deſſen Größe von dem Stiftungsrathe jeden Ortes feſtgeſetzt wird.“ [2]) Nr. 4 iſt auch neuer Zuſatz. — Art. 23 blieb unverändert. — In Art. 24. (und demgemäß auch Art. 26) lautete urſprünglich der Entwurf viel allgemeiner, „ein durch Privatlehrer ertheilter Unterricht vertritt nur dann die Stelle des öffentlichen Unterrichts, (Art. 4), wenn der Lehrer von der Oberſchulbehörde für befähigt erklärt und zum Privatunterricht ermächtigt iſt.“ Der Abſatz 3 iſt neu. Eine weitere Freiheit für den Privatunterricht mit Ausſchluß der öffentlichen Schule, welche die Kammer der Standesherren wünſchte, wurde nicht eingeräumt. — Art. 25 u. 26 blieben im Weſentlichen dieſelben (vgl. jedoch oben). — Bei Art. 27 verlangte die Kammer der Standesherren vergeblich auch gegenüber den Unterlehrern „Aufſicht und Mitverantwortlichkeit des Schulmeiſters.“ — Höchſt wichtig iſt der im Art. 28 neu hinzugekommene 3te Abſatz. — Der Abſatz 2 u. 3 in Art. 29 wurde mit Rückſicht darauf, daß für den Augenblick die Kräfte der Gemeinden zu ſehr in Anſpruch genommen werden könnten, jedoch ausdrücklich nur als etwas Tranſitoriſches [3]), angenommen. — Der Art. 30 [4]) enthält eine weſentliche

---

[1]) S. die intereſſanten Debatten — XXXIII, S. 8. vgl. XXXV, 4.
[2]) Vgl. Verh. der K. der Abg. LXXX, 60 f.
[3]) S. Verh. der K. der Abg. LXXXI, 24.
[4]) S. Verh. der K. der Abg. XXXVIII, 3.

Veränderung des Entwurfes, der nur Folgendes verlangte: „Der jährliche Gehalt eines Schulmeiſters muß neben freier Wohnung oder einer entſprechenden Entſchädigung für Hausmiethe in Orten von mehr als 2000 Einwohnern die Summe von 250 fl., in andern Orten, wenn die Zahl der die Volksſchule beſuchenden Kinder des Orts mehr als 60 beträgt, die Summe von 200 fl., wenn ſie aber nur 60 oder weniger beträgt, die Summe von 150 fl. zum Wenigſten erreichen. Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der Beſetzung einer Schulſtelle iſt hiebei entſcheidend." — Art. 31. wird zu „Unterlehrer" — auf den Wunſch der erſten Kammer — „und Amtsverweſer" hinzugefügt. Art. 32. erhält den Zuſatz „Koſt und Wohnung", nach dem Wunſche der erſten Kmmr. um den Lehrgehülfen an häusliche Ordnung und Familienleben zu gewöhnen. — Art. 33. und 34. blieben unverändert. — Dagegen iſt der Art. 35. im Intereſſe der Schullehrer[1]) entſtanden aus folgendem Art. des Entwurfes: „In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den geſetzlich beſtimmten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derſelben bis zu dieſem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode von 1836—39, und bei einem im Laufe derſelben eintretenden Erledigungsfalle ſogleich geſchehen." — Aus der gleichen Rückſicht auf die Lehrer gieng in Art. 36. der Zuſatz hervor, „und mit Zuſtimmung der Oberſchulbehörde." — Art. 37—42.[2]) unverändert. — Ebenſo Art. 43. 44. — Eine weſentliche Abänderung des urſprünglichen Entwurfs iſt in Abſ. 3. des Art. 45. enthalten, wo der Regierungs-Entwurf ſagte: „Ein Zögling, der vor oder nach ſeiner Anſtellung willkührlich ſeinen Beruf verläßt, oder dem vaterländiſchen Schuldienſte ſich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte unfähig erklärt wird, hat den Werth der genoſſenen Unterſtützungen zu erſetzen." — Art. 46. und ebenſo Art. 47. gibt keine Veranlaſſung zu weſentlichen Bemerkungen. — In Art. 48 iſt die Beſtimmung: „wenn nicht beſondere — — Herkommen", in Folge der Verhandlungen der beiden Kammern erſt hinzugekommen. — Art. 49. lautete nach dem erſten Satze urſprünglich ſo: „Bei der Beſetzung jeder Schulmeiſterſtelle wird von der Oberſchulbehörde eine Aufforderung an die Bewerber erlaſſen und ein Verzeichniß derſelben dem der Schule zunächſt vorgeſezten Kirchenkonvent, um ſeine Ausſtellungen oder Wünſche in Beziehung auf einzelne Bewerber vorbringen zu können, mitgetheilt. Die Erklärung des Kirchenkonvents wird bei Schulen, zu welchen einem Grundherrn das Ernennungsrecht zuſteht, dem leztern zugeſendet. Würde der Grundherr innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Zuſendung des Verzeichniſſes der Bewerber und der Erklärung des Kirchenkonvents ſein Er-

---

[1]) S. Verh. der K. der Abg. XXXVIII, 57.

[2]) Zu den Artikeln über die Schullehrerbildung vgl. die maaßgebende Schrift: „Erfahrungen und Anſichten über die Berufsbildung der Schullehrer, von Prälat v. Denzel. 1836."

nennungsrecht nicht ausüben, ſo wird die Stelle von der Oberſchulbehörde beſezt" [1]). — Nicht minder wichtig für die Verhältniſſe der Schullehrer iſt der Inhalt des Art. 51. gegenüber dem früheren Entwurfe, der ſich ſo ausdrückte: „Die Amts-Suspenſion mit dem Verluſte des Gehalts kann, ſo wie die Zurückſetzung und Entlaſſung eines Schulmeiſters, auf den Antrag der Oberſchulbehörde, nur von dem Miniſterium des Innern verfügt werden." — Zu Art. 52—58 iſt nichts zu bemerken, als daß in Art. 55. urſprünglich weniger günſtig die Dienſtjahre blos „von unwiderruflich übertragenen Schulſtellen" berechnet werden ſollten. — Einen beſonders tief greifenden Einfluß auf die Verhältniſſe der Schullehrer äußerte die Faſſung des Art. 60, der urſprünglich ſo lautete: „An die Penſionskaſſe der Schullehrer ſind jährlich für jede Schulmeiſterſtelle zwei und ein halb Procente des derſelben geſetzlich gebührenden geringſten Gehalts, und zwar von demjenigen, dem die Beſoldungslaſt der Stelle obliegt, zu entrichten. Vom Staate werden zu dieſer Kaſſe in den erſten 12 Jahren jährlich 10,000 fl. und nach Ablauf dieſer Zeit jährlich 5000 fl. in ſo lange beigetragen, bis die gedachte Kaſſe die ihr obliegenden Ausgaben (Art. 52 und 53) ohne dieſe Unterſtützung nachhaltig zu beſtreiten in den Stand geſezt iſt. Zu dieſem Zwecke wird der in der Zwiſchenzeit von der Errichtung der Kaſſe bis zu dem Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen ſich jährlich ergebende Einnahme-Ueberſchuß zu Bildung eines Penſionsfonds verzinslich angelegt." — Art. 60 und 61 blieben unverändert. Dagegen ſtand in dem Entwurfe an der Stelle des 2ten Abſatzes des Art. 63. Folgendes: „Auch wird derſelben ein dem Bedürfniß entſprechender jährlicher Zuſchuß aus der Staatskaſſe bewilligt, wogegen die bisher von der Staatskaſſe an die Wittwen von Schullehrern abgereichten Gratialien von der Wittwenkaſſe übernommen werden." In Folge der Verwerfung dieſes Artikels fiel auch ein beſonderer Artikel des Entwurfs, der von „außerordentlichen Gaben an die Hinterbliebenen des Schulſtandes" handelte. Der erſte Abſatz von Art. 64. lautete früher ſo: „Aus der Wittwenkaſſe erhalten die Wittwen der Schulmeiſter und diejenigen ehelich leiblichen Kinder derſelben, welche das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Unterſtützungen, welche 1) — 2) — 3) in außerordentlichen Gaben, die nur an die Bedürftigeren verwilligt werden, beſtehen." [2]) — Bei den folgenden Artikeln iſt nur zu bemerken, daß in Art. 67. an der Stelle von „ein penſionsberechtigtes Kind" ſtand „ein Kind unter fünfzehn Jahren." — Was die Art. 72—78. betrifft, ſo iſt blos noch hinzuweiſen auf die Debatten über den Art. 76, der von der Bezirks-Aufſicht handelt [3]) und auf die mit Rückſicht auf die Rechte der kath. Kirche

---

[1]) S. Verh. der K. der Abgeordneten XXXIX, 34. — der Standesherrn XXX, 746.
[2]) Eine entſprechende Aenderung erfolgte dem zu Folge auch bei Art. 69. 70.
[3]) Prot. XLI, 38.

angenommenen Zuſätze in den Art. 76 u. 78. — Im Art. 78. fielen namentlich folgende beantragte Beſtimmungen aus: „Bei allen allgemeinen, das Volksſchulweſen betreffenden Gegenſtänden berathen ſich beide Collegien im gemeinſchaftlichen Zuſammentritt und erſtatten ihre Anträge an das Miniſterium. Insbeſondere geſchieht dieß bei allen nicht durch beſtimmte Vorſchriften geregelten Gegenſtänden der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe.“

In Folge dieſes Geſetzes wurden von den Ständen der Regierung 15,000 fl. für das Jahr zur Erhöhung der unzureichenden Schullehrer-Gehalte, 10,000 fl. jährlich zur Gründung der Schullehrer-Penſionskaſſe, 6125 fl. für Gratialien an Schullehrer-Wittwen — und ein Fonds von 80,000 fl. zur Ausſtattung der Schullehrer-Wittwen-Kaſſe bewilligt.

An die Annahme des Geſetzes reihten die Kammern die Petitionen, daß „die Errichtung von Fortbildungsſchulen in Anregung gebracht werden möchte“ [1]), ferner „daß die Beiträge, welche der Staat nach Art. 23. des Geſetz-Entwurfes an unvermögende Gemeinden zu dem Aufwande für die Schulen leiſten, durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden möchten [2]), ferner daß die Errichtung und Unterhaltung der Induſtrieſchulen und die Ertheilung des Unterrichts in der Baumzucht und im Bebauen des Küchengartens, dort wo es thunlich iſt, und daß die Errichtung von Kleinkinderſchulen, dort, wo es nach den Lokalverhältniſſen nützlich und thunlich iſt, befördert werden möchte,“ endlich, „daß dem zu bildenden Wittwenfonds die gleichen Rechte bei der Staats-Schuldenkaſſe eingeräumt werden möchten, wie dem Wittwen-Penſionsfonds der Civildiener“ [3]).

Die Vollziehungs-Inſtruktion für das Geſetz iſt noch nicht erſchienen.

---

[1]) Vgl. Conſ.-Erl. v. 6. Dez. 1836.
[2]) Vgl. Min.-Erl. v. 31. Juli 1838 (Regbl. S. 424). — Es wurden im Jahr $18^{36}/_{37}$ verwilligt: 815 fl. 12 kr.; im Jahr $18^{37}/_{38}$ 3678 fl.; früher waren ſchon verwilligt 3389 fl. 59 kr.; zuſammen 7,883 fl.
[3]) Bewilligt; ſ. Kön. Reſcr. Verh. der K. der Abg. 1836. IIItes Beil. Heft S. 897. Sch. G. I, 701.

†) Herzogliche Inſtruktion für die Viſitations-Räthe

vom Jahr 1546.

Die Viſitation, die zunächſt das Kirchenweſen betraf, erſtreckte ſich auch auf das Schulweſen. — „Es ſollen auch die geordneten die lateiniſchen Schulen mit den Sprachen, **artibus** und ſonderlich mit der **Musica** fleißig anrichten. Wa aber ſchulen mit ſo vill knaben, das ain ſchulmaiſter allein die nit verſehen kendte, ſollten die geordneten nachgedenken, ob nit daſelbs durch den Diacon oder ainen Kaplon dem ſchulmaiſter Hilff erzaigt werde, damit der Coſt mit ainer ſondern Perſon erſpart werde, Wo aber das nit ſein möchte, So ſollen die geordneten das uff der Rentcamern daruß ferer (ferner) zu reden anpringen. Und ſo ain ſchulmeiſter von ainer ſtatt angenommen, Soll doch derſelbig zuvor für die verordneten **Examinatores** gewieſen, Allda er dann zuvor **examinirt** und — — volgends erſt an ein jedes orth, geſchikt und geordnet werden. Item es ſollen auch die Predicanten und Pfarher den Schulmeiſtern zu Superattendenten verordnet werden, Jars ettliche malen die Schul mit dem Amptmann und Bürgermaiſter zu viſitiren. — — Und nachdem in vilen auch kleinen Stetten, neben den Lateiniſchen auch Teutſch ſchulen ſein, dardurch die Lateiniſchen ſchulen verderbt und vill knaben, So zu Latein lernen und alſo zu der Ehr Gottes auch verwaltung aines gemainen nutzes geſchikt verſombt werden und aber ain jeder Lateiniſcher Schuler im Latein das teutſch ſchreiben und leſen, ergreifft, ſo ſollendt Gott dem Herrn auch von aines gemainen nutzes wegen die teutſchen Schulen in ſollichen klainen Stettlin abgeſchafft werden, — — Wa die ſchulen mit ir beſoltung von der Viſitation noch nit verſehen, ſoll das uff der Rentcamern angepracht werden." — vgl. Viſ.Ordn. vom 26. Mai 1553.

---

††) Herzog Chriſtoph's Viſitations-Ordnung

vom 26. Mai 1553.

Die aufgeſtellte Viſitation (Conſiſtorium) und namentlich die geiſtlichen Räthe darin hatten beſonders auch „alle Sachen, die Lehr und Leben der Schulmaiſter betreffend, abzumachen, hieneben mit den neuen Schulmaiſtern das auferlegte Examen zu halten." — Ebenſo ſchon die Viſ. Ordn. v. Herz. Ulrich v. 4. Mai 1547 (Ev. Kirch. Geſ. I, 69) — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 78.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. I, 66. Sattler Herz. III. Beil. S. 78.
††) Ev. Kirch. Geſ. I, 100. Sattl. Herz. IV. Beil. S. 21.

1.

Große Kirchen-Ordnung

vom Jahr 1559 [1]).

* * *

Von Teutſchen Schulen.

DAmit dann auch die Jugendt inn vnd bey vnſern teutſchen Schulen, mit der forcht Gottes, rechter Lehr vnd gutter Zucht, wol

---

1) Die übrigen Theile der großen Kirchenordnung ſ. in der Samml. der Ev. K.Geſ. I, 106., in der II. Abth. der Schul-Geſ., und in der Samml. der Reg.Geſetze. Hier erſcheint blos die Ordnung „von den teutſchen Schulen" und „von der teutſchen Schreiberey und Rechenſchulern." — Bereits nach der gr. K.O. und den darin enthaltenen Viſitations-Ordnungen (K.G. I, 247. 249. 257.) war mit den Kirchen-Viſitationen immer die Schulviſitation verbunden. — Die Fonds zur Erhaltung der Schulen und Unterhaltung der Schulmeiſter waren wie die zu Erhaltung der Miniſterien ꝛc. auf das Kirchengut fundirt (K.G. I, 270.). — Das Schulweſen ſtand unter dem Kirchenrath, ſo daß die weltlichen Kirchenräthe mehr die äußerlichen Verhältniſſe deſſelben, die Theologi die inneren — (Examinirung, Anſtellung der Schullehrer, Leitung des Schulweſens ſelbſt) zu beſorgen hatten (Ev. K.G. I, 274. 275. 277. vgl. Viſ.Ordn. v. 26. Mai 1553.). — Im Eingang des größern Abſchnitts „von den Schulen" (Bl. CXX. ſ. II. Abth. der Schul-Geſ.) ſteht nachdem von Errichtung der verſchiedenen höheren lateiniſchen Lehranſtalten die Rede war, folgendes auch hieher Gehörige: „Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Fleken in unſerem Fürſtenthum und gemeinlich hart ſchaffende Unterthanen haben, ſo jrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie Noth, jre Kinder ſelbſt unterrichten und weiſen könnten, damit dann dieſelben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht verſaumt, fürnemlich aber mit dem Gebet und Catechismo, und daneben ſchreibens und leſens ihren ſelbs und gemeinen Nutzens wegen, deßgleichen mit Pſalmen ſingen deſter baß unterricht, und chriſtlich auferzogen, Wollen wir, wo biß anher in ſolchen Fleken Meßnereyen geweſen, daß daſelbſt teutſche Schulen mit den Meßnereyen zuſammen angericht (vgl. G.S. 3. v. 11. Dez. 1807. 5.), und darauf zu Verſehung der teutſchen Schulen und Meßnereyen, von unſern verordneten Kirchenräthen geſchikte und zuvor examinirte Perſonen, ſo Schreibens und Leſens wohl bericht auch die Jugend im Catechismo und Kirchen-Geſang unterrichten könnten, verordnet werden. Alles in maßen ſolcher bedachter Schulen ordinationes ordenlich hernach volgen." — Wichtig iſt ferner der in der gleichen Ordnung ausgeſprochene Grundſatz (ſ. Bl. CXXXVIII.): „Es ſollen auch die Schulmeiſter jedes Orts bei ihrem Ampt Waſſer, Wonn und Waid und andere gemeine Allmandt-Nießung gleich andern eingeſeßenen Burgern nach ſelbiger Statt oder Flekens Ordnung und Maß zu nutzen und zu nießen haben" vgl. Cyn. eccl. v. 1687 (S. 422.). Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. G.Sch.Ver. v. 1810. §. 29. Min.Erl. v. 25. Okt. und 11. Nov. 1824. Bürger-Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 48. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. — Ferner Bl. CXXXVIII. b. „Wofern ſich zwiſchen unſern Underthanen, und dann einem Schulmeiſter ſpenn und irrthumb, jre Perſonen belangend zutrügen, ſo ſollen ſie darumb vor Pfarrherr, Amptleuten, und Schul-Superintendenten gegeneinander verhört, und von denſelben der gebur und billichkeit nach verglichen werden. Wa aber

vnderricht vnd erzogen, vnnd hierunder gleichheit ſeie, So wöllen wir, das in ſolchen volgende Ordnung gehalten werde.

Von vnderſchid der Schulkinder.

VNd demnach in ettlichen teütſchen Schulen, nit allein die Knaben, ſonder auch Döchterlin zur Schul geſchickt, Wöllen wir, das in ſolchen Schulen, die Kinder abgeſündert, die Knaben allein, vnd die Döchterlin auch beſonder geſetzt vnd geleert werden.

Vnd der Schulmeiſter keins wegs geſtatte, vnder einander zulauffen, oder mit einander vnordentliche Gemeinſame zuhaben, vnd zuſamen zuſchlieſſen.

Von der Lehr.

SO dann der Schulmeiſter die Schulkinder mit nutz leeren will, So ſoll er die in drey Heüfflin theilen.

Das ein, darinn die jhenigen geſetzt, ſo erſt anfahen zu Buchſtaben.

Das ander, die, ſo anfahen die Syllaben zuſamen ſchlahen.

Das dritt, wölche anfahen leſen und ſchreiben.

Deßgleichen vnder jedem Heüfflin, ſondere Rotten machen, alſo das die jenigen, ſo einander in jedem Heüfflin zum gleicheſten, zuſamen geſetzt, darmit werden die Kinder zum fleiß angereitzt, vnd den Schulmeiſtern die arbeit geringert.

Die Schulmeiſter ſollen auch die Kinder nit übereilen, oder mit jnen fortfaren, ſie haben dann das jenig ſo jnen der Ordnung nach fürgeben, wol vnd eigentlich gelernt.

Auch mit fleiß darauff ſehen, dz ſie anfangs die Buchſtaben recht lernen kennen, Derhalben dann die Ordnung des Alphabets zuweilen brechen, vnnd mit verhebung der andern, vnderſchidlich ettlicher Buchſtaben halb, wie die heiſſen, das Kind fragen[2]).

---

die Sache ſo wichtig und groß, daß ſie es nit vergleichen oder entſcheiden künten, ſollen ſie für unſere Kirchenräthe umb beſcheid remittiert und gewieſen werden. Was dann actiones reales betrifft, da ſollen die Schulmeiſter an denen Orten, da ſich die Handlung verloffen und zugetragen, wie andere unſere Underthonen, Recht zu geben und zu nemen ſchuldig ſein. So ſoll es der Malefiz und hohen Frevel halber gehalten werden, wie hernach in dieſem Buch ein ſonder Artikul der Kirchendiener und irenthalben begriffen (ſ. Ev. Kirch. Geſ. I, 239. 251. 337. 402. vgl. Herz. Dekr. v. 24. Okt. 1659. Cyn. eccl. S.422. E. Ger. O. v. 1687. III, 3. G.Syn.R. v. 26 Jun. 1729. Kön. Ver. v. 17. Jan. 1807. Conſ.Erl. v. 10. Apr. 1810. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. §.2. Conſ.Erl. v. 29. Okt. 1824. §. 26. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7.). — Dieſer Abſchnitt „Von den teutſchen Schulen" bis zum Ende des Artikels „von der Zucht" erſcheint auch in den Schulordnungen von 1730 u. 1782 als erſter Theil derſelben unter der Ueberſchrift: „Extract Aus der hochfürſtlichen groſſen Kirchen=Ordnung Von den teutſchen Schulen". — Die unbedeutenden Varianten der gr. K. O. v. 1582 folgen in den Anmerkungen.

2) Deutſche Schul=Ordn. v. 1730 ebenſo: Ausg. v. 1782 dagegen: — brechen, und mit Verhebung der andern, unterſchiedlich etlicher Buchſtaben halb, wie die heißen, das Kind fragen.

Dergleichen die, ſo Buchſtaben gleicher geſtalt mit befragung der Buchſtaben, Namen, vnd das ſie jme dieſelben im Alphabet zeigen, üben.

Vnnd daran ſein, das ſie in allweg die Buchſtaben recht nennen, die Syllaben deütlich außſprechen, vnd im letſten die Wörter, ſyllabatim, vnderſchidlich vnd verſtentlich pronuncieren, auch die letſten Syllaben im Mund nit verſchlagen.

So dann das Kind zimlich wol leſen kan, alsdann daſſelb mit ſchreiben vnderrichten, und die Vorſchrifften in ein ſonder Büchlin, ſo das Kind darzu haben ſoll, jme verzeichnen, vnd ſich befleiſſen, gute teutſche Buchſtaben zumachen.

Und darob halten, das die Kinder zu jren Schrifften auch ſondere Büchlin haben, vnd dieſelben jnen mit fleiß examinieren, was für mängel an der Form der Buchſtaben, zuſamenſetzung, vnn anhenckung derſelben vnn dergleichen, jnen tugentlich vnderſagen, vnd freüntlich deſſelben berichten, vnd wie es ſich darinn beſſern ſoll, anzeigen, vnd in ſolchem vnderweilen die hand füren.

Vnd dieweil die Kinder vor allen dingen, zu der forcht Gottes gezogen werden ſollen, So wöllen wir hiemit auch, das die Schulmeiſter keinem Kind geſtatten, einige ergerliche, ſchandtliche, ſectiſche Bücher, oder ſonſten vnnütze Fabel Schrifften, in jrem lernen zugebrauchen, ſonder daran ſein, wa ſie getruckte Bücher gebrauchen wurden, damit ſie in Chriſtlichen Büchlin, als der Taffel, darinn der Catechiſmus, Pſalmenbüchlin, des Spruchbüchlin Salomonis, Jeſus Syrachs, newen Teſtaments, vnd dergleichen, lernen.

Beſonder aber iſt vnſer meinung, das der Catechiſmus, wie derſelb in vnſer Kirchenordnung begriffen, auff das alſo ein gleiche form gehalten, den Kindern eingebildet, vnd ſie dahin gewönt werden, damit ſie denſelbigen außwendig lernen, üben, vnd recht verſtehen vnnd begreiffen thůen, Zu ſolchem ſollen die Schulmeiſter in der Wochen einen gewiſſen Tag vnd Stund deſſelben Tags fürnemen, vnd den Catechiſmum alſo mit jnen üben vnd exercieren, auch einfältiglich deſſelben vnderrichten, vnd jnen verſtentlich explicieren.

Auch die Kinder in der Schul, je par und par, Knaben gegen Knaben, Metlin gegen Metlin, gegen einander aufſtellen, die fragen vnd antworten des Catechiſmi vnder jnen ergeen, vnd recitiern laſſen, damit ſie gewönt werden, denſelben in der Kirchen, zu zeit des Catechiſmi auch offentlich vor der Gemein auffzuſagen.

Deßgleichen die Knaben zu gewiſſen Tagen vnnd Stunden, in der Wochen zum Kirchengeſang gewönen, deſſelben vnderrichten, vnd mit jnen üben.

Vnd zu ettlichen Tagen in der Wochen, nach gelegenheit auff eine gewiſſe zeit, jnen ein Stuck nach dem andern, auſſer dem teütſchen Ciſion fürgeben, vnnd ſie deſſelbigen vnderrichten.

Zucht.

DJe Schulmeiſter ſollen von jren Schulkindern nit leiden oder gedulden

Gottesleſterung.

Schandtliche, leichtfertige Reden.

Vil weniger ergerliche Sachen vnd Handlungen.

Die Ordnung auch vnder den Kindern halten, damit ſie ſamentlich zu der zeit, wann der Catechiſmus in der Kirchen geleert, vor dem zuſamen leütten, alle in der Schul erſcheinen, vnd ſamentlich von dem Schulmeiſter zur Kirchen gefürt werden. Auch darob halten, das ſie darinn bleiben, vnd dem fleiſſig zuhörn.

Darzu jedes mal daruor ettliche par beſtimmen, wölche denſelben in der Kirchen aufſſagen.

Deßgleichen ermanen, auff die außlegung des Catechiſmi, jr fleiſſigs auffmerckens zuhaben, damit ſie jme hernach ettwas darauß erzelen künden.

Wie er dann nach end der Predig ſie darauß fragen vnd examinieren ſoll.

Mit den Knaben aber, ſollen ſie das Kirchengeſang, auff maß bey einer jeden Schul verordnet [3]) verrichten.

Auch vor Mittag vor dem außlaſſen, wann ſie heim zu Tiſch ſollen gehn, das Gebett mit jnen halten, vnd ſonderlich die fürnemſte Stuck des Chriſtlichen Glaubens, das Vatter vnſer, den Glauben, vnd die zehen Gebott auffſagen vnd erzelen laſſen.

Jnen gar nit geſtatten, in der Schul zu vagiern, vmbzulauffen, oder one jr erlauben, heimzugehn, ſonder darob ſein, das ſie jeder Stund zu rechter zeit kommen, vnd biß zum gemeinen außlaſſen verharren, auch ob jren Taffeln oder Büchlin ſtill ſitzen.

Derhalben er jnen kein Geſchrey oder Geſchwätz geſtatten, ſonder bey jnen abhalten ſoll.

Vnd nach dem außlaſſen die Verordnung thun, vnd deßhalb heimliche auffmercker vnder jnen beſtellen, damit ſie ſtracks, auch züchtiglich heimgangen, vnd jnen kein vnweiß, ſo er die erfüre, nachgeben.

Alſo auch mit ernſt ſie anhalten, miteinander fridlich vnd ſchidlich zuſein, vnd gegen einander ſich alles verſpottens, ſchmähens, vnd widerwillens zuenthalten, Die überfarenden, der gebür nach ſtraffen.

Dergleichen, nit vngeſtrafft hingeen laſſen, da eines dem andern ichtzit neme, zerbreche, oder verwüſte.

Vnnd in müglich weg, fleiß fürwenden, das ſie ſich Gottsförchtig, züchtig, erbar, fridlich, ſchidlich, vnd fromm halten vnd erweiſen.

Es ſollen aber die Schulmeiſter in dem züchtigen, die Rutten gebürlichen gebrauchen, die Kinder nit poldern, bey dem Haar ziehen, vmm die Köpff ſchlagen, Tolle geben, oder dergleichen, ſonder in dem ſtraffen zimmliche maß zur beſſerung der Kinder, vnd nit abſchreckung von der Schul, halten.

Die Schulmeiſter ſollen auch ſchuldig ſeyn, nach dem Catechi-

---

3) Ausg. v. 1582 — verordnet, und ſie ſich jederzeit mit dem Pfarrherr vergleichen werden.

ſmo Sommers zeit in der Kirchen, Winters zeit in der Schulſtuben, mit der andern Jugent in den Flecken, ſo nit ſeine Schulkinder ſeien, den Catechiſmum vnnd gemeine Geſang zuüben, vnd die darinn mit fleiß zuunderrichten, wie ſie des jeder zeit von den Pfarrherrn beſcheiden, vnd jnen beuolhen würdt.

Da auch der teütſchen Schul die Meßnerey anhienge, Wöllen wir, das die Schulmeiſter zu gleich andern Meßnern, mit den Pfarherrn zu den Krancken, wann ſie verſehen ſollen werden, gangen, den Kelch tragen, auch ſolchem actu beywonen.

Damit dann die Schulmeiſter, ſouil der Schul deſt fleiſſiger obligen mögen, Sollen die Büttel vnnd Schützendienſt, an denen orten, da ſie der Meßnerey bißher angehangen, wa ſolche Meßnerey vnd Schulen, zuſamen geſtoſſen, fürohin daruon abgeſündert ſein. Wa aber die Gemeinden, Büttel oder Veldtſchützen bedörffen, mögen ſie auff des gemeinen Fleckens koſten, ſondere Perſonen darzu erhalten.

Wie vnd von wem die teütſchen Schulmeiſter auffgenommen, vnd examiniert ſollen werden.

ALs auch gemeinlichen, die Flecken Vnſers Fürſtenthumbs, die teütſche Schulen bey jnen zuuerleihen gehabt, Wöllen wir jnen ſolchs nochmalen zulaſſen, vnd diſe jr alte gerechtſame nit entziehen[4]).

Derwegen wa fürohin einige teütſche Schulen alſo vaciern wurdet, mögen ſie ſich wol vmb einen andern Schulmeiſter bewerben, doch denſelben zu der Schul mit nichten für ſich ſelbs beſtättigen, ſonder zuuor vnſern verordneten Kirchenräthen preſentiern.

Die haben beuelch einen jeden, ſo jnen dermaſſen zugeſchickt, zu examinieren vnd zuerlernen, ob er ſelbiger Schul fürſteen mög, vnd mit nutz vnnd wolfart der Schuliunger zugelaſſen ſeie oder nit.

Vnd keinen confirmieren, er lege dann zuuor ſeine gute kundtſchafft, vnd zeügnuß ſeiner Geburt, ehrlichen lebens vnd wandels für.

Seie auch in Religions ſachen, nit jrrig, ſectiſch, oder aberglaubiſch, Sonder der reinen, waren Chriſtenlichen, der Augſpurgiſchen, vnd vnſerer Confeſſion.

Verſtande den Catechiſmum, vnd wiſſe denſelben der Jugendt verſtendtlichen fürzugeben, vnd ſie darinn einfältiglichen zuvnderweiſen.

Auch habe guten verſtand vnd bericht, die Kinder mit Buchſtaben, Syllabieren, Leſen vnd Rechnen gnugſamlich vnd nutzlichen zuleren.

Darzu mache ein zimmliche, leſenliche Handſchrifft, könde auch dieſelb der Jugent mit nutz fürgeben.

Jn wölchem allem gedachte vnſere Kirchenräth, einen jeden, vermög von vns habenden Beuelchs examinieren, vnd ſo ſie kein mangel befinden, allererſt approbieren, vnd denſelben anzunemen geſtatten ſollen.

Jm fall dann in einichem oder mehr Flecken, die Schulen va-

---

4) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

cieren, vnd vnſere Vnderthonen keinen zuüberkommen wißten, mö=
gen vnſere Kirchenräth, wa ſie ein taugenlichen als vorgeſetzt, het=
ten, denſelben den Gerichten zuſchicken, die auch ſchuldig ſein ſol=
len, jne in den locum vacantem anzunemen, vnd die verordnet be=
ſoldung verfolgen zulaſſen.

Sie vnſere Kirchenräth, haben von vns auch Beuelch, jeder
zeit anſtellung zuthun, damit die Schulen mit nottwendigen Beſol=
dungen bedacht, vnd die Schulmeiſter jr vnderhaltung gehaben mö=
gen, inmaſſen dann jr Staat weitters mitbringen.

Mit dem Schulgelt, wöllen wir das volgender vnderſchid ge=
halten werd, Nämlich.

Wa die teütſchen Schulen den lateiniſchen anhangen, da ſoll
es bey voriger vnſer verordnung, bey den Particular Schulen, be=
griffen, bleiben, namlichen, das ein Knab, ſo latine lernt, nit
über vier kreützer, aber einer ſo Teütſch lernen will, jede Fronfa=
ſten fünff Schilling zu ſchulgelt gebe.

Da aber allein teütſche Schulen, als in den cleinen Dörffern
vnd Flecken ſeien, da ſoll es bey dem gewonlichen Schulgelt, wie
von alters her, one geſteigert bleiben.

Doch mögen vnſere Kirchenräth, jeder zeit nach gelegenheit der
Sachen, das mehrn, oder mindern, darinnen beſcheid geben, vnd
vernere verordnung thun, Deßgleichen ſollen vnſere Kirchenräth, in
allweg darob vnd daran ſein, damit den Schulmeiſtern, jr Beſol=
dung vnd Schulgelt, richtiglich gegeben vnd gereicht werd.

Warauff ein jeder teütſcher Schulmeiſter, der kein lateiniſche Schul anhangen hat, Promiſſion vnnd Pflicht thun ſoll.

ERſtlichs, das er ſich diſer Vnſer Ordnung vnd ſeines Ampts,
jeder zeit fleiſſig, vnd zum beſſten erinnern vnnd berichten, was
jme in allweg zuthun oder zulaſſen ſeie.

Vnd dann, das er auch ſoll vnd wöll, vermittelſt Göttlicher
gnaden, die jme beuolhne Schul, vnnd undergebne Schulkinder,
mit allem trewen fleiß, regieren, vnd der Jugent mit züchtigem,
erbarn, nüchterm leben, vorſteen.

Kein ſtund in der Schul, gefahrlichen, oder on erhebliche Vr=
ſachen, vnderlaſſen, ſonder ſelbſt zu rechter zeit in der Schul ſein,
vnn alles jenig mit leeren, vnd in ander weg, wie jme die Ord=
dnung aufferlegt, mit fleiß verrichten [5]).

In dem ſtraffen kein übermaß oder zorn gebrauchen, Sonder
mit maß, vnd wie die Ordination außweißt, die Kinder zum ler=
nen, vnd zu der Diſciplin anhalten.

Den Catechiſmum, Kirchengeſang, vnd das gebett, mit allen

---

5) Die Ausg. v. 1582 fügt hinzu: — Im Fall auch der Schulmeiſter von ge=
meinen Flekens wegen, oder ſonſten etwas zu ſchreiben hätte, ſoll er ſelbiges
(ſovil muglich) zu denen Stunden verrichten, da er in der Schul nichts zu
thun hat.

trewen vnd eyffer der Jugendt einbilden, mit jnen üben, vnd ſie deſſen vnderrichten.

Auch ſeines dienſts wegen, ſeinen verordneten Superintendenten, Pfarrherr, Amptman, vnd Gericht, als ein getrewer Diener gewärtig vnd gehorſam ſein, vnſern vnd des Flecken, auch Schulen nutzen vnd frommen, mit allem fleiß fürdern, ſchaden vnnd nachtheil ſeines vermögens, warnen vnd wenden.

Vnd ſo ſich in zeit ſeiner dienſt, einige jrrung zwiſchen jme vnd vnſern vnderthonen oder Zugewannten zutrüge, wahin er von vns beſcheiden wurde, Recht geben vnnd nemen, vnnd ſich Rechts in vnſerm Fürſtenthumb ſettigen vnd benügen laſſen one ferrer Appellieren.

Auch von der Schul nit verraiſen oder gar abkommen, one erlaubnuß des Gerichts vnnd Superattendenten.

Da er auch von ſeinem Dienſt abſteen wölte, ſollichen ein viertheil Jars daruor abkünden, damit man bey zeiten ein andern bekommen mög.

Auch ſich nit hindan thun, er habe dann Vnſere Vnderthonen, wölchen er ſchuldig worden, bezalt, oder zu benügen ſonſten verſichert, vnd den willen gemacht.

Vnd in allweg der Ordination, vnd was er von vnſert wegen, durch die Superintendenten vnnd Pfarrher beſcheiden, dem ſelben geleben vnd nachſetzen.

Darauff ſoll er dem Amptman in beiſein Pfarrhers vnd Gerichts bey hand gegebner trew ſolliches alles zuhalten, vnd dem nachzukommen, an Aids ſtatt promittieren vnd Pflicht thon, getrewlich vnd vngeuarlich.

Souil dann die Schulmeiſter belangt, ſo auch latinè leeren, laſſen wir es bey ſelbiger Pflicht bleiben.

Von der Superattendentz der Teütſchen Schulen.

DAmit auch die Schulmeiſter ſo Teütſch leeren, nit jres gefallens handlen, ſonder alle ſachen diſer vnſer Ordnung gemeß anrichten, vnnd der armen Jugent wolfart gentzlichen bedacht, So wöllen wir hiemit, das in den jhenigen teütſchen Schulen, den die lateiniſchen annectiert, die daſelbſten bey den Particular Schulen verfaßte Inſpection, durch die verordnete Perſonen nit allein auff die lateiniſche Schul verrichtung, ſonder auch die teütſchen verſtanden, vnnd zugleich der andern alſo auch diſer halb, die Deputierte ober diſer Ordnung halten, vnd das deren von den Praeceptoribus gelebt vnd nachgeſetzt, mit ernſt darob ſein ſollen.

Wa aber allein teütſch gelert vnd gelernt, da ſollen die Pfarrher ſelbiger orten die Superattendenten ſein, auch allwegen in acht oder vierzehen tagen vnuerſehens, doch zu gelegner zeit ſich in die Schul verfügen, ſehen vnd acht nemen, wie ſich der Schulmeiſter gegen den Schuliungen, mit Leer vnnd Diſciplin halte, auch ſelber, etliche darunder im Catechiſmo, Buchſtaben, Syllabieren, leſen,

auch ſchreiben, examinieren, damit er erkündigen mög, ob der Schulmeiſter fleiſſig, vnd was er Frucht bey den Kindern ſchaffe.

Deßgleichen in der Kirchen bey dem Geſang, auch Catechiſmo auffmerckens haben, ob der Schulmeiſter die Kinder fleiſſig darzu füre, vnd was er für feel vnd mängel befinde, jedes mals die ſelben vnderſtehn abzuſtellen, wa es dann nit verfahen wölt, ſolliches mit allen guten vmbſtenden, vnſern Specialn, zu zeit jrer Viſitation anzeigen, oder ſchrifftlichen zuſtellen, damit ſollichs volgends vnſer Superintendentz nach, ferners gelangt, vnn gebürlichs, zeitlichs einſehens beſchehen möge, wie dann wir daruon in ander weg fernere verordnung vnd beuelch thon.

Von der Teutſchen Schreiberey vnd Rechenſchulern.

Dieweil an gutten Landtſchreibern vnn Rechnern bey vnſer Landtſchafft, Stetten, vnd Stattſchreibereien, nit kleiner mangel, vnnd dannocht vns vnd dem gemeinen nutz, auch gutter Haußhaltung nit wenig daran gelegen ſein will.

Demnach, ſo verordnen, vnd wöllen wir[6]), das von vnſern verordneten Räthen, drey fromme, Chriſteliche, Gotseifferige Teutſche Schulmeiſter, die von der hand gutte Modiſten vnd Schreiber, auch mit der Feder vnd auf der Linien rechnen, zu lehren geſchikt, vnd fleißig ſeien, verordnet werden ſollen. Namlich den einen gehn Stuttgarten, den andern gehn Tübingen, vnd den dritten gehn Brach, an diſen ortten, jre Schulen, mit gutter ordnung, die jnen hierumb zugeſtellt vnd gegeben ſollen werden, anrichten, Vnd damit man deſter geſchickter ſolliche Menner allhie bringen, vnd baß erhalten möge, ſo wöllen wir zulaſſen, daß jr jedem Jars auſſer dem gemeinen Kirchenkaſten ein ſteür, neben dem verordneten Schulgelt, gereicht, vnd auch hieneben, bey gemelten diſen Stetten, jnen Behauſungen einzugeben, angehalten werden.

---

†) Synodal-Schluß, betr. die Haltung der Kirchenkonvente von 1644.

Nach demſelben ſoll der Kirchenkonvent Achtung geben, — — — daß die Jugend zum Catechismo geſchikht: und zum Geſang geſtellt, summariter die wahre Gottesforcht bei Jungen und Alten gepflanzet, die Schuelen auffgerichtet, die Waiſen und unvermögliche Kinder ſowohl als die vermögliche zue den Schulen ann von dem Müßiggang ab-gehalten — — — entlich auch die Schulgebäu und deren anhängige heyligen wider in beſtändige Aufnahm geſtellet werden" u. ſ. w. — vgl. K. Konv. Ordn. v. 29. Okt. 1824. §. 10.

---

6) Ausg. v. 1582 — „wir, wie ſolches Unſer geliebter Herr Vater ſeliger Gedächtnuß verordnet."

†) Ev. Kirch. Geſ. I, 317. Hartm. Kirch. Geſ. I, 284.

†) Gen. Reſkript, betr. die Befreiung der Kirchen= und Schuldiener von außerordentlichen Umlagen

vom 30. Dezember 1644.

---

††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schul=Sachen

vom 10. Auguſt 1649.

§. 3. „Demnach an teutſchen nicht weniger als lateiniſchen Schulen und merklich gelegen, dieweil die gemeinen unſtudierte Leut den größern Theil der Kirchen und Polizey, ausmachen, als iſt, dieweil ſowohl Gottes Ehr, als der Kirchen und Polizey Wohlfarth es fordern, daß man ſich der teutſchen Schulen, mit mehrerem Ernſt als bißhero geſchehen, annehme, derentwegen unſer ernſtlicher Befehl: ihr wollt eiferig daran ſeyn, daß die teutſche Schulen insgemein mit taugenlichen Schulmeiſtern verſehen, den Schulmeiſtern aber ihr gebührender Unterhalt verſchafft, und den Eltern keineswegs freigeſtellt werde, daß ſie ihre Kinder in die Schul ſchiken mögen, oder nicht, oder um geringer Hausgeſchäfte willen daheim behalten, ſondern die Eltern zu dem, was Gottes Ehr, der Kirchen und Policey Wohlſtand auch der Kinder Nutzen und zeitliches und ewiges Heil erhaiſchet, mit Strafen nöthigen.“ — vgl. Inſtr. für die Viſit. Räthe vom Jahr 1546. G. R. v. 26. Juni 1729 u. ſ. w. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 4.

---

†††) Herzogliches Dekret, betr. den Gerichtsſtand der Kirchen= und Schul=Diener

vom 24. Oktober 1659.

Bei Perſonal=Klagſachen gegen Schuldiener ſoll die Sache im Conſiſtorium mit Zuziehung einiger Oberräthe, bei Perſonal=Klagſachen der Schuldiener gegen Weltliche die Sache von dem Oberrath mit Zuziehung einiger Conſiſtorial=Räthe verhandelt werden. Betreffend die Realklagen ſoll es bei der gr. K.O. bleiben. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (ſ. II. Abth. der Schul=Geſ. und I. Abth. derſ. oben in der Anm. 1.) Kanzl. O. v. 1. Sept. 1660. E. Ger. O. v. 1687. S. 171. Cyn. eccl. v. 1687. S. 422. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7.

---

†) S. Fin. Geſ. Hartm. Samml. auf der St. Bibl. VI. Abſchr. — vgl. Cyn. eccl. S. 422. Abg. Geſ. v. 22. Jun. 1820.

††) Ev. K. Geſ. I, 325. Hartm. Samml. auf der Staats=Bibl. VII. Gedr.

†††) Ev. K. Geſ. I, 336. Hartm. K. Geſ. III, 250.

†) Kanzlei-Ordnung

vom 1. September 1660.

Tit. 3. Th. 6. Wenn in der Lehre, und dem Leben der Schuldiener, auch in andern Schulſachen Exceſſe und Unordnungen vorgehen, ſo ſind die Glieder des Conſiſtoriums verpflichtet, denſelben durch Warnungen, Verweiſe und Strafen, auch befindlichen Umſtänden nach durch die Entlaſſung entgegen zu arbeiten, und darin niemand zu verſchonen. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (ſ. oben Anm.) Herz. Dekr. v. 24. Okt. 1659. Verf-Urk. v. 25. Sept. 1819. Art. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820 u. ſ. w. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

2.

Erlaß der Landrechnungs-Deputation, betreffend die Beſteurung der Schulmeiſter

vom 4. November 1678 [7]).

Wann die Schulmeiſter keine cives nati oder ins Bürgerrecht eingekauft, auch nicht intentionirt ſind, dieſes Recht auf ihre Kinder fortzupflanzen, ſo wird ihnen keine Wach- und Burgerſteuer angerechnet.

3.

Gen. Reſkript, betr. die Führung des Kirchengeſangs in Städten durch Schullehrer

vom 10. Mai 1682 [8]).

Nachdeme auch die Erfahrung bezeuget, daß nicht eben gute und gelehrte Praeceptores Musici ſeyn, oder das Choral-Geſang bey offentlichem Gottesdienſt gebührend führen können, ein ſolches aber, als ein decorum und Wohlſtand der Kirchen, wohl zu beobachten; So wollen Wir, daß ins künfftig das KirchenGeſang, nach

---

†) S. Reg.-Geſ. Tit. 3. Th. 6.

7) Schuler Schul-Geſ. S. 32. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. (ſ. oben Anm. 1.) Cyn. eccl. S. 422. (ſ. Anm. 1.) — Aufhebung dieſer Freiheit in der Gen. Ver. v. 19. Aug. 1808. durch allgemeine Einführung der Wohnſteuer S. 12. — vgl. Bürg. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 12. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.

8) Hartm. Kirch. Geſ. I, 345. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. ed. 1559. ed. 1682. S. 215. (ſ. II. Abth. der Schul-Geſ.).

Innhalt der großen Kirchen Ordnung pag. 216 §. Deßgleichen ſolle am Sonntag ꝛc. durch den jedesmaligen Praeceptorem, oder, da derſelbige hierzu nicht bastant, von dem Provisore oder teutſchen Schulmeiſter, gegen einige — von euch empfahende Ergötzlichkeit verrichtet werde. — — —

†) Ehegerichts⸗Ordnung

vom 30. April 1687.

Th. III, Kap. 3. §. 1. 7. (S. 171.). „Wo einiger Schulbedienter, ingleichen deren Weib und Kinder, auch Wittiben, ſo lang ſie in viduatu verblieben, de delicto vel crimine beſchrüyet, ehe und dann ſich ergiebt, daß die Sach malefiziſch, ſollen Geiſtliche und Weltliche zu der erſten Inquisition gezogen: Keines Wegs aber gedachter Pfarrer oder Schulbedienter Knecht oder Magd darunter verſtanden werden" (— vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (ſ. oben Anm. 1) Cyn. eccl. S. 422. (ſ. folgende Anm.) Dekr. v. 24. Okt. 1659. Conſ. Erl. v. 10. Apr. 1810. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. § 2. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7.) — 21. „Wo Schulmeiſter anzunehmen, ſolle ſolches in Beyſeyn jedes Orts Geiſtlichen geſchehen." (vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744) — §. 2. Die Geiſtlichen ſollen ſich nicht einmiſchen, wann wider die Schuldiener Actiones reales inſtituirt, oder wann dieſelben wegen ihrer beſizenden Bürgerlichen Güter und deren davon abzurichten habender — Steuer und Anlagen, Einquartierungen ꝛc. zu rechtfertigen, oder zu Red zu ſtellen ſeynd; — — — Im Uebrigen, wo ſonſten einiger Schulbedienter, ſich wider die ausgekündete Fürſtl. Ordnungen als zum Exempel wider die Herbſts⸗ Umgelds⸗ — Ordnungen vergreiffen und ſtrafbar erzeigen ſollte, ſo iſt alsdann in ſolchen ſtrafbaren Fällen die Cognition allein vom weltlichen Richter vorzunehmen. Nichts deſto weniger ordnen und wöllen wir, daß aus ſeinen bewegenden Urſachen und ſonderlich umb die Kinder ihres den Eltern, und jenigen, die ſolche repraesentiren, ſchuldigen Reſpekts und Beobachtung des vierten Gebots mit deſto größerm Eifer und Nachdruk anzuweiſen, die Geiſtliche Beamte zu der erſten Examination deren an gedachten Perſonen verübenden Thätlichkeiten und Schlägereyen gezogen werden ſollen (ſ. zu §. 1.).

††) Cynosura Oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae

von 1687.

In Kap. XI. eine erneuerte Ordnung der Viſitationen und der Viſ. Relationen und hier unter V. von den teutſchen Schulen. — Unter VII. §. 7. „Visitatio Scholarum, tam publica von allen Scholarchis Jahrs zu einem oder zweienmal; tam privata a Pastore oder Diaconis allein, ob die, wo nicht eben Wochentlich, secundum Rescr. 1633. 2. Apr. doch wenigſt zu 3 Wochen (Syn. 13. Dec. 1685.), ſonderlich zu Sommerszeit, die

†) S. Ger. Geſ. III, 85 f. —
††) Ev. Kirch. Geſ. I, 392 f.

Sommerſchul deſto beſſer in Gang zu erhalten, vorgehe?" u. ſ. w. — Kap. XVIII. Die ordinari Betſtunden in den Mutter-Kirchen ſollen nicht durch die Schulmeiſter und Meßner, ſondern — von den Ministris ſelbſt verrichtet werden. u. ſ. w. — Das Kap. XXI. handelt ganz „Von den Schulen und Schulmeiſtern." Es lautet ſo:

Von den Schulen und Schulmeiſtern (Cyn. eccl. S. 406—428.).

ZUr Erhaltung guter Ordnung, ſolle die Jugend in die offentliche Schulen geſchickt, und alle Nebenſchulen abgeſtellt werden, und wenn man in Dörffern Inländiſche zu Schulmeiſtern haben kann, ſoll man keine Ausländiſche nehmen (Syn. 1664.).

Die Flecken mögen ihre Gerechtſame, Schulmeiſter anzunemmen, auff Fürſtl. approbation behalten, ſollen aber Landkinder, die taugenlich, (doch mit wiſſen deß Pfarrers, und Specialis, den zu examiniren, ob er nicht sectiriſch) nominiren (1594. 15. Jun), und ſollen bei den ſchrifftlichen Nominationen und praesentationen ihre Pfarrer (als mit denen die Schulmeiſter im Kirchenweſen am meiſten zu thun haben) nit mehr, wie biſhero von vilen Gemeinden, auß Vorwand, daß allein ihnen ſolch jus nominandi gehörig, eigenſinnig geſchehen, praeteriren, ſondern ihre Bedencken hierüber ebenmäſſig vernemmen, und die Supplicationes und inserirte Nominationes mit unterſchreiben laſſen, Anno 1652. 27. Jul.

[Wo müglich und nöhtig, ſollen die vacirende Teutſche und Lateiniſche Schuldienſt wider beſtellet werden: wo aber etliche Ort zuſammen geſtoſſen, ſelbige benachbarte Gemeinden, umb ihrer lieben Kinder willen, einen gemeinſamen Schulmeiſter mit einander halten, und denſelben an bequemſten Ort ſetzen. Wo es aber auch dieß Orts anſtehen wollte, ſollen die Pfarrer in den Predigten die Eltern beweglich erinnern, ihre Kinder in die nechſtgelegene Städt oder Dörffer zur Schul zu ſchicken, Anno 1641. 26. Jul. Anno 1646." — Nur in der Ausg. von 1658.] — — —

Die Speciales ſollen ihre fleißige Obſicht haben, daß die Teutſche Schulen (daran ſo viel und mercklich gelegen) insgemein mit taugenlichen Schulmeiſtern verſehen, den Schulmeiſter aber ihr gebührender Unterhalt verſchafft, und den Eltern keines Wegs freygeſtellt werde, daß ſie ihre Kinder in die Schul ſchicken oder nicht, oder umb geringer Haußgeſchäfften willen daheim behalten, ſondern die Eltern zu dem, was Gottes Ehr, der Kirchen und Policey Wolſtand, auch der Kinder zeitlich und ewig Heil erheiſchet, mit auffgeſetzten Straffen nöthigen (Syn. 1648. 1649. 10. Aug.).

Die ordinari-Schulmeiſter, ſo ihre geſchöpffte Salaria haben (Syn. 1661. 1679. 3. Jan.), ſollen alle bey der Canzley examinirt und confirmirt: aber die Winter-Schulmeiſter nur dem Speciali zum examine geſtellet (Syn. 1600.) und alſo von den Pfarrern und Gemeinden kein Winter-Schulmeiſter angenommen werden, Sie haben ihn dann dem Special-Superintendenten vorher zum Examine ſiſtirt (Syn. 1670 et 1675.).

Speciales ſollen die Schulmeiſter sub specie paupertatis propter proprium aliquod lucellum nicht gefährlich von dem Examine publico abhalten (Syn. 1676.).

Sollen nit allzulang auff ein Prob angenommen, ſondern in einer oder längſt zweyer Monatfriſt hernach zur Canzley ad Examen et Confirmationem geſchickt werden (1652. 27. Jul.). Und biß Orts die Kirchenordnung und das alte Herkommen durchgehend in fleiſſige Acht genommen, und die unverpflichte fürderlich ad Examen geſchickt werden (1654. 17. Maii.).

Wo man einen Schulmeiſter begehret, da zuvor keiner geweſen, ſoll man suppliciren extra conventum Generalem (1562.).

In den kleinen Städten, auch Dörffern, mögen die Lateiniſche und Teutſche Schulen wol beyeinander ſeyn: Will man beſondere Teutſche anrichten, das mag man auff eignen Koſten thun, und von gemeiner Stadt Schul- und Holtzgeld geben, aber nichts vom Kirchen=Kaſten begehren (1562).

Kein Pfarrer ſoll gezwungen werden Schul zu halten, er thue es dann gern: mit den Diaconis, denen Schulen angehenckt, bleibt es bei ihrem Staat: Pfarrer aber ſolle die Schulen fleißig visitiren (Syn. 1670.) und die Schulpredigten gefliſſener verrichten (Syn. 1666.).

Schulmeiſter, ſo zumal Gerichtſchreiber, ſollen die Schule nicht verſaumen; auch die Gericht die Arbeit, wo müglich, nicht auff die Schulſtund richten, oder ſie zum wenigſten ein halb Stündlein in die Schul gehen laſſen (1562. 1569.).

Sollen alſo nicht mehr dem Rahthauß als der Schul abwarten, und die Kinder allein durch ihre Weiber oder ohntüchtige Knaben verſehen laſſen, ſondern den hievorigen außgangenen Rescriptis gemäß, ſollen die Gerichts=Arbeiten ſo angeſtellet werden, damit die Schulmeiſter ihre ordinari ſchulſtunden, wo nit allemal gäntzlich, jedoch meiſtentheils zuvor verſehen mögen, da man aber an einem oder dem andern Ort auff dem Rahthauß des Schulmeiſters als Gerichtſchreibers nicht entbehren könnte, ſolle er einen taugentlichen Provisorem mit Vorwiſſen und vorgehender examination deß Specialis auff ſeinen Coſten halten (1654. 17. Maii.).

Sie ſollen aber keinen Provisorem halten, ſie haben ihn dann zuvor ad examen geſchickt (1577. 1607. 19. Jan. 1609. 7. Mart.).

Es iſt nit rahtſam, daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeiſter und Meßner ſey, ſintemal darauß allerley inconvenientien erwachſen (Syn. 1608.).

Es ſollen nicht nur die ordinarii Inspectores jeder Orten die gewohnliche Visitationes der Schulen fürnemmen, ſondern umb Erhaltung mehrern Fleiſſes und guter Disciplin die Pfarrer ihre Schulen Wochentlich, und ſo offt es müglich, fleiſſig visitiren (1633. 2. April.).

Schulmeiſter ſollen ihren Pastoribus und die Provisores ihren Praeceptoribus mehreren Gehorſam und Reſpekt erweiſen, als gemeiniglich pflegt zu geſchehen: Und die Praeceptores und Provisores ſollen ohne Vorwiſſen des Pfarrers, und dieſe letztere auch ohne Vorwiſſen des Preceptoris, keine ungewöhnliche Vacanz geben, oder nehmen, noch ſich von der Schul abfurtiren (Syn. 1673.).

Weil die Teutſche Schulmeiſter in den Dörffern nichts auff die Pfarrer geben, ſoll es Ihnen mit Ernſt unterſagt (1590. 4. Aug.), auch das trotzige, zehrhaft, unfleiſſig und incorrigible Weſen von Specialen betrohlich verweiſen, und wo es nicht helfen will, der Visitation ohnerwartet berichtet werden (1670.) und ſeynd die Verſoffene auch mit dem Sauff=Gulden zu betrohen (1662.) wo ſie aber auff die vorhergehende Erinnerung nichts geben, mit Vorwiſſen des Specials, in Thurn zu ſezen.

Wann Speciales von Schulhäuſern in die Relationes ſezen, daß ſie nicht im Bau, ſollen Sie genau erkundigen, und mit berichten, wer daſſelbig zu bauen ſchuldig? damit die Befelch darnach eingericht werden können (Syn. 1661.).

Die Praeceptores und Schulmeiſter, in Stadt und Ampt, ſoll man zu mehrerm Fleiß und Ernſt, die Jugend zu lehren, ermahnen (1600. 26. Jun. 1608.).

Pfarrer, Schultheiſſen und Gericht in Dorffſchafften ſollen den Unfleiß in Halt= und Beſuchung der Schulen alsbald abſchaffen, und die Schulordnung alles fleiſſes in Acht nemmen (1631. 30. Sept.).

Die Dorff=Schulmeiſter ſollen mit Ernſt vermahnet werden, daß wo müglich, auch die Sommerſchulen angerichtet werden, damit was die Jugend im

Winter gelernet, im Sommer nicht wider vergeſſen, und das Kirchengeſang, wie auch der Catechismus nicht in Abgang komme (1588.).

Die Eltern ſollen ihre Kinder fleiſſiger und fein zeitlich in die Schulen ſchicken, und ſolche nicht vor der Zeit wider darauß nehmen (Syn. 1673.), Speciales dabei die Pfarrer erinnern, daß Sie mit Zuziehung der Beamten die fahrläſſigen Eltern nicht nur vermahnen, ſondern auch mit auffgeſetzten Straffen nöhtigen, ihre Kinder an ihrem zeitlichen Wohlergehen alſo ohnverantwortlich, nicht zu negligiren (1660. 28. Nov.).

Wann die Eltern ihre Kinder zur Sommerſchul ſo ohngern und fahrläſſig ſchicken, ſollen Speciales die Vögt belangen, durch Amtliches aufferlegen, Sie zur chriſtlichen Gebühr anzuhalten (Gen. Reſcr. 1672. 20. Dec. Decr. 1679. 3. Jan.).

Weil die Eltern vieler Orten ihre Kinder ſehr fahrläſſig zur Schul ſchicken, und an manchem Ort allein von Martini biß gegen Faſtnacht oder Mitfaſten Schul gehalten wird, und bei angehenden Frühlings= und Feldgeſchäfften die Eltern die Kinder wider zu Hauß behalten, ſo ſoll den Eltern in den Predigten, ſonderlich in denen in der groſſen Kirchenordnung fol. 216. beſtimten zweyen Schul=Predigten, wie auch bei den Kirchen=conventen, ernſtlich zugeſprochen werden, ihre unſchuldige Kinder nit ſo unverantwortlich zu verſaumen, ſondern den gantzen Winter, wie auch zu Sommerszeiten (wo es ſich füglich thun und einführen läſt) wenigſt alle vormittag fleiſſig zur Schul zu ſchicken, damit ſie in Gottesforcht und allen Chriſtl. Tugenden unterwiſen und aufferzogen werden mögen, da aber je wegen Ungelegenheit der Zeit und Ort, und weilen die Eltern im Sommer ihre Kinder zu den Hauß= und Feldgeſchäfften, wegen erſcheinenden Mangels der Ehehalten, bedörffen, es nicht geſchehen könte, ſolle doch, denen hiebevor vielfältig ergangenen Reſcriptis gemäß, die Sach durch Pfarrer, Schultheiß und Gericht alſo angeordnet werden, daß die Knaben, ſo im Winter in die Schul gangen, den Sommer, alle Sonn= und Feyertag, wann man das erſte oder ander Zeichen leutet, auch in der Wochen, wann es etwan Regentag oder Unwetter gibt, in die Schul kommen, damit die Schulmeiſter ſie deß Catechismi und gelerneter Pſalmen, Sprüch und Gebett halber in Ubung behalten, und im Proceſs in die Kirch führen mögen (1654. 17. Maij. Syn. 1659.).

Sommerſchulen auff dem Land ſollen, wo es wegen der Feldgeſchäffte nicht täglich ſeyn kann, dennoch die Wochen hindurch wenigſt 1 Tag oder 2 gehalten werden, die Jugend im Schreiben, Leſen und chriſtlicher Lehr zu unterrichten; wie dann zu dem End denen armen Schuldienern von den Specialibus und Amtleuten ein Leidentliches aus denen Heiligen zu ihrer vorigen Beſoldung geſchöpft und in denen Rechnungen paſſirt werden ſolle, geſtalten es theils Orten bereits eingerichtet (Gen. Reſcr. 1672. 20. Febr. Decr. 1670. 3. Jan.).

Speciales ſollen bei den Teutſchen Schulen diſen eingeriſſenen unordenlichen ſehr ſchändlichen methodum docendi (da den Kindern unleſenliche Namen und Catechismus-Büchlein vorgeſchrieben, oder ohntaugenliche Brieff, ehe und dann ſie einigen recht=formirten gedruckten Buchſtaben erkennen, zu lernen vorgeben werden) abſchaffen, und dargegen befehlen, daß der Jugend die im Land gedruckte Namen und Catechismus-Büchlein vorgegeben werden, damit ſie ſonderlich den Catechismum nicht nur von hören ſagen corrupt und unverſtändlich, ſondern auß dem Büchlein ſelber recht gründlich erlernen mögen (1648. 1661. 1649. 10. Aug.).

Schulmeiſter in den Dörffern ſollen nicht Heiligen oder Wäiſen=Rechnungen ſtellen, ſondern es den Stadtſchreibern überlaſſen (Syn. 1599.).

Die Schuldiener ſollen von der Auswahl eximirt, der Muſterung enthebt, und denenſelben nichts beſchwerliches zugemuthet, ſondern zu ohnverhinderter Verſehung der Schulen angehalten werden (Decr. 1663.).

Seynd Schießens und der Leggelder befreit, es ſey dann, daß ſie gern ſchießen (Syn. 1661.).

Schulmeiſter und Meßner ſeynd, vermög der Kirchen=Ordnung, nicht personaliter mit Beſchwerden=Frohnen zu belegen.

Speciales und Vögt ſollen ſich in ſolchen Fällen deren annehmen; was Pfarrer für Privilegia haben, die haben auch die Schulmeiſter (Syn. 1658.). (vgl. gr. K. O. Bl. 111. ev. K. Geſ. I, 240. und Cyn. eccl. S. 258—260. ev. K. Geſ. I, 401.)

Vögt mögen die Schulmeiſter in Civil-Sachen wohl mit Beſcheidenheit rechtfertigen, und wann Sie es beſchuldt (doch nicht unverhört, noch absque ullo praescitu Specialium, ſondern mit denenſelben zu dem End gegebenen Nachricht, damit die Schulen unterdeſſen nicht unbeſtellt bleiben mögen), incarceriren.

In andern Sachen, wo etwas ratione des Schuldienſts mit einlaufft, oder personal-Händel, da der Schuldiener reus iſt, betrifft, ſollen Sie es von denſelben mit einander berichten (Syn. 1659. 1662. 1663.).

Schulmeiſter, ſo Spielleut daneben ſeyn wollen, mögen entweder den Dienſt, oder ihr Auffſpielen quittiren (Syn. 1659.).

Schulmeiſter ſollen nicht Wirtſchafft treiben (wiederholt durch G. S. R. vom 13. Febr. 1722. Ev. K. Geſ. I, 565.), und ihre Weiber und Kinder allein der Schul warten laſſen. Wo auch ihnen der Dorff=Schützen: oder andere dergleichen den Schulen hinderliche Dienſtlein angehencket wären, ſoll es abgeſchafft werden (1654. 17. Maii.).

Pfarrer, ſollen ihre Schulmeiſter in ihren eigenen Dienſten und Geſchäfften nicht allzuvil gebrauchen, und nicht ihres Gefallens Schulden einzutreiben über Feld ſchicken, oder daheimbden zum Holtz ſpalten, treſchen, gärtlen, und andern dergleichen Arbeiten anſtellen, angeſehen hierdurch die Kinder nicht wenig verabſaumet werden (1654. 17. Maij.).

Wann ein Schulmeiſter unterſchiedliche Aemter hat, die der Schulen abbrüchig, ſoll er entweder etliche ſelbſt übernommene quittiren, oder gar die Schulen; oder einen vom Speciali examinirten Vicarium ſtellen (1662.).

Wann ſie in den Dörffern vom Meßner=Ampt, Schul= und Holtzgeld nicht mögen erhalten werden, mögen die Gemeinden neben der Specialium Bericht, suppliciren, daß ihnen von der Flecken Heiligen Gütern oder armen Käſten ein addition geſchehe.

Sollen nicht jährlich wiederumb auff ein newes umb den Dienſt anhalten bey den Gemeinden, auch keinen Zins geben auß den Schulhäuſern, die von den Heiligen erbawet (1614. 13. Aug.). Weil es wider die Fürſtl. Confirmation laufft, und ein jeder jährlich wider bey dem Consistorio von newem müſte confirmirt werden, ſo wird das Beginnen, daß ſie alle Jahr bey den Gemeinden wider vom newen umb den Schuldienſt anſuchen, keines Wegs geſtattet, ſondern Speciales ſollens aller Orten, wo man es zu behaupten ſich unterſtehen wolte, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens gäntzlich cassiren und auffheben (1652. 27. Julii.).

[Speciales und Vögt ſollen Verordnung thun, damit vorderiſt allen und jeden Schuldienern in ihren anvertrauten Aemptern ihre gebührende Beſoldungen, als viel immer müglich, gereichet, wie nicht weniger, den vermöglichen ihre jederzeit verfallene Contribution an den Beſoldungen abgezogen werden, wegen der Ohnvermöglichen aber, ſo keine Contributiones oder doch gar ein geringes zu reichen haben, ſondern bloß von der Beſoldung leben müſſen, ſich vorderiſt erkundigen, was deren jeder für eine Beſoldung habe, alsdann nach Proportion derſelben, mit jeder Gemein, da einer ſeßhafft, auff ein gewiſſe Anzahl Jauchart Felds, ſolchen unvermöglichen Schuldienern

an ſtatt gedachten Genieſſes, abſchreibender Contributionen und deren an-noch ermanglenden Geld-Beſoldung, von ungebawten Gütern in der Fron zu bawen, mit Fleiß tractiren, und in allem dahin trachten, damit denſel-ben, neben ihren accidentien, die Nohtdurfft und Gebühr, zur Gehabung ihres täglichen Außkommens, auch gereicht, und dahero, ſo viel müglich, die Unvermögliche in puncto Salarii, den Vermöglichen, respectu abſchrei-bender Contribution von ihren genieſſenden Gütern, proportionabiliter gleich geſtellt werden mögen (1646. 7. Febr.), in der Ausg. v. 1658.].

Die Dorffſchul-Beſoldungen ſollen auß den original Läger-Büchern (wo dieſelbe noch vorhanden, oder deren designation ſich darinnen befindet) von den Specialibus ins Consistorium eingeſchickt, und der Mangel der etwan durch Abgang der Heiligen oder in andere Weg verurſacht worden, durch tau-genliche Mittel, die man in und bey den Flecken wol wird ergreiffen können, wider erſetzet werden (1652. 27. Julii.).

Schulmeiſter, ſo Koſtknaben haben, ſollen wann dieſelbe wegen Kranckheit, oder tempore vacationis über acht Tag außbleiben, die übrige Zeit, ſo lang ſie nicht in ihrer Liferung ſind, das Koſtgeld pro rato abgehen laſſen (1586. 31. Jun.).

Wann ein Vatter ſein Kind ein Wochen vier oder fünff in die Schul ge-ſchickt, und nimmbts wider herauß, ſo ſolle er das halb Schulgeld entrichten, da es aber ein Wochen ſieben oder acht darein gangen, das gantze Schulgeld zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und deßhalben nichts abziehen (Syn. 1591.).

Die Generales und Speciales ſollen den Gemeinen keines Wegs geſtat-ten, daß ſie ihre Schulmeiſter von ſich ſelbſt eigenſinnig abſchaffen, ſintemal diß der Ordnung und gemeinen observantz entgegen und zuwider, und dergleichen cassationes und Beurlaubung allein bey den Landsfürſten ſtehen, ſondern ſollen ſie dahin weiſen, daß da ſie ab ihren Schulmeiſtern erheblich zu klagen haben, ſie ſolches ihnen gründlich anbringen, die es alsdann, wo es nöhtig, mit ihrem außführlichen Bericht zum Consistorio gelangen, und von darauß gebührenden Beſcheids hierüber erwarten ſollen (1652. 27. Jul.), und können ſie um einen andern bitten und vorſchlagen (Syn. 1658.).

Wann ein Schulmeiſter ſtirbt, ſolle Specialis berichten, wie es mit Weib, Kindern und ſeinem Vermögen beſchaffen (1582. 1584. 1585. 24. April.).

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superin-tendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 8. Mai 1695.

§. 8. In den Filialien, wo abwechslungsweiſe katechiſirt wird, ſoll der Schul-meiſter an dem Tag, an welchem nicht katechiſirt wird, mit der Jugend den Catechismus, die Pſalmen u. ſ. w. repetiren. §. 26. und §. 27. Erin-nerung an die Ver. Cyn. eccl. S. 420. (ſ. Anm. 7.) Wo wenige Sommer-ſchulen gehalten werden, ſollen alle Sonnabend, wie auch an Sonn- und Feiertag eine Stunde vor der Predigt der Catechismus, Pſalmen, Sprüche mit den Kindern repetirt werden (wiederholt durch Gen. Reſkr. v. 8. März 1698. Ende. ſ. ev. K. Geſ. I, 496.). — vgl. G. S. R. v. 21. Jan. 1701. §. 1. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 11. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12.

---

†) Ev. K. Geſ. I, 479. Hartm. Kirch. Geſ. III, 258.

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 21. Januar 1701.

§. 1. Erinnerung an die Verordnung über die Sommerſchulen in der Cyn. eccl. S. 420. (ſ. Anm. 7.) Im G. S. R. v. 5. Dez. 1743. §. 7. Ev. K. G. I, 652. Hartm. K. Geſ. III, 344. wird zugleich beſtimmt, daß moroſe Eltern, die ihre Kinder nicht in die Sommerſchule ſchicken, dennoch das Schulgeld zu bezahlen haben. vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5. — §. 2. Aufſicht des Kirchenkonvents auf Verhütung der Schulverſäumniſſe und Verbot des zu frühzeitigen Nehmens der Kinder aus der Schule bei 15 kr. Strafe. (wiederholt durch G. R. v. 20. Dez. 1720. §. 1. und 13. Febr. 1722. §. XXI. Hartm. Kirch. Geſ. III, 307. 311. Ev. K. Geſ. I, 563. 565.) — vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 7—9. u. ſ. w.

---

††) Gen. Reſkript, betr. die Beſtrafung des Fluchens und Schwörens, beſonders bei der Jugend

vom 2. Juli 1705.

---

†††) Gen. Reſkript, betr. die Errichtung eines Waiſen-, Zucht- und Arbeitshauſes zu Stuttgardt

vom 8. Februar 1710.

„Nachdem wir uns berichten laſſen, mit welch' großem Nutzen der Kirchen und Schulen und des gemeinen Weſens von verſchiedenen Kurfürſten und Ständen des R. Reichs zu Hall in Sachſen, Nürnberg, Leipzig, Augsburg, Darmſtadt, Frankfurt und anderswo Waiſen-, Arbeits- und Zuchthäuſer aufgerichtet worden, und weil von unſern geiſtlichen und weltlichen Angeſtellten und Unterthanen wünſchen, daß dergl. auch in unſerem Lande geſchehe, der Synodal-Convent dieß in nachdrücklichen und beweiſenden Gründen dargeſtellt, und nachdem das Conſiſtorium uns deſſen erinnert, Wir dieſes ſo wichtige Unternehmen begutachten laſſen, und ſoviel befunden, daß der Hauptzweck eines ſolchen Hauſes darinn beſtehe, daß arme vater- und mutterloſe Menſchen, auch andere arme Kinder, welche wie Schaafe ohne Hirten gehen, des zu ihrer Seligkeit nöthigen Unterrichts und der zu Gewinn und Erhaltung ihres Lebens höchſt nöthigen Anleitung zu Künſten und Handwerken ermangeln müßten, aufgenommen, mit Kleidung, Speiſe und Trank verſorgt, gründlich unterrichtet, ſobald ſie erſtarkt ſind, zu nützlicher Arbeit angewöhnet, zu Erlernung eines ehrlichen Handwerks, Kunſt oder Profeſſion, als wozu in

---

†) Ev. K. Geſ. I, 518. Hartm. Kirch. Geſ. III, 268.

††) ſ. Reg. Geſ. Hartm. Kirch. Geſ. I, 454. — vgl. G. R. v. 17. Dez. 1681. 1. Febr. 1798. §. 1. 12. Dez. 1803. §. 5.

†††) ſ. Reg. Geſ. Nachrichten v. Stuttg. Waiſenhauſe, Heft 115. S. XIII. vgl. Ger. Geſ. III, 237.

dem künftigen Waiſenhauſe alle Gelegenheit gemacht werden wird, angehalten, mithin dieſelben in den Stand, ſowohl ihre Seligkeit als ihren zeitlichen Unterhalt zu finden, durch die mitwirkende Gnade Gottes geſetzt werden ſollen; — — — Als haben wir uns gern und ernſtlich entſchloſſen, mit Errichtung eines ſolchen Waiſen-, Zucht- und Arbeitshauſes in unſerer Fürſtlichen Reſidenzſtadt fürzugehen, den Anfang damit, auch bei den bedrängten und elenden Zeiten vorbereitend, im Namen Gottes zu machen, und die fernere Erweiterung auf beſſere Zeiten aufzuſparen. Gleichwie nun durch die Erhaltung und Wiederbringung ſonſt ins Verderben gerathener Seelen Gottes Ehre befördert wird, aber ſchon zum Anfang, noch mehr zur Ausführung ein namhafter Fundus erforderlich, alſo werden Wir aus unſerer Rentkammer und Kirchenkaſten ein Ergiebiges beitragen und unſere Landſchaft in dem uns bezeugten rühmlichen Eifer zu unterſtützen nicht ermangeln; weilen aber die Sache damit nicht zu heben, und doch zu allgemeinem Nutzen abzielet, und auch der Bemittelſte nicht ſagen kann, daß die Seinigen dieſer ſo heilſamen Anordnung zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl ſich nie ſollten bedienen können, oder müſſen, ſo haben wir nicht nur den chriſtlich geſinnten Herzen Gelegenheit zur Ausübung ihrer guten Geſinnung für die Ehre Gottes und das gemeine Beſte geben, ſondern auch Andere zu gleichmäßig chriſtlichen Gedanken und Freigebigkeit durch Einſammlung einer allgemeinen Collekte durch das ganze Land veranlaſſen wollen; Es iſt daher Unſer gnädigſter Befehl, Ihr, der Spezial, wollet ſammt allen Pfarrern und Diaconis dieß unſer Reſkript auf der Kanzel verleſen ꝛc. Das zu Erſammelnde ſoll zu nichts anderm als zu genanntem Hauſe verwendet werden. — — Die wirkliche Einſammlung ſoll von Haus zu Haus geſchehen; der nichts oder allzuwenig giebt, ſoll ſammt der Urſache warum, gleichfalls notirt werden. Geiſtliche, Notarii, Stadt- und Gerichtsſchreiber, auch Schulmeiſter und Jedermann ſoll erinnert werden, bei Beſuchung der Kranken und bei Teſtamenten des Waiſenhauſes zu gedenken, und die beſtimmenden Perſonen zu einem Vermächtniß disponiren u. ſ. w. — vgl. G. R. v. 5. Mai 1712. 17. Mai 1767. 18. Aug. 1786. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. u. ſ. w.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen vom 1. Dezember 1711.

§. 17. „Indem ſich geäußert, daß theils Orthen die Eltern ihre Kinder, wegen vorſchüzender großer Armuthey, daß ſie das Schul-Geld nicht bezahlen könnten, von der Schule zurückgehalten, wodurch die arme Kinder in der Ohnwiſſenheit aufwachſen, und in dem Chriſtenthum ohnverantwortlich negligirt werden; welchem Ohnheil zu begegnen, Wir hiemit verordnen, daß in ſolchen Fällen, wo die Eltern, ihrer notoriè bekandten Armuthey halber, das Schulgeld nicht vermögen aufzubringen, daſſelbe aus denen Heiligen urkundlich bezahlt werde." (Die Schullehrer ſollen aber deßwegen das Schulgeld nicht ſo lange aufſchwellen laſſen, bis die Eltern nicht mehr bezahlen können, verordnet das G. S. R. v. 24. Okt. 1755. §. 2. Hartm. K. Geſ. III, 377.) — vgl. Cyn. eccl. S. 427. (Anm. 7.) G. S. R. v. . Dez. 1791. §. 13. Min. Erl. v. 27. Mai 1829. — Conſ. Erl. v. 20. Nov. 1809. u. ſ. w. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 37.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. I, 545. Hartm. Kirch. Geſ. III, 281.

4.

Gen. Reſkript an die gem. Oberämter, betr. die Vermehrung der Einkünfte des Waiſenhauſes vom 5. Mai 1712 [9]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß das vor einiger Zeit allhier angeordnete Waiſenhauß durch die Gnade Gottes und chriſtlicher Herzen milde Beiſteuren in ſolchem Stande ſich befindet, daß der Numerus der vor einem Jahr angenommenen und ad interim in allhieſigem Hoſpital auf des Waiſenhaußes Koſten verpflegter Waiſen vermehret, und dieſelbe nunmehro wirklich in das Waiſenhaus logirt werden können; Gleichwolen aber dasjenige, was von denen erſammelten Collekten=Geldern, wie auch des geiſtlichen Guts und landſchaftlichen Beiträgen über bisher beſtrittene Baukoſten noch reſtirt, bei noch immer continuirendem Bauweſen, zu Suſtentation der hiernechſt zu recipirenden Waiſen nicht zureichen, dahero nöthig ſeyn will, auf andere media hierunter bedacht zu ſeyn. Wann wir nun gleich bei Anfang des Werks die gnädigſte Intention geführt, daß nicht nur die pia corpora in dem Lande, als welchen bei Abnahme ſolcher, kraft der Fürſtlichen Kaſten=Ordnung ihnen zu verſorgen obliegenden armen und hülfloſen Waiſen einige sublevation geſchiehet, zu etwelcher Concurrenz gezogen, ſondern auch zu Vermehrung deß zu Beförderung dieſes zu der Ehre Gottes und des Gemeinen Weſens Beſten angeſehenen Werks erforderlichen Fundi, ein und andere dispositiones gemacht werden ſollen; nunmehro aber gnädigſt resolvirt haben, daß die pia corpora in dem Land zu Verpflegung der annehmenden armen und hülfloſen Waiſen dermalen, und bis auf anderweitige Fürſtliche Verordnung, zum Anfang jährlich ein gewiſſes Quantum, und daran quartaliter den vierten Theil beitragen und bis nechſt künftig Jacobi mit der Lieferung den Anfang machen ſollen; und es nun vermög der nach eines jeden Amts piorum corporum wahren Ertrag und Beſchaffenheit bei unſerer Heiligen Deputation gemachten Repartition, denen piis corporibus in Stadt und Amt bei euch hieran jährlich betrifft: — —

Als iſt hiemit Unſer Befehl, ihr ſollet ſolche Summe auf die pia corpora bei euch, nach eines jeden, über Abzug aller Praestandorum noch bevorbleibenden Ertrag, dergeſtalten subrepartiren, daß

---

9) Kapff, Samml. von Verordnungen ꝛc. S. 57. — vgl. G. R. v. 8. Febr. 1710. und 18. Aug. 1786. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 18. u. ſ. w. — die Nachrichten vom Kön. Waiſenhaus zu Stuttgart Heft 114. und die Einleitung. (Eine Erneurung dieſes G. R. v. 1712. erfolgte unter dem 17. Mai 1767. ſ. in Kapff, Samml. ꝛc. S. 59. Die Anzahl der Waiſenkinder war nach dieſem G. R. bereits 160.)

keines vor dem andern praegravirt, ſondern jedes der Billigkeit nach belegt, die geringere aber, die ihre eigene Ausgaben manchmalen nicht zu beſtreiten vermögen, entweder gänzlich verſchonet, oder doch leidentlich angeſezt werden, das Quantum aber von Quartal zu Quartal und zwar biß Jacobi das erſtemal, und ſofort mit Beilegung eines Lieferungsſcheins und Sortenzettels, zu allhieſiger Waiſenhaus-Pfleg, und zwar an den dißmaligen Cammerrath und Waiſenhauspfleger Johann Georg Haupten gegen Quittung einliefern laſſen. Nebendeme ſo habt ihr nicht nur

1) Dasjenige, was ein und anderer eurer Amts-Untergebenen bei Erſammlung der Waiſenhauskollekt beizuſteuren verſprochen, biß anhero aber nicht praestirt ohne fernern Anſtand einzutreiben, wie auch diejenigen, welche, wann das Waiſenhaus wirklich in Stand kommen, und Waiſen darein recipirt ſeyn werden, ein mehreres beizuſteuren ſich erklärt, zu adimplirung ſolch ihres Verſprechens anzuerinnern, ſondern auch

2) Alle Monath an denen Sonn- oder monatlichen Buß- und Bettagen, auf Art und Weiſe, wie ihr es am beſten befinden werdet, ostiatim eine Collect für das Waiſenhaus erſammlen zu laſſen.

3) Von jedem, außer denen Hochzeiten, an Feyer- und Werktagen haltenden Tanz nach Befinden 20—30 Kreuzer einzuziehen.

4) Die Verfügung zu thun, daß bei denen Hochzeiten, Heiraths-Tagen und Weinkäufen, Zunft- und Meiſters-Mahlzeiten, künftighin an allen Tiſchen beſondere Büchſen für das Waiſenhaus aufgeſezt werden.

5) Bei denen dispensationibus matrimonialibus, den vierten Theil deßjenigen, welches denen ſo die Dispensation erlangt, in das Opfer zu erlegen angeſezt wird, zu dem Waiſenhaus zu ziehen, und alle Quartal mit Urkund der Richtere jeden Orts zur Waiſenhaus-Pfleg einzuſchiken; auch lezlich und

6) Die Pfarrer, Medicos und Notarios und Stadtſchreiber nochmalen zu erinnern, daß ſie denen Kranken, Sterbenden oder Teſtirenden, auch wichtige Contracte eingehenden, und in ziemlichem Vermögen ſtehenden Perſonen, gelegenheitlich und in Güte zuſprechen möchten, bei Aufrichtung ihrer lezten Willen, Legaten oder anderer Vermächtnüſſen, Contract und dergleichen, des Waiſenhauſes mit eingedenk zu ſeyn, und daſſelbe ihre Mildigkeit mitgenießen zu laſſen [10]).

Stuttgardt, den 5. Mai 1712.

Ex speciali Resol.

---

10) vgl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 15.

†) Gen. Reſkript, betr. die Einführung der Confirmation vom 11. Dezember 1722.

Die näheren Beſtimmungen über die Confirmation der Kinder und demzufolge auch über die Zeit der Entlaſſung der Kinder aus der Schule; ſ. in den Ev. Kirch. Geſ. I, 569. 675. 679. 689. 702. 703. II, 37. 243. — vgl. jedoch G. R. v. 16. Nov. 1785. und Conſ. Erl. v. 5. April 1811.

---

††) Gen. Syn. Reſkript an die weltlichen Staats=Beamten und Spez. Superintendenten, betr. die Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung, Schulweſen u. ſ. w. vom 4. Juni 1727.

§. 10. „Alldieweilen viele Schulmeiſter, abſonderlich in dem Unterland, dem Laſter der Trunkenheit ſehr ergeben, als verordnen wir hiemit alles Ernſts, daß fürohin dieſelbige, wann ſie hierin falls ſich überſehen, und folglich groß Aergernuß bei der Gemeinde und der ganzen Schuljugend erwecken, ohne Verſchonen vor das Oberamt gezogen, und in der Amtsſtadt befindenden Dingen nach mit einer Geldſtraff, oder auch würklicher Incarceration angeſehen, die incorrigibiles aber bei Unſerm Fürſtl. Conſiſtorium angezeigt werden ſollen (ſchon G. S. R. v. 13. Febr. 1722. §. XVIII. Ev. K. G. I, 565. erinnert), wobenebens ihr auch denenjenigen, welche nebſt der Schule von Alters her die Gerichtſchreibereien combinirt führen, mit allem Fleiß einzuſchärpffen, daß ſie nicht dieſe, die Gerichtſchreiberei, ſondern jene, die Schul vor ihr Hauptwerk achten, mithin demjenigen, bei ſonſten zu befahren habender anderwärtiger Beſtellung (die Wir Uns auf jeden begebenden Fall hiemit vorbehalten) genau nachkommen ſollen, was Wir in Unſerer Cynosura eccles. pag. 415. (ſ. Anm. 7.) deſſentwegen verordnet haben, als wovon Wir umb ſo deſtoweniger abzugehen gedenken, als dergleichen Leute von der Schule das mehiſte zu gaudiren haben, und an guter Disciplin und Unterweiſung bey der Jugend vieles gelegen iſt. Indem ſich auch §. 11. ergeben, daß durch die vielerley Aemtlen, ſo da und dorten die Schulmeiſter verſehen müßten, als da ſeynd: Heiligenpfleg, Burgermeiſter=Ambt, Caſtenknechts=, Umgeldter, Unterkäufers=Dienſte ꝛc. die Schuldisciplin und Information nothleidet; als ſind obgedachte Schulmeiſter ſo viel möglich mit dergleichen Nebenämtlen zu verſchonen; daferne aber je bey ein oder anderm die Nothwendigkeit ein ſolches erfordern würde, habt Ihr der Spezialis von der Sachen Beſchaffenheit zu Unſerm Fürſtl. Conſiſtorio Euren unterthänigſten Bericht umbſtändlich zu erſtatten.“ — vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. (ſ. ev. K. Geſ. I, 444 f. und Anm. 7. oben.) G. R. v. 26. Juni 1729. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Erl. v. 28. März 1812. Min. Erl. v. 8. Juni 1812. Sp. Conſ. Erl. v. 13. Okt. 1818. Min. Erl. v. 15. Okt. 1821. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

---

†) Ev. K. Geſ. I, 566. Hartm. Kirch. Geſ. III, 320.
††) ſ. Reg. Geſ. Hartm. Kirch. Geſ. II, 172.

5.

Publikations-Reſkript zur Schul-Ordnung

vom 26. Juni 1729 [11]).

6.

Erneuerte Ordnung vor die teutſche Schulen des Herzogthums Würtemberg, zum Verhalt Deroſelben Vorſteher und Bedienten

von 1730 [12]).

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulſachen

vom 15. Januar 1739.

§. 10. „Auf die erneuerte Schulordnung (v. 1729.) iſt ſträklich zu halten — — — ebenſo auf das, was Wir der Sommerſchulen halber ehedeſſen gnädigſt verordnet haben, dazu Ihr allenfalls die Staatsbeamte um ihre Aſſiſtenz, ſo Sie euch nicht verſagen ſollen, zu requiriren wiſſen werdet" (vgl. Cyn. eccl. S. 420. (ſ. Anm. 7.) G. R. v. 8. Mai 1695, 21. Jan. 1701. §. 1. u. ſ. w. G. Sch. V. v. 1810. §. 11. G. S. R. v. 5. Mai 1814. §. 12.) — — „und da Uns auch zu ſonderbarem gnädigſten Gefallen gereichet, daß in einigen Dioeceſen, als Tübingen und Herrenberg, die Sonn- und Feyertags-Schulen, oder geiſtliche Uebungen mit erwachſenen und ledigen Leuten löblich eingeführt worden: Als wollen Wir dieſelbe auch in Zukunft beybehalten wiſſen, wo ſolche aber noch nicht angerichtet wären, habt Ihr auch Eures Orths allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit Ihr ſolche Sonntagsſchulen gleichermaſſen in den Stand bringen möget." — Das Poſtſkript zu dieſem G. S. R. (Ev. K. G. a. a. O. Hartm. Kirch. Geſ. III, 339.) enthält hierüber noch Folgendes: „Die Sonn- und Feiertags-Schulen ſollen eine gute Schul-Anſtalt und Continuation der in der Schul gefaßten Lehre ſeyn, da diejenigen junge Leuthe, welche ſchon zur Confirmation und Gottes-Tiſch gelanget ſeyn biß zu ihrer Verheurathung in der Schule, und zwar alternatim das einemahl die ledige Manns, das anderemahl die ledige Weibsperſonen, an Sonn- und Feiertagen nach verrichtetem öffentlichem Gottesdienſt zuſammenkommen, und damit ſie das in der Schule Erlernte nicht ſo leicht wieder vergeſſen, noch die übrige Zeit an Sonn- und Feiertagen ſonſten liederlich oder gar ſündlich zu-

11) ſ. die Schulordnung von 1782. und die folg. Anm.

12) Gedr. 8. zu Stuttgartd und Ludwigsburg bei den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern. — Zuerſt das G. R. v. 26. Juni 1729., betr. die Einführung der Schulordnung ohne Seitenzahlen, ſodann S. 1—100. — Die Ordnung iſt beinahe ganz conform mit der Ordnung von 1782. Die unbedeutenden Abweichungen ſiehe in den Anm. zu der letztern. — vgl. G. S. R. v. 15. Jan. 1739. §. 10. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. Geſ. v. 29. Sept. 1836.

†) Ev. K. Geſ. I, 602. Hartm. Kirch. Geſ. II, 207.

bringen, unter der Anleitung des Schulmeiſters oder Schulfrau ein Geiſtlich Lied ſingen, in der Bibel leſen, ihre Sprüch und Pſalmen repetiren, auch jedesmahl ein Hauptſtück aus dem Catechismo recitiren, ihre Schriften aufweiſen, einen Brief leſen, und ſodann mit Gebet und Segen ſchließen ſollen" u. ſ. w. vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. G. S. R. vom 3. Dez. 1801. §. 5. u. G. Sch. O. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. u. ſ. w. — §. 11. Empfehlung ſtrenger Aufſicht auf die Schullehrer. „Wann Eure Warnungen und Erinnerungen nicht an ihnen verfangen würden, ſo habt Ihr ſie ohne ferneres Nachſehen denen weltlichen Beamten zur Incarceration in den Amtsſtädten zu überlaſſen. — — Wo ſie ſich aber auch hieran nicht kehrelen, habt Ihr derſelben nicht mehr zu ſchonen, ſondern die Sache, auch außer der Synodal=Zeit zu Unſerem Fürſtl. Conſiſtorium zu berichten, damit ſolche nichts taugende Leute von den Schulen removiret werden." (vgl. G. S. R. v. 4. Juni 1727. §. 10.)

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten und weltliche Staats=Beamten, betr. Kirchen=, Schul= und Polizei=Sachen

vom 13. Januar 1739.

§. 9. „Weilen zerſchiedene zumahlen in denen kleinen Orten ſich ent= (auf?) haltende Schuldiener (welche wir bey dem ihrigen gnädigſt manuteniret, auch überhaupt ob der in Anno 1729. emanirten neuen Schul=Ordnung ſträklicher gehalten wiſſen wollen) Uns klagbar angebracht haben, wie ſelbige nicht zu ihrem ſo ſäuerlich verdienten Lohn und benöthigten Beholzung der Schulſtuben gelangen können, hiebey aber nothwendiger Dinge manche Verſäumniß der Schul, Unluſt und allerhand Verdrießlichkeit mit unterlauffen muß, dahingegen aber alle übrige ſchuldige Präſtationes und Gebühren, ſogar vor die Hirten, durch das Bürgermeiſteramt eingezogen werden; Als ſolle auch intuitu des Schulgeldes ein gleiches in Zukunft in denen Flecken und Dörfern vorzüglich obſerviret, das determinirte Schulgeld durch das Bürgermeiſteramt behörig, und von denen Moroſis auf die bey Eintreibung anderer Präſtandarum gewohnliche Weiſe, jedoch ohnentgeldtlich einkaſſiret, und denen Schulbedienten, welche deßfalls ſich behörig zu melden, und eine ordentliche Spezifikation ihres Quartal=Verdienſtes zu übergeben wiſſen werden, quartaliter richtig und ohne Klag geliefert, nicht minder auch ſelbige in Anſehung der vor ihre Schulſtuben benöthigten Beholzung von denen Communen Klagloß geſtellt werden. (vgl. Conſ. Erl. v. 20. Nov. 1809. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. und 37.) — §. 12. Wiederholung der geſezl. Vorſchriften, gr. K. O. Fol. 138. (ſ. Anm. 1.) und Cyn. eccl. S. 422. (ſ. Anm. 7.) „Dieſelben ſollen auch in Zukunft genauer befolget, auch der Kirchen= und Schul=Diener Wittwen und Kindern, es mögen ſelbige ſich auch, wo ſie wollen, im Land aufhalten, die Privilegia civica jeden Orts ohnweigerlich geſtattet, und ſelbige mit dem Beyſiz= und Wachtgeld nicht beſchwehret, auch mit keinen weitern Oneribus, auſſer wo ſie eigene mit Steuren behafftete Güter beſäßen, beleget werden, welch leztern Falls Sie gleichwohlen mit keinen würklichen Einquartierungeu zu beladen ſeynd, ſondern ſtatt deren den Belauff mit Geld zu entrichten haben." Die Quartiersfreiheit der Schulmeiſter

---

†) ſ. Reg. Geſ. Hartm. Kirch. Geſ. II, 184.

war ſchon ausgeſprochen durch G. R. v. 18. Nov. 1738. Hochſtetter G. R. II, 109. — vgl. Komm. O. v. 1. Jan. 1758. Kap. IX. Abſchn. I, §. 9. Kap. X. Abſchn. II, §. 2. G. R. v. 24. Okt. 1799. Sp. Reſkr. v. 20. Dez. 1805. Gen. Ver. v. 19. Aug. 1808. Bürg. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 12. und 59. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.

---

†) Herz. Dekret, betr. die Religions-Uebung der Katholiken in Ludwigsburg, und die Errichtung einer eigenen Schule derſelben

vom 20. Februar 1740.

„Die beſchehene Anrichtung einer eigenen Schule ſoll ihnen ernſtlich unterſagt werden.“

---

††) Gen. Reſkript, betr. die Privat-Verſammlungen der Pietiſten

vom 10. Oktober 1743.

§. 9. „— Wann ein Gottsfürchtiger Schulmeiſter, jedoch ohne Abbruch der bereits gnädigſt angeordneten Sonntagsſchulen, noch ferner mit der ihme anvertrauten Schul-Jugend die Predigten und Kinderlehren wiederhohlen, und dieſelbige, ſo viel er vermag, ihnen weiters in's Gemüthe prägen, oder auch mit ihnen in der Bibel, oder andern dem Begriff der Kinder gemäßen geiſtlichen geprüfften Büchern leſen, Pſalmen und Lieder lernen, betten und ſingen will, und darzu etwa auch einige Eltern und Geſchwiſtrige kommen wollen: So mag ein ſolches abſonderlich an Sonn- und Feyrtagen, bei noch vorwährender Tagszeit mit Vorwiſſen und unter gewohnlicher Aufſicht eines verordneten Geiſtlichen im Ort ſehr wohl geſchehen; Nur wird vorbehalten, daß er ohne Beyſeyn des Geiſtlichen von dem Seinigen nichts lehre, ſondern ſich in die oben erzehlten Handlungen pünktlich einſchränke. Es laſſe ſich ja ihrer keiner einfallen, daß dieſes der Platz ſeye, Kunſt und Weisheit zu zeigen: Liebe und Geduld iſts, was er da üben und beweiſen; Einfältiger Unterricht aber und Erbauung, was er ſuchen ſoll. — —“

---

†††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. die Einführung eines ausführlichen Modus visitandi

vom 9. Oktober 1744.

Im Abſchn. II. des M. v. de statu Ministerii et officiorum connexorum iſt auch die Rede de ludimagistro oder Teutſchen Schulmeiſter, ob er ein Hand-

---

†) Ev. K. Geſ. I, 632. Hartm. Kirch. Geſ. II, 551.
††) Ev. K. Geſ. I, 641. Hartm. Kirch. Geſ. I, 573.
†††) Ev. K. Geſ. I, 653. II, 215. Hartm. Kirch. Geſ. III, 348. — vgl. Cyn. eccl. cap. XI.

werk könne, und ſolches treibe? ob er ein Nebenämtle habe, und ſolches dem Schul-Amt nicht hinderlich ſeye? Wie ſein Schulfleiß beſchaffen? ob er ſich ernſtlich angreife? ob er auch zur rechten Zeit in die Schule komme, und die angeordneten Schulſtunden richtig aushalte? ob er bei dem Gebet abweſend ſey, ob er in der Schule bleibe und nicht auslaufe? ob er die Schule nicht an das Weib und die Kinder hänge? Abſonderlich ſoll erkundiget werden, wie der Schulm. in ſeinem Chriſtenthum und Heilsordnung ſelbſt unterrichtet ſeye? ob er ſein Hauptmerk ſeyn laſſe, eine wahre Furcht Gottes in die Herzen der Kinder zu pflanzen? Ferner iſt die Rede de Provisore — de ludimagistra puellarum oder der Schulfrau (ſ. Einleit.) de collaborantibus in schola puellarum, und de ludimagistro filiae; ob er auch in Abweſenheit des Pfarrers zur Erbauung denen Leuten etwas vorleſe? mit Ihnen ſinge? in der Noth zu einem Kranken gehe, und Zuſpruch thue vor ſich oder aus einem geiſtreichen Krankenbuche u. ſ. w." Im IIIten Abſchnitt de statu ecclesiae et scholae, unter Nr. 20—25. wird unter Anderem gefragt, „ob man eine wahre Gottesforcht vor allen Dingen in die Herzen der Kinder zu bringen ſuche? ob die Schuldiener nach der Kirche auch die Predigt examiniren und repetiren; ob auch mit den erwachſenen ledigen Leuten eine Sonntagsſchule gehalten, und darinnen nebſt Leſen und Schreiben die ehemals gelernte Sprüche, Catechismus, Pſalmen, Geſängen, Confirmations-Büchlein repetirt werden? ob nicht andere willkührliche Dinge in der Sonntagsſchule verhandelt werden?" — In dem IVten Abſchnitt de statu politiae et piorum corporum findet ſich in der Anm. zu Nr. 4. namentlich folgender wichtige Abſchnitt über die Form der Schulmeiſters-Wahlen: „Wann Schulmeiſters-Wahlen geſchehen, ſo gehts in Städten, weil die Gemeine in denſelben nicht dazu gezogen wird, noch etwas ordentlicher zu, als in den Dörfern, da gemeiniglich unter der Bürgerſchaft, welche ſich vieles darinnen anmaßet, große Bewegungen entſtehen. Dahero will vonnöthen ſeyn, daß ein Pastor eines Dorfs, bey ſolcher Handlung ebenmäßig eine richtige Ordnung wie in Städten halte, und dabey denen Strittigkeiten, die ſich von der mitwählenden Gemeinde erheben, weislich vorbeuge. Dazu kann ihm nachfolgende Instruction dienen:

Vorderiſt berichtet Pastor mit dem Schultheißen alſogleich den Abgang eines Schulmeiſters an den Special-Superintendenten, und füget dem Berichte bey, wie die Schul bis zu Wiedererſetzung des Dienſtes beſtellt werden könne; erſuchet benebenſt den Herrn Specialem, wann die Nomination bey dem Fürſtlichen Consistorio ſtehet, die Erledigung des Dienſtes dahin unterthänigſt zu berichten, oder meldet amtlichen Falls, wann die Commun das Jus nominandi hergebracht hat, daß dieſelbe hiernächſt mit einer ordnungsmäßigen Wahl vorgehen und um die gnädigſte Confirmation bey dem Hochfürſtlichen Consistorio unterthänigſt einkommen werde, welches dann ein Specialis abwartet, weil der Oberbeamte, ſowohl geiſtliche als weltliche, mit den Schulmeiſters-Wahlen auf den Dörfern nichts zu thun hat, als wenn Unordnung entſtehet, und deßwegen ihre Interposition vonnöthen iſt (vgl. Gen.-Reſkr. v. 30. Jan. 1792.). Hat die Commun das Recht zu nominiren, ſo kann, wann wichtige Urſachen gegen den Aufſchub vorhanden ſind, ungeſäumt und ohne Zeitverluſt eine Wahl vor Gericht, in Gegenwart des Pastoris und mit Zuziehung der Commun-Deputirten angeſtellt, auch allenfalls nur ein einiges vorhin bekanntes Subjectum in die Wahl genommen werden, ob ſolches, weilen es ſeinen Gaben nach vor tüchtig und ſeiner Aufführung nach vor würdig zu halten, dem Hochfürſtlichen Consistorio zur Confirmation, ſogleich praesentirt, oder aber mehrere Competenten abgewartet, und nach abgelegten Proben mit in die Wahl ge-

zogen werden können, wiewohl es allezeit beſſer iſt, wann eine Wahl aus mehreren angeſtellt werden kann, auch bey namhaften und zahlreichen Schulen vonnöthen, ſich um Perſonen, die beſonders gute Qualit[illegible] haben, zu erkundigen, welches bey dem Fürſtlichen Consistorio, dem [illegible]eiſte Competenten nach und nach bekannt werden, unter der Hand und ohne Nachtheil des Wahlrechts am füglichſten geſchehen kann, obwohlen nichts deswegen anbefohlen wird. (vgl. Gen. Sch. O. v. 26/31. Dez. 1810. §. 25.)

Sind letztern Falls ſo viele Competenten beiſammen, daß man glaubt, eine genugſame Wahl zu haben, ſo verſammelt ſich das Gericht auf Requisition des Pastoris an einem zwiſchen beiden abgeredten Tage, und der Schultheiß verkündigt vorhero der Gemeine, daß dieſelbe ihre Deputatos nach eigenem Belieben unter ſich zu erwählen, und auf den beſtimmten Tag zur Wahl abzuſchicken habe. Iſt die Gemeine groß, ſo können 6 oder 8 Deputati genommen werden, iſt es aber eine geringere Gemeine, ſo mag es an 3 oder 4 Deputatis genug ſeyn; hingegen iſt an gar geringen Orten und Filialien, wo oft keine oder nur 3 oder 4 Richter ſind, nöthig, daß man von der Gemeine ſo viel Männer dazu ziehe, bis ſo viele, als ſonſt zu einem ordentlichen Gericht gehöre, zuſammen kommen. (vgl. Sch. O. v. 1782. (Publ. Reſkr. v. 26. Juni 1729.) Spez. Conſ. Erl. v. 21. Febr. 1822.)

Die Zuſammenkunft geſchiehet anfänglich in der Kirche, um des Geſangs und an mehreren Orten auch um des Orgelſchlagens willen, kann auch wohl als ein heiliges Werk am Sonn- und Feiertag vor den Augen und Ohren der ganzen Gemeine geſchehen. Wann dieſes vorbei, ſo verfügt man ſich auf das Rathhaus, und Pastor macht, ſobald ſich das Gericht geſetzt, den Anfang mit einem herzlichen Wunſch, daß gegenwärtige Zuſammenkunft und vorhabende Verhandlung zu Gottes Ehren, und die Schule auch mitfolglich zu der Kirche und gemeinen Weſens Beſten ausſchlagen möge und daß Gott eines Jeden Herz auf den wahren Zweck des Beſten lenken, allen ſchädlichen Abſichten wehren, auch geſammte hier anweſende Vorſtehern zu Werkzeugen ſeiner Gnade an die Schuljugend und ganzen Gemeine machen wolle. (Ueber das Weitere ſ. G. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 6.)

Hierauf werden die Competenten vorgefordert, und die fernere Proben mit ihnen angeſtellt, nicht nur allein im Buchſtabieren, Leſen, auswendig und Brief ſchreiben, Brieflesen und rechnen, ſondern auch mit Befragung der Heils-Ordnung, ob ſie davon aus ihrem Verſtand Rechenſchaft geben können, und nicht blos ihren Catechismum, Confirmations-Büchlein auswendig gerlernt haben? wobei ſich aber Pastor gleichwohl hüten wird, daß er nicht unnöthige hohe Fragen auf die Bahn bringe, viel weniger aus Partheilichkeit den einen ſchwerer als den andern frage, ſondern bey den Hauptſtücken einfältig und ohne ſchwere Einwendungen bleibe; von Gott, Vater, Sohn und Heiligen Geiſt, von der Schörfung und leidigen Sündenfall, von der Erlöſung durch Chriſtum, von der Zueignung ſeines Verdienſts durch Buße und Glauben in der Kraft des heiligen Geiſtes, von den Gnadenmitteln und ihrem rechten Gebrauch, dadurch der heilige Geiſt den Glauben erwecket und ſtärket, davon ſie die Hauptſprüche, wo nicht ſelber anziehen, doch wo ihnen darauf geholfen wird, auswendig können ſollen.

Wann dieſes vorbey und die Examinati abgetreten, ſo macht Pastor ſeinen Vortrag an das Gericht, wie nunmehro die Wahl angeſtellt werden ſolle, und erinnert daſſelbe nicht nur an die Wichtigkeit der Sache, da an rechter Beſtellung des Schulweſens ſo viel gelegen und ſo große Verantwortung von Hintanſetzung deſſelben zu gewarten ſey, ſondern auch die theuren Pflichten, nach welchen lauterlich auf die Ehre Gottes und das gemeine Beſte ſolle geſehen, allen An- und Nebenabſichten aber kein Platz gegeben werden, wobey er inſonderheit den Irrthum benimmt, in welchem viele ſtecken, daß ſie

mit ihrem Voto nach Wohlgefallen handeln, und dieſem oder Jenem ohne weiteres Bedenken Gutes damit thun können; im Gegentheil aber den Unterricht gibt, daß ſich die Macht der Wählenden nicht weiter erſtrecke, als auf ſolche Perſonen, welche ſich zu dem Zweck ſchicken, und vermuthlich vor dem Hochfürſtlichen Conſiſtorio genugſame Tüchtigkeit zeigen werden, auch keinen in den hochfürſtlichen Verordnungen verbotenen Vorwurf haben, worauf dann ein Jeglicher in ſeinem Voto ſehen ſolle.

Weilen aber inſonderheit auch zu einer unpartheiiſchen Wahl gehöret, daß von denen votirenden diejenigen abgeſondert werden, welche entweder unter ſich oder mit einem der vorhandenen Competenten in allzunaher Verwandtſchaft ſtehen, dieſe auch ſich für eine Wohlthat rechnen ſollen, wann ſie der Verſuchung von innen und der üblen Nachrede von außen überhoben ſeyn können, ſo erkundigt ſich Paſtor, ob einige unter dem Gericht und Commun-Deputirten unter ſich oder mit einem der vorhandenen Competenten ſolchergeſtalten verwandt ſeye, daß ſie nach der Lands-Ordnung und denen darinn enthaltenden Richter-Eid nicht votiren könnten, welches von denen, die bis auf den 4ten Grad der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft incl. verwandt ſind, d. i. nach der Computatione eccleſiaſtica bis auf ihre Geſchwiſtrig-Kinder und ihre Ehegatten zu verſtehen iſt. Alſo daß Väter, Brüder, Schwiegerväter, leibliche Schwäger und Geſchwiſtrig-Kind, oder wann der Ehegenoß auf dieſe Weiſe verwandt iſt, abzutreten verbunden ſind. Gibt ſich nun, daß einige Votirende unter ſich verwandt, ſo wird der eine Theil erſucht, abzutreten, oder ſtehet einer oder der andere mit einem oder dem andern Competenten in dergleichen Verwandtſchaft, ſo wird er entweder gleichfalls abzutreten, oder auf denjenigen, mit dem er verwandt iſt, nicht zu votiren veranlaſſet. Stehet Paſtor oder Schultheiß ſelber in ſolcher Verwandtſchaft unter ſich oder gegen einem Competenten, oder ſind gar bede einem Competenten allzunah verwandt, ſo treten ſie ſelber beide oder einer von ihnen ab, nachdem die Verwandtſchaft iſt, bleiben auch nicht einmal mit dem Vorbehalt ſitzen, daß ſie auf ihre Verwandte nicht votiren wollen, weil ihre bloße Anweſenheit und Autoritaet ſchon der Sache einen beſondern Ausſchlag geben kann.

Sind diejenige, welche den Fürſtlichen Verordnungen nach bey der Wahl nicht ſizen können, abgeſondert, ſo gehet dann die erſte Deliberation dahin, ob von den vorhandenen Competenten nicht einer oder der andere ſeye, der nicht in die Wahl könnte gezogen werden? da er etwa zu jung und ohne Auctoritaet oder ein Ausländer, welche die Fürſtliche Kirchenordnung anders nicht, als wenn nicht wohl andere zu haben ſind, anzunehmen erlaubt, oder ein Aemtlein hat, das neben dem Schulamt nicht wohl beſtehen kann, oder aus Mangel der Gaben und geſammelter Schul-qualitaeten nicht tüchtig, oder eines rohen Sinnes und Weſens iſt, daß die unſchuldige Seelen-Aergerniß zu befahren haben: in ſpecie etwa ein Ehebrecher, Hurer, früher Beiſchläfer, Nachtſchwärmer, Spieler, Säufer, Flucher oder dergleichen, entweder vor der Zeit geweſen oder noch iſt, oder durch ärgerliche Mittel, Geſchenk, vornehmlich aber durch allezeit verbotene Capitulation über die Schulbeſoldung und Emolumenten, welche in conſiſtorio nicht confirmiret werden, ſonderlich ſträflich angeſehen werden, in das Amt einzuſchleichen ſuchet, welches alles, wie es genugſame und geſezmäßige Urſachen ſind, warum einer nicht in die Wahl kommen ſolle; und dahero gut iſt, wann ein ſolcher gleich von der Prob manierlicher Weiſe abgewieſen werden kann. Alſo ſoll es Paſtor bey der Wahl ſelbſten um ſo weniger hintanſezen und nicht nachgeben, wann ein untüchtiger oder aus obigen Vorwürfen unwürdiger zur Wahl aufgenommen werden will; ſondern lieber die Sache vor Ausgang der Wahl an Decanum bringen und entweder deſſen gütliche Interpoſition,

oder wo dieſe nicht zureichet, Fürſtlichen Befehl abwarten, damit den ſchädlichen Folgen auf dieſe Weiſe zeitlich und deſto nachdrücklicher vorgebogen werden könne.

Hat es dann auch mit den Perſonen, welche in die Wahl kommen können, ſeine völlige Richtigkeit, ſo fragt Pastor oder der Vorſitzende, wann Pastor hätte abtreten müſſen, von einem jeden Competenten, was er vor Rationes vor ſich habe, welches auch Pastor noch vor dem Abtreten ſelber thun kann, wann der Vorſitzende keine genugſame Gabe zum proponiren haben ſollte, und fragt daher zuerſt den Schultheißen oder nächſten Richter welchem er nunmehro unter dieſen vorgeſtellten Perſonen das Votum geben wolle? hernach in der Ordnung fort, bis durch das Gericht hinaus; (vgl. Conſ. Erl. v. 10. Juni 1814.) ſodann auch die Gemeinds-Deputirte einen nach dem andern, erſt zuletzt aber, damit er mit ſeiner Auctoritaet Niemand vorgreife, gibt er ſein eigenes Votum ad Protocollum (vgl. Cyn. eccl. S. 408. (ſ. oben Anm. 7.). Iſt das Votiren vorbey, ſo werden die Vota abgeleſen (wobey Pfarrer und Schultheiß, wann ſie hätten abtreten müſſen, wieder zugegen ſeyn ſollen), und wann ein Jeder gehört hat, daß ſein Votum richtig ad protocollum genommen worden, ſo werden ſolche abgezählt auch die Gemeinds-Deputirten ihre Vota nicht nur vor eines zuſammen, ſondern Jedes beſonders gerechnet, und wofern es paria wären, dem Pastori überlaſſen, die Majora zu machen, ohne daß er durch die Verwandſchaft ferner eingeſchränkt werde, maßen es alsdann genug iſt, wann einer rechtmäßiger Weiſe in die Wahl gekommen und die Hälfte Vota erhalten hat, daß Pastor den Ausſchlag vollends geben kann; nach dieſem allem wird das conclusum und wer die Majora erhalten hat, ad protocollum genommen und das Protocollum von allen Votirenden unterſchrieben. Demjenigen nun, der die Majora erhalten hat, kann das Conclusum eröffnet und angekündigt werden: daß Ihme auf die beſtimmte Zeit ſeine Abfertigung der Nomination halber an den Decanum und durch dieſen an das hochfürſtliche Consistorium ſolle gegeben werden. Sollte es aber abgeredet worden ſeyn, einen nur auf eine Prob anzunehmen, ſo ſolle die Prob nicht allzulang währen, ſondern nach Fürſtlicher Ordnung in einer oder längſtens zwey Monatsfriſt die Nomination ad Examen et Confirmationem geſchickt werden.

Damit aber auch in Ausſtellung der Nomination keine Fehler, wie vielfältig geſchiehet, vorgehen, und weder der gebührenden Form der Nomination etwas abgehen möge, noch ein Nominatus wider die Ordnung mit Vorbeygehung des Decanat-Amts in das hochfürſtliche Consistorium, von welchem ohnedieß nichts ohne Bericht angenommen wird, laufen können, ſo wird die Sache nachfolgender Weiſe behandelt und eingerichtet (vgl. Conſ. Erl. v. 20. Juni 1815.).

Es wird im Namen des Pfarrers, Schultheißen, Richters und Commun-Deputirten ein Memorial an Serenissimum in das hochfürſtliche Consistorium abgefaßt des nachfolgenden Inhalts:

Durchlauchtigſter Herzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht ſollen Wir hiemit gehorſamſt hinterbringen, daß durch Abſterben (oder Abkunft) unſers bisherigen Schulmeiſters N. N. der allhieſige Schuldienſt eröffnet und nach wohlhergebrachter Nominations-Freiheit eine ordnungsmäßige Wahl eines neuen Schulmeiſters, wie das beiliegende Protocoll ausweiſen wird, vorgenommen worden.

Wann nun bey demſelben die Majora auf N. N. ausgefallen, als ſollen wir Euer Hochfürſtliche Durchlaucht gehorſamſt bitten, ihme die Confirmation gnädigſt angedeihen zu laſſen. Die wir uns zu Hochfürſt-

lichen Hohen Hulden unterthänigſt empfehlen und in tiefſter Ehrfurcht verharren

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht
unterthänigſt gehorſamſte
Pfarrer, Schultheiß und Richter und
Gemeinds-Deputirte zu N. N.

Dieſes Memorial wird weiter nicht, als wie hier zu ſehen, nomine collectivo unterſchrieben, hingegen eine Abſchrift des ganzen Wahl-Protokolls, wie es geführet und subscribirt worden, in daſſelbige hineingelegt und ſolches mit einem sigillo volante, damit der Special ſeinen Beibericht dazu thun könne, verſehen, hernach wird es dem Nominato, jedoch nicht ſolchergeſtalten, daß er damit hinlaufen kann, wo er will, ſondern in einem Beibericht an das Specialat-Amt, welchen Pfarrer und Schultheiß unterſchrieben und verſchließen kann, zugeſtellt, der Bericht an das Specialat-Amt iſt folgenden Inhalts:

„Ein löbliches Decanat-Amt wird aus beygehendem unterthänigſtem Me-„moriali und Protocollo erſehen, wie die Schulmeiſters-Wahl, welche „wir den ..... vorgenommen, abgeloſen, und wie die majora vota auf „N. N. ausgefallen. Wir haben nichts beſonders bey der Sach zu ahnden „und wollen um dekanatamtlichen Beibericht zu dem Nominations-Me-„morial geziemend gebeten haben.

N. N. Pfarrer.
N. N. Schultheiß.

Zum Ganzen vgl. noch Kapff, das deutſche Schulweſen im Königr. Würt. 1814. S. 37 f. Knapp Sch.G. S. 73. — und die Gen.S. Reſkr. v. 23. Dez. 1773. §. 11. 28. Nov. 1787. §. 6. 36. Jan. 1792. Conſ. Erl. v. 31. Aug. 1810. Conſ. Erl. v. 11/15. Okt. 1811. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen

vom 21. Oktober 1750.

§. 3. Verbot des Nachdrucks, des Verkaufs und des Gebrauchs in den Schulen von andern, als den von den privileg. Buchdruckern herausgegebenen Schulbüchern. — Ebenſo in G. Syn. R. v. 20. Okt. 1754. (Hartm. Kirch. Geſ. III, 376.) — vgl. Cyn. eccl. S. 421. (ſ. Anm. 7.) G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 14. d. 16. Jan. 1799. §. 1. d. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 20. Gen. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

---

††) Gen. Reſkript, betr. die Wieder-Geſtattung der Leichenabdankungen für die Schulmeiſter

vom 22. April 1752.

Sie waren abgeſchafft durch G. R. v. 10. Okt. — 10. Nov. 1751., „wegen zerſchiedener Mißbräuche und Unordnungen, welche ſich dabei eingeſchlichen haben"

---

†) Ev. K. Geſ. I, 660. Hartm. K. Geſ. III, 358.
††) Ev. K. Geſ. I, 660. Hartm. K. Geſ. I, 614.

und werden nun jedoch „unter Abſtellung der dabei eingeſchlichenen Mißbräuche, denen die gem. Oberämter zu invigiliren haben,“ wieder geſtattet, zumahlen das von jenen Leichenabdankungen von Seite der Schullehrer genoſſene Utile einen beträchtlichen Antheil ihres Unterhalts mit ausmacht. — vgl. Kirch. Ger. Ordn. v. 1668. §. 65. (Ev. K. G. I, 374.) G. S. R. v. 10. Dez. 1772. §. 7. G. S. R. v. 9. Dez. 1828. §. 8.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulſachen

vom 8. Oktober 1757.

§. 15. „Die Speciales werden angewieſen, da hier oder da bei den ſogenannten Maientagen Ueppigkeit oder ſündliches Weſen unterliefen, mit dem weltlichen Oberamt freundſchaftlich zu communiciren, und den Bedacht darauf zu nehmen, daß, wann je dergleichen Maientage, wie doch an vielen Orten ſchon mit gutem Nuzen geſchehen, nicht ganz abgeſtellt, und die dabei vor das Publicum ſowohl als die Privatos unnützlich angewendete Koſten, zumalen bei denen täglich betrübter und gefährlicher werdenden Läufften, da jedermann über nahrungsloſe Zeiten klagt, eingezogen werden wollten, jedannoch die dabei mit unterlaufende ſündliche Ueppigkeiten, ſonderlich das Tanzen der Kinder, auch die thörichten Aufzüge derſelben abbeſtellt, und die denen Kindern ſonſt nicht mißgönnte Freude in ordentliche Schranken eingeleitet werden möge.“ vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 1. — (Eine frühere zu Beſchränkung des Aufwands der Heiligen Stiftungen erlaſſene Verordnung v. 25. Sept. 1711. §. 10. befiehlt, daß wegen der Maientage keine unerlaubte Zehrungen und Taggelder verrechnet werden ſollen.) — vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. 7. 5.

---

††) Commun-Ordnung

vom 1. Januar 1758.

Kap. I, Abſchn. II, §. 5. Taggeld bei der jährlichen Aemter-Erſetzung — in Städten einem Schulmeiſter und Proviſori, jedem 20 kr., in Flecken und Dörfern einem Schulmeiſter 15 kr. (vgl. Min. Erl. v. 7. April 1831.) — Kap. II, Abſchn. VI. §. 1. — — Die Gebühr bei Kirchen-Viſitationen haben nur zu empfangen in der Amtsſtadt — — die deutſche Schulmeiſtere und Proviſores, in Städtlein aber ſo unter der Amtsſtadt Stab ſtehen, und auf Dörffern — der Schulmeiſter. §. 3. In der Amtsſtadt — — gebühret dem Proviſori 30 kr. in Städtlein aber ꝛc. und auf den Dörfern dem Schulmeiſter 15 kr. — Abſchn. VIII. Von Viſitirung der deutſchen Schulen. §. 1. Die teutſchen Schulen jedes Orts ſollen jährlich zweymal von denen geiſt- und weltlichen Commun-Vorſtehern viſitiret werden. §. 2. Dabei paſſieret jedesmal: In der Amtsſtadt dem Spez. Sup. oder Stadtpf. und Stabsbeamten, jedem 45 kr. Dem Diacono, allen Bürgermeiſtern, wie auch dem Stadt- und Amtsſchreiber und Präceptori jedem 30 kr. Dem Schulmeiſter und Meß-

---

†) Ev. Kirch. Geſ. I, 664. Hartm. Kirch. Geſ. III, 381.
††) ſ. Reg. Geſ.

ner, dem Heiligen und Armen⸗Kaſten⸗Pfleger, auch Proviſori jedem 20 kr. Dem Stadtknecht 12 kr. §. 3. In andern Amtsorten aber: Einem Pfarrer und reiſigen Amtmann jedem 30 kr. Einem Schultheißen 20 kr. Allen Bürgermeiſtern, dem Heiligen und Armen⸗Kaſten⸗Pfleger, dem Schulmeiſter (iſt der Schulmeiſter zugleich Heiligenpfleger, ſo hat er bei der Viſit. ein doppeltes Taggeld. Spez. Reſkr. v. 30. Sept. 1743. Schuler a. a. O. S. 28. — vgl. übrigens Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 39.) Meßner und Proviſori jedem 15 kr. dem Dorfſchützen 10 kr. §. 4. Denen Schulkindern endlich iſt dasjenige an Brod, Papier oder anderem, zu reichen, was jeden Orts von Alters herkömmlich iſt. Hingegen ſollen die Commun⸗Vorſteher, Arme oder andere Perſonen, weder Brod noch Wein, noch ſonſt etwas dergleichen, noch auch Geld dafür weder von deren Communen, noch denen Spitälern bekommen, ſondern ſolches allenfalls bei der Rechnungsprob unfehlbar durchſtrichen, und denen, ſo es decretiert, zur Reſtitution angeſezt werden, oder der Stabsbeamte und ſein Rechnungs⸗Probator es aus eigenem Vermögen wieder erſezen. (vgl. Conſ. Erl. v. 19/27. Jan. 1835.) — Kap. III. Abſchn. VII. §. 17. Bei den Holzgaben iſt weder Kirchen⸗ noch Schulbedienten einiger Vorzug zu gönnen, ſondern derſelbigen Holzgaben ſeynd ebenfalls mit zu verlooſen. — Kap. VII. Abſchn. I. §. 11. Bei der Inveſtitur eines neuen Kirchendieners paſſieren in der Amtsſtadt — einem Proviſori und Schulmeiſter jedem 20 kr., in andern Städtlein und Dörfern aber einem Schulmeiſter 15 kr. — Kap. VIII. Abſchn. I. §. 16. Keinem zu einer andern Bedienung gelangenden oder gar abkommenden — Schuldiener — ſolle das geringſte Abſchiedspräſent, ohne wenigſtens zuvor eingehohlte gnädigſte Erlaubniß bewilliget werden. — Kap. IX. Abſchn. I. §. 9. Die Perſonal⸗Freiheit (von Frohnen) haben zu genießen — — die Schulmeiſter und Proviſoren. — Kap. X. Abſchn. II. §. 2. Quartiers frei ſind die deutſche Schulmeiſter. vgl. Cyn. eccl. S. 420—422. (ſ. Anm. 7.) G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. G. R. v. 24. Okt. 1799. Kathol. Schul⸗Ordn. v. 10. Sept. 1808. §. 28. Ev. Gen. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Inſtr. für die Kreiß⸗Reg. v. 21. Dez. 1819. §. 8. c. §. 16. b. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 59. v. 29. Sept. 1836. Art. 41. — In Betreff der Frohnfreiheit ergieng folgender Erl. der K. Reg. des Donaukreiſes den 2. Mai 1823. 1) Was die Fuhrfrohnen betrifft, ſo findet man bei einem Schullehrer die perſönliche Leiſtung derſelben, weder deſſen amtl. Verh. angemeſſen, noch mit den dießfalls beſtehenden Verordnungen vereinbarlich. Eben ſo wenig iſt demſelben zuzumuthen, ſolche durch ſeine Töchter verrichten zu laſſen, oder einen eignen Knecht zu dieſem Zwecke anzuſtellen, oder gar ſeinen Sohn deßhalb aus der Fremde zurückzurufen. Vielmehr iſt ihm lediglich anheimzugeben, ob er die ihn vermöge ſeines Güterbeſitzes treffenden Fuhrfrohnen durch einen Taglöhner verſehen laſſen, oder das von dem Gemeinde⸗Rath regulirte Geld⸗Surrogat dafür zur Gemeinde⸗Kaſſe bezahlen will; wobei bemerkt wird, daß zwar in der Beſtimmung dieſes Surrogats dem Schullehrer kein Vorzug vor andern Bürgern eingeräumt werden kann, daß ihm aber, falls er ſich durch den Anſaz beſchwert glauben ſollte, überlaſſen bleibt, ſich wegen Ermäßigung deſſelben an das Kön. Oberamt zu wenden, welches ſodann unter Berückſichtigung der örtlichen Preiße der Dinge von Amtswegen in der Sache zu entſcheiden hat. 2) Anlangend aber die Handfrohnleiſtungen, ſo hat der Schullehrer, abgeſehen von dem Angeführten, vermöge der ihm zuſtehenden Perſonal⸗Freiheit die Freilaſſung von allen Gemeindefrohnen, ſie mögen innerhalb der Ortsmarkung durch Bauung und Beſſerung der Wege, Brücken, Stege u. ſ. w., oder außerhalb derſelben durch Jagen, Wachen, Botengehen u. ſ. w. zu leiſten ſeyn, und zwar dermaßen anzuſprechen, daß er nicht nur für ſeine Perſon davon freyzulaſſen iſt, ſondern auch nicht angehalten werden

kann, an ſeiner Statt Jemand zu ſtellen, oder ein Geld=Surrogat dafür zu bezahlen, dagegen aber, wenn Gemeinde=Umlagen zu Beſtreitung von Frohnkoſten gemacht werden, hiezu nach dem gewöhnlichen Steuerfuße beizutragen, die Verbindlichkeit hat. (Müller's Schul=Int. Bl. I, 192.)

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schulſachen.

vom 16. Oktober 1759.

§. 5. Befehl zu Erinnerungen von der Kanzel zu fleißiger Beſuchung der Sommerſchulen, zur kirchenkonventlichen Beſtrafung der in dieſer Beziehung halsſtarrigen Eltern, Mitwirkung der Staatsbeamten und Zurückweiſung der darinn ungehorſamen Kinder von der Confirmation. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 9.) „Hingegen ſollen nicht weniger die Pastores ſelbſt auch die Schulen fleißig beſuchen (vgl. G. Sch. V. v. 1810. §. 38.), und durch ihre öftere Gegenwart ſowohl die Eltern und Schulmeiſter als Kinder erwecken, ſich wochentlich aus der Schultabelle den Neglekt der Kinder vorweiſen laſſen, damit man ohne Anſtand auf die muthwillig außenbleibende dringen könnte. (vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 14.) Und um dieſes deſto beſſer zu bewirken, ſollen Pastores ſich bei dem Kirchenkonvent mit den Schultheißen und Conventsrichtern dahin bereden, — — daß etwa bei vorfallenden Feld=Geſchäften die erſtere Zeit mit denen größern Schülern zugebracht, und wo es die Nothdurft erfordern würde, dieſelben alsdann wieder dimittirt, dagegen die zur Arbeit noch untaugliche Kinder die ganze Schulſtunden beibehalten, und die übrige Zeit auf ſie gewendet werden möchte. (vgl. G. Sch. V. v. 1810. §. 11.) — §. 6. „Die Sonntagsſchulen ſollen überall, auch des Winters, wo nicht außerordentliche Kälte oder beſonderer Holzmangel iſt, gehalten, darinn aber nichts anders, als was in der Vorſchrift enthalten, tractirt, hingegen auch den Schulmeiſtern ihre gnädig verordnete Ergözlichkeit nach Proportion gereicht werden." (Erneuert im G. S. R. v. 16. Dez. 1776. §. 7. Hartm. K. Geſ. III, 437.) — vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1801. §. V. 11. Dez. 1802. §. 7. Conſ. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 34. Spez. Conſ. Erl. v. 14. Apr. 1833. — Nach einer Syn. Ver. v. 9. Apr. 1743. (Müller Sch. Intbl. I, 81.) beſtand die Belohnung früher in einem bis zwei Gulden jährlich aus der Ortskaſſe.

---

††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen= und Schulſachen

vom 29. November 1771.

§. 2. Verbot des eigenwilligen und unnöthigen Wechſels der Schulmeiſter mit den Proviſoren. (vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1794. §. 3. Conſ. Erl. v. 19. Jan. 1810.) — §. 7. „Wir wollen auch gnädigſt verordnet haben, daß die Schulen von jeden Orts resp. Pastoribus, Diaconis und Vicariis wochentlich wenigſtens einmal beſuchet, und ſolches, ob es von ihnen würklich

†) Ev. K. Geſ. I, 668. Hartm. Kirch. Geſ. III, 391.
††) Ev. K. Geſ. I, 675. Hartm. Kirch. Geſ. III, 410.

alſo wochentlich beſchehen — nicht blos mit generalen Ausdrücken — zuverläßig bemerkt werden ſolle." (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 38.) — §. 8. Erinnerung an G. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5.

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen= und Schulſachen

vom 10. Dezember 1772.

§. 6. „Wir wollen gnädigſt, daß die in der erneuerten Ordnung der deutſchen Schulen pag. 9. seqq. gedruckt vorhandenen Schul=Geſeze wenigſtens je zuweilen in allen und jeden deutſchen Schulen offentlich verleſen, und ſothane Verleſung, majoris autoritatis gratia, damit ſolches bei denen Schulkindern einen deſto größern Eindruck machen möge, jedesmalen an denen ohnehinnigen Schul=Viſitationen, welche von jeden Ortsvorſtehern um und gegen Martini und Georgii hin zu halten ſeynd, vorgenommen werden ſolle." (vgl. G. S. R. v. 23. Dez. 1773. §. 8. Conſ. Erl. v. 28. Mai 1819.) §. 7. Erinnerung an das G. R. v. 22. Apr. 1752. „Die Schulmeiſter haben hinführo die Concepte von ihren Leichen= und Hochzeit=Abdankungen, ehe ſie ſie ablegen, bei ſonſt zu befahren habender ſcharfer Ahndung ihren Geiſtlichen Ortsvorſtehern, zur Einſicht und Cenſur ohnfehlbar vorlegen zu laſſen." — vgl. G. S. R. v. 9. Dez. 1828. §. 8.

††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen= und Schulſachen

vom 23. Dezember 1773.

§. 4. — — „Es ſoll bei den Eltern, daß ſie in ſchuldigem Gehorſam gegen die Verordnungen ihre Kinder füraus, wo nicht, wie in gar vielen Orten des Landes gerne geſchiehet, bälder, doch wenigſtens ſogleich mit dem 6ten Jahr unausbleiblich in die Schule ſchicken, mit allem erforderlichen Ernſt angedrungen, und wofern ſich einige deſſenungeachtet der Ordnung nicht fügen — — von denen ſo geiſt= als weltlichen Communvorſtehern ohne alle Rückſicht Kirchenkonventlich zu Erfüllung ihrer dieſſeitigen Schuldigkeit und Pflichten mit allem Nachdruck angehalten werden." (vgl. Publ. Reſkr. der Schul=Ordn. v. 26. Juni 1729. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 8. Min. Erl. v. 4 Juli 1816.) — §. 8. Angabe in den Relationen, ob bei den halbjährlich (nicht 1/4teljährlich) zu haltenden Schul=Viſitationen die Schul=Geſeze wirklich gemäß dem G. S. R. v. 10. Dez. 1772. §. 6. verleſen worden ſeyen. (vgl. Schul=Ordn. v. 1782. S. 9—16.) — §. 11. „Da Wir zu vernehmen gehabt haben, daß, aus Gelegenheit der in dem Land hin und wider vorgehenden Schulmeiſters=Wahlen öfters viele Proviſores zuſammen kommen, und alsdann ſich mit einander verabreden, daß derjenige, welcher unter ihnen durch die Wahl den Schuldienſt erhalten, die andere alle frei halten müſſe, worauf dann folgende große Unordnungen erwachſen, daß dieſerlei Verabredungen nicht nur demjenigen, den es trifft, gar große Unkoſten, welche ihnen oft viele Jahre nachgehen,

†) Ev. K. Geſ. I, 675. Hartm. Kirch. Geſ. III, 419.
††) Ev. K. Geſ. I, 676. Hartm. Kirch. Geſ. II, 241.

verurſachen, ſondern gemeiniglich in ein mit Trunkenheits-Exceſſen und ſonſtigen Aſotien verknüpftes öffentliches Zechen ausſchlagen, dadurch aber dieſerlei Proviſores liederlich werden, und nicht nur anſtatt in der Schule zu arbeiten, und ſich noch immer beſſer in den erforderlichen Schul-Wiſſenſchaften zu qualificiren, allen vorlauffenden Schulmeiſters-Wahlen nachlaufen, und ſolchergeſtalt dem Müßiggang nachhängen, ſondern auch ſich ein dergleichen wollüſtiges, üppiges und ſündliches Leben angewöhnen, wodurch ſie Geld, Zeit und Jahre elendiglich verſchwenden ꝛc. — alſo wird ſämtlichen Unſern Spez. Sup. aufgegeben, bei vorkommenden Schulmeiſters-Wahlen ſowohl vor ſich ſelbſten als durch ihre untergebenen Paſtores aufs genaueſte zu invigiliren, daß dieſer große Unfug der Proviſorum künftig durchgängig bei allen ſolchen Gelegenheiten unterbleiben möge, ihnen aber auch nachdruckſamſt zu bedeuten, daß wir Ungehorſam dagegen empfindlich an ihnen zu ahnden wiſſen werden u. ſ. w." (vgl. G. R. v. 30. Jan. 1792. §. 7. Conſ. Erl. v. 26. Jan. 1816.)

---

†) Synodal-Schluß, betr. Kirchen- und Schulſachen

vom 7. Dezember 1778.

§. 1. „Soll man das Rechnen als etwas nothwendiges in allen Schulen, ſowohl bei Knaben als Mägdlein, beſtens in Gang zu bringen ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen."

---

††) Gen. Reſkript, betr. die Feſthaltung der ſymboliſchen Bücher als Typus docendi in ſämmtlichen Kirchen und Schulen

vom 12. Februar 1780.

7.

Spez. Conſiſt. Reſkript, betr. die Anſprüche von Schulmeiſtern an das Schulgeld von auswärts in die Schule gehenden Kindern

vom 18. Dezember 1781 [13]).

Von Schulkindern, welche außerhalb ihres Wohnorts in Dienſt und Schule kommen, hat durch eine natürliche Folge derjenige Schul-

---

†) Ev. K.-Geſ. I, 690. Hartm. Kirch.-Geſ. III, 438.

††) Ev. K. Geſ. I, 690. Hartm. Kirch. Geſ. I, 628.

13) Schuler Schul-Geſ. S. 18. — Das Spez. Reſkr. ergieng nach Güglingen und Ochſenburg. — vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. 5. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 7. u. 21.

meiſter das Schulgeld zu beziehen, bey welchem das Kind wirklich in die Schule geht, und der Schulmeiſter des Wohnorts hat von einem ſolcher Geſtalten anderwärts in die Schule gehenden Kind lediglich nichts zu fordern.

8.

Erneuerte Ordnung vor die Teutſche Schulen des Herzogthums Wirtemberg, zum Verhalt deroſelben Vorſteher und Bedienten.

Auf Herzogl gnädigſten Befehl in Druck gegeben. [14])
v. 1782.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Röm. Kayſerl. Maj. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marechall, auch Obriſter über ein Kayſerl. Dragoner- und Schwäbiſch Crayß-Regiment zu Fuß ꝛc.

Unſern Gruß zuvor:

Würdige, auch Ehrſame, Liebe Getreue!

Obwohlen Wir in Chriſtlicher Erwegung, wie unumgänglich nöthig es ſeye, die Jugend zeitlich in eine gute Verfaſſung, ſonderlich in Anſehung des Chriſtenthums zu bringen, vorlängſten allbereits die hinlängliche Vorſehung gethan, daß die Kinder, beſonders in denen deutſchen Schulen Unſers Hertzogthums und Landen, nicht nur im Leſen, Schreiben und Rechnen, wohl unterrichtet, ſondern auch mit rechter Lehr und Zucht, bey Zeiten zu dem HErrn, dem Wir auch ſelbſten, was Wir ſeynd und haben, zu dancken, geſchicklich mögen angeführet werden; auch zu ſolchem Ende Unſere General- und Special-Superintendenten, und durch dieſelbe dero untergebene Miniſtros ſo wohl in Unſerer groß- als kleinen Kirchen-Ordnung, ſo dann auch in denen noch ferners ausgelaſſenen Fürſtlich General-Reſcripten und Verordnungen, genugſam inſtruiret haben, daß, wann man aller Orten ſich hätte angelegen ſeyn laſſen, nach ſolcher Unſerer Chriſt-Fürſtlichen Intention die Jugend zu behandlen, es nicht nur in Erlernung alles Guten, ſondern auch in würklicher Uebung der wahren Gottſeligkeit, nach der GOtt tragenden Zuverſicht, unter deſſen gnädigem Beyſtand, viel weiter hätte können gebracht werden; So iſt Uns jedoch zu Unſerem äuſſerſten Mißfallen von Unſerem letzthin verſamleten Synodo Unterthänigſt hinterbracht worden, daß in zerſchie-

---

14) Gedr. 8. Stuttgard, bey Chriſtoph Friederich Cotta, Hof- und Canzley-Buchdrucker 1782 S. 1—96. — Vgl. die Ausgabe von 1730.

denen Teutſchen Schulen Unſers Herzogthums und Landen ſich groſſer Mangel hervor thue, und die Jugend nicht aller Orten recht geführet, inſonderheit aber das Chriſtenthum nur als ein Nebenwerck tractirt, oder in deſſen Behandlung die rechte Zeit, Art und Ordnung nicht in acht genommen werde, mithin die liebe Jugend an manchen Orten nicht wenig zu Schaden komme. Nun wir aber leicht begreiffen können, was vor ein groſſer Nachtheil aus einer ſolchen bey der Jugend verſaumten guten Verfaſſung entſtehen könne, indeme nicht nur eine Chriſtliche Obrigkeit mit allen ihren Geſezen und Veranſtaltungen, ſondern auch die Prediger ab denen Canzlen mit allen ihren Lehren, Warnungen und Ermahnungen bey denen ſo zeitlich verwildeten Gemüthern gar wenig oder nichts vermögen auszurichten, und es bey einem ſolchen Zuſtand nicht anderſt gehen kan, als wie bey einem menſchlichen Leib, darinnen alles in eine gänzliche Cachexiam und Verdorbenheit verfallen muß, wann es gleich Anfangs an der erſten Concoction und Verdauung fehlet.

Als haben Wir, um dergleichen Fehlern möglichſter Dingen abzuhelffen, nicht nur dasjenige aus Unſerer groſſen Kirchen-Ordnung (weil doch dieſelbige nicht in aller Kirchen- weniger der Schulbedienten ihren Handen iſt) herausziehen, und beſonders drucken laſſen, was eigentlich die Lehr und Zucht in denen teutſchen Schulen anbelanget, damit die Schul-Dienere daſſelbe in das künfftige fleißig leſen, wieder leſen, und bey ihrer anvertrauten Jugend in möglichſte Uebung bringen mögen; ſondern Wir haben auch noch ferner eine Nothdurft zu ſeyn erachtet, eine Special-Instruction demſelben beyzufügen, wie nach dem Unterthänigſten Antrag obgedachten Synodi in allen Stücken führohin die Jugend beſſer angeführet, vornehmlich aber die Pflanzung des wahren Chriſtenthums auf eine leichte und zulängliche Art und Weiſe in guten Gang und Schwang gebracht werden möchte.

Zu welchem Ende dann, und damit, ſich dißfalls niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, haben wir die gnädigſte Vorſehung gethan, daß von obgedachter erneuerten Schul-Instruction eine genugſame Anzahl der Exemplarien, durch Unſern Hof- und Canzley-Buchdrucker abgedruckt, und auf Euer der General- und Special-Superintendenten anmelden Ihr nicht nur vor jeden Ministrum Euer Dioeces, um ſich darnach richten zu können, ein Exemplar gratis zu erheben, ſondern auch die Anſtalt dahin zu machen habt, daß ſowohlen zu Verhalt der weltlichen Scholarchen jeden Orts, als auch vor jeden Teutſchen Schulmeiſter zu ſeinem Unterricht, die benöthigte Exemplarien, und zwar jene auf der Commun, dieſe aber auf des Heilgen Koſten dem Stuck nach pro 12. kr. [15]) bey nächſter Gelegenheit abgeholte werden; Und befehlen darauf gnädigſt, daß alle Unſere Geiſt- und Weltliche Beamte ob ſolcher Schul-Ordnung, ſo weit ſichs immer thun läſſet, genau und pünctlich halten.

In specie und vor das Erſte wollen Wir, daß Ihr die General-

---

15) Ausgabe v. 1730. — 8 kr.

und Special-Superintendenten Eueres Orts mit allem Ernſt und Sorgfalt daran ſeyn ſollet, daß die Euch untergebene Ministri Ecclesiae, (als denen ſelbſt ſo hoch daran gelegen iſt, daß ihnen ihre Zuhörer von denen Schulen an, geſchicklich unter die Hände gearbeitet werden) das Ihrige nach allen ihren Kräfften getreulich und gewiſſenhaft beytragen, damit anforderiſt die Schulmeiſtere unter ihrer Handleitung und Aufſicht je mehr und mehr nach obgedachter Unſerer Schul-Instruction gewöhnet werden. Ein ſolches aber zu erhalten, ſollen ſie nicht nur in das künfftige ihre Schul-Predigten [16]) alljährlich fleißig und mit Ernſt verrichten, und darinnen ſo wohl die Eltern als die Schuldienere ihrer Pflichten mit Nachdruck erinnern, ſondern auch dieſen letzten in ihren Schul-Verrichtungen getreulich beyſtehen, wie mit erſprießlichem Rath und Hülffe, ſo auch mit eyfrigem Gebett; und weilen der Status ihrer Schulen auf denen Dörffern ſich jährlich ändert, indeme zur Sommer-Schul nicht ſo viel Kinder kommen, als in die Winter-Schul, und man doch beyderley Beſchaffenheit zu wiſſen nöthig hat. Als ſollen Sie die andermahlige Schul-Visitation keineswegs unterlaſſen [17]), wochentlich aber wenigſtens einmahl in die Schule kommen, und auf den Fortgang der Zucht und Unterweiſung, auch auf die Beybehaltung Unſerer Schul-Ordnung genaue Aufſicht tragen, ſelbſt zuweilen mit Handanlegen, und die Kinder behören, die bemerkte Excess und Defecten, ſo weit ſie gehen können, mögslichſt verbeſſern, das übrige mit den weltlichen Vorſtehern des Orts communiciren und abthun; Wo es aber zu ſchwehr ein ſolches an ihr Ober-Amt gelangen, und der Sache von daraus abhelffen laſſen: ſonderlich ſollen ſie keine Neben-Schulen auf- aber auch die Sommer-Schulen nicht abkommen laſſen, und insgemein keine Verſäumniß weder bey den Lehrenden noch Lernenden geſtatten, ſo lieb ihnen iſt nicht nur Unſerer Ungnädigen Ahndung, ſondern vornehmlich der ſchwehren Rechenſchaft vor GOtt enthoben zu ſeyn [18]).

Nicht weniger und vor das andere habt Ihr, die Staabs-Beamte, ſowohl ſelbſten in der Amts-Stadt als auch durch die Euch untergebene Schultheiſſen und Gericht auf denen Dörffern des Euch gnädigſt anvertrauten Amts, das Schulweſen nach aller Möglichkeit um ſo viel mehr zu befördern, als jeder Obrigkeit daran gelegen iſt, daß fromme und geſchickte Burger und Innwohnere mögslichſt nachgezogen werden: dannenhero habt Ihr ſamt denen Schultheiſſen und Gerichten, nicht nur denen guten und heilſamen Vorſtellungen Unſerer Superattendenten und Pastorum zu Aufnahm der Schulen jederzeit gehör zu geben, und deren Vorſchlägen ohne erhebliche Urſachen Euch nicht zu widerſetzen, ſondern auch ſelbſt das

16) vgl. Ev. K. Geſ. I, 445. 715. — auch G. R. v. 10. Nov. 1784 §. 5. 2. Dez. 1790.

17) vgl. Cyn. eccl. S. 291. (Anm. 7.) Comm.Ord. Kap. II. Abſchn. VIII. §. 1.

18) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. Amts-Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8.

Eurige nach Pflichten bey der Sache zu thun! [19]) Nicht zwar, daß Ihr, die Staabs=Beamte, euch ſollet in die Wahl und Annehmung der Schulmeiſtere ſelbſten in denen Flecken und Dörffern meliren, als welche Wir wie bißhero alſo auch fürterhin jedes Orts geiſtlich= und weltlichen Vorſtehern mit Zuziehung einiger Deputirten von der Gemeinde, alles nach Maßgab Unſerer Cyn. Ecclesiasticae pag. 408. cap. 21. [20]) überlaſſen haben wollen, ſondern daß ihr die angenommene Schulmeiſtere durch Auftragung anderer der Schule abbrüchigen politiſchen Neben=Aemtern, als da ſeynd, Schultheiſſen= Gericht=ſchreibers= Burgermeiſter= Zoller= Umgelters= Heiligen=Pflegers=Amt, vielweniger Büttel= oder Schützen=Dienſt, an dem Schulhalten nicht hindern [21]); nicht eigenes gefallens, ſondern nach Vorſchrifft Unſerer Kirchen=Cynosur pag. 422. 423. auf gepflogene Communication mit den Decanis, vornehmlich in Schul= und Personal-Sachen mit ihnen verfahren [22]); des Jahrs gerne zweymahl der Schul=Visitation abwarten, und die dabey bemerckte Fehler möglichſter Maſſen ſollet helffen ändern; Die Schuldienere, wo ein Schuld an ihnen haftet, mit Adhibirung der behörigen Graduum von Amtswegen und auf Requisition der Geiſtlichkeit coërciren; ſo aber ſich der Mangel an Seiten der Eltern oder Kinder zeigte, dieſelbe bederſeits auch mit der würcklichen Beſtraffung in die Ordnung bringen; Uebrigens die Schul=Diener bey ihren Ehren und Respect erhalten, ſie nicht, gleich andern Flecken=Dienern alljährlich, wie an theils Orthen, wider Unſere ausdrückliche Verordnung, in der Cynosura Ecclesiastica pag. 405. [23]) geſchehen, um ihren Dienſt von neuem anzuhalten nöthigen, hingegen ihnen zu ihrem ſo wohl verdienten Salario und Schul=Geldt ſchleunigſt helffen, und ſie bey ihren in Unſerer Fürſtl. Kirchen=Ordnung und Cynosura ertheilten Immunitäten und Freyheiten mit Nachdruck ſchützen ſollet [24]).

So dann und zu dem dritten verordnen Wir gnädigſt, daß beede zuſammen, ſowohl Unſere Superintendenten als auch Unſere Staabs=Beamten bey allen und jeden Gelegenheiten denen Communen ſelbſten mit Ernſt einſchärffen ſollen, wie hohe Urſache ſie haben, vor ihre Kinder mehr als ſonſt vor alles andere, ſo ihnen GOtt in dieſer Welt beſchehret hat, zu ſorgen, und was es für eine groſſe Glückſeligkeit ſeye vor ihren Ort, eine Schule, mithin eine ſo gewünſchte Gelegenheit zu haben, ihre Jugend dergeſtalten zu erziehen, damit es deroſelben an Leib und Seel auf Zeit und Ewig=

19) vgl. G.S.R. v. 13. Jan. 1739. §. 9.
20) ſ. Anm. 7. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. IV, 4. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 25. Conſ.Erl. v. $^{11}/_{15}$. Okt. 1811. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.
21) vgl. G.S.R. v. 4. Jun. 1727. §. 11. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Conſ.Erl. v. 13. Okt. 1818. u. ſ. w.
22) ſ. Anm. 7. — vgl. Conſ.Erl. v. 10. Apr. 1810 u. ſ. w.
23) ſ. Anm. 7.
24) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29.

keit wohl gehen möge. Demnächſt ſollen ſie die Communen mit Nachdruck anhalten, daß ſie in Zukunfft bey Annehmung ihrer Schul-Diener vornehmlich die hiemit neu ausgekündete Schul-Instruction vor Augen haben, und nach derſelben, nicht aber nach Geſchenke, Gunſt, Freundſchafft und dergleichen verkehrten Abſichten in ihrer Wahl ſich richten, immaſſen ſie ſonſten gewärtig ſeyn müſſen, daß wir einen ſolchen wider Unſere Ordnung nominirten von Landes-Fürſtl. Macht wegen verwerffen, und ihnen ſelbſten einen qualificirten Schul-Diener in ihre Schule einſetzen werden. Wo aber ihre Schulen mit tüchtigen Subjectis verſehen, ſollen ſie ſich auch derſelben der Gebühr nach recht gebrauchen, zu ſolchem Ende ihre Kinder fein zeitlich, und zwar längſtens nach dem zurückgelegten 6ten Jahr zur Schule bringen [25]); auch wann ſie ſolche einmahl dahin gebracht, und dem Schulmeiſter in ſeine Lehre und Zucht übergeben, ſollen ſie dieſelbige ihm auch fleißig und auf die Stunde ſchicken, auch ohne die äuſſerſte Noth ſie nicht eigenes Willens von der Schule ab- und zu Hauſe behalten, als welches Wir ſo wohl an denen Kindern in der Schul, als auch an denen Eltern, wo ſie aus Frevel dargegen handlen ſollten, bey denen Kirchen-Censuren geandet wiſſen wollen. Wie wir dann auch nicht können geſchehen laſſen, daß wegen Feld-Geſchäfften und Viehhüten auf denen Dörffern die Kinder ſonderlich an ihren Seelen verſaumt, und von denen Sommer-Schulen abgehalten werden [26]); wollen vielmehr aufs Neue ſolche Sommer-Schulen aller Orten, wiederum angeordnet, und von Unſern Geiſt- und Weltlichen Beamten aus Unſerer Cynosura Ecclesiastica cap. 21. pag. 417. 420. [27]) das hieher gehörige zur Execution gebracht, alle Eltern aber, die ihre Kinder in die Winter-Schul geſchickt, auch dahin angehalten haben, daß ſie Sommers nicht nur an denen Sonn- und Feyertagen, auch nicht nur wann es Regen-Tage und alſo auf dem Felde nichts zu ſchaffen gibt, ſondern entweder, wie es an vielen Orten bereits üblich iſt, alle Tage Vor- und Nachmittags, oder doch des Vormittags mit dem Unterſchied, daß die ältere zum Geſchäft nöthige Kinder, wann ſie aufgeſagt haben, bälder entlaſſen, mit denen kleineren Kindern aber die Schule länger fortgehalten werde, ſo wie es nach Beſchaffenheit jedes Orts Nothdurft ſeit mehreren Jahren her von dem Herzoglichen Synodo gnädigſt angeordnet worden iſt [28]). Auch ſollen Eltern ihre Kinder niemahlen vor der Zeit und ohne des Pastoris Erkanntnuß (der hie-

---

25) vgl. G.S.R. v. 23. Dez 1773. §. 4. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 8. Min.Erl. vom 4. Jul. 1816. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 5.

26) vgl. G.S.R. v. 1. Febr. 1798. §. 2.

27) ſ. Anm. 7.

28) Ausg. v. 1730 — ſondern wo nicht alle vormittage, doch wenigſtens die halbe Woche, an dreyen Vormittagen ohnfehlbar ihre Kinder zur Schul ſchicken, da dann der Schulmeiſter ſeine ganze Zeit mit denenſelben ſolle zubringen, die Ordinarios aber des ganzen Nachmittags ſeines Unterrichts genießen laſſen. — vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 11. u. ſ. w.

rinnen ſein Gewiſſen zu beobachten, und nicht nach mancher Eltern Unvernunft und Eigennützigkeit zu ſprechen wiſſen wird) gar aus der Schule nehmen, welches, wie es der Jugend ſehr ſchädlich iſt, alſo haben ſolches die Pastores, mit Zuziehung der Weltlichen Vorſtehere, auch mit aufgeſetzten Straffen, bey denen Eltern zu verhüten, nach Cynos. Eccl. pag. 417. [29]) So lange nun die Kinder in der Schule in der Zucht und Unterweiſung ihrer Lehrer ſtehen, ſollen die Eltern denenſelben gegen die ſo nöthige und heilſame Disciplin und Ordnung keineswegs den Rucken halten, ſie vielmehr alles Ernſtes zu ihrer Gebühr anweiſen, das in der Schul ihnen vorgegebene zu Hauß ohne eigene Wahl richtig lernen laſſen, von allen böſen und ohnanſtändigen Ausſchweiffungen und Geſellſchafften, die das Gute nur gleich wieder erſticken, abhalten, vor ihre eigene Perſon aber denen zarten Hertzen nirgend inne kein Aergernuß geben, ſondern mit gutem Exempel vorleuchten, und alſo die wohlgemeinte Schul-Ordnung mit ihren Wercken ſelbſten unterſtützen und befördern; Inſonderheit aber ſollen ſie auch erkennen, was an ihren Kindern durch treue Zucht gethan und gearbeitet wird, dahero nicht nur diejenige Eltern, ſo würcklich ihre Kinder zur Schule ſchicken, denen Schulmeiſtern ehrerbietig und freundlich zu begegnen, ihnen mit ihrer Haus-Zucht treulich unter die Arme zu greiffen, und das ſo ſauer-verdiente Schul-Geld zeitlich und mit gutem Willen abzutragen haben, wann auch gleich ihre Kinder nicht das gantze Quartal über in die Schule kämen, als deſſen Schuld nicht an denen Schul-Dienern haftet, und ſie indeſſen doch an ihre Schul-Stunden gebunden seynd; Sondern Wir befehlen auch hiemit denen Communen ſelbſt, daß ſie in Zukunfft ihre Schulen als ein ohnentbehrliches Stuck ihres Gemeinen Wohlſtandes beſſer als bis anhero an manchem Ort geſchehen, beobachten, zu ſolchem Ende deren Schulmeiſtere auf dem Land wenigſtens denen andern weltlichen Vorſtehern in gleichen Ehren haben, ihnen wo ſie nicht viel zu genieſſen, ohnweigerlich zu einer beſſern Subsistenz, wann es auch gleich die Commun etwas weniges koſten ſollte, verhülflich ſeyn, die Allmanden mit denen auf dem Rathhaus genieſſen [30]), aus denen gemeinen Waldungen ihnen ihre Schul-Stuben mit dem benöthigten Holtz verſehen laſſen, auch dergeſtalten ſie logiren ſollen, daß weder ſie noch ihre anvertraute Jugend an ihrer Geſundheit und Ruhe einigen Abgang leyden mögen.

Wie Wir nun ſolcher geſtalten der lieben Jugend Unſers Hertzogthums und Landen nach Möglichkeit vorgeſehen zu haben, und darzu von göttlicher Majeſtät den gewünſchten Segen und Gedeyhen zu erhalten, der gänzlichen Zuverſicht geleben; Alſo befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß dieſe Unſere zum Heyl der Schul-Jugend abzielende Fürſtliche Resolution ab allen Cantzlen nach der Predigt offentlich verleſen: von euch aber denen General- und Special-Superattendenten, auch Unſern Staabs-Beamten mit allem Fleiß gehandhabt werde.

---

29) ſ. Anm. 7.

30) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl gewogen. Ludwigsburg, den 26. Junii 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Denen Würdigen, auch Ehrſamen, Unſeren General- und Special-Superattendenten, nicht weniger Unſern Vögten, Burgermeiſtern, und Gerichten, und Lieben Getreuen [31]).

Schul-Geſetze.

Welche denen Kindern in den Teutſchen Schulen vorzuleſen [32]).

1.

Schul-Kinder ſollen wohl bedenken, warum ſie in die Schule gehen, nehmlich daß ſie darinnen frömmer und geſchickter erzogen werden.

2.

Frömmer zu werden, ſolle ihr Haupt-Werck ſeyn, ſollen deßwegen immerzu den lieben GOtt vor Augen haben, und glauben, ob ſie ihn ſchon nicht ſehen, ſo ſeye er doch allenthalben zugegen, und gebe auf all ihr Thun und Laſſen Achtung.

3.

Vor dieſem allgegenwärtigen GOtt ſollen ſie ſich kindlich förchten und ſcheuen, Böſes zu gedenken, geſchweige zu reden oder zu thun; Aber auch ihn herzlich als ihren Vater in Chriſto lieben, und ſich befleiſſigen, ihme in allen Stücken zu gefallen.

4.

Im Gebett ſollen ſie ſich andächtig und demüthig bezeugen, auch unter dem Betten nicht mit andern Gedanken umgehen, nicht ſchwäzen, ſchlafen, eſſen, vielweniger das Betten gar verſaumen.

5.

Den Nahmen GOttes ſollen ſie nicht liederlicher Weiſe mißbrauchen, noch weniger einen Fluch oder Schwuhr aus ihrem Munde gehen laſſen.

6.

An dem Tag des HErren, den ſie heilig zu halten, ſoll keines ohne Noth aus der Kirchen bleiben, ſondern ſich zum Gottesdienſt fleißig einſtellen, und unter demſelben ſtill und aufmerkſam ſeyn, auch andächtig mitſingen und mit-betten.

7.

Ohne erhebliche Urſachen ſolle keines die Schul verſaumen, aber

---

31) Es folgt nun „der Extract aus der hochfürſtlichen großen Kirchen-Ordnung" vgl. oben die Kirchenordnung v. 1559. und die Anm. 1.

32) vgl. Conſ.-Erl. v. 28. Mai 1819.

auch zu rechter Zeit und auf die Stunde ſich darinnen einfinden, und ordentlich aushalten.

8.

In der Schul ſelbſt ſollen ſie ſich angreiffen und das Ihrige fleißig lernen, damit die Zeit wohl angeleget, und alle Faulheit verhütet werde.

9.

Gegen ihren vorgeſezten Lehrern in Kirchen und Schulen, ſollen ſie ehrerbietig und demüthig ſeyn, auch ihrer guten Lehre willig und gehorſamlich folgen.

10.

Wann ſie es verſehen, ſollen ſie die Zucht und Strafe von ihren Lehrern mit aller Gedult annehmen, und glauben, daß ſie es verdienet haben, auch auf eine ernſtliche Beſſerung gedencken.

11.

Ihre Sachen, Büchlen, Schrifften und anderes ſollen ſie wohl in Obacht nehmen, und Sorge tragen, daß ſie dieſelbe nicht verlieren, noch ſonſten beſudlen oder verderben.

12.

Auch wann ſie aus der Schule gehen, ſollen ſie ſich beſcheidentlich und ſtille nach Hauß begeben, nicht aber auf den Gaſſen und Straſſen herum ſpringen, ſchreyen, oder ander Muthwillen treiben.

13.

Was ihnen in der Schul zu lernen aufgegeben worden, darauf ſollen ſie ſich zu Hauß fein wohl bereiten, aber auch wann ſie von der Schul nach Hauß gekommen, das Gelernte fleißig wiederholen.

14.

Alles wilden, wüſten, groben und unbeſcheidenen Weſens ſollen ſie ſich inn- und auſſer der Schul gänzlich enthalten, dargegen aller Orten ehrbar und höflich ſeyn.

15.

An ihrem Leib und Kleidern ſollen ſie ſich reinlich und ordentlich halten, mit waſchen, kämmen und ſäubern, damit andere nicht von ihnen angeſtecket werden, oder wenigſtens an ihnen Eckel faſſen.

16.

Wie ſie ſich insgemein vor allen Sünden, alſo ſollen ſie ſich inſonderheit vor dem Lügen, als dem eigentlichen Werck des Teufels, hüten, und wann ſie etwas böſes gethan, es lieber frey bekennen, als ſich auf das Läugnen legen.

17.

Sollen ſich nur zu den frommen und wohlgearteten Kindern hal-

ten, hingegen die Geſellſchafft der Böſen, als eine Peſt, ſorgfältig meiden.

18.

Keines ſoll dem andern nichts zu Leid oder Schaden reden, es nicht läſtern, oder bey dem Vorgeſetzten aus Boßheit hinein hauen, oder fälſchlich angeben.

19.

Auch ſollen ſie einander nicht auslachen, verhöhnen, oder ſonſten ſpöttiſche, oder auch feindſelige, neidiſche, zornige und raachſüchtige Geberden gegen einander machen.

20.

Noch weniger ſollen ſie einander einigen Ohnnahmen anhängen, keines das andere ſchelten, ſchmähen, oder ihme etwas böſes anwünſchen.

21.

Am allerwenigſten ſollen ſie einander ſchlagen, rauffen, oder auf einigerley Weiſe Schaden zufügen.

22.

Keines ſolle dem andern das Seinige liſtiglich abſchwätzen, oder durch Fuggern oder Mertzlen an ſich bringen, noch mit Gewalt etwas nehmen, ſondern es ſolle ein jedes dem andern das Seinige laſſen.

23.

Alles gewinnſüchtige, ärgerliche und gefährliche Spiel ſoll ihnen gänzlich verbotten: ſonſten aber zu rechter Zeit eine gemäßigte ordentliche Ergözung nicht verwehret ſeyn.

24.

Wann ein Kind von dem andern etwas böſes ſiehet oder höret, ſoll es ein ſolches ſeinem Schulmeiſter anzuzeigen ſchuldig ſeyn, widrigen Falls einer gleichen Strafe zu gewarten haben, wie das, ſo das Böſe ſelbſten gethan [33]).

Special-Instruction vor die Teutſche Schul-Bedienten.

Cap. I.

Von dem Ordentlichen Beruff der Schul-Diener.

Schulen ſeynd der Vorhoff des Heiligthums; ſchicket ſich demnach nicht, daß in die Schulen ſich ein Lehrer wage, der nach Gottes und der Menſchen Urtheil für profan zu halten iſt, ſo wenig als dergleichen Leuthe in das Heiligthum ſelbſt, das iſt, in die Kirche gehören. Darum ſolle ſich keiner unterſtehen, in die Schulen einzutretten, wann er nicht einer ehrlichen Ge-

33) Hier liegt eine „Schul-Tabelle, wie ſolche jedesmal bei der Viſitation aufzuweiſen" bei. Ein verbeſſertes Formular ſ. bei Syn.Ver. v. 12. Dez. 1801.

burth und guten Leumunds iſt, als ohne welche zwey Stücke er zum voraus weiß, daß er nicht einmahl bey einem Ehrſamen Handwerck würde geduldet werden.

Iſt aber dieſes, und er hat das Zeugniß einer ehrlichen Geburth und Chriſtlichen Wandels aufzuweiſen, und findet bey ſich ſelbſt einen Luſt und Neigung zu den Schulen, glaubt aber auch darneben, die nöthige Tüchtigkeit zu einer Schule zu haben, ſo mag er ſich wohl bey denen, die darzu zu ſprechen haben, gebührend melden, aber ja zuſehen, daß er nichts erzwinge, noch durch verkehrte Wege und Mittel erſchleiche, weil ihm eben ſowohl als einem andern nöthig iſt, daß er wegen ſeines ordentlichen Berufs das Zeugniß eines guten Gewiſſens habe.

Und ſo es ihme je an ein und andern zu einem unſträflichen und geſchickten Schul=Diener erforderlichen Eigenſchaften manglen ſollte, er würde aber dannoch zu einem ſolchen Amt und Dienſt beruffen, ſo hat er um ſo mehrere Urſach durch eine ernſte Buſſe aufzuſtehen, aber auch dahin zu trachten, daß er den Abgang groſſer Geſchicklichkeit, mit deſto gröſſerem Fleiß, Anwendung ſeiner wenigen Kräfften, und aufrichtigen Frömmigkeit erſetzen möge.

Cap. II.

Von würcklichem Antritt eines Schul=Dienſts.

Wird er nun zu einem Schul=Dienſt ordentlich beruffen und beſtättiget, und findet ſich nunmehro würcklich ein an End und Orten, wo er ſeine Dienſte zu verſehen hat, ſo ſoll er ſich bey ſeinem verordneten Superattendenten, Pfarrherrn und andern Vorſtehern, als einen treuen Diener angeben, und denenſelben gewärtig und gehorſam zu ſeyn, ſich nicht nur in dem Herzen ernſtlich vornehmen, ſondern auch mit Mund und Hand in aller Demuth und Beſcheidenheit verſprechen und geloben. Das erſte ſo er ſich von ſeinen Pfarrherrn auszubitten, ſolle dieſes ſeyn, daß er ihne unter Göttlichem Segen mit Zuziehung der übrigen Schul=Visitatorum, zu ſeiner Schule einleiten wolle, der dann von ſelbſten wiſſen wird, der Jugend ihne behöriger maſſen vorzuſtellen, und dieſelbige nach verleſenen Schul=Geſetzen (ohne welche führohin kein Superintendens die unter ihm ſtehende Schulen zu laſſen hat,) und darauf geleiſteter Promission und Handgebung zu allem ſchuldigſten Respect und Folge mit Nachdruck anzuweiſen.

Nach übernommener Sorge vor der Kinder Unterweiſung, hat er bey ſich ſelbſten wohl zu überlegen, daß ihme nunmehro ein jegliches von denenſelben auf ſeine eigene Seele gebunden ſeye, und daß GOtt über kurz oder lang eines jeden Kindes Blut von ſeiner Hand fordern werde, wo es durch ſeine Schuld verſaumet und verlohren werden ſollte.

Er ſolle demnach in einer ſolchen ſchwehren und wichtigen Sache nichts auf ſeine eigene Kräfften nehmen, ſondern in aller Demuth ſein eigenes Ohnvermögen wohl erkennen, und deſto

mehr ſeine Zuflucht zu der Uns tüchtig machenden Gnade Gottes nehmen, auch ſich darauf bey allen ſeinen Unternehmungen, durch unabläßiges Seuffzen und Flehen zu GOtt um Licht und Weißheit, um Segen und Gedeyen andächtig bewerben.

Unter ſolch erbettenem Segen GOttes, muß ſich ein Schul-Diener ſelbſt je mehr und mehr bemühen, daß er ein nützlich Werkzeug, inſonderheit zu Gewinnung ſolcher zarten Herzen, werden möge. Zu welchem Ende er nicht allein der Sache ſelbſten fleißig ſolle nachſinnen, ſondern auch in guten Büchern ſich umſehen, mit erfahrnen Leuten darüber beſprechen, inſonderheit bey denen offentlichen Catechiſationen genaue Achtung geben, damit er ſich eine gute Lehr-Art angewöhnen, und deſto geſchickter werden möge, was publice gehandelt worden, oder noch gehandelt werden ſolle, mit der ihme anvertrauten Jugend auch privatim zu treiben; auch hat er ſich bey ſeinem Pfarrer oder allenfalls bey ſeinem Superattendenten Raths zu erhohlen, worinnen er anſtehet, damit die Hinderniſſen des guten aus dem Weg geraumet, hingegen alles aufs ſchicklichſte eingerichtet werde.

Damit er aber nicht gleichbalden ſelbſten wieder abbreche, was er mit einer Hand erbauet hat, muß er ſich gleich von Anfang ſeines Dienſtes feſtiglich entſchlieſſen, ſeine Lehre mit dem Leben zu zieren, und daran ſeyn, daß die ihme anvertraute Kinder von ihme ſelbſten das Exempel alles Guthen nehmen mögen, darzu er ſie gedenket anzuführen, wie er ſich dann mit allem Ernſt zu hüten hat, vor allen denen Sünden und Untugenden, die man muß täglich an ſo vielen Schul-Bedienten wahrnehmen, als da iſt: Verſaumnuß und kaltſinnige Behandlung des GOttes-Dienſtes, Fluchen und Schwören, Geringachtung des Sabbaths, Widerſpenſtigkeit, Trotz, Zorn, Verdruß, wann es nicht allemahl nach Wunsch und Willen geht, ſchelten, ſchmähen, zechen, ſpielen, ſcherzen, lügen, läſtern, Geſchrey und dergleichen, als welches alles bey den Vorgeſetzten, nichts als lauter Ohngunſt, bey den Eltern Widerwillen, bey den Kindern Anſtoß und Aergernuß, vor GOtt ſelbſten aber die gröſſeſte Verantwortung bringen würde.

Inſonderheit muß er ſeine Stunden richtig halten, und hierinnen lieber zu viel, als zu wenig thun; er ſolle demnach ohne Vorwiſſen und Erlaubnuß ſeines Pfarrers, niemahlen von der Schule ſich entfernen, und wann ihme je erlaubet wird, über Feld zu gehen, die Schule anderwärts beſtellen; er muß kein Neben-Werk in ſolchen Stunden treiben, ſondern ſie allein zu dem Geſchäft anwenden, darzu er beſtellet iſt; er darf nicht denken, daß er etwas gewinne, wann er den armen Kindern in der Information zuweilen eine Stund entziehen, und zu ſeinem Privat-Werck anwenden kan. Der Gewinn wird ihme ohnvermerckt verſchwinden, und noch andern Segen mit ſich wegreiſſen, er muß auch ohne Erlaubnuß ſeines Pfarrers keinen Tag und noch viel weniger auf etliche Tage ohne Erlaubnuß des Superintendenten die Schule einſtellen und den Schü-

lern einige auſſerordentliche Vacanz geben, nur um ſeiner eigenen Gemächlichkeit willen, oder nach der Schüler jugendlichem Muthwillen; die Kinder lehren, beſonders in dem Chriſtenthum, iſt ein Werck des HErrn, da muß ein Lehrer ſich der Worte ſtets erinnern, wann es dort heiſſet: verflucht iſt, der des HErrn Werk läßig thut. Jer. 48, 10.

In der Arbeit ſelbſten muß ein Schul=Diener je und allwegen eine rechtſchaffene und lautere Abſicht führen, die Seelen der Kinder theuer und werth achten, ſo, wie ſie in den Augen Gottes ſelbſt geachtet ſeynd, und wie ſie unſer theurer Heyland angeſehen, der ſie mit ſeinem Blut erkauffet, und ihnen das Reich GOttes zugeeignet hat; In ſolcher Abſicht muß er nun das wahre Heyl der lieben Jugend nach allen Kräften zu befördern trachten, nicht Miedlings Art nur an ſich nehmen, das ſeine nur darunter ſuchen, die Arbeit ſelbſten aber als eine Laſt und Frohne anſehen, deren man je bälder je lieber los zu werden wünſchet, ſonderlich wo die Belohnung bey der heutigen undankbaren Welt ſich nicht ſo bald zeigen will, das muß ihn keines Weges an ſeiner Treue und Fleiß aufhalten und verhindern; vielmehr aber auffſehend machen auf den Oberſten Biſchoff unſerer Seelen, welcher alles Gute, auch an den geringſten ſolcher Kinder bewieſen, in Ewigkeit nicht unvergolten laſſen wird.

Cap. III.

Von ordentlicher Einrichtung des Schul=Weſens.

Iſt nun ein ſolcher Schul=Diener einmahl in das Amt eingetretten, ſo hat er zuerſt auf den Unterſchied der Kinder nach ihren Ingeniis und Profectibus zu dencken, es kan aber ſolcher Unterſchied ihme nicht beſſer bekannt und offenbar werden, als wann ſo fort in Gegenwart des Pfarrers ein hinlängliches Examen vorgenommen, und nach deſſelben Erkänntniß ein jedes Kind zu ſeinem gehörigen Häuflein gezehlet und geſezt wird.

Solcher Häuflein oder Claſſen ergeben ſich bey allen Schulen insgemein Dreyerley, die erſte Claſs beſtehet aus lauter a. b. c. Schüler, die erſt anfangen die Buchſtaben zu nennen und zu kennen, und zu unterſcheiden.

Die andere Claſs hält ſolche in ſich, die mit dem Buchſtabieren umgehen, und lernen die Buchſtaben zu Sylben, und die Sylben in Wörter zuſammen zu ſezen.

Die Dritte Claſs begreifft diejenige in ſich, welche nunmehro wirklich leſen und ſchreiben lernen.

Da aber in jeder Claſs ſich abermahl ein merklicher Unterſcheid zeiget, kann noch, zumahlen in groſſen Schulen, eine genauere Abtheilung der Rotten vorgenommen, und jederzeit diejenige, ſo einander in ihren Häuflen zum gleicheſten, zuſammen geſetzet werden, welches darzu dienen wird, daß die Kinder zum Fleiß gereitzet, die Lehrer aber in ihrer Arbeit gefördert, und erleichtert werden.

Da könnten zum Exempel in Der Erſten Claſs diejenige zuſammen geſetzet werden, welche die Buchſtaben noch nicht einmahl nennen können; Und dieſe machen in der Erſten Claſs die Erſte Rott. Nach dieſen diejenige, welche zwar die Buchſtaben zu nennen gelernet, aber ſie noch nicht von einander kennen, und zu unterſcheigen wiſſen, und dieſe machen die andere Rott. So dann endlich diejenige, welche die Buchſtaben nennen und kennen, aber noch nicht fertig genug, und wann ſie heraus gefragt werden, ſowohlen nach dem groſſen als nach dem kleinen Alphabet, und dieſe machen dann die dritte Rotte aus.

In der anderen Claſs wären Erſtlich die zuſammen zu faſſen, denen man noch zeigen muß, wie die Buchſtaben zuſammen zu ſezen, daß Sylben daraus werden, und das nach der Erſten Rott. Hernach diejenige, denen man muß zeigen, wie die Sylben aneinander zuhängen, daß Wörter daraus werden, nach der zweyten Rott.

Endlich diejenige, ſo ganze Periodos anfangen fertig her zu buchſtabieren und ordentlich wiſſen abzuſetzen; Und dieſes nach der dritten Rott.

In der dritten Claſs könnten abermahlen diejenige zuſammen geſezet werden, welche anfangen zu leſen, doch noch mit unterlaufendem buchſtabiren, und das gäbe die Erſte Rott. Hernach diejenige, welche gemach leſen, und was nicht ſchwer iſt, und das gäbe die andere Rott. Endlich diejenige, welche fertig leſen, und auch im ſchweren fortkommen können, und das gäbe dann die dritte Rott.

Nach ſolchem Unterſcheid hat nun ein jeder Schul=Diener ſeine Kinder zu ſezen, und jeder Claſs und Rotte ihren beſonderen Plaz anzuweiſen, mit Beobachtung des unterſchiedenen Geſchlechts; Dann ſich nicht ſchicket, daß Knaben und Mägdlein untereinander ſitzen und lauffen, ſondern ſie ſollen von einander abgeſondert bleiben. Und wann ſie ſolchergeſtalten unterſchieden ſeyn, ſo müſſen ſie in ſolcher Ordnung in ein beſonder Buch oder Catalogum ſauber eingeſchrieben werden, nach ihrem völligen Nahmen, Alter, Eltern, ꝛc.

Kämen dann noch mehrere und neue darzu, ſo müſſen ſie nach ſolchem Unterſcheid nicht weniger behandelt werden, da dann der Schul=Diener ein ſolch neu ankommendes Kind unter Erbittung Göttlicher Gnade mit aller Freundlichkeit hat auf= und anzunehmen, nach ſeinem Nahmen zu fragen, ihme die Schul=Geſeze vorzuleſen, und ſich verſprechen zu laſſen, denenſelben mit der Hülffe Gottes treulich nachzukommen, alsdann kan er examiniren, ob? und was es ſchon gelernet? und nach deſſen Befund es zu ſeiner behörigen Claſs und Rotte ſetzen, auch ſolchergeſtalten in obgemelten Schul=Catalogum einſchreiben, mit Bemerkung des Tages ſeiner Reception.

Wie nun ein jedes Kind lociret iſt, der Claſs und Rotte nach, ſo ſoll es auch ſo lange bleiben, bis es in eine andere ver=

ſezt zu werden tüchtig iſt. Da dann, wann es nur ſoll von einer Rotte zu der andern übergehen, der Schulmeiſter wohl einſichtig erkennen und verfahren mag; Soll es aber von einer Claſſe in die andere kommen, hat Pfarrer ſelbſt zu urtheilen, ohne es gleichwohl hierbey auf der Eltern Verlangen, oder Anſehen der Perſohn ankommen zu laſſen, damit hierunter nichts übereilet, und die Kinder zu dem Hohen geführet werden, ehe ſie ſich in dem Grund recht feſt geſezet, und zulänglich gefaſſet haben.

Nach dieſer Ordnung ſeynd auch denen Kindern ihre Penſa, und was ſie zu tractiren und zu lernen haben, vernünftig anzuweiſen, und ihnen von Tag zu Tag, von Stund zu Stund zu zeigen, was man mit ihnen handlen werde, welches, daß ſie es nicht vergeſſen, in eine Tabell zu verfaſſen, und bey jeder Claſſe zu eines jeden Nachricht anzuhefften.

Nicht weniger ſeynd einer jeden Claſs ihre gewiſſe und zwar einerley Büchlein an die Hand zu geben, die ſie zum Lernen haben müſſen; Da dann die Erſte Claſs mehr nicht als ein gepaptes A. B. C. und Nahmen-Büchlein, ſamt der ſogenannten Milch-Speiſe nöthig hat. Zu der andern Claſs wird ſchon etwas mehrers erfordert, nehmlich neben dem Catechiſmo und Schatz-Käſtlein etwa auch ein Pſalter. Darzu muß in der dritten Claſs noch kommen ein Neues Teſtament, eine Kinderlehr, wie auch ein Confirmations- und Geſang-Büchlein, um ſich derſelben ſowohl zum Leſen als auswendig lernen bedienen zu können. Da dann der Schulmeiſter ſein gutes Aufſehen zu tragen, daß die Kinder ſolch ihre Büchlein nicht verlieren noch verderben, ſondern ſo viel möglich zu langwierigem Gebrauch fein reinlich und ſorgfältig bewahren. Und damit ſowohl denen ordinari Scholarchen als auch dem Speciali Viſitatori möge wiſſend werden, wie alles in der jetzt beſchriebenen Ordnung lauffe, ſolle ein jeder Schul-Diener ſich gegen jedesmahliger Viſitation gefaßt machen, in einer Schul-Tabell, wie unten in den Beylagen Num. 2.[34]) zu ſehen iſt, denen Viſitatoribus den ganzen Zuſtand ihrer Schule unter die Augen zu legen, damit man ſehen möge, wie viel und was vor Kinder ſie in jeder Claſſe haben, ſamt deren Geſchicklichkeit, Fleiß, und Verhalten, um ſogleich die behörige Anſtalten und Verfügungen vorkehren zu können.

Cap. IV.

Von Unterweiſung der Jugend.

Betreffend nun die Unterweiſung ſelbſt, ſo ſeynd darzu des Tages wenigſtens 5. Stunden als 3. des Vor- und 2. des Nachmittags anzuwenden, und weil die Zeit zu edel, derſelben keine zu verſchleudern, oder von Lehr- und Lernenden zu verſaumen.

---

34) ſ. oben Anm. 33.

Soll alſo ein Schul-Diener nicht nur ſelbſten ſich auf die Stunde zu dem Lehren einfinden, ſondern auch ſeine Schul-Kinder auf gleiche Zeit zum lernen ſich zu befördern angewöhnen: und das vornehmlich darum, damit ſie auch bey dem Betten zugegen ſeyen; da indeſſen und bis ſie beyſammen, von denen anweſenden grösſeren ein oder zwey Geſez aus einem guten Lied zu ſingen. Käme aber je eines zu ſpäth, und wüßte eine erhebliche Urſache beyzubringen, ſoll es zwar ungeſtraft ausgehen, jedannoch aber wann es unter dem Betten käme, bey der Thüren unverruckt ſtehen bleiben, und alſo mitbettend erwarten, bis alles vollendet, damit es kein Getös, und andere Mitſchüler durch Einnehmung ſeines Plazes irre mache. Wollte aber ein Kind aus ſolchem ſpäthen Kommen eine Gewohnheit machen, ſo wäre es, wann an ihm die Schuld gelegen, durch gemäßigte Züchtigung, zum Schulgehen fleißiger und fertiger zu machen; hafftete aber die Schuld an den Eltern, ſo hat ein ſolches der Schulmeiſter dem Pfarrer anzuzeigen, der den Eltern ſchon die nöthige Erinnerung geben wird.

So auch ein Kind gar auſſen bleiben ſollte, wird nöthig ſeyn, daß der Schulmeiſter gleich nach der Schul bey denen Eltern nach der Urſache fragen laſſe, dieſelbige notire, und was Verſaumnuß heiſſen kan, an ſeinem Schul-Kind ernſtlich ſtrafe, und wann dergleichen ſich mehrmalen äuſſern ſollte, den Pfarrer zu Hülf nehme, damit derſelbige bey ſaumſeligen Eltern ſein Amt vorkehren möge [35]).

Unter allem dem, was denen Kindern in der Schule beyzubringen, iſt auſſer allem Zweifel das Chriſtenthum das nöthigſte und nützlichſte, dahero es auch eines Chriſtlichen Schuldieners meiſtes und erſtes Werck ſeyn ſolle, das er niemahlen als ein Neben-Sache zu tractiren oder zu gedenken Urſach hat, es ſeye genug, wann er die Kinder nur im Leſen, Schreiben, oder auch im Rechnen wohl qualificirt mache. Das Chriſtenthum iſt das Hauptwerck. Schulen ſeynd nicht anzuſehen als eine bloſe Bereitung zu dem burgerlichen Leben, ſondern als Werkſtätt des Heil. Geiſtes darinnen die Kinder zu der Forcht Gottes ſollen angewieſen werden, weilen dem HErrn nicht allein mit geſchickten, ſondern mit frommen Leuthen am meiſten gedienet iſt [36]).

Darzu iſt nun nicht genug, daß man nur einen Tag in der Wochen, und zwar den Freytag ausſeze; Man muß wiſſen daß andere Dinge den Kindern leichter eingehen, als das Geiſtliche, darum dieſes nicht ſo bald gethan und ausgerichtet iſt. Solle demnach jeden Tags die erſte ganze Stund, Freytags aber der ganze Tag darzu genommen werden, damit man an ſolchem Tag das alles, was ſie in denen übrigen fünf Tagen

---

35) vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. VI.

36) G. Sch. O. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 6.

gelernet haben, mit ihnen wiederholen, und es weiters einſchärffen möge.

So hat dann nun ein Chriſtlicher Schul-Diener gleich Morgens den Anfang ſeiner Arbeit zu machen mit dem Gebett. Das muß niemahlen unterlaſſen, aber auch nicht liederlich tractirt werden; Es iſt doch ja der Schlüſſel zu dem Herzen GOttes, dardurch ſich alles Gute erlanget läſſet. Damit muß jeder Schul-Diener ſeine Kinder angewöhnen, nicht nur alle ihre Unternehmungen anzufangen, ſondern auch zu mittlen und zu endigen. Den Anfang muß er ſie gleich früh Morgens machen laſſen, mit einem andächtigen Morgen-Seegen, und zwar mit der über alle maßen vollſtändigen Formul unſers ſeel. Lutheri: Das walt GOtt der Vatter. Ich danke dir. ꝛc. Dann folget das Gebett des HErrn, über das ein Lern-Gebett, ſo aus dem Schatz-Käſtlein kan genommen werden. Und endlich ſchließt man mit dem Seufzerlein: O HErr hilff: O HErr laß wohl gelingen! gehet nun die Schul des Vormittags zu Ende, ſo kan alsdann gebrauchet werden, ein kurzes Dank-Gebett wegen verliehener Gnade, und dann hinzugeſezt; Der HErr bewahre unſern Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit Amen! Des Nachmittags iſt wieder mit dem Betten anzufangen, und zwar mit einem Lern-Gebett, deme nur ein kurzes Seufzerlein noch beyzufügen, HErr lehre uns thun ꝛc. und ſodan kan des Abends aus der Schul gebettet werden, mit des ſeel. Luthers Abend-Segen, einer gemeinen Collecte, die ſonſten auch omiſſis omittendis, vor Endigung des Abend-GOttesdienſtes pfleget in den Kirchen gebrauchet zu werden, und dann mit dem Gebett und Segen des HErrn.

Doch muß man nicht gedenken, als ob damit die ganze Bettens-Pflicht vollendet ſeye; Ein rechtſchaffener Schul-Lehrer muß ſeine Kinder überhaupt aus eigenem einfältigem Herzen betten lehren, und ſie dahin angewöhnen, daß ſie auch unter dem Lernen zum öftern zu GOtt um Licht um Beyſtand und Segen: Wo ſie was böſes ſehen oder hören, um gnädige Bewahrung; wo ihnen was Gutes zu thun Gelegenheit vorkommet, um Gnade und Kraft, zu deſſen Vollbringung ſowohl vor ſich, als auch vor andere ſeufzen. ex. gr. Wann es im Lernen ſchwer hergehen will: Ach GOtt öffne mir die Augen meines Gemüths. Ach himmliſcher Vatter ſtärke mir das Gedächtnuß. Ach H. Geiſt druck mir es in den Sinn; Wann ein böſes Exempel vorkommet; Ach führe mich o treuer GOtt nicht in Verſuchung; Ach Vatter bewahre mich vor ſolcher Sünde. Erhalte, o GOtt, mein Herz bey dem einigen, daß ich deinen Nahmen förchte. Und da muß er den Anfang machen mit denen, die darzu am fähigſten ſeynd, um durch deren Exempel zu zeigen, daß es nicht ſo ſchwehr, weniger gar unmöglich ſeye, aus eigenem Herzen etwas zu betten, ſondern daß man durch die Gnade GOttes und unter dem kräftigen Beyſtand des Heil. Geiſtes, der ohnedem in denen Herzen der Glaubigen ein kindliches Abba rufet, gar wohl dahin gelangen könne.

Was auch die Formulen ſelbſt belanget, die ſtatt des ofentlichen und gemeinen Gebetts gebrauchet werden, die müſſen denen Kindern zum öftern von den Schulmeiſtern aus der Kinderlehr, und allenfalls von den Pfarrern deutlich erklärt werden, damit ſie wiſſen, was ſie betten. So kommen ſie auch zu einer mehrern Attention und Andacht, dem bloſen Mund=Gebett und leeren Lipen=Werck wird zeitlich vorgebogen, und die Kinder von Jugend auf gewöhnet, mit der behörigen Andacht und Aufmerkſamkeit zu betten.

Daß aber nur ſo kurz und wenige Gebette an die Hand gegeben werden, iſt einig auf die Schule gemeinet. Dann weil in ofentlichen Schulen noch andere viele Dinge zu lernen ſeynd, und Zeit erfordern, muß dißfalls eine gewiſſe Menſur in acht genommen, und das offentliche Schul=Gebett ſo eingerichtet werden, daß es des Morgens zum Exempel mehr nicht als eine Viertelſtund einnehme, weil die übrige drey Viertheil der erſten Stunde zu denen übrigen Uebungen des Chriſtenthums gewidmet ſeynd, indeſſen wird der Privat-Andacht ſowohl in= als auſſer der Schul keine Zeit benommen.

Die Art und Weiſe betreffend, die bey dem allgemeinen Schul=Gebett in acht zu nehmen iſt, ſo wird nicht eben vor nöthig geachtet, daß alle Kinder auf einmal laut zuſammen ſchreyen;

Dann obwohlen ein ſolch gemeinſames Gebett=Geſchrey in einer ſonderbahren groſſen Noth ſchon kan gebrauchet werden, ſo iſt es doch in einer Schul vornehmlich um das Lernen der Kinder zu thun; die lernen niemahlen recht deutlich, ordentlich und verſtändlich betten, wann es ſo insgemein und in den groſſen Hauffen hinein gehet. Viel beſſer iſt es, wann bey dem offentlichen Gebett, jedesmahl drey deren, die die deutlichſte und lauteſte Ausſprach haben, (von welchen es die übrige lernen können, mithin nachgehends auch Abwechslungs weiſe darzu zu gebrauchen ſind) und zwar aus jeder Claſs ein eigenes auftretten, ſich vor die übrigen, wo es die Gelegenheit zuläßt, an einen erhabenen Ort hinſtellen, und eines um das andere nach dem Maaß des Alters und der Gaben ſich hören laſſen wird, da dann inzwiſchen die übrige zur Aufmerckſamkeit und ſtillem Nachbetten anzuhalten wären.

Wobey ein Schulmeiſter mit allem Fleiß alle Unarten und Ubelſtand zu verhüten ſich ſolle laſſen angelegen ſeyn, daß nemlich das Gebett nicht zu ſchnell, nicht durcheinander, nicht mit geſtümmelten Worten, Sylben oder Buchſtaben, nicht mit einem ohnanſtändigen Ton, nicht allzulaut und überſchryen, ſondern mit aufgehabenen Händen, fein langſam, nach denen Virgulen und Puncten wohl abgeſezt, mit ganzen Worten, vernehmlich, ſittſam und der im Gebett beſonders erforderten Demuth gemäß verrichtet werde, damit aus allem die Andacht und der Ernſt erſcheine, auch zur Erbauung derer, die es ſehen und anhören; wie dann auch ſonſten unter dem Gebett kein hin= und her= aus= und einlauffen, kein hin und wieder=

gaffen, keine unanſtändige Stellung der Minen und Geberden, kein Eſſen, Plaudern, Lachen, Winken, Gampen, Stoſſen, Hände ſincken, ſcharren mit den Füſſen, noch andere dergleichen Untugenden zu geſtatten; Damit es aber deſto nachdrücklicher verhütet, und die Kinder unter währendem Gebett in guter Zucht und Ordnung erhalten werden, ſoll ein Chriſtlicher Schul-Diener zum öftern Gelegenheit nehmen, die Kinder zu erinnern, daß ſie vor GOttes Angeſicht da ſtehen und ſitzen, deßwegen ſie mit einer heiligen Ehrfurcht dem Gebett anwohnen ſollen; Die es nun aus der Acht laſſen, und unter dem Gebett ſich ungeberdig bezeugen, die hat er alſo gleich, ſobald er es gewahr wird, mit einem Winck der Augen oder des Fingers, nicht aber mit vielen, weniger mit zornigen und böſen Worten oder Streichen zu corrigiren, bis das Gebett vorbey, da er die unartige erſt zur wörtlichen oder allenfalls auch wirklichen Beſtrafung zu ziehen.

Weil aber auch das Singen Geiſtlicher Lieder und Pſalmen ein Stuck des Gottesdienſtes und viel daran gelegen iſt, daß die Kinder in der Schul gewöhnet werden, dasjenige nachzuſinnen, was der Gemeinde in der Kirche wird an Hand gegeben; So ſolle ſolches ja nicht aus der Acht gelaſſen, ſondern täglich, und zwar wie des Morgens gleich zu Anfang der Schul, alſo des Nachmittags zu End derſelben getrieben, dabey aber fleißig mit den Liedern abgewechſelt, doch die Lieder nicht jedesmahls ganz ausgeſungen werden: wobey die Schulmeiſtere zu erinnern, ſich das allzu langſame und träge Singen abzugewöhnen, angeſehen daſſelbe eine ſchläferige und mühſame Andacht zeiget, und allzuviel Zeit wegnimmt, daß man deſto weniger Geſeze ſingen kan, oder öfters gar unſchicklich abbrechen muß.

Nächſt dem Gebett kommt es des Morgens auf das Bibel-Leſen an. Da es nun auf den Dörffern, beſonders auf den Filialien viel Kinder gibt, die etwa ihr lebenlang keine Bibel angeſehen, noch wiſſen was es iſt, geſchweige daß ſie das Alte und Neue Teſtament zu unterſcheiden, die Bibliſche Bücher zu nennen, zu ſuchen und zu finden, oder von deren Innhalt was zu ſagen wiſſen; Gleichwohlen aber die Bibel GOttes Wort, und all unſers Glaubens und Lebens einige Form und Richtſchnur iſt;

Als wird vonnöthen ſeyn, von nun an in jede Schul eine Bibel aus dem Heiligen in wohlfailem Preis anzuſchaffen, die jeder Schulmeiſter an ſeinem Catheder oder Tiſch verwahren, alle morgen ſelbſt nach verrichtetem Gebett, ein Capitel oder Stück daraus, vernehmlich denen Kindern vorleſen, ſie aber dahin anhalten ſolle, wann ſie ſelbſten Biblen haben, daß ſie fleißig nachleſen, und in dem Stand ſich finden laſſen, alle Augenblick fortzufahren, die übrigen ſo keine Bibel haben, oder ſelbſt noch nicht leſen können, ſollten unterdeſſen aufmerkſam ſeyn, auch etwas aufzufaſſen und zu behalten; Nach dem Leſen wären die Geſchickteſte unter ihnen von dem Innhalt zu befragen, und ihnen an die Hand zu geben, was ſie zur Lehre, Warnung, Ermahnung oder Troſt

heraus zu ziehen haben, worbey vornehmlich dahin zu trachten; daß ihnen die Haupt-Wohlthaten, Gnaden-Schäze und Heils Güter, Item die beſondere gnädige Aufſicht GOttes über die Glaubigen, und in dem Gegentheil die Gerichte und Beſtrafung der Gottloſen, die erbauliche Exempel der Kinder und Freunde GOttes, das zukünftige Gericht und Ewigkeit. der frommen Herrlichkeit und Seligkeit aus GOttes Wort fein fleißig vor- und eingebildet werde.

Iſt das Bibel-Leſen zu Ende, ſo hat ein Chriſtlicher Schul-Diener die noch übrige Helfte der erſten Stund zu Recitirung des ſchon auswendig gelernten, ſorgfältig und zwar dergeſtalten anzuwenden, daß jedesmahl mehr nicht, als nur eines von den ſechs Hauptſtücken unſers Brenziſchen Catechiſmi, und ſodann entweder ein einiger Buchſtab aus denen Alphabeth-Sprüchen, oder ein Pſalm, Abwechslungs weiſe, erfordert werde, ſo daß zwar nicht alle alles aufzuſagen, doch wegen des Herausfragens ſich auf Alles zu praepariren und acht zu geben haben.

Im Recitiren ſolcher Stücke des Chriſtenthums hat man, wie bey dem Gebett zu verhüten, daß die Kinder die Wort nicht verbeiſſen, falſch ausſprechen, daher ſchnadern, etwas auslaſſen, oder zuſezen, ſondern vielmehr alle Wort, pünctlich, langſam, deutlich, und mit gehörigem Abſezen und Innehalten, ausſprechen, auch nicht zuzugeben, daß ſie durch die Naſe reden, oder daher ſingen, ſondern man ſoll ſie eine Sache lieber zwey bis drey und mehrmahlen ſagen laſſen, bis ſie es recht machen.

Doch ſoll es bey dem bloſſen Recitiren und Aufſagen keines Wegs gelaſſen, ſondern benebſt denen Kindern möglichſte Anweiſung gegeben werden, wie ſie das Gelernte ordentlich auseinander leſen, und zergliedern, mithin die Sache immer beſſer faſſen und verſtehen lernen ſollen. Nun iſt leicht zu erachten, daß nicht alle Schulmeiſter ein ſolches werden ſchicklich an die Hand zu geben wiſſen, vielmehr mancher die vorgekommene Antworten an ſtatt eines ordentlichen Auseinanderleſens und Zergliederns, nur Radbrechen, verkezern und elendiglich zermartern würde, als wird vonnöthen ſeyn, daß ein ſorgfältiger Decanus entweder ſelbſt, oder durch den Pfarrer unter ſeiner Aufſicht und Anleitung denen Schul-Dienern mit einer ſolchen Ausleg- und Zergliederung wenigſtens über den Catechiſmum, Buß-Pſalmen, und die Alphabet-Sprüche treulich an die Hand gehe. Sonderlich hat man gemeinſchaftlich dahin zu arbeiten, daß das Gelernte denen Kindern wohl zu Nuzen kommen möge, danenhero immerzu auf die Anwendung zu dringen, und ihnen zu zeigen, wie z. E. dieſer oder jener hergeſagte Spruch zu Behauptung dieſer oder jener Lehre und Wahrheit in dem Catechiſmo nuzlich zu gebrauchen ſeye; Nicht weniger wie das Gelernte in dem Leben zur Beſſerung und Ermunterung könne und ſolle angewendet werden, damit Verſtand und Wille zugleich gewonnen, und in die Wege des HErrn allmählig eingeleitet werden. Es kommt zum Exempel ein Lehr-Spruch vor, da

muß man fragen: was vor eine Lehr in dem Catechiſmo dieſer Spruch beweiſe? welches die Worte ſeyen, die dieſen Beweißthum in ſich begreiffen? und wie ſolcher Beweißthum daraus herzuleiten? Kommt aber ein Ermahnungs- Warnungs- oder Troſt-Spruch vor, ſo muß ein Schul-Kind dahin angewieſen werden, was vor eine Tugend? was vor eine Sünde? was vor ein Creuz? mit ſolchem Spruch könne reſpective gefördert, entleidet oder erleichtert werden, und aus waß vor Gründen und Urſachen? Sind nun gleich nicht alle und jede Schul-Diener hierzu tüchtig und geſchickt, ſo ſollen ſie ſich dannoch von ihren vorgeſezten Pfarrern und Decanis Raths zu erſuchen, Weiſſung anzunehmen, und ſich darauf zu bemühen, nicht verdrüſſen laſſen.

Kommt dann der Freytag, ſo iſt derſelbe über die Erſte nach der gemeinen Ordnung angewendete Stunde, noch ferner und beſonders zu dem Chriſtenthum anzuwenden, und zwar folgender geſtalten, daß diejenige ſo in der oberſten oder dritten Claß ſizen, dasjenige Capitel aus der Kinderlehr, welches am Sonntag darauf in der Kirche ſolle abgehandelt werden, nebſt dieſem einen von denen auserwählten Pſalmen, und endlich auch ein Geiſtreiches Lied entweder ganz oder halb, oder nur nach etlichen Verſen, wie es der Begriff der Kinder zuläſſet, auffſagen; von denen Mittlern aber und den Ringern kan was wenigers nach ihrer Erträglichkeit aus dem Brenziſchen Catechiſmo und deſſen Erklärung oder der ſo genannten Milch-Speiſe gefordert werden, doch daß immer eines auf das andere ſich ſchicken möge.

Hierinnen muß ſich ein Schulmeiſter nach dem Unterſcheid der Kinder wohl zu richten wiſſen, und ſie nicht ſowohl ihrem Alter, als ihrer Fähigkeit nach behandlen. Nachdem ſie nun in eine Claß gehören, nachdem kan und ſoll ihnen auch viel oder wenig zugemuthet werden. Die noch in der erſten Claß der a. b. c. Schüler ſizen, die muß er ihre kurze Gebettlein, kleine Sprüchlein, und ein und andere Fräglein aus dem ſo genannten Milch-Speißlein lernen und auffſagen laſſen. Die in der andern Claß der Buchſtabirenden ſizen, von denen kan er ſchon den Catechiſmum und mehrere und ſchwehrere Sprüch, auch kurze Pſalmen und Lieder fordern, die ſie vom ſtrengen Hören lernen müſſen. Die in der dritten Claß aber können über das noch angehalten werden, die Kinderlehr, ſamt mehreren Pſalmen und Liedern zu lernen; Im Auffſagen kan ſodann bey der erſten Claß der Anfang gemacht, mit den Mittlern auf einen höhern Grad geſtiegen, und bey der dritten Claß das mehrere geſuchet werden.

Wie nun nach obiger Erinnerung die Kinder in einer jeden Claß einerley Büchlein haben ſollen, alſo muß auch einer jeden Claß, wenigſtens einer jeden Rotte, einerley Penſum vorgegeben, und von allen und jeden, die in ſolche Claß oder Rotte gehören, erfordert werden, ſo daß, wann eines aus der Claß oder Rotte auffſaget, die übrige alle, die dahin gehören, es bey ſich ſelbſt nachſprechen, und mittlerweile lernen können; Welches,

wie es den Lehrenden ihre Arbeit um ein groſſes erleichtert, alſo wird dadurch auch denen Kindern über alle Maſſen wohl und glücklich fortgeholffen, indem das andere, wann es dem auffſagenden nur fleißig zuhöret oder nachlieſet, das aufgegebene mit leichter Mühe und nur von hören ſagen faſſen kan. Zu geſchweigen, daß dardurch die Zeit gar mercklich erobriget und gewonnen wird.

So kan auch dieſes einen ſtattlichen Vorſchub in Erlernung der Chriſtlichen Lehre geben, wann bey denen Kindern auch ihr übriges Lernen im leſen und ſchreiben, davon hernach ſolle Meldung geſchehen, auf das Chriſtenthum eingerichtet wird. Daß man zum Exempel in dem Spruch-Büchlein, Pſalter oder Neuen Teſtament die Kinder eben dasjenige die Wochen hindurch leſen oder auch buchſtabiren laſſe, was ſie ohnehin am Freytag auswendig zu lernen und aufzuſagen haben; nicht weniger wenn man ihnen in dem Schreiben, den Pſalmen, Lied oder Spruch zur Vorſchrift gibt oder dictirt, ſo ſie am Freytag auswendig herſagen ſollen. So hilft eines dem andern, und kan zu einer Zeit dreyerley Arbeit verrichtet werden. Damit aber von all ſolchem gelernten Guten nichts in Vergeß gerathe, ſo muß das einmal erlernte, und von manchem mit gar groſſer Mühe in das Gedächtnuß gebrachte, fleißig und ſo viel immer möglich, fein öfters wiederhohlet werden; auch damit weder den Lehrenden noch Lernenden von allem ſolchem nichts zurücke bleibe, ſoll keines von den Schul-Kindern ohne ſein ordentliches Regiſter gelaſſen, in daſſelbe alles, ſo bald es gelernet iſt, aber nicht zuvor, eingetragen, und mit Fleiß beſonders angeführt werden, was es ſowohl an Sprüchen, Pſalmen, Gebett und Liedern auswendig gelernt, als auch wie oft es ſeinen Catechiſmum, Confirmations-Büchlen, oder Kinderlehr hinausgebracht hat; Welches, wann es auf obige Weiſe nach denen dreyen Claſſen durch einerley Penſa geführet wird, gar leichtlich kan zum Stand gebracht werden; Dann ſo erforderts eigentlich durch die ganze Schul nur drey, und alſo auf eine jede Claß ein einiges Haupt-Regiſter, oder wann man es ja gar genau will nehmen, auf eine jede Rotte eines, das jedes Kind kan ſelbſten abſchreiben, oder anderwärts abſchreiben laſſen. Was aber jedes Kind entweder in der Schul, oder auch zu Haus noch über die gemeine Penſa lernt, das kan beſonders aufgezeichnet, und daß es nicht verloren gehe, etwa hinten an, oder in das Spruch-Büchlen gehefftet werden.

Und weil das alles, was in der Schule mit den Kindern in geiſtlichen Dingen gehandelt wird, demjenigen ſolle gleichſam zum Grund liegen und zu ſtatten kommen, was offentlich in denen Predigten wird vorgetragen, ſo iſt nöthig, daß die Schul-Diener ihre anvertraute Kinder auch ordentlich zur Kirche, und als Lämmer JEſu auf die grüne Wayd des Worts zu ihrem Hirten führen, ſie in der Kirche bey möglichſter Andacht und Aufmerkſamkeit erhalten, und nach der Kirche ſie wiederum befragen, oder wo ſie es zu thun ſich nicht im Stand finden, ihren

Pfarrer darum erſuchen, was ſie aus der gehörten Predigt behalten haben, damit ſie fein bey Zeiten lernen, das Wort des HErrn bewahren, das ihre Seelen ſelig machen kan[37]).

Es iſt aber bey denen gröſſeren nicht genug, daß ſie nur etwa ein Sprüchlein aus der Predig ſagen; Von jüngern und kleinern kan man wohl nicht ein mehreres fordern; jene aber müſſen wenigſtens die propoſition und die Hauptſache, davon gehandelt worden iſt, ſamt der Eintheilung und einigen Lehren zu ihrer Erbauung behalten, die Geübteſte und Geſchickteſte aber nach und nach gewöhnet werden, den Eingang und Zuſammenhang der Predig zu faſſen, und herzuſagen, ſo ihnen hernach ihr Lebenlang bey Anhörung des Göttlichen Worts kan wohl bekommen, daß ſie nicht immer mit den meiſten Zuhörern klagen dörffen, ſie ſeyen ſo unglücklich und können die Predigten nicht behalten.

Nach dem Chriſtenthum hat ein rechtſchaffener Schul-Diener nunmehro auch auf das Uebrige ſeinen Fleiß zu wenden, darum die Kinder in die Schule geſchickt werden; Das kommt dann nun auf Leſen, Schreiben und Rechnen an, und da muß er ſich eine gute Lehr-Art angewöhnen; nicht eine Lehr-Art bloß darum verwerffen, weil ſie neu iſt, oder nur darum behalten, weil ſie alt iſt, und etwa er nach ſolcher ſelbſt geführet worden; Man darff und ſoll wohl ändern, was zum Beſten dienet, es ſeye hernach alt oder neu, das aber iſt insgemein die beſte Lehr-Art, welche ſich bey den meiſten Schülern und mit dem gröſten Vortheil practiciren läſſet.

Was nun das Leſen anlangt, ſo hat er nach dem Begriff ſeiner Kinder zu verfahren. Und wann er ſie einmahl geprüfet, ob und was ſie können, wann ſie in die Schule kommen, auch ſie nach ihrer Beſchaffenheit in ihre gehörige Claß geſezet, ſo bleibt er eben bey dem, was jeder Claß, und in einer jeden Claß auch einer jeden Rotte gebühret. Je leichter und bälder er das a. b. c. das Buchſtabiren und das Leſen einer jeden Claß beybringen kan, je beſſer iſt es, und wird er deſſen deſto mehr Ehre und Lohn vor GOTT und Menſchen haben, weil ſolcher Geſtalten die Kinder bald zu ihrem Zweck kommen, daß ſie ſich in dem Chriſtenthum, und nach demſelben auch in denen Nothwendigkeiten des gemeinen Burgerlichen Lebens helffen können.

In der erſten Claß, und mit den a. b. c. Schülern muß gleichſam nur geſpielet, und auf allerley Vorſtellungen und Manieren geſonnen werden, bis ſie die Buchſtaben kennen lernen. Da iſt von denen beſten Schul-Verſtändigen noch jederzeit darfür gehalten worden, man könne am leichteſten und bäldeſten zu ſolchem Zweck kommen, wann man denen Kindern nicht nur das a. b. c. Buch in die Hände gebe, ſondern auch ſie zuſammen an die Tafel führe, an welcher die Buchſtaben gros und deutlich gemahlet ſeynd. Da muß man ihnen erſtlich einen Buchſtaben nach dem andern zei-

37) vgl. G.S.R. v. 10. Nov. 1784. §. 1.

gen und nennen. Hernach ſie ſelbſten den an der Tafel gezeigten Buchſtaben in ihrem Büchlein ſuchen und ausſprechen laſſen, und endlich wieder an der Tafel bald dieſen, bald einen andern Buchſtaben ſie ſelbſten weiſen und nennen laſſen, ſo behalten ſie den Luſt, und durch das öftere hin und wieder Fragen bleibt es endlich in dem Kopf.

In der anderen Claß, muß der Schulmeiſter das A b ab zur Hand nehmen, und das Namen-Büchlein, auch denen Kindern in der erſten Rott zeigen, wie ſie die Buchſtaben müſſen zuſammen ſezen, daß aus a und b, ab werde, und ſo fort an. Hernach muß er ſie in der andern Rott in die zweyſylbigen Namen führen, daß ſie lernen ganze, aber noch kleine Wörter ausſprechen; Endlich muß er im Namen-Büchlein zu den 3. 4. 5. 6. Sylbigen und groſſen Wörtern ſchreiten, und die Kinder darinnen ſo lang exerciren, bis ſie ganze Periodos, es mögen auch ſo lang- und ſchwehre Wörter darinnen vorkommen, als nur immer ſeyn kan, gelernet haben her zu buchſtabiren, und ordentlich abzuſezen, das hernach im Schreiben über alle Maſſen wohl zu ſtatten kommt. Die nun fertig buchſtabiren, können jedesmal einen Spruch, und zwar ſo lang buchſtabiren, bis ſie ihn auswendig gelernet.

In der dritten Claß iſt dann das Leſen ſelbſt zu treiben, und zwar in der erſten Rott mit denen, die erſt anfangen zu leſen, da muß ein redlicher Schulmeiſter ſich nicht verdrieſſen laſſen, ſo bald ein Kind an einem zwey oder mehr Sylbigen Wort ſtuzet, es buchſtabiren zu laſſen, bis es kan fortkommen. Bey der andern Rott und denen die ohnbuchſtabieret, doch noch gemach leſen, muß er nicht gleich einreden, ſondern ſie ſelbſten ſich helffen laſſen, es ſeye dann, wann gar ſchwehre Worte und Namen vorkommen, da er ihnen in dem Sinn nachzubuchſtabiren nicht wehren ſoll. Was aber die dritte Rott in der dritten und oberſten Claß anbelangt, ſo ſeynd die Kinder darinnen ſchon ſo weit gekommen, daß ſie nunmehro fertig leſen können, da muß man dann gar genau und pünctlich auf ſie Achtung geben, daß ſie nicht einen Buchſtaben, weniger eine Sylbe auslaſſen, oder hinzu thun, daß ſie fein bedächtlich leſen, ordentlich abſetzen, auch ſich kein Thönen, Singen, oder dergleichen Unart angewöhnen. Da es dann über die maſſen guten Vortheil ſchaffet, wann der Schulmeiſter denen Schülern allemal die aufgegebene Lection langſam und deutlich vorliſet, und ſolche nach dem rechten Klang und Eigenſchaft der Worte ihnen in den Sinn präget, wie es faſt nicht anderſt ſeyn kann, wann ſie nur Achtung geben, weil zugleich und auf einmal das Vorgeleſene durch zwey unterſchiedliche Sinnen, nehmlich das Geſicht und Gehör in das Gemüth einfället.

Bey der erſten Claß können jedesmahl ihrer 3. bis 6. oder auch wohl die ganze Rotte, wann ihrer nicht zu viel ſeynd, aufſtehen, und zu dem Schulmeiſter vor ſeinen Tiſch hintretten, ſich lehren, und behören zu laſſen. Mit der erſt und andern Rott der Buchſtabirenden in der zweyten Claß, kans auch noch ſo gehalten werden; die dritte Rotte aber kan ſchon ſizen bleiben, hingegen der

Schulmeiſter aufſtehen, zu ihnen hingehen, eines um das andere aufſagen, und die andere, weil ſie einerley haben, acht geben laſſen und fleißig heraus fragen, da dann, wann ſchon nicht jedes zum Aufſagen kåme, es doch am lernen nicht fehlen wůrde; Das den einen Tag nicht aufgeſaget, kônnte des andern Tages nachgehohlet werden. Und ſo wåre es auch in der dritten Claß durchgångig zu halten, daß kein Kind ſollte aufſtehen, wohl aber der Schulmeiſter zu ihnen ſich verfůgen, und ſich, wo môglich, ſo ſtellen oder ſezen, daß er einem jeden in das Geſicht ſehen kônne. Da kan er dann nur etliche leſen, die andere aber fleiſſig Achtung geben laſſen, und unterdeſſen bald dieſes, bald jenes herausfragen, ſo aber je eines oder das andere nicht zur Verhôr kåme, hat er es des andern Tages nicht vorbey zu gehen. Iſt es môglich, und in denen Stådten wenigſtens ein Schulmeiſter in dem Stand, daß er denen Knaben auch kan ein Lateiniſch Wort zu leſen beybringen, wird es nicht ůbel ſtehen.

Da aber auch das ſchreiben nicht nur zum Nuzen im Bůrgerlichen Leben, ſondern auch zum Beſten der Seelen dienet, indeme man die Predigten nachſchreiben, die Wege, Wercke und Gerichte GOttes aufzeichnen, auch eine Gottſelige Gemeinſchaft mit andern in der Abweſenheit unterhalten kan, iſt ſolches allerdings nicht zu verabſaumen, ſondern die Kinder alleſamt ſowohl Weiblich als Månnlichen Geſchlechts darzu anzuhalten. Dann man muß denen einfåltigen Leuten nichts daraus gehen laſſen, wann ſie zuweilen ſagen, ihre Mågdlein haben nichts vonnôthen, dieſer Vorwand iſt allerdings ungegrůndet. Dann es fallen immer Fålle vor, und kommen immer ſolche Zeiten, da man ganz anderſt ſpricht und wůnſchet, man hått es nicht verſaumet.

Nur muß man mit den Kindern nicht allzufrůhe zu dem ſchreiben eilen; dann allweil ſie noch ſo zart und ſchwach ſich finden, muß man noch immer ihrer Schwachheit zuweilen nachgeben, da ſie dann ůber ſolchem Nachgeben ſich allerley Unarten angewôhnen kônnen, die ihnen hernach ſchwehrlich abzuthun ſeyn. Am beſten iſt es, man warte, bis ſie in die dritte Claſſe kommen, und anfangen zu leſen; Mit dem Leſen kônnen ſie ſodann auch anfangen zu ſchreiben. Aber da will faſt vonnôthen ſeyn, daß die Schul-Diener vor allen Dingen ſich in dem ordentlich- und ſaubern Schreiben fein ſelbſten feſtſezen, und kônnten ſie am leichteſten darzu kommen, wann ſie ſich etliche Kupffer-Vorſchrifften anſchaffeten, und ſich darinnen fleißig ůbeten, und zwar nicht, wie es manche machen, die ſich nur mit Fractur und Zůgen lange aufhalten, da doch eine currente Hand und gute Canzleyſchrift das nôthigſte iſt.

Aus ſolchen und nach ſolchen guten und genehmigten Vorſchriften kan alsdann ein Schulmeiſter mit ſeinen Schulkindern am ſicherſten und leichteſten zurechte kommen, wann er ihnen nicht nur die Neben-Vortheile, wie ſie ſich darzu recht ſezen, die Federn ſchicklich halten, das Papier recht legen und reinlich behalten, auch

die Dinte wohl in acht nehmen ſollen; ſondern auch im Schreiben ſelbſten die Grundregeln, Strichlen, Züge, Linien, zeiget, z. E. wie aus einem i. die andere gleiche und kleine Buchſtaben können formiret werden, als da ſeynd: a. c. e. m. n. o. r. u. w. die übrige Buchſtaben müſſen entweder über ſich, als b. d. k. l. ll. ß. t. oder unter ſich, als g. p. q. x. y. z. oder zugleich über ſich und unter ſich gezogen werden, als f. ff. h. ſ. ſſ. ß. der Anfang kan am füglichſten den Kindern auf einer Tafel gezeiget werden, wann man ihnen die Buchſtaben darauf vormahlet, und zwar die leichteſte und kenntlichſte zuerſt, bis man die lange und ungleiche ihnen auch kan zeigen. Iſt es ihnen eine Weil ſo vorgemahlt worden, läßt man ſie ſelbſt Hand anlegen, anfangs auf der Tafel, hernach gibt man ihnen die Feder in die Hand, und läßt ſie's auf dem Papier nachmachen, und ſie ſo lang von dem A. b. c. nicht wegkommen, bis ſie die Buchſtaben recht bilden können. Iſt dieſes erhalten, ſo kan ihnen ferner gezeiget werden, wie ſie die Buchſtaben ſchicklich aneinander hängen ſollen, da dann abermahl der Anfang mit den leichteſten Sylben muß gemacht, und ſofort aufgeſtiegen werden, zu den ſchweren Sylben und Wörtern, da ſie dann von neuem Gelegenheit bekommen, das buchſtabiren zu wiederholen, und lernen ſolchergeſtalten auch, wie ſie nach den Sylben ordentlich abſezen ſollen.

Der Vorſchrifften halber iſt folgendes in acht zu nehmen. Erſt bey der andern Rott der Schreibenden kommt es zu Vorſchriften; dann denen in der erſten Rott zeigt man die Buchſtaben an der Tafel, wiewohl man es denen ungelirnigen auch auf das Papier vormahlen kan, und zwar auf folgende Weiſe: man ſchreibe die Buchſtaben und ſo fort auch die Sylben auf ein Blättlein, das ſo lang und breit iſt, als das Blatt in der Schrift, darauf das Kind ſchreiben ſoll, (es darf aber nur Octav ſeyn, damit die Linien nicht zu lange werden) wann dann das Kind will ſchreiben, ſo muß es jedesmahl ſeine Vorſchrift ſo weit unter ſein Papier ſchieben, daß es die vorgeſchriebene Zeilen ſehen und nachmachen kan. Solche Zeile läßt man ſie ſo oft wiederholen, bis ſie es recht nachmachen; Dann ändert man, und gibt ihnen eine neue Zeile, bis ſie ſowohl die Buchſtaben als die Sylben haben lernen recht nachmahlen. Alsdann gebe man ihnen in der dritten Rott erſtlich lauter Subſtantiva, derer Anfangs-Buchſtabe groß iſt, ſo lernen ſie den Unterſcheid. Hernach ſchreibe man ihnen eine einzige ganze Linie, von einem Spruch, endlich einen ganzen Spruch vor, der aus drey, vier und mehr Linien beſtehet, bis ſie es alles recht nachmachen, und die Vorſchrift ziemlich erreichet haben. Damit aber mit ſolcherley Vorſchriften weder denen Schulmeiſtern die Arbeit zu groß, noch denen Eltern die Belohnung zu beſchwehrlich werde, ſo kan der Schulmeiſter alle viertel Jahr jeder Rotte einerley Vorſchrift ſchreiben, aber alle Wochen umwechslen, und dem Kind, das eine Woche hat ſeine Vorſchrift geſchrieben, die andere Woche des andern Kindes ſeine Vorſchrift geben, ſo wechslen ſie um, und kommen zu einem

ganzen. Worbey man aber zuzuſehen, daß die Kinder ihre Vorſchriften nicht verlieren oder beſudlen, und zum Gebrauch untüchtig machen.

Weil aber auch an dem geraden ſchreiben viel gelegen iſt, ſo kan man es am leichteſten darzu bringen, wann man auf ein Octav- oder Quart-Blatt ſchwarze Fractur-Linien macht, die Kinder ſolche linirte Blätter unter das Blatt, worauf ſie ſchreiben wollen, legen, und bey dem durchſcheinen ſie ihre Linien darnach ziehen läßt, bis ſie das gerade Schreiben endlich ſelbſt gewohnen.

Denen, die im ſchreiben ſich bereits gefaſſet haben, kan unterweilen etwas aus dem Gedruckten abzuſchreiben, oder vom dictiren nachzuſchreiben, oder zulezt auch aus eigenem Kopf etwa einen auswendig gelernten Spruch zu Papier zu bringen aufgegeben werden, damit ſie nicht nur nachzumahlen, ſondern ſelbſten etwas zu ſchreiben lernen; Wie dann auch wohl gethan, wann ſie von freyen Stücken einen Brief an Eltern oder Chriſtliche Freunde mit gutter Manier zu ſchreiben angehalten, und ihnen darzu die behörige Anleitung, wie ſie anzufangen, und zu ſchlieſſen haben, gegeben wird[38]).

Was ſie ſchreiben, das muß ein Schulmeiſter zu durchſehen ſich keineswegs verdrüſſen laſſen, und zwar auf ſolche Weiſe, daß er in Gegenwart des Kindes deſſen Schrift durchgehe, die Fehler ihme zeige, vor ſeinen Augen ſolche corrigire, und es auf ſolche Weiſe angewöhne, ein andermahl es beſſer zu machen.

Wann ein Kind im ſchreiben fortkommen kan, muß es auch andere als ſeines Schulmeiſters Handſchrift kennen lernen, zu dem Ende muß man es auch fleißig in den Briefen üben, und wann es einen fertig leſen kan, ein anderer von zerſchiedener Handſchrift ihme aufgegeben werden, damit es ſich in alles ſchicken lerne. Sollte es aber einem Schulmeiſter oder denen Eltern ſelbſt an Briefen fehlen, hat jedes Orts Pfarrer oder Schultheiß in der Stadt- Amts- oder Gerichtſchreiberey ſich um einen Vorrath zu bewerben, und den Kindern damit auszuhelffen.

Was endlich noch das Rechnen anbelangt, ſo iſt es darum eine in dem gemeinen Burgerlichen Leben allerdings nöthige Sache, ohne welche nicht wohl ein Hausvatter oder Hausmutter, ſonderlich nach dem die Pr⸗ſſionen ſeynd, zurecht kommen kan. Wann nun ein Schulmeiſter darinnen Meiſter iſt, wird er deßhalben keine Vorſchrift nöthig haben. Nur hat er dieſes in acht zu nehmen, daß er das Rechnen erſt bey denen in der dritten Claſſe, und zwar mit dieſem Unterſcheid treibe, daß er die in der erſten Rotte die Ziffern oder das groſſe und kleine Einmahl Eins, in der andern Rotte die vier geringere Species, als Numeriren, Addiren, Subtrahiren, und Multipliciren; In der dritten Rotte aber das Dividiren und die Geübteſte und Geſchickteſte, die Regulam de Tri und die Brüche

38) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 2.

lehre, bey welchen es in einer Teutſchen Schul gar wohl zu laſſen iſt.

Cap. V.

Von richtiger Eintheilung der Zeit und Stunden.

Damit aber bey ſo mancherley lernen nichts unterbleibe noch übereilet werde, iſt allerdings vonnöthen, daß man eine gute Ordnung mit der Zeit und Stunden, und derentwegen eine vierfache Sand-Uhr halte, da dann in den fünf gemeinen Wochen-Tägen, als Montag, Dienſtag, Mittwoch, Donnerſtag, Samſtag, einerley zu beobachten; z. E.

Vormittags.

Die 1te Stund wird mit Gebett angefangen, ſo eine Viertelſtund erfordert, die übrige drey Viertelſtund können zum Bibel leſen und andern Geiſtlichen Uebungen zugebracht werden.

Die 2te Stund gienge mit dem Aufſagen hin; da aus der erſten Claß ein jedes Kind beſonders aufſagen; Aus der andern Claß eines um das andere buchſtabieren; Aus der dritten Claß nur etliche leſen, und die übrige Achtung geben und nachleſen müſſen.

Die 3te Stund würde zum auswendig lernen und herſagen des gelernten angewendet. Da aus der erſten Claß von jedem Kind etwas weniges, aus der anderen ein mehreres, und aus der dritten noch ein mehreres, und zwar ſo zu erforderen wäre, daß nicht ein jedes alles aufzuſagen, ſondern ein Verslein um das andere, ein Geſezlein um das andere, nur daß ein jedes Achtung geben, und ſich gefaßt halten müßte, auf jedesmahliges Aufruffen fortzufahren, dann wird, wie oben gemeldet worden, die Vormittags-Schule mit einem Danck-Gebett, und der HErr bewahre unſern Ein- und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit, beſchloſſen.

Nachmittags.

Iſt die erſte Stund mit dem gemeinen Gebett und einem Seuffzerlein: O HErr hilff ꝛc. oder: Herr lehre uns thun, nach deinem Wohlgefallen, ꝛc anzufangen; hernach läßt man die aus der erſten und andern Claß aufſagen: und die aus der dritten Claß indeſſen das aufgegebene auswendig lernen auf den Freytag.

In der zweyten Stunde fordert man von denen in der dritten Claß ihre Schriften, corrigiret dieſelbe, läßt ſie in Briefen leſen, und ſchließt ſodann mit Singen und Betten.

Kommt dann der Freytag ſo iſt derſelbe über die erſte nach der gemeinen Ordnung angewendete Stunde noch ferneres zu dem Chriſtenthum ganz gewidmet; kommt des Vormittags der Gotsdienſt in der Kirche dazwiſchen, ſo kan doch etwa nach der Kirche noch ein ganzes oder halbes Stündlein erobriget werden, wenigſtens aus der Predigt zu ſagen.

Nachmittags aber muß nach dem Gebett ſogleich von denen in der dritten Claß die Kinder-Lehr, nebſt dieſer einer von denen auſſerleſenen Pſalmen, und endlich auch ein Geiſtreiches Lied

erfordert werden. Von denen in der mittlern Claß läßt man den Catechiſmum auffsagen, und was ſie ſonſt gelernet, es iſt aber nicht nöthig, daß jedes Paar den ganzen Catechiſmum ſpreche, ſondern es können 3. 4. 5. Paar zumahl einander Frag und Antwort geben, doch daß damit umgewechſelt werde, und die das eine mahl gefraget haben, das andere mahl Antwort geben.

Die in der erſten Claß aber können dasjenige auffſagen, was ſie gelernet, und dasjenige nachſprechen, was ihnen noch weiter zu lernen wird vorgeſprochen, deſſen ein Schul=Diener, ob es ſchon Mühe koſtet, doch nicht ſoll überdrüßig werden.

Cap. VI.

Von Erhaltung guter Zucht[39]).

Es mag aber ein Schul=Diener noch ſo fromm und fleißig ſeyn, und ſich in Beybringung des Chriſtenthums und der Geſchicklichkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen noch ſo viele Mühe geben, als ihm immer möglich iſt, ſo wird er doch nicht ohne Zucht und Zwang zurecht kommen können, auf die er dann nun auch zu gedencken hat.

Alle Kinder ſeynd von Natur nicht zu dem guten, vielmehr aber zum böſen geneigt. Daſſelbe zeigt ſich auch an den allerkleineſten gar zeitlich ſowohl in ihren Worten als in ihren Wercken, ja auch in Gebärden. Darzu kommt die Welt von auſſen, und ſucht die zarte Herzen auf mancherley Weiſe zu berücken, indem ſie ihnen bald zu Haus durch ihre eigene Eltern, Geſchwiſtrigten und Geſinde, bald auf der Gaſſen durch andere muthwillig und boshaftige Kinder am Guten viele Hindernuß macht, zu dem Böſen aber viele Anreizung giebet.

Da hat dann nun ein frommer Schul=Diener ſeiner Hände voll zu ſchaffen, die Kinder wohl zu ziehen, und wird darzu ein ſehr vorſichtiges und kluges Tractament erfordert, damit ers mit der Zucht nicht erſt noch mehr verderbe. So lange es nur immer möglich iſt, ſoll er mit Liebe, Freundlichkeit, und Sanftmuth die Kinder ſuchen zu gewinnen; Wie dann gar viele Kinder durch ſolchen Weg viel weiter in dem Guten ſich bringen laſſen, als durch ein hartes Tractament, dardurch man ſie oft ſchüchtern, oder halsſtärrig und hartſchlägig macht.

Dieſer ſanfte und gelinde Weg muß ſonderlich bey Erlernung des Chriſtenthums gebrauchet werden; das läßt ſich insgemein, wie auch ſonſten das übrige Lernen nicht mit harten Worten oder vielen Streichen einzwingen. Anderſt aber verhält es ſich mit dem Leben und Sitten der Kinder, da iſt eine ſcharffe Zucht ſchon ehender zur Hand zu nehmen, und muß ein gewiſſenhafter Schuldiener allem offenbahren Muthwillen, Ungehorſam und Bosheit mit aller Macht ſich widerſezen. Ehe und

---

39) vgl. G. Sch. O. v. 31. Dez. 1810. §. 36.

dann es aber mit ſolcher Bosheit zum Ausbruch kommt, hat er mit Fleiß darauf zu dencken, daß er das Böſe möglichſter Dinge verhüte. Dann das iſt allemahl beſſer, als wann er es läßt dahin kommen, daß es muß offentlich beſtraffet werden. Will er es aber verhüten, ſo muß er denen Kindern theils die Luſt, theils die Gelegenheit zu ſolchen Laſtern wiſſen klüglich zu benehmen. Die Luſt zwar mit Gebett und beweglichen Vorſtellungen, die Gelegenheit aber durch anderwärtige Beſchäftigung, daß er ihnen immerdar auch zu Hauſe etwas Gutes zu lernen, zu leſen, zu ſchreiben, und mit der Eltern Hülff zu ſchaffen gebe, und ſie nicht leichtlich weder in noch auſſer der Schul ohne Aufſicht laſſen, darzu er auch den Eltern wird wiſſen Anerinnerung zu geben.

Inſonderheit hat ein Schul-Diener Achtung zu geben auf eines jeden ihme anvertrauten Kindes beſondere Neigung zu dieſer oder jener Sünde, wie dann ein jeder Menſch ſeine beſondere Schosſünde an ſich hat, deren er vor andern ergeben iſt. So bald er nun mercket, daß ein Kind zum Fluchen, Lügen, Wolluſt, Stehlen, Zorn, Stolz, oder dergleichen, ſich vor andern geneigt bezeuget, ſo muß er daſſelbe wider eine ſolche Sünde beſonders waffnen, und ihme, wie es ſich derſelben erwehren müſſe, alle dienliche Mittel an die Hand geben.

So auch ein Schul-Diener weißt, daß es in der Kinder ihren Häuſern und bey den Eltern ſelbſt nicht allzurichtig hergehet, und zu beſorgen, es möchten die Kinder dardurch auch angeſtecket werden, muß er um ſo viel deſto mehr darauf Achtung geben, und ein ſolch zartes Herz gegen alle Aergernuß auf eine Chriſtlich-vernünftige Weiſe beſtmögligſt verwahren.

Wann aber all ſolches Hütens und Warnens ungeachtet, die Kinder dannoch mit ihrem Muthwillen und Bosheit durchbrechen, ſo muß die Schärffe nothwendig gebraucht werden, und zwar am heftigſten, wann ſich ein grobes Laſter äuſſerte, da muß ers nicht allein auf ſich nehmen, ſondern ſo gleich ſeinem Pfarrer davon Anzeige machen, und denſelben zu Rath und Hülffe ziehen, aber er muß auch die ſonſt gemeine, doch meiſtens unerkannte Jugend-Sünden nicht in ihren zarten Herzen aufkommen laſſen, als da iſt die unnöthige Verſaumnuß des Gottes-Dienſtes, Schlafen, Schwäzen in demſelben; der liederliche und unbedachtſame Mißbrauch des theuren JESUS Nahmens; die Kaltſinnig- und Schläfrigkeit im Gebett, das Läugnen und Lügen, grobe und unflätige Reden, Unnahmen, Scheltwort, Fuggern und Märzlen, dardurch ſie öfters gewohnt werden, den Eltern abzutragen, Spielen, Balgen, Vermeſſenheit, Muthwillen, Naſchereyen und Unmäßigkeit in Eſſen und Trincken, Faulheit und was dergleichen unerkannte Sünden der Jugend mehr ſeynd.

Wider alle dieſe Sünden, ſo ſie an einem Kinde ausbrechen, muß die Zucht gleichbalden vorgekehret werden, doch nicht ohne vorhergehende Ueberlegung; dann es muß der Schul-Diener zuvor wohl erwegen, was dem Kind vor Gelegenheit darzu gegeben

worden? Ob es ſonſt folgſam und fromm, oder mehrmahlen boßhaftig? ob es aus Vorſaz oder Schwachheit, ob es frech und vermeſſen, oder aus Unbedachtſamkeit, ob es vor andern und offentlich, oder nur vor ſich und allein geſündiget? Item ob es nach der Sünde ſich demüthig und reuend, oder unverſchämt und halsſtärrig zeige? nach ſolcher Ueberlegung hat er ſich mit Vollziehung der Straffe zu richten. Die kan beſtehen in Worten, nicht zwar dem Kind zu fluchen, oder wüſte Nahmen zu geben, ſondern es zu überzeugen und nachdrucklich auch mit Bedrohung zu verweiſen; oder die Straffe kommt auf Streiche an, worzu aber nie zu ſchreiten, das Kind wiſſe dann vorher, warum es gezüchtiget werde, und ſeye überzeuget, es habe die Zucht verdienet; alsdann kan zur Ruthe gegriffen werden, in welcher nach dem Zeugnuß der Schrift ein beſonderer Segen ſtecket, und mit welcher man dem Kinde zwar wehe thun, aber nicht ſo leicht Schaden zufügen kan, als wie mit Stecken, ſonderlich, wann die wider den Kopf gehen. Man muß aber ſich hierbey wohl in acht nehmen, vor dem Zorn, der, wie er insgemein nicht thut, was vor GOtt recht iſt, alſo bringt er auch bey dem diſcipliniren, oft böſe Gedanken ins Herz, ſchändliche Worte und Flüche in den Mund, und reizet die Hände zu unbilligen Verrichtungen; beſſer iſt es man begleite ſolche Zucht mit Seufzen zu GOtt und umbinde gleichſam die Ruthe der Zucht mit einem andächtigen Vater Unſer, ſo wird es an einer wahren und dauerhaften Frucht nicht wohl fehlen können. Uebrigens muß ein redlicher Schul-Diener ſich in der Zucht kein Anſehen der Perſon oder leere Menſchen-Furcht irre machen, und die Arme das nicht entgelten laſſen, was die Vornehme und Reiche verſchuldet haben, noch dieſen durch die Finger ſehen, aus Furcht vor den Eltern. Man muß ſich mehr vor GOtt als Menſchen fürchten, der ſolche Untreue endlich ſtrafet.

Hingegen muß bey allen und jeden Gelegenheiten auf das Gute gedrungen werden. Was wahrhaftig iſt, was ehrbar, was gerecht, was keuſch, was lieblich, was wohl lautet, iſt etwa eine Tugend, iſt etwa ein Lob, daß die Kinder demſelben nachdencken und nachkommen, daß ſie zu allen Zeiten, ſie ſeyen in oder auſſer der Schul ihre Pflichten gegen GOtt, gegen dem Nächſten und gegen ſich ſelbſt ſorgfältig in acht nehmen, und in der That das böſe Sprichwort widerlegen, als ob die Jugend nicht Tugend wäre. Inſonderheit daß ſie bey Zeiten eine kindliche Furcht gegen GOtt, Liebe zu ſeinem Wort, Hochachtung gegen ſeinen Tag, Ehrerbietung gegen ſeine Diener, willigen Gehorſam gegen ſeinen Gebotten faſſen, und überhaupt an ihren Schöpffer in ihrer Jugend dencken lernen. Hernach daß ſie ihre Vorgeſezte in allen Ständen gebührend ehren, ihnen in allem Guten folgen, und ſich gegen ſie dienſtfertig, demüthig und gehorſam in allen Stücken erweiſen.

Und ſodann endlich müſſen ſie ihrer ſelbſt wohl wahrzunehmen, ihre Seele unbefleckt von der Welt zu behal-

ten, gut Gewiſſen zu bewahren, ihre Zeit wohl anzulegen, ihres Berufs zu warten, auch ihren Leib als einen Tempel des guten Geiſtes wohl in acht zu nehmen, gewöhnet werden.

Welches alles zu erhalten nichts beſſer helffen wird, als wann ein Chriſtlicher Schul-Diener alle Morgen nach dem Gebett ſeine Schul-Kinder von neuem nachdrücklich erinnert, und zum Guten wider alles Böſes verbindet, mit Erneurung ihres Taufgelübdes, und ſie gewöhnet, daß ſie alle Morgen, wann ſie ihr Gebett verrichtet, mit klaren Worten von neuem abſagen dem Böſen, hingegen ſich dem Dreyeinigen GOtt von neuem ergeben, und zu allem Guten verloben, darzu es einem Chriſtlichen Schul-Diener an kräftigen und nachdrücklichen Formulen auf ſein Anmelden weder ſein Pfarrer noch ſein Decanus nicht wird fehlen laſſen.

Er muß aber auch die Kinder in ſolch erneuertem Bund getreulich erhalten und fortleiten ſie deſſen bey Gelegenheit fleißig erinnern, ſie gewöhnen nichts zu reden oder zu thun, als was zu GOttes Ehre und im Nahmen JEſu Chriſti geſchehen kan, er muß ihnen die Laſter verhaßt, und die Tugenden beliebt und angenehm machen, ihnen Jeſum fleiſſig in das Gedächtniß und in das Herz bringen, auf GOtt mehr als auf Menſchen zu ſehen, ſie erinnern, an den Tod, Gericht und Ewigkeit ſie fleißig dencken machen, ihnen zu Ueberwindung des Böſen, und Ausrichtung des Guten, hinlängliche Anleitung geben, ſonderlich ihnen fleißig vorſtellen, wie Gott allenthalben gegenwärtig, alles wiſſe, ſehe, höre; Wie er ſo heilig und gerecht, ſo ſtarck und mächtig, ſo ſtreng und eyferig, das Böſe an denen Gottloſen zu ſtraffen; aber auch ſo fromm, getreu und barmherzig, ſo mild und gütig gegen die Fromme ſeye; wie die Kinder ſo dem Guten nachkommen, gerne lernen, fleißig und gehorſam ſeyn, GOttes Gnade, Glück und Segen zu hoffen haben, wie ſie dardurch die heilige Engel, alle Fromme, ihre liebe Eltern und ganze Freundſchaft erfreuen, ihrer Obrigkeit gefallen, dem Pfarrer und Schul-Diener ihr Amt erleichtern, und mit der Zeit glückſelig werden können; welches alles ein geſchickter Schul-Diener mit Sprüchen und Exempeln inn- und auſſer der Schrifft, wann er anderſt des Chriſtenthums ſelbſt kündig und erfahren iſt, gar leicht wird zu erweiſen und mit Nachdruck einzuſchärffen wiſſen, auch den Kindern an die Hand zu geben, wie ſie alltäglich ihr Gewiſſen ſollen lernen vor GOtt prüfen, damit ſie ohne Abbitt und Verſöhnung mit GOtt und Menſchen niemals ihren Kopf zur Ruhe niederlegen.

Die Seele einer guten Diſciplin gibt des Schulmeiſters Autorität und Anſehen, die er demnach muß ſuchen zu erhalten, und ja dieſelbe nimmermehr verſcherzen. Erhalten aber kan er ſie am Beſten, wann er forderiſt GOtt ſelbſten darum anruffet, weil von ihm alle Ehre kommen muß; wann er ferner vor ſeine Perſohn exemplariſch lebet, weil die Jugend doch immer mehrers auf die Werck als auf die Worte ſiehet; Wann er noch

weiter weiſt, die Herzen der Kinder klüglich zu gewinnen, und zu ſolchem Ende Ernſt und Freundlichkeit weißlich mit einander verbindet; Und wann er endlich in ſeinem ganzen Umgang bedachtſam verfähret, auch in ſeiner Kleidung und Gebärden den Wohlſtand beobachtet. Da in dem Gegentheil er leicht um all ſeine Achtung kommen kan, wann er zu ſchnell und gewaltthätig zufähret, oder aus Forcht vor der Kinder Widerſtand und der Eltern Ohngunſt, oder auch aus Liebe zu eigener Gemächlichkeit und andern fleiſchlichen Abſichten zu der Sünde ſchweiget, und durch die Finger ſiehet, oder ſeine Schwachheiten vor den Schülern ſonſt verrathet, ſich übereilet im befehlen und beſtraffen, ſcherzet und treibet mit ihnen Kurzweil, und dergleichen, das alles ſchlägt das Anſehen zu Boden, ligt aber einmal dieſes, ſo iſt ſodann auch die Zucht von keiner Kraft und Nachdruck mehr.

Ueber dieſes muß ein rechtſchaffener Schul-Diener ſein Herz, Aug und Ohr nicht nur an die Schule binden, als ob er auſſer derſelben nicht vor ſeine Schul-Kinder zu ſorgen hätte. Es liegt ihm ja ein groſſes daran, daß ſeine Sorgfalt in der Schul von auſſen nicht zernichtet, ſondern auf alle Weiſe befördert werde. Er hat demnach nicht nur mit den Eltern fleiſſig zu communiciren, wie ſich ihre Kinder zu Hauſe halten, ſondern auch bey andern, ſonderlich ihren Mitſchülern ſorgfältig zu erkundigen, wie ſie ſich hie und da verhalten, auch alle ſeine Schüler alſo zu gewöhnen, daß keines von dem andern nichts ungebührliches leide, ſondern wann es etwas erhebliches iſt, dem Schulmeiſter in der Stille anzeige, ohne deßwegen Spott oder Nachſtellung zu beſorgen. Damit er aber hierinnen deſto beſſer auf den Grund und hinter die Exceſſe ſeiner Kinder kommen möge, weil er doch ja nicht überall zugegen ſeyn, und Achtung geben kan, ſoll er nicht nur allein offentliche Cenſores beſtellen, die inn- und auſſer der Claß, ſo lieb ihnen iſt der Strafe zu entgehen, alles was zu ahnden vorfället, unerſchrocken anzeigen, ſondern auch wann er in ſeiner Schule Kinder hat, die von beſonderer guten Conduite, Frömmigkeit, Redlichkeit, und Gewiſſenhaftigkeit ſeyn, ſo ſoll er denenſelben ingeheim beſonders anbefehlen, ihme von allem, was ſie ſowohlen Gut als Böſes an ihren Mitſchülern ſehen, Nachricht zu geben, mit der Verſicherung, daß ihrer keines von ihme ſolle verrathen werden, das angebrachte wird er ſodann ſchon nach denen Umſtänden ferners zu erkundigen, und in Erfahrung der Charactern und Eigenſchaften eines jeden Kindes mit gutem Nuzen ſich darnach zu richten wiſſen.

Es hat auch ein Chriſtlicher Schul-Diener darauf zu gedenken, daß er ſeinen Schul-Kindern, ſo viel an ihme iſt, alle Gelegenheit etwas Böſes zu ſehen und zu hören, abſchneide; ihnen zu ſolchem Ende auch zu Haus zu lernen gebe, und daß ſie Satan niemals müßig finde, mit aller Sorgfalt verhüte; hingegen wo ſich Gelegenheit hervor thut, etwas Böſes einzuſaugen, muß er ſo viel möglich in Weg ſtehen, ſie nicht zu üppigen Dänzen, Licht-

kürzen, Spielen und andern Gauckelereyen und Eitelkeiten laſſen, ſonderheitlich daran ſeyn, daß ſie mit böſen ausgezeichneten Kindern keine Gemeinſchaft haben, ſondern deroſelben Geſellſchaft als eine Peſt und Gift fliehen und meiden, als wordurch ſie die Böſe beſchämen und beſſern, die Gute ſtärcken, ſich ſelbſten aber vor Verführung bewahren können.

Wo er aber in dem übrigen ſeinen anvertrauten Schul-Kindern in den ordentlichen Vacanz-Zeiten weißt eine erlaubte Ergötzlichkeit unter ſeiner Aufſicht zu machen, oder denenſelben, wann ſie ſich wohl halten, fromm und fleißig ſeynd, auch auſſerordentlich einige Belohnung zuwege zu bringen, ſoll er ſich nicht ſaumen, ſollt es ihn gleich auch etwa über die beſtimmte, noch mehrere Zeit und Mühe koſten.

Und damit die Wohlgezogenheit ſeiner Kinder auch andern zu dem Preiß GOttes und ihrer Erbauung in die Augen falle, ſoll er daran ſeyn, daß ſie auch in der äuſſerlichen Aufführung und Umgang die Proben ihrer Tugend ablegen, in Beweiſung der Ehrbarkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, dahero er ſie anzugewöhnen, daß ſie im Gottesdienſt andächtig und ſittſam, gegen Alten und fremden Leuten ehrerbietig, gegen Vorgeſezte gehorſam und demüthig, gegen ihres gleichen liebreich und friedfertig, gegen männiglich beſcheiden und ordentlich ſich aufführen, auch daß ſie an ihrem eigenen Leib nicht wüſt und unflätig, und in ihrer Kleidung, Geberden und Stellung ſich nicht ſchlauderig, leichtſinnig und unartig erweiſen, ſondern auf alle Weiſe die Tugend und Ehrbarkeit von ſich leuchten laſſen. Weil man aber ſolches am allererſten und nächſten an deme wahrnehmen kan, wie die Kinder vom Geſicht und Hand eines Schulmeiſters alſo friſch wegkommen, ſo hat er ſonderlich Sorge zu tragen, daß ſie bey dem Ausgehen von der Schul und Kirche, ſich züchtig, ſittſam und ordentlich aufführen, wie er dann ihnen nachzuſehen, auch wohl ſelbſten einige Schritte ihnen nachzugehen, ſich nicht verdrüſſen laſſen ſolle, damit nicht die Vorübergehende ſich an der Kinder Ungezogenheit und wilden Weſen ſtoſſen, ſondern wahrnehmen mögen, daß man auch in Anſehung der Sitten in der Schule gezogen werde.

Und wer will alles und jedes das begreiffen und vorſchreiben, was hie und da bey dieſen oder jenen Schulkindern bey dieſem oder jenem Stuck von einem Schul-Diener in Acht zu nehmen: Er muß eben überhaupt auf GOtt ſehen, der ihn zu dieſem Werck gebrauchet, und dem er dereinſt muß darüber eine ſchwehre Rechenſchaft geben; Er muß die Würdigkeiten der ihm anvertrauten Seelen wohl beherzigen, und aus ſeiner Schuld von ſolchen Lämmern JEſu keines laſſen verlohren gehen. Er muß ſeiner Pflichten, die er von ſeinen Vorgeſezten auf ſich genommen hat, niemalen vergeſſen, damit er ſeine eigene arme Seele nicht mit unerträglichen Laſten, und ſein Gewiſſen nicht mit unauflößlichen Banden beſtricken möge. Kommt dann zu

ſolchem Fleiß und Sorgfalt ein andächtiges und fleißiges Gebett, wie oben iſt erinnert worden, ſo wird es nicht wohl fehlen können, GOtt wird von ſeiner Arbeit Ehre, die Gemeinde Nutzen, die Eltern Freude, die Kinder Segen, und er ſelbſt am Tage des Gerichts eine groſſe Freudigkeit haben.

GOtt erleuchte und regiere ſelbſt durch den Geiſt der Zucht und Gnade aller derer Herzen die an den zarten Lämmern JEſu beſonders in der Schule, zu arbeiten haben, damit ſie in dem wenigen, das ihnen vertrauet iſt, getreu erfunden, und wann dereinſt unſer aller Erzhirt JEſus Chriſtus ſich wird offenbahren in der Herrlichkeit, über Vieles als fromme und getreue Knechte mögen geſezet werden, Amen.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 10. November 1784.

§. 1. „Es iſt uns die Klage vorgekommen, daß an manchen Orten ſo alte und junge von dem öffentlichen Vortrag des göttlichen Worts ſo wenig zu zu faſſen wiſſen, daß ſie nach dem Gottesdienſt faſt oder gar keine Rechenſchaft zu geben vermögen, was ſie von der angehörten Predigt zu einem bleibenden Nuzen daran behalten hätten. — — Wir finden daher beſonders nöthig, daß die Jugend ſchon von den erſten Jahren an auf kluge und chriſtliche Art angeführet werde, das Wort des Herrn zu bewahren, das Ihre Seelen ſelig machen kann. Wir wollen dahero in ſolcher Abſicht die wegen des Examinirens der Schuljugend aus den Predigten (Schul-Ordn. von 1782. S. 56.) enthaltene Vorſchriften hiemit erneuert und dahin eingeſchärft haben, daß nicht nur von denen Pastoribus ſelbſt bei ihren wochentlichen Schulbeſuchen, ſondern auch vornehmlich von jedem Schulmeiſter des andern Tags nach dem Gottesdienſt mit der Schuljugend die gehörte Predigt nochmalen durchgegangen und zwar, ohne daß ſelbige angehalten würden, die Disposition und Einleitung einer Predigt mühſam herzuſagen, blos über das, was ſie daraus für Sprüche und Lehren zu Ihrer Erbauung behalten hätten, befragt werden ſollen." (vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. b.)
§. 5. Die Schulpredigten ſollen nach Beſch. der Umſtände am Anfange oder dem Ende der Winterſchulen, die Catech. Pred. nach Abſolvirung der Kinderlehre gehalten werden. (vgl. G. R. v. 26. Jun. 1729. und 2. Dez. 1790.)

---

††) Gen. Syn. Reſkript, betr. die Confirmations-Einrichtung

vom 16. November 1785.

§. 4. — — „Wir wollen, ſämmtliche Pastores synodaliter gnädigſt legitimirt haben, all' diejenige Kinder, ſo entweder ſchon auf den Tag der Con-

---

†) Ev. K. Geſ. I, 695. Hartm. Kirch. Geſ. III, 458.
††) Ev. K. Geſ. I, 702.

firmation an Dom. Quasim. gen. das 14te Jahr zurückgelegt haben, oder aber ſolches noch ſelbigen laufenden Jahres vollkommen erreichen werden, praesupponendo, daß ſie dazu die erforderliche Tüchtigkeit beſizen, und vorhin den Schul-Unterricht fleißig beſucht haben, zur Confirmation zu admittiren. — —" §. 5. Wo zweimal des Jahrs confirmirt wird, dürfen die Geiſtlichen diejenigen Kinder, welche das 14te Jahr in den nächſtfolgenden 6 Monaten nach der jedesmaligen Confirmation compliren, sub terminis habilibus zur Confirmation zu laſſen. — vgl. G. R. v. 11. Dez. 1722. Conſ. Erl. v. 5. Apr. 1811.

9.

Gen. Reſcript an die gem. Oberämter, betr. den Einzug der Einkünfte des Waiſenhauſes und die Vorrechte der Waiſenhauszöglinge

vom 18. Auguſt 1786 [40]).

Carl ꝛc.

Es iſt uns beſchwerend angezeigt worden, daß der größte Theil Unſerer Ober- und Unter-Beamten auch Einbringer in Beſorgung und Einziehung der Waiſenhaus-revenuen zum größten Schaden deſſelben ſaumſelig ſich erfinden laſſen, indem ſie dieſe Gelder, welche jährlich auf Lichtmeß verfallen, und von dieſem termin an bis Georgii eingeſchikt werden ſollen, meiſtens erſt gegen Martini einſchiken, viele aber es noch länger anſtehen laſſen, auch in Anſehung der Gelder bei den vorgeſchriebenen Punkten vieles zurückbleibe, und zum Beiſpiel bei Kirchweih-Tänzen in den größten Oberämtern von 20 und mehrern Ortſchaften nicht ein Kreuzer tax eingezogen werde, welche Beſchaffenheit es beinahe gleichmäßig mit dem tax bei dispensationibus matrimonialibus und dergleichen habe. Gleichwie nun dieſe Saumſeligkeit Unſerm allhieſigen Waiſenhaus allerdings zum größten Schaden und Nachtheil gereicht: ſo ertheilen Wir euch den Special-Superintendenten hiemit den gnädigſten Befehl, ihr ſollet ſowohl für euch ſelbſten eure Zuhörer zu mildern und freigebigern Opfern an Buß- und Bettagen als bisher geſchehen, erinnern, als auch euren untergebenen Pfarrern die nöthige Weiſung hierunter geben, euch aber den Ober- und Stabs-Beamten befehlen Wir gnädigſt, ihr ſollet eure Unterbeamte und Einbringer zu ſorgfältigem Anſaz und Einzug der vorgeſchriebenen Gelder, nicht minder zu deren richtigen Einſendung an Unſere Herzogliche Waiſenhaus-Pfleg zwiſchen Lichtmeß und Georgii jeden Jahrs anhalten. Zugleich haben Wir ferner für nöthig erachtet, diejenige privilegia, welche Unſerm Herzoglichen Waiſenhaus allhier ſchon in vorigen Zeiten ertheilet

---

40) Kapff Samml. v. Verordn. ꝛc. S. 330. — vgl. G. R. v. 5. Mai 1712. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 15.

worden, und gegenwärtig noch zuſtehen, wieder zu erneuern, und bis auf Unſere anderwärtige Verordnung zu bekräftigen, nehmlich

1) daß ein junger Meiſter gleich nach ſeinem Meiſterwerden, und alle andere Meiſter, wes Handwerks ſie auch immer ſeyn mögen, ſo einen Waiſenknaben in der Lehre gehabt, gleich, ſobald ſie ihn ausgelehret, ohne die mindeſte Zeit abwarten zu dürfen, und das in beſtändiger Folge fort, wieder einen andern Waiſenknaben in die Lehre nehmen mögen, ohne dißfalls einig vorhergängig suppliciren oder tax-Entrichtung nöthig zu haben.

2) Daß allen im hieſigen Waiſenhaus erzogenen Kindern das Burgerrecht in unſern Städt und Aemtern des Landes, in specie, in denen ſie geboren, wo ſie ſich niederlaſſen wollen, unentgeldlich bewilliget werde [40b]).

3) Verſehen Wir Uns zu den ſämmtlichen Profeſſions-Verwandten und Handwerks-Meiſtern, daß ſie zum Beſten dieſes ſo allgemein nützlichen institutes, wie bishero, alſo auch noch fernerhin, von ſelbſten bereitwillig ſeyn werden, die in dem allhieſigen Waiſenhaus erzogenen Knaben, in Anſehung des Ein- und Ausſchreib-Geldes wie die Meiſters-Söhne zu halten.

Stuttgardt, den 18. Auguſt 1786.

10.

Gen. Syn.-Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. das deutſche Schulweſen, die Catechiſationen, Vorbereitung der Kinder zur Confirmation, Viehhüten unter den Gottesdienſten, Leben der Kirchen- und Schuldiener ꝛc.

vom 28. November 1787 [41]).

CARL.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Lieber Getreuer! Gleichwie Wir bey allen von Jahr zu Jahr abgehaltenen Synodal-Verſammlungen neben dem kirchlichen Zuſtand, beſonders auch das deutſche Schulweſen, in Unſern Herzogl. Landen, und deſſen guten zwekmäßigen Fortgang und Erhaltung immerhin zu einem vorzüglichen Gegenſtand Unſerer Aufmerkſamkeit und Berathſchlagungen gemacht; auch jedesmalen bey einzelnen vorgekommenen Fällen die nöthige Verfügungen vorgekehrt, gleichwolen aber den dabey gehegten ſo wohlgemeinten Endzweck durchgängig und im Ganzen noch nicht ſo, wie Wir wohl hätten wünſchen mögen, erreichet haben; Als finden Wir Uns dadurch bewogen, dieſe Angelegenheit nach

---

40b) vgl. Min. Erl. v. 26. Nov. 1829.
41) Hartm. Kirch. Geſ. III, 478.

Ihrer großen Wichtigkeit und ganzen Umfang bey dem heuer verſamlet geweßten Synodo wiederholter in genaue ſorgfältige Ueberlegung zu ziehen. Wir haben dardurch die volle Ueberzeugung bekommen, daß zur Erhaltung und Vervollkommung des deutſchen Schulweſens in den Herzoglichen Landen es keiner neuen Verordnungen und Anſtalten bedärfe, ſondern alles darauf ankomme, daß die dißfals ſchon längſt ſo in ältern als neuern Zeiten gegebene ſo gründlich abgefaßte Verordnungen und ſo wohlbedächtlich getroffene Anſtalten, nach Ihrem ganzen Innhalt und Umfang theils wiederum ins Angedenken gebracht, theils aber und hauptſächlich zuverläſiger und fleißiger, als bisher beobachtet und würklich zum Vollzug gebracht, auch deme zufolge von allen und Jeden ſo wohl Kirchen- als Schuldienern, als Weltlichen Vorſtehern, und zwar von jedem in ſeinem Theil nach der ihnen eben ſo deutlich als ernſtlich ſchon längſt gegebenen Anleitung und Gradation gewiſſenhaft und unnachläſſig beibegriffen und ſolchergeſtalten mit zuſammengefaßten Kräfften zu Erreichung dieſes Endzwecks einander die Hände gebotten werden.

In dieſer Rükſicht wollen Wir daher Euch nunmehro Unſere gnädigſte Willens-Meynung folgender Maſen gnädigſt zu erkennen gegeben haben.

Es wird nemlich

1) den ſamtlichen Decanis [42]) von Unſers Herzoglichen Synodi und Consistorii wegen hiemit beditten, daß, da die Teutſche Chriſtliche Schulen diejenigen Pflanzſtätte ſind, worinn der zarten noch unverdorbenen Jugend wahre und ächte Begriffe von den Pflichten des mit einer vernünftigen Seele geſchaffenen Menſchen gegen den dreyeinigen Gott, gegen die Obrigkeit, als von Gott geordnet, und gegen den Neben-Menſchen, wie gegen ſich ſelbſt, nebſt denen im gemeinen Leben eben ſo nüzlich als unentbehrlichen übrigen Kenntniſſen, und wenigſtens den erſten Reglen davon beigebracht- folglich dieſelbe dereinſtens zu guten Chriſten, eben dadurch aber auch zu guten Bürgern und Unterthanen gebildet, und ein wahrhaft chriſtlicher Glaube und Geſinnungen in ihre zarte Seelen gepflanzt werden ſolle und könne, und daher dem Staat an deren Aufrechthaltung und immer weiters ſchreitenden Vervollkommung unendlich viel gelegen iſt, Wir alle zu Erreichung dieſes Endzwecks ſchon vor langen Jahren her ausgegangene eben ſo gründlich verfaßt- als wohlgeprüfte ihnen ſchon zum voraus bekannte in der großen Kirchen-Ordnung, der teutſchen Schul-Ordnung und den von Zeit zu Zeit erlaſſenen Consistorial- und Synodal-Befehlen enthaltene Schulanſtalten ſowohl quoad doctrinam, als quoad disciplinam, ihrem ganzen Innhalt nach, aufs nachdrücklichſte anmit erneuert haben und Uns vorderſamſt zu ihnen den Decanis gnädigſt verſehen wollen, daß ſie ſowohl bei den jährlich abhaltenden Kirchen-Visitationen, als auch ſonſten zwiſchen der Zeit bey allen Gelegenheiten, die ſich ihnen un-

---

42) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 40. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

fehlbar mehrmalen darbieten, neben andern die teutſche Schulen ſich zu einem vorzüglichen Gegenſtand ihrer Verrichtungen, Nachforſchungen und Nachfragen ſowohl bei den Kirchen= als Schuldienern, machen und nicht nur nach dem Zuſtand derſelben überhaupt, und nach allen darinn zu lehren anbefohlenen pensis, und ob dieſelbe alle richtig, faßlich, fleißig, und nach der in den ſchon vorangezogenen Verordnungen, beſonders auch in dem Neuen a. b. c. Buch pünktlich vorgeſchriebenen Lehrart getrieben werden, ſich auf das genaueſte erkundigen, ſondern auch insbeſondere die Rückſicht darauf nehmen werden, was der Schulmeiſter für eine Lehr=Methode habe, ob? und in wie ferne der Pfarrer der Schule ſich annehme, ob er ſelbſt eine gute Gabe zum Lehren und Catechisiren beſitze, und dieſes beedes, wie es ihm anbefohlen, würklich treibe, auch ob er, ſammt ſeinem etwa habenden Vicario, wenigſtens Abwechslungsweiſe, neben dem Wochentlichen Schulbeſuch der Sonntags=Schule fleißig mit anwohne?[43]) wobei auch, benöthigten Falls, der Decanus ſowohl dem Schulmeiſter, als dem Pfarrer, mit getreuer Anleitung und Unterweiſung zur rechten Art zu lehren, und zu catechisiren, an Handen zu gehen hat, es auch darneben an wohlgemeinten liebreichen ſchiklichen Erinnerungen ſowohl bey den offentlichen Schul=Visitationen, als bey andern ſchiklichen Gelegenheiten, theils bey der Schul=Jugend, theils bey den weltlichen Vorgeſezten nicht ermanglen laſſen, ſondern beſonders dieſe leztere darauf aufmerkſam machen ſolle, welch große Vortheile ſowohl jedem einzelnen Menſchen, als dem ganzen Staat aus wohl eingerichteten und wohl benuzten Schulen entſpringen, und wie ſie daher auch ihres Orts um ſo mehr verpflichtet ſeyen, alles, was in ihren Kräften ſtehet, zur Beförderung und Unterſtüzung der Schulen anzuwenden, und beſonders auch den Schullehrern ihr ohnehinniges ſo mühſames und beſchwerliches Amt, durch erzeigende billige Achtung und Liebe zu erleichtern, und den wahrnehmenden oder von dem Pfarr= und Schul=Amt ihnen anzeigenden Mängeln und Gebrechen, ernſtlich, auch willig, und ohne Menſchen=Furcht zu ſteuren; Wie man ſich dann auch zu ſammtlichen Weltlichen ſowohl Unter= als Ober=Beamten, und übrigen Commun- und Orts=Vorſtehern ſowohl auf den Dörfern, als in den Städten, zuverläſig verſiehet, daß ſie auch ihres Orts zu Erhaltung und Beförderung der Schulanſtalten alles mögliche mit beitragen werden.

Sodann wollen Wir

2) ſamtlichen *Pastoribus* und übrigen *Ministris Ecclesiae*, auch *Vicariis*, gemeſſenſt aufgegeben wiſſen, daß, da die unausgeſezte getreue Aufſicht über die Schulen einen vorzüglichen weſentlichen Theil ihrer ſchweren Amtspflichten ausmacht, ſie, und zwar aus ihnen beſonders diejenigen, die etwa nicht ſonſt mit Geſchäften zu viel überladen ſind, es nicht blos bey dem anbefohlenen wochentlichen Einmaligen Schulbeſuch bewenden laſſen, ſondern die Schu=

43) vgl. Gen. Syn. Reſkr. v. 13. Jan. 1739. Poſtſkr.

len mehrers beſuchen[44]), auch bei dieſem Beſuch nicht nur die Kinder ſelbſt in allen in den Schulen eingeführten Pensis nach und nach prüfen, das Gelernte mit ihnen wiederhohlen, und unter dem Wiederhohlen ihnen ſolches verſtändlich machen und gewiſſenhaft erklären, und dabey noch dieſelben durch gute Lehren und Ermahnungen aufmuntern, ſondern auch ihr Augenmerk eben ſowohl auf den Schulmeiſter ſelbſt und ſeine Lehr-Methode, und ob er beſonders die Kinder richtig und deutlich leſen, ausſprechen und ſchreiben lehre, richten, und dieſem, wenn da oder dorten ein Mangel erfunden würde, die nöthige Anweiſung durch ſelbſtiges Lehren in der Schule, auch durch eine gute Wahl der Schreibvorſchriften, worinnen gute Religions- und Sitten-Lehren angebracht, ertheilen, dabey aber auch dem Schulmeiſter mit aller Liebe und Sanftmuth begegnen, und die demſelben allenfalls zu geben habende Lehren und Erinnerungen mit aller Sorgfalt und Vorſicht ihm eröfnen ſolle, damit die Schulkinder nicht Anlaß bekommen, die ſo nöthige Achtung und Liebe gegen ihren Lehrer hintan zu ſezen[45]).

Neben allem dieſem haben aber auch ſamtliche Ministri Ecclesiae wie auf die abzuhaltende Predigten, alſo auch auf die zu halten anbefohlene Catechisationen ſich ſelbſt gewiſſenhaft und ſorgfältig vorzubereiten, und ſie dadurch zur Lehr und zum Unterricht, wie vor die Erwachſene, alſo auch beſonders vor die Junge brauchbar und faßlich einzurichten, um durch dergleichen wohleingerichtete Catechisationen viel guten Saamen zu einem bleibenden Seegen vor Zeit und Ewigkeit auszuſtreuen, über das insbeſondere ſich den Unterricht der Jugend zur Vorbereitung auf die Confirmation gewiſſenhaft angelegen ſeyn zu laſſen. Und gleichwie eben ſo viel daran gelegen, daß das, was die Jugend in der Schule gelernt hat, von derſelben nach geendigten Schuljahren nicht gleich wieder vergeſſen werde, und zu dieſem Endzweck die Abhaltung der Sonntagsſchulen in Unſern Herzogl. Landen ſchon längſtens angeordnet iſt[46]): Alſo ſollen auch ſelbige nach Vorſchrift dieſer Unſerer Herzogl. Verordnungen überall im Gang erhalten, und, wo ſie noch nicht üblich ſind, nach Thunlich- und Möglichkeit würklich eingeführt werden, auch jedesmalk, wo möglich, eine Stunde fürdauren, und vornehmlich, der Ordnung gemäs, die in zahlreichen Dörfern zumalen doppelten Plaz findet, die Geſchlechter dabey abgetheilt werden, zugleich aber ſamtliche Ministri Ecclesiae und Vicarii ſelbige ſich eben ſo angelegentlich anempfohlen ſeyn laſſen, ſolche, ſo viel nur immer möglich, jedesmals beſuchen, und auch theils ſorgfältig nachſehen, ob auch alle darinnen zu treiben befohlene Pensa richtig getrieben werden, theils mit eigenem Lehren und Unterricht dieſe

44) vgl. Amts-Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. Für die Pfarr-Geh. §. 2. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 37. 38. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.

45) vgl. G. S. R. vom 3. Dez. 1795. §. 10.

46) vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 10. ſammt Poſtſkr.

Anſtalt recht nüzlich und brauchbar zu machen ſich befleißigen[47]; Und da

3) die ſo häufig vorkommende Schulverſäumnüſſe[48]) die anſonſt aus den beſtehenden Schulanſtalten zu erwarten habende viele gute Früchten, wo nicht ganz, doch zum größten Theil vereitlen, und, um dieſelbe deshalben auch möglichſt abzuſchneiden, ſchon an vielen Orten des Landes mit gutem Erfolg der Verſuch gemacht worden iſt, daß man die Sommer-Schul-Stunden, weil dergleichen Verſäumnüſſe im Sommer ſich am meiſten ereignen, theils abgekürzt, theils dergeſtalten eingetheilt hat, daß die ältere zum Geſchäft brauchbare Kinder des Morgens frühe gegen 2 Stunden in die Lehre genommen, und nach deren Verfluß zum Geſchäft wieder nach Hauß entlaſſen, ſofort an deren Stelle die jüngere Kinder in den Unterricht genommen worden ſind; So wollen Wir ſamtlichen Decanis gnädigſt aufgegeben haben, an Orten, wo dieſe Einrichtung bisher noch nicht gemacht iſt, ſolche unter vorgängiger Communication mit den Miniſtris Eccleſiae, den Schullehrern und den weltlichen Orts Vorſtehern, unverweilt zu Stande zu bringen, neben dem aber wird auch noch weiters den Paſtoribus insgeſamt ernſtlich eingeſchärft, daß ſie bei jeder ſchicklichen Gelegenheit, beſonders auch im Privat-Umgang, zuerſt die Orts-Vorſtehere, dann die Eltern überhaupt, beſonders aber diejenigen, deren Kinder die Schule ſo oft verſäumen, zum Anfang mit Liebe und Sanftmuth, durch dienliche Gründe zu überzeugen ſuchen ſollen, wie viele Achtung und Unterſtüzung redliche, getreue Schuldiener vor ihre ſaure Mühe und Arbeit verdienen, und was vor eine ſchwehre Verantwortung darauf ruhe, wenn Schulen und Kinder durch das Verſchulden der Vorſteher und Eltern verſäumt, noch mehr aber, wenn ſie durch das eigene böſe Beyſpiel der Eltern, das ſie ihren Kindern auf ſo vielfältige Weiſe im Leben und Wandel geben, auch in ihrer ſittlichen Bildung verunſtaltet werden. Wenn dann aber alle dergleichen Erinnerungen nichts fruchten wollen; ſo ſolle wider dergleichen Eltern mit den- in Unſern vorhandenen Herzogl. Verordnungen, beſonders aber in dem General-Synodal-Receſs de anno 1759 deutlich vorgeſchriebenen ernſtlichen Mitteln und Gradationen vorgegangen, bey den jährlichen Kirchen-Viſitationen aber hiernach auch von den Kirchen-Convents-Protocollen darüber genaue Einſicht genommen werden, ob auf die vorgeſchriebene Weiſe den ſich ergebenen Mängeln würklich entgegen gegangen worden[49]), indem man bisher zerſchiedentlich wahrgenommen hat,

47) vgl. G. S. R. v. 2. Dez. 1788. §. 8. 6. Dez. 1791. §. 15. 3. Dez. 1795. §. 21. 16. Jan. 1799. §. 7. G. Sch. V. v. 1810. §. 35. 14. Mai 1812. §. 11. 17. Dez. 1822. §. VI. 29. Nov. 1823. §. 5. 7. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 3.

48) vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 13. 17. Dez. 1822. §. VI. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

49) vgl. Cyn. eccl. S. 410. (ſ. Anm. †† S. 12.) G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5. G. R. v. 26. Jun. 1729. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 5. 16. Jan. 1799. 4. c. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. 17. Dez. 1822. §. VI.

daß von den Pastoribus zwar in ihren Pastoral-Aufſätzen über Verſäumniß und Fehler bey den Schulen laute Klagen geführt, von ihnen ſelbſt aber zu deren Steurung nichts gethan, ſondern alles auf ſich beruhend belaſſen worden; beſonders aber iſt auch bey denjenigen Kindern, die von ihren Eltern an abgelegenen einzeln Orten oft und viel zum Viehhüten gebraucht werden, und alſo davon die weitere Folge iſt, daß ſelbige ſowohl zur Kirche, als zur Schule unfleißig kommen, nach den längſt vorliegenden Synodal-Recessen der Bedacht dahin zu nehmen, daß nach dem Exempel anderer Orte des Landes, allwo es in Anſehung des allzuweit entfernten Waydgangs die nemliche Bewandnuß hat, und wie es auch in allerley Fällen, ſonderlich in kranken Tagen, ohnehin nothwendig geordnet werden muß, eine Alternirung derſelben entweder mit ihren Domestiquen, oder aber ſonſt mit einer Obrigkeitlich hierzu substituirten Perſohn eingeführt, und dadurch auch dieſer Anlaß, Kirchen und Schulen zu verſäumen, ſo viel nur immer möglich, beſeitiget werde [50]). Gleichwie aber ſodann

4) Die SchulLehrer ſelbſt diejenigen Perſonen ſind, auf die bey Ausführung dieſes Endzweks ebenfals ſehr vieles ankommt: Alſo werden dieſe von Uns insbeſondere gnädigſt angewieſen, daß ſie die Schulgeſetze und Schulordnungen, auch das Neu eingeführte A. B. C. Buch, beſtändig vor Augen haben, und ſich zur unabweichlichen Richtſchnur dienen laſſen, dieſelbe oft leſen, und ſich dadurch deren ganzen Innhalt bekannt machen, die darinnen vorgeſchriebene Schulpensa alle, als Leſen, Schreiben, Rechnen, und vorzüglich das Chriſtenthum, und zwar nach der ſo wohlbedächtlich in jenen Verordnungen vorgeſchriebenen Lehrart, um ſo gewiſſenhafter und unausgeſezter treiben ſollen, als zugleich hiemit verordnet wird, daß zur Vergewiſſerung, daß die SchulLehrer die im Jahr 1730 ausgegangene und erſt vor einigen Jahren wiederum neu aufgelegte Schul-Ordnung ſich auch würklich bekannt machen, nicht nur die Decani die Provisores, bey vornehmenden examinibus, nach dem Leitfaden gedachter Schulordnung prüfen, ſondern auch bey vorgehenden Schulmeiſters-Wahlen, von den Pastoribus darauf in specie mit gefragt werden ſolle. Weitershin aber haben auch ſamtliche Schuldienere den- von den Decanis und Pastoribus erhaltenden Erinnerungen und Weiſungen willige und gehorſame Folge zu leiſten, und beſonders, um die zu treiben habende Lehr vor Lehrende und Lernende deſto leichter und brauchbarer zu machen, unter den Schülern die auch in der Schulordnung ſchon an Handen gegebene Unter-Abtheilungen immerhin ſorgfältig zu machen, und diejenigen, welche in den Kenntniſſen und Wiſſenſchaften einander gleich ſind, ſo viel möglich zuſammen zu ſezen, hauptſächlich aber auch denſelben das auswendig Lernen, durch vorheriges fleißiges Vorleſen in der Schule, zu erleichtern, das Lernende und Gelernte

---

50) vgl. G. C. R. v. 1. Febr. 1798. §. 2. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. f.

durch gründlich gewiſſenhafte Erklärung begreiflich zu machen [51]), und dabey ſorgfältig auf richtiges Leſen und Ausſprechen, auch correctes Schreiben zu dringen, insbeſondere auch die Schulverſäumnüſſe gewiſſenhaft und getreulich aufzuzeichnen, denſelben, ſo viel bey ihnen ſtehet, ſo wie allen andern Unordnungen, durch ernſtliche, doch immer mit Liebe verknüpfte Zucht, zu begegnen, auch keine andere, als die geordnete Schul-Vacanzen zu geſtatten, und, wo ſie nicht ſelbſt helffen können, dem Geiſt- und Weltlichen Amt die Anzeige zu machen, und von dorten aus Hülfe zu erwarten.

Insbeſondere werden auch diejenigen Schullehrer, welche ſelbſt noch in den nöthigen Kenntniſſen, wie beſonders vom Rechnen und Schreiben, zu Unſerem billigen Befremden, mehrfältig vorgekommen, zuruk ſind, und welche doch noch in einem ſolchen Alter ſtehen, wo ſie ſelbſt noch zu lernen im Stand ſind, eben ſo wohlmeinend als ernſtlich erinnert, durch Anſchaffung der gedrukten Vorſchriften, und im Rechnen, durch die vorhandene ſo viele gute Rechenbücher, wohin z. E. die Schmalzriediſche beederley Rechenbücher, je nach dem Unterſchied der Schüler gehören, und auf andere Weiſe ſich mehrers zu habilitiren; wie man ſich dann überhaupt verſiehet, daß zumalen die jüngere Schuldiener ſich werden angelegen ſeyn laſſen, nicht blos bey dem alten allgemeinen Schlendrian ſtehen zu bleiben, ſondern ſich auch durch Leſung nützlicher Schulſchriften immer weiter und beſſer zu bilden, und werden ihnen auch dißfalls ſowohl Decani als Pastores mit nüzlichem Rath wegen der Wahl ſolcherley Bücher, nach jedes Personal- und Local-Bedürffniſſen an Handen zu gehen wiſſen, ſo wie auch erſtere bey den jährlichen Kirchen-Visitationen ſich mit zu erkundigen- und davon Einſicht zu nehmen haben, was für Schulbücher von Schulmeiſtern und Provisoribus zu ihrer zweckmäſigen Bildung ſich angeſchaft und geleſen würden; Uebrigens iſt auch in Anſehung der lernenden darauf zu ſehen, daß die gedrukte Vorſchriften, ſo viel nur immer möglich, nicht nur von den Schulmeiſtern, ſondern auch von den Schülern, welche vermögliche Eltern haben, angeſchafft werden.

5) iſt auch durch die theils traurige theils gute Erfahrung mehr als zu wohl bekannt, daß vielmehr Nuzen und Frucht, als alle noch ſo gut gemeinte Vorſchriften und Verordnungen, das eigene lebendige gute Beiſpiel ſchaffe, was vor unſäglicher Schaden hingegen das böſe Exempel im Leben und Wandel verurſache, und daß alles Gute, das mit der Lehr und guten Anordnungen geſtiftet werden will oder würklich geſtiftet worden iſt, dardurch wieder verderbt und umgeriſſen werde; deßwegen wollen Wir Uns zu allen Ministris ecclesiae, Decanis, Pastoribus und Diaconis, auch zu ſamtlichen Schullehrern, nicht weniger zu allen übrigen weltlichen Orts- und Commun-Vorſtehern ſo wohlmeinend als ernſtlich verſehen, daß ſie ſich insgeſammt gewiſſenhaft und ſorgfältig bemühen werden, der

---

51) vgl. G.S.R. v. 16. Jan. 1799. §. 1. e.

der Jugend ſowohl in= als außer der Schule mit gutem Exempel, und einem chriſtlichen wohlgeordneten Wandel und Leben vorzugehen, und ihres Orts ſelbſt dasjenige auszuüben, worzu die Jugend gelehrt und ermahnt wird. Endlich und

6) wird noch fernerweit gnädigſt verordnet, daß, da an tüchtiger Beſtellung der Schul=Aemter alles gelegen, die geiſt= und weltliche Vorſteher an Orten, wo den Communen die Nominations-Rechten zuſtehen, bey Erſezung dergleichen Schuldienſte ſich wohl verſehen ſollen, daß ſie jederzeit tüchtige in ſammtlichen bisher namhaft gemachten Schul=Pensis wohl bewandte auch in Anſehung ihres Lebenswandels wohl berichtigte und anſtändige Subjecta wählen, damit man von Seiten Unſers Herzoglichen Consistorii nicht veranlaßt werde, ſolche bey Ermanglung auch nur einer von dieſen Eigenſchaften, ohne Ihnen die Confirmation zu ertheilen, zuruck zu ſchicken, vornemlich ſollen auch die Communen ſich nicht gelüſten laſſen, bey Schulmeiſters=Wahlen ſolche Bedingnüſſe neuerlich mit anzuhängen, die zu neuen Beſchwerden für den Schulmeiſter, oder zur Schmählerung der Schul=Beſoldung gereichen, inmaßen Wir ſonſt all dergleichen Anmaßungen, ſo wie es auch nach Anlait der in medio liegenden ältern Verordnungen bisher immerhin geſchehen, ſchlechterdings verwerfen, und keine Attention darauf machen, vielmehr nach Befund der Umſtände ernſtliche Ahndungen statuiren werden [52]);

Wie Wir nun gnädigſt nicht zweiflen, daß eine ſträkliche Befolgung dieſer und anderer hierdurch erneuerter H. Verordnungen in Schul=Sachen zur Förderung des Schulweſens mit augenſcheinlichem Nuzen gereichen werde: Alſo tragen Wir auch zu ſammtlichen Special-Superintendenten= und übrigen Kirchen= und Schuldiener ſowohl, als auch zu geſammten weltlichen Ober= und Unter=Beamten und Orts=Vorſtehern das gnädigſte Zutrauen, daß ſie nicht nur ihres Orts alles, was hierzu erforderlich iſt, beitragen, ſondern auch ſonſt nichts außer Acht laſſen werden, was zu Erreichung dieſes Endzweks irgend nuzlich und dienlich ſeyn werde; Wie Wir dann von ſammtlichen Decanis erwarten, daß ſie in ihren auf das nächſte Jahr zu erſtatten habenden Kirchen=Visitations-Relationen Uns von dem Erfolg dieſer recensirten Schulverordnungen umſtändliche, zuverläſige und gewiſſenhafte Berichte erſtatten werden.

Ihr wollet alſo nunmehr dieſe Unſere gnädigſte Willens=Meinung ſämmtlichen Specialibus des Euch gnädigſt anvertrauten Generalats zu ihrer respective Nachachtung und weitern Verfügung per Circulare zu gehen= und Euch von daher des würklichen Empfangs halber durch die herkommliche Remission und Subscription von denſelben verſichern laſſen, auch ihnen dabei bedeuten, in den nächſt künftig einſendenden Relationen wie ſchon gemeldt, des weitern Erfolgs hierauf aller Orten specifique Meldung zu thun. Melden Wir in Gnaden. Womit Wir Euch ſtets wohl beygethan verbleiben.

Stuttgardt, den 28. Nov. 1787.

---

52) vgl. Mod. vis. v. 1744. IV. 4.

11.

Cirk. Reſkript an mehrere Dekanatämter, Ober- und Stabsämter, betr. die Kirchen- und Schul-Viſitations-Gebühren der Vikarien, Schulmeiſter und Proviſoren

vom 17. Oktober 1788 [53]).

Carl ꝛc.

Unſern Gruß zuvor liebe Getreue!

Es iſt Uns des merern gehorſamſt vorgetragen worden, was maßen bei dem ferndigen Jars verſamlet geweßten Synodo merfältig und von vielerlei Orten die Beſchwerde vorgekommen ſeie, daß die Vicarii und Provisores, beſonders aber die Schullehrer in den Filialien, die doch insgeſamt bei den jeden Orts abhaltenden Kirchen- und Schul-Visitationen erſcheinen, und mit anweſend ſein mußten, gleichwohl auch nicht nur ein etwelches Tag-Gelld bekämen, obſchon, was beſonders die Filial-Schulmeiſter und Provisores betreffe, ſelbige wegen der Kirchen-Visitation in matre über Feld gehen, und Zeit verſaumen müßen, welches ihnen jedoch, zumal bei ihrem faſt durchgängig ſo ſchmal zugeſchnittenen Gehalt umſonſt nicht wol zugemutet werden könne.

Gleichwie wir nun dieſe Beſchwehrde nicht vor onerheblich, ſondern vielmehr in der Billigkeit gegründet finden, daß ermeldten Perſonen für ihre — bei obberürten Verrichtungen habende Bemühung und Zeit-Verſaumniß einige Belonung ausgeſezt werde, Als wollen wir hiemit gnädigſt verordnet haben,

Daß

1) Denenjenigen Vicariis, welche bei einer vacirenden Pfarrei die Stelle des Pfarrers vertretten, allwegen auch die dem Leztern nach Unſerer Herzogl. Commun-Ordnung pag. 40 und 42. [54]) ſo wol von den Kirchen- als Schul-Visitationen geordnete Tags-Gebühr [55]), ſodann

2) denen Provisoribus eben das nemliche, was einem ſolchen von den Schul-Visitationen gebürt auch von denen Kirchen-Visitationen, und endlich

3) denen Filial-Schulmeiſtern, wann ſie bei Kirchen-Visitationen der Mutterkirche ſich einfinden, und deßhalb über Feld raiſen würden, gleich einem Schulmeiſter in loco die regulirte 15 kr. wo es her-

---

53) Ebinger Reſkripten-Sammlung — ausgeſchrieben nach Bebenhauſen, Tübingen, Gomaringen, Balingen, Ebingen, Roſenfeld, Tuttlingen, Hohenkarpfen, Hohentwiel. — vgl. Comm. Ordn. v. 1. Jan. 1758. Kap. II. Abſchn. VI. VIII.

54) vgl. K. Ordn. v. 1. Jan. 1758. Abſchn. VIII. §. 1.

55) vgl. Ev. Kirch. Geſ. II, 924. und Min. Erl. v. 22. Jun. 1826. ſammt Anm.

komlich, daß dieſerlei Koſten ohne Concurrenz der piorum corporum allein ex communi Cassa beſtritten werden, von den Burgermeiſter Aemter jeden Orts urkundlich ausbezalt, und in die beſondere Verzeichniße über derlei Koſten mit eingebracht und behörig verrechnet werden ſollen.

Wornach alſo Du der Ober-Amtmann das weitere zu verfügen haſt.

Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 17. Oktober 1799.

Ex spec. Resol. Serenissimi Domini Ducis.

J. Haber.

F. F. Schultheiß.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 2. Dezember 1788.

§. 8. Forderung beſtimmter Angabe über die Sonntagsſchulbeſuche der Geiſtlichen in den Relationen; wiederholt durch G. S. R. v. 21. Nov. 1789. (Ev. K. G. I, 714. Hartm. Kirch. Geſ. III, 510.) — §. 9. „Wir wollen gnädigſt verordnet haben, daß von jeden Orts Schulmeiſter vor jeglichem monatlichen Bußtag dem Pastori loci ein genaues Verzeichniß von allen und jeden ſo ordinari als Sonntags-Schul- und Kinderlehr-Verſäumniſſen von nächſtverfloßenem Monat überbracht, von dem Pastori aber hierauf dieſes Verzeichniß zu dem an allen Bußtagen der Ordnung nach zu haltenden monatlichen Kirchenkonvent genommen, und allda neben allen übrigen in der Schule wahrnehmenden Defecten um ſo mehr gemeinſchaftliche Berathſchlagung gepflogen werden ſolle, als die Schul-Sachen ein hauptſächlicher Gegenſtand vor das Kirchenkonvent ſind, und an Orten, wo man deren Beſtes ſich gewiſſenhaft angelegen ſeyn läßt, es an genugſamen wichtigen Anlaß zu öfterer Haltung deſſelben niemals fehlen kann." vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 10. — §. 10. Befehl zur regelmäßigen Einſendung von Schreib- und Rechnungsproben der Schulkinder der einzelnen Orte mit den Viſ. Rel. vgl. G. S. R. v. 13. Mai 1815. §. 14. Min. Erl. v. 21/24 Dez. 1822.

---

††) Herzoglicher Befehl, betr. die Abgabe und Eintheilung der Beſoldungs-Weine

vom 7. Oktober 1789.

Die Schullehrer ſind in der fünften Weinbeſoldungsklaſſe. — Ueber die Abgabe der Beſoldungs-Weine ſiehe Herbſt-Gen. Reſkr. v. 23. Sept. 1808. (Reg. Bl. S. 484.)

---

†) Ev. K. Geſ. I, 713. Hartm. Kirch. Geſ. III, 503.
††) ſ. Fin. Geſ.

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 1. Dezember 1790.

§. 5. „Die Pastores — — auf dem Lande haben nicht nur auf das Schön- ſondern auch auf das Rechtſchreiben und nebendeme vorzüglich auch auf richtiges Buchſtabiren und Leſen zu dringen.“ — §. 6. „Die Viſitatores ſollen ſich bei der Viſitation nach der Methode der Schullehrer, den Fortſchritten der Kinder und den denſelben entgegenſtehenden Hinderniſſen ſorgfältig erkundigen — auch die jüngſt confirmirte Kinder zu der Viſitation citiren.“ — §. 7. Vorſchriften in Betreff des Examen annuum (Pfingſt-Examens) gem. der gr. K. O. A. v. 1582. S. 108. (vgl. Ev. K. Geſ. I, 190.) K. Jär. O. v. 1668. §. 19. 52. (Ev. K. Geſ. I, 361. 371.) G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 16. 28. Nov. 1809. §. 12.

††) Gen. Reſkript, betr. das Halten einer Schul- und Catechismus-Predigt

vom 2. Dezember 1790.

Die Schulpredigt, worin Eltern und Kinder vom Nuzen der Schule belehrt werden ſollen, ſoll gehalten werden, jährlich im Frühjahr vor Anfang der Sommerſchule an einem Sonntag. vgl. G. R. v. 26. Jun. 1729. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 10. — Nach früheren G. S. R. z. B. v. 30. Okt. 1758. (Hartm. Kirch. Geſ. III, 388.) ſollte dieſe Predigt an einem Bußtag gehalten, und dieß Sonntags zuvor verkündigt werden.

†††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 6. Dezember 1791.

§. 10. „Kein Schulmeiſter ſoll ohne Vorwiſſen ſeines Decani einen Jungen oder Lehrling zum Unterricht annehmen. (vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 8. G. Sch. V. v. 1810. §. 18.) Kein Schulmeiſter ſoll an der Stelle eines Proviſors, den er zu halten verbunden iſt, einen ſolchen Lehrling (namentlich auch nicht ſeinen eigenen Sohn als Lehrling) halten dürfen. — §. 11. Anleitung der Schullehrer zu einer beſſern Lehrmethode und Erhaltung richtigerer Religions-Begriffe durch die Geiſtlichen. Empfehlung von Leſe-Geſellſchaften. Anſchaffung brauchbarer Schulbücher aus den piis corporibus. vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 16. 46. — §. 12. Verordnung gegen die mechaniſchen Memorir-Uebungen — und namentlich gegen das Auswendig-Lernen der Kinderlehren. Vielmehr „ſoll die Kinderlehre in den Schulen nur ſo tractirt werden, daß der Schulmeiſter etwa den Theil der Kinder-

†) Ev. K. Geſ. I, 715. Hartm. Kirch. Geſ. III, 518.
††) Ev. K. Geſ. I, 715. Hartm. Kirch. Geſ. I, 644.
†††) Ev. K. Geſ. I, 718. Hartm. Kirch. Geſ. III, 524.

lehre, der in der nächſten Catechiſation abgehandelt wird, leſen laſſe, ihnen alsdann das Geleſene zergliedere, und faßlich erkläre, und ſolchergeſtalt durch eingemiſchte mehrere Fragen ihre Verſtandeskräfte zu ſchärfen ſuche. vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 20. — §. 13. Rückſichtlich der Schulverſäumniſſe Erinnerung an das G. R. v. 28. Nov. 1787. §. 3. und wegen des Bezahlens des Schulgelds aus dem aerario publico für arme Schulkinder an das G. R. v. 24. Okt. 1755. §. 2. — §. 14. Einſendung von Probeſchriften mit Rechnungsproben — Angabe des Alters der Schulkinder darauf. vgl. G. S. R. v. 13. Mai 1815. §. 14. Min. Erl. v. 24. Dez. 1822. — §. 15. betr. gehörige Viſitation der Sonntagsſchulen durch die Geiſtlichen. (vgl. G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. VII.) — §. 16. Haltung des Examinis annui blos mit den ledigen jungen Leuten und mit Weglaſſung der eigentlichen Schulkinder zur Erſparung von Ausgaben der Stiftungen, „welche anderswo zum Nuzen der Schulen beſſer angewendet würden.“ vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 12. — §. 17. „Damit die das Schul-Weſen betr. Verordnungen von den Schulmeiſtern zuverläſſiger befolgt werden mögen, wollen Wir befohlen haben, daß zu allen Schulen ein in folio gebundenes Rezeßbuch angeſchafft und von den Schulmeiſtern alle ergangene Rezeße, die Schulen betr., in Extenso eingeſchrieben werden. — — Es haben daher nicht nur die Pfarrer, daß dieſes geſchehe, zu ſorgen, und pro futuro, ſobald ſie die ergangene Synodal-Recesse — — erhalten haben, ſolche gleichfalls den Schulmeiſtern zuzuſtellen — — ſondern wir verſehen Uns auch zu den Decanis, daß ſie bei den Viſitationen auch das Schul-Rezeß-Buch ſich künftig vorlegen laſſen.“ (vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. (Pfarrber.) Nr. 32. 39.)

12.

Gen. Reſkript an die gem. Oberämter, betr. die Verbeſſerung des deutſchen Schulweſens, beſ. rückſichtlich der Schul-Wahlen und der Proviſorats-Prüfungen

vom 30. Januar 1792 [56]).

V. G. G. CARL,
Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.
U. G. z., E., L. G.!

Wir haben Uns immer vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, den Zuſtand der teutſchen Schulen in Unſern Herzoglichen Landen zu dem Grad der Vollkommenheit zu bringen, welchen das Wohl der Kirche und des Staats nothwendig erfodert. Der Erfolg hat aber bisher Unſerer Abſicht nicht ganz entſprochen.

Noch immer herrſchen unter den Schuldienern, beſonders bey den Schulmeiſter-Wahlen verſchiedene Mißbräuche, deren ſchädlicher Einfluß auf den Schul-Unterricht und das Schulweſen überhaupt nicht zu verkennen iſt.

Die Geſeze ſind bekannt, welche den Gemeinen, die das Wahl-

56) Gedr. Conſ. Reg.

Recht zu den erledigten Schuldienſten haben, die gewiſſenhafteſte Rückſicht auf das Beſte der Schule zur weſentlichſten Pflicht machen, ſie für Partheylichkeit und andern unerlaubten Abſichten verwarnen, und überhaupt alles erſchöpfen, was zu Verhütung des Einſchleichens in teutſche Schuldienſte durch verbotene Wege beytragen kann.

Wir haben auch in jedem einzelnen Uns bekannt gewordenen Fall ſowohl gegen diejenige Proviſoren und Schuldiener, welche ſich unerlaubter Mittel bey der Bewerbung um einen Schuldienſt bedient haben, als auch gegen die Gemeinen ſelbſt, oder einzelne Glieder derſelben, die ſich dadurch zu Partheylichkeiten haben verleiten laſſen, die nöthige Ahndung vorgekehrt. Dieſe auch in Zukunft ohne alle Nachſicht und nach der Schärfe der Geſeze gegen alle diejenige, die ſich auf irgend eine Weiſe hierunter verfehlen werden, zu erkennen, iſt Unſer feſter Entſchluß, welchen Wir hier nachdrücklichſt wiederholt, und Euch, den Special-Superintendenten, wie auch Euch, den Beamten in Städten, woſelbſt ihr die Wahl mit den geiſtlichen Vorſtehern gemeinſchaftlich vorzunehmen habt, gemeſſenſt aufgegeben haben wollen, hierüber nach Pflicht eine genaue Aufſicht zu tragen, und jede Unordnung dieſer Art in Städten gemeinſchaftlich, auf den Dörfern aber von Decanat-Amtswegen ſogleich an Unſer Herzogliches Consistorium unterthänigſt zu berichten.

Ein weiterer Gegenſtand der vaterländiſchen Schulgeſeze, und ein vorzügliches Mittel den deutſchen Schulen geſchickte Lehrer vorzuſezen, ſind aber auch die mit den leztern ſowohl auf Proviſorats-Dienſte, als auf wirkliche Schul-Aemter vorzunehmende Prüfungen.

Ob nun gleich die Einrichtung derſelben bisher nicht ohne Nuzen war, ſo finden Wir doch, daß ſie einer Verbeſſerung und Erweiterung bedürfe, um nicht nur dem immer mehr einreiſſenden allzufrühen Andringen zu den Schuldienſten zu begegnen, ſondern auch die Schullehrer beſſer als bisher zu prüfen, und ihre Fähigkeiten mit mehrerer Gewißheit kennen zu lernen.

Wir verordnen daher gnädigſt [57]), daß 1) zwar alle diejenigen, welche ein Schul-Proviſorat in Unſern Herzoglichen Landen zum erſtenmal nachſuchen, wie bisher, von Euch, den Decanis, zuvor genau und gewiſſenhaft geprüft, auch ihnen von dem Erfund ein Zeugniß ausgeſtellt, hingegen

2) die mit jeder Proviſorats-Veränderung bisher verbunden geweſene wiederholte Prüfungen, als überflüſſig künftig abgeſtellt ſeyn ſollen.

Zugleich erklären Wir aber

3) daß Wir in Zukunft keinen Proviſor, welcher nicht von Unſerm Herzogl. Consistorio zuvor geprüft, und zu Verſehung eines Schuldienſtes tüchtig erklärt worden iſt, für wahlfähig bey irgend einem Schuldienſt in Unſern Herzoglichen Landen erkennen, noch den-

57) vgl. Conſ. Erl. v. 13. Sept. 1806. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 23. 24.

ſelben, wenn er von einer Gemeine erwählt ſeyn wird, hiezu beſtätigen werden.

4) Daß Wir keinen Proviſor, er habe denn bereits das 22. Jahr zurückgelegt, zu dieſer Conſiſtorial-Prüfung zulaſſen, und ſolche mit aller Unpartheylichkeit, Strenge und Genauigkeit durch alle Schulfächer vornehmen, auch

5) dieſer zur Wahlfähigkeit erfoderlichen Prüfung ungeachtet, jeden auf einen Schuldienſt erwählten Proviſor, wie bisher, noch einmal prüfen, und

6) auch in dem Fall, wann von der Beförderung eines wirklichen Schulmeiſters auf einen andern Schuldienſt die Rede iſt, die Conſiſtorial-Prüfung wiederholen, und

7) auf der von dem Pfarramt mit den ſämmtlichen Bewerbern um einen erledigten Schuldienſt vorzunehmenden, dem Fragen-Plan gemäſen Probe um ſo mehr auch künftig beſtehen werden, als hiedurch den Wählenden die ſchicklichſte Gelegenheit verſchaft wird, jene kennen zu lernen, und für den tüchtigſten zu ſtimmen. Hiedurch hoffen Wir nun Unſere höchſte Abſicht, die Schuldienſte mit tüchtigen Lehrern zu beſezen, vollkommen zu erreichen. Wir geben daher Euch, den Decanis und Oberämtern den gnädigſten Befehl, dieſe Verordnung, Euren Dioecesan-Pfarrern, Schulmeiſtern und Proviſoren, wie auch den weltlichen Vorſtehern derjenigen Gemeinen, welche im Beſiz des Wahlrechts zu den Schuldienſten ſind, zu eröffnen, und ihnen die gemeſſene Weiſung zu geben, daß ſie in künftigen Fällen die genaueſte Rückſicht darauf nehmen ſollen.

Zugleich können Wir Unſere nähere Aufmerkſamkeit einem Mißbrauch nicht verſagen, welcher ungeachtet der in dem General-Synodal-Rescript vom 23. Dec. 1773 wiederholten Verordnung noch immer nicht entfernt wurde, daß nemlich die Proviſoren, welche bey Schulmeiſter-Wahlen zuſammen kommen, ſich öfters verabreden, daß der neuerwählte Schulmeiſter die Mitwerber in der Zeche frey halten ſoll.

Hiedurch werden unnöthiger Weiſe viele Proviſoren an den Wahlort hingezogen, ſie verſäumen die Schulen, erhalten Anlaß zu Ausſchweifungen, und dem neuerwählten Schulmeiſter werden Unkoſten verurſacht, die ihn oft auf viele Jahre zurückſezen.

Damit nun auch von dieſer Seite die Ordnung bey den Schulmeiſter-Wahlen hergeſtellt und erhalten werde, ſo ertheilen Wir Euch, den Decanis, den gnädigſten Befehl, nicht nur ſämmtliche in Euren Dioecesen befindliche Proviſoren für dergleichen Unordnungen ernſtlich zu verwarnen, und ſie mit der ſchärfſten Ahndung zu bedrohen, ſondern auch Euren Dioecesan-Geiſtlichen eine genaue Aufſicht hierüber einzuſchärfen, und jeden Exceſs ſogleich an Unſer Herzogliches Consistorium zu berichten [58]).

Und da auch die Proviſoren von den Schulmeiſtern gröſtentheils ſehr ſchlecht salarirt werden, hiedurch aber denſelben alle Ermunte-

58) vgl. Conſ. Erl. v. 26. Jan. 1816.

rung zum Fleis und Treue in ihrem Dienſt genommen, und ſie öfters einem wahrhaft widrigen Schickſal ausgeſezt werden; ſo wollen Wir Euch den Decanis, gnädigſt aufgegeben haben, bey den jährlichen Kirchen=Visitationen nicht nur, wie bisher, nach der Aufführung, dem Fleis und der Geſchicklichkeit der Proviſoren, ſondern auch nach ihrem Salarium, Koſt, und Unterhalt, auch wie ſie überhaupt in= und außer der Schule von den Schulmeiſtern behandelt werden, Euch genau zu erkundigen, und jede gegründete Klage, wann vorher der Schulmeiſter, gegen welchen geklagt worden, um ſeine Verantwortung gehört iſt, Unſerm Herzoglichen Consistorio anzuzeigen, auch dabey, welche Beſoldung der Schulmeiſter ſelbſt genieſſe? Worin die Geſchäfte des Proviſor eigentlich beſtehen? und ob derſelbe Zeit, Gelegenheit, und Geſchick habe, neben jenen ſich einen Erwerb zu machen? umſtändlich zu bemerken.

Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 30. Jenner 1792.

Ex speciali Resolutione.

Ruoff.
Flatt.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schul=Sachen.

von (26. November) 1792.

§. 9. „Die Dekane ſollen — — der neu confirmirten und nächſt zu confirmirenden Jugend mehrere nicht allzuſchwere Fragen über die vorzüglichſten Glaubenslehren und Lebenspflichten diktiren, die Pfarrer aber die Fragen und die von der Jugend ertheilende Antworten genau aufſchreiben, und ſodann ſolche Protokolle in der Urſchrift zum Synodo einſchicken.“ (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 6.) — §. 10. — — „Die Pfarrer haben die Schultabellen zu durchgehen und die Angaben der Schulmeiſter nach Gewiſſen und Ueberzeugung zu atteſtiren.“ (vgl. Sch. O. v. 1782. S. 33.) — §. 12. Die Dekane ſollen nicht nur ſchon vor der Viſitation gefertigte, ſondern beſonders auch während der Viſitation im Beiſeyn des Dekani diktirt geſchriebene Schriften einſenden. — §. 14. Anſchaffung des Braunſchweiger Catechismus für die Schulmeiſter aus öffentlichen Kaſſen „vorerſt zu ihrer eigenen Bildung und dann zum Unterricht der ihnen anvertrauten Schul=Jugend.“ (vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 1. d.) — §. 16. Beſtimmung der Theile der Bibel durch die Geiſtlichen, aus denen täglich einige Kapitel in der Schule vorgeleſen werden ſollen. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.) — §. 17. Belobung der Thätigkeit einiger Geiſtlichen in Leitung des Privat=Studiums ihrer Schulmeiſter. Empfehlung der Anlegung von Schul=Bibliotheken. (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 2. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 17.) — §. 18. Empfehlung der Einführung von Schreibeheften für die verſchiedenen Unterrichts=Gegenſtände. (vgl. G. S. R

†) Ev. K. Geſ. I, 726. Hartm. Kirch. Geſ. III, 537.

v. 16. Jan. 1799. §. 3.) — §. 19. Empfehlung der Ausſezung von Schulprämien. Aufſicht der Dekane über unpartheiiſche Austheilung derſelben. (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 2—4.) §. 21. „Ein Hauptmittel, den Schul=Unterricht fruchtbar zu machen, iſt, wenn die Schulkinder bei Zeiten an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden.“ §. 22. Abſtellung unnöthiger und eigenmächtiger Vakanzen. (vgl. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 15. 20. Mai 1817. §. 7.) §. 23. „Vom Examen annuum ſind nicht nothwendiger Weiſe die Schulkinder ausgeſchloßen“. (vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 15. 28. Nov. 1809. §. 12.)

13.

Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schul=Sachen

vom 12. Dezember 1793[59]).

Da Wir aus den eingekommenen dißjährigen Kirchen=Viſitations-Relationen erſehen haben, daß ſowohl die Decani und Pfarrer, als auch die Schullehrer großen Theils die Befolgung der ſeit einigen Jahren zum Beſten der Kirchen und Schulen ertheilten Receſse ſich gewiſſenhaft und pflichtmäßig haben angelegen ſeyn laſſen, ſo finden Wir uns veranlaßt, ihnen hiemit Unſre gnädigſte Zufriedenheit hierüber zu erkennen zu geben, unter dem guten Zutrauen, daß diejenigen, welche ihre Pflichten bisher getreu beobachtet, und die erlaſſene Verordnungen auch würklich auszuüben befliſſen geweſen, auf dieſem rühmlichen Weg fortfahren, diejenigen aber, welche es hie und da noch haben fehlen laſſen, und daher erinnert worden ſind, den wohl gemeinten Ermahnungen ſtatt zu geben, und Unſern gnädigſten Beifall und Zufriedenheit in Zukunft ebenfalls zu verdienen ſich beſtreben werden.

Wir erachten daher auch für überflüſſig, neue Verordnungen zu machen, und wollen Uns für heuer blos darauf einſchränken, einige wenige Punkte der ältern und beſonders der ferndigen Verordnungen theils zu erneuern, theils weil ſie hie und da mißverſtanden worden, noch mehr zu erläutern. Wir haben nehmlich

1) zwar gnädigſt gerne geſehen, daß das neue Geſangbuch an vielen Orten ganz in der Kirche und Schule eingeführt iſt[60]), und in den meiſten Orten doch wenigſtens in der Schule gebraucht wird. Da aber gleichwohl ſolches noch hie und da, auch in der Schule ſogar noch nicht eingeführt worden, und doch als ein vorgeſchriebenes Land=Schulbuch in allen Schulen hätte eingeführt werden ſollen; ſo verordnen Wir hiemit gemeſſenſt, daß ſolches nunmehr zu=

59) Hartm. Kirch. Geſ. III, 552.

60) Es war durch Gen. Reſkr. v. 20. Jun. 1791 (Ev. K. G. I, 716.) in Kirchen und Schulen eingeführt worden.

verläßig in allen und jeden Schulen Unſerer H. Landen, nach der fernd erlaſſenen gnädigſten Inſtruction, eingeführt und allein gebraucht werden ſolle; Wir wollen daher gedachte Inſtruction nach ihrem ganzen Inhalt, und beſonders von Nr. 4. bis 9. incl. hiemit gnädigſt erneuert haben, und verſehen Uns zu ſämmtlichen Decanis und Pfarrern, daß ſie alles anwenden werden, die Einführung des neuen Geſangbuchs zu erleichtern, damit ſie nicht den Verdacht erregen mögen, daß es nur an ihrem guten Willen gefehlt habe, und das von ihnen nicht geſchehen ſey, was Wir mit Recht hätten erwarten können.

2) Haben wir wahrgenommen, daß die von Uns in dem ferndigen General-Synodal-Reſcript, nur als Rath, geſchehene Aeußerung, wegen Anlegung der Schulbibliotheken an mehreren Orten mißverſtanden, und als Befehl angeſehen worden iſt[61]). Wir haben aber gar nicht die Abſicht gehabt, befehlsweiſe vorzuſchreiben, daß Schulbibliotheken angelegt werden ſollen, beſonders an Orten, wo es die Vermögens-Umſtände der Privatperſonen, oder der öffentlichen Kaſſen nicht wohl leiden mögen, oder wo es nicht mit ganz gutem Willen der Burger und der Ortsvorſteher geſchehen würde. Auch verlangen Wir nicht, daß, wo Commun-Vorſteher den Nuzen davon einſehen, und dazu geneigt ſind, gleich mit einem Mal mehrere Bücher angeſchafft werden ſollen, und begnügen Uns, wenn nur mit wenigeren, aber deſto zweckmäßigeren, brauchbaren Büchern der Anfang gemacht wird. Um nun aber auch von der Wahl dieſer Bücher urtheilen zu können, ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß, wo dergleichen Bibliotheken angelegt worden, ein Catalogus darüber gefertiget, und die angeſchaffte Bücher in der Paſtoral-Relation benennet werden ſollen.

Eben ſo iſt auch

3) die Austheilung der Schulprämien eine Sache, die lediglich von dem freien Willen der für das Beſte ihrer Schulen beſorgten Commun-Vorſteher und von der Vermöglichkeit der Communen abhangen ſolle.

Da Wir Uns nun auch

4) gnädigſt entſchloſſen haben[62]), den tüchtigſten und ärmſten Schullehrern und Schulkindern von dem geiſtlichen Gut einige Prämien auszuwerfen, mithin aus den Paſtoral-Relationen und Schultabellen vorher neben der Tüchtigkeit auch von dem Bedürfniß derſelben unterrichtet werden müſſen; ſo verſehen Wir Uns, daß künftig bey den testimoniis der Schullehrer in der Pastoral-Relation ihre Vermögens-Umſtände von den Pfarrern bemerkt, und von den Decanis Visitatoribus entweder verificirt oder modificirt, und bey den tüchtigſten Kindern in der Schultabelle von dem Schulmeiſter beygeſezt werde, ob ſie arm ſeyen oder nicht?

---

61) vgl. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 17. G. Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 41. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 17.

62) vgl. Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.

In Anſehung der Aufzeichnung der Schulverſäumniſſe haben Wir

5) wahrgenommen, daß ſolches nicht auf gleiche Art überall geſchehen iſt, indem einige die Vormittags- und Nachmittags-Verſäumniſſe jede beſonders gerechnet, andere aber die Verſäumniſſe eines ganzen Tags nur überhaupt für eine Verſäumniß genommen und berechnet haben; damit nun aber hierinn eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, ſo ſollen künftig in allen Schulen, die Vor- und Nachmittags-Schulverſäumniſſe als zweyerley Verſäumniſſe angeſehen, und als zwey in die Conſignation eingetragen werden; da Wir auch zugleich in Erfahrung gebracht haben, daß manche Schulmeiſter aus Furcht vor den Eltern oder aus andern unlautern Abſichten die Verſäumniſſe der Kinder nicht immer gewiſſenhaft aufnotiren, ſo ſollen ſämmtliche Pfarrer ihre Schulmeiſter ernſtlich erinnern, ſich keine Partheilichkeit zu Schulden kommen zu laſſen, und bey jedem Schulbeſuch ſich die Neglecten-Tabelle vorlegen laſſen, und ſolche genaueſt durchgehen, und ſich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen ſuchen[63]).

Endlich und

6) ſind Uns zwar einige Vorſtellungen gemacht worden, daß die fernd gegebene gnädigſte Vorſchriften zu Erforſchung der Religions-Kenntniſſe der Schulkinder bey den Viſitationen wegen Kürze der Zeit nicht recht befolgt werden können. Da Wir aber von der Wichtigkeit und dem Nuzen dieſer Anordnung immer mehr überzeugt werden, ſo wiſſen Wir von derſelben nicht abzugehen, und müſſen es daher blos der Dexteritaet eines jeden Viſitatoris überlaſſen, wie er Unſere gnädigſte gut gemeinte Abſicht am leichteſten und mit dem mindeſten Zeitverluſt zu erreichen wiſſen wird[64]).

Hieran etc. etc. den 12. Dec. 1792.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen

vom 28. November 1794.

§. 2. „Die den Schreibproben anzuhängenden Rechnungs-Exempel ſollen von den Schulkindern allein gemacht und geſchrieben werden.“ — §. 3. „Es iſt aufgefallen, daß bei den Schulen ſo viele Veränderungen mit den Proviſoren vorgehen. Dieſes beſtändige Wandern von einem Ort und von einer Schule zur andern, hat nun ſowohl für den Schul-Unterricht als für die Proviſoren ſelbſt ſehr nachtheilige Folgen. Es haben daher ſämmtliche Dekane darauf zu ſehen, daß ſolche Veränderungen nicht zu häufig und nie ohne erhebliche

---

63) vgl. Cyn. eccl. S. 410. 417. 462. (ſ. Anm. ††. S. 12.) G.S.R. v. 8. Mai 1695. §. 27. 21. Jan. 1701. §. 1. Sch.O. v. 1782. S. 35. G.S.R. v. 16 Jan. 1799. 4. c. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. 9. Dez. 1828. §. 10. c. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

64) vgl. G.S.R. v. 26. Nov. 1792. §. 9.

†) Ev. K. Geſ. I, 740. Hartm. Kirch. Geſ. III, 555.

Urſachen geſchehen mögen. Damit aber die Dekane in den Stand geſezt werden, darauf zu ſehen, ſo befehlen Wir hiemit, daß alle vorhabende Veränderungen mit den Proviſoren nebſt ihren Urſachen den Dekanen jedesmalen bei Zeiten angezeigt werden ſollen (vgl. G. S. R. v. 29. Nov. 1771. §. 2. Conſ. Erl. v. 19. Jan. 1810.). Um aber zu verhüten, daß an der abgehenden Stelle ſich nicht ganz untüchtige Leute in die Schulen einſchleichen, ſo wollen wir hiemit verordnet haben, daß keiner in einer andern Schule als Proviſor angeſtellt werden ſoll, wenn er ſich nicht legitimiren kann, daß er wenigſtens zwei Jahre lang bei einem tüchtigen Schulmeiſter in der Lehre geſtanden ſey (vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 14.), und daß daher jeder neu angeſtellt werdende Proviſor ſich perſönlich vor ſeinem neuen Decano ſtellen ſolle, damit ihn dieſer, wenn er noch von keinem Decano examinirt iſt, gehörig prüfen, oder aber, wenn er ſchon von einem Decano, oder ſelbſt dem Consistorio examinirt iſt, ſeine dießfalſige Zeugniſſe durchſehen, und ihn überhaupt näher kennen zu lernen, dadurch Gelegenheit bekommen möge."

15.

Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 3. Dezember 1795 [65]).

Friederich Eugen ꝛc.

Wir haben bereits über das, was Wir bey Unſerm dißjährigen H. Synodo bey einzelnen Fällen zu ahnden gefunden, in den an Unſere H. Dekanatämter erlaſſenen Special-Synodal-Reſkripten das Nöthige verfügt. Da Wir aber auch zugleich manches wahrgenommen haben, das einer allgemeinen Berichtigung und zweckmäßigen Verfügung, auch Erneuerung älterer Verordnungen bedarf; ſo ſehen Wir uns veranlaßt, folgendes generaliter an Euch gnädigſt zu erlaſſen.

Wir haben

1) öfters bemerkt, daß in mehreren Gemeinen ein Geiſt der Unordnung, Widerſezlichkeit, Verachtung der Geſetze und Gleichgültigkeit und Geringſchäzung ſowohl der Religion als kirchlichen Pflichten ſich zu äuſern beginnet, und daß manche geiſt- und weltliche Vorſteher ſich beglaubigen, daß bey gegenwärtig critiſchen Zeiten Gedult und Nachgiebigkeit das einzige und klügſte Mittel ſey, gewaltſamen Ausbrüchen vorzubeugen.

Wir zweiflen nun nicht, daß alle Kirchendiener ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, nicht nur durch ihre öffentliche Vorträge mehrere wahre Religioſität bei ihren Gemeinen zu pflanzen, ſondern auch durch eigenen untadelhaften Lebenswandel, und herzliche nicht gezwungene Erfüllung ſowohl ihrer Amts- als auch überhaupt aller

---

65) Hartm. Kirch. Geſ. III, 557.

Chriſten= und Menſchen=Pflichten ein rührendes Beiſpiel zu geben, wollen ſie aber doch anmit gnädigſt erinnern, daß ſie zwar allerdings alle Gemeinsglieder mit chriſtlicher Liebe und Sanftmuth behandlen, und die unordentliche durch dringende Vorſtellung= und Belehrungen von ihren Verirrungen abzubringen ſuchen, ſich aber wohl hüten ſollen, durch unzeitige Nachſicht oder Menſchenfurcht, der Unordnung und dem Verderbniß noch mehreren Eingang zu verſchaffen, und ſolchergeſtalt durch eigene unrichtige Behandlung den Schaden immer mehr unheilbar zu machen, da ſie dißfalls Unſers kräftigſten Schuzes verſichert ſeyn können, ſo erwarten wir von ihnen, daß ſie, wenn die vorangegangenen Belehrungen und Ermahnungen nichts fruchten, alle unmoraliſche geſezwidrige Handlungen, nach der in der Cynoſ. eccleſiaſtica S. 477. 79. 80. 81. beſtimmten Grenzlinie ohne Anſehen der Perſon der Fehlenden, den vorhandenen Verordnungen gemäß, kirchenkonventlich rügen, auf der unfehlbaren Vollziehung der etwa zuerkannten Strafen mit Ruhe, Würde und Ernſt den ſichern Gefährten guten Gewiſſens und pflichtmäßiger Handlungen unveränderlich beharren und ſich überzeugen werden, daß durch unzeitige Nachgiebigkeit und Weichlichkeit die Frechheit und Zügelloſigkeit nur mehr gereizt und genährt wird, hingegen durch ſtrenge ſich immer gleiche Gerechtigkeit und ſtandhaftes ruhiges Beharren dem einreißenden Verderbniß am ſicherſten geſteuert werden kann.

Wir verſehen Uns daher

2) insbeſondere zu den Kirchendienern, daß ſie, da in ſo vielen Paſtoral=Relationen über die mit den ſogenannten Lichtkärzen (Spinnſtuben) vorgehende Mißbräuche als einer Quelle mancher Unordnungen geklagt worden, ob der Befolgung Unſerer dißfallſigen H. Verordnungen, und beſonders des General-Reſcripts vom 4. Jun. 1727 ſtandhaft halten, und wenn die Schultheißen ihre Schuldigkeit dabey nicht beobachten, dem gemeinſchaftlichen Ober Amt ſogleich davon Anzeige machen, und deſſen thätliche Hülfe nachſuchen werden.

Sie werden aber auch

3) wie wir hoffen, keine Gelegenheit unbenuzt laſſen, ihre Zuhörer mit dem ganzen Umfang ihrer Pflichten bekannt zu machen, und wird es daher keiner beſtimmten Verordnung bedörfen, daß auch von dem Ort, wo wegen den Filial=Gottesdienſten die Kinderlehre in einem Jahr nicht durchgebracht werden kann, die Catechismus=Predigt (eine Gelegenheit, bey der ſich ſo manche gute Erinnerung anbringen läßt) dennoch alle Jahr unfehlbar gehalten werden ſolle; daß

4) die Eheordnung, als ein Landesgeſez, allen Unſern H. Unterthanen bekannt gemacht, und zu dem Ende an beſtimmten Tagen in der Kirche verleſen werden ſoll, iſt längſt wohlbedächtlich verordnet, weil in Eheſachen bey Unterſuchungen, beſonders in Criminalfällen viel darauf ankommt, daß die Inquiſiten ſich auf keine Unwiſſenheit des Geſezes berufen können. Es iſt alſo ganz fehlerhaft, daß mehrere Geiſtliche, um eine größere Anzahl Zuhörer zu

haben, die Eheordnung nicht mehr an den beſtimmten ſondern an willkührlichen Tagen verleſen, und ſehen Wir uns Daher veranlaßt, wiederholter an euch gnädigſt zu verordnen, daß die Eheordnung nur allein an den beſtimmten Tagen verleſen werden ſolle.

Zur Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtandes der Gemeinen könnte

5) vieles beytragen, wenn die Geiſtlichen ſich angelegen ſeyn ließen, ſich mit den Urſachen und Quellen des Sittenverderbnißes und der Irreligioſität ſowohl im Allgemeinen als nach den beſondern Lokalverhältniſſen genau bekannt zu machen, über die Mittel, wie dem Verderbniß zu ſteuern, und thätiges Chriſtenthum und Sittlichkeit zu pflanzen und zu nähren wäre, nachzudenken, ihre Bemerkungen ſchriftlich aufzuſetzen und mit ihrem vorgeſezten Decano und Codioeceſanis in dieſer wichtigen Angelegenheit zu communiciren. Eine beſondere zu dieſem Zweck zu veranſtaltende gemeinſchaftliche Zuſammenkunft in der Decanat-Amtsſtadt würde gewiß große Vortheile gewähren. Wir wiſſen aber derzeit eine ſolche jährliche beſondere Verſammlung aus bewegenden Urſachen noch nicht vorzuſchreiben. Ueberzeugt hingegen von dem großen Nuzen, den eine ſolche collegialiſche Berathſchlagung ſchaffen könnte, wollen Wir ſolche einſtweilen mit der jährlichen Dioeceſan-Disputationshandlung auf eine Probe verbinden, und zu dem Ende anmit gnädigſt verordnet haben, daß alle Pfarrer ihre Bemerkungen über den ſittlichen Zuſtand ihrer Gemeinen, wie ſie ſolche ohnehin ſchon in ihre Paſtoralrelation nr. 14. Stat. III. einzutragen angewieſen ſind, nebſt den Urſachen und Quellen derſelben noch beſonders niederſchreiben, dabey die Mittel und Wege, die ſie zur Beſſerung der Gemeinen gebraucht haben, wie auch den Erfolg davon anführen, und dieſe ſchriftliche notamina jedesmal vier Wochen vor der zu haltenden Dioeceſan-Disputation dem Decano einſchicken ſollen. Den Decanis aber geben Wir hiemit gnädigſt auf, daß ſie ſolche Bemerkungen ſorgfältig durchgehen und nach abgehaltener Dioeceſan-Disputation (welche übrigens dadurch in ihrer vorgeſchriebenen Zeit und Form nicht beſchränkt werden ſolle) die wichtigſte und vorzüglichſte Punkte und Vorſchläge mündlich zu gemeinſchaftlicher Berathung vortragen, und das Reſultat ſamt den einzelnen Bemerkungen eines jeden Pfarrers ihren Generalſuperintendenten baldmöglich, und, wenn es ja nicht bälder geſchehen könnte, ſpäteſtens mit der Poſtrelation zuſchicken ſollen, damit durch dieſe die Sache zu Unſerm H. Synodo gebracht und allda die allenfalls nöthigen Verfügungen gemacht werden mögen.

Wir haben auch

6) ungeachtet Wir fernd Unſer Mißfallen darüber bezeugt haben, heuer doch wiederum wahrnehmen müſſen, daß viele Paſtoralrelationen nicht mit dem gehörigen Fleiß und der ſchuldigen Pünktlichkeit gefertiget worden, auch daß mehrere Decani ſelbſt bey den Pfarrrelationen nicht bemerkt haben, ob die Pfarrer die fernd recentirte Verordnungen befolgt und eine relationem praeparatoriam

bey der Viſitation vorgewieſen haben. Wie Wir nun die möglichſt vollſtändige Gleichheit und Pünktlichkeit der Relation verlangen, ſo verſehen Wir Uns zu den Decanis, daß ſie ſelbſt in ihren Marginalien nichts übergehen werden, wovon Wir zuverläßige Nachricht erwarten, und wollen ſie noch weiters hiemit gnädigſt angewieſen haben, daß ſie künftig keine unvollſtändig gefertigte Paſtoralrelation mehr annehmen, ſondern ſolche ſogleich zurückſchicken, und zu deren unmangelhaften Ausfertigung einen kurzen Termin anberaumen ſollen.

Eine Pastoralrelation iſt aber

7) nicht blos nur alsdann für unvollſtändig und mangelhaft zu halten, wenn einzele gnädigſt vorgeſchriebene Punkten entweder gar nicht, oder unter der unrechten Nummer angeführt ſind, ſondern auch alsdann, wenn ſolche Stellen undeutlich und in zweydeutigen Ausdrücken gefaßt ſind. Da Wir nun aus den dißjährigen Paſtoralrelationen häufig erſehen haben, daß z. E. in Anſehung des neuen Geſangbuchs manche Pfarrer einer beſtimmten Angabe von deſſen mehr oder minderer Einführung damit auszuweichen geſucht haben, daß ſie ad nr. 3. Stat. III. blos anführten: das neue Geſangbuch wird zu Aufgebung der Lieder allein gebraucht: Wir aber daraus nicht beſtimmt einſehen konuten, ob es blos in der Schule zum Auswendiglernen oder nur in den Wochen-Gottesdienſten, oder auch in den ſonn- und feiertäglichen gebraucht, und ob in ſolchen nicht nur blos die aus dem alten Geſangbuch beibehaltenen Geſänge aufgegeben werden, ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß die Pastores in ihrer Pfarrrelation nicht nur Nro. 3. Stat. III. beſtimmt anzeigen ſollen, ob das neue Geſangbuch bei allen oder nur bey den Wochen-Gottesdienſten gebraucht und neue Lieder daraus geſungen, und ob auf das Pfingſt-Examen neue Lieder aus demſelben aufgegeben werden, ſondern daß ſie auch Nr. 21. ejusd. Stat. beſtimmt angeben ſollen, wie viele Exemplarien von dem neuen Geſangbuch unter der Schuljugend ſeyen, und ob ſolches allein der Vorſchrift gemäß in der Schule gebraucht werde. Was nun den Zuſtand der Schulen in unſern H. Landen betrifft, ſo haben Wir zwar bey der dißjährigen Synodal-Verſammlung manchen Anlaß bekommen, mit der zunehmenden Bildung ſowohl der Lehrer als der Lernenden gnädigſt zufrieden zu ſeyn. Da Uns aber die immer mehrere moraliſche Verbeſſerung, die einzig wahre Aufklärung Unſerer lieben und getreuen Unterthanen ſo nahe gelegen iſt, diſer aber nothwendig die Bildung der Jugend als Grundlage vorangehen muß; ſo glauben Wir, nie zu viele Sorgfalt auf dieſen Gegenſtand verwenden zu können.

So iſt Uns

8) erinnerlich beigegangen, daß Wir ſchon in dem H. Synodalrescript vom 6. Decbr. 1791. §. 10. gnädigſt verordnet haben, daß die dem Schulweſen ſich widmende Subjekte nur blos von erprobt tüchtigen Schulmeiſtern als Lehrlinge in den Unterricht genommen werden ſollen; weil aber die Tüchtigkeit des Lehrers hier nicht alles

allein bewirken kann, ſondern das meiſte von den Eigenſchaften und Fähigkeiten des Lehrlings abhängt, und alſo nicht jedes Subjekt, das ſich dem Schulſtand widmen will, dazu taugt, ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß alle als Incipienten im Schulweſen ſich meldenden Jünglinge vorher von den Pfarrern des Orts und von den Decanis der Diöces ſorgfältig geprüft werden ſollen, ob ſie die zu einem künftigen Schullehrer erforderliche Eigenſchaften, nemlich gute Gaben, guten Charakter und Aufführung, und keinen Leibesfehler haben.

Die Decani haben daher den ſolchergeſtalt tüchtig erfundenen Subjekten von Amts wegen unentgeldliche ſchriftliche Attestata zuzuſtellen, und genau darauf zu ſehen, daß keine andere, als nur ſolche, die ein ſolches Attestat aufweiſen können, und auch dieſe nur von den tüchtigſten Schulmeiſtern als Incipienten in die Lehre genommen werden [66]).

Damit Wir aber ſelbſt auch

9) eine nähere Kenntniß von ſämmtlichen Schulproviſoren und eine kurze Ueberſicht ihrer Verhältniſſe erhalten mögen, ſo wollen Wir den Decanis anmit gnädigſt aufgegeben haben, eine Conſignation von allen in ihren Diöceſen befindlichen Proviſoren nach Art der Vicariats-Tabellen zu verfertigen, darinnen neben dem Nahmen, Alter und Geburtsort und Zeugniß des Subjekts noch weiters zu bemerken, wie lang er in der Diöces angeſtellt ſeye, ob und wenn er in dem H. Conſiſtorio examinirt worden, und ob ein Incipient die dekanatamtliche Legitimation habe? und ſolche Conſignation ſodann an Unſer H. Conſiſtorium unterthänigſt einzuſchicken [67]).

So wie nun

10) den Decanis und ſämmtlichen Kirchendienern eine genaue Aufſicht auf das Verhalten der Schullehrer längſt gnädigſt anempfohlen iſt, ſo verſehen Wir Uns aber auch zu ihnen, beſonders aber auch zu den aufgeſtellten Vikarien, daß ſie die nothwendige Subordination der Schullehrer über die Gebühr nicht ausdehnen, ihnen, die ja eben ſowohl, wie ſie, in ihrem Gebiete an der Bildung des Menſchen, und beſonders der Jugend arbeiten, mit aller Schonung und Achtung begegnen, vor der Schuljugend ſelbſt ihnen nie eine Weiſung geben, und am wenigſten ſie, beſonders in den Schulſtunden, zu unſchicklichen Privatgeſchäften gebrauchen werden [68]).

Da Wir

11) gnädigſt geneigt ſind, dem Stand der Schullehrer alle mögliche Aufmunterung zu verſchaffen, und daher auch während dem dißjährigen Synodus mehrern würdigen und bedürftigen Schullehrern verhältnißmäßige Remunerationen zuerkannt haben, ſo finden Wit uns doch außer Stand, alle, ſo wir wünſchten, zufrieden

---

66) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 18.

67) Demgemäß wurden durch Conſ. Erl. v. 10. März 1797 Proviſorats-Tabellen eingeführt. vgl. Conſ. Erl. v. 30. Jan. 1809.

68) vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 2. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 28.

und ſie beſonders für ihre allenfalls hinterlaſſende Wittwen und Kinder ſorgenfrey zu machen. Um aber gleichwohlen dieſen Wunſch wenigſtens einigermaßen zu erreichen, dörfte ein fürträgliches Mittel ſeyn, wenn der in der Göppinger Diöces mit Errichtung eines Schulmeiſters-Wittwen-Fiscus gemachte Vorgang (wovon zur nähern Belehrung gedrukte Nachrichten vorhanden ſind) mehrere Nachahmung finden würde; Wir müſſen aber die wirkliche Ausführung lediglich der Dexteritaet der Dekane und Paſtoren, und dem freien Willen der Schullehrer derzeit noch überlaſſen, doch erwarten Wir von den Dekanen derjenigen Diöceſen, wo allenfalls ein ſolcher Verſuch gemacht wird einen unterthänigſten Bericht darüber an Unſer H. Conſiſtorium [69]).

Aber nicht blos die Lehrer, ſondern auch die Lernende noch mehr zu ermuntern, iſt

12) Unſer angelegenſter Wunſch. Vorzüglich fleißigen und durch merkliche Fortſchritte ſich auszeichnenden Schulkindern haben Wir auch ab Seiten Unſers H. Synodi heuer wieder kleine Prämien ausgeſezt, und gedenken auch ferner um ſo mehr damit fortzufahren, als Wir bereits gute Wirkung davon verſpürt haben [70]). Daß mehrere Communen, denen das Wohl ihrer Schulen angelegen iſt, ſeit einiger Zeit anfangen, den Eifer ihrer Schuljugend durch Austheilung oft nicht unbeträchtlicher Prämien zu ermuntern, haben Wir gnädigſt gerne vernommen.

Da aber diß nicht aller Orten ausführbar iſt, und öffentlicher Tadel und Lob oft mehr bewirken, als Geldbelohnungen oder Strafen mit Stecken und Ruthe, ſo wollen Wir den Schullehrern anmit gnädigſt aufgegeben haben, daß ſie, um geſittete und fleißige Kinder deſto mehr in's Licht zu ſtellen, und die unartigen und unfleißigen zu beſchämen, ſich ein beſonders Buch halten, die Namen der fleißigen und unfleißigen Schüler in daſſelbe einſchreiben, nach Verfluß einer Woche ſowohl dieſe als jene öffentlich ableſen, und dieſes Buch den Pfarrern bey ihren Schulbeſuchen, beſonders aber bey den öffentlichen Frühlings- und Herbſt-Viſitationen vorlegen ſollen, damit die Kinder bey dieſen feyerlichen Gelegenheiten mit deſto mehr Nachdruck zum Fleiß und guter Aufführung ermuntert werden mögen.

Wenn

13) Die Kinder auf dieſe Art durch erregtes Ehrgefühl zum Fleiß und Sittſamkeit aufgemuntert werden, ſo werden auch die ſchädliche Schulverſäumniſſe immer mehr vermindert werden. Um dieſes aber noch kräftiger und zu würklichem Nuzen, beſonders der armen Aeltern und Kinder zu bewürken, und dardurch zugleich dem Gaſſenbettel zu ſteuren [71]), wünſchen Wir, daß aller Orten

---

69) vgl. G.S.R. v. 1. Febr. 1798. §. 8. 12. Dez. 1803. §. 11. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.

70) vgl. Min.-Erl. v. 24. Dez. 1822.

71) vgl. Conſ.-Erl. v. 19. Sept. 1817.

dem durch Errichtung einer Spinn-Anſtalt zu Bürkach gegebenen guten Beyſpiel nachgefolgt werden möchte. Wir wollen daher ſämmtliche Geiſtliche auf dieſe der Schuljugend ſo heilſame Anſtalt hiemit aufmerkſam gemacht, und ihnen zu wiſſen gethan haben, daß, wenn ſie eine ähnliche Anſtalt einzuführen gedenken, ſie ein Exemplar von den gedrukten Bürkacher Nachrichten bey Unſerm H. Kirchenrath auf ihr Anmelden unentgeldlich erhalten werden. Uebrigens wollen Wir jedem Pfarrer überlaſſen haben, welche Art von Beſchäftigung er nach den Lokal-Verhältniſſen ſeines Orts unter vorgängiger Communication mit den ſämmtlichen Ortsvorſtehern und mit dem jedem Ort vorgeſezten gemeinſchaftlichen Oberamt wählen will, um den gewünſchten heilſamen Zweck zu erreichen, von dem Erfolg ſolcher gemeinnüzigen Unternehmungen haben ſie ſodann in ihren Paſtoralrelationen Nr. 21. Stat. III. Erwähnung zu thun, von der erſten wirklich zu Stand gebrachten Einrichtung aber ihren vorgeſezten Dekanen umſtändliche Anzeige zu machen, damit dieſe davon an Unſer H. Conſiſtorium beſondern unterthänigſten Bericht erſtatten mögen [72]).

Aber nicht blos zum Fleiß und Arbeitſamkeit allein, ſondern auch vorzüglich

14) zur Gottesfurcht und richtiger Beſuchung der öffentlichen Gottesdienſte ſoll die Schuljugend bey Zeiten durch die Schullehrer angehalten werden. Wir verordnen daher gnädigſt, daß die Schulmeiſter ein beſonders Schul- und Kirchen-Diarium, wozu ihnen die pia corpora und die Bürgermeiſter-Aemter die Schreibmaterialien, wie Wir hoffen, anſchaffen werden, halten; in daſſelbe nicht nur alle gehaltene öffentliche Gottesdienſte von Woche zu Woche namentlich und mit der Bemerkung, ob die Schuljugend dieſe cultus beſucht habe? ſondern auch die Schulneglecten, und ihre übrigen Bemerkungen eintragen ſollen [73]).

Und da

15) die gewiſſenhafte Schulbeſuche der Geiſtlichen auf das Wohl der Schuljugend ſo großen Einfluß haben können, ſo verſehen Wir Uns, daß ohne dringende Noth ſolche nicht unterbleiben werden, und verordnen daher, daß die Pfarrer und Vicarii nicht nur das Datum ihres jedesmaligen Schulbeſuchs, ſondern auch ihre Verrichtung in das Nro. 14. angeordnete Schuldiarium ſelbſt noch in der Schule einſchreiben, zu welchem Ende ihnen die Schulmeiſter ſolches Diarium vorlegen, nachher aber in der Schule verwahren, und dem Decano Viſitatori bey der Kirchen-Viſitation zuſtellen ſollen [74]). Bey ihren Schulbeſuchen ſollen aber die Pfarrer unter anderm beſonders

16) auch darauf ſehen, daß die Kinder im Rechtſchreiben ſo

---

72) vgl. G. R. v. 30. Jan. 1796 u. G. S. R. v. 1. Dez. 1796. §. 4.

73) vgl. G. S. R. v. 1. Dez. 1796. §. 7. 14. Apr. 1813. §. 13. 24. Mai 1816. §. 3.

74) vgl. G. S. R. v. 1. Dez. 1796. §. 7. 28. Nov. 1809. §. 8. 14. Apr. 1813. §. 13. 24. Mai 1816. §. 3. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 38. Amts-Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8 u. ſ. w.

viel möglich geübt werden. Sie haben daher die Schulmeiſter anzuhalten, daß ſie die Kinder, wenn ſie gleich gut leſen können, öfters auswendig buchſtabieren, ſodann aus einem Buch auswendig ſchreiben, und ſie die gemachte Fehler aus dem Buche ſelbſt corrigiren laſſen: wenn aber die Schulmeiſter ſelbſt im Correct-Schreiben keine Fertigkeit haben, ſo wollen Wir hoffen, daß die Pfarrer ſelbſt bedacht ſeyn werden, denſelben nicht nur privatim darin Unterricht zu geben, ſondern ihnen auch in der Schule an Handen zu gehen; deßgleichen haben ſie

17) darauf zu ſehen, daß den Schulkindern zweckmäßige Materien zum Schreiben gegeben werden, damit ſie neben dem Schön-Recht-Schreiben zugleich auch gute Sachkenntniſſe erlernen. Wo aber ein Schulmann ſelbſt keine gute Bücher beſizt, um daraus Materien zu den Schreib-Uebungen zu nehmen, ſo hat der Pfarrer denſelben Gelegenheit zu verſchaffen, daß er neben den aus der Religion und Sittenlehre geſchöpften Gegenſtänden auch andere gute, behaltenswürdige und belehrende Materien aus der Naturlehre, geiſt- und weltlichen Geſchichten, und der Landwirthſchaft, auch von bedeutenden unanſtößigen Vorfallenheiten, die ſich in der Nachbarſchaft oder im Ort ſelbſt zutragen, zum Schreiben geben kann[75]).

Wenn ferner

18) die Pfarrer ſehen, daß für die Zahl der Schulkinder die Schulſtube zu eng iſt, daß die Kinder durch das zu eng beyſammen ſitzen, beym Schreib- und übrigen Unterricht gehindert werden, und dadurch den Kindern ſelbſt der Schulbeſuch entleydet wird, ſo haben ſie ſolches gleich balden ihren Decanis anzuzeigen, damit dieſe unter Communication mit den weltlichen Ober- und Stabs-Aemtern auf die benöthigte Erweiterung der Schulſtube dringen mögen.

Sollten aber irgendwo ökonomiſche Umſtände ſolches nicht gleich geſtatten, ſo wollen Wir eine Probe gnädigſt geſchehen laſſen, daß, wenn es die Lokal-Verhältniſſe des Orts nicht hindern, die Kinder inzwiſchen in ſchicklichen Abtheilungen unterrichtet[76]), und nach ſolchen die jüngeren Kinder Vor- und Nachmittags entweder ſpäter zur Schule kommen, oder bälder daraus entlaſſen werden dürfen.

Da es auch

19) dem Schulunterricht ſehr hinderlich iſt, wenn Kinder willkührlich zu aller Zeit des Jahrs in die Schule eintreten wollen, ſo ſollen die Pfarrer ſolches nicht geſtatten, ſondern genau darob halten, daß die Schulmeiſter die neue Kinder anders nicht, als nur an Georgii und Martini, alſo mit dem Anfang der Sommer- und Winterſchule in die Schule aufnehmen[77]).

---

75) vgl. G.S.R. v. 16. Jan. 1799. 3. b. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

76) vgl. G.Sch.Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 4. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 16 u. 29.

77) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 8.

In Anſehung des Schul-Unterrichts ſelbſt wollen Wir dißmal

20) blos gnädigſt verordnet haben, daß die Bußpſalmen, weil darinnen ſo manches der Faſſungskraft der Kinder nicht angemeſſenes vorkommt, den kleinen nicht mehr, ſondern höchſtens den gröſſeren, in reiferem Alter ſtehenden Kindern zum auswendig lernen aufgegeben, und wie es vermög der ſchon längſt ertheilten und öfters wiederholten Verordnungen bei allen zum auswendig aufgegebenen pensis ohnehin geſchehen ſolle, gehörig erkläret werden [78]).

Bey dem beſten Unterricht und dem größten Fleiß der Schullehrer wird es aber doch

21) öfters vorkommen, daß mehrere Kinder noch ſehr ſchwach an Kenntniſſen aus der Schule treten. Dieſen ſo viel möglich noch weiter fortzuhelfen, und mit ihnen und den übrigen ledigen jungen Leuten das Erlernte zu wiederholen, damit ſie ſolches nicht ſo bald wieder vergeſſen, iſt der eigentliche Zweck der in Unſern Herz. Landen zum Beſten der erwachſenen Jugend längſt angeordneten Sonntagsſchulen [79]). Es iſt daher nöthig, daß ſolche mit aller Sorgfalt gehalten, und ohne dringende Noth nie eingeſtellt werden. Auch verſehen Wir uns zu den Pfarrern, daß ſie auf dieſe Anſtalt die genaueſte Aufſicht tragen, und ſolche jedesmalen, ſoweit es nur immer ihre ſonſtige Lage und amtliche Verrichtungen zulaſſen, unfehlbar beſuchen, und dabey den Schulmeiſtern mit Rath und That liebreich an Hand gehen werden [80]). Beſonders aber haben ſie darauf zu ſehen, daß denen, welche ſchwach aus der Schule gekommen, mehrere Aufmerkſamkeit gewidmet, und überhaupt ja nicht geſtattet werde, daß die junge Leute die Sprüche, Geſänge und dergleichen heimlich aus den Büchern herausleſen und ſolchergeſtalt ihre Unwiſſenheit und Unfleiß bemäntlen; vielmehr ſollen ſie mit Ernſt darauf dringen, daß wer das ſeinige nicht vollkommen auswendig gelernt hat, ſolches in der nächſten Sonntagſchule nachholen ſolle.

Damit es aber

22) an der gehörigen Ernſthaftigkeit, Stille und Ordnung bey den Sonntagsſchulen nicht fehlen möge, verordnen Wir hiemit wiederholter gnädigſt, daß ſolche niemalen von jungen Proviſoren, ſondern allezeit von den Schulmeiſtern ſelbſt, oder allenfalls auch von den consistorialiter examinirten Proviſoren gehalten werden dörfen [81]);

Auch wollen Wir

23) zu dem Ende noch weiter gnädigſt vorgeſchrieben haben, daß die Geſchlechte getrennt, und die ledigen Purſche und Mädchen abwechslungsweiſe zur Sonntagsſchule gezogen werden ſollen [82]).

78) vgl. G.S.R. v. 6. Dez. 1791. §. 12. 3. Dez. 1795. §. 20.
79) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35.
80) vgl. G.S.R. v. 28. Nov. 1787. §. 2. und Anm. daſ.
81) vgl. G.S.R. v. 24. Mai 1816. §. 7.
82) vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 11.

Bayerische Staatsbibliothek München

Um endlich und

24) auch bey den Schultabellen eine Uniformität zu erzielen, verordnen Wir hiemit, daß die Schulmeiſter in dem ſummariſchen Verzeichniß der Tabelle die Namen der Kinder aufſchreiben, und nicht, wie es einige angefangen haben, bloſe Nummern ſtatt der Namen ſezen ſollen[83]).

Ihr, die General=Superintendenten, wollet nun dieſe Unſere gnädigſte Verordnung ſamtlichen Decanis des Euch gnädigſt anvertrauten Generalats zu ihrer reſpective Nachachtung und weiterer Verfügung per Circulare zugehen, und Euch von daher des wirklichen Empfangs halber durch die erforderlichen Urkunden verſichern laſſen. Melden Wir ꝛc.

Stuttgart den 2. Decbr. 1795.

15.

Gen. Reſkript, betr. die Einführung von Spinn= und Kinderbeſchäftigungs=Anſtalten

vom 30. Januar 1796[84]).

Durch dieſes Reſkript wurde auf die Spinnanſtalt zu Birkach, Amts=Oberamts Stuttgardt, als auf ein Beiſpiel aufmerkſam gemacht, wie arme Kinder neben ihrem Schul=Unterricht zu einer nützlichen Arbeitſamkeit gewöhnt, und vom Müßiggang abgehalten werden können. Es wurde zugleich gewünſcht, die Induſtrie=Schulen, wo es nur möglich, mit den Lehrſchulen zu verbinden. — vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 13. 1. Dez. 1796. §. 4. G. Sch. Ver. v. 31. Dec. 1810. §. 2. Conſ. Erl. v. 31. März 1818. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824. Erl. v. 18. Dez. 1826. — Die Einführung und Einrichtung der obigen Anſtalt beſchreibt die Schrift: Spinn=Anſtalt zu Birkach, Stuttgardter Amts Oberamts zum Beſten armer Kinder. Stuttgardt 1795. — vgl. die Einleitung zu den Schul=Geſ.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen= und Schul=Sachen

vom 1. Dezember 1796.

§. 4. Erinnerung an G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 13. — §. 7. „Da die Anordnung eines Kirchen= und Schul=Diariums (vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 14. G. Sch. V. v. 1810. §. 38. 14. Apr. 1813. §. 13 u. ſ. w.) der Ehre eines Pfarrers, welche Wir wohl zu würdigen wiſſen, durchaus nicht nachtheilig ſeyn kann, indem er ja ſeine Schulbeſuche und die Verrichtung bey ſolchen

---

83) vgl. G. R. v. 12. Dez. 1801. Beil.
84) Knapp Schul=Geſ. S. 290.
†) Ev. K. Geſ. I, 741. Hartm. Kirch. Geſ. III, 570.

ſelbſt in das Diarium eintragen ſolle, ſo wiſſen Wir von dieſer wohlbedächtlich gemachten Anordnung — nicht abzugehen." — §. 8. Empfehlung von Erzählung guter moraliſcher Geſchichten bei den Kindern und der Anleitung ſie ſchriftlich aufzuſetzen (vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 5.).

16.

Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 1. Februar 1798 [85]).

Friderich der Zweite, Von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

U. gn. Gr., W. l. G.!

Wir haben bey unſerm Herzogl. Synodo nach nun geendigtem Vortrag aus den lezten Kirchen-Viſitations-Relationen für nöthig erachtet, folgendes generaliter gnädigſt zu verordnen.

Da Uns nichts mehr angelegen iſt, als den ſittlichen Zuſtand der Gemeinen in Unſern Herzogl. Landen immermehr zu verbeſſern, und auch würklich nichts ſo ſehr die genaueſte Aufmerkſamkeit der geiſt- und weltlichen Beamten, und beſonders der Kirchen- und Schuldiener verdient, als moraliſch-gute und chriſtlich-geſinnte Menſchen zu bilden, und ſolchergeſtalt dem Vaterland rechtſchaffene und treue Bürger zu erziehen: ſo haben Wir die eingekommenen Bemerkungen der Geiſtlichen über den ſittlichen Zuſtand ihrer Gemeinen mit Sorgfalt durchgeſehen. Es iſt Uns aber unter andern

1) beſonders aufgefallen, was mehrere als ein großes Hinderniß der zu pflanzenden Sittlichkeit der Jugend angegeben haben, daß nemlich Eltern und Anverwandte gar zu oft ſo unvorſichtig ſind, ihre Kinder bei Käufen und jeden andern Gelegenheiten zu Trinkgelagen und Spielen, auch zu Hochzeiten mit ſich in das Wirthshaus zu nehmen, und ſolche, da bei dieſen Gelegenheiten gewöhnlich der gemeine Mann weniger zurükhaltend, als der gebildetere iſt, nicht nur der Gefahr ausſezen, durch böſe Beiſpiele angeſtekt, und zur Nachahmung gereizt zu werden, ſondern auch oft ihnen ſelbſt zum Trinken zuſprechen, ihren kleinen Ausſchweifungen im Trinken und Fluchen Beifall ſchenken, und ſo mit oft den Grund zu ihrer künftigen phyſiſchen und moraliſchen Verderbniß legen. Dieſer ſchädlichen Gewohnheit kann allein durch ernſtliche Vorſtellungen, und durch liebreiche, mit der gehörigen Vorſicht und Nachdruk begleitete Belehrung der Eltern durch die Kirchen-, auch durch die Schul-Diener

---

85) Reuchlin K. Geſ. S. 75. Dek. Regg.

am nachdrüklichſten geſteuert werden. Wir verſehen Uns daher zu ihnen, daß ſie jede Gelegenheit benuzen werden, die Eltern nachdrücklichſt zu erinnern, mit ihren Kindern doch ja vorſichtig zu ſeyn, und ſie beſonders von böſen Beiſpielen entfernt zu halten. Wenn aber dieſes nichts fruchten, und den Geiſtlichen Specialfälle eines ſolchen unverantwortlichen Leichtſinns der Eltern bekannt werden würden: ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß Sie ſolche vor Kirchen-Convent ziehen, und nach befindenden Umſtänden entweder vor demſelben rügen, oder dem gemeinſchaftlichen Oberamt davon zu ernſtlichen Verfügungen Anzeige machen ſollen[86]).

Als ein weiteres Hinderniß der Sittlichkeit wurde 2) der Gebrauch der Kinder zum Viehhüten angegeben. Es iſt allerdings an dem, daß diejenige Kinder, welche von ihren Eltern zum Viehhüten gebraucht werden, den gröſten Theil des Jahrs dem Unterricht in Kirche und Schule beinahe ganz entzogen werden, und ſolchergeſtalt in der Kultur ihrer Seelenkräfte weit zurückbleiben, ja ſogar bei ihrem Herumziehen auf den Feldern und in den Waldungen aus Muthwillen und Langerweile zu böſen Gewohnheiten und Laſtern verleitet werden. Es iſt daher höchſtnöthig dieſem Uebelſtand abzuhelfen. Wir ſehen aber auch wohl ein, daß beſonders in den Waldgegenden, wo die Viehzucht ſtark iſt, und doch keine Gemeinhirten angeſtellt ſind, ſchwer zu helfen ſeyn wird, indem es nach den Localverhältniſſen nicht überall möglich ſeyn wird, gemeinſchaftliche Viehhirten aufzuſtellen. Wir wollen daher blos den ministris ecclesiae anmit gnädigſt aufgegeben haben, bei Kirchen-Convent reiflich darüber zu berathſchlagen, wie dieſer Gebrauch der Kinder zum Viehhüten, wo nicht ganz abgeſtellt, doch, ſo weit es möglich iſt, unſchädlich gemacht werden könne; wo es aber nach den Lokalverhältniſſen nicht ganz abgeſtellt werden kann, wollen Wir beſtimmt gnädigſt verordnet haben, daß durchaus nicht zugegeben werden ſolle, daß Kinder zweierlei Geſchlechts zum Viehhüten zuſammengebraucht werden[87]).

3) Iſt Uns aufgefallen, daß von vielen Geiſtlichen über die Lichtkärze, Spinnſtuben, als eine Gelegenheit zur Beförderung der Unſittlichkeit geklagt wird. Da nun aber dißfalls in dem Gen. Receß vom 4. Juni 1727. bereits gnädigſt verordnet iſt, daß die Erlaubniß zu Haltung eines Lichtkarzes mit Einwilligung und Genehmigung des ganzen Kirchen-Convents ertheilt werden ſolle; Wir auch dieſe Verordnung in dem Gen. Receß vom 3. Dez. 1795. wiederholt, und dabei den Kirchendienern noch weiters gnädigſt aufgegeben haben, daß Sie, wenn die Schultheiſſen in Befolgung der gnädigſten Verordnungen ihre Schuldigkeit nicht thun, dem gemeinſchaftlichen Oberamt ſogleich Anzeige davon machen, und deſſen thätige Hülfe nachſuchen ſollen; ſo ſollten Wir mit Recht erwarten dürfen, daß allen Unordnungen bei

86) vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1803. §. V. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824.
87) vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. f.

den Lichtkärzen leicht vorgebogen werden könnte. Wir verſehen uns daher, daß die bisherige dißfalſige gnädigſte Verordnungen genaueſt werden befolgt werden, und wollen, um die Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Gegenſtand noch mehr zu fixiren, noch weiters anmit gnädigſt verordnet haben, daß nicht nur diejenige Weibsleute, welche die Spinnſtuben (Lichtkärze) frequentiren wollen, ſondern auch beſonders diejenige, in deren Wohnung dieſe gehalten werden, im Kirchen-Konvents-Protokoll namentlich aufgezeichnet, und zuerſt die Eigenthümer der Wohnungen, worinn ſolche Zuſammenkünfte gehalten werden, für alle darinn vorkommende Unordnungen und Exceſſe verantwortlich gemacht werden ſollen.

4) Da Wir auch bei Unſerm Herzogl. Synodus Veranlaſſung bekommen haben, zu glauben, daß mehrere Herzogl. Stipendiarii, und Theol. studiosi Oppid. ſich nur dem Namen nach und um einen Titel ihres Aufenthalts an dieſem oder jenem ihnen beliebigen Ort zu haben, als Vicarii geriren, ohne eigentlich Vicariats-Dienſte zu präſtiren, oder daß ihre Prinzipale ihrer wirklich benöthiget ſeyen, dieſes aber die nachtheilige Folge hat, daß ſolche Leute, die ſeiner Zeit doch ihre Verſorgung verlangen, in ihren Berufsgeſchäften nicht genug geübt werden: ſo wollen Wir hiemit ſämtlichen Decanis gnädigſt aufgegeben haben, daß ſie in ihren vierteljährigen Vicariats-Tabellen bey ihren Amtspflichten gewiſſenhaft angeben ſollen, ob die Vicarii denen Geiſtlichen, auf deren Namen ſie als Vicarii geſchrieben ſind, wirklich und abſolute unentbehrlich ſeyen, und ob ſie in Nothfällen avocirt und auf andre Vicariate gebraucht werden können?

Was nun den Zuſtand des Schulweſens in Unſern Herzogl. Landen betrift, ſo haben Wir

5) gnädigſt gerne vernommen, daß der größere Theil der deutſchen Schullehrer ſich immer mehr Mühe gibt, ſeine Kenntniſſe zu vermehren, und beſonders durch Leſung guter pädagogiſcher Schriften, und durch eigenes Nachdenken ſich eine beſſre Lehrmethode zu eigen zu machen; welches Wir auch durch die eingekommene mehrere gute und theils vorzügliche Beantwortungen der aufgegebenen pädagogiſchen Preißfrage beſtätigt gefunden haben. Beſonders aber haben Wir mit Wohlgefallen aus den Viſitations-Relationen erſehen, daß die gute Methode, den Kindern kurze moraliſche Aufſäze zu erzählen und vorzuleſen, und ſie alsdann von den Kindern zu Papiere bringen zu laſſen, immer mehr befolgt wird, und wünſchen Wir ſehr, daß ſolche in allen Schulen allgemein eingeführt werden möchte [88]). Weswegen die Pfarrer und Vicarii bei ihren Schulbeſuchen beſonders darauf zu ſehen, vor allen Dingen aber den ſchwächern Schullehrern die nöthige Anleitung dazu zu geben, und ſie ſelbſt vorher mit guten, nüzlichen moraliſchen Aufſäzen bekannt zu machen haben. Weil nun

6) an einer richtigen Lehrmethode ſo vieles gelegen iſt, und

88) vgl. G. S. R. v. 1. Dec. 1796. §. 8.

Wir daher ſelbſt eine Ueberſicht über das Ganze zu erhalten wünſchten: ſo verordnen Wir hiemit, daß von allen deutſchen Schullehrern, wie ſolches von einigen zu Unſrer Zufriedenheit bereits ſchon geſchehen, eine umſtändliche Beſchreibung ihrer Methode im Unterricht und vorzüglich der Religion auf einen beſondern Bogen gegeben, dagegen aber hinten auf der Schul-Tabelle nichts weiter davon bemerkt werden ſolle. Dieſe Angabe ſoll ſodann von dem Pfarrer atteſtirt, ſofort dem Decano Viſitatori zu deſſen weiterer Beſorgung an den General-Superintendenten zugeſtellt werden, und behalten Wir Uns bevor, bey dem nächſten Herzogl. Synodo zu beſtimmen, ob und wie dieſe Angabe der Lehr-Methode in Zukunft fortgeſezt werden ſolle [89]). Um aber auch

7) von dem Zuſtand der Schulen überhaupt, und beſonders der Befolgung der das Schulweſen betreffenden Herzogl. Verordnungen eine gleichförmige Ueberſicht zu erhalten, wollen Wir hiemit gnädigſt verordnet haben, daß in Zukunft in den Paſtoral-Relationen die Nr. 20. und 21. St. III. folgender Geſtalt gefaßt werden ſollen [90]), nemlich

§. 20.

Die Schule befindet ſich in — — — Zuſtand; die Kinder machen — — — Fortſchritte, beſonders ſind ſie im fertigen und correcten leſen, auch mit Ausdruk des Accents und Abſezen, im Auswendiglernen, und Correctſchreiben, im Rechnen, in eigenen Aufſätzen, in Erkenntniß der Heils-Ordnung vor ſich gekommen (oder hie und da, welches beſtimmt anzugeben, zurük); die Meiſte, oder Wenigſte ſind in Beobachtung der Ordnung, Stille und Reinlichkeit folgſam (oder widerſpenſtig); kein (oder einige nominatim) incorrigibles Kind, das ſich durch Bosheit, Halsſtarrigkeit, Faulheit, Ungehorſam, Rohheit, beſonders auszeichnete, iſt in der Schule; für Arme wird das Schulgeld ex pio Corpore (oder — —) bezahlt; die Verſäumniſſe ſind nach Ausweiß der Schul-Tabelle des Sommers (Winters) ſtark, gemäſigt, gering; ſie ſind laut Protocolli Kirchen-Conventlich gerügt (oder nicht gerügt), und die angeſezte Strafe eingezogen worden (oder nicht). Das Verdingen der Schulkinder während der Schuljahre wird nicht geſtattet (oder zu verhüten geſucht), und auf welche Art? es geſchiehet nur mit Vorwiſſen und Einwilligung des Pfarr-Amts (oder ohne deſſen Vorwiſſen).

§. 21.

Die gedrukte Schul-Ordnung iſt vorhanden, und wird ſamt den neuen Schul-Ordnungen und Receſſen beobachtet; die gnädigſt verordnete Schulbücher, Abc-Spruch-, neues Geſangbuch und Kinderlehr werden durchgängig gebraucht; Braunſchweiger Catechismus

89) vgl. G.-S.-R. v. 18. Dez. 1804. §. 7. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. am Ende.
90) vgl. Syn.-Erl. v. 17. Dez. 1822 (Pfarrber.).

wird benuzt; von dem neuen Geſangbuch ſind — Exemplarien in der Schule; die es nicht beſizen, werden zum Abſchreiben der aufgegebenen Lieder angehalten; das anbefohlne Schul-Receßbuch, Schul- und Kirchen-Diarium, Sitten-Regiſter, Hefte, Neglekten-Zettel ſind ein- und fortgeführt, (oder nicht und warum?); der leztere wird alle Monat zum Kirchen-Convent übergeben (oder nicht); auswendig buchſtabiren, deutlich abgeſezt und mit gehörigem Accent leſen, dictirt, auswendig correct ſchreiben, das Erzählte oder Vorgeleſene von moraliſchen Geſchichten, guten oder ſchlimmen Beiſpielen, oder auch lehrreiche Fabeln ſelbſt zu Papier bringen, Rechnen, Memoriren der vornehmſten Sprüche, des Catechismus, der neuen Geſänge, Vorbereitung auf die nächſte Lection der öffentlichen Catechiſation ſind in Uebung (oder nicht, und warum?); das Vorgegebene wird erklärt, über die Heils-Wahrheiten catechiſirt, die Predigten zu deren Nachſchreibung in der Kirche die älteſten Kinder angehalten werden, am — — — examinirt, auch die Kinder zum Gebet aus dem Herzen angeleitet. Die wider das richtige Leſen und Schreiben gemachten Fehler werden (Angabe der Art) corrigirt; die fleiſige, gehorſame, und ordentliche Kinder werden öffentlich gelobt, und wo Prämia ausgetheilt werden, belohnt; die unfleiſige, ungehorſame und unordentliche abgeleſen, beſchämt, beſtraft; die muthwillig unfleiſige von der Confirmation zurükgewieſen; die Kinder werden gleich nach zurükgelegtem 6ten Jahre zur Schule geſchikt, und nicht eher daraus genommen, als bis der Pfarrer ſie frey ſpricht; Sonntags-Schule iſt Sommer und Winter separato sexu im Gang, und wird — Stunde lang gehalten, und von Pastore allemal (meiſtens) beſucht. Zu Prämien ſind — — fl. vom Aerario, oder eine beſondre Stiftung oder außerordentliche Opfer beſtimmt. Eine beſondre Spinnanſtalt iſt gemacht, wäre nöthig und räthlich, oder iſt ganz überflüſſig, unnöthig oder unmöglich, wegen — — —. Wo eine nöthig und räthlich wäre, ſind gemeinſchaftliche Vorſchläge anzuführen [91]). Da Wir ferner

8) mit Vergnügen wahrgenommen haben, daß bereits in mehreren Diöceſen die Einrichtung einer Schulmeiſter-Wittwen-Kaſſe theils ſchon ganz zu Stand gekommen, theils ein Anfang damit gemacht worden iſt, und zu Aufmunterung und Beruhigung der Schulmeiſter zu wünſchen wäre, daß dieſe Einrichtung allgemein würde, ſo wollen Wir diejenige Decanos, in deren Diöceſen es noch nicht ſo weit gekommen iſt, hiemit nochmals aufgefordert haben, ihres Orts zu Erreichung dieſes nüzlichen Zweks alles mögliche beizutragen [92]). Endlich und

9) glauben Wir, daß es für das Schulweſen ſehr vortheilhaft wäre, wenn, was ein für Schulen rühmlichſt beſorgter Pfarrer bereits für ſich gethan hat, in jeder Diöces nach deren Gröſe, eine oder

---

91) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 2.

92) vgl. G. S. R. v. 3. Dezbr. 1795. §. 11. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 31. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.

mehrere Schulmeiſter-Conferenzen[93]) veranſtaltet werden könnten, bey welchen ſie ſich über Verbeſſerung des Schulweſens mit einander unter der Direction eines Pfarrers zu beſprechen, erprobte Vortheile in der Lehrmethode und Schulzucht, wie überhaupt gemachte pädagogiſche Erfahrungen ſich mitzutheilen, und einer den andern liebreich zu belehren hätte. Da nun alles auf die Art und Weiſe ankommt, wie ſolches auszuführen wäre, Wir aber durchaus nicht wollen, daß den Schulmeiſtern dadurch Koſten verurſacht, oder gar Schmauſereyen und Gelage veranlaßt werden; ſo verordnen Wir hiemit, daß vorderiſt die Herzogl. Decani unter Communication mit den Pfarrern und Schulmeiſtern ihrer Diöces noch vor Michaelis dieſes Jahrs an Unſer Herzogl. Conſiſtorium reifliche Vorſchläge machen ſollen, ob und wie ſolche Schulmeiſter-Conferenzen in ihren Diöceſen einzuführen wären.

Dieſe Unſre gnädigſte General-Verordnung wollet Ihr, die General-Superintendenten, nunmehr auf dem gewöhnlichen Weege ſämmtlichen Decanis zu ihrer reſp. Nachachtung und weiterer Verfügung bekannt machen, und Euch von Ihnen des wirklichen Empfangs halber durch die erforderlichen Urkunden verſichern laſſen, auch ſelbſt alle Sorge tragen, daß ſowohl dieſe, als Unſre ältern Herzogl. Verordnungen genaueſt befolgt, und ſomit der Wohlſtand bey Kirchen und Schulen des l. Vaterlandes möglichſt befördert werde.

Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch ſelbſt wohlbeygethan verbleiben.

Stuttgart, den 1. Februar 1798.

Ruoff.
Grieſinger.

17.

Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 16. Januar 1799[94]).

Friderich der Zweite ꝛc.

So wenig Wir geneigt ſind die ſchon vorhandene viele zum Theil ſehr vollſtändige Geſeze, in Kirchen- und Schul-Sachen, alljährlich durch weitere Zuſäze, oder ganz neue Anordnungen, zu vervielfältigen, ſo wenig können Wir Uns doch enthalten, neue zum Beſten des Kirchen- und Schul-Weſens gemachte Bemerkungen und Erfahrungen zu benutzen.

93) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 21. u. ſ. w.
94) Dek. Regg. Reuchlin K. Geſ. S. 85.

Bey Durchgehung der bey Unſerm Herzoglichen Synodo eingekommenen Kirchen-Viſitations-Relationen vom vorigen Jahr haben Wir mit gnädigſtem Wohlgefallen wahrgenommen, daß, wo treue und gewiſſenhafte Befolgung Unſerer bißherigen gnädigſten Vorſchriften die Amtsführung der Kirchen- und Schul-Diener auszeichneten, die geſegnetſten Folgen bey Kirchen und Schulen oft auffallend ſichtbar waren. Beſonders iſt Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen, daß die Verbeſſerung des deutſchen Schulweſens im Allgemeinen auf einen Grad der Vervollkommnung geſtiegen iſt, der noch vor einigen Decennien nur hier und da ſeltene Erfahrung war. Eben weil nun ein Trieb, ein inneres Beſtreben zu weiteren Fortſchritten im pädagogiſchen Fach erregt, bey manchen zur Flamme angefacht iſt, wird es Pflicht für Uns, dieſe Rührung nicht nur rege zu erhalten, ſondern ihr auch die rechte Richtung zu geben, damit nicht Uebertreibung, oder Abweichung auf Irrwege entſtehe, und glänzender Schein an die Stelle der Realität trette, damit vielmehr wirkliche nüzliche Früchte zur Reife gebracht werden.

Es war nie Unſer Wunſch, die deutſchen Schullehrer eigentlich in den gelehrten Stand verſezt zu ſehen. Wir erinnern daher dieſelbe, beſonders die in ihrer Bildung am weiteſten vorgerükte, ſich wohl vorzuſehen, daß ſie die rechte Mittelſtraße nicht verfehlen, nicht über die Sphäre ihres beſtimmten Wirkungs-Kraiſes hinaus tretten, und ſich eben dadurch zu ihren eigentlichen Berufsgeſchäften weniger brauchbar machen. Sie werden daher wohl thun, wenn ſie ſich nur auf die — innerhalb den Gränzen ihres Berufs liegende — wiſſenſchaftliche Theile einſchränken, und ſich deſto mehr Mühe geben, in dieſem was vorzügliches zu leiſten, und beſonders die nicht leichte Kunſt ſich eigen zu machen, den Schulkindern das, was Sie ſie zu lehren haben, recht faßlich und verſtändlich zu machen. Eben ſo wenig wünſchen Wir, daß die deutſchen Schulkinder, von denen weit der größere Theil, zu den Feldgeſchäften und Gewerben beſtimmt iſt, mit Kenntniſſen vollgepfropft werden, die außer ihrer Sphäre liegen, die ſie nicht anwenden können, und ihnen alſo ganz unbrauchbar ſind; Wir wollen bloß, daß die zarte und unverdorbene Jugend durch den öffentlichen Schul-Unterricht zu vernünftigen Menſchen, guten Chriſten und ſittlichen Bürgern des Staats gebildet werde. Die ganze Sorgfalt und Bemühung des deutſchen Schullehrers muß alſo darauf gerichtet ſeyn, der Jugend nicht nur alle im gemeinen Leben unentbehrliche Kenntniſſe beyzubringen, ſondern auch und vorzüglich bey den zarteſten Kindern ſchon die Keime der Tugend aufzuwecken, ein Gefühl für das Gute und Sittliche in ihnen rege zu zu machen, ihre noch dunklen Begriffe zu entwiklen und zu beſtimmen, und Sie zu lehren, die ihnen beygebrachten Lebensregeln in Anwendung zu bringen. Dieſe Betrachtung hat Uns bewogen, folgende allgemeine Anordnungen zu machen.

Der wichtigſte und ſchwerſte Theil des Schul-Unterrichts iſt unſtreitig

1) die Religions-Lehre, ſowohl der hiſtoriſche Theil derſelben, als auch die Glaubens- und Sittenlehre.

Wir haben aus den bey Unſerm Herzogl. Synodus von dem gröſten Theil der deutſchen Schullehrer im Land eingekommenen Beſchreibungen ihrer Lehrmethode mit Wohlgefallen erſehen, daß manche dieſen Theil ſehr vernünftig und zweckmäſig behandlen, und daß Sie ſich dabei mancher Vortheile bedienen, die ihnen Erfahrung und individuelle Beurtheilung an die Hand gegeben hat, die Wir aber nicht allgemein als Regeln vorſchreiben können, ſondern immerhin der Aufmerkſamkeit und Dexterität eines jeden Lehrers überlaſſen müſſen. Um aber doch den weniger Geübten im Allgemeinen einen Leitfaden zu geben, nehmen Wir keinen Anſtand, die Geiſtlichen des Landes (denen die Sorge und Leitung des Religions-Unterrichts bey der Jugend des Volks vorzüglich und eigentlich durch Unſere bisher erlaſſene kirchliche Verordnungen zur Pflicht gemacht iſt) auch auf dasjenige aufmerkſam zu machen, und ihnen vorerſt zur Anleitung für die deutſchen Schullehrer und dann zur wirklichen Anwendung in der Schule ſelbſt als Vorſchrift anzuempfehlen, was Wir bereits unterm 12ten März 1793. in der vormals ausgegangenen Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens [95]) in Abſicht auf den Religions-Unterricht erlaſſen haben.

Es iſt nemlich

a) die Religions-Lehre bisher nicht allgemein ihrem groſſen Zwecke gemäß behandelt worden. Durch ſie ſollte Gottesfurcht und Tugend in die Herzen der Schüler gepflanzt werden, und man hat ſie gewöhnlich zur Sache des Gedächtniſſes gemacht und herabgewürdiget. So gewiß es nun iſt, daß das nie eine bleibende religiöſe Geſinnung bewirken kann, was man in der Religion nicht verſteht, wobei man nichts, oder etwas nur dunkel denkt, ſo iſt es auch nothwendig, daß der Lehrer bey dem Religions-Unterrichte ſeine Bemühung dahin richte, nicht nur den Verſtand des Schülers von der Wahrheit der chriſtlichen Religion zu überzeugen, ſondern auch ſein Herz für die Lehren derſelben empfänglich zu machen.

b) Es iſt daher die Pflicht der Lehrer (worunter Wir auch die Geiſtlichen jeden Orts immer verſtanden haben wollen) und man wiederholt hiemit ernſtlichſt den ſchon oft an ſie geſchehenen Aufruf, daß Sie den Unterricht in der chriſtlichen Religion nach dieſen Grundſätzen einrichten. Sie ſollen dabey practiſche Religion oder chriſtliche Sittenlehre zum hauptſächlichſten Gegenſtand nehmen, weil theils dem Herzen der Schüler dadurch, daß Sie die Beziehung der geoffenbarten Religion auf ein moraliſch richtiges Leben einſehen lernen, Liebe zur Tugend und Sittlichkeit deſto mehr eingeprägt wird, theils die Dogmen für das unreifere Alter der Schüler noch nicht ganz zweckmäßig ſind.

c) Was die Vernunft über Gegenſtände der Religion aus wahrſcheinlichen Gründen, beſonders aus den Werken der Schöpfung ſchließt, iſt in den chriſtlichen Rel. Vortrag ebenfalls aufzunehmen;

---

93) ſ. 2te Abth. der Schul-Geſ.

und ſoll der Lehrer Vernunft und geoffenbarte Religion nicht getrennt von einander vortragen, ſondern beede genau mit einander verbinden, die Gründe der Vernunft für die Wahrheit der chriſtlichen Religion den Schülern zwar mittheilen, hingegen die Auctorität der Lezten aus der höhern und ſichern Quelle der göttlichen Offenbarung herleiten, damit dieſe die Grundlage ihrer Religions-Kenntniſſe und ihres Glaubens werde.

d) Um dieſe Abſicht wegen des Religions-Unterrichts deſto gewiſſer zu erreichen, haben Wir bereits in dem Gen. Synod. Reſcript von 1792. Nr. 14. die deutſchen Schullehrer aufgerufen, neben der Württemb. Kinderlehre, den Braunſchweigiſchen Catechismus dabei zum Grunde zu legen. Nun haben Wir zwar aus den Viſitations-Relationen bisher erſehen, daß mehrere Schullehrer denſelben theils zu ihrer eigenen Bildung, theils zum Unterricht der Jugend benuzt haben. Weil Wir aber nicht überzeugt worden ſind, ob ſie auch beſonders den hiſtoriſchen Theil deſſelben benuzen, ſo verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß auf die Stellen, die im Auszug der Religions-Geſchichte im Braunſchweigiſchen Catechismus unten angeführt ſind, vorzüglich Rükſicht genommen werden ſolle, und iſt Uns nicht entgegen, wenn die Lehrer die Religions-Geſchichte nach den Fragen von Watermaier über den Braunſchweigiſchen Catechismus den Kindern beybringen wollen. Wobey es ſich übrigens von ſelbſten verſteht, daß die Pfarrer, wie ſchon bemerkt worden, ſich angelegen ſeyn laſſen werden, den ſchwächern Schullehrern die erforderliche Belehrung und Anweiſung zu ertheilen; wie Wir denn das angeführte Gen. Synod. Reſcript von 1792. hiemit nach ſeinem ganzen Inhalt recentirt haben wollen. Uebrigens wiederholen Wir

e) daß bei dem Religions-Unterricht die Uebung des Gedächtniſſes nicht ganz zu vernachläſſigen ſey. Vielmehr ſollen die Schüler die bibliſchen Sprüche (HauptSprüche) ſowohl der Glaubenslehre, als der Lebens-Pflichten, und die ſchiklichſten Lieder aus dem neuen Württemb. Geſangbuch memoriren. Nur erkläre der Lehrer ſie zuvor den Schülern, damit ſie verſtehen, was ſie ihrem Gedächtniß einprägen ſollen, und damit das Gelernte deſto eher auf das Herz zurük wirke [96]). Zu dieſem Ende verordnen Wir hiemit

2) in Hinſicht auf die Mittel und Gelegenheit zum Religions-Unterricht, daß

a) wenn die Schullehrer die Kinder ein auswendig gelerntes, vorher erklärtes Gebet, Spruch, Geſang ꝛc. ꝛc. herſagen, oder ſie in der Bibel leſen laſſen, wozu Wir vorzüglich die Sprüche Salomos in Rükſicht auf die Pflichten der Kinder empfehlen wollen, oder wenn ſie ihnen eine Fabel, oder moraliſche Geſchichte vorleſen oder diktiren, ſie die Kinder, wenn es nach ihren Faſſungskräften iſt, angewöhnen ſollen, daß ſie den Hauptſinn, die darinn enthaltene Lehre, Glaubens- oder Lebens-Pflicht, ſelbſt heraus finden. Alsdann aber ſollen ſie ihnen die Sache noch einmal durch Exempel er-

96) vgl. Schul-Ordn. v. 1782. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

klären, und ihnen die rechte Anwendung auf ihr eigenes Leben zeigen; wodurch der gedoppelte Vortheil erreicht wird, daß nicht nur die Kinder den wahren Verſtand des Geleſenen oder Gelernten behalten lernen, ſondern auch das Gelernte deſto leichter auf das Herz zurük wirken kann.

b) ſollen die Schullehrer, und wenn dieſe nicht im Stand ſind, die Pfarrer den Schulkindern Anleitung geben, wie ſie es angreifen müſſen, um den weſentlichen Innhalt einer Predigt auffaſſen und leichter behalten zu können.

Sind nun die Schulkinder einmal darinn etwas geübt, ſo ſoll nicht nur in der Sonntags-Schule, ſondern auch, wie Wir in dem Gen. Synod. Reſcript vom 10. Nov. 1784. wiederholt vorgeſchrieben haben, in der ord. Schule den Tag nach gehaltener Predigt zuverläſig aus der Predigt examinirt und die Anwendung daraus nach den Bedürfniſſen der Zuhörer gemacht werden. Da auch

c) nichts geeigneter iſt, das Herz zu erheben, und zu religiöſen Empfindungen aufzuſchließen, als ein ſchöner harmoniſcher Kirchen-Geſang, ſo iſt nöthig, daß hierauf mehrere Sorgfalt gewendet werde, als bisher geſchehen iſt. Weil nun die Schullehrer mit ihren Schulkindern den Kirchen-Geſang hauptſächlich führen und leiten müſſen, und daher erforderlich iſt, daß die Schulkinder ſchon vorher mit der Melodie des Geſangs bekannt ſind, ſo verordnen Wir, daß die Pfarrer und Vicarii dasjenige Geſang, welches ſie bey dem nächſt zu haltenden Gottesdienſte ſingen laſſen wollen, einige Tage vorher dem Schulmeiſter bekannt machen ſollen, damit dieſe nicht nur ſolches ihren Schulkindern gehörig erklären, und ſie vorher noch in der Schule mit der Melodie des Geſangs, beſonders, wenn es eine neue iſt, bekannt machen, und im Singen üben können.

Wir verſehen Uns daher, daß die Decani bey den Kirchen-Viſitationen vorzüglich auch auf das geführte Kirchen-Geſang Achtung geben, und deſſen in der Relation, wie es bereits einige beobachten, bey der Beurtheilung des gehaltenen Gottesdienſts Erwähnung thun werden. Wie Wir denn auch den Schulmeiſtern hiemit aufgegeben haben wollen, künftig in den Schul-Tabellen anzuzeigen, ob und wie viel neue Melodien gelernt worden ſeyen[97]? Was nun

3) den Schul-Unterricht in den übrigen im gemeinen Leben unentbehrlichen Kenntniſſen betrift, ſo wollen Wir hier nur einiger Theile derſelben Erwähnung thun, indem Wir annehmen, daß in Anſehung der übrigen die vorhandene Vorſchriften und Anweiſungen genau werden befolgt werden. Wir haben nemlich wahrgenommen, daß

a) in vielen Orten des Sommers das Rechnen gar nicht getrieben wird. Da Wir nun dieſes für ſehr nothwendig halten, und beſonders der künftige Landmann ſolches ſehr nöthig hat, damit er nicht bey der Verwerthung ſeiner Feld-Erzeugniſſe Betrügereyen ausgeſezt bleibe, ſo verordnen Wir hiemit, daß auf das Rechnen in

97) vgl. Conſ. Erl. v. 4. Nov. 1809. u. ſ. w.

der Schule ernſtlicher gedrungen und des Sommers wenigſtens einmal in der Woche oder doch wenigſtens alle 14 Tage darinn zuverläſſig Unterricht gegeben werden ſolle. Es iſt aber hiebey nicht unſere Meynung, daß nur das Rechnen auf dem Papier getrieben werden ſolle, indem gerade der Landmann am wenigſten in den Fall kommt, davon Gebrauch machen zu können. Die Schullehrer haben daher mit gleichem Eifer auf das Rechnen im Kopf zu dringen, ſich ſelbſt mit den dabey zu benüzenden Vortheilen bekannt zu machen, und den Kindern die nöthige Anleitung dazu zu geben[98].

b) Iſt Uns ſehr daran gelegen, daß auf das Diktirt- und Auswendig-Schreiben mehr gedrungen werde. Wir haben Urſache zu vermuthen, daß dieſer Theil des Unterrichts im Schreiben nicht aller Orten mit dem gehörigen Nachdruk getrieben werde. Sogar haben Wir wahrgenommen, daß öfters die von den Decanis bey den Schul-Viſitationen zum Schreiben diktirte Materien, oder Rel. Fragen nicht in originali, wie ſie von den Kindern geſchrieben worden, eingeſchikt, ſondern vorher noch abgeſchrieben werden[99].

Da Wir aber dadurch keine Ueberzeugung von den Fortſchritten im Diktirtſchreiben erhalten, ſo verſehen Wir Uns zuverläſſig, daß ſolches nicht mehr vorkommen werde, und wollen den Decanis Visitatoribus hiemit aufgegeben haben, die Schreib-Probe gleich nach geendigtem Diktiren einzuſammeln, mitzunehmen, und ſo unverändert einzuſchiken.

Einen weitern vorzüglichen Theil des Schulweſens, nemlich

4) die ſittliche Bildung der Schüler ſollten Wir hier übergehen dürfen, da dießfalls bereits ſowohl in der Schul-Ordnung, als in dem Gen. Reſcript vom 28. Nov. 1787. als in den neuern Gen. Syn. Reſcripten, beſonders in dem vom 3. Dec. 1795. genugſame Vorſchriften gegeben worden ſind. Wir halten aber doch nicht für überflüſſig, den ſämtlichen Schullehrern hier wiederum zu bedenken zu geben, daß die ſittliche Bildung, beſonders die Bildung des inneren moraliſchen Charakters der Schüler ein hauptſächlicher Gegenſtand ihrer Bemühungen ſeyn müſſe. Nur ſie erhöhet den Werth der intellectuellen Bildung, und vereinigt bringen beyde den Menſchen dem Zwek ſeines Daſeyns, ſeiner Vervollkommnung näher. Neben dem Unterricht in der Religion und Moral, dem vorzüglichſten Hülfsmittel zu Erreichung dieſes wichtigen Zweks ſolle der Lehrer die viele Gelegenheit, die ſich ihm darbieten, mit thätigem Eifer benuzen, um ſeinen Schülern ohne wiſſenſchaftliche Form und ohne viele Declamation in einem populären angemeſſenen Vortrage, ächte Grundſäze der Sittlichkeit beyzubringen. So hat er beym Leſen der Bibel, oder moraliſcher Aufſäze aus irgend einem guten Buch, die vorkommende vortreffliche Lebensregeln, deren auch das neue Geſangbuch ſehr viele und ungemein gut ausgedrükte an die Hand gibt, die Schilderungen von guten Menſchen aus allen Stän-

98) vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 5.

99) vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 3. — Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.

den auszuheben, und ſie auf eine der Faſſungskraft der Schüler angemeſſene Art zu erklären, desgleichen auch die täglichen Begebenheiten, beſonders nüzliche und ſchädliche Auftritte und Handlungen des Menſchenlebens zu benuzen, um die Tugend und das Laſter nach ihren glüklichen und unglüklichen Folgen zu ſchildern, und die Schüler zu guten Geſinnungen und rechtſchaffenen Handlungen zu ermuntern. Bey allem dieſem hat der Lehrer

a) auch auf die beſondere Gemüthsbeſchaffenheit einzelner Schüler Rückſicht zu nehmen, ihr Temperament und ihre hervorſtechende Neigungen genau zu erforſchen, und ſich bey allen ſchiklichen Gelegenheiten öffentlich oder im beſondern mit ihnen zu beſchäftigen, um ihrem Verſtand und ihrem Willen die möglichſt gute Richtung zu geben. Beſonders aber hat er

b) die Kinder vor dem Lügen, Fluchen, Schimpfen, Stehlen, Spielen und Müßigang ſorgfältig zu warnen, und ſie zur Höflichkeit gegen Jedermann, zur Folgſamkeit, Aufrichtigkeit und Redlichkeit anzuhalten. Damit die Kinder auch fleißiger zur Schule zu kommen gereizt werden, ſollen die Lehrer

c) am Ende jeder Schule die Fehlende in das Schul-Diarium eintragen, den folgenden Tag wegen ihres Ausbleibens zur Rede ſtellen, und nach Befinden um 1 oder 2 hinunterſetzen, oder ſonſten beſtrafen. Aus dieſem Diario ſollen die Neglectenzettel gefertiget, und dieſe ſodann dem Pfarrer bey dem Schulbeſuch, und alle Monathe dem Kirchen-Convent von ihnen vorgelegt werden [100]). Da es auch

d) leider noch ſo oft vorkommt, daß Schulkinder, beſonders ganz armer Aeltern, oder Waiſen, noch ehe ſie den gehörigen Schul-Unterricht ganz erhalten haben, ſchon verdingt werden, Uns aber daran gelegen iſt, daß ſie auch nach dem Verdingen doch noch ſo viel möglich zur Schule angehalten werden, ſo verordnen Wir, daß hauptſächlich in dem Fall, wenn ſie an andere Orte verdingt werden, denſelben nicht nur ein von dem Schulmeiſter verfertigtes, und von dem Pfarrer beglaubigtes Zeugniß, wie weit ſie in den Schulkenntniſſen gekommen, und wie ihre Sitten beſchaffen ſeyen, unentgeldlich mitgegeben — ſondern auch von dem Pfarrer des Orts, den ſie verlaſſen, der Pfarrer ihres künftigen Dienſt-Wohn-Orts unfehlbar requirirt werden ſolle, dieſe Kinder zuverläſſig zur Schule, ſo weit es die Umſtände nur immer zulaſſen, anzuhalten, und ihnen bey der Rükkehr in ihre Heimath wieder ein gleiches Atteſtat wegen ihrem Schulbeſuch und Aufführung mitzugeben [101]). Wenn es nun aber

---

100) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2.

101) Auch ſoll der Pfarrer ſolchen Perſonen, die ein noch nicht ausgeſchultes Kind dingen, die Bedingung machen, daß ein ſolches Kind wöchentlich 3mal in die Schule geſchickt werde. Syn. Ver. v. 10. Okt. 1801. — vgl. Conſ. Erl. v. 17. Dez. 1822. (Pfarrber.) Nr. 34.

e) um den Kindern religiöſe Geſinnungen beyzubringen, und ſie zu moraliſch guten und geſitteten Gliedern der menſchlichen Geſellſchaft zu bilden, nicht auf die Bemühungen des Schullehrers allein ankommt, ſondern auch die Aeltern zu Hauß durch Unterricht, Antrieb, Ermahnungen, Warnungen, und vorderiſt durch ein gutes Beyſpiel das Ihrige ebenfalls beytragen müſſen, ſo iſt es unumgänglich nöthig, daß der Schullehrer das Zutrauen und die Liebe der Aeltern eben ſowohl als der Kinder erhalte, und jene vollkommen überzeugt werden, daß es ihm ernſtlich und nur allein um das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder zu thun ſey. Wie der Lehrer aber nun dieſes Zutrauen ſich erwerben müſſe, können Wir nicht vorſchreiben. Es hängt ſo viel von ſeinen perſonellen Eigenſchaften, von ſeinem eigenen ſittlichen, tadelfreyen Betragen, ſo wie von ſeiner Beurtheilungskraft, und der genauen Kenntniß der Localverhältniſſe einer Gemeine ab. Um aber ſo vielen nachläſſigen Eltern ihre Pflicht einer guten Erziehung ihrer Kinder recht wichtig zu machen, müſſen vorzüglich auch die Geiſtliche mitwirken. Wir wollen ſie daher, um nicht ältere Anweiſungen unnöthig zu wiederholen, auf den ganzen Inhalt des Gen. Syn. Reſcripts vom 28ten Nov. 1787. in Abſicht ſowohl auf die Eltern, als auch auf die weltliche Ortsvorſteher verweiſen, und ſie an das, was Wir ihnen in dem Gen. Synod. Reſcript vom 2. Dec. 1790. 6ten Dec. 1791. Nr. 4. u. 5. 3ten Dec. 1795. §. 3. und 1. Febr. 1798. §. 1. ſo dringend an das Herz gelegt haben, nochmals erinnern, und ihnen hiemit beſonders gnädigſt aufgegeben haben, bey der nächſten Confirmations-Predigt Unſers beſondern gnädigſten Befehls Erwähnung zu thun, und den Eltern ihre ſchwere Pflichten auf das eindringendſte vorzuſtellen. So ernſtlich nun Unſere Bemühung iſt, das deutſche Schulweſen immer zu vervollkommnen, ſo ernſtlich verlangen Wir auch

5) ganz zuverläßige Nachricht von dem Zuſtand deſſelben in jedem einzelnen Ort. Wir haben zu bemerken gehabt, daß mehrere Pfarrer in ihren Paſtoral-Relationen das Wachsthum ihrer Schulen, zwar unabſichtlich, aber doch manchmal blühender beſchrieben haben, als ſie vielleicht nicht ſind. Wir wollen daher hiemit gnädigſt verordnet haben, daß die Decani Visitatores in margine der Relation mit ausdrüklichen Worten bemerken ſollen, ob ſie die Schule, ſo wie ſie der Pfarrer beſchrieben hat, beſſer oder ſchlimmer, und namentlich in welchen Theilen und Rükſichten, angetroffen und erfunden haben. Da Wir ferner

6) Urſache gehabt haben, mit vielen der von den Schulmeiſtern eingekommenen Beſchreibungen ihrer Lehr-Methode zufrieden zu ſeyn, ſo haben Wir die noch ausſtehende um ſo mehr vermißt. Weil nun derer noch mehrere ausſtehen, ſo befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß ſolche unfehlbar noch vor Michaelis a. c. Unſern General-Superintendenten zugeſchikt werden ſollen.

Neben Vervollkommnung der ord. Schule iſt Uns aber auch

7) ſehr daran gelegen, den ſogenannten Sonntags-Schulen eine

zweckmäßigere allgemeine Einrichtung zu geben. Daß Wir die Sonntags=Schulen für eine der wichtigſten Anſtalten halten, haben Wir außer den ältern Verordnungen, und in neuern Zeiten in den Gen. Synod. Reſcr. vom 22ten Nov. 1753, 16ten Oct. 1759, 16ten Dec. 1776, 25ten Nov. 1783, 28ten Nov. 1787, 2ten Dec. 1788, 21ten Nov. 1789, 6ten Dec. 1791. und 3ten Dec. 1795. genugſam bewieſen [102]). Wir erfahren aber, daß unſere wohlmeinende Vorſchriften nicht aller Orten gehörig befolgt, z. B. die Sonntags=Schule vielfältig nur 1 halbe Stunde lang gehalten wird, von den Geiſtlichen des Orts, unter dem Vorwand der durch die Beſorgung der Filialien entſtehenden Verhinderung nicht beſucht, und nicht alle vorgeſchriebene Penſen darin abgehalten werden. Da Wir nun zu wiſſen verlangen, wie gegenwärtig der Zuſtand der Sonntags=Schule in jedem Ort beſchaffen ſey, ob und welche Aenderung mit den vorgeſchriebenen Penſen zu machen wäre, und welche Stunde nach jeden Orts Local=Verhältniſſen, wobey auch auf die Jahreszeit Rükſicht zu nehmen iſt, die ſchiklichſte zu Haltung der Sonntags=Schule in Gegenwart des Pfarrers, Diaconi oder Vicarii ſeye? ſo haben ſämtliche Pfarrer ihren vorgeſezten Decanis eine gewiſſenhafte, der ſtrengſten Wahrheit gemäße Beſchreibung der Sonntags=Schule ihres Orts, nebſt ihren Wünſchen, was zu zwekmäſigerer Einrichtung derſelben anzuordnen wäre, zuzuſtellen, welche ſodann, ſolche durch Euch, die General=Superintendenten an unſern Herz. Synodus gelangen zu laſſen haben.

Auſſer dieſen das deutſche Schulweſen betreffenden Punkten haben Wir noch einige andere Anſtände gefunden, welche einer allgemeinen Anordnung bedürfen. Es iſt Uns nemlich

8) aus mehreren Viſitations=Relationen aufgefallen, daß der Num. 10. Stat. III. nur ganz kurz, in allgemeinen Ausdrüken gefaßt worden iſt, ungeachtet Wir erſt in dem Gen. Synod. Reſcript vom 1. Dec. 1796. §. 3. expreſſe verordnet haben, daß bey dieſem No. zwar kurz, aber beſtimmt angeführt werden ſolle, was bey dem Kirchen=Convent zu Verbeſſerung des Zuſtandes der Schul= und Kirchen=Zucht, zur Steurung der Unordnung in den Wirthshäuſern gethan worden ſey? Wir wollen daher dieſe Verordnung anmit wiederhohlt, und die Decanos Viſitatores angewieſen haben, künftighin eine Paſtoral=Relation, die in dieſen Puncten nicht umſtändlicher gefaßt iſt, nicht mehr anzunehmen, ſondern dem Pfarrer zu vorſchriftmäßiger Ausfertigung zurükzuſchiken. Wir haben auch

9) wahrgenommen, daß die Pfarr=Wittwen=Zettel nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit gefertiget und eingeſchikt werden, weil gröſtentheils die Wittfrauen die gehörige Anzeige den Decanis bey Zeiten zu machen, unterlaſſen. Da Wir aber die Form der Wittwen=Zettel, die Obliegenheit der Pfarr=Wittwen in Betreff der

---

102) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. und Anm.

nöthigen Angaben, und die Obliegenheit der Decane, wegen Ausfertigung der Wittwen=Zettel nicht präciſer vorzuſchreiben wiſſen, als ſolches bereits in den Gen. Reſcr. vom 12ten Dec. 1713, 24ten Jan. 1753, 2ten Nov. 1753, 19. Jan. 1769, 23ten Dec. 1773. und 25ten Nov. 1780. §. 4. geſchehen iſt; ſo wollen Wir ſolche anmit wiederhohlt — und ſämtliche Decanos darauf verwieſen, auch ihnen aufgegeben haben, jede in ihrer Diöces ſich aufhaltende Pfarr=Wittwe von ihrer Obliegenheit ſchriftlich zu belehren, und ihr dabei zu eröfnen, daß ſie im Unterlaſſungs=Fall noch überdiß um 3 fl. in den Fiscum charit. werde geſtraft werden.

Wir geſinnen nun gnädigſt an Euch, ihr wollet dieſe Unſere gnädigſten Willensmeynung ſämtlichen Euch untergebenen Decanis zu ihrer Nachachtung auf dem gewöhnlichen Wege bekannt machen, und Eures Orts ſelbſt darob wachen, daß dieſer Vorſchrift aller Orten gehorſamſt nachgelebet werde.

Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch ſtets wohlbeygethan verbleiben.

Stuttgart, den 16. Januar 1799.

Ruoff.
Grieſinger.

---

†) Gen. Reſkript, betr. die Quartiersfreiheit

vom 24. Oktober 1799.

§. I. „Die in Unſerer Herzogl. Komm. O. v. 1758. Kap. IX. Abſchn. II. §. 2. und 3. aufgezählten Herz. Beamten, Commun=Vorſteher und Commundiener ſollen, ſo lange ſie wirkliche Dienſte leiſten, noch ferner die ihnen vergönnte Quartiersbefreiung ungeſchmälert genießen." §. II—VI. nähere Beſtimmung der Fälle, unter denen die Wittwen dieſer Diener (ſie ſind frei, „ſo lange ſie den Wittwenſtand nicht verrüken"), reſignirte und entlaſſene Beamten, und karakteriſirte Perſonen die Quartiersfreiheit genießen ſollen. — vgl. oben Anm. †† S. 31. und G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12.

---

††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schul=Sachen

vom. 3. Dezember 1801.

§. IV. Allgemeinere Einführung des neuen Choralbuchs in Kirchen und Schulen, und des Singens der neuen Melodien. §. V. Die Sonntagsſchule ſoll

---

†) ſ. Reg. Geſ. Kapff Samml. würt. Verordn. S. 498.
††) Ev. K. Geſ. I, 743. Reuchlin Kirch. Geſ. S. 106.

das ganze Jahr hindurch je eine volle Stunde gehalten werden. „Der Ortspfarrer ſoll in Gemeinſchaft mit den weltlichen Ortsvorſtehern den Bedacht darauf nehmen, daß die Sonntagsſchule in der Schulſtube gehalten und leztere auf Koſten der Ortskaſſen jedesmal erwärmt werde.“ (vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 6. 11. Dez. 1802. §. 7. und Conſ. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 6.) „Es ſoll eine den örtlichen Umſtänden gemäße Stunde — aber nicht während des Gottesdienſtes dazu gewählt werden.“ — §. VI. Empfehlung des Beiſpiels einiger Pfarrer, „die ſelbſt an Orten, wo die Sonntagsſchulen auch im Winter fortdauren, aus freier Entſchließung wochentlich eine Stunde dem Unterricht der erwachſenen Jugend, jedoch immer separato sexu, in ſolchen Kenntniſſen, die dem gemeinen Bürgerſtande zu wiſſen nützlich und nöthig ſind, beſonders aber auch der Wiederholung deſſen, was dieſe in der Schule und bei dem Confirmations-Unterrichte lernten, mit rühmlichem Eifer widmen.“ (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1803. §. VI.)

18.

Reſkript des Herz. Kirchenraths und der Herz. Land-Rechnungs-Deputation, betr. die Belohnung der Schullehrer für die Fertigung der Schultabellen vom 12/22. Dezember 1801 [103]).

Friederich ꝛc.

Wir haben durch eine gnädigſte Spezial-Reſolution vom 15/17. Mai 1800. [104]) wegen der Schultabellen und der Belohnung der Schulmeiſter für dieſes Geſchäft auf die verfloſſenen Jahre, in welchen ſie dieſe Arbeit geleiſtet haben, das Nöthige verordnet. Da Wir nun auf ein, von dem Herzogl. Synodus erſtattetes unterthänigſtes Anbringen abermal und neuerlichſt gnädigſt reſolvirt haben: daß den Schulmeiſtern vom künftigen Jahr an eine Remuneration von jährlichen ſechs Kreuzern je für 20 in die nun vereinfachte Schultabelle eingetragenen Schulkinder, hälftig bei dem Aerario publico, und hälftig vom pio corpore des Orts abgereicht werden

103) Knapp Rep. II, 308. — Ein Erl. der Reg. des Nek. Kr. v. 9. März 1824. ſpricht dabei aus, daß es bei dieſer Belohnung bleibe, — wenn auch die Tabelle 3fach ausgefertigt werde. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 39.

104) In dieſem Reſkript war den Schullehrern für die durch Einführung der neuen Schultabellen vermehrten Geſchäfte eine Belohnung und zwar von 8 kr. je für 20 in die Schultabelle eingetragenen Kinder, hälftig vom geiſtlichen Gut und hälftig vom Aerario publico auf die verfloſſenen 10 Jahre bewilligt, dabei aber beditten worden: daß, da die Lage der öffentlichen Caſſen die Fortſezung einer ſolchen jährlichen Ausgabe nicht erlaube, eine Veränderung mit den Schultabellen werde vorgenommen werden.

dürfen, ſo laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachachtung hiemit gnädigſt unverhalten.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im Herzogl. Kirchenrath und Herzogl. Land-Rechnungs-Deputation den 12/22. Dez. 1801.

Ex spec. Resol. Ser. Dom. Duc.

19.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die Fertigung der Schul-Tabellen

vom 12. Dezember 1801 [105]).

Friederich der Zweite ꝛc.

U. G. z., E. L. G.

Wir haben Uns in dem Circular-Reſcripte vom 20. Mai 1800., wodurch Wir die ſeit 1790. eingeführten Schul-Tabellen abgeſtellt haben, die weitere gnädigſte Verordnung wegen der künftigen Einrichtung derſelben vorbehalten, und wollen nunmehr gnädigſt verordnet haben,

1) daß die Schul-Tabellen vom künftigen Jahre an nach dem anliegenden Formulare [106]), wovon Wir Euch 1 Exemplar zur Austheilung an die ſämmtlichen deutſchen Schulmeiſter Eurer Diöces zugehen laſſen, eingerichtet,

2) nur drei Schul-Tabellen jährlich, die Eine auf Martini, die beiden Andern auf Georgii, gefertiget, und

3) derjenigen Georgii-Schultabelle, welche durch den Viſitator dem General-Superintendenten für den jährlichen Synodus zugeſtellt wird, allein, und mit Ausſchluß der beiden andern, der ſummariſche Innhalt, wie er bisher vorgeſchrieben war, am Ende angehängt [107]), hingegen

4) der Anhang der Lehrmethode künftig weggelaſſen werden ſoll, jedoch mit der Ausnahme, daß neuangenommene Schulmeiſter in den erſten 3 Jahren nach ihrem Dienſt-Antritte der für den Synodus beſtimmten Schul-Tabelle ihre Lehrmethode am Ende anhängen ſollen, und mit dem Vorbehalt, dieſe Rechenſchaft über die Lehrmethode von weniger fleißigen Schulmeiſtern beſonders zu verlangen [108]).

---

105) Gedr. Conſ. Reg. — vgl. K. Raths-Reſkr. v. 12/22. Dez. 1801. — Die ſeit 1790 eingeführt geweſenen Tabellen hatten eine noch viel weitläufere Form gehabt. — vgl. auch noch Sch. Ordn. v. 1782. Anm.

106) ſ. Beilage.

107) ſ. die Nota auf der beil. Schultabelle.

108) vgl. G. S. R. v. 18. Dez. 1804. §. VII. 14. Dez. 1808. §. 7.

Ihr habt nun nicht nur Sorge zu tragen, daß dieſe Verordnung von den Schulmeiſtern genau befolgt, und die beiliegenden Formulare der Schul-Tabelle in den pfarramtlichen Regiſtraturen — zum künftigen Gebrauche — ſorgfältig aufbewahrt werden, ſondern auch den Schulmeiſtern zu eröffnen, daß Wir ihnen vom künftigen Jahre an eine Remuneration von jährlichen 6 kr., je für 20 in die 3 Schul-Tabellen eingetragene Kinder, helftig beim Pio Corpore, und helftig beim Aerario publico jeden Orts, gnädigſt ausgeſezt haben.

Daran geſchiehet Unſere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. — Stuttgart, den 12. Dezember 1801.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

[Beilage zum Erlaß vom 12. Dezember 1801.]

Formular

der

künftigen Schul-Tabellen [109].

---

109) Gedr. Conſ. Reg. — Rückſichtlich der Ueberſchrift vgl. G. S. R. v. 7. Mai 1811. §. 7. — rückſichtlich des Kanzleiformats vgl. G. S. R. v. 14. April 1813. §. 1. — rückſichtlich der Unterſchrift vgl. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 10. — rückſichtlich der Aufbewahrung der Schul-Tab. vgl. Conſ. Erl. v. 21. Jan. 1823.

Zahl.	Namen der Kinder.	Namen der Väter.	Alter.	Fähigkeit.	Sitten.	Reinlichkeit [111].	Buchſtabiren, Leſen und Schreiben.	Rechnen.	Religions-Kenntniſſe. Fortſchritte im Memoriren.	Religions-Kenntniſſe. Fortſchritte in der Einſicht.	Schul-Verſäumniſſe [112].
I. [110]	N. N.	N. N.	11 J.	r. gut, gut, mittelm., gering u. ſ. w.	ſchlecht, unzuverläßig, gut, r. gut, vorzüglich u. ſ. w.	ſorgfältig, nachläßig u. ſ. w.	liest gut, buchſtabirt gut, ſchreibt gut u. ſ. w.	N. d. Reeſ. Satz. Dividirt. Multipl. u. ſ. w.	gut, r. gut, mittelm., ſ. mittelm., ſchlecht u. ſ. w.	vorzüglich, recht gut, gut, mittelmäßig, ſchlecht u. ſ. w.	10 St. krank, 18 St. w. Feld-Geſchäften, 6 St. muthwillig u. ſ. w.

Nota. Summariſcher Inhalt, wie bisher. (Dieſer enthielt die Summe der Schüler von jedem Geſchlechte mit Einſchluß der confirmirten, und darunter die Namen der 2–3 Vorzüglichſten und Schlechteſten von jedem Geſchlechte in den betr. Fächern. Nach einem Prot. Ausz. der ev. Syn. v. 11. Dez. 1834. iſt es aber geſtattet, dieſen ſummariſchen Inhalt in Zukunft wegzulaſſen.)

110) vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1805. VI. rückſ. der Lokations-Ordnung.
111) Nach einem Prot. Ausz. der ev. Syn. v. 11. Dez. 1834. darf dieſe Zeugniß-Rubrik in Zukunft weggelaſſen werden.
112) vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 15. 17. Dez. 1822. VI, 2, g. 9. Dez. 1828. §. 10. 24. Dez. 1830. V. 29. Nov. 1832. VI.

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 4. Dezember 1802.

§. 7. „Da das, was die Schullehrer für die Sonntagsſchule ſchon beziehen, auf das Geſchäft des ganzen Jahres berechnet iſt: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Commun keine Verbindlichkeit zu einer außerordentlichen Belohnung, und die Schullehrer ein ſolches zu fordern, kein Recht haben. Wir können übrigens aber nicht bergen, daß Wir es gern ſehen würden, auch den größtentheils gering beſoldeten Schullehrern wohl gönnen möchten, wenn ihnen, wie auch bereits von mehreren Communen zu ihrer Selbſterhaltung geſchehen iſt, für die Sonntags-Schulen im Winter freywillig eine Belohnung gegeben werden wollte." (vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 6. G. S. R. v. 3. Dez. 1801. §. V. Conſ. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. Sp. Conſ. Erl. v. 14. April 1833. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 34.)

---

††) Biſchöfl. Conſtanziſche Verordnung, betr. die Chriſtenlehren, den Schulbeſuch der Seelſorger und die Sommerſchulen

vom 5. Januar 1803.

1) „Der Wunſch der biſchöfl. Behörde geht dahin, daß ſo viel möglich in jeder Gemeinde ein abgeſonderter katechetiſcher Religions-Unterricht für die Kinder und die erwachſene Jugend eingerichtet werden möge (vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 11.). 2) Daß jeder Seelſorger die Volksſchule in jeder Woche 2 oder 3 mal beſuche, vorzüglich in der Abſicht, um den daſigen Religions-Unterricht zweckmäßig zu befördern — — (vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29.). Der eifrige Seelſorger iſt ein Freund der Schule und ſelbſt der erſte Schullehrer. 3) Daß die Seelſorger ſich dahin verwenden ſollen, damit dem noch herrſchenden Mangel an Sommerſchulen abgeholfen werde" (vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 7.).

---

†††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 12. Dezember 1803.

Nr. III. Hebung des Kirchen-Geſangs durch die Schulkinder (vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. 17. Dez. 1806. §. 4. u. ſ. w.). — §. IV. Aufmunterung zu Errichtung von Dioc. Schull. Wittwenkaſſen (vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 8. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. Conſ. Erl. v. 20. April 1813. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.). — §. V. Wirken auf beſſere

---

†) Ev. K. Geſ. I, 751. Reuchl. Kirch. Geſ. S. 114.
††) Kath. Kirch. Geſ. S. 3. das Placetum der würt. Reg. v. 29. April 1803.
†††) Ev. K. Geſ. II, 9. Reuchl. Kirch. Geſ. S. 119.

häusliche Erziehung der Kinder durch die Geiſtlichen (vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 1. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824.). Nr. VI. Empfehlung eines Unterrichts für die ledige Jugend neben den Sonntags=Schulen durch die Geiſtlichen an Wochentagen, beſonders in den Winterabenden (vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1801. §. V. VI.)

---

†) Churfürſtl. Verordnung, betr. die Behandlung der Separatiſten

vom 27. Dezember 1803.

Nach §. 4. haben die Separatiſten die betr. Emolumente für Schul=Unterricht zu bezahlen und es ſind ihre Kinder nach §. 6. zum Beſuch der Schule und zur Theilnahme am Religions=Unterricht in derſelben zu nöthigen. Sie haben bei Schul=Verſäumniſſen die doppelte Geldſtrafe zu bezahlen: die Kinder ſind bei beharrlicher Renitenz der Eltern durch amtliche Gewaltsmittel zum Schulbeſuch anzuhalten. (der Staats=Min. Erl. v. 14. Febr. 1808. Ev. K. Geſ. II, 129. ordnet weiter an, daß die Kinder, damit ſie nicht ohne Schul=Unterricht in Rohheit und Halsſtarrigkeit aufwachſen, gegen ein verhältnißmäßiges Koſtgeld in das Waiſenhaus aufgenommen werden ſollen.) §. 7. betr. die Confirmation der Separatiſten=Kinder (vgl. G. S. R. v. 13. Mai 1815. §. 8.).

20.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Haltung der Sonntags=Schulen

vom 3. Februar 1804 [115]).

Da Wir bei Unſerm Churfürſtlichen Conſiſtorium überzeugt vom großen Nutzen der Sonntags=Schulen darauf bedacht ſeyn müſſen, daß ſolche in allen Orten Unſerer Churfürſtlichen Lande, wo ſie bereits das Sommerhalbjahr über eingeführt ſind, auch des Winters fortgeſezt werden, gleichwohlen Wir aber vernehmen, daß mehrere Communen Schwierigkeiten machen, den geringen weiteren Holzbedarf zur Einheizung der die ganze Woche hindurch ſchon erwärmten Schulſtube am Sonntag anzuſchaffen, ſo wird Euch hiemit aufgegeben, bei den heuer wieder vorzunehmenden Kirchen=Viſitationen die Ortsvorſteher auf den großen Nutzen dieſes Inſtituts wiederholt aufmerkſam zu machen, auf die Anordnung der Winter=Sonntags=

---

†) Ev. K. Geſ. II, 13. Reuchl. K. Geſ. S. 123. Knapp Rep. II, 321.

115) Conſ. Reg. — vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 10. 6. Dez. 1791. §. 15. 3. Dez. 1795. §. 21. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 9. 35. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 3. — Die Sonntags=Schulen wurden auch in Neuwürtemberg eingeführt durch die Inſtr. für die ev. luth. Geiſtl. Neuwürt. v. 21. Nov. 1804. §. 14. (Ev. K. G. II, 34.)

Schulen zu dringen, und gleich nach beendigten Viſitationen an Unſer Churfürſtliches Conſiſtorium beſondern unterthänigſten Bericht zu erſtatten, an welchen Orten die Communvorſteher und aus welchen Gründen ſich weigern, das wenige benöthigte Holz zum Einheizen der Schulſtuben am Sonntage anzuſchaffen.

So gegeben in Unſerm Churfürſtlichen Conſiſtorium, Stuttgart den 3. Februar 1804.

Ruoff.

---

†) Inſtruktion für das Churfürſtl. Ober-Conſiſtorium zu Heilbronn

vom 25. Juni 1804.

Durch das Manif. v. 1. Jan. 1803. (ſ. Reg. Geſ.) Nr. V. war Ein Ober-Conſiſtorium für die geiſtl. und Schul-Angel. der neuen Lande aufgeſtellt worden. — vgl. Org. Man. v. 18. März 1806. — Inhalt: §. 7. — — „Wir haben Uns die Beſezung ſämmtlicher — — — Schullehrers-Stellen — — unmittelbar vorbehalten.“ (vgl. Reſkr. der Ob. Land. Reg. v. 19. Juli 1804. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.) — §. 15. „Wir übertragen Unſerm Ober-Conſiſtorium die höhere Aufſicht und Leitung über den Unſerer landesväterlichen Sorgfalt ſo nahe liegenden Gegenſtand des ganzen Schul- und Erziehungs-Weſens in Unſern neuen Landen, mit dem ernſtlichen Auftrag, alle dermalen noch darin vorkommenden Mängel und Mißbräuche genau zu erforſchen, ihnen vor der Hand und ungeſäumt ſo viel möglich im Einzelnen abzuhelfen, dagegen die freiwillige Einführung möglicher Verbeſſerungen, z. B. Real-Bürgerſchulen in Städten, Induſtrie- und Sonntags-Schulen in Städten und auf dem Lande einzuleiten, eine ſtrengere und thätigere Aufſicht der Dekane und Pfarrer über das Schulweſen, und deren eigene thunliche Mitwirkung beim Schul-Unterricht anzuordnen, und auf dieſe Art das nöthige und dringende Bedürfniß einer allgemeinen Schul-Reform und den Entwurf einer planmäßigen Schul-Organiſation und Ordnung in Unſern neuen Landen vorbereitend zu befördern.“ — — §. 16. „In Erledigungsfällen von Stadt- und Land-Schullehrerſtellen erwarten Wir die Anzeige Unſers Ober-Conſiſtorii von ſämmtlichen Competenten. Dieſe Competenten ſind jedoch vorher einer ſtrengen Prüfung zu unterwerfen, welche genau nach den Bedürfniſſen derjenigen Schule abzumeſſen iſt, wo ſie angeſtellt zu werden wünſchen. Die Prüfung der — — zu deutſchen und Landſchullehrern beſtimmten Subjekte ſoll vor einer niederzuſezenden Conſiſtorial-Deputation vorgenommen, hierüber aber durchaus ein genaues Protokoll mit anzuhängendem Urtheil der Examinatoren geführt, und deſſen Hauptinhalt dem an Uns zu erſtattenden unterthänigen Bericht beigeſezt werden.“ (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 23. f. 25. f.)

---

†) ſ. Ev. K. Geſ. II, 25.

21.

Reſkript der Ob. Landes-Regierung zu Ellwangen an das Ober-Conſiſtorium zu Heilbronn, betr. die Schuldienſt-Beſetzungen

vom 19. Juli 1804 [114].

Bei Gelegenheit der Dienſt-Reſignation des Knaben-Schullehrers — zu Reutlingen haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht in Anſehung der Wiederbeſezung erledigter Schul-Stellen die höchſte Entſchließung dahin zu ertheilen geruht, daß die Gemeinden, in dem Anbetracht, daß dieſe Schuldienſte Commundienſte ſind, deren Beſezung angenommenen Grundſäzen gemäß den Gemeinden, jedoch unter landesherrlicher Ober-Aufſicht und Beſtätigung, als zuſtändig erachtet werden, überhaupt bei dem ihnen eingeräumten Rechte zu belaßen ſeyen, in der Maaße, daß von den Ortsvorſtehern die Erledigung einer ſolchen Stelle (unter Meldung des damit verbundenen Gehalts) jedesmal öffentlich bekannt gemacht, und dadurch geſchikte Competenten zur Bewerbung um ſolche aufgefordert werden ſollen; mit der nähern und weitern Beſtimmung, daß

1) die Competenten gültige Zeugniſſe über ihre Kenntniſſe, Fleiß und Aufführung beizubringen, und daß ſolche

2) bei dem Churfürſtlichen Ober-Conſiſtorium einer Prüfung über ihre Wahlfähigkeit vorderſamſt ſich zu unterwerfen hätten; nach ſolcher von dem Ober-Conſiſtorium vorgenommenen Prüfung aber der betreffenden Gemeinde die Befugniß zuſtehen ſolle, unter den für Wahl-tüchtig befundenen und mit dem beurkundenden Zeugniſſe des Ober-Conſiſtoriums ſich ausweiſenden Competenten ein anſtändiges Subjekt zu wählen, jedoch daß die darüber nachzuſuchende gnädigſte Confirmation ſtets vorbehalten werde.

Ellwangen, den 19. Juli 1804.

Ex Decr. Clem. Sereniſſimi Dom. Elect.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 18. Dezember 1804.

§. I. Pflicht der Dekane, den Schullehrern ein Zeugniß nach eigener Ueberzeugung zu geben. — §. II. Vorſtehen der ledigen Leute bis zum 25ſten Jahr in

114) Allg. Int. Blatt für Neuwürt. 1804. S. 250. — vgl. Org. Man. v. 18. März 1806. §. 65. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 25. Conf. Erl. v. 11/15. Okt. 1811. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

†) Ev. K. Geſ. II, 42. Reuchl. Kirch. Geſ. S. 139.

den Katechiſationen (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. und die Anm. Ev. K. G. II, 42.). — §. VII. Beſchreibung der Lehrmethode der Schullehrer in einer beſondern Beilage zur Pfarr-Relation (vgl. G. S. R. v. 14. Dez. 1808. §. 7.). — §. VIII. Vierteljährige Uebergabe der Schulgelder-Ausſtände an das Kirchenkonvent und Eintreiben derſelben durch das weltliche Amt (vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 19. Conſ. Erl. v. 20. Nov. 1809. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 21 u. 37.).

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintenten-denten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 12. Dezember 1805.

§. V. Bemerkung der Vermögens-Umſtände der Schullehrer in den Relationen. — §. VI. Aufführung der Kinder in den Schultabellen (vgl. Conſ. Erl. v. 12. Dez. 1801) nach der Lokation von Georgi. Bemerkung der Lokation des Kindes auf den Probeſchriften. — §. VII. Bemerkungen darauf über Vermögen, Sitten, Kenntniſſe der Kinder in den einzelnen Fächern (vgl. Sch. O. v. 1782. S. 33. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 10. 21. Mai 1807. §. 21 f. v. 7. Mai 1811. §. 7. 5. Mai 1814. §. 14. — §. VIII. Die Dekane haben die Probeſchriften bei den Viſitationen ſogleich zur Hand zu nehmen. — §. IX. Dringen auf Tafel- und Kopf-Rechen-Uebungen in den Sonntagsſchulen (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35 u. ſ. w.).

---

††) Spez. Reſkript der Churf. Regierung, betr. den Genuß bürgerlicher Beneficien von Seiten der Präceptors-Wittwen

vom 20. Dezember 1805.

„Da die bekannten Landes-Verordnungen den Wittwen der Kirchen- und Schuldiener an dem Ort ihres Aufenthalts die bürgerlichen Beneficien (Holzgenuß, Allmandtheile) zutheilen, ſo hat die — Wittwe gleiche Rechte zu — anzuſprechen" — vgl. gr. K. O. v. 1559. fol. CXXXVIII. (ſ. oben Anm. 1.). Cyn. eccl. S. 422. (ſ. Anm. ††. S. 12.) G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Bürger-Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 52.

---

†††) Organiſations-Manifeſt

vom 18. März 1806.

§. 59. Aufſtellung Eines Ober-Conſiſtoriums zur Aufſicht über das geſammte ev. Kirchen- und Schul-Weſen. — §. 65. Die zu adelichen Gütern gehörigen

---

†) Ev. K. Geſ. II, 50. Reuchl. K. G. S. 143.
††) ſ. Schulgeſ. 2. Abth. Knapp Handb. II, 593.
†††) Staats-Gr. G. III, 257.

Kirchen und Schulen ſind an alle in Anſehung der ſie betreffenden Gegenſtände ergehende Kön. Anordnungen gebunden, und den dazu beſtellten Behörden in gleicher Maaße untergeordnet, wie ſämmtliche Kirchen und Schulen des Königreichs. Die Ritterguts=Beſitzer ſollen nur da, wo ſie das Patronats=Recht hergebracht haben, dieſes ferner durch Ernennung der Subjekte zu Pfarreien und Schulen ausüben, die Ernannten aber, welche Landes=Eingeborne ſeyn müſſen, von der vorgängigen Prüfung, und zwar die evangeliſchen vor Unſerm Ober=Conſiſtorium, die katholiſchen aber vor dem Biſchoffe und deſſen Officialate unter Unſerer höchſter Oberaufſicht und endlich von Unſerer jedesmaligen Confirmation abhängen. — vgl. Staats=M. Dekr. v. 15. Nov. 1807 u. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanat=Aemter, betr. das Verbot des Supplicirens um geiſtliche oder Schul=Stellen beim König unmittelbar

vom 22. Juni 1806.

22.

Cirk. Reſkript des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat=Aemter, betr. die Anordnung einer allgemeinen Prüfung der Proviſoren

vom 13. September 1806 [115]).

Friederich ꝛc. Um eine beſſere Kenntniß von allen — in Unſern Kön. Staaten bei Schulen angeſtellten Proviſoren, ſie mögen das 22ſte Jahr zurükgelegt haben oder nicht, zu bekommen, haben wir Uns entſchloſſen, ſämmtliche Proviſoren, ſobald ſie aus der Lehre treten, ſo wie diejenigen, welche wirklich in Schulen angeſtellt und noch nicht conſiſtorialiter geprüft ſind, einem Examen bei Unſerem Kön. Oberconſiſtorium zu unterwerfen, wogegen in Zukunft das Examen bei dem Dekanat=Amt zu unterbleiben und zu dem Ende künftig von den Incipienten, ſo wie ſie austreten, der Bericht zu Unſerem Königl. Ober=Conſiſtorium erſtattet, und des Examens halber die weitere Verfügung erwartet werden ſolle. Wir geben Euch daher auf, denen in den — Euch untergeordneten Diöceſen befindlichen Proviſoren, welche noch nicht conſiſtorialiter examinirt ſind, zu bedeuten, daß ſie ſich allhier bei guter Tageszeit einfinden, und zwar die von — — — und bei — — — melden ſollen.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 58. Knapp Rep. I, 407. Knapp Schul=Geſ. S. 63.

115) Dek. Regg. Knapp II, 300. — vgl. G.R. v. 30. Jan. 1792. Conſ. Reſkr. v. 14. Nov. 1806. G. Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 23 f. — Conſ. Erl. v. 14. Nov. 1806. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 12. Conſ. Erl. v. 5. März 1826.

Wobei ihr übrigens denjenigen Proviſoren, welche das 22ſte Jahr noch nicht zurükgelegt haben, zu bedeuten habt: daß dieſes Examen ihnen übrigens kein Recht gebe, ſich um eine Schulmeiſters-Stelle vor zurükgelegtem 22ſten Jahr und vor erſtandenem 2ten Examen, wegen deſſen es bei der bisherigen Verordnung ſein Verbleiben hat, zu bewerben. Daran ꝛc. Stuttgardt den 13. Sept. 1806.

Ex spec. Resol.
Ruoff
D. Süskind.

---

†) Religions-Edikt

vom 15. Oktober 1806.

§. 1. „Wir — ſichern — jeder kirchlichen Gemeinde — — den Genuß — ihres Schulfonds zu.“

23.

Reſkript des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Citationen der Schulproviſoren und Schulincipienten zum Examen

vom 14. November 1806 [116]).

Friederich ꝛc. Da Wir fernerhin nicht zu geſtatten wiſſen: daß die Schul-Proviſoren, welche zu dem Conſiſtorial-Examen auf einen Schuldienſt, ſo wie die Schul-Incipienten, welche aus der Lehre treten, und zur Prüfung auf ein Proviſorat zugelaſſen werden, ohne vorher erhaltene Erlaubniß, hieher zum Examen kommen, ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt: daß Erſtere vorderſamſt um Zulaſſung zu dieſer Prüfung in einem Exhibito bitten, und wegen Leztere vorher von Euch Bericht erſtattet werde [117]), beide Theile aber darauf Unſere Reſolution und Citation abzuwarten haben.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Ober-Conſiſtorium den 14. November 1806.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 68. Regbl. 1807. Nr. 112. S. 609.

116) Knapp Rep. II, 302. — vgl. Conſ. Dekr. v. 13. Sept. 1806. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 23. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 12. Conſ. Erl. v. 3. März 1826.

117) Durch Conſ. Dekr. v. 16. Aug. 1808. (Knapp Rep. II, 303.) wird den Schulincipienten aufgegeben, ihren Bitten um Zulaſſung zum Proviſorats-Examen Taufſcheine beizulegen.

24.

Cirkular-Reſkript des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Heuraths-Erlaubniß der von den Communen beſoldeten Schulmeiſter

vom 18. November 1806 [118]).

Friederich ꝛc. Auf verſchiedene, bei Unſerem Kön. Ober-Conſiſtorium von Unſern Decanat-Aemtern, gemachte Anfragen: ob die allerhöchſte Verordnung vom 2. Sept. d. J. [119]) in Betreff des Heurathens der, in Kön. Hof- und Civil-Dienſten ſtehenden Perſonen, auch auf die von den Communen gewählten Schullehrer eine Anwendung finde? Geben wir Euch in allerhöchſten Gnaden zu erkennen: daß diejenigen teutſchen Schullehrer, welche von den Communen nominirt und beſoldet werden, die in Frage ſtehende Heuraths-Erlaubniß nicht nachzuſuchen haben. Dieß habt ihr nun den ſämmtlichen teutſchen Schullehrern zu eröffnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt im Kön. Ober-Conſiſtorium, den 18. November 1806.

Ex. spec. Resol.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. eine Bekanntmachung über die Vaccination der Kinder

von 1807.

Es wird darin verboten, „Zwangsmittel zur Beförderung der Kuhpoken-Impfung anzuwenden, ſolche durch Pfarrer und Schullehrer zu einer Gewiſſens-Sache zu machen, und hiedurch mit den Dienern der Religion einen unverantwortlichen Mißbrauch zu treiben" — vgl. G. R. v. (5.) 15 Jan. 1803. Reſkr. v. 7. Jul. 1806. 7. Mai 1808 u. ſ. w. in der Samml. der Reg. Geſ. Gen. Ver. v. 16. Apr. 1814. §. VII. Geſ. v. 25. Jun. 1818. §. 2. 20.

---

118) Knapp Rep. I, 482. — vgl. Conſ. Erl. v. 2. Sept. 1806 u. 7. Apr. 1807. — Nach Min. Erl. v. 12. Nov. 1811 (Norm. Buch des Conſ.) haben auch die von den Stiftungen Beſoldete keine, wohl aber darnach und nach Min. Erl. v. 2. Jun. 1817 die aus der Staatskaſſe ganz oder größtentheils beſoldeten Schulmeiſter Heuraths-Erlaubniß nachzuſuchen. — vgl. Erl. des kath. K. R. v. 9. Jan. 1823.

119) ſ. Ev. K. Geſ. II, 66. Knapp Rep. I, 479.

†) ſ. Reg. Geſ. Reg. Bl. 1807. Nr. 21. S. 94. — ohne Angabe des Tags.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Beiberichte derſelben zu den Heuraths-Geſuchen der Geiſtlichen und Schullehrer

vom 7. April 1807.

Inhalt: Es ſoll das Alter, das Dienſteinkommen des Supplikanten und das Vermögen der Verlobten darin angegeben werden. — vgl. Conſ. Erl. vom 18. Nov. 1806.

---

††) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 17. Dez. 1806 — 21. Mai 1837.

§. 2. Nothwendigkeit eines 2maligen Beſuchs des Confirmations-Unterrichts vor der Confirmation. Geiſtliche ſollen ſich verſäumter Kinder durch weiteren Unterricht beſonders annehmen, damit keines ohne die nöthigen Kenntniſſe zur Confirmation komme (vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 9.). — §. 4. Vorſingung eines Verſes durch die Schulkinder bei dem öffentlichen Gottesdienſte (vgl. Conſ. Erl. v. 4. Apr. 1809 u. ſ. w.). — §. 12. Hinweiſung der Kirchen- und Schul-Diener der neuen Lande auf die beſtehenden Schul-Geſetze des alten Landes. — §. 13. Beſtimmung des 14ten Jahres, vor dem keiner als Schul-Incipient ſoll angenommen werden, und einer dreijährigen Lehrzeit für ſie (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. und Anm. Conſ. Erl. v. 12. Jul. 1825). — §. 14. Anordnung eines regelmäßigen 2maligen Schulbeſuchs, Ertheilung des Religions-Unterrichts, Aufſicht über die Schulverſäumniſſe durch die Geiſtliche (vgl. G. S. R. v. 1792. §. 13. 16. 1. Febr. 1798. §. 5. 28. Nov. 1809. §. 8. 9 u. ſ. w.). — §. 15. Forderung der Angabe der Urſachen der Schulverſäumniſſe in der Neglekten-Conſignation (vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. g.). — §. 16. Anſchaffung des Seiler'ſchen kleinen Erbauungsbuches und Rochow'ſchen Kinderfreunds in die Schulbibliotheken jeden Orts (die Vorſteher der piorum corporum werden zur Anſchaffung derſelben legitimirt durch Erl. des O. L. Oek. Coll. v. 26. Okt. 1807. Regbl. 1807. Nr. 96. S. 534.) und — §. 17. Benützung derſelben zu Diktirübungen. — §. 18. Dringen auf ordentliches, accentuirtes Leſen, — §. 19. auf vernünftiges Treiben der Memorir-Uebungen (Ausſchlieſſung der Bußpſalmen) vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 12. 3. Dez. 1795. §. 20. — §. 20. betr. die bei den Viſitationen auszuarbeitenden kleinen Aufſätze — vgl. G. S. R. v. 1792. §. 9. — §. 21. Einſendung von Schrift- und Rechnungs-Proben betr. vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1805. §. VI — VIII. Min. Erl. v. 21/24. Dez. 1822.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 85. Knapp Rep. I, 483.

††) Ev. Kirch. Geſ. II, 78. Reuchlin Kirch. Geſ. S. 164.

25.

Erlaß des kathol. Geiſtl. Raths, betr. den Einzug von Berichten über das katholiſche Schulweſen

vom 10. September 1807 [120]).

Es wird den ſämtlichen kathol. Pfarrern in den Königl. Staaten hiemit der Auftrag ertheilt, nachſtehende Fragen über das Schulweſen im Allgemeinen gründlich zu beantworten, und ihre ſchriftlichen Beantwortungen in Zeit eines Monats an den Dekan oder Dekanats=Commiſſär einzuſchiken.

Fragen über das Schulweſen im Allgemeinen.

1) Ob in dem Ort eine regelmäßige Schule beſtehe? ob auch, und in welchen Filialien?

2) wie der Schullehrer heiße? woher er gebürtig, und wie alt er ſei? wie lang er ſchon, ohne oder mit einem Gehülfen, und mit welchem, den Schuldienſt verſehe? wo er gebildet worden? ob er ſchon vorher einen Dienſt, und welchen? gehabt habe?

3) Ob vor der Königl. Würtembergiſchen Beſiznahme ſchon herrſchaftl. Schul=Einrichtungen und Verordnungen, und welche? vorhanden geweſen?

4) Ob für den Kreis oder Bezirk, zu welchem der Ort gehört, bereits ein Schul=Auſſeher, Commiſſair oder Viſitator aufgeſtellt, auch wie, und von wem er beſoldet ſei?

5) worinn das Einkommen des Schullehrers beſtehe, und wie hoch es ſich im Geld=Anſchlag belaufe? auch, wenn es zu gering wäre, aus welchen Hülfsquellen es erhöht werden könnte? Wie groß der Gehalt des Proviſors ſei, er mag von Amtswegen aufgeſtellt, oder vom Schullehrer angenommen worden ſeyn?

In Rückſicht des Einkommens der Schullehrer muß in einer beſondern Beilage nicht nur

a) alles dasjenige, was der Schullehrer als Beſoldung an liegenden Gründen hat, was er an Holz, Brod, Mehl, Garben, Früchten, Eiern, Wein und ſonſtigen Opfern von der Gemeinde jährlich erhält, in Geld angeſchlagen werden, ſondern

b) da der Schullehrer als Meßner auch von der Begräbniß der Kinder und der Erwachſenen, von Taufen, Eheeinſegnungen, Krankenverſehungen ꝛc. ſeine Gebühr bezieht, ſo muß die Zahl der jährlichen Begräbniſſe, Taufen, Eheeinſegnungen, Krankenverſehungen ꝛc. nach einem mittlern Auszuge von 10 Jahren berechnet, und die dem Schullehrer daraus zukommende Gebühr im Geldanſchlage angeſezt werden.

c) Da in Zukunft die Winterſchulen von Anfang des Novembers bis Georgii dauern, die Sommerſchulen aber von Georgii bis

---

120) Reg.=Bl. 1807. Nr. 83. S. 429. — vgl. kath. Schul=Ordn. v. 10. September 1808.

Ende Oktobers, ſo wird das wöchentliche Winterſchulgeld a 1 kr., welches jedes Schulkind bisher zu bezahlen hatte, an jedem Orte nach der hier angegebenen Dauer der Winterſchule berechnet.

Für die Sommerſchule muß alsdann das Schulgeld nach der Hälfte desjenigen, welches für die Winterſchule ausfällt, angeſezt werden.

d) Am Ende der Berechnung müſſen die einzelnen Rubriken über das Einkommen des Schullehrers in eine Totalſumme an Geld zuſammengezogen werden.

6) Ob die Schule im Sommer und Winter gehalten werde? wie viele Stunden alle Tage im Winter, Vor- oder Nachmittags? an welchen Tagen, und wie lange im Sommer?

7) Ob auch eine Sonntagsſchule für die größere Jugend da ſei? in welchen Stunden ſie gehalten werde? und wer ſie zu beſuchen verbunden ſei?

8) Was für Gegenſtände in der Werktagsſchule? und welche in der Sonntagsſchule? auch nach welcher Methode ſie gelehret werden?

9) Welche Lehr- und Leſebüchlein, und welche Catechismen bei dem Unterrichte gebraucht werden?

10) Wie groß die Anzahl der Schulkinder männlichen und weiblichen Geſchlechts ſei? wie groß die Anzahl derer, die die Sonntagsſchule beſuchen? aus welchen Filialien, Höfen ꝛc. ſie zuſammen kommen?

11) Ob die Schulkinder in Klaſſen eingetheilt ſeien? in welchem Alter der erſte Eintritt in die Schule geſchehe, und wann ſie aus derſelben, gehörig unterrichtet, wieder entlaſſen werden?

12) Ob die Schulkinder fleißig dem Schulunterrichte beiwohnen? ob auch die Kinder der Filialorte, die keinen eigenen Lehrer haben, die Schule des Pfarrorts beſuchen? welche Vorkehrungen gegen öftere Schulverſäumniſſe getroffen werden?

13) Ob alle Kinder, auch des weiblichen Geſchlechts, in allen Schulgegenſtänden z. B. Schreiben, Rechnen ꝛc. unterrichtet werden?

14) Ob die Schulkinder zu Beförderung eines erbaulichen Kirchengeſangs, zur Schulzeit auch im Singen geübt werden?

15) Ob ſich im Orte auch eine Induſtrie- und Arbeitsſchule befinde? welche Beſchaffenheit und Ausdehnung ſie habe? ob etwa auch ein Schulgarten vorhanden ſei?

16) Ob auch junge Leute da ſeien, welche ſich dem Schulweſen widmen? von wem? und wie ſie gebildet werden?

17) Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden ſei? ob der Schullehrer mit ſeiner Familie darin wohne?

18) Ob das vorhandene Schulhauß geräumig genug für die Anzahl der Kinder? ob es hoch, hell und geſund? ob es nicht baufällig ſey?

19) Wenn kein eigenes Schulhauß, oder nur ein baufälliges da iſt, oder wenn es nicht geräumig genug iſt, aus welchen Mitteln es erbaut oder erweitert werden könnte?

20) Ob ein beſonderer Fond für das Schulweſen vorhanden und wie groß derſelbe ſei?

21) Ob in gröſſeren Schulen etwa eine Schulbibliothek, und welcher Schul=Apparat da ſei? durch welche Mittel, wenn ſie nicht da wären, ſie angeſchaft oder vermehrt werden könnten?

22) Ob und wie oft jährlich Schulprüfungen und Schulviſitationen vorgenommen werden? Wer dabei zugegen ſei, und wer prüfe? ob den Kindern auch Geſchenke ausgetheilt werden, und welche? und aus welchem Fond?

23) Ob und wie oft der Pfarrer die Woche hindurch, ſowohl im Winter als Sommer die Schule bisher beſucht habe? Ob er auch in die Sonntagsſchule komme?

24) Ob und wie oft in der Woche, auch wie er oder ſein Caplan, oder ſein Vikar den Religions=Unterricht in der Schule halte?

25) Ob er oder ſein Hülfsprieſter (Vikar) den etwas größern und fähigern Kindern nicht auch einigemal unter der Woche, beſonders zur Winterszeit in ſeinem Hauſe einen beſondern Unterricht über wiſſenswürdige Gegenſtände der Geographie, Natur=Geſchichte, Natur=Lehre, Haushaltungskunſt ꝛc. gebe?

26) Ob er keine Gebrechen ſeiner Schule anzugeben habe? Ob er zur Hebung derſelben und zur Vervollkommnung ſeiner Schule keine Vorſchläge, und welche, zu machen habe?

Der Pfarrer ſoll auch ein Zeugniß über den ſittlichen Character, über den Fleiß und Dienſteifer und über die Kenntniſſe des Schullehrers ausfertigen und beifügen.

In Städten, beſonders in den größern, werden die Pfarrer bei Beantwortung der obigen Fragen noch beſonders auf folgende Fragepuncte Rükſicht nehmen:

1) wie viele Schulen, und wie viele Schullehrer und Schullehrerinnen für jede Schule da ſeien? welche Geſchäfte und welches Salarium jeder Schullehrer und jede Schullehrerin habe?

2) Ob die Knaben= und Mädchenſchulen abgetheilt ſeien?

3) Wie groß die Anzahl der Kinder in jeder Schule ſei?

4) Welche Gegenſtände, außer dem Leſen, Schreiben, Rechnen und dem Religions=Unterricht, noch in jeder Schule gelehrt werden?

5) Ob eine förmliche Realſchule da ſei? welche Gegenſtände darinn und von wem? und wie? gelehrt werden?

6) Wenn keine eigentliche Realſchule da iſt, ob keine Lehrer zu Erlernung des Zeichnens, fremder Sprachen ꝛc. angeſtellt ſeien?

7) Ob auch eine niedere lateiniſche Schul=Anſtalt ſich dort befinde? wie viele und welche Lehrer dabei angeſtellt ſeien? welche Ausdehnung dieſe Anſtalt habe?

Die Dekane oder Dekanats=Commiſſarien ſollen die ſämtliche eingelaufene Beantwortungen, nebſt ihrer eigenen, hieher an das Geiſtl. Raths=Collegium einſenden; und zugleich in ihrem Berichte bemerken, welche Pfarrer, Capläne und Vikarien ihres Dekanats vorzügliche Schulkenntniſſe beſizen, und ſich bisher mit ausgezeich=

netem Eifer der Vervollkommnung ihrer Ortsſchule gewidmet haben. Stuttgart, den 10. Sept. 1817.

Königl. Kathol. Geiſtl. Rath.

---

†) Gen. Verordnung, betr. Polizey-Anſtalten gegen Vaganten

vom 11. September 1807.

§. 22. „Wenn eine konfinirte Perſon in einem Zucht- oder Arbeitshaus untergebracht wird, oder wenn ſich überhaupt ergiebt, daß eine konfinirte Vagantenfamilie ihre Kinder nicht in gehöriger Zucht und Ordnung erhält, ſind dieſe ihren Eltern ohne Nachſicht abzunehmen, und wenn ſie nicht in ein Waiſenhaus aufgenommen werden können, gut prädicirten Leuten gegen ein billiges Koſtgeld zur Erziehung und Verpflegung zu übergeben. Der hiedurch verurſachte Koſten-Aufwand iſt ſodann, ſoweit es die Umſtände zulaſſen, von den ſchuldhaften Eltern einzuziehen, außerdem aber von denjenigen Kaſſen, welchen die Verſorgung der Orts-Armen obliegt, zu beſtreiten. — vgl. Ver. v. 10. Nov. 1825. §. 6. Inſtr. v. 15. Aug. 1826.

---

††) Dekret des Staats-Miniſteriums, betr. die Nominations-Rechte der mediatiſirten Fürſten und Grafen bei geiſtlichen und Schul-Stellen

vom 15. November 1807.

Sie haben dieſelbe auch bei Schullehrer-Stellen unter Beobachtung der vorliegenden Geſeze ohne Unterſchied und ohne Nachforſchung, auf welchem Rechtstitel dieſes Ernennungs-Recht beruht hat. — vgl. Org. Man. v. 18. März 1806. §. 65. Dekl. v. 8. Dez. 1821. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

---

†††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. den Inhalt der Beiberichte zu den Bittſchriften der von Patronen Nominirten

vom 1. Dezember 1807.

Die Beiberichte ſollen enthalten die Angabe des Orts, Tags und Jahrs der Geburt des Nominirten, wenn er ein Ausländer wäre, ob er zum Landes-Unterthanen angenommen ſey, bei wem und wie lange er in der Lehre geſtanden ſey, wo er bisher Schullehrers-Stellen verſehen und was für Zeugniſſe er wegen ſeiner Aufführung und Kenntniſſen bei Prüfungen und Vorgeſetzten erhalten habe. — vgl. Min. Erl. v. 8. Jun. 1809.

---

†) ſ. Reg. Geſ. Regbl. 1807. Nr. 84. Beil. S. 445.
††) Ev. Kirch. Geſ. II, 117.
†††) Ev. Kirch. Geſ. II, 117. Reg. Bl. 1807. Nr. 108. S. 591.

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen⸗ und Schul⸗Sachen

vom 11. Dezember 1807.

§. 4. Aufforderung zum Verſuche der Vereinigung mehrerer Filial⸗Schulen in Eine Schule, um die geringe Beſoldungen der Filial⸗Schullehrer zu verbeſſern (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 1. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 12 u. 30.). — §. 5. „Es iſt, da an mehreren Orten ohne Noth noch beſonders beſezte Meßnereyen exiſtiren, der Bedacht zu nehmen, und deßwegen mit den Magiſtraten zu kommuniziren, daß ſolche Meßnereyen mit dem Schuldienſte, da gewöhnlich beide in dieſem Falle ſchlecht ſalarirt ſind, vereinigt werden". (vgl. gr. K.O. v. 1559. ſ. oben Anm. 1. u. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 34.) — §. 6. „Daß einige Geiſtliche und Schullehrer aus eigenem Antriebe angefangen haben, den verſäumten und im Lernen zu ſehr zurükgebliebenen Schulkindern durch beſondern Unterricht nachzuhelfen, hat uns ſehr wohl gefallen". (vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 2. 28. Nov. 1809. §. 8.) — §. 7 u. 8. „Die Einſendung der Schulſchriften und Bezeichnung der fleißigſten Kinder beim Conſiſtorium betr. — überflüſſig geworden durch Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.

††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat⸗Aemter, betr., daß Eine und dieſelbe Meldungs⸗ und Beförderungs⸗Bittſchrift nie die Bitte um Uebertragung mehrerer Stellen zugleich enthalten ſolle

vom 19. Februar 1808.

Zunächſt für die Geiſtlichen vorgeſchrieben, aber auch für die Schullehrer normirend. — Bitten um Beforderung im Allgemeinen werden nicht angenommen. Spec. Conſ. Erl. v. 6. März 1823 (Müller Sch. Int. Bl. I, 305. 307. vgl. Gaupp K. R. I, 399.).

†††) Staats⸗Min. Erlaß, betr. die Koſten der Kirchen⸗ und Schul⸗Viſitationen in Patrimonial⸗Orten

vom 21. Mai 1808.

Die Reiſekoſten des Viſitators trägt die Staatskaſſe, die übrigen Koſten die Communen und die pia corpora zu gleichen Theilen. — vgl. Conſ. Erl. v. 9. Jun. 1820. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 119. Reuchlin K. Geſ. II, 197.
††) Ev. Kirch. G. II, 130.
†††) Ev. Kirch. Geſ. II, 135. — vgl. Reg. Bl. 1808. Nr. 26. S. 293.

†) Kön. Reſkript, betr. die Beſtrafung der Baum-verderber

vom 23. Juni 1808.

§. 5 u. 6. „Kinder von 9 Jahren und ſolche, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen das erſtemal im Beiſeyn der ganzen Schuljugend durch den Schulmeiſter mit der Ruthe ſcharf gezüchtigt werden, und das zweitemal mehrmals wiederhohlte ſchärfere Züchtigung erhalten. Junge Purſche bis in das 16te Jahr ſollen, im Falle eines Muthwillens, auf dem Rathhauſe, oder im Gefängniß von dem Gerichtsdiener an 2 verſchiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtigt, in Fällen aber, wo ſich eine beſondre Bosheit zeigt, mit 1—4 monatlicher Zuchthausſtrafe belegt und zum Erſaze des Schadens, wie immer, und ſobald ſie es vermögen, angehalten werden. Im Uebrigen wird ein erwachſener Baumverderber das Erſtemal mit 1jähriger Zuchthauß-Strafe, nebſt Willkomm und Abſchied, ſo wie mit vorheriger öffentlicher Ausſtellung auf dem Pranger mit einer Tafel „Baumſchänder" beſtraft, und zum Erſatz aller Koſten verurtheilt, das Zweitemal aber mit der doppelten Strafe und ſchärferen Züchtigung belegt." — vgl. Conſ. Erl. v. 30. Jul. 1822. G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. VI. Anm.

---

††) Erlaß des Medic. Departements, betr. eine Warnung, beſonders durch Schullehrer, gegen den Genuß des Bilſenkrauts

vom 25. Juni 1808.

Inhalt: Eltern und Schullehrer ſollen die Kinder vor dem Genuſſe unbekannter Früchte und Kräuter, namentlich des Bilſenkrauts warnen. — vgl. Reg. Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Conſ. Erl. v. 25. Sept. 1812. Min. Erl. v. 3. Sept. 1814. Conſ. Erl. v. 13. Jan. 1829.

---

†††) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Angelegenheiten, betr. Adjunktionen und Exſpektanz-Ertheilungen bei Patronats-Stellen

vom 2. Juli 1808.

Adjunktionen und Exſpektanz-Ertheilungen ſind auch bei Patronat-Stellen verboten und unwirkſam, und die Reſignation eines Kirchen- und Schuldieners, die an die Bedingung der Amtsnachfolge eines beſtimmten Subjekts geknüpft wird, darf nicht genehmigt werden. — vgl. K. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 16.

---

†) ſ. Ger. u. Reg. Gеſ. Reg. Bl. 1808. Nr. 30. S. 345.
††) ſ. Reg. Geſ. Reg. Bl. 1808. Nr. 30. S. 353.
†††) Ev. Kirch. Geſ. II, 135.

†) Biſchöflich Conſtanz. Ordinariats-Zirkular, betr. die Mitwirkung der Kaplane hinſichtlich der Aufſicht und des chriſtlichen Unterrichts in den Volksſchulen

vom 10. Auguſt 1808.

1) „Die Kaplane und Benefiziaten haben in Pfarren, die mehrere Schulen in ſich begreifen, den Beſuch eines verhältnißmäßigen Antheils dieſer Schulen, und den chriſtlichen Unterricht in denſelben zu übernehmen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß jedem Pfarrer dennoch die Obliegenheit bleibt, von Zeit zu Zeit von dem Zuſtand des Unterrichts auch in ſolchen Schulen, die ein Kaplan gewöhnlich zu beſuchen hat, genaue Einſicht zu nehmen, 2) die Benefiziaten ſind in allen Pfarren, ſo oft der Pfarrer durch Krankheit oder andere rechtmäßige Urſachen verhindert iſt, im Schulbeſuch und in Ertheilung des chriſtlichen Unterrichts in der Schule des Pfarrers Stelle gewiſſenhaft zu erſezen, ſchuldig."

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Anordnung einer Capitalien-Steuer

vom 18. Auguſt 1808.

Nach §. 3. waren frei von der Beſteurung die Zucht- und Waiſenhäuſer in Stuttgardt und Ludwigsburg. — vgl. Abg. Geſ. v. 22. Juni 1820 und die Anm. daſ.

---

†††) Gen. Verordnung des K. Oekon. Collegiums, betr. die Wohn-Steuer

vom 19. Auguſt 1808.

Durch dieſe Verordnung wird die durch das Dekret v. 8. Jan. 1800 (Knapp Rep. II, 691.) proviſoriſch eingeführte Wohnſteuer ſanktionirt, und damit die früher den Geiſtlichen und Schullehrern zugeſtandene Freiheit von der Beiſitz-Steuer (ſ. Erl. der Land. Rechn. Dep. v. 4. Nov. 1678. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. vgl. gr. K. O. Bl. 111. Ev. K.-G. I, 240.) aufgehoben. — vgl. Bürg. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 12.

---

†) ſ. Kath. K.G. S. 224.

††) ſ. Fin. Geſ. Reg. Bl. 1808. Nr. 38. S. 425.

†††) ſ. Fin. Geſ. Reg. Bl. 1808. Nr. 42. S. 457.

26.

Kön. Verordnung, betr. die Einführung einer allgemeinen Schulordnung in den katholiſchen Elementarſchulen des Königreichs

vom 10. September 1808 [121]).

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um der großen Verſchiedenheit und den Mängeln abzuhelfen, welche bisher in den katholiſchen Elementarſchulen Unſerer Königl. Staaten in Abſicht auf die Zeit des Schulhaltens, den Beſuch der Schule, und andere hieher gehörige wichtige Gegenſtände geherrſcht haben, wollen Wir hiemit die nachſtehende Verordnung zur allgemeinen Norm für alle katholiſche Schulen in den Städten und Dörfern vorgeſchrieben haben.

Es ſollen daher nicht nur die Schullehrer dieſe Verordnung genau beobachten, ſondern auch die Pfarrer und die Schul-Inſpectoren für die Einführung und genaue Befolgung derſelben mit allem Eifer beſorgt ſeyn.

Dabei ertheilen Wir allen Unſern Königl. Beamten, ſo wie den Orts-Vorſtehern den ernſten Befehl, zur Ausführung der darinn enthaltenen Vorſchriften Alles, was von ihrer Mitwirkung abhängt, beizutragen, und die Schullehrer, Pfarrer, und Schul-Inſpectoren bei ihrer vorgezeichneten Amtsverrichtung, und bei dem ihnen dabei gebührenden Anſehen überall zu unterſtüzen.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath, den 10. Sept. 1808.

Ad Mand. S. R. Maj.

Beilage.

Allgemeine Verordnung, die kathol. Elementarſchulen im Königreich Württemberg betr. vom 10. Sept. 1808.

Summariſche Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmung des pflichtmäßigen Schulbeſuches überhaupt und insbeſondere in der Winter-, Sommer- und Sonntags-Schule.

§. 1. Nach dem ſechsten Jahre müſſen alle Kinder die Ortsſchulen beſuchen (Anmerkung über den Privat-Unterricht).

§. 2. Der Eintritt in die Schule geſchieht am dritten November.

§. 3. Feierlichkeit bei dem Eintritt.

§. 4. Der Pfarrer verfertigt und verkündet alle Jahre die Liſte der Schulpflichtigen Kinder, vor der Winterſchule.

---

121) Reg. Bl. 1808. Nr. 47. Beil. — vgl. Erl. v. 10. Sept. 1807. Schul-Geſ. v. 29. Sept. 1836.

§. 5. Der Schulunterricht ſoll das ganze Jahr hindurch fortdauern.

§. 6. Beſtimmung des Schulbeſuches für die Winter-Schule.

§. 7. Für die Sommerſchule.

§. 8. Austritt der Schüler aus der Elementar-Schule nach erreichtem vierzehntem Jahre.

§. 9. Beſtimmung des Beſuches der Sonntagsſchule.

Zweiter Abſchnitt.

Lehrgegenſtände in den Elementar-Schulen.

§. 10. a) Weſentlich nothwendige Gegenſtände, b) nützliche (Einige Bemerkungen über die Verſtandes-Uebungen und die moraliſche Bildung).

§. 11. Eintheilung der Kinder in 3. Klaſſen, Lehrgegenſtände für die 1. 2. und 3te Klaſſe.

Bemerkung über den Religions-Unterricht.

In Rückſicht der nützlichen Gegenſtände iſt die Gemeinnützigkeit die Hauptregel für den Lehrer und Pfarrer.

§. 12. Bemerkungen über die Lehrgegenſtände in den Schulen größerer Städte.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Bemerkung über die Unterrichts-Methode.

§. 13. Erſte Regel. Alles was man den Kindern zum Leſen oder Schreiben gibt, ſoll ihnen deutlich und faßlich erklärt werden.

§. 14. Zweite Regel. Der Lehrer ſoll bei jedem Unterricht mehrere Zwecke zugleich zu erreichen ſuchen.

§. 15. Dritte Regel. Kopfübungen ſowohl beim Leſen als Rechnen.

§. 16. Vierte Regel. Verſinnlichung des Unterrichtes.

§. 17. Fünfte Regel. Der Schulbeſuch ſoll den Kindern angenehm gemacht werden, und wie? jedoch ohne Spielerei.

§. 18. Sechste Regel. Eine zweckmäßige Eintheilung der Lehrgegenſtände in die Lehrſtunden, und Lehrjahre.

Vierter Abſchnitt.

Von den Schulverſäumniſſen.

§. 19. Alle Monat ſoll die Liſte der Kinder, welche ohne giltige Urſache aus der Schule wegbleiben, vom Pfarrer, dem erſten Ortsvorſteher zur Beſtrafung der Eltern übergeben werden.

Für jede Schulverſäumniß müſſen 3. kr. bezahlt werden. Giltige Entſchuldigungsgründe werden angenommen. In jener Liſte ſollen aber auch die Kinder bemerkt werden, welche aus einer rechtmäßigen Urſache wegbleiben.

§. 20. Die Privat-Huten werden nicht als gültige Entſchuldigung der Schulverſäumniß angenommen.

§. 21. Vorſchriften, 1) wenn ſchulpflichtige Kinder aus ihrem Orte zur Erlernung eines Handwerks oder ſonſt in Dienſte gehen wollen. 2) Wenn junge Leute, die zur Sonntags-Schule verpflichtet ſind, in andern Orten Dienſte nehmen wollen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der innern Schulverfaſſung.

§. 22. Vorſchriften, a) den täglichen Schulbeſuch betreffend; b) während der Schule; c) die Reinlichkeit und Geſundheit betreffend; d) die Höflichkeit und gute Sitten betreffend.

Sechster Abſchnitt.

Von der moraliſchen Erziehung in den Elementar-Schulen.

§. 23. a) Welche ſittliche Eigenſchaften und Tugenden den Kindern vorzüglich einzupflanzen ſind. b) Gegen welche Fehler bei ihnen beſonders gearbeitet werden müſſe.

Wie dem Lehrer dieſe ſittliche Erziehung gelingen könne?

Siebenter Abſchnitt.

Von der Verbindung der Arbeitsſchulen mit den Lehrſchulen.

§. 24. Allgemeine Bemerkung über ihre Nützlichkeit.

Richtiges Verhältniß derſelben zu den Lehrſchulen. Ihr dreifacher Zweck. Ihre Einführung kann ſtuffenweis geſchehen. Einer der erſten Schritte wäre die Verbindung einer Baumſchule, und eines Wurzgartens mit der Lehrſchule. Was zur Belebung und Veredlung der Induſtrie in den Sonntagsſchulen geſchehen ſollte.

Achter Abſchnitt.

Von den Schul-Prüfungen.

§. 25. Alle Jahre 2. Prüfungen nach der Winter- und Sommer-Schule. Wer dabei zugegen ſeyn ſoll? Wer die Prüfung vornimmt, und über welche Gegenſtände? Der Lehrer übergibt eine Generaltabelle über den Zuſtand ſeiner Schule, und ſeine Desideria. Der Pfarrer macht nach jeder Prüfung einen Bericht an den Schul-Inſpector über verſchiedene Punkte. Nach der Prüfung wird die Liſte der in die Sonntags-Schule Entlaſſenen abgeleſen, und die ſich auszeichnenden Schüler belobt und belohnt.

§. 26. Die Schüler werden nach der Prüfung mit der Note ihres Fleißes und Fortganges in das Schulbuch eingetragen. Was für Gegenſtände das Schulbuch überhaupt enthalten ſoll?

Neunter Abſchnitt.

Von der Schulbücher-Sammlung.

§. 27. Welche Bücher in dieſe Sammlung angeſchaft werden ſollen, und aus welchen Fächern? Das Minimum des jährlichen Geldaufwandes für die Büchersammlung. Die Schulbücher-Sammlung ſoll allmählich eine Gemeindsbücher-Sammlung werden, und das Leſen im Schulzimmer, beſonders am Sonntag Abends im Sommer geſtattet werden.

Zehenter Abſchnitt.

Vom Schulgelde und andern Emolumenten des Schullehrers.

§. 28. Das Schulgeld wochentlich für jedes Kind in der Winterſchule 2 kr., in der Sommerſchule 1 kr., wo der Lehrer bisher mehr bezog, ſoll es bei dem Mehreren bleiben. Das Schulgeld ſoll nach ſeiner Totalſumme in der Gemeine umgelegt werden, und dem Schullehrer unentgeldlich übergeben, durch dieſen aber der Empfang bei der Viſitation ſchriftlich bezeugt werden.

Das Holz ſoll dem Lehrer nicht Scheiterweiſe gebracht, ſondern auf einmal zugeführt werden. Die Naturalien an Brod, Mehl, Eyer, ſollen dem Lehrer nach einem mittlern Anſchlage, an Geld gegeben werden. Sämtliche bürgerliche Nuzungen ſollen dem Lehrer als ſolchem, mithin, wenn er ohnedieß ſchon Bürger im Ort wäre, doppelt zukommen. Die Schullehrer ſind für ihre Perſonen, und für ihre Beſoldungsgüter von Frohnen frei, auch von Gemeinds-Präſtanden. Man wird jede ſchickliche Gelegenheit ergreifen, ihre Salarien zu vermehren.

Eilfter Abſchnitt.

Aufſtellung von Schulkommiſſionen, und Schul-Inſpectoraten.

§. 29. Allgemeiner Zweck der Schulkommiſſionen und Schul=Inſpectorate.

a) Schulkommiſſionen in Dörfern. Beſtimmung und Eintheilung ihrer Verrichtungen. Relation an die Schul=Inſpektorate.

b) Schulkommiſſion in Städten. Ihre Verrichtungen, Relation an das geiſtliche Raths=Collegium als die oberſte Schulſtelle.

Speciellere Beſchreibung der Pflichten beider Schulkommiſſionen.

c) Für jedes Oberamt werden ein oder mehrere Schul=Inſpektoren aufgeſtellt. Specielle Beſchreibung ihrer Pflichten. Ihr jährlicher und wenn es ſonſt vonnöthen, beſonderer Bericht an das katholiſche geiſtliche Raths=Collegium.

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmung des pflichtmäßigen Schulbeſuches überhaupt und insbeſondere in der Winter=, Sommer= und Sonntag=Schule.

§. 1.

Alle Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechts ſind nach zurückgelegtem ſechsten Jahr verbunden, die deutſche Schule ihres Orts zu beſuchen [122]), und dort dem Schulunterrichte bis einſchlüſſig ins 14te Jahr unausgeſezt beizuwohnen [123]); wenn nicht ganz wichtige, und dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Schul=Inſpection anheimzuſtellende Beweg=Urſachen entweder eine Abkürzung oder Verlängerung dieſer Schulbeſuchs=Zeit, in Beziehung auf einzelne Kinder, erheiſchen.

Dieß gilt allgemein für alle Dorfſchulen, und auch für die deutſchen Schulen jener Landſtädte, die ſich gröſtentheils nur vom Landbau und gemeinen Handwerken nähren. In größern Städten, wo mehr Anlaß zur frühern Entwicklung der Geiſteskräfte der Kinder da iſt, und alſo auch die Gegenſtände des Schulunterrichtes von den Kindern ſchneller aufgefaßt werden, kann, beſonders den Fähigern, und durch Talente und Fleiß ſich auszeichnenden Schülern der Uebergang in die lateiniſchen Klaſſen, oder in andere Unterrichts=anſtalten, die die Geſchäfte des Lebens betreffen, früher geſtattet werden. Dieſer Uebergang iſt jedoch immer nur alsdann zu geſtatten, wenn eine mit den Schülern vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung giebt, daß ſie eines weitern Unterrichtes in der ordinairen Schule nicht mehr bedürfen.

Sollten einige Eltern ihre Kinder zu Hauſe durch Privatlehrer unterrichten laſſen wollen, ohne ſie in die öffentlichen Elementar=Schulen zu ſchicken; ſo wird ihnen dieß zwar geſtattet, jedoch müſſen ſie hievon die vorläufige Anzeige bei der Schulkommiſſion des Ortes machen. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß nur ſolche

---

122) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 4 u. 5.

123) vgl. Biſch. Ver. v. 28. Dez. 1808. Gen. Vik. Erl. v. 19. Febr. 1828. Erl. des k. K. R. v. 1. März 1828. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835.

Privatlehrer können angenommen werden, welche von der oberſten Schulſtelle als tüchtig erklärt worden, daß dieſe Privatlehrer in Rückſicht des Unterrichtes der Aufſicht des Schul-Inſpectors jenes Bezirkes untergeordnet ſind; und daß die ſo unterrichtete Kinder, wenn ſie in öffentliche Schulen übergehen wollen, und überhaupt nach geendigtem Privat-Unterrichte, ſich zur Beurtheilung ihrer erworbenen Kenntniſſe einer Prüfung vor dem Schul-Inſpector und der örtlichen Schulkommiſſion unterwerfen müſſen[124]).

§. 2.

Die Kinder, welche das ſechste Jahr zurückgelegt haben, oder in wenigen Wochen zurücklegen, dürfen nicht einzeln, und zu jeder beliebigen Jahrszeit in die Schule eintreten, ſondern alle müſſen zugleich und an einem Tage, nämlich am 3. November, oder iſt dieſer ein Sonntag, am 4. November erſcheinen[125]).

Während des Schuljahres wird kein Kind in die Schule angenommen, weil ſonſt der Schullehrer mit jedem Kinde den Unterricht aufs Neue anfangen müßte; nur in den Stadtſchulen leidet dieß einige Ausnahme; da dort die zwei Kurſe der Sommer- und Winterſchule ganz gleich, und meiſtens auch mehrere Schullehrer angeſtellt ſind; folglich im Anfange der Sommer- wie der Winter-Schule neue Schüler angenommen werden können.

§. 3.

Um die Aufnahme der Kinder in die Schule feierlicher zu machen, wird der Vater oder die Mutter oder Vormund an dem beſtimmten Tage das Kind ſelbſt in die Schule begleiten, und es dort dem Pfarrer und Schullehrer, welche auf ihre Ankunft warten, vorſtellen; der Pfarrer und Schullehrer nehmen ſie freundlich auf; der Erſte hält eine kleine ermunternde liebreiche Anrede an ſie; dann gehen ſie in die Kirche, und nach vollendeter Gottesverehrung wieder in die Schule zurück.

Nun liest der Schullehrer die Schulgeſeze, in ſo weit ſie das Verhalten der Kinder betreffen, vor, welche der Pfarrer jedesmal mit kleinen Bemerkungen begleitet. Auch wird der Pfarrer in den erſten Tagen der Winterſchulen zu gewiſſen Stunden, den Schülern alle Jahre einen zweckmäßigen Unterricht über ihre Pflichten gegen den Schullehrer, die Eltern, die Ortsvorſteher die geiſtlich- und weltliche Obrigkeit geben; ferner, wie ſich gut geartete Schüler in- und außer der Schule, in der Kirche, bei der Predigt, Chriſtenlehre zu verhalten, welche Höflichkeits-Regeln gegen alle Klaſſen der Menſchen ſie zu beobachten haben ꝛc.

§. 4.

Einen Monat vor Anfang der Winterſchule, oder vor Allerheiligen, zieht der Pfarrer aus dem Taufbuche die Liſte derjenigen Kin-

124) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 24. 25. 26.
125) vgl. k. K. R. Erl. v. 21. Nov. 1826.

der aus, welche bereits 6. Jahre alt ſind, oder dieſes Alter in einigen Wochen erreichen.

Er übergiebt dieſe Liſte ſowohl dem Schul=Inſpector, als auch dem Schullehrer, damit ſie beide dieſen Zuwachs der ſchulpflichtigen Kinder in ihre Tabellen eintragen.

Am Sonntage vor dem Anfange der Winterſchule lieſt der Pfarrer dieſe Liſte nach der Predigt der verſammelten Gemeinde vor, damit die Eltern, welche es etwa verſäumen, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken, ſich mit der Ausrede nicht entſchuldigen können; ſie haben nicht gewußt, daß ihre Kinder bereits das ſchulpflichtige Alter haben.

§. 5.

Der Unterricht der Kinder in der Schule ſoll unausgeſetzt, das ganze Jahr hindurch dauern; nur mit dieſem Unterſchiede, daß in den Wintermonaten die Zeit des Schulhaltens ungleich länger ſeyn muß, als in den Sommer=Monaten, weil in den letztern die größern Schüler ihren Eltern zu Feldgeſchäften mehr nöthig ſind.

§. 6.

Die Winterſchule fängt mit dem 3. November an, und endiget ſich an Georgii. Den Sonntag ausgenommen, wird alle Tage, und zwar Vor= und Nachmittags Schule gehalten; nur am Mittwoch und Samſtag iſt Nachmittags Vakanz, mehr noch um des Lehrers als der Schüler wegen, damit ſich nämlich derſelbe durch Leſung guter Schulſchriften in ſeinem Fache immer weiter bilden möge.

Jedoch, wenn unter der Woche ein gebotener Feiertag einfällt, wird auch am Mittwoch Nachmittags Schule gehalten. Die Pfarrmeſſe iſt, ſo lang die Winterſchule dauert, des Morgens um 8. Uhr; alle Schüler, wenn ſie nicht rechtmäßig gehindert ſind, ſollen in derſelben erſcheinen; und unmittelbar darauf fängt der vormittägige Schulunterricht an, welcher bis 11. Uhr dauert. Nachmittags dauert er von 12. bis 3. Uhr. Nach Gutbefinden kann derſelbe auch etwas ſpäter; z. B. um halb 1. Uhr, oder gar erſt um 1. Uhr anfangen; allein er muß alsdann um ſo ſpäter aufhören, und immer 3. Stunden dauern.

§. 7.

Die Sommerſchule ſoll hinführo in allen katholiſchen Gemeinden des Königreichs, ohne Ausnahme eingeführt werden [126]). Sie fängt mit dem 1. Mai an, und dauert bis zum dritten Sonntage im Oktober. Jedoch treten wegen Landgeſchäften 3. mal Ferien ein [127]),

1) in der Heuerndte, dann
2) in der Wintergetraid=Erndte,
3) in der Weinleſe für die Gegenden, wo Wein gebaut wird. Sie

---

126) vgl. Biſch. Ver. v. 5. Jan. 1803.
127) vgl. Erl. des k. K.R. v. 9. Mai 1820.

ſollen aber nie über 8. oder höchſtens 12. Tage ausgedehnt werden.

Die Sommerſchule wird in der Woche wenigſtens 3mal, am Montag, Mittwoch und Freytag, jedesmal aber, wo möglich, Vormittags gehalten. Die Pfarrmeſſe ſoll zu einer ſolchen Stunde gehalten werden, daß die Schule nicht gehindert wird; dieſe fängt Morgens um 6. Uhr für die dritte oder größte Klaſſe der Kinder an, und dauert bis 8. Uhr; alsdann wird die dritte Klaſſe entlaſſen, und es kommen die Kinder der zweiten und erſten Klaſſe in die Schule; und ihr Unterricht dauert von 9. Uhr bis 11. Uhr [128]).

Hiebei wird noch folgendes bemerkt:

In Dörfern und kleinern Land-Städten, wo zur Sommerſchule bereits mehr als 3. Tage beſtimmt und eingeführt ſind, ſoll es auch bei dieſer eingeführten Mehrzahl bleiben; in größern Städten wird die Sommerſchule ohnehin wie die Winterſchule alle Tage gehalten.

In Rückſicht der Zeit des Schulhaltens im Sommer überläßt man es dem Pfarrer und dem Schul-Inſpector zu beurtheilen, ob es den Lokalumſtänden angemeſſener ſey, die Sommerſchule Vor- oder Nachmittags, oder für eine Klaſſe Vor- und für die andere Nachmittags oder auch für die verſchiedenen Klaſſen an verſchiedenen Tagen zu halten; doch ſo, daß die angewieſene Stundenzahl nicht vermindert werde.

§. 8.

Wenn für die Schüler, die das 14te Jahr erreicht haben, die Zeit des Schulbeſuches zu Ende geht, ſo dürfen ſie nicht eigenmächtig, und nicht zu jeder beliebigen Zeit die Schule verlaſſen, ſondern erſt nach der Schul-Prüfung, die am Ende ſowohl der Winter- als Sommerſchule vorgenommen wird [129]).

In der Schulprüfung wird ihr Fortgang in den Lehrgegenſtänden genau geprüft, und ſie werden nur alsdann aus der ordinären Schule entlaſſen, wenn ſie in allen Fächern gehörig unterrichtet ſind. Widrigenfalls müſſen ſie ſo lange noch fortfahren, die Schule zu beſuchen, als es die Schulprüfungs-Kommiſſion für nöthig findet.

Die aus der ordinären Schule entlaſſenen Schüler, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes ſind alsdenn verpflichtet, die Sonntagsſchulen bis einſchlüßig in ihr 21. Jahr zu beſuchen [130]).

§. 9.

Die Schüler, welche die Sonntagsſchule zu beſuchen haben, verſammeln ſich alle Sonntage des ganzen Jahres, entweder vor der Chriſtenlehre und Veſper, oder nachdem dieſe geendigt ſind, in der Schule, und ihr Unterricht dauert wenigſtens 1½. Stunden, wobei

---

128) vgl. Min.Verf. v. 26. Apr. 1831.

129) vgl. Biſch. Conſt. Ver. v. 28. Dez. 1808. Gen. Vik. Erl. v. 19. Febr. 1828. Kirch. R. Erl. v. 1. März 1828.

130) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 6.

der Pfarrer, oder in ſeinem Namen ein anderer Geiſtlicher gegenwärtig ſeyn ſoll.

Die gute Ordnung erfodert es, daß an einem Sonntage nur die Jünglinge, am andern nur die Mädchen, in die Schule kommen. In den Städten, wo mehrere Schulzimmer und Schullehrer ſind, ſoll aber die Sonntagsſchule ſowohl von Mädchen als von Jünglingen zu gleicher Zeit und an jedem Sonntage beſucht werden; nur daß die beiden Geſchlechter in verſchiedenen Schulzimmern und von verſchiedenen Lehrern Unterricht erhalten [131]).

Zweiter Abſchnitt.

Lehrgegenſtände in den Elementarſchulen.

§. 10.

Da in der Folge ein eigener Lehrplan, und mit ihm übereinſtimmende Lehrbücher für die deutſchen Schulen eingeführt werden ſollen; ſo wird in Betreff der Lehrgegenſtände und der Lehrmethode den Schullehrern, Pfarrern, und Schul=Inſpectoren einſtweilen nur Folgendes zur Richtſchnur gegeben;

a) Die weſentlich nothwendigen Gegenſtände, welche in allen deutſchen Sommer= Winter= und Sonntagsſchulen gelehrt, und wiederholt werden müſſen [132]), ſind: 1) Leſen, 2) Schön= [133]) und 3) Rechtſchreiben, 4) Verfertigung ſchriftlicher Aufſätze fürs bürgerliche Leben, 5) Religion und Sittenlehre, 6) Singen, 7) Verbeſſerung der Ausſprache, und einiger Unterricht in der deutſchen Sprache, 8) Rechnen.

b) Von der Geſchichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeſchichte, Landwirthſchaft, Geſundheitslehre ꝛc. wird (außer den Stadtſchulen nur ſo viel gelehrt, als in Verbindung mit den erſtern Gegenſtänden in die Lehrſtunden verflochten werden kann, oder überhaupt für die Landſchulen, auch nach Lokalrückſichten zweckmäſſig iſt [134]).

Indem dieſe Gegenſtände gelehrt werden, müſſen zugleich Verſtandes=Uebungen mit den Kindern vorgenommen, ihre Aufmerkſamkeit, ihr Beobachtungsgeiſt, kurz ihre ganze Denkkraft, ſo weit es der Kreis ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Folge nöthig macht, muß entwickelt werden.

Sie müſſen zugleich zur Ordnung, Reinlichkeit und Höflichkeit angewöhnt, und vorzüglich ſoll ihr ſittliches Gefühl frühe erregt, belebt und geſchärft werden.

§. 11.

Die Schulkinder ſind theils nach ihrem Eintritte in die Schule,

---

131) vgl. G. R. Erl. v. 14. Jan. 1812. Gen. Vik. Erl. v. 17. Jul. 1821. 23. Apr. 1822. Erl. des k. K. R. v. 3. Jan. 1824.

132) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 1. 2.

133) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Apr. 1812.

134) vgl. Sp. Dekr. des k. g. R. v. 19. Jul. 1810.

theils nach ihren Fähigkeiten und Fortſchritten in 3. Klaſſen, und, wenn es nöthig ſeyn ſollte, dieſe wieder in Unterklaſſen einzutheilen.

Jede Klaſſe der Schüler erhält ihren beſondern, aber gemeinſchaftlichen Unterricht; daher müſſen auch die Schüler einer Klaſſe ein gemeinſchaftliches Lehr- und Leſebuch haben.

Jeder Schüler wird in eine höhere Klaſſe verſezt, wenn es ſich nach erſtandener Prüfung ergiebt, daß er die der Klaſſe angewieſene Gegenſtände gehörig aufgefaßt hat. Es iſt alſo für die erſte und zweite Klaſſe keine Zeit allgemein beſtimmt, wie lange die Schüler ſich darinn aufhalten müſſen.

Vorzüglich in der dritten Klaſſe ſollen die nüzlichen Kenntniſſe öfters und etwas ausführlicher den Schülern beigebracht werden. Da ſollen ſie auch durch öftere Uebungen zu einem freien, ungezwungenen Leſen, auch zur richtigen Deklamation angeführt werden; indem auch ihr Verſtand mehr gebildet iſt, und den Inhalt des zum Leſen mitgetheilten eher begreift, und erklären kann.

Es kann hier nur eine allgemeine Vorſchrift gegeben werden, wie die Lehrgegenſtände in die 3. Klaſſen der Schulkinder zu vertheilen ſind, und man überläßt es in der Anwendung dem Pfarrer und dem Schul-Inſpector dabei auf die beſondere Umſtände und Bedürfniſſe jeder Ortsſchule Rückſicht zu nehmen; daher will man nur Folgendes als Leitfaden bei ihren individuellen Eintheilungen anfügen.

Die erſte Klaſſe ſoll vorzüglich mit nachſtehenden Gegenſtänden beſchäftigt werden:

a) Erweckung der Aufmerkſamkeit, und des Beobachtungsgeiſtes, durch Vorzeigung und Benennung verſchiedener Gegenſtände, die um die Schüler herum ſind, und von ihnen angeſchaut werden können.

Man analiſirt mit ihnen die Schulſtube, ihre Theile, und Untertheile, den Gebrauch und die Beſtimmung aller Theile; doch darf die Zergliederung eben nicht zu weit gehen. So kann man mit ihnen auch die Theile des menſchlichen Körpers, die Theile einer Kirche, eines Gartens, das Dorf in ſeiner politiſchen und religiöſen Verfaſſung, nach ſeinen Häuſern und Gebäuden durchgehen, und ſowohl die Zahl ihrer Anſchauungen, als der Worte zu ihrer Benennung vermehren. Dieſe Uebungen gehen vor aller Buchſtaben-Kenntniß, und ſie machen einen weſentlichen Theil des allererſten Schulunterrichtes aus, und ſollen auf dem Lande gleichſam die Stelle des Peſtalozziſchen Buches für Mütter vertreten. Auch kann man dabei nicht nur die zehen Geſichtspuncte benüzen, welche Peſtalozzi in jenem Buche zu Uebungen aufſtellt, ſondern dieſelben wohl noch mit andern, eben ſo belehrenden, vermehren.

b) Buchſtaben-Kenntniß, Buchſtabiren, und einige Uebungen im Leſen. Man wird es in der Folge dahin zu bringen ſuchen, daß die ſtephaniſche Art, das Leſen zu lehren, und zu lernen, allgemein werde. Indeſſen mag immer der gewöhnliche Weg durchs Buchſtabiren zum Leſen zu kommen, von den Schul-Inſpectoren bei den ältern Schullehrern noch geduldet, aber dabei jene Verbeſſerungen

und Abkürzungen angewandt werden, welche in den neuern Zeiten für dieſe Lehrmethode erfunden worden, zumal, da noch ſelbſt die Pädagogen nicht ganz in die Verwerfung des gewöhnlichen Buchſtabirens einſtimmen, und das Buchſtabiren aus dem Kopfe wenigſtens bei der Rechtſchreibung mit Nuzen gebraucht wird.

c) Rechnen aus dem Kopfe, wozu man den Stoff aus den ſinnlichen Umgebungen der Kinder hernimmt. Auch iſt die Peſtalozziſche Rechnungstabelle (wenigſtens in den einfachern Zahlenverhältniſſen) ſchon bei den kleinſten Kindern anwendbar.

d) Religion und Sittenlehre. So weit dieſer Gegenſtand der Faſſungskraft und dem Alter der Kinder dieſer Klaſſe nach Anleitung der beſſern Religionsbücher angemeſſen iſt.

Man bemerkt hiebei, daß die religiöſen und ſittlichen Ermahnungen auf den Kinder=Kreis angewandt, und durch Beiſpiele aus demſelben, auch durch bibliſche Geſchichten erläutert werden ſollen. Die Moral muß hier vorzüglich dahin gehen, die Pflichten der Kinder einzuſchärfen.

e) Singen [135]). Da man in jeder guten Schule vor dem Anfange des Unterrichtes die Schüler im Singen geiſtlicher, und ſonſt anſtändiger Lieder übt; ſo werden ſchon die kleinſten Schüler einigermaſſen, wenn es ihr ſchwaches Organ zuläßt, in dieſe Singübung gezogen.

In der zweiten Klaſſe werden dieſelben Gegenſtände, nur mit der nöthigen Erweiterung, vorgetragen.

Die Kinder werden mit den Unterſcheidungszeichen bekannt gemacht. Sie müſſen richtig und deutlich leſen. Der Unterricht und die Uebungen im Schreiben werden mit ihnen angefangen.

Zu dem Kopfrechnen kommen die 4. Rechnungsarten in genannten und ungenannten Zahlen. Begriffe von den Brüchen.

Der Religionsunterricht wird theils durch bibliſche Geſchichten, theils durch einen etwas ausführlichen Katechismus mitgetheilt. Auch die Verſtandes=Uebungen werden, in veränderter und mehr umfaſſender Geſtalt fortgeſezt; Regeln der Ortographie und der deutſchen Sprache hie und da eingeſtreut; auch aus andern Fächern nüzliche Kenntniſſe beigebracht, wozu die öffentlichen Leſeübungen aus gemeinnüzigen Büchern, z. B. aus dem Kinderfreunde, oder Beckers Noth= und Hülfsbüchlein reichlichen Stoff liefern können.

In der dritten Klaſſe wird der Unterricht in allen obigen Gegenſtänden ſo weit fortgeführt, als es für Landſchulen nöthig iſt.

Der Religionsunterricht für alle 3. Klaſſen wird nicht vom Schullehrer, ſondern vom Pfarrer ſelbſt, oder ſeinem Vikar (unter ſeiner Aufſicht, und in den Orten, wo Kapläne oder Cooperatoren ſind, auch von dieſen) gegeben. Es werden dazu für jede Klaſſe wochentlich 2. Stunden, und mithin für alle drei Klaſſen in jeder Woche 6. Stunden verwendet [136]).

---

135) vgl. Sp. Dekr. v. 19. Jul. 1810. Erl. des k. K. R. v. 20. Mai 1828.
136) vgl. Biſch. Ver. v. 28. Dez. 1808.

Die Schüler der zwei erſten Klaſſen wohnen der öffentlichen Katecheſe in der Kirche an Sonntagen nicht bei. Hingegen werden die Schüler der dritten Klaſſe, ob ſie gleich wie die übrigen, auch unter der Woche zweimal in der Schule Religions-Unterricht erhalten, doch auch zur Kirchenkatecheſe an Sonntagen zugelaſſen. Dieſer ſonntägliche Religions-Unterricht in der Kirche wird von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend, und überhaupt für die Erwachſenen zur Ergänzung, Wiederholung, tiefern Einprägung und praktiſchen Anwendung des in den Schulen erhaltenen Unterrichtes gegeben [137].

Die Pflicht der Schullehrer iſt, die Schüler zum jedesmaligen Religionsunterricht kurz vorzubereiten, während demſelben Stille, Ordnung, und Aufmerkſamkeit unter den Schülern zu erhalten, auch gelegenheitlich den gegebenen Unterricht mit ihnen zu wiederholen.

Da es jezt öfters geſchehen kann, daß Kinder von andern Confeſſionen in katholiſchen Ortſchaften die Schule beſuchen; ſo ſollen dieſe Kinder in der Stunde, welche dem Religionsunterricht für die Katholiken gewiedmet iſt, nach Hauſe entlaſſen werden, um dort, oder wo es immer die Eltern für gut halten, ihren eigenen Religionsunterricht zu empfangen.

Es wird ferner allen Schullehrern und Pfarrern ſtrenge unterſagt, bei dem öffentlichen Unterrichte, oder bei Leſeübungen aus verſchiedenen Büchern, wo Kinder anderer Confeſſionen zugegen, oder auch nicht zugegen ſind, etwas Anzügliches, Beleidigendes, oder wie immer gegen die chriſtliche Duldſamkeit Anſtöſſiges, in Beziehung auf jene Confeſſionen, es mag die Perſonen ihrer Lehrer, ihren Kult, oder was immer für kirchliche Gegenſtände betreffen, einflieſſen zu laſſen, vielmehr ſollen ſie ſich es angelegen ſeyn laſſen, ihren untergebenen Schülern Achtung und Liebe gegen alle Menſchen ohne Unterſchied der Confeſſion oder der Religion einzuflöſſen, und in dieſen Stücken ihnen durch ein muſterhaftes Betragen ſelbſt zum Beiſpiel zu werden.

Vorzüglichen Schullehrern wird bei all dieſen Unterrichtsgegenſtänden keine andere Gränze vorgeſchrieben, als die **Gemeinnüzigkeit**: das iſt der Punkt, auf den ſie überall hinarbeiten müſſen. Uebrigens wird ihrem Eifer in Betreff der Lehrgegenſtände kein Ziel geſezt; nur daß ſie die Kinder nicht zu ſehr überladen, und nicht ſowohl auf eine momentane Vollpropfung derſelben mit Realien, als auf Bildung des Verſtandes Rückſicht nehmen. Dagegen müſſen aber alle Schullehrer dahin ſtreben, daß die Schüler, ehe ſie ganz austreten, vollkommen leſen, ſchreiben, rechnen, Aufſäze und Briefe verfertigen lernen, daß ſie einige wohl aufgefaßte, brauchbare Kenntniſſe aus der Naturlehre, Naturgeſchichte, Erdbeſchreibung, Landwirthſchaft, Geſundheitslehre u. ſ. w. in den Kreis ihres folgenden Lebens mitnehmen; mit einem geübten Verſtande ihre bürgerliche Geſchäfte beginnen, und einen eben ſo gründlichen

137) vgl. Biſch. Ver. v. 5. Jan. 1803.

und vollſtändigen, als praktiſchen Religionsunterricht aus dem Schulbeſuche gewinnen.

Nachahmungswürdig iſt es, was bereits einige katholiſche Württembergiſche Pfarrer thun, daß ſie die leztgenannten Gegenſtände des Unterrichtes, z. B. Naturlehre ꝛc. über ſich nehmen, und den Schullehrer dadurch erleichtern. Sie geben den beſſern Schülern der dritten Klaſſe einigemal in der Woche Unterricht, und bedienen ſich dabei theils des Beckerſchen Noth- und Hülfsbüchleins, theils anderer dazu geeigneten Schulſchriften.

§. 12.

Was bisher über den Umfang der Lehrgegenſtände geſagt worden, bezieht ſich vorzüglich auf die Schulen in Dörfern, und in jenen Landſtädten, welche ihren Unterhalt meiſtens aus dem Feldbau ziehen; hingegen die deutſchen Schulen größerer Städte erfordern auch mehrere Lehrer, Lehrfächer, und eine umfaſſendere Schul-Einrichtung, die aber meiſtens von Lokalumſtänden abhängt. Im Allgemeinen wird nur dieß bemerkt:

a) Die Geſchichte, beſonders die vaterländiſche, die Geographie, und andere Lehrgegenſtände, welche in Landſchulen nur ſtückweiſe, und gelegenheitlich eingemiſcht werden, müſſen hier in zuſammenhängendem Vortrage, jedoch immer mit Beſchränkung auf das Gemeinnüzige und Nöthige vorgetragen werden.

b) Es wird daher auch von den Schullehrern in Städten ein größerer Umfang von Bildung, von Kenntniſſen, und von Beleſenheit gefodert, ſie ſollen ſtrenger geprüft werden; und in ihre Schulen ſoll ein größerer Apparat von Büchern ꝛc. angeſchaft werden.

c) Auch muß dafür geſorgt werden, daß in Verbindung mit der deutſchen Stadtſchule eigene Lehrer der franzöſiſchen und lateiniſchen Sprache, des Zeichnens und der Technologie angeſtellt werden, als ſolcher Kenntniſſe, die einer Bürgerſchaft, welche ſich mit Handel, Kunſtfleiß, und mannigfaltiger Gewerbs-Art nährt, ganz unentbehrlich ſind.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Unterrichts-Methode.

§. 13.

Was nun die Unterrichts-Methode ſelbſt betrift; ſo iſt die Haupt-Regel dieſe:

Alles, was den Schülern zum Leſen oder Schreiben vorgelegt wird, muß ihnen erklärt werden.

Sie müſſen ſo leſen lernen, daß ſie auch verſtehen, was ſie leſen, und ſich dadurch zugleich nüzliche Kenntniſſe erwerben. Die Gedächtniß-Uebung, welche bei Kindern nicht vernachläſſigt werden darf, geht um ſo leichter von ſtatten, wenn ſie das, was ſie auswendig lernen ſollen, auch verſtehen.

Dann iſt das Gedächtniß eine Niederlage erworbener Kennt-

niſſe, und das mit dem Verſtande und Gedächtniß zugleich Aufgefaßte, erleichtert wieder den folgenden Unterricht.

§. 14.

Eine andere Regel der guten Methode iſt; daß der Lehrer bei jedem Unterrichte mehrere Zwecke zugleich zu erreichen ſuchen ſoll.

Die Entwicklung der Denkkraft, durch Schärfung der Aufmerkſamkeit, durch Vergleichung mehrerer Gegenſtände, Beobachtung des Aehnlichen und Verſchiedenen ſoll ſchon bei der Erlernung der Buchſtaben, der Zahlen, und ſo bei jedem Fortſchritte im Leſen und Schreiben als wichtiger Mitzweck berückſichtiget werden.

Es iſt keine Schulübung, bei welcher der Lehrer nicht zugleich auf Bildung des Verſtandes hinarbeiten kann und ſoll.

Die Leſebücher und Vorſchriften zum Schreiben ſollen immer einen Vorrath gemeinnüziger Kenntniſſe aus der Moral, Geſchichte, Geographie ꝛc. oder Muſter von Briefen, Quittungen, und andern im gemeinen Leben brauchbaren Aufſäzen enthalten.

§. 15.

Nichts wirkt ſo ſehr auf den Verſtand, und die Anſchauungskraft der Kinder, als wenn man öfters mit ihnen Kopfübungen vornimmt, das iſt, ſie, ſobald ſie die Buchſtaben kennen, ohne Beihülfe der Tafel oder der Fibel blos aus dem Kopfe Sylben zuſammenſezen, buchſtabiren und ſyllabiren, ja in der Folge ganze Säze zuſammenfaſſen, und gleichſam aus dem Kopfe leſen läßt. Es verſteht ſich, daß die Säze den Kindern verſtändlich und aus ihrem Erfahrungskreiſe hergenommen ſeyn müſſen. So muß auch das Rechnen aus dem Kopfe mit ihnen früher, als das Rechnen an der Tafel vorgenommen werden. Wobei nur zu bemerken iſt, daß die erſten Gegenſtände des Rechnens ſinnlich, das iſt, von dem, was den Kindern zunächſt liegt, was ſie in der Schule vor ſich ſehen, Fenſter, Bänke, Bücher, Kinder ꝛc. entlehnt ſeyn ſollen.

Die Beſchäftigung des Kopfes durch Zuſammenſezen und Trennen, durch Beobachten und Vergleichen, durch alle Gattungen der Verſtandes-Uebungen machen den Realgewinn des Schulunterrichtes aus; leſen, ſchreiben, rechnen, kann man mechaniſch lernen und lehren; es bleibt alsdann blos beim Gelernten, und der Schüler macht in der Folge nur ſclaviſch (ohne Nachdenken) nach, was, und wie es ihm in der Schule vorgezeigt worden. Ja, die blos im Gedächtniſſe haftenden Kunſtgriffe werden in der Folge bald wieder vergeſſen, weil ſie in dem Nachdenken, in der entwickelten und gebildeten Denkkraft keine Stütze haben. Ohne die Erweckung des Nachdenkens, des Beobachtungsgeiſtes, ohne Beſchäftigung und Ausbildung der Denkkraft iſt aller Schulunterricht ein todter, unfruchtbarer Buchſtabe.

§. 16.

Auch dieß erleichtert den Unterricht der Kinder ſehr, wenn ihnen die Gegenſtände des Unterrichts verſinnlicht werden. Dieß will nicht

blos ſagen, daß man ihnen Bilder-Bücher darlegen ſoll, in welchen verſchiedene Gegenſtände der Geſchichte, der Naturgeſchichte, des Menſchenlebens ꝛc. dem Auge vorgezeichnet ſind, ſondern der Unterricht ſelbſt ſoll verſinnlichen, indem er Beiſpiele, Gleichniſſe aus dem Kreiſe der Kinderwelt herholt, oder die Anwendung jedes vorgetragenen Sazes auf die ſinnlichen Umgebungen der Kinder macht.

§. 17.

Vor allem aber ſoll den Kindern der Schulbeſuch angenehm gemacht werden, damit ſie nicht mit Abneigung in die Schule kommen, und dieſe als ihren Kerker, oder als einen Ort der Marter betrachten. Sie lernen doppelt ſchnell, wenn ſie am Lernen Vergnügen finden, und dieß wird geſchehen, wenn ihnen

a) das zu Erlernende klar, kurz und faßlich, und wie geſagt, in ſo viel möglich verſinnlichter Geſtalt vorgetragen wird.

b) Wenn ſie nicht ſo ſehr mit Lektionen, oder mit zu vielerlei Gegenſtänden überhäuft werden, und beſonders die ganz kleinen Schüler der erſten Klaſſe nicht zu lange in der Schule ſizen bleiben müſſen, ſondern früher entlaſſen werden.

c) Wenn ſie mit väterlicher Liebe vom Schullehrer behandelt, bei ihren Fehlern mit Sanftmuth geleitet, und bei der Langſamkeit oder Schwäche ihrer Faſſungskraft mit Geduld unterrichtet werden, und wenn ſich der Lehrer ſowohl im Unterrichte, als in Belohnungen und Strafen überall der Fähigkeit, und dem Bedürfniſſe der Kinder anſchmiegt.

d) Endlich, wenn der Lehrer auch die Kunſt verſteht, ihren Wetteifer und ihre Lernbegierde zu erregen. Wenn aber hier geſagt wird, daß man den Kindern den Schulbeſuch, und das Lernen angenehm machen ſoll, ſo will man dadurch nicht ſagen, daß man die Kinder durch Spielwerke belehren, und eine tändelnde Lehrmethode annehmen ſoll; Anſtrengung des Verſtandes, anhaltendes ernſtliches Lernen iſt auch bei der Jugend nöthig; nur muß man die Kunſt verſtehen, ſie dazu zu reizen, und ſie die Mühe des Lernens durch ein ſanftes Betragen und durch faßlichen Unterricht gleichſam vergeſſen zu machen.

§. 18.

In jeder gut geordneten Schule muß endlich auch unter Rückſprache mit dem Pfarrer und Schullehrer des Ortes vom Schul-Inſpector eine Stunden-Eintheilung, und eine Eintheilung der Gegenſtände verfertiget werden, deren die erſte anzeigt, was bei den verſchiedenen Klaſſen der Schüler, um ſie alle immerfort, und auch zu gleicher Zeit gehörig zu beſchäftigen, in jeder Stunde des Tages von den Lehrgegenſtänden vorgenommen werde, die zweite aber ausweiſet, wie weit in jedem Jahre der Unterricht über jeden Gegenſtand fortſchreiten ſoll, damit er in 7. oder 8. Jahren ganz erſchöpft werde.

Es iſt aber hiebei, ſo wie bei allem Unterrichte zu bemerken,

daß bei der verſchiedenen Fähigkeit der Kinder, bei den verſchiedenen Stuffen, auf welchen die Landſchulen ſtehen, manchmal einem Gegenſtande (nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe) mehr oder weniger Zeit, als die Stunden-Eintheilung vorſchreibt, gewidmet werden dürfe, und daß überall, wo über einige Punkte dieſer General-Verordnung ſich Lokalſchwierigkeiten erheben ſollten, welches beinahe nicht zu vermeiden iſt, der Buchſtabe durch den Geiſt interpretirt werden müſſe; nur darf ſich der Lehrer, ſo wie auch ſelbſt der Pfarrer nicht willkührlich, und ohne offenbaren Vortheil, und nie anders als auf Genehmigung des Schul-Inſpectors herausnehmen, von den ihm gegebenen Vorſchriften abzuweichen.

Vierter Abſchnitt.

Von den Schulverſäumniſſen.

§. 19.

In Betreff der Schulverſäumniſſe finden wir für nöthig, folgendes zu verordnen:

Alle Schüler, welche ohne gültige Urſache Vor- oder Nachmittags aus der Winter- oder Sommer- oder Sonntagsſchule wegbleiben, werden vom Schullehrer beſonders in eine Liſte eingetragen, welche derſelbe durch den Pfarrer des Orts alle Monat dem Beamten, oder wo ſich keiner befindet, dem erſten Ortsvorſteher zur Beſtrafung der Eltern, deren Kinder die Schule verabſäumten, einzuhändigen hat [138]).

Für jede Schulverſäumniß, welche ohne hinreichenden Grund geſchieht, muß der Vater 3 kr. Strafgeld erlegen. Eben daſſelbe gilt auch für jede unnöthige Schulverſäumniß der Sonntagsſchüler. Das Strafgeld wird zum Schulfond gezogen [139]), und kann, wenn beſondere Umſtände es nöthig machen, auch erhöht werden. Gültige Entſchuldigungsgründe werden zwar angenommen, und befreien von der Strafe; allein dieſe Gründe müſſen, ſobald als möglich dem Lehrer, und durch dieſen ſogleich dem Pfarrer angezeigt werden, damit man über ihre Gültigkeit urtheilen kann. Sonſt wird die Schulverſäumniß als unnöthig angeſehen, und die Eltern haben dafür zu ſeiner Zeit die obenbemerkte Strafe zu erlegen.

Uebrigens ſoll der Lehrer in die Liſte der ſträflichen Schulverſäumniſſe doch auch jene Schulkinder eintragen, die aus gültigen Gründen aus der Schule weggeblieben ſind, und er ſoll zugleich die Gründe ihres Ausbleibens beifügen.

§. 20.

Da der Schulunterricht durch nichts ſo ſehr gehindert wird, als durch die an vielen Orten noch beſtehende Privat-Huten, ſo kann von nun an nie ein Kind durch den Vorwand, „es habe das Vieh ſeines

---

138) vgl. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.
139) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.

Vaters hüten müſſen," ſich über Verſäumung der Werk= oder Sonntagsſchule gültig entſchuldigen; vielmehr ſollen die Eltern wegen ſolchen Schulverſäumniſſen, die das Privathüten veranlaßt hat, eben ſo, wie wegen andern unnöthigen Schulverſäumungen beſtraft werden.

§. 21.

Eben ſo ſehr iſt es (beſondere Fälle ausgenommen) verboten, die ſchulpflichtigen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes von ſich zu ſchicken, oder als Dienſtbuben, oder Dienſtmädchen zu verdingen, es wäre denn, daß der Hausvater, in deſſen Dienſt ſie treten ſollen, ihnen geſtattete, die Schulen, ſo lange ſie dazu verbunden ſind, vorſchriftsmäßig zu beſuchen. Jene jungen Leute aber, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes, welche aus der ordinären Schule entlaſſen, bis ins 21. Jahr die Sonntags= oder Wiederholungsſchule beſuchen müſſen, können zwar anderswohin zur Erlernung eines Handwerks verſchickt werden, oder in andern Orten Dienſte annehmen; allein ſie müſſen allemal ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, daß ſie noch zur Sonntagsſchule verpflichtet ſind, mitnehmen, und dem Pfarrer des Ortes, wohin ſie kommen, einhändigen; ſollten ſie dieß unterlaſſen, ſo ſoll der Pfarrer ſelbſt, ſobald er ihren Aufenthalt in ſeiner Pfarrei wahrnimmt, ſie zu ſich rufen, ihnen das beſagte Zeugniß abfordern, und ſie alsdann in die Zahl der dortigen Sonntagsſchüler einſchreiben, und zum Beſuche der Sonntagsſchule anhalten [140]).

Fünfter Abſchnitt.

Von der innern Schulverfaſſung.

§. 22.

Eine gute und zweckmäßige innere Verfaſſung iſt ein weſentliches Bedürfniß öffentlicher Schulen.

Man hat daher folgende Vorſchriften über dieſen Gegenſtand zu erlaſſen, für nöthig gefunden.

A. Vorſchriften, den Schulbeſuch betreffend.

I. Die Schüler ſollen ſich genau zur beſtimmten Stunde in der Schule verſammeln. Das zu ſpäte Kommen darf der Lehrer durchaus nicht dulden.

II. Der Anfang der Schule wird mit einem kurzen Gebete, und einem Geſange gemacht.

III. Der Beſchluß der Schule wird ebenfalls mit einem paſſenden kurzen Gebete und Geſange gemacht; dann danket eines der Kinder abwechslungsweiſe dem Schullehrer für den empfangenen Unterricht, und die Schüler gehen ohne Gedränge, ohne Lärmen aus der Schule.

---

140) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

IV. Lärmen der Schüler, müßiges Hinſtehen, oder wohl gar Schimpfung und Schlagen auf dem Wege zur Schule, oder nach Hauſe ſoll durch fleißige Aufſicht gehindert, und wenn es geſchieht, nicht ungeahndet gelaſſen werden.

B. Während der Schule.

I. In der Schule Brod, Obſt und dergleichen zu eſſen, iſt ſtrenge verboten. Schullehrer ſoll öfters nachforſchen, ob die Kinder keine Eßwaaren mit in die Schule bringen.

II. Die pünktlichſte Stille ſoll in der Schule beobachtet werden. Unter dem Vorwand, ſich in dem Leſen zu üben, darf kein Geräuſch oder Murmeln geſtattet werden.

III. Die Kinder ſollen nie unbeſchäftigt gelaſſen werden, wodurch die Stille und Ruhe in der Schule am leichteſten erhalten wird.

IV. Ohne dringende Noth ſoll kein Schulkind die Erlaubniß erhalten, früher aus der Schule zu gehen.

V. Fordert es die Nothwendigkeit, auf einige Augenblicke das Schulzimmer zu verlaſſen, ſo ſoll nie mehr als ein Kind, und nur mit Vorwiſſen des Lehrers hinausgehen; auch ſogleich wieder und ohne Geräuſch, zurückkehren. Kein Kind darf aber über die Bänke hinaus- oder hereinſteigen, ſondern am Eingange der Bank in ſeine Stelle einrücken. Sollte ſich ein Kind zu lange außer dem Schulzimmer verweilen, ſo wird der Lehrer ſelbſt hinausgehen und nachforſchen, warum das Kind länger ausbleibe, nicht aber ein anderes Kind hinausſchicken, um nachzuforſchen.

VI. Knaben und Mädchen ſollen, ſo viel möglich, in dem Schulzimmer abgeſondert ſitzen.

C. Die Reinlichkeit und Geſundheit betreffend.

I. Bei dem Eingange der Schule ſoll ein Abſtreifeiſen angebracht werden, damit die Schulkinder ihre Schuhe von Schnee und Koth reinigen können.

II. An zwei Fenſtern des Schulzimmers ſollen oben Ventilatoren eingeſezt werden, und, ſo viel möglich, ununterbrochen offen ſtehen.

III. Das Schulzimmer ſoll, ſo oft es nöthig, bei offenen Fenſtern ausgekehrt, und alle Monat einmal aufgewaſchen werden.

IV. Vor dem Aufwaſchen ſollen Bänke und Pulte oder Tiſche abgerieben, und nach dem Auskehren allzeit abgeſtäubt werden.

V. Bei gelinderm und heiterem Wetter ſoll auch hie und da unter der Schule und allezeit nach der Schule ein oder ein Paar Fenſter geöffnet werden, um reine Luft zu erhalten. Auch ſoll das Zimmer öfters ausgeräuchert werden.

VI. Jährlich ſoll das Schulzimmer wenigſtens einmal geweißt werden.

VII. Die Schulkinder ſollen nie anders, als mit rein gewaſchenen Händen und Geſicht, mit ordentlich gekämmten Haaren, und abgeſchnittenen Nägeln in der Schule erſcheinen.

VIII. Hautausſchläge, Ungeziefer ſchließen von der Schule aus, aber die Eltern ſollen angehalten werden, für die Reinlichkeit ihrer Kinder in dieſem Stücke zu ſorgen, oder die Schulverſäumniſſe der Kinder werden ihnen zur Strafe angerechnet.

IX. Jedes Kind ſoll ein Naſetuch, wäre es auch noch ſo gering, bei ſich haben.

X. Auch ihr Anzug ſoll ordentlich, und ihre Hemder und übrigen Kleider rein gewaſchen und ganz ſeyn.

XI. Der Schullehrer ſoll öfters nachſehen, ob jedes Kind ſeine Bücher und Schriften ꝛc. in Ordnung habe, reinlich erhalte, ſie nicht unnöthig bekritzle, oder zerreiſſe.

XII. Nie ſoll die Schulſtube im Winter zu ſtark geheizt, oder den Kindern erlaubt werden, an den Ofen hinzuſtehen, und ſich zu wärmen. Gegen den Rauch, welcher dem Auge ſo ſchädlich iſt, ſoll, ſobald Eindringen in die Schulſtube bemerkt wird, die nöthige Vorkehrung getroffen werden.

D. Die Höflichkeit und gute Sitten betreffend.

I. Jeder Schulknabe ſoll mit entblößtem Kopfe in das Schulzimmer hineintreten.

II. Alle Schüler ſollen beim Hereintreten dem Lehrer eine Verbeugung machen, und ruhig und ſittſam an ihren Plaz gehen.

III. Beim Ein- und Ausgehen ſollen ſie einander ohne Gedränge ausweichen, auf ihren Pläzen in einer anſtändigen Stellung ſizen, und überall einander beſcheiden begegnen.

IV. Wenn eine fremde angeſehene Perſon ins Schulzimmer hereintritt, ſollen ſie alle aufſtehen, und eine Verbeugung machen.

V. Auch wenn ſie der Lehrer zum Leſen, oder ſonſt zu einer Schulübung aufruft, ſollen ſie aufſtehen, und ihm überall mit Ehrerbietung begegnen.

Aus dieſen Vorſchriften ſoll der Pfarrer dasjenige herausheben, was insbeſondere von den Schülern ſelbſt beobachtet werden ſoll, und dieſen Auszug, unter der Aufſchrift: Schulgeſeze beim Anfange der Winterſchule, wie ſchon oben §. 3. bemerkt worden, öffentlich vorleſen, auch zur allgemeinen Kenntniß, auf einer Tafel geſchrieben, in der Schule aufſtellen laſſen.

Was die Schulhäuſer und Schulzimmer ſelbſt, und ihre möglichſt bequeme Einrichtung in Hinſicht des Schulhaltens, der Geſundheit und Reinlichkeit betrift, ſo wird das Nöthige hierüber in der Inſtruktion für die Schul-Inſpectoren vorkommen.

Sechster Abſchnitt.

Von der moraliſchen Erziehung in den Elementarſchulen.

§. 23.

Außer den Regeln des äußerlichen Verhaltens in der Schule, und außer den wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden, welche der Lehrer ſeinen Schülern während ihres Schulbeſuches beizubringen hat, iſt die

moraliſche Erziehung ein Haupt-Gegenſtand der öffentlichen Schulen. Der Schullehrer iſt nicht nur Lehrer, ſondern auch Erzieher; die Schule, worinn Kenntniſſe beigebracht werden, ſoll auch die Sitten bilden, und die früher erhaltene Erziehung der Eltern fortſezen, oder erſezen, oder berichtigen.

Die ſittliche Erziehung muß dahin arbeiten, bei den Kindern

1) Das ſittliche Gefühl, das Gewiſſen zu ſchärfen;
2) Liebe zur Ordnung,
3) Fleiß und Eifer zur Arbeit in ihnen zu erwecken;
4) ſie zu einem willigen Gehorſam anzugewöhnen;
5) das Gefühl der Schamhaftigkeit, als den Wächter der Keuſchheit, in ihnen zu beleben;
6) ihnen die Regel tief ins Herz zu prägen: Was du nicht willſt ꝛc., ſie daher bei jeder Gelegenheit zu wechſelſeitigen Gefälligkeiten und Liebesdienſten in- und außer der Schule anzuhalten;
7) in ihnen Liebe zur Wahrhaftigkeit einzuflößen;
8) ſie in- und außer der Schule an ein geſittetes und höfliches Betragen nicht nur gegen die Obrigkeit, ſondern auch gegen alle Klaſſen der Menſchen anzugewöhnen.

Die Fehler, gegen welche daher bei den Schülern mit beſonderer Aufmerkſamkeit gearbeitet werden muß, ſind

1) Lügen,
2) Eigenſinn,
3) Grobheit,
4) Liebloſigkeit auch in kleinen Dingen gegen ihre Mitſchüler, und andere Menſchen, mit welchen ſie Umgang haben, und überhaupt gegen alle Mitmenſchen,
5) ſelbſt die bei Kindern ſchon aufkeimende Unbarmherzigkeit und Härte gegen die Thiere, aus welcher in der Folge gerade die Grauſamkeit und Unempfindlichkeit gegen die Menſchen entſpringt, oder wenigſtens Nahrung erhält,
6) Ausgelaſſenheit in Worten oder Handlungen,
7) Müßiggang,
8) Unordnung in Geſchäften,
9) Unreinlichkeit,
10) Schadenfreude, wenn andere Kinder beſtraft werden,
11) Spotten über natürliche Gebrechen, oder geringere Talente Anderer,
12) Boshaftes Verklagen und Anſchwärzen anderer Schüler.

Dieſe moraliſche Erziehung wird jedem Schullehrer um ſo eher gelingen, je mehr er ſich beſtrebt,

A. Die Liebe, Achtung, und das Vertrauen der Kinder zu erwerben;
B. das Genie, und die eigentliche Sinnes- und Gemüthsart jedes Kindes auszuforſchen;
C. einen weiſen Gebrauch von Belohnungen und Strafen zu machen.

Alles dieſes iſt hier nur angedeutet, theils um die Gegenſtände des Schulunterrichtes vollſtändig aufzuzählen, theils um den Lehrer an ſeine Pflichten in der Winter- Sommer- und Sonntags-Schule umfaſſend zu erinnern.

Siebenter Abſchnitt.

Verbindung der Arbeitsſchulen mit den Lehrſchulen[141]).

§. 24.

Was bisher verordnet worden, bezieht ſich vorzüglich auf die ſogenannten Lehrſchulen; mit dieſen ſoll aber auch überall nach und nach eine Arbeitsſchule verbunden werden. Es iſt nicht genug, die Sitten der Schüler zu bilden, und dieſe mit den nöthigen Kenntniſſen auszurüſten; ſie müſſen auch frühe zum Fleiß und zur Arbeitſamkeit angehalten und angewöhnt werden; denn hierinn liegt die Quelle ihres künftigen Lebensunterhaltes. Man hat aber aus den bisher erhaltenen Schul-Berichten wahrnehmen müſſen, daß dieſe Art der Schulen in den Königl. Katholiſchen Staaten außer einigen Städten, und außer ſolchen Dörfern, deren Pfarrer ſich aus eigenem Antriebe bemühten, einen Anfang der Induſtrie-Beförderung unter ihren Schulkindern zu machen, noch wenig im Gange iſt.

Da dieſer Gegenſtand eigentlich in der Inſtruktion der Pfarrer und Schul-Inſpectoren vorkommen wird, ſo iſt es zur gegenwärtigen Abſicht genug, folgendes zu bemerken:

1) Die Lehrſchule muß immer als das Erſte, die Arbeitsſchule als ein Anhang der Erſteren betrachtet werden. Die Lehrſchulen dürfen nicht durch eine unmäßige Vorliebe für Arbeitsſchulen gefährdet werden.

2) Die Arbeitsſchulen können ohne Nachtheil der Lehrſchulen beſtehen, wenn die eine Klaſſe der Kinder in die Arbeitsſchule gewieſen wird, da der Schullehrer mit der andern Klaſſe beſchäftiget iſt.

3) Der erſte Zweck der Arbeitsſchulen iſt, die Kinder früh zur Thätigkeit anzugewöhnen. Auf dem Lande wird ihm ſchon dadurch vorgearbeitet, daß die meiſten Eltern ihre Kinder von Jugend auf zu häuslichen Arbeiten anhalten. Indeſſen giebt es theils ſchlechte Eltern, die dieß verſäumen, theils ſo dürftige, daß ſie ihren Kindern keine Arbeit im Hauſe zu geben wiſſen, oder ſie gar zum Betteln ausſchicken, theils herumziehende Eltern, deren Kinder, da ſie in ihrer Geſellſchaft das Land durchſtreichen, eigentlich aus Müßiggehen angewöhnt werden. Für dieſe ſind die Arbeitsſchulen ein wahres Bedürfniß; nur daß dieſelben ohne nachfolgende Arbeitshäuſer die Angewöhnung an die Arbeit nicht vollenden können.

4) Der zweite Zweck iſt, daß die Kinder in den Arbeiten, die

---

141) vgl. Erl. der Cent. Leit. des Wohlth. Ver. v. 14. April und 5. Mai 1818. Erl. der Arm. Comm. v. 12. Sept. 1820. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824. Erl. der Arm. Comm. v. 3. und 31. März 1835.

ihrem Stande und künftigen Berufe gemäß ſind, vollkommener und vollſtändiger unterrichtet werden.

Die vorzüglichſten Arbeiten der Mädchen, welche man als Gegenſtände der Arbeitsſchulen betrachten kann, ſind waſchen, nähen, ſpinnen, ſtricken, kochen, und Beſorgung des Wurzgartens.

Die Knaben können in der Pflanzung fruchttragender Bäume, und im Stricken Unterricht erhalten.

Daher ſollte mit jeder gut eingerichteten Arbeitsſchule auch eine Baumſchule und ein Wurzgarten verbunden ſeyn.

Vernünftige Eltern üben zwar ihre Kinder ſelbſt in den hier vorgezeichneten Arbeiten, allein in der Arbeitsſchule ſollen ſie alles vollkommen und beſſer zu machen lernen.

5) Endlich iſt es auch Zweck der Arbeitsſchule, die Kinder mit allerlei Hülfsmitteln der Induſtrie bekannt zu machen. Denn außer den gewöhnlichen Arbeiten der Bauers- und Handwerksleute, giebt es noch vielerlei, dem Scheine nach unbedeutende Erwerbsmittel, welche aber die leeren, geſchäftloſen Winter-Stunden des Landvolkes, oder wo man ſonſt nichts Nöthiges zu thun weiß, ausfüllen, und dem Landmann manchen Kreuzer in die Haushaltung einbringen könnten. Unter dieſe Erwerbsmittel gehören z. B. allerlei Arbeiten mit Stroh, Eiſen, Borſten, Holz ꝛc. man macht große oder kleinere Körbe, Strohhüte, Fußböden vor den Zimmern u. ſ. w. Bürſten, Kehrbeſen ꝛc. Siebe für Müller, Becker ꝛc. Vogelkäfige, Fenſtergitter ꝛc.

Es iſt Pflicht der Pfarrer und Schul-Inſpectoren aus den Lokalumſtänden der verſchiedenen Orte ſelbſt diejenigen Gegenſtände der Induſtrie zu beſtimmen, welche jedem einzelnen Orte die angemeſſenſten ſind.

6) Da die Einführung der Arbeitsſchulen mit vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo wird man ſchon die Bemühung jener Pfarrer und Inſpectoren belobenswürdig finden, welche damit nur einigermaſſen den Anfang machen, nur etwas leiſten, nur dieſen oder jenen Gegenſtand der Induſtrie hervorziehen.

7) Einer der erſten Schritte ſollte da, wo es immer möglich iſt, dieſer ſeyn, daß von der Gemeine ein ſchicklicher Platz zu einer Baumſchule und zu einem Wurzgarten angewieſen werden möchte.

8) Zur Belebung und Veredlung der Induſtrie muß aber beſonders in den Sonntags-Schulen folgendes geſchehen.

a) In Rückſicht der Feldgeſchäfte und der verſchiedenen Gegenſtände der Landwirthſchaft ſollen die Schullehrer gelegenheitlich ſuchen, die jungen Burſche von den Vorurtheilen zu befreien, welche noch häufig unter den Landleuten herrſchen, und unter welchen wohl das vorzüglichſte iſt, daß ſie glauben, man müſſe Alles beim Alten laſſen, wie ſie es nämlich von ihren Eltern gelernt haben, und wie man es ſchon ſeit Jahrhunderten gemacht hat.

b) Sie ferner belehren, wie dieſe oder jene Feldarbeiten an andern Orten bequemer, mit weniger Koſten, mit größerem ökonomiſchen Vortheile, durch bequemere Inſtrumente verrichtet werden.

c) Mit ihnen Unterredungen halten, was man auf Feldern, Wieſen, Weinbergen, Waldungen für vortheilhafte Veränderungen und Verbeſſerungen vornehmen könnte.

d) Denjenigen jungen Leuten, welche ſich ſolchen Handthierungen widmen, die das Zeichnen nöthig haben, ſoll Gelegenheit verſchafft werden, ſich einigermaſſen auch in Zeichnungen zu üben.

e) Endlich ſoll ihnen auch aus der Technologie dasjenige beigebracht werden, was gerade die Materialien ihrer Handwerker betrift.

Achter Abſchnitt.

Von den Schul=Prüfungen.

§. 25.

Alle Jahre ſollen zwei öffentliche Prüfungen gehalten werden; die eine am Ende der Winter=, die andere am Ende der Sommer=Schule. Die Schüler werden nach ihren Klaſſen über alle im verfloſſenen Semeſter behandelte Gegenſtände vom Lehrer und Pfarrer geprüft. Jede Prüfung wird in Gegenwart des Pfarrers, der Ortsvorſteher und der Eltern, welche dabei erſcheinen wollen, vorgenommen, damit ſich jeder von dem Fleiße des Lehrers, von der Unterrichtsart, und den Früchten dieſes Unterrichtes ſelbſt überzeugen möge.

Bei der Prüfung nach der Winterſchule ſoll jedesmal auch der Schul=Inſpector ſelbſt zugegen ſeyn, welcher daher mit den Pfarrern den Tag verabreden wird, an welchem die Prüfung in ſeiner Schule gehalten werden ſoll.

An einem der nächſten Sonntage nach der Schul=Prüfung ſollen auch die Sonntags=Schüler nach der Veſper geprüft, und beſonders die Gegenſtände, in denen ſie Unterricht erhalten, ihre eigene ſchriftliche Aufſäze, die Schulverſäumniſſe ꝛc. in Unterſuchung kommen.

Bei dieſen Prüfungen übergibt der Lehrer eine General=Tabelle nach beiliegender Form [142]) über den Zuſtand ſeiner Schule, und über die Schulverſäumniſſe jedes Kindes, in dem verfloſſenen Semeſter. Der Pfarrer überſchickt oder übergibt ein Duplikat dieſer Tabelle [143]), nebſt ſeinem eigenen, von den Ortsvorſtehern oder dem Beamten, wenn einer im Orte iſt, mitunterſchriebenen Berichte an den Schul=Inſpector ſeines Bezirkes. Der Bericht enthält

1) die Reſultate der Prüfung, bei welcher der Schul=Inſpector nicht ſelbſt zugegen iſt.

2) Ob der Lehrer das Semeſter hindurch ſeine Pflicht gethan?

3) Ob er ſich keines auffallenden moraliſchen Fehlers, keiner Inſubordination ſchuldig gemacht habe?

---

142) ſ. Beil. und §. 30. 8.

143) vgl. Erl. des k. K. R. v. 14. Okt. 1828.

4) Ob er ſich an die Schul-Ordnung, und an den Lehr-Plan genau binde?

5) Ob er eine vernünftige Schulzucht halte, und ſich weder durch leidenſchaftliche Strenge, noch durch zu große Nachſicht oder durch Nachläßigkeit verfehle?

6) Ob und wie den Semeſter hindurch die Schulbücher-Sammlung vermehrt worden?

7) Was ſonſt in Betreff der Schule, des Schulgeſanges, des Schulfondes bemerkungswerthes vorgefallen?

Endlich hat der Pfarrer ſeinem Berichte auch die ſchriftlich verfaßten Vorſchläge und Wünſche des Schullehrers, und, was dieſer entweder zu klagen, oder ſonſt zu moniren hat, beizulegen.

Am Ende der Prüfung ſollen diejenigen Schüler öffentlich abgeleſen werden, welche aus der ordinären Schule entlaſſen, in die Sonntagsſchule verſezt werden. Die Entlaſſenen erhalten ein ſchriftliches Zeugniß, daß ſie die Schule vorſchriftmäßig, bis zum vorgeſchriebenen Alter beſucht haben. Ihr Fleiß, Fortgang und ihre Sitten werden darinn beſchrieben.

Diejenigen Schüler, welche ſich beſonders ausgezeichnet haben, ſind zur Freude der Eltern, und zu ihrer weitern Aufmunterung öffentlich zu beloben, und, wo es üblich, und der Schulfond hinreicht, auch zu beſchenken. Wobei ſonderlich nüzliche Bücher, wenn gleich nur wenige und kleine, die beſten Geſchenke ausmachen. Endlich werden die Schüler alle, mit beigefügten Noten ihres Fleißes und Fortganges in das Schulbuch eingetragen.

§. 26.

Das Schulbuch enthält folgende Gegenſtände:

1) Die Verordnungen, welche in Hinſicht des Schulweſens erlaſſen wurden.

2) Die Geſchichte der Ortsſchule,

a) Sterbfälle und neue Anſtellung der Pfarrer und Schullehrer;

b) Veränderungen und Verbeſſerungen in der Ortsſchule von einem Jahre zum andern.

3) Die Namen der Schüler nach ihren Klaſſen und Alter, mit den Noten des Fortgangs ihrer Sitten, ebenfalls von Jahr zu Jahr.

4) Die Liſte der Entlaſſenen, und in die Sonntagsſchule Aufgenommenen.

Dieſes Schulbuch hat der Pfarrer unter ſeiner Aufſicht, ſezt es auch von Jahr zu Jahr fort, und legt es bei der Viſitation dem Schul-Inſpector zur Einſicht und Beurtheilung vor.

Neunter Abſchnitt.

Von der Schulbücherſammlung[144]).

§. 27.

In jeder Schule muß eine kleine, aber gut gewählte Bücher-

144) vgl. geiſtl. Raths-Erl. v. 30. Mai 1816.

ſammlung angelegt werden. Die allernöthigſten Bücher, welche nirgends mangeln dürfen, und gleichſam nur den erſten kleinen Anfang einer Büchersammlung ausmachen, ſind folgende, für welche aber der Pfarrer auch andere gleichen Innhalts, wenn ſie vorzüglicher oder zum Schulzweck tauglicher ſind, in der Folge wählen kann.

a) Das neue Teſtament, z. B. von Vaneß.

b) Die bibliſchen Geſchichten von Schmid.

c) Der Kinderfreund von Rochow.

d) Das Noth- und Hülfsbüchlein von Becker. (Beide wurden für die Katholiken beſonders bearbeitet.)

e) Erneſti's Anleitung zur geſitteten und feinern Lebensart mit der nöthigen Geſundheitslehre für die Jugend beiderlei Geſchlechts; auch zur Beherzigung für Erwachſene. Halle bei Hemmerde.

f) Das Leſebuch für katholiſche Landſchulen von einem katholiſchen Geiſtlichen in Franken. Oder

g) die Legende für den gemeinen Mann ꝛc. zum nüzlichen Unterricht über Religion, Welt- und Menſchenkenntniß, Folgen der Tugend und des Laſters, Kinderzucht und Ausartung, Geſundheit und Behandlung der Krankheit an Menſchen und Vieh, über Ackerfeldbau und allerhand wirthſchaftliche Dinge, ſchädliche und gute Sachen. München 1788. 4 Theile.

h) Overbergs Anweiſung zum zweckmäßigen Schulunterricht. 8. München 1803., oder Praktiſches Handbuch für Schullehrer, von B. Bacher. 8. München 1806.

i) Batz katholiſcher Catechismus.

k) Ueber den Ungrund des Hexen- und Geſpenſter-Glaubens von Weber.

l) Ueber die Einrichtung der Schulen in Rückſicht auf die körperliche Geſundheit der Jugend, von Weckerlin.

m) Die deutſchen Giftpflanzen ꝛc. von Halle.

n) Bachers gemeinnüzige Säze zu Vorſchriften für Stadt- und Land-Schulen. 1805. München.

Eines der neuen katholiſchen Geſangbücher, z. B. das in Tübingen herausgekommene, welches ſich durch Wohlfeilheit und innern Gehalt beſonders empfiehlt.

Man hat hier meiſtens nur katholiſche Schriften anführen wollen; allein man erwartet billig, daß außer den vielen Schul- und Erziehungs-Schriften, die bereits im katholiſchen Deutſchlande erſchienen ſind, von den beſſern Schul- und Erziehungs-Schriften der Proteſtanten z. B. eines Niemayers, Schletz, Junkers, Riemans, Stephani, Peſtalozzi ꝛc. angeſchafft werden, welche mit dem Zwecke des katholiſchen Schulunterrichts vereinbar ſind.

Alle Jahr ſoll dieſe Büchersammlung erweitert, und aus allen Fächern des Schulweſens, wie ſie oben im zweiten Abſchnitte angegeben ſind, nach und nach die beſten Schriften angeſchaft werden. Der in Rottweil herausgegebene Katalog der beſten Schul-Schriften bis auf die neueſten Zeiten, ſo wie Gutsmuths pädagogiſche

Bibliothek wird den Pfarrern, die die Aufſicht über dieſe Bücher haben, bei dem Ankaufe und der Auswahl des Nöthigſten auf jedes Jahr, nach den Kräften ihres Schulfondes ſehr zu ſtatten kommen.

Da keine Gemeine ſo klein und arm iſt, in welcher ein eifriger, und für das Schulweſen thätiger Pfarrer nicht einen Fond zur Anſchaffung einiger Schulbücher auszumitteln wüßte, ſo wird es nicht viel ſeyn, wenn zur Bereicherung der Schulbücherſammlung jährlich 6—12 fl. verwendet werden [145]).

Uebrigens ſoll der Pfarrer nicht nur ſolche Bücher in die Bücherſammlung aufnehmen, welche unmittelbar einen Zweig des Schulunterrichts betreffen; ſondern auch überhaupt ſolche, die zur Bildung des Landvolkes, und zur Erweiterung oder Berichtigung der ihnen nützlichen Kenntniſſe dienen.

Die Schulbücherſammlung kann auch von Gemeinds-Gliedern benuzt werden, wenn ihnen das Schulzimmer an Sonn- und Feiertagen Abends (wenigſtens im Sommer), geöffnet wird, wozu ſie ein verſtändiger Pfarrer durch mancherlei Vorſtellungen und Mittel reizen kann [146]).

Zehenter Abſchnitt.

Vom Schulgelde und andern Emolumenten des Schullehrers.

§. 28.

Da durch die hier gegebene Verordnung von nun an in allen katholiſchen Orten des Königreichs nicht nur im Winter, ſondern auch im Sommer, und für die größere Jugend auch an Sonntagen die Schule gehalten werden muß; ſo iſt es billig, daß auch das Schulgeld damit in Verhältniß geſezt werde. Es wird alſo verfügt, daß

1) dem Schullehrer für jedes ſchulpflichtige Kind, es mag wirklich in der Schule erſcheinen, oder nicht, in der Winterſchule wochentlich 2 Kreuzer, und in der Sommerſchule die Hälfte des im Winter bezahlten Schulgeldes [147]), für die Sonntagsſchule aber überhaupt 12 fl. wenigſtens bezahlt werden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß an jenen Orten, wo der Lehrer bisher ein größeres Schulgeld für die Sommer- und Winterſchule, als das hier beſtimmte, bezogen hat, derſelbe in dem Beſize dieſes größern Schulgeldes noch ferner zu bleiben habe.

Da aber die gute Einrichtung der Schulen, und die Unterhaltung tüchtiger Schullehrer eine Anſtalt iſt, von welcher mittelbar oder unmittelbar die ganze Gemeine Vortheile zieht, eine Anſtalt,

---

145) vgl. Erl. des k. K. R. v. 19. Jan. und 8. Jun. 1831.

146) vgl. Erl. des k. K. R. v. 2. Sept. 1823.

147) Nach Min. Erl. v. 29. April 1830. hält der Geh. Rath die Vertheilung des Schulg.ldes unter mehrere Lehrer, ohne Rückſicht auf die Anzahl der Schulkinder des einzelnen Lehrers, für dem Sinne der kath. Schul-Ordnung nicht ganz gemäß. — vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. und 37.

die immerfort dauert, und an welcher alle Gemeinds=Glieder jetzt oder in der Folge von einer Generation zur andern Antheil nehmen; da es ferner zweckwidrig und unbillig wäre, die ganze Laſt der Schulgeldsbezahlung ganz allein den mit Kindern geſegneten, oft unvermöglichen Eltern aufzubürden; ſo wird anmit verordnet, daß dieſes Schulgeld nicht von den einzelnen Eltern, deren Kinder gerade jetzt die Schule beſuchen, abgefordert, ſondern in eine Totalſumme gebracht, auf die ganze Gemeine umgelegt, und als eine Gemeinds=Auflage behandelt, und dem Schullehrer von Quartal zu Quartal durch den Bürgermeiſter eingehändiget werden ſoll.

Indeſſen will man doch geſtatten, daß für die ärmern Familien, wie bisher, der ſie betreffende Schulgelds=Beitrag aus dem Schulfond, oder andern frommen Stiftungen genommen werde.

Der Schullehrer ſoll über den richtigen Empfang des Schulgeldes, dem Schul=Inſpector bei der Schul=Viſitation ein ſchriftliches Zeugniß abgeben.

2) Wo es bisher üblich war, daß jedes Kind wochentlich ein Scheit Holz in die Schule mitbringen mußte; ſoll dieſer Gebrauch dahin abgeändert werden, daß hinführo dem Schullehrer die nämliche Quantität Holzes von der Gemeine auf einmal abgegeben, und, ſo wie alles Beſoldungsholz deſſelben, unentgeldlich zugeführt werde.

Desgleichen ſollen auch die Brodlaibe, das Mehl, die Eyer ꝛc. welche der Lehrer von der Gemeine hie und da zu beziehen hat, wo möglich, in einen mittleren Geldanſchlag gebracht, und das Geld durch die Ortsvorſteher Quartalweiſe, oder wie man es für ſchicklich findet, einkaſſirt, und dem Lehrer übergeben werden; theils darum, weil es unſchicklich iſt, daß der Lehrer ſeinen Verdienſt von jedem Einzelnen gleichſam erbetteln ſoll, theils auch, weil manche Landleute dafür halten, ihr Beitrag an obigen Naturalien für den Lehrer ſey ein bloßes Geſchenk, welches ſie alſo entweder in ſehr ſchlechter Qualität geben, oder dem Lehrer öfters vorenthalten [148]).

3) Ferner ſollen dem Schullehrer ſämtliche bürgerliche Nuzungen [149]) an Allmanden (allerhöchſtes Dekret vom 30. Jan. 1806.), Vieh=Ausſchlägen, Holz, Obſt ꝛc. für ſein Amt (alſo neben demjenigen Theile, den er etwa als Bürger zuvor hatte) ohne einige Beſchwerde oder Abgabe, in der beſten Klaſſe eingeräumt oder abgereicht werden. Sollte dieſes nicht in Natura geſchehen können, ſo werden die Ortsvorſteher vor Allem beſorgt ſeyn, daß es ihm, nach einer pflichtmäßigen Schäzung an Geld oder Naturalien vergütet werde.

4) Sollen die Schullehrer als Männer, die in einem öffentlichen, ehrenvollen, für den Staat, wie für die reſpektiven Gemeinen ſehr wichtigen Amte ſtehen, ſowohl für ihre Perſonen, als in

148) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 16. und 37.

149) vgl. ev. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Geſ. v. 15. April 1828. Art. 48. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

Rückſicht jener Güter, die ihnen zu ihrer Beſoldung angewieſen ſind, von allen Frohndienſten [150]), und

5) auch von allen Gemeinds-Präſtanden freigelaſſen werden [151]). So wie man

6) jede ſchickliche Gelegenheit, und jeden ausführbaren Vorſchlag benüzen wird, um die an vielen Orten noch ſehr geringen unverhältnißmäßigen Schullehrersbeſoldungen nach und nach zu erhöhen.

Eilfter Abſchnitt.

Aufſtellung von Schulkommiſſionen, und Inſpectoraten.

§. 29.

Um der bisher feſtgeſezten Schuleinrichtung mehr Selbſtſtändigkeit, Dauer, und den erforderlichen Nachdruck zu geben, hält man es für nothwendig, eigene Schulkommiſſionen und Schul-Inſpectoren aufzuſtellen, deren Pflicht es iſt, nicht blos über die genaue Befolgung aller in dieſer General-Verordnung enthaltenen Punkte zu wachen, ſondern ſich auch in den Geiſt und die Abſicht derſelben hineinzudenken, um bei ſich ergebenden Anſtänden, diejenigen Mittel ausfindig machen, und Vorkehrungen treffen zu können, wodurch das Schulweſen immer mehr in Flor gebracht, die fleißigen und tüchtigen Schullehrer bei ihren Arbeiten unterſtüzt, die ſchwächern aber, oder ſaumſeligen zur Erfüllung ihrer Lehrers-Pflichten Anleitung oder Antrieb erhalten.

a) Die unmittelbare Aufſicht in Dorfſchulen wird anmit dem Beamten, wenn einer im Dorfe wohnt, dem Pfarrer, und dem erſten Ortsvorſteher übertragen. In Orten, wo kein Beamter iſt, wird noch der zweite Ortsvorſteher dazu gezogen. Sie machen miteinander eine eigene Schulkommiſſion aus, deren Pflicht es iſt, für die Aufnahme ihrer Pfarr- und Filialſchulen zu wachen, und obgleich alle gemeinſchaftlich für jedes Schulbedürfniß zu ſorgen, und nach jeder Schul-Prüfung eine Conferenz über die Reſultate, die ſich daraus ergeben, zu halten, und hierüber an den betreffenden Schul-Inſpector zu berichten verbunden ſind; ſo bringt es doch der individuelle Geſchäftskreis der Schulkommiſſions-Mitglieder mit ſich, daß der Pfarrer ſich mehr und öfters mit dem literariſchen und moraliſchen Theile der Schule beſchäftige, und durch ſeinen öftern Schulbeſuch unter der Woche den Fleiß des Lehrers und der Schüler leite und belebe [152]); die beiden andern Mitglieder aber für die übrigen Bedürfniſſe der Schule, und für die Wegräumung der dem Schulweſen entgegenwirkenden äußern Hinderniſſe, nach eigener

---

150) vgl. Cyn. eccl. S. 422. (ſ. Anm. †† S. 12.) — G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Comm.-Ordn. v. 1758. Kap. IX. Abſchn. 1. §. 9.

151) vgl. G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Comm.-Ordn. Kap. X. Abſchn. II. §. 2. G. R. v. 24. Okt. 1799. G. V. v. 19. Aug. 1808. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 12.

152) vgl. Biſch. V. v. 5. Jan. 1803.

Einſicht, oder auf die Anzeige des Schullehrers oder Pfarrers beſorgt ſeyen.

b) Die unmittelbare Aufſicht über die Elementarſchulen in Amtsſtädten wird dem Oberbeamten des Orts, dem aufgeſtellten Schulinſpector jenes Bezirkes [153]), dem Pfarrer und zwei Mitgliedern des Magiſtrats übergeben. Sie haben im Grunde die nämlichen Pflichten, wie die Schulkommiſſion der Dörfer, nur daß in Städten mehrere Lehrer, und ein größerer Umfang der Lehrgegenſtände vorhanden, mehrere Schulhäuſer und andere Bedürfniſſe zu beſorgen ſind, und daß daher ihr Geſchäftskreis um ein Merkliches ſich weiter ausdehnt, auch daß ſie ihre Berichte unmittelbar an das Katholiſche geiſtliche Raths=Collegium einſenden [154]).

Dieſe Stadt= und Dorf=Schulkommiſſionen haben zugleich die erſten Anträge und Vorſchläge zu machen, wie den Lokalſchwierigkeiten, welche ſich etwa der Einführung der gegenwärtigen General=Verordnung entgegenſezen könnten, abzuhelfen wäre? wie der Schulfond ihres Orts vermehrt, wie die allenfalls noch geringen Salarien der Schullehrer erhöht, die Schulgebäude ihre zweckmäßige Einrichtung oder Erweiterung erhalten, der nöthige Apparat und Büchervorrath in die Schule herbeigeſchaft, und die Schulkinder armer Eltern aus öffentlichen milden Stiftungen unterſtüzt werden können.

c) Für jeden Oberamts=Bezirk werden ein, und, wenn das Oberamt weitläufig iſt, mehrere Schulinſpectoren aufgeſtellt. Ihre Pflicht iſt es: [155])

1) Alle Schulen ihres Inſpectorats jährlich einmal bei der Winterſchulprüfung, und bei beſondern Anläſſen, nach dem Auftrag des Königl. Kathol. Geiſtlichen Rathes, dieſe oder jene Schule öfters zu beſuchen; wobei ſie nebſt den in ihrer Inſtruction noch zu regulirenden Taggeldern die Vorſpann von den Gemeinen erhalten ſollen [156]).

2) Ueber die Befolgung der Schulverordnungen ſtrenge zu wachen.

3) Den Hinderniſſen beſſerer Schuleinrichtungen, in jedem einzelnen Orte nachzuſpüren, und auf Lokalität gegründete Vorſchläge dagegen zu entwerfen.

4) Beſonders den Bildungsgrad eines jeden Schullehrers und ſein Beſtreben, ſich weiter zu bilden, und was man von ihm zur Ausführung der Schulanſtalten zu erwarten habe, genau zu beobachten.

5) Ueberhaupt jährlich über alle Schullehrer ihres Bezirkes eine

---

153) vgl. Inſtr. v. 28. März 1809.

154) Zum Ganzen vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.

155) vgl. die 2 Dekr. des k. g. Raths v. 28. März 1809. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

156) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. Erl. des k. K. R. v. 10. März und 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg. Erl. v. 2. April 1828. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

Tabelle zu verfertigen [157]), in welcher außer ihrem Alter, Geſundheit, und ihrer Familie beſonders bemerkt wird:

a) ob ſie die Liebe und das Vertrauen der Kinder beſitzen?
b) ob ſie in ihrer Familie Ordnung, Zucht und Eintracht erhalten?
c) ob ſie keine Verſchwender, Müßiggänger, Spieler, Säufer ꝛc. ſind?
d) ob ſie fleißig Schule halten?
e) welcher Methode ſie im Unterricht folgen?
f) welche Fortſchritte die Kinder, beſonders im Leſen, Rechnen, Schreiben, und in dem Religionsunterrichte gemacht haben?
g) Wie die Schulzucht beſchaffen ſey?
h) Wie die Gemeine gegen die Schulanſtalten geſinnet ſey?
i) Welche Schulkenntniſſe der Pfarrer habe? wie oft er wochentlich die Schule beſuche? ob er den katechetiſchen Unterricht vorſchriftmäßig halte? und wie er ſich als Mitſchulkommiſſair des Schulweſens, gemäß ſeiner Inſtruktion annehme [158])?

6) Eine fernere Pflicht der Schulinſpectoren iſt es auch, über die Schulkommiſſion in Dörfern zu wachen, ihre Berichte genau zu erwägen, und bei der jährlichen Viſitation alle weiter nöthige Nachforſchungen darüber zu machen.

7) Wie den Kommiſſionen ſo auch, und noch mehr den Schulinſpectoren liegt es ob, Vorſchläge über Errichtung eines Schulfonds, über die Erhöhung des Schullehrer-Gehaltes, über die beſſere Einrichtung, oder Erweiterung der Schulhäuſer und Schulzimmer, Anſchaffung des nöthigen Schul-Apparats, Bereicherung der Schulbücher-Sammlung, Unterſtüzung der armen Schulkinder ꝛc. zu machen, und die von den Schulkommiſſionen gemachten Vorſchläge zu prüfen. Endlich

8) iſt es Pflicht der Schulinſpectoren, welche als ſolche unmittelbar unter dem Königl. Kathol. Geiſtlichen Rathe, als der oberſten Schulſtelle ſtehen, nicht nur die Tabelle der Schullehrer über ihre Schule [159]), und ihre eigene Tabelle über die Schullehrer ihres Bezirkes [160]), ſondern auch einen General-Bericht [161]) über alle obigen und auch ſonſt wichtigen Gegenſtände jährlich einmal mit Anfang des Junius hieher einzuſchicken; und überdieß bei jedem beſondern Anlaſſe, der eine höhere Entſcheidung nöthig macht, oder ſonſt auch bei wichtigen Schulvorfällen, ihre Anzeigen, Berichte und Vorſchläge einzuſenden, und alsdann die weitern Verfügungen zu erwarten.

---

157) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. §. 3. ſammt Beil. und v. 23. Sept. 1822.
158) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. §. 3. und Beil.
159) vgl. §. 25.
160) vgl. Nr. 5.
161) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. d. 2. April 1812. §. 1. 23. Sept. 1822. 14. Okt. 1828.

Allgemeine
welche die Schullehrer bei

III. Klaſſe der Knaben.

Namen des Schülers	Geburts-		Vater	In der Schule ſeit	In der Klaſſe ſeit	Talente	Fleiß	Sitten	Leſen	
	Ort	Jahr und Tag							das Gedruckte	das Geſchriebene
1) Joſeph Baur	N. N.	4. April 1796.	Andreas, Maurer	N. 1802.	N. 1806.	v.	g.	g.	v.	ſ. g.
2) Simon Duft	N. N.	6. Mai 1796.	weil. Georg, Taglöhner	N. 1802.	N. 1806.	g.	—	—	—	—

Bemer-

1) Nach der Sommerſchule wird oben auf die Tabelle geſetzt: 1809. Sommerſchule.

2) Für jede Klaſſe wird eine eigene Tabelle verfertiget, mit der Aufſchrift:
III. Klaſſe der Knaben (und Mädchen, wenn beide Schulen vereiniget ſind).
II. Klaſſe der Knaben (und Mädchen).
I. Klaſſe der Knaben (und Mädchen).
In jeder Tabelle werden die Knaben und Mädchen beſonders, immer in gleicher Ordnung nach der Zeit ihres Eintrittes oder nach dem Alter, wenn ſie zugleich in die Schule getreten ſind, aufgeführt. Die für die Tabellen einer jeden erforderliche Anzahl von Bogen wird in einander geſteckt, geheftet, und dann mit Ausnahme des erſten Bogens oben unter dem 2ten Doppelſtrich, abgeſchnitten.

3) In der Rubrik „in der Schule ſeit:" bedeutet „N. 1802." (November 1802), weil nur beim Anfange der Winterſchule neue Schüler aufgenommen werden.

4) In der Rubrik „in der Klaſſe ſeit:" hat N. 1806. die nemliche Bedeutung; wenn aber der Schüler im Anfange der Sommerſchule in eine höhere Klaſſe befördert wurde, ſo wird dieſes mit M. (Mai) bezeichnet.

5) Die allgemein angenommenen Noten ſind v. (vorzüglich) ſ. g. (ſehr gut) g. (gut) m. (mittelmäßig) ſch. (ſchwach oder ſchlecht).

6) In die Rubrik „Schul-Verſäumniſſe" von vorigen Jahren, wird die Summe aller Schul-Verſäumniſſe vom Eintritt in die Schule bis zum An-

Schul-Tabelle,

jeder Prüfung einzugeben haben.

1808. bis 1809. **Winterſchule.**

Schreiben.		Rechnen.		Religion	Singen	Schriftliche Aufſäze	Verſtandesübungen	Sprachübungen	Hier werden d. übrigen Fächer, z. B. Naturgeſchichte, eingetragen, wenn die Schüler nicht blos gelegenheitlich beim Leſen, ſondern in beſtimmten Stunden, darin während des Semeſters Unterricht erhielten.	Schul-Verſäumniſſe				Reſt der Schul-Verſäumniß-Strafen		Bemerkungen.
										vom vorigen Jahr		neue				In dieſem Semeſter wurde 240 mal Schule gehalten
Recht	Schön	aus dem Kopf	an der Tafel							mit Urſache	ohne Urſache	mit Urſache	ohne Urſache	fl.	kr.	Beſondere Bemerkungen
ſ. g.	ſ. g.	v.	v.	ſ. a.	ſchw.	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	— — —	84	36	12	8	—	9	Iſt ſehr arm
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	90	28	—	—	—	—	Beſucht ſeit d. Mai v. J. die Schule in N, N. wo er dienet.

kungen. (vgl. Dekr. v. 22. Mai 1810. §. 1. und Knapp Handb. Beil. 164.)

fang des Semeſters, z. B. vom November 1802. bis zum November 1808. eingetragen.

7) Die Verſäumung eines ganzen Tages wird für 2 Schul-Verſäumniſſe gerechnet, wenn Vor- und Nachmittag Schule gehalten wurde. Bei der Rubrik „neue Schul-Verſäumniſſe", wird die Summe vom ganzen Semeſter eingetragen.

8) Unter der Rubrik „beſondere Bemerkungen", werden angezeigt: Armuth, Krankheit, eine ausgezeichnete Handlung, beſondere Exceſſe, Beſtrafung des Schülers.

9) Die Rubriken: Leſen, Schreiben, Rechnen, müſſen nach den vorgeſchriebenen Klaſſen modificirt werden: z. B. anſtatt Leſen, in der erſten Klaſſe Lautiren, erſte Leſeübung ꝛc.

10) Dieſe Form, ſo wie das allgemein vorgeſchriebene Papierformat, ſollen unverändert beibehalten werden.

11) Die „allgemeinen Schul-Tabellen" müſſen von der Schul-Commiſſion, dem Katecheten, wenn er nicht zugleich Mitglied der Schul-Commiſſion iſt, und von dem Schullehrer unterzeichnet, und jährlich 2mal an das Schul-Inſpectorat eingeſendet werden, und zwar nach der Herbſtprüfung, und gegen das Ende der Winterſchule. Am Ende der Winterſchule werden ſie einige Zeit vor der Schulprüfung an den Schul-Inſpector geſchickt, damit er zur Durchſicht Zeit habe, bei der Prüfung die erforderliche Nachforſchungen anſtellen, und die etwa nöthigen Abänderungen anordnen könne.

27.

Königl. Verordnung, betr. die Prüfung und Anſtellung der Schullehrer für die katholiſchen Elementarſchulen des Königreichs

vom 10. September 1808 [162]).

Da die Aufſtellung tüchtiger Schullehrer für die Elementarſchulen von wichtigem Einfluß auf die Bildung des Volkes iſt, ihre Tüchtigkeit aber nur durch zweckmäßige Prüfungen erhoben werden kann; ſo haben Se. Königl. Majeſtät vermög allerhöchſter Reſolution vom 10. Sept. d. J. folgende Verordnung, die Prüfung und Anſtellung der Schullehrer für die katholiſchen Elementarſchulen im Königreiche betreffend, zu erlaſſen geruht.

Erſter Abſchnitt.

Prüfung der Schullehrer.

§. 1.

Es wird kein Candidat zu irgend einem Dienſte als Schullehrer oder Schul=Verweſer zugelaſſen, wenn er nicht einer öffentlichen Prüfung ſich unterworfen, und nach dem Reſultate derſelben ein Fähigkeits=Dekret zu Schuldienſten erhalten hat.

§. 2.

Wer ſich um einen Schuldienſt bewerben will, muß zuvor mehrere Jahre hindurch als Proviſor gedient, und in dem Laufe ſeiner Proviſorats=Jahre ſich nebſt theoretiſchen auch praktiſche Kenntniſſe im Schulweſen erworben, und ſomit auch durch längere Erfahrung und unausgeſezte Uebung ſich zu einem tüchtigen Schullehrer vorbereitet haben. Die Schulkandidaten dürfen ſich daher vor dem 21. Lebensjahre nicht zur öffentlichen Prüfung auf Schuldienſte melden, und vor dem 22. Jahre eine wirkliche Anſtellung auf einem Schuldienſte nachſuchen.

§. 3.

Wie für die Geiſtlichen, ſo werden auch für die Schulkandidaten jährlich zweimal, nemlich im Frühjahre und im Herbſte [163]), ordentliche Konkurs=Prüfungen gehalten werden, bei welchen alle diejenige erſcheinen können, welche das gehörige Alter haben, Königl. Unterthanen ſind, und ſich bereits mehrere Jahre dem Schulweſen gewidmet haben. Aus dem Reſultate der mit ihnen vorgenommenen Prüfung wird es ſich ergeben, ob ihnen Fähigkeitsdekrete

---

162) Reg. Bl. 1808. Nr. 44. Beil.
163) vgl. Dekr. des. k. g. Raths v. 27. Jan. 1810. 18. Aug. 1812. §. 1—3.

zu Schuldienſten ertheilt werden können, oder ob ſie ſich noch einmal prüfen laſſen müſſen, um zu einem Schuldienſte für fähig erklärt zu werden.

Wer ein ſolches Dekret erhalten hat, darf, ſobald er das 22. Jahr erreicht hat, entweder im Allgemeinen um Anſtellung, oder um einen beſtimmten vakanten Schuldienſt ſich bewerben [164]).

Die öffentlichen Prüfungen werden in den Städten Rottenburg, Biberach, Rotweil, Stockach, Ellwangen, und Neckarsulm vorgenommen werden [165]).

Jeder Schulkandidat kann ſich in einer der genannten Städte zur Prüfung ſtellen, die ihm nach ſeinen Privat-Verhältniſſen am bequemſten iſt. Er muß ſich 14 Tage vorher bei dem Prüfungs-Commiſſair melden, und die vorgeſchriebenen Zeugniſſe ſamt dem Taufſchein beilegen, am Tage aber vor der Prüfung perſönlich erſcheinen.

Die Prüfungs-Commiſſaire beſtehen aus einem Schulinſpector, und zwei andern im Schulweſen erfahrnen Männern. Sie werden für jeden Prüfungs-Ort beſonders beſtimmt werden.

§. 4.

Um dieſe Prüfungen näher zu bezeichnen, und zugleich den Candidaten des Schulſtandes eine Anleitung zu geben, auf welche Fächer ſie in ihren Bildungs-Jahren ſich vorbereiten ſollen, werden hier die Gegenſtände der Prüfung ſpeciell angeführt [166]):

I. Nothwendige Kenntniſſe eines Schullehrers.

1) Leſen des Gedruckten und Geſchriebenen in deutſcher Sprache mit dem gehörigen Accent und Nachdruck und mit richtiger Declamation, wobei der Candidat zu prüfen iſt, ob er beim Leſen den Inhalt gefaßt habe, und denſelben wieder erklären könne? Auch Leſen des Gedruckten und Geſchriebenen in lateiniſcher Sprache.

2) Schön- und Rechtſchreiben; Erſteres ſowohl mit deutſchen als mit lateiniſchen Buchſtaben.

Die Proben beſtehen:

a) im Abſchreiben einer deutſchen und lateiniſchen Vorſchrift [167]);

b) im Diktirtſchreiben in deutſcher Sprache;

---

164) vgl. Erl. des k. g. R. v. 3. Dez. 1811.

165) vgl. Erl. des. k. g. R. v. 27. Jan. 1810. Erl. des k. K. R. v. 16. Febr. 1819.

166) Nach dem Dekr. des Min. d. g. Ang. v. 7. Jan. 1815. (Reg.-Bl. 1815. Nr. 3. S. 17.) wird den Prüfungs-Commiſſionen aufgegeben, die Schulkandidaten mündlich aus allen jenen Gegenſtänden zu prüfen, die hier angezeigt ſind; die zur ſchriftlichen Beantwortung beſtimmten Fragen aber ſollen ſich zwar über alle Gegenſtände, die hier als „nothwendige Kenntniſſe" bezeichnet ſind, verbreiten, hingegen nur einige der übrigen hier angezeigten Gegenſtände aufgenommen werden, ſo daß mit den lezteren bei den folgenden Prüfungen immer abgewechſelt werde.

167) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Juli 1811. §. 3. 2. April 1812. 18. Aug. 1812. §. 4.

e) in orthographiſcher Verbeſſerung eines vorgelegten inkorrekt geſchriebenen deutſchen Aufſazes.

3) Verfertigung ſchriftlicher deutſcher Aufſäze, worunter Briefe, Quittungen, Konti, und andere im gemeinen Leben vorkommende Aufſäze zu verſtehen ſind.

4) Rechnen aus dem Kopfe und an der Tafel. Zugleich müſſen die Candidaten auf dem Papier Rechnungs=Exempel verfertigen.

5) Deutſche Sprache. Es werden hier die nöthigen Kenntniſſe der Grammatik, richtige Ausſprache ſelbſt im gemeinen Reden, und deutlicher Vortrag im Lehren erfordert.

6) Chriſtliche Religion und Sittenlehre. Die Competenten werden nicht nur über ihre Einſicht in die Lehren der chriſtlichen Religion und Moral überhaupt, ſondern auch und vorzüglich über ihre Geſchicklichkeit im Katechiſiren, über ihre Begriffe vom religiöſen und phyſiſchen Aberglauben, über Volksandachten, und über jene Kirchenlehren geprüft werden, in Hinſicht derer unter dem Volke noch manche Mißbräuche herrſchen.

7) Bekanntſchaft mit den beſſern Methoden, nach welchen die obigen Gegenſtände, Leſen, Schreiben ꝛc. den Schülern beigebracht werden ſollen.

8) Muſik. Die Candidaten müſſen geprüft werden:

a) ob ſie die Orgel ſpielen;
b) ſingen, und im Singen einigen Unterricht geben können;
c) wie man den Kirchengeſang allmählig unter dem Volke ausbreiten könne;
d) ob ſie das in Tübingen herausgekommene Geſang= und Melodienbuch kennen? oder welches andere ſie bisher in den Schulen gebraucht haben [168]?

II. Nützliche Kenntniſſe, welche ſich jeder Schullehrer, der nach Vollkommenheit ſtrebt, ſo viel möglich eigen machen ſoll.

Kenntniſſe

1) Aus der Naturgeſchichte,
2) Naturlehre,
3) Geographie,
4) Geſchichte, beſonders der vaterländiſchen,
5) Geſundheitslehre, Seelenlehre, Vernunftlehre,
6) Geometrie, Zeichnung und Technologie [169].

III. Moraliſche Eigenſchaften eines guten Schullehrers.

Hier werden die Competenten befragt, welche moraliſche Eigenſchaften dem Schullehrer in Hinſicht auf Schulgeſchäfte überhaupt, in Beziehung auf die Schulkinder, im Verhältniß zu ſeinen Vorgeſetzten, zur Gemeine, zu ſeiner eigenen Familie ꝛc. nöthig ſind, und

---

168) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Jul. 1811. 3. 2. April 1812. 2. 18. Aug. 1812. 4. 22. Mai 1813. III, 4.

169) In Bez. auf Weiteres vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 7. Febr. 1811.

worinn die wahre Beſtimmung des Schullehrers und die daraus fließenden Pflichten ſei-es Standes beſtehen?

IV. Schulzucht, Belohnungen und Strafen.

Hier wird gefragt:

a) welche moraliſche Eigenſchaften den Kindern vorzüglich eingepflanzt werden ſollen?

b) welche Regeln der Ordnung oder welche Schulgeſeze in einer gut eingerichteten Schule herrſchen ſollen?

c) welche Pflichten der Sittlichkeit und Höflichkeit den Kindern gegen Eltern, Schullehrer, Vorgeſezte, Fremde, Durchreiſende, Arme, alte Perſonen, Leute von andern Confeſſionen eingeprägt werden ſollen?

d) zu welchem Betragen die Kinder auch außer der Schule, und beſonders in der Kirche angehalten werden ſollen?

e) wie ſich die Kinder auch gegen die Thiere zu verhalten haben?

f) welche Grundſäze und Verhaltungs-Regeln ein vernünftiger Lehrer in Betreff der Belohnungen und Strafen zu befolgen habe?

Es bleibt hier der Prüfungs-Commiſſion überlaſſen, aus dieſen Fragen diejenigen, welche ſie jedesmal für die zweckmäßigſten halten werden, zu wählen, oder ſelbſt Fragen über dieſe Gegenſtände zu entwerfen.

V. Verſtandes- und Gedächtniß-Uebungen.

Die Schulkandidaten müſſen vorzüglich über dieſen Gegenſtand geprüft werden: wie man nemlich die Kinder zur Aufmerkſamkeit auf die ſie umgebenden Gegenſtände, zum Beobachten, zum Vergleichen, zum Unterſcheiden der Gegenſtände anführen, durch welche Uebungen man ihren Verſtand entwickeln, und in Selbſtthätigkeit verſezen, wie man das Auswendiglernen ſo leiten ſoll, daß die Kinder das Gelernte richtig verſtehen, und welches Verhältniß zwiſchen Verſtandes- und Gedächtniß-Uebungen beſtehen müſſe?

VI. Schulbücherkunde.

Die Prüfungs-Commiſſion wird nachfragen, welche Lehr- und Leſebücher bisher die Candidaten bei ihrem Schulunterricht gebraucht? welche Schriften ſie ſelbſt zur eigenen Bildung geleſen haben, und wirklich noch leſen?

Sollte die Prüfungs-Commiſſion finden, daß einem Schulkandidaten die beſſeren Schriften unbekannt ſind, ſollen ihm dieſelben von Amtswegen angezeigt werden, wozu unter andern der in Rotweil herausgekommene Catalog der Schul- und Erziehungs-Bibliothek ſehr dienlich iſt.

VII. Innere Schuleinrichtung.

Außer den obigen Gegenſtänden, muß die Prüfung ſich auch auf das erſtrecken, was zur innern Einrichtung einer guten Schule gehört:

a) Wie muß ein geſundes und bequemes Schulhaus, vorzüglich die Schulſtube, gebaut, von innen eingetheilt und eingerichtet ſeyn?
b) welcher Schul=Apparat iſt nöthig?
c) wie müſſen die Schüler in die Schule aufgenommen, eingetheilt, aus der Schule entlaſſen werden?
d) welche Klaſſen ſind zu machen? wie ſoll der Unterricht ſtuffenweiſe geſchehen?
e) wie ſollen die Lehrſtunden eingetheilt?
f) wie ſoll Ordnung, Stille und Reinlichkeit befördert werden?
g) wie können die verſchiedenen Klaſſen zu gleicher Zeit beſchäftigt werden?

§. 5.

Aus einem jeden dieſer Gegenſtände ſollen die Prüfungs=Commiſſaire einige Fragen ausziehen, und den Schulkandidaten theils mündlich, theils ſchriftlich zur Beantwortung vorlegen. Die Beantwortung geſchieht von jedem Kandidaten ebenfalls ſchriftlich.

§. 6.

Da die Schullehrer und Proviſoren gegenwärtig noch auf ſehr verſchiedenen und einige noch auf ſehr niedrigen Stuffen der Bildung ſtehen, da ferner mit manchem Schuldienſte noch zur Zeit ſehr geringe Einkünfte verbunden ſind, und alſo bei deren Erledigung nur wenige, und weniger gebildete Competenten erſcheinen werden, ſo wird bei der Beurtheilung ihrer Ausarbeitungen, ſo wie bei Ertheilung der Fähigkeits=Dekrete auf geringere oder beſſere Dienſte billige Rückſicht auf die obigen Umſtände genommen werden, um die Schulkandidaten nicht durch zu hoch geſpannte Foderungen zurückzuſchrecken.

§. 7.

Nach der Prüfung verfertigen die Commiſſaire zwei Tabellen, deren erſte die Daten, die ſich auf jeden Competenten beziehen (Namen, Geburtsort, Eltern, Alter, körperliche Beſchaffenheit mit Rückſicht auf Gebrechen, welche vom Schullehrer=Stande ausſchließen; Talente, erſter Lehrer des Competenten, bisher verſehene Dienſte, mitgebrachte Zeugniſſe über Fleiß, Kenntniſſe, Dienſteifer, ſittlichen Charakter), die zweite aber die Noten oder Prädikate enthält, welche die Prüfungs=Commiſſaire jedem Competenten, der ſich der Prüfung unterzog, über jeden oben angezeigten Gegenſtand, als Reſultat der Prüfung geben [170]).

Dieſe Noten werden nach (Beſchaffenheit der Sachen) aus einer der folgenden vier Claſſen genommen:

---

170) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Aug. 1810. Beil.

1ſte Klaſſe vorzüglich; 2te Klaſſe gut; 3te Klaſſe mittelmäßig; 4te Klaſſe ſchwach.

§. 8.

Die geſamten Prüfungsakten, nemlich die beiden Tabellen und der Prüfungsbericht, nebſt den ſchriftlichen Aufſätzen und Beantwortungen der Competenten und ihren beigebrachten Zeugniſſen werden durch die Prüfungs-Commiſſion an das geiſtliche Raths-Collegium eingeſendet, welches alsdann dem vorſitzenden Prüfungs-Commiſſair das Weitere über die Anſtellungsfähigkeit derſelben mit dem Auftrag zugehen laſſen wird, die Fähigkeits-Dekrete den fähigbefundenen Kandidaten zuzuſtellen.

§ 9.

Um die Zahl der tüchtigen Schullehrer für die Zukunft zu vermehren, und die Wahl bei Aufſtellung derſelben zu erleichtern, ſollen auch die Incipienten des Schulfaches, wenn ihre Lehrjahre vorüber ſind, in Hinſicht ihrer bis dahin erworbenen Kenntniſſe, nach dem §. 4. angegebenen Typus, wie auch in Hinſicht ihres ſittlichen Betragens, und ihres Eifers zum Schulfache einer Prüfung unterworfen, und dieſe Prüfung mit ihnen als Proviſoren alle zwei Jahre, bis zu ihrer Anſtellung als Schullehrer wiederholt werden.

Die Prüfung ſelbſt wird von dem Schulinſpector des Bezirks, in welchem der Incipient ſich befindet, vorgenommen werden [171]).

Der Schulinſpector ſoll beſonders auch nachforſchen, welche Bildungsſchriften im Schulfache der zu prüfende Incipient oder Proviſor bisher geleſen habe, und er ſoll ihm die beſſern und lehrreichern Schriften über Pädagogik, Methodik, und über die verſchiedenen Schul-Kenntniſſe namhaft machen, auch die Preiſe derſelben angeben, und den Ort bemerken, wo man ſie kaufen könne. Nach vorgenommener Prüfung erſtattet der Schulinſpector einen umſtändlichen Bericht mit Beilegung der Tabelle und der eigenen Aufſätze des Incipienten oder Proviſors an das geiſtliche Raths-Collegium.

Nur jene Incipienten oder auch Proviſoren dürfen von den Schullehrern als Gehülfen angenommen werden, welche ein von dem Königl. Kathol geiſtl. Rath ausgeſtelltes Zeugniß aufweiſen können, daß ſie bereits geprüft und zu dergleichen Stellen, nämlich als Gehülfen und Proviſoren bei den Schullehrern, für tüchtig erklärt worden ſind.

Dieſe Zeugniſſe ihrer Tüchtigkeit berechtigen aber die Schulkandidaten nicht, auch auf Schuldienſte oder Schulverweſersſtellen Anſpruch zu machen.

---

171) vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 2. Aug. 1810. §. 1—3. 2. April 1812. §. 2. 18. Aug. 1812. §. 4. k. K. R. Erl. v. 15. Dez. 1830. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.

§. 10.

Die bei dieſen Special-Prüfungen erhaltenen Zeugniſſe müſſen von den Schul-Candidaten, wenn ſie ſich in der Folge der öffentlichen Prüfung zu Schuldienſten unterziehen, der dazu aufgeſtellten Commiſſion überreicht werden; ſie ſollen als Belege dienen, wie fern und in welchem Grade des Fleißes und der Anſtrengung ſie ſich zu künftigen Schuldienſten vorzubereiten geſucht haben.

§. 11.

Es wird denjenigen, welche ſich als Incipienten zum Schulfache bilden wollen, beſonders empfohlen, daß ſie, ſo weit es ihre übrigen Verhältniſſe zulaſſen, ihren Lehrkurſus bei ſolchen Lehrern oder Pfarrern machen ſollen, die wegen ihrer ausgezeichneten Kenntniſſe im Schulfache bereits rühmlich bekannt ſind. Unter der Leitung ſolcher Männer werden ſie nicht nur die erſte Anweiſung zur beſſern Methode in allen Theilen des Schulfaches, und zu allen Kenntniſſen, die ſich ein Schulmann eigen machen ſoll, erhalten, ſondern auch mit den beſten Schriften bekannt gemacht werden, aus welchen ſie ſich ſelbſt durch Privatfleiß noch weiter unterrichten, und in ihrem Fache fortbilden können [172].

Zugleich wird hier die Verſicherung gegeben, daß bei einträglichen Schuldienſten immer auf die beſſer unterrichteten und gebildeten Proviſoren Rückſicht genommen, auch diejenigen beſonders werden hevorgezogen werden, welche ſchon als Incipienten ſich unter die Leitung ausgezeichnet guter Schullehrer und Pfarrer begeben, und gleich im Anfang ihrer Laufbahn richtige Grundſäze der Pädagogik und Methodik erhalten haben. Auch werden diejenigen Pfarrer, welche bisher durch vorzügliche, beſonders praktiſche Kenntniſſe im Schulweſen ſich ausgezeichnet haben, hiemit aufgerufen, nach den Beiſpielen des Pfarrers Demeter in Lautlingen, und des Schul-Commiſſair Mayer, wie auch der Schullehrer in Rotweil, ſich mit der Bildung tüchtiger Proviſoren und Schullehrer zu beſchäftigen, oder auch bereits angeſtellte Schullehrer in den Sommer-Monaten auf einige Zeit mit der beſſern Methode des Schulunterrichts, und mit andern ins Schulweſen einſchlagenden Kenntniſſen bekannt zu machen [173].

Zweiter Abſchnitt.

Aufſtellung der Schullehrer.

§. 12.

Die Ober- und Dekanat-Aemter haben von jeder Erledigung eines Schuldienſtes, oder von dem eintretenden Bedürfniß der öffent-

---

172) vgl. Inſtr. v. 28. März 1809. §. 5. Dekr. des k. g. R. v. 7. Febr. 1811. 22. Mai 1813. III. Erl. des k. K. R. v. 5. Aug. 1823.

173) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. April 1812. §. 2.

lichen Aufſtellung eines Proviſors als Schul=Verweſers an das geiſtliche Raths=Collegium ausführlichen Bericht zu erſtatten, und das erſtemal eine genaue Specification der Beſoldung und Emolumente des Dienſtes mit der Bemerkung beizulegen, ob, und welche Vorſchläge etwa die Lokal=Schul=Commiſſion und der Schulinſpector in Beziehung auf die Wiederbeſezung des Dienſtes oder auf beſſere Einrichtungen der Lokal=Schule zu machen haben.

In den Patrimonialorten iſt (wenn es nicht ſchon in einem frühern Falle geſchehen wäre) zugleich mit der Erledigungs=Anzeige dokumentirt zu berichten, von wem, und wie bisher der Schullehrer aufgeſtellt worden.

Indeſſen ſoll der Schulinſpector ſogleich den vacanten Schuldienſt durch einen tüchtigen Proviſor verſehen laſſen; wofür derſelbe den ihm zukommenden Gehalt ſamt Emolumenten, wie ein jeweiliger Orts=Schullehrer zu beziehen hat.

§. 13.

Das geiſtliche Raths=Collegium wird alsdann die bevorſtehende Wiederbeſezung der vacanten Schullehrersſtelle, oder die Aufſtellung eines Schulverweſers durch das Regierungs=Blatt bekannt machen, damit diejenigen, welche noch nicht um Anſtellung im Allgemeinen eingekommen ſind, bei dem geiſtlichen Raths=Collegium dahier, oder, wenn die Ernennung zu jener Stelle einem Patrimonialherrn zuſteht, bei demſelben innerhalb 4 Wochen, vom Erledigungstag an gerechnet, ihre Bittſchriften mit der Bemerkung der im Fähigkeits=Dekrete erhaltenen Note eingeben [174]).

Die Bittſchriften müſſen mit einem Beiberichte des Schulinſpectors, in deſſen Bezirke ſie bisher als Proviſoren ſtanden, und mit einem Zeugniſſe des Pfarrers, in deſſen Pfarre, oder Filial=Schule ſie bisher dienten, begleitet ſeyn.

Sowohl der Beibericht als das Zeugniß muß ſich über ihre Kenntniſſe, ihren Fleiß, ihr ſittliches Betragen, und ihren Dienſt=Eifer verbreiten.

§. 14.

Nach Verfluß von 4 Wochen wird der vacante Schuldienſt beſezt.

Im Falle, daß das Ernennungsrecht einem Patrimonialherrn zuſteht, muß die unter den fähig erfundenen Subjecten, getroffene Wahl des Patrimonialherrn nach der beſtehenden Vorſchrift hieher berichtet, und um allerhöchſte Beſtätigung angeſucht werden [175]).

---

174) vgl. Erl. des k. g. R. v. 3. Dez. 1811. 24. Jan. 1824. 5. 8. 19. Febr. 1824. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

175) vgl. Min. Erl. v. 8. Juni 1809. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

§. 15.

Nach all dieſem verſteht es ſich von ſelbſt, daß

a) von nun an keine Aufſtellung der Schullehrer nur auf ein Jahr oder gar nur auf einen Winter ſtatt finden kann, ſondern daß alle Schuldienſte an ſich permanent ſind, oder auf lebenslänglich übertragen werden; wenn nicht dringende Urſachen, die jedesmal ſogleich dem geiſtlichen Raths-Collegium anzuzeigen ſind, in einzelnen Fällen eine Abänderung nöthig machen ſollten.

b) Daß um Schuldienſte ſich nie ein Candidat melden dürfe, welcher erſt, da er ſich meldet, das Schulweſen erlernen, und dann ſpäterhin ſich prüfen laſſen will, ſondern jeder Schuldienſt-Candidat muß in dem Zeitpunkt, da er ſich um eine Schullehrersſtelle meldet, bereits im Schulweſen praktiſch geübt, examinirt, und für fähig erklärt worden ſeyn [176]).

§. 16.

Schuldienſts-Reſignationen werden nur alsdann angenommen, wenn das Geſuch durch hinlängliche Motive unterſtüzt iſt, und die Reſignation unbedingt, und nicht zu Gunſten einer andern Perſon geſchieht [177]).

Der Reſignirende iſt übrigens verbunden, die Schule gegen verhältnißmäßige Beziehung des Schullehrers-Salariums noch ſo lange fortzuhalten, bis der neu aufgeſtellte Schullehrer ſie zu übernehmen im Stande iſt.

§. 17.

Die Schullehrer dürfen von nun an neben ihrem Schulamte ohne beſondere Erlaubniß keine Nebendienſte beibehalten, noch annehmen.

Wenn daher Vereinigungen dieſer Art bereits beſtehen, oder künftig nachgeſucht werden; ſo iſt darüber Bericht an das Katholiſche geiſtliche Raths-Collegium zur weitern Verfügung zu erſtatten, und werden übrigens die Combinationen der Meßnereien mit den Schuldienſten nicht erſchwert werden [178]).

Decretum Stuttgart, im Königl. Kathol. geiſtlichen Rath, den 10. Sept. 1808.

---

176) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

177) vgl. Min. Erl. v. 2. Juli 1808. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49. 52.

178) vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812. Min. Erl. v. 8. Juni 1812. Erl. des k. K. R. v. 21. Aug. 1819. Min. Erl. v. 15. Okt. 1821. — Sp. Conſ. Erl. v. 13. Okt. 1818. Geſ. v. 15. April 1828. Art. 57. 4. Dez. 1833. Art. 61. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

†) Reſkript des kathol. geiſtl. Raths, betr. die kathol. Kirchen=Viſitationen durch die Dekane

vom 18. Oktober 1808.

Beil. Viſitations=Fragen: Unter Nr. VI. Schule. 1) Ob der Lehrer das Jahr hindurch fleißig Schul halte? 2) Wie oft der Pfarrer die Woche hindurch die Schule beſuche? Ob er die vorſchriftmäßige Aufſicht darüber führe, und die Befolgung der hierüber erlaſſenen Königl. Verordnungen betreibe? 3) Ob der Pfarrer den Schulkindern den ihm aufgetragenen Religions=Unterricht in der Schule vorſchriftsmäßig, d. i. jeder der 3 Klaſſen, wochentlich in 2 verſchiedenen Stunden gebe? — vgl. geiſtl. R. Reſkr. v. 28. März 1809. k. Kirch. R. Erl. v. 13. Sept. 1817.

---

††) Stempel= und Tax=Ordnung

vom 14. November 1808.

§. 52. Tax= (Etats=) Preiße: — Roggen 1 Sch. 8 fl.; Dinkel 1 Sch. 5 fl. Haber 1 Sch. 3 fl.; 1 A. Wein in der 5ten Claſſe 20 fl.; 1 Wanne Heu 11 fl.; 1 Fuder Stroh 10 fl.; Holz und Reiſach nach den lokalen Preißen. — Die Berechnung der Beſoldungs=Taxe geſchah jedoch nach Bef. des Steuer=Coll. v. 23. Nov. 1819. nach Competenz=Preißen, in dem Betracht, daß in den Competenzen auch Emolumente eingerechnet ſeyen. — Nach dieſer Tax=Ordnung S. 43. und 64. hatten Schulmeiſter und die beſtändigen Proviſoren Taxe zu entrichten für Anſtellung, Beförderung, Dienſtbeſtätigung, Beſoldungs=Erhöhung und Dienſtprüfung, ſo wie die Seminariſten zu Eßlingen für ihre Aufnahme ins Haupt-Schullehrer=Seminar. — vgl. Sportel=Geſ. v. 23. Juni 1828., wodurch dieſe Ordnung aufgehoben iſt — und die Beſtimmungen der früheren Tax=Ordnung v. 3. April 1730 (ſ. Fin. Geſ.).

28.

Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Ang., betr. einen Aufruf an die Schullehrer und Candidaten des Schulſtandes im Königreiche, die in Heilbronn errichteten pädagogiſchen Bildungs=Anſtalten zu beſuchen.

vom 9. Dezember 1808 [179]).

Se. Königl. Majeſt. haben ſich bewogen gefunden, vermög allerhöchſten Decrets vom 7. d. Mon. dem Schul=Inſpektor Zeller

†) ſ. Kath. K. Geſ. S. 234. — Knapp Handb. Nr. 43. S. 231.
††) ſ. Fin. Geſ. Reg. Bl. 1808. Beil.
179) Reg. Bl. 1808. Nr. 55. S. 629. — Ein Erl. des Min. der geiſtl. Ang. v. 2. Jan. 1809. (Reg. Bl. 1809. Nr. 1. S. 1.) giebt hiezu folgende Erläuterung:

in Heilbronn die Errichtung einer Muſter-Schule, und Bildungs-Anſtalt für die Schullehrer, ſo wie die Einrichtung der Sonntags-

---

Da nach dem, an die Schullehrer und Schul-Candidaten im Königreiche in Nr. 55. des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts vom vorigen Jahr erlaſſenen Aufrufe

zum Beſuche der in Heilbronn von dem Schul-Inſpektor Zeller errichteten pädagogiſchen Bildungs-Anſtalten,

es leicht möglich ſeyn könnte, daß Mehrere, ohne vorherige Anfrage und zu verſchiedenen Zeiten, ſich daſelbſt einfänden; ſo werden jenem Aufrufe theils zu Vermeidung von Irrungen, theils zur Aufmunterung für diejenigen, welche aus Unkunde der dort vorgetragenen Lehr-Gegenſtände dieſen Aufruf zu benuzen unterlaſſen würden, folgende nähere Beſtimmungen beigefügt:

1) Wird ein Termin von fünf Wochen hiemit feſtgeſezt, innerhalb deſſen alle, die den Unterricht des Schul-Inſpektors Zeller in Heilbronn benuzen wollen, ſich bei ihm in frankirten Briefen zu melden haben;
2) mit dem 10. Febr. d. J. wird das Verzeichniß derſelben geſchloſſen, und in dem Staats- und Regierungs-Blatt der Anfang des Lehr-Curſus angezeigt werden, damit Alle, welche ſich gemeldet haben, wenn nicht etwa eine zu große Anzahl Beſchränkung erforderte, zur beſtimmten Zeit ſich in Heilbronn einfinden;
3) der Schul-Inſpektor Zeller wird Allen an die Hand gehen, daß ſie unter billigen Bedingungen in rechtlichen Bürgerhäuſern Wohnung, Koſt, Licht und Bett erhalten, auch ſonſt während ihres Aufenthaltes in Heilbronn jede mögliche Erleichterung finden.
4) Die Lehr-Gegenſtände, welche der Schul-Inſpektor Zeller in dieſem Lehr-Curſe behandeln wird, ſind nach ſeiner Angabe
   „das Ganze der Schulführung ſelbſt — der deutſche Sprach-Unter-„richt in allen ſeinen Stufen, nebſt der Behandlung des religiöſen „Lehr-Stoffs — die Zahl-Verhältniſſe und ihre Bezeichnung durch „Ziffern — die Formen-Verhältniſſe und ihre Darſtellung durch „Zeichnen, Größen und Maßlehre, Muſik, die gemeinnüzigſten, und „allgemein anwendbarſten Lehren der neuen Landwirthſchaft.“
5) Da in Heilbronn bereits 400 Kinder in 4 Schulen nach der neuern Methode unterrichtet werden, ſo ergiebt ſich dadurch für die wißbegierigen Schullehrer die erwünſchte Gelegenheit, jene Unterrichts-Gegenſtände theils in der Anwendung genau kennen zu lernen, theils ſelbſt praktiſche Verſuche zu machen.
6) Den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren bieten die in Heilbronn angeſtellten katholiſchen Geiſtliche ihre Dienſte an, und werden ihnen in der Privat-Schule der dortigen Kloſterfrauen dieſelbe Anſchauung der Methode zu verſchaffen ſich bemühen.

Ein weiterer Erlaß des Min. der geiſtl. Ang. v. 28. April 1809. (Reg. Bl. 1809. Nr. 22. S. 179.) erklärt, daß der Schul-Inſpektor Zeller einen weitern Curſus über ſeine Methode für Geiſtliche halten werde, der den 29. Mai beginnen und 3 Wochen dauern werde. Achtzehn Geiſtliche des Reichs (12 evangeliſche und 6 katholiſche) ſeyen zum Beſuche dieſes Curſus beſtimmt. Außerdem ſtehe es aber jedem andern ev. und kath. Geiſtlichen, insbeſondere auch den Dekanen frei, wenn ſie aus eigenen Mitteln die Koſten der Reiſe und des Aufenthalts in Heilbronn beſtreiten können, den Zelleriſchen Curſus zu beſuchen. Nur müßten ſie zuvor reſpektive dem Kön. O. Conſ.

Schule daſelbſt nach den neueren Grundſätzen der Pädagogik aufzutragen. Da hiedurch den Schullehrern und den Candidaten des Schulſtandes überhaupt die Gelegenheit eröffnet wird, ſich mit den Fortſchritten der neuern Zeit in dem Fache der öffentlichen Erziehung und insbeſondere mit der Peſtalozziſchen Methode bekannt zu machen, und dadurch ihre Einſichten und Kenntniſſe zu vervollkommnen, ſo wird jene allerhöchſte Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenige, welche neben dem Intereſſe für dieſe ſo wichtige Angelegenheit auch die Mittel zu einem temporairen Aufenthalt in Heilbronn beſitzen, ſich dahin begeben, und Theil an dem Unterrichte nehmen, welchen der Schul-Inſpektor Zeller Allen, die ſich dazu melden, von Amtswegen und unentgeldlich zu geben hat.

Stuttgart, den 9. Dezember 1808.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene kirchliche und Schul-Gegenſtände

vom 14. Dezember 1808.

§. 7. Erneuerung der Vorſchrift, daß neu angeſtellte Schullehrer eine Beſchreibung ihrer Lehrmethode einzuſenden haben (vgl. Conſ. Erl. v. 12. Dez. 1801. G. S. R. v. 18. Dez. 1804. §. VII.)

---

††) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Angel. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Verbindung von Catechiſationen mit den Prüfungen der Geiſtlichen und Schullehrer

vom 17. Dezember 1808.

---

oder kath. g. Rathe eine Anzeige von ihrem Vorhaben machen, und dabei bemerken, ob und wie ihre Amts-Geſchäfte während der Abweſenheit von ihren Stellen durch andere Geiſtliche beſorgt werden können.

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 141. Knapp Rep. II, 483.

††) Ev. Kirch. II, 144. Norm. Buch des Conſiſt.

†) Biſchöfl. Conſtanz. Verordnung, betr. die erſte Communion der Schulkinder und ihre Entlaſſung aus der Schule

vom 28. Dezember 1808.

Die obige Verordnung lautet ſo: Viele und wiederholte Berichte würdiger Seelſorger haben uns auf zween Hinderniſſe aufmerkſam gemacht, die bisher der Beförderung des Schulunterrichts noch im Wege ſtehen, und deren Beſeitigung eine allgemeine Anordnung erfordert.

A. Das erſte Hinderniß beſteht darinn, daß den Kindern gröſtentheils der Zutritt zur erſten Communion geſtattet wird, bevor ſie fähig ſind, aus der Schule entlaſſen zu werden. Die Folge hievon iſt, daß der Schulbeſuch der Kinder in den noch übrigen Schuljahren ſehr vernachläſſigt wird, weil die Kinder nach der erſten Communion in der Meinung der Eltern das Ziel ihres Lernens ſchon erreicht haben, und ſomit einer der ſtärkſten Antriebe zum fleißigen Schulbeſuch unwirkſam wird.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, im Einverſtändniß mit den landesfürſtlichen Behörden allgemein zu verordnen: daß in Zukunft kein Kind früher zum heiligen Abendmahl zugelaſſen werden dürfe, bevor es nach beſtehenden Schulgeſezen fähig erkannt iſt, die Entlaſſung aus der Schule zu erhalten.

Die Zulaſſung zur erſten Communion und die Entlaſſung aus der Schule ſoll mithin im nemlichen Zeitpunkt Statt finden, und ſtets mit einander in Verbindung ſtehen.

Bei dem Anfang eines jeden Winterſchulcurſes hat jeder Seelſorger aus denjenigen Kindern eine beſondere Klaſſe zu bilden, die in Hinſicht ihres Alters und der bis dahin erlangten Kenntniſſe fähig werden dürften, bei der nächſtkünftigen öſterlichen Zeit zur erſten Communion zugelaſſen zu werden. Dieſe Kinder ſind alsdann während dem Wintercurs von dem Seelſorger mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit zu behandeln, und wenigſtens wochentlich zweimal beſonders zu unterrichten.

In jenen Gegenden, wo die Seelſorger ohnehin verbunden ſind, wöchentlich einer jeden der drei Klaſſen von Schulkindern einen beſondern zweiſtündigen Unterricht zu ertheilen, haben an dem Unterricht, der den zur erſten Communion und zur Entlaſſung vorläufig beſtimmten Kindern gewidmet wird, alle Kinder der III. Klaſſe in den gewöhnlichen zween Stunden Antheil zu nehmen.

Kein Seelſorger, dem das ſittlich-religiöſe Wohl ſeiner Pfleg-Empfohlenen wahrhaft am Herzen liegt, wird die Mühe ſcheuen, welche von ihm dieſer Unterricht verlangt, wodurch ganz eigentlich die Grundlage der Religion und Moralität in jungen Gemüthern gelegt werden ſoll. In Pfarren, die ſolche Filialien haben, deren Schulen nicht durch Kapläne, oder Hülfsprieſter beſonders beſorgt werden, wird geſtattet, daß die Herren Pfarrer die Schüler der Filialien mit den übrigen zum erwähnten Unterricht in der Hauptſchule vereinigen.

Ohne der obigen Regel Abbruch zu thun, wird dem klugen Ermeſſen der Seelſorger übertragen, Kindern, die vor Erreichung des feſtgeſezten Zeitpunkts zur Entlaſſung aus der Schule in Todesgefahr kommen, nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten das heilige Abendmahl zu reichen. Aber nach

---

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 246. — genehmigt durch kath. Kirch. R. Erl. v. 15. Febr. 1810.

ihrer Geneſung ſind ſolche Kinder nicht wieder vor ihrer Entlaſſung aus der Schule zur Communion zuzulaſſen.

Weil es übrigens noch zum Abbruch guter Ordnung oft geſchieht, daß Schulkinder noch vor Entlaſſung aus ihrer Ortsſchule in fremde Gemeinen als Dienſtboten oder Lehrjungen ſich begeben, ſo werden alle Herren Seelſorger angewieſen, in ſolchen Fällen einander wechſelſeitig Zeugniſſe auszuſtellen: ob und warum ſolche Kinder noch nicht aus der Schule entlaſſen ſeyen. So lange hingegen ſolch ein auswärtiges Kind ſeinem neuen Seelſorger hierüber kein Zeugniß des Seelſorgers ſeines Geburtsorts vorweißt, hat jener es als ein Kind, das noch nicht aus der Schule entlaſſen iſt, anzuſehen.

Was die erſte Beicht der Kinder betrifft, ſo wird das neunte Jahr ihres Alters im Allgemeinen als der ſchicklichſte Zeitpunkt dazu feſtgeſezt.

Der beſondere Unterricht zur Beicht iſt der dazu geeigneten Klaſſe der Schüler ebenfalls in der Faſtenzeit wöchentlich dreimal zu geben. Wir halten es für ſehr heilſam, daß die Kinder vor dem Zutritt zur Communion mehrmals zur Beicht angehalten werden. Dieſe iſt zur Erweckung, Stärkung und richtigen Leitung des moraliſchen Gefühls beſonders dann ein ſehr zweckmäßiges Mittel, wenn die Seelſorger im chriſtlichen Unterrichte die Kinder auf jene Fehler aufmerkſam machen, die ihrem Alter vorzüglich eigen ſind.

B. Ein zweites Hinderniß des chriſtlichen Schulunterrichts zeigt ſich in der Unterbrechung einer beſtimmten Ordnung in demſelben. Dieſe Unterbrechung wurde bisher an vielen Orten durch den Mangel an Sommerſchulen und überall durch die Vorbereitung der Kinder während der Faſtenzeit zur Beicht und Communion veranlaßt.

Die Vorbereitung der Kinder zur Beicht und Communion während der Faſtenzeit ſoll zwar auch künftig von allen Seelſorgern geſchehen; ſie wird aber künftig keine Unterbrechung in einer beſtimmten Ordnung des chriſtlichen Unterrichts mehr hervorbringen, wenn der Unterricht über Beicht und Communion auf den Schluß des ganzen Schulcurſes ausgeſezt, und zum lezten Hauptſtück des katechetiſchen Unterrichts der zweiten und dritten Klaſſe von Schulkindern gemacht wird.

Uebrigens iſt es einleuchtend, daß der Schulunterricht nur dann die erwünſchten Früchte hervorbringen könne, wenn aller Orten auf Abhaltung und Beſuch der Sommerſchulen ernſtlich gedrungen wird. Zur Erreichung dieſer Abſicht wird den Herren Seelſorgern neuerdings empfohlen, mit allem Nachdruck und Eifer mitzuwirken.

Ein mächtiges Hinderniß des fleißigen Schulbeſuchs zeigt ſich in der Dürftigkeit vieler Schulkinder. Dieſer Dürftigkeit hülfreich unter die Arme zu greifen, iſt eines der verdienſtlichſten Werke chriſtlicher Liebe. An manchen Orten ſind die Gemeins-Mittel unzureichend, um die armen Kinder mit den Erforderniſſen zur Schule zu verſehen. Hier iſt es des eifrigen Seelenhirten würdig, durch Lehre und Beiſpiel die Vermöglichern zur Liebesſteuer aufzumuntern und in der Kirche Sammlungen für die bedürftigen Schulkinder der Gemeine zu veranſtalten.

In Anſehung der Zulaſſung der Kinder zur erſten Communion geben Wir in Erwägung der Wichtigkeit dieſer religiöſen Handlung nachfolgende allgemeine Vorſchriften: — — — 2) Da es billig und anſtändig iſt, daß Kinder, die aus der Schule entlaſſen werden, und zum Tiſche des Herrn den Zutritt und hiemit die feyerliche Aufnahme in die Gemeinſchaft der erwachſenen Gläubigen erhalten, zuvor öffentliche Beweiſe von ihrer Würdigkeit ablegen, ſo ſoll der Seelſorger an einem vorher beſtimmten ſchicklichen Tag in der Woche vor dem Palm-Sonntag oder vor dem weißen Sonntag eine öffentliche

Schulprüfung veranſtalten, wozu die H. H. Beamten, Ortsvorgeſezten, die Eltern und Pathen und die ganze Gemeine von der Kanzel einzuladen ſind.

Nach dieſer Prüfung iſt der Seelſorger befugt, den Unwiſſenden die Entlaſſung aus der Schule und die Zulaſſung zur heiligen Communion zu verſagen. — — — —

Beilage.

Beſondere Erläuterung vorſtehender Verordnung für den Königl. Würtembergiſchen Bisthums-Antheil.

Um die vorſtehenden Anordnungen für den Königlichen Würtembergiſchen Bisthums-Antheil mit der daſigen neuen Schulordnung vom 10. Sept. dieſes Jahres vollkommen in Einklang zu bringen, erhalten alle Seelſorger dieſes Bisthums-Antheils in Hinſicht der beſondern Vorbereitung der Schulkinder zur Beicht und Communion nachſtehende nähere Weiſungen:

1) Da in den Königl. Würtembergiſchen Staaten, wo die Seelſorger nach der Schulverordnung ohnehin verbunden ſind, wöchentlich zweimal einer jeden der drei Klaſſen von Schulkindern den beſondern Religions-Unterricht zu ertheilen, und wo die Schüler erſt im 14ten Jahre aus der Schule entlaſſen werden; ſo ſollen die Schüler, welche bei ihrem Austritt aus der Elementar-Schule zur erſten Communion zugelaſſen werden, nur in der Faſtenzeit mit den übrigen Schülern der dritten Klaſſe, wie bisher angeordnet war, dreimal in der Woche durch einen in der Kirche zu gebenden Unterricht zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls beſonders vorbereitet werden. Dieſer beſondere Unterricht zur Communion, wovon zwei Stunden die Stelle des ſonſt in der Schule zu ertheilenden Religions-Unterrichts einnehmen, die dritte aber an einem Vacanztag Nachmittags gehalten werden muß, iſt um ſo mehr hinreichend, als die Schüler bereits ein reiferes Alter erreicht haben, und durch mehrere Jahre hindurch mit dem geſammten Inhalte der Religions-Lehre bekannt gemacht worden ſind.

2) Der beſondere Unterricht zur Beicht iſt in den Königl. Würtembergiſchen Staaten der dazu geeigneten zweiten Claſſe der Schüler ebenfalls in der Faſtenzeit dreimal wöchentlich in der Kirche zu geben. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 8. Gen. Vik. Erl. v. 19. Febr. 1828. k. K. R. Erl. v. 1. März 1828.

29.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einſendung von Schul-Proviſorats- und Incipienten-Tabellen

vom 30. Januar 1809 [180]).

Da man für nöthig gefunden hat, die ſeit 1797. angeordneten Schul-Proviſorats-Tabellen zu erweitern und allgemein einzufüh-

---

180) Reg. Bl. 1809. Nr. 6. S. 43. — vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 9. und Anm. 67. Conſ. Erl. v. 7. Sept. 1810. und 21. Mai 1813. §. 5.

ren, ſo wird den ſämtlichen Dekanen des Königreichs hiemit aufgegeben, jedes Jahr auf Michaelis und alſo auf Michaelis 1809. zum erſtenmal nach Art der beigedruckten neuen Formulare [181]) Tabellen von den in ihrer Diözeſe befindlichen Schul-Proviſoren und Schul-Incipienten an das Königl. Ober-Conſiſtorium einzuſenden, und die darin bezeichneten Rubriken um ſo vollſtändiger und gewiſſenhafter auszufüllen, als ſie bei der jährlichen Viſitation Gelegenheit haben, durch eigne Unterſuchung ſich von der Wahrheit der erhaltenen Angaben zu überzeugen.

181) ſ. Beilage.

A. Schul-Proviſorats-Tabelle der — —

Ort.	Proviſor.	Dienſtzeit.	Schülerzahl und Schulſtunden.	Kenntniſſe.
Iſt es ein Filial, ſo wird der Mutter-ort dabei genannt.	Sein Vor- u. Zuname, geboren wo? an welchem Tage u. in welchem Jahr? Sohn z. B. eines Schulmeiſters, vermöglich oder arm? Unverheirathet, oder verheirathet? Wie viele Kinder? Neben-Amt oder nicht? Ob er einen körperlichen Fehler habe, z. B. nicht gut höre oder ſehe? Examinirt im K. Ober-Conſiſtorium, wann?	Wie lange im Ganzen? Wie lange in dieſem Ort? Wo zuvor, und wie lange an jedem Ort? Wo und wie lange er gelernt habe? Bei welchem Schulmeiſter oder in welchem Inſtitut? Auch wenn er erſt nach ſeiner Lehrzeit in einem Inſtitut ſich zu vervollkomm[nen] Gelegenheit gehabt hätte.	Von welchem Geſchlecht u. Alter? Wie viele ihm zum Unterricht anvertraut ſeyen? Ob er ſie in einer eigenen Schulſtube unterrichtet, während der Schulmeiſter zu gleicher Zeit in einer andern Stube beſchäftigt iſt? oder ob alle Schulkinder in Claſſen getheilt, zu verſchiedenen Stunden in einer Schulſtube unterrichtet werden? Wie viele Stunden des Unterrichts und welche Claſſen dem Proviſor zugetheilt ſeyen?	Was er nur immer für [w]elche beſizt? Jedoch müſ[ſ]en die Kenntniſſe, die er in vorzüglichem Grade be[ſ]izt, beſonders angemerkt, [d]ie, in denen er ganz [ſ]chwach iſt, lieber mit Stillſchweigen übergangen [w]erden. Beſonders muß angegeben werden, ob er ſeine Mutterſprache rein und lauter ſpricht, oder eine bäuriſche Ausſprache an ſich hat, ob er fehlerfrei ſchreibt, einen guten Aufſaz machen kann ꝛc. Wer lateiniſch, franzöſiſch ꝛc. nach Regeln gelernt hat, und verſteht, wer Mathematik, Geometrie, Naturgeſchichte, Phyſik, Zeichnen, Mechanik ꝛc., oder von der Landwirthſchaft etwas gelernt hat, von dem muß beſonders angegeben werden, wie weit er es in jeder einzelnen Kenntniß gebracht hat, damit nicht etwas den Namen trage, was es nicht verdient.

Superintendenz auf Michaelis 1809 [182]).

Lehr-Gegenſtände.	Methode.	Sittliches Verhalten.	Beſchäftigung außer den Schulſtunden.	Einkommen.
Welche ihm in die Schule übertragen ſind? Auch wie weit er die Kinder nach der Claſſen-Eintheilung zu bilden hat? Ob ſie bis zur Confirmation oder nur bis zu einer gewiſſen Stufe des Alters oder der Kenntniſſe ihm überlaſſen bleiben.	Verſteht er eine der neuern Methoden, als die Stephaniſche, Peſtalozziſche ꝛc., ſo muß namentlich angegeben und bezeugt werden, ob er ſie mit gutem Erfolg gebraucht oder nicht? Kennt er keine dieſer Methoden, ſo muß angegeben werden, welchen Lehrgegenſtand er beſonders faßlich und mit glücklichem Erfolg vorträgt? Auch wäre von ihm eine Beſchreibung der Methode dieſes Gegenſtands, dem er beſonders gewachſen ſeyn ſoll, einzufordern und beizulegen. Iſt ſein Vortrag ſchlecht, ſo wären die Mängel ſeiner Methode ebenſo detaillirt, wie ihre Vorzüge anzugeben u. dieſe Rubrik nicht blos mit gut oder ſchlecht abzufertigen.	a) gegen den Geiſtlichen. b) gegen den Schulmeiſter. c) gegen die Kinder, wobei ſeine Behandlung derſelben, ſowohl beim Vortrag, als beim Strafen (ſeine Schuldiſciplin), geſchildert werden kann, auch ausdrücklich bemerkt werden ſolle, ob er ſich roher Schimpfworte gegen die Kinder bedient, ob er leidenſchaftlich iſt, oder ſeine Affecten zu beherrſchen weiß. d) gegen die Gemeine, ob ſie mit ihm zufrieden iſt oder nicht? Im lezten Fall, warum nicht? e) in ſeiner Amtsführung, ob er treu, gewiſſenhaft, fleißig iſt. f) Verhalten außer ſeiner Amtsführung, ob er ſtill, eingezogen lebt oder nicht? was für Tugenden ihm eigen ſind, und welche Untugenden er äußert? Ob ſein Aeußeres gebildet iſt, oder nicht?	Alles, was er arbeitet, ob er dem Schulmeiſter in ſeinen häuslichen oder Feldgeſchäften helfen muß? Ob er etwas lieſt? Und welches Buch er in dem Jahre geleſen hat? Ob er ſich weiter zu vervollkommnen ſucht? Was für Mittel er dazu gebraucht? Ob er Privatſtunden gebe, und wie viele des Tags? Worin er ſie gebe? Ob mit Zufriedenheit oder nicht?	a) v. Schulmeiſter. b) von der Commun oder dem pio corpore. c) von Accidentien, Nebendienſt. d) v. Schulgeld. e) von Privatſtunden.

182) vgl. in Bez. auf die Ausarbeitung dieſer Tab. noch den Conſ.-Erl. v. 7. Sept. 1810.

B. Schul-Incipienten-Tabelle der — —

Ort.	Incipient.	Lehrzeit.	Kenntniſſe und Lehrer-Talente.
Wie bei A.	Wie bei A.	Sowohl wie lange er bereits lernt, als wie lange er noch lernen muß.	Welche Vorkenntniſſe er mitgebracht habe, was für Anlagen zum Lehrer er verrathe, ob er lebhaft ſey, leicht faſſe, die Gabe habe, ſich gut und deutlich auszudrücken ꝛc.? Was für Fortſchritte er bereits gemacht habe? Worin er beſonders ſcheine ſtark zu werden? Was ſein Lieblingsfach ſey?

Superintendenz auf Michaelis 1809.

Art des Unterrichts.	Zeugniß.	Lehrgeld.
Wie ihn der Schulmeiſter oder Pfarrer für ſeine Beſtimmung zu bilden ſuche? Wie viele Stunden des Tags er ihm Unterricht gebe? Wie er ihn praktiſch zum Lehrer bilde? Oder ob er blos ihn zuhören laſſe, vielleicht ihn zu Nebengeſchäften brauche? Der Schulmeiſter ſoll die Art ſeines Unterrichts beſchreiben, und der Dekan dieſe Beſchreibung, von der die Hauptreſultate hier anzumerken ſind, beilegen.	Wie ſein ſittliches Verhalten, ſein Fleiß, ſeine Lernbegierde beſchaffen ſey? Ob er äußerlich gebildet ſey? Ob er viel verſpreche oder nicht? Und aus welchen Gründen? Ob beſondere Vorliebe zum Schuldienſt ihn zur Wahl dieſes Berufs beſtimmt habe, oder der Wille ſeiner Eltern ꝛc.?	Was der Incipient dem Schulmeiſter jährlich oder für die ganze Lehrzeit zahlen müſſe? Ob er Koſt, Wohnung, Unterricht dafür erhalte? Ob der Lehrling etwa ſchon durch Privatſtunden etwas verdiene? Und was? Worin er unterrichte?

†) Allgemeine kathol. Gottesdienſt-Ordnung für alle rheiniſchen Lande des Bisthums Konſtanz

vom 16. März 1809.

VIII. „In allen Städten ſoll die Schuljugend an den Werktagen, wo ſie zur Schule verbunden iſt, jedesmal unmittelbar, bevor ſie zur Schule geht, einer mit deutſchem Geſange oder mit paſſenden Gebeten, oder mit beiden zugleich verbundenen Meſſe beiwohnen.“ — IX. „In den Flecken und Dörfern ſoll das Gleiche beobachtet werden, inſoferne nicht beſondere Umſtände die Ausführung hindern. Damit aber ſolche Umſtände zu einer Ausnahme berechtigen können, müſſen ſie ſehr wichtig ſeyn, und nicht gehoben werden können. Auch müſſen ſie vorerſt an Uns einberichtet, und es muß von Uns darüber entſchieden worden ſeyn.“

30.

Erlaß des kathol. geiſtl. Raths an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Schul-Inſpektoraten und ihr Verhältniß zu den Dekanaten

vom 28. März 1809 [183]).

Da man ſämmtliche katholiſche Elementar- und Sonntags-Schulen, nach der General-Schul-Ordnung vom 10. Sept. v. J. in Schul-Inſpektorate eingetheilt und in dem Landkapitel N. N. — - - als proviſoriſche Inſpektoren ernannt hat, ſo wird ſolches dem Dekanatamte, welchem jeder Inſpektor die ihm untergeordneten Schulen anzeigen wird, andurch mit dem Auftrag eröffnet: Hievon ſogleich die betreffenden Pfarrer und Pfarr-Kapläne zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſezen, und dem aufgeſtellten Schul-Inſpektor bei dem Antritte und bei der Ausübung ſeines Dienſtes nach allen Kräften zu unterſtüzen.

Obgleich hienach die — ohnehin durch ihre eigenen kirchlichen Obliegenheiten genug beſchäftigten Dekane und Dekanats-Commiſſarien, als Solche, bei dem Schulweſen nicht mehr concurriren; ſo haben ſich doch ihre Dekanats-Viſitationen, nach Maaßgab der dißfallſigen Inſtruktion noch auf die Schulen auszudehnen [184]).

Dekr. Stuttgart, im königl. kathol. geiſtl. Rath, den 28. März 1809.

---

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 274.

183) Maurer Beil. S. 390. Knapp Handb. II, 597. — vgl. das folgende Dekr. v. gleichem Tage.

184) vgl. g. R. Reſkr. v. 18. Okt. 1808. 13. Sept. 1817. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

31.

Erlaß des kathol. geiſtl. Raths an die kathol. Schul-Inſpektoren, betr. eine Inſtruktion für die katholiſchen Schul-Inſpektoren

vom 28. März 1809 [185]).

Da man den — zum proviſoriſchen Schul-Inſpektor des — Inſpektorats hiemit gnädigſt ernannt, und ihm folgende katholiſche Pfarr- uud Filial-Schulen, nemlich — — untergeordnet haben will, ſo wird ihm ſolches mit dem Anhange eröffnet: daß er ſich ſogleich in Dienſt-Thätigkeit zu ſetzen und dabei einſtweilen bis zum Em-

185) Gedr. — Maurer Beil. S. 391. Knapp Rep. III, 3, 404. Knapp Handb. II, 604. — In Folge ſolcher Dekrete wurden folgende 72 Schul-Inſpektorate errichtet. 1) Achſtetten im Oberamt Wiblingen. 2) Altshauſen im O. A. Saulgau. 3) Biberach im O. A. Biberach. 4) Binsdorf im O. A. Sulz. 5) Buchau im O. A. Riedlingen. 6) Friedrichshafen im O. A. Tettnang. 7) Dewangen im O. A. Aalen. 8) Donzdorf im O. A. Geißlingen. 9) Dorfmerkingen im O. A. Neresheim. 10) Duningen im O. A. Rottweil. 11) Ehingen im O. A. Ehingen. 12) Ellwangen im O. A. Ellwangen. 13) Eßlingen im O. A. Eßlingen. 14) Friedingen im O. A. Tuttlingen. 15) Gmünd im O. A. Gmünd. 16) Gundelsheim im O. A. Neckarsulm. 16) Gutenzell im O. A. Biberach. 18) Hailfingen im O. A. Herrenberg. 19) Hayingen im O. A. Münſingen. 20) Heilbronn im O. A. Heilbronn. 21) Hohenrechberg im O. A. Gmünd. 22) Horb im O. A. Horb. 23) Jagſtberg im O. A. Künzelsau. 24) Iſny im O. A. Wangen. 25) Juſtingen im O. A. Münſingen. 26) Kißlegg im O. A. Wangen. 27) Lauchheim im O. A. Ellwangen. 28) Laupheim im O. A. Wiblingen. 29) Leutkirch im O. A. Leutkirch. 30) Mengen im O. A. Saulgau. 31) Mergentheim im O. A. Mergentheim. 32) Munderkingen im O. A. Ehingen. 33) Neresheim im O. A. Neresheim. 34) Neukirch im O. A. Tettnang. 35) Oberdiſchingen im O. A. Ehingen. 36) Obermarchthal im O. A. Ehingen. 37) Oberndorf im O. A. Oberndorf. 38) Oberſtozingen im O. A. Alpek. 39) Ochſenhauſen im O. A. Biberach. 40) Ravensburg im O. A. Ravensburg. 41) Riedlingen im O. A. Riedlingen. 42) Ringgenweiler im O. A. Ravensburg. 43) Roth im O. A. Leutkirch. 44) Rottenburg im O. A. Rottenburg. 45) Rottweil im O. A. Rottweil. 46) Röhlingen im O. A. Ellwangen. 47) Saulgau im O. A. Saulgau. 48) Schemmerberg im O. A. Biberach. 49) Schömberg im O. A. Rottweil. 50) Schönthal im O. A. Oehringen. 51) Schörzingen im O. A. Spaichingen. 52) Schramberg im O. A. Oberndorf. 53) Schuſſenried im O. A. Waldſee. 54) Spaichingen im O. A. Spaichingen. 55) Stimpfach im O. A. Krailsheim. 56) Tettnang im O. A. Tettnang. 57) Ulm im O. A. Ulm. 58) Uelingen im O. A. Riedlingen. 59) Untereſſendorf im O. A. Waldſee. 60) Unterthalheim im O. A. Nagold. 61) Wachendorf im O. A. Horb. 62) Waldburg im O. A. Ravensburg. 63) Waldenburg im O. A. Oehringen. 64) Waldſee im O. A. Waldſee. 65) Wangen im O. A. Wangen. 66) Wiblingen im O. A. Wiblingen. 67) Wieſenſtaig im O. A. Geißlingen. 68) Wolfegg im O. A. Waldſee. 69) Wurmlingen im O. A. Tuttlingen. 70) Wurzach im O. A. Leutkirch. 71) Zwiefalten im O. A. Münſingen. — Das zugleich geſchaffene Schul-Inſpektorat 72) Weilderſtadt wurde ſpäter mit dem Schul-Inſpektorat Eßlingen vereinigt.

pfang einer weitern beſtimmten Inſtruktion an die hier beigelegten beiden allerhöchſten Verordnungen vom 10. Sept. v. J.[185b]), worin ſowohl das Schulweſen in den katholiſchen Elementar= und Sonntags=Schulen überhaupt, als das Nöthige über die Prüfung und Aufſtellung der Schullehrer ꝛc. regulirt wird, zu halten, und nicht nur die vollſtändige Einführung und genaue Beobachtung derſelben nach allen Kräften zu befördern, ſondern auch daraus ſich den Umfang ſeiner Dienſtpflichten zu abſtrahiren hat, indem ſie in der Hauptſache ſchon alles enthalten, was einem gewiſſenhaften und eifrigen Schul=Inſpektor zu thun obliegt.

Insbeſondere aber werden ihm noch nachſtehende Verhaltungs=Regeln vorgeſchrieben:

1) Das königliche katholiſche geiſtliche Raths=Collegium iſt die Stelle, unter welcher er ſteht, und an welche er in allen Fällen ſeine Berichte ꝛc. unmittelbar einzuſchicken hat.

2) Sollte ſich in Hinſicht der Eintheilung der Schulen zwiſchen ihm und den benachbarten Schul=Inſpektoraten eine Schwierigkeit zeigen, und eine oder die andere Ortsſchule ihrer geographiſchen Lage nach (als welche der Eintheilungs=Maaßſtab iſt) einem andern Inſpektorat bequemer zuzutheilen ſeyn, ſo liegt es dem Schul=Inſpektorat ob: die Anzeige hierüber an das diſſeitige Collegium zu machen.

3) Die katholiſchen Schulen ſeines Inſpektorats=Bezirks ſind alle, ohne Ausnahme, ſeiner Leitung und Aufſicht anvertraut, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß die etwa in dieſem Bezirke neu zu errichtenden katholiſchen Schulen auch ſeinem Inſpektorat zuwachſen.

4) Die Dekane haben in Hinſicht des Schulweſens hinfüro weiter nichts zu thun, als daß ſie bei den Dekanat=Viſitationen auch die Schulen nach ihrer Inſtruktion viſitiren.

5) Da an der Bildung guter Schullehrer alles gelegen iſt, ſo wird dem Schul=Inſpektor aufgegeben: von nun an nicht zu geſtatten, daß die Incipienten in ſeinem Bezirke ſich zu dem nächſten beſten Schullehrer in die Lehre begeben, ſondern er hat darüber unnachſichtlich zu wachen, daß ſie jederzeit nur in einem, der bereits genehmigten Schullehrer=Inſtitute, oder aber bei einem ſolchen Schullehrer oder Pfarrer, welcher in dieſer Hinſicht beſonders geprüft, und zur Annahme der Incipienten von dem diſſeitigen Collegio autoriſirt iſt, ſich unterrichten laſſen[186]).

6) Eine der erſten Arbeiten des Schul=Inſpektors ſoll ſeyn, eine ſummariſche Beſchreibung der Schulen ſeines Inſpektorats nach der beiliegenden Tabelle[187]) zu verfertigen und längſtens im nächſten Maimonat anher einzuſchicken.

185b) In den ſpätern gedruckten Erneuerungs=Dekr. heißt es: „1808. St. und R. Bl. Nr. 44., ferner an die Dekrete v. 22. Mai, St. und R. Bl. Nr. 27. de anno 1810. und auf das Dekret v. 2. Aug. 1810. St. und R. Bl. Nr. 35. — —"

186) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 11.

187) ſ. die vervollſtändigte Tabelle (vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. 2. April 1812. §. 2. 5. Jan. 1813.) zu Dekr. v. 22. Mai 1813. I.

7) Sollten ſich bei der Einführung und Beobachtung der obgenannten königlichen Schulverordnungen ſolche Schwierigkeiten zeigen, welche nur durch Mitwirkung des Ober- und Souverainitäts-Amts gehoben werden können, ſo hat der Schul-Inſpektor jedesmal die Hülfe und Unterſtüzung deſſelben aufzurufen, im Fall einer verweigerten Aſſiſtenz aber anher die Anzeige zu machen.

8) Bei der Schulprüfung am Ende der Winterſchule, welcher der Schul-Inſpektor nach §. 25. der allgemeinen Schulverordnung beizuwohnen hat, ſoll derſelbe auch insbeſondere unterſuchen und in ſeinem Berichte anher anmerken: ob der katholiſche Landkalender von den Schulkindern alle Wochen in die Schule mitgebracht und von dem Lehrer vorſchriftmäßig erklärt worden ſeye [187b]).

9) In Hinſicht des Poſtporto's [188]), des Stempels, der Form der Eingaben und Beiberichte [189]), auch derſelben äußern Aufſchrift, hat der Schul-Inſpektor das zu beobachten, was den Dekanen, wo ſich dießfalls zu erkundigen iſt, vorgeſchrieben wurde.

10) Die Berichte des Schul-Inſpektorats dürfen, außer den Generalberichten, worin über alle Schulen des Inſpektorats zugleich berichtet wird, jedesmal nur einen Ort betreffen.

11) In Hinſicht der Schreibmaterialien und anderer Ausgaben des Schul-Inſpektors, wie auch der Taggelder bei Schul-Viſitationen und Prüfungen der Schulkandidaten wird die nähere Beſtimmung nachfolgen [190]).

Uebrigens erwartet man billig, daß diejenigen Mitglieder des geiſtlichen Standes, welche zu dem wichtigen Poſten eines Schul-Inſpektors berufen ſind, und bei welchen man eben darum einen aufgeklärten Geiſt und ein für Menſchenwohl gefühlvolles Herz vorausſezen zu dürfen glaubte, mehr durch die Vorſtellung des Guten, welches ſie wirken können, als durch den Trieb der Ehrſucht, oder des Eigennuzes in der Erfüllung ihrer Inſpektorats-Pflichten ſich leiten laſſen. Sie werden durch Eifer, Thätigkeit und Klugheit, auch durch ſtetes Fortſchreiten in jenen Kenntniſſen, ohne welche ſie ihrem Berufe nicht Genüge leiſten könnten, nicht nur dem geiſtlichen Stande Ehre bringen und ſich ſelbſt zur weitern Beförderung oder ſonſtigen Auszeichnung den Weg bahnen, ſondern auch dem Vaterlande einen um ſo wichtigern Dienſt leiſten, jemehr demſelben an der guten Erziehung und dem Unterrichte der Jugend, als des Saamens ſeiner künftigen Bürger gelegen iſt.

Dekretum Stuttgart, im königl. kathol. geiſtl. Rath, den 28. März 1809.

187b) in Erinnerung gebracht durch Ver. des k. g. Raths v. 30. Jan. 1810. Reg. Bl. Nr. 6. S. 43.

188) vgl. Ver. v. 29. März 1822.

189) vgl. Erl. v. 22. Mai 1810. 24. Jan. 1824.

190) vgl. g. Raths-Erl. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. 7/20. Nov. 1827. Kreis-Reg. Erl. v. 2. April 1828.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat=Aemter betr. die Einführung eines beſſern Geſangs in Kirchen und Schulen

vom 4. April 1809.

---

††) Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Ang. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Ausſtellung von Nominations=Urkunden

vom 8. Juni 1809.

Innhalt: Es ſoll eine Nominations=Urkunde nach folgendem Formular ausgeſtellt und vom neuernannten Schuldiener mit einer Bittſchrift um Beſtätigung unter Beibericht des gem. O.A. (vgl. Conſ.Erl. v. 1. Dez. 1807) eingeſendet werden. Formular: Da der Schuldienſt N. Dekanats N durch das Abſterben des N erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zuſtehenden Patronats=Befugniſſe der NN wegen (inseratur im Allgemeinen deſſen Prädikat) zu dieſer erledigten Stelle nominirt worden iſt, ſo wird derſelbe, mit der allerunterthänigſten Bitte um deſſen allerhöchſte Confirmation, hiemit präſentirt, und ihm gegenwärtige Nominations= und Präſentations=Urkunde zugeſtellt, um ſolche dem Kön. Ober=Conſiſtorium zu übergeben, und auch ſeines Orts die allerhöchſte Beſtätigung in der vorgeſchriebenen Ordnung nachzuſuchen.

N den   Unterſchrift

(L. S.)   des Patrimonial= und Patronat=Herrn

— Das Betreffende wird auch vom kath. K.R. bekannt gemacht durch Erl. v. 22. Nov. 1828. — Eine andere Form der Ausſtellung der Nominations=Urkunden war befohlen durch die Kön. Ver. v. 27. Okt. 1807 (Ev. Kirch. Geſ. II, 103. Regbl. 1807. Nr. 92. S. 509 und insbeſondere für Nominationen auf ev. luth. Schuldienſte angeordnet durch Conſ.Erl. v. 15. März 1808 (Regbl. 1808. Nr. 12. S. 149).

---

†††) Dekret der Kön. Ober=Regierung, betr. die Verpflichtungen der Patrimonialherren zu Beiträgen für Kirchen und Schulen

vom 27. Juni (4. Juli) 1809.

Die Beiträge der Patronatsherrn zum Aufwand für Kirchen und Schulen hören auf, inſoferne dieſe nicht auf einer ſpeziell und mit beſtimmten Rechten und

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 149. Knapp Rep. II, 304. — vergl. Schul=O. v. 1782. G.S.R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. 3. Dez. 1801. §. 3. 12. Dez. 1803. §. 3. 17. Dez. 1806. — 21. Mai 1807. §. 4. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 9. G.S.R. v. 29. Nov. 1823. §. V. Conſ.Erl. v. 3. Jan. 1826. Amts=Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. Conſ.Erl. v. 4. Jan. 1831. 7. Dez. 1831. §. V.

††) Ev. Kirch.Geſ. II, 151. vgl. Regbl. 1809. Nr. 28. S. 237.

†††) ſ. Reg. u. Fin.Geſ. Knapp neueſte Org.Beil. Nr. 75. S. 141.

Gefällen korreſpondirend übernommenen, oder auf einer dinglichen Verbindlichkeit haften, und es tritt für dieſe Laſten an deren Stelle nun nach allgemeinen geſetzlichen Normen der Staat ein: — dieß in Folge des Gen. Reſcr. v. 10. Mai 1809, wodurch die Patrim. Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18.

---

†) Inſtruktion für die Diſtrikts-Conſcriptions-Commiſſion, zur Ausführung des Conſcr. Geſetzes vom 20. Auguſt 1809

vom 19. September 1809.

§. 18. In die VI. Claſſe der Conſcriptions-Pflichtigen (deren die für die allgemeine Wohlfarth des Reichs unentbehrlich ſind, und darum beſonders berückſichtigt werden) gehören „die von dem Ober-Conſiſtorium und geiſtlichen Rath geprüften, und nach erfundener Tüchtigkeit bei einer öffentlichen Schule wirklich angeſtellten Proviſoren, ſo wie die nach zurückgelegtem 25. Jahr ſich dem Privat-Unterricht widmenden Lehrer, welchen aber die Erlaubniß hiezu nur, auf Vortrag des Cultminiſters, durch allerhöchſten Befehl ertheilt werden wird." Die Mil. Conſcr. O. v. 20. Aug. 1809 ſelbſt enthält in Bezug auf die Militärpflicht der Proviſ. Nichts. — Die Proviſoren hatten dem Obigen gemäß bei der Muſterung auch nicht perſönlich zu erſcheinen, ſondern ſie hatten nur von ihrem Oberamt ein Certifikat über ihr Maaß und ihre phyſiſche Beſchaffenheit beizubringen. Spez. Erl. der Conſcr. Comm. v. 12. Dez. 1809 (Knapp Rep. III, 1, 167). Ver. der Rekr. Comm. vom 25. Jan. 1812 (Knapp, Nachtr. zu Conſcr. Geſ. S. 184) und v. 5. Dez. 1812 (Knapp a. a. O. S. 218). Conſ. Erl. vom 5. Jan. 1812 (Knapp, Nachträge ꝛc. S. 178). Ebenſo die im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen befindl. Individuen vom 18—25 Jahr, die aber dennoch nach ihrem Alter und ihren übrigen rechtl. Verh. claſſificirt werden ſollten. Uebrigens ſollten nur diejenigen Seminariſten, welche das 20ſte Jahr noch nicht zurückgelegt und ſchon vor der Verordn. v. 31. Dez. 1810 in das Seminar aufgenommen waren, Anſprache auf die Lokation in der VI. Klaſſe haben. Ver. der Rekr. Sekt. v. 25. Jan. 1812 (Knapp a. a. O. S. 184). — vgl. Rekr. Geſ. v. 17. Februar 1815. 7. Aug. 1819. 10. Febr. 1828.

32.

Cirk. Erlaß der evang. Synode an die evang. Dekanat-Aemter, betr. die Einführung der Peſtalozziſchen Methode

vom 5. Oktober 1809. [189])

Friederich ꝛc.

Da Wir bei Unſerm Königl. Synodus aus den eingekommenen

---

†) ſ. Samml. der Mil. Geſ. Knapp Rep. III, 1, 78. (vgl. Mil. Conſcr. O. v. 20. Aug. 1809. Mil. Geſ.)

189) Knapp, Rep. II, 304. — Ein Sp. Conſ. Erl. v. 17. Okt. 1809 ſpricht

Kirchen=Viſitations=Relationen zu bemerken gehabt haben: daß mehrere Schulmeiſter und Proviſoren die Peſtalozziſche Methode in ihren Schulen wenigſtens in einzelnen Theilen, ohne höhere Genehmigung eingeführt haben, ſo geben Wir Euch, da durch ungeſchickte Anwendung derſelben eher Schaden, als Nutzen entſtünde, auf: ſämmtlichen Schullehrern und Proviſoren der Euch anvertrauten Diözeſen zu bedeuten, daß ſie, ehe ſie die Peſtalozziſche Methode, oder einzelne Theile derſelben, in der öffentlichen Schule einführen wollen, vor allen Dingen, unter der Bemerkung: welche Zweige und zu welchen Stunden ſie dieſelbe behandeln würden? mittelſt Beifügung eines förmlichen Lektions=Plans, Euch die Anzeige zu machen, und mit der wirklichen Einführung dieſer Methode bis auf Unſere allerhöchſte Genehmigung zurückzuhalten haben, wo Ihr ſodann eine ſolche Anzeige jedesmal an Unſer Königl. Ober=Conſiſtorium einzuſchicken und den weitern Beſcheid darüber zu erwarten habt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Synodo den 5. Okt. 1809.

33.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Einziehung des Schul=Geldes durch die Burgermeiſter

vom 20. November 1809. [190])

Da beim Einzug der Quartal=Schul=Gelder oft Unannehmlichkeiten zwiſchen Eltern und Lehrern entſtanden ſind, auch nicht ſelten durch moroſe Schuldner das Einkommen der Lehrer geſchmälert worden iſt, ſo wollen Wir das, unterm 13. Jan. 1739 erlaſſene General=Reſcript, dahin gnädigſt erneuert haben: daß bei allen proteſtantiſchen deutſchen und niedern lateiniſchen Schulen künftig und zwar von Georgi 1810 an, das feſtgeſetzte Schul=Geld, mit Ausnahme der Martini=Geſchenke und anderer Accidenzien, durch das Burgermeiſteramt von den Schuldnern unentgeldlich eincaſſirt und den Schullehrern an jedem Quartal unfehlbar ausbezahlt werden ſolle, wobei noch angefügt wird: daß illegitimes Schul=Verſäumen von Entrichtung des Schul=Gelds nicht freiſpricht und bei notoriſch Armen das

---

aus, „daß man nicht den Zweck habe, das Erlernen der peſtalozz. Methode und ihre Anwendung zu hindern, ſondern die Abſicht dahin gehe, die beſſern Lehrer gegen die Vorurtheile und Hinderniſſe der Trägheit zu ſchützen und die Ungeſchickten abzuhalten, daß ſie nicht durch fehlerhafte Anwendung der Methode ſich eher Vorwürfe als Lob zuziehen." — vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez 1810 §. 24. Kön. Reſ. v. 1. Febr. 1812.

190) Norm. Buch des Conſ. Knapp Rep. II, 299. — vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 9. 6. Dez. 1791. §. 13. 18. Dez. 1804. §. 8. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 21 u. 37.

pium corpus, oder wo dieſes fehlt, die Commun ſelbſt ins Mittel zu treten hat.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im K. Ober-Conſiſtorium, den 20. Nov. 1809.

Ex spec. Resol.
Schmidlin
d'Autel.

---

†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 28. November 1809.

§. 8. Dringen auf 2maligen Schulbeſuch in der Woche von Seiten der Geiſtlichen, auf Einſichtnahme von den Schuldienern und Bemerkung des Erfunds in den Viſ. Relationen durch die Dekane, „wie Wir dann fernere Unterlaſſungen in der Sache ſowohl bei den Dekanen, als den ihnen untergeordneten Geiſtlichen nicht mehr ungeahndet hingehen laſſen noch Uns mit blos allgemeinen und unbeſtimmten Bemerkungen begnügen, vielmehr jeden Geiſtlichen, der ſich die Fortſchritte der ihm untergeordneten Schule nicht zum eigenen angelegentlichen Geſchäfte machen wird, über das Zurückbleiben der Schulkinder perſönlich verantwortlich machen werden. Beſonders aber wollen Wir den Geiſtlichen zur Pflicht gemacht haben, nicht nur den Religions-Unterricht in der Schule zu leiten, ſondern denſelben, ſo wie alles, was die Bildung der Kinder zum moraliſchen und religiöſen Menſchen betrifft, als Gegenſtand ihrer beſondern Obliegenheit anzuſehen, mithin wenigſtens in der Schule ihres Wohnorts und ſoviel es die Umſtände erlauben, auch auf den Filialien, den Unterricht in der Religion und Moral in der Schule ſelbſt zu übernehmen, dabei insbeſondre die Kinder über ihre Kanzel-Vorträge zu prüfen, und ihre Begriffe darüber zu berichtigen, auch ſie zu den öffentlichen Katechiſationen vorzubereiten, damit ſie deſto eher Muth bekommen, ſodann in der Kirche auf die an ſie gemachten Fragen zu antworten; den Schulmeiſtern würde dabei immer vorzüglich überlaſſen bleiben, die Kinder Sprüche und Lieder auswendig lernen und conſtruiren zu laſſen, auch beim Leſe- und Schreib-Unterricht unter der Leitung der Geiſtlichen, Gegenſtände aus der Moral und Religion zu wählen — —; wie wir dann vom Pflicht-Gefühl der Geiſtlichen und bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes Uns verſprechen, daß ſie ſich hiebei nach dem rühmlichen Beiſpiel mehrerer ihrer Amts-Brüder nicht auf den 2maligen öffentlichen Schulbeſuch ꝛc. beſchränken werden ꝛc. (vgl. G.S.R. v. 3. Dez. 1795. §. 14. 15. 21. Mai 1807. §. 14. G.Sch.Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 37. 38. G.S.R. v. 6. Juni 1818. §. 18. u. ſ. w. G.S.R. v. 14. Dez. 1829. §. 5.) — §. 9. Empfehlung der Aufmerkſamkeit auf die verſäumten Schulkinder bei den Schulbeſuchen der Geiſtlichen. Empfehlung beſonderer Nachhülfe bei den zurückgebliebenen Kindern durch Entlaſſung der übrigen Kinder ½ Stunde vor Schluß der Schule (vgl. G.S.R. v. 11. Dez. 1807. §. 6.) — §. 11. Empfehlung der Haltung der Schul-Viſitationen in der Kirche vor der Gemeinde — und der Ablegung einer Rechenſchaft über den Erfund des Zuſtands der Schule in den Schulpredigten (vgl. G.R. v. 2. Dez. 1790). — §. 12. Abſtellung

---

†) Ev. K.Geſ. II, 175. Knapp Rep. II, 491.

des Examen annuum (Pfingſt-Examens). — Anordnung einer jährlichen feierlichen Sonntags-Schulviſitation an einem Sonn- oder Feiertage (vgl. G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. VII.) in Städten und Dörfern. Verwendung der bisherigen Koſten des Pfingſt-Examens auf Prämien für Sonntagsſchüler und Schulkinder (in ſo fern ſie ſich keiner vermeidlichen Schulverſäumniſſe ſchuldig gemacht haben) und auf Anlegung einer zweckmäßigen Sammlung auszuleihender Schulbücher. Bemerkung der Namen der ausgezeichneten Sonntagsſchüler in einem Protokoll-Buche, und der Verhandlung der Sonntags-Schulviſitation in der Paſtoral-Relation. — vgl. gr. K. O. v. 1582 (ſ. ev. K. Geſ. I, 290. Anm.) Cyn. eccl. S. 341. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 16. 11. Dez. 1807. §. 3. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 41.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Friſt für Einreichung der Präſentations-Urkunden der Geiſtlichen und Schullehrer

vom 10. Januar 1810.

Inhalt: die Friſt beſteht in 4 Monaten, nach erfolgter Vakatur. — Ebenſo ſagt ein Min. Erl. v. 9. Dez. 1812 an den kath. geiſtl. Rath (Norm. Buch des kath. K. R. Kath. K. Geſ. S. 421.), daß auch der Termin bei Schulſtellen ganz nach der Analogie des geiſtlichen Rechts auf 4 Monate feſtzuſetzen ſey. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

34.

Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Anzeige von Dienſt-Veränderungen der kath. Schul-Proviſoren

vom 11. Januar 1810[193].

Um die katholiſche Schulproviſoren in einer nähern und ununterbrochenen Aufſicht zu erhalten, wird für nöthig erachtet, hiemit zu verordnen, daß jede Dienſtveränderung, die mit ihnen vorgeht, von dem betreffenden Schulinſpektor, und wenn ſie aus einem Inſpektorate in ein anderes übergehen wollen, von beiden Schulinſpektoren anher vorläufig angezeigt werde. Dekr. ꝛc.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II. 181.

193) Reg. Bl. 1810. Nr. 5. S. 34. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. II, 1.

35.

Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Anzeige von künftigen Schullehrers-Zöglingen

vom 11. Januar 1810[194]).

Um die jährlich erforderliche Anzahl von katholiſchen Schulincipienten genau beſtimmen zu können, wird den Schulinſpektoren andurch aufgegeben, jedesmal mit dem nach der Winterſchule ohnehin abzufaſſenden Schulberichte zugleich in einer Beilage über diejenigen Jünglinge zu berichten, welche Talente und Luſt beſizen, ſich zu künftigen Schullehrern zu bilden. Dekr. ꝛc.

36.

Dekret des ev. Conſiſtoriums, betr. die Einſchränkung des häufigen Wechſels der Schulproviſoren und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen

vom 19. Januar 1810[195]).

Da der häufige Wechſel der Schulproviſoren in mehrerer Hinſicht dem Schulunterricht höchſt nachtheilig iſt, dieſer Wechſel aber in neuern Zeiten ſo ſehr zugenommen hat, daß manche Proviſoren oft nur um kleiner Verdrüßlichkeiten, oder um eines geringen Gewinns willen, oft ſchon nach einem halben Jahr oder Quartal ihre Schulen verlaſſen, und eben ſo manche Schulmeiſter um ähnlicher kleinlichen Rückſichten willen, ihre Proviſoren öfter wechſelten, auch der Fall neuerlich vorgekommen, daß ſich einige Proviſoren herausgenommen haben, ohne gehörige Aufkündigung ihren Poſten zu verlaſſen, wodurch der Schulmeiſter zum gröſten Nachtheil der Schule eine Zeitlang des nöthigen Gehülfen entbehrte; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die hierüber bereits beſtehende Verordnungen dahin auszudehnen, daß in Zukunft jeder Schulproviſor wenigſtens 1 Jahr lang in Einer Schule ausharren, und nach Verfluß dieſer Zeit weder der Schulmeiſter noch der Proviſor ohne Genehmigung des Dekanat-Amts oder der Schul-Inſpektion, wo eine ſolche beſonders aufgeſtellt iſt, einander aufkünden ſollen, welche Aufkündigung übri-

194) Reg. Bl. 1810. Nr. 5. S. 34. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 7. Febr. 1811 u. ſ. w.

195) Reg. Bl. 1810. Nr. 5. S. 33. — vgl. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 1812. §. 4.

gens jedesmal, nur mit Ausnahme von Dienſtanſtellungen, 1/4 Jahr vorher geſchehen muß.

Sollte aber während des Erſten Jahrs einer oder der andere Theil gegründete Urſachen zu haben glauben, eine Veränderung zu machen, ſo ſind die Gründe jedesmal dem Decanat-Amt anzuzeigen, und von dieſem dem Königl. Ober-Conſiſtorium zur Entſcheidung vorzulegen. Ferner hat das Dekanat-Amt bei dem Wechſeln eines Schulproviſors jedesmal ein detaillirtes Atteſtat ſeines ſittlichen und amtlichen Betragens dem Dekano, in deſſen Diöceſe er eine andere Stelle angenommen hat, zu überſenden, welcher dann bei jedem folgenden Wechſel ſeiner Stelle dieß Atteſtat entweder mit Zuſätzen oder mit Beſtätigung ſeines Inhalts dem andern Dekan, in deſſen Diöceſe er gewandert iſt, zuſtellen wird. Den Dekanis wird es ſodann zur Pflicht gemacht, die ausgeſtellten Atteſtate in ihre Amtsbücher einzutragen, und bei den jährlich einzuſendenden Proviſorats-Tabellen dergleichen Zeugniſſe an der gehörigen Stelle mit den Zuſätzen zu inſeriren, und eine Würdigung des neuerlichen Betragens hinzuzuſetzen. Dekret. Stuttgart im Königl. Ober-Conſiſtorium, den 19. Jan. 1810.

37.

Dekret des kath. geiſtl. Raths, betr. die Prüfungen der kath. Schulkandidaten und Schullehrer

vom 27. Januar 1810 [196].

Da nach der Kön. Schulverordnung vom 10. Sept. 1808 (§. 5.) die öffentliche Prüfung derjenigen Schulkandidaten, die um einen Schuldienſt, oder der Schullehrer, die um Beförderung auf einen beſſern Dienſt bitten, in den Städten Rottenburg, Biberach, Rotweil, Stokach, Ellwangen und Nekarsulm vorgenommen werden ſoll, ſo wird anmit bekannt gemacht, daß nunmehr nach erfolgter Organiſation der Schulinſpektorate kein Schullehrer oder Schulkandidat, der ſich um einen Dienſt bewerben will, anderswo als in den genannten Städten, und zu keiner andern Zeit, als im Frühjahr und Herbſte wird geprüft werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß alle in jener Schulverordnung vorgeſchriebnen Bedingungen genau von ihnen zu beobachten ſind.

Der vorſitzende Prüfungs-Kommiſſär iſt dermal — — — —

Die dießjährige Prüfung im Frühjahr iſt auf den 1. Mai und im Herbſt auf den 24. Okt. feſtgeſetzt. Wer ſich dieſer Prüfung in

---

196) Reg.-Bl. 1810. Nr. 7. S. 50. — vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 18. Aug. 1812. Erl. des k. K. R. v. 16. Febr. 1819.

einer der obgenannten Städte unterziehen will, hat ſich 14 Tage vorher bei dem vorſitzenden Prüfungs-Kommiſſär zu melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einſchreiben da zu ſtellen, wo die Prüfung gehalten wird.

38.

General-Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Waiſen-, Zucht- und Irrenhaus-Anſtalten im Königreich

vom 11. Februar 1810 [197]).

Wir haben für nöthig erachtet, den Waiſen-, Zucht- und Irrenhaus-Anſtalten Unſers Königreichs nicht nur eine den gegenwärtigen Bedürfniſſen angemeſſene und das Ganze Unſerer Kön. Staaten umfaſſende Einrichtung zu geben, ſondern auch denſelben die zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds anzuweiſen, weßwegen Wir hiemit folgendes verordnen.

§. 1. I) Anzahl und Beſtimmung der verſchiedenen Inſtitute.

Für Unſere geſammten Kön. Staaten beſteht

1) ein Waiſenhaus in Unſerer erſten Reſidenz-Stadt Stuttgart für 275 Kinder evangeliſcher Religion beiderlei Geſchlechts,
2) ein für eine gleiche Anzahl Kinder beſtimmtes Waiſenhaus in Unſerer zweiten Reſidenzſtadt Ludwigsburg, theils für Waiſen katholiſcher Religion [198]), theils für Soldatenknaben.
3) ein Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmünd für männliche Sträflinge,
4) ein Zuchthaus zu Ludwigsburg für weibliche Sträflinge, und
5) ein Irrenhaus zu Ludwigsburg. Was die mit dem Zuchthaus in Ludwigsburg bisher verbunden geweſene Tuchmanufaktur betrifft; ſo haben auf dieſe alle neueren Einrichtungen bei den Zucht- und Waiſenhäuſern keinen Bezug, da ſie nach der Natur eines herrſchaftlichen Inſtituts zu beurtheilen iſt.

§. 2. II) Behörden, unter welchen ſie ſtehen.

Alle dieſe Inſtitute ſtehen in Hinſicht auf die innere Ordnung und Polizei und auf auſſergerichtliche Rechts-Gegenſtände unter der

---

197) Reg. Bl. 1810. Nr. 8. S. 57. — vgl. Inſtr. v. 2. Mai 1810. Ordn. v. 1. Jul. 1811. Min. Erl. v. 18. Aug. 1821. Org. Statut v. 31. Mai 1825. 7. Apr. 1826 u. ſ. w. — Durch dieſe Gen. Ver. iſt die Gen. V. v. 1. Dez. 1806 u. 22. Jun. 1807 (Reg. Bl. 1807. S. 218.). Die Ver. v. 24. Febr. 1798 (Knapp Rep. II, 314.) u. 14. Okt. 1808 (Reg. Bl. S. 521.) aufgehoben.

198) vgl. g. R. Dekr. v. 4. Aug. 1810. — Min. Verf. v. 20. Apr. 1833.

Kön. Ober-Regierung, in Anſehung ihrer ökonomiſchen Adminiſtration unter dem Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, und in kirchlichen Angelegenheiten unter den verfaſſungsmäßigen höheren geiſtlichen Behörden, welche auch den Schulunterricht in den Waiſenhäuſern zu leiten haben [199]).

§. 3. III) Specielle Vorſchriften 1) für die Waiſenhäuſer. a) Annahme der Zöglinge.

Die Aufnahme ſowohl der Waiſen, als der Soldatenkinder in die Waiſenhäuſer geſchieht von dem Kön. Oberlandes-Oekonomie-Collegium auf das Anſuchen der Eltern, Pfleger oder Verwandten der Kinder [200]).

Die deßhalb einzureichenden Bittſchriften ſamt den Beiberichten der gemeinſchaftlichen Oberämter, den beizulegenden Taufſcheinen und andern etwa erforderlichen Zeugniſſen ſind ſtempelfrei. Auch ſind die Pfarrämter und andere Stellen verbunden, die Taufſcheine und andere Zeugniſſe unentgeldlich auszuſtellen [201]).

§. 4. b) Receptions-Fähigkeit.

Ordentlicherweiſe ſollen keine andere Kinder unter die Zahl der Waiſen aufgenommen werden, als ſolche, welche ihre Eltern oder doch wenigſtens eines derſelben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittelloſigkeit ein Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge geworden ſind. Bei den Soldatenkindern wird jedoch auf dieſes Erforderniß keine Rückſicht genommen. Weder die uneheliche Geburt, noch der eheloſe Stand der Eltern machen zur Aufnahme in ein Waiſenhaus unfähig [202]).

In Hinſicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr zurückgelegt hat; in beſonders dringenden Fällen können auch 6jährige Kinder aufgenommen werden [203]).

§. 5. c) Entlaſſung.

Der Austritt aus dem Waiſen-Inſtitut erfolgt nach zurückgelegtem 14ten Jahr, wenn die Kinder von der evangeliſchen Religion confirmirt, und die von der katholiſchen Religion für fähig erklärt worden ſind, aus der Schule entlaſſen zu werden. Für die Annahme und den Austritt der Waiſenkinder ſind jährlich, einzelne außerordentliche Fälle ausgenommen, 2 Termine, in den Monaten May und September, feſtgeſetzt [204]).

---

199) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 11. ſammt Anm. u. Min.Erl. v. 30. Apr. 1826.

200) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 4. Reg. Erl. v. 31. März 1818. Min. Erl. v. 30. Apr. 1826.

201) Schon durch Conſ. Erl. v. 1. Sept. 1809 (Ev. K. Geſ. II, 172.) ausgeſprochen.

202) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 3. 4. Min. Erl. v. 6. Jul. 1826. §. 1.

203) vgl. Erl. v. 9. Dez. 1835.

204) vgl. Ordn. v 1. Jul. 1811. §. 10.

§. 6. d) Erziehung auf dem Land. Vorſichts=Maasregeln α) in Anſehung der Pflegeltern.

Da wir für zweckmäßig anſehen, von jedem der beiden Waiſenhäuſer 100 Kinder auſſerhalb des Inſtituts auf dem Lande erziehen zu läſſen; ſo machen Wir es den Waiſenhaus=Vorſtehern zur Pflicht, bei der Wahl der Pflegeltern, mit welchen ſie eigene Verpflegungs=Akkorde abzuſchlieſſen haben, auf Perſonen von bekannter Rechtſchaffenheit und guten Vermögens=Umſtänden Rückſicht zu nehmen, von welchen ſie verſichert ſeyn können, daß die Pflegkinder weder vernachläßiget, noch von dem Schulbeſuche abgehalten, noch ſonſt hart und zweckwidrig behandelt, ſondern ihrer künftigen Beſtimmung gemäs erzogen, und zu einer wohlgeordneten Lebensart und zur Arbeitſamkeit angehalten werden.

§. 7. β) Auswahl der Orte.

Sie haben hiebei vorzüglich ſolche Orte auszuwählen, wo die Schule ſich vortheilhaft auszeichnet, wo der Geiſtliche ſich aus der Leitung des Schulunterrichts und der Aufſicht über die Erziehung der Jugend ein beſonderes Geſchäft macht, und welche von dem Waiſenhauſe nicht zu entfernt ſind, um von dem Zuſtand der Pfleglinge von Zeit zu Zeit die erforderlichen Nachrichten einziehen, und ſie ſelbſt, wo nicht mehrmal, doch wenigſtens zu den jährlichen durch die höheren Behörden vorzunehmenden Viſitationen und Prüfungen in das Inſtitut einberufen zu können.

Machen die Umſtände es nothwendig, entferntere Orte zu wählen: ſo iſt wenigſtens darauf zu ſehen, daß zu Erleichterung der Aufſicht eine gröſſere Anzahl von Pflegkindern in einem und demſelben Ort untergebracht wird.

§. 8. γ) Auswahl der Kinder ſelbſt.

Unter den Kindern ſelbſt ſind vorzüglich diejenigen auf das Land zu verlegen, welche von ſtarkem Körperbau und durch landwirthſchaftliche Arbeiten ſich künftig zu nähren beſtimmt ſind; wo hingegen die Kinder, welche ſich ſtädtiſchen Gewerben widmen ſollen, oder wegen phyſiſcher oder moraliſcher Gebrechen einer ſorgfältigen Pflege und genauern Aufſicht bedürfen, im Hauſe beizubehalten ſind. Uebrigens iſt in der Regel jedes Kind zuerſt in das Waiſenhaus, welchem es zugetheilt iſt, einzuliefern, damit es von den Vorſtehern näher beobachtet, und über die ſeinen individuellen Umſtänden angemeſſene Erziehungs=Art zuverläßiger geurtheilt werden kann.

Nur bei einer allzu groſſen Entfernung des Wohnorts kann hierin einer Ausnahme ſtatt gegeben werden[205]).

§. 9. δ) Verpflegungs=Akkorde.

Wenn die Umſtände es erfordern, ein Kind in einem von dem Waiſenhaus ſehr entfernten Orte unterzubringen, und die Waiſen=

---

205) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 8.

haus-Vorſteher ſich deßhalb auſſer Stand geſetzt ſehen, den Verpflegungs-Akkord ſelbſt abzuſchlieſſen: ſo wollen Wir zwar ausnahmsweiſe erlauben, daß ſie ſolches dem Pfarramte und Waiſengerichte des Orts mit Beiziehung der Verwandten oder Pfleger des Kinds überlaſſen. Sie haben ſich jedoch in jedem Falle die Prüfung und Genehmigung des Akkords vorzubehalten.

In Anſtandsfällen, ſo wie überhaupt, wenn um beſonderer Umſtände willen eine Abweichung von den vorſtehenden Vorſchriften nöthig wird, haben die Vorſteher an das Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium Bericht zu erſtatten, und deſſen Entſcheidung abzuwarten.

§. 10. 2) Zuchthäuſer.

Die Einlieferung der Sträflinge in die beiden Zuchthäuſer und ihre Wieder-Entlaſſung hängt von dem Erkenntniß der Strafbehörden ab, welche dieſe Gattung von Strafe nach Vorſchrift der Geſetze aufzuerlegen befugt ſind.

In das Männer-Zuchthaus zu Gotteszell ſollen zwar in der Regel nur männliche, und in das Zuchthaus zu Ludwigsburg nur weibliche Sträflinge gebracht werden. Da jedoch in dem erſtern auch einige Weibsperſonen für verſchiedene bei der Oekonomie vorfallende weibliche Verrichtungen nöthig ſind, und in dem andern die ſchwereren Wollenarbeiten und ökonomiſchen Verrichtungen eine Anzahl männlicher Sträflinge erfordern: ſo wollen Wir Unſerm K. Oberjuſtiz-Collegium I. Senats überlaſſen, jedem Zuchthauſe auf die von Seiten der Pflegämter einkommenden Anzeigen ſein Bedürfniß auſſerordentlicher Weiſe anzuweiſen.

§. 11. 3) Irrenhaus.

Das Irrenhaus iſt für wahnſinnige und melancholiſche Perſonen beſtimmt, welche einer ſorgfältigern Verwahrung und genauern Aufſicht bedürfen, um weder ſich ſelbſt, noch andern Schaden zufügen zu können.

Die Aufnahme in dieſes Inſtitut iſt bei dem Oberpolizei-Departement K. Ober-Regierung nachzuſuchen, wobei die Bittſchriften, welche übrigens mit den Waiſen-Receptions-Geſuchen gleiche Stempelfreiheit haben, auſſer dem Oberamtl. Beibericht auch mit einem phyſikat-amtlichen Zeugniß zu verſehen ſind.

§. 12. IV) Fonds. 1) Des Irrenhauſes.

Was die Fonds betrifft, aus welchen vorgenannte Inſtitute zu erhalten ſind: ſo verbleibt es in Anſehung des Irrenhauſes bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher für jede Perſon nach Verſchiedenheit der beſſern oder geringern Verpflegung ein jährliches Koſtgeld von 230 fl. oder 125 fl. an die Irrenhaus-Kaſſe zu bezahlen, und daneben noch der Aufwand für Betten und Kleider beſonders zu erſetzen iſt. Hat der Unglückliche kein eigenes Vermögen, wovon dieſe Koſten beſtritten werden könnten: ſo haben die Verwandten deſſelben, in ſo weit ſie zu deſſen Unterhaltung geſetzlich verbunden

ſind, oder die Gemeinde, von welcher er ein Angehöriger iſt, nach den beſtehenden Geſetzen der Armen=Verſorgung, ins Mittel zu treten.

§. 13. 2) Der Waiſen= und Zuchthäuſer. a) Gemeinſchaftliche Gefälle dieſer Inſtitute.

Für die Waiſen= und Zuchthäuſer wollen Wir folgende Gefälle ausgeſetzt haben, welche künftig ohne Unterſchied in Unſern geſammten K. Staaten für dieſelben zu erheben ſind:

1) von Schildwirthen, Gaſtgebern und Trakteurs, auch Bierbrauern, nach drei verſchiedenen Claſſen eine jährliche Abgabe von 1, 2 bis 3 fl. und eben ſo auch von beſtändigen Gaſſenwirthen nach dem Umfang ihres Wirthſchafts=Gewerbs 15 kr., 30 kr. bis 1 fl.
2) von allen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus= und Güterzieler, worüber nach den Geſetzen gerichtlich erkannt werden muß, ſo wie von Gütern, Häuſern, Mühl=, Schaafweide= und andern ähnlichen Verleihungen der Communen und milden Stiftungen 10 kr. auf jedes 100 fl. des Kaufſchillings oder Beſtandgelds;
3) bei Bürger=Annahmen von jedem neuen Bürger 1 fl.;
   von einer Bürgerin 30 kr.
   und von einem Kind 15 kr.
4) Von jedem Schutz=Juden jährlich 2 fl.[206])
5) Von jeder Erſetzung eines herrſchaftlichen oder Commundienſts, und zwar
   a) von Erſetzungen, welche von den Kön. Collegien oder Departements ausgeſchrieben oder beſtätigt werden, 30 kr., 1, 2 bis 3 fl.;
   b) von andern Dienſt=Erſetzungen der Communen, oder Corporationen, mit alleiniger Ausnahme der Hirten=, Schützen= und anderer dergleichen geringen Dienſte, wenigſtens 15 kr.;
6) von jeder Handwerks=Lade nach der Beſchaffenheit ihrer Vermögens=Umſtände, und nach der Anzahl der Meiſter jährlich 36 kr., 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.;
7) bei Zehend=Verleihungen von den Beſtändern herrſchaftlicher, Commun= oder Stiftungs=Zehenden 3 kr. von 10 Schfl. Beſtand=Früchte;
8) von Erbſchaften und Vermächtniſſen, welche auf Seiten=Verwandte vom dritten oder von entfernteren Graden der Blutsfreundſchaft nach der Berechnung des römiſchen Rechts oder auf blos verſchwägerte oder ganz fremde Perſonen fallen, mit Ausnahme der Vermächtniſſe zu einer frommen Stiftung, 1 Procent des Betrags[207]);

---

206) vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Art. 12.

207) Dieſe Beſtimmung iſt nach Min. Erl. v. 1. Jul. 1831 nicht als aufgehoben zu betrachten, wenn gleich der Sportel=Tarif v. 23. Jun. 1828 dieſe Ausnahme nicht ausdrücklich ausgeſprochen hat.

9) von Commun-Fruchtvorräthen den 30ten Theil, welcher jährlich nach der auf Lichtmeß in dem Amtsſitze jeden Oberamts beſtehenden Brod-Taxe in Geld abzutragen iſt, und wo dieſe Vorraths-Anſtalt noch nicht eingeführt iſt, von jeder Gemeinde den auf gleiche Art nach der Brodtaxe zu beſtimmenden Werth von 1 Sri. 2 Vrl. Dinkel, je auf 100 Einwohner[208]).
10) Bei Geldſtrafen wegen fleiſchlicher Vergehungen einen Zuſatz von 3 kr. zu jedem Gulden Strafe, welcher, wo es immer möglich iſt, ohne Geſtattung eines Ausſtands baar einzuziehen iſt, und[209])
11) den Ertrag der Confiskations-Strafe, wenn ein Gewinn aus verbotenem Einſetzen in ein Zahlen-Lotto, den Geſetzen gemäß, für milde Stiftungen confiſcirt wird[210]).

§. 14. b) Beſondere Gefälle der Waiſenhäuſer.

Unter die den Waiſenhäuſern insbeſondere zukommenden Einkünfte rechnen Wir
1) das Kleidergeld, welches für jedes aufgenommene Waiſenkind, mit Ausnahme der der Soldatenkinder, bei dem Eintritt in das Juſtitut aus deſſen Vermögen oder von deſſen Verwandten, in ſo fern dieſen die Alimentation deſſelben obliegt[211]), oder von der hiezu ſubſidiariſch verbundenen Ortsgemeinde zu erlegen iſt, und deſſen Betrag Wir auf 15 fl. beſtimmt haben wollen;
2) Den dem Stuttgarter Waiſenhauſe vermög der neueſten Taxordnung (vom 14 Nov. 1808) S. 22 und 83. zuſtehenden hälftigen Antheil an der ſogenannten Polizei-Taxe von Hochzeit- und Kirchweih-Tänzen, Hochzeitgäſten, Taufzeugen[212]) ꝛc.
3) Eine Gebühr von 30 kr. bis auf 1 fl., welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechtswiſſenſchaft, der Medicin, der Forſtwiſſenſchaft ꝛc., ingleichen bei Prüfungen der Schreiberei-Verſtändigen, der Notarien, Architekte, Feldmeſſer, Chirurgen, Apotheker ꝛc. einzuziehen, und an die Stuttgarter Waiſenhaus-Pflege zu übergeben iſt.

§. 15. Fortſetzung.

Vornehmlich aber ſehen Wir die noch immer ſich rühmlich auszeichnende Wohlthätigkeit Unſerer Kön. Unterthanen als eine nicht unbedeutende Hilfsquelle an, welche in dem Einnahme-Etat der Waiſenhäuſer eine eigene Stelle verdient.

Wir haben in dieſer Hinſicht mit Vergnügen wahrgenommen, daß neben denjenigen Zuflüſſen, welche Wir Selbſt den beiden Wai-

---

208) vgl. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. B. 6. und Anm.

209) vgl. Geſ. v. 22. Jul. 1836.

210) Zum Ganzen vgl. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. 2. Jan. 1827. Sportel-Geſ. v. 23. Jun. 1828 u. Tarif.

211) Wenn ſie nicht ſelbſt dafür ſorgen wollen, Erl. der Comm. f. E. h. v. 17. Mai 1831.

212) vgl. Sport. Geſ. v. 23. Jun. 1828 u. Tarif.

ſenhäuſern von Zeit zu Zeit zugewendet, auch gutdenkende Privatperſonen von allen Ständen ſich beeifert haben, bald durch freiwillige Geſchenke, bald durch Vermächtniſſe für dieſe gemeinnützlichen Staats-Inſtitute ihre gutthätigen Geſinnungen an den Tag zu legen.

Wir genehmigen daher nicht nur, daß die Vorſteher des Stuttgarter Waiſenhauſes noch ferner fortfahren, durch die alljährlich erſcheinenden gedruckten Nachrichten von dem Fortgange dieſer Anſtalt und den ihr von Zeit zu Zeit zukommenden Unterſtützungen das Intereſſe wohlwollender Menſchenfreunde für dieſelbe zu erwecken und zu unterhalten, ſondern Wir erwarten auch, daß gleich mit dem Anfang der katholiſchen Waiſen-Anſtalt in Ludwigsburg und künftig mit jedem neuen Jahr die Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgang des Ludwigsburger Waiſenhauſes auf ähnliche Art unter den katholiſchen Gemeinden Unſers Königreichs verbreitet werden.

Außerdem verordnen Wir, daß

1) an jedem monatlichen Bus- und Bet-Tag, oder, wo dieſe nicht eingeführt ſind, am erſten Sonntag jeden Monats in den evangeliſchen Gemeinden für das Stuttgarter, und in den katholiſchen für das Ludwigsburger Waiſenhaus ein freiwilliges Opfer durch Aufſtellung des Opferbeckens vor der Kirche, oder mittelſt des ſogenannten Klingelbeutels oder von Haus zu Haus, wie es der Ortsvorſtand für zuträglich und der Lokalität angemeſſen hält, eingeſammelt[213];

2) bei allen Taufen ein Opferbecken aufgeſtellt, und nach Verſchiedenheit der Kirche, wo das Kind getauft wird, das fallende Opfer dem Stuttgarter oder Ludwigsburger Waiſen-Inſtitut zugetheilt[214], auch

3) Bei ſolennen Hochzeit- oder Eheverlöbniß-Mahlzeiten, wo zum wenigſten 6 kr. einzuziehen ſind, bei Contrakten über liegende Güter und Realrechte, bei Güter-, Mühl-, Schaafweid- und andern Verleihungen der Communen und milden Stiftungen, bei dem Ein- und Ausſchreiben der Handwerksjungen, die an dieſen Handlungen theilnehmenden Perſonen zu einem freiwilligen Beitrag für die Waiſenhäuſer aufgefordert werden ſollen[215].

Wir verſehen Uns hiebei zu den Geiſtlichen Unſers Königreichs, daß ſie jede Gelegenheit ergreifen werden, um die Herzen der ihrer Seelſorge anvertrauten Gemeinde-Mitglieder für die Gefühle des Gemeinſinns und des Wohlwollens empfänglich zu machen, und beſonders auch ihre Aufmerkſamkeit und Zuneigung auf die zu Unterſtützung und Bildung der Jugend geſtifteten Anſtalten zu lenken.

Endlich machen wir es auch den Stadt- und Amtsſchreibern,

---

213) vgl. Inſtr. v. 2. Mai 1810. §. 11. G. V. v. 28. Jun. 1816. A. 1. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. E.

214) vgl. Inſtr. v. 2. Mai 1810. §. 12. G. V. v. 28. Jun. 1816. Erl. v. 21. Jun. 1831.

215) vgl. Min. Erl. v. 18. Aug. 1821. G.

Notarien, Subſtituten und andern, welche Teſtamente zu verfertigen haben, zur Pflicht, dieſe Gelegenheit, bei welcher ſich die Neigung zum Wohlthun gemeiniglich am freigebigſten äuſſert, zu einer ſchicklichen Fürſprache für die Waiſenhäuſer zu benutzen [216]).

§. 16. c) Adminiſtration dieſer Gefälle.

Zur Erhebung und Einlieferung derjenigen Gefälle, welche nicht unmittelbar in die Waiſen- und Zuchthaus-Kaſſen zu Stuttgart, Ludwigsburg und Gotteszell flieſſen, wollen Wir den Heiligenpfleger, und, wo keiner ſich befindet, den Unter-Steuereinbringer jeden Orts zum Unter-Einbringer der Waiſen- und Zuchthäuſer, ſo wie den Amtspfleger eines jeden Oberamts zum Ober-Einbringer beſtellt haben. Sie ſind in dieſer Hinſicht auf ihre bereits abgelegte Eidespflichten zu verweiſen, und werden wegen der ihnen deßhalb obliegenden Funktionen noch eine beſondere Inſtruktion erhalten [217]). Die jedem Waiſenhauſe beſonders beſtimmten Einnahmen ſind an dasjenige Inſtitut, dem ſie zugehören, einzuſenden, und für daſſelbe zu verrechnen. Sind es Einnahmen, welche beiden Waiſenhäuſern mit Ausſchluß der Zuchthäuſer zuſtehen: ſo iſt jedem derſelben die Hälfte zuzutheilen. Was aber die gemeinſchaftlichen Gefälle der Zucht- und Waiſenhäuſer anlangt: ſo wollen Wir, um die Koſten einer Central-Kaſſe zu erſparen, hiemit verordnet haben, daß dieſe Gefälle

a) von Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart, ingleichen von den Kreiſen Stuttgart, Calw und Urach an die Waiſenhaus-Pflege zu Stuttgart,
b) von Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt Ludwigsburg, ſo wie von den Kreiſen Ludwigsburg, Heilbronn, Oehringen, Rottenburg, Rotweil und Altdorf an die Zucht- und Waiſenhaus-Pflege in Ludwigsburg, und
c) von den Kreiſen Ehingen, Schorndorf und Ellwangen an die Zuchthaus-Pflege in Gotteszell eingeſchickt werden ſollen [218]).

§. 17. d) Anfang ihrer Erhebung.

Der Einzug der den Waiſen- und Zuchthäuſern durch die gegenwärtige Verordnung angewieſenen Gefälle nimmt auf den 1ten des künftigen Monats April ſeinen Anfang, mit welchem Termin ſich ohnehin die Gefäll-Rechnungen der bisherigen Zucht- und Waiſenhaus-Inſtitute von Stuttgart und Ludwigsburg ſchlieſſen. Was von Gefällen, die zu dieſen Rechnungen gehören, innerhalb des Termins nicht mehr eingebracht wird, iſt gleichwohl von den bisherigen Einbringern beſonders einzuziehen, und an diejenige Kaſſe einzuliefern, für welche es als Ausſtand in Rechnung gebracht iſt.

---

216) vgl. Inſtr. v. 2. Mai 1810. §. 15. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. D.
217) Die Inſtr. v. 2. Mai 1810. — vgl. G. B. v. 28. Jun. 1816. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. 2. Jan. 1827.
218) vgl. Erl. der Comm. für die Erz.h. v. 21. Juni 1831.

§. 18. c) Subſidiariſche Umlegung des Bedürfniſſes auf die pia Corpora.

Weil übrigens ſich vorausſehen läßt, daß weder die vorerwähnten Gefälle und Zuflüſſe mit Einſchluß des Arbeits-Ertrags der Waiſenkinder und Sträflinge, noch die den Zucht- und Waiſenhäuſern bisher zuſtändig geweſenen speciellen Vermögen-Fonds hinreichen werden, um die neuen Einrichtungen und die künftige Unterhaltung dieſer Inſtitute davon beſtreiten zu können, ſo werden Wir das ſich ergebende weitere Erforderniß auf die pia Corpora Unſers Königreichs in der Maaße umlegen laſſen, daß diejenigen, deren Vermögen weniger als 1000 fl. beträgt, oder bei welchen ſonſt beſondere Gründe der Beitrags-Unfähigkeit eintreten, hievon ganz freigelaſſen, die vermöglichern Stiftungen hingegen, deren Fonds über 50,000 fl. betragen, nach dem Ermeſſen Unſers Königl. Ober-Landesoekonomie-Collegiums verhältnißmäßig höher als die übrigen angelegt werden ſollen[219]).

§. 19. V) Privilegien dieſer Inſtitute. 1) Weg- und Brückengelds-, Zoll-, Acciſe-, Poſtporto-, Erkenngeld- und Stempel-Freiheit.

Zu Erleichterung der Waiſen-, Zucht- und Irrenhaus-Inſtitute in ihren Ausgaben ertheilen Wir denſelben

1) die Befreiung vom Weg- und Brückengeld für alle Reiſen und Fuhren, welche die Bedürfniſſe dieſer Inſtitute erfordern[220]),
2) die Zollfreiheit mit der Beſtimmung, daß, was die Inſtitute vom Ausland erhalten, oder dahin verſenden, zwar verzollt, das Bezahlte aber vierteljährig gegen Zurückgabe der Zollzeichen denſelben wieder erſetzt werden ſoll,
3) die Acciſe-Freiheit ſowohl für die Inſtitute ſelbſt, als für diejenigen, welche eine Lieferung für dieſelben übernehmen, und ſich deßhalb mit einer von dem Pfleger und Hausmeiſter unterſchriebenen Urkunde zu legitimiren haben,
4) die Poſtporto-Freiheit[221]),
5) die Befreiung vom Erkenngeld bei Contrakten, worüber gerichtlich erkannt werden muß, und
6) die Stempelfreiheit in Anſehung der dem Stempel unterliegenden Urkunden, welche im Namen der Inſtitute auszuſtellen ſind[222]).

§. 20. 2) Verlagsrecht der beiden Waiſenhäuſer in Anſehung der Schulbücher.

Den beiden Waiſenhäuſern zu Stuttgart und Ludwigsburg überlaſſen Wir den ausſchließlichen Verlag ſämmtlicher Schulbücher Un-

---

219) vgl. G.R. v. 18. Aug. 1786. Reſkr. v. 1. Okt. 1810. Min.Erl. v. 18. Aug. 1821.

220) Schon ausgeſprochen durch Dekrete vom 13. Okt. u. 8. Nov. 1809. — Das Waiſenhaus iſt vom Stuttgarter ſtädtiſchen Oktroi befreit. Min.Erl. v. 23. Nov. 1829.

221) vgl. Min.Verf. v. 2. Aug. 1822.

222) vgl. Geſ. v. 23. Jun. 1828. — und in Bezug auf Weiteres d. Ver. v. 18. Aug. 1808. Abg.Geſ. v. 22. Jun. 1820.

ſers Königreichs in der Maaße, daß von denjenigen, welche für die Schulen des einen oder des andern Religions=Bekenntniſſes beſtimmt ſind, der Verlag dem für die Kinder von dieſem Bekenntniß geſtifteten Waiſenhauſe allein zuſtehen, bei andern aber, welche in evangeliſchen und katholiſchen Schulen eingeführt ſind, der Ertrag zwiſchen beiden Waiſenhäuſern getheilt werden ſoll.

Iſt ein ſolches Verlags=Recht bereits einem Buchhändler oder andern Privatmann auf gewiſſe Jahre verliehen: ſo iſt der Ablauf der beſtimmten Zeitfriſt abzuwarten [223].

§. 21. 3) Recht des Stuttgarter Waiſenhauſes in Anſehung der Medikamente.

In Anſehung des Stuttgarter Waiſenhauſes verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Arzneien für die im Hauſe erkrankten Waiſenkinder von der hieſigen Hofapotheke unentgeldlich abgegeben werden.

§. 22. 4) Vorrechte ſämmtlicher Inſtitute in Anſehung ihrer bürgerlichen Verhältniſſe.

In Hinſicht auf die bürgerlichen Verhältniſſe haben die Waiſen- und Zuchthäuſer und das Irrenhaus in allen Fällen, die den milden Stiftungen durch die Geſetze eingeräumten Vorrechte und Freiheiten.

In Rechtsſtreitigkeiten, wo ſie als Beklagte erſcheinen, ſtehen ſie in erſter Inſtanz unter dem zweiten Senat des Königl. Oberjuſtiz=Collegiums [224].

Bei Conkurſen ſollen alle ihre Forderungen in die erſte Claſſe unmittelbar vor dem Liedlohn geſetzt werden, und ſoll dieſe Gleichſtellung ſämmtlicher fünf Inſtitute in Hinſicht auf das eben erwähnte Vorrecht mit dem 1. April l. J. ihre Wirkung zu äußern anfangen [225].

§. 23. 5) Vorrechte der Waiſenkinder.

Endlich wollen Wir noch zu Beförderung des guten Fortkommens der in den beiden Waiſenhäuſern aufgenommenen Zöglinge feſtgeſetzt haben, daß

1) die jungen Leute, welche in dieſen Inſtituten im Schneidern, Schuſtern, und in andern im Hauſe vorkommenden zünftigen Arbeiten unterrichtet worden ſind, wenn gleich ihre Lehrer nicht zünftige Meiſter waren, die Rechte zünftiger Lehrjungen zu genieſſen haben [226].
2) daß die aus dem Waiſenhauſe entlaſſenen Knaben, wenn ſie ein zünftiges Gewerb erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein= und ausgeſchrieben werden ſollen.

---

223) vgl. K. Reſkr. v. 25. Febr. 1815. Erl. der Commiſſ. für die Erz. Häuſer v. 23. Dez. 1835 (Reg. Bl. 1836. S. 31.), 15. Jun. 1836 (Reg. Bl. S. 261.).
224) vgl. Ed. IV. v. 31. Dez. 1818. §. 54.
225) vgl. Prior. Ordn. v. 15. Apr. 1825. Art. 11.
226) vgl. Gew. Geſ. v. 5. Aug. 1836. Art. Nr. 12 u. 47.

3) Daß die Meiſter, welche einen ſolchen Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden ſeyn [227]), und
4) den in einem Waiſenhauſe erzogenen Kindern, wenn ſie in ihrem Geburtsort noch nicht Bürger ſind, und um ihrer beſſern Nahrung willen das Bürgerrecht daſelbſt nachſuchen, oder auch, wenn ſie zu ihrem beſſern Fortkommen genöthiget ſind, auſſerhalb ihres Geburtsorts ſich bürgerlich niederzulaſſen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden ſoll [228]). Daran ꝛc. Stuttgart den 11. Febr. 1810.

---

†) Kön. Reſolution, betr. die Stolgebühren bei Vereinigung der diſſentirenden Einwohner zu einer neuen kirchlichen Gemeinde

vom 20. Februar 1810.

Den bereits angeſtellten Schullehrern bleiben die vor der Vereinigung bezogenen Stol- und andere Gebühren bis zu ihrem Abgang vom Dienſte ungeſchmälert. — vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818.

---

††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die gemeinſchaftliche Behandlung der causae mixtae und der Jurisdiktion über die Schullehrer durch Oberamtleute und Dekane

vom 10. April 1810.

Dieſer Erlaß enthält die Erläuterung des Gen. Reſkr. v. 17. Jan. 1807 (Samml. der Ger. Geſ. IV. Reg. Bl. 1807. Nr. 31. S. 137.), betr. die Gerichtsbarkeit über die Exemten in Beziehung auf die Verhältniſſe der Schullehrer. — Inhalt: in außergerichtlichen Sachen ſollen die Oberämter ſich nicht einſeitig eine Jurisdiktion über die Schullehrer anmaaßen, auf welche Weiſe — — die alte geſezliche Ordnung geſtört wird. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (ſ. Anm. 1 oben) Cyn. eccl. S. 422 (ſ. Anm. ††. S. 12.). Ehe-Ger. Ordn. v. 1687. S. 171. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2. Conſ. Erl. v. 29. Okt. 1824. §. 26. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7. — Auch ein Spez. Reſkr. der Sekt. der in Adm. an das Oberamt — v. 8. Mai 1813 (Knapp Schul-Geſ. S. 107.) beſtätigte dieſen Conſ. Erl. v. 10. Apr. 1810, fügt aber hinzu, daß wenn ein Schullehrer ein anderes weltliches Amt, z. B. eine Gerichtsſchreiberei begleite, ſo verſtehe es ſich von ſelbſt, daß er in Ge-

---

227) Zu 3 u. 4 vgl. Min. Erl. v. 4. Okt. 1824. §. 4.

228) Dieſes Vorrecht war den Waiſenkindern ſchon 1735 ertheilt worden. — vgl. Min. Erl. v. 26. Nov. 1829.

†) Ev. K. Geſ. II, 183.

††) Ev. Kirch. Geſ. II, 187. Knapp Rep. IV, 187.

genſtänden, die nur dieſes Nebenamt betreffen, ausſchließlich von der Behörde, welcher daſſelbe zunächſt untergeordnet ſey, Befehle zu empfangen und anzunehmen habe.

39.

Inſtruktion für die Einbringer der Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle

vom 2. Mai 1810 [229]).

Von bleibender Wichtigkeit dürften etwa folgende Beſtimmungen ſeyn. — §. 11. Was die den Waiſenhäuſern zuſtehende beſondere Gefälle und zwar namentlich die Gefälle vom monatlichen Opfer und vom Opfer bei Taufen betrifft, ſo hat der Unter-Einbringer (Heiligenpfleger) jedesmal nach geendigtem Gottesdienſt, was an Opfer für das Waiſenhaus gefallen iſt, in Gegenwart des Geiſtlichen zu zählen, welcher leztere nicht nur den Betrag des von dem Einbringer in Empfang genommenen Geldes gleichbald in deſſen Partikular einzuſchreiben, ſondern auch am Ende des Jahrs, daß nichts weiter gefallen, darin zu beurkunden hat (vgl. Gen. Ver. v. 28. Jun. 1816. A. 1.). — §. 12. Bei feierlichen Hochzeiten oder Eheverſpruchs-Mahlzeiten hat der Unter-Einbringer entweder eine Büchſe zu einer freiwilligen Beiſteuer für die Waiſen aufzuſtellen, oder wenn dieſe Art der Einſammlung der Erwartung nicht entſpräche, ſich ſelbſt an den Ort des Gaſtmahls zu begeben und um einen Beitrag anzuſuchen (wiederholt durch Conſ. Erl. v. 2. Jan. 1817. Ev. Kirch. Geſ. II, 307. Knapp Annal. I, 200.). — Der Betrag desjenigen, was die Gäſte zuſammengelegt, oder die Brautleute im Namen derſelben entrichtet haben, iſt durch den Bräutigam im Rechnungs-Partikular zu beurkunden. — §. 15. Wann einem Waiſenhaus ein Vermächtniß zufällt, ſo hat das Waiſengericht ſammt dem Theilungs-Aktuar dafür zu ſorgen, daß der Betrag dem Unter-Einbringer mit einem beglaubigten Auszug aus der lezten Willens-Verordnung zugeſtellt wird. Bei ſchriftlichen Schenkungen iſt die Schenkungs-Urkunde ſelbſt, oder wenn die Schenkung in einem auf mehrere Gegenſtände ſich beziehenden Inſtrument enthalten iſt, ein Auszug aus dieſem dem Partikular des Unter-Einbringers beizulegen (vgl. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. D.). — Die mit Beziehung auf dieſe Inſtruktion erlaſſenen Verfügungen des O.L.Ok.Coll. v. 7. Jan. 1811 (Reg.Bl. S. 31.), 2. Jan. 1812 (Reg.Bl. S. 6.), 27. Mai 1812 (Reg.Bl. S. 271.), Min.Erl. v. 1. März 1813 (Reg.Bl. S. 91.), 13. Febr. 1816 (Reg.Bl. S. 41.) hatten ebenfalls nur vorübergehende Wichtigkeit.

---

229) Reg. Bl. 1810. Nr. 19. Beil. S. 161. — aufgehoben durch Gen. Ver. v. 28. Jun. 1816 u. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821.

40.

Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Form ihrer Eingaben vom 22. Mai 1810 [230]).

Da die proviſoriſch aufgeſtellten katholiſchen Schul-Inſpectoren ihre Eingaben nicht immer nach der gehörigen Form einrichten, hiedurch aber der Geſchäftsgang erſchwert wird; ſo werden dieſelben zur künftigen genauen Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften hiemit erinnert und zugleich folgende nähere Beſtimmungen beigefügt:

a) Im Rubrum muß allezeit die Nummer des Inſpectorats und das Oberamt des Orts oder der Perſon, welche der Gegenſtand betrift, angegeben werden.

b) Wenn die Schul-Inſpectoren einen abgeforderten Bericht erſtatten, ſo iſt das Datum und die im dißfalſigen Reſcript oder Decret des kathol. geiſtl. Raths bemerkte Regiſtratur-Nummer im Rubro zu bezeichnen.

c) Nie darf dieſelbe Eingabe mehr als einen Gegenſtand enthalten. Hievon ſind jedoch ausgenommen

d) die jährlichen General-Schulberichte, welche ein getreues Bild des jedesmaligen Zuſtandes der Schulen überhaupt, und jeder einzelnen Schule insbeſondere, ſo wie auch eine Vergleichung mit der vorherigen Beſchaffenheit enthalten ſollen.

e) Da es aber nicht möglich iſt, die allgemeine Berichte in kurzer Zeit zu erledigen, ſo fordern alle diejenigen Gegenſtände, worauf eine baldige Reſolution nothwendig wird, eine abgeſonderte Eingabe. Vorzüglich gilt diß von Bau- und ſonſtigen Gegenſtänden, worüber mit andern Königl. Collegien Communication gepflogen werden muß.

f) Endlich ſind alle Berichte, Tabellen, Zeugniſſe ꝛc. auf ein nach dem Format der Stempelbogen zugeſchnittenes Papier, und nicht, wie es häufig geſchah, auf Regal-Papier zu ſchreiben.

Stuttgart, den 22. Mai 1810.

41.

Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Form der Schul-Tabellen vom 22. Mai 1810 [231]).

Um den tabellariſchen Berichten, welche die katholiſche Schul-Inſpectoren in Gemäsheit der Schul-Ordnung über die ihnen un-

230) Reg. Bl. 1810. Nr. 27. S. 263. — vgl. Verf. v. 24. Jan. 1824.
231) Reg. Bl. 1810. Nr. 27. S. 264.

tergeordneten Schulen jährlich zu erſtatten haben, eine dem Zwecke einer leichten und deutlichen Ueberſicht entſprechendere Einrichtung zu geben, werden hiemit folgende nähere Beſtimmungen bekannt gemacht.

1) In die allgemeine Schul-Tabelle, welche der Lehrer bei jeder Prüfung einzugeben hat, iſt nach der Rubrik „zu ſpät gekommen" noch eine Columne mit der Ueberſchrift „Strafgelder" und den Unterabtheilungen, „eingegangen" — „Reſt" zu ziehen, und in dieſem bei jedem Kinde zu bemerken, was an dem ſchuldigen Strafgeld wirklich bezahlt worden, oder noch ausſteht. Dieſe Tabelle hat der Lehrer 14 Tage vor der Prüfung dem Schul-Inſpector im Concept zu übergeben, damit derſelbe bei der Prüfung Gelegenheit habe, die Angabe zu kontrolliren, worauf ſie bis zum 23. April ergänzt und berichtigt dem Schul-Inſpector wieder zuzuſtellen iſt, welcher ſie, mit ſeinem vidit beſtätigt, einzuſchicken hat[232]).

2) In der ſummariſchen Tabelle über die Schulen[233]) muß

A. in der Rubrik Schullehrer „nach b) geſezt werden „c) Vaterort" und ſind hienach die übrigen Angaben weiter zu bezeichnen,

b. unter der Rubrik „Einkommen" iſt in der erſten Columne zu bemerken von 1808.

α) Schulgeld
β) fixe Geldbeſoldung
γ) Naturalien und Emolumente im Geld-Anſchlag.

NB. Dieſe Rubrik wird nur noch dieſes Jahr ausgefüllt, künftighin bleibt ſie weg.

In der zweiten Columne „gegenwärtiges Einkommen:"

α) als Lehrer
β) als Meßner
γ) Nebenverdienſt

Summe ————

Iſt der Meßnerdienſt nicht mit der Schule vereinigt, ſo wird der Ertrag deſſelben angeführt unter der Rubrik:

„Ertrag des abgeſonderten Meßnerdienſts"

B. Die Rubrik Schulhauß iſt in die Columne „Schul-Gebäude" — „Schulzimmer" zu theilen, und bei „Schul-Gebäude" ſind anzuführen

a) Beſchaffenheit
b) mit oder ohne Lehrerwohnung
c) gemiethet, oder eigen.

Als eigen können die Schul-Gebäude nicht angegeben werden, welche dem Lehrer, — als Privaten gehören.

Bei Schulzimmer ſind zu bemerken:

a) Anzahl,

---

232) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 25.
233) vgl. Beil. zu Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. I.

b) Beſchaffenheit,
c) mit oder ohne Lehrer=Familie.

Da durch die neu hinzugekommenen Rubriken der Raum für die einzelnen Felder zu ſehr beengt werden dürfte; ſo ſollen die Proviſoren bei einer jeden Schule gleich unter dem Lehrer in der nemlichen Rubrik aufgeführt und als ſolche ausdrüklich bezeichnet werden.

3) Da die wenigſten Schul=Inſpectoren die §. 29. Nr 5. der allgemeinen Schulverordnung verlangte Tabelle eingeſchickt haben; ſo wird ſie hiemit in Erinnerung gebracht. Außer dem Namen und Ort des Lehrers ſind in dieſe Tabelle nur jene Gegenſtände aufzunehmen, welche in der ſummariſchen Tabelle nicht vorgekommen, und namentlich kann d und e hinwegbleiben, ſtatt deſſen iſt d „Beſtreben ſich ferner zu bilden" anzugeben [234]).

Der Bericht über den Pfarrer wird am füglichſten in eine eigene Tabelle gefaßt. Hier ſind auch die übrigen Geiſtlichen aufzuführen, wenn ſie den katechetiſchen Unterricht in einer beſtimmten Claſſe beſorgen, und zwar gleich nach den Pfarrern, mit dem Beiſaze: Katechet der N. N. Claſſe — oder wenn ſie auf einem Filial die Katecheten=Stelle vertreten, bei dem Namen des Filial=Orts [235]).

Die in dieſer Tabelle aufzuführende Rubriken ſind: Ort: Namen und Charakter, körperliche Beſchaffenheit, dann die übrigen §. 29. Nr. 5. Lit. i. berührten Punkte.

Die Prädikate der Kenntniſſe, des Fleißes ꝛc. ſind in allen Eingaben jedesmal beſtimmt, und nur mit den in der allgemeinen Schul=Tabelle Nr. 5. angenommenen Noten zu bezeichnen.

Die ſchon eingeſchickten Berichte und Tabellen müſſen nach dieſen nähern Beſtimmungen nachträglich ergänzt werden. Stuttgardt den 22. Mai 1810.

---

234) vgl. Beil. B. u. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. 5.
235) vgl. Beil. A.

Schulviſitations-Bericht des Schulinſpektorats N. N.
Beil. A.

Perſonal- und Prä
d
funktionirenden
der weltlichen Schul-Com
18

Ort.	Funktionirende		
	Als Schul-Katecheten.		
a) Namen. b) Entfernung vom Amtsſitz des Katecheten. c) Geſinnung der Gemeinde für das Schulweſen.	a) Namen. b) Amtscharakter. c) Geburtsjahr. d) Körperliche Beſchaffenheit.	a) Klaſſe, in welcher der Religions-Unterricht ertheilt wird. b) Zahl der dafür wöchentlich verwendeten Schulſtunden.	Bemerkungen. a) Ueber die methodiſche Behandlung des Religionsunterrichts. b) Ueber Lebhaftigkeit, Wärme ꝛc. des Vortrags.
a) N. N. b) Amtsſitz. c) Trägt die Schullaſten ungern.	a) N. N. b) Stadtpfarrer. c) 1768. d) Leidet auf der Bruſt.	a) Die 3te Klaſſe der Knaben- und Mädchen-Schule. b) 4.	a) Sokratiſch. b) Vorzüglich.
a) N. N. b) 1½ Stund. c) Sehr gut.	a) N. N. b) Ständiger Vikar. c) 1784. d) Geſund und kräftig.	a) Alle 3 Klaſſen. b) 3mal, gemeiniglich 1½ Stunde.	a) Strebt ſich die Sokratiſch-Katechetiſche eigen zu machen. b) Sehr gut.

Bemer

1) Der Ort, von welchem das Schulinſpektorat den Namen hat, wird vorangeſetzt, die übrigen Orte folgen in alphabetiſcher Ordnung. Die Filialien kommen gleich nach ihrem Mutterort.

2) Die nach der Zahl der Orte erforderlichen Bogen werden, in einander geſteckt, oben unter den 2 Horizontal-Strichen abgeſchnitten, und geheftet. (es muß das Format der Stempelbogen beibehalten werden.) vgl. Erl. der Ob. Reg. v. 22. Apr. 1806. Kanzlei-Format. (Reg. Geſ.)

dikaten ⸗ Tabelle

e r

Geiſtlichkeit,

miſſion und der Gemeinde.]

16/17.

Geiſtlichkeit. Als Mitglied der Schulkommiſſion.		Weltliche Mitglieder der Schulkommiſſion.		Bemerkungen.
a) Kenntniß des Elementar ⸗ Schulweſens. b) Wie oft die Schule außer den Religions⸗Stunden wöchentlich beſucht, und wozu dieſe Zeit verwendet wurde. c) Verwendung für die weitere Bildung des Lehrers.	a) Handhabung der Schuldiſciplin. b) Beförderung des Schulbeſuchs. c) Vermehrung des Schulfonds. d) Erweiterung der Lokal ⸗ Schulbibliothek.	a) Beförderung des Schulweſens überhaupt. b) Beförderung des Schulbeſuchs. c) Bezahlung des Lehrers.	a) Anſchaffung und Ergänzung des Schulapparats. b) Beſorgung der Schulgebäude. c) Aufſicht über die Schulgüter.	
a) Vorzüglich. b) 3mal, und beobachtet theils den Unterricht des Lehrers, theils ertheilt er ſelbſt den Unterricht in der Geſchichte des Vaterlands.	a) mit Ernſt und Liebe durch das angeordnete Sittengericht. b) Sehr thätig. c) Um 25 fl. Kapital. d) mit 24 Ex. Schlez Denkfreund und 6 andern neuen Schriften. Vid. Viſit. Ber. Fol. 5.	a) Vorzüglich. b) Sehr thätig. c) Geſetzmäßig.	a) Iſt vollſtändig und wird gut erhalten. b) Sind in gutem Stand. c) Sind keine vorhanden.	Das Nähere über den Stadtpfarrer als vorzüglichen Schulfreund, vid. Viſitations⸗Bericht Fol. 4.
a) Sehr gut. b) Wegen Entfernung nie. c) Beſorgt der Stadtpfarrer.	a) und b) wie oben durch den Stadtpfarrer. c) um 10 fl. zu Kapital angelegt. d) 12 Schmids bibliſche Geſchichte A. T.	a) Sehr gut. b) Gut, wird durch viele Einödhöfe erſchwert. c) Geſetzmäßig.	a) das Nothwendige iſt da, und wird unterhalten. b) Armuth hindert die nöthige Erweiterung. c) Sind in gutem Stand.	

kungen.

3) Dieſe Anmerkungen gelten von allen in Schul ⸗ Sachen zu verfaſſenden Tabellen.

4) In dieſe Tabelle der funktionirenden Geiſtlichkeit müſſen alle in einem Orte angeſtellte Pfarrgeiſtlichen, Cooperatoren, Kapläne, Vikarien, aufgenommen werden, auch wenn ſie den katechetiſchen Religions ⸗ Unterricht nicht beſorgt haben. Diejenigen, welche noch dazu den Religions ⸗ Unterricht auf Filialien beſorgen, werden dort wieder aufgeführt.

Schulviſitations-Bericht des Schulinſpektorats N. N.
Beil. B.

Perſonal- und Prä

d

Schullehrer und

18

Namen des Orts.	Perſonal-Verhältniſſe.		Schullehrer.	
	a) Namen. b) Dienſtcharakter. c) Geburtsjahr.	a) Geſundheit. b) Körperliche Gebrechen. c) Mundart. d) Aeußerer Anſtand.	Kenntniſſe. a) Dermalige Beſchaffenheit derſelben überhaupt. b) Fremde Sprachen. c) Streben nach fernerer Ausbildung.	Fertigkeiten. a) Geſang. b) Orgel. c) Andere muſik. Inſtrumente. d) Zeichnen.
N. N.	a) N. N. b) Schullehrer der III. Knabenklaſſe. c) 1770.	a) Gut. b) Keine. c) Rein. d) Gebildet.	a) Sehr gut. b) Spricht und ſchreibt franzöſiſch. c) Vorzüglich.	a) Tenor, vorzüglich. b) 0. c) Violin, gut. d) Gut.
	a) N. N. b) Ständiger Proviſor der II. Knabenklaſſe. c) 1784.	a) Sehr gut. b) 0. c) Nicht ganz rein. d) Gut.	a) Gut. b) 0. c) Sehr gut.	a) Tenor, gut. b) Partitur, ſehr gut. c) Fagot, Clarinett ſehr gut. d) 0.

Anmer

„Ständige" Proviſoren heiſſen diejenige, welche wegen der großen Kinderzahl angenommen ſind. Diejenigen aber, welche ein Lehrer Alters, Krankheits oder anderer Urſachen halber für ſich hält, werden „tempo-

dikaten⸗Tabelle

er

Proviſoren.

[14]/15.

a) Schuldiſciplin. b) Ob er die Achtung und Liebe der Kinder erworben habe. c) Ob an den Kindern Frohſinn, Reinlichkeit und Wohlanſtändigkeit wahrgenommen werde.	Familien⸗Verhältniſſe. a) Ob er verehlicht, Wittwer oder ledig ſey. b) Zahl der Kinder. α) Verſorgt. β) Unverſorgt. c) Ob er in ſeiner Familie Ordnung, Zucht und Eintracht erhalte.	Sittliches Verhalten. a) Ob er kein Müſſiggänger, Spieler, Säufer oder Verſchwender ſey. b) Benehmen gegen die Vorgeſetzten. c) Verhalten gegen die Gemeinde.	Bemerkungen.
a) Mit Ernſt und Liebe. b) Im hohen Grad. c) Vorzüglich.	a) Verehlicht. b) α) 0. β) 5. c) Vorzüglich.	a) Durchaus nicht. b) Sehr gut. c) Gefällig und würdevoll.	Ueber dieſen trefflichen Lehrer vid. Viſitations⸗Bericht Fol. 3.
a) Zu nachſichtig. b) Ja. c) Ja.	a) Ledig. b) 0. c) 0.	a) Läßt ſich öfters zum Spielen verleiten. b) Sehr gut. c) Gefällig, fängt jedoch an, zu vertraulich zu werden.	

kungen.

räre" Proviſoren genannt. Die Proviſoren werden gleich nach dem Lehrer, welchem ſie untergeordnet ſind, angeführt. — In Beziehung auf Ordnung und Form auch auf dieſer Tabelle vgl. Anmerkung zur vorhergehenden Tabelle.

42.

Spez. Dekret des geiſtlichen Raths an das Schul-Inſpektorat, betr. den Unterricht der Kinder im Singen und in ſchriftlichen Aufſätzen und die Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Leſegeſellſchaften

vom 19. Juli 1810[236]).

Friederich 2c. Wir haben aus eurem General-Schulberichte vom 12. v. M. erſehen: daß die meiſten Lehrer Eures Inſpektorats noch einer bedeutenden Nachhülfe benöthigt ſind, um ihre Schulen mit den Bedürfniſſen der Zeit in Einklang zu bringen. Ihr ſollt Euch daher bemühen: wenigſtens jährlich 2 Conferenzen unter denſelben zu veranſtalten, wo möglich eine Leſegeſellſchaft zu etabliren, und die nächſtgelegenen Schullehrer zur näheren Unterweiſung zu Euch zu rufen und darauf zu ſehen: daß jeder Lehrer nach und nach die nothwendigſten Bücher ſeines Faches ſelbſt anſchaffe, theils in der Schulbibliothek vorfinde[237]). Beſonders vermiſſen Wir ungern die fleißigere Betreibung des Unterrichts im Singen, welches ſo weſentlich zur Bildung der Jugend, zur Beförderung des Frohſinnes, der Moralität und Religioſität beiträgt, weswegen auch alle Eure Aufmerkſamkeit dieſem Gegenſtand zu widmen iſt. Ebenſo ungern bemerkten wir: daß noch in wenigen Schulen Uebungen in eigenen ſchriftlichen Aufſätzen veranſtaltet werden, und es iſt daher beſonders nothwendig: daß ihr den Lehrern Eures Inſpektorats hierin beſondere Anweiſung gebet und ihnen ſolche Hülfsmittel, wie z. B. die Wilmſenſchen Uebungsblätter, empfehlet. — Das Nothwendigſte aus der Geſundheitslehre, Naturkunde, muß wenigſtens aus Veranlaſſung der Leſe-Uebungen ausgehoben und erklärt werden. Sollen die Schüler in allen dieſen wichtigen Gegenſtänden auch nur mittelmäßige Kenntniſſe erlangen, ſo iſt die fleißige Beſuchung der Sommerſchulen eine unerläßliche Bedingung.

Ihr habt aus dem Grund den Schulbeſuch mittelſt unnachſichtlicher Einziehung der Verſäumniß-Strafen und einer ſchicklicheren Auswahl der Stunden und zweckmäßiger Klaſſen-Eintheilung auf alle Weiſe zu betreiben, von den Gemeinden, die ſich bisher widerſezlich bewieſen, von Monat zu Monat Bericht einzuziehen, und bei fortgeseztem Ungehorſam das betreffende Oberamt zur Aſſiſtenz aufzurufen, bei deſſen Fruchtloſigkeit aber anhero die Anzeige zu machen. Daran 2c.

Stuttgart, den 19. Juli 1810.

Königl. kathol. geiſtl. Rath.

---

236) Maurer Beil. S. 372. Knapp, Handb. II, 577.

237) vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 2. Juli 1811. 22. Mai 1813. IV. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

43.

Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Prüfung der Schul-Proviſoren und Incipienten

vom 2. Auguſt 1810[238]).

Den katholiſchen Schul-Inſpektoren wird hiemit der Auftrag ertheilt,

1) die im Bezirk ihres Inſpektorats befindlichen noch nicht examinirten Schul-Proviſoren nach der Vorſchrift der allgemeinen Verordnung vom 10. Sept. 1808. noch vor Anfang der Winterſchule zu prüfen, die bereits examinirten Proviſoren aber der im §. 9. jener Verordnung vorgeſchriebenen, alle 2 Jahre bis zur Beförderung auf einen Schuldienſt zu wiederholenden Prüfung zu unterwerfen[239]), und die Examinal-Akten, nehmlich den Bericht, die beiden Tabellen, die ſchriftlichen Antworten und Aufſäze der Proviſoren, nebſt ihren beigebrachten Zeugniſſen, an das katholiſche geiſtliche Raths-Collegium einzuſenden.

2) Zu den Prüfungen ſelbſt haben die Schul-Inſpektoren jedesmal einen der vorzüglichſten Schullehrer ihres Bezirks, jedoch nicht den erſten Lehrer des zu prüfenden, noch denjenigen, bei dem er noch als Proviſor ſteht, beizuziehen.

3) Für die innere Einrichtung der beiden Tabellen werden, um der Uniformität willen, die anliegenden Formulare[240]) als allgemeine Norm vorgeſchrieben, und ſollen künftig die Prädikate folgende ſeyn: vorzüglich gut, ſehr gut, gut, mittelmäßig, ſchwach.

Dieſer Formulare haben ſich in Zukunft auch die zur Prüfung der katholiſchen Schullehrer aufgeſtellten Commiſſionen in Biberach, Ellwangen, Neckarsulm, Rotenburg, Rotweil und Stokach zu bedienen.

4) Die bei der Prüfung vorzulegenden Zeugniſſe des Candidaten müſſen ſich insbeſondere auf das Verhalten deſſelben gegen den Pfarrer, den Schullehrer (wenn jener noch Proviſor iſt) und die Gemeinde, auf ſeine Sitten, ſeinen Fleiß und die Art, wie er die Kinder zu behandeln pflege, beziehen.

5) In dem Prüfungs-Bericht iſt beſtimmt anzugeben, ob und mit welcher Methode dieſes oder jenes einzelnen Unterrichts-Gegenſtandes der Candidat beſonders bekannt ſey? ob er einen deutlichen, für die Schulkinder faßlichen, richtigen Vortrag habe? in welchem Fache er beſondere Fortſchritte, oder auffallende Lücken gezeigt habe?

---

238) Reg. Bl. 1810. Nr. 35. S. 335. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. k. g. R. Erl. v. 18. Aug. 1812. §. 1—3.

239) vgl. k. g. R. Erl. v. 2. Apr. 1812. §. 2. 18. Aug. 1812. §. 4. 15. Dez. 1830.

240) S. Beil. A. und B.

6) Die vorhandenen Schul=Incipienten ſind von den Schul=Inſpektoren jedesmal nach der Schul=Viſitation ebenfalls zu prüfen, und iſt ſodann in einem eigenen, dem General=Schulbericht beizulegenden tabellariſchen Berichte folgendes anzuzeigen [241]):

a) das Alter, der Geburtsort des Incipienten, die Zeit ſeines Eintritts in die Lehre und wer der Lehrer ſey?
b) ſeine Gaben überhaupt und die beſondern Anlagen zum Schulfache; ob er ſich ehedem während des Aufenthalts in der Elementar=Schule ausgezeichnet habe, und worin beſonders?
c) ſeine körperliche Conſtitution; Geſtalt, äußerer Anſtand, Geſundheit, etwaige Gebrechen am Gehör, Geſicht ꝛc.
d) ſeine Ausſprache; ob ſie rein, oder nach dem Volks=Dialekt ſey?
e) Beſchäftigung außerhalb der Schule; ob er vom Schullehrer zu Feldarbeiten ꝛc. zum Nachtheile ſeiner Beſtimmung gebraucht werde?
f) Fortſchritte in den Schul=Kenntniſſen; namentlich auch in der Geſanglehre und dem Orgelſpielen.
g) Bemühungen des Lehrers für ſeine Ausbildung; theoretiſcher und praktiſcher Unterricht, den er erhält.

Dieſem Berichte iſt überdieß ein von dem Ortspfarrer beſtätigtes Zeugniß des Lehrers über ſeinen Fleiß, Wißbegierde und Sitten beizulegen.

7) Da den Candidaten des Schulſtandes der Eintritt in eines der beſtehenden Privat=Schullehrer=Inſtitute nicht geſtattet werden kann, wenn ſie nicht wenigſtens 2 bis 3 Jahre lang als Incipienten in einer Schule geſtanden ſind, und die nöthigen Vorkenntniſſe im Schulweſen, Muſik ꝛc. beſitzen, ſo haben die Schul=Inſpektoren zu berichten, ob, und welche Incipienten aus ihrem Bezirke in ein ſolches Inſtitut zu treten geneigt ſeyen, und iſt auch künftig in jedem einzelnen Falle zuvor eine Anzeige hieher zu machen [242]).

Decret. im Königl. kathol. geiſtlichen Rath, den 2. Auguſt 1810..

---

241) vgl. zur Ergänzung der hier gegebenen Vorſchrift das Dekr. des k. g R. v. 2. April 1812. §. 1. 2. 3. 18. Aug. 1812. 4. 5. Jan. 1813. 5. Mai 1816.

242) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. §. 6.

Beilage A. und B.

Formularien der Inſcriptions-Tabelle und Claſſifikations-Tabelle.

Beilage A. In-

Namen, Dienſt und Wohnort des Prüfungs-Candidaten: Ob er ledig, oder verheirathet? oder Wittwer? mit oder ohne Kinder?	Geburts-Ort und Alter.	Eltern.	Körperliche Beſchaffenheit: a) Geſtalt, b) äußerer Anſtand, c) Geſundheit, d) ob er keine Defecten am Gehör, Geſicht ꝛc. habe.	Auszüge aus den beigelegten Zeugniſſen über Sitten.	Fleiß.	Behandlung der Kinder.	Verhalten gegen Pfarrer und Gemeinde.
Georg Bauer, Proviſor in — verheirathet, und hat 2 Kinder, oder: ledig.	Zimmerbach 1780. den 5. Dez.	Johannes Bauer, ehemals Schullehrer. Eva Millerinn.	a) ſehr gut. b) gut. c) ſehr gut. d) ohne Gebrechen.	ſehr gut.	vorzüglich.	ſehr gut.	hat die allgemeine Zufriedenheit.

ſcriptions-Tabelle.

a) Talente und b) Ausſprache.	Erſter Lehrer.	Ob und in welchem Schullehrer-Inſtitute er gebildet worden? wann, und wie lange?	Ob er ſchon ein- oder mehrere mal geprůft worden, wann u. wo? ob und zu was er fåhig gefunden worden?	Bisher verſehene Dienſte.	Beſondere Bemerkungen, z. B. ůber das Vermögen des Průfungs-Candidaten, ob er auch Privat-Unterricht gebe? wem und ůber was? ůber ſeine beſondern Kenntniſſe in der latein., franz. Sprache, der Mechanik, Landwirthſchaft, Muſik ꝛc.
a) ſehr fähig. b) ſpricht rein deutſch; oder: ſpricht nach dem Dialekt ſeiner Gegend ꝛc. ꝛc.	Fidel Mader. Lehrer in —	War nie in einem Inſtitut; oder: war 1809 ein halbes Jahr im Inſtitut zu —	Iſt noch nie geprůft worden, oder: Iſt ſchon einmal geprůft worden, im Herbſte 1809, erhielt die Note: fähig zu Proviſoraten.	War 3 Jahre Proviſor in — ſeit 1807 Proviſor in —	Hat ehemals 3 Jahre lang die latein. Klaſſen in — beſucht. Spielt ſehr gut auf der Flöte. Hat einige eigene Gůter, u. ſ. w.

Beilage B. Claſſi-

In Hinſicht auf die Gegen-

Namen des Prüfungs-Candidaten.	I. Nothwendige Kenntniſſe.															
	Religion und Sittenlehre.		Leſen.				Schreiben.		Schriftliche Aufſätze.	Rechnen.			Deutſche Sprachlehre.	Muſik.		
			Deutſch.		Latein.											
	Kenntniß des Gegenſtands.	Katechetiſche Anwendung.	Gedrucktes.	Geſchriebenes.	Gedrucktes.	Geſchriebenes.	Schön.	Recht.		Peſtalozziſch.	Kopfrechnen.	An der Tafel.		Orgelſpielen.	Singen.	Singlehre.
Georg Bauer.	v.	ſ. g.	v.	g.	ſ. g.	g.	v.	g.	m.	g.	g.	ſ. g.	g.	ſ. g.	g.	g.

fikations-Tabelle.

ſtände des Unterrichts.										Uebrige Schullehrer-Kenntniſſe.						
II. Nůzliche Kenntniſſe.										III. Moraliſche und phyſiſche Eigenſchaften eines Schullehrers.	IV. Schulzucht. Belohnungen, Strafen ꝛc.	V. Schulbůcher-Kunde.	VI. Verſtandes- und Gedåchtniß-Uebungen.	VII. Innere Schul-Einrichtung.	VIII. Methodik.	
Geographie.	Naturgeſchichte.	Naturlehre.	Technologie.	Geſchichte.	Geſundheitslehre.	Seelen- und Vernunftlehre.	Formenlehre.	Geometrie.	Zeichnungskunſt.						Theorie.	Ausůbung.
g.	m.	m.	o.	g.	g.	o.	m.	o.	m.	v.	ſ. g.	ſ. g.	g.	g.	g.	g.

44.

Erlaß des kath. geiſtlichen Raths, betr. die Aufnahme katholiſcher Kinder in die Waiſenhäuſer

vom 4. Auguſt 1810 243).

Inhalt: Hinweiſung auf Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. — beſ. §. I, 2.

45.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Bekanntmachung der Schulmeiſter-Wahlen

vom 31. Auguſt 1810 244).

Da man ſchon einigemal bemerkt hat: daß den öffentlichen — in die Zeitung eingerückten — Ankündigungen eines Wahltages zu Wiederbeſezung einer vakanten Schullehrers-Stelle manchmal der unſchickliche Beiſaz beigefügt wird: „daß bereits ein Competent vorhanden ſey, auf welchen ohne Zweifel die Wahl fallen werde,“ durch dergl. ordnungswidrige Zuſäze aber öfters die fähigeren Dienſt-Candidaten von der Concurrenz abgehalten, und die Wahlen in ihrer Freiheit beſchränkt werden; ſo wird ſämmtlichen Dekanen des Königreichs hiemit aufgegeben: ſich dergleichen Avertiſſements, vor deren Einrückung in die Zeitung, vorlegen zu laſſen, und beſorgt zu ſeyn: daß dergl. geſezwidrige Zuſäze in der Zukunft nicht mehr vorkommen.

Dekr. Stuttgart, den 31. Auguſt 1810. im K. Ober-Conſiſtorium.

Schmidlin.
d'Autel.

46.

Dekret der Königl. Ober-Regierung, betr. die Warnung vor dem Genuß der Tollbeere

vom 6. September 1810 245).

Es ſind neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß nicht

243) Knapp, Handb. II, 707. Rep. IV. S. 599.
244) Dek. Regg. Knapp Rep. IV, 495. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744.
245) Reg. Bl. 1810. Nr. 38. S. 371. — vgl. Ob. Reg. Erl. v. 26. Sept. 1810. Med. Erl. v. 10. Sept. 1812. Conſ. Erl. v. 25. Sept. 1812. 13. Jan. 1829.

allein Kinder, ſondern auch erwachſene Perſonen an dem Genuß der ſogenannten Tollbeere oder Belladonna geſtorben ſind.

Zu Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle ſieht man ſich daher veranlaßt, die ſchon vermittelſt des unterm 14. Nov. 1788. ergangenen General=Reſkripts, ſowie der unterm 14. Febr. 1798. und 17. Okt. 1799. nachgefolgten Reſkripte bekannt gemachte Verordnungen zu erneuern, und ſämmtlichen Königl. Oberämtern aufzugeben, die Einleitung zu treffen, daß die in der Beilage enthaltene Beſchreibung dieſer Giftpflanze von Zeit zu Zeit von den Ortsgeiſtlichen in der Kirche und von den Schullehrern in der Schule vorgeleſen und den erwachſenen Perſonen ſowohl als den Kindern die nöthige Erklärung und ernſtliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeere beigebracht werde; wie dann auch Kinder von ſolchen Jahren, welche noch nicht in die Schule geſchickt werden, um die Zeit, wann die Tollbeeren zeitig werden, in die Schulen zu berufen, und ſie nach dem Verhältniß ihrer Verſtandes=Kräfte über die Gefahr des Genuſſes der Tollbeere zu belehren ſind. Stuttgart, in Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart., den 6. Sept. 1810.

Beilage.

Die Tollkirſche, welche man auch Belladonna, Atropa belladonna Linn., Wolfskirſche, Tollkraut, Waldnachtſchatten, Teufelsbeer, Schlafkraut nennt, iſt eine giftige Pflanze. Ihr liebſter Standort iſt in Wäldern, und niedern gebirgigten Gegenden in ganz Europa, wo ſie oft eine Höhe von 5 bis 6 Fuß erreicht.

Ihre Blüthen erſcheinen nicht auf einmal, ſondern nach und nach im Juli und Auguſt. Sie haben eine glockenförmige Geſtalt, und ſind beinahe gliedslang. Ihre Farbe iſt ſchmuzig roth, ins Violette ſpielend, aber da, wo ſie die Blumenblättchen umſchließen, gelblich. Sie ſind ſehr geadert, am Rande herum in fünf Einſchnitte oder Lappen getheilt, und da, wo ſie am Stiele angewachſen ſind, umgeben ſie fünf grüne ſpitzige Blättchen, die auch dann, wenn die Frucht ſchon reif iſt, daran ſizen bleiben. Sie ſizen zerſtreut am Strauche herum, zwiſchen den Stengeln und Blattſtielen an langen runden Stielen, und ſind von Anſehn gar nicht unangenehm.

Ihre Frucht iſt eine runde ſchwarze an einem langen Stiele hangende Beere, die den Kirſchen ſowohl der Größe als der Geſtalt nach ſehr ähnlich ſind. Da, wo ſie am Stiele angewachſen iſt, umgeben ſie fünf grüne ſpitzige Blättchen, wodurch ſie ſich, dem Aeußern nach, hauptſächlich von den Kirſchen unterſcheidet. Sie iſt inwendig in zwei Fächer getheilt, welche einen rothen Saft mit vielen runden und bräunlichen Saamenkörnern enthalten. Ihr Geſchmack iſt ekelhaft ſüß. Geruch bemerkt man an ihr nicht.

Die Blätter ſind ſehr ungleich groß; die größten gegen 6 Zoll lang, die kleinern aber nur 2 bis 3 Zoll. Der Geſtalt nach ſind ſie eirund, zugeſpitzt, glattrandig und gewöhnlich nach einer Seite

zu etwas gekrümmt, auf der obern Seite ſind ſie dunkelgrün, auf der untern aber weißgrün. Sie ſizen zerſtreut an den Stengeln und ſind beinahe ganz ſtiellos.

Der Stengel iſt rund und glatt, untenher röthlich und bläulich, nach obenzu aber hellgrün. Er iſt zuweilen mehr als Daumens=dick, treibt viele Nebenzweige, welche ſich ſehr ausbreiten, und inwendig hohl und ſaftig ſind. Im Herbſt verdorrt der Stengel, ſchießt aber alle Frühjahr wieder von neuem aus der Wurzel empor.

Die Wurzel iſt zaſerich und an ihren ſtärkſten Theilen einen guten Daumen dick. Von außen ſieht ſie bräunlich, von innen aber weiß aus, und iſt ſo mehlig, wie eine Kartoffel. Sie dauert mehrere Jahre aus.

47.

Erlaß des ev. Conſiſtorium, betr. die Einſendung der Schul=Proviſorats= und Incipienten=Tabellen

vom 7. September 1810[246]).

Sämtliche evangeliſche Dekane des Königreichs werden hiemit an die genaueſte Beobachtung der geſezlichen Vorſchrift in Betreff der Einrichtung der jährlich einzuſendenden Schul=Proviſorats= und Schul=Incipienten=Tabellen erinnert. Insbeſondere ſollen

1) dieſe Tabellen in Folio nach dem Quer=Format geſchrieben und mit einem Einbande verſehen werden.
2) Die Schulmeiſter, welche Incipienten halten, ſind anzuweiſen, die Methode, nach welcher ſie dieſelbe in jedem einzelnen Lehrfache unterrichten, zu beſchreiben, und ſind daher diejenigen Aufſäze, welche blos die Gegenſtände des Unterrichts enthalten, den Schullehrern zur Berichtigung zurückzugeben.
3) Das Conſiſtorial=Zeugniß von jedem Proviſor iſt in Kürze am gehörigen Orte anzuführen;
4) in die Proviſorats=Tabellen ſind alle Proviſoren, ohne Ausnahme, mithin auch, da der Stand derſelben für das ganze Jahr anzugeben iſt, die Winter=Proviſoren, aufzunehmen;
5) die an Michaelis noch vacanten Proviſorate ſollen angezeigt, und die Urſachen, warum ſie noch nicht wieder beſezt worden, angegeben werden;
6) die Proviſoren und Incipienten, welche im Laufe des Jahrs den Schullehrerſtand wieder verlaſſen und einem andern Berufe ſich gewidmet haben, oder wegen eines Vergehens von ihrer Stelle removirt worden, ſind in einer Beilage der Proviſorats=

246) Reg. Bl. 1810. Nr. 39. S. 383. — vgl. Conſ. Erl. v. 30. Jan. 1809. und die Beil. dazu.

Tabelle, mit Bemerkung der Urſache ihrer Entfernung anzuzeigen. Endlich ſollen

7) die an jedem Orte befindlichen Privatlehrer und Hofmeiſter, wenn leztere aus dem Schullehrer-Stande ſind, auf gleiche Weiſe wie die Proviſoren, mit Anführung ihrer Prädicate ꝛc. genannt, und die zum Privat-Unterricht erhaltene Erlaubniß ausdrücklich angeführt werden.

Stuttgart, im Königl. Ober-Conſiſtorium, den 7. Sept. 1810.

48.

Erlaß der Königl. Ober-Regierung, betr. die Angabe der Mittel gegen die Wirkungen der Belladonna

vom 26. September 1810 [247]).

Unterm 6. d. M. wurde in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt (Nr. 38.) eine Warnung vor dem Genuſſe der Tollbeere, Belladonna, unter Beziehung auf die deßhalb ſchon früher erlaſſene Verordnungen eingerückt; um jedoch aber auch denjenigen, welche wider Verhoffen unvorſichtig genug ſeyn ſollten, von dieſer ſchädlichen Frucht zu genießen, die mögliche Mittel, deren nachtheilige Wirkungen zu verhindern, an Hand zu geben, wird nachfolgende Belehrung ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als welche von Zeit zu Zeit von den Ortsgeiſtlichen in der Kirche und von den Schullehrern in der Schule zu erklären iſt.

Stuttgart, in Königl. Ob. Regier., Ob. Pol. Dep., den 26. Sept. 1810.

Beilage.

Sobald man erfährt, daß ein Kind oder eine erwachſene Perſon Tollbeeren genoſſen hat, muß man verſuchen, durch erregtes Erbrechen, die noch im Magen befindlichen Ueberreſte des Giftes auszuleeren, indem es oft ſehr lange darin verweilt, und ſeine heftigſte Wirkungen nur nach ſeiner gänzlichen Entfernung aufhören. In dem einigen Fall findet eine Ausnahme ſtatt, wenn das verſchluckte Gift ſelbſt ein unmäßiges und mehrere Stunden anhaltendes Erbrechen erregt haben ſollte. Bis nun der ſogleich herbeizurufende nächſte Arzt oder Wundarzt ankommt, giebt man dem Kranken, um den Magen zum Erbrechen zu erregen, alle halbe Stunden nach Verhältniß ſeines Alters ein halbes oder ganzes Trinkglas voll laulichtem Camillenthee, oder laues Waſſer mit einem bis zwei Löffeln

---

247) Reg. Bl. 1810. Nr. 40. S. 341. — vgl. Erl. v. 6. Sept. 1810. u. ſ. w. Conſ. Erl. v. 13. Jan. 1829.

voll Baum= oder Magſamen=Oel, oder zerlaſſene Butter, wobei man den Gaumen mit dem Finger oder der Fahne einer Schreibfeder reizen kann. Iſt weder von ſelbſt, noch durch dieſe Hülfsmittel, ein ergiebiges Erbrechen erfolgt, ſo kann der indeſſen angekommene Chirurgus Kindern von 3—8 Jahren ein Pulver aus 4—8 Granen, Erwachſenen aber aus 18—25 Granen Brechwurzel (Ipecacuanha) geben, welche Gabe unter einſtweiliger Fortſezung der oben benannten lauen Getränke, wenn ſie keine Wirkung hat, nach etwa einer halben Stunde zu wiederholen iſt, indem der Magen bisweilen durch dieſes Gift ungewöhnlich unempfindlich wird. Hierauf kann ein Klyſtier aus lauem Waſſer oder dünnem Gerſtenſchleim, mit 2—4 Löffel voll Eſſig und eben ſo vielem Baum= oder Magſaamen=Oel geſezt werden. Iſt von ſelbſt, oder durch die angeführten Mittel der Magen= und Darmkanal hinlänglich entleert worden, ſo giebt man dem Kranken bis zur Ankunft des Arztes, welchem der Chirurgus auf das ſchleunigſte Bericht zu erſtatten hat, blos viel ſchleimiges und ſäuerliches Getränke, wozu ſich ein Abſud von einigen Löffeln voll Gerſte oder auch Habermehl in 3 Schoppen Waſſer, mit dem ſechsten Theil Eſſig, und etwas Honig oder Zucker vermiſcht, am beſten ſchickt. Hievon muß der Kranke, dem das Schlucken oft wegen einer brennenden Empfindung im Halſe ſehr läſtig iſt, alle halbe Stunden nach Verhältniß des Alters eine halbe bis ganze Taſſe voll laulicht zu ſich zu nehmen, genöthigt werden.

49.

Erlaß des Ob. Landes=Oekonomie=Collegiums an die Oberämter, betr. die Beiträge der pia corpora zu den Waiſen=, Zucht= und Irrenhäuſern

vom 1. Oktober 1810[248]).

Inhalt: Die Bedürfniſſe der obigen Anſtalten ſollten nicht mehr auf den Ueberſchuß der einzelnen pia corpora repartirt, ſondern auf die Oberämter des Königreichs im Ganzen, jedoch mit Rückſicht auf die in denſelben befindlichen p. c. umgelegt werden. In den einzelnen Oberämtern ſollte erſt dann mit Zuziehung der Stadt= und Amts=Vorſteher der betr. Beitrag auf die Ueberſchüſſe der p. c. vertheilt, und, wenn dieß nicht reiche, habe man das Uebrige nach dem Steuerfuß auf den Amtsſchaden umzulegen. — vgl. G. V. v. 11. Febr. 1810. §. 18. Min. Erl. v. 18. Aug. 1821.

---

248) Knapp, Rep. IV, 602.

50.

General-Verordnung, betr. das deutſche Elementar-Schulweſen in den evangeliſchen Orten des Königreichs vom 26/31. Dezember 1810 [249]).

Friederich, von Gottes Gnaden Gnaden, König von Würtemberg ꝛc.

Da Wir die in den evangeliſchen Orten unſres Königreichs beſtehenden Schulanſtalten theils an ſich, theils in Hinſicht auf ihre Ausführung dem wichtigen Zwecke derſelben nicht entſprechend finden, ſo wollen Wir hiemit folgende Verordnung, das deutſche Elementar-Schulweſen betreffend, als allgemeine Norm für alle in den evangeliſchen Orten Unſers Königreichs befindlichen Schulen erlaſſen haben.

A. Anzahl und Arten von Schulen.

§. 1. An allen Filial-Orten ſollen auf Koſten der Communen eigene Schulen, oder wo dieß nicht möglich wäre, für einige nahe gelegenen Orte Eine gemeinſchaftliche Schule errichtet, oder wenigſtens Ein gemeinſchaftlicher Schullehrer oder beſtändiger Proviſor eines benachbarten Schulmeiſters aufgeſtellt werden, der ſich an jedes Ort wochentlich 2—3mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten [250]).

§. 2. Mit jeder öffentlichen Schule iſt in der Regel eine Induſtrie- oder Arbeitsſchule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden [251]).

Die gemeinſchaftlichen Oberämter [252]) haben über die Ausführbarkeit dieſer Anordnung nach der Localität jedes Orts baldmöglichſt Bericht an das K. Ober-Conſiſtorium zu erſtatten.

B. Schulgebäude.

§. 3. Wo die vorhandenen Schulgebäude und Schulſtuben zu enge, finſter, ungeſund und ſchadhaft ſind, da ſoll ungeſäumt von

---

249) Reg. Bl. 1811. Nr. 1. S. 1. Freim. Jahrb. der geſammten deutſchen Volksſchulen v. Schwarz, d'Autel, Wagner ꝛc. II, 2, 417. — vgl. die Schul-Ordn. v. 1782. Schul-Geſ. v. 29. Sept. 1836. — Durch Conſ. Erl. v. 17. Jan. 1809. (monirt durch Conſ. Erl. v. 3. März 1809. Reg. Bl. S. 86.) war ein umfaſſender Bericht über das Schulweſen eingefordert worden.

250) vgl. G. S. R. v. 11. Dez. 1807. §. 4. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 12.

251) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Conſ. Erl. v. 31. März und 25. Aug. 1818. Bekanntmachung der Centr. Leit. des Wohlth. Ver. v. 5. Mai 1818. Erl. der Arm. Comm. v. 12. Sept. 1820. Erl. der Arm. Comm. v. 3. März 1835. und die Schrift: Ueber öffentliche Kinder-Induſtrie-Anſtalten überhaupt und insbeſondere für Würtemberg vom Sekr. Schmidlin. Stuttg. 1821.

252) vgl. K. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 10.

Seiten der Ortspfarrer, Kirchen=Convente, gemeinſchaftlichen Oberämter und Communen auf die Verbeſſerung der ernſtlichſte Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauweſen nöthig iſt, an das Königl. Ober=Conſiſtorium jedesmal ſogleich unterthänigſte Anzeige gemacht, auch nach Beſchaffenheit des Falls an die Königl. Oberfinanzkammer oder das Landes=Oekonomie=Collegium unter Beilegung von Riß und Ueberſchlag Bericht erſtattet werden[253]).

§. 4. Sowohl jedem Lehrer als jedem Geſchlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich iſt, eine beſondere von jeder anderen nicht blos durch einen bretternen Verſchlag getrennte und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht beſtimmte Stube angewieſen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, ſo ſollen jene, wo es nur immer zu vermeiden iſt, nicht zu gleicher Zeit in Einer Stube unterrichten, ſondern es ſind Abtheilungen zu machen; und hat ſodann jeder Lehrer beſonders täglich 4 Stunden Unterricht zu geben[254]).

§. 5. Statt der Tiſche ſind bei neuen Schulſtuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder piorum corporum geſtatten, Subſellien anzuſchaffen.

§. 6. Alles zum Einheizen der Schulſtube, ſowohl für die Elementar= als Sonntagsſchulen erforderliche Holz muß überall, wo es nicht aus beſondern Rechtstiteln dem Schulmeiſter obliegt, auf öffentliche Koſten angeſchafft, geführt und geſpalten werden[255]).

C. Schulbeſuch.

§. 7. Alle Kinder, welche das geſetzmäßige Alter haben, müſſen die öffentliche Schule ihres Wohnorts beſuchen, und dürfen weder ſtatt derſelben, noch neben derſelben Privat=Unterricht nehmen, es wäre denn durch einen von dem Königl. Ober=Conſiſtorium examinirten Lehrer[256]).

§. 8. Vor Georgii jeden Jahrs haben die Ortsgeiſtlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liſte aller Kinder, welche auf Martini deſſelben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und ſie von der Kanzel zu verleſen[257]).

Alle dieſe Kinder müſſen (den Fall §. 7. ausgenommen) auf Georgii deſſelben Jahrs in die Schule aufgenommen[258]), und wenn die Eltern ſich widerſpenſtig bezeugen ſollten, nöthigenfalls dazu

---

253) vgl. Verw.-Ed. v. 1. März 1822. §. 31. und 133. Min. Verf. v. 19. April 1823 und 21. Mai 1823. G. S. R. v. 15. Dez. 1825. §. 3.

254) vgl. G. S. R. v. 29. Nov. 1832. §. IV. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 12.

255) vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 6. v. 3. Dez. 1801. §. 5. Conſ. Erl. v. 3. Febr. 1804. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 12.

256) vgl. Min. Erl. v. 19. Juli 1825. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 24. 25.

257) vgl. G. R. v. 26. Juni 1729. 23. Dez. 1773. §. 6. Min. Erl. v. 4. Juli 1816. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.

258) vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 19.

gezwungen werden[259]). Außer dieſem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngſte Claſſe ſtatt. Jüngere Kinder, welche dieſes Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar=, wohl aber in die Arbeitsſchulen aufgenommen werden.

§. 9. Wenn ein Schulkind auch bereits 14 Jahre alt wäre, ſo ſoll es doch weder aus der Elementarſchule entlaſſen noch confirmirt werden, ſo ferne es nicht hinreichende Kenntniſſe in den Schulpenſen beſitzt[260]). Die Ortsgeiſtlichen werden darauf genauer als bisher ſehen[261]). Die Sonntagsſchulen müſſen von der Confirmation an bis zum 18. Jahre beſucht werden[262]).

§. 10. Um den Schulverſäumniſſen zu begegnen, wird verordnet:

a) in jeder Vor= und Nachmittags=, wie auch in jeder Sonntagsſchule, notirt der Schullehrer alle Abweſende ohne Unterſchied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Urſachen der Abweſenheit, und übergibt dem Ortsgeiſtlichen das Verzeichniß derſelben alle Monate; dieſer bringt daſſelbe vor das Kirchen=Convent, welches jedes illegale Verſäumniß der Elementarſchule unnachſichtlich mit 2 kr. und der Sonntagsſchule mit

259) In Bezug auf den Zwang zur Beſuchung der Induſtrie=Schulen vgl. Erl. der Arm. Comm. v. 3. März. 1835. und Anm.

260) „Der Beſuch der Sonntagsſchule gewährt keinen Erſaz für verſäumten Schul=Unterricht.“ Spez. Conſ. Erl. v. 9. Dez. 1822. — vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 9. Geſ. v. 5. Aug. 1836. Art. 13.

261) vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5. v. 17. Dez. 1822. §. VI, 2. f. Conſ. Erl. v. 21. Jan. 1823.

262) vgl. Anm. zu §. 35. und — Ev. Kirch. Geſ. II, 42. Anm. 30. — Nach Spez. Conſ. Erl. v. 12. Febr. 1811. (Müller, Sch. J. Bl. I, 82.) ſteht es jedem frei, die Sonntagsſchule auch nach dem 18ten Jahre zu beſuchen. — Ein Spez. Conſ. Erl. v. 29. Dez. 1823. ſpricht ſich ſo aus: „Man hat aus der Relation des Generalats Ulm erſehen, daß in der Diöceſe — mehrere Kirchen=Convente die jungen Leute verpflichtet haben, die Kinderlehre und Sonntagsſchule bis nach vollendetem zwanzigſten Lebensjahre zu beſuchen, und dieſe Beſchlüſſe von den gemeinſchaftlichen Oberämtern genehmigt worden ſeyen. So ſehr man nun die löbliche Abſicht dieſer Beſchlüſſe anerkennt, ſo muß man doch dem Dekanatamt aufgeben, ſämmtlichen Kirchen=Conventen, welche dieſe Beſchlüſſe veranlaßt haben, zu bemerken, daß ſie keine Verpflichtung über das allgemeine Geſez, welches nur bis zum 18ten Lebensjahre zum Beſuche der Kinderlehren und Sonntagsſchulen verpflichtet, vorſchreiben können, und ihnen nur zuſteht, der Jugend ihrer Orte das, was ſie als Verpflichtung ihr auferlegen wollten, als Wunſch mitzutheilen, welches das Dekanatamt den Oberämtern und betr. Kirchen=Conventen mitzutheilen hat. — vgl. Sch. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 6. — Rückſichtlich des Beſuchs der Sonntagsſchule — ſpricht ein Spez. Conſ. Erl. vom J. 1832. aus, „daß kein eigenmächtiges Entziehen der Sonntagsſchule geſtattet werden könne, man jedoch den Kirchen=Conventen jedes Orts die Ertheilung zeitlicher oder perſönlicher Diſpenſationen vom Beſuche der Sonntagsſchulen zugeſtehe. Die leztere erkenne man insbeſondere für zuläſſig, wenn von Seiten der Eltern auf genügende Weiſe für Erreichung der Zwecke, welche die Sonntagsſchule zu erſtreben habe, geſorgt werde.“ — vgl. Syn. Erl. v. 6. Dez. 1836.

4 kr. zu beſtrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgeſetzten Verſäumniſſen iſt die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen[263]).

b) Zur Zeit der ſtärkſten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeiſtliche ausnahmsweiſe diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden iſt, auf Bitten 2—3mal in der Woche von der Schule dispenſiren. Alle andere Verſäumniſſe, Krankheits- und andere außerordentliche Fälle ausgenommen, ſind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entſchuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anſtellung eigener Commun-Viehhirten zu ſorgen[264]).

§. 11. Sommerſchulen ſollen überall, und zwar in der Regel täglich gehalten, doch wenn es der Feldgeſchäfte wegen nöthig iſt, ſo eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigſtens 2 Stunden täglich, welche ſo viel möglich des Morgens zu geben ſind, zur Schule kommen[265]).

D. Schullehrer. I. Anzahl.

§. 12. Jede Schule, die 100 Kinder und darüber zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es iſt daher bei 100 Schülern Ein Proviſor, bei 200—250[266]) ſind zwei Proviſoren, bei 300—400 ſind drei Proviſoren anzuſtellen[267]). Die nach Alter und Kenntniſſen am meiſten gleiche Kinder ſind ſodann als eine Claſſe, je Einem Lehrer zu übergeben.

§. 13. Wo eine Schule nach der Kinderzahl einen zweiten Lehrer (Proviſor) erfordert, da iſt dieſer das ganze Jahr hindurch beizubehalten, und ſoll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeſchäften nicht gebraucht werden können, Allen die volle Anzahl Stunden (vgl. §. 11.), theils an Geſchäftstagen die kleinere Anzahl Stunden mehreren kleineren Abtheilungen, beſonders auch verſäumter Kinder, geben, theils auf entferntere Filialien (vgl. §. 1.) zum Schulhalten gehen. Die Winter-Proviſoren ceſſiren alſo künftig.

---

263) vgl. Cyn. eccl. S. 410. 417. 462. Sch. O. v. 1782. G. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 3. 2. Dez. 1788. §. 9. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 5. 16. Jan. 1799. 4. c. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. 9. Dez. 1828. §. 10. 24. Dez. 1830. §. V. 24. Dez. 1832. §. IV. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 9. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835.

264) vgl. Gen. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 3. 1. Febr. 1798. §. 2. 17. Dez. 1822. VI, 2. f.

265) vgl. G. S. R. v. 8. Mai 1695. §. 27. 21. Jan. 1701. §. 1. 26. Juni 1729. 5. Dez. 1743. §. 7. 16. Okt. 1759. §. 5. G. S. R. v. 14. Mai 1812. §. 10. 14. April 1813. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 29.

266) Ueber die mögliche verſchiedenartige Auslegung dieſer Worte ſ. Gaupp Kirchen-Recht der württ. ev. Kirche I, 348.

267) vgl. unten §. 32. und Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 29.

II. Bildung.

§. 14. Die Incipienten des Schullehrer-Standes ſollen künftig die zu ihrer Lehrzeit beſtimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation an bis zum 17ten Jahre ihres Alters [268])) nur allein in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von Unſerm Königl. Ober-Conſiſtorium genehmigten Privat-Bildungs-Anſtalt eines im pädagogiſchen Fache ſich auszeichnenden Geiſtlichen, oder bei einem dazu ausdrücklich legitimirten vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen [269]).

§. 15. Der Zweck der öffentlichen und Privat-Bildungs-Anſtalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollſtändigen theoretiſch-praktiſchen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig iſt, zu geben, und ſie mit einer Auswahl des Beſten, nicht blos der ältern, ſondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, beſonders auch der Peſtalozziſchen Methode [270]), mit ſteter Hinſicht auf die Bedürfniſſe der Elementarſchulen, gründlich bekannt zu machen.

§. 16. Das von uns angeordnete Haupt-Schullehrer-Seminar in der Stadt Eßlingen wird nach Oſtern des künftigen Jahrs eröffnet werden. Es erhält neben einem Vorſteher noch zwei andere Lehrer [271]). Der Unterricht wird daſelbſt unentgeldlich ertheilt [272]), und dreißig weniger bemittelte Candidaten werden überdieß aus den dazu beſtimmten Fonds jährliche Unterſtützungen, je nach dem größern oder geringern Bedürfniß des Einzelnen erhalten [273]).

§. 17. Neben dieſem Haupt-Seminar bleibt ſowohl das Seminar in Oehringen [274]), als die Lehranſtalt im hieſigen Waiſenhauſe

---

268) vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 13. Conſ. Verf. v. 8. Sept. 1812. §. 1. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. und 15. Febr. 1831.

269) Ueber die früheren Schullehrer-Bildungs-Anſt. Würtembergs ſ. Freimüthige Jahrb. des deutſchen Volksſchulweſens v. d'Autel, Schellenberg und Wagner, 1ſtes Heft 1819. S. 131. — vgl. Conſ. Erl. v. 8. März 1811. Conſ. Erl. v. 15. Febr. 1831. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 43. — vgl. §. 17.

270) vgl. Conſ. Erl. v. 5. Okt. 1809. 8. März 1811.

271) Gemäß Conſ. Aufruf v. 1 Jul. 1825. (Reg. Bl. S. 523.) war eine neue Hauptlehrer-Stelle am Seminar geſchaffen worden. — Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

272) Die Normal-Zahl ſämmtlicher Zöglinge wurde durch ein Dekret v. 4. Mai 1824. auf 150 (3 Jahreskurſe à 50 fl.) feſtgeſetzt. — Zu dieſen kommen die ſogenannten Auscultanten, d. h. 1) ſchon angeſtellte Proviſoren, 2) Incipienten, welche noch 1—2 Jahre den Unterricht im Seminar genießen wollen. vgl. Conſ. Erl. v. 8. Sept. 1812. 8.

273) vgl. Min. Erl. v. 19. Jan. 1825. in der Anm. zu Conſ. Erl. v. 12. Juli 1825. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.

274) Durch ein Dekret v. 30. Nov. 1811. wurde dieſes Seminar aufgehoben und mit dem Eßlingen'ſchen vereinigt. Hiedurch fiel der Kaſſe ein Kapital von 10,000 fl. zu, aus deſſen Zinſen 3 Hohenloher Zöglinge, jeder mit 100 fl., unterſtüzt werden. Die Nomination derſelben ſteht zu 2/3tel den Fürſten von Hohenlohe-Oehringen, zu 1/3tel den Fürſten von Hohenlohe-Langenburg und Kirch-

beſtehen [275]). Auch erwarten Wir, daß von den evangeliſchen Geiſtlichen Unſers Königreichs Privat=Bildungs=Anſtalten nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung werden errichtet werden [276]); wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche ſich durch pädagogiſche Bildung auszeichnen, die Annahme von Incipienten geſtatten werden [277]).

§. 18. Zur Aufnahme als Incipient wird ein von dem Orts=Geiſtlichen oder Schul=Inſpektor ausgeſtelltes und vom Dekan beſtätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntniſſe und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulſtande erfordert.

Jeder Incipient hat, in welche Anſtalt er ſich auch begeben wolle, eine Bittſchrift an Unſer Königl. Ober=Conſiſtorium deswegen einzugeben, jenes Zeugniß beizulegen, und wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen beſtimmte Unterſtüzung anſprechen zu können glaubt, ſeine Vermögens=Umſtände durch ein obrigkeitliches Atteſtat zu beurkunden [278]).

§. 19. Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffenen Incipienten, welche noch 1 oder 2 Jahre darin zu verweilen haben, ſollen von Oſtern des k. J. an eine oder die andere der öffentlichen oder Privat=Bildungs=Anſtalten ſo lange beſuchen, als die auf 3 Jahre beſtimmte Lehrzeit es erfordert.

Es werden daher unter die dreißig Zöglinge in Eßlingen, welche eine Unterſtüzung erhalten,

10 die ſchon 2 Jahre in der Lehre waren,
10 die erſt ſeit 1 Jahr Incipienten ſind, und
10 neue Candidaten des Schullehrer=Stands

nach Oſtern des künftigen Jahrs aufgenommen werden, ſo daß jährlich 10 von denſelben austreten und eben ſo viel neue ihre Stellen erſetzen.

§. 20. Um ſo viel möglich auch noch die weitere Bildung der bereits angeſtellten Schulmeiſter und Proviſoren zu befördern, werden nicht nur überhaupt alle Geiſtliche ernſtlich erinnert, bei den Schullehrern ihrer Orte für dieſen wichtigen Zweck zu thun, was in ihren Kräften ſteht, ſondern

a) es ſollen auch in allen Diöceſen, wo ſich in dieſem Fache vorzügliche Geiſtliche finden, von denſelben unter Aufforderung oder

---

berg zu. — Durch ein Dekr. v. 5. Okt. 1812. wurde auch das Contubernium in Hall aufgelöst und der Fonds von 6051 fl. mit der Seminarkaſſe in Eßlingen vereinigt. Dieſe aber unterſtüzt dagegen einen Halliſchen Zögling jährlich mit 100 fl. vgl. Conſ. Erl. v. 12. Juli 1825 und in der Anm. den Min. Erl. v. 17/19 Jan. 1825. und die Einleitung.

275) vgl. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 55. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

276) vgl. Conſ. Verf. v. 29. Jan. und 19. März 1811. 15. Febr. 1831.

277) vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 10. v. 3. Dez. 1795. §. 8. Conſ. Erl. v. 8. März 1811.

278) vgl. Conſ. Erl. v. 29. Jan. 1811. 8. Sept. 1812. Conſ. Erl. v. 9. April 1822. Conſ. Erl. v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826.

Genehmigung des K. Ober-Conſiſtoriums und nach einem von demſelben vorgeſchriebenen oder genehmigten Plan Lehrkurſe für die Schulmeiſter und Proviſoren gehalten werden[279]), welche für ihre Bedürfniſſe nach denſelben Grundſätzen einzurichten ſind, wie der §. 15. angegebene Zweck es in Hinſicht auf die Bildung der Incipienten beſtimmt. Dieſe Lehrkurſe werden zur beſten Jahrszeit wochentlich 2mal in den Vakanz-Nachmittagsſtunden gehalten, und müſſen von allen Proviſoren und Schulmeiſtern der Diöceſe, welche nicht zu weit entfernt ſind, und noch keinen der bisher von Geiſtlichen gehaltenen Lehrkurſe beſucht, oder bei der nach demſelben angeſtellten Prüfung ſich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigſtens 2 Sommer hindurch beſucht werden.

Dieſe erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Communkaſſe, die Wir auf 12—15 kr. für jeden Beſuch, je nach der Entfernung des Orts beſtimmt haben wollen[280]), ſowie die Geiſtlichen, welche die Curſe halten, eine außerordentliche Remuneration von jährlichen 40 fl. für Jeden, welche die Caſſen der Orte, wo die Schullehrer und Proviſoren angeſtellt ſind, gemeinſchaftlich zu übernehmen haben.

§. 21. b) Die längſt befohlenen Schullehrer-Conferenzen[281]) werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie ſind jährlich 4mal[282]), nach dem vom K. Ober-Conſiſtorium entworfenen Plan und zwar in größeren Diöceſen ſo zu halten, daß die Schullehrer ſich in 2—3 kleinere Geſellſchaften, bei demjenigen Pfarrer, der in Rückſicht auf Kenntniſſe und Lage des Orts am beſten dazu geeignet iſt, verſammeln[283]). Eine billige Vergütung der Auslagen erhalten die Schulmeiſter und Proviſoren (denn nur dieſe, nicht die Incipienten, haben dabei zu erſcheinen) aus den piis corporibus nach dem in mehreren Diöceſen bereits beſtehenden Maasſtabe[284]).

---

279) vgl. G. S. R. v. 14. Mai 1812. §. 16. — Min. Erl. v. 9. Dez. 1808.

280) Nach einem Spez. Dekr. des L. Dek. Coll. an das gem. O. A. Leonberg v. 17. Juli 1811. haben die Schullehrer für eine Entfernung von weniger als einer Stunde 15 kr., von 1—2 Stunden 20 kr., und wenn die Entfernung über 2 Stunden beträgt, 24 kr. zu erhalten. (Knapp, Schul-Geſ. S. 148. Gaupp, K. Recht I, 409.)

281) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 9. — Schon das G. S. R. v. 1. Febr. 1795. §. 9. hatte — veranlaßt durch das Beiſpiel eines Pfarrers, den Dekanen reifliche Vorſchläge über die Einrichtung der Conferenzen abgefordert. — ſ. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

282) vgl. Min. Dekr. v. 6. Juli 1816. §. 1. G. S. R. v. 20. Mai 1817. §. 2.

283) Ueber die innere Anordnung der Conf. vgl. Conf. Erl. v. 4. Jan. 1811. ſammt Beil. und Min. Dekr. v. 6. Juli 1816. G. S. R. v. 20. Mai 1817. §. 13. G. S. R. v. 6. Juni 1818. §. 12. Conf. Erl. v. 22. Febr. 1825.

284) vgl. G. S. R. vom 17. Mai 1819. §. 11. Erl. des kath. Kirchenr. v. 18. Nov. 1822. und die Anm. daſ. (Conf. Erl. v. 25. Okt. 1822.) Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

§. 22. c) Ebenſo wird die bereits empfohlene Errichtung von Diöceſan-Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften hiemit allgemein vorgeſchrieben [285]).

In jeder Diöceſe ſind durch Mehrheit der Stimmen 2 Geiſtliche auszuwählen, die mit dem Dekan einen Ausſchuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher beſtimmt. Einer aus dem Ausſchuß beſorgt die Anſchaffung und Verſendung der Bücher nebſt der Rechnung, die er alle Jahre der geſammten Diöceſe zur Einſicht vorlegt. Das Hauptgeſez muß ſeyn: nicht viele, aber durchaus gute und den Bedürfniſſen der Schullehrer angemeſſene Schriften anzuſchaffen. Alle Pfarrer, Diakone und Vikare, ſowie alle Schulmeiſter und Proviſoren der Diöceſe ſind gehalten, Mitglieder dieſer Leſegeſellſchaft zu ſeyn.

Die vier erſteren zahlen zu derſelben jährlich 30 kr., die lezteren, ſo wie diejenigen Schulmeiſter, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 kr., wobei Wir jedoch erwarten, daß vermöglichere Geiſtliche von ſelbſt es bei dieſem Beitrag nicht bewenden laſſen, und auch die Dekane zu dieſen Leſe-Inſtituten, deren Beförderung und Benuzung ihrem eigenen Intereſſe für das Schulfach nicht gleichgültig ſeyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt ſeyn werden.

Außerdem giebt das pium corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diöceſe. Wo Lokal-Schulbibliotheken ſind, da ſollen auch die Bücher derſelben, inſofern ihr Gebrauch im Orte ſelbſt darunter nicht leidet, für die Diöceſan-Geſellſchaft durch Circulation benüzt werden.

III. Prüfung der Schullehrer.

§. 23. In Anſehung der Ober-Conſiſtorial-Prüfung ſowohl der Incipienten als dienſtfähigen Proviſoren bleibt es bei den beſtehenden Verordnungen [286]). Nur werden die Examinanden künftig nach Maaßgabe der erweiterten Anſtalten zu ihrer Bildung noch genauer, beſonders in Hinſicht auf die beſſern neuen Grundſäze des Unterrichts und der Peſtalozziſchen Methode geprüft werden [287]).

Uebrigens wird künftig ſtatt der vielen einzelnen Prüfungen jährlich nur 2mal eine Concurs-Prüfung nach Georgii und Martini bei dem K. Ober-Conſiſtorium gehalten werden.

Incipienten und Proviſoren, welche ſich der einen oder der andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Erhibita um daſſelbe mit den bisher gewöhnlichen Beilagen und Berichten der Dekane [288]) einzugeben, wo ſodann der Termin der

---

285) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.
286) G. R. v. 30. Jan. 1792. Conſ. Erl. v. 13. Sept. 1806.
287) vgl. oben die Anm. 270.
288) vgl. G. R. v. 30. Jan. 1792. Conſ. Erl. v. 14. Nov. 1806. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 12. Conſ. Erl. v. 3. März 1826.

Prüfung drei Wochen vor demſelben im K. Staats- und Regierungs-Blatt wird bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittſchriften keine abſchlägige Reſolution erhalten, ohne weiters zu erſcheinen haben.

Diejenigen Schulmeiſter, welche auf einen zweiten oder dritten Dienſt befördert zu werden wünſchen, haben ſich vor Georgii jeden Jahrs um ein neues Conſiſtorial-Examen zu melden. Erhalten ſie bei demſelben ein Beförderungszeugniß, ſo gilt dieſes auf 5 Jahre [289]), ohne daß innerhalb dieſer Zeit ein neues Examen nöthig wäre [290]).

§. 24. Diejenigen Schulmeiſter und Proviſoren, welche einen der §. 22. angeordneten Lehrcurſe 2 Sommer hindurch beſucht haben, und von dem Ortsgeiſtlichen, als Lehrer, das Zeugniß hinreichender Kenntniſſe in der neuern beſſern Methode erhalten, haben ſich, wenn ſie auch keine Promotion ſuchen, oder noch nicht 22 Jahre alt ſind [291]), gleichfalls bei der §. 23. angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche ſodann entſcheiden wird, ob ſie zu Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden oder nicht [292]). Erhalten ſie bei dieſer Prüfung gute Zeugniſſe, ſo gilt daſſelbe bei den Schulmeiſtern für das Promotions-Examen, bei den Proviſoren, wenn ſie nicht unter 20 Jahre alt ſind, für das erſte Dienſt-Examen, jedoch ſo, daß ſie nicht eher, als nach dem geſezmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienſt gewählt werden können.

IV. Anſtellung der Schullehrer.

§. 25. In Hinſicht auf die Nomination der Communen zu Schuldienſten verordnen Wir folgendes:

---

289) „Dieſe Zeit wird neuerdings gewöhnlich auf acht Jahre erſtreckt.“ Müller, Sch. J. Bl. II, 91. — Die Beſtimmung ſelbſt wurde in Erinnerung gebracht durch Conſ. Erl. v. 14. Mai 1822. (Reg. Bl. S. 360.)

290) In Gemäßheit dieſer Verordnung dürfen alſo die Bittſchriften der Schulmeiſter um die Beförderungsprüfung, die mit den erforderlichen Beil. und einem Beibericht des Dekanat-Amts zu verſehen ſind, blos an Georgi, und nicht, wie die Geſuche der Proviſoren um die Dienſt-Prüfung, auch an Martini eingereicht werden, weil die Beförderungs-Prüfung nur einmal im Jahr und zwar im Sommer ſtattfindet. (Conſ. Erl. v. 1. Nov. 1811. Reg. Bl. S. 620.) Diejenigen Schulmeiſter, welche mit ihren Geſuchen nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, erhalten keine weitere Nachricht von ihrer Zulaſſung zur Beförderungs-Prüfung, und haben ſich lediglich auf den zur Concurs-Prüfung öffentlich bekannt gemachten Termin auf der Conſiſt. Canzlei einzufinden, auch ihre bei früher erſtandenen Conſiſtorial-Prüfungen erhaltenen Zeugniſſe im Original mitzubringen (Conſ. Erl. v. 7. April 1813. Reg. Bl. S. 138.), wofern ſie dieſelben nicht ſchon ihrer Bittſchrift angeſchloſſen hatten. — vgl. Conſ. Erl. v. 3. März 1826.

291) Nach einem Gen. Reſkr. v. 6. Dez. 1796. (Schuler, Sch. Geſ. S. 42.) wurde früher keiner zum Examen admittirt, der nicht das 22ſte Jahr zurückgelegt hatte.

292) vgl. Conſ. Erl. v. 5. Okt. 1809. Kön. Reſ. v. 1. Febr. 1812.

a) Alle Schuldienſte werden nach ihrem Einkommen in Dienſte erſter (geringſter), zweiter und dritter Claſſe [293]) abgetheilt, und jedem Schulmeiſter oder Proviſor bei ſeiner Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienſtung erklärt wird) je nach dem Erfund ſeiner Tüchtigkeit ein Fähigkeitszeugniß auf einen erſten, zweiten oder dritten Dienſt ausgeſtellt.

b) Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienſt hat, ſchlägt dem K. Ober=Conſiſtorium, unter Vorlegung aller Competenten, aus der Zahl derſelben 3 Subjecte, und zwar ausſchließlich nur ſolche vor, welche ein Fähigkeitszeugniß für diejenige Dienſt=Claſſe, zu welcher der erledigte Schuldienſt gehört, oder auch für eine höhere Claſſe haben.

c) Aus dieſen wählt ſodann das K. Ober=Conſiſtorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an ſich oder nach beſondern Bedürfniſſen der Schule der tüchtigſte iſt [294]).

§. 26. Wenn um einen Schuldienſt wegen Geringfügigkeit des Einkommens, ſich nur ſolche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ober=Conſiſtorium ein Zeugniß der Dienſtfähigkeit erhalten, noch von Proviſorats=Examen wenigſtens 1 Jahr in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privat=Inſtitute Dienſte geleiſtet haben, ſo wird das K. Ober=Conſiſtorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin ſenden und auf ſeine beſſere Anſtellung nach einigen Jahren bedacht ſeyn [295]).

§. 27. Die Anſtellung der Proviſoren geſchiehet künftig allein durch das K. Ober=Conſiſtorium, welches jedoch auf die Wünſche und Bitten der Schullehrer in einzelnen Fällen billige mit dem Beſten der Schule vereinbare Rückſicht nehmen wird [296]).

V. Aeußere Achtung der Schullehrer.

§. 28. Die Schullehrer ſollen mit der äußern Achtung, welche ihrem wichtigen Beruf gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geſchäften und Aufträgen von den Geiſtlichen und Dekanen verſchont werden [297]).

---

293) vgl. Conſ. Dekr. v. 4. Jan. 1811. — Durch Min. Erl. v. 19. Okt. 1821. (Ev. K. Geſ. II, 526.), ausgedehnt auf die Schulſtellen durch Sp. Conſ. Erl. v. 29. Jan. 1823., wird angeordnet, daß die erſte Claſſe die höchſte Claſſe bezeichnen ſolle. Demgemäß wurden die Schullehrer=Stellen in 3 Claſſen getheilt, von denen die erſte 300 und darüber, die zweite 151—299 fl. und die dritte 150 fl. erträgt; ſolche Filiallehrers=Stellen, die nur 120—149 fl. ertragen, werden den vom Conſiſtorium zu beſezenden Proviſoraten beigezählt.

294) vgl. Cyn. eccl. S. 408. (ſ. Anm. †† S. 12.) G. S. R. v. 23. Dez. 1773. §. 11. 28. Nov. 1787. §. 6. 30. Jan. 1792. Mod. visit. v. 9. Okt. 1744. IV. 4. Anm. Conſ. Erl. v. 31. Aug. 1810. 10. Jun. 1814. Conſ. Erl. v. 20. Jun. 1815. Conſ. Erl. v. 26. Jan. 1816. Spez. Conſ. Erl. v. 21. Febr. 1822. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

295) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

296) vgl. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 1812. Conſ. Erl. v. 21. Mai 1813. und 11. Dez. 1821. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.

297) vgl. Cyn. eccl. S. 424. (ſ. Anm. †† S. 12.) G. R. v. 26. Juni 1729. G. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 2. 3. Dez. 1795. §. 10.

VI. Dienſteinkommen und Subſiſtenz der Schullehrer.

§. 29. Eine Schullehrers-Beſoldung ſoll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, deren Schullehrer weniger Einkommen hat, ſoll daſſelbe wenigſtens auf dieſelbe Summe erhöhen: und wo nur immer der Zuſtand der öffentlichen Ortskaſſen es geſtattet, da ſind auch diejenigen Beſoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieſer Summe zu verbeſſern[298]). Zu dieſem Ende iſt dem Schulmeiſter entweder eine freie Wohnung, oder ein von dem gemeinſchaftlichen Oberamt zu beſtimmender verhältnißmäßiger Hauszins, wo noch keines von beiden ſtattfindet, auszuſetzen[299]), auch derſelbe bei Allmanden-, Bürger-, Holz-Abgaben und andern bürgerlichen Benefizien vorzugsweiſe zu berückſichtigen[300]). Unſchickliche Beſoldungstheile, wie das Umäzen[301]), Weihnachtſingen, Meßnerlaibe ꝛc. ſind in ein ebenfalls vom gemeinſchaftlichen Oberamt zu beſtimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieſes von der Commun vierteljährig ohne Abzug dem Schulmeiſter abzugeben, und über den Einzug von den Beitragsſchuldigen nach der Localität das Weitere von den Behörden zu verfügen[302]).

Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen geſezt ſind, ſollen ſich aller ihrem Dienſte nachtheiligen und unanſtändigen Nebenämter und Gewerbe enthalten[303]).

§. 30. Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienſte unfähig geworden, ſoll, wenn ſie nicht ſelbſt reſigniren wollen, ſo weit es die Umſtände erlauben, auf Koſten der öffentlichen Ortskaſſen mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schulbeſoldung von etwa dem 4ten Theil derſelben, ein Proviſor beigegeben werden[304]).

---

298) vgl. G. S. R. v. 5. Mai 1814. §. 12. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. und 30.

299) vgl. Min. Erl. v. 10. Juli 1835.

300) vgl. gr. K. Ordn. v. 1559. Cyn. eccl. v. 1687. S. 422. (ſ. Anm. †† S. 12.) G. R. v. 26. Juni 1729. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. Min. Erl. v. 25. Okt. und 11. Nov. 1824. Bürg. Geſ. v. 15. April 1828. Art. 48. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Min. Erl. v. 1. und 20. März 1832. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

301) Schon durch Conſ. Erl. v. 19. Dez. 1806. werden Vorſchläge eingefordert, „wie dieſe unſchickliche Einrichtung am füglichſten abgeſtellt werden könne?"

302) Für die Meßnerlaibe fand das vorm. O. L. Oek. Coll. ein Geldſurrogat von 16 kr. für den 8 Pfund ſchweren Laib und 1 Scheffel Dinkel = 4 fl. für 9 Meßnergarben billig. (Spez. Erl. deſſ. v. 21. Mai 1811. Gaupp K. R. I, 421.) — Zum Ganzen vgl. Geſ. v. 29 Sept. 1836. Art. 37.

303) vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G. S. R. v. 4. Juni 1727. §. 11. G. R. v. 26. Juni 1729. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812. Min. Erl. v. 8. Juni 1812. Conſ. Erl. v. 13. Okt. 1818. Min. Erl. v. 15. Okt. 1821. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. Erl. des kath. K. R. v. 21. Aug. 1819. — Geſ. v. 15. April 1828. Art. 57. v. 4. Dez. 1833. Art. 61. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

304) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 52. 53.

§. 31. Auf die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Caſſen iſt nach Vorgang einiger Diöceſen, allgemein der Bedacht zu nehmen[305]).

§. 32. Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeiſter ganz unabhängiger, und blos von den Ortskaſſen, nicht von jenem ſalarirter Proviſor angeſtellt war, da liegt noch ferner dem pio corpori oder der Commun die Salarirung deſſelben ob.

Beträgt ſein Gehalt weniger als 120 oder 130 fl. ſo iſt ſolcher wenigſtens bis auf dieſe Summe zu erhöhen[306]).

Hat ein Schulmeiſter bei ſeiner Anſtellung die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Proviſor auf ſeine Koſten ganz oder zum Theil zu halten, ſo bleibt es bei dieſer Verbindlichkeit, jedoch mit der Einſchränkung, daß

a) wofern das Dienſt-Einkommen des Schulmeiſters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derſelbe blos die Koſt und Wohnung des Proviſors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt deſſelben zu übernehmen hat[307]);

b) wofern aber das Dienſteinkommen des Schulmeiſters unter 250 fl. beträgt, ſo hat derſelbe nur die Wohnung des Proviſors (wenn Raum vorhanden iſt), die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 fl. bis 130 fl. zu übernehmen[308]).

Das Leztere ſoll auch in dem Fall geſchehen, wenn der Schulmeiſter ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Proviſors übernommen hat, und ein ſolcher erſt nach ſeiner Anſtellung wegen der Zunahme ſeiner Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch iſt in dieſem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90 iſt, zum Gehalte des Proviſors zu verwenden, es wäre denn, daß das Dienſt-Einkommen des Schulmeiſters ohne dieſes Schulgeld nicht auf 200 fl. käme[309]).

---

305) vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 11. 1. Febr. 1798. §. 8. 12. Dez. 1803. §. IV. Conſ. Erl. v. 20. April 1813. Conſ. Erl. v. 3. April 1821. (Reg. Bl. S. 166. Stiftung von 1200 Ex. der Schrift „die Volksſchule" v. Denzel, für eine Schulm. Wittwen-Kaſſe) die Anſprache an die ev. Geiſtl. Confer. Dir. und Schullehrer W's zur Stiftung einer ſolchen Kaſſe durch Subſcription auf „den Volksſchullehrer v. Dr. Harniſch". Müller Sch. Int. Bl. II, S. 73. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.

306) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 32.

307) Ein Spez. Conſ. Erl. v. 1833. erklärt, „daß überall, wo die Proviſoren neben freier Koſt und Wohnung einen Jahres-Geh. beziehen, derſelbe auf 40 fl. zu erhöhen ſey, ohne Rückſicht, ob die Ortskaſſen oder die Schulmeiſter dieſen Gehalt zu leiſten haben." — Durch Spez. Conſ. Erl. v. 31. Mai 1835. wird ausgeſprochen, daß ein abhäng. Prov. ein Bett vom Schulmeiſter anſprechen könne; — ebenſo wird dieß für die Filial-Gem. als billig erklärt, durch Spez. Conſ. Erl. v. 7. Febr. 1832. — Nach Spez. Conſ. Erl. v. 20. Jan. 1829. kann ein Proviſor nicht überall ein beſonderes Zimmer im Schulhaus anſprechen, ſondern er iſt dann auf die Wohnſtube des Schulmeiſters oder das Schulzimmer beſchränkt.

308) vgl. Min. Erl v. 11. Mai 1835.

309) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 29. und 36.

Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zuſtand der öffentlichen Ortskaſſen erfordert, oder die übrigen Umſtände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgelds in Hinſicht auf den Gehalt der Proviſoren oder Schulmeiſter zu erleichtern.

E. Schul-Unterricht.

§. 33. Der Zweck alles Unterrichts in den Elementar-Schulen iſt, theils die geiſtigen Kräfte und Anlagen überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu ſtärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage und in jedem Berufe die nothwendigſten und nüzlichſten ſind, um ſie hiedurch zu religiöſen und moraliſch-guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältniſſe der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Beſtimmung, welche das lezte und würdigſte Ziel des menſchlichen Daſeyns iſt, fähigen Menſchen zu bilden [310]).

Um dieſen Zweck des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils was gelehrt wird, theils wie es gelehrt wird.

Indem Wir über Beides, Lehrfächer und Lehrmethode, die weiteren Beſtimmungen einer ausführlichen Schulordnung vorbehalten, wollen Wir einſtweilen im Allgemeinen Folgendes verordnet haben: Die in den Elementarſchulen theils ſchon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch beſſer gebildete Lehrer nach einer beſſern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführenden Lehrfächer und Schulbücher [311]) ſind folgende:

1) Leſen. Wo die gewöhnliche Methode des Leſelernens noch beibehalten wird, ſollen wenigſtens die Erleichterungen und Verbeſſerungen derſelben durch neuere Pädagogen benuzt werden; beſonders aber iſt auf allgemeinen Gebrauch der Stephaniſchen Methode in Verbindung mit einer Leſetafel, wie auf Richtigkeit der Ausſprache insbeſondere verwandter Laute, und auf Leſen mit Ausdruck der ernſtliche Bedacht zu nehmen [312]).

2) Schreiben als Kunſtfertigkeit betrachtet: — Kalligraphie [313]).

---

310) Vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 1. 2.
311) Vgl. Conſ.Erl. v. 17. Jun. 1836.
312) G.S.R. vom 17. Dez. 1806 — 21. Mai 1807. §. 18.
313) In einem Syn.Ausſchr. v. 22. Dez. 1753. heißt es: „Nachdem ſich auch Mangel gefunden an Leuten, die im Schreiben und Leſen dergeſtalt geübt, daß die öffentlichen Aemter mit denſelben beſezt werden können, und dieſer Fehler meiſtens darinn ſeinen Grund haben muß, daß vor der Zeit in den teutſchen Schulen nur auf das Abmahlen der Buchſtaben geſehen, und die Schulkinder nicht an das Auswendig-Schreiben gewöhnt werden; ſo ſoll dieß von nun an mehr getrieben werden, und wenn die Schulmeiſter ſich nicht darein ſchicken können, ſollen die Herrn Pastores beim Privatbeſuch der Schulen ihnen Anweiſung geben." — Vgl. Sch.O. v. 1782. S. 70. G.S.R. v. 3. Dez. 1795. §. 16. 17. 16. Jan. 1799. §. 3. 14. Mai 1812. §. 12.

3) Deutſcher Sprach-Unterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben und zur Fertigkeit im mündlichen und ſchriftlichen Ausdrucke der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigſten grammatikaliſchen Regeln, theils und hauptſächlich durch mündliche und ſchriftliche praktiſche Uebungen [314]).

4) Verſtandes-Uebungen, welche immer auch zugleich Sprach-Uebungen und mit Benüzung von Peſtalozzis Buch der Mütter in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemayer und andern vorzunehmen ſind. Mit dieſen ſoll ſchon bei der jüngſten Claſſe der Kinder auf eine ihrem Alter angemeſſene Weiſe der Anfang gemacht werden.

Als Lehrbuch für den Leſe-Unterricht ſelbſt, ſo wie für Sprach- Verſtandes-Uebungen, iſt theils der ſchon eingeführte Rochow'ſche Kinderfreund, theils wo die Anſchaffung möglich iſt, Tillichs Erſtes Leſebuch zu gebrauchen.

5) Rechnen. Dieſes Lehrfach, das auch als Mittel der intellektuellen Bildung ſo vorzüglich wichtig iſt, ſoll beſonders als ſolches und nicht blos mechaniſch behandelt werden. Es iſt daher theils das ſchon längſt befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbeſondere die Peſtalozziſche Einheits-Tabelle, wo der Lehrer derſelben völlig mächtig iſt, auch mit Benutzung von Schmids Elementen der Zahl fleißig zu üben. Jedoch ſollen die Uebungen derſelben möglichſt abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, ſo bald es ſeyn kann, das ſchriftliche Rechnen, nach einer die Elemente deſſelben gründlich und faßlich darſtellenden Methode verbunden werden [315]).

6) Religions- und Sittenlehre. Wir verordnen aufs neue und ernſtlichſte, daß dieſer, als der allerwichtigſte Theil des Jugend-Unterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewiſſenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geiſtlichen, welchen er nach den bereits beſtehenden Verordnungen übertragen iſt, als eine ihrer heiligſten Obliegenheiten betrachtet werde [316]). Sie haben aufs gewiſſenhafteſte den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiöſen Glaubens frühe ſchon in den Gemüthern der Kinder entwickelt und genährt, religiöſe Eindrücke erweckt und unterhalten, und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der chriſtlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verſtand, aber auch wirkſam und eindringend für Herz und Gemüth dargeſtellt werden, und ſo Beides, richtige Erkenntniß der Religion und chriſtliche ächte Religioſität, bewirkt werde.

Wie dieß im Einzelnen nach den verſchiedenen Stufen des Al-

---

314) Vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 5. 17. Dez. 1822. §. 3.

315) Vgl. Gen. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 3. a.

316) Vgl. Sch. O. v. 1782. S. 36. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 1. 28. Nov. 1809. §. 8.

ters der Kinder geſchehen ſoll, darüber behalten Wir Uns nähere Anweiſungen noch vor [317]).

Einſtweilen wollen Wir den Lehrern theils die Beſtimmungen der früheren General-Synodal-Reſkripte über dieſen Gegenſtand, theils die in der Schrift: „von dem chriſtlichen Religions-Unterricht von J. G. Müller, Winterthur 1809.“ enthaltenen gründlichen Anſichten zur ernſtlichen Berückſichtigung empfohlen haben.

Zugleich verordnen Wir, daß

a) ſchon bei den jüngſten Kindern (von 6—7 Jahren), noch ehe ſie fertig leſen können, auf die Erweckung einzelner religiöſer und ſittlicher Gefühle und Begriffe, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der allereinfachſten und kürzeſten Sprüche, Liederverſe und bibliſcher Erzählungen der Bedacht genommen werden ſoll; ſodann iſt

b) den Kindern von 7 bis 10 Jahren (welche eines ganz ausführlichen Religions-Unterrichts nach einem vollſtändigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig ſind) zwar ein erweiterter, jedoch die Faſſungskraft derſelben nicht überſchreitender Religions-Unterricht zu geben.

Der Lehrer hat hiebei die deutlichſten und wichtigſten Liederverſe und Sprüche als Leitfaden zu Grunde zu legen, ſie gehörig zu erklären und von den Schülern memoriren zu laſſen [318]), auch damit die zur Erläuterung dienenden bibliſchen Erzählungen zu verbinden, und ſeinen ganzen Vortrag ſo einzurichten, daß religiöſe Eindrücke erweckt und befeſtigt werden.

Es ſind dabei J. G. Müllers kurzer Begriff des chriſtlichen Glaubens in einer Auswahl bibliſcher Sprüche zum Gebrauche für den erſten Religions-Unterricht. Schaffhauſen 1808. ſo wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benutzen.

c) Bei ältern Kindern von 10 bis 14 Jahren iſt ſodann, bis auf weitere Verordnung, der längſt verordnete Braunſchweigiſche Catechismus als Lehrbuch beizubehalten. Dabei ſind jedesmal die in dieſem Religions-Unterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverſe, und nach Umſtänden auch die ganzen Lieder, zu welchen dieſe gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Außer dieſem bleibt theils die Bibel ſelbſt, theils vor der Hand Seilers kleines bibliſches Erbauungsbuch als Leſebuch in den Schulen.

Da indeſſen nicht alle Abſchnitte der Bibel ohne Unterſchied für die Elementar-Schulen verſtändlich, ſondern manche erſt für das reifere Alter geeignet ſind, ſo wird ein Verzeichniß aller derjenigen,

---

317) Vgl. Schul-Ordn. v. 1782. S. 35. 39. 57. (ſ. oben S. 50. f.) G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 4. 16. Jan. 1799. §. 1. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. II.

318) Vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1806. 21. Mai 1807. §. 19. 9. Dez. 1828. §. 9. 7. Dez. 1831. §. IV.

welche in dieſen Schulen geleſen werden ſollen, zur genaueſten Nachachtung der Lehrer vorgeſchrieben werden [319]).

7) Singlehre [320]) nach der Anleitung von Nägeli [321]).

8) Zeichnenlehre nebſt den damit in Verbindung ſtehenden Uebungen der Formenlehre nach dem Schmidiſchen Handbuche.

Der Unterricht in der leztern darf in den Landſchulen nicht zu weit geführt werden, und auch bei der erſtern iſt darauf zu ſehen, daß die andern Lehrfächer nicht dadurch zurückgeſezt werden.

9) Einzelne allgemein wichtige Kenntniſſe aus der Naturlehre, Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte und Geſchichte ſind theils beim Leſen, theils bei den Diktir= und Sprach=Uebungen beizubringen [322]).

Um übrigens das richtige Verhältniß der Lehrſtunden für die einzelnen Fächer zu beſtimmen, haben die Dekanat=Aemter genaue Lectionsplane für die Schulen ihrer Diöceſe dem K. Ober=Conſiſtorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne neue erhaltene Legitimation nicht abgeändert werden dürfen [323]).

§. 34. Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeſchriebenen Penſen erforderlich ſind, ſollen für jede Schule aus den öffentlichen Kaſſen oder dem Schulfonds, wo ein ſolcher vorhanden iſt, angeſchafft werden. Aus eben dieſen Mitteln ſind auch künftig nach den bereits beſtehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen [324]).

§. 35. Die Sonntagsſchulen haben den Zweck, theils das in den Elementarſchulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachſenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Ausnahme [325]), und wird das Weitere in Hinſicht auf ihre Einrichtung und die Lehrfächer durch die neue Schul=Ordnung beſtimmt werden [326]).

---

319) vgl. G. S. R. v. 1792. §. 16.

320) vgl. Cyn. eccl. S. 393—395. Sch. O. v. 1782. (ſ. oben S. 53.) S. 44. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. c. 3. Dez. 1801. §. 3. 12. Dez. 1803. §. 3. 17. Dez. 1806 — 21. Mai 1807. §. 4. Conſ. Erl. v. 4. Apr. 1809. G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. 5. Conſ. Erl. v. 3. Jan. 1826. u. ſ. w.

321) Im Gen. S. R. v. 17. Mai 1819. §. 9. Empfehlung der Wohlbold'ſchen Anleitung zum Singen nach Zahlen.

322) Für den Unterricht in der Vaterlandskunde ſind empfohlen zur Anſchaffung die Memminger'ſchen Schriften (Conſ. Erl. v. 16. Jun. 1820. Regbl. S. 291). Betr. die Bekanntmachung mit den Giftpflanzen, vgl. Ob. Reg. Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. u. ſ. w.

323) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 6. 18. Dez. 1804. §. 7. 14. Dez. 1808. §. 7. und Kapffs (Repert. II, 255) das deutſche Sch. Weſ. S. 79.

324) vgl. G. S. R. v. 10. Dez. 1772. §. 6.

325) vgl. Spez. Conſ. Erl. v. 14. Apr. 1833.

326) vgl. §. 9. u. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 10. 28. Nov. 1787. §. 2. 2. Dez. 1788. §. 8. 21. Nov. 1789. §. 1. 6. Dez. 1791. §. 15. 16. 3. Dez. 1795. §. 21—23. 16. Jan. 1799. §. 7. 3. Dec. 1801. §. 5. 6. 12. Dez. 1805. §. 9. 7. März 1811. §. 9. 12. Mai 1812. §. 14. 24. Mai 1816.

F. Schul-Diſciplin.

§. 36. Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schul-anſtalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihre moraliſche Bildung iſt, deſto mehr liegt an einer durch richtige Grundſätze geleiteten Schul-Disciplin [327]).

Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Haupt-Gegenſtand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungs-Anſtalten für Schullehrer ſeyn, ſo wie die näheren Vorſchriften darüber der Schul-Ordnung vorbehalten bleiben. Einſtweilen erwarten Wir, daß die Lehrer den hauptſächlichſten Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und ſittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, ſondern Luſt und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken.

Körperliche Züchtigungen ſollen ſo ſparſam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit ſteter Rückſicht auf die Individualität der Kinder und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heuchelei, Trotz, Abneigung gegen die Schule und eine niedrige ſklaviſche Denkungsart bei den Kindern hervorzubringen [328]).

---

§. 7. Das Sendſchr. v. 6. Jun. — 22. Sept. 1818. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. II. u. VI. 4. (Pfarrber.) Nr. 38. v. 29. Nov. 1823. §. 5. 7. Conſ. Erl. v. 3. Jan. 1826. Sch. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 3. u. 6. — Ein Spez. Conſ. Erl. v. 6. Sept. 1822 lautet ſo: „Dem Dekan wird hiemit aufgegeben, dem Pfarrer — welcher bei dem Kön. Kriegs-Min. einen Vorſchlag eingereicht hat, die militärpflichtigen Jünglinge ſeiner Pfarrei in eigenen Lehrſtunden auf die Pflichten des Militär-Standes vorbereiten zu dürfen, zu erkennen zu geben, daß, ungeachtet man ſeine Abſicht dabei nicht verkenne, man einen Zwangs-Unterricht dieſer Art weder für zweckmäßig noch nothwendig erachte, und ihm als Seelſorger ſeiner Gemeinde ohnehin überlaſſen bleibe, ſowohl zur Zeit der Militär-Aushebung ſeine jungen Gemeinde-Mitglieder über die wichtige Pflicht, für König und Vaterland die Waffen zu tragen, zu belehren, und mit religiöſen und moraliſchen Gründen dieſe Pflicht-Erfüllung ihnen zu erleichtern, als auch, wofern er es nöthig findet, in eigenen jedoch freiwilligen Zuſammenkünften der militärpflichtigen Jugend ſie mit ihren Bürger- und Unterthanen-Pflichten bekannt zu machen; auch betrachte man die Sonntagsſchulen als ſolche Lehranſtalten der heranwachſenden Jugend, in welchen ſie mit dieſen Pflichten und über die verſchiedenen Stellungen im Staate zweckmäßig belehrt, und namentlich dem Vorurtheil, als habe man mit der Erfüllung der Pflicht des Waffentragens ſich von den übrigen Unterthanenpflichten frei gedient, begegnet werden könne und ſolle." — vgl. Syn. Erl. v. 6. Dez. 1836.

327) vgl. Schul-Ordn. v. 1782. S. 78. Kapff (Repert. II, 360) deutſches Sch.-W. S. 84.

328) vgl. Schul-Ordn. v. 1782. S. 76 f. ſ. oben S. 63 und G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. 6. mit Anm. — Eltern ſollen den Schulmeiſtern wegen gebrauchender Zucht an den Kindern nicht ins Haus laufen, und ſie reprochiren, noch deßwegen ihre Kinder aus der Schule behalten, ſondern wenn ſie glauben, daß ihnen zu viel geſchehen, ſolches an das Pfarramt gelangen laſſen. Spez.-Conſ. Erl. v. 17. Sept. 1744. (Schuler Schul-Geſ. S. 32.)

Eben ſo große Vorſicht aber machen Wir den Lehrern auch im Gebrauche von Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnſucht und eigennützige Denkungsart befördert und dadurch die moraliſche Geſinnung gehindert werde. Ihre Bemühung ſoll hauptſächlich darauf gerichtet ſeyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sittlichkeit durch angemeſſene liebreiche und zugleich ernſte und kraftvolle Vorſtellungen, hauptſächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beiſpiel, durch feſtes, conſequentes, unpartheiiſches Handeln, unter weiſer Anwendung äußerer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern, ſo wie beſonders auch auf ſolche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbeſuch, die Luſt zum Lernen, die Stille und Selbſtbeſchäftigung der Schüler von ſelbſt befördert wird (wie ſie in den Rochow'ſchen und andern wohlorganiſirten Schulen gemacht und auch zum Theil von Zeller vorgeſchlagen worden ſind) nach der Localität Bedacht zu nehmen haben.

G. Schul=Inſpektion.

§. 37. Die nächſte Aufſicht über die Schule jeden Orts liegt, wo nicht ein Schul=Inſpektor angeſtellt iſt, den Ortsgeiſtlichen ob. Sie werden daher aufs ernſtlichſte erinnert, dieſen wichtigen Theil ihres Amts unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachläſſigung deſſelben zuziehen muß, ſo wie des großen und bleibenden Nutzens, den ſie durch Beförderung des Schulweſens ſtiften, ihre gewiſſenhafteſte Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf ſolche Geiſtliche, welche ſich dadurch, ſo wie durch ihre übrige Amtsführung Unſeres allergnädigſten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unſer beſonderes Augenmerk richten werden [329]).

§. 38. Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religions=Unterricht, wozu in jeder Woche nach Maßgabe der Fortſchritte und der Zahl der Schulkinder 2 — 3 Stunden zu verwenden ſind, bleibt es bei den ſchon längſt angeordneten, der Aufſicht über den Gang des Schul=Unterrichtes und der Disciplin gewidmeten wöchentlichen Schulbeſuchen der Ortsgeiſtlichen [330]) und der Aufzeichnung derſelben in das Schul=Diarium [331]).

Das Reſultat der genauen Einſicht des Lezteren bei der Kirchen=

---

329) vgl. Sendſchreiben v. 6. Jun. 1818. Amts=Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. — Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.

330) vgl. Gen.Syn.R. v. 16. Okt. 1759. §. 6. 29. Nov. 1771. §. 7. 28. Dez. 1787. §. 2. 21. Mai 1807. §. 14. 28. Nov. 1809. §. 8. G.S.R. vom 6. Juni 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. VI. 29. Nov. 1823. §. 8. Amts=Inſtr. der Geiſtl. v. 20. Febr. 1827. §. 8. für die Pfarr=Geh. §. 2. G.S.R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 7. Dez. 1831. §. VI. 29. Nov. 1832. §. I.

331) vgl. G.S.R. v. 3. Dez. 1795. §. 14. 15. 1. Dez. 1796. §. 7. 28. Nov. 1809. §. 8. 14. Apr. 1813. §. 13. 24. Mai 1816. §. 3. 6. Jun. 1818. §. 8. Amts=Inſtr. der Geiſtl. v. 20. Febr. 1827. §. 8. für die Pfarr=Geh. §. 2.

Viſitation iſt mit Rückſicht auf die Zeugniſſe der Ortsvorſteher bei dem Durchgange der Viſitations-Relation in einer gedrängten, aber getreuen Ueberſicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbeſuche und die Beſchäftigungen der Geiſtlichen in der Schule enthalten ſollen, beizufügen.

Dabei erwarten Wir von den Geiſtlichen, daß ſie auch außer den Schulbeſuchen ſich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, ſo wie bei den Kirchen-Conventen die Beförderung alles deſſen, was zum Beſten des Schulweſens dient, aufs eifrigſte angelegen ſeyn laſſen, und (was zur Führung der Inſpektion über die Schulen durchaus nothwendig iſt) ſich ſelbſt in pädagogiſchen Kenntniſſen durch zweckmäßige Lektüre und (wo es die Umſtände erlauben) ſelbſt durch die Benutzung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter in dieſem Fache vorzüglicher Geiſtlichen, immer mehr zu vervollkommnen bedacht ſeyn werden.

§. 39. Um die pädagogiſche Bildung der Geiſtlichen wirkſamer zu befördern, hat nicht nur künftig jeder Studierende der Theologie ohne Ausnahme die von Uns auf Unſerer Kön. Univerſität Tübingen bereits allergnädigſt angeordneten Vorleſungen über Pädagogik und Didaktik zu beſuchen, und iſt von dem Lehrer derſelben am Ende jeden Sommers-Semeſters in einem eigenen, an Unſere K. Ober-Studien-Direktion zu erſtattenden, und von dieſem Unſerm Kön. Ober-Conſiſtorium mitzutheilenden Bericht über einen Jeden, der ſie beſucht hat, ein Zeugniß ſeines Fleißes und Fortgangs in dieſem Fache vorzulegen, ſondern es wird ſich auch künftig jede Conſiſtorial-Prüfung, ſie betreffe das Vikariats- oder erſte Dienſt- oder Promotions- oder auch Dekanats-Examen, auf dieſe Fächer ebenſo wohl als auf andere erſtrecken [332]). Ueberdieß wird das Kön. Ober-Conſiſtorium alle Jahre, das eine Jahr für ſämmtliche proteſtantiſche Dekane, das andere Jahr für ſämmtliche proteſtantiſche Diakone, Pfarrer, Präzeptoren oder Vikare des Königreichs pädagogiſche Aufgaben ausſchreiben, deren ſchriftliche Beantwortungen an daſſelbe einzuſchicken ſind. Die Aufſätze der Diakone, Pfarrer, Präceptoren und Vikare, ſind durch die Dekane mit einem Urtheil über jeden, an die Generalſuperintendenten und von dieſen an das Kön. Ober-Conſiſtorium einzuſenden.

§. 40. Den Dekanen [333]) wollen Wir hiemit die genaueſte und ſorgfältigſte Oberaufſicht über ſämmtliche Schulen ihrer Amtsſtadt und Diöceſe aufs neue bey ſtrenger Verantwortung eingeſchärft, und ihnen zu deſto vollſtändigerer Erreichung der von Uns beabſichtigten Zwecke insbeſondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Orts-Geiſtlichen ertheilten Vorſchriften zu wachen. Sie ſollen nicht nur bei den jährlichen Viſitationen der Schule jedes Orts künftig die genaueſte Aufmerkſamkeit widmen, und zu dieſem Ende wenigſtens

332) vgl. Min.Ver. v. 21. Febr. 1829 u. 14. Aug. 1829. §. 4.
333) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

3—4 Stunden Nachmittags auf die Unterſuchung des Schulzuſtandes verwenden; auch wie ſolches geſchehen, durch den Orts-Geiſtlichen in der Viſitations-Relation bemerken laſſen, ſondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerkſamkeit über das Schulweſen ihrer Diöceſan-Orte fortſetzen, ſich von den Orts-Geiſtlichen alle Vierteljahr einen Bericht darüber erſtatten laſſen, mit Rath und Unterſtützung denſelben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufſchub treffen, die Berichte über den Zuſtand der Schule in der jährlichen Relation, ſo wie die Zeugniſſe von den Schullehrern und den Diöceſan-Geiſtlichen in Hinſicht auf ihre Schul-Inſpektion mit aller Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit und mit beſtimmter Angabe, ob und wie jeder derſelben mit pflichtmäßigem Eifer ſich den Forderungen ſeines Amts in dieſem Punkt unterzogen habe, abfaſſen, und endlich ſich ſelbſt mit der pädagogiſchen Literatur fleißig beſchäftigen.

H) Mittel zu Anſchaffung einzelner Schul-Bedürfniſſe und zu Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

§. 41. In jedem Ort, wo es möglich iſt, ſoll eine Ortsſchulkaſſe, oder ein Ortsſchulfonds errichtet werden, aus welchem [334]) Prämien für fleißige und gute Schüler, beſtehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zu Unterſtützung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach andern Umſtänden noch andere Schulbedürfniſſe bezahlt werden.

Zu dieſen Fonds ſind zu ziehen:

a) die einzelnen Schulſtiftungen des Orts [335]).
b) Die Koſten des examinis annui, welches dafür ceſſirt [336]).
c) Die Strafgelder der Schulverſäumniſſe.
d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlaſſenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus der Kaſſe bezahlt wird [337]).

Die Adminiſtration und Verwendung ſteht dem Pfarrer zu, der jährlich dem Dekan Rechnung darüber abzulegen hat [338]).

---

334) Nach Sp.Conſ.Erl. v. 14. Juli 1835. ſind aus dem Schulfonds nicht zu beſtreiten Koſten für Belohnungen von Lehrern verwahrloster Kinder, ebenſo wenig nach Sp. Conſ. Erl. v. 29. Okt. 1835 der Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder, Kreide, Schwämme u. ſ. w., wenn die Stiftungskaſſe vorher dieſe Auslagen beſtritten hat. Vgl. §. 34. G. S. R. v. 13. Mai 1815. §. 13.

335) vgl. G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 17. 13. Mai 1815. §. 13. 24. Mai 1816. §. 11. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 12. 22.

336) vgl. G.S.R. v. 28. Nov. 1809. §. 12. 5. Mai 1814. §. 10. 13. Mai 1815. §. 13. 24. Mai 1816. §. 11.

337) vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 15. 5. Mai 1814. §. 10. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.

338) vgl. G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 17. 24. Mai 1816. §. 11. 6. Jun. 1818. §. 11. Syn.Erl. v. 13. April 1819. G.S.R. v. 17. Mai 1819.

Für die genaueſte Ausführung dieſer Unſerer Verordnung machen Wir alle Unſere geiſtliche und weltliche Beamte, Magiſtrate, Vorſteher und Lehrer der Schulen verantwortlich.

Daran ꝛc.

Stuttgart, im Königl. Ober-Conſiſtorium den 26/31. Dez. 1810.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

51.

Dekret des ev. Conſiſtoriums, die Claſſificirung und Beſetzung der Schul-Dienſte betreffend

vom 4. Januar 1811. 339)

Da in der General-Verordnung, das deutſche Elementar-Schulweſen in den evangeliſchen Orten des Königreichs betreffend, §. 25. die Beſtimmung enthalten iſt, daß alle Schuldienſte nach ihrem Einkommen in Dienſte erſter, (geringſter) zweiter und dritter Claſſe abgetheilt werden ſollen, ſo wird den Königl. Decanatämtern, wie auch den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtebern hiemit bekannt gemacht, daß die Schuldienſte, welche nur 150 fl. oder weniger ertragen, in die erſte Claſſe, diejenigen, welche ein Einkommen von mehr als 150 fl. bis 300 fl. incl. haben, in die zweite Claſſe, und die übrigen beſſer beſoldeten in die dritte Claſſe gehören.

Zugleich wird in Hinſicht der bereits examinirten und mit Zeugniſſen der Dienſtfähigkeit verſehenen Proviſoren, ſo wie der Schulmeiſter, welche das Promotions-Examen ſchon erſtanden haben, verordnet, daß um Schuldienſte dritter Claſſe in der Regel nur wirkliche Schulmeiſter, welche bei der Prüfung kein geringeres als das Prädikat gut erhielten, oder auch in einzelnen Fällen, nach zuvor ertheilter beſonderer Erlaubniß, Proviſoren, die ein Zeugniß vorzüglicher Kenntniſſe haben, ſich melden, und von den Communen in Vorſchlag dazu gebracht werden dürfen.

Die Bewerbung um Schuldienſte zweiter Claſſe ſteht ſodann denjenigen Proviſoren frei, in deren Zeugniſſen das Prädikat gut oder recht gut oder durchaus gut enthalten iſt, ſo wie allen bereits 5 Jahre lang angeſtellten Schulmeiſtern.

Die übrigen mit minder guten Zeugniſſen verſehenen Schul-Amts-Candidaten werden nur als Bewerber um Dienſte erſter Claſſe zugelaſſen.

---

§. 10. 19. Dez. 1821. §. 7. 15. Dez. 1825. §. 2. 9. Dez. 1828. §. 11. Conſ.Erl. v. 16. Dez. 1828. Min.Erl. v. 30. April 1832. — vgl. Müller Sch.Int.Bl. I, 393.

339) Regbl. 1811. Nr. 4. S. 46. — vgl. Anm. zu §. 25. der G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. u. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

Es bleibt übrigens jedem bereits examinirten Proviſor oder Schulmeiſter unbenommen, wenn er ein beſſeres Zeugniß zu verdienen glaubt, ſeine Anſprüche bei einer der jährlichen Concurs=Prüfungen geltend zu machen. Decret. Stuttg. im Königl. Ober=Conſiſtorium, den 4. Jan. 1811.

52.

Dekret des ev. Conſiſtoriums, die angeordneten Schullehrer=Conferenzen betr.

vom 4. Januar 1811. [340])

Da die vierteljährigen Schullehrer=Conferenzen zu Folge des §. 21. der General=Verordnung, das deutſche Elementar=Schulweſen betreffend, allgemein in den evangeliſchen Diöceſen des Reichs eingeführt werden ſollen, ſo wird hiemit den Geiſtlichen und Schullehrern folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Die Mitglieder dieſer Conferenzen ſollen ſich über Gegenſtände der Pädagogik und Didaktik, ſo weit dieſelben den Wirkungskreis der Schullehrer berühren, unterreden, und ihre durch eigenes Nachdenken und Erfahrungen erworbenen Anſichten, oder durch Lektüre geſammelten Bemerkungen im Schulfache, insbeſondere in Hinſicht der verſchiedenen Verhältniſſe und Pflichten der Schullehrer, der Methode des Unterrichts, der Lehr= und Stunden=Plane, der Schul=Diſciplin u. ſ. w. ſich wechſelſeitig mittheilen.

2) Um hiebei eine gewiße Ordnung zu beobachten, hat der dirigirende Geiſtliche bei jeder Conferenz eine oder mehrere pädagogiſch didaktiſche Fragen [341]) aufzugeben, welche ſämmtliche Mitglieder zu Hauſe ſchriftlich zu beantworten haben.

Dieſe Aufſätze ſind an den dirigirenden Geiſtlichen ſpäteſtens 14 Tage vor der nächſten Conferenz zu überſenden.

Derſelbe trägt ſodann bei dieſer Zuſammenkunft das Reſultat der eingekommenen Beantwortungen in einer gedrängten Ueberſicht mit ſeinen beurtheilenden Bemerkungen vor [342]), und die weitere mündliche Unterredung darüber macht den Hauptgegenſtand dieſer Conferenz aus. Die übrige Zeit iſt der Mittheilung und prüfenden Erörterung desjenigen gewidmet, was einzelne Mitglieder nach der Reihe, in der ſie von dem dirigirenden Geiſtlichen aufgerufen werden, über an=

340) Regbl. 1811. Nr. 6. S. 67. — vgl. Min.Dekr. v. 6. Jul. 1816. Conſ. Erl. v. 22. Febr. 1825.

341) vgl. G.S.R. v. 20. Mai 1817. §. 3. u. 6. Jun. 1818. §. 12.

342) Nach Cirk. Erl. der Gen. Sup. v. 27. Dez. 1821 ſollen am Rande der Aufſätze berichtigende Bemerkungen von Seiten der Schul=Conſ. Dir. beigeſezt werden.

dere Gegenſtände des Schulweſens Intereſſantes vorzubringen haben [343]).

343) Durch Spez. Conſ. Erl. v. 11. Sept. 1810 war einem Geiſtlichen folgender Plan zur Haltung der Schul-Conferenzen mitgetheilt worden: Die Schul-Conferenzen, wenn ſie zweckmäßig eingerichtet werden ſollen, beſtehen in theoretiſchen Belehrungen und praktiſchen Uebungen.

A) Theoretiſche Belehrungen:

Sie können keinen Gegenſtand der Pädagogik und Didaktik ausſchließen. Nur müſſen ſie um das Ziel, das erreicht werden ſoll, zumal bei weniger Zeit, die darauf verwendet werden kann, nicht zu weit hinauszuſtecken, ſich hauptſächlich auf den Wirkungskreis des Schullehrers beſchränken.

1) Allgemeine Ueberſicht, was einem Schullehrer zu wiſſen nöthig iſt, a) als Erzieher, b) als Lehrer, c) als Gehülfe in der Kirche, als Cantor und Meßner.

2) Die daraus hervorgehende Schilderung der Berufs-Pflichten eines Schullehrers; — Wichtigkeit ſeines Amts in der oben angegebenen doppelten Beziehung.

3) Anleitung zum Erlernen deſſen, was unter Nro. 1. ihm als nöthiger Gegenſtand des Wiſſens empfohlen worden iſt. Dieſe Anleitung beſteht A) in einer fortlaufenden Belehrung über die einzelnen Punkte, die der Lehrer als Erzieher zu beobachten hat — zweckmäßige Schul-Disciplin; B) in einer fortlaufenden Belehrung über die in der Schule zu traktirenden Unterrichts-Fächer und zwar a) der Materie nach — Umfang jedes einzelnen Unterrichts-Zweiges — Belehrung über ſeine Tendenz, ſeinen Einfluß auf die Bildung des Menſchen — das Ziel, das der Lehrer bei jedem einzelnen Fache ſich zu ſetzen hat, — die Grenzen jedes Unterrichts-Zweiges für die Bedürfniſſe dieſer und jener Schule; b) Anleitung zur zweckmäßigen Vertheilung der Materien in die Stunden des Tags und der Wochen-Lektions-Plane, und zur zweckmäßigen Vertheilung der Schüler in Claſſen; c) Methodik — Schilderung der Mängel der gewöhnlichen Schulmethode — Darſtellung und Beſchreibung der beſſern, neueren Methode jedes einzelnen Unterrichts-Gegenſtandes (wobei beſonders die Peſtalozziſche Methode bei den Fächern, worüber ſie ſich erſtreckt, ihren Prinzipien, ihrer Verſchiedenheit von den andern, und ihrer Behandlungs-Art nach bekannt gemacht würde.) C) Lektüre; a) Mittheilung der in den neuen pädagogiſchen Schriften gemachten intereſſanten Vorſchläge, nebſt Beurtheilung derſelben und ihrer Anwendbarkeit; b) Bekanntmachung der wichtigſten für die Schullehrer zur Belehrung, wie zur geſchickten Führung ihres Amts erſchienenen Bücher; c) Anleitung, wie ſie mit Nutzen leſen ſollen. D) Beantwortung der von Seiten der Geiſtlichen oder der Schullehrer gemachten Anfragen über Gegenſtände des Unterrichts oder der Schul-Disciplin, auch belehrendes Geſpräch über die von ihnen mitgetheilten amtlichen Erfahrungen.

4) Anleitung zum vereinten Erfüllen aller der Pflichten, die sub Nro. 2. geſchildert worden ſind, ſo wie zum klugen würdigen Betragen in den verſchiedenen Verhältniſſen des Schullehrers gegen den Geiſtlichen ſeines Orts, gegen die Eltern ſeiner Kinder, und gegen die übrige Gemeinde.

B) Praktiſche Uebungen.

Dieſe beſtehen 1) im Dociren nach der gelernten Methode mit herbeigerufenen Schulkindern; 2) in mündlichen Vortrags-Proben von richtigem, geſchmackvollem Leſen; 3) in ſchriftlicher Beantwortung von vorgelegten Fragen, die von einer Conferenz zur andern aufgegeben, und vierzehen Tage vor-

3) Zu jeder Conferenz iſt ein ganzer Tag, jedesmal ein Mittwoch, zu verwenden [344]).

4) Nur erwieſene Krankheits- oder andere dringende Fälle können als Entſchuldigungs-Gründe des Nichterſcheinens angenommen werden.

5) Wo dergleichen Conferenzen noch nicht beſtehen, haben die Dekane die nach der Lokalität und nach pädagogiſchen Kenntniſſen am beſten dazu geeigneten Geiſtlichen ihrer Diöceſe zu Haltung derſelben aufzurufen, und den Erfolg zu berichten.

6) Von der Einrichtung und dem Fortgange der Conferenzen hat der dirigirende Geiſtliche in einer Beilage der Pfarr-Relation jedesmal Nachricht zu geben, und werden die Dekane hiemit angewieſen, ihre Bemerkungen nach vorgängiger Einſicht der Conferenz-Protokolle ad marginem beizuſetzen, und dabei insbeſondere auch diejenigen Geiſtlichen namhaft zu machen, welche durch freiwilligen Beſuch dieſer Conferenzen ihren Eifer für das Schulweſen erprobt haben [345]). Decr. Stuttg. im Kön. Ober-Conſiſtorium, den 4. Jan. 1811.

---

her an den Direktor eingeſandt werden müſſen. Dieſe Fragen ſollen vorzüglich praktiſche Gegenſtände umfaſſen, und den Zweck haben, durch die Antwort von jedem Schullehrer zu erfahren, wie er dieſen Gegenſtand behandelt habe, und welche Anſichten er davon beſitze, um deſto leichter ſeine Vorſtellungen berichtigen zu können; 4) Im Examiniren über den Inhalt eines in Umlauf geſetzten pädagogiſchen Buches. — Die Geiſtlichen, deren Schulmeiſter der Conferenz beiwohnen, ſind ordentliche Mitglieder der Conferenz. Sie ſollen mit den Direktoren der Conferenz in Correſpondenz treten, und über die Bedürfniſſe ihrer Schulen, ſo wie die Punkte, über welche ſie ſelbſt Anſtand haben, communiciren. Damit die Schullehrer-Conferenzen größeren Nutzen haben, ſo wird dazu jedesmal ein ganzer Tag ausgeſetzt, und für dieſen Tag Vakanz in den Schulen gegeben. Der Vormittag wird ſodann zu den theoretiſchen Vorleſungen, und der Nachmittag zu den praktiſchen Uebungen beſtimmt. — Durch einen Spez.Conſ.Erl. v. 2. April 1833 iſt ausgeſprochen, daß der Wirkungs-Kreis der Schul-Conferenz-Direktoren ſich nach ihrer Inſtruktion vor der Hand blos auf das Hinwirken zur weitern Berufsbildung der Schullehrer beſchränke, daß es ihnen zu dieſem Zwecke zwar unbenommen bleibe, über die Art der Behandlung der Schulfächer von ihnen Kenntniß zu nehmen, um die erforderlichen Belehrungen zu zweckmäßigerer Methodik ihnen ertheilen zu können, und daß ſie nöthigenfalls den Lokal-Schul-Inſpektoren in collegialiſchen Schreiben von den ertheilten Belehrungen, ſo wie von den entdeckten Mängeln Mittheilungen zu machen, und deren Mitwirkung anzuſprechen, berechtigt ſind — doch ohne eine Art von Ober-Aufſicht über dieſelben ſich anzumaßen.

344) Nach Spez.Conſ.Erl. v. 16. Aug. 1811 u. 18. Juli 1826 können die Schullehrer nicht gezwungen werden, am Conferenz-Tage an einem gemeinſchaftlichen Mittag-Eſſen Theil zu nehmen.

345) vgl. G S R. v. 14. Mai 1812. §. 16.

53.

Dekret des Kath. Geiſtl. Raths, die Diäten und Entſchädigung der katholiſchen Schul-Inſpektoren betr.

vom 22. Januar 1811. [346])

Seine Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 6. Jan. d. J. den aufgeſtellten katholiſchen Schul-Inſpektoren für die jährliche Schulviſitation ein Taggeld von zwei Gulden, und für ihre weitere Bemühung und den Aufwand an Schreibmaterialien eine Entſchädigung von jährlichen Drei Gulden von jedem mit einer Schule verſehenen Bezirks-Orte auf die Kirchen- und Schulfonds, oder bei deren Unvermögenheit auf die Communkaſſen allergnädigſt angewieſen.

Da nun von Seiten des Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii die Legitimation zur Ausbezahlung jener Gebühren von der Zeit an, wo die allgemeine Schulverordnung erlaſſen wurde, bereits ertheilt worden iſt [347]), ſo wird ſolches unter Beziehung auf den §. 29. der allgemeinen Schulverordnung wegen der Vorſpann hiemit bekannt gemacht, damit die ſeit jener Zeit angeſtellten Schul-Inſpektoren die ihnen gebührenden Diäten und Entſchädigungs-Gelder in Empfang nehmen mögen. Decr. Stuttgart, im Kön. Kathol. Geiſtl. Rath, den 22. Jan. 1811.

54.

Dekret des Conſiſtoriums, betreffend die Schul-Incipienten

vom 29. Januar 1811. [348])

Da in den Bittſchriften der Schul-Incipienten, welche ſich um Aufnahme in das Eßlinger Schullehrer-Seminar gemeldet, und zugleich um eine jährliche allergnädigſte Unterſtützung gebeten haben, die in der neueſten General-Verordnung (v. 31. Dez. 1810) §. 18.

346) Regbl. 1811. Nr. 9. S. 89. — vergl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. Dekr. des k. g. R. v. 16. März 1815. Erl. des k. K.R. v. 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg.Erl. v. 2. April 1828. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

347) Die Legitimation wurde v. Ob.L.Oek.Coll. unterm 16. d. M. an die Kön. Landvogteyen ausgeſchrieben.

348) Regbl. 1811. Nr. 8. S. 81. — vergl. Conſ. Erl. v. 8. Sept. 1812. 9. April 1822. 12. Jul. 1825. 19. Dez. 1826.

vorgeſchriebene Erforderniſſe nicht mit der nöthigen Beſtimmtheit und Zuverläſſigkeit angegeben ſind, auch es nothwendig iſt, in Zeiten zu wiſſen, wie viele Schul-Incipienten ſowohl an Georgii d. J. als in den künftigen Eintritts-Terminen in eine öffentliche oder Privat-Bildungs-Anſtalt aufgenommen zu werden wünſchen; ſo wird hiemit ſämmtlichen evangeliſchen Dekanen des Königreichs folgendes zur künftigen genauen Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Diejenige Schul-Incipienten, welche wegen Mittelloſigkeit um eine Unterſtützung bitten, haben ein von den Ortsvorſtehern ausgeſtelltes und von dem Oberamt verificirtes Atteſtat, worin ihre und ihrer Eltern Vermögens-Umſtände genau angegeben ſind, mit ihren Bittſchriften einzuſenden; es iſt daher in Beziehung auf diejenigen Geſuche, welche bereits eingekommen ſind, das Erforderliche nachzutragen, indem widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden wird.

2) Alle neu eintretende Schul-Incipienten haben mit ihren Bittſchriften um Aufnahme in eine Schullehrer-Bildungs-Anſtalt ein Zeugniß ihrer Tauglichkeit zum Schullehrerſtand in Hinſicht auf Fähigkeit, Kenntniſſe und Aufführung vorzulegen. Dieſes Zeugniß iſt ihnen von dem Dekan nach vorgängiger Vernehmung des Ortspfarrers auszuſtellen, und beide haben ſich zu dieſem Ende von den Eigenſchaften des Supplikanten durch eigene gewiſſenhafte Prüfung zu überzeugen.

3) Alle Schul-Incipienten, welche auf Georgii d. J. entweder in das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen, oder in eine andere hiezu legitimirte Bildungs-Anſtalt, oder auch bei einem dazu bevollmächtigten vorzüglichen Schullehrer aufgenommen zu werden wünſchen, müſſen ſich längſt binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung dieſes Befehls an, durch den Dekan der Diöceſe bei dem Kön. Ober-Conſiſtorium melden, indem ſie widrigenfalls die Zurückweiſung zu erwarten haben.

Endlich werden alle dem pädagogiſchen Fache ſich vorzüglich widmende Geiſtliche, welche nach Anleitung des §. 15. der General-Schul-Verordnung eine Privat-Bildungs-Anſtalt für Schullehrer zu errichten geſonnen ſind, hiemit aufgefordert, ihre Entſchließung binnen 14 Tagen unter Vorlegung eines Lehrplans und Angabe der in ihrem Ort für Wohnung und Koſt der Schul-Incipienten zu treffenden Einrichtungen und des jährlichen Aufwandes an das Kön. Ober-Conſiſtorium einzuſenden [349]). Dekr. Stuttgart im Kön. Ober-Conſiſtorium den 29. Jan. 1811.

---

349) vgl. Conſ. Erl. v. 19. März 1811. 15. Febr. 1831.

55.

Dekret des Kön. kath. geiſtl. Raths, betr. die katholiſchen Schulincipienten und Proviſoren vom 7. Februar 1811 [350]).

Da es nothwendig iſt, daß diejenigen, welche ſich dem Schullehrer=Stande widmen wollen, ihr Vorhaben dem Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath in einem mit dem Beibericht des Schulinſpektors ihres Geburtsorts, mit dem Original=Taufſchein, und mit Zeugniſſen über ihre Fortſchritte und ihr ſittliches Betragen während der Schuljahre, ſo wie über ihre Entlaſſung aus der Schule, verſehenen Exhibitum vortragen, ſo wird ſolches zur allgemeinen Nachachtung für alle katholiſchen Schulinſpektoren hiemit bekannt gemacht, und werden ſämmtliche katholiſche Schulinſpektoren auf die genaue Beobachtung des 5ten Artickels ihrer Amtsinſtruktion in Betreff der Schulincipienten verwieſen.

Zugleich wird den Schulinſpektoren der Auftrag ertheilt, von jedem Proviſor, der nicht wirklich in einer Schule Proviſorats=Dienſte leiſtet, oder der von ſeinem Dienſte austritt, dem Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath jedesmal die ungeſäumte Anzeige zu machen [351]).

Endlich ſind die Prüfungen derjenigen Schulkandidaten, welche lateiniſche Lehranſtalten beſucht haben, auch auf die darin gelehrten Fächer, insbeſondere die lateiniſche, griechiſche oder franzöſiſche Sprache auszudehnen, und die Ausarbeitungen derſelben mit den übrigen Prüfungsakten einzuſenden [352]).

Stuttgart den 7. Febr. 1811.

56.

Verordnung des ev. Conſiſtoriums, die Geſuche der Schullehrer um Annahme von Schul=Incipienten betreffend vom 8. März 1811 [353]).

Da bereits mehrere Schullehrer um allergnädigſte Erlaubniß eingekommen ſind, ihre Schulincipienten im Unterricht behalten,

350) Reg. Fl. 1811. Nr. 12. S. 111. — vgl. Kön. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 4. Inſtr. v. 28. März 1809. §. 5. Dekr. des k. g. R. v. 11. Jan. 1810, 18. Aug. 1812. §. 5. 22. Mai 1813. III, 2.

351) Vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. II, 4.

352) Vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 4.

353) Reg. Bl. 1811. Nr. 13. S. 117. — vgl. G. Sch. B. v. 31. Dez. 1810.

oder auch künftig neue aufnehmen zu dürfen; ſo wird zur Erläuterung und nähern Beſtimmung der hierüber in der allgemeinen Schulverordnung enthaltenen Vorſchrift folgendes hiemit bekannt gemacht.

1) In allen denjenigen Orten, wo eine öffentliche oder Privat=Schullehrer=Bildungs=Anſtalt unter der Leitung eines Geiſtlichen beſteht, oder noch errichtet werden wird, kann kein Schullehrer Incipienten in die Lehre nehmen, ſondern dieſe werden an die Lehranſtalt des Orts gewieſen; hingegen können die Schullehrer, welche hiezu von dem Vorſteher derſelben für fähig gehalten werden, an dem Unterricht bei dem Inſtitut Theil nehmen.

2) Schullehrer, welche um Beibehaltung der gegenwärtig bei ihnen befindlichen Incipienten bis zu vollendeter Lehrzeit bitten wollen, haben nur dann, wenn ſie ein vorzügliches Prädicat, und die Unterſtützung ihrer Ortsgeiſtlichen zu hoffen haben, die Bewilligung ihres Geſuchs zu erwarten.

3) Diejenigen Schulmeiſter, welche um Legitimation zu künftiger Annahme neuer Schulincipienten bitten wollen, müſſen ſich der durch die allgemeine Schulverordnung vorgeſchriebenen Ober=Conſiſtorial=Prüfung ihrer Fähigkeit unterwerfen, und je nach fünf Jahren wieder um die fernere Erlaubniß zu Haltung von Schulincipienten bei dem Ober=Conſiſtorium bitten.

4) Da der Termin zu Vornahme dieſer und der Promotions=Prüfungen für Schullehrer auf den 17. April hiemit feſtgeſetzt wird, ſo haben ſämmtliche Schullehrer, welche zugelaſſen zu werden wünſchen, noch im Laufe dieſes Monats in beſondern Exhibitis davon bei dem Kön. Ober=Conſiſtorium die Anzeige zu machen, und ſich gleich denjenigen, welche um Legitimation zu Haltung von Schulincipienten bereits gebeten haben, an dem beſtimmten Tage Morgens von 8 Uhr auf der Regiſtratur des Kön. Ober=Conſiſtoriums einzufinden. Dekr. Stuttgart, in Kön. Ober=Conſiſtorium, den 8. März 1811.

57.

Verfügung des Conſiſtoriums, betr. eine Inſtruktion für die Inſpektoren der evangeliſch=lutheriſchen Privat=Schullehrer=Bildungs=Anſtalten des Königreichs vom 19. März 1811 [354]).

Jeder Geiſtliche, welcher ein Privat=Schullehrer=Seminar mit Genehmigung des Kön. Ober=Conſiſtorii errichtet, kann, wenn er

§. 14. 17. Conſ. Erl. vom 15. Febr. 1831. Geſ. vom 29. Sept. 1836. Art. 43—46.

354) Reg.Bl. 1811. Nr. 16. S. 150. Knapp Schul=Geſ. S. 20. — vgl.

an ſeinem gegenwärtigen Dienſtorte ſich nicht fixiren will, nur ſolche Incipienten aufnehmen, die bei einer Veränderung ſeines Dienſtes ſichs gefallen laſſen, ihm in den neuen Aufenthalts-Ort nachzufolgen, oder ihre Lehrzeit in einer andern legitimirten Bildungs-Anſtalt zu vollenden.

Als Inſpektor des Privat-Seminars wird ihm folgendes zur Pflicht gemacht:

1) hat derſelbe den Anfangs-Termin ſeines Unterrichts nebſt den Bedingungen der Aufnahme, dem jährlichen Koſten-Aufwand ꝛc. durch die öffentlichen Blätter, mit der Bemerkung, daß ſeine Anſtalt vom Kön. Ober-Conſiſtorium genehmigt ſey, bekannt zu machen, und diejenigen, welche in dieſelbe aufgenommen werden wollen, aufzufordern, bei dem Kön. Ober-Conſiſtorium nach der Vorſchrift unter dekanatamtlichem Beibericht zu ſuppliciren, worauf jedesmal dem Inſpektor der Anſtalt die Namen der Incipienten werden bekannt gemacht werden.

2) Die Seminariſten hat er bei gut prädicirten Perſonen in Koſt und Wohnung unterzubringen, genaue Aufſicht über ihr ſittliches Betragen zu führen, und zu dem Ende von denjenigen, in deren Häuſern ſie wohnen, wöchentlich Erkundigung hierüber einzuziehen.

3) Er prüft die in den Schulſtand neu eintretenden Seminariſten, und macht diejenigen, welche er entweder bei dieſer erſten Prüfung, oder im erſten halben Jahre des Unterrichts zum Schulweſen ganz untauglich findet, ſogleich in einem eigenen Berichte dem Kön. Ober-Conſiſtorium, mit genauer Angabe der ihn zu dieſem Urtheil beſtimmenden Urſachen namhaft, damit ſie vom Schulſtand entfernt werden können.

4) Den genehmigten Hauptplan hat er in halbjährige Lehrkurſe für die Seminariſten, dieſe wieder in Tages- und Stunden-Lektions-Plane einzutheilen und jedem neu eintretenden Seminariſten die Lektionen und Lehrer anzuweiſen, die er beſuchen ſoll.

5) Er theilt den Lehrern ſeine Anſicht über die zweckmäſſige Behandlung des Unterrichts für die Seminariſten mit, und hat die Obliegenheit, öfter den Lehrſtunden der übrigen Lehrer anzuwohnen, um die etwaigen Mängel zu verbeſſern.

6) Alle Wochen zieht er von jedem Lehrer Bemerkungen über die Fortſchritte der Seminariſten, ſo wie über ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Aufmerkſamkeit ꝛc. ein, ſammelt dieſelben und ordnet ſie in einer Tabelle unter die verſchiedenen Rubriken. Eine Abſchrift dieſer Tabelle gibt er vor Michaelis jeden Jahrs dem Dekan, der ſie ſeinen Schulincipienten-Tabellen beilegt.

7) Der Inſpektor verſammelt die Seminariſten am Ende jeder Woche, und gibt jedem nach den erhaltenen Notizen oder ſelbſt ge-

---

G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Conſ. Erl. v. 1. Febr. 1831. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

machten Bemerkungen das Nöthige zu ihrer Ermunterung oder Erinnerung zu erkennen.

8) So wie jeder Lehrer der Seminariſten am Ende jeder Woche ein kurzes Repetitorium des wochentlichen Unterrichts mit den Seminariſten vornehmen wird, ſo hat der Inſpektor alle Monate eine Prüfung in allen Lehrpenſen mit ihnen anzuſtellen, und nach dem Erfund dieſer Prüfung ſeine tabellariſche Beſchreibung der Seminariſten mit der beſondern Bemerkung am Rande, daß dieſes Urtheil ein Reſultat der monatlichen Prüfung ſey, zu berichtigen.

9) In Angelegenheiten des Seminars, oder, wenn einer der Incipienten einer Correktion von Seiten der höheren Behörde bedürfte, auch, wenn ein Seminariſt die Lehrzeit vollendet hat, und um das Oberconſiſtorial-Examen ſupplicirt, erſtattet der Inſpektor einen an den Dekan zu übergebenden, und von dieſem im Original einzuſendenden Bericht an das Kön. Ober-Conſiſtorium, und legt in letzterem Falle eine in's Einzelne gehende Schilderung der Kenntniſſe des Seminariſten, ſo wie ein Zeugniß in Hinſicht ſeines ſittlichen Betragens bei.

10) Der Inſpektor hat beſonders darauf zu ſehen, daß der Zweck der Seminariſten-Bildung nicht aus den Augen geſetzt, das für ſie Brauchbare in jedem Unterrichts-Fache, mit Vermeidung alles deſſen, was nur zu einem oberflächlichen Vielwiſſen führt, vorgetragen, und ſie zu beſcheidenen, genügſamen, zum praktiſchen Unterrichte tauglichen Lehrern gebildet werden.

Er wird wahre Religioſität und Moralität in ihnen zu wecken, ſie mit Liebe zu ihrem wichtigen Beruf zu erfüllen ſuchen, und daher von Zeit zu Zeit auch Vorträge an ſie halten, die dieſem Zweck entſprechen.

11) Es wird den Inſpektoren zwar noch eine allgemeine Anweiſung in Beziehung auf die Unterrichtsfächer und deren Behandlung zugehen; indeſſen wird es zur Verbeſſerung der Lehranſtalt zweckmäſſig ſeyn, wenn ſämmtliche Inſpektoren ſolcher Privat-Seminarien ſich mit einander, ſo wie mit dem Inſpektor des Haupt-Seminars in Correſpondenz ſetzen, und ſich gegenſeitig ihre Lehrplane, ſo wie ihre gemachte Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung derſelben mittheilen.

12) In Hinſicht auf die Lehrſtunden hat der Inſpektor darauf zu achten, daß nicht zu viele an einem Tage zuſammengehäuft werden, damit die Seminariſten im Stande ſeyen, das Gehörte zu Haus zu wiederholen, mithin für ihren Privatfleiß, welcher vorzüglich zu wecken iſt, Kraft und Muſe übrig bleibe.

13) Er wird ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, die Ortsſchule zu verbeſſern, damit ſie für die Seminariſten eine wirkliche Muſterſchule zu praktiſchen Uebungen werde.

14) Am Schluſſe der Lehrzeit hat er den abgehenden Semina-

riſten die beſtehenden Schulverordnungen bekannt zu machen und zu erläutern [355]).

Decret: Stuttgart, im Königl. Ober-Conſiſtorium den 19. März 1811.

---

†) Dekret des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Beiberichte der Dekane zu den Geſuchen um frühere Confirmation

vom 5. April 1811.

Inhalt: Erneuerung des G. R. v. 16. Nov. 1785. Jedes Geſuch um Confirmation eines Kindes, welches nicht noch innerhalb des Confirmations-Jahrgangs oder — wo zweimal confirmirt wird, innerhalb der nächſten 6 Monate nach der Confirmation das 14. Jahr complirt, ſoll zurückgewieſen werden. — vgl. G. Syn. Reſkr. v. 14. Dez. 1829. §. 2.

58.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Anzeige von vakanten Proviſoren und Proviſoraten

vom 30. April 1811 [356]).

Da nach der neueſten für die evangeliſchen Schulen des Königreichs erlaſſenen General-Verordnung alle Proviſorate ohne Unterſchied vom Königl. Ober-Conſiſtorium erſetzt werden, ſo haben ſämmtliche Dekane nicht nur ſogleich ungeſäumte Anzeige von den in ihrer Diöceſe gegenwärtig vakanten Proviſoraten, deren Verhältniſſen und Einkommen, ſo wie von den in keiner Schule angeſtellten oder entbehrlichen Proviſoren, nebſt den Urſachen ihrer Nichtanſtellung zu machen, ſondern auch in Zukunft, wenn einer dieſer Fälle ſich ereignet, jedesmal ſogleich dem Kön. Ober-Conſiſtorium darüber Bericht zu erſtatten. Dekr. Stuttgart, im Kön. Ober-Conſiſtorium, den 30. April 1811.

---

355) Es folgt hier noch die öffentliche Angabe der mit Genehmigung des K. O. Conſ. auf Georgii 1811 errichteten Privat-Schullehrer-Seminarien.

†) Ev. Kirch.-Geſ. II, 243. und die Anm. daſelbſt — namentlich auch in Beziehung auf Kinder von Auswanderern. — Reg. Bl. 1811. Nr. 17. S. 167.

356) Reg. Bl. 1811. Nr. 20. S. 203. — vgl. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 1812. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. mehrere kirchliche Gegenſtände, Schultabellen ꝛc.

vom 7. Mai 1811.

§. 7. Angabe des Dekanats auf den Schultabellen und eines Vermögens=Zeugniſſes auf den Schulſchriften der Kinder (vgl. Sch. O. von 1782. S. 53. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 10, 12. Dez. 1805. §. 7.) — §. 8. Erlaubniß des Gebrauchs des Braunſchweiger Katechismus in den Schulen. — §. 9. Empfehlung des Haab'ſchen Leſebuchs zum Gebrauch in den Sonntagsſchulen.

59.

Ordnung für die beiden Waiſenhäuſer zu Stuttgart und Ludwigsburg

vom 1. Juli 1811 [357]).

Einrichtung der Waiſenhäuſer.

I) Im Allgemeinen.

A. Allgemeiner und beſonderer Zweck der beiden Waiſenhäuſer.

§. 1. Anzahl der Waiſenhäuſer, und Beſtimmung des Waiſenhauſes in Stuttgart und Ludwigsburg.

B. Aufnahme in das Waiſenhaus und Arten der Verſorgung.

§. 2. Erſte Aufnahme in das Waiſenhaus in Ludwigsburg.
§. 3. Bedingungen zur Aufnahme.
§. 4. Art, die Aufnahme in das Waiſenhaus nachzuſuchen.
§. 5. Eintritt.
§. 6. Beſtimmung der Zöglinge nach ihren Fähigkeiten.
§. 7. Verſetzung eines Theils der Zöglinge auf das Land.
§. 8. Die hiebei anzuwendende Vorſicht.
§. 9. Wohlthaten, welche die Zöglinge genieſſen.
§. 10. Austritt.

C. I. Allgemeine Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§. 11. Obere Behörden.
§. 12. Vorſteher des Hauſes.
§. 13. Ober=Officier.
§. 14. Unter=Aufſeher.
§. 15. Geiſtlicher.
§. 16. Schullehrer.
§. 17. Verwalter.
§. 18. Hausmeiſter.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 248. Knapp Rep. IV, 354.

357) Reg. Bl. 1811. Nr. 49. S. 517. — ſ. Nachrichten von dem K. Waiſenhauſe zu Stuttgart. Heft 117. S. IX. f. — vgl. Min. Erl. v. 31. Mai 1825 u. 7. Apr. 1826.

II. Phyſiſche Erziehung.
§. 19. Ueberhaupt.
§. 20. Nahrung.
§. 21. Kleidung.
§. 22. Bewegung.
§. 23. Beſchäftigungen.
§. 24. Ruhe.
§. 25. Reinlichkeit; a) von Seiten des Inſtituts, und
§. 26. b) der Kinder.
§. 27. Kranken-Pflege.
III. Intellektuelle Erziehung.
§. 28. Zweck derſelben.
§. 29. Mittel im Allgemeinen.
§. 30. Obliegenheit des Militairiſchen und geiſtlichen Vorſtehers dabei.
§. 31. Oeffentliche Prüfung.
§. 32. Berückſichtigung der Waiſen auf dem Lande.
IV. Moraliſch religiöſe Erziehung.
§. 33—34. Hülfsmittel der moraliſchen Erziehung.
§. 35. Abgewöhnung der Unarten.
§. 36. Obliegenheit des Geiſtlichen in Hinſicht der religiöſen Erziehung.
§. 37. Gottesdienſtliche Cultus.
§. 38. Bildung für das geſellige Leben.
V. Diſciplin.
§. 39. Ihre Geſetze.
§. 40—42. Strafen und Belohnungen.
§. 43. Beſtrafungen der Mädchen.
VI. Unterricht.
§. 44. Eintheilung des Unterrichts.
§. 45. Zweck des Elementar-Unterrichts und ſeine Gegenſtände.
§. 46—47. Vorſchriften für den Unterricht in der Moral und Religion.
§. 48. Vorſchriften für die übrigen Lehrpenſen.
§. 49. Zahl der Schul- und Lern-Stunden.
§. 50. Klaſſen-Eintheilung.
§. 51. Erweiterung des Lektions-Plans der oberſten Klaſſe.
§. 52. Specieller Unterricht für die talentvollen Waiſen.
§. 53. Schul-Prüfungen.
§. 54. Mittel zur Selbſtbildung der Waiſen.
§. 55. Schullehrer-Seminar.
§. 56. Zulaſſung von Stadt-Kindern in den Waiſen-Schulen.

Verfaſſung der beiden Waiſenhäuſer in Stuttgart und Ludwigsburg.

I. Im Allgemeinen.

§. 1. Die beiden Waiſenhäuſer in Stuttgart und Ludwigsburg ſind als ein einziges der Erziehung und dem Unterricht armer Waiſen gewidmetes Inſtitut anzuſehen. Sie werden daher im allgemeinen nach gleichen Grundſätzen und Beſtimmungen behandelt.

Jedes dieſer 2 Waiſenhäuſer übernimmt eine gleiche Anzahl von Waiſen, jedes nemlich 275, mithin beide zuſammen 550 Kinder.

§. 2. Alle in das Waiſenhaus-Inſtitut aufgenommene Kinder werden zuerſt in das Ludwigsburger Waiſenhaus eingeliefert, wo ſie zum Theil beibehalten, zum Theil aber nach einiger Zeit in das Stuttgarter Waiſenhaus verſetzt, oder auch zur Verköſtigung auf das Land abgegeben werden.

§. 3. Es werden nur ſolche Kinder in das Waiſenhaus aufgenommen, welche ihre Eltern, oder doch eines derſelben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittelloſigkeit ein Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge geworden ſind. Bei Soldaten-Kindern allein wird auf dieſe Erforderniß keine Rückſicht genommen [358]). Uneheliche Kinder ſind von der Aufnahme in das Waiſenhaus nicht ausgeſchloſſen. In Hinſicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr bereits zurückgelegt habe; denn nur in beſonders dringenden Fällen können auch 6jährige Kinder aufgenommen werden [359]). Kinder mit anſteckenden Krankheiten werden ſo lang in Ludwigsburg behalten, bis ſie geheilt ſind, und ohne Gefahr anderwärts hingegeben werden können [360]).

§. 4. Um die Aufnahme ſowohl der Waiſen-, als der Soldaten-Kinder in das Waiſenhaus iſt bei dem Königl. Miniſterium des Innern unter Beibericht des gemeinſchaftlichen Oberamts anzuſuchen [361]). Die Bittſchriften, ſo wie die Beiberichte, Taufſcheine und ſonſtige Zeugniſſe ſind vom Stempel befreit. Auch ſind die Pfarrämter und übrige Stellen verbunden, die Taufſcheine und andere Zeugniſſe unentgeldlich auszuſtellen [362]).

In den Beiberichten iſt neben den Vermögens-Umſtänden auch der Geſundheits-Zuſtand zu bemerken, und ein ärztliches Zeugniß deßhalb beizuſchlieſſen.

§. 5. Nach geſchehener Annahme erfolgt der Eintritt in das Ludwigsburger Waiſenhaus. Für die Zeit des Eintritts ſind, auſſerordentliche Fälle ausgenommen, zwei Termine im Jahr beſtimmt, nehmlich gegen Ende der zweiten Woche nach der Confirmation, welche am erſten Sonntag im Mai, und am letzten Sonntag im September in beiden Waiſenhäuſern geſchiehet.

§. 6. Die Kinder ſollen nicht, wie bisher in der Regel geſchehen iſt, blos für Handwerker und häusliche Dienſte erzogen werden, ſondern eine ſolche Bildung und Beſtimmung erhalten, welche ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leibesbeſchaffenheit angemeſſen iſt.

Beide Waiſenhäuſer ſollen daher eine dieſer Abſicht gemäße Einrichtung erhalten.

Mit dem Ludwigsburger Waiſenhaus wird eine Militär- und

---

358) Vgl. K. Ver. v. 15. Sept. 1812. Min. Erl. v. 6. Juli 1826. §. 9.

359) Vgl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 4.

360) Vgl. Min. Erl. v. 6. Juli 1826. §. 1.

361) Vgl. G. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 3. Reg. Erl. v. 31. März 1818. Min. Erl. v. 30. Apr. 1826.

362) Vgl. Conſ. Erl. v. 1. Sept. 1809. G. V. v. 11. Febr. 1810. §. 3.

Zeichnungs=Schule verbunden, wo der erſte Unterricht gegeben wird. Dieſes Inſtitut behält auch ausſchließlich die Knaben, welche für die Königl. Porzellain=Fabrik, oder für den Militair=Dienſt beſtimmt werden können; von denjenigen Kindern hingegen, welche in das Stuttgarter Waiſenhaus übergeben werden, ſind diejenigen, welche für die Muſik ein Talent haben, auszuſuchen, und für die Königl. Hofkapelle nachzuziehen.

Auch ſind aus beiden Inſtituten Knaben, welche ſich hiezu qualifiziren, für den Dienſt in den Königl. Gärtnereien zu beſtimmen[363]).

§. 7. Von den Zöglingen, welche ohne beſondere Beſtimmung bleiben, wird eine Anzahl auf Koſten der beiden Waiſenhäuſer zur Verpflegung auf das Land gegeben.

Die Anzahl derer, die in den Waiſenhäuſern ſelbſt erzogen werden ſollen, beſtehet[363 b])

in Stuttgart	— Knaben,	140.	Mädchen,	35.
in Ludwigsburg	—	140.	—	35.
			zuſammen	350.
mithin ſind auf das Land zu vertheilen			—	200.
			—:·	550.

§. 8. In Anſehung der Vorſichts=Masregeln bei der Auswahl der Pflegeltern, der Orte und der in Privat=Verköſtigung zu gebenden Kinder hat es bei der Königl. Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 6. 7. 8. ſein Verbleiben.

Bei der Auswahl der Pflegeltern und bei den auf Unterricht und ſittliche Bildung ſich beziehenden Bedingungen hat ſowohl der vorgeſetzte Offizier als auch der Schulinſpektor in Stuttgart, und der Waiſenhaus=Geiſtliche zu Ludwigsburg mitzuwirken. Eben dieſe Vorſteher handeln auch bei der Auswahl der auf das Land zu gebenden Kinder gemeinſchaftlich. Der Waiſenhaus=Verwalter hat mit den Pflegeltern entweder ſelbſt, wenn der Ort in der Nähe liegt, einen die ausgeſetzte Summe nicht überſteigenden Akkord abzuſchlieſſen, oder bei gröſſerer Entfernung den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtehern hiezu den Auftrag zu machen[364]).

§. 9. So lang das Kind in der Verſorgung des Waiſenhauſes ſteht, wird es durchaus nach allen Theilen auf Koſten des Inſtituts unterhalten.

Neben der Verköſtigung und Kleidung werden jedem Kind die erforderliche Bücher und Schreibmaterialien abgereicht: neben dem allgemeinen Unterricht erhält es auch die nach den individuellen Fähigkeiten einzelner Kinder bewilligte beſondere Unterrichts=Stunden in und außer dem Hauſe unentgeldlich, und werden ihm die hiezu erforderlichen Hülfsmittel angeſchafft. Kranke Kinder erhalten die ärztliche Hülfe unentgeldlich, und die verſtorbenen Kinder werden

---

363) Vgl. Min. Erl. v. 21. Dez. 1811. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826. §. 2.

363 b) vgl. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826. 1.

364) Die neueſten Pflege- und Erziehungs=Kontrakte ſ. Stuttg. Waiſenhaus=Heft 119. S. XXIV.

auf Koſten des Inſtituts beerdiget. Die nehmliche Wohlthaten haben auch die auf das Land gegebenen Kinder zu genießen; nur wird durch die Verpflegungs=Akkorde beſtimmt, welche Koſten die Pflegeltern ſtatt des Waiſenhauſes zu übernehmen haben.

§. 10. Der Austritt aus der Waiſenhaus=Verſorgung erfolgt bei Kindern evangeliſcher Religion nach der Confirmation, bei Kindern katholiſcher Religion aber, wann ſie für fähig erklärt worden ſind, aus der Schule entlaſſen zu werden, welches jedoch nicht vor zurückgelegtem 14. Jahr geſchehen ſoll[365]). Ausnahmsweiſe werden diejenige Zöglinge, welche für Künſte und andere beſondere Zwecke beſtimmt ſind, auch nach zurückgelegtem 14. Jahr bis zu ihrer gehörigen Ausbildung im Inſtitut beibehalten. Der Austritt muß ſo zeitlich geſchehen, damit es den neu eintretenden nicht an Raum fehle. Ehe ein Zögling austritt[366]), wird für ſein weiteres Unterkommen geſorgt. — Für Knaben, welche in eine Lehre gegeben werden, wird ein Lehrgeld bezahlt, auch wird den Zöglingen beiderlei Geſchlechts geſtattet, ihre Schulbücher mitzunehmen[367]).

§. 11. Die beiden Waiſenhäuſer in Stuttgart und Ludwigsburg ſtehen unter der Oberaufſicht und Direktion des königlichen Miniſteriums des Innern, dem es überlaſſen bleibt, die Bearbeitung der Gegenſtände im Detail den einzelnen Sektionen des Departements zu übertragen[368]). Zur zweckmäßigen Behandlung der kirchlichen und Schul=Angelegenheiten wird daſſelbe unter Communication mit dem Königl. Cult=Miniſterium eine ähnliche Anordnung treffen.

§. 12. Jedes Waiſenhaus erhält ſeine eigene Beamte und Vorſteher.

In Hinſicht auf Ordnung im Haus überhaupt, und auf äußere Sitten der Zöglinge insbeſondere, wird ein Offizier dem Hauſe vorgeſetzt.

In Gemeinſchaft mit demſelben hat in Stuttgart der Schulinſpektor und in Ludwigsburg der Waiſenhaus=Pfarrer die Aufſicht über den Schulunterricht und die Vollziehung der vorgeſchriebenen Unterrichts=Plane[369]).

Für die Erhebung der Einkünfte und für ihre zweckmäßige Verwendung iſt in jedem Waiſenhauſe ein Verwalter aufgeſtellt; und unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht ſtehen alle bei der Oeconomie angeſtellte Perſonen theils ganz, theils in ſo weit ſie mit der Oekonomie in Verbindung ſtehen, und alle einzelne in die Oeconomie einſchlagenden Gegenſtände.

---

365) Vgl. G.V. v. 11. Febr. 1810. §. 5.

366) Soll er auch in Bezug auf die Krätze vom Inſt. Arzt viſitirt werden. Erl. der Comm. v. 8. Nov. 1831.

367) Vgl. Min. Erl. v. 4. Okt. 1824.

368) Damals zuerſt das Ober=Landes=Oek. Collegium, von dem die Sache an die Waiſenhaus=Viſitations=Commiſſion, hierauf an die Stadtregierung von Stuttgart, und weiter an die Regierung des Nekarkreiſes übergieng. — vgl. G. V. v. 11. Febr. 1810. §. 2. Min. Erl. v. 30. Apr. 1826.

369) Vgl. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826.

§. 13. Der vorgeſetzte Offizier hat die Polizei im Inſtitut zu verwalten, und die auf den phyſiſchen Zuſtand der Kinder ſich beziehenden Angelegenheiten, ſo wie insbeſondere auch alles das zu beſorgen, was das äußerliche Betragen der Zöglinge betrifft.

Er führt die Oberaufſicht über die Perſonen, welche für dieſen Zweck mitzuwirken haben. Er ſorgt im Allgemeinen für die genaue Beobachtung der vorgeſchriebenen Tagesordnung, für Reinlichkeit im Hauſe, für geſunde und zureichende Nahrungsmittel, und ſorgfältige Zubereitung derſelben, für Reinlichkeit des Körpers und der Kleider, und für geordneten Anzug, ſo wie überhaupt für anſtändiges Betragen der Zöglinge ſowohl in als außer dem Haus.

Kranke Kinder läßt er auf die Krankenſtube bringen, übergibt ſie der Beſorgung des Arztes, und läßt ſich von demſelben über ihr Befinden referiren.

§. 14. Zu Handhabung der äußeren Ordnung im Haus werden dem vorgeſetzten Offizier 4 unverheurathete Unteraufſeher, welche vorher als Unteroffiziere gedient haben, zur Aufſicht über die männliche Zöglinge auſſerhalb der Lehrſtunden untergeordnet.

Sämmtliche Knaben werden demnach in 4 Abtheilungen getheilt, wovon jede ihren eigenen Unteraufſeher erhält.

Jeder muß bei den Zöglingen ſeiner Abtheilung darauf ſehen, daß ſie zu beſtimmter Zeit vom Bett aufſtehen, und Nachts ſchlafen gehen, daß ſie die vorgeſchriebene Reinlichkeit überall beobachten, ihren Anzug nicht vernachläſſigen, die Lehr- und Arbeits-Stunden beſuchen, in dem Hauſe, auch während ihrer Spiele, und auf Spaziergängen ſich anſtändig betragen. In den militairiſchen Exercitien machen dieſe Unteraufſeher die Lehrmeiſter.

Den Unterricht ausgenommen, für welchen die Kinder wieder in eigene Klaſſen eingetheilt werden, ſind die Knaben von einer Abtheilung bei jeder Gelegenheit, wo Aufſicht eintreten muß, beiſammen zu halten, was beſonders in Anſehung der Schlafſtätte, des Speiſezimmers, der gemeinſchaftlichen Spiele, der Spaziergänge ꝛc. der Fall iſt.

Von dem Verhalten der Kinder, und beſonders von ihren Verfehlungen gegen die Ordnung, haben die Unteraufſeher dem vorgeſetzten Offizier täglich Meldungen zu machen.

§. 15. Die bei den Waiſenhäuſern angeſtellten evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen haben neben den beſonders beſtimmten gottesdienſtlichen Funktionen auch den Religions-Unterricht bei den Zöglingen ihrer Konfeſſion als Religions- und Sittenlehrer zu beſorgen.

Außerdem iſt es die Obliegenheit des Schulinſpektors zu Stuttgart und des Waiſenhaus-Pfarrers in Ludwigsburg, in Gemeinſchaft mit dem erſten Waiſenhaus-Vorſteher über die Schullehrer und den Schulunterricht die Aufſicht zu tragen, alle Monate eine Prüfung der Zöglinge vorzunehmen, und über ihre Fortſchritte genaue Tabellen zu führen, auch wegen der auf dem Lande befindlichen Zöglinge mit den Ortsgeiſtlichen ſich in Korreſpondenz zu ſetzen, um von der

Beſchaffenheit der ſittlichen und intellektuellen Bildung eines jeden Individuums zu jeder Zeit Rechenſchaft geben zu können.

§. 16. Für den eigentlichen Schulunterricht hat jedes Waiſenhaus 1 Schullehrer und 3 Proviſoren, wozu nur Leute von geſetztem Alter und vorzüglichen Kenntniſſen zu wählen ſind [370]).

Außer den Unterrichts-Stunden ſind die Schullehrer oder ihre Proviſoren verbunden, abwechslungsweiſe dem gemeinſchaftlichen Morgen- und Abend-Gebet anzuwohnen, auch die Kinder in die Kirche zu begleiten.

In den gewöhnlichen weiblichen Beſchäftigungen, nehmlich Spinnen, Stricken und Nähen ertheilt eine Lehrfrau Unterricht. Sie vertritt bei den weiblichen Zöglingen die Stelle der Unteraufſeherin, begleitet dieſelbe auf ihren Spaziergängen, und hat ſie überhaupt außerhalb der Schulſtunden und derjenigen Zeit, wo dieſelbe unter der Leitung einzelner Hausoffizianten arbeiten, unter ihrer beſtändigen Aufſicht.

Sie beſorgt überdieß mit Beihülfe ihrer Schülerinnen die Nähereien für das Haus, und die Hauswaſchen, und verwahrt die gewaſchene Leinwand.

§. 17. Der Verwalter hat theils für den Einzug der den Waiſenhäuſern in den betreffenden Landvogteien angewieſenen, ſo wie auch der dem einen oder dem andern Waiſenhauſe beſonders beſtimmten Gefälle, theils für die Oekonomie des Hauſes zu ſorgen.

I. In der erſten Beziehung hat derſelbe genau darauf zu ſehen, daß die vorgeſchriebenen vierteljährigen Ablieferungen von Seite der Obereinbringer geſchehen, und beſonders nach dem Termin des 1. Aprils die Rechnungen der Obereinbringer mit dem baaren Geld-Remanet pünktlich und in Zeiten eingeſandt werden. Diejenigen Obereinbringereien, die während des Jahrs, noch mehr aber am Ende deſſelben, ſich eine Saumſal zu Schulden kommen lieſſen, hat er zuerſt ſelbſt zu erinnern, ſo fort im Nichteinhaltungsfall bei dem ihnen vorgeſetzten Oberamt zu belangen, wenn aber auch von dieſer Seite keine Hülfe erfolgte, hievon die Anzeige bei dem königlichen Miniſterium des Innern zu machen.

Mit dem erſten jeden Monats hat er einen Kaſſen-Rapport an das gedachte königliche Miniſterium des Innern, nach der Vorſchrift der Inſtruktion für die Einbringer der Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle ꝛc. vom 2. Mai 1810, ſodann alle Vierteljahre auf den 1. Monats-Tag einen Bericht über den Zuſtand des Inſtituts, und die hiebei einſchlagenden Verbeſſerungen, und zwar den letztern in Gemeinſchaft mit dem Oberinſpektor, zu erſtatten. In der

II. Beziehung liegt ihm ob, über alle zur Oekonomie gehörigen Perſonen und Gegenſtände Aufſicht zu tragen. Er beſorgt mit alleiniger Ausnahme der auf dem Markt zu erkaufenden Viktualien den Ankauf der Speiſewaaren, der Materialien zur Kleidung und zur Verarbeitung, der Schulerforderniſſe, des Brennholzes und des Tor-

370) Vgl. Min. Erl. v. 7. April 1826.

fes, der Baumaterialien ꝛc. unter jedesmaliger Beiziehung der betreffenden Unter-Offizianten. Er macht die nöthigen Beſtellungen auf Waaren und Arbeiten außer dem Hauſe. Seiner Prüfung unterliegen die Wochen-Rechnungen des Hausmeiſters, die Arbeits-Regiſter des Schneiders, Schumachers und der Lehrfrau, das Regiſter über den Holz- und Torf-Verbrauch, und über die Flachs-, Hanf- und Baumwollen-Spinnerei.

Ueber jede Ausgabe, die nicht zur Fortführung der gewöhnlichen Adminiſtration nothwendig, oder nicht ſchon durch allgemeine oder ſpezielle Verwilligung gerechtfertiget wäre, hat der Verwalter bei dem königlichen Miniſterium des Innern die Legitimation zum Behuf der ausgäblichen Verrechnung nachzuſuchen.

Auf Georgii jeden Jahrs iſt ſeine Rechnung nach den Vorgängen unverweilt zu ſtellen, und zur Probe zu übergeben.

§. 18. Der Hausmeiſter bei dem Inſtitut iſt theils Controleur des Verwalters, theils Verrechner der durch ſeine Beſorgung laufenden kleineren Ausgaben, theils Aufſeher über die übrigen bei der Oekonomie angeſtellten Perſonen.

Er wohnt den verſchiedenen Einkäufen und Anſchaffungen bei, welche durch den Verwalter geſchehen. Er beſorgt hingegen allein den kleinen Einkauf der Speiſe-Waaren auf dem Markt, hat dieſe in ſeiner Verwahrung, gibt die Erforderniſſe zur Speiſung ab, und führt Wochen-Rechnungen über den Verbrauch. Er ſieht bei den im Hauſe arbeitenden fleißig nach, gibt die zu verarbeitenden Materialien ab, und führt Regiſter hierüber. Bei Bauweſen hat er Aufſicht über die Handwerksleute, notirt die Zahl der Arbeiter und den Materialien-Verbrauch. Bei allem, was unter ſeiner Aufſicht geſchieht, ſorgt er dafür, daß jede Arbeit gut gemacht werde. Er hat auch das verſchwärzte Bett- und Leib-Weiszeug in ſeiner Verwahrung, und ſorgt zur gehörigen Zeit für das Waſchen.

II. In Hinſicht auf phyſiſche Erziehung.

§. 19. In Hinſicht auf die phyſiſche Erziehung der Kinder ſind ſolche Einrichtungen zu treffen, daß die Geſundheit auf keine Art Noth leide, und daß die körperlichen Kräfte ſo viel möglich geſtärkt und geübt werden, damit die Kinder, wenn ſie dereinſt zu bürgerlichen und häuslichen Beſchäftigungen übergehen, für die hier vorkommenden Arbeiten eine hinlängliche Stärke und Gewandtheit des Körpers beſitzen.

Da ſie mittellos ſind, und wahrſcheinlich auch nach ihrem Austritt aus dem Hauſe es noch längere Zeit bleiben, ſo müſſen ſie nicht weichlich gehalten, und an Entbehrungen in ſo weit gewöhnt werden, als mit dem höheren Zweck, der Erhaltung und Stärkung ihrer Geſundheit vereinbarlich iſt.

§. 20. Die Nahrung muß einfach, geſund und zur Sättigung hinreichend ſeyn. Das Frühſtück beſteht in Suppe, die Mittagskoſt in Suppe und Gemüſe oder Mehlſpeiſe, die Nachtkoſt in Suppe oder Gerſte; ſowohl zum Mittag- als Nacht-Eſſen, als auch

des Abends wird eine Portion Brod gereicht. Neben dem Abend=Brod kann von reifem Obſt, wenn es wohlfeil iſt, manchmal etwas weniges gegeben werden. Fleiſch ſollen die Kinder des Mittags zweimal in der Woche, und Wein einmal bekommen.

Das Brod ſoll wohl ausgebacken ſeyn, das Gemüſe ſorgfältig gereiniget, und nach der Jahrszeit gewählt werden.

Jede Speiſe muß ihre gehörige Zubereitung haben. Die Speiſe=Vorräthe ſind vor dem Verderben zu ſichern, damit die Speiſen nicht unſchmackhaft oder ungeſund werden. Das Koch= und Speiſe=Geſchirr iſt immer reinlich zu erhalten, und bei kupfernem Geſchirr auf gute Verzinnung zu ſehen.

§. 21. Die Farbe der Kleidung für die Zöglinge iſt grau mit gelbem Kragen und Aufſchlägen. Den neuen Kleidern iſt eine ſolche Weite zu geben, daß die freie Bewegung nie dadurch gehindert werde. Beſchädigungen der Kleider ſind bald auszubeſſern, und das Herumlaufen in zerriſſenen Kleidern iſt nicht zu geſtatten.

An Leibweiszeug iſt ſo viel im Vorrath zu halten, daß zu gehöriger Zeit gewechſelt werden kann.

§. 22. Die für die Geſundheit nöthige Bewegung wird den Kindern verſchafft, indem man ihnen theils in ihrer Erholungszeit Spaziergänge, oder Spiele geſtattet, theils auch, um ſie zugleich an Arbeit zu gewöhnen, ihnen Beſchäftigungen anweiſt, welche ihren Kräften und ihrer künftigen Beſtimmung angemeſſen ſind.

Täge und Stunden des Spazierengehens hängen von der Witterung und Jahrszeit ab.

Unter den Spielen ſind hauptſächlich ſolche zu wählen, welche dem Körper Gewandtheit geben, durch Uebung die Kräfte ſtärken, das Augenmaß ſchärfen, und ſelbſt für den künftigen Beruf geſchickt machen, oder das Nachdenken erwecken können.

Mit den Knaben ſind vornehmlich die militairiſche Exercitien fleißig zu treiben. Gefährliche Spiele ſind nicht zu geſtatten, wenn nicht Vorſichtsmaßregeln gegen die Gefahr ſtatt finden.

Nach jeder ſtarken und anhaltenden Bewegung und hierauf erfolgenden Erhitzung muß ſchnelle Abkühlung durch Trinken oder Entkleidung nicht geſtattet werden.

§. 23. Die in dem Inſtitut vorkommenden häuslichen Arbeiten ſollen ſoviel möglich unter die Kinder beiderlei Geſchlechts mit Rückſicht auf die für jedes Geſchlecht beſonders geeigneten Beſchäftigungen vertheilt werden, inſoferne ſie dieſelbe verſehen können, und der Unterricht dadurch nicht leidet. Mit dieſen Arbeiten kann eine Anzahl von Knaben und Mädchen wochenweis abwechſeln.

Im Ludwigsburger Waiſenhaus iſt der Garten theils zu den Arbeiten der Knaben und Mädchen, theils zur Unterweiſung im Gartenbau zu benutzen.

Neben dem ſind für die Knaben, da die Arbeiten in Wolle und Baumwolle künftig bei ihnen nicht mehr ſtatt finden, andere für ſie

angemeſſene Beſchäftigungen einzuführen; auch ſoll jeder Knabe in der Regel ſeine Kleider ſelbſt ausbeſſern lernen.

Die Mädchen ſind zu allen weiblichen Beſchäftigungen anzuhalten, und darin zu unterrichten, inſoweit das Inſtitut hierzu Gelegenheit darbietet. Zu Beſorgung der Küche aber ſollen die Mädchen vornehmlich im letzten Jahr vor ihrer Entlaſſung aus dem Haus durch die Köchin angeleitet werden.

§. 24. Auſſer der Ruhe, welche bei Tag die Erholungs-Stunden den Kindern geben können, wird ihnen eine für ihr Alter hinreichende Zeit zum Nachtſchlaf eingeräumt.

Um eine nach Verſchiedenheit der Jahrszeit zu beſtimmende Stunde werden ſie Morgens frühe zum Aufſtehen geweckt, und Nachts um die beſtimmte Zeit auf ihre Schlafzimmer gebracht, und ins Bett zu gehen angewieſen.

Jedes Kind hat ſeine eigene Bettſtätte; jedes Bett beſtehet aus 1 Strohſack, 1 Matraze, 1 wollenen Decke, 2 Polſtern und 2 Leintüchern. Was an Federndecken noch vorhanden iſt, ſoll man nach und nach abgehen laſſen, und mit wollenen Decken erſetzen.

§. 25. Ueber Reinlichkeit muß ſtreng gehalten werden, da ſie ſowohl auf den phyſiſchen Zuſtand, als auch auf die Moralität der Kinder vortheilhaft wirkt. Die Einrichtungen im Inſtitut ſelbſt müſſen den Kindern das erſte Beiſpiel zur Nachahmung geben.

Die Zimmer zum Speiſen, Arbeiten, Unterricht und Schlafen ſollen, je nachdem ſie es mehr oder weniger oft bedürfen, täglich oder über den andern Tag durch Auskehren und durch Abſtäuben der Wandungen, manchmal auch durch Abwaſchen der Fußböden, des Getäfers und der Fenſter gereiniget, und jedes Zimmer täglich ausgelüftet, auch im Winter manchmal mit Wachholder-Holz ausgeräuchert werden. Ebenſo ſind die Bettſtätten jährlich wenigſtens 2mal, und nöthigen Falls noch öfter, auseinander zu legen und zu reinigen, die Betten ſelbſt jährlich 2mal durchzuſonnen und auszuſtäuben, die Strohſäcke, ſo oft es nöthig iſt, mit friſchem Stroh zu verſehen, und täglich aufzuſchütteln; Bettſtücke, auf welchen Kranke gelegen ſind, hinlänglich zu lüften. Die Bettüberzüge und Leintücher ſind zu beſtimmten Zeiten, im Sommer aber öfter als im Winter, mit friſch gewaſchenen zu verwechſeln.

Auch an den Domeſtiken des Inſtituts iſt Schmutz nicht zu geſtatten.

§. 26. Die Kinder müſſen nach allen Theilen zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten werden.

Täglich müſſen Geſicht und Hände, und wochentlich wenigſtens einmal vor Schlafengehen die Füſſe gewaſchen werden, wenn von letzterem nicht der Arzt einzelne zu diſpenſiren für gut findet. Auch den Tag über müſſen die Kinder, wenn ſie unreine Hände bekommen, ſich wieder reinigen.

Das Baden ſoll in fließendem Waſſer im Sommer bei guter

Witterung unter Aufſicht und theilweiſe geſchehen, wenn hiezu ein ſchicklicher und ſicherer Ort angewieſen werden kann.

Die Reinigung des Kopfes geſchiehet durch die Reinigungs=Mägde, oder unter ihrer Aufſicht von den erwachſenen Kindern ſelbſt in einem hiezu beſtimmten Zimmer.

Die Kleidungsſtücke müſſen nicht nur reinlich gehalten, ſondern auch die Wollenen durch Bürſten und Ausklopfen und die Leinenen durch Waſchen öfters gereinigt werden.

Alle Kleider, Bücher und übrigen Geräthſchaften, welche zum Gebrauch der Kinder ſind, müſſen immer an dem gehörigen Ort und die Plätze aufgeräumt ſeyn.

Die Kinder ſind auch an eine gute Haltung des Körpers und an leichten Gang zu gewöhnen.

§. 27. Für die kranken Zöglinge ſind mehrere taugliche Zimmer zu beſtimmen, in welchen ſie nach Verſchiedenheit ihres Geſchlechts und der Krankheiten abgeſondert, und zugleich unter Aufſicht gehalten werden können.

Vorzüglich in dieſen Zimmern muß auf Reinigung der Luft und der Geräthſchaften geſehen werden.

Die Aerzte des Hauſes haben zwar nichts zu unterlaſſen, wovon die Wiedergeneſung abhangen kann; indeſſen haben ſie in Anſehung der hiebei zu beobachtenden Sparſamkeit das allgemeine Geſetz vom 29. Aug. 1808. zu befolgen.

Die Nahrung, welche den Kranken und Reconvaleſcenten zu geben iſt, wird vom Arzt vorgeſchrieben; eben ſo richtet ſich die weitere Behandlung derſelben nach den ärztlichen Vorſchriften, wornach beſonders die Krankenwärterinnen ſich genau zu verhalten haben.

Außer der den Aerzten zunächſt obliegenden Beſorgung der Kranken, haben dieſelbe auch auf alles ihr Augenmerk zu richten, was auf den geſunden Zuſtand der Kinder einen nachtheiligen Einfluß haben kann, und daher dem vorgeſetzten Offizier ihre Bemerkungen und Anſichten mitzutheilen.

III. Intellektuelle Erziehung.

§. 28. Die Waiſen ſind von keiner Beſtimmung ausgeſchloſſen, zu welcher ihre Anlagen ſie fähig machen. Es iſt daher bei ihrer intellektuellen Erziehung darauf zu ſehen, daß alle im Einzelnen befindliche Anlagen möglichſt entwickelt und gebildet, und diejenigen, welche in ihm hervorragend ſind, mit beſonderer Sorgfalt cultivirt werden, ohne darum die übrigen zu vernachläßigen.

§. 29. Da ein zweckmäßiger Elementar=Unterricht, der die vorzüglichſten Kräfte des Geiſtes anregt, und in Thätigkeit verſetzt, ferner frühes Wecken der ſinnlichen Aufmerkſamkeit, damit die Gegenſtände in der Natur wie im Leben zum Aufregen der verborgenen Anlagen mitwirken, dann weiſe Einrichtung der Spiele, der Beſchäftigungen in Freiſtunden für dieſen Zweck, und das Anſchauen von Arbeiten vorzüglicher Köpfe und Künſtler die dienlichſten Mittel zur Errei=

chung dieſes Zweckes ſind, ſo wird ihre ſorgfältige Anwendung den Vorſtehern zur beſondern Pflicht gemacht.

§. 30. Das wichtige Geſchäft des Erforſchens der Anlagen der Waiſen liegt zwar vorzüglich den Religions- und Schullehrern ob, welche hauptſächlich durch den Unterricht darauf hinzuwirken, und über die Reſultate deſſelben genaue Beobachtungen anzuſtellen haben.

Es haben aber überhaupt ſämmtliche bei dem Inſtitut angeſtellten Vorſteher, Aufſeher und Offizianten in dieſer Hinſicht auf das Benehmen der Kinder bei ihren Arbeiten, Spielen und andern Beſchäftigungen aufmerkſam zu ſeyn.

Die auf dieſe Art geſammelte Bemerkungen hat ſodann der Offizier zu Stuttgart, in Gemeinſchaft des Schulinſpektors, und der zu Ludwigsburg gemeinſchaftlich mit dem Waiſenhaus-Pfarrer daſelbſt, in vierteljährigen Berichten dem Königlichen Miniſterium des Innern vorzulegen, und zugleich detaillirte Vorſchläge, wie einzelne durch vorzügliche Talente ſich auszeichnende Zöglinge zu behandeln ſeyen, beizufügen.

§. 31. Bei der halbjährigen Viſitation der Waiſenhäuſer und Prüfung der Waiſenſchulen wird unter Zuziehung von Sachverſtändigen eine genaue Unterſuchung der von den Vorſtehern angegebenen vorzüglichen Talente angeſtellt, und dann der weitere nothwendig werdende Erziehungs- und Bildungs-Plan für dieſe Individuen entworfen, dem Miniſterium des Innern vorgelegt, und von dieſem den Waiſenhaus-Vorſtehern zur genauen Beobachtung vorgeſchrieben werden.

§. 32. Gleiche Aufmerkſamkeit hat der Pfarrer jedes Orts, in welchem Waiſen auf Koſten eines Waiſenhauſes erzogen werden, auf ſie zu richten, und wo er ein beſonderes Talent zu entdecken glaubt, daſſelbe auf gleiche Weiſe namhaft zu machen, worauf dieſe Kinder an den im Waiſenhaus feſtgeſetzten Prüfungs-Tagen dorthin einberufen, und auf gleiche Weiſe geprüft und behandelt werden.

IV. Moraliſch religiöſe Erziehung.

§. 33. Als nothwendiges Hülfsmittel für die moraliſche Erziehung wird den Vorſtehern ein ſorgfältiges Studium der Charaktere, herrſchenden Neigungen und Gewohnheiten der Kinder nachdrücklichſt empfohlen, um daraus die zweckmäßigſte Behandlung derſelben abzuleiten.

Zu dieſem Zweck haben auch die Lehrer und Aufſeher durch Conduiten-Liſten, beſonders aber die Letzteren durch tägliche dem Offizier zu erſtattende Rapporte über das Betragen der Zöglinge mitzuwirken.

§. 34. So ſehr bei der Berückſichtigung der Lage der Waiſen darauf zu ſehen iſt, daß ſie vorzüglich zum Gehorſam, zur Genügſamkeit, Beſcheidenheit und Gefälligkeit erzogen werden, ſo ſehr ſoll doch jede harte, erniedrigende, die freie Entwicklung des Geiſtes hindernde Behandlung entfernt, ein humanes Vertrauen und Offenheit weckendes Betragen gegen ſie beobachtet, ein richtig geleitetes Ge-

fühl vom Schicklichen und wahrer Ehre ihnen eingeflößt werden, was in jedem Stande, beſonders aber im Stande der Armuth, eine Schutzwehr vor Unanſtändigkeiten und Laſtern iſt.

§. 35. Auf die Abgewöhnung tief gewurzelter Unarten, die ſo leicht für die übrigen anſteckend werden können, hat der militairiſche Vorſteher in Gemeinſchaft mit den Lehrern und Unteraufſehern vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, beſonders haben auch die Religions-Lehrer bei ihrem Unterricht auf dieſen Zweck mitzuwirken. Bei gröbern Vergehungen iſt an die obere Behörde Bericht zu erſtatten.

§. 36. Den Geiſtlichen wird es zur vorzüglichſten Pflicht gemacht, die Waiſen zur wahren Religioſität, die im Verſtehen und Empfinden der Wahrheiten der Religion und dem Handeln nach ihren Lehrern beſteht, zu erziehen, und jede Gelegenheit, die ihnen der Unterricht, der Antheil an der Diſciplin und einzelne Lebens-Ereigniſſe der Waiſen darbieten, dazu gewiſſenhaft zu benützen.

§. 37. Auſſerdem haben die Waiſenhaus-Prediger zu Stuttgart und Ludwigsburg an Sonn- und Feſttagen einen für die Faſſungskraft wie für die Lage der Waiſen paſſenden kurzen ihr Gefühl und ihren Willen ergreifenden religiöſen Vortrag mit einem zweckmäßigen Geſang verbunden, zu halten, und nach demſelben über ſeinen Inhalt zu katechiſiren, ſo wie jedes für die Waiſen wichtige Ereigniß, als: der Geburtstag des Regenten, der Eintritt von neuen Waiſen, Austritt derſelben, Tod eines Waiſen oder eines ſeiner Lehrer und Aufſeher, durch eine religiöſe Feyer vom Geiſtlichen zu Belebung frommer Empfindungen zu benutzen iſt.

Alle 4 Wochen ſollen die proteſtantiſche Waiſen Sonntags von ihren Aufſehern und zwar zu Stuttgart in die Frühpredigt der Leonhards-Kirche, zu Ludwigsburg in die Garniſons-Kirche geführt werden, an welchem Tage dann die Rede im Waiſenhaus ceſſirt. Die Waiſen katholiſcher Confeſſion ſind alle Sonn- und Feiertage in die Kirchen ihrer Geiſtlichen zu führen, und haben auch den dort Statt findenden Kinderlehren beizuwohnen. Bei den auf das Waiſenhaus beſonders ſich beziehenden Feſten haben ſie jedoch dem Waiſen-Gotteſdienſte ſich nicht zu entziehen, da derſelbe auf die Verſchiedenheit der Confeſſion keine Beziehung hat.

§. 38. Zur Bildung der Waiſen für das geſellige Leben iſt ihnen der Umgang mit andern gut geſitteten Kindern und gut prädicirten Familien in der Stadt von den Vorſtehern nicht ohne Noth zu erſchweren.

V. Diſciplin.

§. 39. Die Geſetze der Diſciplin im Hauſe müſſen ſich auf die tägliche Lebensordnung, die Beſchäftigungen und Erholungen der Waiſen erſtrecken; ſie müſſen alles umfaſſen, was dieſe in ihren Verhältniſſen gegen ihre Vorgeſetzte, Aufſeher, Lehrer, gegen ihre Mitwaiſen wie gegen andere Menſchen zu erfüllen haben [371]).

371) Die neueſte Haus-Ordnung der Stuttg. Waiſen-Erziehungs-Anſtalt und

Aufſtehen zur geſetzlichen Stunde, Reinigen des Körpers, ſorgfältiges Anziehen der Kleidung, exaktes Erſcheinen in den Lehr- und Arbeits-Stunden, genaue Beobachtung der Haus-Ordnung, gebührende Achtung und ſtrenger Gehorſam gegen die Vorgeſetzten, Privatfleiß, Höflichkeit, Verträglichkeit gegen die andern Kinder, genaues Ausliefern alles Gefundenen und Geſchenkten ſind die Hauptpunkte, welche den Inhalt der zu beſtimmenden Geſetze formiren.

§. 40. Die Uebertretung dieſer Geſetze hat irgend eine Strafe, die Befolgung derſelben hat Aeuſſerung der Zufriedenheit; fortdauernde Genauigkeit in ihrer Befolgung hat an den öffentlichen Viſitationstagen kleine Belohnungen zur Folge. Nie ſoll aber Fleiß im Fortſchreiten an Kenntniſſen vom ſittlichen Betragen des Kindes getrennt, ſondern beides in Verbindung mit einander betrachtet werden, wenn von Belohnung deſſelben die Rede iſt.

Je wichtiger aber Belohnungen und Strafen als Erziehungsmittel erſcheinen, deſto vorſichtiger ſollen ſie mit ſtrenger Unpartheilichkeit und genauer Berückſichtigung des Charakters des Kindes gewählt, wegen der erſten jedesmal den Viſitatoren des Waiſenhauſes Vorſchläge gemacht, und die letzten, wenn ſchnelle Anwendung nothwendig wird, nach dieſen Grundſätzen und den nachfolgenden Beſtimmungen angewendet werden.

§. 41. Grobe Vergehungen, als: hartnäckige Widerſetzlichkeit gegen die Befehle der Obern, Mißhandlungen ſeiner Kameraden, heimliches Entlaufen, ſo wie alle Vergehungen, über welche die Diſciplinar-Geſetze eine beſtimmte Strafe feſtſetzen werden, ſind nach vorangegangener Anzeige bei dem militairiſchen Vorgeſetzten auf der Stelle zu beſtrafen; die andern Vergehungen werden von den Aufſehern ſogleich notirt, und in den Rapport gebracht, worauf die Strafe erſt beſtimmt, in wichtigen Fällen aber auf höhere Entſcheidung ausgeſetzt wird. Machen ſich die Zöglinge während der Schul- und Lehrſtunden eines ſtrafbaren Vergehens ſchuldig: ſo haben die Lehrer hievon in jedem einzelnen Fall, welche eine auſſer der gewöhnlichen Schuldiſciplin liegende Ahndung erfordert, ebenfalls dem Offizier die Anzeige zu machen.

§. 42. Die Strafen ſollen immer den Zweck haben, die fehlerhafte Gewohnheit auszurotten. Sie können beſtehen: in Entbehrungen gewißer Erholungen und Vergnügungen, in Abſonderungen von den übrigen Kindern, im Einſperren, wo ſie jedoch nicht unbeſchäftigt bleiben dürfen, in härterer Arbeit, Aufſchreiben des Namens an einer im Speiſezimmer aufgehängten Tafel, in öffentlicher Beſchämung. Schläge ſollen ſo ſparſam als möglich und nur bei vorſetzlich böſen Handlungen und nach vorangegangenen vergeblich wiederholten Warnungen Statt finden.

---

die Hausgeſetze für die Waiſenhaus-Zöglinge ſ. im 118ten Waiſenhausheft S. IX. und XXXIV. Die letzteren beruhen auf den vom Kön. Miniſterium des Innern eingeführten „Diſciplinar-Vorſchriften für die beiden Kön. Waiſenhäuſer" v. 18. Apr. 1813. (ſ. Reg. d. Min. d. Inn. u. des Stuttg. W.-H.)

§. 43. Die Mädchen ſind, wenn Strafen nothwendig werden, ſtets abgeſondert von den Knaben zu beſtrafen, und körperliche Strafen ſind ihnen von einer weiblichen Perſon zu ertheilen.

VI. Unterricht.

§. 44. Der Unterricht theilt ſich der Tendenz, wie der Materie nach, in einen allgemeinen oder Elementar- und in einen ſpeciellen oder für die Ausbildung beſonderer Talente beſtimmten Unterricht.

§. 45. Der Elementar-Unterricht ſoll als feſte Grundlage des folgenden Unterrichts zugleich darauf berechnet werden: alle Geiſteskräfte der Kinder zu entwickeln, und jedem verborgen liegenden Talente Gelegenheit zu geben, ſich zu äuſſern, er iſt daher für alle Waiſen beiderlei Geſchlechts gleich. Als Gegenſtände des Elementar-Unterrichts werden hiemit feſtgeſetzt: Religion und Moral, Verſtandes- und Gedächtniß-Uebungen, Leſen ſowohl richtiges als geſchmackvolles, Kali- und Orthographie, Kopf- und ſchriftliches Rechnen, Formen- und Größenlehre, Anfänge des Zeichnens, Sprech- und Stylübungen, Muſik, beſonders Singen.

§. 46. Moral und Religion hat der Geiſtliche des Hauſes zu lehren. (Für die katholiſchen Waiſen wird zum Behuf dieſes Unterrichts einer der katholiſchen Stadtgeiſtlichen beſtimmt werden.) Er hat die Waiſen zu dieſem Behuf in 3 Hauptklaſſen zu theilen, in die erſten Anfänger, in die eines vollſtändigeren Unterrichts fähigeren und in die Confirmanden.

Der erſten Klaſſe wird er durch Bekanntmachen mit den Merkwürdigkeiten der Natur, durch zweckmäßig ausgewählte Stücke der bibliſchen Geſchichte, kurze paſſende Erzählungen die erſten religiös moraliſchen Geſinnungen und Gefühle zu wecken — die zweite Klaſſe durch vollſtändigere bibliſche Geſchichte, Hauptſätze der Religion in einer naturgemäßen Stufenfolge nebſt den faßlichſten Beweisſprüchen, durch Schilderung und Erklärung der vorzüglichſten Pflichten, anſchaulich gemacht durch Beiſpiele, und die dritte Klaſſe durch einen ſyſtematiſch vollſtändigen Curſus in der poſitiven Religion und in der Pflichtenlehre für dieſe Beſtimmung des Menſchen auszubilden ſuchen, ſo wie er auch dem letzten Curſus eine kurze Religions-Geſchichte beifügen wird.

§. 47. Der erſten und zweiten Klaſſe hat der Geiſtliche wöchentlich jeder zwei, der dritten Klaſſe aber wochentlich 3 Stunden Religions-Unterricht zu geben. In der Woche ſind auſſerdem noch 2 Kinderlehren von ihm zu halten, an welchen aber nur die 2te und 3te Klaſſe Antheil zu nehmen hat. Fällt ein Feiertag in die Woche, ſo iſt die Wochenkinderlehre jedesmal auf denſelben zu verlegen, und eine Erklärung der Veranlaſſung ſeiner Feier beizufügen. Die Confirmanden hat er nach der allgemeinen Vorſchrift zwei Winter hindurch zu unterrichten, ſo wie er auch die Confirmation der Waiſen vorzunehmen hat. Die katholiſchen Geiſtlichen ſind demſelben Geſetz in Hinſicht dieſes Unterrichts für die Waiſen unterwor-

fen, und können die katholiſchen Waiſen, wenn ihre Zahl nicht groß iſt, in den gewöhnlichen Religions-Unterricht des katholiſchen Geiſtlichen zwar gehen, jedoch mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß die Entlaſſung aus dieſem Unterricht nicht vor dem 14. Jahre Statt findet, und ihre Unterrichtsſtunde mit den Schulſtunden im Waiſenhaus nicht collidirt.

§. 48. Die andern §. 45. angegebenen Lehrgegenſtände ſind von den aufgeſtellten Schullehrern unter beſtändiger genauer Aufſicht und Leitung der Waiſenhaus-Vorſteher vorzutragen.

Die allgemein vorgeſchriebenen Regeln für die Methodik des Schulunterrichts gelten auch hier. Bei den Leſeübungen ſind jedoch, auſſer der Bibel ſtets ſolche Bücher zu wählen, die gemeinnützige Kenntniſſe enthalten; auch iſt jeder Leſeſtoff zu benutzen, um den Verſtand und das Herz der Kinder zu bilden. Die Sprech- und Stylübungen können zum Wiederholen des Vorgetragenen, ſo wie ebenfalls zum Mittheilen gemeinnütziger Kenntniſſe zweckmäßig benutzt werden. Der Muſik-Unterricht ſoll auſſer dem Singen auch die Anfänge in der Inſtrumental-Muſik, die letzte jedoch auſſer den Schulſtunden, geben, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die, welche keine Anlagen dazu verrathen, ſogleich wieder davon entfernt, die Talentvollen aber geſchickteren Lehrern zum weitern Unterricht übergeben werden. Singübungen ſind für die geübteren wochentlich einigemal unter Begleitung von Inſtrumenten zu veranſtalten.

§. 49. Zu gewöhnlichen Schulſtunden werden täglich 5, und zwar 3 Vormittags und 2 Nachmittags feſtgeſetzt. Sommers beginnen ſie Morgens 7, und dauern bis 10, Winters von 8—11 Uhr; Nachmittags aber das ganze Jahr hindurch von 2—4 Uhr. Für die theils durch ihren ſpäteren Eintritt in das Waiſenhaus, theils durch Mangel an Anlagen in den nothwendigſten Kenntniſſen Zurückgebliebenen iſt täglich eine beſondere Lehrſtunde zum Ueben in den verſäumten Penſen ſo lange zu geben, als ſie derſelben bedürfen. Ebenſo ſoll für den Privatfleiß der Kinder, zum Wiederholen des Gelernten, zum Memoriren des Aufgegebenen, zum Selbſtüben in gewißen Fertigkeiten und Kenntniſſen wenigſtens den älteren Kindern täglich unter Aufſicht eine Stunde frei gelaſſen werden. Auch für die auf der Krankenſtube befindliche, nur mit einem leichten Uebel behafteten Waiſen, ſollen, wo es der Arzt erlaubt, beſondere Lehrſtunden ausgeſetzt werden, damit ſie in ihren Kenntniſſen nicht zu weit zurück kommen.

§. 50. Zum Behuf des zweckmäßigeren Schulunterrichts ſind ſämmtliche Waiſen eines Hauſes beiderlei Geſchlechts in 3 Hauptklaſſen zu theilen, weßhalb für jedes Waiſenhaus 3 beſondere Lehrzimmer eingerichtet werden ſollen. Die unterſte ſoll die 6—9, die mittlere die 9—12, und die oberſte Klaſſe die 12—14jährigen Kinder in der Regel in ſich faſſen, doch ſollen Ausnahmsweiſe die vorzüglichern Köpfe auch nach dem Maaße ihrer größeren Fortſchritte früher in eine höhere Klaſſe verſetzt, ſo wie auch Aeltere durch irgend

eine Urſache zurückgebliebene in der niederen Klaſſe gelaſſen werden. Für jede Klaſſe wird ein genau den Gränzen derſelben anpaſſender Lektions-Plan, ſo wie Vorſchriften zur Ausſcheidung des für dieſe Klaſſe von den vorgeſchriebenen Lektionen geeigneten Materiale zur Norm für den Lehrer entworfen werden. Bei jeder halbjährigen öffentlichen Viſitation wird von den Viſitatoren von einer Klaſſe in die andere promovirt.

§. 51. In den Lektionsplan der oberſten Klaſſe iſt unter Verminderung der Schreib- und Leſe-Stunden mit zweckmäßiger Auswahl das Gemeinnützigſte aus der Naturlehre und Naturgeſchichte, Vaterländiſchen Geographie, Technologie, aufzunehmen, und vorzügliche Biographien von Zeit zu Zeit unter Darſtellung ihrer praktiſchen Tendenz vorzuleſen, ſo wie Bekers Noth- und Hilfsbüchlein, Fauſts Geſundheits-Katechismus und Steinbeks aufrichtiger Kalendermann Gelegenheit zu nützlichen Belehrungen, Berichtigung der Begriffe und Entfernung von Vorurtheilen darbieten wird. In dem Ludwigsburger Waiſenhaus iſt bei der ihm gegebenen beſonderen Beſtimmung in den Unterrichtsplan der oberſten Klaſſe Mathematik, Geometrie, Planzeichnen aufzunehmen. Die zweckmäßigen Lehr- und Schulbücher werden für beide Waiſenhäuſer vorgeſchrieben.

§. 52. Für diejenigen Waiſen, welche beſondere Talente zu höheren Berufsarten äußern, muß bei Zeiten durch einen erweiterten, die Ausbildung ihrer Talente fördernden Unterricht geſorgt werden. Da die Lehranſtalten in den Waiſenhäuſern dieſem Bedürfniß nicht Genüge leiſten können, ſo ſind alle öffentliche Lehr- und Bildungs-Anſtalten der Reſidenzen zur unentgeldlichen Bildung der talentvolleren Waiſen für ihre künftige Beſtimmung beizuziehen, ſo wie allen künftig auf Koſten des Staats anzuſtellenden Künſtlern, Muſikern, Baumeiſtern zur Verbindlichkeit gemacht werden ſoll, die für ihren Unterricht ſich eignende Waiſen in ihre öffentliche Lehrſtunden unentgeldlich aufzunehmen, bei ihren Arbeiten wie in ihren Werkſtätten zuzulaſſen, wogegen in den Fällen, daß ihr beſonderer Unterricht für einzelne Waiſen erfordert würde, ihnen eine billige Remuneration ertheilt werden ſoll. Ebenſo haben die in den Reſidenzen befindlichen privilegirten Töchter-Inſtitute gegen eine billige jährliche Vergütung die Waiſenmädchen, deren Talente eine höhere Bildung anſprechen, an ihren Lehr- und Unterrichts-Stunden Antheil nehmen zu laſſen [372]).

§. 53. Alle Monate prüfen die Vorgeſetzte ſämmtliche Waiſen auf das genaueſte in ihren Kenntniſſen und Fertigkeiten, und verfertigen nach den Reſultaten dieſer Prüfung ſich eine Tabelle ihrer Kenntniſſe. Eben ſo haben ſie mit den Lehrern der Waiſen auſſer dem Hauſe, mit den Geiſtlichen auf dem Lande, wo Waiſen auf Koſten des Hauſes verpflegt werden, ſich in beſtändige Relation zu ſetzen, und ihre Zeugniſſe für die Waiſen in ihre Tabelle aufzunehmen. Am Ende jedes Semeſters iſt eine öffentliche Prüfung in jedem Waiſen-

372) vgl. Min.Erl. v. 21. Dez. 1811. 7. April 1826. §. 2.

haus, von einer eigenen Commiſſion, deren Mitglieder vom Miniſterium des Innern beſtimmt werden, vorzunehmen, bei welcher auch die auſſerordentlichen Lehrer einzelner Waiſen zu erſcheinen, ihre Zöglinge vor den aufgeſtellten Viſitatoren zu examiniren und Proben ihrer Arbeiten und Fortſchritte vorzulegen haben.

§. 54. Zur Selbſtbildung und nützlichen Beſchäftigung der Waiſen an Sonn- und Feiertagen ſoll eine ſorgfältig gewählte Bücherſammlung aus einem hiezu beſonders auszuſetzenden Fond, den die Freigebigkeit einzelner Privaten vielleicht vermehrt, nach und nach veranſtaltet werden, wozu noch eine beſondere Vorſchrift ertheilt werden wird. Der Geiſtliche hat an Sonn- und Feiertagen die für jede Klaſſe der Kinder geeigneten Bücher zum Leſen zu geben. Dieſes Leſen geſchieht unter Aufſicht eines Lehrers oder Schulgehülfen, der die nöthigen Erklärungen gibt; der Geiſtliche hat ſelbſt von Zeit zu Zeit die Leſeſtunden zu beſuchen, und ſich über das Geleſene mit den Kindern zu beſprechen. Die anzuſchaffenden Bücher ſollen in vorzüglichen Erbauungs-Büchern für die Jugend, in Biographien, Reiſebeſchreibungen, Schilderungen merkwürdiger Zeitereigniſſe, naturgeſchichtlichen Schriften, für das Militair-Waiſenhaus in Beſchreibungen von Feldzügen, Geſchichte merkwürdiger Kriege; für die Mädchen außer zweckmäßigen weiblichen Biographien, in Anleitungen zur geſchickten Führung der Haushaltung, zweckmäßiger Krankenpflege, ökonomiſchen Kenntniſſen beſtehen.

§. 55. Die bisher mit dem Stuttgarter Waiſenhauſe in Verbindung geſtandene Anſtalt eines Schullehrer-Seminars iſt für die Zukunft von dem Waiſenhauſe ganz getrennt [373]).

§. 56. Da ſeit einiger Zeit öfter Eltern aus der Stadt um Aufnahme ihrer Kinder in die Waiſenhaus-Schule gebeten haben, ſo ſoll zumal in Stuttgart, ſo lange noch keine geräumigere Stadt-Schulen eingerichtet ſind, die Erlaubniß dazu nicht erſchwert werden, jedoch ſind die von der Stadt aufzunehmende Kinder jährlich auf die Anzahl zu beſchränken, welche die Menge der Waiſen, und der Raum, ſo wie die Zahl der Schulgehülfen, geſtattet. Die Kinder aus der Stadt, welche die Waiſen-Schule beſuchen, haben übrigens ſich denſelben Bedingungen des Unterrichts, der Klaſſen-Eintheilung zu unterwerfen, und jedes Kind hat jährlich daſſelbe Schulgeld zu bezahlen, das neuerlich in den Stadtſchulen Stuttgarts entrichtet wird. Dieſes Schulgeld ſoll benutzt werden, um eine Schulkaſſe für das Waiſenhaus zu bilden, aus welcher den fleißigſten und geſitterſten Waiſen Prämien ertheilt werden ſollen.

---

373) Das Seminar war ſchon durch einen Conf. Rezeß v. 1735 geſtiftet worden. — vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Min. Erl. v. 21. März 1826. Min. Verf. v. 30. Juni 1831. Schul-Geſetze v. 29. Sept. 1836. Art. 44. und die Einleitung.

60.

Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektorate, betr. verſchiedene Vorſchriften für die Schulinſpektoren, die Schulproviſoren und Schulincipienten

vom 2. Juli 1811 [374]).

Dem Schulinſpektorat wird folgendes, als Nachtrag zu den bisher erlaſſenen Verordnungen im Schulfache zu erkennen gegeben:

1) Die Schulinſpektoren haben in Zeit eines Monats zu berichten: welche Proviſoren in ihren Inſpektorats=Bezirken unentbehrlich oder entbehrlich, und anderswohin anſtellbar, auch welche unter denſelben fähig ſind, entweder einer Stadt= oder Dorfſchule, beſonders in Hinſicht des Orgelſpielens und Singens, vorzuſtehen [375]).

2) Zugleich wird die Verordnung: daß die Proviſoren alle 2 Jahre von den betreffenden Inſpektoren geprüft, und die Prüfungs=Akten eingeſchickt werden ſollen, in Erinnerung gebracht [376]).

3) Bey den jährlichen Berichten über die Incipienten ſoll beſtimmt angegeben werden: ſeit welchem Jahre und Monate, und bei welchem geprüften Lehrer ſie ihre Incipienten=Jahre zubringen; auch iſt beſonders darauf zu dringen: daß die Incipienten in der Kaligraphie, im Singen und Orgelſpielen, und wo möglich auch im Zeichnen ſich üben. Auf dieſe Gegenſtände wird bey ihrer Fähigkeits=Erklärung zu Proviſoren immer Rückſicht genommen werden [377]).

4) Da ſchon in mehreren Inſpektoraten durch die Schulinſpektoren Leſegeſellſchaften und Konferenzen unter den Schullehrern mit glücklichem Erfolg eingeführt worden, ſo werden ſämmtliche Schulinſpektoren zur Errichtung ähnlicher Anſtalten aufgefordert, wobey ſie ſich nach ihrer Lokalität und nach dem Ertrag der Schuldienſte zu richten, und auch die Lehrer der zunächſt an einander gränzenden Schulinſpektorate in eine Leſegeſellſchaft zu vereinigen haben. Hierüber erwartet man vor Anfang der Winterſchule nähern Bericht [378]).

5) Endlich hat man mit Wohlgefallen bemerkt: daß einige Schulinſpektoren die jüngern Lehrer und die Proviſoren ihres Inſpektorats alle Wochen, ſo lange die Sommerſchule dauert, ein

374) Gedr. Norm.=Buch des kath. Kirchenraths. Maurer, Beil. S. 412. Knapp, Rep. III, 3, 408. Knapp, Handb. II, 583. vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.

375) Vgl. Erl. des k. K. R. v. 24. Nov. 1821 u. ſ. w.

376) Vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808, §. 9. u. k. K. R. Erl. v. 15. Dez. 1830.

377) Vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808, §. 4. Dekr. d. k. g. R. v. 2. Aug. 1810, 6. 18. Aug. 1812, 4. 2. Apr. 1812, 2. 5. Jan. 1813. 22. Mai 1813, III. 27. Jan. 1814.

378) Vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Jul. 1810. 22. Mai 1813. IV. 19. März 1814.

paarmal auf einen ganzen oder halben Tag zu ſich verſammelten, und ſie theils in den nothwendigen, theils in den nützlichen Kenntniſſen eines Schullehrers zu vervollkommnen, und beſonders in den beſſeren Methoden des Leſens, Schreibens und Rechnens zu unterrichten ſuchten.

Da dieſe Anſtalt ſich durch die ſchönſten Früchte ſicher belohnen muß, ſo wird ſie den ſämmtlichen Schulinſpektoren zur Nachahmung empfohlen, worüber ſie dann jedesmal auf einem beſondern Blatte in ihrem Generalſchulberichte ſich umſtändlich zu äußern haben [379]).

Decretum, Suttgart im Königl. Katholiſchen Geiſtlichen Rath, den 2. July 1811.

Werkmeiſter.
Schedler.

---

†) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Ang. an das ev. Conſiſtorium und den kath. geiſt. Rath, betr. die Aufhebung der von Hoſpitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte

vom 11. und 12. Oktober 1811.

61.

Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektorate, betr. die Erlaubniß zur Meldung um Schulſtellen im Allgemeinen

vom 3. Dezember 1811 [380]).

Da die Erledigung der Schuldienſte der bereits fähig erklärten Schulkandidaten, oder wirklich angeſtellter Lehrer nicht immer gehörig bekannt gemacht wird, ſo hat das Schulinſpektorat den in ſeinem Bezirke befindlichen Schulkandidaten und Lehrern zu eröffnen, daß man ihnen geſtattet haben wolle, ſich im Allgemeinen um er=

---

379) Vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Jul. 1810 u. 22. Mai 1813. IV. 19. März 1814. 9. Aug. 1825.

†) Ev. Kirch.-Geſ. II, 267. Kath. K.-Geſ. S. 384. Knapp, Rep. III, 3, 372. Vgl. die Anm. 290 in den ev. Kirch.-Geſ. II, 267. Sp. Min.-Erl. v. 17. Febr. 1825. Sp. Conſ. Erl. v. 12. Mai 1835. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

380) Norm. Buch des kath. geiſtl. Raths. — Vgl. die Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13. Erl. des k. g. R. v. 24. Jan. 1824. 5. 19. Febr. 1824.

ledigte Schuldienſte ordnungsgemäß, namentlich in — mit Schulinſpektorat-amtlichem Beibericht verſehenen Bittſchriften zu melden; die bereits angeſtellten Lehrer haben aber auch eine — durch das Inſpektorat bezeugte Faſſion ihres bisherigen Dienſt-Einkommens beizufügen.

Decretum, Stuttgardt im Königl. katholiſchen geiſtlichen Rathe, den 3. Dez. 1811.

Werkmeiſter.
Schedler.

62.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Errichtung eines muſikaliſchen Lehrinſtituts im Stuttgardter Waiſenhauſe

vom 21. Dezember 1811 381).

Unterricht für 60 Waiſen beiderlei Geſchlechts in der Muſik, Akuſtik, Aeſthetik, im muſik. Komponiren, im Italieniſchen, Franzöſiſchen u. Rein-Deutſchen. — vgl. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826, §. 2.

---

†) Erlaß des kath. geiſtl. Raths, betr. den Religions-Unterricht an Sonntagen

vom 14. Januar 1812.

Inhalt: „Am Sonntage ſolle die Chriſtenlehre in der Kirche nur für die aus der Schule ausgetretene Jugend, nicht aber für die Schulkinder, als welche dieſen Unterricht unter der Woche in der Schule erhalten, ſtatt haben, und dabei ſollen blos die geeigneten Kinder der 3ten Elementar-Claſſe zugelaſſen werden.“ Vgl. Erl. v. 3. Jan. 1824.

---

†) Kön. Reſolution, betr. die Nicht-Einführung der Peſtalozziſchen Methode in den durch den Staat begründeten Inſtituten

vom 1. Februar 1812.

Wir befehlen ausdrücklich, daß bei jedem Lehrplane alles, was auf die peſtalozziſche Methode, welche Wir nun ein für allemal in öffentlichen Inſtituten nicht eingeführt wiſſen wollen, hindeuten würde, durchaus vermieden werde“. — vgl. Syn. Erl. v. 5. Okt. 1809. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 24.

---

381) Regbl. 1812. Nr. 2, S. 18.

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 393. Knapp, Rep. V, 1, S. 334. V, 2, 234. Maurer, S. 259. Knapp, Handb. S. 304.

†) 2te Abth. der Schulgeſ. Reg. des geh. Raths.

63.

Reſcript der Sektion der Krondomainen an die Land=Vogteiämter, betr. die Regulirung der Beſoldungen der Schullehrer

vom 11. Februar 1812 [382]).

Inhalt: Sie ſollte geſchehen durch die gem. Oberämter mit Zuziehung des erſten Ortsgeiſtlichen, wenn die Stiftungen dieſelben ganz oder zum Theil zu beſtreiten hätten. Dieß in Folge der Kön. Ver. v. 9. Juli 1811 u. Erl. der Krondom. Sekt. v. 18. Okt. 1811 (Reg.Geſ.). — vgl. III. Ed. v. 31. Dez. 1818. Verw. Ed. v. 1. März 1822 u. ſ. w.

64.

Erlaß der Sekt. der in. Admin. an die Landvogteiämter, daß den Schulmeiſtern keine Nebenämter übertragen werden ſollen,

vom 28. März 1812 [383]).

Da höheren Befehlen zu Folge, den Schulmeiſtern künftig keine Nebenämter, als Schultheißen= Gerichtſchreibers= und dergleichen Stellen übertragen werden ſollen, ſo wird die K. Landvogtei davon zur Nachachtung in Kenntniß geſezt.

Stuttgardt, den 28. März 1812.

Auf beſondern Befehl.

---

382) Knapp, Rep. III, 3, 177. Handb. I, 186. — ausgeſchr. an die gem. Oberämter unter dem 6. März 1812.

383) Maurer, Beil. S. 405. Knapp, Rep. V, 2, S. 214. Knapp. Handb. II, 594. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. die dort angeführten weiteren Dekrete und Min.Erl. v. 8. Jun. 1812. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

65.

Verordnung der Sektion des Medic.=Weſens an die Landvogtei=Aemter, betr. die geſündere Einrichtung der Schulſtuben

vom 1. April 1808 384).

Im Namen des Königs.

Aus den Viſitations=Relationen über den Zuſtand des Medizinal=Weſens im Königreich hat man erſehen, daß es immer noch ſehr viele Schulen gibt, welche zu nieder ſind, als daß es möglich wäre, bey der Menge der gewöhnlich darinn befindlichen Kinder eine geſunde Luft darinn zu erhalten.

Da nun dieſem Uebelſtande auf eine wenig koſtſpielige Weiſe durch einige an den Ecken der Zimmer angebrachte, aus ein paar Brettern zuſammengeſchlagene und mit einem Aufzugdeckel verſehene, bis auf die Bühne des Hauſes fortlaufende Luftſchläuche abgeholfen werden kann, ſo wolle die K. Landvogtei die ihr untergeordnete Oberämter auf dieſen wichtigen Gegenſtand aufmerkſam machen, und ſie anweiſen, dieſe Einrichtung, wo ſie nöthig iſt, treffen, auch ſich über den Vollzug derſelben Bericht erſtatten zu laſſen.

Stuttgardt, in der Königl. Sektion des Medicinal=Weſens, den 1. April 1812.

66.

Dekret des kath. geiſtl. Raths an die Schulinſpektorate, betr. daß die Schulinſpektoren auf das Schönſchreiben in den Schulen, das Orgelſpielen und auf die gute Ausſprache der Proviſoren und Schulincipienten dringen ſollen

vom 2. April 1812 385).

Man ſieht ſich veranlaßt, dem Schulinſpektorat folgendes zur Nachachtung zu erkennen zu geben:

1) Um das Schönſchreiben in den Schulen zu befördern, ſind unter den jährlich für jede Schule anzuſchaffenden Büchern, beſonders in dieſem Jahre, auch ſchöne geſtochene Vorſchriften, z. B.

384) Maurer, Beil. S. 389. Knapp, Rep. V, 2, S. 197. Knapp, Handb. II, 587. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 16.

385) Norm.Buch des kath. Kirch.Raths. Maurer, Beil. S. 374. Knapp, Rep. V, 2, 202. Knapp, Handb. II, 585.

von Keßler, Schaul, Bitzer, von Salmansweiler ꝛc. anzuſchaffen, und zwar um ſo mehr, als viele Lehrer ſelbſt keine ſchöne Handſchrift beſitzen, und mithin die Kinder keine — oder nur geringe Fortſchritte in der Kaligraphie machen. In dem allgemeinen Schulbericht iſt ſodann zu bemerken: ob? und in wie ferne? dieſer Anordnung in jeder einzelen Schule Genüge geſchehen?

Es bleibt zwar dem Schulinſpektorat die Wahl der vorhandenen geſtochenen Vorſchriften, unter welchen keine ausſchließlich autoriſirt wird, überlaſſen; allein daſſelbe hat doch dahin zu ſehen, daß in ſeinen Schulen nicht zweierley Vorſchriften zu gleicher Zeit angeſchafft werden.

Die Schüler, welche in der Kaligraphie noch zurück ſind, haben ſich der geſtochenen Vorſchriften zur eigenen Uebung zu bedienen, und dem Schulinſpektorat alle Monate Probſchriften vorzulegen, worüber ihnen ſodann daſſelbe ſeine Bemerkungen zu machen hat.

Zur Erzweckung ſchöner Handſchriften in den Schulen würde allerdings auch die Nachahmung der lobenswürdigen Beiſpiele einiger Schulinſpektoren und Pfarrer nicht wenig beitragen, welche denjenigen Schülern, deren Lehrer ſelbſt nicht ſchön ſchreiben, gute, geſtochene Vorſchriften verſchaffen, wodurch die Schüler in den Stand geſetzt werden, es in der Kaligraphie weiter, als ihre Lehrer ſelbſt zu bringen, beſonders wenn der Schulinſpektor oder Pfarrer gleich im Anfange die Schriften der Schüler fleißig einſieht und korrigirt.

Da die Kaligraphie ein wichtiger Theil des Schulunterrichts iſt, ſo hat das Schulinſpektorat beſonders darüber zu wachen, daß die Schulincipienten während der 3 Incipientenjahre ſich auch vorzüglich im Schönſchreiben üben, und wenn es nöthig iſt, ſich dißfalls geſtochener Vorſchriften bedienen.

Es iſt daher in der vermöge Dekrets vom 2. Aug. 1810 mit dem jährlich zu erſtattenden allgemeinen Schulberichte vorzulegenden beſondern Tabelle über die Schulincipienten, welche in Zukunft nie unterlaſſen werden darf, ausdrücklich zu bemerken: welche Fortſchritte der Incipient im Schönſchreiben mache, und nach welchen Muſtern er ſolches erlerne? [386])

2) Eine andere eben ſo wichtige Obliegenheit des Schulinſpektorats beſtehet darin: daß es auf Vervollkommnung der Proviſoren und Incipienten im Orgelſpielen dringe. Hierüber ſind die Proviſoren nicht nur, wie in den übrigen Schulgegenſtänden, alle zwey Jahre, ſondern alle Jahre ſtreng zu prüfen, [387]) und ihre Fortſchritte in dem — ebenfalls dem allgemeinen Schulberichte anzuſchließenden Prüfungsberichte beſtimmt anzugeben: nemlich ob ſie (was das geringſte iſt, was man von einem Proviſor fordern kann) die geiſtlichen Lieder eines katholiſchen Geſangbuchs, z. B. des Tübinger

386) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Aug. 1810. 6. 18. Aug. 1812 §. 2. 5. Jan. 1813. 2. 15. Mai 1816.

387) vgl. k. K. R. Erl. v. 15. Dez. 1830.

Geſangbuchs, fertig und ohne Anſtoß ſpielen? ob ſie eine Pfarrdorf=Orgel ohne Gehülfen verſehen können? wie weit ſie es im Präludiren, in der Partitur in ſchweren Clavierſtücken, gebracht haben? ob ſie ſelbſt darin Unterricht geben können[388])?

Eben dieſes iſt auch in dem jährlichen Berichte über die Incipienten umſtändlich zu bemerken[389]).

Zugleich muß in den ſummariſchen Tabellen über jede Pfarr= und Filialſchule unter einer beſondern Rubrik angemerkt werden: ob ſich in der Pfarr= oder Filialkirche eine Orgel befinde? oder nicht? und ob ſie ein Schullehrer oder ein eigener Organiſt zu ſpielen habe[390])?

Wenn ſich ein Schulinſpektorat durch Errichtung von Privat=Schullehrer=Inſtituten beſondere Verdienſte um das Schulweſen zu erwerben ſucht, ſo hat es auch darauf zu ſehen, daß ſeine Zöglinge Gelegenheit erhalten, im Orgelſpielen und Singen gründlich unterrichtet zu werden, was in dem Prüfungsberichte jedesmal beſtimmt zu bemerken iſt.

Auch kann in der Folge kein dergleichen Inſtitut mehr genehmigt werden, wenn der Unternehmer deſſelben nicht angiebt: wie und durch wen der Unterricht im Orgelſpielen und Singen den Zöglingen des Inſtituts ertheilt wird.

3) Da in allen Schulen dem Unterrichte in der Mutterſprache eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet werden muß, ſo iſt vor allem nöthig, daß die Lehrer ſelbſt eine gute Ausſprache haben. Das Schulinſpektorat hat daher bei jeder Gelegenheit, beſonders die Proviſoren und Schulincipienten, zu einer reinen und richtigen Ausſprache aller Sylben, Wörter und Sätze anzuhalten, und wenn ſie in Geſprächen dagegen fehlen, liebreich zu belehren, jedoch ſo, daß ſie nicht in das andere Extrem verfallen, und ſich durch ein affektirtes Weſen bey ihren Gemeinden lächerlich machen.

Dekretum, Stuttgardt, im Königl. kath. geiſtlichen Rathe, den 2. April 1812.

Werkmeiſter.
Schedler.

---

†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schulſachen vom 14. Mai 1812.

§. 8. „Es ſoll künftig in den Jahren, wo in dem Dekanat=Size keine Viſitation vorgenommen wird, dennoch das Zeugniß des Gemeinde=Raths in Hinſicht auf die deutſche Schullehrer und Proviſoren verlangt und vom Dekan angegeben

388) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. §. 4.
389) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 5. Jan. 1813. 15. Mai 1816.
390) ſ. Dekr. des k. g. R. v. 5. Jan. 1813 u. Beil. zu Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813, I.
†) Ev. Kirch. Geſ. II, 280.

werden." — §. 8. Keine Klagen über Gebrechen an Schulhäuſern in den Relationen, ohne Angabe der bisherigen Schritte für die Abhülfe bei den verſchiedenen Behörden! — §. 9. Wo in Abtheilungen die Schule beſucht wird, ſoll jeder Lehrer des Sommers wenigſtens 4, des Winters 6 Stunden halten. vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810 §. 11. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12. Geſetz vom 29. Septbr. 1836. Art. 29. — §. 11. „Wir wollen hiemit die alte Verordnung erneuert haben, daß in denjenigen Orten, wo mehrere Lehrer ſind, die Sonntagsſchule jedesmal separato sexu, und zwar bei dem einen Geſchlechte vor, bei dem andern nach der Catechiſation gehalten, ſofort an denjenigen Orten, wo nur ein Schullehrer iſt, die Sonntagsſchule je über den andern Sonntag mit den jungen Leuten eines und ebendeſſelben Geſchlechts gehalten, und durchaus keine Abtheilungen gemacht werden ſollen, wobei wir von dem Eifer der Geiſtlichen erwarten, daß ſie, ſo viel es immer mit ihren Amtsverrichtungen vereinbar iſt, der Sonntagsſchule anwohnen werden. (vgl. G. S. R. v. 2. Dez. 1788, §. 5. 21. Nov. 1789, §. 1. 3. Dez. 1795, §. 23. 17. Dez. 1822, §. 2. u. 6, Nr. 4. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810, §. 35.) — §. 12. Benützung der Schreibhefte zum Diktiren zweckmäſiger Aufſäze und ſonſtiger Realien. — §. 14. Empfehlung der Anſchaffung der Schrift: „Beiſpiele des Guten" aus öffentlichen Kaſſen. — §. 15. Erlaubniß der Einziehung der 30 kr. von Confirmirten zum Schulfond, auf eine nach der Lokalität ſchickliche und thunliche Weiſe. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 34. 41. G. S. V. v. 5. Mai 1814, §. 10. 17. 24. Mai 1816. §. 11). — §. 16. Anordnung eines Berichts über den Gang der Lehrkurſe und Schulconferenzen, und der Angabe der fleiſigen und trägen Beſucher derſelben in den Ueberſichts-Berichten. Einſendung der Schulkonferenzakten (vgl. Conſ. Erl. v. 4. Apr. 1823. 5.). Aufmunterung der Geiſtlichen zur Haltung von Lehrkurſen und zur Theilnahme an den Schulkonferenzen. Die Dekane haben die durch Fleiß und Verſäumniſſe ſich auszeichnenden pflichtlich anzuzeigen. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 21. b. Conſ. Erl. v. 4. Jan. 1811. 15. Febr. 1831.)

67.

Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schulinſpektorate, betr. die Verſehung der Meßnersdienſte durch Schullehrer

vom 23. Mai 1812 [391]).

Friedrich ꝛc.

Ihr habt den ſämmtlichen Lehrern, welche zugleich als Meßner angeſtellt ſind, ernſtlich zu bedeuten, daß, wie es ſich ohnehin von ſelbſt verſteht, ihnen niemals geſtattet werden könne, Meßnerey-Geſchäfte, die zur Schulzeit vorfallen, perſönlich zu verſehen, ſon-

391) Kath. Schul. Geſ. Reg.

dern, daß für alle dieſe Fälle eine andere Perſon auf ihre Koſten beſtimmt werden müſſe, und iſt von euch zu wachen, daß dieſer Anordnung genau nachgekommen werde. Gegeben in Unſerm kath. geiſtl. Rathe. Stuttgart, den 23. Mai 1812.

Werkmeiſter.
Schedler.

68.

Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Angeleg. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Verſehung von Gemeindeämtern durch die Schullehrer

vom 8. Juni 1812. 392)

Dem Königl. Ober=Conſiſtorium wird auf den Bericht vom 7ten Juni d. J., einige zu Schultheißen=Aemtern im Oberamt — vorgeſchlagene Schullehrer betr., zu erkennen gegeben, daß dem Schullehrer — in — bei den vorliegenden Umſtänden die definitive Beibehaltung der Schultheißen=Stelle neben ſeinem Schulamte zu geſtatten ſey.

Im Allgemeinen bemerkt übrigens die unterzeichnete Stelle, daß den Königl. Landvogtei=Aemtern auf dieſſeitige Veranlaſſung von Seiten des K. Miniſterii des Innern unterm 28. März 1812 aufgegeben worden ſey, künftig bei Beſetzung von Schultheißen=, Gerichtſchreibers= und dergleichen Stellen auf Schullehrer keine Rückſicht zu nehmen, und daß daher nur in dem Fall eine Ausnahme von der Regel eintreten dürfe, wenn ohne Nachtheil für die Schule der Drang beſonderer Verhältniſſe es erfordert.

Das K. Ober=Conſiſtorium hat ſich hienach in den künftigen Communikationen mit der Sektion der innern Adminiſtration zu richten. Stuttgart, den 8. Juni 1812.

Miniſterium
der geiſtl. Angelegenheiten
Jasmund.

---

392) Normal=Buch des Conſiſt. — vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 18. März 1812 und die G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Anm. Geſ. v. 4. Dez. 1835. Art. 61. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

69.

Erlaß der Sekt. des Medic. Weſens, betr. eine Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner der Zeitloſe

vom 10. Juni 1812. [393])

Es iſt ſchon in dem Gen. Reſcript vom 5. Sept. 1791 das Publikum vor dem Genuß der Saamenkörner der ſogenannten Zeitloſe (auch Spinnblume, nakte Jungfer, Lichtblume, Colchium autumnale genannt) ernſtlich gewarnt worden.

Da aber neuerdings im Königreiche Beiſpiele vorgekommen ſind, daß Kinder durch unverſtändigen Genuß ſolcher giftigen Saamenkörner ſo ſehr erkrankt ſind, daß ſie kaum gerettet werden konnten; ſo findet man ſich veranlaßt, jene Verordnung nicht nur zu erneuern, ſondern auch den Kön. Oberämtern aufzugeben, in ihren Bezirken jene Verordnung wieder bekannt zu machen, und den Pfarrämtern und Schullehrern aufzutragen, die Eltern und Kinder über die ſchädlichen Folgen des Genuſſes dieſes Saamens zu belehren, auch die Pflanzen ſelbſt, und deren Saamen, welche zur Zeit der Heuerndte gewöhnlich reif werden, in den Schulen vorzeigen zu laſſen. Stuttgardt, in der Kön. Sektion des Medicinal-Weſens, den 10. Juni 1812.

70.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Fertigung von Verzeichniſſen der Schullehrer-Beſoldungen

vom 30. Juni 1812. [394])

Sämmtlichen evangeliſchen Dekanatämtern des Königreichs wird hiemit aufgegeben, unter Communikation mit den Salarariis vollſtändige Verzeichniſſe der Schulmeiſter-Beſoldungen, die Filial-Schullehrer mit eingeſchloſſen, ganz nach dem für die Beſoldungs-Competenzen der Geiſtlichen vorgeſchriebenen Typus binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Unterſchriften und mit genauer Angabe der verſchiedenen Corporum, aus denen die einzelnen Beſoldungstheile gereicht werden, verſehen, an das Kön. Ober-Conſiſtorium einzuſenden. Dabei iſt das Einkommen der mit dem Schuldienſte verbundenen Meß-

393) Regbl. 1812. Nr. 25. S. 297. — vergl. Min.Dekr. v. 3. Sept. 1814. u. ſ. w. Conſ.Erl. v. 13. Jan. 1829.

394) Regbl. 1812. Nr. 29. S. 339. — vergl. Conſ.Erl. v. 18. Aug. 1812. ſammt Beil.

nerei, abgeſondert vom Schuldienſt-Einkommen, auf der Tabelle zu bemerken, jedoch zum ganzen Einkommen des Schuldienſtes zu nehmen; bei jedem Beſoldungstheil der für beſondere Verrichtungen gereicht wird, ſind dieſe namentlich anzuführen, das Beſoldungsholz von dem zum Einheizen der Schulſtuben beſtimmten Holzquantum genau zu ſondern, und das Letzte innerhalb Falzes zu bemerken.

Der Gehalt und das Einkommen der Orts-Proviſoren iſt in einer beſondern Beilage nach gleicher Norm aufzuführen, den vom Schulmeiſter aber ganz unabhängig geſetzten und beſoldeten Proviſoren, gleich den Schulmeiſtern eine eigene Beſoldungs-Competenz-Tabelle zu widmen. Dekretum Stuttgart im Königl. Ober-Conſiſtorium, den 30. Juni 1812.

71.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Aufſtellung der Proviſoren in den evangeliſchen deutſchen Schulen

vom 7. Auguſt 1812. 395)

Da nach der für die evangeliſch deutſchen Schulen des Königreichs erlaſſenen General-Verordnung die Beſetzung der Schulproviſorate dem Königl. Ober-Conſiſtorium, jedoch mit Berückſichtigung der billigen Wünſche der Schullehrer, vorbehalten iſt, ſo ſieht ſich daſſelbe veranlaßt, zur ſicheren Erreichung des Zwecks der allerhöchſten Verordnung, und zur Vereinfachung des Geſchäftes mit Rückſicht auf die Lokal-Bedürfniſſe, folgende nähere Beſtimmungen hierüber ſämmtlichen evangeliſchen Dekanen des Reichs zur genauen Beobachtung vorzuſchreiben.

1) Alle perpetuirliche vom Schulmeiſter unabhängige Proviſorate 396), worunter auch die Filialſchuldienſte mit Proviſorat-Gehalt gehören, auch alle Proviſorate in den Städten erſetzt das Königl. Ober-Conſiſtorium unmittelbar, und ſind demnach die dießfallſigen Vakaturen jedesmal ſogleich anzuzeigen, ſo wie diejenige Proviſoren, welche dergleichen Stellen wünſchen und ſich dazu qualificiren, bei dem Königl. Ober-Conſiſtorium ſich in der vorgeſchriebenen Form ſchriftlich zu melden haben.

2) Wenn an irgend einem Orte, wo vorher kein Proviſor aufgeſtellt worden, wegen vermehrter Kinderzahl ein ſolcher nöthig wird, ſo iſt darüber ſogleich zu berichten.

3) Die in einer Diöceſe bereits beſtehenden, nicht unter Nr. 1.

---

395) Regbl. 1812. Nr. 36. S. 397. — vgl. Conſ.Erl. v. 21. Mai 1813. u. 11. Dez. 1821. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 27. u. 50.
396) vgl. G.S.R. v. 24. Mai 1816. §. 12. 15. Dez. 1825. §. 4.

ausgenommenen, Proviſorate können zwar von den Dekanen mit ſolchen Proviſoren, welche bereits ein Jahr in ihrer vorigen Schule angeſtellt waren, auch 1/4 Jahr zuvor aufgekündigt hatten, und die erforderlichen günſtigen Zeugniſſe beibringen, ohne vorherige Anfrage beſetzt werden, jedoch verſieht man ſich zu ihnen, daß ſie das Beſte der Schule allein berückſichtigen, und nur diejenigen Proviſoren annehmen werden, welche ſowohl durch ihre Zeugniſſe, als nach der mit ihnen angeſtellten Prüfung ſich vorzugsweiſe für die Bedürfniſſe der betreffenden Schule eignen [397]).

Um hierüber genaue Aufſicht tragen und nöthigenfalls die zweckdienlich ſcheinenden Abänderungen treffen zu können, wird hiemit verordnet, daß ſämmtliche Dekane auf Georgii und Martini jedes Jahres eine Tabelle an das Königl. Ober-Conſiſtorium einſenden, auf welcher der in ihrer Diöceſe im verfloſſenen Semeſter vorgegangene Proviſoren-Wechſel nach folgenden Rubriquen aufgeführt iſt:

1) Ort des Proviſoren-Wechſels.

2) abgegangener Proviſor. Name. Alter. Geburtsort. Zeugniſſe.

3) Ort, wohin derſelbe gegangen.

4) Neueingetretener Proviſor. Name. Alter. Geburtsort. Zeugniſſe.

5) Ort, woher er gekommen?

4) Wenn innerhalb des durch die Geſetze beſtimmten einjährigen Aufenthaltes des Proviſors in einer Schule aus irgend einem gültigen Grunde eine Veränderung gewünſcht werden ſollte, ſo kann dieß nur nach erſtattetem Dekanatamtlichem Bericht und erhaltener Genehmigung des Königl. Ober-Conſiſtoriums geſchehen [398]).

5) Am Ende jeden Monats haben die Dekane die in ihrer Diöceſe befindlichen unangeſtellten Proviſoren, nebſt der Urſache, warum ſie nicht angeſtellt ſind, ſo wie

6) alle 3 Monate die in der Diöceſe noch unbeſetzt gebliebenen Proviſorate nebſt der damit verbundenen Schülerzahl, dem davon abhangenden Einkommen und den Bedürfniſſen der Schule in Hinſicht des zu wählenden Subjekts, dem Königl. Ober-Conſiſtorium anzuzeigen [399]).

---

397) vgl. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 8.

398) vgl. Conſ.Erl. v. 19. Jan. 1810.

399) Das ganze Dekret und beſonders nr. 6. wird in Erinnerung gebracht, durch Min.Erl. v. 12. Dez. 1815. (Regbl. 1825. nr. 58. S. 407.)

72.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die einzuſendenden Verzeichniſſe der Beſoldungen der deutſchen Schullehrer vom 18. Auguſt 1812. 400)

Da die bereits eingekommenen Verzeichniſſe der Beſoldungen der deutſchen Schullehrer, der kürzlich gegebenen Inſtruktion ungeachtet, ſehr ungleichartig ausgefallen ſind, ſo wird ſämmtlichen Königl. Dekanat-Aemtern Nachricht gegeben, daß ihnen zur Erleichterung des Eintrags, die für die Pfarr-Competenzen gedruckten Schemata werden zugeſchickt werden 401); wobei noch zu weiterer Erläuterung beigefügt wird, daß die Preiſe der Naturalien ebenſo, wie es bei den Pfarr-Competenzen geſchehen iſt, nach einem mittlern Normal-Typus, und zwar der Roggen zu 6 fl., der Dinkel zu 5 fl. 30 kr., der Haber zu 2 fl. 45 kr. und der Wein zu 16 fl. in Anrechnung gebracht werden 402), ſo wie das Schulgeld nach einem billigen Durchſchnitt zu berechnen iſt, und die veränderlichen Beſoldungstheile an Meßnergarben, Meßner-Laiben ꝛc. nach mittlern Preiſen unter der Rubrik: „Emolumente" einzutragen ſind, auch, was der Schullehrer beſtimmt als Meßner empfangt, in den verſchiedenen Rubriken ausdrücklich bemerkt, und in dem ſummariſchen Zuſammentrag beſonders berechnet werden muß.

Was ſodann die Taxation der Zehnten, des Gütergenuſſes, Beſoldungsholzes, Commun-Beneficien ꝛc. betrifft, ſo ſind dieſe ebenſo nach einem mittlern Durchſchlagspreis, den die Lokalität an Hand

---

400) Regbl. 1812. Nr. 36. S. 391. — vgl. Cyn. eccl. S. 425. ff. (ſ. oben Anm. ††. S. 12) Conſ.Erl. v. 30. Jun. 1812.

401) Das Competenz-Formular, wie es nach den angegebenen Normen beſchaffen ſeyn ſoll, ſ. in der Beilage. — Die Wohnung eines Schulmeiſters auf dem Dorfe wird in der Regel zu 15 fl. die in der Stadt zu 25 fl. angenommen; dieſe Summe wird jedoch ebenſo, wie der Hauszins, welcher einem Schulmeiſter bei dem Mangel einer Amtswohnung bezahlt wird, bei der Super-Reviſion wieder von der Competenz-Summe in Abzug gebracht. Es iſt daher überflüſſig, der freien Wohnung in der Competenz beſonders zu erwähnen, indem ſolche jedesmal vorausgeſetzt werden darf, wo kein Hauszins aufgeführt iſt. Wenn aber auch weniger als 15 oder resp. 25 fl. einem Schulmeiſter als Hausmiethe ausgeſetzt iſt, ſo werden doch die obigen Summen abgezogen. Für den Gehalt eines Proviſors werden 40 fl. für Koſt und Wohnung 80 fl. wofern es nach den Ortsverhältniſſen nicht anders beſtimmt iſt, abgezogen. Das Schulgeld wird nach einer mehrjährigen Durchſchnitt-Summe in Berechnung gezogen. — Zur Abfaſſung der Competenzen vergl. auch Conſ.Erl. v. 27. März 1835.

402) Dieß ſind die ſogenannten Competenzpreiſe (vgl. G.R. v. 27. Sept. 1792. Ev.K.Geſ. I, 737. II, 800.) — vgl. die Tax-Ordnung v. 14. Nov. 1808 und daſ. die Etatspreiſe. Sport.Geſ. v. 23. Juni 1828 u. daſelbſt die Sportelpreiſe.

geben wird, unter allenfallſiger Vernehmung der Orts=Vorſteher, zu berechnen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Competenzen von dem Dekan und den Salarariis, dem Schulmeiſter, ſo wie auch von den Urkundsperſonen, welche der Taxation mit beigewohnt haben, zu unterſchreiben ſind.

Uebrigens bezieht man ſich wiederholt auf das früher in causa erlaſſene Cirkular=Reſcript, und erwartet um ſo mehr, daß dieſe Beſoldungs=Verzeichniſſe nach der Vorſchrift gedachten Reſcripts werden gefertigt werden, als man ſich ſonſt genöthigt ſehen würde, ſolche auf Koſten derjenigen, welche an dem Verſehen Schuld tragen, zur Rectification zurückzuſenden. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober=Conſiſtorium, den 18. Aug. 1812.

Beilage.

Generalat N. — Beſoldungs=Beſchreibung des Schuldienſtes von N. — Collator

Dekanat N. — Salararius

Beilagen. Nro.		Von der Herrſchaft fl.	kr.	Von der Commun. fl.	kr.	Vom Heiligen. fl.	kr.	Von den Bürgern. fl.	kr.
	I. Unveränderliche Beſoldungstheile								
	1) Geld								
	Als Schullehrer								
	Als Meßner								
	Als Organiſt								
	Als Vorſänger								
	Hauszins *)								
	Beitrag zum Proviſorat=Gehalt . .								
	Schulgeld								
	Für die Sonntagsſchule								
	2) Fixe Naturalien								
	Roggen								
	Dinkel								
	Haber **)								
	Wein								
	Holz								
	Davon wird für die Schule gebraucht								
	Reſt								
	II. Veränderliche Beſoldungstheile								
	3) Gütergenuß								
	Haus ***)								
	Küchengarten 1/2 Morgen								

*) Die Rubrik „Hauszins" und „Beitrag zum Proviſorat=Gehalt" fehlt in den neueren Competenz=Formularien. Dagegen findet hier die Rubrik „Fixe Geld=Entſchädigung a) für den Weihnachts=Geſang b) für die Meßnerlaibe c) für die Meßnergarben und d) für die Läutfrucht" ihre Stelle.

**) In den neuen Comp. Form. nach „Haber" „Stroh." Nach „Wein" „Meßnerlaibe zu – kr. von – Bürgern" und „Meßnergarben zu – kr. von – Bürgern," und „Läutfrucht."

***) Fehlt in den neuern Comp. Form.

Beilagen. Nro.		Von der Herrſchaft		Von der Commun.		Vom Heiligen.		Von den Bürgern.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Kirchhof								
	Baum- und Grasgarten 1/4tel . .								
	Wieſen, 1 Morgen								
	Aecker, 2 Morgen								
	4) Zehnten und Gülten								
	— — — —								
	5) Bürgerliche Beneficien								
	— — — —								
	6) Rechte und Gerechtigkeiten (z. B. Perſonalfreiheit)								
	7) Emolumente								
	Meßnerlaibe, oder Aequivalent *) .								
	Meßnergarben, oder Aequivalent .								
	Läutfrucht								
	Entſchädigung für den Weihnachtsgeſang								
	Viſitations-Diäten								
	Für Taufen								
	Für Hochzeiten								
	Für Leichen								
	Trögel								
	Summa der ganzen Beſoldung								
	Abzug **)								
	Reſt								
	und zwar								
	als Schullehrer								
	als Meßner								
	als Organiſt								
	als Vorſänger								
	Innerhalb Falzes								
	Accidenzien ***) c. c. . 10 fl.								
	Martinigeld c. c. . . . . . 5 fl.								
	Uebrige Geſchenke an Geld								
	Herbſttrunk								
	Erſatz für Auslagen								
	Für Waſchen der Kirchengeräthe . .								
	Reinigung der Uhr								
	Perſönliche Zulagen und Nebenverdienſte								

Vorſtehende Beſoldungs-Beſchreibung beurkunden

N. d. 18 Pfarrer, Schultheiß und Gemeinderath. †)

T. Kön. Kameralamt.

---

*) In den neueren Comp.Form. fallen hier aus die Rubriken „Meßnerlaibe, Meßnergarben, Läutfrucht, Entſchädigung für den W. G.

**) In den neueren Comp.Form. wird beſonders hier aufgeführt „Gehalt und Koſt des Proviſors."

***) In den neuern Comp.Form. erſcheint vor dieſer Rubrik „Beitrag zum Proviſor-Gehalt," und nach „Herbſttrunk" „Haus oder Hauszins."

†) In den neuern Comp.Form. „der Schulmeiſter" ſodann „die Orts-Vorſteher und der Kirchenkonvent;" auf der andern Seite „die ſalarirenden Stellen" u. „vdt. Dekanatamt."

73.

Dekret des kön. geiſtl. Raths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Schullehrer-Prüfungs-Commiſſionen, Prüfungen der Schullehrer, Proviſoren und Incipienten, und die Bittſchriften der Letztern

vom 18. Auguſt 1812. [403])

Das Schul-Inſpektorat wird anmit beauftragt: folgende Anordnungen in ſeinem Bezirk bekannt zu machen, und ſich ſelbſt darnach zu achten:

1) Die in Biberach, Ellwangen, Neckarsulm, Ravensburg, Rottenburg und Rottweil aufgeſtellten Prüfungs-Commiſſionen ſollen in Zukunft nicht nur jene Schulkandidaten, (Lehrer und Proviſoren) prüfen, die ſich um Schuldienſte bewerben, ſondern auch alle Incipienten, welche ein Fähigkeits-Dekret zu Proviſoraten zu erhalten wünſchen. Hievon ſind die Zöglinge, die ſich in einem Privat-Inſtitute bildeten, und nach vollendetem Kurſe bisher im Inſtitute ſelbſt geprüft wurden, nicht ausgenommen.

2) Die Prüfung der Incipienten wird an eben jenen Tagen vorgenommen, an welchen die Schul-Kandidaten die ſich um ein Fähigkeits-Dekret zu Schuldienſten bewerben, geprüft werden. Nur die Fragen ſollen aus allen Fächern, die den Incipienten zur ſchriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, ihren Kräften und bisher erworbenen Kenntniſſen angemeſſen ſeyn.

Dem Prüfungs-Berichte ſollen jedesmal eigne kalligraphiſche Proben eines jeden Geprüften, mit der Bemerkung: nach welcher Muſterſchrift ſie ſich gebildet haben, beigelegt, und nach der anliegenden Tabelle ihre Fortſchritte in dem Orgelſpiele bezeichnet werden [404]).

403) Gebr. Norm-Buch des kath. Kirch. R. Knapp, Handb. II, 209. Knapp, Rep. III, 3, 401. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808, §. 3. 9. Dekr. des k. g. R. v. 22. Juni 1813.

404) Tabelle über die Fortſchritte im Orgelſpielen.

Namen des Proviſors oder Incipienten.	Spielt die Melodien des Geſangbuchs.	Spielt Präludien.	Spielt Partitur.	Spielt ſchwere Klavierſtücke.	Kann im Orgelſpielen Unterricht geben.	Bemerkungen.
Friedrich Baur	Gut, ſehr gut, mittelmäßig, nur ſchwach, nur einige, alle.	Gut, noch gar nicht.	Gut, gar nicht.	Gut, gar nicht.	Gut, gar nicht.	

3) Diejenigen Incipienten, Proviſoren und Schullehrer, welche unmittelbar unter Einem der Prüfungs=Commiſſair's, als ihrem Schul=Inſpektor ſtehen, ſollen ihre Prüfung bei Einer der übrigen Prüfungs=Commiſſionen machen [405]).

4) Die Schul=Inſpektoren haben daher nur jene Proviſoren, welche nach dem §. 9. der Schul=Verordnung von 1808 ihre Binnal=Prüfung machen, und die Incipienten ihres Inſpektorats zu prüfen, wenn ſie nach der Winterſchule die jährliche Schul=Viſitation vornehmen.

Ueber dieſe Prüfungen ſollen ſie ebenfalls, wie in Nro. 2. bemerkt worden, eigene Berichte einſenden, mit calligraphiſchen Proben, und einer Tabelle über die Fortſchritte im Orgelſpielen [406]).

Zugleich wird dasjenige noch einmal eingeſchärft, was in der Verordnung vom 2. April l. J. Nro. 2. von der jährlichen Prüfung der Proviſoren über das Orgelſpielen vorkommt.

5) Diejenigen, welche ſich dem Schulweſen widmen wollen, ſollen ſich zu keiner andern Jahreszeit als unmittelbar nach der Winter= oder Sommerſchule hiezu melden. Sie haben ſich dann, mit Beilegung ihres Taufſcheins und der nöthigen Zeugniſſe, (nach der Verordnung vom 7. Febr. 1811) in einem eigenen Exhibito an das Kön. geiſtl. Raths=Collegium zu wenden. In dem Exhibito muß zugleich beſtimmt angegeben werden: bei welchem Muſterlehrer ſie ihre 3 Incipienten=Jahre zuzubringen gedenken.

Dem Beiberichte legt der Schul=Inſpektor eine Tabelle über das Alter, die Eltern, den Wohnort, die Sitten und Talente, bisherige Beſchäftigung und Kenntniſſe des Incipienten bei, auch was ſonſt noch in Hinſicht ſeiner Perſon, ſeines Vermögens oder anderer Verhältniſſe bemerkenswerth iſt [407]).

6) Diejenigen Schul=Inſpektoren oder Pfarrer, welche ſich durch Errichtung oder Fortſetzung von Privat=Schullehrer=Inſtituten auszeichnen, ſollen keinen Zögling ohne vorhergehende Rückſprache mit dem Schul=Inſpektor, unter welchem er ſteht, in das Inſtitut aufnehmen, auch ſollen ſie vor dem Anfange des Lehrkurſus in einem eigenen Berichte an das geiſtl. Raths=Collegium beſtimmt und tabellariſch, außer den gewöhnlichen Daten und Prädikaten angeben: bei welchem Muſterlehrer der eintretende Zögling ſich bisher im Schul=Weſen geübt, und ob er ſich bereits vorher wenigſtens 2½ Jahre lang dem Schulweſen gewidmet habe? Auch ſind die nöthigen Zeugniſſe des Muſterlehrers allemal beizufügen. Sodann iſt noch zu bemerken: ob er ſich in der Calligraphie hinlänglich geübt, und im Orgelſpielen wenigſtens ſo weit gekommen ſey, daß er die Lieder und Meßgeſän=

405) Erneuert durch Erl. des kath. K.R. v. 5. Febr. 1822. (Regbl. 1822. Nr. 10. S. 106.)

406) vgl. Dekr. d. k. g. R. v. 2. Aug. 1810. §. 6. — K.R.Erl. v. 15. Dez. 1830.

407) vgl. Dekr. des kath. g. R. v. 11. Jan. 1810. 7. Febr. 1811. 22. Mai 1813. II, 2.

ge eines Geſangbuchs (z. B. des Tübinger Geſangbuchs) gut ſpielen kann, indem man ohne beſondere Rückſichten keinem Zöglinge den Eintritt in ein ſolches Inſtitut geſtatten kann, wenn er im Orgelſpielen nicht ſo weit vorgerückt iſt, und auch gute calligraphiſche Proben aufweiſen kann.

Decr. Stuttgardt, im Königl. kathol. geiſtl. Rath den 18ten Auguſt 1812.

74.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die nähere Beſtimmung der Aufnahms-Bedingungen in das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen

vom 8. September 1812. 408)

Man findet ſich veranlaßt, wegen der öfter einkommenden unſtatthaften und zwecklosen Bitten um Aufnahme in das Königl. Haupt-Schullehrer-Seminar in Eßlingen die Bedingungen der Aufnahme in daſſelbe durch gegenwärtige Verordnung näher zu beſtimmen und ſämmtlichen Dekanen des Königreichs, deren genaue Beobachtung und Bekanntmachung, wo es erforderlich iſt, aufzugeben:

1) Vom Jahr 1813 an muß jeder neu aufgenommene Lehrling die geſetzliche Lehrzeit von 3 Jahren in dem Seminar zubringen 409).

2) Die Bitten um Beneficien finden ſowohl bei der Aufnahme, als während des Aufenthalts im Seminar Statt, und werden vorzugsweiſe diejenigen unbemittelten Seminariſten, die bereits auf ihre Koſten im Seminar ſich befinden, vorausgeſetzt, daß ſie günſtige Zeugniſſe des Fleißes und der Sitten erhalten, zur Erleichterung für ihre Eltern, bei der Austheilung berückſichtigt werden 410).

3) Den Bitten um Aufnahme in das Seminar haben die Dekane, nach der längſt beſtehenden Verordnung, den Taufſchein des Supplikanten und den Bitten um Ertheilung eines Benefizes das obrigkeitliche, vom weltlichen Oberamt vidirte Vermögens-Atteſtat des Supplikanten, in welchem genaue Beſtimmungen des wirklichen Vermögens enthalten ſeyn müſſen, beizulegen.

---

408) Regbl. 1810. Nr. 40. S. 453. — vergl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810 §. 18. Conſ. Erl. v. 29. Jan. 1811. und 9. Apr. 1822.

409) vergl. Conſ. Erl. v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. 15. Febr. 1831. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 14.

410) vgl. Min. Erl. v. 19. Jan. 1825 in der Anm. zu Conſ. Erl. v. 12. Juli 1825.

Jede Bittſchrift, welcher dieſe Erforderniſſe abgehen, wird den Dekanen auf ihre Koſten zurückgeſendet.

Zum Einſenden derſelben an das Königl. Ober-Conſiſtorium iſt der Monat März beſtimmt; alle Bittſchriften, die ſpäter einlaufen, bleiben unberückſichtigt [411]).

4) Es findet jährlich nur Eine Aufnahme in das Haupt-Schullehrer-Seminar Statt, und zwar in der zweiten Woche des Maimonats.

5) Als unabänderliche Bedingungen der Aufnahmsfähigkeit der Individuen in das Haupt-Schullehrer-Seminar werden hiemit feſtgeſetzt,

a) daß außer den zum Schullehrer-Stande nothwendigen körperlichen Anlagen gute Anlagen des Geiſtes, geſunde Beurtheilungskraft, Wißbegierde und Bildſamkeit, nebſt guten Sitten, dem aufzunehmenden Subjekte eigen ſeyen,

b) daß er Kenntniß der Hauptlehren des Chriſtenthums und der vorzüglichſten Pflichten beſitze, fertig und mit richtiger Betonung der Worte leſe, ſchön und richtig ſchreibe, im ſchriftlichen Rechnen wenigſtens die 4 Species abſolvirt habe, und Fertigkeit darin beſitze, ſo wie man Geübtheit im Kopfrechnen und im Nachdenken, und einige Geübtheit, ſeine Gedanken mündlich und ſchriftlich geordnet auszudrücken, bei ihm vorausſetzt.

Wer außer dieſen Kenntniſſen und Fertigkeiten noch Elementarkenntniſſe der lateiniſchen Sprache beſitzt, in der Muſik und im Zeichnen einige Fortſchritte gemacht hat, wird vorzugsweiſe aufgenommen werden.

Es haben demnach die Dekane, bevor ſie dergleichen Bitten um Aufnahme in das Seminar einſenden, gewiſſenhafte detaillirte Zeugniſſe hierüber von den Orts-Pfarrern einzuholen, ihrem Beiberichte anzuſchlieſſen, auch in zweifelhaften Fällen ſich durch eigene Prüfung der Supplikanten von ihren Fähigkeiten und Kenntniſſen zu überzeugen, um nöthigenfalls diejenigen, denen ſie mangeln, um ſo mehr ſogleich zurückweiſen zu können, als dieß ohne dem der Fall ſeyn würde, wenn ſie in der mit ihnen vom Seminar-Inſpektor vorzunehmenden Prüfung die erforderlichen Eigenſchaften nicht bewähren [412]).

6) Alle, welche im Monat März um Aufnahme in das Haupt-Schullehrer-Seminar gebeten haben, und nicht durch beſondere Reſcripte ohne weiteres abgewieſen worden ſind, haben ſich am Donnerſtag nach dem Confirmations-Akt in Eßlingen bei dem Seminar-Inſpektor zur Prüfung zu ſtellen, welche dieſer nach dem angegebenen Maßſtabe vornehmen und von deren Reſultaten die Reception abhängen wird.

7) So wie die Schulamts-Candidaten, welche im Seminar durch

---

411) vgl. Conſ.Erl. v. 12. Juli 1825. und 19. Dez. 1826. 6.
412) vgl. Conſ.Erl. v. 12. Juli 1825.

Fleiß, gute Sitten und rühmliche Fortſchritte in Kenntniſſen der öffentlichen Unterſtützung ſich würdig bezeugt haben, auch nach dem Austritt aus dem Seminar eine zweckmäßige Anſtellung auf Proviſorate zu erwarten haben, ſo macht im Gegentheil Sittenloſigkeit, Unfleiß und Trägheit des erhaltenen Benefizes nicht nur verluſtig, ſondern es muß jeder, der dieſer Urſache wegen ſein Benefiz verliert, das bereits Empfangene zurückerſtatten, eine Bedingung, welcher auch derjenige unterworfen iſt, der während ſeines Aufenthalts im Seminar freiwillig den Beruf eines deutſchen Schullehrers, zu deſſen Bildung er allein das Benefiz erhalten hat, mit einem andern vertauſcht [413]).

8) Noch wird für diejenigen Schul-Incipienten, welche bei hiezu legitimirten Schulmeiſtern oder in Privat-Seminarien die erſten Jahre ihrer Lehrzeit zubringen, und gerne noch im letzten Jahr zu ihrer zweckmäßigen Bildung, beſonders im Praktiſchen, ſich nach Eßlingen begeben wollen, durch eine mit dem Seminar zwar in Verbindung ſtehende, aber dem Zwecke nach von ihm getrennte Nebenanſtalt geſorgt werden.

Ihre Bildung wird nach einem vom Inſpektor zu entwerfenden, ihren Bedürfniſſen und der Kürze ihres Aufenthalts angemeſſenen Lehrplan vorzüglich aufs Praktiſche ſich beſchränken, ohne jedoch die dazu geeigneten Subjekte von der Theilnahme an den Lehrvorträgen auszuſchließen, deren ſie empfänglich ſind. Für dieſe Individuen, die nie als eigentliche Seminariſten betrachtet werden können, wird der Unterricht in den gewöhnlichen Lehrfächern ebenfalls unentgeldlich ertheilt; auf Benefize haben ſie jedoch keine Anſprüche zu machen.

Die Bitten um ihre Aufnahme werden ebenfalls mit gewiſſenhaften Atteſtaten der Sittlichkeit und Kenntniſſe der Supplikanten an dem oben angegebenen Termine eingereicht, ohne daß die Beilegung von Taufſcheinen erfordert wird. Ihre Reception findet auf gleiche Weiſe nur Einmal des Jahrs, und zwar zu derſelben Zeit, nach gleichfalls vorhergegangener Prüfung des Inſpektors Statt, und wird keiner unter dieſe Klaſſe der Auſcultanten aufgenommen, der nicht wenigſtens Ein Jahr lang daſelbſt verweilen will [414]). Endlich werden

9) bereits examinirte Proviſoren, die zu ihrer weiteren Bildung den Vortheil des unentgeldlichen Unterrichts im Seminar benutzen wollen, und um Aufnahme in das Seminar bitten, als Unterlehrer daſelbſt angeſtellt werden, und hängt die Dauer ihres Aufenthalts von ihrer Willkühr ab. Dekret. Stuttgart, im Königl. Ober-Conſiſtorium, den 8. Sept. 1812.

---

413) vgl. Min.Verf. v. 18. April 1823. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.
414) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46. d.

75.

Erlaß der Sektion des Med. Weſens, betr. eine Warnung vor dem Genuſſe der Tollbeere

vom 10. September 1812. [415])

Es ſind neuerlich wieder Beiſpiele vorgekommen, daß Kinder durch den Genuß der Tollbeere (bella donna) vergiftet worden ſind, und es ſcheint, daß die zur Warnung der Jugend beſtehenden Verordnungen nicht aller Orten gehörig beobachtet werden. Es wird daher in Folge jener Verordnung, auf das neue feſtgeſetzt, daß die in dem Staats- und Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. und 6/15. Sept. S. 371. und Nr. 40. d. d. 26/29. Sept. S. 397., wie auch Nr. 30. d. d. 2. Juli 1808. S. 353. bekannt gemachten Belehrungen über giftige Pflanzen jährlich zweimal, nämlich in der erſten Hälfte des Monats Mai, und in der erſten Hälfte des Monats Auguſt der Jugend ſowohl durch die Ortsgeiſtliche in einem Anhange nach den Predigten, und in den Sonntagsſchulen, als auch durch die Schullehrer in den Schulen bekannt gemacht, und gehörig erklärt werden ſollen. In Orten, wo dergleichen giftige Pflanzen in der Gegend wild wachſen, ſollen friſche Exemplare davon der Jugend vorgewieſen und erklärt, dieſelbe aber überhaupt gewarnt werden, weder Pflanzen noch Früchte zu genießen, welche ihnen nicht zuvor von ältern verſtändigen Perſonen als unſchädlich und genießbar angegeben worden ſind. Stuttgart, den 10. Sept. 1812.

In der Sektion des Medicinal-Weſens.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Verſorgung der Wittwen und Waiſen der vor dem Feind gebliebenen Soldaten

vom 15. September 1812.

Es wird unter anderem beſtimmt, daß die Kinder der Gebliebenen mit Bewilligung der Mutter und Großeltern in das K. Waiſenhaus zu Stuttgart und Ludwigsburg aufgenommen werden, ſobald ſie das geſetzliche Alter erreicht haben; und bis dahin auf Koſten der Staatskaſſe zu erziehen ſeyen, im Falle die Zurückgebliebenen ſie nicht ſelbſt zu erhalten vermögen. — vgl. Gen.Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 4. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 3. Min.Erl. v. 6. Juli 1826. §. 1.

---

415) Regbl. 1810. Nr. 40. S. 454. — vgl. Ob.Reg.Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Conſ.Erl. v. 25. Sept. 1812. Min.Erl. v. 3. Sept. 1814. Conſ. Erl. des k. K.R. v. 15. Apr. 1817. Conſ.Erl. v. 13. Jan. 1829.

†) ſ. Samml. der Milit.Geſ. Regbl. 1812. Nr. 40. S. 453.

†) Erlaß des evang. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Warnungen vor dem Genuſſe der Tollbeere

vom 25. September 1812.

Inhalt: Die Belehrungen über die Tollbeere (ſ. 6. u. 26. Sept. 1810.) ſollen den Kindern in der Schule im Monat Mai und Auguſt verleſen, und auch noch nicht ſchulpflichtigen Kindern um dieſe Zeit in der Schule bekannt gemacht werden. — Ein ähnlich lautender Erlaß wird vom kath. geiſtl. Rath unter dem 29. Sept. ausgeſchrieben an die kath. Dekanatämter mit dem Auftrag, denſelben den Schul-Inſpektoren vi commiss. spec. zu übergeben. Dekane und Schul-Inſpektoren ſollen bei der Viſitation nach der Befolgung dieſer Verordnung ſich befragen und das Erfundene im Viſit. Berichte anzeigen (ſ. kath. K.G. S. 411). — vergl. Reg.Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Med.Erl. v. 10. Juni u. 10. Sept. 1812. Min.Erl. v. 3. Sept. 1814. Erl. des kath. K.R. v. 15. Apr. 1817. Conſ.Erl. v. 13. Jan. 1829.

††) Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Angeleg. an den kath. geiſtl. Rath, betr. die Frohnfreiheit der Schullehrer, welche zugleich Meßner ſind

vom 20. Oktober 1812.

Inhalt: „Da die Meßnereyen nach der allgemeinen Schulordnung nicht nothwendig mit den Schuldienſten verbunden ſind, ſo kann die Frohnfreiheit der Schullehrer von den mit ihrem Schuldienſt verbundenen Beſoldungs-Gütern nicht auf die Meßnerey Güter ausgedehnt werden. Sollte jedoch in einem einzelnen Falle das Einkommen eines Schullehrers, der zugleich Meßner iſt, ſo gering ſeyn, daß die Frohnfreiheit von den Meßnerey-Gütern wünſchenswerth würde, ſo iſt deßhalb eine beſondere Anzeige zu machen." — vgl. Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 55. u. 4. Dez. 1833. Art. 59. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 290.

††) Norm. Buch des kath. K.R. Kath. Kirch. Geſ. S. 416.

76.

Dekret des kathol. geiſtl. Raths an die kathol. Schul-Inſpektoren, betr. die Berichte über die katholiſchen Schul-Incipienten

vom 5. Januar 1813. [416])

Da das Dekret vom 2. Aug. 1810. in Betreff der von den katholiſchen Schul-Inſpektoren über die Schul-Incipienten zu erſtattenden Berichte bisher nicht von allen Schul-Inſpektoren nach jedem darin vorkommenden Punkte vollzogen worden iſt, ſo werden dieſelben auf jenes Dekret neuerdings aufmerkſam gemacht, und zugleich folgende weitere Beſtimmungen angefügt:

1) die über die Incipienten eines Schulinſpektorats abzufaſſenden Berichte ſollen in Zukunft nicht mehr mit dem General-Schulberichte, ſondern jedesmal abgeſondert, und zwar ſpäteſtens bis zum 15. Juni an das katholiſche geiſtliche Raths-Collegium eingeſchickt werden [417]).

2) Dieſen Berichten iſt eine eigene Tabelle nach allen in jenem Dekrete beſtimmten Rubriken beizulegen, und noch insbeſondere über die Fortſchritte ſowohl der Schulproviſoren, als der Incipienten im Orgelſpielen und in der Calligraphie, wie es das Dekret vom 2. April 1812 feſtſetzt, unter Anſchluß einer kalligraphiſchen Probe von jedem Schulproviſor und Incipienten, das Nöthige zu bemerken.

3) Zugleich haben die Schulinſpektoren, (was bisher nicht von allen beobachtet wurde) in den ſummariſchen Tabellen bei jeder Pfarr- und Filialſchule in einer eigenen Rubrik zu bemerken, ob in der Kirche der Pfarrei oder des Filials ſich eine Orgel befinde, und von wem ſolche geſpielt werde [418])? Dekret. Stuttgart, im Königl. kathol. geiſtl. Rath, den 5. Jan. 1813.

---

416) Regbl. 1813. Nr. 4. S. 34. — vgl. Dekr. des kath. g. R. v. 2. Aug. 1810. 6. 2. Apr. 1812. 1—3.

417) vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 6. 27. Jan. 1814.

418) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Apr. 1812. 2. u. Beil. zu Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813.

77.

Erlaß der K. Sektion der innern Adminiſtration an die K. Landvogteiämter, betr. das in Gmünd errichtete Taubſtummen-Inſtitut

vom 19. Februar 1813.[419])

Im Namen des Königs!

Seit einiger Zeit hat ſich der Schullehrer Alle zu Gmünd dem Unterricht taubſtummer Kinder, wozu er ſich in dem Taubſtummen-Inſtitut zu Freyſingen vorbereitet hatte, gewidmet, und bei einer mit ſeinen Zöglingen angeſtellten Prüfung die zu dieſer Beſtimmung nöthigen Fähigkeiten, Kenntniſſe, Fleiß und Unverdroſſenheit gezeigt.

Da nun Se. Königliche Majeſtät unterm 30. v. M. allergnädigſt verordnet haben, daß dieſer Unterricht von demſelben auf die bisherige Weiſe für diejenigen taubſtummen Kinder, welche von ihren Eltern und Pflegern auf eigene Koſten nach Gmünd geſchickt und daſelbſt unterhalten werden, noch ferner fortgeſetzt und ihm dafür ein jährlicher Gehalt von 300 fl. ausgeſetzt werden ſolle, ſo hat das Königl. Landvogtei-Amt ſolches in dem ihm untergeordneten Landvogtei-Bezirk bekannt machen zu laſſen, damit die Eltern oder Pfleger vermöglicher Taubſtummen von dieſer in Gmünd beſtehenden Unterrichts-Anſtalt Gebrauch machen können.

Stuttgart, den 19. Febr. 1813.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

---

†) Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. Maßregeln gegen die Krätze

vom 12. März 1813.

Nach §. 2. „haben die Schullehrer darauf zu dringen, daß die ohnehin befohlne möglichſte Reinlichkeit unter den Schulkindern beobachtet werde, und dieſelben insbeſondere nicht anders, denn wohlgewaſchen in der Schule erſcheinen." §. 3. „Kinder, welche mit der Krätze behaftet ſind, müſſen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgange mit andern Kindern ausgeſchloſſen werden." — vgl. Min.Erl. v. 14. Nov. 1823.

---

419) Knapp Rep. V, 2. S. 313. Knapp, Handb. II, 659. — vgl. Min. Erl. v. 21. März 1817. Min.Verf. v. 28. Jan. 1823.

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1813. Nr. 13. S. 109.

†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen vom 14. April 1813.

§. 1. Kanzleiformat bei Proviſorat-Schul-Tabellen, Schul- und Conferenz-Schriften! — §. 10. Ueberall wo zwei oder mehrere Lehrer ſind, hat jeder im Sommer 4 Stunden lang in Abtheilungen täglich zu unterrichten, und dieß ſoll in der Relation beſtimmt angegeben werden. (vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12.) — §. 13. „Wir wollen die Befolgung der Verordnung, daß das Schuldiarium in der Schule aufbewahrt werden ſolle, aufs Neue eingeſchärft, und den Dekanen aufgegeben haben, ſich durch ſorgfältige Einſicht des Schuldiariums zu überzeugen, ob die vorgeſchriebene Lehrſtunden oder nicht gehalten worden ſeyen, und das Reſultat in der Relation beſtimmt anzuzeigen." (vergl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 15. 1. Dez. 1796. §. 7. 21. Mai 1807. §. 14. 28. Nov. 1809. §. 8. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. 24. Mai 1816. §. 3. 6. Juni 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. 17. 1. Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. G.S.R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 7. Dez. 1831. §. 17.) — §. 14. Empfehlung des Haab'ſchen Leſebuchs für das weibliche Geſchlecht in den Sonntagsſchulen. — §. 15. „Wir wollen verordnet haben, daß a) nie eine Marktvakanz ſtatt haben ſolle, als wenn der Markt entweder im Orte ſelbſt oder im Mutterorte eines Filials gehalten wird, auch nicht über einen Tag ausgedehnt werde. b) Finden zwar in den Zeiten der größten Feld-Geſchäfte, namentlich im Heuet, der Aerndte, Oehmd, da, wo ſolche Geſchäfte wirklich eintreten, Vakanzen Statt, die jedoch nicht über die wirkliche Zeit der Dauer dieſer Geſchäfte ausgedehnt, auch wenn Regentage einfallen, und deßhalb die Feldgeſchäfte eingeſtellt werden müſſen, während dieſer Zeit ebenfalls aufhören ſollen, wo hingegen im Herbſt eine 3wöchige Schul-Vakanz allgemein bewilligt wird, wie wir dann in Anſehung dieſer Vakanz geſchehen laſſen wollen, daß, wenn in einigen Orten, wo gar keine ordentliche Schul-Vakanz auf eine andere Zeit bisher eingeführt war, dieſe Zeit auch fernerhin beibehalten, nie aber länger als 3 Wochen dauern ſolle. Sämmtliche Geiſtliche haben ſich nach dieſer Vorſchrift genau zu achten, und den Schullehrern nie zu erlauben, ihre Schulen außer dieſen Vakanztagen, ohne dringende Urſachen zu verlaſſen." Angabe der Vakanzen in den Relationen (monirt durch G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 4. vgl. G.S.R. v. 1792. §. 22. 20. Mai 1817. §. 11. 17. Dez. 1822. Pfarrber. Nr. 35.)

78.

Reſcript des ev. Conſiſtoriums, an die Gen. Superintendenten, betr. die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Geſellſchaften vom 20. April 1813. [420])

Friederich.

Da ungeachtet der ſchon längſt erlaſſenen Verordnung, welche

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 301. Knapp Rep. V, 2, 281.

420) Knapp Rep. V, 2, 219. Knapp, Schul-Geſetze S. 430. Kapff, das

in der General-Schulverordnung aufs neue beſtätiget worden iſt, doch im Ganzen nur wenige Dekanatämter ſich Mühe gegeben haben, in ihren Diöceſen die ſo wohlthätige Schulmeiſter-Wittwen-Geſellſchaften zu errichten, in manchen Diöceſen aber ſo verſchiedenartige Statuten dem dort errichteten Inſtitute zu Grunde gelegt worden ſind, ſo laſſen Wir euch in der Anlage eine Abſchrift der von Uns bei den in neuern Zeiten entſtandenen Schulmeiſter-Wittwen-Geſellſchaften vorgeſchriebenen Statuten hiemit zu dem Ende zugehen, um dieſelben den eurem Generalat untergeordneten Dekanen mit dem Beifügen zu kommuniciren, daß ſie theils die ſchon beſtehenden Inſtitute dieſer Art nach dieſen Statuten, welche die Sicherſtellung dieſer Anſtalten bezwecken, wo nicht auf einmal, doch nach und nach, zu reorganiſiren, theils wo noch keine dergleichen Inſtitute errichtet ſind, in Gemäßheit dieſer Statuten ſie nunmehr für ihre ganze Diöceſe dermaßen zu organiſiren ſuchen ſollen, daß entweder der Anfang ſogleich damit gemacht, oder, wofern es unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden für dieſes Jahr den Theilnehmern zu läſtig fallen ſollte, wenigſtens in dieſem Jahre, wozu die Viſitationen die ſchicklichſte Gelegenheit darbieten dürften, alles ſo präparirt werde, daß vom Jahr 1814 an das Inſtitut ſeinen Anfang nehme.

So wie Wir nun von euch erwarten, daß ihr ſelbſt bei den von euch vorzunehmenden Viſitationen euch dieſes ernſtlich werdet angelegen ſeyn laſſen, ſo geben Wir euch auf, ſämmtlichen Dekanen zu bedeuten: daß ſie über den Vollzug dieſer Unſerer Anordnung allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten, und dieſen euch zuzuſenden haben, damit ihr ſie ſammeln, und ſobald ihr alle Berichte der zu eurem Generalate gehörigen Dekanate beiſammen habt, ſie mit eurem allerunterthänigſten Beiberichte an Unſer K. Ober-Conſiſtorium einſenden könnet.

Gegeben Stuttgart, im Königl. Ober-Conſiſtorium den 20. April 1813.

Beilage.

Geſetze der Schullehrer-Wittwen-Geſellſchaft in der Diöceſe —

I. Zweck.

Alle Schullehrer der Diöceſe wünſchen, wenn ſie Gott etwa frühzeitig von der Welt abfordern ſollte, mit der Ueberzeugung ſterben zu können, daß ſie nichts verſäumt haben, für ihre Hinterbliebenen nach ihrem beſten Vermögen geſorgt zu haben.

Sie ergreifen daher die allergnädigſte Königl. Aufforderung, eine Wittwenkaſſe zu errichten, mit ehrfurchtsvollſter Dankbarkeit und Freude.

---

deutſche Sch. W. S. 61. — vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 11. 1. Febr. 1798. §. 8. 12. Dez. 1803. §. IV. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 51. Geſetz v. 29. Sept. 1836. Art. 61. f.

II. Einlagen.

1.

Jeder gegenwärtig in der Diöceſe angeſtellte Schullehrer hat das Recht, ſich in die Wittwen-Kaſſe aufnehmen zu laſſen, doch ohne dazu verbunden zu ſeyn. Es hat ſich daher jeder binnen 4 Wochen zu erklären: ob er eintreten will oder nicht?

Wer nach Errichtung der Wittwen-Geſellſchaft erſt in der Diöceſe als Schullehrer angeſtellt wird, iſt verbunden, in dieſe Geſellſchaft einzutreten, auch in dem Fall, wenn er nicht verheurathet iſt, von welcher Verbindlichkeit nur diejenigen ausgenommen ſind, welche nicht perpetuirliche Filial-Schuldienſte haben, und daher eigentlich in die Reihe der Proviſoren gehören, ſoferne ein ſolcher Schullehrer nicht verheirathet wäre, wo im Uebrigen dem freiwilligen Eintritt von ſolchen unverheiratheten Schullehrern nichts im Wege ſtehet.

2.

Jeder, dem der freiwillige Eintritt in das Wittwen-Inſtitut geſtattet iſt, hat ſich bei dem Dekanatamt zu melden, welches ihm dann durch den Verwalter einen Receptions-Schein, der mit 5 fl. zu löſen iſt, ausſtellen läßt.

Dem neuangeſtellten Schullehrer kündigt das Dekanatamt bei der Verpflichtung ſeine Verbindlichkeit zu dieſem Inſtitut an, und ſendet ihm gegen gleiche Abgabe den Receptions-Schein zu.

3.

Die Einlage mit 5 fl., wenn er ſie nicht gleich bezahlen kann, iſt in leidentlichen Friſten, etwa nach einem halben Jahre mit Zinſen einzuziehen; der Receptions-Schein aber erſt nach völliger Entrichtung der Einlage auszuſtellen.

4.

Stirbt ein Schulmeiſter, ehe ſeine Einlage ganz bezahlt iſt, ſo hat ſeine Wittwe oder Relikten ſie noch nachzuholen, oder es iſt ihr ſo lange keine Portion abzureichen, bis die Kaſſe für ihre Forderung befriedigt iſt.

5.

Das Annuum beträgt in der Regel 1 fl. 30 kr., es ſteht aber jedem frei, dieſes Annuum bis auf 3. oder 6 fl. zu erhöhen, um ſeiner Wittwe größere Vortheile damit zuzuwenden. Nur iſt der, welcher 3 fl. jährlich einlegt, verbunden, in Fundum 10 fl. und welcher 6 fl. bezahlen kann, 20 fl. in fundum zu entrichten. Auch ſoll den Schulmeiſtern, welche erſt ſpäter durch den Wachsthum ihres Vermögens ſich bewogen ſehen, in eine dieſer höhern Klaſſen zu treten, unter folgenden Bedingungen dieſes geſtattet ſeyn:

a) hat jeder dieſe Erklärung am Anfang des Rechnungs-Jahrs zu thun; zu einer andern Zeit ſoll ſie nicht angenommen werden, auch muß ein mediciniſches Atteſtat dafür bürgen, daß

er nicht um kränklicher Umſtände willen erſt mit dieſem Geſuch nachgekommen ſey.

b) Nicht nur die größeren Einlagen in fundum, ſondern auch die höheren jährlichen Beiträge nebſt 6 Prozenten daraus, ſogleich nachzuzahlen.

6.

Jedes Mitglied zahlet lebenslänglich das beſtimmte Annuum.

7.

Es findet kein freiwilliger Austritt aus der Wittwen-Geſellſchaft ſtatt. In dem Falle, daß ein Schulmeiſter aus der (Oehringer) Diöceſe in eine andere, wo er ebenfalls in eine Wittwen-Kaſſe einzutreten verbunden wäre, verſetzt oder promovirt würde, ſtehet es ihm frei, aus der Wittwen-Geſellſchaft zu treten und erhält er ſodann ſeine Einlagen ohne Zinſen zurück; ſo wie er hingegen bei fortgeſetzter Entrichtung des Annui bei der Geſellſchaft bleiben kann, in welcher Diöceſe er ſich auch befinden mag.

Schulmeiſter, welche Alters- und Krankheitshalber reſigniren, bleiben in der Geſellſchaft, und dürfen nicht austreten, ohne auf die Einlagen und das Benefiz Verzicht zu thun.

Alle andere, die wegen Vergehen, oder freiwillig aufhören, Schullehrer zu ſeyn, bleiben auch nicht mehr Mitglieder des Inſtituts, ohne daß ihnen das mindeſte von ihren Einlagen zurückbezahlt wird.

III. Verwaltung der Einlagen.

1.

Was für Receptionsſcheine jährlich in Einlagen, oder auch durch Geſchenke und Vermächtniſſe eingeht, das wird alljährig zwiſchen Lichtmeß und Georgii ausgeliehen.

Wenn keine Wittwen vorhanden ſind, ſo werden auch die Zinſen zum Kapital geſchlagen.

2.

Der Kapitalfonds ſteigt daher jährlich um die Einlagen.

3.

Kein Kapital darf ohne amtlichen Conſens ausgeliehen werden, und man hat darauf zu ſehen, daß dreifacher Verſatz gegeben wird.

4.

Die Rechnung wird von Georgii bis zu Georgii geſtellt.

5.

Sollen die Original-Capitalſcheine bei dem Dekanatamte verwahrt werden, welches dem Wittwen-Kaſſen-Verwalter eine Conſignation der bei ihm deponirten Kapitalſcheine mit eigener Namens-Unterſchrift zuſtelle.

6.

Jährlich um Lichtmeß wird vom Verwalter dem Dekanatamte

Rechnung geleiſtet. Dieſe wird ſämmtlichen Schullehrern bei der nächſten Zuſammenkunft vorgelegt.

7.

Ein Schullehrer, vom Dekanat auserſehen, führt die Wittwen-Kaſſe.

8.

Für ſeine Bemühung, den Zeitaufwand und die Schreibmaterialien ſoll ihm verſtattet werden, jährlich 3 fl. in Abzug zu bringen.

9.

Will er aber den Wittwen umſonſt dienen, ſo ſoll er 45 kr. für Schreibmaterialien erhalten.

IV. Vertheilung der Zinſe.

1.

Was jährlich an Zinſen verfällt, wird unter die Wittwen, welche vorhanden ſind, vertheilt; nur in den erſten fünf Jahren des Inſtituts kann keine Wittwe mehr als fünf Gulden Penſion erhalten; ſo wie aber noch eine Wittwe hinzutritt, ſo findet alsdann die regelmäßige Vertheilung der Zinſe ſtatt.

2.

Allein keine Wittwe nimmt an den Zinſen vor Ausgang des Jahrs Theil, in welchem ihr Ehemann geſtorben iſt.

Da die Rechnung von Georgii bis Georgii lauft, ſo geht die Theilnahme der Wittwen am Wittwen-Fiſcus erſt mit dem nächſten auf den Tod ihres Mannes folgenden Georgiitag an.

3.

Sobald ein Schullehrer ſeinen Receptionsſchein empfangen hat, nimmt, wenn er verſterben ſollte, ſeine Wittwe nach der im §. 2. gemachten Beſtimmung gleichen Antheil mit allen Wittwen der Geſellſchaft.

4.

Der Theiler wird nach der Einlage des Ehemanns gemacht. Wer 3 fl. einlegt, deſſen Wittwe bekommt eine ganze Portion; wer 1 fl. 30 kr. einlegt, deſſen Wittwe bekommt eine halbe Portion, und wer 6 fl. einlegt, deſſen Wittwe bekommt eine doppelte Portion.

5.

Sollten die Wittwen verſterben, aber Waiſen zurücklaſſen, ſo bekommen dieſe die jährliche ratam ihrer verſtorbenen Mutter, und zwar ſo lange, bis das jüngſte Kind das 18te Jahr zurückgelegt hat.

6.

Heirathet die Wittwe, ſo verliert ſie ihr Recht an die Wittwen-Kaſſe; ſtirbt ſie aber in der 2ten Ehe, und es iſt noch ein Kind aus der erſten Ehe, das alſo völliger Waiſe iſt, unter 18 Jahren vorhan-

den, ſo tritt es bis zum 18ten Jahre vom Tode der Mutter an, in den Genuß ihrer Wittwen-Portion.

Sind nach dem Tode des Schulmeiſters Kinder aus 2 Ehen von ihm erzeugt (denn die mit ſeiner Frau erhaltenen Stiefkinder haben, wenn ſie nicht auch von einem Mitgliede des Inſtituts herrühren, ganz keine Anſprüche) vorhanden, ſo erhält die hinterlaſſene Wittwe eine Hälfte, und die Kinder erſter Ehe, als wahre Waiſen, die andere Hälfte der Wittwen-Portion bis zum beſtimmten Alter, worauf die Wittwe erſt in die ganze Portion eintritt. Gleiche Vertheilung findet bei hinterlaſſenen Waiſen aus 2 Ehen ſtatt.

7.

Ob die Wittwen und Waiſen vermöglich oder arm, kränklich oder geſund ſeyen, hat nicht den geringſten Einfluß auf Feſtſetzung des Quantums, welches Wittwen und Waiſen aus der Wittwen-Kaſſe zugetheilt wird.

Es richtet ſich einzig und allein nach der Einlage des verſtorbenen Schullehrers, nach der Summe des Zinſes und der Anzahl der vorhandenen Wittwen und Waiſen.

8.

Nach dem Tode ihres Ehemanns benachrichtigen ſogleich die Wittwen, und nach dem Tode der Schullehrer-Wittwen die zurückgebliebenen Waiſen, den Verwalter der Schullehrer-Wittwen-Kaſſe von dem erfolgten Todesfall, welchen der Pfarrer blos zu atteſtiren hat.

79.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, die Erſetzung der vakanten Proviſorate in den proteſtantiſchen Schulen betr.

vom 21. Mai 1813. 421)

Da die in Nr. 36. des Königl. Staats- und Regierungsblatts vom J. 1812 enthaltene Verordnung, die Erſetzung der vakanten Proviſorate betreffend, in den proteſtantiſchen Schulen von den Dekanen nicht allgemein genau beobachtet, ſondern die Wiederbeſetzung derjenigen Schulproviſorate, welche den Dekanen anvertraut worden iſt, hin und wieder den Schulmeiſtern ſelbſt überlaſſen, dadurch aber der beabſichtigte Zweck ganz verfehlt wird; ſo werden hiemit ſämmtliche evangeliſche Dekane nicht nur zur genaueſten Beobachtung der oben genannten Verordnung, ſondern auch namentlich dazu angewieſen, diejenigen Schulproviſorate, deren Wieder-Erſetzung nicht dem

---

421) Regbl. 1813. Nr. 24. S. 189. — vgl. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 1812. u. 11. Dez. 1821. Geſ. vom 29. Sept. 1836. Art. 50.

Königl. Ober=Conſiſtorium vorbehalten iſt, nach genauer Prüfung der Bedürfniſſe der Schule, wie der dazu in Vorſchlag kommenden Subjekte, ſelbſt zu beſetzen, und das Beſte der Schule gewiſſenhaft dabei zu berückſichtigen. Im Fall aber bei entſtehenden Vakaturen kein taugliches Subjekt ſich ihnen darſtellte, ſo haben die Dekane ſich mit Darlegung der Verhältniſſe der Schule an das Königl. Ober=Conſiſtorium zu wenden.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Geſchäfts=Erleichterung der Dekane

vom 21. Mai 1813.

---

§. 2. „Was den Unterricht der Religion in den Schulen und die Schulbeſuche betrifft, ſo verſehen wir Uns zu den Dekanen, ſie werden ſolche Einrichtungen und Verabredungen mit den Diakonis treffen, daß das Beſte der Schulen keinen Nachtheil leide.“ — §. 5. Erlaubniß zur Einſendung der Schul=Proviſorats=Tabellen der Geiſtlichen im Original (vgl. Conſ.Erl. v. 30. Jar. 1809). Nur müſſen ſie auf gleiches Papierformat (vgl. G.R. v. 22. April 1806) geſchrieben und mit den nöthigen Bemerkungen der Dekane verſehen ſeyn. — §. 7. „Bei Ausfertigungen die ſich einer fremden Hand anvertrauen laſſen, dürfen die Schulmeiſter und Proviſoren von den Dekanen zur Unterſtützung angehalten werden, doch ſo, daß der Schul=Unterricht nicht dabei leide.“

80.

Dekret des Kathol. Geiſtl. Raths an die Schul=Inſpektorate, betr. die Ausfertigung der Schultabellen, und die Obliegenheit der Schul=Inſpektoren in Hinſicht der Schul=Proviſoren und Incipienten, die Schullehrer=Conferenzen und Leſegeſellſchaften

vom 22. Mai 1813. 422)

Den katholiſchen Schul=Inſpektoren des Königreichs wird hiemit in Beziehung auf verſchiedene zu ihrem Geſchäftskreis gehörigen Punkte Folgendes zur Nachachtung und weitern Verfügung zu erkennen gegeben:

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 305. Knapp Rep. V, 1, 170.

422) Gedr. Norm.B. des kath. Kirch.R. Maurer, Beil. S. 413. Knapp, Rep. III, 3, 292. Knapp, Handb. II, 588.

I) die jährlichen ſummariſchen Schultabellen ſind künftig nicht mehr mit dem allgemeinen Schulberichte, ſondern abgeſondert von dieſem, im Laufe des Monats Juni [423]) an den Königlichen Katholiſchen Geiſtlichen Rath einzuſenden [424]).

II) In Hinſicht der Proviſoren wird

1) die Verordnung in Erinnerung gebracht: daß der Ein- und Austritt eines Proviſors von dem Schul-Inſpektor jedesmal ſogleich dem Königlichen Katholiſchen Geiſtlichen Rath angezeigt werden ſoll [425]).

2) Wenn ein Proviſor entweder im allgemeinen, oder ſpeziell um ein Proviſorat oder einen Schuldienſt bittet, ſo hat der Schul-Inſpektor in dem Beiberichte insbeſondere auch anzuzeigen: ob und welche Fertigkeit derſelbe im Orgelſpielen habe? wie dann auch bei jedem erledigten Proviſorat oder Schuldienſt in dem Wiederbeſezungs-Berichte anzugeben iſt: ob in dem Orte ſich eine Orgel befinde?

3) Die Bittſchriften um Proviſorate oder Schuldienſte im allgemeinen ſind jedesmal gleich nach der Frühjahrs- oder Herbſtprüfung, und zu keiner andern Zeit einzureichen.

4) Die Proviſoren, welche gerade kein Proviſorat zu verſehen haben, ſollen bis zu ihrer Anſtellung in der Schule des Orts, wo ſie ſich befinden, Hülfe leiſten; auch hat der Schulinſpektor ſie in beſondere Aufſicht zu nehmen, und über ihre Sitten und Dienſtleiſtung zu wachen [426]).

III) Da die Vervollkommnung des Elementar-Schulweſens zunächſt davon abhängt, daß die künftigen Schullehrer die erforderlichen Fortſchritte in den zu ihrem Berufe gehörigen, in der Schul-Verordnung vom 10. Septbr. 1808 vorgezeichneten Kenntniſſen und in der Lehrmethode machen, und daher bereits in den meiſten Gegenden des Königreichs Muſterlehrer aufgeſtellt ſind, um denjenigen, welche ſich dem Schulweſen widmen wollen, eine nahe Gelegenheit zu ihrer Bildung zu verſchaffen, ſo werden in Beziehung auf die Schulincipienten folgende nähere Beſtimmungen gegeben:

1) die Lehrzeit der Schulincipienten ſoll in der Regel drei Jahre dauern, und mit dem 18ten Jahre geendigt ſeyn [427]);

2) Jeder, der ſich dem Schulweſen widmen will, muß in der deßwegen einzureichenden Bittſchrift anzeigen: wie er ſich ſeit dem Austritt aus der Elementarſchule beſchäftigt habe, und bei welchem Muſterlehrer er einzutreten gedenke? Der Schulinſpektor hat in dem tabellariſchen Zeugniſſe des Supplikanten ausdrücklich zu bemerken: ob und welche Kenntniſſe derſelbe in der Muſik beſitze?

423) vgl. Erl. des kath. K.R. v. 23. Sept. 1822.
424) ſ. Beil. — vgl. Inſtr. v. 28. März 1809. §. 6. u. ſ. w. u. unten §. 6.
425) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 11. Jan. 1810.
426) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 7. Febr. 1811.
427) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 1. Febr. 1814. 12. März 1825. 10. Febr. 1835.

Auch ſoll eine Probſchrift deſſelben in deutſcher und lateiniſcher Sprache beigelegt werden [428]).

3) Der Muſterlehrer ſoll der Bildung des, ſeinem Unterrichte anvertrauten Incipienten mit dem gewiſſenhafteſten Eifer ſich widmen, ihn nicht zu häuslichen Geſchäften, wie es ſonſt bei Lehrlingen geſchieht, gebrauchen, ſondern allein ſolche Beſchäftigungen, welche ſein künftiger Beruf erfordert, ihm anweiſen, und außerhalb der Schulzeit ihn zu Uebungen in der Muſik, zu ſchriftlichen Aufſätzen, und zum Leſen guter pädagogiſcher Schriften anhalten [429]).

4) Wenn der Muſterlehrer nicht ſelbſt eine vorzüglich gute Handſchrift hat, ſo ſoll der Schulinſpektor Sorge tragen, daß der Incipient gleich mit Anfang ſeiner Lehrzeit einer geſtochenen Vorſchrift zu den kalligraphiſchen Uebungen ſich bediene.

5) Die Schulinſpektoren haben über die Incipienten ihres Inſpektorat-Bezirks eine genaue Aufſicht zu führen, und ſie alle Vierteljahre in allen Fächern, die in der Königlichen Verordnung vom Jahre 1808 (§. 4.) die Prüfung und Aufſtellung der Schullehrer betreffend, bemerkt ſind, beſonders auch im Orgelſpielen, in der Kalligraphie, in der reinen Ausſprache und in der Kenntniß der deutſchen Sprachlehre zu prüfen [430]).

6) Nach der Schulviſitation im Frühjahr ſollen die Schulinſpektoren über jeden Incipienten nach dem Dekret vom 2. Auguſt 1810 einen beſondern tabellariſchen Bericht erſtatten, darin von den in den vorigen Nummern erwähnten Gegenſtänden nach dem Inhalte des Dekrets vom 2. April 1812 ſpezielle Meldung thun, auch eine kalligraphiſche Probe beilegen.

Dieſer Bericht iſt künftig nicht mehr mit dem allgemeinen Schulberichte zu erſtatten, ſondern mit den oben ad I. genannten ſummariſchen Schultabellen in dem Laufe des Monats Juni einzuſenden [431]).

7) Wenn ein Incipient nach vollendeter Lehrzeit um die Erlaubniß bittet, ſich der erſten Prüfung zu einem Proviſorate zu unterwerfen, ſo iſt in der Bittſchrift zu bemerken: wann derſelbe das Dekret, ſich dem Schulweſen widmen zu dürfen, erhalten habe, und ob ihm bereits ein Proviſorat von einem Schullehrer zugeſichert, oder ihm von Amtswegen eines anzuweiſen ſey?

IV) Die Schullehrer-Conferenzen und Leſegeſellſchaften ſollen, als ein zweckmäßiges Mittel zur Erweiterung der Einſichten und Belebung des Fleißes der Schullehrer und Proviſoren, in jedem Inſpektions-Bezirke, wo ſie etwa noch nicht Statt gefunden, unfehlbar ein-

428) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. §. 5. Erl. des k. K. R. vom 25. Apr. 1823.
429) vgl. Erl. des k. K. R. v. 5. Aug. 1823.
430) vgl. Verf. v. 12. März 1825. §. 15.
431) vgl. Erl. des k. g. R. v. 5. Jan. 1813. 1. 27. Jan. 1814. 15. Mai 1816.

geführt, in jedem Jahre wenigſtens zwei Conferenzen gehalten, die Berichte über Letztere von den Schulinſpektoren nicht, wie bisher, ſogleich nach der Conferenz, ſondern jährlich im Laufe des Monats Dezember eingeſendet [432]), und darin bemerkt werden: ob der Schulinſpektor im Sommer wochentlich die Proviſoren und ſchwächeren Schullehrer um ſich verſammelt und ihnen beſondern Unterricht gegeben, und wie oft er dieß gethan habe [433])?

In eben dieſem Monat ſind auch die Berichte über die Leſegeſellſchaften, jedoch abgeſondert von den Conferenz-Berichten, einzuſenden.

Decretum, Stuttgart, im Königlichen Katholiſchen Rath, den 22. Mai 1813.

---

432) vgl. Erl. des k. K.R. v. 5. Mai 1821. 9. Aug. 1825, 3.

433) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811, 5. 19. März 1814 u. 9. Aug. 1825. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

Bei

Summariſche

über

kathol. Schulen im

18

— Kreis

Ort.	Schullehrer und Proviſoren.				
a) Oberamt b) Dekanat.	a) Namen b) Amtscharakter c) Stand d) Vaterort e) Geburtsjahr f) Dienſteintrittsjahr.	a) Fähigkeit b) Fleiß c) Sitten.	Kenntniſſe a) nothwendige b) nützliche.	Methode im Leſen, Schreiben, Kopf- und Tafel-Rechnen, Singen ꝛc.	Einkommen a) als Lehrer α) Schulgeld β) Beſoldung b) als Meßner c) als Organiſt d) Neben-Verdienſt.
N. N. Pfarrſchule a) N. N. b) N. N.	a) N. N. b) Lehrer c) Wittwer d) N. N. e) 1758. f) 1780.	a) b) } 0 c) ſ. g.	0	Hält ſchon lange Kränklichkeit u. geringer Fähigkeit halber einen Proviſor.	a) α) — 108 fl. β) — 70 fl. b) — 100 fl. c) — 25 fl. — : 303 fl. d) Hat eigene Güter, die er bewirthſchaftet.
	a) N. N. b) temporärer Proviſor c) ledig d) N. N. im Großherzth. Baden e) 1784. f) 1804.	a) ſ. g. b) ſ. g. c) g.	a) ſ. g. b) ſ. g.	Leſen nach Stephani, Schreiben genetiſche; Kopfrechnen nach Stephani; Singen nach der Rotweiler Anleitung.	a) Verpflegung und 45 fl. b) 20 f. von Privat-Unterricht.

Bemer

1) Der Ort, von welchem das Schul-Inſpektorat den Namen hat, wird vorangeſetzt, die übrigen Orte folgen nach alphabetiſcher Ordnung; die Filialſchulen aber, werden gleich nach ihrer Pfarrſchule geſetzt.

2) Wenn in einem Orte mehrere Schulen ſind, ſo iſt jede beſonders aufzunehmen, ſie mag nun durch einen eigenen Lehrer, oder durch einen ſtändigen Proviſor beſorgt werden.

3) Ein Proviſor, welcher einem Lehrer Alters-, Krankheits- oder Unfähigkeitshalber beigegeben wird, heißt ein temporärer Proviſor; die übrigen Proviſoren ſind ſtändige, der temporäre Proviſor wird gleich nach dem Lehrer, welchem er beigegeben iſt, aufgeführt.

lage.

Tabelle

die

Schul-Inſpektorat N. N.

1 4.

Ertrag des	Anzahl der		Schulhaus.		Schul-fond.	Orgel.
noch abgeſonderten a) Meßner- und b) Organiſten-Dienſtes	Werktags-Schü a) männl. b) weibl.	Sonntags-ler a) männl. b) weibl.	Schulhaus a) Beſchaffenheit b) mit oder ohne Lehrerwohnung c) gemiethet oder eigen.	Schulzimmer a) Anzahl b) Beſchaffenheit c) ob ſie zugleich von der Familie des Lehrers bewohnt werden.	a) vorjähriger Ertrag b) neuer Zuwachs.	a) Ob eine Orgel im Ort vorhanden ſey? b) Wer ſie zu ſpielen habe. c) Geſchicklichkeit der Lehrer und Proviſoren im Orgelſpiel.
a et b } 0	0	0	a) wohl unterhalten b) mit c) der Kirchenfabrik eigen.	a) 1 b) hell, groß, geſund c) nein.	a) 45 fl. b) 11 fl.	a) eine ſehr gute b) der Lehrer c) gut.
0	a) 38 b) 42 = 80	a) 24 b) 36 = 60	0	0	0	a b } 0 c) Für jede Orgel fähig.

kungen.

4) In der Rubrik „Einkommen" wird zwar der Ertrag des Nebenverdienſtes, und worin die Nebenbeſchäftigung beſtehe, angemerkt, aber in die Summe des Dienſteinkommens nicht aufgenommen.

5) Bei der Rubrik „Orgel" muß von allen Schullehrern und Proviſoren, auch wenn im Orte keine Orgel iſt, angegeben werden, ob und wie ſie die Orgel ſpielen.

6) Die ſummariſche Tabelle ſoll vor dem Schul-Viſitations-Bericht, und deſſen Beilagen, und zwar längſtens in der erſten Hälfte des Junius, mit einem eigenen Begleitungs-Bericht, eingegeben werden.

81.

Dekret des Staats- und Cult-Miniſteriums, betr. die Entfernung der evangel. Schul-Proviſoren von ihren Stellen

vom 31. Mai 1813. 434)

Da dem Königl. Ober-Conſiſtorium die Anzeige gemacht wurde, daß hier und da Schulproviſoren von ihrer Stelle ſich entfernen, ehe ihr Nachfolger eingetreten iſt, dadurch aber eine nachtheilige Störung im Schul-Unterricht entſteht; ſo werden ſämmtliche evangeliſche Dekane hiemit ernſtlich angewieſen, ſorgfältig darauf zu achten, daß kein Schulproviſor, ſelbſt in dem Fall nicht, wenn er zu einem Schuldienſte ernannt worden, oder den Schullehrerſtand aufzugeben Willens wäre, ſeine Stelle eher verlaſſe, als ſein Nachfolger eingetreten ſeyn wird.

Jede Uebertretung dieſes Befehls iſt zur ernſtlichen Ahndung ungeſäumt an das Königl. Ober-Conſiſtorium zu berichten.

Stuttgart, den 31. Mai 1813.

82.

Dekret des kath. geiſtl. Raths, betr. die Conkurs-Prüfungen der Schul-Incipienten

vom 22. Juni 1813. 435)

Man findet ſich veranlaßt, der zur Prüfung der Schulkandidaten angeordneten Kön. Commiſſion hiemit aufzugeben: in Zukunft keinen Schul-Incipienten zum Conkurs-Examen zu admittiren, der ſich nicht durch Vorlegung des erhaltenen Dekrets legitimirte, daß er von dem dieſſeitigen Collegio die Erlaubniß erhalten habe, der Conkursprüfung anzuwohnen.

Dekretum, Stuttgardt in Unſerm Kön. kath. geiſtl. Rathe, den 22. Jun. 1813.

434) Regbl. 1815. Nr. 25. S. 197. — Nach einem Erl. der Gen.Sup. Heilbronn v. 30. Apr. 1824. darf jedoch das Obige ſtattfinden, wenn in dem Dekret bemerkt ſey, daß ein Proviſor „unverzüglich" an den Ort ſeiner Beſtimmung abzugehen habe.

435) Knapp, Handb. I, 214. — vgl. Dekr. v. 18. Aug. 1812, 1—3.

†) Kön. Verordnung, betr. die Beſtrafung der von Kindern an Eltern und Groß-Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen

vom 18. Juli 1813.

---

††) Erlaß der Sektion der Steuern, betreffend die Beſteurung der Beſoldungs-Güter und Gefälle der Schullehrer

vom 4/20. September 1813.

Auf beſ. allerhöchſten Befehl. — „Die Beſ. Güter und Gefälle der Schullehrer ſind nach Maßgabe der Verordn. und der Normen für die Geiſtlichen zu behandeln, (vgl. Fin.Kamm.Dekr. v. 13. Nov. 1809. 24. Mai 1813. ſ. Fin. Geſ.) jedoch ſo, daß die Freilaſſungs-Summe auf 300 fl. beſtimmt iſt. Die Schulgebäude und Amtswohnungen ſind nicht unter die zu verſteurende Gegenſtände zu rechnen. Die Steuer aus den Beſoldungsgütern iſt ohne Unterſchied: ob dieſe vom Staat, von Corporationen, oder Privaten herrühren, von dem genießenden Theil, dem Schullehrer, zu entrichten." — vgl. Kön. Reſ. v. 21. März 1809 (ſ. Fin.-Geſ.) wodurch die Grund- und Gefällſteuer auf ſämmtliche bisher Exemte ausgedehnt wurde, und Abg.Geſ. v. 22. Juni 1820.

84.

Dekret des kathol. geiſtl. Raths an die kathol. Schul-Inſpektoren, betr. die jährlichen Berichte über die Proviſoren und Incipienten

vom 27. Januar 1814. [436])

Inhalt. Erinnerung an die k. g. R. Erl. v. 2. Aug. 1810, 6. 2. Juli 1811. 2. Apr. 1812. 22. Mai 1813, III, 6. Ein ähnlicher — abgeſonderter Bericht — wie bisher über die Incipienten ſoll über die Proviſoren zugleich eingeſendet werden. — vgl. k. g. R. Erl. v. 15. Mai 1816. 14. Okt. 1828.

---

†) ſ. Ger.Geſ. IV. Regbl. 1813. Nr. 32. S. 265.
††) ſ. Fin.Geſ. Knapp, Handb. II, 653.
436) Knapp, Handb. II, 592. Rep. V, 2, 206.

84.

Dekret des kathol. geiſtl. Raths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Aufnahme von Jünglingen als Schulincipienten und ihre Meldung

vom 1. Februar 1814. 437)

Da bereits zu viele Geſuche um die Erlaubniß ſich dem Schulfache zu widmen, vorliegen, ſo hat das Schulinſpektorat in ſeinem Bezirke bekannt zu machen: daß im laufenden Jahre keine dergleichen Bittſchriften mehr angenommen werden, in Zukunft aber ſeyen derley Geſuche nur im Monat März jeden Jahrs einzureichen.

Diejenigen Subjekte aber, welche ſchon 18 Jahre alt ſind, und keine ausgezeichnete Talente beſitzen, oder welche in der Elementarſchule ſich keine gute Handſchrift erworben, und nach vorgenommener Prüfung keine Anlage zur Muſik zu haben ſcheinen, ſo wie auch diejenigen, welche vermög körperlicher Fehler bei den Schulkindern nicht die gehörige Achtung ſich erwerben, oder ſonſt ihrem Amte nicht gehörig nachkommen können, ſind ſogleich durch das Schulinſpektorat zurück zu weiſen.

Dekretum, Stuttgart im Königl. Kath. Geiſtl. Rath, den 1. Febr. 1814.

---

†) Dekret des kath. geiſtl. Raths an die Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. das Verbot für Geiſtliche und Schullehrer, Zeugniſſe über Defektuoſität der Militärpflichtigen auszuſtellen

vom 26. Februar 1814.

Inhalt. Sie ſollen ſich überhaupt alles unbefugten Zeugniß-Ausſtellens und Schrift-Verfaſſens enthalten.

---

437) Gedr. Norm.Buch des kath. Kirch.Raths. Knapp, Rep. V, 2. S. 207. Knapp, Handb. II, 193. — vergl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 1. K. K. R.Erl. v. 12. März 1825. §. 6—10.

†) Norm.Buch des k. K.R. Kath. K.Geſ. S. 451. — vgl. Prot.K.Geſ. II, 316. (Der Erl. des ev. Conſ. das Gleiche enth. iſt vom 25. Febr.)

85.

Dekret des Kathol. Geiſtl. Raths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Einrichtung der Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften und die jährlich deßwegen zu erſtattende Berichte

vom 19. März 1814. [438])

Man findet ſich veranlaßt, dem Schul-Inſpektorate in Hinſicht der angeordneten Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften aufzutragen, in dem hierüber zu erſtattenden Jahres-Berichte nachfolgende Punkte aufzunehmen.

1) Iſt dem Berichte ein Verzeichniß der im laufenden Jahre angeſchafften Bücher, nebſt ihren Preiſen, ſodann

2) ein Verzeichniß der Beiträge jedes Schullehrers und Proviſors anzuſchließen;

3) hat jeder Lehrer und Proviſor in dem sub Nro. 1. bemerkten Verzeichniß, mittelſt eigenhändiger Unterſchrift zu atteſtiren, ob er die circulirenden Bücher richtig erhalten habe.

4) Muß der Bericht

a) die Anzeige enthalten: wie die Bücher im Inſpektorate circuliren? wo ſie nach der Circulation aufbewahrt werden? ob ein Verzeichniß davon vorhanden iſt?

b) Ob in jeder Pfarrſchule auch einige Bücher vorſchriftsmäßig angeſchafft werden [439])? Ob der Schul-Inſpektor an ihrer Auswahl Theil nimmt? Wie ihre Auswahl mit den Leſegeſellſchafts-Schriften in Verbindung geſetzt wird, und ob ſie auch in ein Verzeichniß gebracht werden?

c) Ob und welche Schul-Inſpektorate ihre Leſegeſellſchafts-Bücher einander mittheilen?

Es wird daher zweckmäßig ſeyn, wenn der Schul-Inſpektor entweder einige Fragen zur ſchriftlichen Beantwortung bei den Schullehrer-Conferenzen aus den circulirenden Schriften auszieht, oder den Leſegeſellſchafts-Mitgliedern den Auftrag ertheilt: ſchriftliche Auszüge aus den geleſenen Büchern zu fertigen, die dann bei der Conferenz vorzulegen ſind. Auch kann der Schul-Inſpektor in den Conferenzen ſelbſt mit den Mitgliedern über den Inhalt der Schriften ſprechen, um zu ſehen, ob ſie dieſelben geleſen und verſtanden haben.

5) Der Schul-Inſpektor hat ferner zu ſorgen, daß alle ange-

---

438) Gedr. Norm.-Buch des kath. K.R. Maurer, Beil. S. 424. Knapp, Rep. V, 2, 216. Knapp, Handb. II, 595. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811. 5. 22. Mai 1813. IV. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

439) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 27.

ſchafften Bücher im Laufe des Jahrs circuliren, daß ſie bei der Circulation nicht verloren gehen oder verdorben werden.

6) Die jährlich zu leiſtenden Beiträge jedes Mitglieds ſollen weder zu hoch, noch auch zu gering angeſetzt und alle Jahre richtig einkaſſirt werden.

Die Regulirung der Beiträge der Schullehrer und Proviſoren wird am zweckmäßigſten und billigſten nach der Guldenzahl ihres Gehalts beſtimmt.

Das Minimum des Beitrags eines Schullehrers, wenn er den normalmäßigen Gehalt von 150 fl. hat, iſt auf 1 fl. und das eines Proviſors auf 30 kr. zu ſetzen.

7) Endlich ſoll der Schul=Inſpektor bei der Wahl der anzuſchaffenden Bücher vorzüglich auf das Bedürfniß der Mitglieder ſeines Bezirks und auf das Beſſere in jedem Fache Rückſicht nehmen, auch hierüber nöthigenfalls mit anderen, die Literatur des Schulfaches kennenden Männern Rückſprache pflegen.

Decretum, Stuttgart, im Königl. Kathol. Geiſtlichen Rath, den 19. März 1814.

---

†) Erlaß des Fin. Miniſteriums, betr. die Einreichung der Bittſchriften um Gratialien aus der Staatskaſſe nicht beim König unmittelbar, ſondern beim Fin. Miniſterium

vom 11. April 1814.

---

††) Gen. Verordnung, betr. Verfügung gegen die Verbreitung von Kinderblattern

vom 16. April 1814.

§. VII. „Künftig ſoll, ehe ein Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen wird, durch ein Zeugniß eines legitimen Arztes dargethan werden, daß es die Krankheit der natürlichen oder der Schutzpocken erſtanden habe" (ausdrücklich „als durch die allgemeine geſetzliche Einführung der Schutzpocken überflüßig geworden" aufgehoben durch Geſ. v. 25. Juni 1818. §. 20.). §. VIII. „Keinem daran erkrankten Kind ſoll — bälder als 3 Wochen nach ſeiner von einem geſetzlichen Arzte bezeugten Geneſung — in öffentliche Wohnungen zu gehen erlaubt ſeyn." — vgl. Erl. v. (25. Apr.) 1807. Conſ. Erl. v. 23. Sept. 1814.

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 319. Regbl. 1814. Nr. 18. S. 157. — vgl. Min.Erl. v. 21/28. Mai 1825.

††) Reg.Geſ. — Regbl. 1814. Nr. 20. S. 178.

86.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Verwendung der Schulmeiſter und Proviſoren beim Landſturm

vom 22. April 1814.[440])

Da den ſämmtlichen Königl. Landvogteyen von der zur Organiſirung des Landſturms niedergeſetzten Commiſſion die Weiſung zugegangen iſt, die Einleitung ſogleich zu treffen, daß die Schulmeiſter und Proviſoren nicht außerhalb ihres Wohnorts in der Eigenſchaft als Quartiermeiſter bei dem Landſturm angeſtellt, auch niemahlen zum Ausrücken mit der Landſturm-Mannſchaft befehligt, auch die Schul-Incipienten nie bei dem Landſturm angeſtellt werden ſollen, ſo laſſen Wir Euch ſolches zur weitern Bekanntmachung an die Euch untergeordnete Dekane zur Nachricht unverhalten.

Gegeben in Unſerm Kön. Conſiſtorium, den 22. Apr. 1814.

†) Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Beſteurung der Beſoldungsgüter der Schullehrer

vom 28. April 1814.

Dieſer Erlaß enthält Normen zur Ausführung des Erl. der Sekt. der Steuern v. 4/20. Sept. 1813. — vergl. Inſtr. zur Beſteurung der Exempten v. 10. Apr. 1809. (Fin. Geſ.)

††) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Schulfonds, Sommerſchule u. ſ. w.

vom 5. Mai 1814.

§. 5. Angabe der Perſonalien in jeder Beförderungs-Bittſchrift der Geiſtlichen (durch G.S.R. v. 29. Nov. 1823. §. 4. auch auf die Schullehrer ausgedehnt).

---

440) Dek. Regg. — Ein Erl. des kathol. geiſtl. Raths v. 22. Febr. 1814. ſagt das Gleiche. Da die Schulmeiſter nur zu Quartier-Meiſters-Stellen beſtimmt ſeyen, ſo ſollen ſie zu keinen ihrem Dienſte hinderlichen Funktionen verwendet werden.

†) ſ. Fin. Geſ. — Normal. Buch des kath. K.R.

††) Ev. Kirch. Geſ. II, 319. Knapp, Rep. V, 2, 283.

§. 8. Verbot der Vorbringung von Klagen über Unordnungen in Kirchen- und Schulſachen, über Beſoldungs-Angelegenheiten, Bau-Sachen, beim Conſiſtorium, ehe die Sache vor die nächſten niedern und höhern Inſtanzen gebracht worden ſey (vgl. die Anm. Ev. Kirch.-Geſ. II, 321). — §. 10. Angabe der Höhe, der Quellen des geſammelten Schulfonds in den Relationen: „ob im Fall des ſchwierigen Eingangs der von den Konfirmanden zu beziehenden 30 kr. ſtatt dieſer das Confirmations-Opfer benützt werde" (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 40. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.). — §. 11. Anzeige jeder mit einer Schulbeſoldung der Schulmeiſter und Proviſoren, (namentlich durch Zulagen) vorgehenden Veränderung (vgl. G. S. R. v. 15. Dez. 1825. §. 5.). — §. 12. „Wir wollen — verordnet haben, daß in der Regel ohne Unterſchied des Sommers 4 Stunden und zwar, wo es immer die Feldgeſchäfte zulaſſen, beſonders in den Städten, alle Tage, ſowohl vom Schulmeiſter, als den Proviſoren Schule gehalten werden ſolle, wobei hingegen an Orten, wo Lokal-Umſtände und Bedürfniſſe ein Hinderniß machen, unter der Aufſicht des Dekans und Pfarrers die Einleitung ſo zu treffen iſt, daß die Sommerſchule in der Woche wenigſtens 4mal gehalten werde, wo ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß in Hinſicht auf die im Winter ſtattfindenden 2 Vakanzen am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag kein Grund vorliegt, aus welchem die befohlenen 4 Stunden abgekürzt werden dürften (vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 10. und 4. Apr. 1813. §. 10.). Da es aber doch allerdings billig iſt, denjenigen Schullehrern, welchen bisher das Minimum des in der Schul-Verordnung beſtimmten Gehalts nicht ausgemittelt werden konnte, und welche inzwiſchen die Sommerſchule nach obigen Beſtimmungen nicht gehalten haben, eine Erleichterung zu verſchaffen, hierüber aber eine nähere ins Allgemeine gehende Beſtimmung nicht wohl möglich iſt, ſo haben die Dekane unter Vernehmung der Pfarrer eine den nothwendigen Bedürfniſſen der Kinder und der billigen Rückſicht auf ſolche gering beſoldete Schullehrer entſprechende Norm zu beſtimmen, — wobei übrigens die Dekane von ſelbſt darauf bedacht ſeyn werden, durch Gehalts-Erhöhung, in ſo weit dieſe möglich iſt, mehr oder weniger den Nachtheilen einer weitern Beſchränkung des Schul-Unterrichts zu begegnen." — §. 17. Einſchärfung der Zuziehung der Schulſtiftungen zu den Schulfonds (vgl. G.Sch.V. v. 1810. §. 41.). — §. 18. Genaue Verfertigung der Proviſ. und Incip Tabellen wird empfohlen.

87.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Abſtimmung bei Schul-Wahlen

vom 10. Juni 1814. 441)

Wir haben ſchon öfters wahrgenommen, daß bei vorgenommenen Schulmeiſters-Wahlen die einzelnen Glieder der Magiſtrate nur auf Ein Subjekt geſtimmt haben, da nach der Natur der Sache jeder Votant auf 3 Subjekte zu votiren hat, und geben Euch da-

441) Dek. Regg. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. (ſ. oben Anm. †††. S. 25.) G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 25.

her auf, die Votanten anzuweiſen, daß künftig jeder auf 3 Subjekte und zwar ſo ſtimmen ſolle, daß er zugleich äußert, wem er den erſten, zweiten, dritten Platz giebt.

Stuttgart, im Kön. Ober-Conſiſtorium den 10. Juni 1814.

88.

Dekret des Min. des Innern und der geiſtl. Angelegenheiten, betr. die Wiederholung der Warnung vor dem Genuſſe der Saamenkörner der Zeitloſe

vom 3. September 1814. 442)

Die Bekanntmachung der Warnung davor wird namentlich den Schullehrern abermals zur Pflicht gemacht. — vgl. Med. Weſ. Erl. v. 10. Juni 1812. Kath. K.R.Erl. v. 15. Apr. 1817. Conſ.Erl. v. 13. Jan. 1829.

89.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die Aufnahme ungeimpfter Kinder in die Schule

vom 23. September 1814. 443)

Inhalt: Hinweiſung auf Ver. v. 26. Apr. 1814. §. VII. f. daſ. und das Geſ. v. 25. Juni 1818. §. 20.

†) Rekrutirungs-Geſetz

vom 17. Februar 1815.

§. 5. „Von der allgemeinen Verbindlichkeit zum aktiven Kön. Mil. Dienſte finden folgende Ausnahmen ſtatt: Es genießen eine Ausnahme — die angeſtellten Schullehrer der drei chriſtlichen Confeſſionen. §. 14. In die 4te Klaſſe (derer, welchen zwar keine Ausnahme von der allgemeinen Militärpflichtigkeit zugeſtanden iſt, die jedoch wegen ihrer beſondern Verhältniſſe Berückſichtigung verdienen) gehören — d) die in dem Schullehrer-Seminarium zu Eßlingen befindlichen Zöglinge e) die bei den Prüfungen des Kön. Ober-Conſiſt. und des kath. geiſtl. Raths für fähig erfundenen, und bei öffentlichen Schulen angeſtellten Proviſoren, ſo wie Allerhöchſt legitimirte Privatlehrer." — vgl. Inſtr. v. 19. Sept. 1809. Rekr.Geſ. v. 7. Aug. 1819 und 10. Febr. 1828.

442) Regbl. 1814. Nr. 40. S. 319.
443) Conſ. Reg.
†) Mil.Geſ. Regbl. 1815. Nr. 11. S. 85.

†) Kön. Reſcript, betr. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck

vom 25. Februar 1815.

§. 9. Beſtimmungen gegen den Nachdruck von Schriften, deren ausſchließender Verkauf durch beſondere Privilegien an Inſtitute überlaſſen worden iſt. — vgl. Gen.-Ver. vom 11. Febr. 1810. §. 20. Erlaß der Comiſſ. für die Erz. Häuſ. v. 26. Aug. 1829. (Regbl. S. 381.) 25. Dez. 1835. (Regbl. 1836. S. 31.) 15. Juni 1836. (Regbl. S. 261.)

---

††) Königl. Verf. Urkunde

vom 15. März 1815.

§. 52. „Die Ausgaben für kirchliche Lehr- Armen- und andere gemeinnützigen Anſtalten ſollen in Gemäßheit des Kön. Reſcripts v. 2. Jan. 1806. (St.Gr.G. III, 243) auf das genaueſte geleiſtet und die hierzu gehörigen Fonds erhalten werden. Jeder kirchlichen Gemeinde wird der Genuß — ihrer Schulfonds zugeſichert." — vgl. Verf.Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 70.

90.

Dekret des kath. geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Diäten und Entſchädigungsgelder der Schulinſpektoren

vom 16. März 1815. [444])

Da die Sektion der Kron-Domänen, 3te Abtheilung unterm 9. Decbr. v. J. von dem Königl. Miniſterium der Finanzen legitimirt wurde, den Schul-Inſpektoren die ausgeſetzte Entſchädigung wegen der Schulen in größeren Städten in der Maße abreichen zu laſſen, daß ſie künftig für Orte, wo nur 1 oder 2 Lehrer ſind, wie bisher . . . . 3 fl. —
bei 3 oder 4 Lehrern aber . . . . . . 6 fl. —
und bei 5 oder 6 oder mehreren Lehrern . . . 9 fl. —
erhalten, ſo wird ſolches dem Schul-Inſpektorat mit dem Anhange eröffnet: daß daſſelbe für jeden Ort, der mehr als Einen Tag erfordert, täglich 2 fl. als Diäten zu empfangen hat, und iſt dabei als Regel anzunehmen: daß bei einer Schule, welcher 2 Lehrer vorſtehen, (ein ſtändiger Proviſor wird wie ein Lehrer gerechnet) 1 Tag

---

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1815. Nr. 9. S. 74.
††) St.Gr.Geſ. III, 299.
444) Maurer Beil. S. 398. Knapp, Rep. V, 2, 208. Knapp, Handb. II, 723. — vgl. kath. geiſtl. R.Erl. v. 22. Jan. 1811. 7/20. Nov. 1827. u. Kreis-Reg.Dekr. v. 2. Apr. 1828. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

— auf 3 oder 4 Lehrer 2 Tag, auf 5 und 6 Lehrer — 3 Tage zur Viſitation verwendet werden müſſen.

Die Induſtrie- und Zeichnungs-Schule wird nicht als eine abgeſonderte Lehranſtalt betrachtet, und kommt daher hier das Perſonal derſelben nicht zu berückſichtigen.

Dem Schul-Inſpektorat wird noch beſonders aufgegeben: diejenigen Orte, wo die Tag- und Entſchädigungs-Gebühr aus der Commun-Kaſſe abgereicht wird, und wo 5 oder mehrere Lehrer angeſtellt ſind, unverzüglich namhaft zu machen, damit auch mit der Königl. Sektion der Commun-Verwaltung wegen Erhöhung der Diäten und Entſchädigungs-Gelder die nöthige Rückſprache genommen werden kann.

Dekretum, Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geiſtlichen Rath, den 16. März 1815.

Auf beſondern Befehl.

---

†) Gen. Syn. Reſkript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 13. Mai 1815.

§. 13. Der Schulfonds iſt ohne Rückſicht auf den ökonomiſchen Zuſtand des pii corporis aus den dazu beſtimmten Quellen zu bilden, und es dürfen nicht die auf dem pio corpore haftenden Ausgaben auf ihn übergeſchoben werden, ſondern es liegen ihm nur die im Geſetz gemachten Erogationen ob. (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. u. ſ. w.) — §. 14. betr. die Einſendung und Einrichtung der Probe-Schul-Schriften und die Prämiirung durch Kinder. (Beides unterbleibt ſpäter, vgl. Min. Erl. v. 21/24. Dez. 1822. Conſ. Erl. v. 21. Jan. 1823.)

91.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beilegung der Conſiſtorial-Zeugniſſe zu den Wahlakten gemachter Schulmeiſter

vom 20. Juni 1815. [445])

Da es öfters vorkommt, daß, wenn Vorſchläge auf einen vakanten Schuldienſt dem Kön. Ober-Conſiſtorium vorgelegt werden, die vorgeſchlagenen Individuen nach Vornamen, Alter und Geburts-

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 330. Knapp, Rep. V, 2, 295.

445) Dek. Regg. Knapp, Rep. V, 1, 175. — vergl. den Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. u. ſ. w.

Ort nicht gehörig verzeichnet ſind, und daraus die Folge entſteht, daß man wegen der Wahl des Individuums unter mehreren gleichen Namens in Ungewißheit iſt, ſo wird hiemit ſämmtlichen Dekanatämtern aufgegeben, jedesmal, wenn ſolche Wahlen eingeſchickt werden, die Conſiſtorial=Atteſtate der vorgeſchlagenen Individuen in vidimirter Abſchrift den Wahlakten beizuſchließen.

Decretum, Stuttgardt, im Königl. Ober=Conſiſtorium den 20. Juni 1815.

---

†) Erlaß der Königl. Sekt. der Staats=Rechnungen, betr. die Verabfolgung der Beſoldungen für kathol. Schullehrer, Meßner und Organiſten an die Amtsverweſer

vom 25. Oktober 1815.

Ausgenommen ſind die Perſonal=Zulagen. — vgl. Geſ. v. 29. Septbr. 1836. Art. 22.

92.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Abſtellung von Mißbräuchen bei Schulwahlen

vom 26. Januar 1816. [446])

Wir haben neuerlich mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß Schulproviſoren, wenn ſie bei Schulmeiſters=Wahlen zuſammenkommen, die Verabredung unter ſich treffen, daß der, welcher unter ihnen den Schuldienſt erhalten, die Andern zechfrei halten müſſe, was in den Reſcripten v. 23. Dez. 1773 und v. 30. Jan. 1792 längſt nachdrücklich verboten iſt, daß ſie ſogar Reiſegelder von dem neu erwählten Schulmeiſter ſich bezahlen laſſen, und daß überhaupt bei den Schulwahlen allerhand unerlaubte Mittel angewandt werden, und anſtößige Exceſſe vorgehen.

Da Wir nun dieſe Mißbräuche und Unordnungen abgeſchafft wiſſen wollen, ſo geben Wir Euch auf, alle Eure Diöceſan=Geiſtliche anzuweiſen, den Schulmeiſtern und Proviſoren, wenn ſie ſich bei einer Schulmeiſters=Wahl einfinden, dieß Unſer Verbot und deſ=

---

†) ſ. Reg.Geſ. Knapp, Rep. V, 1. S. 96.

446) Knapp, Sch.Geſ. S. 72. Dek.Regg. — vergl. G.S.R. v. 23. Dez. 1773. §. 11. u. 30. Jan. 1792. §. 7.

ſen ganzen Inhalt jedesmal in ſolchem Falle bekannt machen, ſie vor Uebertretung deſſelben ernſtlich warnen, und ihnen bedeuten, daß, wer eine Verfehlung dieſer Art ſich zu Schulden kommen laſſen würde, nicht nur zum Wieder-Erſatz der dem neuen Schulmeiſter verurſachten Koſten und abgenommenen Gelder werde angehalten, ſondern auch zur verdienten Strafe gezogen werden, wie denn in Zukunft Keiner, welcher ſtrafbare Mittel gebraucht, oder an obgedachten Mißbräuchen und Exceſſen Theil genommen, wenn er auch vorgeſchlagen würde, den Schuldienſt erhalten werde. Sollte nun irgend ein Uebertretungsfall in Eurer Diöceſe vorkommen, ſo habt Ihr denſelben genau zu unterſuchen, und an Unſer Kön. Ober-Conſiſtorium ſogleich zu berichten.

Gegeben in Unſerm Kön. Ober-Conſiſtorium, den 26. Jan. 1816.

93.

Dekret des Kathol. Geiſtl. Raths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Erneuerung älterer Verordnungen, rückſichtlich der Berichte der Schul-Inſpektoren über die Schul-Proviſoren und Incipienten

vom 15. Mai 1816. 447)

Da die jährlichen Berichte der Schulinſpektoren in Betreff der in ihrem Inſpektorate befindlichen Schulproviſoren und Schulincipienten noch immer nicht durchgängig nach den gegebenen Vorſchriften eingerichtet ſind, noch zur beſtimmten Zeit einkommen, ſo wird hiemit das weſentliche der bisherigen Verordnungen — neben einigen nähern Beſtimmungen und Erläuterungen — den ſämmtlichen katholiſchen Schulinſpektoren zur genaueſten Nachachtung wiederholt bekannt gemacht.

1) Sowohl der Bericht über die Proviſoren 448) als der Bericht über die Incipienten 449) iſt unfehlbar innerhalb des Monats Junius, und zwar jeder dieſer beiden Berichte beſonders, und nicht als Beilage zum allgemeinen Schulbericht, an den Königl. Kathol. Geiſtl. Rath einzuſenden.

2) Unter die Proviſoren werden alle gerechnet, welche nicht de-

447) Gedr. Norm. Buch des kath. K. R. Knapp, Rep. V, 2, 209. — vergl. Erl. des kath. g. R. v. 2. Aug. 1810. 6. 2. Apr. 1812. 22. Mai 1813. III, 6. 27. Jan. 1814. 5. Mai 1821.

448) vgl. Erl. des k. K. R. v. 23. Sept. 1822. 12. Okt. 1828.

449) vgl. Erl. des k. K. R. v. 5. Mai 1821.

finitiv als Lehrer angeſtellt ſind, wenn ſie gleich die Concurs=Prüfung für Schuldienſte erſtanden oder eine proviſoriſche Anſtellung erhalten haben.

3) Wenn kein Proviſor in einem Inſpektorate vorhanden iſt, ſo muß dieſes — ſtatt des Berichts — angezeigt werden.

Das gleiche findet ſtatt, wenn kein Incipient ſich in dem Bezirke befindet.

4) Hindert zur Zeit der Berichterſtattung eine Krankheit des Proviſors oder Incipienten die Angabe aller Notizen und die Einſendung ſchriftlicher Ausarbeitungen deſſelben, ſo iſt dieß im Berichte zu bemerken, und das Erforderliche in einem ſpätern Berichte nachzuholen.

5) Iſt ein Proviſor im Laufe des Jahrs aus dem Bezirk des Inſpektors ausgetreten, weil er eine andere Beſtimmung erhielt, ſo muß ſolches im Bericht angezeigt werden.

6) In dem Bericht ſind auch diejenigen Proviſoren und Incipienten, nach den hier angegebenen Beſtimmungen aufzunehmen, welche ſich in demſelben Jahre einer öffentlichen oder auch der Privat=Prüfung unterzogen haben, oder ſich derſelben unterwerfen wollen.

7) Jedem der ad 1. genannten beiden Berichte iſt beizulegen:
Erſtens: eine Tabelle der Daten und Prädikate.

Die Tabelle über die Incipienten iſt in folgende Rubriken einzutheilen:

1) Ort, Jahr und Tag der Geburt;
2) Jahr und Tag ſeines Eintritts als Incipient;
3) Talente;
4) Geſundheitszuſtand;
5) Sitten;
6) Fleiß;
7) Fortſchritte, welche bei der Prüfung bemerkt wurden;
8) Wie die Ausſprache deſſelben beſchaffen, ob ſie rein ſey?
9) Wer der Muſterlehrer des Incipienten ſeye? und ob und wie ſich derſelbe die Bildung des Letztern angelegen ſeyn laſſe?
10) Ob der Incipient ſich immer bei dem Muſterlehrer befinde?
11) Ob er nicht zu Geſchäften gebraucht werde, die ihn von ſeiner pädagogiſchen Ausbildung abhalten?
12) Beſondere Bemerkungen.
(Hier iſt jedesmal auch anzuzeigen, ob der Incipient das Zeichnen, die franzöſiſche oder lateiniſche Sprache erlerne?)

Die Tabelle über die Proviſoren theilt ſich in folgende Rubriken

1) Ort, Jahr und Tag der Geburt;
2) Zeit des Eintritts als Proviſor;
3) Talente;
4) Geſundheitszuſtand;
5) Sitten;
6) Fleiß;
7) Fortſchritte, welche bei der Prüfung bemerkt wurden,

8) Wie der Proviſor ſich auſſer der Schulzeit beſchäftige?
9) Wie ſeine Ausſprache beſchaffen ſeye?
10) Wie ſeine Art, die Kinder zu behandeln?
11) Wie ſein Vortrag (ob lehrhaft, faßlich ꝛc.?)
12) Sein Verhalten gegen den Ortspfarrer, den Schullehrer und die Gemeine?
13) Beſondere Bemerkungen.
(Hier wird dasjenige aufgenommen, was oben zu ad 12. bei den Incipienten bereits bemerkt iſt.)

Zweitens: eine Tabelle über die Fortſchritte der Proviſoren und der Incipienten im Singen und Orgelſpielen, nach den bereits vorgeſchriebenen Rubriken [450], und mit der beſtimmten Angabe bei jedem Incipienten oder Proviſor, ob derſelbe neben dem Singen und Orgelſpielen noch in einem muſikaliſchen Inſtrumente Unterricht erhalte?

Iſt der Schulinſpektor nicht ſelbſt der Muſik kundig, ſo ſoll er die Proviſoren und Incipienten in ſeiner Gegenwart durch einen geſchickten Organiſten aus der Nachbarſchaft prüfen und alsdann jede der beiden Tabellen von dieſem unterſchreiben laſſen.

Drittens: eine Schriftprobe von jedem Proviſor und Incipienten mit Angabe der Muſterſchrift, nach welcher jeder ſich im Schönſchreiben übt.

Viertens: Einen Aufſatz (z. B. ein Brief, oder die Beantwortung einer Frage); den jeder Proviſor oder Incipient unter den Augen des Schulinſpektors zu verfertigen hat.

Fünftens: Eine Zeichnungs-Probe, wenn der Proviſor oder Incipient Gelegenheit hatte, ſich in dieſer ſchönen und nützlichen Kunſt zu üben.

8) Die vom Ortspfarrer und Schullehrer auszuſtellenden, an den Schulinſpektor zu übergebenden Zeugniſſe über die Proviſoren und Incipienten ſind in dem Berichte ſelbſt in einem getreuen Auszuge anzuführen, dürfen jedoch demſelben nicht beigelegt werden.

Decretum, Stuttgart, im Königl. Kathol. Geiſtl. Rath, den 15. Mai 1816.

Freiherr v. Schmitz Grllbrg.
Werkmeiſter.

---

†) Cirkular-Erlaß des kath. geiſtl. Raths an die kath. Dekane, betr. die Allodifikation der Dienſtlehen der Schullehrer, Meßner u. ſ. w.

vom 16. Mai 1816.

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Schullehrer, Meßner, Organiſten, die Al-

---

450) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. Beil. in der Anm.

†) ſ. kath. K. Geſ. S. 484. — Gedr. Norm. Buch des kath. K. R. Maurer a. a. O. S. 33. Knapp, Rep. V, 2, 78.

lodifikation von Dienſtlehen, welche dieſelbe von der Allerhöchſten Herrſchaft, Kirchenfabrik und milden Stiftungen, den Patronen und Grundherrſchaften in partem Salarii beſitzen, zu bewirken, ſich bemühen, hiebei aber in der Folge dem Dienſt weſentliche Nachtheile zugehen könnten, ſo ertheilt man dem Dekanat den Auftrag, unter Communikation mit den in ſeinem Landkapitel befindlichen Schulinſpektoren, ſämmtliche Pfarr- und Lokal-Kapläne anzuweiſen, daß ſie unter beſonderer Verantwortung auf jede vorhabende Veränderung eines Lehenguts, welches Meßner, Schullehrer, Organiſten ꝛc. beſitzen, aufmerkſam ſeyen, und jeden vorkommenden Allodifikations-Fall ſogleich dem Dekanat anzeigen, wornach dieſes ſodann, nach dem Verhältniß des Lehens, das betreffende Königl. Oberamt oder die Königl. Kameral- oder Stiftungs-Verwaltung ſogleich von den Verhältniſſen des Lehenguts zum Dienſt in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie auch eine Anzeige unverzüglich hieher zu erſtatten hat." — vgl. kath. K.R. Erl. v. 26. Juni 1821.

---

†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 24. Mai 1816.

§. 3. Forderung beſtimmter Angaben über Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften in Betreff der Ertheilung des Religions-Unterrichts und des Schulbeſuchs der Geiſtlichen nach Ausweiß des Schuldiariums (vergl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 15. 1. Dez. 1796. §. 7. 21. Mai 1807. §. 14. 28. Nov. 1809. §. 8. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 37. 38. G.S.R. v. 14. April 1813. §. 13. 6. Juni 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. VI. 1. Amts-Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. G.S.R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 7. Dez. 1831. §. VI. 29. Nov. 1832. §. I.) — §. 7. „Die Dekane haben darauf zu ſehen, daß in keinem ihrer Diöceſan-Orte, und noch weniger in der Amtsſtadt die Sonntagsſchule bei den jungen Mädchen von den Proviſoren gehalten, ſondern wenn nicht etwa von Seiten des K. Ober-Conſiſtoriums einer beſondern Ausnahme Statt gegeben wird, es ganz bei der Einrichtung gelaſſen werde, daß der Schulmeiſter die Mädchen und der Proviſor die Söhne unterrichte." — §. 12. „Die Benennung der Provisores perpetui hat an ſich keineswegs, ſelbſt, wenn die Proviſoren vom Kön. Ober-Conſiſtorium ernannt werden, eine Unabhängigkeit zur Folge, vielmehr ſind dieſelben in der Regel dem Schulmeiſter, dem ſie als Gehülfen zugegeben werden, untergeordnet, und nur diejenigen Proviſoren davon ausgenommen, welche ausdrücklich vom Kön. Ober-Conſiſtorium bei ihrer Anſtellung oder nachher als unabhängig angeſtellt worden ſind, oder noch erklärt werden. — Es ſoll jedoch dieſes Subordinations-Verhältniß nicht zum Nachtheil des Unterrichts und der Schuldiſciplin mißbraucht werden, und in dergleichen Fällen entweder das Geeignete angeordnet, oder in Anſtandsfällen an die Dekane und das Conſiſtorium berichtet werden." (vgl. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 1812. Sp. Conſ. Erl. v. 22. Aug. 1817. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI, 6. 15. Dez. 1825. §. 4. 7. Dez. 1831. §. VII. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 27.)

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 347. Knapp, Rep. V, 2, 308.

94.

Erlaß des Kath. Geiſtl. Raths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Anſchaffung von Büchern in die Schulbibliotheken

vom 30. Mai 1816. [451]

Friederich ꝛc.

Lieber Getreuer!

Die Beſtimmung der Lokal-Schul-Bibliotheken iſt in §. 27. der allgemeinen Schul-Verordnung deutlich angegeben. Da nunmehr ruhigere Zeiten eingetreten ſind, muß auf Anlegung derſelben ernſtlich Bedacht genommen werden. Der Schul-Commiſſion kommt es zu, die dazu nöthige unbedeutende Summe von 6—12 fl. auszumitteln, dem Pfarrer iſt die Wahl der Bücher überlaſſen, der das Verzeichniß davon, mit Angabe der Preiſe, jährlich im November an das Schul-Inſpektorat einzuſchicken hat, von welchem es dem jährlichen Leſegeſellſchafts-Bericht angeſchloſſen wird. Auch über dieſe Lokal-Schul-Bibliothek ſteht euch die Oberaufſicht zu, und habt ihr darauf zu ſehen, daß das Bedürfniß der Schullehrer dabei in Acht genommen wird, und die Sonntagsſchüler ſolche Bücher in die Hände bekommen können, welche die Neigung, ſich durch Leſen zu unterrichten, erwecken. Werden zur Erleichterung des Zuſammen-Unterrichts die in der Schule zu brauchenden Lehr- und Leſe-Bücher in größerer Anzahl nach und nach angeſchafft, ſo ſind ſie mit einem ſtarken Einband zu verſehen, und dürfen den Kindern nicht nach Hauſe gegeben werden.

Endlich habt ihr auch darüber zu wachen, daß dieſe Bücher in eine Abtheilung des §. 26. angeordneten Schulbuchs eingetragen, und beſonders bei Vakaturen nicht zerſtreut werden.

Ziegenbeins Handbibliothek für die Schullehrer, und Natorps kleine Schulbibliothek, 4te Auflage, enthalten ein mit kurzen Recenſionen belegtes Verzeichniß ſolcher Schriften, welche ſich für Schullehrer-Leſegeſellſchaften und Lokal-Schulbibliotheken eignen.

Gegeben Stuttgart, in Unſerm Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath, den 30. Mai 1816.

---

451) Knapp, Rep. V, 2. S. 199. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 27. Erl. des k. K.R. v. 2. Sept. 1823. 19. Jan. u. 8. Juni 1831.

95.

Gen. Verordnung, betr. den Einzug der Waiſenhaus=Gefälle

vom 28. Juni 1816. 452)

Durch die Min. Verf. v. 18. Aug. 1821 wird der größte Theil dieſer Gen. Ver. aufgehoben — und es bleibt nur noch in Anwendung; was verordnet wurde

A) In Anſehung der freiwilligen Gaben und Collekten.

1) Die Gefälle vom monatlichen Opfer, das an Buß= und Bet=Tagen, oder am erſten Sonntag jeden Monats in den evangeliſchen, wie in den katholiſchen Gemeinden durch Aufſtellung eines Opferbeckens vor der Kirche oder mittelſt des ſogenannten Klingelbeutels oder von Haus zu Haus, je nachdem es der Orts=Vorſtand für zuträglich und der Lokalität angemeſſen hält, geſammelt wird, deßgleichen das Opfer bei allen öffentlichen und Haus=Taufen, bei Hochzeiten und Eheverlöbniſſen, Geſchenke, die ohne Ausſtellung eines Schenkungs=Briefs dem Waiſenhauſe gemacht werden, beſonders ſolche, die bei der Vertheilung der jährlich gedruckten Waiſenbüchlein fallen, werden, in ſo fern ſie nicht den Waiſenhaus=Vorſtehern ſelbſt zugeſtellt werden, von nun an durch die Orts=Geiſtlichen ſelbſt oder auf ihre Anweiſung eingezogen.

Am Schluſſe des den 1. April ſich endenden Rechnungs=Jahrs verſchließt der Orts=Geiſtliche alle im Laufe deſſelben im Orte gefallene freiwillige Gaben in ein Paket, verſiegelt daſſelbe, ſchreibt darauf den Namen des Orts, die darin enthaltene Geld=Summe ſo wie die Anzahl und Sorten der darin abgeſondert befindlichen falſchen oder abgeſchätzten Münzen, und ſchickt dieſes Paket nebſt einer ſummariſchen Urkunde nach dem sub lit. A. beigeſchloſſenen Formular in einem zweiten verſiegelten Umſchlag an das ihm vorgeſetzte Dekanatamt ein. Der Dekan ſchlägt ſofort ſämmtliche Pakete der Diöceſanorte in einen einzigen Pack zuſammen, verfaßt aus den ſummariſchen Urkunden ſämmtlicher Orte die ſummariſche Urkunde über den Geſammtbetrag des in der Diöceſe Gefallenen nach dem sub lit. B. anliegenden Formular, und liefert ſo die ganze Summe unter Beiſchluß des dekanatamtlichen Verzeichniſſes ſo wie der pfarramtlichen Urkunden unmittelbar, und zwar aus den evangeliſchen Diöceſen an das Waiſenhaus=Pflegamt Stuttgart, aus den katholiſchen an das Pflegamt Ludwigsburg, in welches die katholiſchen Waiſenkinder der Regel nach aufgenommen zu werden pflegen, gegen Quittung, ein. vgl. Erl. v. 21. Juni 1831. — Hiebei läßt ſich von den Dekanen erwarten, daß falls ſie aus den einzelnen Verzeichniſſen der Orts=Geiſtlichen wahrnehmen würden, daß in dem einen oder dem andern Orte auffallend wenig gefallen ſey, ſie aus Intereſſe an dem Wohl der Waiſen=Inſtitute mit den Orts=Geiſtlichen über die Urſachen hievon ſich beſprechen, ihren Eifer zu Belebung der Mildthätigkeit der Pfarrkinder anfeuern, bei den Kirchen=Viſitationen von den Opferbüchlein Einſicht nehmen, und dieſe mit den pfarramtlichen Urkunden vergleichen werden.

Der Belauf der auf dieſe Art eingekommenen freiwilligen Gaben wird von dem Waiſenhaus=Pflegamt verrechnet, und in den im Druck erſcheinenden

---

452) Regbl. 1816. Nr. 28. S. 187. — vgl. Inſtr. v. 2. Mai 1810. u. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821.

Waiſenhaus-Nachrichten Ortsweiſe aufgeführt, damit jedermann die richtige Einſendung derſelben an das geeignete Waiſenhaus erſehen könne.

Würde aber ein Waiſen-Freund ſeinen geleiſteten Beitrag entweder namentlich oder durch zu beſtimmende Zeichen in dem Gutthaten-Büchlein aufgeführt zu ſehen wünſchen, ſo wird dieſer Wunſch, wofern er in den pfarramtlichen Urkunden ausgedrückt iſt, in Erfüllung gebracht werden.

Da nun hiedurch den Wünſchen jedes einzelnen Waiſen-Wohlthäters entſprochen wird, ſo hegt man zu allen Mitgliedern des Staats das Vertrauen, daß ſie zu Beförderung des wohlthätigen Zwecks der Bildung und Verſorgung armer Waiſen nach ihren Kräften beitragen werden. Insbeſondere verſieht man ſich zu den Geiſtlichen jeder Confeſſion, daß ſie es an zweckmäßigen Erinnerungen und Aufmunterungen hiezu, ſelbſt auf der Kanzel, nicht fehlen laſſen, hauptſächlich aber bei Hochzeiten und Eheverlöbniſſen, wo als die geringſte Gabe 6 kr. beſtimmt ſind, die Brautleute und die andern Anweſenden zu einem mehr oder minder großen Opfer nach Verhältniß ihres Standes und Vermögens veranlaſſen werden. (vgl. Erl. des k. K.R. v. 24. April 1826.)

Die oben erwähnten Formulare ſind: (die Formulare werden den kath. Dekanatämtern beſonders mitgetheilt durch Erl. v. 13. Aug. 1816. Kath. K. Geſ. S. 489).

Lit. A. Ort N. N.

Oberamts N. N.

Dekanat-Amts- oder Landkapitels N. N.

In dem hieſigen Ort ſind vom 1. April 1816 bis dahin 1817 für das Königl. Waiſenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen: als:

1) vom monatlichen Opfer, nach dem geführten Opferbüchlein — — — — — — —

2) vom Opfer bei Taufen, nach eben demſelben — —

3) von Hochzeiten und Eheverlöbniſſen — — —

4) von Geſchenken, die dem Pfarramt ohne Schenkungsbrief zugeſtellt worden — — — — —

5) von ausgetheilten Waiſen-Gutthaten-Büchlein — —

Zuſammen —:

welche hiemit zum Hochlöblichen Dekanatamt zu weiterer Beſorgung eingeſandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß weder mehr noch weniger gefallen iſt, auf den 1. April 1817. Pfarrer N. N.

Lit. B. Landvogtei N. N.

Dekanat oder Landkapitel N. N.

In dem hieſigen Dekanats-Bezirk (oder Landkapitel) ſind für das Königl. Waiſenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) vom 1. April 1816 bis dahin 1817 folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen, als:

Urkunden Nro.	Ortſchaften.	Monatliches Opfer.	von Taufen.	von Hochzeiten u. Eheverlöbniſſen.	andere Geſchenke.	von ausgetheilten Guttbaten-Büchlein.	Summa
		fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
1.	Amtsſtadt N. N.						
	Andere Orte:						
2.	N. N.						
3.	N. N.						
4.	N. N.						
	u. ſ. w.						
	—:·						

Zuſammen unter allen Rubriken —:·

welche hiemit zur Königl. Waiſenhaus-Pfleg Stuttgart (Ludwigsburg) baar eingeſandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß nicht weiter gefallen iſt; — auf den 1. April 1817.

Dekan zu
oder des Landkapitels N. N.

96.

Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Angel., betr. das Alter der in die proteſtantiſchen Schulen aufzunehmenden Kinder

vom 4. Juli 1816. 453)

Se. Königl. Maj. haben Sich bewogen gefunden, die Beſtimmung des §. 8. der General-Verordnung für die proteſtantiſchen Elementar-Schulen vom J. 1810 in Betreff des Alters der in die Schulen aufzunehmenden Kinder, dahin abzuändern, daß künftig an Georgii jeden Jahrs alle Kinder, welche bis zum letzten December deſſelben Jahrs das 6te Lebens-Jahr compliren, in die öffentliche Schule aufgenommen werden ſollen.

Sämmtlichen proteſtantiſchen Dekanen und Schul-Inſpektoren wird dieſe allerhöchſte Verordnung hiemit zur Nachachtung bekannt

---

453) Regbl. 1816. Nr. 30. S. 204. — vgl. G.Sch.Ver. v. 1810. §. 8. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 5. — Aus phyſiſchen und örtlichen Gründen dürfen Dekane Kinder, welche das 6te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vom Schulbeſuche diſpenſiren, nach zurückgelegtem 6ten Jahre aber muß höhere Legitimation nachgeſucht werden. (Spez.Conſ.Erl. v. 19. Dez. 1822.)

gemacht, und haben dieſelbe den untergeordneten Geiſtlichen und Schullehrern das Erforderliche hiernach aufzugeben. Stuttg. den 4. Juli 1816.

Königl. Miniſterium der Geiſtlichen Angelegenheiten.
Graf von Zeppelin.

97.

Verordnung des Miniſt. der geiſtl. Ang., betr. die Conferenzen der evangeliſchen Schullehrer vom 6. Juli 1810. 454)

Se. Königl. Maj. haben in Beziehung auf die durch die General-Verordnung für die evangeliſchen Elementar-Schulen des Königreichs v. Jahr 1810 §. 21. allgemein angeordneten Schullehrer-Conferenzen vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. d. Mon. folgende Beſtimmungen theils zu wiederholen, theils neu zu treffen geruht:

1) Die Schullehrer-Conferenzen ſind ohne Ausnahme in allen Diöceſen, und zwar überall jährlich Viermal zu halten. Eine willkührliche Beſchränkung dieſer Zahl iſt unter keinen Umſtänden geſtattet.

2) Die Conferenz-Direktoren werden auf Vorſchläge, welche die Dekane durch die General-Superintendenten einzuſenden haben, von dem Königl. Ober-Conſiſtorium ernannt und entlaſſen. Jede Anſtellung und Veränderung wird durch das Kön. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

3) Dem Auftrage, das Geſchäft eines Conferenz-Direktors zu übernehmen, darf ſich kein Geiſtlicher ohne genügende Gründe, deren genaue Unterſuchung er ſich gefallen laſſen muß, entziehen. Nur ein Alter über 60 Jahre ſpricht von der Verbindlichkeit zur Uebernahme frei.

4) Jedem Conferenz-Direktor ſind die Schullehrer und Proviſoren des Conferenz-Bezirks für die Zwecke der Anſtalt untergeordnet. Ohne ſeine Erlaubniß darf keiner derſelben die Conferenz verſäumen, ohne ſeine Diſpenſation keiner ſich den allgemeinen Obliegenheiten entziehen.

5) Die ſämmtlichen Geiſtlichen jeder Diöceſe, insbeſondere die Jüngern, haben die Pflicht, den Conferenz-Direktor auf ſein Verlangen in den ihm obliegenden Geſchäften zu unterſtützen, und beſonders in Krankheits-Fällen deſſelben entweder ganz oder

---

454) Regbl. 1816. Nr. 30. S. 204. — vgl. Conſ.Erl. v. 4. Jan. 1811. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

theilweiſe die Conferenz in ſeinem Namen und nach ſeinem Plane zu leiten.

6) Bei jeder Conferenz wird ein Protokoll geführt. Der Direktor bedient ſich dazu eines Schullehrers, der es nach ſeiner Anordnung zu verfaſſen hat.

7) Dem Dekan wird bei der jährlichen Kirchen- und Schul-Viſitation von dem Conferenz-Direktor ein Bericht über den Zuſtand der Conferenz, nebſt einem vollſtändigen Plane derſelben, und einem Verzeichniſſe derjenigen Conferenz-Glieder übergeben, welche die Conferenzen verſäumt haben, und in Beziehung auf die ihnen aufgetragenen Abhandlungen unfleiſſig geweſen ſind [455]).

Dieſen Bericht nebſt Beilagen hat der Dekan an den Königl. Synodus im Original einzuſenden. Auſſerdem bleibt es dem Conferenz-Direktor unbenommen, bei jeder wichtigen Veranlaſſung beſondere Anzeigen und Bitten an das Königl. Ober-Conſiſtorium durch den Dekan gelangen zu laſſen.

8) Von jeder Veränderung im Schullehrer-Perſonal des Conferenz-Bezirks iſt der Direktor durch den Orts-Pfarrer ſogleich zu benachrichtigen, auch das neue Mitglied der Conferenz anzuweiſen, ſich bei dem Direktor zu präſentiren.

9) Wenn ein Schullehrer oder Proviſor eine Dienſt-Beförderung oder Anſtellung nachſucht, ſo iſt ſeiner Bittſchrift jedesmal ein Zeugniß des Conferenz-Direktors beizulegen, welches dieſer dem Dekan zum Beiberichte verſiegelt zuſendet.

Endlich hat

10) Der Conferenz-Direktor, wenn er ſelbſt um Beförderung bittet, jedesmal beſtimmt anzugeben, wie lang er ſchon der Conferenz vorgeſtanden habe, und wie groß die Anzahl der Conferenz-Glieder ſey? — der Dekan aber in ſeinem Beiberichte ſich über dieſe Angabe zu äußern und noch weiter jedesmal anzuzeigen, ob und welche Beweiſe der Zufriedenheit der Conferenz-Direktor ſchon von dem Kön. Synodus erhalten habe?

Den ſämmtlichen evangeliſchen Geiſtlichen und Schullehrern werden dieſe Beſtimmungen zur genaueſten Nachachtung bekannt gemacht, und verſieht man ſich zu denſelben, und insbeſondere zu den Dekanen [456]) und Conferenz-Direktoren, daß ſie die Erreichung der wohl-

---

455) vergl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 16. Ein Erlaß des Conſiſt. an die Gen.Sup. v. 12. Juli 1816 ſpricht ferner aus, „daß zugleich allerhöchſt verordnet worden ſey, daß in Zukunft kein Schullehrer und Proviſor, der die Conferenzen unfleißig beſuche, oder in Verfertigung der Conf.Aufſätze ſich nachläßig und träge beweiſe, eine Synodal-Belobung (in Hinſicht ſeiner übrigen Eigenſchaften) erhalten ſolle." (Conſ. Reg.)

456) Nach Sp.Conſ.Erl. v. 16. Nov. 1827 „kann man den Dekanen nicht zugeſtehen, daß ſie die Oberleitung der Conferenzen den vom K. Conſiſt. dazu ernannten Schul-Conf.Dir. nach Willkühr abnehmen, es ſteht ihnen übrigens frei, wenn ſie glauben, etwas bemerken zu müſſen, auf humane Art dem Schul-Conf.Dir. jedoch nicht vor den Schulmeiſtern ſeine Anſicht mitzutheilen.

thätigen Zwecke der Schullehrer-Conferenzen künftig mit erhöhtem Eifer ſich werden angelegen ſeyn laſſen.

Stuttgart, den 6. Juli 1816.

Kön. Miniſterium der Geiſtl. Angelegenheiten.
Graf von Zeppelin.

98.

Dekret des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Belohnung der Geiſtlichen, welche die Schul-Conferenzen auſſer ihrem Wohnort abhalten

vom 30. Auguſt 1816. 457)

Da die Verfügung von Seiten des Kön. Fin. Miniſteriums getroffen wurde, daß denjenigen Geiſtlichen, welche auf Anordnung des K. Ober-Conſiſtorii die Schullehrer-Conferenzen außer ihrem Wohnorte abhalten, täglich vier Gulden als Vergütung ihrer Auslagen von den piis corporibus 458) abgereicht werden dürfen; ſo wird ſolches dem General-Superintendenten Prälaten N. N. in — mit dem allerhöchſten Auftrag eröffnet, die ihm untergeordnete Dekane zur weiteren Eröffnung an ihre Diöceſan-Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen.

Decretum, Stuttgardt im K. Ober-Conſiſtorium, den 30. Aug. 1816.

Ex speciali Resolutione.

---

†) Erlaß des Miniſteriums der geiſtl. Angeleg., betr. die Umänderung der Benennung „kath. geiſtl. Rath" in „kath. Kirchenrath"

vom 10. Oktober 1816.

Vom Conf. Dir. kann er fordern, daß er ihm den Tag der Conferenz bekannt mache, damit er derſelben anwohnen könne. Ueber Abänderungen in den Conferenzen ſteht dem Dekane frei, dem K. Conſiſtorium Anträge zu machen.

457) Normal. Buch des Conſ. Knapp, Rep. V, 2, 216. publ. durch Erl. der Stift. Sekt. v. 11. März 1817. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

458) Und zwar — nach Spez. Conſ. Erl. v. 13. Juni 1817 — aus den p. corp. jedes Schul-Confer. Bezirks für jeden Schul-Conf. Direktor.

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 492. Regbl. 1816. Nr. 46. S. 303.

†) Kön. Verordnung, betr. die Organiſation des Geheimen-Raths

vom 8. November 1816.

§. 5. Aufſtellung eines — 6) Miniſteriums des Kirchen- und Schul-Weſens. §. 14. „Daſſelbe hat — für die verfaſſungsmäßigen Rechte — der Schulen — zu wachen, und iſt dafür verantwortlich. Zu dem Geſchäftskreiſe deſſelben gehören — die Aufſicht und Leitung des Schul- und Erziehungs-Weſens in ſeinem ganzen Umfange, auch in den Waiſenhäuſern. — Unter der unmittelbaren Leitung dieſes Miniſteriums ſtehen das ev. Ober-Conſiſtorium, der kath. Kirchenrath, die Ober-Studien-Direktion und der Synodus." — vergl. V. Ed. v. 18. Nov. 1817. Verf.Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 56.

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die öffentliche Bekanntmachung bewilligter Unterſtützungen

vom 18/21. November 1816.

Inhalt: Da die geiſtlichen und weltlichen Beamte auf dem Lande auch von unbedeutenden Gratialien und Unterſtützungen, welche Se. Majeſtät bewilligen, oft weitläufe Berichte machen, ſo ſollen die Beamte angewieſen werden, Anzeigen von Unterſtützungen nur dann in öffentliche Blätter einrücken zu laſſen, wenn das Geſchenk von größerem Belang, z. B. von mehreren hundert Gulden iſt, ſo daß es einer öffentlichen Erwähnung eher verdient. — v. Conſiſt. an die ev. Gen.Sup. ausgeſchrieben den 22. Nov. 1816.

---

†††) Verordnung, betr. die Form der amtlichen Berichte der Kön. Behörden

vom 24. Dezember 1816.

---

††††) Kön. Verordnung, betr. die allgemeine Einführung von Kirchenkonventen in den kathol. Landestheilen

vom 15. Januar 1817.

§. VII. Zu den Zwecken des Kirchenkonvents gehört auch „ſich über die Mittel zu Verbeſſerung des Schul-Zuſtandes gemeinſchaftlich zu berathen."

---

†) St.Gr.Geſ. III, 339. Regbl. 1816. Nr. 16. S. 347.
††) Kath. Kirch.Geſ. S. 496. Knapp, Annal. I, 96.
†††) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1816. Nr. 60. S. 407. — vgl. kath. K.R.Erl. v. 3. Juli 1830.
††††) Kath. K.G. S. 504. Regbl. 1817. Nr. 5. S. 33.

§. XI. „Da die Lokal-Schul-Commiſſionen (vgl. K.V. v. 10. Sept. 1808. §. 29.) beinahe aus eben denſelben Perſonen beſtehen, welche den Kirchenkonvent bilden, ſo kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchenkonvent ſich monatlich verſammelt, dazu benützt werden, um auch den Zuſtand der Schulen in den Pfarr- und Filial-Orten, ſo wie die zweckdienlichſten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul-Verordnung, insbeſondere auch zur Verminderung der Schul-Verſäumniſſe in Berathung zu nehmen, und alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Lokal-Schul-Commiſſionen §. 29. der allgemeinen Sch. Ver. vorgeſchrieben iſt" (vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.). §. XIII. Aufſicht über die häusliche Erziehung und gehörige Erziehung der Waiſen. — In Neuwürtemberg waren bereits durch Dekret v. 23. Febr. 1804 (Kath. K.Geſ. S. 68.) die Kirchenkonvente — zugleich als Lokal-Schulbehörden eingeführt worden.

---

†) Kön. Verfaſſungs-Entwurf

vom 3. März 1817.

Abth. VI. Von den Unterrichts-Anſtalten. §. 187. „Die Unterrichts-Anſtalten des Königreichs und die Herbeiſchaffung der für dieſelben erforderlichen Fonds ſoll immer ein Gegenſtand beſonderer Fürſorge ſeyn. §. 190. Für die Bildung tüchtiger Schullehrer, ſowohl proteſtantiſcher, als katholiſcher Confeſſion, wird theils durch die Anlegung der erforderlichen Schullehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend geſorgt werden."

99.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Erhebung der Alle'ſchen Taubſtummen-Anſtalt zu Gmünd zu einer Staats-Anſtalt

vom 21. März 1817. 459)

---

†) ſ. Staats-Gr.Geſ. III, 343. — vgl. Verf.Urk. v. 25. Sept. 1819.

459) Norm. Samml. der Comm. für die Erz.-Häuſer. — vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 19. Febr. 1813. Min. Verf. v. 28. Jan. 1823.

†) Erlaß des Kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul=Inſpektorate, betr. die Wiederholung der früheren Verordnungen wegen Belehrungen über die Bella donna und andere giftige Kräuter, durch die Geiſtlichen und Schullehrer

vom 15. April 1817.

Inhalt: Erinnerung an die Erl. v. 25. Juni 1808. 6. u. 26. Sept. 1810. 10. Juni u. 10. Sept. 1812. Min. Erl. v. 3. Sept. 1814. „Die Tage, an welchen die Belehrungen und Verwarnungen geſchehen, haben die Pfarrer jedes Jahr in das Verkündbuch, die Schullehrer aber in das Schulbuch einzutragen, die Dekane aber und die Schul=Inſpektoren haben bei ihren Viſitationen darnach zu ſehen und des Erfunds in den dißfallſigen Berichten ausdrücklich Erwähnung zu thun.“

100.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Pflicht der Geiſtlichen, beſonders auch bei den Schulkindern dem Bettel zu ſteuern

vom 7. Mai 1817.[460])

---

††) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schulſachen

vom 20. Mai 1817.

§. 6. Die Anzahl der Schul=Conferenzen iſt in den Relat. v. 1. Jan. — 31. Dez. des vergangenen Jahres anzugeben. §. 7. Verbot des Aufgebens der Synodal=Preisfrage zu Schul=Conferenz=Abhandlungen. §. 10. Verbot des Tabakrauchens der Schullehrer und Geiſtlichen in den Schulen. §. 11. „Der Pfeffertag darf nicht mehr als Vakanztag behandelt werden.“ (vgl. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 15.)

---

†) Kath. K. Geſ. S. 520.

460) Der Erlaß ſelbſt konnte nicht aufgefunden werden — vergl. übrigens den Conſ. Erl. v. 19. Sept. 1817 u. Erl. des kath. K. R. v. 22. Apr. 1817. (kath. K. Geſ. S. 522.)

††) Ev. Kirch. Geſ. II, 376. Knapp, Ann. I, 186.

†) Erlaß des evang. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Anordnung von nur alle 2 Jahre zu haltenden Kirchen- und Schul-Viſitationen durch die Dekane

vom 20. Juni 1817.

Die weiteren in dieſer Beziehung gegebenen Verfügungen ſ. in den ev. Kirchen-Geſ. z. B. G.S.R. v. 6. Juni 1818. §. 1. 6. 7—9. 17. Mai 1819. §. 6. u. ſ. w. ſo wie überhaupt die Verordnungen über die zu wählende Zeit, Zeit-Verſäumniß, Durchgang bei der K. u. Schul-Viſitation daſelbſt zu ſuchen ſind.

101.

Spez. Conſ. Erlaß an das Dekanat —, betr. die Theilnahme der Proviſoren an den Meßnerei-Geſchäften

vom 22. Auguſt 1817. 461)

„Was die Anfrage des Dekans in Hinſicht der Theilnahme der Proviſoren an den Meßnerei-Geſchäften betrifft, ſo weiß man die Proviſoren, welche in allen Dienſt-Verrichtungen eines Schullehrers geübt werden ſollen, ſo wenig von dieſer Theilnahme freizuſprechen, als man zuzugeben vermag, daß der Schulmeiſter außer in Krankheits- und Alters-Schwäche, wo jedoch in der Regel ein Amts-Verweſer aufgeſtellt zu werden pflegt, die ganze Meßnerei dem Proviſor aufbürde."

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 378. Knapp, Annal. I, 11.

461) Conſ.Reg. — Ein ſpäterer Sp.Conſ.Erl. v. 19. Dez. 1820 ſagt: „daß der Schulmeiſter zwar kein Recht habe, an den von ihm unabhängig geſtellten Proviſor Anforderungen zu Uebernahme der Hälfte ſeiner Meßnerei-Geſchäfte zu machen, man es deßhalb auch nicht in ſeine Willkühr ſtellen könne, welchen Antheil an dieſen Geſchäften er dem Proviſor zuſcheiden wolle. Da indeſſen die Proviſoren allerdings als Gehülfen der Schul-, Cantorat- und Meßnerei-Aemter angeſtellt ſind, auch ihre Vorbereitung zu künftiger Verſehung dieſer Aemter Theilnahme an dieſen Geſchäften fordert, ſo will man hiemit verordnet haben, daß der Proviſor einigen Antheil an den Meßnerei-Geſchäften übernehme, und hat der Kirchen-Konvent dieſen Antheil zu beſtimmen, wogegen aber der Proviſor ebenfalls an dem Leichenſingen und den davon abhängigen Accidentien, jedoch unbeſchadet des — dem Schulmeiſter gebührenden Einkommens Antheil zu nehmen hat." — vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 6.

†) Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Kirchen-Viſitationen der kath. Dekane

vom 13. September 1817.

Mit 4 Beilagen, einer Viſitations-Inſtruktion für die Dekane und einer ſolchen für die funktionirende Geiſtlichkeit, einem Formular des Viſitat. Berichts für die Pfarrer und einem dergl. für Kaplane und Cooperatoren. — Nach der Viſ.Inſtr. für die Dekane Nr. 10. haben dem Viſitations-Gottesdienſt die Schulkinder und Sonntags-Schüler anzuwohnen. Nr. 14. „Da die Schulen durch die beſ. aufgeſtellten Schul-Inſpektoren jährlich viſitirt werden, ſo hat der Dekan ſeine Unterſuchung auf den Religions-Unterricht und die damit verwandten Gegenſtände, auf den Gottesdienſt, auf die Theilnahme der Geiſtlichen an der Beförderung des Schulweſens, auf die Religioſität und Wandel des Schullehrers, auf die Religioſität und Sitten der Schuljugend zu beſchränken.“ Nr. 15. „Beim Durchgange ſind die Schulmeiſter darüber zu hören, ob das, was Abſchn. XI. (ſ. unten) über den Zuſtand der Schulen angeführt iſt, ſeine Richtigkeit habe, was ſie über das Verhalten der Pfarrer ꝛc. oder Magiſtrats gegen ſie oder die Schulen zu erinnern wiſſen.“ — Der Viſitation ſind nach §. 1. der Viſ-Inſtr. für die funktionirende Geiſtlichkeit auch die Schuldiener und Schul-Proviſoren unterworfen, und es muß nach §. 7. bei derſelben von den Schullehrern und Proviſ. eine kurze Katechiſation über einen Sen des Katechismus, über einen bibl. Abſchnitt oder über einen Liederverſ gehalten werden. — Der Abſchnitt XI. des Viſit. Berichts betrifft daher auch die Ertheilung des Relig. Unterrichts durch die Geiſtlichen, den Schulbeſuch derſelben, die Thätigkeit des Geiſtlichen im Schulweſen, den Beſuch der Sonntagsſchule, den Fleiß und die Thätigkeit, die Katechiſir-Kunſt, den ſittlichen Wandel der Schullehrer, die Entlaſſung der Kinder aus der Schule, die Exiſtenz einer Schulbücher-Sammlung und Gemeinde-Bibliothek.

---

††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die vor dem Betteln durch Geiſtliche zu gebende Warnungen

vom 19. September 1817.

Erinnerung an den Erl. v. 7. Mai 1817. Die Geiſtlichen ſollen „in Verbindung mit den weltlichen Ortsvorſtehern darauf hinwirken, daß die ſchulpflichtigen Kinder zum geſetzlichen Beſuch der Schulen angehalten, die Verſäumniſſe nachdrücklich gerügt, auch ihnen keineswegs allzu lange Ferien geſtattet werden, damit ſie nicht Zeit zum Herumlaufen im Betteln finden.“

---

†) Kath. K.Geſ. S. 530. Knapp, Annal. II, 192.

††) Ev. Kirch.Geſ. II, 408.

†) Kön. Reſcript, betr. die Grundſätze bei der Trennung des Parochial- und Schul-Verbands würt. Filialien mit ausländ. Pfarreien

vom 22. September 1817.

Alle Accidenzien (und geſtiftete Gebühren) von Filialiſten gehen an den Schullehrer des neuen Mutterorts über: ebenſo die Zehenten, Gülten, Gefälle, Gütergenuß vom Filial und ſeiner Markung, wenn ſie nicht erweislich zur Dotation der Mutterpfarrei gehören. Die alſo getrennten Filialien haben zur Schule des vormaligen Mutterorts nichts mehr beizutragen. — vergl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. VIII.

††) Erlaß des Miniſt. des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Competenz dieſer beiden Behörden

vom 24. September u. 5. Oktober 1817.

Inhalt: I) den Dekanen und reſp. Schul-Inſpektoren iſt geſtattet, Schullehrern zu Reiſen auch ins Ausland Urlaub auf 6 Tage zu ertheilen, wobei ſie für die Beſtellung der Amts-Verweſerei verantwortlich zu machen ſind (ausgeſchr. v. Conſiſt. den 4. Nov. 1817; v. kath. K.R. den 9. Okt. 1817) dem Conſiſtorium und Kirchenrath iſt es geſtattet, Urlaub auf 14 Tage zu ertheilen. (vgl. Erl. des k. K.R. v. 3. Okt. 1829. Min.Erl. v. 30. Sept. 1829. 20. Nov. 1829. 22. Juli 1830) II) Die Ernennung und Beſtätigung zu allen deutſchen Schullehrerſtellen, bleibt dem Conſiſt. und K.Rath überlaſſen, (ſchon ausgeſprochen durch Min.Erl. v. 20. Febr. 1817. Ev. Kirch.Geſ. II, 376. Kath. K.G. S. 514.) IV) Die Erlaubniß für Schul-Proviſoren zur Annahme von Privatlehrerſtellen hat der K. kath. Kirchenrath für ſich zu ertheilen, ohne daß jedoch hiedurch die Privatlehrer ihre Ordnung in der IV. Klaſſe der Militärpflichtigen verlören. (vgl. Rekr.Geſ. v. 17. Febr. 1815.)

†††) V. Edikt über die Anordnung der neuen Verwaltungs-Formen

vom 18. November 1817.

III. §. 30. Vereinigung des Min. des K. u. Sch. Weſens mit dem Min. des Innern. Zu ſeinem Reſſort gehört 2) die Oberaufſicht auf alle, und die Leitung von allen auf die ſittliche und intellektuelle Bildung Bezug habenden Anſtalten, namentlich auch auf die Volksſchulen, Erziehungs-Häuſer, und auf andere Unterrichts-Anſtalten, ſo wie auf die Fonds, welche theils denſelben

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 409. Kath. Kirch.Geſ. S. 568.
††) Ev. Kirch.Geſ. II, 411. Kath. Kirch.Geſ. S. 569.
†††) ſ. Reg.Geſ. Beſ. Abdr. bei Regbl. v. 1817.

eigenthümlich gehören, theils für dieſelbe ſonſt angewieſen ſind. §. 33. Unter ihm ſtehen „das ev. prot. Conſiſtorium, welchem ſein gegenwärtiger Wirkungskreis belaſſen wird, mit Ausnahme des latein. Schulweſens 2) der kath. Kirchenrath mit dem gleichen Wirkungskreis. (Ueber ihre Beſetzung ſ. Ordnungsliſte v. 28. Dez. 1817. Regbl. S. 605.) 4) Eine Commiſſion für das iſraelitiſche Kirchen-, Schul- und Stiftungsweſen. §. 34. Geſchäfts-kreis der Kreis-Regierungen. 16) Aufſicht auf die Wohlthätigkeits-Anſtalten und die Stiftungen. §. 39. verordnet bis zur Einrichtung von Provinzial Conſiſtorien, daß a) „die Gen.Superintendenten und Dekane der kath. Landkapitel verpflichtet ſeyn ſollen, von denjenigen Verfügungen, welche ſie in Hinſicht auf die Beförderung des geſammten Schul- und Erziehungs-Weſens und des Schulbeſuchs erlaſſen, die Regierungen in Kenntniß zu ſetzen, (vgl. Inſtr. für d. Kreis-Reg. v. 21. Dez. 1819. §. 16.) b) daß dieſelben in gleicher Art über die Errichtung neuer, oder über die Vereinigung beſtehender Schulen, ehe dieſerhalb eine Anordnung getroffen wird, mit den Regierungen communiciren ſollen, welchen letztern Wir c) insbeſondere in der geſetzlichen Maße die Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über die Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulaſt, ſo wie in Betr. der Pfarr- und Schul-Gründe entſtehen, übertragen. — vergl. zu letzterem Min. Erl. v. 14. Okt. 1823. u. 14. Juni 1824. (Ev. Kirch.-Geſ. II, 617. 645.) Ver. v. 28. Juni 1823 §. 7.

102.

Erlaß der Sektion der innern Adminiſtration an das ev. Conſiſtorium, betr. die Theilnahme der Gemeinde-Deputirten an den Schulwahlen

vom 19. November 1817. [462])

Wegen Erſetzung der Schullehrers-Stelle zu — Oberamts — hat man ſich durch den Protokoll-Auszug des Königl. Ober-Conſiſtorii vom 5. Sept. d. J. veranlaßt geſehen, von dem K. Miniſterio des Innern über die Concurrenz der Bürger-Deputirten zu dergleichen Wahlen Entſcheidung einzuholen.

Dieſe iſt nun dahin erfolgt, daß, inſoferne die Ernennung zu den Schullehrer-Stellen, oder die Vorſchläge dazu, den Gemeinden zuſtehen, eine Einwirkung der Bürger-Deputirten dabei, da ihnen in ihrer Inſtruktion nirgends eine Theilnahme an den Verhandlungen des Magiſtrats ſelbſt, oder die Ausübung eines Wahl-Rechts im Namen der Gemeinde zugeſtanden ſey, nur dahin Statt finde, daß dieſelben, ſo wie es in ihrer Inſtruktion §. 12. und 13. bei allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde verordnet iſt, von den geiſt- und weltlichen Orts-Vorſtehern, ehe ſich dieſe über die Vorſchläge verei-

462) Normal-Buch des Conſiſt. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. (ſ. oben Anm. †††. S. 25)

nigen, um ihre Meinung, unter Mittheilung aller zur Beurtheilung der Sache gehörigen Notizen, vernommen werden, worauf dann in Abweſenheit der Deputirten die geiſtlichen und weltlichen Orts-Vorſteher ſich berathſchlagen und beſchließen.

Die unterzeichnete Stelle hat daher dem K. Ober-Conſiſtorium zu überlaſſen, die in der Anlage zurückfolgende Anfrage des Dekanats zu — hiernach zu erledigen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 19. Nov. 1817.

Sektion der Innern Adminiſtration.

103.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Errichtung von Induſtrie-Schulen

vom 31. März 1818. 463)

In der Gen. Verordnung, das deutſche Elementar-Schulweſen in den evangeliſchen Orten des Königreichs betreffend, d. d. 25/31. Decbr. 1810 iſt §. 2. vorgeſchrieben:

„daß mit jeder öffentlichen Schule in der Regel eine Induſtrie- oder Arbeitsſchule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden ſeye.“

Da dieſe ſehr zweckmäßige und wohlthätige Verordnung noch nicht allgemein und noch weniger überall ſo in Vollziehung geſetzt worden iſt, als es die Wichtigkeit des Zwecks wünſchenswerth macht, ſo werden die gemeinſchaftlichen Oberämter aufs neue zu deren baldmöglichen Befolgung und Vollziehung aufgefordert, und haben dieſelben unter Beiziehung der Schul-Conferenz-Direktoren Sorge zu tragen, daß wenigſtens in jedem Oberamts- und Dekanat-Orte, in Verbindung mit der Elementarſchule eine Induſtrie-Schule errichtet werde.

Auch erwartet man innerhalb eines Vierteljahrs ihren ausführlichen Bericht, was in dieſer Hinſicht geſchehen ſey, wo und welche Induſtrie-Schulen eingeführt, und wie ſie eingerichtet worden ſind, oder auf den kommenden Winter eingerichtet werden wollen, und welche Hinderniſſe der Einführung derſelben in einzelnen Orten etwa bis jetzt im Wege geſtanden ſind, und noch ſtehen.

Stuttgardt, den 31. März 1818.

Königl. Conſiſtorium.

---

463) Regbl. 1818. Nr. 20. S. 150. — vgl. G.-S.-R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Aufr. der Centr.-Leit. des Wohlth.-Ver. v. 14. Apr. 1818. 5. Mai 1818. Min.-Erl. v. 16. Mai 1818. Conſ.-Erl. v. 25. Aug. 1818. Erl. der Arm.-Comm. v. 12. Sept. 1820. Min.-Erl. v. 29. Jan. 1824.

†) Aufruf der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, betr. die Gründung bleibender Armenbeſchäftigungs-Anſtalten und Induſtrie-Schulen

vom 14. April 1818.

---

††) Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums, betr. die Aufhebung der Emolumenten-Bezüge in den Kanzleien

vom 2. Mai 1818.

§. 2. Nur als Ausnahme wird den gegenwärtigen Examinatoren für ihre Perſonen der Bezug von Eminationsgebühren geſtattet. §. 4. „Die bisher von den Waiſenhaus-Pflegen Stuttgardt und Ludwigsburg für die Reviſion und Juſtifikation der Rechnungen bezahlten Gebühren ſind ganz abgeſtellt, und fallen den Inſtituts-Kaſſen anheim.“

---

†††) Bekanntmachung der Central-Leitung des Wohlthät. Vereins, betr. die Fortdauer und die Zwecke der Lokal-Wohlth. Vereine

vom 5. Mai 1818.

B. III. Von der Zweckmäßigkeit der Induſtrieſchulen (Arbeits- und Beſchäftigungs-Anſtalten für Kinder. vergl. Erl. der Centr. Leit. v. 14. Apr. 1818. Conſ. Erl. v. 25. Aug. 1818. Erl. der Armen-Comm. v. 12. Sept. 1820. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824). — In Bez. auf die Einſendung eines tabell. Berichts über den Zuſt. des Armen-Weſens und der Induſtrie-Anſtalten vergl. Erl. der Arm. Comm. v. 23. Juli 1822. u. ſ. w. 31. März 1835.

---

††††) Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Einrichtung einer Armen-Commiſſion

vom 16. Mai 1818.

Ihr wird die Obſorge für die gleichförmige Behandlung des Gemeinde-Armen-Beſchäftigungs- und Induſtrie-Weſens übertragen. — vgl. die Inſtr. v. 27. Juni 1818. und Erl. der Armen-Comm. v. 31. März 1835.

---

†) ſ. Reg Geſ. — Beſ. Gedr. 4. — vgl. Conſ. Erl. v. 31. März u. 25. Aug. 1818. Erl. der Centr. Leit. v. 5. Mai 1818. Min. Erl. v. 16. Mai 1818. Conſ. Erl. v. 25. Aug. 1818. Erl. der Arm. Comm. v. 12. Sept. 1820.

††) ſ. Fin. Geſ. Regbl. 1818. Nr. 25. S. 209.

†††) Reg. Geſ. Regbl. 1818. Beil. zu Nr. 45. S. 443. Knapp Annal. II, 415.

††††) Reg. Geſ. Regbl. 1818. Nr. 30. S. 243.

†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Schul-Viſitationen, Verleſung der Schul-Geſetze, Schulfonds-Rechnungen, Schul-Conferenz-Aufgaben, u. ſ. w.

vom 6. Juni 1818.

§. 8. Anbefehlung gleichförmig fortdauernder Aufmerkſamkeit auf die Schulen für die Geiſtlichen bei der jetzt nur noch alle 2 Jahre ſtattfindenden dekanatamtl. Schul-Viſitation. Es wird namentlich „pünktliche Fortſetzung des Schuldiariums erwartet.“ (vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. G.S.Reſcr. v. 14. Apr. 1813. §. 13. u. ſ. w.) — Zu dem Umlaufſchreiben der Gen. Sup. v. 1824 (Müller, Kirchl. Int.Bl. S. 356) wird ebenfalls bemerkt, daß auf der Führung eines Schuldiariums beharrt werden, und daſſelbe jedesmal bei der Kirchen-Viſitation dem Viſitator vorgewieſen werden ſolle. — §. 9. Die Martini-Schul-Viſitation im Jahre, in welchem nicht viſitirt wird, ſoll mit beſonderer Strenge in Gegenwart der Ortsvorſteher durch alle Penſen hindurch gehalten, und Schreib- und Rechnungsproben nebſt einem Auszug des über die Schul-Viſitation und das Verhalten der Lehrer geführten Protokolls an die Dekane zur Berückſichtigung bei der nächſten Dekanats-Viſitation eingeſendet werden. — §. 10. „Bis eine neue Schul-Ordnung bekannt gemacht werden wird,“ ſollen nur die bisherigen Schuldiſciplinar-Geſetze in den Schulen vorgeleſen werden (vgl. Conſ.Erl. v. 28. Mai 1819). — §. 11. Anbefehlung der regelmäßigen Führung der Schulfonds-Rechnungen und genauen Einſicht der Dekane darein bei den Viſitationen, Einſendung der Schulfonds-Rechnung an die Dekane an Georgi jeden Jahrs (vgl. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. §. 7. Conſ.Erl. v. 16. Dez. 1828). — §. 12. 13. Empfehlung für die Schullehrer paſſender Aufſatz-Themen zu Schul-Confer.-Aufgaben und Einſendung nur der beſten Abhandlungen mit den Conferenz-Protokollen. (vgl. G.S.R. v. 20. Mai 1817. §. 3.)

---

††) Dekret des kathol. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Firmung der Kinder nach zurückgelegtem 12ten Jahre und die Anordnungen dafür

vom 18. Juni 1818.

§. 8. „Die Schullehrer ſind zu beauftragen, daß ſie die Confirmanden ihrer Schule zur Firmung führen, und ſowohl auf dem Wege als bei der Firmung ſelbſt die Ordnung unter ihnen erhalten. Dafür haben ihnen ihre Communen das Taggeld zu bezahlen. (Ueber die weitere Obliegenheiten der Schullehrer bei der Firmungs-Feierlichkeit ſelbſt ſ. biſchöffl. Inſtr. v. 2. Juni 1818. Nr. 5. 6. 7. kath. K.G. S. 607.)

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 420. Knapp, Annal. II, 379.
††) Gedr. Fol. Kath. K.Geſ. S. 612. Knapp, Annal. II, 101.

†) Geſetz, betr. die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung

vom 25. Juni 1818.

§. 2. „Es ſoll künftig von allen nach dem 31. Dez. 1816 geborenen Perſonen niemand in ein Waiſenhaus, — aufgenommen, — niemand — zu einer auf die öffentliche Geſchäfts-Praxis oder ein öffentliches Amt ſich beziehenden Prüfung zugelaſſen werden, — er habe dann die Tilgung ſeiner Anſteckungsfähigkeit gehörig dokumentirt, oder unterwerfe ſich der Schutzpocken-Impfung." §. 20. Aufhebung der Beſt. der Gen.-Ver. v. 16. Apr. 1814. §. VII. — vgl. Min.-Erl. von 1807.

---

††) Inſtruktion für die Armen-Commiſſion

vom 27. Juni 1818.

§. 2. Der engere Geſchäftskreis derſelben bezieht ſich auf die Beſchäftigungs- und Induſtrie-Anſtalten der Erwachſenen ſowohl als der Kinder. — vgl. Min.-Erl. v. 16. Mai 1818.

104.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die in Stuttgart zu errichtende öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt für Töchter aus den gebildeten Ständen

vom 30. Juni 1818. [464])

Seine Königliche Majeſtät haben, überzeugt von dem hohen Werthe, welchen tüchtige Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten für Volks-Aufklärung und Bildung der Staats-Bürger haben, die Verbeſſerung dieſer Anſtalten nach allen ihren Theilen, ſeit dem Antritte Allerhöchſt Ihrer Regierung zu einer Ihrer wichtigſten Angelegenheiten gemacht

Es iſt Höchſtdenſelben nicht entgangen, daß beſonders für den Unterricht und die Erziehung der Töchter aus den gebildeten Ständen bisher nicht hinreichend geſorgt worden ſey. Schon vor einem Jahre wurde deßwegen theils die vormals Oelſchläger-, nun Ramſauerſche Lehr-Anſtalt proviſoriſch zur Staats-Anſtalt erhoben, theils dem Ta-

---

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1818. Nr. 42. S. 389.
††) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1818. Nr. 41. S. 374.
464) Regbl. 1818. Nr. 41. S. 373. — Die Eröffnung der Lehranſtalt wird angezeigt durch Bekanntmach. der Dir. v. 6. Juli 1818. (Regbl. S. 406.)

ſingerſchen Privat-Inſtitut eine bedeutende Unterſtützung aus der Staats-Kaſſe zugeſchieden.

Da aber hiedurch das gefühlte Bedürfniß nur mangelhaft befriedigt worden iſt, ſo haben Sich Seine Königliche Majeſtät bewogen gefunden, Ihre Majeſtät die Königin zu Begründung einer neuen allen Bedürfniſſen gewachſenen Anſtalt dieſer Art zu veranlaſſen, und ſodann vermöge höchſten Reſcripts vom 29. d. M. beſchloſſen, daß an die Stelle der öffentlichen Ramſauerſchen Lehr-Anſtalt und des Tafingerſchen Privat-Inſtituts, welche als aufgelöst zu betrachten ſind, eine, der Erwartung entſprechende, neue und vollſtändige Lehr- und Erziehungs-Anſtalt für die Töchter der gebildeten Stände treten ſoll.

Dieſe Anſtalt, wird der unmittelbaren Anordnung, des Schutzes und der Leitung Ihrer Majeſtät der Königin genießen, und in der hieſigen Reſidenz-Stadt, wo derſelben bereits ein geräumiges Gebäude angewieſen iſt, beſtehen.

Der Plan der Anſtalt iſt in der Beilage beſonders abgedruckt und wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juni 1818.

Der Miniſter des Innern,
v. Otto.

Beilage.

Plan der Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt in Stuttgart für die weibliche Jugend der gebildeteren Stände.

I. Zweck der Anſtalt.

Die Anſtalt ſetzt ſich als Ziel vor: Möglichſt umfaſſende, der weiblichen Beſtimmung in jeder Hinſicht angemeſſene Bildung, Licht im Geiſte, edlen Sinn im Gemüthe, richtige religiöſe Stimmung für dieſe und die andere Welt; Aneignung der für häusliche und geſellſchaftliche Verhältniſſe nöthigen und nützlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten, endlich Bildung eines feſten Charakters.

II. Einrichtung der Anſtalt.

Sie zerfällt in zwei Theile, eine Penſions- und eine Unterrichts-Anſtalt. Jene umfaßt Erziehung, Wohnung, Koſt; dieſe den Unterricht. Die Unterrichts-Anſtalt iſt für die Zöglinge der Penſion, und für Töchter, welche von der Stadt aus ſie benützen wollen, gemeinſchaftlich.

Die Penſions-Anſtalt ſetzt ſich vor, eine den Grundſätzen und Forderungen der Erziehungs-Aufgabe möglichſt entſprechende Bildung zu verwirklichen; die Unterrichts-Anſtalt bietet dazu die Hand.

Allgemeine Beſtimmungen:

1) Unter der unmittelbaren Leitung Ihrer Majeſtät der Königin wird eine beſondere Direktion die Erforderniſſe der Anſtalt in ihrem Umfange beſorgen, das Ganze leiten und darüber wa-

chen, daß der feſtgeſetzte Plan in allen Zweigen mit Feſtigkeit und richtig durchgeführt werde.

Eine beſondere Inſpektion wird über die Lehrſtunden wachen, daß weder Fortſchritte noch Zurückbleiben der Kinder unbemerkt bleiben.

2) Die Anſtalt hat eine eigene Vorſteherin, und unter ihr einige Erzieherinnen, in deren Hände das Wohl der Zöglinge, die Stellvertretung der mütterlichen Erziehung niedergelegt iſt. Nach der Idee deſſen, was ein veredelnder Familienkreis zu leiſten hat, iſt ihnen die Obliegenheit ihres wichtigen und würdigen Berufes vorgezeichnet. In ihrer Aufſicht ſtehen die Zöglinge, auch bei Privatarbeiten, in Freiſtunden, auf Spaziergängen, und die Schülerinnen in den Zwiſchenaugenblicken beim Wechſel der Lehrer.

3) Aus der Mitte der Eltern, deren Töchter in der Unterrichts-Anſtalt gebildet werden, wird eine Anzahl von Vätern und Müttern unter dem Namen „Eltern-Ausſchuß“ zu beſonderer Aufmerkſamkeit auf das Gedeihen der Anſtalt gewählt. Beim Anfange eines jeden Curſus wird eine neue Wahl vorgenommen, doch können die Perſonen, welche früher Mitglieder deſſelben waren, wieder gewählt werden.

Dieſer Ausſchuß iſt das Organ der gegenſeitigen Mittheilung zwiſchen der Anſtalt und den Eltern der anvertrauten Pfleglinge. Die Glieder des Ausſchuſſes beſuchen öfters die Anſtalt, lernen ſie in ihrem Wirken kennen, beſprechen ſich mit der Direktion über ihre Bemerkungen, und machen es ſich zur Angelegenheit, zum glücklichen Fortgang der Sache für ſich und durch ihren Einfluß auf andere Eltern wohlthätig mitzuwirken. Der Eltern-Ausſchuß hält von Zeit zu Zeit unter ſich Zuſammenkunft, und macht der Direktion in beſondern Fällen ſchriftliche Eröffnung von dem Reſultate derſelben. Ihre Majeſtät die Königin behält ſich vor, einige würdige Perſonen nach eigener Wahl dem Eltern-Ausſchuſſe jährlich beizufügen.

4) Lehrer und Lehrerinnen, deren Aufnahme von vorangegangener Prüfung und Probe-Lektionen abhängt, müſſen ſich in jeder Rückſicht für die Anſtalt als tüchtig bewähren, und ſtrenge im Geiſte derſelben arbeiten. Abweichung vom feſtgeſetzten Erziehungs- und Unterrichts-Plan löst zwiſchen ihnen und der Anſtalt das Band auf.

5) Zu ſicherer Erreichung des vorgeſetzten Zwecks und zur Entfernung jeder Willkühr werden Lehrplane im Allgemeinen und für jedes Lehrfach beſonders feſtgeſtellt, damit jeder Lehrer genau weiß, was er zu leiſten hat, und jedes Kind auf ſorgfältig vorgezeichneter Bahn vorwärts ſchreiten kann.

Auch die Obliegenheiten der Zöglinge und Schülerinnen, in allen Lagen und Verhältniſſen, werden in Geſetzen, welche zugleich die Folgen des Betragens ankünden, beſtimmt ausgeſprochen, und zum Wohl der Zöglinge und Schülerinnen in Achtung erhalten werden.

6) Alle vierzehn Tage iſt allgemeine, und ſo oft es nöthig ſeyn dürfte, beſondere Conferenz, worin Alles, was das Gedeihen der Anſtalt fördert oder hindert, vorgetragen, beſprochen und berathen wird. Die abzuhaltenden Protokolle werden Ihrer Majeſtät der Königin vorgelegt.

7) In jeder erſten Woche eines Monats werden von allen Erzieherinnen und Lehrern Zeugniſſe über alle Pfleglinge der Anſtalt in das Zeugnißbuch eingetragen, in Uebereinſtimmung mit dem, was in den Tagbüchern verzeichnet iſt; ein Auszug in das zweite Buch unter den Rubriken: Betragen, Fortſchritte, Fleiß in der Anſtalt und Privat-Fleiß iſt die Grundlage für die Zeugniß-Tabellen, welche monatlich Ihrer Majeſtät der Königin und wieder vierteljährig beſonders den Eltern vorgelegt werden.

Im großen Zeugnißbuche und in den Tagbüchern können die Eltern alle Tage den Stand ihrer Kinder kennen lernen. So ſteht jedes Kind unter vielſeitiger Aufſicht, Erzieher und Lehrer werden dadurch ermuntert und das Vertrauen der Eltern hat feſte Stützen.

Die Anſtalt wird für Erheiterung der Zöglinge ſorgen, und außerdem, ſo ſehr die Bildungs-Zwecke ſtreng durchgeführt werden, gern alles Zweckmäßige anwenden, daß die Zöglinge und Schülerinnen in ihrer Lage ſich glücklich fühlen und durch alle Theile der Verhältniſſe zwiſchen Erzieherinnen, Lehrern und Kindern ein freundlicher Ton herrſche.

8) Alle Monate wird jede Klaſſe einzeln geprüft, damit kein Bedürfniß lange ohne Abhülfe bleibe, und für Kinder, welche beſondere Verfügungen bedürfen, das Nöthige ſogleich angeordnet werde.

Die jährlichen Hauptprüfungen, wozu der jedesmalige Cult-Miniſter, die Mitglieder des Studienraths, des Conſiſtoriums und des katholiſchen Kirchenraths eingeladen werden, ſollen mit Genauigkeit in Darlegung des Zuſtandes, Prunkloſigkeit und ſtrenge Vermeidung deſſen vereinigen, was zur Schau und Eitelkeit dienen könnte. Proben weiblicher Handarbeiten werden entfernt vom Auge und Ohr der Kinder vorgewieſen.

9) Die Zöglinge werden vom achten, die Schülerinnen vom ſechsten Jahre an, jährlich nur Einmal, im Herbſte nämlich, vor Anfang des neuen Curſus, aufgenommen, und der Plan an ihnen bis zum achtzehnten Jahre fortgeführt.

Der frühere Austritt wird zwar nicht gehindert, doch will die Anſtalt nur nach dem Maßſtabe derer, die den ganzen Curſus regelmäßig machten, beurtheilt ſeyn.

Wenn Zuſammendrängung aller Bildungsgegenſtände auf die Zeit vor dem Schluß des vierzehnten Jahres Ueberladung, Halbwiſſerei, Oberflächlichkeit, und damit Eitelkeit und ſchnelle Vergeſſenheit herbeiführt, dagegen ſo Manches erſt nach dem vierzehnten Jahre gründlich aufgefaßt und begriffen, folglich für feſte Aneignung und dauerhaften Nutzen geſichert wird, ſo iſt die

Fortſetzung des Curſes nach dem vierzehnten Jahre gerechtfertigt.

Schülerinnen können dann in dieſer letzten Periode auch an einzelnen Stunden Antheil nehmen.

10) Die Aufnahme wird in ſchriftlichen kurzen Eingaben unter Bemerkung des bisher genoſſenen Unterrichts bei der Direktion nachgeſucht, und denen gewährt, deren Eltern, weß Standes ſie auch ſeyen, die in der Anſtalt feſtgehaltenen Zwecke gerne zu den ihrigen machen, und ihre häusliche Erziehung und Leitung damit in Einklang halten. Man erwartet, daß die Eltern, das Wohl ihrer Kinder beherzigend, denſelben eine Erziehung angedeihen laſſen, welche ihrer künftigen Beſtimmung angemeſſen iſt. Eine höhere Bildung als dieſe erheiſcht, hat oft noch unglückſeligere Folgen, als Mangel an Bildung. Wenn ein Kind durch ſein Betragen die Zwecke der Anſtalt ſtört, und neben dem, was dieſe zur Verbeſſerung verſucht, die Eltern auf erhaltene Mittheilungen keine Abänderung des Betragens zu Stande bringen, ſo wird das Kind ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe der Eltern außer Zuſammenhang mit der Anſtalt geſetzt werden. In dieſer Maßregel erkennen die Bildlinge den entſchiedenen Ernſt der guten Sache, und gute Eltern die Bürgſchaft für das Gelingen ihrer Hoffnungen und Wünſche.

11) Um alle Möglichkeit eitler Auszeichnungen in Kleidern entfernt zu halten, und den Sinn deſto ungeſtörter auf edlere Auszeichnung richten zu können, werden alle Zöglinge der Penſion in Stoff, Farbe und Form gleiche Kleider tragen, und wenn gleich dieſe Vorſchrift den Schülerinnen nicht gilt, ſo wird doch auch an ihnen edle Einfachheit und Prunkloſigkeit gerne geſehen, und wenn ſie wollen, auch die Aehnlichkeit der Kleider mit denen der Zöglinge geſtattet.

Reinlichkeit, edler und gefälliger Anſtand in Haltung und Betragen, ohne Zierung, ſoll allen Bildlingen der Anſtalt eigen ſeyn.

12) Eltern und Verwandten der Zöglinge iſt freier Zugang geſtattet, doch ohne die Lehrer durch Fragen unterbrechen zu dürfen.

Die Zöglinge der Penſion bezahlen für Koſt, Wohnung, Kleidung und Wäſche jährlich 300 fl., und bringen beim Eintritt ein Bett mit.

Für den Unterricht (mit Ausnahme der Muſik- und anderer Privat-Lehrſtunden) bezahlen die Zöglinge, wie die Schülerinnen monatlich 4 fl. 30 kr. Wenn aber mehrere Kinder derſelben Familie an der Lehranſtalt Theil nehmen, ſo zahlt jedes Kind 3 fl. 30 kr.

III. Lehrplan.

Es iſt nöthig, daß Eltern einen Ueberblick deſſen haben, was die Anſtalt für den Bildungs-Zweck von Töchtern angemeſſen glaubt.

Die Gegenſtände und der Umfang der Bildungsmittel beſtimmen ſich durch den Zweck der Bildung, deſſen Gränzen willkührlich enge

zu ziehen, wenigſtens keiner öffentlichen Anſtalt zukommt, die ihre Anſicht von der Beſtimmung ihrer Bildlinge unter umfaſſendern Geſichtspunkt ſtellen muß. Die weibliche Bildung, weit entfernt eine gelehrte zu ſeyn, muß jedoch den Forderungen der Gründlichkeit Genüge leiſten.

Dem weiblichen Geſchlechte iſt von der Natur die erſte, höchſt einflußreiche Erziehung der Kinder, und fortdauernde vielſeitige Einwirkung anvertraut; daher iſt nicht die Frage, ob? ſondern wie? es gebildet werden ſoll, um ſeine perſönlichen, häuslichen und geſellſchaftlichen Zwecke erfüllen, ſeine Lage veredeln, und Andere beglücken zu können. Des Wiſſenswürdigen und Lernensnöthigen iſt nicht wenig; doch bei gehöriger Vertheilung der Lehrgegenſtände in eine Reihe von Jahren wird weit auseinander gezogen, was auf den Blättern des Plans ſich dicht aneinander drängt.

Die Anſtalt theilt die Bildungszeit in drei Perioden, der Grundlegung, der Fortführung und der Ausbildung, und jede Periode in Unterabtheilungen nach Jahren. Die Lehrplane beſtimmen die Gegenſtände, ihr Ziel und ihren Umfang, nach Perioden und Jahren.

Die Anwendung auf einzelne Kinder beſtimmt ſich nach deren Individualität, nämlich nach den Fähigkeiten und Kenntniſſen derſelben.

A. Erſte Periode, etwa bis zum zehnten Jahre.

1) Vorübungen zur Entwicklung der Sprach-Organe, der Sinne, der körperlichen und geiſtigen Thätigkeit, Uebung des ſinnlichen Wahrnehmungs-Vermögens im Bemerken, Auffaſſen, Betrachten, Uebungen im deutlich, rein und richtig Reden; Elemente der Form- und Maßlehre, Verſtandes-Uebungen, u. ſ. w.
2) Deutſche Sprache: Entwicklung der Sprachbildung mit Einleitung in die Sprachlehre. Rechtſchreibung. Leſeunterricht vom Elemente bis zum Leſen mit Fertigkeit, und denkübend.
3) Franzöſiſche Sprache. Anleitung zum Sprechen, Leſen und Ueberſetzen.
4) Elementarzeichnen und Copiren.
5) Uebung im Schönſchreiben.
6) Rechnen; im Kopfe, begründet durch die Anſchauungslehre, Verſtand bildend, frühe übend im folgerechten Denken. Schriftlich Rechnen mit Bewußtſeyn der Gründe des Verfahrens.
7) Entfaltung des ſittlichen und religiöſen Gefühls und Belebung deſſelben, beſonders durch bibliſche Geſchichte; Chriſtus und die Edelſten zuerſt als Ideal des Guten dargeſtellt; dann die Uebung der ſittlichen Urtheilskraft durch gemiſchte Beiſpiele, verbunden mit dem Beſtreben das ſittliche Wollen zum innern Bedürfniß des Bildlings zu machen und ihn an die Tugend zu gewöhnen.

B. Zweite Periode, etwa bis zum vierzehnten Jahre.

1) Fortgeſetzte unmittelbare Denkübungen; beſonders geordnete pſychologiſche Uebungen aller einzelnen Geiſtes-Vermögen.

2) Vollendung der Uebung im Schönſchreiben.
3) Vollendung der Zahlenlehre im Kopf= und Zifferrechnen, mit Anwendung auf jede Art des Gebrauchs im Leben.
4) Freie Handzeichnung, mit beſonderer Rückſicht auf Gegenſtände des weiblichen Kreiſes und auf Kunſt= und Geſchmacks=Bildung.
5) Tonlehre, deren Vorübungen in die erſte Periode fallen; Grundlegung aller muſikaliſchen Bildung durch Geſanglehre, Geſangübung.
6) Deutſche Sprache; zu vollkommenem Beſitz der Mutterſprache an ſich, Uebung im mündlichen und ſchriftlichen Gebrauche derſelben, nebſt der Rechtſchreiblehre.
7) Fortſetzung der franzöſiſchen Sprache.
8) Moral und Religion als Gegenſtände des Geiſtes, Herzens und Lebens.

Die Zöglinge und Schüler werden den poſitiven Religionsunterricht von Lehrern ihrer Confeſſion erhalten. Zur Befeſtigung und Belebung der religiöſen Wahrheiten und Gefühle, und zu vorbereitender Einführung der Zöglinge und Schülerinnen in die kirchlichen Religionsübungen werden beſondere Gottesverehrungen in der Anſtalt gehalten werden. Außerdem werden die Zöglinge in die öffentlichen Kirchen ihrer Confeſſion geführt.

Moraliſch religiöſe Bildung gilt der Anſtalt als höchſter Strebepunkt, damit religiöſer Sinn, Wahrheit, Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen zu Gott die Zöglinge durch das Leben begleiten und eines edlen Charakters feſte Stütze ſeyen.

Was für Geſchichte, Geographie und Naturbeſchreibung in dieſer Periode gethan wird, findet ſich bei Darſtellung dieſer Lehrfächer in der dritten Periode angegeben.

C. Die dritte Periode, vom vierzehnten Jahre aufwärts, hat das Werk der Bildung zu dem Grenzpunkte zu führen, die in dem Zweck der Anſtalt liegt.

1) Geſchichte giebt den Standpunkt, um helleren Blicks die Zeitereigniſſe anzuſehen, unter welchen ſich das allgemeine Seyn der Menſchen geſtaltet und läßt die Früchte der Vergangenheit für die Gegenwart benützen.
   a) In der zweiten Periode wird außer der vaterländiſchen Geſchichte, das Merkwürdigſte aus der allgemeinen Weltgeſchichte vorgetragen.
   b) In der dritten Periode dehnt ſich die geſchichtliche Mittheilung auf Völkergeſchichte, Entwicklungsgeſchichte der Menſchheit und Geſchichte der Erfindungen aus.
2) Geographie; Kenntniß des Erdballs mit ſeinen Beſchaffenheiten.
   a) Die zweite Periode beſchäftigt ſich mit der Einleitung beſonders der ſo anziehenden, phyſiſchen Erdbeſchreibung und mit der vaterländiſchen Erdkunde.
   b) Die dritte Periode verbindet damit mathematiſche und ſtatiſtiſche Erdbeſchreibung, beſonders aber Völkerkunde.

3) Naturgeſchichte.

a) Die Schülerin der zweiten Periode lernt die Natur durch Anſchauung und Beſchreibung kennen, und Merkmale auffaſſen.

b) Die Schülerin der dritten Periode faßt die Gegenſtände in weiterm Umfange auf, und verbindet damit das Nöthigſte aus der Technologie.

4) Naturlehre, durch anſchauliche Verſuche klar gemacht.

5) Blicke in die Himmelskunde, nach Bode.

6) Anthropologie nebſt Geſundheitslehre.

7) Sittliche und religiöſe Cultur empfangen in der dritten Periode ihre letzte Erweiterung, Befeſtigung und Vollendung.

8) Ebenſo erweitern ſich die letzten Uebungen ſowohl in deutſcher als franzöſiſcher Sprache in ſchriftlicher Darſtellung, und dehnen ſich über alle Gegenſtände des weiblichen Kreiſes aus, zu welchen ſich Anleitung zu geiſt- und herzbildender Lektüre fügt.

9) Die Unterrichtskunſt, ſo höchſt wichtig für jeden Familienkreis, ſoll in der Anſtalt ihre volle Berückſichtigung finden. Die Zöglinge der Anſtalt ſollen daher beſondere Anleitung empfangen, Unterricht und Elementarbildung zu behandeln, und an praktiſchen Uebungen ſogleich ſich verſuchen.

10) Für körperliche Uebungen, und unter dieſen für Erlernung des Tanzens mit beſonderer Rückſicht deſſelben auf Beförderung der körperlichen Haltung und des äußerlichen Anſtandes, wird die Anſtalt das Nöthige anordnen.

11) Zur Erlernung weiblicher Arbeiten und Kunſtfertigkeiten wird die Anſtalt ebenfalls alle Gelegenheit darbieten. Theoretiſche und praktiſche Haushaltungskunſt, Anweiſung zum Kochen, Behandlung des Weißzeugs nach der Wäſche; alle Arten des Nähens, Strickens, Stickens, Flechtens, das Kleidermachen, und was ſonſt die häusliche Beſtimmung bedarf, ſollen die Zöglinge, und, mit kleinen Ausnahmen, auch die Schülerinnen in der Anſtalt erlernen können.

Auch dieſe Lehrſtunden werden mit Sorgfalt geleitet, zweckmäßig geordnet, in den Lehr- und Erziehungsplan als harmoniſcher Theil des Ganzen eingefügt, und die Arbeits-Gegenſtände auf die Bildungs-Jahre der drei Perioden vertheilt.

Die innere Einrichtung der Anſtalt, ſo manche hier nicht berührte, der Penſions-Anſtalt eigenthümliche Anordnung, die Verpflegung der Zöglinge in kranken Tagen, für welche alles Tröſtende und Berathende bereit gehalten wird; Verwendung der nicht zum Unterrichte beſtimmten Zeit, Vergnügungs-Arten, die Details der Tags- und Lehrplane können nur in der Anſtalt ſelbſt eingeſehen werden.

105.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Urlaubs-Ertheilung an Schulmeiſter und Proviſoren

vom 7. Juli 1818. [465])

Die Ordnung erfordert es, daß die Schullehrer und Proviſoren rückſichtlich der Urlaube außer den Herbſt-Ferien und rückſichtlich des Erſcheinens in der hieſigen Reſidenzſtadt ſich an die Vorſchriften halten müſſen, welche für die Geiſtlichkeit beſtehen, und daß hiebei den Schul-Inſpektoren diejenige Befugniß und Obliegenheit, die die Dekane bei den Geiſtlichen haben, zukomme. Das Schul-Inſpektorat hat nun hievon die untergeordneten Schullehrer und Proviſoren, auch die Incipienten in Kenntniß zu ſetzen, und ſich ſelbſt darnach zu achten.

Stuttgart, den 7. Juli 1818.

---

465) Kath. Schul-Inſp. Reg. — Nach einem kath. K.R.Erl. v. 6. Juli 1819 wurde dieſes Reſcript dahin erläutert, daß die Schul-Inſpektoren demgemäß auch einen tabellariſchen Bericht im Monat Januar, wie die Dekane (vgl. kath. K.R.Erl. v. 10. Febr. 1818. Kath. K.Geſ. S. 580.) von den Abweſenheiten der Schullehrer und Proviſoren zu erſtatten haben. Das Formular dafür iſt Folgendes:

Dekanats-Bezirk N. N.	Name des Abweſenden.	Wohnort	Zeit und Dauer	Ort	Urſache	Ob und durch wen das Amt verſehen worden.	Ob, und welcher Stelle, und auf wie lange Urlaub ertheilt war.
			der Abweſenheit.				

N. den — — T.

Zugleich wurde bemerkt, daß die Schul-Inſpektoren, wie die Dekane befugt ſeyen, den Schullehrern und Proviſoren Urlaub auf 6 Tage auch ins Ausland zu ertheilen, jedoch unter der Vorausſetzung, daß die Schule durch einen Stellvertreter gehörig beſorgt werde (vgl. Min. Erl. v. 5. Okt. 1817. 20. Nov. 1829.). — Durch Spez. Erl. v. 4. Dez. 1819 wurde den Schullehrern des Schul-Inſp. Eßlingen erlaubt, ſo lange ſie dieſe Erlaubniß nicht mißbrauchen, und ohne zu übernachten, in Privatgeſchäften nach Stuttgardt zu kommen, ohne bei dem kath. Kirchenrath zuvor Urlaub hiezu nachgeſucht zu haben. — vgl. Erl. des kath. Kirch.R. v. 26. Aug. 1824, 3. 26. Sept. 1826. 14. Okt. 1828, 4.

106.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Einführung von Induſtrie-Schulen durch die Geiſtlichen

vom 25. Auguſt 1818. 466)

Da die Verbeſſerung des Zuſtandes der Armen, erſt dann gedeihen kann, wenn die Geiſtlichen ſich mit Liebe und Eifer der durch den Erlaß der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins v. 5. Mai l. J. empfohlenen Einrichtung und Belebung der Induſtrie-Anſtalten widmen, ſo haben die General-Superintendenten ſämmtliche ihnen untergeordnete Dekane anzuweiſen, daß ſie ihre Diöceſan-Geiſtlichen zur thätigen Verwendung bei der Einrichtung von Induſtrie-Anſtalten ermuntern, und ſowohl in den beſondern Viſitations-Relationen über den Zuſtand derſelben, und den Antheil, den der Ortsgeiſtliche daran nimmt, ſich äußern, als auch in den General-Berichten diejenigen Geiſtlichen ihrer Diöceſe, welche ſich hierin beſonders auszeichnen, namhaft machen ſollen.

Aus dieſen General-Berichten wird ſodann der General-Superintendent das Weſentliche in den von ihm für den Kön. Synodus zu verfertigenden General-Bericht aufnehmen, welcher ſodann nach beendigter Synodal-Verſammlung der Kön. Armen-Commiſſion dahier wird mitgetheilt werden. Für das gegenwärtige Jahr ſind dieſe Notizen erforderlichen Falls in den Nachberichten noch beizubringen.

Stuttgart, den 25. Auguſt 1818.

†) Kön. Verordnung, betr. die Parochial-Verhältniſſe der zur Ortsreligion ſich nicht bekennenden chriſtlichen Einwohner

vom 12. September 1818.

§. VII. „Die Schule und den Religions-Unterricht der Jugend betreffend, ſo ſteht es 1) den Diſſentirenden in der Regel frei, wenn in ihrem Wohnorte eine Schule (der herrſchenden Confeſſion) ſich befindet, und die Schule des Orts, in welcher ſie eingepfarrt werden, nicht über eine Stunde entfernt iſt, ihre Kinder in dieſe oder in jene zu ſchicken. Sobald aber die Schule ihrer Confeſſion über eine Stunde entfernt iſt, ſo müſſen die Kinder die Schule

466) Dek. Regg. Knapp, Sch. G. S. 301. — vergl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Conſ. Erl. v. 31. März 1818. Erl. der Centr. Leit. v. 14. Apr. u. 5. Mai 1818. Min. Erl. v. 16. Mai 1818. u. 29. Jan. 1824.

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 432. Kath. Kirch. Geſ. S. 621. Regbl. 1818. Nr. 54. S. 597.

des Wohnorts beſuchen. 2) Wenn am Orte der Diſſentirenden gar keine Schule iſt, und die Schule des Orts, in welchem ſie nun eingepfarrt werden, von ihrem Wohnort nicht weiter als die Schule des Mutterorts der herrſchenden Confeſſion entfernt iſt, ſo haben ihre Kinder die Schule ihrer Confeſſion zu beſuchen. Iſt aber dieſe entfernter als jene, ſo ſteht es ihnen frei, welche von beiden ſie beſuchen wollen, es wäre denn, daß die Schule der diſſentirenden Confeſſion eine halbe Stunde weiter als die Schule der herrſchenden Confeſſion entfernt wäre. In dieſem Fall haben ſie die letztere zu beſuchen. 3) In jedem Fall haben die Schulkinder der Diſſentirenden, nebſt den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter ſtehen, die Catechiſationen, die letztern überdieß auch die Sonntagsſchulen des Orts ihrer Confeſſion, dem ſie als Filialiſten zugetheilt werden, zu beſuchen, wenn es nur immer in Hinſicht auf die Entfernung des Orts möglich iſt. Auch ſollen diejenigen Kinder, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrſchenden Confeſſion beſuchen, vom 8ten Jahre an, wenn ihr Parochial-Ort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt iſt, wenigſtens einmal in jeder Woche, bei einer Entfernung, die nicht über eine Stunde beträgt, alle 14 Tage, endlich bei einer Entfernung über eine Stunde jeden Monat einmal zum Religions-Unterricht in die Elementar-Schule ihres Parochialorts kommen. Iſt die Entfernung allzugroß, ſo daß nicht einmal die Sonntags-Schüler die Catechiſationen des Geiſtlichen ihrer Confeſſion beſuchen können, ſo ſollen wenigſtens dieſe angehalten werden, da wo die Elementarſchüler die Werktagsſchule beſuchen, der Sonntagsſchule anzuwohnen, wobei es ſich dann von ſelbſt verſteht, daß ſie als Diſſentienten an dem Religions-Unterricht, der in der Sonntagsſchule vorkommt, keinen Theil nehmen. 4) Der Pfarrer, welchem die Diſſentirenden als Filialiſten zugetheilt ſind, hat in Beziehung auf die Kinder derſelben a) die Vorſchrift der proteſtant. Schul-Verordnung v. 26/31. Dez. 1810 (§. 8.) aufs genaueſte zu befolgen, daher vor Georgii jeden Jahres aus den Taufbüchern eine genaue Liſte aller Kinder, welche auf Martini deſſelben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und ſie von der Kanzel zu verleſen, wo ſodann alle dieſe Kinder auf Georgi deſſelben Jahres in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern ſich widerſpenſtig bezeigen ſollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden müſſen; b) hat er ſich von den Eltern jedes ſchulpflichtigen Kindes, wenn ſie in dem Fall ſind, daß es ihnen (nach Nro. 1. 2.) freiſteht, eine beſtimmte Erklärung geben zu laſſen, welche Schule das Kind beſuchen ſoll; c) wofern alle oder einzelne die Schule der herrſchenden Orts-Confeſſion beſuchen ſollten, ſo hat er das Verzeichniß derſelben dem Pfarrer der herrſchenden Orts-Confeſſion amtlich zu übergeben. Er ſoll ſodann in dieſem Falle d) die Schule der Orts-Confeſſion, in welche die Kinder der Diſſentienten gehen, in denjenigen Friſten beſuchen, welche von den höhern geiſtlichen Behörden mit Rückſicht auf die obwaltenden Verhältniſſe werden beſtimmt werden, bei dieſen Beſuchen nach den Kindern ſeiner Confeſſion ſehen, denſelben beſonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht geſtattet, die Catechiſationen und den Religions-Unterricht in ſeiner Kirche und Schule zu beſuchen, ſo viel möglich Religions-Unterricht geben, und die Eltern anweiſen, wie ſie den Mangel des öffentlichen religiöſen Unterrichts zu Hauſe zu erſetzen ſuchen ſollen. e) Ferner hat er an den öffentlichen Schul-Viſitationen in Gemeinſchaft mit dem Pfarrer der herrſchenden Confeſſion Theil zu nehmen, und den Erfund in der Paſtoral-Relation zu bemerken. f) Dabei iſt er jedoch nicht befugt, in dieſer Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für ſich Erinnerungen zu geben, ſondern er hat, wofern er etwas zu deſideriren findet, mit dem Pfarrer der herrſchenden Confeſſion (welchem die Inſpektion über das Ganze der Schule überlaſſen bleibt), zu kommuniciren, oder nach Umſtänden die Sache durch den Dekan ſeiner

Confeſſion an die höhere Behörde gelangen zu laſſen. g) Für die Theilnahme an den öffentlichen Schul-Viſitationen hat er daſſelbe Emolument und aus derſelben Kaſſe zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrſchenden Confeſſion bezieht. Die Reiſekoſten aber für die beſondern Schulbeſuche ſowohl als für die mit dem Pfarrer der herrſchenden Confeſſion gemeinſchaftlichen öffentlichen Schul-Viſitationen ſind ihm, wenn die Diſſentienten ein eigenes pium corpus haben, aus dieſem, wo aber ein ſolches nicht vorhanden iſt, durch Umlage auf die diſſentirenden Eltern, deren Kinder jene Schule beſuchen, zu erſetzen. 5) Das Schulgeld iſt blos demjenigen Schulmeiſter zu bezahlen, deſſen Schule die Kinder der Diſſentirenden wirklich beſuchen, jedoch ſo, daß ſie demjenigen, in deſſen Schule ſie blos dem Religions-Unterricht (welchen der Geiſtliche zu geben hat) anwohnen, nichts zu bezahlen haben. (vgl. Sp.Conf.Erl. v. 18. Dez. 1781.) — So wie der ev. Schulmeiſter an einem Orte, wo die ev. Confeſſion die herrſchende iſt, von kath. Kindern, welche nicht die ev. Ortsſchule beſuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; ebenſo haben an Orten, wo die kath. Confeſſion die herrſchende iſt, die ev. Eltern, deren Kinder die kath. Schule nicht beſuchen, oder beſuchen ſollen, zu den Schulgeldern für den kath. Schullehrer nicht zu contribuiren. Es iſt mithin die Beſtimmung der kath. Schul-Ordnung (v. 1808. §. 28.), nach welcher die Schulgelder als eine Gemeindelaſt auf ſämmtliche Commun-Steuer-Contribuenten umzulegen ſind, wenigſtens auf proteſtantiſche Einwohner kath. Orte nicht anzuwenden, ſondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheuterholz immer von denjenigen Diſſentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts beſuchen. — §. VIII. Der Bau und die Unterhaltung der Schul-Gebäude iſt als eine Laſt der bürgerlichen Gemeinde anzuſehen, daher auch, wie andere Gemeinde-Laſten, von denjenigen im Orte verbürgerten mitſteuernden Diſſentienten mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnorts ſchicken. Dagegen haben dieſe aber zu den Bau- und Erhaltungs-Koſten des Schulgebäudes in dem Orte, wohin ſie nun eingepfarrt ſind, nicht zu contribuiren. Iſt aber in dem Wohnort der Diſſentirenden kein Schul-Gebäude, ſo kann ihnen nur zugemuthet werden, daß ſie zur Erhaltung desjenigen Schul-Gebäudes, das ihre Kinder wirklich beſuchen, beitragen ſollen. Die fixe Beſoldung des Schullehrers iſt, wenn ſie nicht auf einem pio corpore haftet, gleichfalls aus der Communkaſſe ohne Unterſchied, welcher Confeſſion die Gemeinds-Mitglieder zugethan ſind, zu entrichten." — vgl. Geſ. v. 29. Septbr. 1836. Art. 8. 13—15. f. 72.

107.

Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an das Dekanatamt, betr. die Wahl der Schullehrer zu Gemeinde-Deputirten

vom 13. Oktober 1818.[467])

Auf den Anfrage-Bericht wegen Wahl der Schulmeiſter zu Gemeinde-Deputirten wird zu erkennen gegeben, daß nach einer vom

467) Conſ. Reg. Knapp, Sch.Geſ. S. 96. — vergl. G.R. v. 4. Juni 1727. §. 11. 26. Juni 1729. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812. Min.Erl. v. 8. Juni 1812. 15. Oktbr. 1821. Geſetz v. 15. Apr. 1828. Art. 57. v. 4. Dez. 1833. Art. 61. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

K. Miniſterium des Innern gegebenen Weiſung, die Schullehrer, falls ſie nicht blos Ehrenbürger oder in der Gemeinde angeſeſſen ſind, ſondern das wirkliche aktive Bürgerrecht haben, von der Wahl zu Gemeinde=Deputirten nicht ausgeſchloſſen werden können.

Stuttgart, den 13. Oktober 1818.

---

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul=Inſpektorate, betr. die Vertheilung von 10,000 Exemplaren des van Eß'ſchen N. T. in die kathol. Pfarreien und eines Drittheils davon in die Schulen

vom 4/10. Dezember 1818.

vgl. Gen. Vik. Erl. v. 3. Dez. 1819. Durch einen ſpätern Erlaß des kathol. K.R. an die Schul=Inſp. wurde ausgeſprochen: „Sämmtliche Exemplarien bleiben ein Eigenthum der Ortsſchulen und dürfen von den Schülern nicht nach Hauſe mitgenommen werden. Dieſelbe ſind in den Katalogen der Orts=Schulbibliothek einzutragen und als Eigenthum derſelben auf dem Titelblatt zu bezeichnen. Ihr Gebrauch beſteht vorzüglich darin, daß ſie als Leſebücher beſonders für die Schüler der 3ten Klaſſe und für die Sonntagsſchüler benutzt werden ſollen. — Die Pfarrgeiſtlichen werden die etwa dunkeln Stellen den Schülern jederzeit erklären, und ſie in einen weiſen Gebrauch der heil. Schrift einführen."

---

††) I. Edikt über die Gemeinde=Verwaltung

vom 31. Dezember 1818.

§. 56. „Zur Erhaltung — der Schulpolizey ſind zunächſt die Kirchenkonvente beſtimmt." — vgl. Verw.Ed. v. 1. März 1822. K.Konv.Ordn. v. 15. Jan. 1817 u. 29. Okt. 1824.

---

†††) II. Edikt über die Oberamts=Verfaſſung

vom 31. Dezember 1818.

§. 2. Zum Wirkungskreis des Oberamts gehört — die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen — die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs=, Erziehungs= und Unterrichts=Anſtalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeitsfleißes ꝛc. — vgl. Verw.Ed. v. 1. März 1822. §. 69.

---

†) Kath. K.Geſ. S. 627. Normal.Buch des kath. K.R.
††) ſ. Reg.Geſ. — Beil. zum Regbl. v. 1819.
†††) ſ. Reg.Geſ.

†) III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen

vom 31. Dezember 1818.

§. 1. Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für — Schul — Bedürfniſſe, mit Einſchluß der für dieſe und ähnliche Zwecke beſtimmten Familien- und andern Privat-Stiftungen, werden, wofern die Stifter keine andere Aufſichtsbehörden benannt haben, unter die beſondere Obhut der geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher geſtellt." §. 15. Verh. des Stiftungsraths zum K. Konvent. §. 26. f. Conſtituirung des gemeinſch. Oberamtes. — vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822.

††) IV. Edikt über die Rechtspflege in den untern Inſtanzen

vom 31. Dezember 1818.

§. 2. „Der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit ſind perſönlich nicht unterworfen — die Lehrer an den Gymnaſien, Lyceen und den ſogen. lateiniſchen, nicht aber die an den ſogen. deutſchen und Realſchulen." Ebenſo ihre Wittwen und nicht erwachſenen Kinder.

†††) V. Edikt über die Zahl und Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzuſtellenden Beamten

vom 31. Dezember 1818.

§. 22—27. Verbot der Geſchenk-Annahme. „Es liegt jedoch hiebei nicht die Abſicht zum Grunde in Anſehung der rechtmäßigen Emolumente der Kirchen- und Schuldiener eine Aenderung zu treffen. Es werden aber die genannten Diener hierin jeden Mißbrauch als der Würde ihres Amtes ganz beſonders widerſtrebend, zu vermeiden bedacht ſeyn."

††††) Erlaß des Miniſt. des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium u. den kath. Kirchenrath, betr. die Cognition dieſer Behörden über gewiße Etatsſätze

vom 11. Januar 1819.

Von den Ausgaben des Min. des K. u. Sch.-W. wurden unter die unmittelbare Cognition des ev. Conſiſtoriums geſtellt: der Aufwand für das Schullehrer-

---

†) ſ. Reg. Geſ.
††) ſ. Ger. Geſ.
†††) ſ. Ger. u. Reg.-Geſ.
††††) Ev. Kirch.-Geſ. II, 453. Kath. Kirch.-Geſ. S. 631. Knapp, Annal. III, 42.

Seminar zu Eßlingen, die Prämien für niedere Schulen (vgl. Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.) die Gratialien für ev. und reform. Schullehrer und ihre Wittwen, die Koſten des vom Kirchengut zu beſtreitenden Schulweſens (Min. Erl. v. 25. Febr. 1820). Unter d) beſondere Vorſchriften für die Verwaltung der Kaſſe des Schullehrer-Seminars zu Eßlingen. — Dem kath. Kirchenrath wurde zugewieſen die Cognition über die Gratialien für kath. Schullehrer und Wittwen (ſpäter auch der Aufwand für das kath. Schullehrer-Seminar). — vgl. Conſ. Erl. v. 28. Mai 1819.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die ordentliche Conkurs-Prüfung der kathol. Geiſtlichen

vom 16. Februar 1819.

§. 2. In den Beiberichten der Dekane zu den Bittſchriften der Geiſtlichen um Zulaſſung zur Prüfung iſt zu bemerken, wie ſie ſich als Catecheten und in der Leitung der Schulen bisher gezeigt haben. (Dieß war ſchon gefordert worden in einem Min. Erl. v. 8. Febr. 1814. Kath. Kirch. Geſ. S. 450. Regbl. 1814. Nr. 8. S. 65.)

108.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Conkursprüfungen der kath. Schullehrer und Schul-Candidaten

vom 16. Februar 1819. 468)

Die ordentlichen Conkursprüfungen der kath. Schullehrer und Schulkandidaten hat man für das laufende Jahr auf den 4. Mai und 21. September feſtgeſetzt. Die Kandidaten werden ſich jederzeit 14 Tage vorher bei dem vorſitzenden Prüfungs-Commiſſär melden, und am Tage vor dem Anfange der Prüfung zum Einſchreiben melden. Zugleich findet man ſich zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig

1) die Proviſoren und Schullehrer, welche in Stadtſchulen angeſtellt zu werden wünſchen, ſo wie
2) diejenigen Schullehrer, welche befördert werden wollen, und auf dem Poſten, worauf ſie ſich dermalen befinden, die Prü-

---

†) Kath. K. Geſ. S. 634. Regbl. 1819. Nr. 14. S. 111.

468) Regbl. 1819. Nr. 14. S. 112. Dieſe Beſtimmungen werden als feſte Norm wieder in Erinnerung gebracht. Durch kath. K. R. Erl. v. 11. Jan. 1821. (Regbl. S. 20.) — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 3. Erl. des k. g. R. v. 27. Jan. 1810. Erl. des k. K. R. v. 5. Febr. 1822. 10. Februar 1835.

fung noch nicht erſtanden haben, bei der dahier in Stuttgardt aufgeſtellten Prüfungs-Commiſſion ſich der Conkursprüfung unterziehen ſollen, wozu für dieſes Jahr der 21. Sept. beſtimmt wird.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung müſſen 4 Wochen vorher mit Schul-Inſpektoramtlichem Beiberichte bei der unterzeichneten Stelle eingereicht werden; die Candidaten ſelbſt aber, wenn keine Abweiſung erfolgt, haben ſich am Tage vor dem Anfange der Prüfung Abends 4 Uhr auf der dieſſeitigen Kanzlei zum Einſchreiben zu ſtellen. Stuttgart, den 16. Febr. 1819.

Kön. kath. Kirchenrath.

109.

Erlaß der ev. Synode, betr. die Verwaltung des Schulfonds

vom 13. April 1819. 469)

Bei der dießjährigen Synodal-Verſammlung iſt von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß bei Verwaltung der Schulfonds, deren Einnahmen meiſtens nur in kleinen Summen flüſſig werden, es ſehr ſchwer fällt, dieſe Summen auf eine ſichere Weiſe anzulegen, am wenigſten auf eine legale Weiſe zu verſichern, ſo daß ſchon dergleichen kleine Schuldpoſten in Gant geriethen, und für den Fonds verloren giengen. Es hat daher die Königl. Synode ſich veranlaßt geſehen, bei den Vorſtehern der würtembergiſchen Sparkaſſe anzufragen: ob bei der allmähligen Bildung und Vermehrung dieſer Fonds, die nur in kleinen Poſten gewöhnlich beſtehenden Einnahmen, in Ermanglung anderwärtiger guter Gelegenheit, bei der würtembergiſchen Sparkaſſe gegen 4 Procent angelegt werden können? — Da ſich nun die Vorſteher derſelben zur Annahme ſolcher Poſten gegen 4 Procent bereit erklärt haben, ſo wird den Geiſtlichen oder denen, welchen die Verwaltung dieſer Schulfonds beſonders aufgetragen iſt, von dieſer Verwilligung Nachricht gegeben, um ſolche für den Schulfonds beſtimmte kleine Einnahmen, wofern ſie ſonſt nicht wohl mit hinlänglicher Sicherheit zu 5 Procent angelegt

---

469) Regbl. 1819. Nr. 19. S. 163. — vgl. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 10. u. v. 19. Dez. 1821. §. 7. 15. Dez. 1825. §. 2. — Ein Spez.Syn.Reſcr. v. 2. Nov. 1826 findet eine ſolche Anlegung von kleineren Summen auch bei einem Zinsfuß von $3^1/_2$ Proc. noch immer angemeſſen, doch ſolle bei einer Summe von 50 fl. auf andere Anlegung zu 5 Procent Bedacht genommen werden. (Knapp, Schul-Geſ. S. 173.)

werden können, an die würtembergiſche Sparkaſſe gegen Verzinſung zu 4 Procent einſenden zu können.

Königl. Synodus.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige von der Anſtellung eines Invaliden in niedern Kirchen- oder Schuldienſten

vom 5/16. April 1819.

Der Min.Erl. auf dem dieſer Conſ. Erl. beruht, war auch an den kath. K.Rath ausgeſchrieben worden, ſ. Norm.Buch des kath. K.R.

---

††) Gen.Syn.Reſcript an die Gen.Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Anſtellung abhängiger Proviſoren, Verbeſſerung des Sing-Unterrichts, Verwaltung des Schulfonds ꝛc.

vom 17. Mai 1819.

§. 8. „Allen Proviſoren iſt zu eröffnen, daß ſie ſich um erledigte abhängige Proviſorate ganz allein bei dem Dekan, ohne deſſen Wiſſen ſie ohnedieß die Diöceſe nicht verlaſſen dürfen, zu melden haben, und daß auf ihre dießfallſigen Eingaben bei dem Kön. Conſiſtorium ganz keine Rückſicht werde genommen werden (vgl. Conſ.Erl. 7. Aug. 1812. u. 11. Dez. 1821. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.). — §. 9. „Die Geiſtlichen und Schullehrer werden erinnert, die Anwendung des Sing-Unterrichts in den Schulen zu Verbeſſerung des Kirchen-Geſangs mit Eifer zu betreiben." Empfehlung der Wohlbold'ſchen Chor-Melodien in Zahlen. Bildung von Singchören aus den Schülern. Vorſingen des erſten Lieder-Verſes in der Kirche (vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1806 §. 4. 4. Apr. 1809. 29. Nov. 1823 §. 5. u. ſ. w.). — §. 10. Urkundliche Beglaubigung eines dem Schulfonds zuſtoßenden Schadens. Urkundliche Uebergabe deſſelben an den Nachfolger. Sorge für Sammlung eines Capitalfonds darin (vgl. Syn.Erl. v. 13. Apr. 1819. Conſ.Erl. v. 16. Dez. 1828). — §. 11. Ausſtellung von Anweſenheits-Zeugniſſen für die Schullehrer bei den Conferenzen durch die Conf. Direktoren.

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 460.

††) Ev. Kirch.Geſ. II, 465. Knapp, Annal. III, 206.

110.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung neuer Schul-Geſetze

vom 28. Mai 1819. 470)

Da die in den Alt-Württembergiſchen Schulen eingeführten Schul-Geſetze vom Jahr 1729 dem beabſichtigten Zwecke nicht gehörig entſprechen, auch in den Neuwürtembergiſchen Schulen keine Schul-Geſetze vorhanden ſind, ſo hat ſich die dießjährige Synode unter anderm auch mit Entwerfung neuer Schul-Geſetze beſchäftigt, von denen man mit höchſter Genehmigung den Kön. Dekanatämtern die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare mit dem Auftrag zugehen läßt, in jeder Schule ihrer Diöceſe, Ein Exemplar in Groß-Folio zum Aufhängen in der Schule und Eines in Oktav für den Schullehrer des Orts abzugeben. Zum Aufhängen iſt ein ſchicklicher Platz zu wählen, wo ſie den Schülern zur täglichen Erinnerung in die Augen fallen, und leicht von ihnen geleſen werden können. Auch hat der Dekan die Anordnung zu treffen, daß ſie ſowohl jedem neu eintretenden Schüler, als auch bei den jährlichen Prüfungen, den verſammelten Schulkindern deutlich vorgeleſen, und mit den geeigneten Erklärungen und Ermahnungen begleitet, feierlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 28. Mai 1819.

Auf beſondern Befehl.

Beilage.

Schulgeſetze für Kinder in evangeliſchen deutſchen Schulen.

1.

Wie überall, ſo auch in der Schule, ſollſt du Gott vor Augen haben, ihn von Herzen über alles lieben und aufs höchſte verehren.

2.

Bei dem Gebet und öffentlichen Gottesdienſte ſollſt du ſtill und andächtig ſeyn, alle Störungen vermeiden, und darum beſonders während des Gebets nicht in die Schule eintreten oder hinausgehen.

3.

Gegen deine Vorgeſetzte und Lehrer ſollſt du ehrerbietig ſeyn, und den guten Lehren, Befehlen und Zurechtweiſungen derſelben willig folgen.

---

470) Gedr. Conſ. Reg. — vgl. Sch. O. v. 1782. S. 9. G. S. R. v. 6. Juni 1818. §. 10.

4.

Du ſollſt in der Schule zur beſtimmten Stunde gegenwärtig ſeyn, das Nöthige in die Schule mitbringen, und ſie nicht ohne Erlaubniß des Lehrers verlaſſen.

5.

Auf deinem Platze in der Schule ſollſt du dich ruhig halten; auf den Unterricht aufmerkſam ſeyn, und während deſſelben nicht eſſen, noch fremde Dinge treiben.

6.

Was dir in der Schule und für die Schule zu lernen und zu ſchreiben aufgegeben wird, ſollſt du mit allem Fleiße und Eifer, zu rechter Zeit, in gehöriger Ordnung und vollſtändig ausarbeiten und lernen; auch niemals andere ſtören oder hindern.

7.

Du ſollſt deine Bücher und andere Sachen wohl in Acht nehmen, alles am gehörigen Orte verwahren und in Ordnung halten; und an Büchern, Gebäuden und andern Sachen, ſie mögen der Schule oder dir ſelbſt oder Andern gehören, aus Muthwillen oder Leichtſinn nichts verderben oder verunreinigen.

8.

An deinem Leib und in der Kleidung ſollſt du dich reinlich, ſchamhaft und ordentlich halten, die Schule nie anders als mit gewaſchenem Geſicht und Händen und mit gekämmten Haaren betreten, und vor Beſchmutzung dich hüten.

9.

Gegen deine Mitſchüler ſollſt du, wie gegen Jedermann, in und auſſer der Schule liebreich, verträglich, dienſtfertig und gefällig ſeyn, keinen Streit anfangen, keinen gegen den andern aufreizen, keinen beſchimpfen oder ſchlagen.

10.

Das, was Andern gehört, ſollſt du weder durch Gewalt, noch durch heimliche Entwendung oder ſonſt auf unrechte Weiſe, als durch Abſchwatzen, Spiel, Tauſchhandel an dich zu bringen ſuchen. Das Gefundene ſollſt du redlich bekannt machen und zurückgeben.

11.

Im Andenken an den heiligen Gott, der überall zugegen iſt, ſollſt du dich ſcheuen, heimlich etwas Böſes oder Schändliches zu verüben, von Andern dich zum Böſen verleiten zu laſſen, ſie ſelbſt dazu zu verleiten, oder gar dich mit mehreren zum Böſen zu verbinden.

12.

Vielmehr ſollſt du in Reden und Handlungen alles Unſchickliche, Anſtößige und Schändliche von dir entfernen; dich allezeit deſ-

ſen befleißigen, was ehrbar, und anſtändig iſt, und das Böſe und Schändliche, das Andere verüben wollen, entweder ſelbſt oder durch Hilfe des Lehrers zu verhindern ſuchen.

13.

Ueberall du die Wahrheit reden und bekennen, auch bei begangenen Fehlern und Vergehungen dir nicht durch Lügen zu helfen ſuchen; mit deinen Mitſchülern aufrichtig umgehen, nichts Unwahres über ſie ausſagen, nicht aus Schadenfreude und in böſer Abſicht widriges von ihnen angeben.

14.

Alles wilden und lärmenden Weſens ſollſt du dich, auch bei dem Weggehen aus der Schule und auf den Straßen enthalten, und überhaupt in deinem Betragen in und außer der Schule dich geſittet und beſcheiden beweiſen.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einreichung der Koſtenzettel, Gratialgeſuche der Schullehrer und ihrer Wittwen

vom 28. Mai 1819.

§. 1. 2. Einſendung der Kult= und Schul=Weſens=Koſtenzettel noch vor Ablauf des Etatsjahrs zur Dekretur. (vgl. Min.Erl. v. 11. Jan. 1819.) — §. 3. betr. Gratial=Geſuche der Wittwen von Schuldienern (ſ. Conſ.Erl. v. 21. Februar 1822.) — §. 4. „Es haben die Dekane in Zukunft jedesmal, wenn mit der Wittwe eines Schuldieners, die im Genuß eines Gratials ſteht, eine Veränderung durch Tod, Wiederverheurathung, Wegzug vorgeht, oder wenn durch den Anfall einer Erbſchaft ihre Vermögens=Umſtände beträchtlich verbeſſert werden, hievon dem Conſiſtorium ſogleich die Anzeige zu machen" (wiederholt durch Conſ.Erl. v. 1. Febr. 1820. 28. März. 7. Nov. 1820. 5. Apr. 1825. 4. März 1828. ſ. in den ev. K. Geſ. II, 470. u. ſ. w.) — §. 5. betr. die Beiberichte zu den Gratial= oder Zulage=Geſuchen der Schulmeiſter — ſ. Conſ.Erl. v. 21. Febr. 1822.

---

††) Rekrutirungs=Geſetz

vom 7. Auguſt 1819.

„Von der Aushebung ſind ausgenommen — 3) die geſetzlich geprüften, fähig erfundenen und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angeſtellten Proviſoren. — vgl. Inſtr. v. 19. Sept. 1809. Geſ. v. 17. Febr. 1815. 10. Febr. 1828.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 471.
††) ſ. Mil.Geſ. — Regbl. 1819. Nr. 51. S. 441. Art. 27.

111.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Nebenverdienſte der Schullehrer

vom 21. Auguſt 1819. [471])

Im Namen des Königs!

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß noch einige Schullehrer, beſonders auf Filialien, neben ihrem Schuldienſt ganz gemeine und den Schuldienſt ſelbſt in den Augen des Volks herabwürdigende Commun- und andere Nebendienſte verſehen, ſo hat das Schul-Inſpektorat in einer tabellariſchen Ueberſicht zu berichten:

a) welche Nebendienſte jeder Schullehrer verſehe, ob er dazu die dieſſeitige Genehmigung erhalten habe, und was ihm ſolche im Durchſchnitt abwerfen.

b) Welche Nebengeſchäfte er auſſerdem treibe, und welchen Verdienſt er im Durchſchnitt davon ziehe?

Die Notizen ſind auch künftig in der jährlich nach dem Formular Nr. 1734. des Knapp'ſchen Handbuchs [472]) einzureichenden ſummariſchen Tabelle in die geeignete Rubrik einzutragen.

Stuttgart, den 21. Auguſt 1819.

---

†) Erlaß des Miniſt. des Inn. an das Conſiſtorium, betr. die Behandlung der Beſoldungs-Angelegenheiten der Geiſtlichen und Schullehrer durch das Conſiſtorium

vom 23. Auguſt 1819.

Es wird darin anerkannt, daß allerdings das Conſiſt. die Beſ.Angel. der Schullehrer zu behandeln und dem Min. des Inn. vorzulegen habe.

---

††) Verfaſſungs-Urkunde

vom 25. September 1819.

§. 47. 48. „Es kann gegen Staatsdiener wegen Unbrauchbarkeit und Dienſt-Verfehlungen auf Collegial-Anträge der ihnen vorgeſetzten Behörden und des

---

471) Normal.Buch des kath. K.R. Knapp. Annal. III, 201. -- vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812.

472) ſ. Beilage zu Dekr. des kath. g. R. v. 22. Mai 1813. I. Min.Erl. v. 8. Juni 1812. 15. Okt. 1821. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 493.

††) ſ. Staats-Gr.-Geſ. III. S. 508. Regbl. 1819. S. 633.

Geh. Raths die Entlaſſung oder Verſetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem ſolchen Falle der Geh. Rath zuvor die oberſte Juſtizſtelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinſicht bei dem Antrage der Collegial-Stelle nichts zu erinnern ſey. — Die nämlichen Beſtimmungen, wie bei Entlaſſungen und Verſetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suſpenſionen ein, welche mit Verluſt des Amtsgehalts verbunden ſind." (vgl. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. Min. Erl. v. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.) — §. 70. „Jeder der drei im Königreich beſtehenden chriſtl. Confeſſionen wird der volle Genuß ihrer — Schulfonds — zugeſichert." — §. 74. „Schuldiener, welche durch Altersſchwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergeneſung andauernde Kränklichkeit zur Verſehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anſpruch auf einen angemeſſenen lebenslänglichen Ruhegehalt." (vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 54.) — §. 84. „Für Vervollkommnung der höhern und niedern Unterrichts-Anſtalten jeder Art — wird auch künftig auf das Zweckmäßigſte geſorgt." — vgl. Verf.Urk. v. 13. März 1815. Entw. v. 3. März 1817.

---

†) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die Vertheilung von Bibeln, die Erklärung und Auslegung der heiligen Schrift

vom 3. Dezember 1819.

Es wird hier verordnet, „daß die Erläuterung und Auslegung der heil. Schrift des N. T. in der Schule, in der Kirche, oder wo ſie öffentlich geſchieht, nur von dem eignen Seelſorger oder doch einem Geiſtlichen geſchehe; daß ſich Niemand von der Pfarr- oder Filial-Gemeinde, auch die Schullehrer nicht ausgenommen, anmaße, an irgend einem öffentlichen Orte, Kirche oder Platze oder in Privathäuſern Verſammlungen beiderlei Geſchlechts zu veranſtalten, und nach ſeiner Anſicht willkührliche Auslegungen vorzutragen. Hiemit ſind wir jedoch keineswegs geſonnen, zu verbieten, daß nicht einzelne Familienväter, Hausmütter ihren Hausgenoſſen entweder ſelbſt oder von ihren Kindern ſchöne und erhebende Stellen aus der heil. Schrift N. T. vorleſen laſſen." vgl. kath. Kirch.R.Erl. v. 10. Dez. 1818.

---

††) Inſtruktion für die Kreis-Regierungen

vom 21. Dezember 1819.

§. 16. Der Geſchäfts-Kreis der Regierungen iſt 6) „in Rückſicht auf Kirchen und Schulen: a) gutächtliche Aeußerung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung beſtehender Schulen an die betr. kirchlichen Central-Stellen, welche mit ihnen darüber Rückſprache zu nehmen haben (ſ. Org.Ed. v. 18. Nov. 1817. Nr. V. §. 39. — vgl. Min.Verf. v. 19. Apr. 1823. 21. Mai 1823 u. 21. Mai 1824.). b) Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulaſt, ſo wie über die Pfarr-

---

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 649.
††) ſ. Reg. Geſ. Regbl. 1819. Nr. 90. S. 939.

und Schulgründe und andere Beſoldungstheile der Geiſtlichen und Schullehrer entſtehen." — vergl. Ver. v. 28. Juni 1823. §. 7. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835.

---

†) Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Vereinigung von niedern Kirchendienſten mit Schullehrer-Stellen

vom 11. April 1820.

Bei der Erledigung eines niedern Kirchendienſtes ſoll berichtet werden, ob der Dienſt nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrer-Stelle vereinigt, oder ob nicht daraus eine Zulage dem Schullehrer zugeſchrieben, oder ob der Dienſt nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrer-Stelle benützt werden dürfte. Die Pfarrer haben an das Dekanat zu berichten; dieſes hat mit dem betr. Schul-Inſpektorat zu kommuniziren. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 34.

112.

Erlaß des Miniſt. des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, und den kath. Kirchenrath, betr. die Normen bei Entlaſſung, Zurückſetzung und Suſpenſion der Schuldiener

vom 19. April 1820. [473])

Da Seine Majeſtät durch Höchſte Entſchließung vom 15ten d. Mon. beſtimmt haben, daß die deutſchen Schullehrer gleich den Geiſtlichen in Hinſicht auf ihre Entlaſſung, Zurückſetzung und Suſpenſion mit Verluſt des Dienſt-Einkommens wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlungen, ebenſo behandelt werden ſollen, wie es die §§. 47. u. 48. der Verfaſſungs-Urkunde in Anſehung der Staatsdiener und der Vorſteher und der übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperſchaften vorſchreiben, ſo wird dieſes dem K. Conſiſtorium auf die in dem Anbringen vom 9. Novbr. v. J. in Betreff des Schulmeiſters — in — gemachte Anfrage zur Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 19. April 1820.

---

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 656. Regbl. 1820. Nr. 22. S. 193. ohne Datum.

473) Norm. Buch des Conſ. und des kath. K.R. — vgl. Kanzl.O. v. 1. Sept. 1660. Min. Erl. v. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Min. Erl. v. 1. Febr. 1832. Schul-Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

113.

Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Ferien der katholiſchen Schulen

vom 9. Mai 1820. 474)

Man hatte wahrzunehmen, daß die in der allgemeinen Schulordnung vom Jahr 1808 geſtatteten Ferien nicht ſelten willkührlich ausgedehnt werden, und findet ſich dadurch veranlaßt, den Schullehrern und Proviſoren einzuſchärfen, daß ſie ſich hinſichtlich des Anfangs und Schluſſes der Winter- und der Sommer-Schule, ſo wie der Dauer der Ferien genau an die Beſtimmungen der §§. 6. und 7. der allgemeinen Schul-Ordnung halten, zugleich aber auch den Schulinſpektoren und Pfarrern wiederholt aufzugeben, über der genauen Befolgung dieſer Beſtimmungen zu wachen.

Damit über die geſtatteten Ferien kein Zweifel entſtehe, und der katholiſche Kirchenrath und die Schul-Inſpektoren fortwährend in Kenntniß von der Befolgung dieſer Anordnung erhalten werden, wird verfügt:

1) Den Anfang und Schluß der Heuerndte-, Wintergetreideerndte- und Weinleſe-Ferien hat die Schul-Commiſſion zu beſtimmen. Dieſe Ferien ſollen nie über die wirkliche Dauer der Geſchäfte in dem Schul-Bezirke ausgedehnt werden. Wenn während derſelben Regentage einfallen, welche die Feldgeſchäfte unterbrechen, ſo ſoll Schule gehalten werden.

2) Kein Schullehrer iſt befugt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Pfarrers, die nie ohne wichtige Gründe zu ertheilen iſt, außer der geſetzlichen Zeit auch nur einen halben Tag Schul-Ferien zu geben, oder die Schulſtunden abzukürzen oder abzuändern; aber auch der Pfarrer darf nur in dringenden Fällen höchſtens einen Tag Ferien geben.

3) Neben den oben beſtimmten Ferien ſind noch folgende geſtattet:
   a) Am Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs;
   b) am Faßnacht-Montag und Dienſtag;
   c) vom Mittwoch der Charwoche bis Oſtermontag einſchließlich;
   d) an dem erſten Tag eines Jahrmarktes, welcher im Pfarrorte gehalten wird.

   Wenn an einem Tag, der kein gebotener Feiertag iſt, wie z. B. in der Bittwoche, nach der Kirchen-Ordnung außerordentliche Gottesdienſte gehalten werden, ſo hat die Schuljugend denſelben zwar anzuwohnen, es finden aber deßhalb keine Ferien ſtatt.

4) Das Pfarramt hat dem Schul-Inſpektorat vierteljährig, und zwar auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. Auguſt und 15. No-

474) Regbl. 1820. Nr. 26. S. 234. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 7.

vember von allen während dieſer Zeit vorgefallenen Ferien, mit Angabe des Anfangs und des Endes derſelben Nachricht zu geben. Wenn die wegen Feldgeſchäften eingeführten Ferien über 8 Tage ausgedehnt werden mußten, und bei allen außerordentlichen Ferien, iſt die Urſache, weßhalb ſie geſtattet worden, anzuzeigen.

5) Die Tage und Dauer aller während einem Schuljahre vorgefallenen Ferien nebſt den Urſachen derſelben ſind vom Schullehrer am Ende der an den katholiſchen Kirchenrath jährlich nach dem Winter=Semeſter einzuſendenden allgemeinen Schultabelle getreu anzumerken. — Das Schul=Inſpektorat hat dieſes Verzeichniß mit den ihm vierteljährig zukommenden Berichten zu vergleichen.

Stuttgart, den 9. Mai 1820.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Schul=Laſten der Hofdomainenkammer für gewiße hofkammerliche Orte

vom 4. Januar und 9. Juni 1820.

Inhalt: In gewißen umgetauſchten hofkammerlichen Orten geht die Laſt der Schulbeſoldungen — ſo wie alle bisher aus der Staatskaſſe für Schulzwecke beſtrittene Auslagen auf die Hofdomainenkammer, hingegen die Gratialien für Schullehrers=Wittwen in ſolchen Orten an die K. Ob.Fin.Kammer über. — vgl. St.Min.Erl. v. 21. Mai 1808. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

---

††) Abgaben=Geſetz für das Etatsjahr 1819—1820

vom 22. Juni 1820.

§. 5. Frei von der Beſteurung (der Capitalien) ſind 1) die Waiſenhäuſer (vgl. Ver. v. 18. Aug. 1808. Ebenſo das Abg.Geſ. v. 29. Juni 1821. Regbl. S. 377. §. 8. und die folg. Abg.Geſetze). — §. 23. f. Der Beſoldungsſteuer ſind unterworfen die Gehalte der Lehrer an niedern Lehranſtalten, deren jährliches Einkommen 300 fl. überſteigt. — §. 8. Berechnung der Naturalien, der Wohnungen (bei Schullehrern 25 fl.) u. ſ. w. — Nach dem Abg.Geſetz v. 29. Juni 1821. §. 26. (Regbl. S. 821. S. 384.) aber wurden Getreide=Beſoldungen bis auf den Betrag von 200 fl., nach dem Abg. Geſ. v. 18. Juli 1824. (Regbl. 1824. S. 523.) — von 300 fl. im geſetzlichen Anſchlage freigelaſſen. Dieſe Beſtimmungen blieben, bis das Geſ. v. 22. Juli 1836 (vgl. Fin.Min.Verf. v. 19. Aug. 1836. II, 2.) beſtimmte, daß die Natural=Beſoldungen wieder vollſtändig zur Beſteurung gezogen werden ſollen. — vgl. Erl. der Sekt. der Steuern v. 4/20. Sept. 1813. — G.R. v. 30. Dezbr. 1644. Cyn. eccl. S. 422. (Anm. ††. S. 12.)

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 505.

††) ſ. Fin. Geſ. Regbl. 1820. Nr. 33. S. 293.

114.

Erlaß der Kön. Armen-Commiſſion an ſämmtl. gem. Oberämter, betr. die Abſtellung des Bettels und die Errichtung von Induſtrie-Schulen

vom 12. September 1820. [475])

Seine Königliche Majeſtät haben bei Höchſtihrer letzten Reiſe mit Befremden bemerkt, wie ſehr der Bettel wieder überhand nehme, und wie namentlich Kinder demſelben obliegen, was bei den gegenwärtigen niedrigen Preiſen aller erſten Bedürfniſſe doppelt auffallend ſey. Seine Königliche Majeſtät haben der Königlichen Armen-Commiſſion befohlen, die geeigneten durchgreifenden Vorkehrungen zu treffen, um dieſem Uebelſtande gründlich abzuhelfen, und insbeſondere den Lokal-Behörden zu erkennen zu geben, wie ſehr die Aufrechthaltung und Handhabung der deßfalls bereits getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen in der Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät liege, und wie Allerhöchſtdieſelbe ihnen auf das Nachdrücklichſte zur Pflicht gemacht haben wollen, die Beſeitigung dieſes der Geſellſchaft in ſo vieler Beziehung nachtheiligen Unfugs zum Gegenſtande ihrer vorzüglichen und unausgeſetzten Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zu machen.

Offenbar liegt eine Haupt-Urſache deſſelben in dem häufigen Mangel an gehöriger Aufſicht und hinlänglicher Beſchäftigung der Jugend, beſonders des ärmeren Theils derſelben, und das beſte und einzige Mittel hiezu iſt die allgemeinere Einführung der in den meiſten Städten des Königreichs und auch in vielen Dörfern bereits mit ſo glücklichem Erfolge eingerichteten Kinder-Induſtrie-Schulen, auf welche daher auch Seine Königliche Majeſtät Höchſtihre beſondere Aufmerkſamkeit richten, und zu deren Beförderung Höchſtdieſelbe eine anſehnliche Summe aus Höchſtihrer Privat-Kaſſe huldreichſt zu beſtimmen geruht haben.

Da die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, wie die öffentlichen Berichte derſelben von den Jahren 1817, 1818 u. 1819 deutlich beweiſen, jedes Unternehmen dieſer Art mit der größten Bereitwilligkeit und Freigebigkeit unterſtützt; ſo kann die Errichtung und Unterhaltung ſolcher Schulen, einzelne ganz beſondere, jedoch ſeltene Fälle ausgenommen, durchaus keinem gegründeten Anſtande unterworfen ſeyn, und die Königliche Armen-Commiſſion erwartet daher, daß das gemeinſchaftliche Oberamt, unter Rückſprache mit

475) Regiſtr. der Centr.Leit. des Wohlt.Vereins. Gedr. Fol. — vgl. Conſiſt. Erl. v. 7. Mai u. 19. Sept. 1817. 31. März u. 25. Aug. 1818. Erl. der Centr.Leit. des Wohlth.Ver. v. 14. April u. 5. Mai 1818. Min.Erl. v. 29. Jan. 1824. Reg.Erl. v. 3. Juni 1834. Erl. der Arm.Comm. v 3. u. 31. März 1835.

der Oberamts=Leitung und den Lokal=Leitungen des Wohlthätigkeits=Vereins, ſeinen ganzen Einfluß anwenden wird, damit in derglei=chen Schulen da, wo ſie bereits beſtehen, die Kinder bei angemeſ=ſener Beſchäftigung und Aufſicht ſo viel als möglich zuſammenge=halten, und an dem müßigen Umherlaufen und Betteln gehindert, da aber, wo noch keine Induſtrie=Schulen beſtehen, ſolche errichtet werden, und im Falle es an der erforderlichen Anleitung, oder auch an Geld und anderen Hülfsmitteln fehlen ſollte, die Lokal=Leitungen ſich unter Beibericht der Oberamts=Leitung an die Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins wenden, welche auch fernerhin ihren deßfallſigen Anliegen ſo viel, als nur immer ihre Kräfte es ihr er=lauben, mit größter Bereitwilligkeit entgegen kommen wird.

Stuttgart, den 12. Sept. 1820.

Königliche Armen=Commiſſion.

---

†) Verfügung des Finanz=Miniſteriums, und der Hofdomainen=Kammer, betr. die den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten

vom 28. November 1820.

Das Gleiche betreffen die früheren Verordnungen v. 20. Juni 1788 u. 2. Okt. 1817. (ſ. Reg. u. Fin.Geſ. und Regbl. 1817. Nr. 61. S. 481.)

---

††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanat=Aemter, betr. die Unterſtützung von geiſtlichen und Schullehrers=Wittwen und Waiſen durch Gratialien

vom 5. Dezember 1820.

„Es ſollen nur Gratial=Geſuche wahrhaft dürftiger Wittwen und Waiſen vorgelegt werden,“ da eine feſte Summe für Gratialien im Etat feſtgeſetzt iſt, und ſelbſt jene ſämmtlich zu berückſichtigen ſchwer hält. — Ueber weitere Verwaltungs=Normen in dieſer Hinſicht ſ. ev. Kirch.Geſ. II, 512. Anm. und Gaupp K.Recht II, 1. 466. — vgl. Min.Erl. v. 16. Febr. 1821 u. 22/28. Mai 1825.

---

†) ſ. Reg. u. Fin.Geſ. — Regbl. 1820. Nr. 70. S. 637.

††) Ev. Kirch.Geſ. II, 511.

115.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Anweiſung der Beſoldungen der Schulamts-Verweſer u. ſ. w. durch das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath

vom 5. Februar 1821. [476])

Dem K. evangeliſchen Conſiſtorium wird auf das Anbringen vom 8. Decbr. v. J. die Bitte des Schullehrers — in — um Anweiſung der Beſoldungs-Früchte während ſeiner Schulamts-Verweſerey betreffend, unter Rückanſchluß der Beilagen eröffnet, daß das K. Finanz-Miniſterium keinen Anſtand findet, die Gehalte der wirklichen Schullehrer und Amts-Verweſer durch das K. Conſiſtorium unmittelbar bei den Cameral-Aemtern anweiſen zu laſſen, und auch da, wo die Fortreichung des ganzen Gehalts an Amts-Verweſer oder an Schullehrers-Wittwen gegen Belohnung der Amts-Verweſer, noch zur freien Verwilligung ſteht, die Beſtimmung ſolcher Verwilligungen der dieſſeitigen oder der Berathung des Kön. Conſiſtoriums zu überlaſſen.

Da die K. Kameral-Aemter hienach werden inſtruirt werden, ſo erhält das Conſiſtorium den Auftrag, ſowohl in dem vorliegenden Falle, das K. Kameralamt -— unter Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß zu beſcheiden, als auch in künftigen Fällen ſich hiernach zu benehmen.

Zur Berichtigung der Etatsbücher iſt übrigens jedesmal eine kurze Anzeige über eine ſolche Verwilligung zu machen.

Stuttgart, den 5. Febr. 1821.

†) Erlaß des Miniſteriums des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Theilnahme der Wittwen und Waiſen von Schullehrern an den Gratialien aus der Staatskaſſe

vom 16. Februar 1821.

Es haben nur die Wittwen und Waiſen derjenigen Schullehrer daran Theil, „deren Gehalte auf das proteſt. Kirchengut fundirt ſind." — Müller Sch. Int. Bl. I. S. 7. führt als Datum des Min. Erl. den 21. Apr. an.

476) Norm. Buch des Conſ. und des kath. K. R.
†) Ev. Kirch. Geſ. II, 513.

116.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektoren, betr. die Berichte über die Incipienten, Schullehrer=Leſe=Geſellſchaften und Conferenzen

vom 5. Mai 1821. 477)

Den Schul=Inſpektoren wird der Auftrag ertheilt, ihre jährlichen Berichte über die Schul=Incipienten künftig im Monat September einzuſchicken, wobei der 31. Auguſt als der Termin des Berichts gilt 478).

In dieſen Berichten iſt zugleich aufzunehmen, ob die Incipienten ſich in dem Orte ihres Muſterlehrers beſtändig aufhielten.

Dagegen ſind die Berichte über die Schul=Proviſoren künftig wie bisher im Juni einzuſenden, und dabei der 31. Mai als der Termin anzunehmen; wo ſich an dieſem Tage die Proviſoren aufhalten.

Zugleich wird verordnet, daß die Jahresberichte über die Schullehrer=Leſe=Geſellſchaften und Conferenzen nicht mehr im Dezember, ſondern im Januar eingeſchickt werden ſollen 479).

Stuttgart, den 5. Mai 1821.

117.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. die Verträge der Schullehrer mit den Gemeinden über ihre Dienſtbeſoldung

vom 26. Juni 1821. 480)

Man hat wahrgenommen, daß ſich Schullehrer, ſelbſt zum eigenen Nachtheile von ihren Gemeinden zu Verträgen über die Dienſtbeſoldung oder einen Theil derſelben nicht ſelten, in der Abſicht, Klagen gegen ihren ſittlichen Wandel oder gegen ihre Amtsführung zu verhindern, verleiten laſſen.

Da durch eine ſolche Nachgiebigkeit die endliche Berichtigung des Dienſteinkommens aufgehalten wird, dem Nachfolger Verdrieß=

477) Kath. Schul=Inſp. Reg.

478) vgl. Erl. des k. g. R. v. 15. Mai 1816.

479) vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. IV.

480) Norm.Buch des kath. K.R. Maurer Beil. S. 406. Von Maurer fälſchlich unter dem 26. Jan. 1822 aufgeführt. — vgl. Kirch.R.Erl. v. 16. Mai 1816.

lichkeiten, auch dem Dienſte ſelbſt Nachtheile erwachſen, ſo hat das Schul-Inſpektorat den Schullehrern ernſtlich aufzugeben, daß ſie von jedem Vertrag, welchen ſie über ihr Dienſt-Einkommen, als Schullehrer, Meßner, oder Organiſten, ſey es für ihre Dienſtzeit oder für eine beſtimmte Folge von Jahren zu ſchließen gedenken, vor dem Abſchluß die vorläufige Anzeige zu machen und Weiſung zu erwarten haben.

Das Schul-Inſpektorat wird über ſolche Verträge und jede Verkürzung des Einkommens, welche ſich ein Schullehrer gefallen laſſen wollte, wachen und nach genauer Erkundigung berichten.

Stuttgart, den 26. Januar 1822.

---

†) Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener

vom 28. Juni 1821.

§. 1. „Unter den Dienern, von denen dieſes Geſetz handelt, ſind nicht begriffen — die Schuldiener.“

---

††) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. den Beſuch der Chriſtenlehren bis nach vollendetem 25ſten Jahre

vom 17. Juli 1821.

Beſtätigt und den gem. Oberämtern zur Vollziehung anheimgegeben durch Erl. des kath. K.R. v. 25. Sept. 1821. (kath. K.Geſ. S. 679.) — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. Erl. des Gen.Vik. v 23. Apr. 1822. — Eine Erläuterung des obigen Erlaſſes giebt der Gen.Vik.Erlaß v. 23. Apr. 1822 (Kath. K.Geſ. S. 698. Maurer S. 431. beſtätigt durch K.R.Erl. v. 13. Apr. 1822. Kath. K.Geſ. S. 697) betr. den Beſuch der Chriſtenlehre durch beurlaubte Soldaten.

118.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. eine Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waiſen- und Zuchthaus-Gefällen

vom 18. Auguſt 1821. 481)

Um die bisherige weitläufige und koſtſpielige Erhebungs- und

---

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1821. Nr. 48. S. 441.

††) Kath. Kirch.Geſ. S. 676. Maurer S. 429.

481) Regbl. 1821. Nr. 63. S. 636. vergl. S. 953. — vergl. G.Ver. v. 11.

Verwaltungsweiſe der in der Verordnung vom 11. Febr. 1810 aufgeführten Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle auf kürzere und einfachere Formen zurückzuführen, haben Seine Kön. Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 22. Juni d. J. folgende Abänderungen und Anordnungen für dieſen Zweck gnädigſt genehmigt.

Indem nämlich die Waiſen-, Zucht- und Irrenhaus-Anſtalten, deren Deficit ohnehin ſeit dem Jahr 1816 durch jährlichen Zuſchuß der Staatskaſſe gedeckt worden [482]), und auch künftig nach dem Sinn der Verfaſſungs-Urkunde §. 68. vom geſammten Lande zu übernehmen iſt, für die ihrer unmittelbaren Verwaltung entzogenen Gefälle durch vierteljährliche Zuſchüſſe aus der Staats-Haupt-Kaſſe entſchädigt werden, haben die bisher beſtandenen Ober- und Unter-Einbringereien, ſo wie die bisher abgeſondert geführte Verwaltung jener Gefälle vom 1. Juli dieſes Jahrs an aufzuhören, und von da an iſt die Erhebung und Verrechnung derſelben von nachbenannten Beamten und Einbringern zu beſorgen:

A) Die Orts-Acciſer haben folgende Gefälle gegen 2 kr. Einzugsgebühr vom Gulden einzuziehen, und an den Oberacciſer, welcher 1 kr. vom Gulden als Belohnung zurückbehält, abzuliefern.
   1) Die Abgabe von Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güter-Zieler, welche in 10 kr. je von 100 fl. des Kaufſchillings beſteht;
   2) die Abgabe bei Verpachtung des den Gemeinden und milden Stiftungen zuſtehenden Grund-Eigenthums, der Schaafwaiden und andern ähnlichen Verleihungen mit 10 kr. von 100 fl. Pachtgeld, ſo wie die Gebühren von den verliehenen Commun- und Stiftungs-Zehenden mit 3 kr. von 10 Sch. Beſtand-Früchten.
   3) Die Gebühr, welche ein neuaufgenommener Bürger mit 1 fl. und eine neu aufgenommene Bürgerin mit 30 kr. und ein Kind mit 15 kr. zu bezahlen hat [483]).

B) Die Kameralbeamten haben nachſtehende Gefälle unmittelbar zu erheben, und zu verrechnen:
   1) Die jährlichen Abgaben von Schildwirthen, Gaſtgebern, Traiteurs und Bierbrauern, welche nach drei Klaſſen in 1, 2, 3 fl. und von beſtändigen Gaſſenwirthen, welche ebenfalls nach 3 Klaſſen in 15 kr., 30 kr. und 1 fl. beſtehen. So lange jedoch beſondere Umgeld-Erhebungs-Beamte aufgeſtellt ſind, haben dieſe den unmittelbaren Einzug dieſer Abgaben gegen 2 kr. vom Gulden Einzugsgebühr zu beſorgen.
   2) Die jährliche Gebühr mit 2 fl. von jedem Schutzjuden [484]);

Febr. 1810. §. 13—15. 16. 17. 28. Juni 1816. Geſ. v. 23. Juni 1828. Inſtr. v. 21. Febr. 1829.

482) vgl. G.R. v. 18. Aug. 1786. G.V. v. 11. Febr. 1810. §. 18. Erl. v. 1. Okt. 1810.

483) vgl. Regbl. S. 953.

484) vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Art. 12.

3) Die Gebühren von herrſchaftlichen Dienſt-Erſetzungen mit 30 kr. 1, 2 bis 3 fl.
4) Die Gebühren von herrſchaftlichen Zehendverleihungen mit 3 kr. von 10 Scheffel Beſtand-Früchte, welche von den Beſtändern zu bezahlen ſind.
5) Bis auf weitere Anordnung die Abgabe mit 1 Procent von Erbſchaften und Vermächtniſſen, welche von Seiten-Verwandten vom dritten und entferntern Grade und an ganz fremde Perſonen fallen; zu welchem Ende die Theil- und Waiſen-Gerichte jedesmal dem Kameralamte die erforderlichen Urkunden mitzutheilen haben [485].
6) Die jährlichen Beiträge der Amtspfleg-Kaſſen, wegen der Gemeinde-Frucht-Vorräthe [486].
7) Der Zuſatz bei Geldſtrafen wegen fleiſchlicher Vergehen [487].
8) Die Confiskationen des Gewinns aus verbotenem Einſetzen in eine Zahlen-Lotterie.

C) Die Oberamtleute haben unmittelbar einzuziehen, und mit dem Sportel-Geſetz dem Kameralamt zur Verrechnung zu übergeben:
1) Die Gebühren von Commundienſt-Erſetzungen mit wenigſtens 15 kr. für jeden Fall.
2) Die Abgaben von den Handwerks-Zunftladen.

D) Die Oberamts-Richter haben in Anſehung der Vermächtniſſe, welche die Waiſenhäuſer durch Teſtamente erhalten, dafür zu ſorgen, daß von den Waiſengerichten das Legat an einen der Erben verwieſen, und demſelben die unverweilte Ausbezahlung aufgegeben, auch dem Waiſenhaus-Pflegamte hievon Nachricht ertheilt werde [488].

E) Die Dekanatämter haben nach einer Verordnung v. 28. Juni 1816 das Opfer, welches an den monatlichen Buß- und Bettagen in den evangeliſchen und am erſten Sonntag jeden Monats in den kath. Kirchen fällt, ſo wie das Opfer bei den Taufen, und die bei Hochzeiten und Eheverlöbniſſen einzuſammelnden freiwilligen Gaben, unmittelbar an die Waiſenhäuſer einzuſenden, wobei es auch fernerhin ſein Verbleiben hat [489].

Was ſodann

F) die Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. betrifft, welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechts-Wiſſenſchaft, der Forſt-Wiſſenſchaft, und dergleichen, ſo wie bei Prüfungen der Schreiber, Notarien, Architekten, Feldmeſſer, Apotheker, Chirurgen u. ſ. w. einzuziehen iſt, und welche in den Kanzleien

---

485) vgl. Min. Verf. v. 2. Jan. 1827.
486) vgl. G. B. v. 11. Febr. 1810. §. 13. 9. — Durch Dekr. v. 20. April 1814. war dieſes Fruchtgeld in eine ſtändige Abgabe verwandelt worden.
487) vgl. Geſ. v. 22. Juli 1836.
488) vgl. Inſtr. v. 2. Mai 1810. §. 15.
489) vgl. Inſtr. v. 2. Mai 1810. §. 12. G. B. v. 28. Juni 1816. A. 1. Conſ. Erl. v. 7. Jan. 1817.

von den Prüfungs-Behörden angeſetzt, ſofort mit der für die Staatskaſſe einzuziehenden Taxe beziehungsweiſe an die Ober-amts-Richter, Oberamtmänner und Kameral-Verwalter ausge-ſchrieben wird, ſo haben dieſe Beamten jene Gebühr künftig mit der Taxe einzuziehen, und in ihren Tax-Rechnungen vor-zumerken [490]).

G) Die Sammlung der freiwilligen Gaben bei dem gerichtlichen Erkenntniß über Contrakte, bei Verleihungen und beim Ein- und Ausſchreiben der Lehrjungen [491]), durch Aufſtellung der ſogenannten Waiſenhaus-Büchſen iſt gänzlich nachgelaſſen.

Hiebei wird noch angefügt:

I) Die Ober-Acciſer und Kameral-Aemter haben die ihnen zur Verrechnung zugewieſenen Gefälle, welche jedesmal mit einer Urkunde an ſie zu übergeben ſind, ſummariſch zu verrechnen, und mit den übrigen Geldern unter der Bezeichnung

„Zucht und Waiſenhaus-Gefälle“

an die Staats-Hauptkaſſe einzuſenden, welch letztere dieſelbe unter gleicher Rubrik zu verrechnen hat.

II) III) (betrifft Vorübergehendes)

Die Königlichen Beamten haben nun nach Anleitung dieſer Vorſchrift ungeſäumt das Geeignete einzuleiten und zu be-ſorgen.

Stuttgart, den 18. Auguſt 1821.

119.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Berichte über die Sommer-Schulen

vom 1. September 1821. [492])

Dem Schul-Inſpektorat wird aufgegeben, noch im November d. J. in einer tabellariſchen Ueberſicht von einem jeden Orte ſeines Bezirks anzuzeigen:

a) Welche Tages-Stunden für die Sonntags-Schule verwendet werden?

b) An welchen Tagen und Stunden für eine jede der drei Klaſ-ſen die Sommer-Schule gehalten wurde?

c) Wie viel ſchulpflichtige Kinder in dieſem Sommer-Halbjahr

---

490) vgl. Sport.Geſ. v. 23. Juni 1828.
491) vgl. G.V. v. 4. Febr. 1810. §. 15.
492) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. k. K.R. v. 14 Okt. 1828.

vorhanden waren, wie oft vom 1. Mai bis 21. Oktbr. Schule gehalten wurde? Ob und wie viele Kinder die Sommer-Schule gar nicht beſuchten? Wie viele Schul-Verſäumniſſe auſſerdem im Ganzen vorgekommen ſeyen?

Endlich iſt es in dem Beibericht zu bemerken, wenn das Schul-Inſpektorat ſonſt noch etwas über die Sonntags- und Sommer-Schulen zu erinnern hat.

Stuttgart, den 1. September 1821.

120.

Erlaß des Miniſt. des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Vereinigung des Schulamts mit dem Schultheißen-Amte vom 15. Oktober 1821. 493)

Dem K. evangeliſchen Conſiſtorium gibt man auf ſeinen Bericht vom 11. Juli d. J. in Betreff der Vereinigung des Schultheißen-Amts zu — Ober- und Dekanat-Amts — mit dem dortigen Schul-Amte zu erkennen, daß das in mehreren Verordnungen ausgeſprochene Verbot der Vereinigung ſolcher Stellen allerdings auf guten Gründen beruhet und daher in der Regel derſelben nicht Statt zu geben iſt.

Gleichwohl muß dieſes Verbot als Adminiſtrativ-Norm betrachtet werden, das in einzelnen Fällen den Umſtänden, und dem, was ſie für Erreichung anderer nicht minder wichtiger Zwecke fordern, zumal dann zu weichen hat, wenn auf der einen Seite ein augenſcheinlicher Nutzen, auf der andern aber kein Nachtheil bevorſteht.

In ſolchen Fällen iſt die Staats-Regierung berechtigt und in gewißer Hinſicht ſogar verpflichtet, einer Ausnahme von der Regel Statt zu geben, deren rückſichtloſe Handhabung für den beſondern Fall ſchädlich ſeyn würde.

Der im Jahr 1818 durch überwiegende Stimmen-Mehrheit der Bürgerſchaft, mit nachheriger temporärer Bewilligung des Conſiſtoriums zum Schultheißen in — erwählte Schullehrer — hat während ſeiner Amtsführung nach den — in den Akten liegenden unzweideutigen Zeugniſſen, dieſe vorhin ziemlich verſunkene Gemeinde

493) Norm.Buch des Conſiſt. — vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G.S.R. v. 4. Juni 1727. §. 11. G.R. v. 26. Juni 1729. Gen.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. Erl. der Sekt. der innern Adm. v. 28. März 1812. Min.Erl. v. 8. Juni 1812. Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 57. v. 4. Dez. 1833. Art. 61. Geſetz v. 29. Septbr. 1836. Art. 42.

bald in Ordnung gebracht, ſo daß ſelbſt der zuerſt mit Proteſtationen gegen ihn aufgetretene Gemeinderath nach kurzer Zeit ſeine fernere Beibehaltung als Schultheiß wünſcht und darum wiederholt bat.

Daneben iſt es durch das Zeugniß des Pfarr= und des Dekanat=Amts auſſer Zweifel geſetzt, daß die Schule unter der Verbindung beider Stellen und bei den deßhalb gemachten Einrichtungen nicht Noth leidet, daß ſie vielmehr fortdauernd zu den guten gehört, und daß das Schultheißenamt auch in andern Beziehungen den Verhältniſſen des Schullehrers — weder Abbruch noch Eintrag thut.

Man nimmt daher keinen Anſtand, dieſe Vereinigung beider Stellen in der Perſon des — ausnahmsweiſe ſo lange beſtehen zu laſſen, als ſich der bisherige günſtige Zuſtand bewähren und für keines der beiden Aemter ein Nachtheil zu verſpüren ſeyn wird.

Es hat jedoch der Schultheiß und Schulmeiſter — nicht nur die Aufſicht auf die Schule und die Leitung derſelben auch ferner nicht zu verabſäumen, ſondern auch neben dem Schulamts=Verweſer noch einen weitern Schulgehülfen aufzuſtellen, wie ſolches ſchon vorhin geſchehen iſt.

Das K. Conſiſtorium wird das Dekanat=Amt hiernach zu beſcheiden wiſſen, und iſt übrigens das Erforderliche an die Regierung des Neckarkreiſes bereits von hier aus erlaſſen worden.

Stuttgart, den 15. Oktober 1821.

121.

Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Berichte über die Proviſoren

vom 24. November 1821. 494)

Die Schul=Inſpektoren haben in Bälde zu berichten, welche unangeſtellte und welche entbehrliche Schulproviſoren vorhanden ſeyen, und aus welchen Gründen ſie als entbehrlich erachtet werden.

Künftig iſt alle Jahre am 15. März und 15. September zu berichten:

1) Welche unangeſtellte Proviſoren ſich in ihrem Bezirke aufhalten;
2) welche Proviſoren entbehrlich geworden;
3) welche Proviſoren zu verſetzen ſeyen.

In dieſen Berichten iſt umſtändlich und beſtimmt anzugeben, warum ein Proviſor entbehrlich geworden, unangeſtellt, oder zu verſetzen ſey.

Stuttgart, den 24. November 1821.

---

494) Regbl. 1821. Nr. 89. S. 876. — vergl. Erl. des k. g. R. v. 2. Juli 1811. 1. Erl. des k. K.R. v. 26. Aug. 1823. 7. Aug. 1824.

122.

Synodal-Verordnung, betr., daß 60jährige Schullehrer von der Pflicht den Schul-Conferenzen anzuwohnen ausgeſchloſſen ſeyen

vom 3. Dezember 1821. 495)

---

†) Kön. Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vorher reichsunmittelbaren Adels

vom 8. Dezember 1821.

§. 33. c. „Der ritterſchaftliche Beamte hat die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben und für die ſtiftungsgemäße Verwendung ihrer Einkünfte. §. 40. b. Die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer haben im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung die Befugniß, den — Schul-Viſitationen jedoch ohne einige Koſten-Anrechnung anzuwohnen." — vgl. Conſ.-Erl. v. 12/19. Juli 1822. — §. 59. „Das Patronat-Recht und das der Präſentation der Schullehrer üben die Ritterguts-Beſitzer noch ferner aus, wo und wie ſie ſolches hergebracht haben." (vgl. Org.Man. v. 18. März 1806. §. 65. St.M.Dekr. v. 15. Nov. 1807. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.)

123.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Beſetzung erledigter Proviſorate

vom 11. Dezember 1821. 496)

Sämmtlichen Dekanaten wird hiemit aufgegeben, innerhalb 10 Tagen an die unterzeichnete Stelle zu berichten, welche Proviſorate in ihren Diöceſen noch unbeſetzt ſind. Auch wird denſelben bemerkt, in Zukunft in den Berichten zu den Geſuchen der Proviſoren um Verſetzung ausdrücklich anzugeben, ob ſie ihre Stelle, wofern deren Beſetzung ihrer Befugniß unterliegt, ſelbſt mit einem tauglichen Subjekt zu erſetzen wiſſen, oder deren Wiederbeſetzung von dem Conſiſtorium erwarten. In denjenigen Fällen aber, in welchen die unterzeichnete Stelle ſich veranlaßt ſieht, einen Proviſor von Amtswegen in-

---

495) In Knapp Schul-Geſ. S. 152. Gaupp, K.R. I, 412. angeführt. — Das Aktenſtück ſelbſt konnte nicht aufgefunden werden.

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1821. Nr. 91. S. 879.

496) Regbl. 1821. Nr. 92. S. 901. — vgl. Conſ.-Erl. v. 7. Aug. 1812. u. 21. Mai 1813. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 8. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.

nerhalb eines Quartals auf eine andere Stelle zu verſetzen, oder zu berufen, wird jedesmal, um in der Schule keinen Stillſtand herbeizuführen, ein Stellvertreter deſſelben vom Conſiſtorium ſogleich abgeordnet werden.

Stuttgart, den 11. Dezember 1821.

124.

Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. auſſerordentliche Viſitationen der Schul-Inſpektoren

vom 18. Dezember 1821. [497])

Es iſt bei der unterzeichneten Stelle die Anfrage gemacht worden, ob es den Schul-Inſpektoren erlaubt ſey, auſſer der jährlichen Haupt-Viſitation die Schulen ihres Bezirks zu viſitiren, um ſich deſto eher von der Befolgung des Lektions-Planes, der Anwendung der beſſeren Lehrmethoden, dem fleißigen Schulbeſuch ꝛc. zu überzeugen. Ob nun gleich dieſe Befugniß ſchon in der, — den Schul-Inſpektoren übertragenen Aufſicht über die Schulen ihres Bezirks liegt, ſo ſieht man ſich doch veranlaßt, ausdrücklich zu erklären, daß es jedem Schul-Inſpektor frei ſtehe, die Schulen ſeines Bezirks, wenn er keine beſondere Koſten aufzurechnen oder Vorſpan zu fordern gedenkt, zu jeder Zeit und ohne Anmeldung bei der Schul-Commiſſion zu beſuchen, dem Unterricht anzuwohnen, eine kurze Prüfung mit den Schülern vorzunehmen, den Schullehrern mündlich die nöthigen Weiſungen zu ertheilen, über die Vollziehung derſelben, ſo wie über die Abſtellung der wahrgenommenen Gebrechen zu ſorgen, mit den Mitgliedern der Schul-Commiſſion einzeln mündlich Rückſprache zu nehmen, und überhaupt nach Maasgabe des §. 29. der allgemeinen Schul-Ordnung zu handeln. Man wird ſolche Schulbeſuche, für welche ſich bei manchen Amtsorten vielfältig eine ſchickliche Gelegenheit anbietet, immer als Beweis eines vorzüglichen Dienſteifers gerne ſehen, und giebt den Schul-Inſpektoren auf, in ihren jährlichen Hauptberichten zu bemerken, welche Schulen ihres Bezirks, und wann ſie dieſelben beſucht haben.

Stuttgart, den 18. Dezember 1821.

---

497) Norm.-Buch des k. K.R. — vgl. Inſtr. v. 28. März 1809.

125.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Belohnung der Schullehrer für die Schultabellen

vom 15. Januar 1822. 498)

Dem Schul-Inſpektorat wird auf ſeinen Bericht vom 19. Dez. v. J., betreffend die Belohnung der Schullehrer für die Fertigung der allgemeinen Schultabellen zu erkennen gegeben, daß in Folge des Miniſterial-Dekrets vom 14. v. M. die katholiſchen Schullehrer mit der fraglichen Belohnung abgewieſen worden ſind. — Uebrigens iſt ihnen die Auslage für das Papier, das ſie zu den Schultabellen bereits verbraucht, und noch ferner verbrauchen werden, von den Gemeinde-Kaſſen zu erſetzen.

Stuttgart, den 15. Januar 1822.

126.

Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Prüfungen für die kathol. Schullehrer und Proviſoren

vom 5. Februar 1822. 499)

Dieſe Prüfung iſt auf Montag den 6. Mai und die folgende Tage feſtgeſetzt: bei derſelben haben zu erſcheinen

1) alle bereits früher ſchon, jedoch nicht in Stuttgart geprüfte Schullehrer, wenn ſie
   a) zur Anſtellung auf Stadt-Schuldienſte, oder
   b) zur Beförderung auf beſſere Stadt- und Land-Schuldienſte fähig erklärt werden wollen.
2) Diejenigen Schullehrer, welche obgleich ſchon früher in Stuttgart geprüft, als Muſterlehrer angeſtellt zu werden wünſchen.

Die Proviſoren, welche ihre erſte Prüfung für Schuldienſte bei den hiezu in einigen Städten aufgeſtellten Commiſſionen zu erſtehen haben, dürfen ſich zu dieſer in Stuttgart abzuhaltenden Prüfung melden, wenn ſie vermöge ihrer erſten Prüfung zu Pfarrſchuldienſten auf dem Lande fähig erklärt worden ſind, und in den fol-

498) Maurer, Beil. S. 408. — vergl. Schul-Geſetz v. 29. Septbr. 1836. Art. 39.

499) Regbl. 1822. Nr. 10. S. 105. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 16. März 1819. 10. Febr. 1835.

genden zwei Jahren noch keine Anſtellung auf einen Land=Schuldienſt erhalten haben.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung müſſen vier Wochen vorher mit ſchulinſpektoratamtlichen Beiberichten und mit geſchloſſenen Zeugniſſen der Orts=Schul=Commiſſionen eingereicht werden. Die Proviſoren haben noch überdieß anzuzeigen, wann und wo ſie ihre erſte Prüfung auf Schuldienſte erſtanden haben.

Diejenigen Prüfungs=Candidaten, an welche keine Abweiſung erfolgt, haben am benannten Montag Nachmittags auf der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths zum Einſchreiben zu erſcheinen.

Noch wird folgendes bemerkt:

1) Auf die Noten, welche ein Prüfungs=Candidat vermöge der Prüfung im Orgelſpielen und Singen erhält, wird bei beſſeren Land=Schuldienſten, wo ſich gewöhnlich auch Orgeln befinden, immer mit Vorzug geſehen. Wer in den benannten zwei Fächern ſchwach erfunden iſt, kann auf ſolche Dienſte ohne nochmalige Prüfung darüber nicht angeſtellt oder befördert werden. Es wird daher im Fähigkeits=Dekrete immer ausdrücklich bemerkt werden, ob der Prüfungs=Candidat auf ſolche Dienſte, womit eine Organiſtenſtelle verbunden iſt, fähig oder nicht fähig erfunden worden ſey.

2) Subjekte, die zu Stadt=Schuldienſten zwar fähig, aber im Orgelſpielen und Singen nicht geübt, können nur in ſolchen Städten, wo mehrere Lehrer ſich befinden, und auf ſolche Stellen, mit welchen kein Muſikdienſt verbunden iſt, angeſtellt oder befördert werden.

Die Schul=Inſpektoren und die Pfarrer werden beauftragt, die Schullehrer und Proviſoren ihres Bezirks auf alle dieſe Anordnungen ſogleich aufmerkſam zu machen.

Stuttgart, den 5. Februar 1822.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Gratialien der deutſchen Schullehrer und Schullehrer=Wittwen

vom 21. Februar 1822.

Inhalt: 1) Es iſt die Einrichtung nun getroffen, daß die zu Ergänzung der Beſoldungen der deutſchen Schullehrer und Proviſoren verwilligten Gratialien gleich den Beſoldungen in Quartal=Antheilen abgegeben werden, daß es jedoch jenen frei ſtehe, Gratialien, deren vierteljährlicher Betreff kein ganzes Simri Roggen oder keinen Scheffel Dinkel beträgt, entweder jedes Vierteljahr, oder nur alle halb Jahre abzufaſſen; wovon die in dem Genuſſe befindlichen, oder darein in der Folge kommenden Perſonen zu benachrichtigen ſind. Auch iſt

2) von dem Min. des K. und Sch.W. befohlen worden, daß zu Vereinfa=

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 534.

chung der Geſchäfte nicht jedes Gratial-Geſuch beſonders, ſondern die von drei zu drei Monaten einkommenden Geſuche der Schullehrer und Proviſoren in einer die Verhältniſſe des Bittſtellers darſtellenden Tabelle vorgelegt werden ſollen. Zu dieſem Behuf iſt es nöthig, daß auch die Dekane, ſtatt der Beiberichte die Geſuche der Schullehrer und Proviſoren um einen Gnadengehalt mit einer ſolchen Tabelle begleiten, worin das Weſentliche in gedrängter Kürze dargeſtellt iſt, und daß ſie nur ausnahmsweiſe dasjenige, was in ſolchen Fällen je nicht eingetragen werden könnte, in einem beſondern Beibericht anführen. (Das Formular der Tabelle ſ. unten) — Das fünfte Fach in derſelben iſt von dem Oberamtmann, (früher von dem Kameral-Verwalter. Conſ. Erl. v. 28. Mai 1819. 5.) die übrigen Fächer ſind von dem Dekan auszufüllen. Am Ende iſt die Tabelle, wo ſie die Stelle des Beiberichts vertritt, von dieſen beiden Beamten zu unterſchreiben. Für jeden einzelnen Fall iſt eine beſondere Tabelle zu gebrauchen, damit ſolche dem betreffenden beſondern Faſcikel beigeſchloſſen werden kann (vergl. Conſ. Erl. v. 4. Juni 1819. 20. Juli 1819. 5. Dez. 1820. in ev. K. Geſ. II, 471. f.). Und da 3) bei den Gratial-Geſuchen der Wittwen und Waiſen der Geiſtlichen und der lateiniſchen Lehrer, ſo wie der Wittwen der deutſchen Schullehrer ſolche Tabellen ſchon längſt vorgeſchrieben ſind (vgl. Conſ. Erl. v. 28. Mai 1819.), ſo wird auch hievon eine Parthie dem Dekan zugeſandt. Dieſe Tabellen ſind je zu Ende des Monats Mai und November, und zwar für jeden einzelnen Fall eine beſondere Tabelle, dem evangeliſchen Conſiſtorium in einem Bericht vorzulegen, es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Fall in dem Bericht etwas, was in der Tabelle nicht eingetragen iſt, geſagt werden wollte, in welchem Falle die Tabelle in einem beſondern Bericht einzuſenden iſt.“

Die Tabelle zu Nr. 2. iſt nach folgendem Formular zu verfertigen:
(auf einem halben Bogen)

Gratial-Geſuch des
zu Kameral-Amts

Natürliches *) und Dienſtalter.	Anzahl der Kinder und deren Alter.	Beſoldung nach der Competenz-Berechnung, ohne Einrechnung des Gratials.	Seit wann das Gratial auf dieſen Dienſt verwilligt worden iſt. Ob der Bittende oder ſein Amts-Vorfahrer nicht ſeit Verwilligung des Gratials eine Beſoldungs-Zulage und welche erhalten habe?	Ob nicht die öffentlichen Kaſſen des Orts im Stande wären, eine dem bisherigen Gratial wenigſtens gleichkommende Beſoldungs-Zulage zu reichen?

Vermögens- und ſonſtige Verhältniſſe des Bittenden und deſſen Würdigkeit.	Größe des Gratials, um welches gebeten, und worauf angetragen wird.

*) Die Geburtstage müſſen beſcheint werden. Conſ. Erl. v. 22. Nov. 1822. (Evang. K.G. II, 574.) Mir. Erl. v. 15. Febr. 1829.

Die Tabelle zu Nr. 3. iſt nach folgendem Formular zu verfertigen:
(auf einem halben Bogen)

Name der Bittenden, Datum ihrer Geburt, (vergl. Anm. * auf vorh. Seite und letzter Wohnort des Geſtorbenen.	a) Wohnort b) Kameralamt	Kinder, Namen und Datum ihrer Geburt.	Unterſtützung aus öffentlichen Kaſſen und Wittwenpenſion.

Geſundheit, Vermögens- und ſonſtige Verhältniſſe.	Belauf des Gratials, um welches gebeten wird, und Antrag des Dekans.

127.

Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Zuziehung von Gemeinde-Deputirten zu den Schulwahlen vom 21. Februar 1822. 500)

Dem Dekan — wird auf ſeine Anfragen, wie viele Gemeinde-Deputirte der Schulwahl beiwohnen dürfen, zu erkennen gegeben, daß die im §. 65. der Verfaſſung ausgeſprochene geſetzmäßige Mitwirkung der Bürger-Ausſchüſſe bei der, den Gemeinderäthen übertragenen Verwaltung der Rechte der Gemeinden durch die §§. 64. ff. des Edikts über die Gemeinde-Verfaſſung vom 31. Dez. 1818 ihre nähere Beſtimmung erhält, wonach die Bürger-Ausſchüſſe bei Schulmeiſters-Wahlen ein Recht mitzuſtimmen nicht anſprechen können, die Gemeinde-Räthe jedoch (§. 68.) berechtigt ſind, dieſelben auch hiebei, wenn ſie es räthlich oder förderlich finden, um ihre Meinung zu hören. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenige Anzahl von Bürgern, welche bisher den Schullehrer-Wahlen beigezogen zu werden pflegten, auch dießmal, und auf dieſelbe Art dazu gewählt, dazu gezogen werden.

Stuttgart, den 21. Febr. 1822.

500) Müller, Sch. Intbl. I, 8. — vergl. G.R. v. 26. Juni 1729. Mod. Vis. v. 9. Okt. 1744. IV. §. 4. Verw.Ed. v. 1. März 1822. §. 52. ff.

†) Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter, Stiftungen

vom 1. März 1822.

§. 69. Wiederholung des im IIten Edikt v. 31. Dez. 1818. §. 2. Geſagten in Betreff des Wirk. Kreiſes der Oberämter für das Sch. W. u. ſ. w. — §. 70. Beſtätigung der bisherigen Verbindung der Oberämter mit den Dekanatämtern, Schul-Inſpektoraten u. ſ. w. — III. Kapitel. Von der Verwaltung der Stiftungen. §. 132. Der Kirchenkonvent hat — für die Schulpolizei Sorge zu tragen (vergl. K. Konv. Ordn. v. 15. Jan. 1817. 29. Okt. 1824.). — §. 143. „Wo bisher unter mehreren Stiftungen eines Oberamts-Bezirkes für gemeinſchaftliche Zwecke und Laſten (z. B. für Unterrichts-Anſtalten) eine rechtsgültige Verbrüderung ſtattgefunden hat, da iſt ſolche bis auf weitere Aenderung auch künftig aufrecht zu erhalten" ꝛc. — §. 144. Berathung ſolcher Gegenſtände durch die Amts-Verſammlung unter Vorſitz des gem. O.A. — Zu §. 21. 52. 53. 65. 66. vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. — zu §. 148. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18.

---

††) Verordnung, betr. die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amtsbehörden

vom 29. März 1822.

Inhalt: Auf der Adreſſe einer jeden Eingabe muß genau bemerkt werden, ob der Gegenſtand eine Schul-Sache oder eine Parthie-Sache oder eine Kön. Dienſt-Sache betreffe. Unter die Privatſachen gehören die Anſtellungs-, Beförderungs-, Urlaubs-Geſuche. — Das Poſtporto von Erinnerungs-Erlaſſen muß von demjenigen bezahlt werden, an den die Erinnerung gerichtet iſt. Erl. des k. K.R. v. 8. Febr. 1827.

128.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande

vom 9. April 1822. [501])

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 24. März d. J. zu verordnen geruht, daß, um dem Zudrängen untauglicher

---

†) ſ. Reg.-Geſ. Regbl. 1822. Nr. 22. S. 131.

††) ſ. Reg.-Geſ. Regbl. 1822. Nr. 25. S. 284. — Die Schul-Inſpektoren werden namentlich auch daran erinnert durch kath. K.R. Erl. v. 4. Mai 1822. 26. Juni 1823. (Kath. Kirch.-Geſ. S. 702. 741.) — Zum Ganzen vgl. Min.-Verf. v. 2. Aug. 1822. 22. Mai 1826. 23. Jan. 1828.

501) Regbl. 1822. Nr. 27. S. 298. — vergl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810.

junger Leute zum deutſchen Schulſtand Grenzen zu ſetzen, und die im Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zu dieſem Berufe genau zu erforſchen, alljährlich eine die Aufnahme unter die evangeliſchen Schulamts-Zöglinge bedingende Vorprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen vorgenommen und dieſe mit der für die aufzunehmenden Seminariſten bereits beſtehenden Prüfung in Verbindung geſetzt werden ſoll.

Dieſer Königl. Verordnung gemäß wird ſämmtlichen evangeliſchen Dekanen und Schul-Inſpektoren hiermit aufgegeben, alle diejenigen, welche dem deutſchen Schulſtande ſich widmen wollen, und die erforderlichen Anlagen und Vorkenntniſſe beſitzen, anzuweiſen, im Monat März jedes Jahres ihre Bittſchriften um Zulaſſung zu dieſem Berufe mit den vorgeſchriebenen Beilagen und der Anzeige, in welcher Anſtalt oder bei welchem hiezu bevollmächtigten Lehrer ſie das Schulweſen erlernen wollen, dem Königl. evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen. Außer dem Monat März wird keine Bitte dieſer Art mehr angenommen [502]). Diejenigen, welche auf ihre Bitten keine abweiſende Antwort erhalten, haben ſich ſodann auf den in den öffentlichen Blättern vom Seminar-Inſpektorat für dieſe Prüfung angekündigten Termine in Eßlingen einzufinden, und von dem Ergebniß dieſer Prüfung die Entſcheidung über die Zulaſſung zum Schulſtande zu erwarten.

Für das Jahr 1822 wird der 13. und 14. Junius zu dieſer Vorprüfung angeordnet, und haben ſich alle diejenigen Jünglinge, welche in dieſem Jahre als Lehrlinge des Schulſtandes eintreten wollen, im Monat Mai unfehlbar unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen bei dem Königl. Conſiſtorium zu melden, und, im Falle ſie nicht abgewieſen werden, auf den genannten Termin in Eßlingen einzufinden. Daſſelbe haben auch diejenigen zu beobachten, welche auf ihre bereits eingereichten Bitten noch nicht beſchieden ſind.

Stuttgart, den 9. April 1822.

---

†) Erlaß der Ober-Rechnungs-Kammer, betr. die Beibehaltung des alten Beſoldungs-Termins (Georgi) bei Beſoldungen der Geiſtlichen und Schullehrer

vom 12. Juni 1822.

Es blieb dabei, obgleich durch Fin.-Min.-Erl. v. 28. Mai 1822 die Termine bei den übrigen Beſoldungen verlegt worden waren. Die die Beſoldung ergänzen-

---

§. 18. Conſ.-Erl. v. 29. Jan. 1811. u. 8. Sept. 1812. Ver. v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. Conſ. Erl. v. 25. Febr. 1831.

502) Durch Conſ.-Erl. v. 8. Jan. 1833. (Regbl. S. 17.) wird als Meldungs-Termin der Monat Februar feſtgeſetzt, damit die Vorprüfung im März vorgenommen werden könne.

†) ſ. Fin.-Geſ. Müller, Sch.-Intbl. I, 431.

den und die auf den Verwilligungs-Termin nur einmal zu bezahlenden Gratialien ſind auch auf die bisherige Weiſe zu behandeln. Nur diejenigen ſind nach dem neuen Beſ.Term. abzugeben, welche entweder bisher ſchon in $^{1}/_{4}$jähr. Raten und nach Ablauf des Verwilligungs-Termins bezahlt, oder nach Maßgabe der Kön. Ver. v. 16. April 1822. §. 14. (Regbl. Nr. 26. S. 295.) in Folge des Geſetzes über die Verh. der Civ.-Staatsdiener verwilligt, und ausdrücklich zur Bezahlung in Quartal-Raten angewieſen worden ſind. Das Gleiche wurde mit Rückſicht auf die Ver. v. 11. Nov. 1823 (ſ. Fin.Geſ.) ausgeſprochen durch Erl. der O.Rechn.K. v. 3. März 1824.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Zuziehung der hofkammerlichen Beamten zu den Kirchen- und Schul-Viſitationen

vom $^{12}/_{19}$. Juli 1822.

Unter dem 9. Juli war das Betr. vom Min. des Inn. auch an den kath. K.R. ausgeſchrieben worden (Norm.B. des k. K.R. Kath. Kirch.-Geſ. S. 709.) und wurde von dieſem unter dem 30. Juli veröffentlicht.

129.

Erlaß der Kön. Armen-Commiſſion, betr. die Jahres-Berichte über das Armen-Weſen, verwahrloste Kinder, Schul-Gärten, Induſtrie-Anſtalten

vom 23. Juli 1822.

---

††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die durch Geiſtliche und Schullehrer zu gebenden Warnungen vor dem Holzdiebſtahl

vom $\frac{\text{18. April}}{\text{30. Juli}}$ 1822.

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 562. Müller, K. Intbl. S. 41. — vgl. Kön. Dekl. v. 4. Juli 1821. §. 33. c. u. 41. b. Verw.Ed. v. 1. März 1822. §. 113.

503) ſ. Reg. der Centr. Leit. des Wohlth. Vereins. — vergl. Erl. v. 5. Mai 1818. 16. März. 1824. 29. April 1828. 31. März 1835.

††) Ev. Kirch.Geſ. II, 564.

†) Verfügung des Min. des Innern, betr. die Poſtporto-Befreiungen

vom 2. Auguſt 1822.

Inhalt: Poſtportofreiheit der Wohlthätigkeits-Vereine des Conſiſtoriums, des Studienraths, der Waiſenhaus-Sachen, der Schul-Sachen u. ſ. w.

130.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Jahresberichte über die Proviſoren

vom 23. September 1822. 504)

Der Jahrsbericht über die Proviſoren ſoll künftig am 1. Juli erſtattet werden, und darin ſind noch alle jene Proviſoren aufzunehmen, die am 15. Mai im Schul-Inſpektorat anweſend waren, ungeachtet ſie in der letztern Hälfte des Monats Mai, oder im Monat Juni aus dem Schul-Inſpektorat wegkamen, oder darin angeſtellt wurden.

Diejenigen Proviſoren, die während jener letzten Hälfte des Monats Mai oder im Monat Juni in das Schul-Inſpektorat eingetreten ſind, müſſen ebenfalls in dem Bericht mit der Bemerkung des Tags ihres Eintritts angezeigt werden.

Stuttgart, den 23. September 1822.

---

††) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schulinſpektorate, betr. die ſummariſche Tabellen und Schul-Berichte

vom 23. September 1822.

Die ſummariſche Tabelle nebſt der Prädikaten-Tabelle über die Geiſtlichen und Schullehrer mit dem Begleitungs-Bericht ſollen unfehlbar im Laufe des Monats Mai beim kath. K.R. einkommen (vergl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. I.). Dagegen ſey der ausführliche Bericht über den Zuſtand der Schulen (Allgemeiner Schulbericht) erſt auf den 1. Juli zu erſtatten. Dem all-

---

†) ſ. Reg. Geſ. Regbl. 1822. Nr. 49. S. 547. — vergl. Ver. v. 29. März 1822. Min.Verf. v. 22. Mai 1826. 23. Jan. 1828.

504) Norm. B. des k. K.R. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 27. Jan. 1814. 15. Mai 1816.

††) Norm.Buch des kath. K.R. Kath. K.Geſ. S. 712.

gemeinen Schulbericht ſey die allgemeine Tabelle der Schullehrer als eine nothwendige Beilage anzuſchließen. (vergl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 25. 29. 5. u. 8. Erl. des k. K.R. v. 14. Okt. 1828.

131.

Cirkular-Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Jahres-Berichte über die Sonntagsſchulen

vom 26. September 1822. [505]).

Dem Schul-Inſpektorat wird aufgetragen, im November d. J. von jedem Orte ſeines Bezirks in einer tabellariſchen Ueberſicht anzugeben:

1) Welche Tages-Stunden für die Sonntags-Schulen vom 1. Oktober 1821 bis 30. Septbr. 1822 verwendet, und
2) wie oft binnen dieſer Zeit Sonntags-Schule gehalten wurde?
3) Wie viele Sonntags-Schulpflichtige
   a) Innländer
   b) Ausländer
   ſich im Schulbezirk aufhielten?
4) Ob und wie viele von dieſen die Sonntags-Schule nicht beſuchten?
5) Wie viele Schul-Verſäumniſſe auſſerdem vorgefallen ſeyen?
6) Welche Gegenſtände in der Sonntags-Schule behandelt wurden.
7) Welchen Erfolg der Unterricht im Allgemeinen gehabt habe?
8) Ob und wie viele Schüler in der Sonntags-Schule vorhanden ſeyen, welche noch gar nicht, oder nicht hinreichend gut im
   a) Leſen
   b) Schreiben
   unterrichtet ſind.

Dieſer Bericht iſt künftig jährlich auf denſelben Termin zu erſtatten, und den Schul-Commiſſionen aufzutragen, ſogleich mit dem nach §. 25. der allgemeinen Schul-Ordnung zu erſtattenden halbjährigen Bericht, die erforderlichen Daten dem Schul-Inſpektorat an die Hand zu geben.

Stuttgart, den 26. September 1822.

---

505) Reg. des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 14. Okt. 1828.

132.

Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kathol. Schulinſpektorate, betr. die Entſchädigung der Schullehrer und Proviſoren für ihre Theilnahme an den Conferenzen

vom $\frac{\text{3. Oktober}}{\text{18. November}}$ 1822. [506])

Das K. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens hat auf den dieſſeitigen Antrag den Schullehrern und Proviſoren für das Anwohnen bei den Schullehrer-Conferenzen eben dieſelbe Entſchädigung bewilligt, welche die evangeliſchen Schullehrer und Proviſoren beziehen.

1) Der Betrag wird bei dem Schullehrer auf 40 kr.
und bei dem Proviſor auf . . . 30 kr.
dem Tag nach feſtgeſetzt, und dieſelbe auch den Schullehrern der Conferenz-Orte zugeſichert.

2) Die vom Conferenz-Ort entfernt wohnenden Schullehrer und Proviſoren erhalten auſſerdem, ſofern die Entfernung wenigſtens eine Stunde beträgt, an Reiſekoſten für jede Stunde hin und her 10 kr.

3) Die Koſten ſind jeden Orts von denjenigen Kaſſen, welchen die Beſtreitung der Erforderniſſe des örtlichen Schul-Unterrichts obliegt, zu bezahlen.

4) In Hinſicht auf das Vergangene hat es, ſoweit eine Vergütung bereits geleiſtet iſt, bei dieſer, ohne Rückſicht, nach welchem Maßſtabe ſie berechnet wurde, ſein Verbleiben. In denjenigen Orten aber, in welchen bisher die Schullehrer noch keine Entſchädigung erhielten, iſt denſelben dieſe bis zum 1. Jan. 1821 rückwärts, als den Zeitpunkt, von welchem an der Anſpruch auf Entſchädigung erhoben worden iſt, zu entrichten.

Den Gemeinden- und Stiftungs-Räthen ſind dieſe Beſtimmungen bereits durch die K. Kreis-Regierungen zur Nachachtung eröffnet worden [507]), daher man dem Schul-Inſpektor den Auftrag ertheilt, die Schullehrer und Proviſoren in Kenntniß zu ſetzen.

Da nun durch dieſe Anordnung das Haupt-Hinderniß, die

---

506) Reg. des k. K. R. — Das Betr. wurde auch vom Conſiſt. an die ev. Gen. Sup. ausgeſchrieben den 25. Okt. (Müller Sch. Intbl. I, 33.) vgl. G. Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 21. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46. — Nach einem frühern Dekret der Sekt. der Krondom. v 26. Mai 1815 (Knapp, Rep. V, 2. S. 215.) gehörte den am Orte anweſenden Schullehrern nichts.

507) Durch Dekr. v. 14. Okt. an die gem. Oberämter (Maurer Beil. S. 407.) — Der erſte Punkt in dieſem Ausſchreiben lautete hier ſo: „Es findet in Hinſicht auf die beſagte Entſchädigung zwiſchen den ev. und kath. Schullehrern kein Unterſchied ſtatt.“ Sodann folgen die obigen Punkte 1—4.

Schullehrer und Proviſoren öfter, als es bisher geſchah, zu Conferenzen zu verſammeln, gehoben iſt, ſo trägt man dem Schul-Inſpektorat auf, ſich in Bälde gutächtlich darüber zu äußern, wie viele Conferenzen und zu welcher Zeit jährlich erforderlich ſeyn dürften, um den bereits angeſtellten Lehrern und den Proviſoren auf dieſem Wege ihre weitere Fortbildung zu erleichtern, ſie mit den Fortſchritten in der Elementar-Schulkunde und den dahin gehörigen Lehr-Gegenſtänden in fortwährender Bekanntſchaft zu erhalten, und die Anwendung beſſerer Unterrichts-Methoden an Beiſpielen zu veranſchaulichen [508]).

Zugleich iſt zu berichten, ob es der Umfang des Schul-Inſpektorats-Bezirks, die Entfernung und Lage der Orte und die Zahl der Mitglieder erlaube, ferner alle Schullehrer und Proviſoren an Einem Orte unter der unmittelbaren Leitung des Schul-Inſpektors zu Conferenzen zu verſammeln, oder ob es angemeſſener erachtet werde, für die Conferenzen und die unmittelbare Einwirkung auf die Bildung der Schullehrer und Proviſoren eigene kleinere Conferenz-Bezirke zu bilden, und dafür Conferenz-Direktoren aufzuſtellen.

In dem letzteren Falle hat der Schul-Inſpektor ſeinem Bericht einen Entwurf der Eintheilung des Schul-Inſpektorats in Conferenz-Diſtrikte beizulegen, und diejenigen Geiſtlichen oder Schullehrer, nach vorheriger Rückſprache mit denſelben, namhaft zu machen, welche geneigt und geeignet ſind, dieſe Conferenzen als Vorſtand zu leiten.

Da die Erfolge der Conferenz-Anſtalt zum Theil auch von der Mannigfaltigkeit der Anſichten, welche ſich in größeren Verſammlungen entwickeln, und von dem Wetteifer, welcher dadurch herbeigeführt wird, abhangen, ſo ſollten die etwa zu bildenden Conferenz-Diſtrikte keine zu kleine Zahl von Schulen umfaſſen.

Werden eigene Conferenz-Direktoren aufgeſtellt, ſo kann zwar denſelben keine Belohnung bewilligt werden, man wird aber diejenigen unter ihnen, welche ſich auf dieſem Wege um das Schulweſen verdient gemacht haben, bei ſich ergebender Gelegenheit beſonders berückſichtigen.

Sollte dem Schul-Inſpektorat die bisherige Erfahrung noch andere Vorſchläge zur Verbeſſerung der Conferenz-Anſtalt an die Hand gegeben haben, ſo ſieht man auch hierüber der Mittheilung ſeiner Anſichten entgegen.

Stuttgart, den 18. November 1822.

---

508) vgl. Erl. des kath. K.R. v. 9. Aug. 1825.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Form der Fertigung der Pfarrberichte vom 17. Dezember 1822.

Der II. Abſchnitt handelt vom Schulweſen. — Nr. 24—26. Perſonalien der verſchiedenen Lehrer. — Nr. 27. Zahl der Schüler, namentlich: Warum, wenn ihre Zahl einen weitern Lehrer erforderte, die Anſtellung deſſelben noch nicht erfolgt ſey? Und ob jeder Lehrer eine eigene Klaſſe und eine beſondere Schulſtube habe? — Nr. 28. Nachfrage nach Haltung der Ver. v. 4. Juli 1816 u. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. — Nr. 29. Nachfrage nach G.Sch.V. § 33. namentlich — ob das Auswendig-Lernen der Sprüche und Lieder in Verbindung mit den nöthigen Erklärungen ſorgfältig betrieben werde." — Nr. 30. Schuldiſciplin. — Nr. 31. Schulbücher und Lehrmittel. — Nr. 32. Schuldiarium, Sitten-Regiſter, Schul-Receßbuch. — Nr. 33. Zuſtand der Schule. — Nr. 34. Schul-Verſäumniſſe, namentlich „ob das Verdingen von Schulkindern geſtattet, und wie in Hinſicht auf Kinder, welche an e..en andern Ort geſchickt werden, geſorgt werde, daß ſie dort zur Schule angehalten werden. (vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 4. d.) — Nr. 35. Schul-Vakanzen. — Nr. 36. Schul-Viſitationen — Verleſung der Schul-Geſetze. — Nr. 37. Schulbeſuche, Religions-Unterricht des Geiſtlichen, namentlich auch, „ob und wie der Geiſtliche auf Belehrung und Fortbildung des Schullehrers hinwirke." — Nr. 38. Sonntagsſchule. — Nr. 39. Viſitations- und Synodal-Receſſe. — Nr. 40. Arbeitsſchule. — Nr. 41. Schul-Stiftungen. — Nr. 42. Schulfonds. — vgl. G.S.R. v. 4. Dez. 1829. Beil.

---

††) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen vom 17. Dezember 1822.

§. II. Die Kinder ſollen in der ordentlichen und Sonntagsſchule mit dem Wichtigſten aus der Reformations-Geſchichte bekannt gemacht werden. §. VI. 1. Dringende Erinnerung an die Geiſtlichen, die geſetzlichen Schulbeſuche nicht zu vernachläßigen, und ſich dem Religions-Unterricht der Schul-Jugend gehörig zu widmen. (vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 37. 38. G. S. R. v. 14. April 1813. §. 13. Conſ. Erl. v. 22. Sept. (6. Juni) 1818. Amts-Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8.) — §. VI. 2. „In Betreff der Schul-Verſäumniſſe haben a) die Schullehrer in jeder Vor- und Nachmittags-Schule alle Verſäumniſſe genau mit namentlichem Aufrufe der Abweſenden zu bemerken, und wenigſtens am Ende jeder Woche bei dem Geiſtlichen nachzufragen, welchen Kind... er die Erlaubniß aus der Schule wegzubleiben, ertheilt habe, um das Verzeichniß der Schul-Verſäumniſſe mit der vorgeſchriebenen Genauigkeit zu führen. Die Kirchen-Konvente, und die Geiſtlichen insbeſondere, ſollen darüber wachen, daß die Schullehrer bei der Angabe der Schul-Verſäumniſſe unpartheiiſch verfahren, aber auch dieſelben gegen Kränkungen, welche

---

†) Ev. K.Geſ. II, 575. — vgl. Cyn. eccl. c. XI. (ſ. oben Anm. ††. S. 12.) Mod. Vis. v. 9. Okt. 1744. (ſ. oben Anm. †††. S. 25.) Syn. Erl. v. 4. April 1811. (Ev. Kirch. Geſ. II, 215.)

††) Ev. Kirch. Geſ. II, 584. Müller K. Intbl. S. 64.

ihnen dieſe Unpartheilichkeit von Seiten der Eltern zuziehen könnte, ſchützen. b) Die Erlaubniß von der Schule hinwegzubleiben, hat der Geiſtliche, in deſſen Abweſenheit aber, oder auf beſondern Auftrag deſſelben, ſo wie in der Regel in Filialſchulen der Schullehrer innerhalb der durch das Geſetz beſtimmten Grenze zu ertheilen: in den Verzeichniſſen der Schul-Verſäumniſſe iſt ſorgfältig zu bemerken, wie oft eine ſolche Erlaubniß von Geiſtlichen oder Schullehrern gegeben worden ſey. c) Die Geiſtlichen, welche auf die Schul-Verſäumniſſe eine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit zu richten, und die Verzeichniſſe derſelben fleißig durchzuſehen haben, ſollen theils bei ihren Schulbeſuchen den Kindern die nöthigen Erinnerungen darüber geben, theils die Eltern derjenigen Kinder, die ſich öfters geſetzwidrige Schul-Verſäumniſſe zu Schulden kommen laſſen, durch den Amtsdiener (Dorfſchützen), deſſen Dienſtleiſtung zu dieſem Zweck von den weltlichen Orts-Vorſtehern verlangt wird, beſchicken, und ihnen ernſtliche Vorſtellungen machen. d) In die monatlichen Verzeichniſſe, die der Geiſtliche dem Kirchenkonvent vorzulegen hat, ſind die geſetzwidrigen und ſtrafbaren Schul-Verſäumniſſe einzutragen, jedoch ſind bei jedem Kinde, deſſen Namen in dieſem monatlichen Verzeichniſſe vorkommt, und die mit Erlaubniß oder aus gültigen Gründen eingetretenen Verſäumniſſe zu bemerken. (vgl. unten g.) e) Die kirchenkonventl. Strafen wegen geſetzwidriger Schul-Verſäumniſſe ſollen zunächſt gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, oder davon abhalten, verhängt werden. Geldſtrafen, welche die Eltern nicht bezahlen wollen oder können, ſind in angemeſſene Gefängniß-Strafen zu verwandeln. Gefängniß-Strafe iſt in der Regel bei Eltern, welche ein Almoſen aus öffentlichen Kaſſen beziehen, anzuwenden; wird dadurch der bezweckte Erfolg nicht erreicht, ſo iſt ihnen der Betrag der geſetzlichen Geldſtrafe von dem Almoſen abzuziehen, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verluſt dieſes Almoſens, das ihnen bei fortgeſetzter Widerſpenſtigkeit oder Nachläßigkeit wirklich zu entziehen iſt. Wenn die Eltern ſelbſt die Schuld der Sch.V. der Bosheit oder Trägheit ihrer Kinder zuſchreiben, und gegen die Wahrheit dieſer Angabe kein gegründeter Verdacht obwaltet, ſo ſind die Kinder ſelbſt auf eine Art zu züchtigen, wobei keine Gefahr einer körperlichen Beſchädigung zu beſorgen iſt; jedoch wird durch dieſe Züchtigung die Beſtrafung der Eltern, ſo wie die Schuld der Schul-Verſäumniſſe ihnen beizumeſſen iſt, nicht ausgeſchloſſen. (Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.) f) Neben dieſen Strafen iſt die Bedrohung mit der Ausſchließung von der Confirmation anzuwenden, und unnachſichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das geſetzmäßige Alter erreicht haben, durch Sch.V. in den Kenntniſſen zurückgeblieben ſind. Namentlich iſt dieſe Drohung auch bei ſolchen Kindern zu gebrauchen und zu vollziehen, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwiſſenheit erhalten worden ſind, wobei man ſich übrigens zu den gem. Oberämtern, ſo wie zu den Vorſtehern einzelner Orte verſieht, daß ſie, wo nicht die gänzliche Abſtellung des Viehhütens durch Kinder möglich iſt, wenigſtens für die Beſchränkung und Vertheilung deſſelben ernſtliche Sorge tragen, damit auf jeden Fall durch Abwechslung den Kindern die Beſuchung der Kirche und Schule zum Theil möglich werde. (vgl. G.S.R. v. 31. Dez. 1810. §. 10. Conſ.Erl. v. 21. Jan. 1825.) g) In den Schul-Tabellen, welche bei den Kirchen-Viſitationen vorzulegen ſind, ſoll in einer Spalte die ganze Zahl der Schul-Verſäumniſſe eines jeden Kindes, in der andern die Zahl der geſetzwidrigen und ſtrafbaren Sch.V. während des letzten Jahrs bemerkt werden. (vgl. G.S.R. v. 9. Dez. 1828. §. 10. und 24. Dez. 1832. §. VI.) h) Ehe dieſe Verordnung, welche mit beharrlichem und gleichförmigem Ernſte zu handhaben iſt, wovon ſich allein die beabſichtigte Wirkung mit Sicherheit erwarten läßt, in Vollziehung geſetzt wird, ſind die Gemeinden von den Kanzeln zu ermahnen, durch willige Befolgung der ihnen längſt bekannten Geſetze

über den Schulbeſuch die unvermeidlich eintretende Anwendung der geſetzlichen Strafen entbehrlich zu machen. i) Man erwartet von den Dekanen, daß ſie bei den K. u. Sch.-Viſitationen auf die Sch.-V. und die Befolgung der gegen dieſelben angeordneten Maßregeln durch die Geiſtlichen und Kirchenkonvente genaue Aufmerkſamkeit richten, und es nirgends an den nöthigen Erinnerungen und Verfügungen fehlen laſſen." (vgl. G.-Sch.-V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. und die Anm. Pfarrbericht Nr. 54. Schul-Geſetz v. 29. Sept. 1836. Art. 9.) — §. VI. 3. Empfehlung der Einführung des Krauſe'ſchen Lehrbuchs der deutſchen Sprache. — §. VI. 4. „Man verordnet, daß in den Sonntagsſchulen die männliche Jugend mit den allgemeinen Bürger- und Unterthanen-Pflichten bekannt gemacht, und für jede Stellung und jede Obliegenheit der Unterthanen ſittlich religiöſe Beweggründe eingeflößt werden. Für die zweckmäßige Ertheilung dieſes Unterrichts werden vorzüglich die Geiſtlichen jeden Orts verpflichtet." (vergl. G.-Sch.-V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. und die Anm. namentlich daſelbſt den Sp.-Conſ.-Erl. v. 6. Sept. 1822.) — §. VI. 5. „Die Maientage ſind ausſchließend als Feſte der Schuljugend zu feiern. Ihre Anordnung, Leitung und Beaufſichtigung iſt dem Kirchenkonvent jeden Orts als der Orts-Schulbehörde übertragen; und die Orts-Geiſtlichen mit den Schullehrern haben ſich beſonders an dieſen Tagen als Stellvertreter der Eltern zu betrachten, die Vergnügungen der Kinder zu ordnen, und die Aufſicht darüber zu führen. Dem Kirchenkonvent wird überlaſſen, einen Ausſchuß von Eltern ſowohl bei der Berathung über zweckmäßige Anordnung des Jugendfeſtes, als bei der Ausführung deſſelben, zu ſeiner Unterſtützung ſich auszuwählen. Die Ortspolizei-Behörde hat dafür zu ſorgen, daß das Kinderfeſt von außen keine Störung erleide. Für die Eltern und die Verwandten der Schulkinder, ſo wie für andere Zuſchauer, iſt in der Nähe des, der Schuljugend ausſchließlich beſtimmten Vergnügungs-Platzes ein beſonderer Ort anzuweiſen, damit ſie Zeugen und Theilnehmer der Freude ihrer Kinder ſeyn können. Uebrigens ſind die Vergnügungen der Erwachſenen von den Kinder-Vergnügungen dem Orte nach zu trennen, ſo wie man ſich zu der Orts-Schulbehörde verſieht, ſie werde das Vergnügen der Schuljugend ſo anordnen, daß es anſtändig, der Geſundheit nicht nachtheilig und frei von Aergerniſſen bleibe, auch daß die armen Kinder an dieſem Tage mit den reichern ſich auf gleiche Weiſe erfreuen können." (vergl. G. S. R. v. 8. Okt. 1757. 1. Febr. 1798. — und Völters Handbuch für deutſche Schullehrer. IV. S. 113. Bahnmaier's Cäcilia I, 369.) §. VI. 6. Zu Vermeidung von Streitigkeiten zwiſchen Schulmeiſtern und Proviſoren wegen Meßnerei-Leiſtungen wird verordnet: a) „Wo es herkömmlich iſt, daß ein Proviſor, welcher von dem Schulmeiſter Koſt und Gehalt, oder doch die Koſt erhält, einen beſtimmten Theil der Meßner-Geſchäfte beſorgt, da ſoll dieſes Herkommen auch in Zukunft für die neueintretenden Proviſoren, welchen es bei ihrem Eintritt bekannt zu machen iſt, gültig ſeyn. b) Durch einen Beſchluß des Kirchen-Konvents, können in dem Fall, wenn zunehmendes Alter oder Kränklichkeit, oder gehäufte Geſchäfte dem Schulmeiſter Anſpruch auf Erleichterung bei Verſehung des Meßnerdienſtes geben, oder auch, wenn wegen Nachläßigkeit des Schulmeiſters für pünktliche Verſehung der Meßnerei geſorgt werden muß, einem Proviſor, welcher von dem Schulmeiſter unterhalten wird, Meßnerei-Geſchäfte, die er vorher nicht verſehen hat, auferlegt werden. Der Kirchen-Konvent hat darüber zu entſcheiden, ob und welche Vergütung der Proviſor in einem ſolchen Fall anzuſprechen habe, und ſeinen Beſchluß dem gem. O.-A. zur Beſtätigung vorzulegen. c) Auch Proviſoren, zu deren Erhaltung der Schulmeiſter nichts beiträgt, können, ſofern die bei b) angeführten Gründe eintreten, durch den Kirchenkonvent gegen eine billige, im Verhältniß zum Ertrag der Meßnerei ſtehende Entſchädigung zur Hülfsleiſtung bei der Meß-

nerei angehalten werden. Doch iſt dabei Rückſicht darauf zu nehmen, daß der Proviſor nicht an ſeiner Fortbildung oder an Haltung von Privat-Informationen gehindert werde. Im Fall eines Anſtandes hat das gem. Oberamt unter Beilegung einer Abſchrift der k.konv. Verhandlung an das K. Conſiſt. zu berichten. Uebrigens werden die Proviſoren der Hülfsleiſtung bei den Meßnerei-Geſchäften ſich um ſo weniger entziehen, da ſie dieſelben als eine Vorübung in ſolchen Geſchäften anzuſehen haben, welche mit den meiſten Schulſtellen verbunden ſind. d) Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Proviſoren, welche eine fortbeſtehende, auch von der Aufſicht und Leitung eines Schulmeiſters unabhängige Stelle haben, zur Hülfsleiſtung bei den Meßnerei-Geſchäften nicht beigezogen werden können." (vgl. G. S. R. v. 24. Mai 1816. §. 12. Sp.Conſ.Erl. v. 22. Aug. 1817.)

133.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Ausſetzung einer Summe zur Prämiirung von Schullehrern

vom 21/24. Dezember 1822. 509)

Durch höchſte Entſchließung v. 21. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt, daß die Verleihung von Belohnungen an einzelne Schüler und der zu Prämien überhaupt ausgeſetzten Summe von 500 fl. bis auf Weiteres unterlaſſen, dagegen aber die ganze Summe von 500 fl. nach Abzug der Preiſe, welche alle 2 Jahre mit 10 Dukaten ausgetheilt werden, an Schullehrer, Proviſoren, und ſolche Schul-Amtszöglinge, welche kein Beneficium erhalten, als Belohnung ausgezeichneten Fleißes ausgetheilt werden dürfe.

— — — —

Stuttgart, den 24. Dez. 1822.

---

†) Erlaß des Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Einweiſung aller Aenderungen in Beſoldungs-Sachen der Kirchen- und Schuldiener durch den kath. K. R. und das ev. Conſiſtorium bei der betr. Kreis-Finanzkammer

vom 3. Januar 1823.

---

509) Conſ.Reg. — vgl. G.S.R. v. 13. Mai 1815. §. 14. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

†) Ev. K.Geſ. II, 594. Kath. K.Geſ. S. 719.

134.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. die Verheurathung von Schul=Proviſoren

vom 9. Januar 1823. [510]

Da es öfters vorkommt, daß Schulproviſoren ſich an dem Orte ihrer Anſtellung verheurathen, und man dadurch gehindert wird, ſie dahin zu verſetzen, wo ſie nothwendig oder am brauchbarſten wären, auch ſie ſich ſelbſt durch frühes Heurathen meiſtens in Armuth ſtürzen, oder zu Nebenerwerben veranlaßt werden, die ihrer Dienſtleiſtung oder weiteren Bildung hinderlich ſind, ſo iſt allen Proviſoren zu eröffnen, daß wenn ſie ſich auf den Grund eines bürgerlichen Beſitzes ohne dieſſeitige Genehmigung verheurathen würden, ſie auf keine Anſtellung im Schulfache Anſpruch zu machen haben.

Die Pfarrer werden angewieſen, von jedem Vorfall dieſer Art dem Schulinſpektor und dieſer dem Kirchenrath Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 9. Januar 1823.

135.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Entlaſſung der Kinder aus der Schule nur mit den gehörigen Kenntniſſen

vom 21. Januar 1823. [511]

Da im vorigen Jahr eine bedeutende Anzahl von Rekruten evangeliſcher Confeſſion als des Leſens und Schreibens unkundig bezeichnet worden ſind, eine ſolche Verſäumniß der nöthigſten Kenntniſſe aber den Schullehrern, wie den Schul=Aufſichts=Behörden zum gerechten Vorwurf gereicht, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dem General=Superintendenten — hiemit aufzutragen, die ihm untergeordneten Dekanat= und Pfarrämter ernſtlich zur genauen Aufſicht über die Schulen ihres Bezirks und Orts zu ermahnen, und ihnen wiederholt aufzugeben, daß kein Kind mehr der Schule entlaſſen werde, ohne wenigſtens fertig leſen und ſchreiben zu können. Die Dekane und Pfar=

510) Norm.B. des k. K.R. — vgl. Conſ.Erl. v. 2. Sept. u. 18. Nov. 1806.

511) Dek.Reg. Müller Sch.Intbl. I, 191. vgl. G.S.R. v. 11. Dez. 1807. §. 6. 28. Nov. 1809. §. 9. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 9. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. Nr. 2. f.

rer haben deßhalb mit allem Nachdruck den Schul=Verſäumniſſen zu ſteuern, und unter eigener Verantwortlichkeit bei ihren Schulbeſuchen und Viſitationen namentlich der zur Confirmation heranwachſenden Jugend ihre beſondere Sorgfalt zu widmen, und nicht nur die Schullehrer an ihre Pflicht=Erfüllung deßhalb nachdrücklich zu mahnen, ſondern auch darüber zu wachen, daß ſie der Ermahnung Genüge leiſten. Zugleich will man befohlen haben, daß von dieſem Jahre an nicht nur die Schultabellen an jedem Orte, ſondern auch eine Schrift von jedem aus der Schule tretenden Kinde wenigſtens bis nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre deſſelben aufbewahrt werde, um auf den Fall, daß ähnliche Klagen wieder vorgebracht werden ſollten, über jeden einzelnen Schüler genaue Rechenſchaft ablegen zu können.

Auf beſondern Befehl.

Stuttgart, den 21. Januar 1823.

136.

Verfügung des Miniſt. des Innern, enth. eine Bekanntmachung, die Einrichtung der Taubſtummen=Anſtalt zu Gmünd und der mit derſelben zu vereinigenden Blinden=Anſtalt betr.

vom 28. Januar 1823. [512])

Seine Königliche Majeſtät haben Ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf eine der bedauernswürdigſten Menſchenklaſſen, die Taubſtummen und Blinden, gerichtet, die bei den eigenthümlichen Hinderniſſen, welche ihnen in der Ausbildung und dem Gebrauch ihrer geiſtigen und körperlichen Fähigkeiten von der Natur ſelbſt in den Weg gelegt ſind, und bei der hieraus für ſie entſtehenden Abhängigkeit von fremder Hülfe, die öffentliche Fürſorge in ausgezeichnetem Grade in Anſpruch nehmen.

Die Zahl dieſer Unglücklichen im Königreich iſt aufgenommen, über ihre Verhältniſſe, die Unterſtützung, die ſie genießen, die Bildungsfähigkeit der Jüngeren unter ihnen ſind ins Einzelne gehende Notizen eingezogen worden. Ueberraſchend groß zeigte ſich hiebei ſowohl die Zahl derſelben im Allgemeinen als insbeſondere auch die Zahl derjenigen unter ihnen, die, ſelbſt mittellos, ganz auf die Unterſtützung, die ihnen fremdes Mitleid zukommen läßt, angewieſen ſind.

Als die kräftigſte Unterſtützung, die dieſen bedauernswürdigen Menſchen von Seite des Staats zu Theil werden könne, ſtellte ſich

512) Regbl. 1823. Nr. 13. S. 192. — vergl. Erl. v. 19. Febr. 1813. 21. März 1817. 21. Jan. 1824.

bei der deßhalb angeſtellten Erwägung die Sorge für ihre Erziehung und Bildung durch einen auf ihren Zuſtand berechneten methodiſchen Unterricht dar. Durch eine Anſtalt, welche dieſen Unterricht ſich zur eigenthümlichen Aufgabe machte und ihn theils unmittelbar bei den ihr anvertrauten Taubſtummen und Blinden, theils mittelbar bei den übrigen durch die Bildung von Lehrern für dieſelbe in Anwendung brächte, ſchien der Zweck, dieſer Menſchenklaſſe auf die angegebene Art zu Hülfe zu kommen, am einfachſten und ſicherſten erreicht werden zu können. Bereits beſteht mit Unterſtützung des Staats eine Anſtalt für den Unterricht von Taubſtummen zu Gmünd. Seine Königliche Majeſtät haben beſchloſſen, durch die Verbindung einer Blinden-Schule mit dieſer Anſtalt und durch Anordnungen, welche ihre Benutzung als Bildungs-Anſtalt für Taubſtummen- und Blinden-Lehrer zum Gegenſtand haben, ihr diejenige erweiterte Wirkſamkeit zu geben, in welcher ſie dem im Vorſtehenden angedeuteten Zwecke entſprechen könnte. Durch den Ankauf eines Hauſes, zu deſſen Ausſtattung Seine Königliche Majeſtät ein huldreiches Geſchenk aus Allerhöchſt Ihrer Privatkaſſe verliehen haben, iſt eine der äußeren Bedingungen, von welchen die Erweiterung der Anſtalt in dem angegebenen Sinne abhieng, erfüllt worden. Die Einrichtung der Anſtalt ſelbſt haben Seine Königliche Majeſtät auf das Gutachten der betreffenden Behörden und den Vortrag des Miniſteriums des Innern durch nachſtehendes Statut allergnädigſt feſtgeſetzt.

Art. 1.

Die zu Gmünd beſtehende Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt hat die gedoppelte Beſtimmung, einmal Einzelnen aus der Klaſſe der Taubſtummen und Blinden beiderlei Geſchlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodiſchen Unterrichts zu gewähren, ſodann aber als Normal-Schule für diejenigen zu dienen, welche für den Unterricht der Taubſtummen und Blinden ſich auszubilden geneigt oder verpflichtet ſind.

Art. 2.

Zu Beſtreitung des mit der Anſtalt verbundenen Koſten-Aufwands iſt die in dem Etat des Miniſteriums des Innern feſtgeſetzte Summe bei der Staatskaſſe angewieſen.

Außerdem haben die einzelnen Zöglinge, wenn ſie nicht vermöge beſonderer Verwilligung in Ermanglung anderer Hülfsmittel ganz oder zum Theil auf Koſten der Anſtalt unterhalten werden, ein jährliches Koſtgeld an die Inſtituts-Kaſſe zu entrichten.

Art. 3.

Die Aufſicht und Leitung der Anſtalt innerhalb der Gränzen, die eine beſondere Inſtruktion bezeichnet, iſt einem eigenen Vorſteher, der zugleich der erſte Haupt-Lehrer der Anſtalt iſt, übertragen. Ihm werden nach dem ſich ergebenden Bedürfniſſe Gehülfen für die Aufſicht und den Unterricht beigegeben, für einzelne Unter-

richts=Fächer aber, als für den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, in der Muſik und in Hand=Arbeiten beſondere Lehrer außer der Anſtalt beſtellt und belohnt.

Die ganze Anſtalt mit ihren Lehrern und Zöglingen ſteht zunächſt unter der beſtändigen Aufſicht einer eigenen Ortsbehörde, die aus dem Oberamtmann und den Stadtpfarrern beider Konfeſſionen zu Gmünd gebildet wird. Dieſe Behörde iſt berechtigt, die Vorſteher, wie einzelne Lehrer der Anſtalt in ihre Sitzungen zu berufen, ſo oft ſie es nöthig findet, und ihre Anſichten zu vernehmen.

Die Ober=Aufſicht und Leitung der Anſtalt wird von dem Miniſterium des Innern und des Kirchen= und Schulweſens und zwar zunächſt durch eine aus Delegirten deſſelben gebildete Kommiſſion, bei welcher ſich jederzeit Mitglieder des evangeliſchen Conſiſtoriums und des katholiſchen Kirchenraths befinden werden, ausgeübt [513]).

Die örtliche Aufſichtsbehörde erhält den Namen Aufſichts=Commiſſion, die mit der Ober=Aufſicht beauftragte Stelle den Namen Oberaufſichts=Commiſſion für die Taubſtummen= und Blinden=Anſtalt.

Art. 4.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme eines Zöglings in das Inſtitut ſind folgende:

1) Derſelbe muß das ſiebente Jahr zurückgelegt und darf das zwölfte noch nicht angetreten haben. Ausnahmen von dieſer Regel können nur durch ganz beſonders dringende Gründe gerechtfertigt werden.
2) Der Aufzunehmende muß die Schutzpocken=Impfung erſtanden haben, und darf mit keinem anſteckenden oder eckelhaften Uebel behaftet ſeyn; überhaupt wird ein Geſundheitszuſtand vorausgeſetzt, der dem Zweck der Aufnahme, der geiſtigen Bildung der Zöglinge, außer dem Mangel des Geſichts oder des Gehörs und der Sprache, keine weiteren Hinderniſſe in den Weg lege.
3) Der Mangel des Geſichts oder des Gehörs und der Sprache darf nicht blos vorübergehend, ſondern muß für unheilbar erkannt ſeyn, überhaupt können
4) nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, weßhalb man ſich vorbehält, nach Verfluß der erſten Jahreshälfte, als der eigentlichen Probezeit, diejenigen, bei welchen die Hoffnung auf angemeſſene Förderung ihrer Bildung aufgegeben werden muß, wieder zu entlaſſen.

Art. 5.

Bei den auf fremde Koſten zu unterhaltenden Zöglingen insbeſondere ſetzt die Aufnahme eine Beſcheinigung über die Unterſtützungen, die ihnen aus Lokalkaſſen oder durch Privat=Beiträge zugeſichert ſind, oder, wenn ihnen keine ſolche Unterſtützungen zu Theil werden können, eine Nachweiſung hierüber voraus.

---

513) vgl. Min. Erl. v. 30. Apr. 1826.

Art. 6.

Die Aufnahme wird bei der im Art. 3. angeordneten Oberaufſichts=Commiſſion nachgeſucht. Ueber die im Art. 4. vorgeſchriebenen Bedingungen hat ſich der Bittſteller durch die Vorlegung eines Taufſcheins, eines Impfſcheins, eines oberamtsärztlichen Zeugniſſes über ſeinen Geſundheitszuſtand auszuweiſen. Zugleich iſt eine Aeußerung des betreffenden Pfarramts über die natürlichen Anlagen des Bittſtellers beizubringen, die Mittelloſigkeit der Unvermöglichen aber durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu beſcheinigen. Dem gemeinſchaftlichen Oberamt, welches jedes Aufnahme=Geſuch mit ſeinem Beibericht zu begleiten hat, liegt ob, die Anſprüche der Vermögensloſen auf anderwärtige Unterſtützung zu erörtern und geltend zu machen, und die Reſultate hievon ſeinem Bericht urkundlich beizulegen.

Art. 7.

Die Zahl der auf fremde Koſten in der Anſtalt zu verpflegenden Zöglinge wird durch die hiefür vorhandenen Mittel beſtimmt; bei denen, die auf eigene Koſten die Anſtalt benutzen, findet keine andere Beſchränkung Statt, als die der Raum des Hauſes und die Zahl der Lehrer gebietet.

Art. 8.

Der Eintritt neuer Zöglinge geſchieht in der Regel jährlich einmal mit dem Beginnen eines neuen Lehrkurſus in den erſten Tagen des Monats September. Die Bittſchriften um Aufnahme müſſen daher noch vor dem 15. Julius bei der Oberaufſichts=Commiſſion eingereicht werden [514].

Art. 9.

Die Zöglinge erhalten in der Anſtalt außer der Wohnung und dem Unterricht auch ihre Verpflegung.

Der Betrag der für Koſt, Wohnung und Kleidung, inſoweit letztere von der Anſtalt beſorgt wird, jährlich zu bezahlenden Summe wird jedes Jahr vor dem Aufnahme=Termin öffentlich bekannt gemacht [515].

Zöglingen, die keine Unterſtützung von öffentlichen Kaſſen erhalten, iſt geſtattet, Koſt und Wohnung außerhalb der Anſtalt zu nehmen, jedoch hängt auch in dieſem Fall ihre Theilnahme an dem Un=

514) Nach Erl. v. 10. Febr. 1836 (Regbl. S. 102.) — längſtens bis den 1. April.

515) Der Erlaß v. 10. Febr. 1836 (Regbl. S. 102.) ſetzt das Koſtgeld für 1836—1837 auf 100 feſt. Der Zögling erhält hiefür Koſt, Wohnung, Bett, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftsmäßige Ausſtattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die in der Anſtalt auf eigene Koſten befindliche Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen, oder der Anſtalt die betreffenden Auslagen zu erſetzen. Bei den Zöglingen, welche ganz oder theilweiſe auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt dieſe Laſt gegen die einmal für allemal zu entrichtende Summe von 15 fl.

terricht in der Anſtalt von der Zulaſſung der Centralſtelle ab, der ſie den über Koſt und Wohnung geſchloſſenen Vertrag anzuzeigen haben [516]). Uebrigens ſind ſie den Geſetzen der Anſtalt, namentlich hinſichtlich des pünktlichen Beſuchs der Unterrichtsſtunden und der Disziplin, ſo wie der Aufſicht der Vorſteher und der örtlichen Aufſichts-Commiſſion unterworfen.

Sämmtliche in der Anſtalt verpflegte Zöglinge, ſie mögen von eigenen Mitteln oder von öffentlicher Unterſtützung leben, erhalten, ſo weit nicht beſondere körperliche Umſtände eine Ausnahme begründen, die gleiche Koſt, die einfach, aber nahrhaft und geſund und mit den gehörigen Abwechslungen gereicht wird.

Zu den Obliegenheiten der Lokalaufſichts-Commiſſion gehört insbeſondere auch die Aufſicht über die vorſchriftmäßige Koſtreichung, ſo wie überhaupt über die Behandlung der Zöglinge in Hinſicht auf Geſundheitspflege, namentlich über die Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit in Bett und Kleidung und über die zu Erhaltung der Geſundheit erforderlichen körperlichen Uebungen.

Art. 10.

Einer der zu Gmünd befindlichen Aerzte iſt Arzt der Anſtalt. Wegen ſeiner Belohnung, ſo wie wegen Beſtreitung der Arznei- und ſonſtigen Krankheitskoſten iſt durch beſondere Beſtimmungen verfügt. Die Kranken werden von den übrigen Zöglingen und nach den Geſchlechtern abgeſondert in eignen Zimmern verpflegt.

Art. 11.

Die eigenthümliche Aufgabe der Anſtalt beſteht in der Auffindung und Anwendung der geeigneten Mittel, um die Schwierigkeiten zu beſiegen, welche die Mittheilung von Vorſtellungen und Begriffen in den organiſchen Mängeln der Zöglinge findet. Das nächſte Ziel ihres Wirkens iſt die Befähigung dieſer Zöglinge, Unterricht zu empfangen und ſich ſelbſt zu unterrichten.

Der in der Anſtalt ertheilte Unterricht umfaßt außer den gewöhnlichen Schulfächern, ſo weit ſie auf jede der beiden Klaſſen von Zöglingen anwendbar ſind, eine Auswahl von Realkenntniſſen, und überdieß werden die hiezu fähigen Taubſtummen im Zeichnen, die Blinden in der Muſik, ſämmtliche Zöglinge aber in nützlichen und für ſie paſſenden Handarbeiten unterrichtet.

Als höchſtes Ziel ihres Strebens in Erziehung und Unterricht ſetzt ſich die Anſtalt die ſittlich religiöſe Bildung ihrer Zöglinge. Jeder Zögling erhält den Religionsunterricht von einem Geiſtlichen ſeiner Konfeſſion.

Art. 12.

Ausführliche Vorſchriften für die Hausordnung, die Verpfle-

516) Nach dem obigen Erlaß (ſ. Anm. 515) haben dieſe Zöglinge jährlich 12 fl. für den Unterricht zu zahlen.

gung der Zöglinge und den ganzen Erziehungs- und Unterrichtsplan werden durch eine beſondere Inſtruktion ertheilt.

Art. 13.

Im Monat Julius jeden Jahrs wird von der örtlichen Aufſichts-Commiſſion eine Prüfung vorgenommen, zu welcher außer den von Amtswegen anweſenden auch andern Perſonen, die ſich für die Anſtalt intereſſiren, der Zutritt geſtattet iſt. Das Ergebniß derſelben wird der Oberaufſichts-Commiſſion einberichtet.

Von drei zu drei Jahren wird durch ein — von dem Miniſterium des Innern zu bezeichnendes Mitglied der Oberaufſichts-Commiſſion eine Viſitation der Anſtalt, verbunden mit einer Hauptprüfung und mit Preiſevertheilung, vorgenommen.

Art. 14.

Unmittelbar auf die Jahrsprüfung folgen vierwöchige Schulferien. Den Aeltern oder Pflegern der Zöglinge bleibt es freigeſtellt, dieſelben über dieſe Zeit nach Hauſe zu nehmen, oder in der Anſtalt zu laſſen, wo für ihre Verpflegung, Beaufſichtigung und Beſchäftigung auch während der Ferien geſorgt iſt.

Art. 15.

Jeder auf Staatskoſten in die Anſtalt aufgenommene Zögling ſoll, den Fall ausgenommen, wenn eine der Bedingungen ſeiner Befähigung für die Anſtalt (Art. 4. 5.) unerfüllt bliebe, zum wenigſten ſechs Jahre in derſelben beibehalten werden. Sein Austritt erfordert die Genehmigung der Oberaufſichts-Commiſſion, welche den Zeitpunkt derſelben, von dem angegebenen Anhaltspunkt ausgehend, nach dem Verhältniß des Bildungs-Bedürfniſſes des Zöglings zu den Fortſchritten, die er in der Anſtalt gemacht hat, beſtimmen wird.

Den auf eigne Koſten von Privatunterſtützung oder auf Rechnung einzelner Gemeinden lebenden Zöglingen iſt der Austritt auf Verlangen ihrer Aeltern, Vormünder oder Wohlthäter nach vorheriger Anzeige bei der Oberaufſichts-Commiſſion zu jeder Zeit geſtattet, wenn anders nicht ſchon bei der Aufnahme etwas Näheres beſtimmt worden iſt, oder bei denjenigen, deren Unterhalt auf freiwilligen Privatbeiträgen beruht, die zur Fortſetzung ihres Aufenthalts im Inſtitut erforderlichen Hülfsquellen anderwärts ausgemittelt werden können.

Auch hat der Vormund, der ſeinen auf eigene Koſten in der Anſtalt lebenden Pflegling vor dem Zeitpunkt, den die Oberaufſichts-Commiſſion für den angemeſſenen hält, aus der Anſtalt zurücknehmen will, hiezu die Genehmigung der Vormundſchafts-Behörde nöthig.

Art. 16.

Die Oberaufſichts-Commiſſion wird, ſo weit ſie die Mittel dazu beſitzt, auch die fernere Laufbahn der aus der Anſtalt tretenden von öffentlicher Unterſtützung abhängenden Zöglinge zum Gegenſtand ihrer Fürſorge machen.

Um dieſes zu erleichtern, wird verordnet, daß die in dieſe Klaſſe

gehörigen Knaben, wenn ſie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, eben ſo wie die Zöglinge der Waiſenhäuſer als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und ausgeſchrieben, und die Meiſter, welche einen ſolchen Knaben in die Lehre nehmen wollen, an keine Wartzeit gebunden werden ſollen.

Art. 17.

In Hinſicht auf die im Eingang erwähnte weitere Beſtimmung der Anſtalt, als Normal-Schule für den Unterricht der Taubſtummen und Blinden zu dienen, iſt dem Vorſteher und den übrigen Lehrern derſelben die Verpflichtung aufgelegt, denjenigen, welche in der Abſicht, ſich für dieſen Unterricht auszubilden, die Anſtalt beſuchen wollen, und die Ermächtigung der Oberaufſichts-Commiſſion hiezu erhalten haben, den Zutritt zu derſelben, namentlich zu allen Unterrichtsſtunden, zu geſtatten, und ihnen mit Belehrung und Unterweiſung, ſo weit ihr ſonſtiger Beruf es erlaubt, an die Hand zu gehen.

Weitere Beſtimmungen, welche die Benutzung der Anſtalt in dieſem Sinne und die dadurch bezweckte allgemeine Verbreitung eines methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts zum Gegenſtande haben, ſind einer beſonderen Verordnung vorbehalten.

Art. 18.

Beſuche von Fremden in der Anſtalt ſind, um allzuhäufige Störungen des Unterrichts zu verhüten, in der Regel auf beſtimmte Tagsſtunden einzuſchränken.

Art. 19.

Die Erweiterung der Anſtalt, die bis jetzt nur für einen ſehr geringen Theil der Bedürftigen ausreicht, hängt von dem Umfang der für ſie diſponibeln Mittel ab. Es wird dahin gearbeitet werden, ihre Exiſtenz durch einen ihr eigenthümlichen Fond zu ſichern. Geſchenke und Vermächtniſſe, die ihr zufließen, werden vorzugsweiſe zu dieſem Zweck verwendet werden, ſo fern der jedenfalls gewiſſenhaft zu erfüllende Wille der Geber nicht etwas anderes beſtimmt hat. Die örtliche Aufſichts-Commiſſion, welcher die Verwaltung ſolcher milden Gaben obliegt, wird hierüber jedes Jahr öffentliche Rechnung ablegen.

Art. 20.

Die Anſtalt genießt vermöge ihrer Beſtimmung die Rechte der milden Stiftungen. Die an ſie ankommenden und von ihr ausgehenden Briefe ſind vom Poſtporto befreit.

Stuttgart, den 28. Januar 1823.

137.

Verfügung des Miniſt. des Inn., enth. eine Verordnung, die Verbreitung eines methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts betr.

vom 28. Januar 1823. 517)

In Beziehung auf die — dem Taubſtummen- und Blinden-Inſtitut zu Gmünd durch das Statut deſſelben ertheilte Beſtimmung, als Normal-Schule für den Unterricht der Taubſtummen und Blinden zu dienen, und in der Abſicht, ſo viel möglich allen Bildungsfähigen jener Klaſſe die Wohlthat eines auf ihren beſonderen Zuſtand berechneten methodiſchen Unterrichts zu verſchaffen, haben Seine Königliche Majeſtät durch Entſchließung vom heutigen Tage verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Zu den Fächern, in welchen die Zöglinge des Schullehrer-Standes unterrichtet werden, gehört in Zukunft auch die Methode des Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts.

Art. 2.

Dieſe Methode wird in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen von einem der bei demſelben angeſtellten Lehrer, welcher nöthigenfalls auf Staats-Koſten für dieſe ſeine Beſtimmung in der Anſtalt zu Gmünd ſich vorzubereiten hat, gelehrt.

Um neben dem theoretiſchen Unterricht die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, werden in der mit dem Seminar verbundenen Normal-Schule einige Taubſtumme und Blinde unterrichtet. Finden ſich zu Eßlingen ſelbſt keine Schüler vor, und wird auch von vermöglichen Taubſtummen aus andern Orten die dort eröffnete Unterrichts-Gelegenheit nicht benutzt, ſo wird ein Theil der vom Staat für Zöglinge des Gmünder Inſtituts ausgeſetzten Summe zur Unterhaltung von Taubſtummen und Blinden, die in der Normalſchule zu Eßlingen Unterricht empfangen, verwendet 518).

Eben dieſe Beſtimmungen werden ſeiner Zeit auch in dem katholiſchen Schullehrer-Seminar zur Ausführung gebracht werden.

Art. 3.

Die Seminariſten, bei welchen der Unterricht in der Methode mit ausgezeichnetem Erfolg verknüpft geweſen iſt, werden vorzugsweiſe auf Proviſorate in Orten oder in der Nähe von Orten verſetzt werden, wo ſich Privat-Schullehrer-Seminarien befinden, damit

---

517) Regbl. 1823. Nr. 13. S. 199.
518) vgl. Comm.-Erl. v. 21. Jan. 1824.

ſie Gelegenheit erhalten, die Zöglinge dieſer Seminarien mit der Methode bekannt zu machen.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars wird auch die theoretiſche und praktiſche Befähigung für den Taubſtummen-Unterricht berückſichtigt werden.

Art. 4.

Die Schul-Incipienten, welche ſich bei dem evangeliſchen Conſiſtorium oder dem katholiſchen Kirchenrath zur Prüfung melden, ohne ſich ausweiſen zu können, daß ſie die Methode erlernt haben, ſind zu erinnern, während ihrer künftigen Laufbahn ſich noch damit bekannt zu machen, weßhalb bei der Auswahl von Proviſoraten für ſie auf Orte Rückſicht zu nehmen iſt, wo ſie hiezu Gelegenheit finden.

Art. 5.

Die bereits angeſtellten Proviſoren, die ſich mit der Methode bekannt zu machen wünſchen, können die hiezu eröffnete Gelegenheit in der Anſtalt zu Gmünd oder in den Schullehrer-Seminarien benutzen.

Bei Dienſt-Beſetzungen wird die Erlernung der Methode, über welche ſich die Bewerber durch Prüfungs-Zeugniſſe auszuweiſen haben, nach Umſtänden beſonders berückſichtigt werden.

Art. 6.

Von den Schul-Conferenz-Direktoren und Schul-Inſpektoren wird erwarter, daß ſie nicht nur ſelbſt mit den Grundſätzen der Methode ſich vertraut machen, ſondern auch die Bekanntſchaft mit derſelben unter den Schullehrern und Proviſoren ihrer Bezirke zu verbreiten ſich bemühen werden [519]).

Tritt der Fall der Anwendung der Methode in ihren Bezirken ein, ſo haben ſie den Schullehrern der Orte, wo ſich ein taubſtummer oder blinder Schüler befindet, mit ſpezieller Unterweiſung an die Hand zu gehen.

Art. 7.

Die Eröffnung beſonderer Lehrkurſe über die Methode des Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts ſoll beſonders in Bezirken, wo ſich eine größere Zahl von Unterrichts-Bedürftigen vorfindet, auf alle Weiſe befördert werden. Wegen der Belohnung des Geiſtlichen, der den Lehrkurſus hält, und der Reiſe-Entſchädigung für die an demſelben theilnehmenden Schullehrer und Proviſoren wird von der Oberaufſichts-Commiſſion für die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt, zu deren Beruf auch die Aufmerkſamkeit auf die Verbreitung des methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts gehört, das Erforderliche verfügt werden.

Art. 8.

Auf der Univerſität Tübingen und in dem Prieſter-Seminar zu

519) vgl. Erl. des k. K.R. v. 28. Okt. 1829.

Rottenburg werden die Vorleſungen über Pädagogik dazu benützt werden, um die Kandidaten des geiſtlichen Standes mit der Methode des Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts bekannt zu machen. Die Lehrer der Pädagogik an dieſen Inſtituten erhalten zu dieſem Ende Reiſegeld, um die Anſtalt zu Gmünd zu beſuchen, und da durch praktiſche Anſchauung ſich mit der Methode vertraut zu machen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß durch Lehrer an den Elementarſchulen zu Tübingen und Rottenburg, welchen der Unterricht taubſtummer und blinder Kinder anvertraut werden kann, den Studierenden die Gelegenheit eröffnet werde, die Methode in der Anwendung kennen zu lernen.

Zu gleichem Ende werden einzelnen Kandidaten der Theologie, die mit beſonderem Eifer und Erfolg mit dieſem Zweige der Pädagogik ſich beſchäftigen, Unterſtützungen verwilligt werden, um die Anſtalt zu Gmünd oder auch eine der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Filial-Anſtalten zum Behuf ihrer weitern praktiſchen Ausbildung auf eine Zeitlang beſuchen zu können.

Art. 9.

Den Geiſtlichen iſt durch ihren Beruf, vermöge deſſen ſie den Schulunterricht in ihren Gemeinden zu beaufſichtigen und zu leiten, und den Religions-Unterricht theils in den Schulen, theils bei der Vorbereitung für die Confirmation perſönlich zu ertheilen haben, die Verpflichtung aufgelegt, die Bildung der taubſtummen und blinden Kinder in ihren Gemeinden zum Gegenſtand ihrer Fürſorge und Thätigkeit zu machen. Sie werden daher nicht verſäumen, die Hülfsmittel zu benützen, die ſich ihnen hiezu in einer eigens auf den Zuſtand dieſer Unglücklichen berechneten, durch Erfahrung ausgebildeten Methode darbieten, und mit derſelben nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch diejenigen, welchen der Elementar-Unterricht des Taubſtummen oder Blinden obliegt, bekannt machen [520]). Der Anwendung der Methode von Seiten der Schullehrer werden ſie ihre unausgeſetzte Aufmerkſamkeit widmen, und überhaupt mit allem Ernſte dahin arbeiten, daß den Unglücklichen, von denen es hier ſich handelt, alle Erleichterung zu Theil werde, die ein zweckmäßig ertheilter methodiſcher Unterricht ihnen gewähren kann [521]).

Art. 10.

Den Dekanen ſind jedes Jahr von den Pfarrern derjenigen Gemeinden, wo ſich Taubſtumme und Blinde im Alter von 6 bis 15 Jahren befinden, Berichte über den Unterricht, den dieſe Kinder empfangen, und über die Reſultate, die derſelbe geliefert hat, in tabellariſcher Form zu erſtatten, welche der Dekan nach vorheriger Prüfung der darin enthaltenen Angaben an die Oberaufſichts-Com-

---

520) Empfohlene Schriften ſ. Conſ.Erl. v. 5. Sept. 1820. (Regbl. S. 464.) u. 30. Juni 1826. (Regbl. S. 345.)

521) vgl. Comm.Erl. v. 6. Juli 1825. Erl. des k. K.R. v. 28. Okt. 1829.

miſſion einzuſenden hat [522]). Dieſe hat, wenn ſich das Bedürfniß einer Unterſtützung der mit dem Unterrichts-Geſchäft beauftragten Schullehrer und Geiſtlichen ergiebt, deßhalb durch Rückſprache mit den betreffenden Staats-Behörden das Weitere einzuleiten.

Art. 11.

In Beziehung auf die Belohnung für die außerordentliche Bemühung der Geiſtlichen und Schullehrer wegen des Unterrichts von Taubſtummen und Blinden wird in den vorkommenden einzelnen Fällen angemeſſene Verfügung getroffen werden.

Seine Königliche Majeſtät behalten ſich übrigens vor, die beſonderen Verdienſte, welche einzelne Geiſtliche und Schullehrer um die Bildung von Taubſtummen und Blinden ſich erwerben, durch öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen anzuerkennen.

Stuttgart, den 28. Januar 1823.

---

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Beiberichte zu Anſtellungs-Geſuchen der Geiſtlichen

vom 13. Februar 1823.

Inhalt: „Zu jeder Eingabe um Anſtellung oder Beförderung auf eine Kirchenſtelle Königlichen Patronats hat der Schul-Inſpektor einen verſchloſſenen Beibericht dem Dekan mitzutheilen, oder, wenn er beſondere Gründe findet, unter deren Angabe gerade hieher einzuſchicken, und den Dekan hievon zu benachrichtigen. In dieſem Beiberichte ſind bloße Pflicht-Erfüllungen des Bittſtellers mit Stillſchweigen zu übergehen, dagegen Nachläßigkeiten oder ſonſtige Fehler, ebenſo wie Auszeichnungen im Schulbeſuch, in der Sonntags-Chriſtenlehre und im Religions-Unterricht unter der Woche, auch in der Beförderung der Elementar- und der Induſtrie-Schulen, in der Bildung des Schullehrers oder Proviſors ꝛc. beſtimmt herauszuheben. Wenn ein Bittſteller ſich durch beſondere Kenntniſſe und Arbeiten im Schulweſen bewährt, ſo hat der Beibericht dieſe anzuzeigen. Der Schul-Inſpektor ſoll den Tag, wo ihn ein Bittſteller um den Beibericht erſucht, und den Tag, wo er den Beibericht abgiebt, im Tagbuch bemerken.“ Dieſe ſchulinſpektoratamtliche Berichte waren bereits angeordnet durch Erl. des k. K.R. v. 8. Jan. 1818. K. K.G. S. 577. Regbl. S. 22. ihre verſchloſſene Uebergabe an den Dekan durch Erl. des k. K.R. v. 9. Apr. 1818. Kath. K.G. S. 592. Maurer Beil. S. 95. — In einem ſpäteren Erl. des kath. K. R. v. 29. März 1826 (k. K.Geſ. S. 843. Maurer Beil. S. 98.) wird abermals ausgeſprochen, daß der verſchloſſene Beibericht des Schul-Inſpektors nie fehlen dürfe, und daß, wenn dieſe Vorſchrift fehle, auf die Eingabe keine Rückſicht genommen werde. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 7. Juli 1830. 4. März 1836.

---

522) Es wird an die Einſendung dieſer Tab. im Monat Januar erinnert durch Erl. v. 26. Jan. 1824. (Regbl. S. 39.) — vgl. Erl. v. 24. Apr. 1826.

†) Kath. K.Geſ. S. 729. — vergl. die beiden Erl. des k. K.R. vom gleichem Tage. Kath. K.G. S. 727. 728. Maurer Beil. S. 52. u. 96.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Abfaſſung der Viſitations- und Ueberſichts-Berichte über den kirchlichen und Schulzuſtand

vom 4. April 1823.

Die Ueberſ. Ber. waren ſchon früher angeordnet durch Conſ. Erl. v. 31. Jan. 1809 u. 20. Juni 1817. (K. Geſ. II, 145. 381.) Sie betreffen auch das Schulweſen.

138.

Verfügung des Miniſt. des Innern, die von den Zöglingen des evangeliſchen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betr.

vom 18. April 1823. [523])

Um für die Zukunft jedem Zweifel über die Verpflichtung der in dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar für den deutſchen Schulſtand gebildeten Zöglinge zu begegnen, wird hiemit folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Zögling des evangeliſch deutſchen Schullehrer-Seminars übernimmt mit der Aufnahme in dieſe Anſtalt die Verbindlichkeit, ſich dem deutſchen Schullehrer-Stande zu widmen und nach erlangter Ausbildung auf Verlangen in den Dienſt der vaterländiſchen Schulen einzutreten.

Ohne beſondere höhere Erlaubniß darf daher derſelbe dieſen Beruf nicht wieder verlaſſen [524]).

§. 2.

Wenn ein Zögling dieſe Verbindlichkeit unerfüllt läßt, ſey es nun, daß er eigenmächtig aus dem Seminar austritt, oder wegen ſeines ungeordneten Betragens aus demſelben entfernt wird, oder daß er auf ſein Anſuchen von der Verpflichtung eines Seminariſten entbunden wird, ohne durch außer ſeiner Verſchuldung liegende Zu-

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 601.

523) Regbl. 1823. Nr. 23. S. 315. — vergl. Conſ. Erl. v. 8. Sept. 1812. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.

524) In Folge Min. Erl. v. 8. Nov. 1817 wurde bereits dem Ephorat des theol. Seminars zu Tübingen aufgetragen, keinen deutſchen Schul-Proviſor zur Receptions-Prüfung auf ein Famulat ohne Zeugniß ſeiner Freiheit von einer Verbindlichkeit gegen den Staat zuzulaſſen. — vergl. Min. Erl. v. 23. u. 30. Juni 1831.

fälle unfähig geworden zu ſeyn, oder daß er endlich ſich eigenmächtig der Verwendung für das vaterländiſche deutſche Schulweſen entzieht; ſo hat derſelbe die während ſeines Aufenthalts im Seminar vom Staate genoſſene Unterſtützung der Staats-Kaſſe zu erſtatten.

§. 3.

Von der Leiſtung des vorſtehenden Erſatzes ſind jedoch diejenigen Zöglinge befreit, welche in den erſten 6 Monaten ihres Aufenthalts im Seminar aus Mangel an zureichenden Fähigkeiten zu dem Beruf eines Schullehrers, aus dieſem Stande wieder austreten.

Stuttgart, den 18. April 1823.

---

†) Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde und Stiftungsbauten

vom 19. April 1823.

139.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Prüfung für die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande

vom 26. April 1823. 525)

Da man für zweckmäßig gefunden hat, daß diejenigen Jünglinge, welche ſich dem deutſchen Schulſtande widmen wollen, vor ihrer Aufnahme einer Prüfung über ihre Vorkenntniſſe und Fähigkeiten unterworfen werden, ſo haben alle, welche ſich im vergangenen Monat März um die Erlaubniß als Lehrlinge des Schulweſens eintreten zu dürfen, vorſchriftmäßig gemeldet haben, und nicht bereits abgewieſen worden ſind, ſich bei der betreffenden Prüfungs-Commiſſion — zur Prüfung zu ſtellen, und zwar:

die Bittſteller aus den Schul-Inſpektorats-Bezirken — bei der Prüfungs-Commiſſion in Riedlingen

die aus den — bei der Prüfungs-Commiſſion in Ravensburg

die aus den — — — — — in Ellwangen

---

†) Reg.-Geſ. Regbl. 1823. Nr. 24. S. 319. — vgl. Verw.-Ed. v. 1. März 1822. §. 31. u. 133. u. Min.-Erl. v. 21. Mai 1823. u. 21. Mai 1824. Conſ.-Erl. v. 6. Juni 1828. — namentlich für die Behandlung der Schulhausbauten wichtig.

525) Regbl. 1823. Nr. 24. S. 325. — vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 2. 5. Aug. 1823. 12. März 1825. §. 11. 10. Febr. 1835.

die aus den — bei der Prüfungs-Commiſſion in Neckarsulm
die aus den — — — — — in Rottweil.

Die Schul-Inſpektoren haben nun auf dieſe Anordnung alle in ihrem Schul-Inſpektorate befindlichen Individuen, welche ſich der obgedachten Prüfung unterwerfen ſollen, unverzüglich aufmerkſam zu machen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß, da ihre Bittſchriften mit den Beilagen der angewieſenen Prüfungs-Commiſſion von hier aus mitgetheilt werden, ſie keine weitere Zeugniſſe deßhalb vorzulegen brauchen.

Stuttgart, den 26. April 1823.

140.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die Regierung des Jaxt-Kreiſes, betr. den Zwang zu Errichtung von beſondern iſraelitiſchen Schulen

vom 12. Mai 1823. 526)

Die Entſcheidung der Frage wird auf die bevorſtehende Geſetzgebung über die Iſraeliten ausgeſetzt; hingegen beſtimmt, daß, „da die Geſetze, wornach die chriſtlichen Kinder vom 6ten bis 14ten Jahr in die Schule zu ſchicken ſind, als Staats-Geſetze anzuſehen ſind, welche vermöge der Allgemeinheit ihres Grundes in Ermanglung eines andern beſondern Geſetzes, auch auf die im Staatsſchutze ſtehenden Iſraeliten ihre Anwendung finden," die Iſraeliten ihre Kinder entweder in die öffentliche Orts-Elementarſchule des Orts zu ſchicken, oder in den Unterricht von der Regierung für fähig erkannter Lehrer zu geben haben. — Dieſe Verfügung wurde, nachdem der Vorgang bei mehreren Judengemeinden gemacht war, durch Min.-Erl. v. 9. Febr. 1825 an die Kreis-Regierungen auf alle Juden-Orte ausgedehnt. — vgl. Conf.-Erl. v. 12. Juli 1825. Geſetz v. 25. Apr. 1828. Art. 42. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. u. ſ. w. Früher war es den im Landesſchutze ſtehenden Juden überlaſſen, ob und welchen Unterricht ſie ihren Kindern geben laſſen, und ob ſie dieſelbe in die chriſtliche Ortsſchule ſchicken wollten oder nicht. Thaten ſie dieß nicht, ſo wurden ſie nicht zu Bezahlung von Schulgeld angehalten. Vor 1817 hatte eine Commiſſion den Auftrag erhalten, Anträge wegen Einrichtung ihres Unterrichts zu machen.

---

†) Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Communikation mit der Kirchen- und Schulbehörde bei Vornahmen von Schulhausbauten

vom 21. Mai 1823.

„Von allen Neubauten und bedeutenden Veränderungen an Schulgebäuden, de-

---

526) Norm.-Buch des k. K.-R.

†) Ev. Kirch.-Geſ. II, 606. Kath. K.-Geſ. S. 738. Regbl. 1823. Nr. 28. S. 376.

ren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, muß der vorgeſetzten K. u. Schulbehörde durch das gem. Oberamt unter Beilegung des geprüften Baurisses und Ueberſchlages Anzeige gemacht, und deren Entſchließung abgewartet werden." Schon ein Min. Erl. v. 12. Aug. 1820 an den kath. K.R. ſprach es aus, daß die betr. Riß- und Bauplane von Seiten der Kreis-Regierungen und Finanzkammern dem kath. K.R. mitgetheilt werden müſſen. — vgl. Min.Verf. v. 19. Apr. 1823. G.Syn.Reſcr. v. 15. Dez. 1825. §. 3. Conſ.Erl. v. 6. Juni 1828. — Nach einem Befehl des Fin. Dep. v. 25. Mai 1815 haben auch die K. Kameral-Aemter oder Stiftungs-Verw. zur Verhütung unnöthiger Communikationen mit den höhern Behörden, die Dekane und betr. Orts-Geiſtlichen von den ergangenen Bau-Reſolutionen ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

141.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Aufſtellung zweier evangeliſchen Schulamts-Candidaten als Lehrer bei der mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungs-Anſtalt für arme Knaben

vom 27. Juni 1823. [527]

Da nach einer Mittheilung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vom $^{19}/_{25}$. Juni d. J. Seine Königliche Majeſtät die Verbindung einer Erziehungs-Anſtalt für verwahrloste arme Kinder mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut in Hohenheim angeordnet, und zugleich befohlen haben, daß auch vier Candidaten des Schullehrer-Standes, worunter zwei evangeliſcher Confeſſion ſeyen, mittelſt öffentlichen Aufrufs freiwilliger Bewerber ausgewählt und nach Hohenheim aufgenommen werden ſollen, um auch durch ſie ſeiner Zeit die neueren Erfahrungen im Gebiete der Landwirthſchaft und die darauf gegründeten beſſeren landwirthſchaftlichen Grundſätze ſchneller unter dem Landvolk zu verbreiten, ſo fordert das evangeliſche Conſiſtorium nun hiemit ſolche bereits auf Proviſorate examinirte Candidaten des Schulſtands evangeliſcher Confeſſion, welche unter den nachfolgenden Bedingungen nach Hohenheim aufgenommen zu werden wünſchen, auf, innerhalb acht Tagen bei demſelben ſich ſchriftlich zu melden.

Die aufzunehmenden Schulamts-Candidaten haben für das Erſtemal 16 Monate, nämlich vom 1. Juli 1823 bis 31. Oktober 1824 in der Anſtalt zu bleiben, und ſo viel möglich alle Vorleſungen des höhern landwirthſchaftlichen Inſtituts zu beſuchen, nebenbei jedoch zum Behuf ihrer Fortbildung im pädagogiſchen Fache den Hauptleh-

527) Regbl. 1823. Nr. 37. S. 522. — Ein ähnlicher Erlaß gieng vom kath. K.R. aus den 26. Juni 1823. (Regbl. S. 524.) — vgl. die Einleitung.

rer der Kinder=Anſtalt und den Inſtituts=Geiſtlichen ihrer Confeſſion in ihren Verrichtungen zu unterſtützen. Jeder dieſer Schulamts=Candidaten hat in Hohenheim Wohnung, Licht, Holz, Bett, Wäſche, Koſt und in Krankheitsfällen mediciniſche Hülfe, ſo wie den Unterricht ganz frei zu genießen.

Stuttgart, den 27. Juni 1823.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geſchäftsgangs im Departement des Innern

vom 28. Juni 1823.

Unter die im §. 7. den Oberämtern zur Entſcheidung und beziehungsweiſe Verfügung in der verfaſſungsmäßigen Inſtanzen=Ordnung zugewieſenen Gegenſtände gehörten nach Nr. 16. auch „Streitigkeiten über Schul=Gebäude, über die Baulaſt, über Schulgründe u. ſ. w." — vergl. Inſtr. v. 21. Dez. 1819. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 9. Min.Erl. v. 29. Sept. 1825.

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanat=Aemter, betr. die Verfertigung von Pfrundbeſchreibungen

vom 8. Juli 1823.

„Von den Pfründbeſchreibungen muß ein Auszug zum Schul=Inſpektorat gefertiget und durch das Dekanat übergeben werden. Die unter den Verbeſſerungs=Vorſchlägen in Antrag kommenden Umpfarrungen ſind vom Dekanat dem Schul=Inſpektorat und ſodann dem Oberamt zur Verfolgung mitzutheilen." Beilieg. Formular: — Unter A. V. Schulen: — Im Pfarrorte; Anzahl der Lehrer und beſtändige Proviſoren; Lage und Beſchaffenheit des Schulhauſes; Entfernung von der Pfarrkirche, auch von einer nähern Nebenkirche oder Kapelle; Wege; Beſchaffenheit, Geräumigkeit, Höhe oder Niedere, Helle oder Dunkelheit, Geſundheit eines jeden Schulzimmers. Der Schulbeſtand iſt in folgender Tabelle darzuſtellen:

Beſtandtheile.	Dermalige Anzahl der Schulpflichtigen.				Bemerkungen.
	Werktags=Schule.		Sonntags=Schule.		
	Knaben	Mädchen	Jünglinge	Jungfrauen	

Auch die eingetheilten Höfe ꝛc. wo ſich etwa dermal kein Schulpflichtiger befindet, ſind anzuführen. Die einzutragende Anzahl der Schulpflichtigen gründet ſich auf die neueſte Aufnahme zum Winterkurs. Wenn etwa Filialiſten dieſer

---

†) Reg Geſ. Regbl. 1823. Nr. 36. S. 503.
††) Kath. Kirch.Geſ. S. 745.

Pfarrei in einer andern oder Filialiſten einer andern Pfarrei in dieſer Pfarrei die Schule beſuchen, ſo ſind die Gründe und alle Verhältniſſe anzugeben. — Ob der Schuldienſt mit dem Meßner-, auch mit dem Organiſten-Dienſt verbunden ſey, oder warum noch nicht. Beſteht in einem Filial eine Schule, ſo iſt dabei alles, wie vor zu beobachten. (Nach dem ergänz. Erl. v. 20. Sept. 1827 (kath. K.-Geſ. S. 868.) ſoll hier auch noch der Zeit der Werktagsſchule im Winter, im Sommer und der Sonntagsſchule erwähnt werden.) (Bei der Beſchreib. der Kaplanei II. „hat der Kaplan ein Filial — im Schulbeſuch beſonders zu beſorgen, ſo muß dieſe Obliegenheit ausführlich dargeſtellt werden.") — Unter B. II. F. Verbeſſerungs-Vorſchläge I). — „Man geht von dem Grundſatze aus, daß jedes Filial dahin pfarr- und ſchulpflichtig ſeyn ſoll, wohin es den kürzeſten und beſten Weg hat, und daß das Auslaufen in eine Kirche oder Schule außer dem Pfarr-Sprengel nicht geduldet werden darf. In dieſer Hinſicht ſind von jedem einzupfarrenden Filial anzuzeigen — die bisherigen — Schul-Verhältniſſe des Filials, ob in der Pfarrei, wohin die Einpfarrung geſchehen ſoll, — das Schulzimmer genug Raum für den Filialiſten habe. Das beſtändige und unbeſtändige Einkommen — des Schullehrers — vom befragten Filial iſt beſonders zu beſchreiben." — Bei jeder Kaplanei iſt zu begutachten, ob und wie ſie im Erledigungsfall — im Lehrfach benützt werden könnte." — Die Pfrundbeſchreibung hat „rückſichtlich der Schul-Gegenſtände" der betr. Schul-Inſpektor zu unterſchreiben.

142.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Bildung und Beaufſichtigung der Schul-Präparanden

vom 5. Auguſt 1823. 528)

Um gewißer zu ſeyn, daß alle diejenigen Jünglinge, welche die Erlaubniß erhalten haben, ſich dem Schullehrerſtand zu widmen, auch die dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen und benützen, diejenigen aber, welchen es hieran fehlt, noch in Zeiten zur Ergreifung einer andern Beſtimmung veranlaſſen zu können, wird verordnet:

1) Alle Jünglinge, welche in Folge der erſtandenen Vorprüfung die Erlaubniß erhalten, ſich dem Schullehrerſtand zu widmen, und bei einem Muſterlehrer einzutreten, ſtehen von dieſer Zeit an unter der beſondern Aufſicht des Schul-Inſpektorats, zu deſſen Bezirk der Muſterlehrer gehört.

2) Der Muſterlehrer hat, ſobald ein Incipient bei ihm eingetreten iſt, von dem Tage der Ankunft, den Bedingungen der Aufnahme und ob der Incipient bei dem Muſterlehrer Koſt und Wohnung erhalte, dem Schulinſpektor die Anzeige zu machen.

---

528) Normal-Buch des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 3. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825.

3) Nimmt ein Incipient nicht bei dem Muſterlehrer ſelbſt Koſt und Wohnung, ſo iſt dieſer verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß der Incipient beides bei rechtſchaffenen Bürgern, die ſtreng auf eine gute Hausordnung ſehen, erhalte. In dieſem Falle muß der Muſterlehrer ein Zeugniß des Ortspfarrers über den ſittlichen Charakter der Familie, bei welcher der Incipient Koſt und Wohnung nimmt, der nach §. 2. zu erſtattenden Anzeige anſchließen.

4) Zugleich mit dieſer erſten Anzeige iſt ein halbjähriger Lektions- und Beſchäftigungs-Plan für den oder die Incipienten zu entwerfen, und zur Beſtätigung an den Schulinſpektor einzuſenden.

5) Im Januar des darauf folgenden Jahrs hat der Schul-Inſpektor den Incipienten zu einer ſtrengen Prüfung vor ſich zu rufen, welche ſich über alle im erſten Semeſter von dem Muſterlehrer vorgetragenen Lehr-Gegenſtände, insbeſondere über Religion, deutſche Sprachlehre, ſchriftlichen Aufſatz, Schönſchreiben, Singen, Clavier und Orgel ausdehnen muß. Der Muſterlehrer hat deßhalb 14 Tage vorher einen Prüfungs-Plan, d. i. ein Verzeichniß der Lehr-Gegenſtände, welche er abgehandelt hat, unter Andeutung der Hauptlehrſätze, und wieweit der Lehrling in jedem Gegenſtand gekommen ſey, an den Schulinſpektor einzuſenden [529]).

6) Mit dieſem Lektions-Plan ſoll von dem Muſterlehrer eine genaue Charakteriſtik des Zöglings, ſeiner Kunſtanlagen für Geſang, Inſtrumental-Muſik, Zeichnen, ſeiner intellektuellen Fähigkeiten, insbeſondere in Beziehung auf Gedächtniß, Phantaſie, Urtheilskraft ꝛc. ſeines Fleißes, ſeines äußern Anſtandes, ſeiner Sittlichkeit ꝛc. eingeſchickt werden.

7) Ueber das Reſultat ſeiner Prüfung iſt unter Anſchluß der angedeuteten Charakteriſtik und der ſchriftlichen Ausarbeitungen längſtens bis Ende des Januars ausführlicher Bericht an den katholiſchen Kirchenrath zu erſtatten.

In dieſem Bericht hat der Schulinſpektor ſeine eigene Wahrnehmungen über den Incipienten und ſein Urtheil über den Fleiß und die Lehr- und Erziehungs-Methode des Muſterlehrers mit Beſtimmtheit und Unpartheilichkeit anzugeben, und darauf ſeine weiteren Anträge zu gründen.

Stuttgart, den 5. Auguſt 1823.

---

529) vgl. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825. §. 15.

143.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Mittheilung eines Amtsſigills

vom 19. Auguſt 1823.[530])

Dem Schul-Inſpektorat läßt man im Anſchluſſe ein auf Koſten der Staatskaſſe gefertigtes Amtsſigill mit dem Bemerken zugehen, daß ſolches blos bei Dienſtſachen benutzt werden dürfe.

Stuttgart, den 19. Auguſt 1823.

144.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Berichte über die Proviſorate

vom 26. Auguſt 1823.[531])

Nachträglich zu der Verordnung vom 24. Nov. 1821 wird dem Schul-Inſpektor aufgetragen, in den auf den 15. März und 15. Sept. alljährlich zu erſtattenden Berichten über die Proviſoren noch anzugeben, ob alle beſtändigen und zeitlich nothwendigen Proviſorate des Bezirks mit Proviſoren wirklich beſetzt ſeyen.

Stuttgart, den 26. Auguſt 1823.

145.

Kön. Dekret an das Miniſterium des Innern, betr. die Ausſetzung von jährlichen 750 fl. zur Belohnung für die evang. und kath. Schul-Conferenz-Direktoren

vom 30. Auguſt 1823.[532])

530) Kath. Schul-Inſp. Reg.

531) Kath. Schul-Inſp. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 24. Nov. 1821. und 7. Aug. 1824.

532) Regiſtr. des Min. des Inn. — vgl. Min.Erl. v. 16. Juni 1828.

146.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul⸗Inſpektorate, betr. die Verbreitung nützlicher Leſebücher unter dem Volke

vom 2. September 1823. [533])

Die Erfahrung lehrt, daß ſich unter den Sonntagsſchülern nach und nach ſelbſt die in der Werktagsſchule erworbene Fertigkeit im Leſen wieder verliert, wenn ſie keine Anreizung und Aufmunterung davon Gebrauch zu machen erhalten.

Die Pfarrämter haben daher den Bedacht darauf zu nehmen, daß es in den Lokal⸗Schul⸗Bibliotheken zur Vertheilung unter die Sonntagsſchüler nicht an ſolchen Büchern fehle, welche durch ihren gemeinnützigen Inhalt und anziehende Schreibart geeignet ſind, die Leſeluſt zu erwecken und zu unterhalten. Neben den Schriften von Salzmann, Becker, Schlez, Campe, Krummacher, Schwäbel, Jais eignen ſich dafür vorzüglich auch die Schriften des Pfarrer Schmid von Ober⸗Stadion, beſonders deſſen Genovefa, und die neueſte Schrift „das Blumenkörbchen". —

Dem Schul⸗Inſpektorat wird aufgegeben, die Pfarrämter hierauf aufmerkſam zu machen, und bei den Schul⸗Viſitationen den Lokal⸗Schulbibliotheken auch nach den obigen Geſichtspunkten ſeine Aufmerkſamkeit zu widmen.

Stuttgart, den 2. September 1823.

†) Erlaß des Min. des Inn. an die Kreis⸗Regierungen, betr. die Verminderung der Krätze

vom 14. November 1823.

Es ſoll von den Oberämtern unter Rückſprache mit den Dekanen und Schul⸗Inſpektoren den Geiſtlichen thätige Mitwirkung unter Hinweiſung auf die Ver. v. 12. März 1813 empfohlen werden. — Nach Spez.⸗Conſ.⸗Erlaß v. 21. Mai 1824 ſind namentlich blos diejenigen Schulkinder zum Beſuche der Ortsſchule zuzulaſſen, welche von der Krätze ganz frei ſind, und iſt von den wegen dieſer Krankheit Ausgeſchloſſenen ein Verzeichniß dem Orts⸗Vorſtand zuzuſtellen, damit er es dem Oberamte zur geeigneten Fürſorge für ihre Heilung übergebe.

533) Kath. Schul⸗Inſp. Reg. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 27.

†) Reg.⸗Geſ. Müller K.⸗Intbl. S. 261.

†) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die Chriſtenlehren an Sonntagen

vom 18. November 1823.

„Wir ſehen uns veranlaßt, der ſämmtlichen Pfarrgeiſtlichkeit die längſt beſtehende Verordnung, daß an allen Sonntagen die Chriſtenlehre in der Kirche für die aus der Kinderſchule getretene Jugend in der Regel nach der Sonntags-Schule und vor dem Nachmittags-Gottesdienſt wenigſtens drei viertel Stunden lang gehalten werden ſoll, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. — Ueberhaupt iſt die Einrichtung durchgängig ſo zu treffen, daß auch die Filialiſten nicht im geringſten verhindert werden, die Sonntags-Chriſtenlehre und Schule regelmäßig und pünktlich zu beſuchen. Eben dieſer Chriſtenlehre und Schule darf endlich durchaus keine nachmittägige Betſtunde, Predigt oder andere Cerimonie hinderlich werden. — vgl. G. R. Reſcr. v. 14. Jan. 1812. Gen. Vik. Erl. v. 17. Juli 1821. 22. Febr. u. 23. Apr. 1822. Erl. des kath. K.R. v. 3. Jan. 1824.

---

††) Gen. Syn. Reſcript an die gem. Oberämter, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 29. November 1823.

§. I. Viſitation der Dekane als kirchlicher [und Schul-] Aufſichts-Beamter alle 3 Jahre durch die Gen. Superintendenten. (Die Beilage ev. K. Geſ. II, 630. welche einen Entwurf für dieſe Viſitationen enthält, ordnet unter III. B. 2. b. einen Durchgang mit ſämmtlichen einzuberufenden Schullehrern der Diöceſe an, deren Nicht-Erſcheinen nur triftige Gründe entſchuldigen können. Jeder Schullehrer wird dafür nach V, wenn ſein Ort nicht über 4 Stunden entfernt wäre, mit 45 kr. bei einer größern Entfernung mit 1 fl. 30 kr. entſchädigt.) — §. IV. Erinnerung an G. S. R. v. 5. Mai 1814. §. 5. — vgl. G. S. R. v. 19. Dez. 1821. §. V. Conſ. Erl. v. 23. Aug. 1825. — §. V. „Das ſeit langer Zeit gefühlte und zur Sprache gekommene Bedürfniß der Veredlung des Kirchen-Geſangs hat die Aufmerkſamkeit der evangeliſchen Synode von neuem auf ſich gezogen; und da für dieſes Bedürfniß und für allmähliche Einführung eines vierſtimmigen Kirchen-Geſangs der Gemeinden gegenwärtig Beſtrebungen rege ſind, die viele gute Hoffnung erwecken, ſo ſieht ſich die Synode veranlaßt, auch in ihrem Theile den beifallswürdigen Zweck zu unterſtützen. Es wird daher 1) den Kirchen-Conventen, zumal an größern Orten, empfohlen, auf die Errichtung von Geſang-Chören von Geſang-Schulen für Erwachſene mit tauglichen Lehrern nach der vom Muſiklehrer Kocher in ſeiner Schrift „die Tonkunſt in der Kirche“ entwickelten Idee und dem Vorgange des hieſigen Geſang-Vereins Bedacht zu nehmen, und die Einleitung zu treffen, daß die, wenn auch zunächſt nur aus Schullehrern und Schulkindern gebildeten Singchöre, die in der Folge durch die Geſangſchulen mit erwachſenen Mitgliedern verſtärkt werden, und einen jährlichen Zuwachs aus der von der Schule austretenden ſingfertigen Jugend erhalten würden, bei dem öffentlichen Gottesdienſte in eine der allmählichen Erzielung eines allgemeinen vierſtimmi-

---

†) ſ. Kath. Kirch.-Geſ. S. 766. Maurer S. 367.
††) Ev. Kirch.-Geſ. II, 625. Müller K.-Intbl. S. 84.

gen Geſangs förderliche Wirkſamkeit treten. Der unmitelbaren Leitung der Geſangchöre und Geſangſchulen ſich zu unterziehen, werden Geiſtliche, Schullehrer und Organiſten hiemit aufgefordert, und die beiden Letztern für verpflichtet erklärt. Es wird 2) in Betreff des Geſang=Unterrichts in den öffentlichen Schulen hiemit die Abſicht zu erkennen gegeben, daß nicht blos überhaupt auf die methodiſche Betreibung deſſelben aller Fleiß verwendet, ſondern daß er vornehmlich auch mit dem kirchlichen und namentlich vierſtimmigen Choralgeſang in möglichſt genaue und wirkſame Beziehung geſetzt werde. Es wird daher a) als beſtimmte ſchon durch die General=Schul=Verordnung (v. 31. Dez. 1810. §. 33.) beabſichtigte Forderung hiemit ausgeſprochen, daß in der Regel ein Schüler im 14ten Jahre ſo weit gebracht ſey, eine leicht und im natürlichen Stimmen=Umfange geſetzte Sopran= oder Alt=Stimme einer Choral=Melodie vom Blatte ſingen zu können; und die Schul=Vorſteher haben ſich die Erreichung dieſes Zieles bei den Schul=Prüfungen genau zu verſichern. b) Als Leitfaden ſind bei dieſem Geſang=Unterrichte die Geſanglehren von Nägeli, Natorp, Wohlbold u. a. zu gebrauchen, ſo weit dieſelben aus öffentlichen Kaſſen bereits angeſchafft ſind, wobei man übrigens wegen Anſchaffung eines neuen Lehrbuchs, das bereits in der Arbeit iſt, eine weitere Verfügung ſich vorbehält. c) Die in der Schule erlangte Geſangfertigkeit ſoll in der Folge durch Uebung in den Sonntagsſchulen, wie durch Theilnahme an den Geſang=Chören noch mehr befeſtiget und ausgebildet, auch die vorzüglicheren unter den Geſang=Schülern zur Theilnahme an einem etwa einzuführenden Figural=Geſange ermuntert werden. d) Bei der muſikaliſchen Bildung der Zöglinge des Schullehrer=Standes ſoll es Haupt=Rückſicht ſeyn, daß ſie in die Grundſätze der kirchlichen Tonkunſt eingeführt, und zu richtiger und zweckmäßiger Behandlung des Geſang=Unterrichts und der Orgel vorbereitet werden. Zur Gewinnung der hiezu erforderlichen Zeit ſoll der Unterricht in der übrigen Inſtrumental=Muſik nur denjenigen vorbehalten ſeyn, von deren vorzüglichern muſikaliſchen Anlagen man einen bedeutenden Erfolg ſich verſprechen kann. e) Die Schul=Conferenz=Direktoren ſollen bei ihrer Wirkſamkeit auf die Schullehrer den Geſang=Unterricht und ein dem Zwecke entſprechendes methodiſches Verfahren in Ertheilung deſſelben ſich zu einem vorzüglichen Augenmerke machen, und die Grundſätze und Anwendung einer guten Methode möglichſt zu verbreiten ſuchen. 3) Die Tüchtigkeit und die Verdienſte der Schullehrer in Beziehung auf den Kirchen=Geſang und die Geſang=Unterweiſung in den Viſitationen ſind in den Viſitations= und Pfarr=Berichten bei ihren Zeugniſſen ausdrücklich zu erwähnen, und man wird dieſen Punkt ins Künftige bei den Dienſtprüfungen und Belohnungen mit in Betracht ziehen. Ueber die Erfolge dieſer Anordnungen erwartet man im Pfarrbericht 1. Abſchn. §. 19. beſtimmte Anzeige. Sollte die Vollziehung derſelben und die Aufſtellung ſachkundiger Geſanglehrer mit Anſtänden verknüpft ſeyn, die auf geſetzlichem Wege ſich nicht beſeitigen laſſen, ſo iſt beſonders zu berichten.“ (vgl. Conſ. Erl. v. 4. Apr. 1809. u. ſ. w. 3. Jan. 1826. Amts=Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. u. ſ. w.) — §. VI. „Da ſchon öfters Schullehrer zur körperlichen Züchtigung der von ihren Schulkindern begangenen Polizei=Vergehen aufgefordert und angehalten werden wollten, ſo ſieht man ſich veranlaßt, folgendes zu verordnen: 1) der Schullehrer iſt als Stellvertreter der Eltern innerhalb der Zeit zu betrachten, in welcher ihre Kinder ſeiner Aufſicht übergeben ſind, und kann demnach in der Regel nur verpflichtet ſeyn, die von ihnen während des Aufenthalts in der Schule gegen die Schulordnung, ſo wie gegen ihre Mitſchüler, folglich in demjenigen Kreiſe, über welchen er zu wachen hat, begangenen Verfehlungen zu beſtrafen. 2) Wenn jedoch der weltliche Beamte bei einem Polizei=Vergehen von Schulkindern eine Polizeiſtrafe oder die Ueberlaſſung der Züchtigung an die Eltern nicht für angemeſſen er=

kennt, ſondern die Beſtrafung ſolcher Kinder an das Scholarchat verweist, ſo hat dieſes mit Zuziehung des Lehrers, das Vergehen zu unterſuchen, und die angemeſſene Strafart zu beſtimmen und vollziehen zu laſſen. 3) In dieſem Falle iſt die Züchtigung der ſchuldbaren Kinder vor ihren Mitſchülern nicht immer nothwendig, ſondern es kann für den Zweck des Beiſpiels genügen, wenn der Geiſtliche oder Schullehrer vor der verſammelten Schule über das begangene Vergehen ſich warnend ausſpricht, und die dafür beſtimmte Strafe, die außerhalb der Schule vollzogen wird, bekannt macht." — Demgemäß lautet auch ein Erl. der Kr.-Fin. K. zu Ulm v. 31. März 1826 an die Forſtämter des Kreiſes dahin, „daß das K.Conſ. ſich in Betr. der Beſtrafung der Kinder wegen Waldfreveln dahin ausgeſprochen habe, daß in der Folge in ſolchen Fällen, wo die Forſtämter es nicht für dienlich erachten, die frevelnden Kinder entweder ſelbſt oder durch ihre Eltern zu beſtrafen, das Scholarchat wegen deren Beſtrafung zu requiriren ſey." — Der Punkt VII. eines Gen.Reſcr. v. 15. Okt. 1744 lautet ſo: „Was die in denen Waldungen peccirenden Kinder, ſo die annos pubertatis noch nicht erreicht, anbetrifft, welchen bis anhero vielfältig die Legal-Geldſtrafen, wie denen Alten angeſetzt, und von ihren Eltern hernach exequirt worden, haben die Forſtmeiſtern fürohin zu ermeſſen, ob von dergleichen Kindern ein wirklicher Schaden geſchehen, und ſie entweder ſolches auf wirklichen Befehl oder Geheiß ihrer Eltern gethan, oder dieſe das geſtohlne Holz oder Gras von ihnen empfangen und behalten haben, in welchem Falle ſie die Eltern als Mandantes, billig mit der gehörigen Strafe angeſehen, wo aber dieſe unſchuldig wären, ſolcherlei ad annos pubertatis, noch nicht gekommene Kinder, ſtatt der Geldſtrafen, mit dem Zuchthäuslen, Streichen in der Schule, oder auch nach Befinden auf dem Rathhauſe korrigirt werden ſollen." — Ein Erlaß des Kön. Ob. Tribunals an den Krim. Senat des Gerichtshofs in Ellwangen v. 20. Jan. 1835 ſpricht aus: „Es wird nicht zu mißkennen ſeyn, daß, wenn nicht bei Benutzung von Strafexekutionen an unmündigen Kindern in den Schulen zu Warnung der Schuljugend in gemeinſchaftlichem Einverſtändniß der Schulbehörden mit den Gerichtsſtellen gehandelt wird, der Zweck des zu gebenden Beiſpiels gewiß verfehlt werden, und weit eher ein nachtheiliger Einfluß auf die Gemüther der Schulkinder, in ſofern ſolche nicht durch angemeſſene Belehrungen und Ermahnungen dabei vorbereitet, und gehörig unterrichtet werden, zu erwarten ſeyn wird. Dieſe Betrachtung iſt es vorzüglich, welche die Gerichtsſtellen auffordern dürfte, auf dem Verlangen des fraglichen Strafvollzugs in den Schulen gegen die Zuſtimmung der Schulbehörde nicht ſtrenge zu beharren, wenn gleich nicht in Abrede zu ziehen ſeyn wird, daß das Recht dazu nicht nur nach der Analogie des ſpeziellen Geſetzes über Beſtrafung der Baumverderber vom Jahr 1808, ſondern auch ſchon nach allgemeinen Rechts-Grundſätzen und einer langjährigen Uebung des frühern Criminal-Tribunals, gegen welche abweichende neuerlich entſtandene Anſichten einzelner Gerichtshöfe nicht entſcheiden können, den Gerichtsſtellen nicht wird ſtreitig zu machen ſeyn. Da nun überdieß die beiden Criminal-Senate der K.Gerichtshöfe in Ulm und Tübingen ſich beſtimmt gegen jenen Strafvollzug in den Schulen ausgeſprochen haben, und es im Intereſſe der Juſtizpflege ſelbſt höchſt wünſchenswerth iſt, daß eine Verſchiedenheit in den Rechtsſprüchen einzelner Gerichtsſtellen möglichſt vermieden, und eine Gleichförmigkeit der Juſtizpflege erzielt werde, ſo findet man ſich in Folge einer vom K. Juſtiz-Miniſterium erhaltenen ausdrücklichen Aufforderung zu möglichſter Vermeidung weiterer Conflikte mit den Verwaltungs-Behörden in Betreff des fraglichen Gegenſtandes, bewogen, von dieſem Stand der Sache den Senat in Kenntniß zu ſetzen, und demſelben anheimzugeben, ob er nicht ſelbſt unter dieſen Verhältniſſen angemeſſen finde, gerichtliche Strafen gegen Kinder von 9—14 Jahren, abgeſehen von dem nach

dem Geſetze über Beſtrafung der Baumverderber vom (23. Jan.) Jahr 1808 erkannten und etwa mit Ausnahme anderer ganz beſonderer Fälle, in denen die Strafvollziehung in der Schule aus ſpeziellen und überwiegenden Gründen als vorzüglich wünſchenswerth erſcheinen dürfte, nicht in der Schule, ſondern in dem Gerichtshauſe vollziehen zu laſſen, und da, wo derſelbe eine beſondere Verwarnung der Schuljugend für nöthig erachtet, durch die geeigneten Mittheilungen an die betr. K.Konvente die Pfarrämter dazu zu veranlaſſen.“ — (Der Crim.Senat des Gerichtshofs für den Neckarkreis ſchließt ſich dieſen Anſichten an, und erläßt das Betr. an die Oberamts-Gerichte den 29. Jan. 1835.) — Ein weiterer Erlaß v. 3. Nov. 1836 lautet alſo:

Der Crim.Sen. des K. Ger.Hofes f. d. N.Kr. an die K. Ob.A.Gerichte ꝛc. Aus Veranlaſſung der Anfrage des O.A.G. Vaihingen darüber, ob den Ob.Amts-Ger.Collegien es zuſtehe, körperliche Züchtigungen gegen unmündige noch ſchulpflichtige Kinder zu erkennen, und ob dieſe Züchtigungen in der Schule oder im Gerichtshauſe zu vollziehen ſeyen? — hat man ſich bewogen geſehen, über dieſen Gegenſtand zuvörderſt mit den übrigen Gerichtshöfen des K.R. zu communiciren, und ſodann den Gegenſtand in genaue Berathung zu ziehen, um durch Erlaſſung der gleichförmigen, auch mit dem, was über dieſen, ſowohl unter den Commentatoren des Straf-Edikts vgl. Hofacker Jahrb. 3, 398. 4, 80. und dagegen Wächter die Strafarten im K.R.W. S. 180. ſtreitigen, als auch bisher verſchiedenartig von den verſchiedenen O.A.G. Collegien behandelten Gegenſtand in den andern Kreiſen des Königreichs beobachtet wird, im Weſentlichen übereinſtimmenden Verfügung einer ungleichartigen Behandlung der Sache möglichſt zu begegnen. Dieſem gemäß giebt man nun ſämmtl. Bezirks-Gerichten des Kreiſes zur Nachachtung hierüber andurch zu erkennen, wie folgt:

1) Die Erkennung von körperlichen Züchtigungen ſey dieß nun unter genauer Beſtimmung der Zahl der Streiche oder ohne ſolche Beſtimmung, ſey es, daß dieſelbe durch den Gerichtsdiener im Gerichtshauſe, oder blos in der Schule zu vollziehen wäre, ſtehet dem Art. 55. des Straf-Edikts gemäß unter keinerlei Umſtänden, auch nicht gegen Unmündige den O.A.Ger.Collegien zu. e) Finden ſie aber den beſondern nicht ſchon an und für ſich ihrer Straf-Competenz nach dem Geſetz (Art. 55—57. 60. des Straf-Edikts) entzogenen Fall, wo der oder die Angeſchuldigte noch unmündig, ſo geeignet, daß ſie eine körperliche Züchtigung hier vorzugsweiſe für anwendbar erachten, ſo iſt die Alternative gegeben, a) dieſen Fall, als zur gerichtlichen Beſtrafung noch nicht, ſondern blos zur Ahndung im Diſciplinarweg durch Züchtigung geeignet, ganz von ſich wegzuweiſen, und zum Zweck einer ſolchen Ahndung diejenigen Perſonen, welchen das Erziehungsrecht über den Schuldigen zuſteht (Eltern, Pfleger, Lehrer) von dem Fall in Kenntniß zu ſetzen, und ihnen die Züchtigung des Schuldigen anheimzuſtellen, zugleich aber dann auch um ſich zu vergewißern, daß dieß und auf zweckmäßige Art geſchehe, hievon und dem auf ſolche Weiſe zu ahndenden Falle, den Kirchen-Konvent des Orts, als (nach ev. K.Konv.Ordn. v. 1824. §. 15. kath. K.K.O. v. 1817. §. VII. XIII.) der Behörde, welche die häusliche und Schul-Erziehung zu beaufſichtigen und Vernachläßigung derſelben zu verhüten hat, unter Mittheilung der Akten zu benachrichtigen. b) Wenn der Fall der Unmündigkeit des Schuldigen ungeachtet bedeutender erſcheint, als daß er zu der bloßen Ahndung im Diſciplinar-Weg in der eben erwähnten Art ſich eignet, denſelben dem Criminal-Senat des Gerichtshofes unter Anfügung des Grundes, daß hier das Oberamts-Gericht die Erkennung einer körperlichen Züchtigung als gerichtliche Strafe für angemeſſen erachte, zur Erkenntnißfällung vorzulegen. Eßlingen, den 3. Nov. 1836. —

§. VII. „Um den Zweck der Sonntags-Schulen vollſtändiger zu erreichen,

will man die Schul-Commiſſion jedes Orts, welche ohnehin die halbjährigen Schul-Prüfungen vorzunehmen hat, hiemit beauftragt haben, immer am darauf folgenden Sonntag auch die Sonntags-Schule zu viſitiren, wobei man jedoch erwartet, daß durch dieſe Anordnung den Gemeinden keine neuen Koſten verurſacht werden." (vgl. G.S.R. v. 28. Nov. 1809. §. 12.)

§. VIII. Da die Dekane häufig durch ihre dekanat- und ſtadtpfarramtlichen Geſchäfte gehindert werden, die Aufſicht über die deutſchen Schulen in dem Umfang, in welchem ſie erforderlich iſt, zu führen, und namentlich den Religions-Unterricht in denſelben zu beſorgen, ſo will man verordnet haben, daß in den Fällen, in welchen dieſe Vorausſetzung wirklich eintritt, die Dekane den Diakonen die nähere und beſondere Aufſicht über die Schulen nebſt dem Religions-Unterricht übertragen. Man verſieht ſich übrigens zu den Dekanen, daß ſie, beſonders an ſolchen Orten, an welchen die Diakone ein Nebenamt haben, ſich der Schulen und des Religions-Unterrichts annehmen, ſo viel es nur immer ihre übrigen amtlichen Geſchäfte zulaſſen. — §. IX. Empfehlung der Pfarrer Haab'ſchen Leſeſtücke für die Volksſchulen zur Einführung in denſelben.

147.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter Baknang, Beſigheim, Brakenheim, Cannſtatt, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Knittlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Neuſtadt, Schorndorf, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim, betr. die v. Cleß'ſche Schul-Stiftung für das Generalat Adelberg

vom 29. November 1823. 534)

Der verewigte Prälat v. Cleß hat, während er die Stelle eines General-Superintendenten von Adelberg bekleidete, vermöge einer Urkunde v. 19. Aug. 1810 535) ein Kapital von 4850 fl. dazu beſtimmt, daß nach ſeinem Tode die Zinſe dieſes Kapitals theils zu Anſchaffung neuer Teſtamente und anderer chriſtlichen Erbauungsbücher für die ärmere nachwachſende und erwachſene Jugend in den zur Zeit der Ausfertigung jener Urkunde zum Generalat Adelberg gehörig geweſenen Gemeinden 536), welche ſchwache pia corpora, und keine

---

534) Dek.Regg. Müller Sch.Intbl. I, 294. vgl. S. 348. Knapp, Schul-Geſ. S. 143. — Durch Kön. Reſcr. v. 30. Juni 1819 wurde der Bitte des Präl. v. Cleß willfahrt, gemäß der das ev. Conſiſt. alle Jahre dem Min. des K. u. Sch.W. von der zweck- und ſtiftungsgemäßen Verwendung der geſtifteten Geld-Summe Rechenſchaft ablegen ſolle.

535) Die Urkunde bei Müller a. a. O. S. 289. Knapp a. a. O. S. 139.

536) Die 147 Pfarrgemeinden, welche demgemäß an die v. Cleß'ſche Stiftung

zu dieſem Zwecke beſtimmte Stiftungen haben theils zu Unterſtützung würdiger aber dürftiger Schullehrer in eben dieſem Generalate verwendet werden ſollen. Der verewigte Stifter hat dabei erklärt, daß er die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung der Zinſe der Obſorge und Beſtimmung des K. Conſiſtoriums übertragen haben wolle, zugleich aber den Wunſch geäußert, daß daſſelbe, ſo viel die Austheilung von neuen Teſtamenten und Erbauungsbüchern betrifft, ſich von den Dekanen die bedürftigern Gemeinden und die Zahl der dort befindlichen ärmern Jugend anzeigen, und ebenſo auch wegen der zu einer Unterſtützung aus der Stiftung ſich eignenden Schullehrer vorderſamſt von den Dekanen Bericht einziehen möchte. Nachdem die fragliche Stiftung auch die höchſte Beſtätigung Sr. Königl. Majeſtät erhalten hat, iſt wegen der Art und Weiſe der Vollziehung des Willens des Stifters noch Folgendes beſchloſſen worden:

„Von den Dekanen, in deren Amts-Bezirk ſich Orte befinden, welche im Auguſt 1810 zu dem vormaligen Generalat Adelberg gehörten, wird das ev. Conſiſtorium wegen der Gemeinden und der Schullehrer, welche ſich nach den bereits bemerkten Geſichtspunkten zu Unterſtützungen aus der Stiftung eignen dürften, ſo oft Berichte einziehen, als es dieſem Collegium nöthig ſcheinen wird, hierüber aufs Neue Nachrichten zu ſammeln. Für dermalen giebt es jenen

---

Anſprache haben, ſind folgende: Affaltrach, Affalterbach, Aichelberg, Aichſchieß, Alfdorf, Aſſumſtadt, Auenſtein mit Abſtadt, Baknang, Baltmannsweiler, Beilſtein, Beinſtein, Beutelspach, Bibersfeld, Bittenfeld, Bizfeld, Bönnigheim, Botenheim, Brakenheim, Brettach, Buoch, Burg, Burgſtall, Cannſtadt, Cleebronn, Cleverſulzbach, Dürrenzimmern, Ebersbach, Endersbach, Erbſtetten, Erdmannhauſen, Erligheim, Eſchenau, Fellbach, Frauenzimmern, Gemmrigheim, Geradſtetten, Gochsheim, Gronau, Gr. Aſpach, Gr. Bottwar, Großgartach, Gr. u. Kl. Heppach, Grunbach, Gruppenbach, Güglingen mit Eibensbach, Haberſchlacht, Hafnerhaslach, Haubersbronn, Hauſen im Zabergäu, Hedelfingen, Hegenlohe, Hegnach, Hofen, Hohengehren, Hohenaker, Höpfigheim, Jagſthauſen, Jlsfeld, Kaltenweſten, Kirchberg an der Murr, Kirchenkirnberg, Kirchheim a. N., Kl. Aſpach, Kl. Bottwar, Kl. Gartach, Kocherſteinsfeld, Korb mit Roſſach, Korb im Remsthal, Lampoldshauſen, Lauffen a. N., Lehrenſteinsfeld, Leonbronn, Lorch, Löwenſtein mit Lichtenſtein, Maienfels, Marbach, Meinsheim, Mökmühl, Mühlhauſen a. N., Münſter a. N., Murr, Murrhardt, Neckargröningen, Neckarrems, Neuſtadt a. K., Neuſtadt bei Waiblingen, Niederhofen, Nordheim, Ober-Bruden, Ober-Eiſesheim, Oberroth, Obertürkheim, Ober-Urbach, Obriſtenfeld, Ochſenbach, Ochſenburg, Oppelsbohn, Oppenweiler mit Reichenberg, Ottmarsheim, Pfaffenhofen, Pleidelsheim, Plüderhauſen, Rielingshauſen, Rietenau, Rohraker, Roigheim, Rommelshauſen, Rudersberg, Schmiden, Schnaith, Schornbach, Schorndorf, Schwabbach, Schwaikheim, Siglingen, Spiegelberg, Steinenberg, Steinheim a. d. M., Sternenfels, Stetten am Heuchelberg, Strümpfelbach, Sulzbach a. d. M., Sülzbach, Täferroth, Thalheim an der Schozach, Uhlbach, Unter-Eiſesheim, Unterheinrieth, Untertürkheim, Unter-Weiſſach, Vichberg, Waiblingen, Walsbach, Wangen bei Kannſtadt, Weil im Dorf, Weiler bei Güglingen, Weiler unter Eichelberg, Weiler zum Stein, Weinsberg mit Ellhofen, Welzheim, Widdern mit Unterkeſſach, Willsbach, Winnenden, Winterbach, Winzerhauſen, Wüſtenroth, Zaberfeld.

Dekanen auf, Berichte hierüber innerhalb der nächſten 4 Wochen (je unter Umſchlag an den betreffenden General-Superintendenten) zum Kön. Conſiſtorium einzuſenden. Man verſieht ſich dabei zu ihnen, daß ſie, was ohnehin ihre Amtspflichten mit ſich bringen, und von dem verewigten Stifter noch ausdrücklich erinnert worden iſt, ihre Berichte und Vorſchläge auf vorgängige, gewiſſenhafte und ſorgfältige Unterſuchung gründen werden.

2) Auf die eingekommenen Berichte wird das K. Conſiſtorium, gemäß der durch die Stiftungs-Urkunde erhaltenen Bevollmächtigung, die Gemeinden, an welche Bücher für die ärmere Jugend abgegeben werden ſollen, und die hierauf zu verwendende Summe beſtimmen, auch die abzugebenden Bücher ſelbſt auswählen. Da für die Verbreitung neuer Teſtamente unter den ärmern Volksklaſſen in den neuern Zeiten auch durch die Bibel-Geſellſchaften geſorgt iſt, ſo werden gewöhnlich vorzugsweiſe, jedoch nicht ausſchließend, andere Erbauungsbücher gewählt werden, den Dekanen bleibt unbenommen, hierüber Vorſchläge zu machen. Die Bücher werden bereits gebunden, von dem Verwalter der Stiftung, zugleich Verwalter der geiſtlichen Wittwenkaſſe, an die betreffenden Dekane zur weitern Abgabe an die Kirchen-Konvente der betreffenden Orte abgeſendet. Die Dekane laſſen ſich von den Kirchen-Konventen für die ihnen zugeſandten Bücher beſcheinigen, und überſenden die dießfallſigen Empfangſcheine an die Verwaltung der Stiftung. Die Auswahl der einzelnen jungen Leute, welchen Bücher zuzuſtellen ſind, wird den Kirchenkonventen überlaſſen, die Dekane werden ſich übrigens bei Gelegenheit der Kirchen-Viſitationen oder ſonſtiger Verhandlungen verſichern, ob die Vertheilung ſtiftungs- und zweckmäßig geſchehen ſey. — Vorzüglich haben die Kirchen-Konvente auch fleißige und geſittete Sonntags-Schüler und Schülerinnen zu berückſichtigen. Die Vertheilung iſt in der Regel je auf den 5. März, als den Todestag des Stifters vorzunehmen.

3) Die Unterſtützungen an Schullehrer können, zufolge der Beſtimmung des Stifters, theils bleibend, auf ſo lange, als das Conſiſtorium keine Aenderung zu machen Anlaß findet, theils nur vorübergehend ſeyn. Nur wirklich angeſtellte Schullehrer in den zum vormaligen Generalat Adelberg in dem mehr bemerkten Zeitpunkt gehörig geweſenen Orten, gleich viel übrigens, ob an Pfarr- oder an Filial-Orten, eignen ſich zu den Unterſtützungen aus der Stiftung, alſo nicht bloße, nur zeitig an ſolchen Orten ſich befindende, Proviſoren. Die Dekane werden bei ihren Vorſchlägen gewiſſenhaft darauf ſehen, daß Würdigkeit und Dürftigkeit bei den Vorgeſchlagenen zuſammentreffen. Die für dergleichen Unterſtützungen beſtimmten Gelder werden den Dekanen zu Beſorgung der Vertheilung nach der ihnen zugehenden Weiſung durch den Verwalter der Stiftung zugeſchickt, und ſie ſchicken ſodann die Quittungen der Empfänger wieder an den Verwalter. Die Vertheilung ſoll ebenfalls, wie die Vertheilung von Büchern, am Todestage des Stifters, am 5. März geſchehen. So wie nun den ſämmtlichen Dekanat-Aemtern, in deren

Amtsbezirk ſich Gemeinden befinden, welche im Auguſt 1810 zu dem vormaligen Generalat Adelberg gehörten, Vorſtehendes zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, ſo ergehet dieſe Bekanntmachung hiemit auch an das Dekanatamt — und zwar an letztes wegen folgender Pfarrgemeinden, bei welchen der Fall eintritt, daß ſie im Jahre 1810 zur General-Superintendenz Adelberg gehörten, nämlich — (hier folgen die Namen der betreffenden Pfarrgemeinden.)

Stuttgart, den 29. November 1823.

---

†) Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Sonntags-Chriſtenlehren und Schulen

vom 3. Januar 1824.

Inhalt: „In Folge der allgem. Schul-Ordn. v. 10. Sept. 1808. §. 9. und der unterm 14. Januar 1812, 25. September 1821. (ſ. Erlaß v. 17. Juli 1821) und 13. April 1822. (ſ. Erl. v. 23. Apr. 1822) ergangenen Erläuterungen ſind zum Beſuch der Sonntagsſchule die aus der Kinderſchule entlaſſenen Schüler, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, bis zum 21ſten Jahr einſchließlich verpflichtet. Sie verſammeln ſich alle Sonntage des ganzen Jahrs Nachmittags in der Schule, und der Unterricht dauert wenigſtens anderthalb Stunden. In den Orten, wo nur Ein Schulzimmer ſich befindet, wechſeln die Jünglinge mit den Mädchen von Sonntag zu Sonntag ab. Kein Schüler darf, ſelbſt nach zurückgelegtem 14ten Jahre, aus der Werktagsſchule entlaſſen werden, der nicht wenigſtens fertig leſen und ſchreiben kann. Machen häusliche Verhältniſſe eines gänzlich unfähigen Schülers die ausnahmsweiſe Entlaſſung unumgänglich nothwendig, ſo iſt an den Königl. katholiſchen Kirchenrath zu berichten. Von der Sonntagsſchule bleiben alle Werktagsſchüler ausgeſchloſſen.

Die ſonntägliche Chriſtenlehre wird eben hienach, auch in Gemäßheit der vom biſchöflichen General-Vikariat unterm 17. Juli 1821 und 23. April 1822 erlaſſenen Anordnungen in der Kirche von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend beider Geſchlechter bis zur Volljährigkeit gegeben. Die Kinder der zwei erſten Schulklaſſen dürfen der Sonntags-Chriſtenlehre nicht beiwohnen; nur die geeigneten Schüler und Schülerinnen der dritten Klaſſe werden zugelaſſen. Dieſe Sonntags-Chriſtenlehre iſt alſo von der Kinderlehre, welche unter der Woche in der Schule ertheilt wird, verſchieden, und bildet einen Haupttheil des pfarrlichen Gottesdienſtes. —

Man hat ſich ſeither bemüht, dieſe ebenſo nothwendigen als nützlichen Sonntags-Chriſtenlehren und Schulen in immer beſſern Gang zu bringen. Die guten Früchte zeigen ſich in allen Orten, wo der Pfarrer und der Schullehrer, vom Gemeinde-Vorſtand unterſtützt, ihre Pflichten erfüllen. Doch giebt es noch Orte, wo die Anſtalten nicht ſo blühen, wie es ſeyn ſollte. Ungern hat man ſogar in den Berichten zu günſtige Schilderungen gefunden. —

Durchgreifende und gegen Nachläßigkeit ſtrenge Maßregeln ſind daher nothwendig, um ſich des vollkommenen Gedeihens beider Anſtalten, welche ſo mächtig auf das Wohl des katholiſchen Konfeſſionstheils einwirken, zu verſichern. Die Pfarrgeiſtlichen und die Schullehrer müſſen ſie als eine ihrer weſentlich-

---

†) Kath. K.G. S. 770. Regbl. 1824. Nr. 2. S. 13.

ſten Amtsobliegenheiten anſehen, und mit Liebe, Eifer und Klugheit erfüllen, auch dabei der Mithülfe des Orts-Vorſtandes und der Unterſtützung des gemeinſchaftlichen Oberamts gewiß ſeyn.

Das biſchöfliche General-Vikariat hat zu dieſem Ende wegen der Sonntags-Chriſtenlehre unterm 18. November ein Cirkular-Schreiben an die Dekane erlaſſen. Die Pfarrgeiſtlichen werden daſſelbe von der Kanzel öffentlich verkündet haben, und die darin ausgeſprochenen Ermahnungen und Anordnungen nicht nur ſelbſt pünktlich befolgen, ſondern auch ihrer Pfarrgemeinde zur pünktlichen Beobachtung erklären und einſchärfen. Die Ausnahmen, welche in dieſem Cirkular-Schreiben bei den Sonntags-Chriſtenlehren an einigen Sonntagen wegen zu großer Anſtrengung der Pfarrer geſtattet ſind, fallen bei den Sonntagsſchulen weg, und dieſe müſſen alljährlich ohne Ausnahme 52mal gehalten, folglich in dem Falle, wenn an einem Sonntag ein unabänderliches Hinderniß eintritt, auf den nächſtfolgenden oder nächſtvorhergehenden Feiertag verlegt werden.

Die vorgeſchriebene Dauer von $^3/_4$ Stunden darf unter keinem Vorwand jemals abgekürzt werden. —

Den Filialiſten iſt der Beſuch auf jede Art zu erleichtern. Sowohl die Pfarrer als die Schullehrer haben ein beſonderes Tagebuch darüber zu führen und jedesmal ſogleich den abgehandelten Gegenſtand aufzuzeichnen.

Die Dekane und Schul-Inſpektoren werden nicht nur bei den Viſitationen, ſondern auch ſonſt durch jedes Mittel und bei jeder Gelegenheit über den Gang dieſer Anſtalten wachen, und ſich in volle Kenntniß ſetzen, auch jede Abweichung ſogleich ohne Schonung hieher anzeigen. In den Fällen, wo die Mitwirkung des Ortsvorſtandes erforderlich wird, iſt dieſer entweder ſelbſt oder durch das Oberamt dazu zu vermögen.

Der Kirchenrath findet ſich zur öffentlichen Warnung verpflichtet, daß jede Nachläßigkeit, jede ordnungswidrige Handlung mit geſchärfter Strafe ohne Nachſicht geahndet werden wird.

148.

Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Einrichtung der Geſuche um Schuldienſte, den zu denſelben zu erſtattenden Beibericht, und das von der Schul-Commiſſion auszuſtellende Zeugniß

vom 24. Januar 1824. [537])

Nach der beſtehenden Einrichtung liegt es in der Wahl der geſetzlich befähigten Schul-Proviſoren und Lehrer, ob ſie ſich um Anſtellung oder Beförderung auf Schuldienſte Königlichen Patronats entweder im Allgemeinen oder erſt binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung um einen ſolchen Dienſt insbeſondere bei dem katholiſchen Kirchenrath melden wollen [538]).

537) Regbl. 1824. Nr. 8. S. 96.
538) ſ. unten Nr. 5. 7. 9.

Man findet ſich veranlaßt, die dießfallſigen Vorſchriften ſowohl für die Bewerber als für die Schulkommiſſionen und Schul-Inſpektoren in eine Ueberſicht zu ſtellen.

1) Jede Eingabe muß enthalten:
den Tauf- und Geſchlechts-Namen des Bittſtellers, den Charakter und Aufenthaltsort, den Geburts- und Vater-Ort, das Jahr und den Tag der Geburt; wann, wo und bei wem der Bittſteller zum Schulfach gebildet worden ſey; ferner das Datum des Proviſorats-Dekrets, oder wenn der Bewerber ſchon vor der Staats-Veränderung eine proviſoriſche Anſtellung hatte, das Jahr und den Tag derſelben, das Datum und Reſultat der erſten Dienſtprüfung; ob der Bittſteller ledig oder verheurathet ſey, im letzteren Falle wie viele Kinder er habe, und wie alt dieſelben ſeyen; ob der Bewerber außer dem Schulfache noch andere Kenntniſſe oder Kunſtfertigkeiten beſitze, z. B. in alten oder neuen Sprachen, in der Inſtrumental-Muſik, im Zeichnen ꝛc., bis zu welchem Grade; insbeſondere ob er darin Unterricht ertheilen könne.

Von den um Beförderung Bittenden ſoll auch noch der Tag der erſten wirklichen Dienſt-Anſtellung, die reine Summe ihres dermaligen beſtändigen Dienſt-Einkommens ſowohl als die der Accidenzien, und wer auf ihre Stelle im nächſten Erledigungsfalle das patronatiſche Ernennungsrecht auszuüben habe, beſtimmt angegeben werden.

2) Dem Geſuche iſt ein verſchloſſenes Zeugniß der Orts-Schul-Commiſſion beizulegen. — In dieſem hat ſich die Schul-Commiſſion mit ſtrenger pflichtmäßiger Gewiſſenhaftigkeit über die Amtsführung des Bittſtellers als Schullehrer, Kirchendiener, Organiſt ꝛc., über deſſen Verhalten gegen Vorgeſetzte und die Gemeinde, über die ſittliche Aufführung und den religiöſen Charakter zu äußern; insbeſondere iſt zu erwähnen, ob er ſich nicht den gegründeten Vorwurf der Irreligioſität, eines unlauteren Umganges, der Trunkliebe, der Spielſucht, des leichtſinnigen Schuldenmachens, der Streitſucht und des Einmiſchens in Gemeinde- und PrivatStreitigkeiten und dergleichen zugezogen hat. Bei Proviſoren iſt beizuſetzen, wie ſie ſich gegen den Schullehrer benehmen, ob ſie ihm in der Meßnerei, bei der Kirchenmuſik und bei den Haushaltungs-Geſchäften, ihrer Fortbildung und der Würde ihres Standes unbeſchadet, an die Hand gehen, wie ſie die von den Schulſtunden freie Zeit verwenden, und welche Beweiſe ſie von der guten Anwendung derſelben gegeben haben. Wenn ſich der Bittſteller durch irgend eine Handlung, die nicht im ſtrengen Sinne zu ſeinen Amts-Obliegenheiten gehört, verdient gemacht hat, ſo iſt auch hievon in dem Zeugniſſe ausführliche Erwähnung zu thun.

Sind blinde, taubſtumme, oder gebrechliche Kinder vom Alter der Schulpflichtigkeit, welche die öffentliche Schule nicht beſuchen können, im Orte vorhanden, ſo iſt in dem Zeugniß an-

zuführen, ob ſich der Bittſteller dem Unterricht derſelben unterzogen habe, ob mit oder ohne Belohnung.

3) Der Schul-Inſpektor, wie ihm die Eingabe zum Beibericht übergeben wird, hat gleich nachzuſehen, ob nichts an den ſo eben angegebenen Erforderniſſen fehle, und ſonach die Ergänzung anzuordnen, außerdem den Beibericht ohne Verzug zu erſtatten. Hat der Schul-Inſpektor gegen die in der Bittſchrift enthaltenen Angaben nichts zu erinnern, ſo kann er dieſes mit wenigen Worten zu erkennen geben. Sofort ſoll er ſich über die Bitte und den Bittſteller ſeiner Seits nach allen im vorgehenden Paragraphen angedeuteten Beziehungen ausführlich äußern. Insbeſondere iſt zu berichten, ob der Bittſteller die zum fraglichen Dienſt notoriſch erforderlichen Kenntniſſe beſitze, dazu nicht etwa aus anderen Gründen, z. B. wegen körperlicher Gebrechen, untüchtig ſey, ob er ſeine Kenntniſſe zu erweitern bemüht geweſen, und worin ihm dieſes ſeit der Dienſtprüfung beſonders gelungen ſey, welche Beweiſe er gegeben habe, daß er dazu die Conferenzen, die Leſegeſellſchaft, die Ortsſchul-Bibliothek, und andere Fortbildungs-Anſtalten fleißig benütze ꝛc. [539])

4) Sowohl in den Zeugniſſen, als in dem Beiberichte ſind Ausdrücke und Redensarten, mit welchen man eine beſtimmte und gewiſſenhafte Angabe der Wahrheit abzulehnen oder zu umgehen ſucht, z. B. „Es iſt keine Anzeige oder Klage vorgekommen,“ zu vermeiden.

Kommt der Bittſteller im Laufe eines halben Jahrs um mehrere Schuldienſte insbeſondere ein, ſo dürfen ſich die Schul-Commiſſion und der Schul-Inſpektor kürzer faſſen, und auf ihre früheren Zeugniſſe berufen, wenn ſich indeſſen keine Veränderung, ſey es zum Vortheil oder Nachtheil des Bewerbers, ergeben hat.

Sollte es ſich in der Folge offenbaren, daß durch Verſchweigen, durch zweideutige oder gar wahrheitswidrige Angaben ein Unwürdiger begünſtigt wurde, ſo wird dieſes grobe Vergehen gegen das öffentliche Wohl eine ſtrenge Unterſuchung und Beſtrafung zur Folge haben.

5) Die Bittſchriften um Anſtellung oder Beförderung im Allgemeinen dürfen nur im Monat Januar jeden Jahrs eingereicht werden, und erlöſchen mit dem letzten Dezember deſſelben Jahrs. Für das laufende Jahr 1824 ſind von heute an ſechs Wochen hiezu anberaumt; bis zum Abfluß derſelben bleiben noch die vorhandenen allgemeinen Bittſchriften gültig [540]).

6) Ergiebt ſich im Laufe des Jahrs, ehe dem allgemeinen Geſuche eines Bittſtellers willfahrt wurde, eine Veränderung, oder kommen Handlungen zur Kenntniß der Schul-Commiſſion, oder

---

539) vgl. g. R. Erl. v. 22. Mai 1810. K. K. R. Erl. v. 28. Okt. 1834.

540) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13. Erl. des k. g. Raths v. 3. Dez. 1811 und v. 19. Febr. 1824.

des Schul=Inſpektors, welche den Bewerber der nachgeſuchten Anſtellung oder Beförderung unwürdig machen dürften, ſo iſt davon unverzüglich durch das Schul=Inſpektorat dem katholiſchen Kirchenrath die Anzeige zu machen.

7) Die um Beförderung im Allgemeinen Bittenden werden nur bei denjenigen Dienſten, deren beſtändiges Einkommen ihr dermaliges beſtändiges Einkommen um 50 fl. im Durchſchnitt überſteigt, als Bewerber angenommen. Wenn daher ein ſolcher ſich mit einem geringeren Dienſte begnügen will, ſo hat er dieſes in ſeiner Eingabe zu bemerken, oder bei der Erledigung eines ſolchen Dienſtes ſich um denſelben beſonders zu melden.

8) Angehängte Beſchränkungen oder Bedingungen kann man weder bei beſonderen, noch bei allgemeinen Bewerbungen annehmen, und ſolche Eingaben werden auf Koſten der Bittſteller zurückgeſendet werden.

9) Kein Proviſor oder Schullehrer darf, ohne beſonders erhebliche Gründe, die auf ſeine allgemeine oder beſondere Bitte erfolgte Ernennung ablehnen. Wenn daher ein Proviſor, welcher ſich um Anſtellung im Allgemeinen gemeldet hat, einen Schuldienſt, welcher von der Zeit ſeiner Eingabe an erledigt wird, nicht wünſcht, ſo hat er dieſes im vorkommenden Falle beſonders, und zwar unmittelbar hieher, innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, zu erklären. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn ein Schullehrer, der ſich um Beförderung im Allgemeinen gemeldet hat, einen in Erledigung kommenden Schuldienſt, welcher 50 fl. mehr, als ſein bisheriger erträgt, nicht zu erhalten wünſcht [541]).

Stuttgart, den 24. Januar 1824.

149.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Unterſtützung verarmter Orte durch Errichtung von Induſtrie=Schulen und die Beförderung dieſer Zwecke durch Pfarrer und Schullehrer

vom 29. Januar 1824. [542])

Seiner Königlichen Majeſtät iſt über die Lage der verarmten Orte im Königreich und über die Mittel denſelben wieder aufzuhel=

---

541) vgl. die vorherg. Anm.

542) Norm.Buch des Conſ. — Müller K. Intbl. S. 99. — vgl. Conſ.Erl. v. 7. Mai u. 19. Sept. 1817. 31. März u. 25. Aug. 1818. Erlaß der Centr.Leit. d. W. V. v. 14. Apr. u. 5. Mai 1818. Erlaß der K. Armen=Comm. v. 12. Sept. 1820. Reg.Erl. v. 18. Juli 1835.

fen Vortrag erſtattet und hierauf von Höchſtdenſelben befohlen worden, daß hauptſächlich auf die Erziehung der verwahrloſten Kinder ſolcher Orte das Augenmerk gerichtet und auf Induſtrie-Schulen verbunden mit Brod-Vertheilung an die unbedingt dürftigen Kinder der Bedacht genommen werden ſoll.

Man hat hiernach das Erforderliche an die Kreis-Regierungen erlaſſen. Da aber ſowohl für die Verhältniſſe dieſer Orte überhaupt als für das Gedeihen und den Erfolg der bezielten Anſtalten, da wo ſie künftig errichtet werden, insbeſondere eine gewiſſenhafte und thätige Mitwirkung der Pfarrer und Schullehrer und darum bei vorkommender Beſetzung ſolcher Stellen eine doppelt ſorgfältige Auswahl unumgänglich nöthig iſt, ſo ſind die Regierungen angewieſen, in Folge der ihnen aufgegebenen genaueren Unterſuchung der Verhältniſſe dieſer Orte das evangeliſche Conſiſtorium auf dieſes Bedürfniß insbeſondere aufmerkſam zu machen.

Das evangeliſche Conſiſtorium aber wird ſodann die Pfarrer und die Schullehrer der betreffenden Orte zur thätigen Mitwirkung bei den angeordneten Maßregeln beſonders bei dem Erziehungs-Werke, auffordern, die Dekane und Schul-Inſpektoren zu ſorgfältiger Beobachtung des dießfallſigen Verhaltens derſelben anweiſen und bei eintretenden Erledigungen auf vorzüglich gute Beſetzung jener Kirchen- und Schul-Aemter pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Stuttgart, den 29. Januar 1824.

150.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. das Ausſchreiben erledigter Schul-Dienſte

vom 19. Februar 1824.[543]

Unter Beziehung auf die im Regierungs-Blatt Nr. 8. enthaltene Weiſung vom 24. v. M. iſt allen katholiſchen Schullehrern und Proviſoren ſchleunig zu eröffnen, daß künftig die bevorſtehende Wiederbeſetzung eines erledigten Schuldienſts, Königlichen Patronats, nebſt dem beiläufigen reinen Ertrag deſſelben in dem ſchwäbiſchen Merkur werde bekannt gemacht werden.

Von denjenigen Schullehrern und Proviſoren, welche um einen ſolchen Dienſt insbeſondere ſich melden können und wollen, müſſen die Bittſchriften ſammt Zeugniß und Beibericht, wenn nicht ein kürzerer Termin beſtimmt wird, innerhalb 4 Wochen, vom Datum des

543) Norm.B. des kath. K.R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13. Erl. des k. g. R. v. 24. Jan. 1824. 5. 7. 8.

Blattes, worin die Bekanntmachung erſcheint, angerechnet, unfehlbar hier einkommen. Jede früher oder ſpäter einkommende Eingabe wird unberückſichtigt zurückgegeben werden.

Stuttgart, den 19. Februar 1824.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Unterſtützung der Zwecke des landwirthſchaftlichen Vereins durch Geiſtliche und Schullehrer

vom 2. März 1824.

Das Gleiche wird vom ev. Conſiſt. an die ev. Gen. Sup. ausgeſchrieben den 9. März (ev. K. Geſ. II, 774.)

151.

Erlaß der Armen=Commiſſion an die gem. Oberämter, betr. die Jahresberichte über Induſtrie=Anſtalten verwahrloster Kinder ꝛc.

vom 16. März 1824.[544]

---

††) Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Vorlegung der Bitten um Unterſtützung für Kirchen=, Pfarr=, Schulhausbauten, nicht durch das Conſiſtorium, ſondern die Kreis=Regierungen

vom 21. Mai 1824.

---

†) Kath. K. Geſ. S. 774.

544) Reg. der Armen=Comm. — vergl. Erl. v. Mai 1818. 23. Juli 1822. 31. März 1835.

††) Ev. Kirch. Geſ. II, 643. Norm. Buch des Conſ. — vergl. Inſtr. für die Kreis=Reg. v. 21. Dcz. 1819. §. 16.

†) Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Wirkung der Freiſprechung von der Inſtanz auf die amtlichen Verhältniſſe der Staats- und Körperſchafts-Diener

vom 18. Juni 1824.

Sie kann, wenn die erwieſene Anſchuldigung Caſſation nach ſich ziehen würde, namentlich, wenn der Verdacht Folge ihrer eigenen Verſchuldung iſt, und zur nützlichen Verwendung im Amte unbrauchbar macht, Entlaſſung zur Folge haben. — vergl. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. 11. Nov. 1824. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Einführung regelmäßiger Dekanats-Viſitationen

vom 19. Juni 1824.

„Von der bevorſtehenden Viſitation des Dekanatamts hat der Dekan vorläufig die ſämmtlichen Geiſtlichen des Dekanats-Bezirks mit dem Anhang zu benachrichtigen, daß die beiden Viſitatoren bereit ſeyn werden, Klagen, Beſchwerden oder Wünſche in Beziehung auf ihr amtliches Verhältniß — zum Schul-Inſpektor zu hören. — In der beiliegenden Inſtrukt. §. 27. „Was iſt dem Dekan über den Zuſtand des öffentlichen Elementar-, Schul- und Unterrichts-Weſens in ſeinem Bezirke bekannt? Iſt insbeſondere den Geiſtlichen das Schul-Weſen angelegen? Hat der Dekan über die Amtsführung des Schul-Inſpektors etwas zu erinnern? Was iſt ihm von der Fähigkeit deſſelben und von ſeinem Eifer in Verſehung ſeines Schul-Inſpektorat-Amts bekannt?" §. 28. — „Giebt es Armen-Beſchäftigungs-Anſtalten? Welche? Und in welchem Zuſtand ſind ſie? — Giebt es im Dekanats-Bezirk Induſtrie-Anſtalten? Und Wo?"

152.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die periodiſchen Berichte über die Proviſoren

vom 7. Auguſt 1824. [545])

Die nach der Verordnung vom 24. November 1821 im Laufe der Monate März und September zu erſtattenden Berichte über die

†) Ev. Kirch.-Geſ. II, 646.
††) Kath. K. Geſ. S. 788. — vgl. Ver. v. 13. Sept. 1817.
545) Norm.-Buch des k. K.R. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 24. Nov. 1821. 26. Aug. 1823.

Verſetzung der Schulproviſoren können nunmehr, wenn keine beſondere Gründe zu einem eigenen Berichte vorliegen, unterbleiben. Dagegen iſt dieſer Gegenſtand mit dem unfehlbar im Monat Mai einzuſchickenden Begleitungs=Bericht zu den ſummariſchen Tabellen zu verbinden.

Sollte kein auſſerordentliches und kein beſtändiges Proviſorat unbeſetzt ſeyn, und keine Gründe vorliegen, einen Proviſor zu verſetzen, ſo iſt dieſes in dem Begleitungs=Bericht zu den ſummariſchen Tabellen ausdrücklich zu bemerken.

Stuttgart, den 7. Auguſt 1824.

153.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. die Beſchäftigung der Proviſoren

vom 26. Auguſt 1824. [546]

Dem Schul=Inſpektorat wird in der Anlage eine Inſtruktion, die Beſchäftigung der Schul=Proviſoren betreffend, mitgetheilt, um ſich ſelbſt darnach zu achten, und jeder Schule ſeines Amts=Bezirks ein Exemplar zuzuſtellen.

Die Pfarrer, Schullehrer und Proviſoren ſind anzuweiſen, ſich darnach aufs genaueſte zu benehmen.

Stuttgart, den 26. Auguſt 1824.

Beilage.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. die Beaufſichtigung und Bildung der Proviſoren

vom 26. Auguſt 1824. [547]

Zur beſſern Bildung der Schul=Proviſoren in wiſſenſchaftlicher und moraliſcher Hinſicht kann es nur vortheilhaft ſeyn, wenn ihre Beſchäftigung und die Verwendung der Zeit, welche ihnen von den ordentlichen Schulſtunden übrig bleibt, einer genauen Aufſicht unterliegt. Es wird deßhalb zur Nachachtung für alle Schulinſpekto=

546) Kath. Schul=Inſp. Reg. — ſ. die folg. Beil.
547) Norm.B. des k. K. R. — in Folge eines unter dem 16. Okt. 1823 angeordneten Berichts=Einzugs über dieſen Gegenſtand.

ren, **Pfarrer und Schullehrer**, ſowie für die Schul-Proviſoren verordnet:

1) Jeder Proviſor muß einem Schullehrer untergeordnet ſeyn, und in deſſen Hauſe wohnen. Der Schullehrer hat die Beſoldung für die Haltung eines Proviſors zu empfangen, und dem Proviſor Koſt, Bett, Waſch und Licht nebſt einer, nach den geforderten Dienſtleiſtungen, zu verabredenden Geld-Beſoldung abzureichen. Wenn hievon aus wichtigen Gründen eine Ausnahme ſtatt haben ſoll, ſo muß ſie in jedem Falle beſonders bei dem katholiſchen Kirchenrath nachgeſucht werden. — Die Schulinſpektoren haben im Februar künftigen Jahrs zu berichten, ob dieſe Anordnung überall vollzogen worden ſey.

2) Der Schullehrer, welchem ein Proviſor untergeordnet wird, übernimmt gegen denſelben alle Pflichten eines ſorgfältigen und gewiſſenhaften Hausvaters, dem deßhalb der Schul-Proviſor Ehrerbietung und Gehorſam ſchuldig iſt.

3) Um die Lockungen zum Müßiggang und zu den damit verbundenen Ausſchweifungen zu beſeitigen, ſind die Schullehrer dafür verantwortlich, daß die Proviſoren keine in üblem Rufe ſtehende oder anderer Verhältniſſe wegen dem Proviſor gefährliche Häuſer beſuchen, ſich nicht an ein müßiges Umherlaufen, an Spielen und unzeitigen Wirthshaus-Beſuch gewöhnen, Abends zur rechten Zeit zu Hauſe ſeyen, und ſich nicht nächtlicher Weile aus dem Hauſe entfernen.

Die Schulinſpektoren und Pfarrer haben auch ihrer Seits hierüber ſorgfältig zu wachen. In gleicher Abſicht ſollen die Schulinſpektoren und Pfarrer den Proviſoren nur ſparſam und erſt nach Vernehmung des Schullehrers einen Urlaub bewilligen. Hievon machen die Ferien in der Heu- und Getreide-Erndte und in der Weinleſe keine Ausnahme; nur in der Herbſt-Vakanz können ihnen einige Tage zum Beſuch ihrer Eltern oder Verwandten, oder zu einer nützlichen Reiſe verwilligt werden [548]).

4) Der Schullehrer hat ſeinen Proviſor zu allen ſeinem Stande angemeſſenen Beſchäftigungen anzuhalten. Insbeſondere iſt der Proviſor verbunden, dem Schullehrer bei den Meßnerei-Verrichtungen an die Hand zu gehen, um ſich zu gewöhnen, dieſen Theil des Dienſtes mit Anſtand zur Erbauung der Pfarrgemeinde zu verrichten. Damit jedoch der Proviſor in ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung nicht gehindert werde, ſo iſt es keinem Schullehrer erlaubt, demſelben die Meßnerei-Verrichtungen ausſchließend zu übertragen; es ſey denn, daß er ihm zugleich als Meßnerei-Verweſer beigegeben wäre.

5) So oft es der Schullehrer als Organiſt verlangt, hat der Proviſor bei dem ordentlichen Gottesdienſt an Sonn- und Feiertagen und bei der gewöhnlichen Schulmeſſe an Werktagen die Orgel zu ſpielen, oder ſonſt auf dem Muſikchor die — ſeinen erworbenen muſikaliſchen Kenntniſſen angemeſſenen Dienſte zu leiſten.

---

548) vergl. Erl. des k. K.R. v. 7. Juli 1818. 26. Sept. 1826. 14. Oktbr. 1828. 3.

Dagegen iſt auch jeder Schullehrer oder Organiſt verbunden, dem Proviſor zur Erweiterung ſeiner muſikaliſchen Kenntniſſe behülflich zu ſeyn, und ihn, wenn er ſich gehörig vorbereitet hat, ſo oft als zu ſeiner Uebung nöthig iſt, die Orgel bei dem vor= und nachmittägigen Gottesdienſt ſpielen zu laſſen.

6) Da ein nicht unbedeutender Theil der Schullehrer=Beſoldungen von der verſtändigen und fleißigen Betreibung des Feld= und Gartenbaues herrührt, ſo erwartet man, daß die Schul=Proviſoren, beſonders auf dem Lande, ihrem Schullehrer auch bei anſtändigen Feld=Geſchäften freiwillig entgegenkommen werden, um ſich an Geſchäfte zu gewöhnen, ohne welche die Schuldienſte auf dem Lande eine Familie nur kümmerlich ernähren.

7) Alle dieſe Geſchäfte dürfen dem Proviſor jedoch nie in den — zum Schul=Unterricht beſtimmten Stunden angeſonnen oder geſtattet, und noch weniger in einem ſolchen Uebermaß oder auf eine Art gefordert werden, daß ſie den Proviſor in ſeiner Fortbildung hindern.

In der Regel ſollen daher Geſchäfte, welche in mehreren kleinen Zwiſchenräumen nach einander zu beſorgen ſind, und alſo die Zeit zu ſehr zerſtücklen, nicht den Proviſoren übertragen werden.

8) Den Schulinſpektoren, Pfarrern und Schullehrern liegt es gemeinſchaftlich ob, über die weitere Fortbildung der Proviſoren zu tüchtigen Schulmännern ſorgfältig zu wachen, ihr Streben darnach zu ermuntern und zu leiten, ſich von der Befolgung ihrer Anordnungen und dem Ergebniß derſelben Kenntniß zu verſchaffen.

Insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß die Proviſoren die vielen freien Stunden, welche ihnen im Sommer=Halbjahr nach vollendeter Schulzeit noch übrig bleiben, zweckmäßig verwenden. Sie ſollen daher nicht nur zum fleißigen Leſen ſolcher Schriften, welche ihre Kenntniſſe erweitern und ihr Herz veredlen, aufgemuntert, ſondern auch, wenigſtens im Sommer=Halbjahr, angehalten werden, über ihre Lektüre ein Tagebuch zu führen, das Wiſſenswürdigſte aus allen Zweigen der nothwendigen und nützlichen Unterrichts=Gegenſtände in gedrängten Auszügen zu ſammeln, und unter angemeſſenen Rubriken zu ordnen. Das Tagebuch und die Auszüge ſind alle zwei Monate dem Schulinſpektor zur Einſicht vorzulegen. Man darf zwar von jedem Proviſor, dem die Reinheit des Herzens und ſeine Bildung angelegen iſt, erwarten, daß er ſeine Zeit nicht mit Leſen nutzloſer oder gar ſchädlicher Romane und anderer Schriften dieſer Art verlieren werde, will jedoch die Pfarrer und Schullehrer angewieſen haben, hierauf aufmerkſam zu ſeyn, und die Proviſoren von müßigen oder verderblichen Leſereien abzumahnen.

9) Im Sommer=Halbjahr ſind die Proviſoren, während der erſten ſechs Jahre, vom Tag des Befähigungs=Dekrets zu Schulproviſoraten gerechnet, von dem Schulinſpektor mit beſonderen — ihre Uebung und beſſere Befähigung bezweckenden Aufgaben, nach ihren Fähigkeiten und Vorkenntniſſen zu beſchäftigen. Dahin gehören Uebungen im Schönſchreiben, Zeichnen, in ſchriftlichen Aufſätzen ver=

ſchiedener Art, in der Muſik, beſonders im Geſang, auf dem Clavier und der Orgel, das Entwerfen ausführlicher Lehrplane für verſchiedene Klaſſen und Jahrskurſe, die methodiſche Bearbeitung einzelner Gegenſtände oder Abſchnitte des Schul-Unterrichts, z. B. der Naturgeſchichte, der Geſundheitslehre ꝛc.

10) Um die ökonomiſche Lage der Proviſoren zu verbeſſern, haben die Schulkommiſſionen und Schullehrer denſelben zu einem Neben-Verdienſt, inwiefern dieſes ohne Benachtheiligung der Berufspflichten und der Fortbildung des Proviſors geſchehen kann, zu verhelfen. — Die Gelegenheiten hiezu fehlen nicht leicht an einem Orte, wenn ſie nur ſorgfältig aufgeſucht und benützt werden. Dazu eignet ſich, um nur einiges zu nennen, der Privat-Unterricht vermöglicher Kinder, der Privat-Unterricht gebrechlicher Schüler, welche die öffentliche Schule nicht beſuchen können, der Unterricht der Taubſtummen und Blinden.

Die Haltung beſonderer Privatſchulen iſt weniger zu begünſtigen, da es nicht ſelten zur Vernachläßigung der Kinder in den ordentlichen Unterrichts-Stunden führt.

Die Proviſoren können ferner ſchicklich zur Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats gegen angemeſſene Entſchädigung benützt werden, indem ihnen die Verfertigung der Vorſchriften, der Tabellen, der Buchſtaben für den Setzkaſten, der Vorlegblätter zur Uebung im Schreiben, in der Orthographie, in ſchriftlichen Aufſätzen, im Rechnen u. ſ. w. übertragen wird. Auf gleiche Weiſe können die Muſikalien für den Muſikchor, für den Kirchen- und Schul-Geſang mit den geringſten Unkoſten angeſchafft und vermehrt werden.

Auch verſchiedene mechaniſche Beſchäftigungen, wie Glasſchleifen, Papp- und Stroh-Arbeiten, Drechſeln, Mahlen, Vergolden können nach örtlichen Umſtänden ſchickliche Mittel werden, dem Müßiggang vorzubeugen, und den Proviſoren einen anſtändigen Nebenverdienſt zu verſchaffen.

Wenn die Schulproviſoren ſich mit Schreibereien für die Schultheiſſen-Aemter, Gemeinds- oder Stiftungs-Pflegen oder andere Verwaltungen und Behörden beſchäftigen, ſo iſt beſonders darauf zu ſehen, daß ſie nicht davon Veranlaſſung nehmen, ſich in Gemeinds-Angelegenheiten oder Privatſtreitigkeiten zu miſchen.

11) Fähige Schulproviſoren ſollen auf die Gelegenheit, welche ſich öfters darbietet, in der griechiſchen und lateiniſchen Sprache, im Franzöſiſchen, im Zeichnen, in der Geometrie, in der Inſtrumental-Muſik ꝛc. Unterricht zu erhalten, aufmerkſam gemacht werden. Insbeſondere erwartet man, daß die Pfarrer, Kapläne, Vikarien und Schullehrer, welche in dem einen oder andern dieſer Gegenſtände Unterricht ertheilen können, ſich dazu werden geneigt finden laſſen.

12) Die Schulinſpektoren, Pfarrer und Schullehrer haben ſorgfältig darüber zu wachen, daß die Proviſoren die ihnen vergönnten Nebenbeſchäftigungen niemals während der Schulzeit beſorgen, deßhalb keine Schulſtunde unterlaſſen, abkürzen oder verlegen, die Vor-

bereitung zur Schule, die Correktur der Aufgaben nicht verſäumen oder oberflächlich beſorgen, überhaupt in ihren Amtsverrichtungen nicht nachläßig werden, oder ihre eigene Bildung und die Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Berufs-Kenntniſſe auſſer Acht laſſen.

13) Die Pfarrer haben in ihren periodiſchen Berichten an die Schul-Inſpektoren, und dieſe in dem Jahrs-Bericht über die Proviſoren beſtimmt anzugeben, womit und wie ſich jeder Proviſor in ſeinen Freiſtunden beſchäftige; ob darunter weder ſeine eigene Bildung, noch der Dienſt Schaden leide, ob er ſich nicht an ein müßiges Umherlaufen, an Spielen, Jagen, häufigen Wirthshaus-Beſuch gewöhne; ob er keine anſtößige Häuſer beſuche oder unziemliche Bekanntſchaften unterhalte, nächtlicher Weile von Hauſe abweſend ſey, oder ohne Erlaubniß ſich aus dem Orte entferne; ob er dem Schullehrer die gebührende Aushülfe leiſte, demſelben mit Ehrerbietung und Gehorſam begegne, und ſich einer vernünftigen Hausordnung willig unterwerfe. Ebenſo müſſen die Zeugniſſe und der Beibericht zu der Bitte eines Proviſors um Anſtellung über alle dieſe Punkte befriedigenden Aufſchluß geben.

14) Die Schulinſpektoren werden angewieſen, bei den jährlichen Schul-Viſitationen und anderen Veranlaſſungen [549]) hierüber ſelbſt genaue Erkundigungen einzuziehen, die Proviſoren, gegen welche beſtimmte Beſchuldigungen oder gegründeter Verdacht vorliegen, zur Rede zu ſtellen, das Geeignete zu ihrer Beſſerung anzuordnen, und wenn dieſes ohne Erfolg bleibt, deßhalb zeitlich an den K. katholiſchen Kirchenrath zu berichten.

Stuttgart, den 26. Auguſt 1824.

Königl. katholiſcher Kirchenrath.

154.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. u. Sch.-W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Anſtellung eines zweiten Lehrers bei einer die Zahl 100 überſteigenden Schüler-Zahl

vom 11. September 1824. [550])

Auf das Anbringen des K. katholiſchen Kirchenraths vom 31. Juli d. J. einige Gebrechen der katholiſchen Elementar-Schulen betreffend, wird demſelben zu erkennen gegeben: daß bei Schulen, die bei einem Lehrer über 100 Kinder zählen, auf die Anſtellung eines

549) vgl. Erl. des k. K.R. v. 15. Dez. 1830.
550) Norm-B. des k. K.R. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 29.

befähigten Proviſors zu bringen, und zunächſt die örtliche Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen dafür in Anſpruch zu nehmen, wenn aber dieſe nach dem Ermeſſen der betreffenden Kreis-Regierung hiezu zu unvermögend ſind, die Akten jedesmal zum Behuf weiterer Einleitung hieher vorzulegen ſeyen.

Stuttgart, den 11. September 1824.

155.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kön. Regierung des Neckar-Kreiſes, betr. die Unterbringung der austretenden Waiſenhaus-Zöglinge

vom 4. Oktober 1824. 551)

Der Regierung gibt man in Gemäßheit höchſter Entſchlieſſung Seiner Königlichen Majeſtät vom 1. d. M. Folgendes zu erkennen:

1) Der Vorſchlag des Waiſenhaus-Pflegamts Ludwigsburg, die austretenden männlichen Zöglinge mit der vorgeſchriebenen Kleider-Ausſtattung und Lehr-Geldſumme ihrer Heimath-Behörde zuzuſenden und dieſer die Ausmittlung einer Handwerkslehre für dieſelben zu überlaſſen, kann in dieſer Art nicht genehmigt werden; es bleibt vielmehr zunächſt und vorzugsweiſe Sache der Waiſenhaus-Behörde, die zu ergreifende Profeſſion für den austretenden Zögling unter angemeſſener Berückſichtigung ſeiner Neigung, Fähigkeiten und ſonſtigen Verhältniſſe zu beſtimmen, und ihm einen Lehrmeiſter in dieſer Profeſſion auszumitteln, jedoch ſind die gemeinſchaftlichen Ober- und Unterämter der Heimath des Zöglings verbunden, auf Requiſition der Waiſenhaus-Behörde ſich der Aufſuchung eines tüchtigen Lehrmeiſters für den Zögling zu unterziehen, ſo wie die Waiſenhaus-Behörde nöthigenfalls ermächtigt iſt, wegen der Erkundigung nach Lehrmeiſtern neben den — den Heimathorten der Zöglinge vorgeſetzten auch andere gemeinſchaftliche Ober- und Unterämter in Anſpruch zu nehmen. Zur Leiſtung des ihnen obliegenden Beiſtandes werden die Ober- und Unterämter durch eine Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt angewieſen werden. Um jedoch denſelben zu rechter Zeit in Anſpruch nehmen zu können, und damit überhaupt der Austritt der Zöglinge auf den geſetzlichen Zeitpunkt ohne Anſtand erfolgen könne, haben die Waiſenhaus-Behörden eine geraume Zeit, etwa ein halb Jahr, vor dem letzteren die Beſtimmung der Profeſſionen für die Zöglinge vorzunehmen und ſofort zur Ausmittlung von Lehrmeiſtern Veranſtaltung zu treffen.

2) In Beziehung auf die Bedingungen des Lehr-Vertrags bleibt

551) Reg. des Min. des Inn. — vgl. den folg. Min.Erl. vom gleichen Tage.

es im Allgemeinen bei dem bisher Vorgeſchriebenen, mit der Ausnahme, daß die Waiſenhaus=Behörden ermächtigt werden, die Lehrgeld=Summe, wenn unter günſtigeren Bedingungen kein anderer tüchtiger Lehrmeiſter zu bekommen iſt, von den bisher üblichen 30 fl. bis auf 40 fl. zu erhöhen, auch in den Terminen der Ausbezahlung des Lehrgelds den Meiſtern größere Convenienzen, als bisher einzuräumen, und namentlich noch nicht verfallene Theile deſſelben voraus zu bezahlen. Jedoch darf eine vorſchußweiſe Bezahlung nicht anders Statt haben, als nachdem zuvor durch Bürgen oder Unterpfänder gehörige Sicherheit dafür geleiſtet worden iſt, daß der Vorſchuß, wenn vor der vollſtändigen Abverdienung deſſelben das Lehrgelds=Verhältniß auf irgend eine Weiſe, ſey es durch die Schuld des Meiſters oder die des Lehrlings, oder durch Zufall, ſich auflöſen ſollte, ſogleich und ohne Abwartung vorheriger Verhandlungen über die Gründe der Auflöſung und die etwaige Wiederanknüpfung des Verhältniſſes, der Waiſenpflegkaſſe werde zurückbezahlt werden, auch darf vor Beendigung der Lehrzeit nie das ganze Lehrgeld ausbezahlt, ſondern es muß immer eine angemeſſene Summe zurückbehalten werden, durch die man ſich der Erfüllung der von dem Lehrmeiſter wegen der Kleider=Ausrüſtung eingegangenen Verbindlichkeit ſichern kann. Uebrigens haben Seine Königliche Majeſtät genehmigt, daß den zünftigen Handwerksmeiſtern, welche Waiſenknaben in die Lehre nehmen, neben der durch die Verordnung vom 11. Febr. 1810 bereits eingeräumten Befreiung von der Wartzeit im vorkommenden Fall die Diſpenſation von der Beſchränkung in der Zahl der Lehrjungen taxfrei ertheilt werden ſoll.

3) Die Waiſenhaus=Behörde übergibt ihren Zögling dem Handwerksmeiſter durch die Ortsbehörde des Letzteren, bei welcher ſie zugleich eine Abſchrift des Lehrvertrags niederlegt. Wegen der von der Ortsbehörde zu führenden Aufſicht, wegen der Auskunft über das gegenſeitige Betragen des Meiſters und Lehrlings, die ſie auf Erfordern der Waiſenhaus=Behörde zu geben — und wegen des vorzüglichen Eifers, den ſie auf die Zurechtlegung von Irrungen zwiſchen Meiſter und Lehrling, ſo wie auf die Wiederbeibringung des Letzteren im Falle der Entweichung zu verwenden hat, wird das Erforderliche durch die obgedachte Bekanntmachung im Staats= und Regierungs=Blatt verfügt.

4) Was die weiblichen Zöglinge betrifft, ſo kann der Antrag des Waiſenhaus=Pflegamts Ludwigsburg, ſie nach vollendetem Schulunterricht mit einer für ihren Unterricht in weiblichen Arbeiten und nöthigenfalls für ihre Verpflegung zu verwendenden Summe von 11 fl. der Heimath=Obrigkeit zu übergeben, nicht gebilligt werden; vielmehr ſind dieſelben, ſo wie bisher, von dem gedachten Zeitpunkt an noch eine Zeitlang zum Behuf ihrer Ausbildung in weiblichen Geſchäften in der Anſtalt beizubehalten, und da der Unterricht, den ſie während dieſer Zeit erhalten, hauptſächlich die für das Dienſt=Mädchen erforderlichen Fertigkeiten zum Gegenſtand hat, ſo iſt dahin zu ſehen, daß derſelbe insbeſondere auch auf das Kochen erſtreckt werde. Uebrigens haben die weiblichen Waiſenhaus=Zöglinge, wenn ſie innerhalb der erſten

zwei Jahre nach dem Austritt aus der Anſtalt erkranken, in Zukunft die Verpflegung in der Anſtalt oder auf Koſten derſelben in derſelben Art, wie dieß bei den ausgetretenen männlichen Zöglingen der Fall iſt, zu genießen.

5) Die Unterſtützung, welche den aus der Anſtalt tretenden Zöglingen zur Reiſe nach ihrem neuen Beſtimmungsort gereicht zu werden pflegt, wird nach dem Antrag des Pflegamts Ludwigsburg dahin regulirt, daß auf eine Tagreiſe 20 kr., auf eine halbe Tagreiſe 10 kr., auf eine Reiſe von weniger als vier Stunden aber nichts gereicht werden ſoll.

6) Was die Mittel zu Deckung der erhöhten Ausgaben, welche in Folge der vorſtehenden Beſtimmungen eintreten werden, betrifft, ſo kann die von dem Pflegamt Ludwigsburg vorgeſchlagene Herabſetzung des Koſtgelds für die in ländlicher Verpflegung befindlichen Zöglinge zwar nicht allgemein auf einmal eintreten, jedoch iſt bei der jetzigen Wohlfeilheit der Lebensmittel allerdings zu erwarten, daß auch um ein geringeres, als das beſtehende Koſtgeld von 50 fl. und 44 fl. ſich Pflegeltern finden werden, denen die Zöglinge mit Vertrauen übergeben werden können. Man will daher den Waiſenhaus-Behörden aufgegeben haben, ſich eine Verminderung dieſer Koſtgelder, ſo weit die Umſtände und die eintretenden höheren Rückſichten auf das Wohl der Zöglinge ſie geſtatten, angelegen ſeyn zu laſſen, ohne daß hiebei ein beſtimmtes Maas der Herabſetzung vorgeſchrieben wird. Sodann wird neben dem, daß vorausſichtlich ein Aufſchlag in dem bisherigen Lehrgeld bei weitem nicht in allen Fällen nöthig werden wird, eine Erſparniß auch dadurch zu erzielen ſeyn, daß die Zöglinge mehr, als dieß bisher der Fall geweſen zu ſeyn ſcheint, auf Handwerke aufmerkſam gemacht werden, bei denen, wie bei den Bauhandwerken, der Lehrling nicht nur kein Lehrgeld bezahlt, ſondern ſogleich Lohn verdient. Die Handarbeiten der Zöglinge ſind ſo einzurichten, daß durch dieſelben das Haus ſich einen Theil ſeiner bisher bezahlten Bedürfniſſe ſelbſt verſchafft.

Die ſpeziellere Richtung auf Vorbereitung für den künftigen techniſchen Beruf, wie ſie neuerdings dem Unterricht im hieſigen Waiſenhaus gegeben wurde, wird neben dem Hauptzweck, die gründlichere Auffaſſung und überlegtere Uebung der künftigen Profeſſion zu befördern, den Vortheil gewähren, daß leichter und zu günſtigeren Bedingungen Lehrmeiſter für die zweckmäßig vorgebildeten Knaben gefunden werden. Man ergreift daher gegenwärtige Veranlaſſung, die Verfolgung dieſer Richtung in beiden Waiſenhäuſern eindringend zu empfehlen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

156.

Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. eine Bekanntmachung rückſichtlich der Unterbringung der Waiſenhaus=Zöglinge in Handwerkslehren

vom 4. Oktober 1824. [552])

Der §. 10. der Waiſenhaus=Ordnung vom 1. Juli 1810 [553]) macht es der Waiſen=Anſtalt zur Pflicht, für das weitere Fortkommen der aus der Anſtalt tretenden Zöglinge zu ſorgen, namentlich die Knaben, welche der Erlernung von Handwerken gewidmet werden, in einer Lehre unterzubringen.

Zur erleichterten Vollziehung dieſer Beſtimmung wird nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät folgendes vorgeſchrieben:

1) Die gemeinſchaftlichen Ober= und Unterämter der Heimath des austretenden Waiſenhaus=Zöglings ſind verpflichtet, wenn ſie von der Waiſenhaus=Behörde deßhalb requirirt werden, für denſelben einen Lehrmeiſter in der gewählten Profeſſion aufzuſuchen, und im Namen der Anſtalt die Abſchließung des Lehrvertrags nach den Bedingungen, die ihnen von den Waiſenhaus=Behörden mitgetheilt werden, zu beſorgen.

2) Auch in Fällen, wo es ſich nicht von Unterbringung eines in ihrem Ort oder Bezirk heimathlichen Waiſenhaus=Zöglings handelt, ſind die gedachten Aemter verpflichtet, die Waiſenhaus=Behörden auf deren Erſuchen in der Ausmittlung von Handwerks=Lehren für ihre Zöglinge durch ſorgfältige Erkundigung nach Lehrmeiſtern, die zur Annahme derſelben geneigt wären, zu unterſtützen.

3) Dem ausgemittelten Lehrmeiſter wird der Waiſenhaus=Zögling durch den weltlichen Vorſteher des Wohnorts des erſteren übergeben, und zugleich eine Abſchrift des Lehrvertrags bei dem Vorſteher niedergelegt. Derſelbe, wie der zu gleicher Zeit von der Uebergabe zu benachrichtigende geiſtliche Vorſteher, iſt verpflichtet, den Lehrling im Auge zu behalten, und über das gegenſeitige Betragen von Lehrmeiſter und Lehrling der Waiſenhaus=Behörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei Irrungen, die ſich zwiſchen dem Lehrmeiſter und Lehrling ergeben, hat ſich der Ortsvorſteher die ſchleunige Beilegung oder Entſcheidung derſelben zur beſonderen Pflicht zu machen, auch, wenn der Lehrling dem Meiſter entweichen ſollte, unter Rückſprache mit der Waiſenhaus=Behörde für die unverweilte Zurückbringung deſſelben zu dem Meiſter, oder, wo dieſe nicht ange=

552) Regbl. 1824. Nr. 55. S. 791.
553) Sollte 1811 heißen — vgl. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 7.

meſſen erſcheint, für die Auseinanderſetzung des Lehrmeiſters und Lehrjungen Sorge zu tragen.

4) Die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Febr. 1810, §. 23., daß

1) die aus dem Waiſenhauſe entlaſſenen Knaben, wenn ſie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeſchrieben werden [554], und

2) daß die Meiſter, welche ſolche Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden ſeyn ſollen,

werden hier mit der Bemerkung wiederholt, daß die erſtere Vorſchrift auch jede Anforderung einer Gebühr an den Lehrmeiſter für das Ein- und Ausſchreiben des von der Waiſen-Anſtalt übernommenen Lehrjungen ausſchließe. Zugleich wird die Weiſung an die Behörden beigefügt, daß den Meiſtern, welche Waiſenhaus-Zöglinge in die Lehre nehmen, wenn ſie hiebei Diſpenſation von der Beſchränkung in der Zahl der Lehrjungen nöthig haben, dieſe taxfrei ertheilt werden ſoll [555].

Stuttgart, den 4. Oktober 1824.

---

†) Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierung —, betr. den Pförchgenuß der Geiſtlichen und Schullehrer

vom 25. Oktober 1824.

Es wird hier in einem ſpeziellen Falle ausgeſprochen, daß kein allgemeines Geſetz den Pförchgenuß zu einem Theil der bürgerlichen Nutzungen mache, und deßwegen die betr. Pfarrer und Schullehrer aus dem Titel des Ehrenbürgerrechtes eine Theilnahme an dem Genuß nur dann anſprechen können, wenn die Gemeinde-Behörden deſſen Vertheilung unter die Bürger für gut fänden, nicht aber, wenn derſelbe für Rechnung der Communkaſſe öffentlich verkauft werde. Doch ſey es billig, daß, da in dem ſpeziellen Falle mit 14—15 Morgen Beſoldungsgüter zur Waide concurrirt werden, die Gemeinde-Vorſteher aus freiem Willen einige Freipförche einräumen. — vgl. gr. K.O. v. 1559. (K.G. I, 240.) G.R. v. 10. Juni 1745. (Reg.Geſ.) Comm.O. v. 1758. K. III. Abſchn. VI. §. 9. — Das K. Reſcript an das Staats-Miniſt. über Gemeinde-Verfaſſung und Gemeinheits-Rechte v. 6. Juli 1812. (Regbl. Nr. 29. S. 333.) §. VII. ſprach aus: „Wofern nicht durch Verträge oder andere Rechtstitel der einen oder andern Klaſſe der Orts-Angehörigen ein gewißes Vorzugsrecht als Privatrecht (in Beziehung auf den Antheil am Commun-Eigenthum, Commun-Nutzungen ꝛc.) eingeräumt iſt, ſo hängt es vom Gutbefinden der Corporation ab, die Grundſtücke zu gemeinſchaftlichen Corporations-Bedürfniſſen zu verwenden, oder die Art und das Verhältniß des Genuſſes nach Erfund der Umſtände zu beſtimmen. — vgl. Bürg.Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

---

554) vgl. Inſtr. v. 12. Jan. 1830. §. 25.
555) vgl. Gew.Ordn. v. 5. Aug. 1836.
†) ſ. Reg.Geſ. Müller, Sch. Intbl. I, 417. Kapff, Rep. I, 442.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, enthaltend eine Amts-Vorſchrift für die ev. Kirchen-Konvente

vom 10/29. Oktober 1824.

Nach §. 3. „In ev. Filial-Orten, welche blos Parcellen einer größern bürgerlichen Gemeinde ſind, beſteht ein beſonderer ev. Filial-Kirchenkonvent, wenn der Filial-Ort einer andern bürgerlichen Gemeinde, als der ſeines kirchlichen Mutter-Ortes zugetheilt iſt, und zugleich eine ev. Schule beſitzt.“ (Die Kirchen-Konvente in den Filialien ſind ſo viel möglich mit den Schul-Viſitationen zu verbinden ſ. Anm. ev. K.Geſ. II, 653.). — Unter den Wirkungskreis des ev. K.Konv. fällt nach §. 10. auch die Schul-Polizei (vgl. §. 18.), wornach er über Beobachtung der beſtehenden Verordnungen über das Schul-Weſen zu wachen hat. (vgl. K.Konv.O. v. 11. Okt. 1803. (Ev. K.Geſ. II, 6.) Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.) Nach §. 26. „können Schullehrer wegen kleiner Dienſtvergehungen oder anſtößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geiſtlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Konvent beſchieden und da zurechtgewieſen werden. Scheint Beſtrafung derſelben nöthig, ſo iſt an das gem. Oberamt zu berichten.“

---

††) Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Befugniß des Conſiſtoriums zur Suſpenſion eines Kirchen- und Schuldieners

vom 11. November 1824.

Die Verfügung „einer Suſpenſion eines Kirchen- und Schuldieners auf einige Zeit mit Aufſtellung eines Amts-Verweſers auf ſeine Koſten und unter Belaſſung im Genuſſe des übrigen Einkommens“ ſteht dem Conſiſt. zu. — vergl. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

157.

Erlaß des Miniſt. des Inn. an die Kreis-Regierung zu —, betr. die Anſprüche der Schullehrer an die doppelten Gemeinde-Nutzungen ihres Dienſt- und Wohn-Orts

vom 11. November 1824. 556)

Der Regierung des — Kreiſes wird auf ihren Bericht, die Berufung des Gemeinderaths in — gegen die dem evangeliſchen Schul-

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 650. Regbl. 1824. Nr. 62. S. 879.
††) Ev. Kirch.Geſ. II, 661.
556) Müller, Sch. Intbl. I, 419. Kapff, Rep. I, 441. — vgl. Min. Erl.

lehrer und Bürger — allda zuerkannte zweifache Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen betreffend, zu erkennen gegeben:

„Was die allgemeine Frage betrifft, ob ein evangeliſcher Schullehrer, der zugleich Bürger in dem Orte ſeiner Anſtellung iſt, einen zweifachen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen anſprechen könne? ſo könnte die Bejahung derſelben beſonders darum für zweifelhaft angeſehen werden, weil die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen als ſolchen, der Gemeinde-Verfaſſung gemäß, nur auf dem Titel des Bürger- oder Ehrenbürgerrechts beruht, und der Gemeindebürger, der zugleich ein geſetzlich mit dem Ehrenbürgerrecht begabtes Amt begleitet, deßwegen doch nur eine einfache, und nicht eine doppelte Perſon in der Gemeinde bildet. Da jedoch die katholiſche Schul-Ordnung vom 10. Sept. 1808 §. 28. ausdrücklich beſtimmt, daß der katholiſche Schullehrer die bürgerlichen Nutzungen für ſein Amt, und neben dem Antheil, den er als Bürger zu genießen hat, bekommen ſoll; da ferner die evangeliſche Schul-Ordnung vom 31. Dez. 1810 §. 29. eine vorzugsweiſe Berückſichtigung der evangeliſchen Schuldiener bei den bürgerlichen Beneficien in der Abſicht, ihr Einkommen damit zu verbeſſern, vorſchreibt, und die Analogie des erſten Geſetzes über die Auslegung des zweiten jeden Zweifel aufhebt, ſo kann die Bejahung der oben aufgeworfenen Frage keinem Anſtande unterliegen. Was nun

2) die Anwendung des hieraus ſich ergebenden Satzes auf den Schullehrer — betrifft, ſo hat derſelbe

a) in ſeiner Eigenſchaft als Schullehrer einen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen ohne alle Rückſicht auf die Bedingungen, welche die Lokal-Verfaſſung den Ortsbürgern für ihre Theilnahme vorſchreibt, anzuſprechen; ſodann iſt

b) ſeine Theilnahme in der Eigenſchaft eines Ortsbürgers, vermöge der Lokal-Verfaſſung von — dadurch bedingt, daß er neben dem Beſitz eines Bürgerrechts eine abgeſonderte Haushaltung, oder was daſſelbe heißt, einen eigenen Rauch führe. Da nun dieſes bei dem Schullehrer — der Fall iſt, und er ſomit die Bedingungen für die Theilnahme des Ortsbürgers an den Gemeinde-Nutzungen erfüllt, ſo kann ſeine Zulaſſung zu dieſer Theilnahme von der Gemeinde nicht gehindert werden. Man will daher die Verfügung der Kreis-Regierung lediglich beſtätigt haben; dieſelbe hat nun hienach die Betheiligten beſcheiden zu laſſen.

Stuttgart, den 11. November 1824.

---

v. 1. u. 20. März 1832. Bürger-R.Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Ge-. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

158.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. organiſche Statuten für das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd

vom 13. Januar 1825. 557)

In der Abſicht, eine möglichſt zweckmäßige und gleichförmige Bildung für die Lehrer an den katholiſchen Volks-Schulen des Königreichs zu begründen, haben Seine Königliche Majeſtät durch die höchſte Entſchließung vom 4. November v. J. die Errichtung eines katholiſchen Schullehrer-Seminars beſchloſſen, und dieſer Anſtalt ihren Sitz in der Stadt Gmünd angewieſen.

Ueber die innere Einrichtung derſelben ſind in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 2. Januar 1825 folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

I. Von dem Zweck und der allgemeinen Einrichtung der Anſtalt.

§. 1.

Das katholiſche Schullehrer-Seminar hat die Beſtimmung, die für die katholiſchen Volks-Schulen (deutſche Elementar- und Real-Schulen) des Königreichs erforderlichen Lehrer für ihren Beruf zu bilden, und zu dieſem Ende von den für den Stand der Volks-Schullehrer beſtimmten Jünglingen katholiſcher Confeſſion jedes Jahr die dem Bedürfniß entſprechende Anzahl aufzunehmen.

§. 2.

Der Bildungslauf in dem Seminar dauert ordentlicher Weiſe zwei Jahre.

§. 3.

Die Schüler des Seminars theilen ſich in zwei Abtheilungen.

In jedem Jahr wird eine Abtheilung in die Anſtalt aufgenommen. Die Zahl der Schüler einer Abtheilung iſt ordentlicher Weiſe auf 40 feſtgeſetzt.

§. 4.

Mit dem Seminar wird eine Muſter-Schule verbunden, um den theoretiſchen Unterricht zur Anſchauung zu bringen, und den Seminariſten Gelegenheit zur Uebung und Anwendung zu geben.

§. 5.

Dem Seminar iſt ein Rektor vorgeſetzt, welcher zugleich erſter Hauptlehrer iſt.

---

557) Regbl. 1825. Nr. 3. S. 22. — vgl. Verf. des kath. K.R. v. 12. März 1825. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 43. 44. 45.

Unter ihm ſind zwei weitere Hauptlehrer und die für einzelne Unterrichts-Fächer erforderlichen Nebenlehrer angeſtellt.

Die unmittelbare Aufſicht über den öffentlichen und Privat-Fleiß und über das ſittliche Verhalten der Seminariſten iſt bei jeder Abtheilung einem beſondern Aufſeher übertragen.

§. 6.

An der Muſter-Schule wird ein eigener Lehrer angeſtellt, welcher mit den beiden Aufſehern (§. 5.) den Unterricht in derſelben beſorgt.

§. 7.

Der Rektor und die beiden Hauptlehrer des Seminars werden von Seiner Majeſtät dem König ernannt.

Die Aufſtellung der Nebenlehrer und der beiden Aufſeher liegt dem katholiſchen Kirchenrath ob, und kann zu jeder Zeit widerrufen werden.

Die Ernennung des Lehrers an der Muſter-Schule geſchieht durch den katholiſchen Kirchenrath.

Die Annahme und Entlaſſung des Hausdieners iſt Obliegenheit des Seminar-Vorſtandes.

§. 8.

Der Vorſtand und die beiden Aufſeher genießen freie Wohnung in dem Seminar-Gebäude.

§. 9.

Die Verwaltung der Oekonomie, die Führung der Rechnung und der Kaſſe der Anſtalt, ſo wie die Führung der Privat-Rechnungen der Seminariſten wird von dem katholiſchen Kirchenrath einem der beiden Hauptlehrer übertragen.

II. Von der Aufnahme der Seminariſten.

§. 10.

Zur Befähigung für die Aufnahme in die Anſtalt wird erfordert:

1) daß der Candidat am 1. Mai des Jahrs, in welchem die Aufnahme Statt findet, das ſiebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das neunzehnte Jahr noch nicht angetreten habe,
2) daß er eine dauerhafte Geſundheit genieße, und weder an einem Gebrechen der Sinne und Sprach-Organe, noch an einem äußeren, die Geſtalt entſtellenden Fehler leide,
3) daß er über ſeinen ſittlichen Charakter ſich mit guten Zeugniſſen ausweiſe, und
4) daß er für den Bildungslauf im Seminar genügend vorbereitet ſey, und daher die dem Lehrplan deſſelben entſprechenden Vorkenntniſſe beſitze.

§. 11.

Die Vorbereitung zum Bildungslauf im Seminar ſetzt in der Regel voraus:

a) daß der Candidat in ſeinem ſechszehnten Lebensjahr nach vorgängiger Vorprüfung die beſondere Ermächtigung des katholiſchen Kirchenraths erhalten habe, ſich dem katholiſchen Schullehrer-Stande widmen zu dürfen, und
b) daß er hierauf wenigſtens zwei Jahre auf ſeine Vorbildung bei einem Muſterlehrer oder bei einer lateiniſchen oder Realſchule verwendet habe.

§. 12.

Der wirklichen Aufnahme in das Seminar geht eine zweite Prüfung voraus, welche im Monat Mai jeden Jahrs vorgenommen wird.

Der Candidat, der die Aufnahme ſucht, hat deßhalb in der erſten Hälfte des Monats April eine von ihm ſelbſt geſchriebene und von ſeinem Vater oder Pfleger mitunterſchriebene Bittſchrift dem Schul-Inſpektor ſeines Wohnorts zu übergeben.

Die Bittſchrift muß enthalten:
1) den vollſtändigen Namen, den Geburtsort und Oberamts-Bezirk und den Geburtstag des Bittſtellers,
2) den Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und, wenn dieſer geſtorben iſt, auch des Pflegers,
3) die Angabe, auf welche Weiſe der Bittſteller die Koſten ſeines Aufenthalts im Seminar beſtreiten wolle,
4) eine gedrängte Erzählung ſeiner Bildungs-Geſchichte, (namentlich welche Elementar-Schule er einſt beſucht, und wie er ſich ſpäter für den Seminar-Kurſus vorbereitet habe.)

Sodann muß derſelben beigelegt werden:
a) eine Urkunde vom Gemeinderath ſeines Wohnorts darüber, daß der Zögling die Koſten des Aufenthalts am Seminar entweder aus eigenen Mitteln oder mit Beiträgen von der Gemeinde, von Stiftungen oder anderen Wohlthätern zu beſtreiten im Stande ſey,
b) außerdem, wofern der Candidat ſeine Vorbereitung nicht bei einem Muſterlehrer gemacht hat,
   aa) ein Taufſchein, und
   bb) ein verſchloſſenes Zeugniß des Lehrers an der lateiniſchen oder Realſchule, an welcher ſich der Candidat vorbereitete, über Sitten und Fortſchritte [558]).

§. 13.

Die Entſcheidung über die Aufnahme kommt dem katholiſchen Kirchenrath zu.

§. 14.

Der Eintritt der neu aufgenommenen Zöglinge findet am 1. Juli des betreffenden Jahrs, und, wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, am 2. deſſelben Monats Statt.

558) vgl. Erl. des k. K.R. v. 20. Febr. 1827.

III. Von dem Lehrplan, dem Unterricht und den Prüfungen.

§. 15.

Die Fächer, in welchen die Seminariſten im Laufe von zwei Jahren unterrichtet werden, ſind:
Religions- und Sittenlehre,
deutſche Sprache,
bibliſche, allgemeine und vaterländiſche Geſchichte,
Arithmetik, Algebra und ebene Geometrie,
Logik,
das Wichtigere aus der Naturlehre,
Erdbeſchreibung,
Kenntniß des Menſchen, ſeiner Anlagen, Entwicklung und Beſtimmung,
Erziehungs- und Unterrichts-Lehre,
Schulamts-Praxis,
Theorie der Muſik, und Anleitung zum General-Baß neben den Uebungen im Clavier- und Orgelſpiel.

Die Form des Unterrichts und der Umfang deſſelben in den einzelnen Lehrfächern richten ſich nach dem Bedürfniß der künftigen Lehrer an den Volks-Schulen.

Die Uebungen im Deklamiren, Schönſchreiben und Zeichnen werden fortgeſetzt.

Auch wird Unterricht im Gartenbau, und in der Baum- und Bienenzucht ertheilt, und Anleitung zu Beſorgung der Meßnerei-Geſchäfte, Behandlung der Uhren und Orgeln gegeben.

§. 16.

Jede Abtheilung beſucht im letzten Halbjahr ihres Aufenthalts im Seminar den Unterricht im Taubſtummen- und Blinden-Inſtitut zu Gmünd.

§. 17.

Der beſondere Lehrplan des Seminars wird halbjährlich von dem Vorſtand und den beiden Hauptlehrern entworfen, und von dem katholiſchen Kirchenrath feſtgeſetzt.

§. 18.

Am Schluſſe eines jeden Monats werden die Zöglinge über das, was in dieſem Monat gelehrt wurde, in Gegenwart des Rektors geprüft.

Auſſerdem finden in jedem Jahr zwei Haupt-Prüfungen Statt, die eine im Monat December, die andere im Monat Mai. Die letztere wird öffentlich in Gegenwart eines Mitglieds vom katholiſchen Kirchenrath vorgenommen.

§. 19.

Nach beendigtem Bildungslauf im Seminar wird mit den Seminariſten bei dem katholiſchen Kirchenrath eine Prüfung vorgenommen, nach deren Ergebniß ſie entweder zu Schulamts-Gehülfen für

befähigt erklärt, oder zu weiterer Vorbereitung angewieſen, oder vom Schullehrer=Stande ganz ausgeſchloſſen werden.

Dieſer Prüfung haben ſich auch diejenigen Schulamts=Candidaten zu unterwerfen, die ihre Bildung in einem Privat=Seminar vollendet haben.

VI. Von den Verhältniſſen der Seminariſten.

§. 20.

Die Seminariſten erhalten den Unterricht in dem Seminar unentgeldlich und genießen in dem Gebäude der Anſtalt freie Wohnung und Heizung.

Auch beſtreitet die Anſtalt die Koſten für die Beleuchtung des Speiſe=Saals, der Schlaf=Säle und Gänge.

§. 21.

Den Aufwand für Koſt, vorſchriftmäßige Kleidung, Wäſche, Bücher, Schreib=Materialien ꝛc. hat jeder Zögling aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Uebrigens wird von Seite der Anſtalt für die Befriedigung der gemeinſamen Bedürfniſſe der Seminariſten auf möglichſt wohlfeile Weiſe Sorge getragen.

§. 22.

Kranke Zöglinge werden, wenn nicht die Krankheit eine anſteckende oder beſonders langwierige iſt, in der Anſtalt ſelbſt auf ihre Koſten verpflegt.

§. 23.

Zur Sicherheit für die Bezahlung des den Zöglingen obliegenden Aufwandes hat jeder derſelben in der erſten Woche eines jeden Halbjahrs die erforderliche Geld=Summe bei dem mit der Rechnungsführung beauftragten Hauptlehrer zu hinterlegen.

§. 24.

Jedes Jahr werden nach Zulaſſung der für die Anſtalt ausgeſetzten Geldmittel an die beſonders bedürftigen Zöglinge, als Beitrag zu den Koſten ihres Bildungs=Laufes, aus der Kaſſe der Anſtalt Stipendien abgereicht.

Ueber die Vertheilungsweiſe dieſer Stipendien werden, ſobald die jährlich zu vertheilende Summe einmal feſtgeſetzt werden kann, beſondere Beſtimmungen gegeben werden.

§. 25.

Jeder Seminariſt übernimmt mit ſeinem Eintritt in das Seminar die Verbindlichkeit, ſich für den Beruf des deutſchen Schullehrers ſittlich und geiſtig mit allem Fleiße auszubilden, und ſich dereinſt ausſchließend dem Dienſte der vaterländiſchen Elementar= und Real=Schule zu widmen.

Während ſeines Aufenthalts im Seminar hat er ſich den Statuten des Hauſes gemäß zu betragen, insbeſondere gegen die Vorſte=

her, Lehrer und Aufſeher an der Anſtalt ſich gehorſam zu bezeigen, und nach der Anweiſung des Vorſtandes bei dem Unterricht Aushülfe zu leiſten, oder ſich als Unterlehrer gebrauchen zu laſſen.

§. 26.

Das erſte Halbjahr wird als Probezeit angeſehen. Wenn ſich im Laufe deſſelben ein Zögling als unbrauchbar für den Beruf des deutſchen Schullehrers zeigt; ſo wird derſelbe entweder ſogleich oder am Schluſſe des Halbjahrs durch den katholiſchen Kirchenrath aus der Anſtalt entlaſſen.

§. 27.

Wenn ein Seminariſt nach erſtandener Probezeit aus Mangel an Talenten oder Fleiß in den Hauptfächern des Unterrichts zurückbleibt, ſo wird derſelbe von dem katholiſchen Kirchenrath zur Wiederholung des Jahrskurſes angehalten, und wenn keine Beſſerung erfolgt, aus der Zahl der zum katholiſchen Schullehrer-Stand berufenen Zöglinge ausgeſtrichen.

§. 28.

Verfehlungen gegen die Ordnung und Disciplin des Hauſes, Unbottmäßigkeit, Verletzungen der Sittlichkeit und Religioſität einzelner Zöglinge werden nach dem Maße der bewieſenen Verſchuldung mit Disciplinar-Strafen, Bedrohung der Ausweiſung aus dem Seminar und mit der wirklichen Ausweiſung gerügt.

Die Strafe der Ausweiſung aus dem Seminar wird von dem katholiſchen Kirchenrath erkannt.

§. 29.

Mit der Ausweiſung aus dem Seminar iſt die Verbindlichkeit zum Erſatz der genoſſenen Stipendien an die Staatskaſſe verbunden.

Dieſelbe Verbindlichkeit tritt außerdem ein,

1) wenn ein Seminariſt, ohne durch einen unglücklichen Zufall an der Fortſetzung ſeiner Laufbahn gehindert zu ſeyn, mithin freiwillig entweder während ſeines Seminar-Kurſes aus dem Seminar austritt, oder nach beendigtem Seminar-Kurſe den Stand des Schullehrers aufgibt, und
2) wenn er ſich der Verwendung zum Dienſt der vaterländiſchen Schulen eigenmächtig entzieht.

V. Von den Behörden.

§. 30.

Die unmittelbare Leitung der ganzen Anſtalt und die Aufſicht über die dabei angeſtellten Diener liegt dem Vorſtand der Anſtalt ob.

Er hat die Ober-Aufſicht über den Unterricht und die Disciplin in der mit der Anſtalt verbundenen Muſterſchule. Auch iſt er Inſpektor an allen andern katholiſchen Elementarſchulen der Stadt Gmünd. Sein Verhältniß in dieſer Eigenſchaft wird beſonders beſtimmt werden.

§. 31.

Der Vorſtand tritt in jedem Monat einmal mit den beiden Hauptlehrern zuſammen, um den Gang des Unterrichts, den Stand der Disciplin und die Ordnung des Hauſes wahrzunehmen und das Nöthige darüber zu berathen.

Die Nebenlehrer nehmen an dieſem Zuſammentritt nur auf beſonderes Berufen des Vorſtandes Theil.

So oft es ſich dabei von dem Verhalten und dem Charakter einzelner Seminariſten handelt, ſind die beiden Aufſeher zu vernehmen.

Der jüngſte Hauptlehrer führt über die Verhandlungen ein Protokoll.

§. 32.

Die Oberaufſicht über die Anſtalt liegt dem katholiſchen Kirchenrath ob.

Derſelbe wird das Seminar ordentlicher Weiſe alle drei Jahre nach ſeinem Umfang durch beſondere Commiſſarien viſitiren laſſen.

Stuttgart, den 13. Januar 1825.

---

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kathol. Schulinſpektorate, betr. die Sendung von Wartboten an ſäumige Geiſtliche

vom 15. Januar 1825.

Auch die Schul=Inſpektorate werden ausdrücklich ermächtigt und angewieſen, diejenigen Geiſtlichen, welche nach fruchtloſem Erinnern die Erſtattung der periodiſchen oder anderer Berichte verzögern, mittelſt Abſendung eines Boten auf ihre Koſten hiezu anzuhalten. Dem Boten gebührt für jede Poſtſtunde hin und her zuſammen 12 kr., und wenn er nicht am nämlichen Tage abgefertigt wird, täglich 30 kr. Wartgeld.

---

††) Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Anzeige von gerichtlichen Unterſuchungen gegen Kirchen= und Schuldiener durch die nächſtvorgeſetzte Behörde beim Miniſterium

vom 25. Januar 1825.

---

†) Kath. Sch.Inſp. Reg. Kath. K.Geſ. S. 802.

††) Ev. Kirch.Geſ. II, 662. — vgl. Conſ.Erl. v. 11/24. Juli 1827.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten und Dekane, betr. die Verzeichnung der veränderlichen Beſoldungs-Theile der Geiſtlichen und Schullehrer

vom 11. Februar 1825.

Auch die Schullehrer ſollen von Georgii 1825 an, den Ertrag ihrer veränderlichen Einkommenstheile alljährlich gewiſſenhaft und pünktlich unter folgenden Rubriken, und auf eine ſolche Weiſe verzeichnen, daß von ihren Vormerkungen zu jeder Zeit amtlicher Gebrauch gemacht werden kann.

1) Güter-Genuß;
   a) Gärten,
   b) Wieſen,
   c) Aecker,
   d) Weinberg,
   e) Waldung,
   f) Fiſchwaſſer.
2) Zehenten und Gilten:
   a) große Zehenten,
   b) Heu- und Oehmd-Zehenten,
   c) Kleine Zehenten,
   d) Wein-Zehenten,
   e) Lebendiger Zehenten,
   f) Gülten an Geld und Naturalien.
3) Bürgerliche Beneficien;
4) Rechte und Gerechtigkeiten;
5) Emolumente;
6) Accidenzien.

Hiebei iſt folgendes zu bemerken:

ad 1) die Güter werden ſpeziell aufgeführt, ihre Größe nach württembergiſchem Maaß, und ihre Lage angegeben, von den ſelbſt verwalteten der Jahres-Ertrag an den verſchiedenen Arten erzeugter Naturalien, deren laufende Orts-Preiſe und der Betrag der Baukoſten, bei den verpachteten aber der Pachtſchilling an Geld und Naturalien nebſt den Haupt-Bedingungen des Pacht-Akkords ſo genau als nach den Umſtänden möglich iſt, aufgeſchrieben.

ad 2) Bei den Zehenten, welche ſelbſt eingezogen werden, iſt nicht nur der Brutto-Ertrag ſämmtlicher Zehent-Artikel, ſondern auch, wo die Umſtände es geſtatten, die Anzahl der Morgen, aus denen ſie bezogen wurden, genau anzugeben, und es ſind am Schluſſe die Einzugs-Koſten zu bemerken. Von den verpachteten wird der Pachtſchilling nebſt den Pacht-Bedingungen angegeben.

ad 3) Unter den bürgerlichen Beneſizien werden die Almandtheile, wie die Güter ad 1) behandelt; der Werth der Pförchnächte wird nach dem Verkauf-Regiſter der Commun eingeſetzt; bei den bürgerlichen Holzgaben die Quantität und Qualität und der Geldwerth des Holzes bemerkt, und die Unkoſten davon beſonders berechnet.

ad 4) Wird der wirkliche Ertrag ausgeworfen.

ad 5) Bei den Emolumenten iſt ſummariſch anzugeben, wie viele Taufen, Leichen, Hochzeiten rc. im Jahr vorgekommen ſind, die Zahl der Confirmanden, der Kinder, von welchen Schulgeld erhoben wird rc., und was die Ein-

---

†) Ev. Kirch.-Geſ. II, 664. Müller, Sch. Intbl. II, 4.

nahme im Ganzen je von jeder der verſchiedenen Gattungen von Emolumenten in jedem Jahr betragen habe.

ad 6) In Beziehung auf die Accidenzien (freiwilligen Geſchenke) genügt es an einer allgemeinen Schätzung, wie hoch der reine Ertrag derſelben (nach Abzug etwaiger auf dieſelbe ſich beziehenden Gegenleiſtungen) im betreffenden Jahre ſich belaufen habe; nur iſt noch namentlich zu bemerken, wie viel Wein man als ſogenannten Herbſt=Trunk erhalten habe, und wie hoch ſich der Werth in Geld berechnen laſſe.

Hienach haben ſich nun die Dekane nicht nur ſelbſt genau zu achten, ſondern auch die ihnen untergebenen Schullehrer zur genauen Befolgung dieſer Anordnung anzuhalten, bei den Kirchen=Viſitationen die Verzeichniſſe der Schuldiener des Orts und der Filialien ſich vorlegen zu laſſen und nachzuſehen, ob ſie in gehörig geordneter Form geführt werden, auch daß dieß geſchehen ſey, auf denſelben zu bezeugen, denjenigen Schullehrern, welche in Abſicht auf die Führung dieſer Verzeichniſſe ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, die geeigneten Erinnerungen zu geben, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſie dem evangeliſchen Conſiſtorium zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Die Verzeichniſſe ſind in der Amts=Regiſtratur aufzubewahren. Während der Erledigung einer Stelle iſt der Amtsverweſer für die richtige Fortführung des Verzeichniſſes oder für die Sammlung der zu deſſen Ergänzung erforderlichen Notizen verantwortlich. In den Pfarr= und in den Kirchen=Viſitations=Berichten iſt da, wo des Zuſtandes des Schul=Rezeßbuchs Erwähnung geſchieht, namentlich auch des fraglichen Verzeichniſſes über die veränderlichen Dienſteinkommens=Theile, ob es vorhanden, und ob es ordnungsmäßig geführt ſey, Erwähnung zu thun." — vgl. G.S.R. v. 24. Dez. 1830. IV. und daſelbſt den Conſ.Erl. v. 7. März 1837.

---

†) Spez. Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurückgewieſen wird, weil zu dem feſten Gehalte des betreffenden Dienſts die Gemeindekaſſe weniger beitrage, als die Stiftungs= und Staatskaſſe zuſammen, und weil dieſe Auslegung der Ver. v. 11/15. Okt. 1811 vom Conſiſtorium und Studienrath immer gegeben worden ſey

vom 17. Februar 1825.

Dieſer Spez.Erl. galt ſeitdem als Norm für ſolche Fälle. — Das Schul=Geld kommt dabei, ſoweit es nicht als Averſal=Summe aus der Gemeindekaſſe an den Schullehrer gereicht wird, nicht in Berechnung. Min.Erl. v. 17. Nov. 1823. — vgl. Sp.Conſ.Erl. v. 12. Mai 1835. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49. — (Einen ähnlichen Erlaß v. 11. Febr. 1812 führt Hezel Repert. 3 Suppl.Bd. §. 149. an.)

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 667.

159.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Eröffnung der Schullehrer-Conferenzen mit einem vierſtimmigen Choral-Geſang

vom 22. Februar 1825. [559])

Dem General-Superintendenten — wird hiemit der Auftrag ertheilt, in ſeinem Sprengel die Anordnung zu treffen, daß jede Diöceſan-Schullehrer-Conferenz in Zukunft mit einem vierſtimmigen Choral-Geſang der Verſammelten, unter Beiziehung der ſingfähigen Jugend des Verſammlungs-Ortes, eröffnet werde; zugleich ſind die Geiſtlichen und Schullehrer an den Synodal-Rezeß vom 29. Nov. 1823. §. 5. wiederholt zu erinnern.

Stuttgart, den 22. Februar 1825.

160.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Diäten derſelben

vom 10. März 1825. [560])

Man iſt zur Kenntniß gekommen, daß einige Schul-Inſpektoren, wenn ſie an einem und demſelben Tage zwei nahe gelegene Schulen viſitiren, und daſelbſt die Prüfung vornehmen, dennoch jeder dieſer zwei Schulgemeinden das geſetzliche Taggeld von 2 fl. anrechnen. Da nun aber kein Diener befugt iſt, für Geſchäfte, die an Einem Tag beſorgt werden, das Tag-Geld von zwei Tagen zu beziehen, ſo giebt man dem Schul-Inſpektorat zur Nachachtung zu erkennen, daß, wenn es die nahe Lage von zwei Schulgemeinden und die geringe Zahl der ſchulpflichtigen Kinder geſtattet, an Einem Tage zwei Schulen zu viſitiren, und daſelbſt die Prüfung vorzunehmen, der Schul-Inſpektor nur Ein Taggeld von 2 fl. anzuſprechen, und dieſes theilweiſe von den betreffenden beeden Gemeinden zu erheben habe. Auf dieſelbe Weiſe haben ſie ſich zu benehmen, wenn der Vorſpann in Geld bezahlt wird.

Stuttgart, den 10. März 1825.

559) De. Reg. Müller, Sch. Intbl. II, 7. — vgl. Conſ.-Erl. v. 3. Jan. 1826.

560) Norm.-Buch des kath. K.R. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. 20. Nov. 1827. Reg.-Erl. v. 2. Apr. 1828. Geſetz v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

161.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Vorbereitung der katholiſchen Zöglinge des deutſchen Schullehrer-Standes für das Schullehrer-Seminar

vom 12. März 1825. 561)

Die unter dem 13. Jan. d. J., Reg.Blatt S. 22. bekannt gemachten organiſchen Statuten für das katholiſche Schullehrer-Seminar ſetzen eine Anſtalt voraus, in welcher die Zöglinge des deutſchen Schullehrerſtandes für das Seminarium vorbereitet werden.

In Beziehung auf dieſe Vorbereitung wird Nachſtehendes bekannt gemacht:

I. Von dem Zweck der Vorbildungs-Anſtalt.

§. 1.

Die Vorbildungs-Anſtalt hat zum Zweck, die Zöglinge des deutſchen Schullehrerſtandes für die höhere Bildung in dem Schullehrer-Seminar dadurch vorzubereiten, daß denſelben nach ihrem Austritt aus der Elementar-Schule Gelegenheit verſchafft wird, ihre Geiſtes-Anlagen zweckmäßig zu entwickeln, die in der Elementar-Schule erworbenen Kenntniſſe bis zu einem ihrer Beſtimmung angemeſſenen Umfang und Grade zu erweitern, und in den dem Schullehrer nöthigen Kunſtfertigkeiten einen feſten Grund zu legen.

Die Zöglinge dieſer Anſtalt führen den Namen „Schulpräparanden.“

II. Von den Vorbildungs-Lehrern.

§. 2.

Der katholiſche Kirchenrath wird in jedem Schulinſpektorats-Bezirk einem oder mehreren Schullehrern, welche ſich hiezu durch eine muſterhafte Schule, durch ihre Kenntniſſe, Bildung und Sittlichkeit befähigen, die Erlaubniß ertheilen, Zöglinge zur Vorbildung für das Schullehrer-Seminar anzunehmen 562).

Die lateiniſchen und die Real-Schulen können gleichfalls zur Vorbildung benützt werden, wenn an denſelben für den Unterricht in den Schullehrer-Kenntniſſen, beſonders in der deutſchen Sprache, Arithmetik, im Schönſchreiben und in der Muſik zureichend geſorgt wird.

§. 3.

Diejenigen Schullehrer, welche Schulpräparanden annehmen wollen, haben die Erlaubniß dazu im Monat März nachzuſuchen.

---

561) Regbl. 1825. Nr. 13. S. 168. — vergl. Min.Verf. v. 13. Jan. 1825. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.

562) vgl. Erl. des k. K.R. v. 5. Febr. 1822.

In der Eingabe iſt darzuthun, daß ſie den Zöglingen einen gründlichen Unterricht in allen vorgeſchriebenen Lehr-Gegenſtänden theils ſelbſt, theils unter ihrer Aufſicht und Verantwortung durch Hülfs-Lehrer zu ertheilen im Stande ſeyen. Die Fächer, in welchen ſie den Unterricht den Hülfs-Lehrern überlaſſen wollen, ſind ausdrücklich zu benennen. Die Präparanden-Lehrer verpflichten ſich, dem Unterricht, der Bildung und der ſittlich religiöſen Erziehung ihrer Zöglinge alle Aufmerkſamkeit zu widmen, und insbeſondere darüber zu wachen, daß ſie ſich an Arbeitſamkeit, Nüchternheit, Wohlanſtändigkeit, Sittlichkeit und an eine genügſame und einfache Lebensweiſe gewöhnen.

§. 4.

Es bleibt den Präparanden-Lehrern überlaſſen, ſich wegen der Belohnung für den Unterricht, und wegen der Verpflegung der Zöglinge, wenn ſie dieſe, wie man wünſchen muß, ſelbſt übernehmen, mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge zu verſtändigen.

§. 5.

Die Verdienſte, welche ſich Schullehrer um die Vorbildung der Schulpräparanden erwerben, wird man bei ihren Geſuchen um Beförderung beſonders berückſichtigen.

III. Von der Annahme der Präparanden.

§. 6.

Diejenigen Zöglinge, welche als Schulpräparanden angenommen werden wollen, müſſen die Elementarſchulen mit vorzüglichem Erfolge vollendet haben, eine gute Handſchrift ſchreiben, nicht zu ſchwere Melodien fertig nach Noten ſingen, und im Clavierſpielen einen guten Grund beſitzen. Es wird ihnen zur Empfehlung gereichen, wenn ſie auch im Zeichnen einen Anfang gemacht haben.

§. 7.

Zur Aufnahme unter die Schulpräparanden wird erfordert, daß der Candidat eine feſte Geſundheit genieße, weder mit Bruſtbeſchwerden, noch mit irgend einem Gebrechen der Sinne oder Sprachorgane, noch mit einem auffallenden Fehler der äußeren Geſtalt behaftet ſeyen [563]).

§. 8.

Weitere weſentliche Bedingung der Aufnahme iſt das Zeugniß religiöſer Geſinnungen und eines tadelloſen ſittlichen Wandels.

Es ſind daher vorzüglich talentvolle Knaben ſolcher Eltern, die ſich durch eine muſterhafte Hausordnung und einen religiöſen Charakter auszeichnen, wenn ſie Neigung zum Schullehrer-Stande zeigen, zu ermuntern, ſich frühzeitig die zur Annahme erforderlichen Vorkenntniſſe zu erwerben.

---

563) vgl. Erl. des k. K. R. v. 20. Febr. 1827. 10. Febr. 1835.

§. 9.

Die Schulamts-Candidaten ſollen am erſten Mai des Jahres, worin ſie ſich zur Aufnahme unter die Präparanden melden, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das ſiebenzehnte noch nicht angetreten haben [564]).

§. 10.

Die Geſuche um die Zulaſſung müſſen vom Jahre 1826 an jedesmal im Monat Mai bei dem K. katholiſchen Kirchenrath mit ſchulinſpektoratamtlichem Beibericht einkommen.

Die eigenhändig geſchriebene Eingabe, welche vom Vater oder Pfleger mit zu unterzeichnen iſt, ſoll den Tauf- und Geſchlechtsnamen des Bewerbers, den Tag der Geburt, die bisherige Bildungs-Geſchichte, den Wohnort und Stand der Eltern enthalten, auch den Lehrer der Vorbildungs-Anſtalt benennen, welcher dem Candidaten die Aufnahme vorläufig zugeſichert hat.

Dieſem Geſuch iſt der Taufſchein, das von der Orts-Schul-Commiſſion beglaubigte Elementar-Schul-Zeugniß und das Sitten-Zeugniß des Kirchen-Konvents anzuſchließen.

§. 11.

Wird der Bittſteller nicht ſogleich abgewieſen, ſo hat er ſich zur vorgeſchriebenen Zeit bei der ihm zu bezeichnenden Commiſſion zur Prüfung ſeiner Anlagen und erworbenen Vorkenntniſſe zu ſtellen [565]).

§. 12.

Diejenigen, welche hierauf als Schulpräparanden zugelaſſen werden [566]), haben ſich ohne Zeitverluſt bei ihrem Lehrer einzufinden, und dem Schulinſpektor des Bezirks ihr Zulaſſungs-Dekret perſönlich vorzulegen.

IV. Von dem Lehrplan, dem Unterricht und den Prüfungen.

§. 13.

Die Gegenſtände, in welchen die Präparanden unterrichtet werden ſollen, ſind:

1) bibliſche Geſchichte, Religions- und Sittenlehre mit ſteter Hinweiſung auf die heil. Schriften alten und neuen Teſtaments;
2) deutſche Sprachlehre, verbunden mit Sprachübungen, Orthographie- und Styl-Uebungen;
3) Vorleſen;
4) Schönſchreiben;
5) Kopf- und Ziffer-Rechnen;
6) Formenlehre;

564) vgl. Sp.Erl. des k. K.R. v. 10. Febr. 1835.
565) vgl. Erl. des k. K.R. v. 26. Apr. 1823. 10. Febr. 1835.
566) Die abgewieſenen Aſpiranten können beim Examen des folg. Jahres wieder erſcheinen. Sp.Erl. des k. K.R. v. 30. Aug. 1823.

7) unmittelbare Denkübungen;
8) Singen;
9) Clavier- und Orgelſpielen;
10) Violin [567]).
11) Auf die Erweiterung des in der Elementarſchule angefangenen Unterrichts in der allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte, in der Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte und Naturlehre, wird in der Abſicht, die Präparanden mit den Materialien zu dem im Seminar zu ertheilenden ſyſtematiſchen Unterricht vorläufig bekannt zu machen, bei den Leſe- und Schreib-Uebungen, und bei der Auswahl der Bücher zur Privat-Lektüre beſondere Rückſicht genommen.
12) Gelegenheit im Zeichnen iſt nach Möglichkeit aufzuſuchen und zu benützen.

Dem beſondern Unterricht in den von 1—9 incl. benannten Gegenſtänden ſind im Ganzen täglich wenigſtens zwei Stunden zu widmen; außerdem haben die Präparanden dem Religions-Unterricht des Geiſtlichen in der Elementarſchule und dem Unterricht ihres Vorbereitungs-Lehrers Vor- und Nachmittags anzuwohnen, auch an letzterem, ſobald ſie dazu befähigt ſind, als Hülfslehrer Antheil zu nehmen.

Die Erziehungslehre bleibt dem Seminar vorbehalten, die Unterrichts-Lehre aber iſt noch nicht ſyſtematiſch vorzutragen, ſondern an die Anſchauung und eigene Theilnahme an dem Unterricht anzuknüpfen.

§. 14.

Der Präparanden-Lehrer hat vier Wochen vor dem Anfang eines jeden Semeſters den vollſtändigen Lehr- und Beſchäftigungs-Plan dem Schulinſpektor ſeines Bezirks zur Genehmigung vorzulegen.

§. 15.

Die Präparanden werden jährlich zweimal, nach Oſtern und im December, dem Schulinſpektor zur Prüfung vorgeſtellt [568]).

Denſelben wird von dem Schulinſpektor zuerſt ein angemeſſenes Thema zur ſchriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, hierauf werden ſie über alle Gegenſtände, welche in dem beendigten Semeſter gelehrt wurden, von ihrem Lehrer nach Anweiſung des Schulinſpektors mündlich geprüft.

Bei jeder Prüfung wird dem Schulinſpektor vom Präparanden-Lehrer zugleich eine genaue und gewiſſenhafte Schilderung ſeiner Zöglinge, nach ihren wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Anlagen, Fleiß, Fortſchritten und Sitten, übergeben.

§. 16.

Im März des zweiten Vorbereitungs-Jahrs haben ſich die Zög-

567) vgl. Erl. des k. K.R. v. 12. Aug. 1828.
568) vgl. Erl. des k. K.R. v. 14. Okt. 1828. §. 4. — ſ. unten §. 19.

linge durch das Schul=Inſpektorat zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer=Seminar bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Die Meldung iſt von dem Präparanden=Lehrer an den Schulinſpektor mit einer ausführlichen Schilderung des Zöglings, in welcher die Dauer des Aufenthalts deſſelben in der Vorbereitungs=Anſtalt genau angegeben wird, und mit einem von dem Pfarramt verſchloſſen auszuſtellenden Sitten=Zeugniß einzuſchicken.

§. 17.

Die Prüfung hat hierauf im Mai in dem Schullehrer=Seminar ſelbſt Statt.

V. Von der Aufſichts=Behörde.

§. 18.

Die unmittelbare Aufſicht über die Vorbereitungs=Anſtalt ſteht dem Schulinſpektor des Bezirks zu. Er hat beſonders darüber zu wachen, daß der Lehrplan genau befolgt, die Präparanden zur Arbeitſamkeit angehalten, jedoch nicht zu den Privatgeſchäften des Lehrers mißbraucht, und von dieſem für die Erziehung und ſittlich=religiöſe Bildung pflichtmäßige Sorge getragen werde.

§. 19.

Der Schulinſpektor beſorgt und leitet die §. 15. angeordneten Prüfungen.

Ueber die Frühlings=Prüfung hat derſelbe einen ausführlichen Bericht an den katholiſchen Kirchenrath zu erſtatten, und wenn ſich daraus ergiebt, daß ſich die Fähigkeiten der Zöglinge nicht ſo, wie man zu erwarten berechtigt iſt, entwickeln, auf ihre Entfernung anzutragen.

Von der im Herbſt vorgenommenen Prüfung iſt dem katholiſchen Kirchenrath blos eine kurze Anzeige zu machen; es ſey denn, daß einer oder der andere Zögling in ſeinen Fortſchritten auffallend hinter der Erwartung zurückgeblieben wäre, oder Klagen gegen deſſen Fleiß und Sittlichkeit zur Sprache gekommen, welche er nicht ſelbſt erledigen kann.

§. 20.

Kommen außer dieſer Zeit Verfehlungen der Präparanden zu ſeiner Kenntniß, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat, oder welche wegen ihrer Wichtigkeit eine höhere Beſtrafung zur Folge haben, ſo hat der Schulinſpektor nach gehöriger Vernehmung des Beſchuldigten darüber ohne Verzug an den katholiſchen Kirchenrath zu berichten.

§. 21.

Daſſelbe muß geſchehen, wenn gegen den Präparanden=Lehrer wegen Unfleißes im Präparanden Unterricht, zweckwidriger Behandlung deſſelben, vernachläßigter Aufſicht über die ſittliche Aufführung der Zöglinge, mangelhafter Verpflegung derſelben, Klagen geführt

werden, und dieſe nicht durch Warnung, Verweis und Bedrohung beſeitiget werden können.

Stuttgart, den 12. März 1825.

162.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. Berichte über Schullehrers-Wittwen, die ein Gratial genießen

vom 12. April 1825. 569)

Da es in mehrfacher Hinſicht nothwendig iſt, daß über die Gratialien der Schullehrers-Wittwen eine genaue Liſte geführt werde, ſo hat der Schulinſpektor eine ſolche Liſte anzufangen und fortzuſezen, und von jeder erfolgenden Veränderung durch Tod, Wieder-Verheurathung oder ſonſt ſogleich anher die Anzeige zu machen, auch über den Stand halbjährig mit dem 30. Juni und 31. Dezember hieher tabellariſch zu berichten.

Stuttgart, den 12. April 1825.

163.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Entſchädigung derſelben für ihren Amts-Aufwand

vom 10. Mai 1825. 570)

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. v. M. gnädigſt genehmigt, daß den Schulinſpektoren zur Entſchädigung für ihren Amts-Aufwand jährlich zehn Gulden und zwar für das Etatsjahr $18^{34}/_{35}$ zum erſtenmal ausbezahlt werden.

Das Schulinſpektorat wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſezt, daß dem Kameralamt ſeines Bezirks die Zahlungs-Anweiſung zugehen werde.

Stuttgart, den 10. Mai 1825.

569) Kath. Schul-Inſp. Reg. — Dieß hat nach kath. K. R. Erlaß v. 10. Febr. 1826 nur mit Rückſicht auf die Schull. Wittwen, welche ein Gratial vom Staate beziehen, zu geſchehen. — vgl. kath. K. R. Erl. v. 8. Aug. 1826.

570) Norm. B. des kath. K. R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. Dekret des k. g. R. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanat-Aemter, betr. die Regiſtratur-Einrichtungen

vom 10. Mai 1825.

Die Inſtruktion wird unter dem 21. Jan. 1826 auch den kath. Schul-Inſpektoren mitgetheilt, mit dem Auftrag, „die Schul-Inſpektorats-Regiſtratur nach den darin enthaltenen Vorſchriften, ſo weit davon beziehungsweiſe Gebrauch gemacht werden kann, einzurichten, und in der vorgeſetzten Ordnung fortzuführen.“ — Nach einem Spez. Erlaß des kath. K. R. iſt die Kamerariats- und Schul-Inſpekt. Regiſtr. getrennt zu halten. „Die Beſtreitung der dießfallſigen Koſten eignet ſich zunächſt nicht für das Kapitel-Vermögen, vielmehr hat der Schul-Inſpektor vor allem dem Kön. Oberamt den Antrag zu machen, daß dieſelben auf die betreffenden Gemeindekaſſen des Schul-Inſpektorats-Bezirks nach Analogie des §. 28. der allg. Schul-Ordnung von 1808 umgelegt, und der Schul-Inſpektor legitimirt werde, den Einzug dieſer Koſten gelegenheitlich der Schul-Viſitations-Koſten zu beſorgen.“ vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

---

††) Erlaß des Miniſt. des K. u. Sch. W. an das Conſiſtorium, betr. die Eintheilung des Gratialienfonds in der Departemental-Abtheilung des K. u. Sch. W.

vom 22/28. Mai 1825.

Er ſollte abgetheilt werden in b) den Fonds für zur Ruhe geſetzte Schullehrer beider Confeſſ. c) für Hinterbliebene der Schullehrer beider Conf.

164.

Organiſches Statut für das Waiſenhaus zu Weingarten

vom 31. Mai 1825. 571)

Nachdem durch Königliche Entſchließung vom 17. März d. J. das in Ludwigsburg befindlich geweſene Waiſenhaus in die Schloß-

---

†) Kath. Kirch.-Geſ. S. 809.

††) Ev. Kirch.-Geſ. II, 670. u. Anm. 792.

571) Regiſtr. des Miniſt. des Innern. — vergl. Gen.-Ver. v. 11. Febr. 1810. Ordn. v. 1. Juli 1811. Min.-Erl. v. 7. Apr. 1826. — Den obigen unter dem 20. Mai vorgelegten Entwurf eines organiſchen Statuts für das Waiſenhaus zu Weingarten fand das Miniſterium des Innern gemäß Min.-Erl. v. 31. Mai 1825 den von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigten Grundzügen der künftigen Einrichtung dieſer Anſtalt im Weſentlichen entſprechend. Inzwiſchen fand daſſelbe hiebei vorläufig Folgendes zu bemerken:

gebäude zu Weingarten verlegt, und eine Reorganiſation dieſer Anſtalt für nöthig erachtet worden iſt, ſo wird in Gefolge derſelben

---

1) Der Hausknecht ſowohl als das übrige niedere Dienſtperſonal (der Krankenwärter, die Krankenwärterin und die beiden Reinigungsmägde) ſind nicht ſowohl als Angeſtellte, denn vielmehr als die Dienſtboten des Hauſes zu betrachten, und demnach in Abſicht auf Annahme, Dienſtpflicht, Aufkündigung und Entlaſſung nach den für das Dienſtboten-Verhältniß überhaupt beſtehenden Regeln zu behandeln.

Ihre Aufnahme und Entlaſſung gehört zunächſt zu den Amts-Befugniſſen des Oekonomie-Verwalters; die pädagogiſchen Zwecke der Anſtalt bringen es jedoch mit ſich, daß die Annahme nur mit Genehmigung des Oberinſpektors geſchehen, und die Entlaſſung von dieſem ſelbſt ohne Zuſtimmung des Oekonomie-Verwalters begehrt werden könne. Glaubt der Oekonomie-Verwalter in einem oder dem anderen Falle ſich mit der Anſicht des Oberinſpektors nicht vereinigen zu können, ſo iſt die Sache der Oberbehörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Zu Aufrechthaltung dieſes Verhältniſſes wird es dienlich ſeyn, alljährlich auf einen beſtimmten Tag (z. B. auf den zur Aufkündigung geeigneten Termin) einen Durchgang mit ſämmtlichen Angeſtellten, Dienern und Dienerinnen des Hauſes vorzunehmen, die Wünſche, Deſiderien und gegenſeitigen Beſchwerden derſelben zu hören, zu prüfen, und nach dem Erfund ſo wie nach den ſonſtigen Wahrnehmungen des Oberinſpektors, der Hausgeiſtlichen und des Oekonomie-Verwalters über die Beibehaltung oder Entlaſſung jedes Einzelnen zu beſchließen.

Das Durchgangs-Protokoll hat der Ober-Inſpektor mit einer von ihm zu verfaſſenden Conduite-Liſte des untergeordneten Perſonals an die Oberaufſichts-Behörde einzuſenden.

2) Da der Oekonomie-Verwalter für die Einhaltung des Etats der Anſtalt zunächſt verantwortlich iſt, ſo wird der letzte Satz des zweiten Abſchnitts des §. 3. („In der Ausübung der Oekonomie ꝛc.") hiernach einige Aenderung leiden. Auch iſt dem Oekonomie-Verwalter das Recht der Vorſtellung oder Beſchwerde-Führung bei der Oberbehörde ausdrücklich vorzubehalten.

3) In dem §. 4. vermißt man die Beſtimmung, wem die Protokoll-Führung bei den Conferenzen obliege. Am ſchicklichſten wird dieſelbe dem Oekonomie-Verwalter übertragen werden.

4) Bei dem §. 5. vermag man nicht abzuſehen, warum der Oberinſpektor nicht auch zu mündlichen Erinnerungen an die im Eingang genannten Perſonen berechtigt ſeyn ſollte.

Dagegen iſt die Gefängnißſtrafe gegen das niedere Dienſtperſonal nach der Analogie der ſonſtigen Strafmaſſe auf einmal vier und zwanzig Stunden zu beſchränken.

5) Wenn der Oekonomie-Verwalter nach §. 7. wie billig mit der Abſchließung der Landverpflegungs-Akkorde beauftragt wird, ſo ſollte derſelbe auch (§. 6. Nr. 5.) von der Ausmittlung der Koſthäuſer ꝛc. nicht ausgeſchloſſen werden.

6) In ſo fern der Oekonomie-Verwalter überhaupt als der Geſchäftsführer der Anſtalt erſcheint, wird demſelben allerdings auch die Bewahrung und Ordnung der Regiſtratur dieſer Anſtalt obliegen (§. 7. am Ende). Es dürfte jedoch noch von weiterer Berathung abhängen, ob und in wie fern neben dieſer gemeinſchaftlichen Regiſtratur noch eine beſondere Ober-Inſpektions-Regiſtratur beſtehen, auch wie der Oberinſpektor allenfalls durch Führung eines

folgendes organiſche Statut für das Waiſenhaus in Weingarten vorgeſchrieben:

§. 1.

Der Waiſen-Anſtalt zu Weingarten ſteht ein Ober-Inſpektor in der Perſon eines erfahrnen Pädagogen vor. Ihm iſt für die Beſorgung der ökonomiſchen Angelegenheiten des Hauſes ein Oekonomie-Verwalter beigegeben.

Der Religions-Unterricht der Waiſenzöglinge wird durch Geiſtliche ihrer Confeſſion, ihre mediziniſche Behandlung durch einen Arzt und einen Wundarzt, welche die Anſtalt belohnt, beſorgt.

Die Waiſenſchule iſt mit einem Schulmeiſter und zwei Schulproviſoren beſetzt, und auſſerdem für den Unterricht in Induſtrie-Arbeiten und ökonomiſchen Geſchäften ein Induſtrie-Lehrer und eine Lehrerin, letztere zugleich als Aufſeherin der weiblichen Zöglinge, angeſtellt.

Das weitere bei dem Hauſe angeſtellte Perſonal beſteht in zwei Aufſehern der männlichen Zöglinge, einem Krankenwärter, einer Krankenwärterin und einem Hausknecht, der zugleich Amtsdiener iſt.

§. 2.

Mit Ausnahme des Oberinſpektors, des Oekonomie-Verwalters, ſo lange für deſſen Funktionen ein eigener Beamter aufgeſtellt iſt, und dieſelben nicht mit einem andern Lokalamt verbunden ſind, ſo wie des Schulmeiſters, iſt die Anſtellung des übrigen Dienſtperſonals des Hauſes im Sinne der §§. 4. und 17. der Staatsdiener-Pragmatik widerruflich.

Der Hausknecht wird von dem Oekonomie-Verwalter unter Vorwiſſen und Genehmigung des Oberinſpektors angenommen und entlaſſen. Uebrigens kann auch ohne Zuſtimmung des Oekonomie-Verwalters ſeine Entlaſſung aus Gründen, die ſich auf pädagogiſche und polizeiliche Verhältniſſe der Anſtalt beziehen, vom Oberinſpektor verfügt werden.

---

eigenen Diariums ſich in fortwährender Ueberſicht über den Geſchäftsgang erhalten könne.

7) In den pfarramtlichen Verrichtungen (§. 8.) kann der Religionslehrer nicht unter der Aufſicht und Controle des Ober-Inſpektors, ſondern nur unter der Aufſicht der ihm vorgeſetzten Kirchenbehörde ſtehen. Dem Ober-Inſpektor bleibt es jedoch überlaſſen, der letztern ſeine etwaigen Bemerkungen oder Deſiderien mitzutheilen.

Unter vorſtehenden Modifikationen will man dem vorgelegten Entwurfe die Genehmigung in der Art ertheilt haben, daß derſelbe den Vorſtehern und ſonſtigen Offizianten des neu errichteten Waiſenhauſes in Kraft einer proviſoriſchen Inſtruktion zur Nachachtung mitgetheilt, und auf den Grund derſelben die in dem Commiſſions-Berichte vom 20. d. M. vorbehaltenen Dienſtvorſchriften für die einzelnen Dienſtzweige bearbeitet werden. — — — Stuttgart, den 31. Mai 1825.

Wirkungskreis des Oberinſpektors.

§. 3.

Die Oberaufſicht der ganzen Anſtalt und die Verantwortlichkeit dafür, die Polizei des Hauſes, die Leitung des Erziehungs- und Unterrichts-Weſens kommt dem Oberinſpektor zu.

Von dem Gang der Oekonomie hat er ſich nicht nur in beſtändiger Kenntniß zu erhalten, indem der Oekonomie-Verwalter ihm alle hierauf Bezug habenden Aktenſtücke zur Einſicht mitzutheilen, und überhaupt jede von ihm verlangte Auskunft zu geben verpflichtet iſt, ſondern es tritt auch bei der Abfaſſung der Etats und bei allen Beſchlüſſen oder Berichten an höhere Behörden, welche in irgend einer Beziehung zu der Polizei der Anſtalt, zu den Verhältniſſen des Dienſt-Perſonals oder zu dem Unterrichts- und Erziehungs-Weſen ſtehen, ſeine Mitwirkung in der Art ein, daß der Oekonomie-Verwalter hiebei nur unter Rückſprache mit ihm verfahren kann, und im Fall einer Meinungs-Verſchiedenheit beider Beamten die höhere Entſcheidung einzuholen iſt. Die Erhaltung des Eigenthums der Anſtalt hat der Oberinſpektor ſich ebenfalls angelegen ſeyn zu laſſen. In der Ausübung der Oekonomie hat der Oekonomie-Verwalter den Verordnungen, welche der Oberinſpektor im Intereſſe der Haus-Polizei trifft, ſich zu unterwerfen.

Für die Ausmittlung von Landpfleglingen und Handwerks-Lehrſtätten, und für die wegen Beaufſichtigung der Landpfleglinge, ſo wie wegen Sammlung von Opfern und Vermächtniſſen mit den geiſtlichen und weltlichen Ortsbehörden zu führende Correſpondenz kann der Ober-Inſpektor die Unterſtützung der Religionslehrer in ſo weit, als es ſich dabei von Zöglingen und Orten ihrer Confeſſion handelt, in Anſpruch nehmen.

Die Aerzte der Anſtalt ſind verpflichtet, den Oberinſpektor in allem, was ſich auf den Geſundheits-Zuſtand des Hauſes, deſſen Erhaltung und Verbeſſerung bezieht, mit ihren Bemerkungen und ihrem Rath an die Hand zu gehen.

Jedem der übrigen Angeſtellten des Hauſes hat der Oberinſpektor das Recht, neben ſeinem Hauptberuf auch andere mit demſelben vereinbare Dienſtleiſtungen, wie die Erhaltung der Hausordnung, die Förderung des Erziehungsplans und die regelmäßige Fortführung der Oekonomie ſie erfordert, aufzuerlegen, und dieſe ſind verpflichtet, den Aufträgen des Oberinſpektors zu gehorchen.

§. 4.

Zu Conferenzen über wichtigere Angelegenheiten der Anſtalt beruft der Oberinſpektor den Oekonomie-Verwalter, die Religionslehrer und Aerzte einzeln oder in Geſammtheit, je nachdem der Gegenſtand der Berathung es erfordert. Ueber die Berathung, bei welcher jedoch keine förmliche Beſchlüſſe gezogen werden, da die Conferenz nur rathgebend, nicht entſcheidend, ſich ausſpricht, wird ein Protokoll geführt.

§. 5.

Der Oberinſpektor iſt berechtigt, dem Oekonomie-Verwalter, den Religions-Lehrern und den Haus-Aerzten wegen geringerer Verſehen und Mängel in Erfüllung ihrer Dienſtpflichten ſchriftliche Erinnerungen zu ertheilen.

Dienſtverfehlungen der übrigen Angeſtellten kann er mit Verweiſen, die entweder ohne Zeugen, oder vor verſammelter Conferenz ertheilt werden und bei Wiederholungen oder einem höheren Grad von Verſchuldung mit Geldbußen bis zum Betrag von drei Gulden, deßgleichen an den niederen Offizianten, wohin die Krankenwärter, der Hausknecht und die Hausmägde gehören, mit einer einfachen Gefängnißſtrafe bis zur Dauer von zweimal vier und zwanzig Stunden abrügen.

§. 6.

Neben der allgemeinen Aufſicht und Leitung der Anſtalt, ſo wie der näheren Direktion des Erziehungs- und Unterrichts-Weſens und der Hauspolizei liegen dem Oberinſpektor noch folgende beſondere Geſchäftszweige ob:

1) Wenn er ein Geiſtlicher iſt, die Ertheilung des Religions-Unterrichts an die Zöglinge ſeiner Confeſſion und ihrer Vorbereitung zur Confirmation oder erſten Communion.

2) Die bei beſonderen Feierlichkeiten und wichtigen Anläſſen in der Verſammlung der Zöglinge und Angeſtellten des Hauſes zu haltenden Vorträge.

3) Die Feſtſetzung der verſchiedenen Berufsarten, zu welchen die Zöglinge nach ihrem Austritt aus dem Hauſe übergeben, und dafür vorgebildet werden ſollen, gegründet auf die Erforſchung ihrer Anlagen, körperlichen Beſchaffenheit und Neigung, und mit der Unterſtützung des Oekonomie-Verwalters und der Religions-Lehrer die Ausmittlung der Bildungsſtätten für die gewählten Berufsarten.

4) Mit dem Oekonomie-Verwalter und dem Schullehrer abwechſelnd die Anweſenheit und Aufſicht bei dem Speiſen.

5) Mit der Unterſtützung des Oekonomie-Verwalters die Ausmittlung der Koſthäuſer für die Landpfleglinge und ihre Beaufſichtigung in denſelben, durch Hülfe der Ortsbehörden.

6) Die Führung eines eigenen Verzeichniſſes der Zöglinge, worin ſie nach Heimath, Herkunft, Alter, Eintrittszeit, Schulverhältniſſen, Anlagen, Fort- oder Rückſchritten, in ſittlicher oder intellektueller Bildung bezeichnet ſind, und zu welcher ihm neben der eigenen Beobachtung die Cenſurbücher der Lehrer und Aufſeher Materialien liefern.

7) Vorſorge für die zweckmäßige Berufsbildung der Lehramts-Zöglinge, und insbeſondere den Unterricht in der Pädagogik und Methodik für dieſen Zweck; in Hinſicht der Erziehung und des Unterrichts der Zöglinge wird er wenigſtens monatlich einmal ſämmtliche Lehrer und Aufſeher zu einer Conferenz verſammeln.

Amts-Obliegenheiten des Oekonomie-Verwalters.

§. 7.

Der Oekonomie-Verwalter hat unter der in den §§. 3. und 6. bezeichneten Mitwirkung und Aufſicht des Oberinſpektors die Einnahmen der Anſtalt und die Beſtreitung ihrer ökonomiſchen Bedürfniſſe zu beſorgen.

In ſeinen Geſchäftskreis gehört daher namentlich die Entwerfung der Etats, die Berechnung und der Bezug des von der Staats-Kaſſe abzureichenden Geld-Erforderniſſes, die Erhebung der beſonderen Einkünfte der Anſtalt, und die Verwaltung ihres Vermögens, die Anſchaffung der Natural-Vorräthe, Materialien, die Sorge für ihre Aufbewahrung, Verarbeitung und Verwendung zu den vorgeſchriebenen Zwecken, die Abſchließung der Koſt-, Landverpflegungs- und Lehr-Verträge, die Berichtigung der an die Anſtalt erwachſenen Forderungen und in geeigneten Fällen die Beſorgung derſelben zur Dekretur; die Vertretung der Anſtalt bei Streitigkeiten, welche ihre Oekonomie berühren; die Bewahrung ihres ſtehenden Inventars und die Vorſorge für die Erhaltung ihrer Gebäude; endlich die Führung der Kaſſe und der Kaſſe- und Rechnungsbücher, und die jährliche Rechnungs-Ablegung.

Zu ſeinem Geſchäftskreis gehört auch die Verwaltung der aus den Sparhafengeldern der Zöglinge angelegten Kapitalien.

Nebendem liegt ihm die ſpezielle Aufſicht über den Koſtreicher und bei den zum gemeinen Gebrauch dienenden Theilen des Anſtalt-Gebäudes die Sorge für Reinlichkeit und für Ordnung in der Heizung und Beleuchtung ob.

Von den im ordentlichen Dienſt der Anſtalt ſtehenden Perſonen hat ſich der Oekonomie-Verwalter zu Ausführung der ökonomiſchen Geſchäfte zunächſt des Hausknechts, des Krankenwärters, ſo weit deſſen Zeit durch die Krankenpflege nicht in Anſpruch genommen iſt, und der Hausmägde zu bedienen. Letzteren läßt er die erforderlichen Aufträge in der Regel durch die Lehrfrau, welcher die Verantwortung für ihre Dienſte zunächſt obliegt, zukommen.

Auſſerdem können mit der Genehmigung des Oberinſpektors nach §. 3. auch andere Angeſtellte des Hauſes mit der Verwaltung einzelner Zweige des ökonomiſchen Dienſtes unter der Leitung des Oekonomie-Verwalters beauftragt werden. Namentlich liegt die Verwaltung der Sparhafengelder, mit Ausſchluß der von denſelben angelegten Capitalien, in dem Verhältniß eines Partikular-Rechners gegen den Oekonomie-Verwalter dem Schulmeiſter, die Leinwand-Verwaltung, die Aufſicht über die Verfertigung und Ausbeſſerung des Bett-, Tiſch- und Leibweißzeugs und über die Waſch-Geſchäfte der Lehrfrau, die Bewahrung der Kleider und ſonſtiger Fournituren der Zöglinge und die Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in den von dieſen bewohnten Zimmern, dem Aufſeher und der Aufſeherin ob. Ueberdieß ſind die Waiſen-Zöglinge ſelbſt, ſo weit es unbeſchadet des Schulunterrichts und der höheren Erziehungs-Zwecke geſchehen kann,

in den zur Oekonomie des Hauſes gehörigen Verrichtungen zu beſchäftigen, und es können auch die Vorzüglichere derſelben durch kleinere ökonomiſche Verwaltungen, die ihnen unter erforderlicher Beihülfe und Controle anvertraut werden, eine Auszeichnung erhalten.

Die Aufbewahrung und Ordnung der Regiſtratur der Anſtalt, ſo weit ſie nicht in den ausſchließlichen Wirkungskreis des Oberinſpektors einſchlägt, iſt Obliegenheit des Oekonomie=Verwalters.

Obliegenheiten der Religionslehrer.

§. 8.

Die Religionslehrer haben neben dem Religions=Unterricht und neben der Unterſtützung und dem Beirath, wozu ſie dem Oberinſpektor nach §§. 3. und 4. verpflichtet ſind, bei ihren Confeſſions=Verwandten unter den Zöglingen die pfarramtlichen Verrichtungen, ſo wie die Vorbereitung zu denſelben zu beſorgen. In dieſen Funktionen ſtehen ſie, und zwar bei dem Religions=Unterricht, ſo weit es ſich von der Zahl und Eintheilung der Lehrſtunden und der Lehrform handelt, unter der Aufſicht und Controle des Ober=Inſpektors. Bemerkungen über den Inhalt ihrer Vorträge hat der Ober=Inſpektor, wenn ſie durch freundſchaftliche mündliche Beſprechung nicht berichtigt werden können, an die Oberaufſichts=Behörde zu bringen.

Der evangeliſche Religionslehrer iſt zugleich Parochus der evangeliſchen Gemeinde zu Weingarten und Altdorf, und hat alle Parochial=Geſchäfte bei derſelben zu verrichten.

Obliegenheiten der Aerzte.

§. 9.

Den Aerzten liegt bei der Behandlung der kranken Zöglinge insbeſondere ob, die Krankenwärter mit genauen Vorſchriften für ihre Verrichtungen bei derſelben zu verſehen, und über die Befolgung dieſer Vorſchriften zu wachen, ſo wie die Krankenkoſt zu beſtimmen. Sie haben zwar nichts zur Wiederherſtellung der Kranken Nöthiges zu unterlaſſen, jedoch bei ihren Verordnungen die Vorſchrift vom 29. Auguſt 1808 (Regbl. 1808. S. 437.) [571 b)] gewiſſenhaft zu beobachten. Neben der ihnen nach §. 3. zukommenden Fürſorge für den Geſundheitszuſtand im Allgemeinen haben ſie beſonders auch die Einzelnen unter den geſunden Zöglingen mit ſpezieller Berathung zu Erhaltung und Verbeſſerung ihrer Geſundheit zu unterſtützen. Sie ſind verpflichtet, täglich in der Anſtalt zu erſcheinen, und Nachfrage zu halten, ob ihre Hülfe erforderlich iſt.

Obliegenheiten der Schullehrer.

§. 10.

Der Schulunterricht wird in drei Schulen nach einem von der Oberbehörde genehmigten Plan, welcher den Umfang und die Stufenfolge der Penſen, und ihre Eintheilung in die Claſſen und Schulſtunden beſtimmt, gegeben.

---

571 b) vgl. die Samml. der Reg.(Medic.)Geſ.

Der Schulmeiſter hat den Unterricht an die Schüler der oberſten Claſſe zu ertheilen, und bei der Unterweiſung der Schulincipienten diejenigen Lehrfächer zu übernehmen, welche ihm der Oberinſpektor zutheilen wird. Er iſt die nächſte Inſtanz für die beiden anderen Lehrer und für die Incipienten.

Seine Aufmerkſamkeit darf ſich nicht blos auf die Kinder ſeiner Schulklaſſe beſchränken, ſondern er muß das Betragen aller Kinder zum Gegenſtand ſeiner Beobachtung machen, und theils ſelbſt wohlthätig zu wirken ſuchen, theils dem Oberinſpektor über alles, was er zum Wohl der Kinder für nöthig und nützlich hält, ſowohl bei den oben §. 6. angeordneten Conferenzen, oder auch durch beſondere Beſprechungen Bericht und Anzeige geben. Er führt das Geſammt-Cenſurbuch, in welches die Ergebniſſe aus den beſonderen Cenſurbüchern der Lehrer und Aufſeher eingetragen werden.

In der Kirche ſeiner Confeſſion iſt er verpflichtet, am Orgelſpiel, Geſang und Muſik auf Verlangen Theil zu nehmen.

Die beiden Proviſoren unterrichten die Kinder der unterſten und der zweiten Claſſe, jeder in der von dem Oberinſpektor ihm eigenthümlich zugeſchiedenen Schule; behandeln die ihnen vom Oberinſpektor zugewieſenen Lehraufgaben bei den Incipienten, führen über ſie und über die Kinder beſondere Cenſurbücher, und wohnen dem Gebet in dem Gebets- und Speiſeſaal mit Selbſtverrichtung des Gebets und zur Mitaufſicht am Tiſche an. Ihnen liegen auch Nachhülfeſtunden bei zurückbleibenden Kindern, Aufſicht bei der Selbſtbeſchäftigung der Kinder mit Schulaufgaben und anderen angemeſſenen Dienſtverrichtungen, die ihnen der Oberinſpektor zutheilen wird, ob. Namentlich führt in einem der Knabenſchlafſäle ein Proviſor, der ſein Nachtlager daſelbſt zu nehmen hat, die Aufſicht.

Ueberhaupt ſind ſämmtliche Lehrer verpflichtet, ihre ganze Zeit dem Dienſt des Hauſes zu widmen, und allen denjenigen Antheil an dem Erziehungs- und Unterrichts-Weſen zu übernehmen, der ihnen jetzt oder ſpäter noch zugeſchieden werden wird.

Die evangeliſchen Lehrer und Aufſeher (§. 13.) ſind verbunden, in der evangeliſchen Kirche als Organiſten, Vorſänger und Meßner Dienſte zu leiſten; ſo wie die Lehrer und Aufſeher die Zöglinge ihrer Confeſſion in ihre Kirche zu führen, und daſelbſt zu beaufſichtigen haben.

Induſtrielehrer.

§. 11.

Der Induſtrielehrer hat ſowohl den für techniſche Vorbildung ihm zugewieſenen Kindern einen eigenen klaſſenmäßigen Unterricht in verſchiedenen Induſtrie-Arbeiten zu geben, als auch die Induſtrie-Abtheilungen der Knaben in der Schneider- und Schuſter-Werkſtätte des Hauſes in ſo weit ins Auge zu faſſen, daß er von Zeit zu Zeit bei denſelben nachſieht. Er hat das Cenſur-Buch der Induſtrie-Schüler zu führen und theils durch die angegebenen Arbeiten, theils durch eigene Fortbildung in Induſtrie-Geſchicklichkeit, theils endlich durch Zurüſtung der Arbeit, ehe die Kinder in ſeine

Schule kommen, und durch Nacharbeiten, wenn die Kinder aus ſeiner Schule abgegangen ſind, ſeine Zeit und Kräfte der Anſtalt möglichſt nutzbar zu machen. Da es ſeine Beſtimmung iſt, in den Kindern techniſche Anlagen zu wecken, Sinn und Neigung für Gewerbsthätigkeit zu beleben, und die von der Natur durch beſondere Anlagen in das Kind gelegte Beſtimmung demſelben zum Bewußtſeyn zu bringen, ſo wie auch durch Ueberblick verſchiedener Gewerbearten einen vergleichenden Blick in den Zuſammenhang derſelben und die Benützung der Vortheile, die ſich bei Verſchiedenen finden, zu eröffnen, ſo hat der Induſtrielehrer beſondere Stunden dazu zu verwenden, durch einen belehrenden Vortrag nach einem tauglichen populären Gewerbe=Lehrbuch die Kinder gleichſam in allen Werkſtätten des Kunſtfleißes einzuführen, während in den Schulen technologiſche und landwirthſchaftliche Naturgeſchichte ſeinen Unterricht vorbereiten, und unterſtützen wird. Beſitzt er die erforderlichen Kenntniſſe, ſo hat er auch bei der Anleitung der Zöglinge zu Garten= und Feldarbeiten mitzuwirken. Die Schneider= und Schuſterſtätten des Hauſes bilden zugleich Zweige der Induſtrieſchule der Kinder, welche Abtheilungsweiſe, nachdem ſie zuvor ſtricken gelernt haben, auf der Schneiderſtube in der Ausbeſſerung und zum Theil im Neumachen ihrer Kleidungsſtücke, auf der Schuſterſtube im Schuhflicken unterrichtet werden.

Lehrfrau der Mädchen.

§. 12.

Die Lehrerin und Aufſeherin der Mädchen iſt deren nächſte Erzieherin, unterweist ſie in weiblichen Arbeiten, namentlich Spinnen, Stricken, Nähen, Kleidermachen, Behandlung der Wäſche und ähnlichen Gegenſtänden und lehrt Gleiches auch die der Schule entlaſſenen Mädchen in den drei Monaten ihres Aufenthalts nach der Entlaſſung aus der Schule. Mit ihren Schülerinnen beſorgt ſie die Verfertigung und Ausbeſſerung der Strümpfe, wozu auch Knaben angehalten werden, das Nähen und Flicken des Leib=, Tiſch= und Bett=Weißzeugs, verwaltet die für den unmittelbaren Dienſt der Anſtalt erforderlichen Vorräthe von Bett= und Tiſchzeug, leitet und ordnet das Waſch=Geſchäft der Anſtalt, und führt das Verzeichniß über die Waſch=Gegenſtände, ſie verwahrt die Kleider und Leibweißzeug=Ausſtattung, ſo wie die ſonſtigen Fournituren ihrer Zöglinge.

Ihr ſind die beiden Hausmägde, welche zur Reinigung jeder Art, auch bei Waſchen und beim Flicken dienen, zu beſonderer Geſchäfts=Anleitung und zur Theilnahme an der Beaufſichtigung der Mädchen, bei ihren Arbeiten, ſo wie in ihrem Schlafſaal zugetheilt und untergeordnet (§. 7.).

Aufſeher.

§. 13.

Zwei Aufſeher haben die Knaben in allen Stunden, in welchen dieſe nicht unterrichtet werden, zu bewachen und zu leiten. Sie ſol=

len Miterzieher an der Anſtalt ſeyn, und ſind ihnen nahe bei Tag und Nacht, führen ſie in und aus dem Schlafſaal, zum Gebet, zur Kirche (§. 10.), begleiten dieſelbe auf Spaziergänge, bei dem Baden und ſonſt auſſer und innerhalb des Hauſes, leiten ihre Spiele und körperliche Uebungen, und weiſen ſie zur Arbeit im Garten und auf dem Felde an. Sie führen Cenſurbücher über ihre Zöglinge, und machen dem Oberinſpektor täglich Bericht über das Ergebniß ihrer Aufſicht und Beobachtung. Sie haben die Kleider und andere Fourrituren der Knaben in ihrer Verwahrung, und beſorgen die Uebernahme und Ablieferung deſſen, was die Oekonomie-Verwaltung an die Knaben und auf die Schneider- und Schuſterſtuben abzugeben hat (§. 7.).

Die Aufſeher aus dem Lehrſtande ſind auſſerdem verpflichtet, bei Erkrankung oder ſonſtiger Verhinderung der Lehrer ihre Stellen in Schule und Kirche zu vertreten.

Krankenwärter.

§. 14.

Der Krankenwärter hat ſeine Wohnung in der Abtheilung der männlichen, die Krankenwärterin in der Abtheilung der weiblichen Kranken. Ihre Wartdienſte haben Beide ſowohl den einen als den andern Kranken nach Bedürfniß zu leiſten. Sie übernehmen die Erkrankten von dem Aufſeher oder der Aufſeherin, ſorgen für ihre Unterbringung in den Krankenzimmern, holen die Aerzte, geben dem Oberinſpektor und dem Arzte fortlaufende Nachricht, führen die Anordnungen derſelben aus, und unterziehen ſich nach ihrer Vorſchrift jeder Art von Verpflegung der Kranken.

Der Krankenwärter iſt, ſo weit er bei der Krankenwartung neben der Krankenwärterin entbehrt werden kann, zugleich verpflichtet, ſich zu ökonomiſchen Geſchäften des Hauſes gebrauchen zu laſſen (§. 7.).

Hausknecht.

§. 15.

Der Hausknecht hat ſich allen, ihm in dieſer Eigenſchaft zukommenden ökonomiſchen Verrichtungen, ſo wie den Geſchäften des Amtsdieners zu unterziehen; insbeſondere liegt ihm auch die Aufſicht über die Feuerung, ſtete Aufmerkſamkeit auf den Zuſtand des Gebäudes und ſeiner Theile und auf alles, was die Sicherheit des Hauſes ſtören könnte, ſo wie das Oeffnen und Schließen des Hauſes ob.

Aufgabe der Anſtalt.

§. 16.

Die Hauptaufgabe der Waiſenanſtalt iſt: möglichſt gute, den Verhältniſſen und der Beſtimmung, wie der Individualität angemeſſene Erziehung und Bildung der ihr anvertrauten Kinder in körperlicher, geiſtiger, ſittlicher und religiöſer Hinſicht. Für dieſe Zwecke haben alle die verſchiedenen Dienſtzweige der Anſtalt zuſammen zu

wirken, wobei dem Oberinſpektor obliegt, über der Einheit und Planmäßigkeit des Ganzen zu wachen, und alle einzelne Organe in regelmäßiger und in einander greifender Thätigkeit zu erhalten.

Für das körperliche Wohl der Zöglinge vereinigen ſich insbeſondere die Ordnung und Regelmäßigkeit in der Lebensweiſe, die Anweiſung in den Schulen über die Erhaltung und Bewahrung der Geſundheit, die ärztliche Berathung, die körperliche Uebung, die Bewegung und Arbeit im Freien, die Abwechslung in den Arbeiten, die zweckmäßige Erziehungsweiſe, die Bewachung von Seiten der Aufſeher, und endlich die Krankenpflege.

Die geiſtige Bildung wird durch die verſchiedenen Arten und Gegenſtände des Unterrichts in Schule, in den Induſtrieſtätten und auf dem Felde zur Gewinnung von Kenntniſſen und Fertigkeiten, und insbeſondere einer geübten Denkkraft gefördert.

Für das ſittliche und religiöſe Wohl ſorgt auſſer dem Schulunterricht der beſondere Religionsunterricht, der öffentliche Gottesdienſt, die häusliche Andachtsübung, die religiöſe Weihe jeder wichtigen Begebenheit, und ebenſo die ganze häusliche und disciplinariſche Einrichtung der Anſtalt.

Auch die Oekonomie-Verwaltung hat in ihren Dienſtzweigen durch die zweckmäßige Beſorgung der körperlichen Bedürfniſſe, durch die Reinlichkeit und durch Aufſtellung und Erhaltung eines Bildes von Ordnung und regelmäßiger Thätigkeit zur phyſiſchen und moraliſchen Erziehung der Kinder mitzuwirken.

Jeder Angeſtellte des Hauſes iſt verpflichtet, in ſeinem Theile auf die Kinder aufmerkſam zu ſeyn, alle Aergerniſſe, die ihrer Sittlichkeit gegeben werden könnten, zu beſeitigen, ihre geiſtigen und ſittlichen Anlagen zu beobachten, und ſeine Bemerkungen hierüber, ſo wie wahrgenommene Verfehlungen den betreffenden Vorgeſetzten mitzutheilen.

Im gegenſeitigen Betragen und den Verhältniſſen aller Einzelnen ſoll die Anſtalt ſo viel möglich das Bild einer geordneten, durch Wohlwollen und Liebe zuſammen gehaltenen und von ächt religiöſem Geiſte beſeelten Familie darſtellen, und wie die Schulen des Hauſes zu Muſterſchulen ſich erheben ſollen, ſo ſoll auch die Geſammt-Erziehung dieſer Zöglinge des Staates das Muſter von einer vernünftigen, einfachen, geordneten, die irdiſche und höhere Beſtimmung des Menſchen zweckmäßig umfaſſenden Erziehung zu werden, ſich beſtreben.

In Hinſicht auf die Ausführung dieſer Zwecke und die Norm für die Verwaltung des Hauſes überhaupt wird auf die beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere auf die Verordnung vom 11. Febr. 1810, die Waiſenhaus-Ordnung vom 1. Juli 1811, die Disciplinar-Vorſchrift vom 18. April 1813 hingewieſen, ſo wie man ſich vorbehält, für die einzelnen Dienſtzweige noch beſondere Inſtruktionen zu ertheilen.

165.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Preiſe für verdiente Schullehrer und Prämien für gute ſchriftliche Ausarbeitungen von Preis-Aufgaben

vom 31. Mai 1825. 572)

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. Mai zu Prämien für katholiſche Schullehrer, die ſich beſonders auszeichnen, die Summe von 250 fl. jährlich gnädigſt bewilligt. Hievon ſollen 50 fl. zu drei Preiſen für die gelungenſten Abhandlungen über eine Preis-Aufgabe im Fache der Pädagogik und Didaktik ausgeſchieden, die übrigen 200 fl. aber in 20 Prämien nach einer zu beſtimmenden Ordnung unter die verdienteſten Schullehrer jährlich vertheilt werden.

Zugleich wurde genehmigt, daß die auf die Jahre 18²⁴/₂₆. fallenden 500 fl., da die Ausſetzung und Vertheilung von Preiſen für ſchriftliche Ausarbeitungen in dieſen Etatsjahren der Zeitkürze wegen nicht mehr geſchehen kann, ausnahmweiſe ganz zu Prämien für die vorzüglichſten Schullehrer verwendet werden.

Da die Anträge hierüber dem K. Miniſterium noch vor Ende des Etatsjahrs gemacht werden müſſen, ſo erhält das Schulinſpektorat den Auftrag, binnen 8 Tagen ein Verzeichniß derjenigen Schullehrer ſeines Bezirks, die dieſer Auszeichnung am würdigſten ſind, vorzulegen, und die Verdienſte, auf welche das Schul-Inſpektorat ſeinen Antrag gründet, ausführlich anzugeben.

Das Verzeichniß ſoll den Wohnort, den Tauf- und Geſchlechtsnamen des Schullehrers, ſein Alter und die Dienſtjahre, letztere von ſeiner Anſtellung als Schullehrer gerechnet, enthalten.

Die Verdienſte, welche beſonders in Berückſichtigung kommen, ſind:

1) ein tadelloſes, ſittlich religiöſes Betragen;

2) Berufstreue, wozu man beſonders auch Beförderung des Schulbeſuches durch gewiſſenhafte Angabe der Schulverſäumniſſe rechnet.

3) Eine muſterhafte Einrichtung der Schule nach Unterricht und Disciplin.

4) Wirkliche Verbeſſerung einer früh vernachläßigten Schule.

5) Fleiß und Eifer in Beförderung der eigenen weitern Bildung durch Benützung der Schullehrer-Conferenzen, und Leſegeſellſchaft.

6) Gemeinnützige Verwendung der von den Berufs-Arbeiten übrigen Zeit für den Privat-Unterricht kränklicher, gebrechlicher, oder

---

572) Maurer, Beil. S. 409. — vergl. kath. Kirch. Raths-Erl. v. 23. Juni 1827. 20. Febr. 1830. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

geiſtig minder begabter Schüler, ferner der Taubſtummen= und Blinden=Unterricht der Schulpräparanden, Beförderung des Kirchengeſangs ꝛc.

Stuttgart, den 31. Mai 1825.

166.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. an das Conſiſtorium und das Min. des K. u. Sch. W. zu erſtattende Berichte über den Fortgang des Geſangweſens

vom 25. Juni 1825. [573])

167.

Erlaß der Oberaufſichts=Comiſſion für die Taubſtummen= und Blinden=Anſtalt an ſämmtliche Dekanatämter, betr. die Sorge für taubſtumme Kinder

vom 6. Juli 1825. [574])

Inhalt: Es ſoll von Seite der Geiſtlichen dafür geſorgt werden, daß alle taubſtumme bildungsfähige Kinder den erforderlichen Privat=Unterricht und die Lehrer dafür angemeſſene Belohnung von den Eltern oder den Orts=Armen=Caſſen erhalten. — vgl. Min. Verf. v. 28. Jan. 1823. §. 10. 11. und Erl. v. 24. Apr. 1826. Erl. des k. K. R. v. 28. Okt. 1829.

168.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Erforderniſſe zur Aufnahme in das evangel. Schullehrer=Seminar

vom 12. Juli 1825. [575])

In Erwägung, daß die Lehrlinge des deutſchen Schulſtandes in dem 14. Lebensjahre zu wenig vorbereitet in die Lehre getreten

573) Dek. Regg. — vgl. Conſ. Erl. v. 4. April 1809 u. ſ. w. und Conſ. Erl. v. 3. Jan. 1826.

574) Knapp Schul=Geſ. S. 288. Der Erlaß ſelbſt wurde nicht aufgefunden.

575) Regbl. 1825. Nr. 29. S. 423. — vergl. Conſ. Erl. v. 29. Jan. 1811. 8. Sept. 1812. 9. Apr. 1822. Min. Erl. v. 10. Jan. 1825. Conſ. Erl.

und nach vollendeter dreijähriger Lehrzeit noch zu wenig gereift als Lehrer in die Schulen übergegangen ſind, will man hiemit verfügt haben, daß vom Jahr 1826 an die Lehrlinge des deutſchen Schulſtandes evangeliſcher Confeſſion erſt nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre ihre dreijährige Lehrzeit beginnen dürfen [576]).

In Hinſicht der Vorkenntniſſe, welche für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar ſo wie für die Zulaſſung zu jeder andern Lehranſtalt bei der Vorprüfung gefordert werden, will man unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 8. September 1812 verfügt haben, daß neben den Hauptlehren des Chriſtenthums beſonders auch genauere Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, wozu, auſſer dem Braunſchweig'ſchen Catechismus, Schmids bibliſche Geſchichte zu benutzen iſt, ferner: nicht blos fertiges, ſondern auch ausdrucksvolles Leſen, Schön- und Rechtſchreiben, Fertigkeit im ſchriftlichen und namentlich auch im Kopfrechnen, wozu als Lehrmittel: elementariſches Kopfrechnen mit reinen und angewandten Zahlen, von Schuhmacher (Düſſeldorf 1817) und Hoffmanns Lehrbuch der Arithmetik (Stuttgart 1815) beſonders empfohlen werden; dann: Kenntniß der deutſchen Sprache, wenigſtens ſoweit der erſte Haupttheil von Krauſe, nämlich Sprachübungen in einfachen und zuſammengeſetzten Sätzen, führt, und Uebung in ſchriftlichen Aufſätzen gefordert, ſo wie in Hinſicht der Muſik, wenigſtens die Anfangsgründe im Geſang und Clavierſpielen vorausgeſetzt werden.

In letzter Beziehung wird gefordert, daß der aufzunehmende Lehrling die Töne nach allen ihren Verbindungen richtig und rein angeben und ein kleines einfaches Lied nach Ziffern oder Noten ohne Hülfe ſingen könne; im Clavier muß er die von dem Seminar-Muſiklehrer Frech herausgegebene erſte muſikaliſche Anleitung unter dem Titel: Die 24 Tonarten für das Clavier mit angemerktem Fingerſatz, (Eßlingen, bei Seeger) vollſtändig geübt haben. Wer ſich auſſerdem noch weiter üben will, dem werden a) inſtruktive Uebungsſtücke für das Piano-Forte für die erſten Anfänger. Erſtes Supplement zum kleinen Elementarbuch von Müller, b) Sechs leichte Sonatinen mit Fingerſatz für das Piano-Forte von Clementi zum Gebrauche empfohlen. Uebrigens werden bei der Aufnahme in das Seminar Elementar-Kenntniſſe im Lateiniſchen und Zeichnen, ſo wie in der Geographie und Naturgeſchichte nicht unberückſichtigt gelaſſen werden. Beſonders wird den Schullehrer-Conferenz-Direktoren aufgegeben, ſich dieſer Jünglinge rathend und leitend anzunehmen und von Zeit zu Zeit ſie einer Prüfung zu unterwerfen, um die Unfähigen von einem Berufe, dem ſie nicht gewachſen ſind, bei Zeiten abzuhalten.

Diejenigen Jünglinge, welche mit der Bitte um Aufnahme in

---

v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. 15. Febr. 1831. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

576) vgl. G.S.R. v. 21. Mai 1807. §. 14. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. Conſ.Verf. v. 15. Febr. 1831.

das Seminar zugleich die Bitte um Unterſtützung verbinden, haben ihrer Eingabe, die nach den längſt bekannten Vorſchriften im Monat März einzureichen iſt [577]), ein Zeugniß vom Gemeinderath ihres Wohnortes anzuſchließen, worin namentlich angegeben ſeyn muß:

a) ob und welches anerſtorbene Vermögen ſie beſitzen [578]);
b) in welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſen ſich ihre noch lebenden Eltern befinden, und
c) ob und welche Unterſtützung ſie während ihres Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten oder andern Wohlthätern zu hoffen haben.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß kein Benefiz die Summe von 50 fl. überſteige und daß von jeder Aufnahme-Claſſe nur 32 Zöglinge Benefizien erhalten, wovon 10 für die ganze dreijährige Lehrzeit, 10 blos auf 2 Jahre, und 12 nur auf das letzte Jahr unterſtützt werden, von den Letztern aber 2 nur je 40 fl. empfangen können [579]).

---

577) Nach Conſ.Erl. v. 8. Jan. 1823 (Regbl. S. 17.) im Monat Februar.

578) Dieſes Zeugniß ſoll nicht blos allgemeine Ausdrücke, ſondern beſtimmte Angaben des Betrags enthalten. (Conſ.Erl. v. 25. Febr. 1831. Regbl. S. 94.) vgl. unten in der Anm. den Min.Erl. v. 19. Jan. 1825.

579) vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 16. Geſetz v. 29. Sept. 1836. Art. 45. — Beſtimmungen für die Vertheilung der Stipendien am Schullehrer-Seminar in Eßlingen (Müller Sch.-Intdl. II, 1.) in Folge Miniſt. Erlaſſes v. 17/19. Jan. 1825.

1) Jeder Schulamts-Zögling, welcher die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachſucht, hat ſeiner Bittſchrift, ſofern er während ſeines Aufenthalts am Seminar eine öffentliche Unterſtützung zu erhalten wünſcht, ein Zeugniß vom Gemeinderath ſeines Wohnorts darüber anzuſchließen.

a) Ob und welches anerſtorbene Vermögen er beſitze;
b) in welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhälniſſen ſich ſeine noch lebenden Eltern befinden, und
c) ob und welche Unterſtützung er während ſeines Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten und andern Wohlthätern zu hoffen habe.

2) Nach der Entſcheidung über die Aufnahme hat der Vorſtand des Seminars die aufgenommenen Zöglinge in Hinſicht auf ihre Bedürftigkeit auf den Grund jener gemeinderäthlichen Zeugniſſe in ein tabellariſches Verzeichniß zu bringen und zu lociren.

3) Von den aufgenommenen Zöglingen werden, mit Ausſchluß derjenigen, welche ein fürſtlich Hohenlohiſches Stipendium erhalten, die 32 Bedürftigeren im Laufe ihres dreijährigen Aufenthalts am Seminar aus dem Stipendienfonds der Anſtalt unterſtützt.

4) In Hinſicht auf den Grad der Unterſtützung werden dieſe 32 Zöglinge in drei Claſſen gebracht.

Die 10 Bedürftigſten unter denſelben erhalten drei Jahre lang jährlich ein Stipendium von je 50 fl., die 10 nächſtfolgenden zwei Jahre lang, nämlich je im zweiten oder dritten Jahr ihres Aufenthalts jährlich ein Stipendium von 50 fl., und von den 12 letzten erhalten im dritten Jahre ihres Aufenthalts 10 je ein Stipendium von 50 fl. und zwei je ein Stipendium von 40 fl.

5) Die Geſammt-Summe der Stipendien, nach Abzug der fürſtlich hohen-

Sämmtliche Dekane werden hiemit beauftragt, dieſe Verfügung in ihren Diöceſen genau bekannt zu machen und bei jeder Eingabe genau darauf zu achten, daß die hier bemerkten Bedingungen vollſtändig erfüllt werden.

Stuttgart, den 12. Juli 1825.

---

logiſchen Stipendien à 300 fl. mit 3080 fl. (vergl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Anm.) wird hienach in 60 Stipendien à 50 fl. — 3000 fl. und zwei à 40 fl. — 80 fl. vertheilt, von welchen jährlich

die jüngſte Abtheilung	
10 à 50 fl.	500 fl.
die mittlere Abtheilung	
20 à 50 fl.	1000 fl.
die älteſte Abtheilung	
32 Stipendien, nämlich 30 à 50 fl.	1500 fl.
und 2 à 40 fl.	80 fl.
62 fl.	3080 fl.

erhält.

6) Wird in einem Jahr von der Stadt Hall ein dortiger Bürgersſohn zum Genuß ihres Stipendiums à 100 fl. präſentirt, (vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Anm.) ſo werden dieſem zwei Stipendien à 50 fl. verliehen, und es werden ſodann in der Abtheilung, mit welcher er eintritt, ſtatt zehn, nur 8 Stipendien vertheilt.

7) Die Verleihung der Stipendien findet ſogleich nach dem Eintritt einer jeden Abtheilung in das Seminar für den ganzen dreijährigen Aufenthalt ſtatt, und geſchieht von dem Conſiſtorium auf die gutächtlichen Anträge des Vorſtands der Anſtalt.

8) Zöglinge, welchen nach ihren Vermögens-Umſtänden die Beſtreitung der Koſten des Aufenthalts am Seminar nicht ſchwer fallen kann, (z. B. wenn einer ein in Pflegſchaft ſtehendes Vermögen von 3000 fl. hat) können kein Stipendium erhalten.

9) Wenn in einer Abtheilung die 32 ordentlichen Stipendien, entweder wegen der geringen Anzahl der Zöglinge in dieſer Abtheilung überhaupt, oder wegen Wohlhabenheit mehrerer Zöglinge in derſelben, nicht vollſtändig ausgetheilt werden können, ſo wird über den Ueberreſt außerordentlicher Weiſe zum Beſten einzelner beſonders bedürftiger Zöglinge dieſer oder einer der beiden andern Abtheilungen auf die Vorſchläge des Conſiſtoriums vom Miniſterium verfügt.

10) Der Stipendien-Genuß hört ordentlicher Weiſe auf

a) wenn ein Zögling durch Verbeſſerung ſeiner Vermögens-Umſtände aufhört, genußfähig zu ſeyn (Nro. 8.) und

b) wenn er wegen ſeines ungeordneten Betragens von der Anſtalt entfernt wird.

Im letzteren Falle hat derſelbe nach Maßgabe der Verordnung vom 18ten April 1823 die genoſſenen Stipendien zu erſetzen. — Durch Dekrete v. 19. Mai 1820 u. 1. Jan. 1822 ſind auch zwei Stipendien für jüdiſche Zöglinge jedes zu 75 fl. errichtet, neuerdings aber in drei à 50 fl. verwandelt worden. (vgl. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. §. 14.)

169.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gemeinſchaftliche Oberämter, betr. die Einrichtung des iſraelitiſchen Schulweſens

vom 12. Juli 1825.[580])

Durch einen Erlaß des Königlichen Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens[581]) wird der Schul-Unterricht der Kinder der im Reiche einheimiſchen Iſraeliten unter öffentliche Aufſicht geſtellt, und ſoll derſelbe, ſo weit es nur immer möglich iſt, dem chriſtlichen Jugend-Unterrichte gleich behandelt werden. In dieſer Beziehung ertheilt der Königl. Miniſterial-Erlaß folgende Beſtimmungen:

1) Das Königliche Conſiſtorium hat in allen evangeliſchen Orten des Königreichs, deßgleichen in allen ſogenannten gemiſchten Orten, in welchen die Evangeliſchen die Mehrzahl bilden, für den Unterricht der Juden-Kinder auf gleiche Weiſe, wie für den Unterricht der chriſtlichen Jugend zu ſorgen.

2) Da, wo die Iſraeliten keine beſondere Schule für ihre Kinder errichten, haben letztere die öffentliche Ortsſchule, gleich den Chriſtenkindern, und zwar ohne Unterſchied des Geſchlechts, vom 6. bis 14 Lebensjahre zu beſuchen. Es iſt jedoch in ſolchen von Judenkindern beſuchten Schulen der beſondere chriſtliche Religions-Unterricht, an welchem die Judenkinder keinen Theil zu nehmen haben, auf eigene Stunde zu verlegen.

3) Die Errichtung eigener Elementar-Schulen für ihre Kinder wird den Iſraeliten proviſoriſch geſtattet, wo ſich dieſelben verbindlich machen

a) die Koſten des Schullokals und deſſen Heitzung;
b) die erforderlichen Gehalte für die Lehrer und
c) die weitern Schul-Bedürfniſſe nach einem durch Uebereinkunft zu beſtimmenden Maßſtabe zu beſtreiten.

4) Die nächſte Aufſicht und Leitung der iſraelitiſchen Schulen und die periodiſche Viſitation derſelben iſt, wie bei den chriſtlichen, beziehungsweiſe den Dekanat- und Pfarrämtern übertragen. Den dermalen vorhandenen Rabbinern iſt eine Theilnahme an der Aufſicht oder eine andere Einwirkung auf die iſraelitiſchen Schulen nicht geſtattet. Doch iſt es zu dulden, wenn dieſelben die Beſorgung des Religions-Unterrichts in beſondern Stunden übernehmen.

5) Der weitere Schulunterricht darf nur durch geprüfte, und vom

---

580) Dek.Reg. Knapp Schul-Geſ. S. 322. — vgl. Min. Erl. v. 12. Mai 1823. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. 24. Jan. 1832.

581) Vom 17. Juni 1825.

evangeliſchen Conſiſtorium nach vorheriger regelmäßiger Prüfung für tüchtig erkannte Lehrer ertheilt werden. Die Annahme dieſer Lehrer geſchieht jedoch für jetzt und bis zur definitiven Feſtſtellung der öffentlichen Verhältniſſe der Iſraeliten, nur proviſoriſch und mit ausdrücklichem Vorbehalte der vierteljährigen Aufkündigung. So lange befähigte inländiſche Schulamts-Candidaten jüdiſcher Religion vorhanden ſind, dürfen in der Regel keine Ausländer als Lehrer proviſoriſch aufgeſtellt werden. In jedem Falle aber kann ein Ausländer nicht eher zur Verſehung einer Lehrſtelle zugelaſſen werden, als bis er über das im Auslande ihm fortdauernd zuſtehende Heimathsrecht eine gehörig beglaubigte Urkunde beigebracht und hinterlegt hat.

6) Die Schulgeſetze und der Lehrplan ſind vom Conſiſtorium feſtzuſetzen, und bei letzterem iſt hauptſächlich auch auf richtige Erlernung der deutſchen Sprache das Augenmerk zu richten, und zwar die hebräiſche Sprache, inſofern die Iſraeliten es verlangen, nicht gerade von den Unterrichts-Gegenſtänden auszuſchließen, aber doch nur mehr als Nebenſache zu behandeln. Schulbücher ſind keine andere, als vom Conſiſtorium gebilligte zuzulaſſen. Auch iſt der Geſang-Unterricht in den Lehrplan aufzunehmen.

Indem man Vorſtehendes den gemeinſchaftlichen Oberämtern zu wiſſen thut, erwartet man von denjenigen, in deren Bezirken ſich Juden befinden, innerhalb 6 Wochen Bericht über die Ausführung und die etwa ſich ergebenden Anſtände.

Stuttgart, den 12. Juli 1825.

170.

Erlaß des Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium, betr. die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht ꝛc. ꝛc. ꝛc.

vom 19. Juli 1825. 582)

Es wird hier ſchon ausgeſprochen, 1) daß allerdings zwiſchen dem Privat-Unterricht, der ſich auf einzelne Fächer und Stunden beſchränkt und neben dem Beſuch der öffentlichen Schule ſtatt findet, und demjenigen, der die öffentliche erſetzen ſoll, unterſchieden werden müſſe, weil der erſte nur einen vom K. Conſiſtorium geprüften und für fähig erklärten Lehrer erfordert, der 2te aber auſſerdem noch der beſonderen Aufſicht der örtlichen Schul-Polizei-Behörde (Kirchen-Konvent und Schul-Inſpektorat) und in höherer Inſtanz ſelbſt der Oberaufſicht des Conſiſtoriums unterliegt, daß aber 2) zu Begründung eines Privat-Unterrichts der letzteren Art eine beſondere Erlaubniß der Ober-Schul-Behörde nicht erfordert werde, wenn gleich derſelben die Fürſorge darüber obliegt, daß ſchulpflichtige Kinder, welche nur einen unzureichenden Pri-

582) Norm.Buch des Conſiſt.

vat-Unterricht erhalten, von der Pflicht des öffentlichen Schulbeſuchs nicht befreit werden. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 24. 25.

171.

Dekret des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Haltung von jährlichen 4 Conferenzen mit den Schullehrern und Proviſoren

vom 9. Auguſt 1825. [583])

Vermöge einer Verordnung des Königl. Miniſteriums vom 19. Mai 1825 ſollen ſtatt der bisherigen zwei künftig vier Schullehrer-Conferenzen jährlich abgehalten werden.

Um den Schullehrern das Erſcheinen dabei zu erleichtern, wird verfügt, daß die Schul-Inſpektorats-Bezirke, wo es nöthig iſt, in kleinere Conferenz-Bezirke abgetheilt werden ſollen. Der Schul-Inſpektor iſt in der Regel zugleich zum Vorſtande dieſer Bezirks-Conferenzen beſtimmt, man behält ſich jedoch vor, ausnahmsweiſe entweder aus eigener Bewegung oder auf den Antrag der Schul-Inſpektoren, beſondere Conferenz-Direktoren aufzuſtellen. Wenn die zur Abhaltung der Conferenzen zu beſtimmende Orte nicht zugleich die Wohnorte der Schul-Inſpektoren oder Conferenz-Direktoren ſind, ſo erhalten dieſe für Diäten und Reiſekoſten eine Entſchädigung von 4 fl. für den Tag. Dieſe Vergütung ſoll auf die Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen der Orte des Conferenz-Bezirks, nach der Anzahl der Schullehrer und beſtändigen Proviſoren, welche zum Bezirke gehören, umgelegt werden.

Zur Belohnung für diejenigen Conferenz-Vorſteher, welche die Conferenzen mehrere Jahre mit Einſicht und Eifer leiten, haben Seine Königliche Majeſtät die Summe von 250 fl. gnädigſt ausgeſetzt, die jedes Jahr unter eine gewiße Zahl der Schul-Inſpektoren vertheilt werden wird.

Zur Ausführung dieſer Anordnungen wird dem Schul-Inſpektorat der Auftrag ertheilt:

1) binnen 3 Wochen zu berichten, ob und wie viel kleinere Conferenz-Bezirke erforderlich ſind, und wie ſie nach der geographiſchen Lage der Ortſchaften zu bilden ſeyen. In der Regel ſollen einem Conferenz-Bezirk nicht weniger als 15 bis 18 und nicht mehr als

---

583) Gedr. — Maurer Beil. S. 419. — vergl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811. 5. 22. Mai 1813. IV. 19. März 1814. 18. Nov. 1822. 15. Dez. 1830. 29. Jan. 1836. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

20 bis 24 Schullehrer und beſtändige Proviſoren zugetheilt werden, jedoch können bei großer Entfernung der Ortſchaften auch kleinere Bezirke gebildet werden. Die zeitlichen Proviſoren haben zwar ebenfalls den Conferenzen anzuwohnen, ſie werden aber bei der Bildung des Bezirks nicht gezählt, da die Schullehrer, deren Lehramt ſie beſorgen, gewöhnlich den Conferenzen nicht mehr anwohnen.

Zum Conferenz-Ort ſoll, ſo weit es möglich iſt, ein in der Mitte des Bezirks gelegener Ort, welcher eine gute Schule hat, vorgeſchlagen werden. Der Wohnort des Schul-Inſpektors bleibt, wenn die geographiſche Lage nicht weſentlich entgegen iſt, immer zugleich der Conferenz-Ort eines Bezirks.

Dem gutächtlichen Bericht über die zu bildenden Conferenz-Bezirke iſt eine Tabelle anzuſchließen, welche die Namen der Conferenz-Orte, die Namen der zuzutheilenden, mit einer Schule verſehenen Ortſchaften, die Zahl der zum Bezirk gehörigen Schulſtellen und beſtändigen Proviſorate enthält.

2) Da im laufenden Jahre mindeſtens Eine Conferenz bereits überall wird abgehalten worden ſeyn, ſo ſind im Laufe dieſes Jahrs, und wenn die Zeit nicht zureicht, wenigſtens bis zum 31. März 1826 noch drei Conferenzen abzuhalten, es ſey denn, daß wichtige Hinderniſſe entgegen ſtehen. Jeder Conferenz iſt ein ganzer Tag zu widmen, und dazu in der Regel ein Mittwoch, an welchem Nachmittags Vakanz iſt, zu wählen. Nur Krankheit und andere gleich wichtige Abhaltungs-Gründe, welche dem Vorſtand ſchriftlich anzuzeigen ſind, nicht aber Meßnerei-Verrichtungen, da ſie durch einen Stellvertreter beſorgt werden können, gelten für eine hinreichende Entſchuldigung, wenn ein Schullehrer oder Proviſor bei der Conferenz nicht erſcheint.

Bei jeder Conferenz müſſen Geſangübungen vorgenommen werden, für welche ſich die Mitglieder gehörig vorzubereiten haben, drei bis vier Proviſoren oder jüngere Schullehrer haben auf der Orgel zu ſpielen. Ferner wird den Conferenz-Vorſtehern empfohlen, öfters einige Proviſoren oder Schullehrer im Voraus zu beſtimmen, welche in der Schule, wohin ein Theil der Schulkinder zu berufen iſt, eine Katecheſe halten, oder einen Lehrgegenſtand, deſſen methodiſche Behandlung den Schullehrern noch nicht allgemein bekannt iſt, vortragen.

3) Späteſtens bis zum 30. April des künftigen Jahres hat der Schul-Inſpektor über die abgehaltenen vier Conferenzen unter Anſchluß der ausführlichen Protokolle Bericht zu erſtatten, und die ſchriftlichen Ausarbeitungen beizulegen.

Für die folgenden Jahre wird als letzter Termin zur Einſendung des Conferenz-Berichtes der erſte März beſtimmt.

Stuttgart, den 9. Auguſt 1825.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die nothwendige Beilegung einer Beſchreibung der perſönlichen Verhältniſſe zu den Anſtellungs-Geſuchen

vom 23. Auguſt 1825.

---

††) Kön. Verordnung, betr. den Geſchäftskreis der gemeinſchaftlichen Oberämter

vom 23. Auguſt 1825.

§. 1. „Das gem. Oberamt beſteht aus dem Oberamtmann und dem Dekan — ſofern es ſich von kath. Elementarſchulen und den Lehrern an denſelben handelt, dem Schul-Inſpektor des Bezirks, welchem die in Frage ſtehenden Individuen, Gemeinden, Anſtalten oder Gegenſtände angehören" (vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.). — §. 7. „Zu dem Geſchäftskreis des gem. Oberamts gehört 6) die Aufſicht über den äußern geſetzmäßigen Beſtand, die Fortdauer, den Beſuch der deutſchen und lateiniſchen Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnaſien und anderer den Central-Stellen unmittelbar untergeordneten Lehranſtalten, ſo wie über den Wandel der an jenen Schulen angeſtellten Lehrer und Diener, die Unterſuchung, Erledigung, und beziehungsweiſe berichtliche Vorlegung ihrer Dienſtvergehen und Amts-Verfehlungen oder Uebergabe ſolcher Unterſuchungen an das Oberamtsgericht in den dazu geeigneten Fällen. Die beſondere Aufſicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, ſo wie überhaupt die Befolgung des beſondern Unterrichts-Planes und der Schul-Ordnung liegt dem Dekan, beziehungsweiſe dem Schulinſpektor, allein ob. In evangeliſchen Orten, wo neben dem Dekan beſondere Schul-Inſpektoren aufgeſtellt ſind, hat das gem. Oberamt nur nach vorgängiger Rückſprache mit dieſen zu verfahren." — §. 8. Zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehört ferner die Wahrnehmung der Verhältniſſe in Beziehung auf Nominations-Rechte zu Schulſtellen und §. 9. die Aufſicht über die Schulſtiftungen, Induſtrie-Schulen des Oberamts — ferner §. 10. die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Schul-Verbande, Errichtung neuer oder Beſchränkung vorhandener Schuldiener-Stellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehaltszulagen, Errichtung neuer Schulhäuſer. — Die Erkenntniß oder Bericht-Erſtattung über Anſtände und Strittigkeiten um Beſoldungen und Gehaltstheile der Schuldiener zwiſchen dem Beſoldungsreicher und Beſoldeten, um die Baulaſt an Schul-Gebäuden gehört ausſchließlich zum Geſchäftskreis des weltlichen Oberamts. §. 12. „Die gem. Oberämter erſtatten die Beiberichte zu den Geſuchen um Aufnahme in die theol. Bildungsanſtalten und Schullehrer-Seminare, ſo wie zu den Geſuchen um Aufnahme in die Waiſenhäuſer." — §. 15. Beſtimmungen über das Verfahren bei einem perſönlichen Zuſammentritt, wenn Oberamt und Schul-Inſpektorat nicht an Einem Orte ſind. — §. 16. In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch ſeinen geſetzlichen Amts-Verweſer kommt der Vorſitz — dem Dekan oder Schul-

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 674. — vgl. G. S. Reſcr. v. 9. Dez. 1821. §. V. und Conſ. Erl. v. 5/19. Nov. 1825. (ev. K.-G. II, 680.)

††) ſ. Reg.-Geſ. Regbl. 1825. Nr. 33. S. 457.

Inſpektor, die Leitung der Geſchäfte aber dem Oberamts-Verweſer zu. — §. 17. „Der Schul-Inſpektor hat ſich den Ausfertigungen bei Gegenſtänden, die mehr das Innere des Schulweſens betreffen, zu unterziehen.“

172.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Zuläßigkeit des geſetzlichen Vorſchlagsrechts der Gemeinden im Falle oder zum Behufe der Eröffnung eines Schuldienſtes durch unfreiwillige Verſetzung des bisherigen Schuldieners

vom 12. September 1825. [584])

Dem evangeliſchen Conſiſtorium wird auf die mittelſt Anbringens vom $\frac{26.\text{ v.}}{8.\text{ d.}}$ M. geſtellte Anfrage:

> über die Zuläßigkeit des geſetzlichen Vorſchlags-Rechts der Gemeinden im Fall oder zum Behuf der Eröffnung eines Schuldienſtes durch unfreiwillige Verſetzung des bisherigen Schuldieners

unter Zurückgabe der Akten, zu erkennen gegeben, daß, ſo wenig auch das Gewicht der von dem Conſiſtorium für die Unzuläßigkeit jenes Rechts in dem unterſtellten Falle angeführten Gründe zu mißkennen ſey, dieſe Gründe doch nicht als Rechtsgründe, ſondern nur als Motive für eine neue Geſetzgebung gelten könnten, und daß nach den beſtehenden Rechts-Verhältniſſen das einer Gemeinde zuſtehende Vorſchlags-Recht zu ihrer Schulſtelle von der Form, unter welcher dieſe zur Erledigung gelangt, nicht abhängig ſey, und daher die Aufgebung deſſelben in dem Falle der nothwendigen Verſetzung des bisherigen Schulmeiſters als eine Zwangs-Pflicht nicht gefordert werden könne.

Es kann vielmehr eine ſolche Verſetzung, wenn die betheiligte Gemeinde nicht in Erwägung ihres eigenen Vortheils gutwillig auf die Ausübung ihres Vorſchlags-Rechts verzichtet, erſt nach Erledigung einer dazu geeigneten Schul-Stelle, deren Beſetzung dem evangeliſchen Conſiſtorium unbedingt zuſteht, zur Vollziehung gelangen.

Jemehr aber hienach die Ober-Schul-Behörde im Falle einer unfreiwilligen Verſetzung oder Zurückſetzung beſchränkt iſt, und je gewißer eine ſolche Correktions-Maasregel oder Strafart unanwendbar wäre, wenn allen evangeliſchen Gemeinden ein Vorſchlagsrecht zu ihren Schulſtellen zuſtände; deſto mehr legt ſich die Nothwendigkeit zu

584) Normal-Buch des Conſiſtoriums. — vgl. Schul-Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

Tage, von dem Correktions-Mittel der Zurückſetzung bei Schullehrern einen möglichſt ſparſamen Gebrauch zu machen, und dagegen nach fruchtlos verſuchten Correktions-Mitteln anderer Art, z. B. Geld- oder Gefängniß-Strafen, temporärer Suſpenſion vom Amte ꝛc. vorausgeſetzt, daß der im Falle befindliche Schullehrer die Bedingungen ſeiner Brauchbarkeit für ſein bisheriges Amt durch eigene Verſchuldung vernichtet habe, auf Dienſt-Entlaſſung den Antrag zu ſtellen.

Stuttgart, den 12. September 1825.

173.

Erlaß des K. Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Errichtung von Sonntags-Gewerbeſchulen vom 14. September 1825. [585])

Eine der zweckmäßigſten Anſtalten unſerer Zeit ſind ohne Zweifel die in mehreren größeren und kleineren Städten Deutſchlands errichteten Sonntagsſchulen für junge Handwerker, in welchen dieſelben einen gemeinnützigen Unterricht im Rechnen, Zeichnen, in der Naturlehre, Geographie, Mechanik, (Maſchinenlehre) und der allgemeinen Technologie, Anleitung zum Entwerfen von Verdienſtzetteln und Ueberſchlägen, nach ihren Fähigkeiten, Bedürfniſſen und ihrer Beſtimmung erhalten. Sie geben den jungen Handwerkern und Gewerbsleuten nicht nur eine beſſere Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf, was bei den immer höher ſteigenden Anforderungen der Zeit an den Gewerbsfleiß ſehr Noth thut, ſondern haben auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit, und halten ſie von manchen Unordnungen ab.

In Stuttgart wird mit nächſtem eine ſolche Sonntagsſchule, deren Errichtung durch die Theilnahme und Unterſtützung des hieſigen Stadtraths, der im Einverſtändniß mit dem Bürger-Ausſchuſſe ſowohl zur erſten Einrichtung, als zur Unterhaltung derſelben eine bedeutende Summe bewilligt hat, möglich wird, und in welcher Handwerksgeſellen und Lehrjungen an Sonn- und Feiertagen (mit Ausſchluß der Feſttage) in Stunden, die außerhalb der Zeit des Gottesdienſts fallen, in den oben genannten Fächern Unterricht erhalten ſollen, eröffnet werden.

Die Königl. Oberämter, beſonders in größeren und in ſolchen Städten, in welchen ſich Lehrer und Hülfsmittel für eine ſolche Anſtalt finden, werden nun aufgefordert, die Errichtung von Sonntagsſchulen, in welchen Handwerksgeſellen und Lehrjungen Unterricht in

---

585) Knapp, Sch.Geſ. S. 250. — vgl. Stud.Raths-Erl. v. 13. März 1826. 10. Mai 1827.

mehreren oder wenigeren der oben angegebenen Fächer ertheilt wurde, einzuleiten und möglichſt zu fördern, namentlich die Stadt- und Stiftungsräthe zur Mitwirkung und Unterſtützung zu veranlaſſen.

Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins wird ſolche denjenigen Städten, die mit Nachweiſung ihres Bedürfniſſes und unter Vorlegung eines Plans, zur Errichtung von Sonntagsſchulen, an welchen immer mehrere arme Handwerksgeſellen und Lehrjungen Theil nehmen würden, ſich an ſie wenden, um ſo weniger verweigern, als die erſte Idee zur Gründung ſolcher Anſtalten, von der erhabenen Stifterin des Wohlthätigkeits-Vereins, der höchſtſeligen Königin Katharina Majeſtät ausgegangen iſt.

Für einen gemeinnützigen technologiſchen Unterricht in dieſen Sonntags-Schulen werden vorläufig die Schriften des Profeſſors Poppe in Tübingen, namentlich ſeine ſpezielle Technologie, ſein technologiſcher Kinderfreund und ſein erſt in dieſem Jahre erſchienenes technologiſches Leſebuch zum Gebrauch in Bürger- und Realſchulen, das in Verbindung mit ſeinen übrigen Schriften gut zu gebrauchen iſt, empfohlen.

Stuttgart, den 14. September 1825.

174.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Führung eines Rechtsſtreites für eine Schulſtelle

vom 29. September 1825. [586]).

— — — — —

— Was ſodann die von dem Conſiſtorium aufgeworfene Frage: Wer bei einem Rechtsſtreit wegen eines Einkommentheils einer Schulſtelle Namens dieſer die Prozeßkoſten zu beſtreiten oder vorzuſchießen habe?

im Allgemeinen betrifft, ſo hängt dieſe Frage mit der andern zuſammen, wer überhaupt eine Schulſtelle vor den Gerichten zu vertreten und den Sachwalter zu bevollmächtigen habe?

Wenn die Schule vermöge einer Stiftung auf ſich ſelbſt beruht, und ſomit ein Corpus, eine moraliſche Perſon bildet; ſo kann nur der zeitige Inhaber der Schulſtelle unter Mitwirkung der Aufſichts-Behörde ihre Perſon vor Gericht vertreten und die Schule hat die Prozeßkoſten aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, auf ähnliche Weiſe wie dieſes bei einem beneficium ecclesiasticum zu geſchehen pflegt.

---

586) Normal-Buch des Conſiſt. — vgl. Ver. v. 28. Juni 1823. §. 7.

Wenn aber eine Schule nicht auf einer Stiftung, ſondern auf der Anordnung einer Gemeinde oder der Vorſchrift eines Geſetzes, wie dieſes bei allen deutſchen Elementar-Schulen der Fall iſt, beruht und ſomit nicht als ſelbſtſtändiges Corpus, ſondern als Anſtalt in Folge des Willens einer andern moraliſchen Perſon beſteht; ſo kann das Einkommen der Schulſtelle von den Gerichten nur von der Gemeinde, welche die Schule unterhält, oder vermöge eines Geſetzes zu unterhalten verbunden iſt, vertreten werden, und die Koſten, welche die Führung eines Prozeſſes darüber verurſacht, ſind von dieſer Gemeinde zu beſtreiten. In einem ſolchen Falle hängt aber auch die Entſcheidung der Frage: ob ein Prozeß anzufangen oder zu unterlaſſen ſey? nicht blos von der Anſicht der Oberſchul-Behörde, ſondern hauptſächlich von den Beſchlüſſen des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes und der Genehmigung der Kreis-Regierung ab. (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 66.)

Der Fall, daß wegen einer Schulſtelle gegen die Gemeinde, der ſie angehört, ein Prozeß zu führen wäre, kann hienach gar nicht vorkommen.

Endlich macht der Umſtand, daß ein ſtreitiger Einkommenstheil einer Schulſtelle vom Meßneramt herrührt, da wo das Meßneramt nur Zugehör des Schulamts iſt, um ſo weniger einen Unterſchied, als ohnehin die Meßnerſtellen in evangeliſchen Orten, vermöge des Tübinger Rezeſſes vom Jahr 1514 als Municipal-Dienſte anzuſehen ſind.

Stuttgart, den 29. September 1825.

---

†) Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über die Confinirten ꝛc.

vom 10. November 1825.

§. 6. „Beſondere Aufmerkſamkeit iſt darauf zu verwenden, daß die in dem Schul-Alter ſtehenden Kinder eines Confinirten die öffentliche Schule regelmäßig beſuchen. Von jeder nicht durch ein gültiges Hinderniß zum Voraus entſchuldigten Verſäumniß hat der Schullehrer unverweilt eine beſondere Anzeige dem Ortsvorſteher zu erſtatten, welcher hievon Veranlaſſung nehmen wird, zu unterſuchen, ob die Verſäumniß nicht in unerlaubter Entfernung der Eltern aus dem Ort oder in einer ſonſtigen Verfehlung derſelben gegen die Confinations-Vorſchriften ſeinen Grund habe. — vgl. Ver. v. 11. Sept. 1807. Inſtr. v. 15. Aug. 1826.

---

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1825. Nr. 45. S. 695.

175.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die zu Reorganiſation der Waiſenhäuſer niedergeſetzte Commiſſion, betr. die Errichtung einer Vaganten-Erziehungs-Anſtalt zu Weingarten

vom 15. November 1825. 587)

Der zu Reorganiſation der Waiſenhäuſer niedergeſetzten Commiſſion wird auf ihren Bericht vom 29. September d. J., die Aufnahme von Kindern heimathloſer Eltern in die Staats-Waiſenhäuſer betreffend, unter Wiederanſchluß der Akten zu erkennen gegeben, daß Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. dem in jenem Berichte in vorläufigem Umriſſe dargelegten Plane im Allgemeinen Höchſt Ihre Genehmigung ertheilt, und zu dem Ende Folgendes verordnet haben:

1) Bei dem Waiſenhaus in Stuttgart iſt der bisherige Normalſtand von 175 Hauszöglingen und 100 Landzöglingen beizubehalten; das neuerrichtete Waiſenhaus in Weingarten hingegen iſt zur Aufnahme von ſechzig und weitern Zöglingen aus der Klaſſe der Vaganten und Heimathloſen einzurichten.

2) Dieſe Vaganten-Zöglinge bilden in der nächſten Zeit nach ihrer Aufnahme eine eigene, von den übrigen Zöglingen möglichſt abzuſondernde Klaſſe; ſie werden unter ſtrenge Aufſicht geſtellt, und erſt in der Folgezeit nach Maasgabe ihrer Bildungs- und Beſſerungs-Fortſchritte in die Klaſſe der ordentlichen Zöglinge aufgenommen.

3) ꝛc. ꝛc.

4) Die Commiſſions-Anträge zu Vermehrung des Perſonaletats um einen Schulgehülfen, einen Aufſeher und zwei Dienſtmägde und die für dieſelben angetragenen Gehalte werden genehmigt. — —

5) Die erſte Aufnahme iſt — nach dem Commiſſions-Antrage auf 30 Vaganten-Kinder zu beſchränken. Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Kinder von Amtswegen aufgefunden, wie aus den Hülfsbedürftigen dieſer Klaſſe die Bedürftigſten ausgewählt, wie ſie nach beendigter Inſtituts-Erziehung in das bürgerliche Leben eingeführt und gegen den Rückfall in das Vaganten-Leben geſchützt werden können, ſind die Kreis-Regierungen — unter Mittheilung der hierüber in dem Commiſſions-Bericht enthaltenen Andeutungen — zur gutächtlichen Aeußerung aufgefordert worden.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 15. November 1825.

---

587) Reg. der Comm. für die Erz. Häuſer. — vgl. Org. Stat. v. 31. Mai 1825. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826. Inſtr. v. 15. Aug. 1826.

176.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Sorge für die Schulſtellen zugehörigen Kapitalien

vom 16. November 1825. [588])

Wenn ein Schuldienſt im Beſitze von Kapitalien iſt, wovon der Schullehrer die Zinſe als Beſoldungstheile bezieht, ſo müſſen dieſelben, wenn es noch nicht geſchehen wäre, gehörig durch Beſtellung von öffentlichen Unterpfändern verſichert, und darüber förmliche Obligationen ausgeſtellt werden.

Dieſe Obligationen dürfen die Schullehrer nicht ſelbſt aufbewahren, ſondern müſſen im Originali dem betreffenden Ortspfarrer, der ſie in den Pfarrkaſten einzuſchließen hat, übergeben werden. Den Schullehrern können hievon beglaubigte Abſchriften gegeben werden, und diese haben auch die unterm 4. Juni und 27. Aug. d. J. vorgeſchriebenen Anmeldungen der Kapitalien ungeſäumt zu beſorgen.

Das Dekanat hat vorſtehende Anordnung ſogleich bekannt zu machen, und über deren Erfolg zu wachen.

Stuttgart, den 16. November 1825.

177.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, den kath. Kirchenrath und die Commiſſ. für die Erziehungshäuſer, betr. die Stellung der an Staats-Anſtalten definitiv angeſtellten Unterlehrer

vom 2. Dezember 1825. [589])

Aus Anlaß eines bei der Taubſtummen-Anſtalt in Gmünd vorgekommenen Falles hält man die Verfügung für angemeſſen, daß die an den Staats-Anſtalten definitiv angeſtellten Unterlehrer, vorausgeſetzt, daß ſie volljährig ſind und die Dienſtprüfung erſtanden haben, in Beziehung auf Ehren-Vorzüge und auf Bewerbung um Schuldienſte den wirklichen Schullehrern gleich geachtet werden ſollen.

588) Kath. Schul-Inſp. Reg.

589) Norm-Buch des Conſiſt. und des k. K. R. vgl. Min. Erl. v. 6. Okt. 1829. Min. Erl. v. 3. Aug. 1829.

Das evangeliſche Conſiſtorium hat ſich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Stuttgart, den 2. Dezember 1825.

---

†) Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Nothwendigkeit der Warnung vor dem Laſter der Unzucht durch die Geiſtlichen in den Sonntagsſchulen

vom 13. Dezember 1825.

---

††) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen

vom 15. Dezember 1825.

§. 2. Befehl vorſchriftsmäßiger Verſicherung der Anlehnung aus den Schulfonds- und Schullehrer-Wittwen-Kaſſen mit Hinweiſung auf die ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Fonds-Verwalter. — „Hiebei iſt den Dekanatämtern anzufügen, jeden Jahrs auf Georgi namentlich die Schulfonds- und Wittwen-Kaſſen-Rechnung einzufordern, genau zu prüfen, und wegen Verwendung und ſchleuniger Anlegung der müßigen Gelder des Kaſſenvorraths das Erforderliche anzuordnen, ſofort bei der Kirchen-Viſitation ſich den baaren Kaſſen-Vorrath vorzählen zu laſſen, und durch Einſichtnahme von den Schuld-Verſchreibungen die Ueberzeugung ſich zu verſchaffen, in wie fern von den Verwaltern ſolcher und anderer unter der dekanatamtlichen Aufſicht ſtehenden Kaſſen in Beziehung auf die Anlehnungen an Privatperſonen die beſtehenden Vorſchriften befolgt werden." Nicht-Ausdehnung dieſer Vorſchrift auf die unter Leitung des örtlichen Stiftungsraths ſtehenden Verwaltungen. (vgl. Syn.Erl. v. 13. Apr. 1819. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. §. 7. u. Anm. zu G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41.) — §. 3. „Von der Vollendung jedes Schulbauweſens, mag ein neues Schulhaus erbaut, oder das bisherige nur wieder hergeſtellt, verbeſſert oder erweitert worden ſeyn, hat der Orts-Geiſtliche unverweilt dem Dekan und dieſer dem K. Conſiſt. die Anzeige zu machen. (vergl. Min.Verf. v. 21. Mai 1823.) — §. 4. „Alle diejenigen Proviſoren, zu deren Salarirung die öffentlichen Kaſſen alles oder den größten Theil beitragen, werden in die Klaſſe der unabhängigen und vom Conſiſtorium zu erſetzenden Proviſorate gerechnet." (vgl. Conſ.Erl. v. 7. Aug. 1812. 24. Mai 1816. §. 12. 7. Dez. 1831. §. VII. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 27.) — §. 5. „Die Dekane ſind anzuweiſen, ſobald die Genehmigung einer bleibenden oder perſönlichen Zulage zu den Schulbeſoldungen aus der Ortskaſſe von der K. Kreis-Regierung erfolgt iſt, ſogleich beſondern Bericht hierüber an das Conſiſt. zu erſtatten, wie ſie denn von allen Beſoldungs-Veränderungen der Schullehrer, ſofern ſie nicht vom Conſiſtorium ſelbſt ausgehen, beſondere Anzeige zu machen haben, indem es nicht genügt, wenn ſie derglei-

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 683.

††) Ev. Kirch.Geſ. II, 684. Müller K.Intbl. S. 280.

chen Aenderungen blos in dem jährlichen Pfarrbericht zur Kenntniß des Conſiſtoriums bringen." (vgl. G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 11.)

178.

Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. die Verbeſſerung des Geſangs

vom 3. Januar 1826. 590)

Ueber die auf Verbeſſerung des Geſanges in Kirchen und Schulen gerichteten Bemühungen ſind der evangeliſchen Synode erfreuliche Berichte zugekommen. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schullehrern hat ſich, mehrfach unterſtützt von Geiſtlichen, dem methodiſchen Geſang=Unterrichte, ohne Vernachläßigung der übrigen Lehrfächer, mit Eifer und gutem Erfolge in und außer der Schule gewidmet; mehrere derſelben haben ſich unter einander zu gemeinſamer Uebung und eigener Förderung in Methode und Vortrag verbunden. Es ſind hie und da gemiſchte Sing=Vereine aus Alten und Jungen entſtanden, welche ſich mit Erlernung und Einübung ächt kirchlicher Choräle beſchäftigen. In manchen Gemeinden hat der chriſtliche Geiſt, mit welchem die Einführung des vierſtimmigen Geſanges in ihrer Mitte betrieben wird, ſo weit durchgedrungen, daß bereits in Gottesdienſten ein Chor von ſingkundigen Knaben und Erwachſenen den öffentlichen Geſang mit Beifall und Theilnahme der Gemeinde begleitet. Selbſt auf die Volksgeſänge iſt an einigen Orten ſchon ein veredelnder Einfluß zu bemerken. Indem die evangeliſche Synode Allen, welche zu ſo gutem Werke endlich mitwirken, ihren Beifall bezeugt, und den einzelnen Dekanatämtern hiemit aufträgt, dieſes Wohlgefallen namentlich den hierin nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Berichten verdienteſten Schullehrern beſonders bekannt zu machen, ermuntert ſie auch andere, dieſelbe Bahn zu betreten, und zu Belebung eines chriſtlichen Sinnes auf dieſem Wege beizutragen. Sie verkennt nicht die allgemeinen und beſondern Schwierigkeiten, welche ſich entgegen ſtellen, noch daß die Erreichung des Zieles, die Einführung und bleibende Begründung eines vierſtimmigen Kirchengeſanges eine Reihe von Jahren und fortgehende Arbeit erfordert; aber ſie glaubt auch, und unläugbare Erfah=

---

590) Dek. Regg. Müller Sch. Intbl. II, 84. Knapp Schul=Geſ. S. 343. vgl. Conſ.Erl. v. 4. Apr. 1809. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 9. v. 29. Nov. 1823. §. 5. Conſ.Erl. v. 25. Juni 1825. Amts=Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. Conſ.Erl. v. 4. Jan. 1831. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. V. — Die von den Muſiklehrern Kocher, Silcher, Frech herausgegebenen 4ſtimmigen Geſänge der ev. Kirche, Stuttg. 1824 ſind durch einen Conſ. Erl. v. 8. März 1825 (Regbl. S. 168.) zur Anſchaffung empfohlen.

rungen beweiſen es, daß dem verſtändigen, liebevoll und treu anhaltenden Bemühen die Ueberwindung jener Schwierigkeiten mehr und mehr gelingen, und die Freude einer guten Frucht nicht ausbleiben wird.

Seine Königliche Majeſtät haben, in höchſter Anerkennung der Wichtigkeit eines guten Kirchengeſanges, und zu Ermunterung des Eifers für diejenigen Schullehrer, welche, bei gleicher Treue in andern wichtigen Lehrfächern, ſich in dieſem Zweige des Unterrichtes, vorzüglich auch außer den Schulſtunden, beſonders auszeichnen und Nachhaltiges wirken, jährlich ſechs von der evangeliſchen Synode zu vertheilende Preiſe, je von zehn Gulden, vorläufig auf die drei nächſten Jahre ausgeſetzt [591]). Damit aber die Schullehrer ſich mit der beſten Methode des Geſang-Unterrichtes bekannt machen können, und in allen Schulen nach gleichen Grundſätzen gelehrt werde, (in welchem Falle auch der etwaige Wechſel der Lehrer minder ſtörend einwirkt), ſo wird hiemit die vor Kurzem in der Metzler'ſchen Buchhandlung erſchienene, durch vieljährige Erfahrung erprobte, und von Kennern einſtimmig als vorzüglich erkannte „Anleitung zum Geſang-Unterrichte in Schulen" von Präceptor Kübler, als allgemeines Lehrbuch zum Gebrauche vorgeſchrieben, in welcher Abſicht auch bereits, zu Folge höchſter Genehmigung, den Kirchen-Konventen empfohlen worden iſt, für jede Schule wenigſtens Ein Exemplar derſelben zu dem in den drei erſten Monaten dieſes Jahrs noch fortwährenden Subſcriptions-Preiſe von 54 kr. anzuſchaffen. Sämmtliche evangeliſche Dekanatämter haben noch vor Ende des nächſtkommenden Februars an das Königliche Ober-Conſiſtorium zu berichten, ob die ihrer Aufſicht untergebenen Schulen mit dieſer „Anleitung" verſehen worden ſind. Die Schullehrer aber haben nach den in dieſer Geſanglehre vorgezeichneten Grundſätzen den methodiſchen Geſang-Unterricht, welcher nach älteren und neueren Verordnungen ein ſtehendes Lehrfach bildet, und zu welchem es, nach mehrfacher Erfahrung, wöchentlich im Ganzen etwa zwei Stunden bedarf, planmäßig auf die Schulzeit zu vertheilen, und dieſe Vertheilung dem Pfarramte und dem viſitirenden Dekan jedesmal nachzuweiſen. Außer den, der Kübler'ſchen Geſanglehre angehängten Liedern werden die „vierſtimmigen Geſänge der evangeliſchen Kirche," von welchen nun auch die einzelnen Stimmen in beſondern Heften erſcheinen, aufs Neue empfohlen. Die Schul-Conferenzen ſind, wie bereits verordnet worden iſt [592]), jedesmal mit einem vierſtimmigen Choralgeſange zu eröffnen, und es kann derſelbe, wo keine beſondere Hinderniſſe im Wege ſtehen, in der Kirche geſungen werden. Man wird es mit beſonderem Wohlgefallen ſehen, wenn geſchicktere Schullehrer ihren nahen Amtsgenoſſen förderndе Anweiſung in dieſem Fache geben; wenn die Schullehrer-Sing-Vereine immer zahlreicher werden, und, mit Umgehung blos theore-

---

591) Durch K. Entſchl. v. 31. Dez. 1828 wurden dieſe Geſangpreiſe abermals auf die 3 nächſten Jahre bewilligt.

592) ſ. Conſ. Erl. v. 22. Febr. 1825.

tiſcher Diſputationen, auf dem einfachen Wege eigener und fremder Uebung das Ziel verfolgen; wenn auch außer den geſetzlichen Schulſtunden Unterricht ertheilt wird, wenn außer den Sonntagsſchulen, welche jedenfalls, den alten Verordnungen gemäß, gleich den Wochenſchulen mit Geſang zu eröffnen und zu beſchließen ſind, die der Schule Entwachſenen zu beſondern Uebungen in gelegenen Stunden vereinigt, wenn namentlich an Sonntagen, beſonders im Sommer nach den Kirchen, öffentliche Choral-Sing-Uebungen veranſtaltet werden. Man wird ſich freuen, wenn immer mehrere Geſang-Vereine und ſtehende Sing-Chöre, dieſes Namens werth, ſich bilden, und ſobald ſie ſelbſt etwas Genügendes leiſten, in der Kirche auftreten. Damit das Volk durch ſein eigenes Ohr für die Sache gewonnen, und von ihrem nicht eitlen, ſondern kirchlichen Zwecke überzeugt werde. Endlich iſt überall den Organiſten eine angemeſſene, einfache und klare und beſtimmte Begleitung des Geſanges mit der Orgel zu empfehlen, und ernſtlich darauf zu ſehen, daß ſie in ihren Vor- und Nachſpielen ſich der Einmiſchung unkirchlicher, ja nicht ſelten frivoler Muſik enthalten, und nicht, ſtatt den Kirchengeſang zu leiten und zu heben, denſelben verderben oder verweltlichen.

Um die evangeliſche Synode in ſteter Kenntniß des Fortganges zu erhalten, und derſelben die Würdigung der Leiſtungen möglich zu machen, haben die Dekanatämter auch fernerhin, wie im verfloſſenen Jahre, beſondere Berichte [593]) auf den Grund ihrer eigenen Beobachtungen, und der pfarramtlichen Berichte und etwa auch anderer glaubwürdiger Zeugniſſe von ſtimmfähigen Männern, über dieſen Gegenſtand an dieſelbe einzuſenden, in welchen namentlich folgende Fragen zu berückſichtigen wären: An welchen Orten ihrer Diöceſe, und ſeit wann die Jugend im Geſange methodiſch unterrichtet werde? Ob dieſes nach Noten oder nach Zahlen geſchehe? Oder namentlich, ob es nach der Kübler'ſchen Anleitung geſchehe? Ob während oder auſſer der Schulzeit? Wie viele Stunden wöchentlich? Mit welchem Erfolge? Wie viele und welcherlei Singſtücke wirklich und gründlich gelernt ſeyen? Ob der Unterricht oder die Uebung nach den Schuljahren fortgeſetzt werde? Blos in der Sonntagsſchule oder auch ſonſt? Ob ein Sing-Verein von Erwachſenen beſtehe, und wie ſtark an Anzahl der Theilnehmer? Ob von dem Gelernten in Gottesdienſten, in der Woche, am Sonntage Gebrauch gemacht werde und welcher? Ob die Gemeinde Beifall zeige, oder ſelbſt, wenigſtens Einzelne, Theil nehmen? Ob ſich auch ein veredelnder Einfluß auf den Volksgeſang, beſonders der ledigen Jugend äußere? Welche Geiſtliche, Schullehrer und andere Perſonen durch regen Eifer für die Sache ſich auszeichnen?

Mögen Alle, welche zu Verbeſſerung und Veredlung des Geſanges mitwirken ſollen und können, die ſchöne Aufgabe mit Liebe

---

593) vgl. Conſ.Erl. v. 25. Juni 1825. Syn.Erl. v. 7. Jan. 1829. 11. Dez. 1830. Conſ.Erl. v. 4. Jan. 1831.

ergreifen, und, wie in allen Dingen, ſo auch hierin für Gottes Ehre, und für der vaterländiſchen Kirche Wachsthum an innerem Leben aus frommem Triebe thätig ſeyn!

Stuttgart, den 3. Januar 1826.

179.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die den Geſuchen um Ergänzungs-Gehalte für Schuldienſte anzuſchließende Tabelle

vom 28. Februar 1826. 594)

Dem gemeinſchaftlichen Oberamt läßt man in der Anlage vier Exemplare von Tabellen, deren Rubriken bei Geſuchen um Ergänzungs-Gehalte für Schuldienſte beiberichtlich auszufüllen ſind, zum geeigneten Gebrauch in vorkommenden Fällen mit dem Anhang zugehen, daß unter der Rubrik „Bemerkungen,“ insbeſondere bei Errichtung von Filialſchulen, die Gründe, welche dieſelbe nothwendig machen, anzugeben ſind. Da in Zukunft alle Geſuche um ſtändige Zulagen aus der Staatskaſſe zu Ergänzung des Gehalts eines Schuldienſtes mit ſolchen Tabellen zu begleiten ſind, ſo hat das gemeinſchaftliche Oberamt, ſobald es weiterer, als der überſchickten bedarf, ſolche von der Conſiſtorial-Regiſtratur zu verlangen.

Stuttgart, den 28. Februar 1826.

Auf beſondern Befehl.

---

594) Dek. Regg. Müller, Sch. Intbl. II, 89. Der Conſ. Erl. beruht auf einem Min. Erl. v. 3. Jan. 1826. — vergl. Conſ. Erl. v. 17. Jan. 1834. — Die Tabelle enthält auf der einen Seite eines ganzen Bogens folgende Rubriken:

Name d. Orts u der Diöceſe	Name des Ober-Amts-Bezirks	Name des Kameralamts	Anzahl der im Schul-Verband ſtehenden Familen.	Anzahl der Schulkinder.	Beſtandtheile u. Betrag des bisherigen Schul-Gehalts, auch Beiträge der Staatskaſſe zu demſelben.	Zuſtand des Gem. u. Stift. Verm. u Betrag des im Durchſchnitt jährlich umzulegenden Gemeinde-Schadens.	Bitte der Gemeinde u. Antrag	Bemerkungen.

180.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Erſtehung der Beförderungs=Prüfung der Schulmeiſter

vom 3. März 1826. 595)

Da man mehrfältig wahrgenommen hat, daß Schulmeiſter Beförderung auf einem zweiten oder dritten Dienſt nachſuchen, ohne die Beförderungs=Prüfung erſtanden zu haben, ſo wird dem Dekanatamt aufgetragen, ſämmtlichen Schulmeiſtern ſeiner Diöceſe die dießfallſigen Vorſchriften der General=Schul=Verordnung §. 23. aufs Neue einzuſchärfen, und ihnen zu bedeuten, daß Beförderungs=Geſuche von Schulmeiſtern, welche die Beförderungs=Prüfung noch nicht mit Erfolg erſtanden haben, nicht berückſichtigt werden können.

Stuttgart, den 3. März 1826.

181.

Erlaß des Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Aufſicht und Berichte über Sonntags=Handwerks=Schulen

vom 13. März 1826. 596)

Auf beſondern Befehl werden die Sonn= und Feiertags=Schulen für junge Handwerker, deren Errichtung durch den Erlaß vom 14. Sept. 1825 empfohlen worden, unter die Aufſicht der Kirchen=Konvente und der gemeinſchaftlichen Oberämter geſtellt. Auch haben die gemeinſchaftlichen Oberämter am Ende eines jeden Jahrs über den Zuſtand dieſer Sonntagsſchulen nach einem gedruckten Fragenplan in der Form: Zu 1) Zu 2) u. ſ. w. (ohne daß die Fragen ſelbſt im Berichte geſchrieben werden) und zwar das erſtemal am Ende des Jahrs 1826 zu berichten.

Man läßt daher dem gemeinſchaftlichen Oberamte einige Exemplare des oben erwähnten Fragenplans, und zugleich einen doppelten Lehrplan für kleinere und beſchränktere, ſo wie für größere und ausgedehntere Anſtalten dieſer Art, nebſt den Geſetzen für die Schü=

595) Müller Sch. Intbl. II, 91. — vergl. G.Sch.V. v. 31. Dezbr. 1810. §. 23.

596) Knapp, Schul=Geſ. S. 254. — vergl. Stud.Raths=Erl. v. 14. Sept. 1825. u. 10. Mai 1827.

ler der Stuttgarter Gewerbsſchule zugehen, um davon einen den örtlichen Verhältniſſen angemeſſenen Gebrauch zu machen.

Stuttgart, den 13. März 1826.

Fragenplan.

1) Wie lange beſteht eine Sonntagsſchule für Handwerker?
2) Wie viele und welche Stunden werden auf den Unterricht verwendet?
3) In welchen Fächern wird der Unterricht ertheilt?
4) Wie viele Lehrer geben den Unterricht?
5) Wie viele Schüler und von welchen Handwerkern befinden ſich in der Anſtalt?
6) Wie ſind die Fortſchritte der Schüler im Allgemeinen beſchaffen? In welchen Fächern ſind die Fortſchritte mehr, in welchen weniger ſichtbar?
7) Werden Prämien an die ausgezeichnetſten Schüler vertheilt?
8) Wie groß iſt der Koſten-Aufwand auf dieſe Anſtalt? Und mit welchen Mitteln werden dieſe Koſten beſtritten.

Lehrplan für die Sonntagsſchulen der jungen Handwerker.

I) Für kleinere und beſchränktere:
1) Leſen verſchiedener, beſonders ſchlechter Handſchriften.
2) Rechnen in genannten Zahlen, Brüchen, Proportionen, Zinsrechnung, womit Kenntniß der Gewichte, Münzſorten, Maaße, und Anwendung der Decimal-Rechnung auf die im Vaterlande gewöhnlichen Maaße zu verbinden iſt.
3) Anweiſung zu Verfertigung von Verdienſtzetteln und Ueberſchlägen.
4) Zeichnen geometriſcher Figuren, und das Allgemeinſte über Ausmeſſung und Berechnung der Flächen und Körper.
5) Handzeichnung, hauptſächlich Umriſſe von Laubwerk und Hausgeräthen.

II) Zu dieſen Lehrfächern kommen in größeren und ausgedehnteren Lehranſtalten folgende hinzu.
1) Weiter gehende Rechnungen, Proportionen, und Anwendung derſelben bei der Reeſiſchen Rechnung, Quadrat- und Kubik-Rechnung.
2) Die wichtigſten Lehrſätze aus der Geometrie.
3) Das Nöthigſte aus der Mechanik, namentlich vom Hebel, der Rolle, der ſchiefen Fläche, dem Rad an der Welle, der Schraube und dem Keiler. Das Allgemeine über zuſammengeſetzte Maſchinen.
4) Geographie, beſonders in Beziehung auf Natur- und Kunſt-Produkte.
5) Das Wichtigſte aus der Naturlehre.
6) Allgemeine Technologie. Von den Mitteln der natürlichen Körper in Kunſtprodukte (im allgemeinen Sinn) zu verwandeln.
7) Architektoniſches Zeichnen.

In Ermanglung eines Architekten kann dieſer Unterricht von einem Werkmeiſter, tüchtigen Zimmermann oder Schreiner ertheilt werden.

Wo möglich iſt das Nöthigſte von der Perſpektiv-Zeichnung vorzutragen und zu üben.

Geſetze für die Schüler der Gewerbeſchule.

„Jeder Schüler der Gewerbeſchule macht ſich durch die eigene Unterſchrift ſeines Namens verbindlich, während ſeines Beſuchs dieſer Anſtalt folgende Geſetze und Anordnungen zu beobachten:

1) Mit dem Anfange der Lehrſtunden in dem Lehrzimmer gegenwärtig und zu der Lektion gerüſtet zu ſeyn; ruhig an dem ihm angewieſenen Platze, die An-

kunft des Lehrers zu erwarten, während der Lektion ſtill und aufmerkſam zu ſeyn, und nach Endigung des Unterrichts ohne Geräuſch und Lärmen aus der Anſtalt zu gehen. 2) Nie eine Lektion zu verſäumen, und, wenn dieſes in einem Nothfalle geſchehen ſollte, in der nächſten Lektion eine von ſeinem Meiſter unterſchriebene Entſchuldigung dem Lehrer vorzuweiſen. Sollte es in kurzer Zeit drei- oder mehreremal nach einander vorkommen, ſo müßte die Entſchuldigung von dem Meiſter und Obermeiſter unterſchrieben ſeyn. 3) Gegen die Vorgeſetzten und Lehrer ehrerbietig und gehorſam, und in Abweſenheit der Lehrer gegen den aufgeſtellten Aufſeher folgſam und höflich zu ſeyn. 4) In jede Lektion ordentlich gekleidet zu kommen, 5) die nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Materialien zu dem jedesmaligen Unterricht mitzubringen, und zwar namentlich:

a) Zu dem geometriſchen und architektoniſchen Zeichnen: aa) einen Hand- und Stockzirkel mit Bleirohr und Reißfeder bb) zwei hölzerne Winkel, wovon ein Muſter gegeben wird, cc) ein hölzernes Lineal, 1 Schuh lang dd) eine Reißſchiene und ein Reißbrett 2 Schuh 8 Zoll lang, und 2 Schuh 2 Zoll breit, ee) zwei Tuſch-Schaalen und ein Tuſch-Täfelchen, zwei Pinſel, einen Bleiſtift und einige Ortkiele, ff) ein Federmeſſer gg) unraſtrirtes Notenpapier.

b) Zum Handzeichnen: aa) ein Portefeuille, 2 Schuh lang und 1 Schuh 5 Zoll breit, bb) eine Reißfeder und ſchwarze Kreide; cc) Papier und Federmeſſer, wie bei dem architektoniſchen Zeichnen.

c) Zum Eintragen deſſen, was diktirt wird, drei Schreibhefte, jedes von einem halben Buch gewöhnlichen Papiers, und die nöthigen geſchnittenen Schreibfedern.

6) Sollte ein Schüler etlichemal ohne die Nro. 2. beſtimmte Entſchuldigung die Lektionen verſäumen, oder ſich ungehorſam gegen die Lehrer, oder fortdauernde Unaufmerkſamkeit und Störung bei dem Unterrichte, oder ungeſittetes, feindſeliges und grobes Betragen gegen die Mitſchüler zu Schulden kommen laſſen, ſo wird er für immer aus der Schule gewieſen. 7) Wer an Vorlegeblättern oder Geräthſchaften, welche der Anſtalt oder einem Mitſchüler gehören, etwas abſichtlich beſchädigt, muß, ſo weit es möglich iſt, den Schaden erſetzen, oder, je nach den Umſtänden, die Anſtalt verlaſſen. 8) Jeder Schüler darf bei dem Austritt aus der Schule ein von dem Vorſtand unterſchriebenes Zeugniß ſeines Fleißes, ſeines Betragens und ſeiner Fortſchritte in den Lehrfächern ſich ausbitten.

Unterſchrift des Schülers."

182.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an die Königl. Waiſenhaus-Commiſſion, betr. die Lehrzeit der Schul-Incipienten in den Waiſenhäuſern

vom 21. März 1826. [597])

Der Waiſenhaus-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 9. d. M., die Verlängerung der Lehrzeit der Schul-Inci-

---

597) Norm. Samml. der Comm. für die Erz. Häuſer. — Durch Min. Erl. v. 13. Okt. 1830 wird eine beantragte Vermehrung der Schulamts-Zöglinge

pienten in den Waiſenhäuſern von 3 auf 4 Jahre betreffend, unter Zurückgabe der vorgelegten Aktenſtücke zu erkennen gegeben, wie man zwar damit einverſtanden ſey, daß die zu Schulincipienten beſtimmten Waiſen-Zöglinge, welche ihren Bildungslauf in den Waiſen-Anſtalten ſelbſt zu machen haben, nach ihrer Confirmation nicht aus der Anſtalt entlaſſen, und erſt nach vollendetem 15ten Jahr in dieſelbe wieder als Schulincipienten aufgenommen werden können; ſomit in dieſer Hinſicht anderen Schulamts-Zöglingen nicht gleich gehalten werden, daß aber auf der andern Seite eine Verlängerung der Lehrzeit von 3 auf 4 Jahre theils das Bedürfniß zu überſchreiten ſcheine, theils zu Vermeidung einer Etats-Ueberſchreitung die Herabſetzung der Zahl der normalmäßig jedes Jahr aufzunehmenden Schulincipienten um 1/4tel des bisherigen Betrags nothwendig machen würde.

Aus dieſen Gründen will man es auch bei den Schulincipienten der Waiſenhäuſer bei einem Lehrkurs von 3 Jahren, wie bisher und wie bei den Incipienten des Schullehrer-Seminars in Eßlingen belaſſen, dagegen aber geſtattet haben, daß die Incipienten der Waiſenhäuſer ihre Lehrzeit ſchon nach ihrer Confirmation anfangen.

Stuttgart, den 21. März 1826.

183.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die zu Reorganiſation der Waiſenhäuſer niedergeſetzte Commiſſion, betr. die Reorganiſation des Stuttgarter Waiſenhauſes

vom 7. April 1826. 598)

Seine Königliche Majeſtät haben Sich über die zu Reorganiſation des hieſigen Waiſenhauſes gemachten Vorſchläge ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und die dießfallſigen Commiſſions-Anträge vom 2/10. Novbr. v. J. 599) unter folgenden näheren Beſtimmungen und Modifikationen genehmigt:

---

in den Waiſenhäuſern um je 5 zurückgewieſen, doch dürfen in einzelnen Fällen 1—2 mehr aufgenommen werden. — vgl. Sch. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

598) Reg. der Comm. für die Erz. Häuſer. — vgl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. Ordn. v. 1. Juli 1811. Org. Statut v. 31. Mai 1825. Inſtr. v. 6. Juli 1826. Min. Erl. v. 28. Nov. 1835.

599) Die Anträge rückſichtlich „der Normal-Organiſation des Stuttgarter Waiſenhauſes“ waren — ſo weit ſie hier mittheilbar ſind, folgende:

1) Die angetragene Vertheilung der ſogenannten Landwaiſen, wornach — 150 derſelben dem hieſigen und nur 50 dem Weingart-

---

1) In Hinſicht ſeiner beſonderen Beſtimmung.

Das Stuttgarter Waiſenhaus iſt für die Aufnahme einer gleichen Anzahl von Zöglingen, wie das zu Weingarten, beſtimmt. Es bildet mit demſelben in Hinſicht der Waiſenpflege und Erziehung ein Ganzes. Die Normal-Zahl der Hauswaiſen iſt, wie in Weingarten, 175, worunter 36 Mädchen, welche ſämmtlich im Hauſe verpflegt und erzogen werden. Dagegen dürfte ſich die Beſtimmung des Stuttgarter Waiſenhauſes von dem zu Weingarten in der Folge darin unterſcheiden, daß nach Stuttgart vorzugsweiſe diejenigen Kinder aufgenommen und verpflegt werden, welche für höhere Berufsarten, Künſte und feinere Handwerke Talente und Neigung offenbaren, um die vielfachen Gelegenheiten der Reſidenz zu ihrer Berufsbildung zu benützen, nach Weingarten hingegen in der Regel die zu niederen Handwerkern und landwirthſchaftlichen Arbeiten geeigneten Kinder beſtimmt werden. Auſſerdem ſoll mit dem Waiſenhauſe in Weingarten eine Erziehungsanſtalt von Vaganten-Kindern verbunden werden. (vgl. Min.-Erl. v. 15. Nov. 1825.)

Dieſe beſondere Beſtimmung des Stuttgarter Waiſenhauſes wird nach unſerer Anſicht durch die Verpflanzung des zweiten Waiſenhauſes von der Stadt auf das Land nothwendig, es iſt als eine Wirkung der neuen Organiſation der Waiſenhäuſer zu betrachten. So lange beide Waiſenhäuſer in den K. Reſidenzſtädten ſich befanden, konnten Beide ihre Zöglinge zu jedem ihren Talenten und Neigungen entſprechenden Beruf bilden, und die dazu in ihrer Umgebung vorhandenen Hülfsmittel benützen. Die nunmehrige Verſchiedenheit der Orte aber begründet die von uns angetragene Unterſcheidung und dem Stuttgarter Waiſenhaus zu gebende beſondere Beſtimmung.

Von den 200 Landwaiſen, deren Erziehung und Pflege mit den beiden Waiſenhäuſern in Verbindung geſetzt iſt, dürften 150 dem Stuttgarter Waiſenhauſe und 50 dem zu Weingarten zuzuſcheiden ſeyn, theils weil die Unterbringung dieſer Kinder in zweckmäßige Pfleghäuſer in der Umgegend von Weingarten, ſo wie die Communikation mit denſelben und ihre Beaufſichtigung erſchwert, theils auch weil bei der Iſolirung der Bauernhöfe jener Gegend der Schulbeſuch der Kinder, die dorthin in Verpflegung gegeben werden wollten, gehindert iſt. Durch dieſe Verminderung der Anzahl von Landwaiſen würden die Vorſteher des Hauſes zu Weingarten mehr erleichtert und dadurch in den Stand geſetzt, die Zugabe von Vaganten-Kindern zu übernehmen. Die Landwaiſen von Weingarten werden vorzugsweiſe Katholiken ſeyn, weil für dieſe in jener Gegend weit leichter, als in der Nähe von Stuttgart, Pflege-Eltern ihrer Confeſſion aufgefunden werden können. Nach dieſem Antrag würde demnach das Stuttgarter Waiſenhaus

a) der Anzahl nach im Hauſe 175 Zöglinge, worunter 36 Mädchen, und auf dem Lande 150 Pfleglinge, folglich in der Regel 325 Waiſen zu beſorgen haben,

b) ſeiner Beſtimmung nach das Erziehungshaus der Waiſen aus gebildeten Ständen und der zu höheren Berufsarten, zu Künſten und feineren Handwerken beſtimmten und fähigen Zöglinge werden,

c) aus dem Grunde, weil die für höhere Berufsarten beſtimmten Zöglinge einen längeren Aufenthalt im Hauſe erfordern, als die übrigen nach der Confirmation gewöhnlich austretenden, die Normalzahl ſeiner Hauszöglinge bis auf 25 zu überſchreiten, befugt ſeyn, für welchen Zuwachs Raum vorhanden iſt.

Dieſe beſondere Beſtimmung des Stuttgarter Waiſenhauſes würde theils bei

ner Hauſe zugeſchieden werden ſollen, wird, jedoch nur proviſoriſch und für ſo lang genehmigt, als es der Oberinſpektion in Weingar-

---

der Aufnahme neuer Waiſen und ihrer Zuſcheidung in eines der beiden Häuſer berückſichtigt werden, theils durch beſtändigen Austauſch der Zöglinge beider Häuſer, je nach dem Erfund ihrer beſonderen Berufsfähigkeit, in Wirkſamkeit treten. Daß von der Verpflanzung der Zöglinge nach den angegebenen Rückſichten auch die Vaganten-Kinder nicht ausgeſchloſſen ſind, haben wir ſchon in unſerem über ſie erſtatteten Berichte bemerkt.

Ungeachtet dieſer beſonderen Beſtimmung des Stuttgarter Waiſenhauſes und der örtlichen Verſchiedenheit beider Häuſer, von denen die des Stuttgarter mehr die Bildung für das ſtädtiſche Leben, die des Weingarter die Bildung für das Landleben mehr begünſtigt, hätten beide Staats-Anſtalten die gleiche Aufgabe, ihre Zöglinge durch gleiche phyſiſche und geiſtige Pflege, durch Genügſamkeit und Einfachheit einander gleich zu ſtellen und nur der Unterrichtsſtoff und die Bildungsmittel würden die verſchiedene Beſtimmung ihrer Zöglinge bezeichnen und fördern. So dürften vorzugsweiſe landwirthſchaftliche Geſchäfte dem Weingarter, und Induſtrie-Arbeiten dem Stuttgarter Waiſenhauſe als geeignete Berufs-Bildungsmittel ſeiner Zöglinge ſich darſtellen.

2) In Hinſicht ſeines ſtändigen Dienſt-Perſonals.

Wir glauben, dem Stuttgarter Waiſenhaus dieſelbe Dienſtperſonal-Organiſation, wie bei dem Weingarter, zu Grunde legen zu müſſen, da gleiche Gründe der Zweckmäßigkeit auch hier jene empfehlen. Nur einige Erweiterung deſſelben dürfte die verſchiedene Beſtimmung der Anſtalt fordern, ſo wie die Oertlichkeit ſelbſt in dem Beſoldungsſtand einzelner Beamten nach unſerer Anſicht Abänderungen nothwendig macht. Das bisherige Dienſt-Perſonal des Stuttgarter Waiſenhauſes iſt in der Beilage 1. nebſt dem Einkommen eines Jeden verzeichnet. Aus dem ſtändigen Perſonal würden wir den Hausmeiſter aus gleichen Gründen, wie bei Weingarten, die Waſch-Magd, die durch Taglöhnerinnen zu erſetzen wäre, den Schuhmacher, Schneidermeiſter und ſeinen Geſellen entfernen, und in Hinſicht der letztern einen widerruflichen Akkord mit hieſigen dazu geeigneten Meiſtern vorſchlagen, indem die Vermehrung der Hausgenoſſen nicht räthlich iſt, und bei zunehmendem Alter und damit verbundenen Unbrauchbarkeit ſolcher Handwerker dem Hauſe unnöthige Laſten zugebürdet werden. Dagegen glauben wir, abweichend von dem Weingarter Perſonal-Etat, neben einem Hauptlehrer 3 Proviſoren in Antrag ſtellen zu müſſen, damit der Hauptbeſtimmung des Hauſes, welche einen in materieller Hinſicht ausgedehnteren Lehrplan und auſſer den Schulpenſen noch für beſondere Lehrzweige Unterrichtsſtunden fordert, Genüge geleiſtet werden könne. Sonach würde das Dienſt-Perſonal des Stuttgarter Waiſenhauſes beſtehen, in:

1 Ober-Inſpektor, mit derſelben Stellung nnd gleichem Geſchäftsumfang, wie in Weingarten.
1 Oekonomie-Verwalter.
1 evangeliſcher Religionslehrer.
1 katholiſcher Religionslehrer.
1 Schulmeiſter.
3 Schulproviſoren.
1 Induſtrielehrer.
2 Aufſeher aus dem Lehrſtande.
1 Hausarzt.
1 Wundarzt.
1 Krankenwärter.
1 Hausknecht.

ten an hinreichender Gelegenheit zu Unterbringung der Geſammtzahl von 100 Landzöglingen bei rechtſchaffenen und in jeder Beziehung ſorgſamen Pflegeeltern fehlen wird. Vorläufig iſt hierauf bei Entwerfung des Etats dieſer Häuſer für die nächſte dreijährige Finanz=Periode Rückſicht zu nehmen.

2) Der Antrag, in das Stuttgarter Waiſenhaus vorzugsweiſe diejenigen Kinder aufzunehmen, welche für höhere Berufs=Arten, Künſte und feinere Handwerke, Talente und Neigung offenbaren, wird in der Maaße genehmigt, daß zwar der gewöhnliche Schul=Unterricht in beiden Anſtalten nach einem und demſelben Plane eingerichtet, daneben aber den kaum erwähnten Zöglingen Gelegenheit verſchafft werde, ſich für jene ſpezielleren Zwecke theils mittelſt einiger von den Lehrern des Waiſenhauſes zu ertheilenden Nebenſtunden, theils durch Benützung der ſonſtigen Hülfsmittel, welche die Reſidenzſtadt darbietet, vorzubereiten.

3) Zu dieſem Zwecke haben Seine Königliche Majeſtät nicht allein die Beibehaltung eines 3ten Unterlehrers bei dem hieſigen Waiſenhauſe, ſondern auch eine bleibende Zulage von jährlichen 100 fl. für den künftigen Waiſenſchulmeiſter gnädigſt genehmigt. Damit jedoch dieſer Mehraufwand dem ſo eben angegebenen Zwecke wirklich und möglichſt vollſtändig entſpreche, iſt bei Entwerfung des Schulplans ausdrücklich feſtzuſetzen, welche Nebenſtunden (der Zahl und den Fächern nach) der Schulmeiſter und jeder der ihm beigegebenen Unterlehrer auſſer den gewöhnlichen Schulſtunden zu geben habe. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die übrigen (gemeinen) Zöglinge hiedurch weder in Abſicht auf die Zahl der Schulſtunden noch auf den perſönlichen Unterricht des Hauptlehrers verkürzt werden dürfen.

---

1 Lehrfrau und Aufſeherin der Mädchen.
1 Krankenwärterin.
2 Reinigungsmägden.

Von dieſem Dienſtperſonal werden beide beſonders aufgeführte Religionslehrer nur dann zugleich Bedürfniß, wenn der Oberinſpektor kein Geiſtlicher iſt. Iſt er ein Geiſtlicher, ſo iſt mit ſeinem Amte immer die Stelle des Religionslehrers ſeiner Confeſſion verbunden. Uebrigens können von den Stadt=Geiſtlichen immer diejenigen zu dieſem Nebenamt berufen werden, welche ſich durch ihre Lehrgeſchicklichkeit, wie durch ihre übrigen Amts=Geſchäfte dazu vorzugsweiſe eignen. Die beiden Aerzte werden, wie bisher, aus den hieſigen Aerzten ausgewählt und beſonders belohnt.

ꝛc. ꝛc.

Indem wir dieſe unterthänigſten Anträge zur Reorganiſation des Stuttgarter Waiſenhauſes ehrerbietigſt der höheren Entſcheidung unterwerfen, erlauben wir uns noch die Bemerkung beizufügen, daß die für das Weingarter Waiſenhaus entworfenen Statuten auch auf das Stuttgarter Waiſenhaus volle Anwendung finden, und darum auch dieſem als Norm vorgeſchrieben werden dürften. Nur werden in die Inſtruktionen der einzelnen Beamten diejenigen Modifikationen und Zuſätze aufzunehmen ſeyn, welche die beſondere Beſtimmung des hieſigen Waiſenhauſes nothwendig macht.

ꝛc. ꝛc.

4) Die angetragene Ueberſchreitung der Normalzahl von 175 Haus-Zöglingen kann in der vorgeſchlagenen Allgemeinheit um ſo weniger genehmigt werden, als es bei ſorgſamer Benützung der durch das Vorſtehende gewährten Bildungsmittel nicht ſchwer halten kann, die für jene höheren Berufsarten beſtimmten Zöglinge ſogleich nach erfolgter Confirmation in einer für ſie geeigneten Lehre unterzubringen. Die etwaigen Ausnahme-Fälle wären ſtreng zu motiviren, und demnach wie bisher auf ſpezielle Genehmigung des Miniſteriums des Innern auszuſetzen.

5) Der periodiſche Austauſch einzelner Zöglinge der beiden Inſtitute wird durch die vorſtehende Nebenbeſtimmung des Stuttgarter Hauſes um ſo mehr geboten, als die Wohlthat einer höheren Bildung auch den zunächſt für das Waiſenhaus in Weingarten beſtimmten Zöglingen katholiſcher Confeſſion in gleichem Maaße wie den proteſtantiſchen zu Theil werden muß. Es iſt jedoch die Einrichtung ſo zu treffen, daß die angebliche Neigung zu einem höheren Berufe nicht als bloßer Vorwand zur Verſetzung nach Stuttgart mißbraucht, noch den Vorſtehern der beiden Inſtitute Stoff zu Eiferſucht und zu gegenſeitigen Reibungen gegeben werde.

6) Ueberhaupt iſt ſtreng darauf zu ſehen, daß nur Kinder von wirklich ausgezeichneten Talenten zu dergleichen höheren Berufsarten auserſehen, die übrigen aber für den ihren Verhältniſſen weit beſſer entſprechenden Stand der Handarbeiter erzogen, und der verderbliche Zudrang zu dem Lehrſtand und den ſogenannten höheren Ständen eher gehemmt als befördert werde.

7) — — — —

8) — — — —

9) — — — —

10) — — — — [600])

11) Die Funktionen des evangeliſchen Religionslehrers werden bei dem hieſigen Waiſenhauſe vorausſichtlich jederzeit mit der Ober-Inſpektors-Stelle vereinigt werden können. Es bedarf daher keiner eigenen Etats-Poſition für dieſe Stelle.

12) Auch die Koſten des katholiſchen Religions-Unterrichts werden ſich vielleicht ganz erſparen laſſen, wenn die wenigen Zöglinge dieſer Confeſſion ihren Religions-Unterricht in einer der übrigen Lehr-Anſtalten der hieſigen Stadt erhalten können. Sollte die Commiſſion dieſen Vorſchlag nach vorgängiger Rückſprache mit dem katholiſchen Kirchenrath unausführbar finden, ſo iſt wenigſtens kein Grund vorhanden, die bisherige Belohnung von 75 fl. nach erfolgter Verſetzung des größten Theils der katholiſchen Zöglinge nach Weingarten zu erhöhen.

13) — — — — [601])

14) Die Rang-Verhältniſſe der Angeſtellten, die Widerruflichkeit

---

600) Nr. 7—10 betreffen Perſönliches und die Beſoldungs-Verhältniſſe des Ober-Inſpektors und Oekonomie-Verwalters.

601) ſ. die vorherg. Anm.

oder Unwiderruflichkeit ihrer Anſtellungen ſind, unbeſchadet der wohlerworbenen Rechte bereits angeſtellter Diener auf gleiche Weiſe wie bei Weingarten feſtzuſetzen [602]).

15) — — — — [603])

26) Mit den Schlußanträgen in Betreff der Statuten und Dienſt-Inſtruktionen iſt man hierorts einverſtanden. — — —

27) Die Frage über die periodiſche Viſitation der Waiſenhäuſer iſt wieder in Anregung zu bringen, ſobald für die Oberaufſicht über dieſelben überhaupt eine definitive Anordnung getroffen ſeyn wird [604]). — — —

Stuttgart, den 7. April 1826.

---

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Wirkſamkeit der Geiſtlichen für die Zwecke des Waiſenhauſes in Weingarten

vom 24. April 1826.

Inhalt: Erinnerung an die Gen.-Ver. v. 28. Juni 1816. A. 1. Sie ſollen ihre Gemeinden zu reichlichern milden Gaben für einen ſo wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck öfters und mit Nachdruck ermuntern.

184.

Erlaß der Ober-Aufſichts-Commiſſion über die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt an ſämmtliche ev. Dekanate und kath. Schul-Inſpektorate, betr. Berichte über taubſtumme und blinde Kinder

vom 24. April 1826. [605])

Dem — wird in dem Anſchluß ein Formular der jährlich einzuſendenden Tabellen über die in ſeinem Bezirk befindlichen taub-

---

602) vgl. Org. Stat. v. 31. Mai 1825. §. 2.

603) Nr. 15—23 betrifft Perſönliches.

604) vgl. Min.Erl. v. 28. Febr. 1828.

†) Kath. Kirch.-Geſ. S. 645.

605) Reg. der Comm. für die Erz.-Häuſer. — vergl. Min.-Verf. v. 28. Jan. 1823. Art. 10.

ſtummen und blinden 6—15jährigen Kinder [606]) mit dem Auftrag zugefertigt, nach demſelben für die Zukunft die fraglichen Tabellen ſeines Bezirks genau zu verfertigen, und ſolche in der vorgeſchriebenen Zeit und längſtens zu Ende Januars mit Bericht, in welchen die beſonderen Bemerkungen aufzunehmen ſind, unfehlbar hieher einzuſenden.

Hiebei wird dem — ausdrücklich aufgegeben, den Taubſtummen und Blinden je ein beſonderes tabellariſches Verzeichniß, in welches ſämmtliche Kinder ſeines Bezirks, die an dem einen oder andern Gebrechen leiden und in die bezeichnete Altersklaſſe gehören, abgeſondert eingetragen werden müſſen, zu widmen, indem für die Zukunft diejenigen Verzeichniſſe, in welchen beide Gattungen von Unglücklichen vermiſcht eingetragen, oder die vorgeſchriebene Form nicht beobachtet worden wäre, dem (—) auf ſeine Koſten zurückgeſchickt werden würden.

Stuttgart, den 24. April 1826.

185.

Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Niederſetzung einer ſtehenden Commiſſion für die Erziehungshäuſer

vom 28/30. April 1826. [607])

In Folge höchſter Entſchließung vom 28. d. M. wird die Aufſicht und Leitung der beiden Waiſenhäuſer in Stuttgart und Weingarten vom 1. Juli d. J. an mit der unter dem 28. Jan. 1823 errichteten Oberaufſichts-Commiſſion für die Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts-Anſtalt unter dem Namen der

„Königlichen Commiſſion für die Erziehungshäuſer“

vereinigt werden.

---

606) Die Tabelle enthält auf der einen Seite eines ganzen Bogens folgende Rubriken:

Namen des Kindes.	Tag, Jahr und Ort der Geburt.	Namen, Stand und Wohnort der Eltern.	Gebrechen.	Bildungsfähigkeit.	Beſchäftigung.	Unterricht.	Erfolg des Unterrichts	Vermögen.

607) Regbl. 1826. Nr. 22. S. 221. — vergl. Waiſenhaus-Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 11. und die Anm. 368.

Die Commiſſion wird — aus dem — — beſtehen. — —

Die bisher bei dem Miniſterium des Innern eingereichten Geſuche[608]) um Aufnahme in eines der beiden Waiſenhäuſer ſind mit dem Anfange des nächſten Verwaltungs-Jahres an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer einzuſenden.

Stuttgart, den 30. April 1826.

---

†) Verfügung der Miniſt. der Juſtiz des Innern und der Finanzen, betr. die Behandlung der Beſtellgebühr bei Poſtverſendungen an Staatsbehörden

vom 22. Mai 1826.

---

††) Erlaß des K. Miniſt. des Innern an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Ausſcheidung der Beſoldungen der Kirchen- und Schuldiener bei der Staatskaſſe

vom 3. Juni 1826.

186.

Erlaß des Miniſt. des Inn. an die 4 Kreis-Regierungen, betr. die Belohnung der Geiſtlichen für die Viſitation von Filial-Schulen

vom 22. Juni 1826. 609)

Zu Herſtellung einer Gleichförmigkeit in den Gebühren, welche die evangeliſchen Geiſtlichen für die Viſitation von Filial-Schulen beziehen, wird hiemit Folgendes feſtgeſetzt:

---

608) Dieß war angeordnet geweſen durch Erl. der Kreis-Regierungen v. 31. März 1818. u. 9. Juli 1819. (Knapp, Ann. I, 397. III, 220.) — vergl. G.V. v. 11. Febr. 1810. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 4. Min. Erl. v. 6. Juli 1826.

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1826. Nr. 25. S. 247. — vergl. Ver. v. 29. März 1822. Min.Verf. v. 2. Aug. 1822. 23. Jan. 1828.

††) ſ. Reg. u. Fin.Geſ. — vgl. Stänb.Verh. auf dem Landt. v. 1827, auf welchem dieſe Ausſcheidung verlangt worden war.

609) Normal.Buch des Conſ. Müller, Sch. Intbl. II, 123. ausgeſchr. von der Reg. des Neckar-Kreiſes und des Jaxt-Kreiſes am 27. Juni, von der Reg.

1) Für die Viſitation einer Filial-Schule gebührt dem viſitirenden Pfarrer ein Taggeld von dreißig Kreuzern, oder, wenn das Filial einer Stadtpfarrei angehört, von fünf und vierzig Kreuzern.

2) Die Anrechnung einer Zehrung und eines Reitpferdes iſt nur dann geſtattet, wenn das Filial eine Stunde oder mehr von dem Wohnort des Pfarrers entfernt iſt. Für die Zehrung dürfen nicht mehr als 30 kr. angerechnet werden.

Für ein Pferd paſſirt der Roßlohn auf einen Tag, nach der gemeinderäthlichen Taxe, und die regulativmäßige Fütterung ſammt Stalltrinkgeld.

Die Anrechnungen für den Gebrauch eines Pferdes finden jedoch alsdann nicht ſtatt, wenn der Filial-Ort dem Pfarrer ein Pferd zur Verfügung geſtellt hat.

3) In den Filial-Orten, in welchen bisher für die Viſitation der Schule dem Geiſtlichen eine höhere Gebühr, als ſich dieſelbe nach den Beſtimmungen unter den Nummern 1 und 2 berechnet, bezahlt wurde, hat es hierbei, ſo fern dieſe Gebühr auf einer rechtmäßigen Obſervanz oder beſonderm Vertrage beruht, für die Perſonen und Dienſtzeit der gegenwärtig im Amte ſtehenden Geiſtlichen ſein Verbleiben. Mit jedem eintretenden Erledigungsfall aber iſt die Gebühr nach den Beſtimmungen unter 1 und 2 herabzuſetzen.

Der Kreis-Regierung wird dieſes auf ihren Bericht zur weiteren Verfügung eröffnet.

Stuttgart, den 22. Juni 1826.

---

des Schwarzw. Kreiſes am 28. Juni und von der Reg. des Donau-Kreiſes am 10. Juli 1826 an die betr. Oberämter und durch Conſ. Erl. v. 23. Nov. 1826 an die 6 Gen. Superint. — vgl. K.O. v. 1. Jan. 1758. Abſchn. VIII. §. 1. — (Nach Sp. Conſ. Erl. v. 22. Mai 1827 gebührt den Pfarr-Verweſern zwar auch Erſatz für die Zehrungs- und Reiſe-Koſten, aber nicht das Taggeld von 30 kr. — vgl. G.R. v. 15. Okt. 1788.) — Die Kirchenkonvente in den Filialien ſind mit den Schul-Viſitationen zu verbinden. (Sp. Conſ. Erl. v. 18. Dez. 1827. 15. Juni 1830.) — Bei der Dekanats-Viſitation kommen entweder die Filialiſten-Kinder in das Schullokal des Mutter-Orts, wenn die Entfernung nicht zu groß iſt, (Den Orts-Vorſtehern kann auch eine ſchriftliche Aeußerung abgefordert werden,) oder begiebt ſich der Viſitator ins Filial ſelbſt. Die Filialien tragen zu den Viſitations-Koſten im Verhältniß der verwendeten Zeit bei. Sp. Conſ. Erl. v. 23. Apr. 1822. (Gaupp I, 230.)

187.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungs=Häuſer, betr. eine Inſtruktion für die Aufnahme in die Waiſenhäuſer

vom 6. Juli 1826. [610])

In der Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Regbl. S. 222.) ſind die gemeinſchaftlichen Oberämter angewieſen worden, die bisher bei dem Miniſterium des Innern eingereichten Geſuche um Aufnahme in eines der beiden Waiſenhäuſer mit dem Anfange des neuen Verwaltungs=Jahrs an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer einzuſenden.

Für die Behandlung dieſer Geſuche wird derſelben folgende Inſtruktion ertheilt.

1) Im Allgemeinen wird die Commiſſion auf die dießfallſigen Beſtimmungen der General=Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 3. 4. und 14. und der Waiſenhaus=Ordnung vom 1. Juli 1811. §. 3. 4. 5. hingewieſen.

2) Das gegenſeitige Verhältniß der beiden Waiſenhäuſer iſt durch den Miniſterial=Erlaß vom 7. April 1826. §. 1—6. normirt.

3) Die einkommenden Aufnahme=Geſuche ſind bei der Commiſſion für die Erziehungshäuſer zu ſammeln, nöthigenfalls zu vervollſtändigen und in ein fortlaufendes, nach Oberämtern geordnetes, Verzeichniß einzutragen.

4) Bei der Annäherung des geſetzlichen Termins zur Aufnahme (auf den 1. April und 1. Auguſt jeden Jahrs) hat ſich die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer von den Oberinſpektionen der beiden Waiſenhäuſer ein nach dem bei den Akten befindlichen Formular abzufaſſendes Verzeichniß der Zöglinge (mit Einſchluß der ſog. Landzöglinge) einſenden zu laſſen, worin die Zahl der in der Anſtalt vorhandenen, der demnächſt austretenden, und der hiernach bevorbleibenden Zöglinge nach Kreiſen und Oberämtern angegeben, auch die (ohne Kleidergeld aufgenommenen) Soldatenkinder beſonders aufgeführt werden.

5) Aus dieſen Verzeichniſſen hat die Commiſſion für die Erziehungshäuſer ein drittes, auf gleiche Weiſe nach Kreiſen und Oberämtern geordnetes Haupt=Verzeichniß der — nach der Confirmation in den beiden Waiſenhäuſern zurückbleibenden Zöglinge verfaſſen, und die Reſultate deſſelben in einer vierten Liſte mit der — jedes Oberamt treffenden Rate an der Geſammtzahl von 550 Zöglingen zuſammenſtellen zu laſſen, um hiernach ermeſſen zu können, ob und wie

610) Norm.Samml. der Comm. für die Erz.Häuſer. — vgl. Erl. der Comm. für die Erz.Häuſer v. 23. Sept. 1833.

weit jedes einzelne Oberamt in Vergleichung mit den übrigen Oberämtern ſich im Vortheil oder im Nachtheil befinde.

6) Die jedes Oberamt treffende Rate wird nach dem Durchſchnitt-Verhältniß des Reichsſteuer-Fußes und der Bevölkerung berechnet.

7) Da — die nach der Waiſenhaus-Ordnung vorzugsweiſe zur Aufnahme berechtigten Soldaten-Kinder denjenigen Oberämtern, aus welchen ſie abſtammen, billigerweiſe nicht in Aufrechnung gebracht werden können; ſo ſind die in den beiden Waiſenhäuſern vorhandenen Zöglinge dieſer Claſſe an der vollen Normalzahl von 550 Kindern in Abzug zu bringen, und nur an dem Ueberreſte die Normal-Rate der einzelnen Oberämter (§. 5.) auszumitteln, bei der Vergleichung dieſer Rate mit der effektiven Zahl der Zöglinge aber die Soldaten-Kinder nicht in Berechnung zu nehmen.

8) In derſelben Hauptliſte, welche dieſe Vergleichung enthält, (§. 5.) wird die Zahl der aus jedem Oberamt noch unerledigt vorliegenden Receptions-Geſuche (ohne Unterſchied, ob ſolche vor oder nach der letzten Aufnahme eingekommen ſeyen) angegeben. Die Geſuche von Soldaten-Kindern werden auch hier nicht unter den einzelnen Oberämtern, ſondern am Schluſſe der Tabelle beſonders aufgeführt.

9) Nach dieſen Vorbereitungen kann zur wirklichen Aufnahme geſchritten werden. Nach vorgängiger Prüfung und Erledigung der — von Soldaten-Kindern eingekommenen Geſuche werden zuvörderſt aus jedem Oberamte, von welchem geſetzlich begründete Geſuche vorliegen [611]), ſo viele Kinder aufgenommen, als demſelben nach der mehrerwähnten Vergleichung (§. 5.) an ſeiner Normal-Rate abgehen; die noch weiter offenen Stellen können theils durch beſonders bedürftige Kinder aus anderen Oberämtern, theils aus ſämmtlichen Oberämtern nach billigem Verhältniß beſetzt werden.

Durch die Feſthaltung dieſer ſeit dem Jahr 1822 befolgten Grundſätze ſind nicht allein die früheren Beſchwerden über allzugroße Begünſtigung einzelner Oberämter gänzlich beſeitigt, ſondern es iſt auch das Gleichgewicht unter den ſämmtlichen Oberämtern bereits ſo weit hergeſtellt worden, daß aus jedem Oberamts-Bezirke, der von dieſer Wohlthat Gebrauch machen will, nicht allein die volle Normalzahl, ſondern ſogar wenigſtens ein Kind über die Normalzahl des Oberamts ſich im Waiſenhauſe befindet.

10) Wenn aus einem Oberamte mehr Geſuche vorliegen, als nach den hier aufgeſtellten Grundſätzen erledigt werden können, ſo gibt der Grad der Dürftigkeit den Vorzug. Die Nichtberückſichtigten bleiben für die nächſte Aufnahme vorgemerkt.

11) Eine Subrepartition der Aufzunehmenden nach Geſchlechtern oder Confeſſionen kann nicht Statt gegeben werden.

Der Ueberzahl eines oder des andern Geſchlechts kann theils

---

611) vgl. K. Ver. v. 15. Sept. 1812.

durch Austauſch unter den beiden Waiſenhäuſern und vornehmlich durch die Auswahl der Landzöglinge abgeholfen werden.

12) Die Vertheilung der — zur Aufnahme beſtimmten Zöglinge unter den beiden Waiſenhäuſern geſchieht nach Maaßgabe des in jedem derſelben ſtattgehabten Abgangs, zunächſt nach dem Confeſſions-Verhältniß, indem die katholiſchen Zöglinge vorzugsweiſe nach Weingarten, die proteſtantiſchen nach Stuttgart aufgenommen werden ſollen, dann nach der geographiſchen Lage der Oberämter, ſo daß die proteſtantiſchen Kinder aus den ſüdlichen Landestheilen nach Weingarten aus den nördlichen nach Stuttgart angewieſen werden.

13) Die Aufnahme geſchieht mittelſt Ausſchreibens an die gemeinſchaftlichen Oberämter, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden Oberinſpektion; der letztern werden die Bittſchriften der Aufgenommenen mit deren Beilagen angeſchloſſen. Eine Mittheilung an die Kreis-Regierungen erſcheint unter den nunmehrigen Verhältniſſen nicht mehr als angemeſſen.

14) Nach vollzogener Aufnahme hat die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer über das Reſultat derſelben unter Anſchluß einer Abſchrift der oft erwähnten Hauptliſte (§. 5. 8.) an das Miniſterium des Innern zu berichten, und die etwaigen Abweichungen von der gegenwärtigen Inſtruktion zu rechtfertigen. Bleibende Abänderungen derſelben können nur von hier aus verfügt werden.

Indem man ſolches der K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer zur künftigen Nachachtung eröffnet, werden derſelben nicht allein die — bei dem Miniſterium des Innern vorliegenden Receptions-Geſuche, nebſt den hierüber geführten Verzeichniſſen, ſondern auch die weiteren über die Aufnahme der letzten Acht Jahre verhandelten Akten zur Einſicht und ſachdienlichem Gebrauche zugefertigt. — —

Stuttgart, den 6. Juli 1826.

188.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Gratialien der Schullehrer-Wittwen

vom 8. Auguſt 1826. 612)

Da man durch die bisher eingekommenen Berichte der Schul-Inſpektorate nunmehr in vollſtändige Kenntniß derjenigen Schulleh-

---

612) Norm. B. des k. K. R. — vgl. Erl. des kath. K. R. v. 12. Apr. 1825.

rer=Wittwen, welche aus der Staatskaſſe ein Gratiale beziehen, gekommen iſt, ſo können von nun an die deßfallſigen halbjährigen Termins=Anzeigen unterbleiben und es iſt künftig nur in dem Fall je auf den 1. Januar und 1. Juli hierüber zu berichten, wenn ſich bei dieſen Schullehrer=Wittwen Veränderungen durch Todesfälle, Heurathen, Vergehen, welche zur öffentlichen Beſtrafung gekommen ſind ꝛc., ereignet haben.

Da man übrigens aus dieſen Berichten wahrgenommen hat, daß mehrere Schulinſpektoren in der Meinung ſtehen, die eingeforderten Berichte hätten zugleich die Abſicht, für diejenigen Wittwen, welche noch kein Gratiale beziehen, ein ſolches in Antrag zu bringen, ſo wird hier bemerkt, daß dieſe Meinung nicht richtig ſey, und daß nur auf beſondere, von den Wittwen mit dem Beibericht des gemeinſchaftlichen Oberamts und mit den nöthigen Belegen, namentlich dem Taufſchein, Armuths=Zeugniß und dem Auszug aus dem Familien=Regiſter, in Beziehung auf die Kinder verſehenen Geſuche, höheren Orts wegen Verwilligung eines Gratials Vortrag erſtattet werden kann.

Stuttgart, den 8. Auguſt 1826.

189.

Inſtruktion, betr. die Auswahl der in das Waiſenhaus Weingarten über die bisherige Normalzahl aufzunehmenden Zöglinge aus der Klaſſe der Vaganten

vom 15. Auguſt 1826. 613)

---

§. 1.

Die in das Waiſenhaus Weingarten über die bisherige Normalzahl aufzunehmenden Zöglinge beſtehen aus Kindern, deren Eltern, oder, wenn ſie elternlos ſind, deren ſonſtige Angehörige, denen in Ermanglung einer öffentlichen Fürſorge ihre Erziehung anheim fällt, die in der Polizei=Verordnung vom 11. Septbr. 1807. §. 21. 22. und in der Verordnung vom 10. Novbr. v. J. §. 1—18. bezeichnete Confination in einer inländiſchen Gemeinde verwirkt haben.

§. 2.

Die Aufnahme ſetzt nicht nothwendig voraus, daß die Confination der Eltern oder ſonſtigen Erzieher des Aufzunehmenden bereits vollzogen, oder von der competenten Stelle erkannt ſey. Es genügt

---

613) Gedr. O. Amts=Reg. — vergl. Min. Erl. v. 15. Nov. 1825. 21. Aug. 1827. 31. Juli 1830.

vielmehr an dem Vorhandenſeyn amtlicher Notizen, welche keinen Zweifel darüber übrig laſſen, daß die Confination begründet ſey, wenn gleich die Erkennung oder Vollziehung derſelben in Folgen des Standes der eingeleiteten Unterſuchung oder ſonſtiger Umſtände, z. B. weil die betreffenden Perſonen ſich zur Zeit auf flüchtigem Fuß befinden, noch im Anſtand zu bleiben hat [614]).

Dagegen muß vor der Aufnahme die Staatsangehörigkeit des Aufzunehmenden entſchieden, und der Regel nach auch die Heimath-Gemeinde deſſelben ausgemittelt ſeyn. Von der letzteren Forderung kann eine Ausnahme nur dann eintreten, wenn von der competenten Regiminal-Behörde erkannt iſt, daß bei unzweifelhafter Staats-Angehörigkeit des Kindes die Entſcheidung über die Heimath-Gemeinde deſſelben von Thatumſtänden abhänge, deren Ausmittlung ungewiß oder wenigſtens innerhalb eines beſtimmten Zeitraums nicht zu verbürgen ſey.

§. 3.

Der Verluſt des Vaters oder der Mutter gehört bei den in Frage ſtehenden Kindern eben ſo wenig zu den Bedingungen der Aufnahme in's Waiſenhaus, als dieſelbe bei dem Vorhandenſeyn derjenigen Umſtände, unter denen die Polizei-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 21. und 22. die Verſetzung von dergleichen Kindern in eine Waiſen-Anſtalt anordnet, durch die Zuſtimmung der Eltern oder nächſten Verwandten des Kindes bedingt iſt.

Die Aufzunehmenden ſollen in der Alters-Klaſſe vom zurückgelegten 7ten bis zum zurückgelegten 12ten Jahre ſtehen; nur aus beſonders dringenden Gründen kann einer Ausnahme von dieſer Regel Statt gegeben werden.

§. 4.

Die Auswahl unter den hienach zur Aufnahme geeigneten Kindern beſtimmt ſich vorzugsweiſe durch das Maas, in welchem die Verwahrloſung des Aufzunehmenden, in Hinſicht auf ſittliche und intellektuelle Erziehung und die Zugewöhnung deſſelben zu einer unordentlichen oder verbrecheriſchen Lebensweiſe als Folge der Verhältniſſe, in welchen er dermalen ſich befindet, entweder bereits vorhanden oder wenigſtens für die Zukunft zu befürchten iſt, und durch den Mangel an ſonſtigen Mitteln, ihn dem Einfluß dieſer Verhältniſſe zu entziehen, und ſeine Erziehung für eine geordnete Lebensweiſe ſicher zu ſtellen.

Es kommt hiernach zu erwägen:

1) ob der Aufzunehmende bereits ſelbſt die Lebensart des Jauners oder Vaganten mit Eltern oder andern Angehörigen getheilt, in wie weit anzunehmen ſey, daß der Hang zu einer ſolchen Lebensart ſich bereits in ihm befeſtigt habe, ob beſondere Proben ſittlicher Verdorbenheit von ihm bekannt ſeyen, ob er namentlich bereits der Verübung von Vergehen und Verbre-

---

614) vgl. Min.Erl. v. 21. Aug. 1827.

chen oder der Mitwirkung bei ſolchen ſich ſchuldig gemacht habe;

2) der Charakter und die Lebensweiſe der Eltern oder der ſonſtigen bisherigen Ernährer des Kindes, die Art, der Grad oder die Zahl der Vergehen oder Verbrechen, deren ſie ſich ſchuldig gemacht, der Grad der Hartnäckigkeit, den ſie gegen die Einfügung in die bürgerliche Ordnung bewieſen haben, der Umfang und die Ergiebigkeit der ihnen zu Gebot ſtehenden erlaubten Mittel ihres Fortkommens und deren Verhältniß zu ihren Bedürfniſſen, die Art, wie ſie bisher auf die Erziehung ihrer Kinder eingewirkt, und namentlich die Neigung, die ſie gezeigt haben, dieſelben den öffentlichen Schulanſtalten zu entziehen, und ſie zu unerlaubtem Erwerb zu mißbrauchen;

3) die außer der Aufnahme in das Waiſenhaus vorhandenen Mittel, das Kind dem Einfluß ſeiner bisherigen Umgebungen zu entziehen, namentlich ob ſich Gelegenheit finde, daſſelbe in einem geordneten Hauſe oder in einer Erziehungs-Anſtalt unterzubringen, wo es der Einwirkung ſeiner Angehörigen entzogen wäre, und ob die Mittel zur Beſtreitung der Koſten eines ſolchen Unterkommens in dem Vermögen derer, welchen die Alimentation des Kindes obliegt, in der Privat-Wohlthätigkeit, in den Kräften der Lokal-, Armen-, Unterſtützungs-Kaſſen, an welche ein rechtlicher Anſpruch für das Kind Statt findet, oder auf irgend eine ſonſtige Weiſe gewährt ſeyen.

§. 5.

Die Quellen, aus denen der Regel nach die Notizen über die vorſtehenden bezeichneten Verhältniſſe geſchöpft werden, ſind:

1) die nach der Verordnung vom 10. Novbr. v. J. von den Oberämtern und Aemtern zu führenden fortlaufenden Liſten über die Confirmirten, mit den denſelben zu Grund liegenden Materialien, ſo wie nähere Belege, welche die Oberämter über den Charakter und die Lebensweiſe der in dieſer Liſte verzeichneten Kinder, deren Aufnahme in das Waiſenhaus nach vorſtehenden Momenten zur Sprache kommen kann, und ihrer Angehörigen, theils von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtehern, theils von den Gerichts- oder Polizei-Behörden, bei welchen dergleichen Perſonen in Unterſuchung geſtanden, einziehen werden.

2) Mittheilungen, welche die Gerichts- und Polizei-Behörden dem zum Vorſchlag der Aufnahme competenten Bezirks-Polizei-Amt (§. 6.) von Amtswegen über vorſchlagsfähige Kinder von Perſonen machen werden, die bei ihnen in Unterſuchung ſtehen, oder zur Unterſuchung denuncirt ſind.

§. 6.

Der Vorſchlag zur Aufnahme in's Waiſenhaus kommt

1) bei bereits confirmirten Perſonen dem Oberamt oder Amt zu, in deſſen Bezirk die Heimath-Gemeinde der Eltern oder der ſonſtigen nächſten Angehörigen des Kindes ſich befindet;

2) bei Perſonen, deren Heimathort noch nicht beſtimmt iſt, der für die Unterſuchung des Heimath-Verhältniſſes competenten Polizei-Behörde.

§. 7.

Bei ihren Vorſchlägen werden die Bezirks-Polizei-Aemter nach dem Voranſtehenden die erforderliche Auswahl zu treffen wiſſen, und in dieſelben daher keine Kinder aufnehmen, die, ob zwar confinirten oder der Landſtreicherei ſchuldigen Perſonen angehörig und im Alter der Aufnahme-Fähigkeit ſtehend, doch nach dem geringeren Grad ſittlicher Gefährdung, der ſich aus ihrem und ihrer Angehörigen Charakter und Lebensweiſe ergiebt, oder nach den ſonſtigen vorhandenen Mitteln, ihnen eine geordnete Erziehung zu verſchaffen, voraus ſichtlich bei der auf eine beſtimmte Zahl beſchränkten Aufnahme ins Waiſenhaus Anderen nachzuſtehen haben werden.

Die Vorzuſchlagenden haben ſie in eine tabellariſche Ueberſicht zu bringen, welche folgende Rubriken erhält:

I) Eltern oder ſonſtige Angehörige des Kindes, in deren Verſorgung daſſelbe gegenwärtig ſteht,

1) Geſchlechts- und allenfallſiger Jauner-Name, Alter und Verwandtſchafts-Verhältniß zu dem Kind,
2) Heimath-Verhältniß,
3) Kinder und ſonſtige in ihrer Verſorgung ſtehende Perſonen nach Geſchlecht, Zahl und Alter,
4) Gewerbe und Lebensweiſe, (ſeßhaft oder herumziehend)
5) Mittel des Fortkommens und Verhältniß derſelben zum Bedürfniß,
6) Confination, und erſtandene Unterſuchungen und Strafen,
7) ſonſtiges Prädikat.

II) Das zur Aufnahme vorgeſchlagene Kind,

1) Geſchlecht, Name, Alter,
2) Heimath-Verhältniß,
3) bisherige Lebensweiſe (fix oder herumziehend) und ſittlicher und intellektueller Zuſtand,
4) phyſiſche Beſchaffenheit.

III) Gelegenheit und Mittel, dem Kind eine geordnete Erziehung zu verſchaffen.

Die an die Kreis-Regierung einzuſendende Tabelle wird mit einem ihre Angaben erläuternden und näher begründenden Bericht und mit den zu gleichem Zweck dienlichen Belegen begleitet. Zu den letzteren gehören namentlich

1) ad II. 1) der Taufſchein des Kindes, ſofern derſelbe beigebracht werden kann,

2) zu II. 3) ein Zeugniß des Pfarramts, in deſſen Sprengel ſich das Kind bisher aufgehalten, und wenn es keinen fixen Aufenthalt gehabt, ein, wenigſtens den intellektuellen Zuſtand (die Bildungsfähigkeit und die bereits erlangte Bildung) bezeichnendes Zeugniß der Pfarrei des Oberamts-Sitzes,

3) ad II. 4) ein ärztliches Zeugniß [615]),

4) ad I. 7) ein gemeinderäthliches Zeugniß in dem Fall, wenn die Eltern oder Angehörige einen beſtimmten Aufenthaltsort gehabt haben,

5) die von den Gerichts- und Polizei-Behörden erhaltenen Nachrichten. (§. 5.)

Wenn zu I. 2) und II. 2) ein Heimathort noch nicht angegeben werden kann, ſo hat der Bericht den Grund davon und den Stand der Unterſuchung der Heimath-Verhältniſſe, ſo wie die Gründe, aus welchen die Staats-Angehörigkeit als entſchieden zu betrachten iſt, zu erläutern.

Ebenſo iſt zu I. 6) wenn die Confination noch nicht erkannt iſt, im Bericht nachzuweiſen, warum dieſelbe wenigſtens als verwirkt zu betrachten ſey.

Wenn die Familie des Kindes öffentliche Unterſtützung erhält, ſo iſt dieß zu I. 5. zu bemerken. Zu II. 3) ſind insbeſondere etwaige Vergehen, welcher der Vorgeſchlagene bereits ſich ſchuldig gemacht, anzumerken.

Zu III. wird namentlich der ökonomiſche Zuſtand der Heimath-Gemeinde des Kindes und ihrer Armen-Unterſtützungsfonds bezeichnet.

§. 8.

Die Kreis-Regierung revidirt die oberamtlichen Vorſchläge, ſorgt für die nöthigen Ergänzungen, und legt ſie ſofort mit ihren Bemerkungen über die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Vorgeſchlagenen zur Aufnahme in's Waiſenhaus ſich eignen möchten, dem Miniſterium des Innern vor.

§. 9.

Die Vorſchläge geſchehen auf jedesmalige beſondere Aufforderung, mit welcher zugleich die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge bekannt gemacht wird.

Die Oberämter und Aemter, welche keine Vorſchläge zu machen im Fall ſind, haben hievon der Kreis-Regierung Anzeige zu erſtatten.

§. 10.

Die Heimath-Gemeinde des Aufgenommenen hat, in Ermangelung näher verpflichteter leiſtungsfähiger Perſonen, für denſelben das geſetzliche Kleider-Geld von 15 fl. an die Waiſenhaus-Kaſſe zu entrichten, und für ſeine ſichere Einlieferung in die Anſtalt beſorgt zu ſeyn.

Der Gemeinderath des Heimaths-Orts beſtellt aus der Zahl der vermöglicheren und angeſeheneren Einwohner der Gemeinde einen Pfleger des Aufgenommenen, der ſich deſſen fortdauernde Beobachtung und Berathung, vornehmlich nach der Entlaſſung aus der Waiſen-Anſtalt, zur Pflicht zu machen, namentlich über der Ausbildung deſſelben für einen regelmäßigen Nahrungs-Erwerb zu wachen, und bei der den Vorſtehern der Waiſen-Anſtalt obliegenden Einleitung hie-

615) vgl. Min.-Erl. v. 21. Aug. 1827.

zu ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch das allenfallſige nicht hinterfällige Vermögen ſeines Pfleglings während der Minderjährigkeits-Dauer zu verwalten hat.

Stuttgart, den 15. Auguſt 1826.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät beſondern Befehl,
Miniſterium des Innern.

190.

Dekret des K. kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Urlaube bei den Schullehrern und Proviſoren

vom 26. September 1826. 616)

Aus Berichten iſt erſichtlich, daß mehrere Proviſoren die Schulferien zum müßigen Umherlaufen mißbrauchen, ihren Eltern und Freunden läſtig fallen, öfters ſogar unziemende Bekanntſchaften, wegen welcher ſie verſetzt wurden, wieder anknüpfen und zu erhalten ſuchen.

Es wird daher verordnet:

1) Die Proviſoren dürfen ſich, ſelbſt in der Ferienzeit, nicht ohne Genehmigung des Pfarrers über Nacht aus dem Orte entfernen.
2) Der Pfarrer hat den Proviſoren, wie den Schullehrern nur einen Urlaub von 48 Stunden zu ertheilen.
3) Die Pfarrämter haben mit den Quartalberichten den Schul-Inſpektoren anzuzeigen, wie oft und aus welcher Urſache die Schullehrer und Proviſoren von ihren Stellen abweſend geweſen ſeyen.
4) Den Schul-Inſpektoren wird geſtattet, aus hinreichenden Urſachen, einen Urlaub von 8 Tagen zu bewilligen, wenn das betreffende Pfarramt dagegen keine Einwendung zu machen hat.
5) In den Herbſtferien iſt den Schul-Proviſoren der Beſuch ihrer Eltern, Verwandten ꝛc. nicht zu erſchweren, es ſey denn Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß ſie den Urlaub mißbrauchen. Wenn ein Proviſor wegen angeknüpften unziemlichen Bekanntſchaften aus einer Gegend verſetzt wurde, ſo iſt ihm dahin nur in wichtigen Fällen ein ſehr beſchränkter Urlaub zu ertheilen.
6) Will ein Schullehrer und Proviſor über 8 Tage von ſeiner Stelle abweſend ſeyn, oder die Reſidenzſtadt beſuchen, ſo muß zu jeder Zeit, ſelbſt in den Ferien, bei dem K. K. Kirchenrath die Erlaubniß nachgeſucht und erwartet werden.

Stuttgart, den 26. September 1826.

---

616) Maurer, Beil. S. 400. Norm. B. des kath. K. R. — vgl. Erl. des k. K. R. v. 7. Juli 1818. Min.-Erl. v. 5. Okt. 1817. 20. Nov. 1829.

191.

Dekret des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Aufnahme der Kinder in die Schule am Anfang des Sommerhalbjahrs

vom 21. November 1826. [617])

Ueber die bisher beſtandene Anordnung, daß diejenigen Kinder, welche im November jeden Jahrs das 6te Jahr zurückgelegt haben, den nämlichen Winter noch mit dem Schulbeſuche den Anfang zu machen haben, ſind mehrfältig Beſchwerden vorgebracht worden, die in Beziehung auf die Kinder der von dem Schul-Orte entfernten Filialiſten größtentheils nicht ungegründet ſind. Dieſer Beſchwerde wird am zweckmäßigſten abgeholfen, wenn die erſte Aufnahme der Schüler, was man hiemit den Schul-Commiſſionen empfiehlt, allgemein mit dem Anfange des Sommerhalbjahrs ſtattfindet.

Die Folge hievon iſt, daß diejenigen Kinder, welche am erſten Novbr. des vorigen Jahrs das 6te Jahr zurückgelegt haben, wenn ſie auch von entfernteren Filialien und auf ſchlechten Wegen ihre Schule beſuchen müſſen, nun ſchon 6½, mit dem Anfange der nächſten Winterſchule aber ſchon 7 Jahr alt und daher ſo erſtarkt ſind, daß ſie ohne Anſtand ſelbſt von weiter Entfernung und auf beſchwerlichen Wegen die Schule beſuchen können.

Stuttgart, den 21. November 1826.

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Unterſuchung der erledigten Kirchenſtellen beim Abgang der Pfründner

vom 12. Dezember 1826.

I) Die Gegenſtände der Unterſuchung ſind — — — n) die Akten und Effekten des Schul-Inſpektoratamts, wenn der abgehende Kirchenpfründer zugleich das Schul-Inſpektorat verſah. Dieſelbe hat der Dekan zu übernehmen. X) Von dem Protokoll über die Kirchenſtelle iſt das über das — Schul-Inſpektorat-Amt abzuſondern.

617) Maurer, Beil. S. 372. Norm. B. des k. K. R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 2. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 855. Maurer S. 56.

192.

Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Kön. Armen-Commiſſion an die gem. Oberämter, betr. die Einführung der Doppelſpinnerei

vom 18. Dezember 1826. [618])

„Aus der I. Beilage des öffentlichen Jahresberichtes der Centralleitung auf 18$^{25}/_{26}$. — — werden dieſelben ausführlich erſehen, wie wünſchenswerth es wäre, daß die Leinenſpinnerei am zweiſpuligen Rade oder die ſogenannte Doppelſpinnerei ſo allgemein als möglich im Königreiche, und beſonders in denjenigen Orten eingeführt werden könne, in welchen die Leinenſpinnerei zu den Haupt-Nahrungszweigen der ärmeren Volksklaſſe gehört.

Ein Hauptmittel zur Erreichung dieſes Zwecks iſt darin gegeben, daß nun beinahe in jedem Oberamts-Bezirke wenigſtens Eine Perſon in dieſer Spinnerei unterrichtet iſt

Man zweifelt daher nicht, daß die Oberamts-Leitungen es ſich nun auch, wo es nicht bereits geſchehen iſt, von ſelbſt werden angelegen ſeyn laſſen, für die weitere Verbreitung derſelben im Oberamts-Bezirke beſorgt zu ſeyn.

Es kann dieß zunächſt auf dreierlei verſchiedene Arten geſchehen; entweder kann

1) in den Wohnort der im Doppelſpinnen bereits unterrichteten Perſonen aus jedem Amtsorte eine Perſon geſchickt werden, um ſich daſelbſt zur Lehrerin für ihren Wohnort zu bilden; oder es können
2) um das Uebernachten der Lehrlinge in dem Wohnorte der Muſterlehrerin unnöthig zu machen, nur aus den dieſem Orte am nächſten gelegenen Amtsorten, und in dieſe dann, wenn die erſten Lehrlinge ausgelernt haben, aus den entfernteren Amtsorten Lehrlinge geſchickt werden; oder es kann endlich
3) die bereits vorhandene Muſterlehrerin nach und nach in ſämmtlichen Amtsorten herumgeſchickt werden, um in jedem derſelben den Unterricht ſelbſt zu ertheilen.

Da indeſſen eine in der gewöhnlichen Spinnerei am einfachen Rade geübte Perſon zwar in wenigen Tagen das Doppelſpinnen in ſo weit, daß ſie brauchbares Garn liefert, erlernen kann, zur Bildung einer Doppelſpinn-Lehrerin aber (welche nicht blos ausgezeichnet gut und fertig ſpinnen, ſondern auch den Mechanismus des Rades u. ſ. w. verſtehen, und überhaupt in vorkommenden außerordent-

---

618) Knapp, Schul-Geſ. S. 296. — vgl. Erl. der Arm.-Comm. v. 31. März 1835.

lichen Fällen ſich muß helfen können), nach den bisherigen Erfahrungen immer 4—5 Monate erfordert werden, ſo möchte es wohl bei der dritten und ſelbſt bei der zweiten Art, der Einführung allzulange anſtehen, bis für jeden Amtsort eine Lehrerin gebildet wäre, und daher die erſte Art in der Regel vor den beiden andern den Vorzug verdienen.

Weil jedoch einzelne Gemeinden es vielleicht vorziehen werden, ihre Lehrerin zu Urach, wo ſchon ſeit 9 Monaten eine Unterrichts-Anſtalt im Gange iſt, durch die urſprüngliche Lehrerin aller übrigen unterrichten zu laſſen, ſo haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt, und durch einen aus Höchſt-Ihrer Privat-Kaſſe huldreichſt bewilligten Beitrag es möglich gemacht, daß die Uracher Anſtalt, ungeachtet der nun geſchehenen Entlaſſung des bisherigen Faktors Mayer, unter der Leitung der bisherigen Spinnlehrerin Horn und des Leinwandhändlers und Salzfaktors Pommer, des älteren, und unter der Aufſicht des Stadtſchultheißen Georgii, noch eine Zeit lang fort erhalten, und jeder einzelnen Gemeinde geſtattet werde, eine zur künftigen Ortslehrerin im Doppelſpinnen beſtimmte Perſon unmittelbar nach Urach zur Erlernung deſſelben abzuſenden.

Um den Gemeinden die Sache ſo leicht als möglich zu machen, iſt die Einrichtung ſo getroffen, daß für Logis, Holz, Licht, Unterricht und Aufſicht zu Urach nichts bezahlt werden darf; namentlich ſind auch Geſchenke ein für allemal verboten. Die Gemeinden haben alſo für eine Spinnſchülerin, welche ſie nach Urach ſchicken, nichts zu bezahlen, als:

1) Die Koſten der Hin- und Herreiſe derſelben,
2) für ein reinliches Bett, das ſie im Inſtitut erhält, täglich 1 kr. und für die mehrmalige Waſchung des Bett-Ueberzugs bei dem Austritt, je nachdem die Perſon längere oder kürzere Zeit im Inſtitut war, 30 kr. bis 1 fl.
3) Für die Koſt (beſtehend Morgens in einer Suppe, 10 Uhr ein Stück Brod, Mittags Suppe, etwas Fleiſch und Gemüſe, 4 Uhr einem Stück Brod, Nachts Suppe, Milch oder Erdbirnen) ſo lange die Früchten-Preiſe nicht ſteigen, täglich 9 kr.;
4) für ein zweiſäuliges Spinnrad, das ihr nach Hauſe mitgegeben wird, 3 fl. 24 kr.

Davon geht aber der Spinnlohn, den die Schülerinnen für Alles, was ſie ſpinnen, vom Inſtitut erhalten, und der ſich nach den bisherigen Erfahrungen auf monatliche 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. belauft.

Das Ganze kann alſo eine Gemeinde ohne die Reiſekoſten in 4 Monaten kaum 18 fl., und in 5 Monaten kaum 21 fl. koſten.

Man muß jedoch zur Erhaltung der Ordnung und zu Vermeidung zeitraubender Correſpondenzen erwarten, daß keine unſittliche, oder mit einer eckelhaften oder anſteckenden Haut- oder andern Krankheit behaftete Perſon nach Urach geſchickt, und daß für jede das Geld für das Spinnrad ſogleich beim Eintritt, für Bett und Koſt aber wenigſtens jeden Monat voraus, an das Inſtitut bezahlt werde.

Die Gemeinden, welche unter dieſen Bedingungen eine Perſon nach Urach in den Unterricht zu ſchicken wünſchen, haben nichts zu thun, als unter Beibericht der Oberamts=Leitung eine kurze Anzeige der Lokalleitung von ihrem Entſchluſſe zur Centralleitung einzuſchicken, worauf die Schülerin nach der Zeit=Ordnung, in welcher ſie ſich gemeldet hat, nach Urach einberufen werden wird, ſobald es der Raum daſelbſt geſtattet. In jedem Falle aber hat jedes gemeinſchaftliche Unteramt, bis auf weitere Anordnung, jedes Jahr, und 1827 erſtmals, in einer beſondern Beilage zu dem Jahresberichte, welchen es unfehlbar bis auf den 15. April an das gemeinſchaftli= Oberamt einzuſenden hat, beſtimmt anzuzeigen:

1) wie viele Perſonen, ſowohl Erwachſene, als Kinder, in jedem Orte das Doppelſpinnen ſchon erlernt haben, und im Augenblicke der Berichts=Erſtattung daran lernen;
2) was noch weiter geſchehen wird, um die Doppelſpinnerei im Orte einzuführen; und
3) warum nicht weiter bereits geſchehen iſt, und noch geſchehen kann.

Jedes gemeinſchaftliche Oberamt aber hat die Haupt=Reſultate dieſer Ortsberichte nach den angegebenen drei Geſichtspunkten ebenfalls in einer beſonderen Beilage zu ſeinem unfehlbar auf den 1. Mai an die Kön. Armen=Commiſſion zu erſtattenden Jahresberichte anzuzeigen, um die Centralleitung und die Kön. Armen=Commiſſion hiedurch in den Stand zu ſetzen, Seiner Königlichen Majeſtät den befohlenen ausdrücklichen Bericht hierüber erſtatten zu können.

Stuttgart, den 18. Dezember 1826.

Centralleitung des Wohlt.Vereins u. K. Armen=Commiſſion.

193.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Vorprüfungen der Schulamts=Candidaten und die Aufnahme derſelben in das evangeliſche Schullehrer=Seminar

vom 19. Dezember 1826. [619])

Da zur Anzeige gekommen, daß die Verfügung vom 12. Juli 1825 die Erforderniſſe zur Aufnahme in das evangeliſche Schullehrer=Seminar betreffend, den Lehrlingen des deutſchen Schulweſens nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt iſt, auch eine zweckmäßige Benutzung der Vorbildungs=Periode der Schulamts=Zöglinge ſie all=

619) Regbl. 1826. Nr. 51. S. 532. — vergl. Min.Erl. v. 19. Jan. 1825. Conſ.Erl. v. 12. Juli 1825. 15. Febr. 1831. — u. Min.Verf. v. 30. Juli 1829. §. 14. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 43. 44.

ein in den Stand ſetzt, jenen Erforderniſſen zu genügen, ſo ſieht man ſich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die evangeliſchen Dekanatämter haben die Pfarrämter anzuweiſen, jeden, der ſich dem Schulſtande widmen will, ſo wie deſſen Eltern oder Pfleger von dem Inhalt der gedachten Verfügung genau in Kenntniß zu ſetzen, und zur Erfüllung der darin gemachten Forderungen durch Rath und That mitzuwirken.

2) Jeder Adſpirant hat ſich wenigſtens ein Jahr vor der Confirmation vor dem Conferenz-Direktor des Bezirks zur Prüfung ſeiner Fähigkeiten und Schulkenntniſſe zu ſtellen; dieſer hat ihm bei auffallender Untauglichkeit für den Schulſtand die weitere Verfolgung ſeines Plans abzurathen, wenn er ihn aber fähig findet, ſich mit ſeinen Eltern, ſo wie mit dem Pfarrer und Schullehrer des Orts zu berathen, wie dem Knaben der nothwendige Unterricht zu ſeiner Vorbildung zu ertheilen ſey.

3) Der Conferenz-Direktor hat wenigſtens zweimal im Jahre alle Adſpiranten ſeines Bezirks zu ſich zu berufen, um ſich durch eine Prüfung von ihren Fortſchritten zu verſichern, und ihnen weitere Rathſchläge zu ertheilen;

4) auch hat derſelbe die Veranſtaltung zu treffen, daß jeder Adſpirant von ſeinem Schullehrer wenigſtens zweimal im Jahr zur Conferenz mitgebracht, und von einem der vorzüglichſten Schullehrer des Bezirks im Geſang und Clavierſpielen geprüft werde.

5) Sollte ſich am Ende des erſten Jahres erweiſen, daß der Adſpirant keine Fortſchritte macht, und namentlich kein muſikaliſches Gehör hat, ſo iſt ihm dringend abzurathen, den Schulſtand zu wählen.

6) Zur Aufnahme-Prüfung für das Seminar ſind ausführliche Zeugniſſe der Conferenz-Direktoren erforderlich, welche nebſt einem Zeugniß des Pfarramtes, daß der junge Menſch in ſittlicher Hinſicht nicht verwahrlost worden ſey, und daß überhaupt nach Charakter und Betragen nichts gegen ihn und ſeine Aufnahme eingewendet werden könne, dem durch das Dekanat vorzulegenden Aufnahme-Geſuch beigefügt werden müſſen.

Die K. evangeliſchen Dekane und die Schullehrer-Conferenz-Direktoren haben dieſe Anordnungen genau zu vollziehen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1826.

194.

Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und der Fin., betr. den Einzug der Waiſenhaus-Gebühren von Erbſchaften und Vermächtniſſen durch die Gerichts- und Amts-Notare

vom 2. Januar 1827. [620])

Durch die Verfügung vom 18. Auguſt 1821 iſt den Kameralämtern die unmittelbare Erhebung der in einem Procent beſtehenden Waiſenhaus-Gebühren von Erbſchaften und Vermächtniſſen, die an Seiten-Verwandte vom dritten und entfernteren Grade und an andere mit dem Erblaſſer nicht verwandte Perſonen fallen, aufgetragen worden, welche in dieſem Geſchäfte durch Urkunden der Theil- und Waiſen-Gerichte und durch jährliche Haupt-Verzeichniſſe der Stadtſchreibereien controlirt werden ſollten.

In Folge der eingetretenen Organiſation des Notariats-Weſens und in Beachtung der hiedurch zu erzielenden Geſchäfts-Abkürzung finden ſich die K. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen veranlaßt, in Beziehung auf die Erhebung und Verrechnung jener Gebühren Folgendes zu verfügen:

§. 1.

Die kaum gedachten Gebühren ſind vom 1. Jan. 1827 an von den Gerichts- und Amts-Notaren in eben der Art anzuſetzen, zu erheben, zu verrechnen und abzuliefern, wie dieſe den Einzug der Sporteln und Stempelgebühren von Inventur- und Theilungs-Geſchäften zu beſorgen haben.

§. 2.

Die Notare haben daher in ihren Geſchäfts-Tagbüchern und Sportel-Rechnungen, wie ſolche durch die Inſtruktion vom 26. Juni 1826 (Regbl. S. 329. f.) vorgeſchrieben worden ſind, nach der Columne: „Stempel-Gebühren“ eine weitere Columne für „Waiſenhaus-Gebühren“ anzulegen, ohne daß darüber eine beſondere Urkunde auszuſtellen wäre.

§. 3.

Die Cameralämter haben dieſe Waiſenhaus-Gebühren unter Beziehung auf die Sportel-Rechnungen der Notare, wie bisher, unter der für die Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle beſtimmten Abtheilung in ihren Hauptbüchern zu verrechnen.

*

Sämmtliche hiebei betheiligten Juſtiz- und Finanz-Stellen haben ſich hienach zu achten.

Stuttgart, den 2. Januar 1827.

---

620) Regbl. 1827. Nr. 2. S. 14. — vgl. Min.Verf. v. 18. Aug. 1821. Geſ. v. 28. Juni 1823.

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die Dekanat-Aemter, betr. die Abhaltung der Elementar-Schul-Jugend von den Tanzbeluſtigungen der Erwachſenen vom 4. Januar 1827.

Es ſoll den Kirchen-Konventen eingeſchärft werden, daß das Obige durch geeignete Mittel bewirkt werde.

---

††) Cirk. Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Verbindlichkeit zur Tragung des Poſtporto vom 8. Februar 1827.

„Von den Erlaſſen, welche auf der Adreſſe den Gegenſtand ganz offen laſſen, muß ſowohl das Poſtporto als die Briefträger-Kreuzer von dem Adreſſaten aus ſeinem Sacke, ohne irgend eine Erſatz-Anrechnung an was immer für eine Kaſſe oder ſonſt, bezahlt werden. Dieſer Fall trifft namentlich alle Erinnerungs- und ſolche Erlaſſe, welche durch Nachläßigkeit oder Unordnung herbeigeführt werden.“ — Die Dekane hatten dieſen Erlaß den Schul-Inſpektoren mitzutheilen. — vgl. Ver. v. 29. März 1822. u. ſ. w.

---

†††) Amts-Inſtruktion für die ev. Geiſtlichkeit vom 20. Februar 1827.

§. 5. Einwirkung auf Veredlung des Kirchen-Geſangs — namentlich durch den Schul-Unterricht im Singen und durch Errichtung von Singchören. (vergl. Conſ.Erl. v. 3. Jan. 1826. u. ſ. w.) — §. 8. „Die Schule, als die Pflanzſtätte alles Guten, welches unter dem nachwachſenden Geſchlecht der Gemeinde gedeihen ſoll, nimmt die Aufmerkſamkeit und Thätigkeit des Geiſtlichen vorzüglich in Anſpruch. Es liegt ihm daher zuerſt ob, die Schullehrer, ihre Unterrichts-Weiſe und Schulzucht, ihren Fleiß und ihre Amtstreue, ihr Betragen und ihren ſittlichen Einfluß auf die jugendlichen Gemüther beſtändig im Auge zu behalten, ihnen jede Anweiſung deren ſie bedürfen, zu ertheilen, ſie auf ihre Fehler im Unterricht oder in Behandlung der Kinder auf eine ſchonende Weiſe aufmerkſam zu machen, zur gewiſſenhaften Erfüllung ihrer Pflichten zu ermuntern, ſie mit Rath und That zu unterſtützen, und ihr Anſehen bei Kindern und Erwachſenen aufrecht zu erhalten. — Ueber die Schul-Gehülfen hat er eine ſorgfältige Aufſicht zu führen, und dazu mitzuwirken, daß ſie in einem ihrer Stellung angemeſſenen friedlichen Verhältniß gegen die ordentliche Schullehrer ſtehen. Die Schule ſelbſt ſoll der Geiſtliche fleißig beſuchen, nicht nur, um den vorgeſchriebenen Religions-Unterricht zu ertheilen, und die nöthige Aufſicht über die Amtsführung der Schullehrer zu

---

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 863.
††) Kath. Kirch. Geſ S. 867.
†††) Ev. Kirch. Geſ. II, 725.

führen, ſondern auch, um ſich mit den einzelnen Kindern in nähere Berührung zu ſetzen, ihre Fähigkeiten, Fortſchritte, ihr Betragen kennen zu lernen, ihre Fehler und Unarten, namentlich auch die Unreinlichkeit und äußere Unordnung zu rügen, ſie durch verdientes Lob aufzumuntern, oder durch gerechten Tadel zu beſtrafen, wobei er ſich jedoch aller körperlichen Züchtigung zu enthalten hat. — In das Schuldiarium ſind die Schulbeſuche genau einzutragen. — Den Schul-Verſäumniſſen hat der Geiſtliche mit allem Nachdruck ohne unzeitige Schonung und Nachſicht den hierüber beſtehenden Verordnungen gemäß zu ſteuern. — Die Bildung des Schulfonds aus den dafür angewieſenen Quellen, ſorgfältige Verwaltung und zweckmäßige Verwendung deſſelben, ſoll er ſich angelegen ſeyn laſſen. — Auch durch öftere Theilnahme an den Schul-Conferenzen, wird er ſein Intereſſe für das Schulweſen unterhalten und bethätigen. — Den Sonntagsſchulen hat er eine genaue Aufmerkſamkeit zu widmen, damit der wohlthätige Zweck dieſer ſo nothwendigen und nützlichen Anſtalt erreicht werde, und in denſelben, ſo oft es ihm möglich iſt, längere oder kürzere Zeit anweſend zu ſeyn. — Auf die erwachſene Jugend ſoll er überhaupt ſein Augenmerk richten u. ſ. w." — (vgl. die Inſtr. v. 21. Nov. 1804. §. 14. ev. K.-Geſ. II, 34. Inſtr. v. 9. Juni 1809. §. VI. ev. K.-G. II, 152. Conſ.-Erl. v. 22. Sept. 1818. ev. K.-G. II, 438.

---

†) Inſtruktion für die ev. Pfarr-Gehülfen

vom 20. Februar 1827.

§. 2. — Der Pfarr-Gehülfe ſoll an dem Religions-Unterricht in der Schule regelmäßigen Antheil nehmen, und in dem Fall, wenn der ordentliche Geiſtliche in der Regel die vorgeſchriebene Lehrſtunden der Religion in der Schule giebt, nach der Anweiſung deſſelben eine Abtheilung der Schulkinder darin unterrichten. — Die Schule hat der Pfarrgehülfe auch dann, wenn ihm die Aufſicht über dieſelbe nicht übergeben iſt, fleißig zu beſuchen, um durch eigene Anſchauung und Beobachtung das Schulweſen kennen zu lernen; aber er ſoll ſich in keinem Fall, er möge im Namen des ordentlichen Geiſtlichen in der Schule anweſend ſeyn oder nicht, ſich ein anmaßendes Betragen gegen den Schullehrer erlauben. Die Schulbeſuche und die Lehrſtunden in der Religion, die er in der Schule ertheilt, ſind in das Schuldiarium von ihm einzutragen. Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird von den Vikarien erwartet.

---

†) Ev. Kirch.-Geſ. II, 736.

195.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Anmeldungen für die Aufnahme in das kath. Schullehrer-Seminar

vom 20. Februar 1827. 621)

Diejenigen katholiſchen Schulamts-Candidaten, welche die Vorbereitungs-Zeit für das Schullehrer-Seminar bei den aufgeſtellten Präparandenlehrern im Mai d. J. vollenden, und ſich um die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd bewerben wollen, haben ihre Eingabe nach §. 12. der organiſchen Statuten für das katholiſche Schullehrer-Seminar vom 13. Jan. 1825 in der erſten Hälfte des Monats April an den katholiſchen Kirchenrath gelangen zu laſſen. Später einkommende Eingaben bleiben unberückſichtigt.

Der Eingabe iſt außer den §. 12. erwähnten Erforderniſſen auch der Impfſchein oder ein Zeugniß des Arztes, daß der Candidat die natürlichen Blattern gehabt habe, anzuſchließen. Das Zeugniß des Präparandenlehrers muß eine genaue Charakteriſtik des Zöglings ſeiner körperlichen Beſchaffenheit, ſeiner geiſtigen Anlagen für Wiſſenſchaft und Kunſt, insbeſondere Muſik und Zeichnen, der bereits erworbenen praktiſchen Fertigkeiten und theoretiſchen Kenntniſſe, der Gemüthsbeſchaffenheit, des ſittlich religiöſen Wandels u. ſ. w. enthalten.

In demſelben Zeugniß iſt ferner ausdrücklich zu bemerken, an welchem Tage der Präparand bei ſeinem Lehrer eingetreten, auch ob, wie lang, und aus welchen Urſachen dieſer Unterricht unterbrochen worden ſey.

Stuttgart, den 20. Februar 1827.

196.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Anmeldungen der Jünglinge, welche ſich dem kath. Schulſtande widmen wollen

vom 20. Februar 1827. 622)

Diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrer-

621) Regbl. 1827. Nr. 8. S. 81. — Auf dieſen Erlaß wird durch den Erlaß des kath. K.R. v. 10 Febr. 1835. (Regbl. S. 88.) aufs Neue hingewieſen.

622) Regbl. 1827. Nr. 8. S. 82. — vgl. Erl. des kath. K. R. v. 12. März 1825. §. 6—10. u. 10. Febr. 1835.

Stande zu widmen gedenken, haben ihre Eingaben ſpäteſtens bis zum 21. April d. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrath einzureichen, widrigenfalls ſie unberückſichtigt bleiben.

Die Erforderniſſe ſind in der Verordnung vom 12. März 1825. §. 6—10. enthalten. Die daſelbſt §. 7. geforderten körperlichen Eigenſchaften ſind durch ein Zeugniß des Arztes nachzuweiſen, welches insbeſondere noch die Angabe enthalten muß, daß der Candidat die natürlichen Pocken gehabt habe oder geimpft worden ſey.

Stuttgart, den 20. Februar 1827.

197.

Erlaß des Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Lehrer an den Handwerks-Schulen

vom 10. Mai 1827. 623)

Aus den eingekommenen Berichten über die Handwerksſchulen hat man erſehen, daß in denſelben der Unterricht großentheils von ſolchen Lehrern ertheilt wird, von welchen ſich, ihrer allgemeinen Lehrfähigkeit ungeachtet, doch nicht gerade erwarten läßt, daß ihre Bemühungen den Bedürfniſſen einer Gewerbſchule, ſo wie es zu wünſchen wäre, entſprechen. Man ſieht ſich dadurch veranlaßt, den gemeinſchaftlichen Oberämtern den Auftrag zu ertheilen, darauf hinzuwirken, daß an ſolchen Orten, an welchen der Unterricht in den Handwerksſchulen wirklich Lehrern von der oben bezeichneten Beſchaffenheit übertragen iſt, beſonders an gewerbereicheren Orten dieſer Art, die jüngern Geiſtlichen, die Lehrer an höhern und mittleren Anſtalten, und die durch wiſſenſchaftliche Bildung, durch Geſchmack und Kunſtfertigkeit ausgezeichneten Mitglieder des Gewerbs-Standes, wo nicht an dem Unterricht ſelbſt, doch an der Leitung deſſelben thätigeren Antheil nehmen. — Die Berichte über die Handwerksſchulen werden am Ende eines jeden Jahrs unfehlbar erwartet.

Stuttgart, den 10. Mai 1827.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Fertigung von ſtehenden Pfarr-Beſchreibungen

vom 15. Juni 1827.

Der VI. Abſchn. der Pfarrbeſchr. §. 1—9. handelt vom Schulweſen, und be-

623) Knapp, Schul-Geſ. S. 257. — vgl. Stud.R.Erl. v. 14. Sept. 1825 13. März 1826.

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 744.

trifft die Zahl, Art der Schulen, Stellen der Schullehrer, Patronatsrechte, Beſchreibung der innern und äußern Einrichtung des Schulweſens, der Schulſtiftungen-Fonds; des Dienſteinkommens der Schullehrer; der Nebenämter derſelben; Sonntagsſchulen, Induſtrieſchulen; Schul-Unterricht der Juden u. ſ. w. — Ueber Fortführung der Pfarrbeſchr. vgl. Conſ.Erl. v. 8. Dez. 1834. (ev. Kirch. Geſ.)

198.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Fertigung der Schullehrer-Preis-Aufgaben

vom 23. Juni 1827. [624])

Es haben ſich einige Schullehrer und Proviſoren, welche die im Jahre 1825 bekannt gemachten Preisfragen zu beantworten ſuchten, beigehen laſſen, den ganzen Aufſatz oder doch den größten Theil deſſelben aus pädagogiſchen Schriftſtellern, ohne dieſe auch zu nennen, wörtlich oder mit geringen und dazu fehlerhaften Veränderungen abzuſchreiben. Der K. katholiſche Kirchenrath hat zwar dieſen Täuſchungs-Verſuch den betreffenden Individuen bereits nachdrücklich verwieſen, trägt aber dem Schulinſpektorat auf, allen Schullehrern und Proviſoren zu eröffnen, daß künftig ein ähnlicher Betrug öffentlich würde bekannt gemacht werden.

Zugleich iſt denſelben zu bedeuten, daß denjenigen Schullehrern und Proviſoren, welche den im Jahre 1825 ausgeſetzten Preis nicht erhalten haben, die Abhandlungen von der Kirchenraths-Regiſtratur zurückgegeben werden, wenn ſie dieſelben mit Angabe des Denkſpruchs in einem frankirten Schreiben von der Regiſtratur abverlangen.

Stuttgart, den 23. Juni 1827.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von jeder gegen einen Geiſtlichen oder Schullehrer eingeleiteten Unterſuchung an die betr. Dienſtbehörde

vom 11/24. Juli 1827.

---

624) Norm. Buch des kath. K.R. — vgl. kath. K.R.Erl. v. 31. Mai 1825.

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 759. — vgl. Min.Erl. v. 25. Jan. 1825.

199.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Aufnahme von Vaganten-Kindern nach Weingarten

vom 21. Auguſt 1827. [625])

— — —

1) Da aus den Akten in Betreff der vormjährigen Aufnahme ſich ergeben, daß die Bezirksämter manchmal darum unterlaſſen haben, Kinder, die nach ihren und ihrer Eltern ſittlichen und bürgerlichen Verhältniſſen in das Erziehungs-Inſtitut zu Weingarten ſich geeignet hätten, in Vorſchlag zu bringen, weil in den wegen der Eltern ergangenen polizeilichen oder gerichtlichen Straf- oder Heimath-Erkenntniſſen die Confination nach §. 21. der General-Verordnung vom 11. Septbr. 1807 unter Umſtänden nicht ausgeſprochen worden iſt, bei welchen dieſe Unterlaſſung lediglich einer Mißachtung der eben erwähnten Geſetzes-Vorſchrift zugeſchrieben werden kann, ſo wird im Sinne des §. 2. der Inſtruktion vom 15. Aug. v. J. der Kreis-Regierung mit dem Auftrag weiterer Eröffnung an die Bezirksämter zu erkennen gegeben, daß, wenn gegen eine Perſon, welcher nach ihrer geführten Lebensart der Charakter des Vaganten oder Jauners zukommt, in dem wegen ihr gefällten polizeilichen oder richterlichen Erkenntniß die Confination nicht erkannt worden iſt, die Auswahl ihrer Kinder für das Erziehungs-Inſtitut zu Weingarten dadurch nicht ausgeſchloſſen iſt, falls nur über ihre Eigenſchaft als Vagant oder Jauner und ſomit darüber, daß die Confination nach Vorſchrift des §. 21. der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 von ihr verwirkt geweſen wäre, nach vorliegenden aktenmäßigen Notizen kein Zweifel beſteht.

2) In dem nach §. 7. der Inſtruktion vom 15. Auguſt v. J. vorzulegenden ärztlichen Zeugniß iſt jedesmal auch die Frage zu beantworten, ob das Kind mit Erfolg vaccinirt worden ſey?

3) Das Juſtiz-Miniſterium iſt erſucht worden, die Gerichtsſtellen zur Mittheilung der bei ihnen vorhandenen Notizen über aufnahmsfähige Individuen an die betreffenden Polizeiämter aufzufordern.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 21. Auguſt 1827.

---

625) Reg. des Min. des Inn. — vgl. Inſtr. v. 25. Aug. 1826.

200.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schulinſpektorate, betr. die Mittheilung der Anſtellungs-Dekrete an die Schul-Proviſoren

vom 29. September 1827. [626])

Bisher hat man in den Fällen, wo ein Schulproviſor auf ein anderes Proviſorat verſetzt wurde, das Verſetzungs- oder Anſtellungs-Dekret mit einem Begleitungs-Erlaß an das Schulinſpektorat, in welchem Bezirk der Proviſor bisher war, geſchickt.

Zur Vereinfachung der Schreiberei wird man von nun an in der Regel dergleichen Bekanntmachungen blos mit einem Couvert an das bisherige Schulinſpektorat ſchicken, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Schulinſpektor dem Proviſor das Dekret mit dem Auftrag, ſeinen neuen Poſten auf den im Dekret ausgedrückten Termin anzutreten, zuſtellen ſoll.

Stuttgart, den 29. September 1827.

201.

Erlaß des Miniſteriums des Innern und des K. u. Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte, Ruhegehalte der Schullehrer ꝛc.

vom 7. November 1827. [627])

Dem katholiſchen Kirchenrath wird — — — eröffnet, daß

1) es zunächſt Sache der betreffenden örtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen ſey, die geſetzlichen Gehaltsſummen der Schullehrer, die übrigens für beſtändige Proviſoren nur 120 fl. — 150 fl. neben freier Wohnung betragen, zu ergänzen, und daß erſt im Falle der Hülfloſigkeit der Schulgemeinde es ſich von einem Beitrag der Staatskaſſe handeln könne [628]), welcher im Falle der Bewilligung auf die Etats-Rubrike „Beſoldungen" angewieſen wird, und

2) daß die Ruhegehalte für Schullehrer zunächſt von den Gemeinden zu beſtreiten ſind, und wenn ausnahmsweiſe bei bedürftigen Schulgemeinden ein Beitrag aus der Staatskaſſe bewilligt wird,

---

626) Norm.-Buch des kath. K.-R.

627) Norm.-B. des kath. K.-R.

628) vgl. Schul-Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. u. 23.

dieſer auf die Etats-Rubrik: „Gratialien" durch das K. Finanz-Miniſterium anzuweiſen iſt [629]).

Ueber die Gratialien-Geſuche von Hinterbliebenen eines Schullehrers aber wird, wenn die Bedürftigkeit zureichend nachgewieſen iſt, von dem Miniſterium des Innern wie bisher Bericht an Seine Königliche Majeſtät erſtattet, und das bewilligte Gratiale auf die hiefür beſtehende Unterabtheilung des Gratialien-Fonds angewieſen [630]).

Stuttgart, den 7. November 1827.

202.

Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Entſchädigung der Schul-Inſpektoren für die Koſten der Schul-Viſitationen

vom 7/20. November 1827. [631])

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 7. d. M. gnädigſt genehmiget, daß den kath. Inſpektoren für die Vornahme einer Schul-Viſitation außerhalb ihrer Wohnorte neben den ihnen gebührenden 2 fl. Diäten, noch eine Reiſekoſten-Entſchädigung von 2 fl. aus der betreffenden Ortskaſſe abgereicht, und dagegen die im §. 29. der kath. Schulordnung vom Jahre 1808 beſtimmte Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinde zur Abſendung einer Vorſpann aufgehoben werde.

Stuttgart, den 20. November 1827.

†) Verfügung des Kön. Miniſteriums des Inn., betr. die Entrichtung des Porto und der Beſtell-Gebühr bei Zuſendungen an die Behörden der Amts-Körperſchaften der Gemeinden und der öffentlich verwalteten Stiftungen

vom 23. Januar 1828.

---

629) vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 54.

630) vgl. Min. Erl. v. 22/28. Mai 1825.

631) Norm. B. des kath. K.R. Maurer, Beil. S. 396. — vgl. Kirch. R. Erl. v. 22. Jan. 1811. u. 16. März 1815. Kreis-Reg. Dekr. v. 2. Apr. 1828. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

†) ſ. Reg. Geſ. Regbl. 1828. Nr. 6. S. 31. — vgl. Ver. v. 29. März 1822. Min. Verf. v. 2. Aug. 1822. 22. Mai 1826.

203.

Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an das gem. Oberamt —, betr. die Einwirkung der Patronatsherrn auf die Verſehung erledigter Schulſtellen, Anſtellung von Proviſoren u. ſ. w.

vom 5. Februar 1828. 632)

Das gemeinſchaftliche Oberamt — hat der Gutsherrſchaft — auf ihre Eingabe v. 28. v. M. zu eröffnen, daß die Patronat- und Präſentations-Rechte der Gutsherrſchaft von dem Oberaufſichtsrecht des Landesherrn genau geſchieden ſeyen, und in dieſem landesherrlichen Rechte die Befugniß liege, über die Verſehung der erledigten Kirchen- und Schuldienſte und die Verwendung der Beſoldung zu dieſem Zwecke, ſo wie über den Dienſtantritt des neuen Schulmeiſters zu verfügen, daß auf gleiche Weiſe die Verfügung über die Zahl der Schul-Proviſoren, deren Stellung und Salarirung der Staatsbehörde zuſtehe, und folglich das Conſiſtorium das Schreiben des Rentbeamten an den Stiftungsrath in — den beſtehenden Verhältniſſen nicht angemeſſen gefunden habe. Uebrigens iſt der Gutsherrſchaft zu erklären, daß das Conſiſtorium jeden billigen, das Beſte der Schule bezweckenden Wunſch, den ſie demſelben in Beziehung auf den erledigten Schuldienſt vorzutragen hat, gerne berückſichtigen werde.

Stuttgart, den 5. Februar 1828.

---

†) Rekrutirungs-Geſetz

vom 10. Februar 1828.

Art. 30. „Von der Ausbebung ſind ausgenommen — die geſetzlich geprüften, fähig erfundenen, und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angeſtellten Proviſoren." — (Demgemäß haben nach der Inſtr. v. 13. Nov. 1828. §. 92. (Regbl. S. 850.) bei der Conſcription die Schul-Proviſoren ein von dem Dekan, beziehungsweiſe dem Schul-Inſpektor, beglaubigtes Zeugniß des Ortsgeiſtlichen, worin ausgedrückt iſt, daß ſie durch das ev. Conſiſtorium oder den kath. Kirchenrath geprüft und fähig erfunden, und bei einer öffentlichen Schule angeſtellt ſind, beizubringen.) Art. 31. „Die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreichung hört auf, wenn ſie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 25ſten Jahre verlaſſen, oder der Fortſetzung derſelben für unwürdig erklärt — werden. Sie unterliegen ſodann, falls ſie zum Dienſte tüchtig ſind, der Einreihung, und ihre Dienſtzeit fängt von dem Zeitpunkte der Einreihung an. (vgl. dazu

632) Dek. Reg. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49. 50.
†) ſ. Mil.Geſ. Regbl. 1828. Nr. 8. S. 41.

Inſtr. v. 13. Nov. 1828. §. 94. Erl. des Ob.Rekr.Raths v. 20. Nov. 1829. §. 9. Regbl. S. 538. u. Conſ.Erl. v. 31. Juli 1832.) — Zum Ganzen vgl. Inſtr. v. 19. Sept. 1809. Geſ. v. 17. Febr. 1815. 7. Aug. 1819.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines neuen Choralbuchs in Kirchen und Schulen

vom 12. Februar 1828.

---

††) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die erſte Communion der Kinder

vom 19. Februar 1828.

Ueber den Inhalt: vergl. kath. Kirch. R. Erl. v. 1. März 1828. ferner: „Die nähere Vorbereitung der betr. Kinder für den Hinzutritt zur erſten h. Communion in der vorhergehenden Faſtenzeit wird den Seelſorgern und Katecheten die Veranlaſſung geben, die zwo vorgeſchriebenen wochentlichen Religions-Lehrſtunden in der Schule zur gründlichen Wiederholung der geſammten Religionswahrheiten zu verwenden; dem beſondern Unterricht von der heil. Communion haben aber dieſelben — ohne Abbruch der Schule — noch eine weitere Stunde in jeder Woche zu widmen. — vergl. auch Biſch. Conſt. Ver. v. 28. Dez. 1808.

204.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Viſitation der Staats-Erziehungshäuſer

vom 28. Februar 1828. [633])

Der K. Commiſſion wird auf ihren Bericht vom 7. d. M., die periodiſche Viſitation der — der Aufſicht derſelben untergeordneten drei Staats-Erziehungs-Häuſer betreffend, hiemit zu erkennen gegeben, daß man dem Antrage, jedes derſelben je im 3ten Jahre durch ein jedesmal von dem Miniſterium des Innern zu ernennendes Mitglied der Commiſſion viſitiren zu laſſen, wobei die Viſitation des hieſigen Waiſenhauſes, weil hier die Koſten wegfallen, von der gan-

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 763.
††) ſ. kath. Kirch. Geſ. S. 925.
633) Norm. Samml. der Comm. für die Erz. Häuſer.

zen Commiſſion vorgenommen werden kann, ſo wie der vorgeſchlagenen Reihenfolge, wornach heuer die Anſtalt zu Gmünd, im nächſten Jahre das hieſige Waiſenhaus und im Jahr 1830 das Waiſenhaus zu Weingarten die Reihe treffen ſoll, die Genehmigung hiemit ertheilt, und mit der dießjährigen Viſitation der Gmünder Anſtalt den Vorſtand der Commiſſion, Ober-Hof-Prediger, Prälaten d'Autel beauftragt haben will.

Stuttgart, den 28. Februar 1828.

205.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Zeit der Entlaſſung der Kinder aus der Schule

vom 1. März 1828. 634)

Damit die Faſſung der — mit Staats-Genehmigung erlaſſenen Verordnung des biſchöflichen General-Vikariats vom 19. v. M. an ſämmtliche Dekanate in Betreff der Zulaſſung der katholiſchen Kinder zur erſten Communion

„daß die Zulaſſung zur erſten heiligen Communion erſt nach „erfolgtem Austritt aus der Elementarſchule und erreichtem „14ten Lebensjahre (nämlich nach vollendetem 13ten Lebens„jahre) ſtattfinden dürfe,“

nicht ſo mißdeutet werde, daß das ſchulpflichtige Kind vor vollendetem 14ten Jahre aus der Schule entlaſſen werden dürfe; ſo ſind die Schulcommiſſionen aufmerkſam zu machen, daß die allgemeine Schulordnung insbeſondere der §. 1. keine Abänderung erleide.

Stuttgart, den 1. März 1828.

206.

Dekret der Kreisregierung zu Ulm an das Oberamt —, betr. die Entſchädigung der Schul-Inſpektoren für die Schulviſitationen

vom 2. April 1828. 635)

Dem K. Oberamt wird unter Beziehung auf den Erlaß vom

634) Norm.B. des kath. K.R. — vgl. Gen.Vik.Erl. v. 19. Febr. 1828. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.

635) Maurer, Beil. S. 397. — vgl. Kirch. Raths-Erl. v. 22. Jan. 1811. u. 16. März 1815. u. 7/20. Nov. 1827. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

19. Novbr. 1827 die Entſchädigung der katholiſchen Schul=Inſpektoren für die ihnen bei der jährlichen Schulviſitation gebührende Vorſpann betreffend, zur Nachachtung und Eröffnung an die Schulinſpektoren zu erkennen gegeben, daß man den katholiſchen Schulinſpektoren in denjenigen Fällen, wo die zu viſitirende Schule von dem Wohnort des Schulinſpektors vier Poſtſtunden und darüber entfernt, letzterer alſo in der Regel gehindert iſt, an dem Tage der Schulviſitation wieder nach Hauſe zurückzukehren, die Anrechnung des doppelten Betrags des nach dem Erlaß vom 19. Novbr. d. J. ausgeſetzten Reiſekoſtens=Aversum in Belauf mit vier Gulden neben den Diäten geſtattet haben will.

Um aber dieſe doppelte Reiſekoſten=Entſchädigung vorkommenden Falls gehörig prüfen zu können, haben die Schulinſpektoren in den zur Dekretur vorzulegenden Schulviſitations=Koſtenszetteln jedesmal die Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte, in welchem die Viſitation vorgegangen iſt, gehörig nachzuweiſen.

Ulm, den 2. April 1828.

---

†) Geſetz über das Gemeinde=, Bürger= und Beiſitzrecht

vom 15. April 1828.

Art. 1. u. 5. (vgl. Art. 4.) Allgemeinheit der Pflicht, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören. Art. 48. „Der Antheil an den Gemeinde=Nutzungen, der den Kirchen= und Schuldienern vermöge ihres Amtes zuſteht, iſt als Theil des Einkommens ihrer Stellen, ſo lange fortzureichen, als die betr. Nutzung für die Gemeindeglieder ſelbſt beſteht.“ Art. 55. „Von der Frohnpflicht ſind befreit — e) die Lehrer an öffentlichen höhern und niedern Lehranſtalten und die bei den letztern angeſtellten Diener. Art. 57. Von der Verpflichtung öffentliche Gemeindeämter zu übernehmen ſind befreit die Art. 55. 2) e) genannten Diener. Zur freiwilligen Annahme der auf ſie gefallenen Wahl haben dieſe Diener die Erlaubniß ihrer Dienſtbehörde einzuholen. — vgl. Bürg.Geſ. v. 4. Dez. 1833. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 40—42.

---

††) Geſetz, betr. die allgemeine Gewerbe=Ordnung

vom 22. April 1828.

Art. 13. „Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meiſter, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, iſt durch die Vollendung der geſetzlichen Schuljahre bedingt.“ (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. Inſtr. v. 12. Jan. 1830. Gew.Ordn. v. 5. Aug. 1836. Schul=Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.)

---

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1828. Nr. 25. S. 197.
††) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1828. Nr. 27. S. 237.

†) Erlaß des Min. des Innern an das Conſiſtorium, betr. die Nothwendigkeit der Erlangung eines Bürgerrechts auch von Seite der von einem Patrone Nominirten vom 24. April 1828.

---

††) Geſetz, betr. die öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubens-Genoſſen vom 25. April 1828.

Art. 12. „Der Waiſenhaus-Beitrag, welchen die Juden bisher an die Staatskaſſe zu entrichten hatten, iſt vom 1. Jul. 1828. an aufgehoben" (vergl. G.-B. vom 11. Februar 1810. §. 13. Min. Verf. vom 18. Auguſt 1821. B. 2.). — Art. 31. „Die Ortsvorſteher und Bezirksämter haben auf jede Weiſe (durch Ermahnung der Eltern und Vormünder, durch Aufſuchung von Lehrmeiſtern, durch Bildung von Unterſtützungs-Vereinen u. ſ. w.) dahin zu wirken, daß die iſraelitiſchen Knaben, ſobald ſie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, der Erlernung ordentlicher Gewerbe gewidmet werden (vgl. Min. Verf. v. 19. Jun. 1828. §. 23. f.)." — Die zweite Abtheilung dieſes Geſetzes handelt von dem Schul-Weſen der Iſraeliten. Art. 42. „Pflicht des Schulbeſuchs. Die iſraelitiſchen Eltern und Pfleger ſind bei Strafe verbunden, ihre Kinder und Pfleglinge beider Geſchlechter vom zurückgelegten ſechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr in öffentlichen Schulen unterrichten zu laſſen. Eine Ausnahme hievon findet nur für diejenigen Kinder Statt, welche durch geſetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46.) einen vollſtändigen Schul-Unterricht erhalten. Es ſind jedoch dieſe Kinder zu den periodiſchen öffentlichen Prüfungen in der Ortsſchule jedesmal beizuziehen." (vgl. Min. Erl. v. 12. Mai 1823. Conſ. Erl. v. 12. Jul. 1825. 2. 5. Kath. K.R. Erl. v. 16. Okt. 1828. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 1—4.). Art. 43. „Errichtung iſraelitiſcher Elementar-Schulen. Jede iſraelitiſche Kirchen-Gemeinde iſt befugt, eine beſondere öffentliche Elementar-Schule für ihre Kinder zu errichten, wenn ſie für die Gehalte der Lehrer, deren Betrag nach dem für die chriſtlichen Schulen beſtehenden Maaßſtab beſtimmt wird, und für die übrigen Schulbedürfniſſe Sicherheit leiſtet. Der Schullehrer wird von der Staatsbehörde nach vorher erſtandener Dienſtprüfung ernannt, und auf den Gehorſam gegen die Staats-Geſetze, und daß er im Widerſpruche mit dieſen nichts lehren oder zulaſſen wolle, verpflichtet. Er muß das würtembergiſche Unterthanenrecht und die für den Elementarlehrer überhaupt erforderliche Bildung beſitzen. Die Entlaſſung eines Schullehrers kann aus hinlänglichen Urſachen von derſelben Staatsbehörde verfügt werden, welche denſelben ernannt hat." (vgl. Conſ. Erl. v. 12. Jul. 1825. 3. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 5—9. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. §. 1. 2.) Art. 44. „Staatsaufſicht über die iſraelitiſchen Schulen. Die iſraelitiſchen Schulen unterliegen der Aufſicht und der periodiſchen Viſitation der Staatsbehörde. Die Schul-Geſetze und der Lehrplan bedürfen der Beſtätigung derſelben." (vgl. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 10—16.). Art. 45. „Beſuch der allgemeinen

---

†) Ev. K.G. II, 766. — vgl. Min. Verf. v. 20. Aug. 1828. Bürg. Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 1 u. 5. v. 4. Dez. 1833. Art. 1 u. 5.

††) ſ. Reg. Geſ. Regbl. 1828. Nr. 29. S. 301. Freimüthige Jahrb. des geſ. deutſchen Volks-Schul-Weſens v. Schwarz, d'Autel, Wagner, Schellenberg 1830. B. X.

Ortsſchule. In Orten, in welchen keine iſraelitiſche Elementar=Schule beſteht, ſind die iſraelitiſchen Kinder zum Beſuch der allgemeinen Ortsſchule, und wo deren mehrere ſolcher beſtehen, der von der Schul=Behörde hiezu bezeichneten Schule gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Theilnahme am geſammten Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten. Die Iſraeliten ſind in dieſem Falle in Hinſicht auf die Leiſtungen an Schulgeld, Schulbaus=Baukoſten 2c. den übrigen Orts=Einwohnern gleich zu behandeln. Wenn jedoch bei einer Ortsſchule durch den erſtmaligen Hinzutritt der iſraelitiſchen Kinder die Anſtellung eines weitern Lehrers oder die Erweiterung des Schul=Gelaſſes nöthig wird, ſo haben die iſraelitiſchen Orts=Einwohner an den hiedurch entſtehenden Koſten einen angemeſſenen Voraus zu übernehmen, deſſen Betrag in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungsbehörde zu beſtimmen iſt. Das Schulgeld für die Armen wird nach Art. 21. [aus der iſr. Gemeinde=Kaſſe — nöthigenfalls durch Zuſchuß eines Drittheils von der iſr. Central=Kaſſe] aufgebracht." (vgl. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 17—19. K. K. R. Erl. v. 16. Okt. 1828. 6. Min. Verf. v. 8. Aug. 1829. 4.). — Art. 46. Hauslehrer. Als Hauslehrer, namentlich für den Religions=Unterricht, dürfen nur „ſolche gebraucht werden, welche die Prüfung der zuſtändigen Staatsbehörde erſtanden haben, und mit einem Befähigungs=Zeugniſſe derſelben ſich ausweiſen können." (vgl. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 29. 24. Jan. 1832.) Art. 47. Tranſitoriſche Beſtimmung. Die beſtehenden iſraelitiſchen Privatſchulen ſind „binnen Jahresfriſt nach Erſcheinung des Geſetzes entweder in öffentliche Schulen umzubilden, oder aufzulöſen." (daß die Friſt abgelaufen ſey, wird durch einen Min. Erl. v. 9. Jul. 1829. durch die Kreis=Regierungen den Bezirksämtern bemerklich gemacht. — vgl. Min. Erl. v. 30 Jul. 1829. §. 21.). — Art. 53. — — „In Orten, in welchen eine öffentliche iſr. Schule beſteht, iſt die Stelle des Vorſängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermeſſen der Staatsbehörde zu verbinden." (vgl. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 16. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. 3. 7. Sept. 1829. 28. Nov. 1829. 22. Sept. 1832. 28. Nov. 1835.). — Art. 58. 59. 60. Beſtimmungen über die Bildung von Kirchenfonds zur Sicherung der beſondern Kirchen=, Schul= und Armen=Bedürfniſſe der Iſraeliten. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 74.

207.

Erlaß der Kön. Armen=Commiſſion, betr. die Einrichtung der Jahresberichte über das Armen=Weſen

vom 29. April 1828. 636)

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. die Beförderung des deutſchen Kirchengeſangs

vom 20. Mai 1828.

Zuſendung der nacherwähnten gedruckten Beilage an die Schul-Inſpektorate und Schul=

636) ſ. Reg. des Wohlthät. Vereins. — vgl. Erl. v. 31. März 1835. und die früheren Erlaſſe v. 5. Mai 1818. 23. Jul. 1822. 16. März 1824.

†) Kath. K. Geſ. S. 930.

lehrer. Die Schul-Inſpektorate haben in ihrem jährlichen Schul-Viſitations-Berichte nicht nur diejenigen Schullehrer und Proviſoren, welche ſich um Einführung des Kirchengeſangs beſonders verdient gemacht haben, namhaft zu machen, ſondern auch diejenigen anzuführen, welche bei hinreichenden Kenntniſſen im Geſang ſich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen laſſen. — In der Beilage Hinweiſung auf den Gen.Vik.Raths-Erl. v. 2. Apr. 1824. (Kath. K.Geſ. S. 776.) und die Schul-Ordn. v. 10. Sept. 1808. §. 10. ſodann: „Es ſoll ſämmtlichen Schullehrern aufgegeben werden, das Singen in den Schulen mit Ernſt und Eifer zu befördern und beſonders darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterricht darin methodiſch, etwa nach der unterm 10. Dec. 1825 empfohlenen Anleitung „Anleitung zum Geſang-Unterrichte in Schulen vom Präceptor Kübler", ertheilt werde.

Auch vertraue man zu den Pfarrgeiſtlichen, beſonders zu denjenigen, welche ſelbſt Muſiker ſind, daß ſie den Schullehrern hierin hülfreiche Hand bieten und dahin mitwirken werden, daß künftig kein Kind die Schule verläßt, welches in der Singlehre nicht ſo weit vorangeſchritten iſt, daß es nicht leichte und einfache Melodien deutlich und ſicher vom Blatte ſingen kann.

Dieſer Unterricht und die in der Schule erlangte Singfertigkeit, könne auch leicht in und außer den Sonntagsſchulen an beſonderen Tagen und Stunden unter Theilnahme jedes Singfreundes fortgeſetzt und geübt, und die Zahl der Singenden ſo vermehrt werden, daß der deutſche Kirchengeſang ſowohl bei dem vor- als nachmittägigen Gottesdienſte, und bei andern religiöſen Anläſſen, als Proceſſionen, Bittgängen ꝛc., ſo wie er in ſehr viel katholiſchen Gemeinden in und außerhalb Würtemberg längſt beſteht, nach und nach allgemein eingeführt und vom Volke liebgewonnen wird. Dabei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß es den Lehrern nicht unbedingt überlaſſen werden kann, welche Kirchengeſänge und Meßlieder ſie einführen werden, daß ſie deßhalb die Genehmigung ihres Pfarrgeiſtlichen einzuholen haben.

Die Einrede, daß es manchem Schullehrer am muſikaliſchen Talente und an der Geſchicklichkeit, den Sing-Unterricht methodiſch zu geben, fehle, ſollte bei den wenigſten mehr ſtatt finden. Durch Uebung läßt ſich bei einigem Talente noch manches erſetzen, und die fehlende Geſchicklichkeit kann bei nur einiger Fähigkeit und gutem Willen, durch Unterrichtnahme bei einem andern im Singen geübten Schullehrer, durch den Sing-Unterricht ſelbſt, unter Benützung eines guten Lehrbuchs, ſo wie durch praktiſche Uebungen bei den Schullehrer-Conferenzen leicht erworben werden."

208.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Communikation der Oberämter mit den Dekanatämtern in Schulhaus-Bauſachen

vom 6. Juni 1828. [637])

Da dem Evangeliſchen Conſiſtorium in neueren Zeiten theils die Klage zugekommen, theils durch eigene Erfahrung, die Bemer-

637) Dek.-Regg. — vgl. Min.Verf. v. 19. Apr. 1823. u. 21. Mai 1823. G.S.R. v. 15. Dez. 1825. §. 3.

kung nahe gelegt worden iſt, daß die Königl. Oberämter Schulhaus=bauſachen, nicht nur wenn die Communen die Laſten zu tragen haben, ſondern auch, wenn die Stiftungen zur Mitleidenſchaft gezogen werden, allein und ohne Berathung mit den Dekanen behandeln, und höchſtens erſt, nachdem Riß und Ueberſchlag gefertigt, und das Bauweſen in Abſtreich gekommen iſt, jene den Dekanatämtern zum Behuf der Einſendung an das Evangeliſche Conſiſtorium mittheilen, ſo hat letzteres ſich unter dem 9. Mai d. J. an die Kreis=Regierung gewendet, und dieſelben um geeignete Weiſung an die Oberämter gebeten, daß dieſe jedesmal früher ſchon mit dem Dekanatamte, als welchem die Schulbedürfniſſe am beſten bekannt ſeyn müſſen, die ganze Sache beſprechen, ſeine Anſicht über die Einrichtung, Größe ꝛc., eines Schulhauſes und namentlich der Lehrzimmer einholen, und ſodann in Vereinigung mit demſelben die Riſſe noch vor der Verabſtreichung des Bauweſens hieher vorlegen. Die K. Kreisregierungen haben dieſem Anſinnen willfährig entſprochen und durch eigene Erlaſſe die Oberämter zur Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften aufs neue verpflichtet, was hiemit der General=Superintendenz zur Eröffnung an die ihr untergeordneten Dekanatämter mitgetheilt wird.

Stuttgart, den 6. Juni 1828.

209.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Normen für Vertheilung der zu Belohnungen der ev. Schul=Conferenz=Direktoren ausgeſetzten Summe von 500 fl.

vom 16. Juni 1828. [638])

Dem K. Conſiſtorium wird auf ſeinen Bericht vom 29. Jan. d. J. für die Vertheilung der zu Belohnungen der evangeliſchen Schul=Conferenz=Direktoren ausgeſetzten Summe von 500 fl. folgende Inſtruktion ertheilt:

1) Die Summe wird jedes Jahr in zwanzig gleiche Portionen zerſchlagen und zunächſt an ſolche, die vermöge ihres Dienſtalters dazu berechtigt ſind (Alters=Portion), inſoweit aber die Zahl der Portionen durch Altersberechtigte nicht erſchöpft wird, an ſolche, deren beſondere Verdienſte um das Schulweſen die Oberſchul=Behörde vor Andern für belohnungswürdig erkennt (Verdienſt=Portionen), ertheilt.

2) Vermöge des Dienſtalters hat jeder, welcher als Schul=Con=

---

638) Normal.Buch des Conſiſt. — vgl. Kön. Dekr. v. 30. Aug. 1823.

ferenz=Direktor das 8te Dienſtjahr erreicht hat, Anſpruch auf Eine Portion. Eine zweite Alters=Portion kann derſelbe erſt nach vier weiteren Dienſtjahren (beziehungsweiſe im zwölften Dienſtjahre) und eine dritte nach drei weiteren Dienſtjahren (beziehungsweiſe im 15ten Dienſtjahre) erhalten.

3) Treffen in Einem Jahr mehr als 20 Altersberechtigte zuſammen, ſo entſcheidet der Vorzug des früher erwachſenen Anſpruchs, d. h. der im 13ten Dienſtjahr ſtehende hat die zweite Alters=Portion vor dem im 12ten Dienſtjahr ſtehenden anzuſprechen; während der im 9ten Dienſtjahr ſtehende ſeine erſte Portion vor der dem 12jährigen Conferenz=Direktor gebührenden zweiten Portion zu beziehen hat. Diejenigen Altersberechtigten, welche hienach in einem Jahr zurückſtehen müſſen, ſind im nächſtfolgenden Jahr nach der Ordnung ihrer Dienſtzeitfolge zu berückſichtigen.

4) Dieſen Beſtimmungen gemäß (§. 1—3.) ſind bei der nächſten Vertheilung der zu verleihenden Portionen, da bei der für das Jahr 18²⁷/₂₈. vorgenommenen erſtmaligen Vertheilung bereits die 20 älteſten Conferenz=Direktoren berückſichtigt worden ſind, den dermalen dem Dienſtalter nach 20 nächſt folgenden Conferenz=Direktoren, ſo weit auch jeder von dieſen das 7te Dienſtjahr zurückgelegt hat, anzuweiſen.

5) Die nach Befriedigung der Altersberechtigten bevorbleibenden Portionen werden jährlich an die verdienteren und ſich vor Andern auszeichnenden Conferenz=Direktoren nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Oberſchul=Behörde verliehen. Vor angetretenem 5ten Dienſtjahr kann jedoch kein Conferenz=Direktor eine Verdienſt=Portion erhalten. Auch kann derjenige, der eine ſolche erhalten hat, erſt je nach zurückgelegten drei weiteren Dienſtjahren eine weitere Verdienſt=Portion erhalten.

6) Die Alters= und Verdienſt=Portionen ſtehen unter ſich in keiner Beziehung. Es iſt daher derjenige, der eine Alters=Portion erhalten hat, von dem Bezug einer Verdienſt=Portion nicht ausgeſchloſſen.

Hienach hat ſich nun das K. Conſiſtorium zu achten.

Stuttgart, den 16. Junius 1828.

---

†) Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Vollziehung der erſten Abtheilung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der Iſraeliten

vom 19. Juni 1828.

§. 23—31. Anordnung der Führung einer Liſte über die iſrael. ledigen Söhne bei dem Orts=Gemeinderath und der Bezirks=Polizey=Behörde und Angabe der

---

†) Regbl. 1828. Nr. 43. S. 542.

von denſelben ergriffenen Gewerbe und entgegenſtehenden Hinderniſſe. Beförderung des Erlernens von Gewerben, bei dieſen jungen Iſraeliten durch Unterſtützung der Ortskaſſen und Beiträge aus dem iſrael. Central-Kirchenfonds. — vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. §. 31. Erl. der Arm. Com. v. 31. März 1835. und die Anmerkungen daſelbſt.

---

†) Allgemeines Sportel-Geſetz

vom 23. Juni 1828.

Unter C Sporteln von Dienſt-Anſtellungen. Art. 37. Sportelpreiſe der Naturalien: 1 Sch. Kernen 9 fl. 36 kr.; 1 Sch. Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn 8 fl.; 1 Sch. Mühlkorn 7 fl. 12 kr.; 1 Sch. Roggen, Ackerbohnen 6 fl. 24 kr.; 1 Sch. Gerſte und gemiſchtes Korn 5 fl. 36 kr.; 1 Sch. Wicken 4 fl. 48 kr.; 1 Sch. Dinkel 4 fl.; 1 Sch. Einkorn und Emer 3 fl. 12 kr.; 1 Sch. Haber 2 fl. 24 kr.; 1 Wanne Heu 8 fl. 48 kr.; 1 Fuder Stroh 8 fl.; 1 A. Wein V. Kl. 16 fl.; Zehnt- und Theil-Gefälle nach einer Durchſchnitts-Berechnung. — Art. 44. Die in dem Tarif enthaltenen Anſtellungsſporteln der Schullehrer ſollen von Verkündigung dieſes Geſetzes an, vorläufig zu Bildung eines Fonds für eine Schullehrer-Wittwenkaſſe aufbewahrt werden. vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 62. — E) Zucht- und Waiſenhaus-Gefälle. Art. 47. Die beibehaltenen Zucht- und Waiſenhaus-Gefälle ſind an den geeigneten Stellen dem Tarif einverleibt worden. (vgl. G.V. v. 21. Febr. 1810. §. 13. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821.) — In dem beiliegenden Tarif: Dienſt-Anſtellungen II, 2.: Vom Staate ernannte Schuldiener haben ohne Rückſicht auf die Quellen, aus welchen ihr Einkommen fließt, von dem Betrage der Beſoldung an Geld, Naturalien, Güter und Zehent-Genuß oder fixen Accidentien mit Ausſchluß der Amtswohnung und des dafür beſtimmten Hauszinſes an Sporteln zu entrichten — Schullehrer der höchſten Klaſſe und Collaboratoren 25 fl. — der mittleren Klaſſe 15 fl. — der geringſten Klaſſe, wozu auch die beſtändig angeſtellten Proviſoren gehören, von 5 fl. (Demgemäß wird von Schullehrers-Gehalten zwiſchen 150 und 250 fl. eine Sportel von 5 fl., zwiſchen 250 und 350 fl. eine von 15 fl. und von einer Beſoldung von 350 fl. und darüber die höchſte Sportel von 25 fl. eingezogen. vgl. Min. Erl. v. 28. Juli 1831.) Bei Gehalts-Vermehrungen immer mit Abzug ihrer früher bezahlten Anſtellungs- oder Gehalt-Erhöhungs-Sporteln von dem Sportel-Satze u. ſ. w. — Dienſt-Anſtellungs-Beſtätigungen: Patronat-Schuldiener werden in Abſicht auf die Sportelpflicht nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen behandelt, wie die vom Staate ernannten Kirchen- und Schuldiener. (vgl. den Erl. des Steuer-Coll. v. 10. Juni 1824. in Müller Sch. Intbl. I, 404. und Min. Erlaß vom 19. Juni 1834. in Kathol. Kirch. Geſ. S. 1053. und Min. Erlaß vom 1. März 1831. Zum Ganzen vergl. Geſ. vom 29. Sept. 1836. Art. 62.) — Prüfungen — Schullehrer, wenn ſie zum erſtenmal für einen Schuldienſt geprüft werden — 3 fl. — (Prüfungs-) Zeugniß von einem Collegium — 1 fl. — (Die, welche in der Prüfung nicht beſtehen, haben die Hälfte des Sportel-Anſatzes zu entrichten. Eine wiederholte Dienſtprüfung, um ein Zeugniß höherer Klaſſe zu erwerben, iſt ſportelfrei, nicht aber die Ausſtellung eines beſſern Zeugniſſes. Die Prüfungs- und Zeugniß-Sporteln dürfen von den Dienſtanſtellungs-Sporteln nicht in Abzug gebracht werden. Die letztern werden wegen ihrer beſondern Verwendung (ſ. Art. 44.) beſonders von den Kameralämtern gegen die Staats-Haupt-Kaſſe verrechnet; auch beim Sportel-Control-Amt, beim Conſiſtorium und Kirchenrath, jährlich ein beſonderes Ver-

---

†) ſ. Fin. Geſ. Regbl. 1828. Nr. 42. S. 483.

zeichniß derſelben dem Steuer-Collegium übergeben. Nachlaß-Geſuche der Prüfungs-Sporteln müſſen beim Steuerkollegium, der Anſtellgsſporteln beim Conſiſtorium und Kirchenrath eingereicht werden. ſ. Gaupp K.R. I, 400. und vgl. Min.Verf. v. 2. Mai 1837.)

210.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schulinſpektorate, betr. den Unterricht der Schul-Präparanden in der Muſik

vom 12. Auguſt 1828. [639])

Bei der Prüfung der neueingetretenen Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Gmünd hat man wahrgenommen, daß mehrere Seminariſten während ihrer Präparandenzeit in der Muſik beſonders in der Theorie derſelben und im Geſang, ſehr vernachläßigt werden. Einige Zöglinge, welche die leichteſten Melodien nicht vom Blatt ſingen konnten, behaupteten ſogar, daß ſie kaum vier Wochen vor dem Eintritt in das Seminar im Geſang Unterricht erhalten haben.

Da den Präparandenlehrern vornehmlich obliegt, während der Präparanden Jahre die mangelhaften Schulkenntniſſe der Schulamts-Candidaten zu berichtigen und zu erweitern, in der Muſik aber, und beſonders im Singen, im Violin-, Clavier- und Orgel-Spielen einen gründlichen Unterricht zu ertheilen, ſo wird das Schulinſpektorat beauftragt, die Präparanden-Lehrer anzuweiſen, auf den Muſik-Unterricht einen beſonderen Fleiß zu verwenden, und die Lehramts-Candidaten auch mit der Theorie der Muſik etwa nach Waldhör's Clavier-Schule bekannt zu machen; bei den halbjährigen Prüfungen der Präparanden iſt auf ihre Fortſchritte in der Muſik beſonders zu ſehen. —

Stuttgart, den 12. Auguſt 1828.

†) Verfügung der Min. der Juſt. der ausw. Ang. des Inn. des Kriegsw. und der Fin. — betr. den von Dienſt-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes

vom 20. Auguſt 1828.

1) Jeder, der um Zulaſſung zu einer Dienſtprüfung — — — im Schulfache bittet, hat ſich durch ein oberamtl. beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Ge-

639) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825. §. 13.

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1828. Nr. 58. S. 709.

Gemeinderaths oder 3) wenn dieß bei der Dienſtprüfung bis jetzt nicht ſchon geſchehen iſt, ſich bei einem Anſtellungsgeſuche — im Schulfache über obiges Recht auszuweiſen. vgl. Bürger=Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 5. Min. Erl. v. 24. Apr. 1828. Bürg. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 5. — Die kath. Schul=Inſpektoren werden auf die obige Beſtimmung aufmerkſam gemacht durch den kath. K.R. unter dem 3. Juni 1829.

211.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Bewilligung von Gratialien für Schullehrer

vom 1. Oktober 1828.[640])

Dem Conſiſtorium wird auf ſeinen Bericht vom 12ten v. M. eröffnet, bei eintretenden Erledigungsfällen von Schuldienſten, mit welchen bisher perſönliche Gratialien verbunden waren, künftig die Frage wegen der Fortdauer der Letzteren vor der Wiederbeſetzung der Dienſte zur Entſcheidung zu bringen, auch hiebei von dem Grundſatz auszugehen, daß

1) perſönliche Gratialien in der Regel nicht mehr —
2) bleibende Beiträge zu den Schulanſtalten aber nur im Fall
   a) eines Mangels am geringſten geſetzlichen Gehalt und
   b) bei der Bedürftigkeit der Ortskaſſen ſtattfinden.

Stuttgart, den 1. Oktober 1828.

212.

Erlaß des kathol. Kirchenraths an die Schul=Inſpektorate, betr. die Schultabellen, Sommer= und Sonntags=Schulberichte, die Urlaube der Schullehrer und die Prüfung der Präparanden

vom 14. Oktober 1828.[641])

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges ſowohl für den Kirchenrath, als für die Schulinſpektoren werden folgende Anordnungen getroffen:

640) Normal-Buch des Conſiſt. — vgl. Min. Erl. v. 8. Febr. 1834. und 20. Febr. 1835. Schul-Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 23.
641) Norm. B. des kath. K.R. Maurer, Beil. S. 395.

1) die in der allgemeinen Schulordnung angeordneten Schultabellen, welche die Schullehrer bei jeder Prüfung einzugeben haben, und welche hieher einzuſchicken ſind, werden von hier aus künftig jedesmal mit den Receſſen über den Schulſtand zurückgehen, damit ſie vom Schulinſpektor gebraucht werden können. Die Tabellen ſind daher künftig nur einfach zu fertigen, müſſen aber den Zuſtand der Schule vom 1. Mai des vorhergehenden Jahrs bis auf die Frühjahr-Prüfung des laufenden Jahrs, alſo z. B. im nächſten Jahr vom 1. Mai 1828 bis April 1829 in ſich begreifen [642]).

2) Die beſonderen Berichte über die Sonntagsſchulen, Sommerſchulen und Proviſoren hören auf und ſollen nach den bisherigen Rubriken mit dem allgemeinen Schulberichte als Beilage vereinigt werden [643]).

3) Der Jahrsbericht über die Abweſenheit der Schullehrer und Proviſoren ſoll nur diejenigen anzeigen, welche vom Schulinſpektor und den Pfarrämtern Urlaub erhielten, oder welche entweder von hier aus erhaltenen Urlaub verlängerten oder gar ihre Schulſtellen eigenmächtig verlaſſen haben [644]).

4) Es ſollen fortan die im Schulinſpektorats-Bezirk befindlichen Präparanden jährlich zweimal vom Schulinſpektor geprüft werden, hingegen iſt über beide Prüfungen nur Ein Bericht im Mai zu erſtatten [645]).

Stuttgart, den 14. Oktober 1826.

213.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Schulen der Iſraeliten

vom 16. Oktober 1828. [646])

Um dem Unterricht der iſraelitiſchen Jugend vorläufig eine zweckmäßige, die geiſtige Bildung ſichernde Geſtaltung zu geben, und denſelben in gehörige Aufſicht zu ſtellen, wird in Gemäßheit einer Mini-

642) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 25.

643) vgl. Erl. des k. K. R. v. 27. Jan. 1814. 15. Mai 1816. 1. Sept. 1821. 26. Sept. 1822.

644) vgl. Erl. des k. K. R. v. 7. Juli 1818. 26. Aug. 1824. 3. 26. Sept. 1826.

645) vgl. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825. §. 15.

646) Maurer, Beil. S. 384. Kath. Schul-Inſp. Reg. — vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Min.Verf. v. 30. Juli 1829. 8. Aug. 1829. 24. Jan. 1832. 7. März 1834. — Unter dem gleichen Tage wurden die kath. Schul-Inſpektorate zu einem umfaſſenden Berichte über den Stand des öffentlichen Unterrichts der iſraelit. Jugend in kath. und gemiſchten Orten aufgefordert.

ſterial-Verordnung vom 17. Juni 1825 und im Sinne des Geſetzes vom 15. April d. J. in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen verordnet:

1) in allen katholiſchen Orten des Königreichs, ſo wie in allen gemiſchten Orten, in welchen die katholiſchen Einwohner die Mehrzahl bilden, ſoll die katholiſche Schulordnung vom 10. Septbr. 1808 nach allen Beſtimmungen, insbeſondere in Beziehung auf die Aufnahme und Entlaſſung der Schüler, den Lehrplan, die Schuldisciplin, die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe, die Prüfungen ꝛc. auch auf die Iſraeliten angewendet werden, inſofern nicht durch die Religions-Verſchiedenheit und das erwähnte Geſetz von ſelbſt eine Ausnahme begründet wird. In Folge deſſen haben die iſraelitiſchen Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Jahre ohne Unterſchied des Geſchlechts an allen in der allgemeinen Schulordnung beſtimmten Schultagen, mit Ausnahme des Sabbaths und der Feſttage, welche wie der Sabbath gefeiert werden, dem Unterricht ununterbrochen anzuwohnen.

Der Schullehrer hat über die ſchulpflichtigen iſraelitiſchen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, die Schulverſäumniſſe derſelben jeden halben Tag anzumerken, und das Verzeichniß monatlich dem katholiſchen Pfarramte zu übergeben. Das Pfarramt hat die angegebenen Urſachen der Schulverſäumniſſe zu prüfen, und ſofort das richtig geſtellte und beglaubigte Verzeichniß dem Schultheißen zum Einzug der Schulverſäumniß-Strafen zu übergeben.

2) An allen Orten, wo die iſraelitiſchen Gemeinden nicht entweder eine eigene öffentliche Elementar-Schule errichtet haben, oder ihre Kinder durch geſetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46. der Verordnung vom 25. April 1828) unterrichten laſſen, müſſen die iſraelitiſchen Kinder die öffentliche chriſtliche Schule beſuchen.

3) Die iſraelitiſchen Kinder, welche eine chriſtliche Schule beſuchen, müſſen an allen in der allgemeinen Schulordnung vorgezeichneten Lehrgegenſtänden, insbeſondere auch an den Singübungen Theil nehmen. Hievon iſt nur allein der Religions-Unterricht und das Erlernen derjenigen Geſänge und Sprüche, welche ſich auf das Chriſtenthum beziehen, ausgenommen.

4) Während des beſondern chriſtlichen Religions-Unterrichts ſind die iſraelitiſchen Kinder nach Hauſe zu entlaſſen. Die Geiſtlichen werden deßhalb angewieſen, bei Beſtimmung der Religionsſtunden darauf zu ſehen, daß die jüdiſchen Kinder ohne Störung des ordentlichen Schulunterrichts entlaſſen werden können.

5) Dem Unterricht der iſraelitiſchen Kinder in der deutſchen Sprache iſt eine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Die Schüler ſollen angeleitet werden, die deutſche Sprache richtig und rein zu ſprechen und zu ſchreiben.

6) Im Unterricht der jüdiſchen Kinder iſt alles möglichſt zu vermeiden, was ihnen nach ihren Religions-Grundſätzen zum Anſtoß gereichen könnte oder gar die Gewiſſens-Freiheit verletzen würde.

Die Geiſtlichen und Schullehrer werden, durchdrungen von reiner Liebe zu der ihnen anvertrauten Jugend, jede Kränkung des reli-

giöſen Glaubens der Iſraeliten zu vermeiden wiſſen, ohne den chriſtlich religiöſen Geiſt, welcher alle Lehrgegenſtände einer chriſtlichen Schule durchdringen ſoll, im mindeſten zu verläugnen. Während des Gebetes iſt von jüdiſchen Kindern nicht mehr zu verlangen, als daß ſie ſich ruhig und anſtändig verhalten.

7) Alle Kränkungen und Beleidigungen Andersdenkender, es ſey in Wort oder That, ſind der ächten Religioſität zuwider, daher den chriſtlichen und iſraelitiſchen Kindern ſtreng verboten. Sie ſollen von dem Lehrer ſorgfältig verhütet, und im vorkommenden Falle nachdrücklich und unpartheiiſch beſtraft werden.

8) Wenn die Iſraeliten eine eigene Schule bilden, ſo wird vor der Hand und bis zu einer dießfälligen allgemeinen Anordnung geſtattet, daß darin auch das Hebräiſche gelehrt werde, es darf aber die richtige Erlernung der deutſchen Sprache und der übrigen in der Schulordnung vorgeſchriebenen Gegenſtände nicht darunter leiden; die deutſche Sprache iſt vielmehr im Gegenſatz der hebräiſchen Sprache als Hauptſache und vorzügliches Bildungsmittel zu behandeln.

9) So oft eine iſraelitiſche Gemeinde eine eigene Schule errichtet, iſt von dem Schulinſpektorat anzuzeigen, welche Lehr- Leſebücher in jeder Klaſſe der iſraelitiſchen Schule gebraucht werden wollen. Die einmal eingeführten Lehr- und Leſebücher dürfen ohne eingeholte Genehmigung nicht verändert werden.

10) Statt der in chriſtlichen Schulen eingeführten Sonntags-Schule, iſt überall, wo die Iſraeliten eine eigene Schule haben, zur Erhaltung und Erweiterung der erworbenen Kenntniſſe und Fertigkeiten eine Sabbath- oder Fortbildungs-Schule anzuordnen. Die Uebungen im Schreiben, in ſchriftlichen Aufſätzen, Tafelrechnen ꝛc., welche nach dem iſraelitiſchen Ceremonien-Geſetz am Sabbath nicht ſtatt finden dürfen, ſind auf eine Stunde des Sonntags zu verlegen.

11) Die iſraelitiſchen Schullehrer und Proviſoren ſind in Beziehung auf die vorgeſchriebenen Fortbildungs-Anſtalten, wie die chriſtlichen Schullehrer zu behandeln, und insbeſondere zu den Schullehrer-Conferenzen und der Schullehrer-Leſegeſellſchaft beizuziehen.

12) Die örtliche Aufſichts-Commiſſion über die eigenen Schulen der Iſraeliten beſteht aus dem katholiſchen Pfarrer als Vorſtand, dem weltlichen Ortsvorſteher und 3—5 von der iſraelitiſchen Gemeinde gewählten Mitgliedern.

13) In den §. 1. bezeichneten Ortſchaften werden die iſraelitiſchen Schulen gleich den chriſtlichen Schulen dem katholiſchen Schul-Inſpektor des Bezirks untergeordnet.

Der Schulinſpektor hat dieſe Schulen und deren Lehrer zu beaufſichtigen, zu viſitiren und darüber die vorgeſchriebenen Berichte zu erſtatten.

Stuttgart, den 16. Oktober 1828.

†) Erlaß des Miniſt. des Innern an die Oberämter, betr. die im Lande befindlichen Zigeuner und polizeiliche Vorſchriften für ſie

vom 3. November 1828.

Nr. 8. „Die im ſchulpflichtigen Alter ſtehenden Kindern von Zigeunern ſind an dem ihnen angewieſenen oder bewilligten Aufenthaltsorte zum regelmäßigen Beſuche der Kirche ihrer Confeſſion und der Schule anzuhalten, und aus der letztern auch nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr nicht eher zu entlaſſen, als bis ſie nach dem Erkenntniß der Schulbehörde das erforderliche Maas von Schulkenntniſſen erworben haben. Die gemeinſchaftlichen Unter= und Oberämter haben über der genauen Vollziehung dieſer Vorſchrift mit ganz beſonderer Sorgfalt zu wachen.“

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths, betr. die bei Ernennungen der Patrone zu kath. Kirchen= und Schuldienſten zu beobachtenden Vorſchriften

vom 22. November 1828.

---

†††) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen= und Schulſachen

vom 9. Dezember 1828.

§. 8. „Die Geiſtlichen haben ſich die ſogenannten Parentationen oder Grabreden der Schullehrer, ſo oft ſie dieß für nöthig oder zweckmäßig finden, vor dem Ablegen derſelben vorlegen zu laſſen, ſie durchzuſehen, und die nothwendigen Veränderungen darin zu machen.“ (vgl. G.S.R. v. 10. Dez. 1772. §. 7.) — §. 9. — — „Die Geiſtlichen ſind anzuweiſen, ihre Aufmerkſamkeit auf die Auswahl der auswendig zu lernenden Sprüche und Lieder in der Schule zu richten u. ſ. w. Hiebei iſt von den Geiſtlichen darauf zu achten, daß die Verzeichniſſe der auswendig gelernten Geſänge von den Schulkindern pünktlich geführt werden. Die Dekane haben bei der Viſitation der Schule ihr Augenmerk hierauf zu richten.“ (vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 19. u. v. 7. Dezbr. 1831. §. IV.) — §. 10. Rückſichtlich der Schultabellen „ſind a) um der Gleichförmigkeit willen künftig die Schulverſäumniſſe nach der in der Syn.Ver. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. 9. ertheilten Vorſchrift, nur in zwei Spalten, nämlich in die Eine die ſämmtlichen Schul=Verſäumniſſe eines Kindes, in die Andere die geſetzwidrigen und ſtrafbaren einzutragen, wobei es jedoch den Schullehrern unbenommen bleibt, in der erſten Spalte unter der Geſammtzahl der Schul=Verſäumniſſe, diejenigen, welche durch Krankheit herbeigeführt wor=

---

†) Gedr. ſ. Reg. Geſ.

††) Kath. Kirch.Geſ. S. 941. Regbl. 1828. Nr. 69. S. 862. — Hinweiſung auf Min.Erl. v. 8. Juni 1809. ſ. daſelbſt.

†††) Ev. Kirch.Geſ. II, 775.

ben ſind, beſonders zu bemerken. b) In beiden Spalten ſind die Schul-Verſäumniſſe der beiden Jahre, welche von einer dekanatamtlichen Viſitation bis zur andern verfloſſen ſind, zuſammenzunehmen, und zwar ſo, daß unter den Buchſtaben a) und b), welche nicht neben, ſondern untereinander zu ſetzen ſind, unter a) die Summe der Sch. V. der beiden Winterhalbjahre, unter b) aber die Summe der Sch. V. der beiden Sommerhalbjahre, je in Einer Summe angegeben werden. Die beiden Jahrgänge ſind oben bei der Rubrik: Schul-Verſäumniſſe — ausdrücklich anzuſchreiben. c) Dabei iſt über der Verordnung vom 12. Dez. 1793, daß die Verſäumniſſe eines jeden halben Tages als eine Verſäumniß gerechnet werden, zu halten. d) Die Geiſtlichen haben die Angaben der Sch. V. in den bei der dekanatamtlichen Viſit. vorzulegenden Sch.-Tab. mit den Neglekten-Zetteln und mit der ½jährigen Sch. Viſ. Tabelle, genau zu vergleichen, indem ſie für die Uebereinſtimmung ſämmtlicher Verzeichniſſe und für die Richtigkeit der Angaben von den Schul-Verſäumniſſen überhaupt, ſoweit ſie von ihrer Wahrnehmung und Aufſicht abhängt, verantwortlich gemacht werden. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. u. Anm. u. G. S. R. v. 24. Dez. 1832. §. VI.) — §. 11. — — „Die Geiſtlichen ſind auf die Gefahren einer ungeordneten Führung ihrer Schulkaſſen aufmerkſam zu machen.“ (vergl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. u. Anm.)

214.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Verwaltung der Schulfonds während Dienſt-Erledigungen

vom 16. Dezember 1828. [647])

Nach der General-Schulverordnung Par. 41. ſteht die Adminiſtration des Schulfonds dem Pfarrer zu, welcher jährlich dem Dekan Rechenſchaft darüber abzulegen, und die Rechnung ſelbſt dem Kirchenkonvente des Orts zur Einſichtnahme vorzulegen hat. Damit nun bei dem Abgange eines Pfarrers mit dieſem oder deſſen Relikten eine ordentliche Abrechnung gepflogen, und während der Dienſterledigung die Kaſſen- und Rechnungsführung geſichert werde, ſofort nach erfolgter Wiederbeſetzung der Pfarrſtelle eine vollſtändige Uebergabe an den Amts-Nachfolger geſchehen möge, hat das Dekanatamt für den eintretenden Fall die Einleitung zu treffen, daß je nach dem Abgang eines Pfarrers für die Kaſſen- und Rechnungsführung ein hiefür geeignetes Mitglied des Kirchenkonvents beſtellt werde, welches die Rechnungsakten des laufenden Jahres nebſt dem Kaſſenvorrath und den Capitalbriefen von dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Relikten urkundlich übernimmt, und ſodann die Kaſſen- und Rechnungsführung in ſo lange vorſchriftsmäßig be-

647) Conſ.-Reg. — vgl. G.-S.-R. v. 17. Mai 1819. §. 10.

ſorgt, bis dem neueintretenden Pfarrer mit der Verwaltung auch die Kaſſen- und Rechnungsführung wieder urkundlich übergeben werden kann.

Stuttgart, den 16. Dezember 1828.

215.

Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. die Geſangberichte der Dekane

vom 7. Januar 1829. [648])

Die Dekane werden erinnert ihre jährliche Geſangberichte mit der Ausführlichkeit und Genauigkeit abzufaſſen, wodurch es der ev Synode möglich gemacht werde, wirklich auch den verdienteſten und würdigſten Schullehrern die Geſangpreiſe zuzuerkennen.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die in Kirchen und Schulen vor dem Genuß der Giftpflanzen zu gebenden Warnungen

vom 13. Januar 1829.

Erneurung der Vorſchriften v. Ob.Reg.Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Med. Erl. v. 10. Juni und 10. Sept. 1812. Conſ.Erl. v. 25. Sept. 1812. Min.Erl. v. 3. Sept. 1814. Die Bekanntmachung der Warnung ſoll auch in das Schuldiarium an den betr. Tagen und zwar mit der Angabe, ob der beſondern Verordnung v. 6. Sept. 1810. gemäß auch jüngere noch nicht ſchulpflichtige Kinder in die Schule gerufen und belehrt worden ſeyen, eingetragen werden.

216.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Bezahlung der Schulgelder für ärmere Kinder in paritätiſchen Orten

vom 27. Mai 1829. [649])

Das Miniſterium findet ſich veranlaßt, dem K. Conſiſtorium

---

648) Dek. Reg. — vgl. Conſ.Erl. v. 3. Jan. 1826. Syn.Erl. v. 11. Dez. 1830. Conſ.Erl. v. 4. Jan. 1831.

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 783.

649) Normalienbuch des Conſiſt. — Das Betreffende wurde vom kath. K.R. an

zu ſeiner Nachachtung zu eröffnen, daß in Orten, in welchen für die Schulkinder der von der Orts-Confeſſion diſſentirenden Einwohner eine beſondere deutſche Schule auf Koſten der Staatskaſſe unterhalten wird, die beſonderen Koſten für arme Schulkinder z. B. Schulgeld, Bücher, Schreibmaterialien ꝛc. nicht der Staatskaſſe, ſondern der Gemeindepflege des Orts obliegen.

Stuttgart, den 27. Mai 1829.

---

†) Verordnung des biſchöfflichen Ordinariats, betr. die Pfarrverweſer und Vikarien

vom 7. Juli 1829.

nr. II. „Die Vikarien haben alle Aufträge der Pfarrer im geiſtlichen Amte nach deſſen ganzem Umfange in der Kirche, in der Schule ꝛc. genau zu vollziehen." — nr. V. „Um die Ueberzeugung — — von der Tüchtigkeit derſelben für das Benehmen — — in der Schule — — zu erhalten, ſolle eine eigene Conferenz für die Verweſer und Vikarien jedes Jahr gehalten werden."

217.

Verfügung des Miniſt. des Innern, zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Geſetzes vom 25. April 1828, das iſraelitiſche Schulweſen betr.

vom 30. Juli 1829. 650)

Für die Vollziehung der zweiten Abtheilung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen vom 25. April 1828, das iſraelitiſche Schulweſen betreffend, werden in Gemäßheit Königlicher Entſchließung vom 29. d. M. folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Zum Artikel 42 des Geſetzes.

Bei der bereits verfügten Einweiſung der in dem ſchulpflichti-

---

die Schul-Inſpektorate ausgeſchrieben unter dem 3. Juni 1829. (Norm.B. des K.R.)

†) Kath. Kirch.Geſ. S. 952.

650) Regbl. 1829. Nr. 32. S. 313. — vergl. Alphabetiſche Sammlung der neueſten Geſetze und Verordnungen, die Iſraeliten in Württ. betr. v. Chriſtlieb. Schw. Gmünd 1835. Freim. Jahrb. der allgem. deutſchen Volksſchulen v. Schwarz, Wagner, D'autel, Schellenberg 1830. B. X, 1. S. 3. — und Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 74.

gen Alter ſtehenden iſraelitiſchen Kinder in die betreffenden öffentlichen Schulen behält es auch in Zukunft ſein Verbleiben.

Für die Zukunft hat jeden Orts das mit der Führung der Familien=Regiſter der Iſraeliten beauftragte Pfarramt (Verordnung vom 10. Juli 1820. Regbl. S. 385.) bei der jährlichen Aufnahme der in das ſchulpflichtige Alter neu eingetretenen Kinder auch diejenigen iſraelitiſchen Kinder, welche das ſechste Lebensjahr um dieſe Zeit entweder bereits zurückgelegt haben, oder bis zum 11. November deſſelben Jahres zurücklegen werden, zu verzeichnen, und hierauf in Gemeinſchaft mit dem weltlichen Ortsvorſteher, den Eltern oder Pflegern dieſer Kinder aufzugeben, daß ſie dieſelben bei Eröffnung des nächſten Schuljahrs in die betreffende Schule (beſondere iſraelitiſche oder allgemeine Ortsſchule) zu ſtellen, und von dieſer Zeit an zum Schulbeſuch regelmäßig anzuhalten haben.

Das aufgenommene Verzeichniß iſt dem Schullehrer zur Ergänzung der Liſte der ſchulpflichtigen Kinder mitzutheilen.

§. 2.

Will ein Iſraelite ſeine Kinder ſtatt des öffentlichen Schulbeſuchs durch einen befähigten Hauslehrer unterrichten laſſen, ſo hat er hievon dem Pfarrer und Schultheißen ſeines Wohnorts Anzeige zu machen, und ſich über die Befähigung des von ihm angenommenen Hauslehrers auszuweiſen. Die Kinder eines ſolchen Iſraeliten ſind während ihres ſchulpflichtigen Alters in der Liſte der Schulkinder aufzuführen.

Für die jedesmalige Beiziehung derſelben zu den ordentlichen und auſſerordentlichen Prüfungen ſind der Pfarrer, Schultheiß und Schullehrer verantwortlich.

§. 3.

Vor der Entlaſſung aus der Schule nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre ſind die iſraelitiſchen Kinder einer Prüfung in den Schulpenſen zu unterwerfen, und diejenigen derſelben, welche hiebei nicht zureichende Kenntniſſe beweiſen, noch länger in der Schule beizubehalten.

§. 4.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Induſtrie=Schulen beſtehen, ſind auch die ſchulpflichtigen iſraelitiſchen Kinder zu denſelben beizuziehen.

§. 5.

Zu den Artikeln 43 und 44 des Geſetzes.

Die unter der Leitung der Ober=Schulbehörden ſchon in den letzten Jahren vorſorglich errichteten beſondern iſraelitiſchen Elementar-Schulen ſind, ſofern die betreffenden iſraelitiſchen Kirchengemeinden ſich für die bleibende Unterhaltung derſelben ſeit der Verkündigung des Geſetzes vom 25. April 1828 entweder bereits durch Stimmen-Mehrheit erklärt haben, oder binnen der ihnen hiezu anzuberaumen=

den Friſt nunmehr ſich hiefür erklären, als bleibend errichtet zu betrachten.

Wo zur Zeit noch keine Schule dieſer Art beſteht, kann der Errichtung derſelben künftig ſtattgegeben werden, ſobald die betreffende iſraelitiſche Kirchengemeinde für dieſen Zweck die Ausſetzung des erforderlichen Gehalts für den Schullehrer, die Herſtellung des erforderlichen Schulraums und die Anſchaffung und Unterhaltung aller weitern Schulbedürfniſſe durch Stimmenmehrheit beſchließt [651]).

Der ganze Aufwand für eine iſraelitiſche Schule iſt, ſoweit derſelbe nicht durch das Schulgeld oder aus andern beſondern Quellen z. B. von Stiftungen gedeckt wird, durch Umlage auf die betreffenden iſraelitiſchen Kirchengenoſſen aufzubringen.

Die einer iſraelitiſchen Kirchengemeinde zugetheilten Filialiſten ſind jedoch, wenn ſie die beſondere iſraelitiſche Schule wegen zu großer Entfernung ihres Wohnorts für ihre Kinder nicht benützen können, zu einer Theilnahme an dieſem Aufwande nicht verbunden.

Der Betrag des von den Eltern der Schulkinder zu entrichtenden Schulgelds iſt im Anſtandsfalle von der Ober-Schulbehörde (§. 10.) feſtzuſetzen.

§. 6.

Die aus einer iſraelitiſchen Elementar-Schule entlaſſenen Schüler haben vom 14ten bis zum 20ſten Lebensjahr die Sabbathſchule zu beſuchen, welche von dem iſraelitiſchen Schullehrer zur Erhaltung der in der Schule erworbenen Kenntniſſe und zur weitern Fortbildung in denſelben zu halten iſt.

§. 7. [652])

Ueber die Gegenſtände und die Ordnung des Unterrichts ſowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule wird, und zwar in Beziehung auf die Sabbath-Schule mit Berückſichtigung der iſraelitiſchen Ceremonial-Geſetze [653]), von der Ober-Schulbehörde (§. 10.) ein Lehrplan feſtgeſetzt, in welchem zugleich die Tage und Stunden des Unterrichts, die Schul-Ferien, die periodiſchen Schulprüfungen und die zu gebrauchenden Schulbücher vorgezeichnet werden [654]).

§. 8.

Der Religionsunterricht in der iſraelitiſchen Elementarſchule iſt an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes, nach erfolgter Einrichtung des

---

651) vgl. Min.Erl. v. 8. Aug. 1829. §. 2.
652) vgl. Min. Verf. v. 8. Aug. 1829. §. 2.
653) Eine Note an den Studienrath ſpricht aus, „Kinder iſraelit. Confeſſion können Freitag bis 4 Uhr und Samſtag von 10 Uhr Vorm. die Schule beſuchen, indem die Sabbathfeier auch im höchſten Winter am Freitag erſt vor 4 Uhr beginnt, und der Gottesdienſt am Samſtag um 10 Uhr beendigt iſt. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß iſraelit. Kinder, welche am Samſtag die Schule beſuchen, ohne Gewiſſenszwang nicht zum Schreiben angehalten werden können.“ — vgl. §. 17.
654) vgl. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. 2.

iſraelitiſchen Kirchenweſens, von dem Rabbinen in beſtimmten Wochenſtunden zu ertheilen [655]).

§. 9.

Der iſraelitiſche Schullehrer hat über die Verſäumniſſe der geſetzlichen Schulſtunden ſowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule ein genaues Verzeichniß zu führen.

Am Ende eines jeden Monats wird dieſes Verzeichniß der örtlichen Schulbehörde (§. 11.) vorgelegt, welche die Urſachen der Schul-Verſäumniſſe zu unterſuchen, und die Eltern der betreffenden Schüler wegen eines jeden nicht durch eine gültige Urſache entſchuldigten Verſäumniſſes mit einer Strafe von 3—6 kr. zu belegen hat.

Die Strafe fällt dem iſraelitiſchen Kirchenfonds zu, und iſt für Schulzwecke zu verwenden.

§. 10.

Die Aufſicht über die beſonderen iſraelitiſchen Elementarſchulen wird in den evangeliſchen, ſo wie in ſolchen gemiſchten Orten, in welchen die evangeliſchen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem evangeliſchen Conſiſtorium, und in katholiſchen, ſo wie in ſolchen gemiſchten Orten, in welchen die katholiſchen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem katholiſchen Kirchenrath, und beziehungsweiſe von den dieſen beiden Behörden in Schulſachen nachgeſetzten gemeinſchaftlichen Oberämtern, Dekanaten, Schul-Inſpektoraten und Pfarrämtern, nach Maßgabe der allgemeinen für die deutſchen Schulen beſtehenden Vorſchriften, ausgeübt [656]).

§. 11.

Die nächſte Aufſicht über den geſammten Unterricht in der iſraelitiſchen Schule, über die Beobachtung des Schulplans, Handhabung der Diſciplin ꝛc. hat das Pfarramt zu führen.

An der Aufſicht über die berufsmäßige Aufführung des Schullehrers und über den Schulbeſuch, an der Beſtrafung der Schul-Verſäumniſſe, an den periodiſchen Schul-Viſitationen [657]) und an der Berathung der ökonomiſchen Schulbedürfniſſe nehmen neben dem Pfarrer, der weltliche Gemeinde-Vorſteher, und nach vollzogener

---

655) Ein Spez.Conſiſt.Erl. v. 18. Juli 1834 ſpricht aus: „Der Rabbiner hat in dieſer Beziehung den Religions-Unterricht in der iſraelit. Schule gerade ebenſo zu geben, wie der chriſtliche Pfarrer in der chriſtlichen Schule Religions-Unterricht ertheilt, und es ſind die Stunden für den eigentlichen Religions-Unterricht feſtzuſetzen, und mit den übrigen Lehrſtunden in Einklang zu bringen. Eine weitere Aufſicht und Einwirkung auf den Schulunterricht der Iſraeliten in — auch ſoferne derſelbe in bibliſcher Geſchichte beſteht, kommt den Rabbinen nicht zu, vielmehr ſteht die Schule als ſolche zunächſt unter dem Ortspfarrer.“

656) vgl. Min.Erl. v. 8. Aug. 1829. §. 2.

657) Die Judengemeinde hat dafür die geſetzliche Viſitations-Gebühr zu bezahlen. Sp.Conſ.Erl. v. 19. Juni 1829.

Einrichtung des iſraelitiſchen Kirchenweſens, die gewählten Beiſitzer des Vorſteheramts der iſraelitiſchen Kirchengemeinde (Geſetz über die Verhältniſſe der Iſraeliten, Art. 56.) und an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes auch der Rabbiner Antheil; zu welchem Zwecke ſich dieſelben unter dem Vorſitze des Pfarrers periodiſch verſammeln.

§. 12.

Die Anſtellung und Entlaſſung eines iſraelitiſchen Schullehrers ſteht der betreffenden Ober-Schulbehörde (evangeliſches Conſiſtorium, katholiſcher Kirchenrath) zu [658]).

Die Verpflichtung deſſelben hat die Ober-Schulbehörde durch den Dekan oder Schulinſpektor des Bezirks vornehmen zu laſſen.

§. 13.

Die wegen der Schullehrer-Leſegeſellſchaften und Schullehrer-Conferenzen beſtehenden Verordnungen finden auch auf die iſraelitiſchen Schullehrer und Schulamts-Gehülfen Anwendung; es ſind hienach dieſelben zu jenen Anſtalten in den betreffenden Bezirken beizuziehen.

§. 14.

Die Vorbereitung für den Beruf eines iſraelitiſchen Schullehrers unterliegt den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften.

Von den beiden öffentlichen Schullehrer-Seminarien iſt nur das zu Eßlingen, wo ſich eine iſraelitiſche Schule befindet, zur Aufnahme von iſraelitiſchen Schulamts-Zöglingen beſtimmt [659]). Es finden daher die wegen der Vorbereitung zum Schullehrerſtande in den Verfügungen des evangeliſchen Conſiſtoriums vom 8. September 1812, vom 12. Juli 1825 und vom 19. December 1826 enthaltenen beſonderen Vorſchriften auch auf die dieſem Stande ſich widmenden Iſraeliten ihre beziehungsweiſe Anwendung.

Die in der erwähnten Verordnung vom 19. December 1826 den evangeliſchen Pfarrämtern und den evangeliſchen Schul-Conferenz-Direktoren ertheilten Vorſchriften ſind in Anſehung der iſraelitiſchen Schulamts-Zöglinge in denjenigen katholiſchen Orten, in welchen ſich keine evangeliſche Schule befindet, von dem katholiſchen Pfarramte, und beziehungsweiſe von dem katholiſchen Schulinſpektor zur Vollziehung zu bringen.

Die nach §. 6. der gedachten Verordnung zur Aufnahme in das Seminar erforderlichen Zeugniſſe ſind in einem ſolchen Falle von dem

---

658) vgl. Min.Erl. v. 28. Nov. 1835.

659) Schon durch Conſ.Erl. v. 9. Nov. 1824 war dieſe Anordnung getroffen. — Durch Min.Erl. vom 8. Juli u. 12. Nov. 1835 wurde der Unterricht in der hebräiſchen Sprache und im moſaiſchen Religionsunterricht für iſraelit. Zöglinge des Schull.Sem. einem beſondern iſraelit. Lehrer übertragen.

betreffenden katholiſchen Schulinſpektor dem zuſtändigen evangeliſchen Dekanatamt mitzutheilen.

§. 15.

Die Prüfung der iſraelitiſchen Schulamts-Zöglinge für den Zweck ihrer Befähigung zu Schulamts-Gehülfen (Proviſorats-Prüfung) wird von dem evangeliſchen Conſiſtorium nach Vollendung des Bildungslaufes eines Zöglings vorgenommen.

§. 16.

Für die Dienſt- und Beförderungs-Prüfungen der iſraelitiſchen Schulamts-Gehülfen und Schullehrer, ſo wie für die Prüfung der iſraelitiſchen Privatlehrer und Vorſänger bilden die jedesmaligen Schul-Referenten des evangeliſchen Conſiſtoriums und des katholiſchen Kirchenraths eine beſondere, dem Miniſterium unmittelbar untergeordnete Commiſſion, welche die Prüfungen vornimmt, über die Befähigung der Geprüften erkennt, und die Zeugniſſe ausſtellt [660]).

Die Frage, ob und in wie weit ein Rabbine an dieſen Prüfungen Theil zu nehmen habe, bleibt auf die endliche Einrichtung des iſraelitiſchen Kirchenweſens ausgeſetzt.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen ſind
an die Königliche Prüfungs-Commiſſion der iſraelitiſchen Schullehrer in Stuttgart
zu richten.

§. 17.

Zum Artikel 45 des Geſetzes.

Wo die iſraelitiſchen Kinder wegen Mangels einer beſonderen iſraelitiſchen Schule die allgemeine Ortsſchule zu beſuchen haben, haben die Orts-Geiſtlichen und Schullehrer alles möglichſt zu vermeiden, was dieſen Kindern nach ihren Religions-Grundſätzen zum Anſtoße gereichen könnte.

Während des von dem Pfarrer den chriſtlichen Kindern in beſtimmten Wochenſtunden zu ertheilenden Religions-Unterrichts ſind die iſraelitiſchen Kinder, wo der Schulraum es geſtattet, durch den Schullehrer auf andere Weiſe zu beſchäftigen, im entgegengeſetzten Falle aber aus der Schule zu entlaſſen.

In Beziehung auf den Schulbeſuch derſelben am Sabbath und an denjenigen iſraelitiſchen Feiertagen, welche wie der Sabbath gefeiert werden, ſind die Vorſchriften der iſraelitiſchen Ceremonialgeſetze und die Stunden, in welchen die iſraelitiſche Schuljugend die Synagoge zu beſuchen hat, zu berückſichtigen [661]).

Auch iſt für den Gebrauch der iſraelitiſchen Kinder auf Veran-

660) vgl. Min.Erl. v. 28. Nov. 1829. 2. 3. Unkenntniß der hebräiſchen Sprache ſchließt nicht vom Schulſtand aus, wird aber im Prüfungs-Zeugniß bemerkt. Min. Erl. v. 9. Juli 1829.

661) vgl. Anm. zu §. 7. u. Min.Verf. v. 8. Aug. 1829. 4.

ſtaltung einer beſonderen Ausgabe von Spruch- und Geſangbüchern Bedacht zu nehmen [662]).

Im Uebrigen finden auf die, die allgemeine Ortsſchule beſuchenden, iſraelitiſchen Kinder die Beſtimmungen der betreffenden allgemeinen (evangeliſchen oder katholiſchen) Schulordnung ihre beziehungsweiſe Anwendung, und insbeſondere unterliegt ſowohl der Schulbeſuch, als der geſammte öffentliche Unterricht derſelben der Aufſicht der für die betreffende Ortsſchule beſtehenden Behörden [663]).

§. 18.

Der Religions-Unterricht iſt den die allgemeine Ortsſchule beſuchenden iſraelitiſchen Kindern nach erfolgter Einrichtung des iſraelitiſchen Kirchenweſens in den Orten eines Rabbinatſitzes durch den Rabbinen, in andern Orten aber durch den Vorſänger der iſraelitiſchen Kirchengemeinde in regelmäßigen Wochenſtunden zu ertheilen [664]).

§. 19.

Wo keine beſondere iſraelitiſche Sabbath-Schule beſteht, ſind die aus der Schule entlaſſenen iſraelitiſchen Söhne und Töchter gleich denjenigen anderer Ortseinwohner zu der beſtehenden Sonntags-Schule beizuziehen.

§. 20.

Zum Artikel 46 des Geſetzes.

Die Pfarr- und Schultheißenämter haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Iſraeliten für den Zweck des Privat-Unterrichts ihrer Kinder ſich nur geſetzlich befähigter Lehrer bedienen [665]).

Uebertretungen der dießfälligen geſetzlichen Vorſchrift ſind von dem Schultheißenamte und beziehungsweiſe dem Bezirksamte zu beſtrafen.

§. 21.

Zum Artikel 47 des Geſetzes.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben nun das evangeliſche Conſiſtorium und der katholiſche Kirchenrath die Vorſchriften des Geſetzes in den betreffenden Gemeinden unverweilt zur Vollziehung zu bringen.

Die Feſtſetzung des Schul- und Lehrplans für die iſraelitiſchen Schulen und die Beſtimmung der iſraelitiſchen Schulbücher, ſo wie jede künftige Abänderung derſelben bleibt der Genehmigung des Miniſterium des Innern vorbehalten.

Stuttgart, den 30. Juli 1829.

---

662) vgl. Erl. der iſrael. Ob.K.Beh. v. 11. Jan. 1836. 7. Apr. 1836.
663) Rückſ. der Krätze der iſrael. Schulkinder ſ. Ver. v. 14. Nov. 1823.
664) vgl. Anm. zu §. 8.
665) vgl. Min.Erl. v. 24. Jan. 1832.

218.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungs-Häuſer, betr. die Dienſtverhältniſſe der Unterlehrer an Staats-Anſtalten

vom 3. Auguſt 1829. 666)

Auf den Bericht vom 15. v. M., betreffend die von der K. Commiſſion dem Lehrer — an der Erziehungs-Anſtalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten ertheilte definitive Anſtellung und die dadurch veranlaßte Wiederholung des Anſatzes der Dienſt-Anſtellungs-Sportel, wird zur künftigen, den Verhältniſſen angemeſſenen Behandlung dieſes Gegenſtandes in Hinſicht auf die Anwendung der dieſſeitigen Verfügung vom 2. Dezember 1825 folgendes vorgeſchrieben:

1) Die von dem Miniſterium des Innern ernannten Unterlehrer an den — der K. Commiſſion untergeordneten Staatsanſtalten, deren Anſtellung nicht ausdrücklich als proviſoriſch bezeichnet worden iſt, ſind in Hinſicht auf Ehrenvorzüge und auf Bewerbung um Schuldienſte den wirklichen Schullehrern gleich zu achten, wenn und ſobald ſie das Alter der Volljährigkeit erreicht und die Dienſtprüfung beſtanden haben.

2) Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer bleibt jedoch überlaſſen, ſolche Unterlehrer-Stellen mit vorläufig auf Probe angenommenen Individuen zu beſetzen, und die definitive Ernennung derſelben erſt nach wohlbeſtandener Probezeit bei dem Miniſterium des Innern in Antrag zu bringen.

3) An der Entlaßbarkeit der Unterlehrer wird durch ihre Gleichſtellung mit den wirklichen Schullehrern, da ſich dieſelben auf Ehrenvorzüge und die Bewerbung um Aemter beſchränkt, nichts geändert, auch erſtreckt ſich dieſe Gleichſtellung nur auf die Dauer der Dienſtleiſtung in einer der bemerkten Unterlehrer-Stellen.

4) Von jedem Fall, wo nach den voranſtehenden Beſtimmungen ein Unterlehrer in die Rechte der wirklichen Schullehrer eintritt, hat die K. Commiſſion der betreffenden Ober-Schulbehörde Nachricht zu ertheilen.

5) Die Dienſtanſtellungs-Sportel wird den beſagten Unterlehrern erſt nach ihrer durch das Miniſterium des Innern geſchehenen definitiven Anſtellung von dem letztern nach dem für die beſtändig angeſtellten Proviſoren feſtgeſetzten Sportelſatz angeſetzt.

Nach dieſen Beſtimmungen hat die K. Commiſſion in künftigen Fällen ſich zu achten, und von denſelben die Vorſteher und die betreffenden Offizianten der ihr untergebenen Anſtalten in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart, den 3. Auguſt 1829.

---

666) Norm.-Samml. der Comm. für die Erz.-Häuſer. — Beſtätigt durch Min.-Erl. v. 19. Jan. 1832. — vgl. Min.-Erl. v. 2. Dez. 1825. 6. Okt. 1829. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 62.

219.

Erlaß des Min. des Inn. und des K. und Sch.W. an das ev. Conſiſtorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Organiſation des iſraelitiſchen Schul-Weſens

vom 8. Auguſt 1829. 667)

Dem evangeliſchen Conſiſtorium 668) iſt aus der heute erſchienenen Nummer 32. des Regierungs-Blattes die Verordnung bekannt, welche das Miniſterium unterm 30. v. M. zur Vollziehung der zweiten Abtheilung des Geſetzes vom 25. April v. J., das Iſraelitiſche Schulweſen betreffend, erlaſſen hat.

Indem man nun dem evangeliſchen Conſiſtorium überläßt, zu Handhabung der einzelnen Beſtimmungen derſelben das Erforderliche beziehungsweiſe einzuleiten und vorzukehren, findet man ſich noch zu folgenden beſonderen Bemerkungen veranlaßt.

1) Zum §. 5. der Vollziehungs-Verordnung.

So weit ſich diejenigen Iſraelitiſchen Kirchengemeinden, welche bisher proviſoriſch eigene Elementar-Schulen unterhielten, noch nicht für die bleibende Beibehaltung derſelben erklärt haben, iſt denſelben nunmehr eine unerſtreckliche Friſt zu ihrer dießfälligen Erklärung anzuberaumen.

Die neue Einrichtung ſolcher Elementarſchulen iſt, ohne dieſſeitige Genehmigung nur in denjenigen Orten zu geſtatten, in welchen wenigſtens eine Zahl von 30 Familien anſäßig iſt, indem das Geſetz nur einer Kirchengemeinde die Befugniß zur Errichtung einer öffentlichen Elementar-Schule gibt und bei der Bildung der Kirchengemeinden jene Zahl in der Regel als die geringſte angeſehen wird.

Im Anſtandsfalle iſt darüber Bericht zu erſtatten. In Beziehung auf das Schulgeld iſt es in den bisherigen iſraelitiſchen Elementarſchulen, ſo lange die Betheiligten damit zufrieden ſind, bei dem beſtehenden Zuſtande zu belaſſen.

2) Zum §. 7.

Zu Entwerfung des hier vorgeſchriebenen Schul- und Lehrplans haben die Schul-Referenten des evangeliſchen Conſiſtoriums und des katholiſchen Kirchenraths zuſammen zu treten, und den von ihnen bearbeiteten Entwurf haben die beiden Oberſchul-Behörden zu prüfen und mit ihren etwaigen Erinnerungen dem Miniſterium vorzulegen.

Es iſt dabei insbeſondere auch die Frage zu erörtern, ob und

---

667) Reg. des Min. des Inn. des K. und Sch.W. — vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829.

668) In dem Erlaß an den kath. K. R. ſtehen dafür die Worte: „Dem kathol. Kirchenrath."

unter welchen Beſtimmungen die hebräiſche Sprache in den Iſraelitiſchen Elementarſchulen als Lehrgegenſtand zuzulaſſen ſey?

In jedem Falle darf der ordentliche Unterricht, nicht wie es bisher zum Theil der Fall war, auf die Nachmittags=Stunden beſchränkt werden, damit der hebräiſche Unterricht ausſchließend Vormittags gelehrt werden kann. [669])

Zugleich ſind für die von dem evangeliſchen Dekan und beziehungsweiſe dem kath. Schul=Inſpektor vorzunehmende periodiſche Viſitation der Iſraelitiſchen Elementar=Schulen und für die Berichterſtattung hierüber die erforderlichen Vorſchriften in Antrag zu bringen.

3) Zum §. 16.

Das Conſiſtorium [670]) wird beauftragt, nicht nur ſeine Referenten in Schulſachen zur Theilnahme an der Prüfungs=Commiſſion der Iſraelitiſchen Schullehrer anzuweiſen und wie dieſes geſchehen iſt, anzuzeigen, ſondern auch, ſich darüber zu äußern, ob die Prüfung der Iſraelitiſchen Vorſinger, welche, inſofern ſie entweder die Stelle eines Schullehrers zu beſorgen oder doch den Religions=Unterricht zu ertheilen haben, wenigſtens zur Verſehung von Schulſtellen befähigt ſeyn müſſen, in Hinſicht auf die ihnen in dem Geſetze aufgetragenen kirchlichen Verrichtungen, noch auf weitere Gegenſtände, als auf diejenigen, in welchen die Schullehrer ſonſt geprüft werden, zu erſtrecken ſey? [671])

4) Zum §. 17.

Es kann nicht die Abſicht ſeyn, die in die chriſtlichen Ortsſchulen aufgenommenen Iſraelitiſchen Kinder am Samſtag von jedem Schulbeſuch freizulaſſen.

Die Oberſchulbehörden haben vielmehr auf ihrer Beiziehung zur Schule auch an dieſem Tage zu beſtehen, dagegen aber darauf bedacht zu ſeyn, theils daß die Iſraelitiſchen Kinder am Samſtag und an ihren ſonſtigen Feyertagen zu keiner Leiſtung in der Schule genöthigt werden, die ihren Ceremonial=Geſetzen entgegen iſt, theils daß die Schulſtunden und die Zeit, während der die Iſraelitiſche Schuljugend die Synagoge zu beſuchen hat, ſo wenig als möglich mit einander in Colliſion kommen. [672])

5) [673]) Mit den von dem evangeliſchen Conſiſtorium in ſeinem Bericht vom 17/30 Oktober v. J. wegen Veranſtaltung eines beſon=

---

669) vgl. Conſ.Erl. v. 12. Jul. 1825. 6. k. K.R.Erl. v. 16. Okt. 1828. 5. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 16. Anm. Min Erl. v. 28. Nov. 1829. Erl. des k. K.R. v. 7. März 1834.

670) „Der kath. Kirchenrath."

671) vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Art. 53. Min.Erl. v. 28. Nov. 1829. u. v. 22. Sept. 1832. 28. Nov. 1835.

672) vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Art. 45. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 7. und 17.

673) In dem Erl. an den K.R. ſteht dafür: „Wegen Veranſtaltung einer beſondern Ausgabe von Geſang= und Spruchbüchern für die — die chriſtlichen Ortsſchulen beſuchenden iſrael. Kinder iſt das ev. Conſiſtorium mit dem kathol. Kirchenrath Rückſprache zu nehmen, beauftragt."

deren Geſang= und Spruchbuchs für die — die chriſtlichen Orts=ſchulen beſuchenden Iſraelitiſchen Kinder dargelegten Anſichten und Vorſchlägen iſt man einverſtanden.

Das evangeliſche Conſiſtorium wird daher beauftragt, deßhalb unter Rückſprache mit dem katholiſchen Kirchenrath die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen. [674])

6) [675]) — — —

Endlich wird das evangeliſche Conſiſtorium [676]) angewieſen

7) ſich darüber zu äußern, welche beſondere Vorſchriften den Dekanen [677]) in Beziehung auf die Viſitation von Iſraelitiſchen Kindern beſuchter chriſtlichen Schulen zu ertheilen ſeyn möchten, um ſich der fortwährenden Beobachtung der dießfälligen geſetzlichen Beſtimmungen zu verſichern.

Stuttgart, den 8. Aug. 1829.

220.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Vereinigung der Schächters=Stelle mit der Schullehrerſtelle vom 7. September 1829. [678]).

Dem katholiſchen Kirchenrath wird eröffnet, daß man die Vereinigung der Vorſängers= und Schullehrers=Stelle geſetzlich begründet finde, daß man aber die Verrichtungen eines Schächters weder mit der Würde noch mit den Dienſtverhältniſſen jenes Kirchen= und Lehramts, welche keine Zeit zu einem ſo läſtigen Nebenamt übrig laſſen, bleibend für vereinbar halte. Es ſind vielmehr die Iſraeliten in — anzuweiſen, darauf bedacht zu ſeyn, daß nach dem Abgang des bisherigen Vorſängers und Schächters irgend ein Anderer ſich zu Ausübung des Schächtens befähige und es iſt, ſo lange dieſes nicht der Fall iſt, dem künftigen Schullehrer die Ausübung des Schächter=Berufs nur nothhülfsweiſe zu geſtatten.

— — —

Stuttgart, den 7. Sept. 1829.

---

674) vgl. Min. Verf. v. 29. Jul. 1830. §. 17. Erl. der iſr. Ob.K.B. v. 11. Jan. 1836. und 7. Apr. 1836.
675) Dieſer Punkt betrifft Spezielles.
676) Im Erl. an den kath. K.R. ſteht: „der kath. Kirchenrath."
677) Im Erl. an den kath. K.R. „den Schul=Inſpektoren."
678) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. Geſ. v. 25. Apr. 1828. Art. 53.

†) Erlaß des Min. des Inn. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Reiſe-Urlaub in das Ausland für Geiſtliche und Schuldiener

vom 30. September 1829.

---

††) Dekret des K. kathol. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektoren, betr. die Urlaubs-Geſuche der Kirchen- und Schuldiener

vom 3. Oktober 1829.

Das zum Behufe einer Reiſe in das Ausland erforderliche Urlaubsgeſuch iſt bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen. vgl. Min.Erl. v. 5. Okt. 1817. u. 20. Nov. 1829.

221.

Erlaß des Miniſt. des Inn. und des K. u. Sch. W. an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, den kath. Kirchenrath und das ev. Conſiſtorium, betr. den Rang und die Ehrenvorzüge der Aufſeher in den Staats-Anſtalten

vom 6. Oktober 1829. 679)

Da man auf den Antrag der Commiſſion für die Erziehungshäuſer verfügt haben will, daß die an den Staats-Erziehungshäuſern als Aufſeher definitiv angeſtellten Schulproviſoren, wenn ſie das Alter der Volljährigkeit erreicht und die Dienſtprüfung beſtanden haben, in Hinſicht auf Ehren-Vorzüge und auf Bewerbung zum Schuldienſte den wirklichen Schullehrern gleich geachtet werden ſollen; ſo wird der katholiſche Kirchenrath hievon unter Beziehung auf die wegen der Unterlehrer an den Staats-Anſtalten ergangene gleiche Verfügung vom 2. Dez. 1825 zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt. —

Stuttgart, den 6. Okt. 1829.

---

†) ſ. Ev. K.Geſ. II, 819. — modificirt durch Min.Erl. v. 20. Nov. 1829.
††) Kath. K.Geſ. S. 963. Maurer S. 402.
679) Norm.Buch der Comm. Erz.Häuſer und des k. K.R. — vgl. Min.Erl. v. 2. Dez. 1825. und 3. Aug. 1829.

222.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. den Taubſtummen- und Blinden-Unterricht bei den Schul-Conferenzen

vom 28. Oktober 1829.[680])

Die Schul-Inſpektoren werden andurch angewieſen, unter die Gegenſtände, welche ſie bei den Conferenzen, mit den Schullehrern und Proviſoren behandeln, auch auf die Methode des Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts, zumal wenn in dem Bezirk Taubſtumme ſich befinden ſollten, von Zeit zu Zeit Rückſicht zu nehmen, und wie und wann dieß geſchehe, in den Conferenz-Protokollen zu bemerken.

Hiebei ſieht man ſich zu dem weitern Auftrage veranlaßt, die Pfarrer, Schullehrer und Proviſoren ꝛc. auf die Verordnung vom 28. Januar 1823 wiederholt aufmerkſam zu machen.

Stuttgart, den 28. Oct. 1829.

---

†) Erlaß des Miniſt. des Inn. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Geiſtlichen und Schullehrern zu ertheilenden Urlaub

vom 20. Nov. 1829.

Inhalt: Es bleibt beim Min.Erl. v. 5. Okt. 1817. beſtätigt durch Min.Erl. v. 25. Jun. 1834. (kath. K.Geſ. S. 1054.) — vgl. kath. K.R.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. v. 30. Sept. 1829.

223.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Vorrechte der Waiſen in Rückſicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genoſſenſchaft

vom 26. Nov. 1829.[681])

Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer wird auf den Be-

---

680) Maurer Beil. 423. Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. Min.Verf. vom 28. Jan. 1823. Art. 6. Erl. v. 6. Jul. 1825.

†) ſ. Ev. K.Geſ. S. 821. Der gleiche Erlaß ergieng an den kath. Kirchenrath unter dem 22. Jul. 1830. (Kath. K.Geſ. S. 1002.)

681) Norm.Samml. der Comm. für die Erz. Häuſer. — vgl. Gen. Ver. vom 11. Febr. 1810. §. 23. 4.

richt vom 13. v. M., betreffend die Vorrechte der Waiſenhaus-Zöglinge in Rückſicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genoſſenſchaft, unter Anſchluß der vorgelegten Akten, folgendes zu erkennen gegeben:

Nach der Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 23. ſoll den in einem Waiſenhauſe erzogenen Kindern, wenn ſie in ihrem Geburtsorte noch nicht Bürger ſind, und um ihrer beſſeren Nahrung willen das Bürgerrecht daſelbſt nachſuchen, oder auch, wenn ſie zu ihrem beſſeren Fortkommen genöthigt ſind, außerhalb ihres Geburts-Ortes ſich bürgerlich niederzulaſſen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden.

Das Geſetz vom 15. April 1828 thut dieſes den Waiſenhaus-Zöglingen eingeräumten Vorrechts keine Erwähnung, und es würde daher der auch von der Commiſſion angeführte Grundſatz gelten, daß ein ſpäteres allgemeines Geſetz einem früheren, beſonderen, keinen Abbruch thut, wobei dann nur die Frage beantwortet werden müßte, was unter den Beſtimmungen der Verordnung vom 11. Febr. 1810 und ob und in wie weit auch ein Nachlaß der übrigen zu Erlangung des Bürgerrechts nöthigen, namentlich der Vermögens-Erforderniſſe, von denen wenigſtens wörtlich nichts geſagt iſt, darunter begriffen ſey. Allein aus der Geſchichte des Geſetzes vom 15. April 1828 ergibt ſich, daß das Stillſchweigen von den Privilegien der Waiſenkinder in der That die Meinung hat, daß dieſe Privilegien nicht mehr beſtehen. In den erläuternden Bemerkungen, welche mit dem Entwurfe des Geſetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitz-Recht der Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1827 übergeben wurden (Verhandlungen v. J. 1827 III. außerordentl. Beilagen-Heft S. 92.), iſt nämlich geſagt, daß der Entwurf mehrerer beſonderer Fälle, in welchen durch die älteren Geſetze die Aufnahme in das Bürgerrecht begünſtigt, oder die Verweigerung derſelben für unzuläßig erklärt wurde, nicht unter die Vorausſetzungen aufgenommen habe, unter welchen die Aufnahme nicht ſoll verweigert werden können, weil „für Beibehaltung des — den Waiſenhaus-Zöglingen in der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810 §. 23. Nr. 4. ertheilten Privilegiums kein zureichender Grund vorliegt. Was nämlich das Letztere betrifft, daß den Waiſenhaus-Zöglingen ſowohl in dem Geburtsorte, als außerhalb deſſelben das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden ſoll; ſo erſcheint daſſelbe, da den heimathloſen Waiſenhaus-Zöglingen von Polizeiwegen eine Heimath ausgemittelt werden muß, und da die Beiſitzer den Bürgern in Beziehung auf Gewerbe-Betrieb gleichgeſtellt ſind, ganz entbehrlich. Wäre aber auch ein Grund vorhanden, für die Niederlaſſung armer junger Leute beſonders zu ſorgen, ſo träte derſelbe wohl bei denjenigen, welche in die Waiſenhäuſer nicht aufgenommen werden konnten, und der Wohlthat einer ſorgfältigeren und gründlichen Bildung entbehren mußten, und häufig ſogar aus Mangel an Mitteln nicht einmal ein für ſie paſſendes Handwerk lernen konnten, ſtärker als bei den Waiſenhaus-Zöglingen ein.“

Die Verhandlungen über dieſes Geſetz in der Kammer der Ab-

geordneten enthalten hierüber nichts mehr, jene Erklärung über die Abſicht der Auslaſſung iſt alſo nicht angefochten, mithin als die richtige angeſehen worden.

Die bezielten Vorrechte der Waiſenhaus-Zöglinge konnten zunächſt nur auf den im Gewerbeweſen zwiſchen Bürgern und Beiſitzern gemachten Unterſchied und auf das von den „überſetzten Gewerben" hergenommene Aufnahms-Hinderniß neuer Bürger ihre Beziehung haben. Es war damals eine wirkliche Begünſtigung, dieſer Hinderniſſe enthoben zu ſeyn. Nachdem aber die General-Verordnung vom 6. Juli 1812 den Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſitzern namentlich in Gewerbe-Sachen aufgehoben und den Uebertritt der letztern in das Bürgerrecht erleichtert, und nachdem das Geſetz vom 15. April 1828 nicht nur dieſe Verfügungen beibehalten und neuerdings ausgeſprochen, ſondern auch den Grund der Aufnahme-Verſagung wegen überſetzter Gewerbe weggeräumt hat, ſo ſind den Waiſenhaus-Zöglingen dieſe ihre Vorrechte nicht entzogen, ſondern ſie ſind durch die allgemeine Geſetzgebung bedeutungslos geworden. —

Das in der Verordnung vom 11. Febr. 1810 ohnehin nicht ausdrücklich nachgelaſſene Erforderniß des Vermögens hat auch die frühere Praxis als wirklich beſtehend behandelt, und dem Stillſchweigen des Geſetzes vom 15. April 1828 kann daher um ſo weniger ein entgegengeſetzter Sinn beigelegt werden. Da die Niederlaſſung der Zöglinge der Natur der Sache nach erſt eine Reihe von Jahren, oder doch mehrere Jahre nach dem Aufhören ihrer Verbindung mit dem Waiſenhauſe Statt finden kann, denſelben alſo es nicht an Gelegenheit fehlt, den Erfolg der ihnen zugefloſſenen Wohlthat zu bewähren und den Glauben an ihre Tüchtigkeit zu begründen, wohl auch eigene Erſparniſſe zu machen, ſo wäre jedenfalls die Entbindung von dem Vermögens-Erforderniß um ſo weniger von Belang, da eine Niederlaſſung gewöhnlich mit Verehelichung verbunden iſt, und das Geſetz jetzt das Vermögen beider Ehegatten zuſammenrechnet. Bei Weibs-Perſonen aber hätte es kein Intereſſe mehr, nachdem dieſe ohne Rückſicht auf ihr Vermögen, des Bürgerrechts ihres Mannes von Rechtswegen theilhaftig werden. —

Nach allem dieſem können die befragten, den Waiſenhaus-Zöglingen früher eingeräumten Privilegien nicht als mit dem Geſetze vom 15. April 1828 vereinbarlich, mithin auch nicht mehr als beſtehend angeſehen und erklärt werden. —

Stuttgart, den 26. November 1829.

224.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an die K. Commiſſion für die Prüfung der iſraelitiſchen Schullehrer, betr. die Prüfung der iſr. Schullehrer und Vorſänger

vom 28. Nov. 1829. [682])

Der für die Prüfung der iſraelitiſchen Schullehrer, Vorſänger und Privatlehrer vermöge beſondern Erlaſſes vom heutigen Tage niedergeſetzten Königl. Commiſſion wird in Beziehung auf die Behandlung ihrer Geſchäfte zu erkennen gegeben:

1) Die Prüfungen der iſraelitiſchen Schul= und Privatlehrer ſind im Weſentlichen ganz nach den für die Prüfung der chriſtlichen deutſchen Schullehrer beſtehenden Vorſchriften vorzunehmen.

Zu den Prüfungs=Gegenſtänden ſind insbeſondere auch hebräiſche Sprache und Geſanglehre zu zählen. Doch macht Unkenntniß der hebräiſchen Sprache einen ſonſt befähigten iſraelitiſchen Schulamts=Candidaten nicht dienſtunfähig, ſondern es iſt einem ſolchen das ihm nach ſeinen übrigen Prüfungs=Prädikaten gebührende Zeugniß auszuſtellen, jedoch jener Mangel darin ausdrücklich zu bemerken.

2) Da die Stellen der Vorſänger und Schullehrer in der Regel verbunden werden ſollen, und mithin aller Grund vorhanden iſt, von den Vorſängern die gleichzeitige Befähigung zu einem Schulamte zu fordern, während der Schullehrer ſchon als ſolcher in den gleichen Fächern, wie der Vorſänger, zu prüfen iſt, ſo wird es angemeſſen ſeyn, daß zwiſchen den Prüfungen der Schullehrer und Vorſänger nicht unterſchieden, ſondern von jedem Candidaten die Befähigung für beiderlei Berufsfächer gefordert, und insbeſondere ihnen auch eine Catechiſationsprobe zur Prüfungs=Aufgabe gemacht werde.

3) Im Uebrigen hat die K. Commiſſion, als dem Miniſterium unmittelbar untergeordnet, auch in allen dazu geeigneten Fällen an daſſelbe Bericht zu erſtatten.

Stuttgart, den 28. November 1829.

---

†) Gen. Syn. Reſcript an die Dekanatämter, betr. kirchliche Gegenſtände und das Schul=Weſen

vom 14. Dezember 1829.

§. 5. Wiederholte Einſchärfung der Geſetze über den Schulbeſuch und Religions=Unterricht der Geiſtlichen (vgl. G.S.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. G.S.R. v. 24.

---

682) Reg. des Min. des K. u. Sch.W. — vgl. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 16. 8. Aug. 1829. §. 3. 22. Sept. 1832.

†) Ev. K.Geſ. II, 824.

Mai 1816. §. 3. 6. Jun. 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. 1. Amts-Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. — §. 6. Bei den Dienſtprüfungen der Proviſoren wird künftig auf eine wenigſtens allgemeine Bekanntſchaft mit der Methode des Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts Rückſicht genommen werden. Rückſichtnahme der Schul-Conf.Dir. hierauf. Sorge für die blinden und taubſtummen Kinder des Orts von Seiten der Geiſtlichen und Schullehrer nach Ver. v. 28. Jan. 1823. — Als Beilage das Formular der Viſit.Berichte die nach G.S.R. v. 29. Nov. 1832. §. 1. blos als Randbemerkungen auf den Pfarrberichten erſcheinen ſollen. Zu 24—26. des Pfarrberichts: Beſchreibung der perſ. Eigenſchaften und Verhältniſſe der Schulmeiſter und Proviſoren. Zu 33. Urtheil des Viſitators über den Zuſtand der Schule. Zu 34. Bemerkung über die Schulverſäumniſſe, über die Richtigkeit ihrer Angabe, über das Verhältniß ihrer Zahl zu der Zahl derſelben an andern Orten des Sprengels, über die Vorkehrungen zu Verminderung und Beſchränkung derſelben. Zu 37. Urtheil über die Aufſicht der Geiſtlichen über die Elementar- und Sonntags-Schulen. Zu 40. Anzeige von dem Ergebniß der Unterſuchung des Schulfonds. — Zugleich wird befohlen, daß im Pfarrbericht (Nr. 27.) die Geräumigkeit der Lehrzimmer im Verhältniß zur Schülerzahl ausdrücklich erwähnt, und nöthigenfalls mit einer Bemerkung des Viſitators begleitet werden ſoll. — vgl. Conſ.Erl. v. 17. Dez. 1822.

---

†) Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer an die Vorſteher des Waiſenhauſes in Stuttgart, betr. die Aufhebung der Recluſion widerſpenſtiger Ehegatten im Waiſenhauſe

vom $\frac{\text{19 Jun. 1829.}}{\text{2. Jan. 1830.}}$

---

††) Inſtruktion, betr. die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung

vom 12. Jan. 1830.

§. 25. „Die Zöglinge der Staats-Waiſenhäuſer bleiben, wie bisher, von jeder Gebühren-Entrichtung zur Zunftkaſſe ſowohl bei der Anzeige des Lehrvertrags als beim Austritt aus der Lehre befreit. Den Nebenaufwand der Prüfung ſind ſie gleich andern Lehrlingen zu beſtreiten verbunden.“ — vgl. Min.Erl. v. 4. Okt. 1824. §. 4. Gew.Geſ. v. 22. Apr. 1828. und 5. Aug. 1836. Art. 91.

---

†) ſ. Ger.Geſ. — Normal.Samml. der Comm. für die Erz.Häuſer.
††) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1830. Nr. 6. S. 37.

225.

Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenz, — betr. die Gebühren der Geiſtlichen und Schullehrer bei den jährlichen Aemter=Erſetzungen, die Koſten der Anſchaffung der Amts=Kalender, Schul=Kalender und Verkündigungsbücher

vom 22. Jan. 1830. 683)

Der General=Superintendenz — wird auf ihren Bericht v. 5. Aug. die Abſchrift einer Note der Königl. Regierung des Neckar=kreiſes vom 9. d. in Betreff der Gebühren der Geiſtlichen und Schul=lehrer bei der jährlichen Aemter=Erſetzung, ſo wie die Koſten für Amtskalender der Geiſtlichen und Schulkalender, andurch zur Nach=richt und Eröffnung an die betreffenden Dekanatämter zugefertigt.

Stuttgart, den 22. Januar 1830.

Note

der K. Regierung des Neckar=Kreiſes an das evangeliſche Conſiſtorium, be=treffend die Gebühren der Geiſtlichen bei der jährlichen Aemter=Erſetzung, ſo wie die Koſten für Amts=Kalender der Geiſtlichen und der Schul=Kalender.

Auf die jenſeitige verehrliche Note vom 6. Oktober v. J. in Betreff des in rubro bemerkten Gegenſtandes haben wir das Kön. evangeliſche Conſiſto=rium zu benachrichtigen die Ehre, daß wir auf die Beſchwerden des Dekanats — und der Geiſtlichen der Diöceſe — die betreffende Oberämter folgenderma=ßen beſchieden haben:

1) In Betreff der Aemter=Erſetzungs=Gebühren der Geiſtlichen und Schul=lehrer wurden in Betracht, daß durch die Commun=Ordnung Cap. 1. Ab=ſchnitt 2. §. 5. denſelben die fragliche Gebühr als ein auf Competenz oder Ob=ſervanz beruhendes Emolument zugeſprochen wird, ohne daß dabei von irgend einer Bemühung die Rede wäre, für welche jene Perſonen dadurch belohnt werden ſollten, die Oberämter angewieſen, den Geiſtlichen in Zukunft die Aemter=Erſetzungs=Gebühren ohne Rückſicht auf eine Verrichtung derſelben bei Beſetzung der niedern Commundienſte wie früher nach Competenz oder Her=kommen paſſieren zu laſſen, auch die in der letzten Zeit gegen dieſe Beſtimmung von ihnen getroffene Verfügungen hienach abzuändern. 684)

2) In Beziehung auf die ſogenannten Amtskalender der Geiſtlichen iſt nicht in Widerſpruch zu ziehen, daß jeder Geiſtliche an dem auf Koſten der Stif=tungs=Kaſſen angeſchafften Kirchenkalender auch ſeinen Amtskalender habe, und ein zweiter für das Amt nicht nothwendig ſey. Es wurde übrigens für zu=läßig erkannt, daß da, wo mehrere Geiſtliche an Einem Orte angeſtellt ſind und der Kirchenkalender in der Kirche aufbewahrt wird, jedem ein Kalender ab=gereicht werde, wenn die Obſervanz dafür ſpricht.

3) Dagegen wurden die Koſten für Schulkalender, ſo wie für Verkündigungsbü=cher, welche letztere nach dem Beibericht der General=Superintendenz (gleichfalls

683) Marb. Dek.Reg.

684) vgl. in Bez. auf dieſen Gegenſtand auch den K.G. II, 863. erwähnten Min. Erl. v. 7. Apr. 1831. (Reg.Geſ.) Nach Min.Erl. v. 6. Juni 1831. (Weiſert, Verw.Ed. S. 390.) ſind dieſe Gebühren blos in den Fällen abzureichen, wo her=kömmlich eine ſolche Verehrung abgereicht wurde.

theilweiſe durchſtrichen ſeyn ſollen) als Amtsbedürfniß für paſſierlich erklärt, ſofern ſolche nach bisheriger Obſervanz von den Stiftungs-Kaſſen beſtritten werden.

226.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. das Ausſchreiben von Preiß-Aufgaben für die Schullehrer

vom 20. Februar 1830. 685)

Das Königliche Miniſterium des Innern hat genehmigt, daß künftig nur alle zwei Jahre eine Preis-Aufgabe für katholiſche Schullehrer bekannt gemacht und in Folge deſſen die bisherigen drei Preiſe von beziehungsweiſe 25, 15 und 10 fl. auf 50, 30 und 20 fl. erhöht werden ſollen.

Das Schul-Inſpektorat wird beauftragt, dieſes ſämmtlichen Schullehrern und Proviſoren mit dem Anfügen bekannt zu machen, wie man erwarte, daß ſie um ſo mehr ſich einer gründlichen Beantwortung der Preis-Aufgaben unterziehen werden.

Dieſe Abänderung der Beſtimmung der Verordnung vom 1. Dez. 1825. Regbl. S. 753. iſt in das Schulbuch einzutragen.

Stuttgart, den 20. Febr. 1830.

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanate, Kamerariate und Schul-Inſpektorate, betr. die Uebertragung der Holzmacherlöhne, welche die Geiſtlichen und Schullehrer bisher zu beſtreiten hatten, auf die Staatskaſſe, und der Beifuhrlöhne auf die beſoldeten Stellen

vom 15. Mai 1830.

††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Form und Einrichtung der Berichte und Bittſchriften

vom 11. Juni 1830.

§. 1. In demſelben Berichte ſollen nicht 2 Gegenſtände zuſammengefaßt werden.

685) Norm.Buch des kath. K.R. Maurer Beil. S. 411. — vgl. k. K.R.Erl. v. 31. Mai 1825. Der Erl. vom 1. Dez. 1825 weißt lediglich auf den Erl. vom 31. Mai 1825 zurück, und ſchreibt das Thema zu einer Preißabhandlung mit Ausſetzung von 25, 15 und 10 fl. als Prämien aus.

†) ſ. kath. K.G. S. 994. Maurer S. 511.

††) Ev. K.G. II, 837.

— §. 2. 3. Angabe ſämmtlicher Vornamen des Orts, Tags und Jahrs der Geburt, des Orts des Bürgerrechts in den Bittſchriften der Schullehrer und Proviſoren. — vgl. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. 29. Nov. 1823. §. IV. Conſ. Erl. v. 23. Aug. 1825.

---

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate und Dekanatämter, betr. die Form ihrer Berichte

vom 3. Juli 1830.

„Die Schul-Inſpektoren haben über dem Rubrum ihrer Berichte und Anzeigen an die dieſſeitige Stelle den Kreis und ihren Wohnort wegzulaſſen, dagegen das Oberamt und das Schul-Inſpektorat, auch ebendaſelbſt und nicht am Ende des Berichts das Datum, ſodann im Rubrum ſelbſt den Ort, welchen der Bericht betrifft, und den Gegenſtand kurz zu bemerken.

In Berichten über einen ſchon früher vorgekommenen Gegenſtand iſt unter dem Rubrum das Datum und die Nummer des dieſſeitigen Erlaſſes, worauf ſich der neue Bericht bezieht, beizuſetzen.

Im Uebrigen bleibt es bei der Vorſchrift vom 24. Dez. 1816. (Reg.Blatt Nr. 60.) Jede formwidrige Eingabe wird auf Koſten des Einſenders zurückgeſchickt werden.“ —

---

††) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. die Beiberichte derſelben

vom 7. Juli 1830.

Inhalt: Empfehlung der Genauigkeit in der Schilderung der Bewerber. „Wird bei der Beſetzung einer Kirchenſtelle die Fähigkeit zum — — Schul-Inſpektorat — — gefordert, ſo hat ſich der Beibericht auch hierüber näher und beſtimmt zu verbreiten. — — Der Beiberichtsgeber darf ſich der Verſchwiegenheit und des Schutzes des Kön. kath. Kirchenraths verſichert halten. — — Jede Bittſchrift muß — — — mit den Beiberichten längſtens am 28. Tage vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatte an beim Kirchenrath einkommen.“ — — vgl. G.R. v. 10. Jul. 1806. §. 17. (kath. Kirch. Geſ. S. 153.) Kath. Kirch.R.Erl. v. 4. Dez. 1810. (kath. K.Geſ. S. 351.) 5. Febr. 1811. (kath. K.Geſ. S. 357.) 8. Jan. u. 9. Apr. 1818. 13. Febr. 1823. 8. Apr. 1834. 4. März 1836.

---

†) Kath. K.Geſ. S. 999. Maurer S. 48.

††) Kath. Kirch.Geſ. S. 1000. Maurer Beil. S. 53. — In dem an die Schul-Inſpektoren ergangenen Erlaß ſteht überall an der Stelle von „Dekan“ „Schul-Inſpektor.“

227.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kön. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Heimſuchung der Vaganten-Kinder zu Weingarten durch ihre Eltern

vom 31. Juli 1830. 686)

Auf den Bericht der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betreffend die Heimſuchung von Zöglingen der Erziehungs-Anſtalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten von Seiten ihrer Angehörigen, hat das Miniſterium des Innern unterm heutigen durch Erlaß an die Kreis-Regierungen 687) diejenige Verfügung getroffen, welche die K. Commiſſion aus der beiliegenden Abſchrift des an die Regierung des Donaukreiſes ergangenen Erlaſſes entnehmen wird. Die K. Commiſſion hat nun

1) die Ober-Inſpektion des Waiſenhauſes Weingarten anzuweiſen, unter Beziehung auf dieſe Miniſterial-Verfügung

a) die Orte, an welchen entlaſſene Zöglinge der Erziehungs-Anſtalt für Vaganten-Kinder von der Anſtalt in Gewerbe-Lehren, Dienſten ꝛc. untergebracht ſind, den Bezirks-Aemtern dieſer Orte unter näherer Bezeichnung des Zöglings, ſeiner Heimathgemeinde, des Namens, Standes und Aufenthaltsort ſeiner Eltern oder ſonſtigen nächſten Angehörigen, deßgleichen ſeines Lehr- oder Dienſt-Herrn anzuzeigen, und

b) die gleiche Anzeige in jedem neu eintretenden Fall, wo ein Zögling von der Anſtalt außer derſelben untergebracht wird, zu wiederholen,

c) auch die Dienſt- und Lehrherren der auswärts untergebrachten Zöglinge von der Miniſterial-Vorſchrift, inſoweit ſie bei derſelben betheiligt ſind, auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

2) Bei künftigen Aufnahmen von Zöglingen in die Anſtalt hat die Kön. Commiſſion die Polizeiämter der Bezirke, aus welchen die Aufnahmen geſchehen, jedesmal ſpeciell an die vorliegende Miniſterial-Verfügung und die derſelben entſprechende Inſtruirung der Schultheißenämter, in deren Gemeinden die Eltern oder ſonſtige nächſte Angehörigen der Aufgenommenen ſich aufhalten, zu erinnern. —

Stuttgart, den 31. Juli 1830.

---

686) Norm. Samml. der Comm. für die Erz.-Häuſer. — vergl. Inſtruktion v. 15. Aug. 1826.

687) ſ. Beilage.

Beilage.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierung in Ulm.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß das Erziehungs-Inſtitut für Kinder vagirender Eltern zu Weingarten, ſo wie die einzelnen aus dieſer Anſtalt entlaſſenen und in Gewerblehren oder Dienſten untergebrachten Zöglinge deſſelben häufig von den vagirenden Eltern oder ſonſtigen Angehörigen dieſer Zöglinge heimgeſucht werden, welche hiebei für ihre Reiſen gewöhnlich mit ſchultheißenamtlichen Vorweiſen verſehen ſind; da hieraus nicht nur für die Beamten und Officianten der Erziehungs-Anſtalt, und für die Lehr- und Dienſt-Herrn der entlaſſenen Zöglinge eine bedeutende Beläſtigung entſteht, ſondern insbeſondere auch ein nachtheiliger Einfluß der Beſuchenden auf die Zöglinge, zumal auf diejenigen derſelben, welche nicht mehr in der Anſtalt ſelbſt ſich befinden, nur ſehr ſchwer vermieden werden kann, und dieſer Einfluß bei Zöglingen der letztern Klaſſe ſich bereits in einzelnen Fällen auf eine verderbliche Weiſe kund gegeben hat, da die völlige Trennung der Zöglinge von ihren Angehörigen aus dem Vaganten-Stande ein weſentlicher Zweck der gedachten Erziehungs-Anſtalt und eine weſentliche Bedingung des Gelingens ihrer Aufgabe iſt, und da es insbeſondere außer der Befugniß der Ortspolizeiſtellen liegt, confinirten oder wenigſtens der Confination würdigen Vaganten Vorweiſe zu Reiſen der bemerkten Art auszuſtellen (vgl. Inſtruktion vom 10. November 1825. §. 8.); ſo ſieht man ſich veranlaßt, in dieſer Hinſicht folgendes zu verfügen:

1) Den Eltern oder ſonſtigen, der Klaſſe der Vaganten angehörigen Verwandten von Zöglingen der Staats-Erziehungs-Anſtalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten, darf weder von einer Orts- noch von einer Bezirks-Polizei-Stelle ein Paß oder ein ſonſtiger Vorweis zum Beſuch ſolcher Zöglinge in der Anſtalt ſelbſt oder in den ſonſtigen Aufenthaltsorten, in welchen ſie von der Anſtalt aus untergebracht worden ſind, gegeben werden, vielmehr haben die Polizei-Stellen ſolche Reiſen, ſoweit es ihnen möglich iſt, zu verhindern. Eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift kann nur dann eintreten, wenn der Vorſtand der Erziehungs-Anſtalt, oder der Koſt-, Dienſt- oder Lehr-Herr, welchem die Erziehungs-Anſtalt einen ſolchen Zögling übergeben hat, zuvor die Zuläßigkeit des Beſuchs des Zöglings von Seiten eines ſeiner obbezeichneten Angehörigen in einer ſchriftlichen Ausfertigung, welche, falls ſie von einem Koſt-, Dienſt- oder Lehr-Herrn herrührt, obrigkeitlich beglaubigt ſeyn muß, erklärt hat, oder auch, wenn nach bezirksamtlichem Erkenntniß die Zuſammenkunft der Eltern oder ſonſtigen Verwandten mit dem Zögling aus irgend einem dringenden Grund zur Vermeidung unerſetzlichen Schadens erforderlich wäre.

Die Ausfertigung eines Vorweiſes zum Behuf der Reiſe kommt

in dieſen Ausnahme=Fällen nicht der Ortspolizeiſtelle, ſondern ausſchließlich dem Bezirksamt zu, welches in dem letztgedachten Fall den Grund der Ausſtellung des Vorweiſes in dieſem zu bemerken hat.

2) Den Ortspolizeiſtellen des Sitzes der Erziehungs=Anſtalt und der Orte, wo dieſe Anſtalt einzelne Zöglinge in Gewerb=Lehren, Dienſten u. dgl. untergebracht hat, liegt es ob, auf das Eindringen vagirender Angehörigen der Zöglinge beſonders aufmerkſam zu ſeyn, und dieſelben auf Betreten, falls ſie ſich nicht mit einem ihnen zu der betreffenden Reiſe beſonders ausgeſtellten bezirksamtlichen Vorweis (Punkt 1.) auszuweiſen vermögen, oder falls nicht der Vorſtand der Erziehungs=Anſtalt, oder der Koſt=, Dienſt= oder Lehr=Herr des Zöglings die Zuläßigkeit einer zeitigen Geſtattung ihres Aufenthalts im Ort erklärt, oder falls dieſe Geſtattung nicht durch andere Gründe unabweislich geboten iſt, unverweilt aus dem Ort zu verweiſen, oder auch nach Umſtänden dem vorgeſetzten Bezirksamt zur weiteren Verfügung zu überliefern.

Sollten ſolche Angehörige von Zöglingen der Erziehungs=Anſtalt mit Patenten zum Betrieb herumziehender Gewerbe verſehen ſeyn, ſo kann ihnen doch die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Ausübung des Gewerbes am Aufenthaltsort des betreffenden Zöglings nicht ertheilt werden, es wäre denn, daß einer der ſo eben bemerkten beſondern Gründe für die Geſtattung ihres Aufenthalts an dieſem Ort eintrete.

Andererſeits verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Beſitz eines beſonderen bezirksamtlichen Reiſe=Vorweiſes oder auch das Einverſtändniß der Erzieher und Verpfleger des Zöglings mit einem dem Angehörigen des letztern zu geſtattenden örtlichen Aufenthalt die Polizeiſtelle an der Fortſchaffung deſſelben aus dem Ort nicht hindern kann, wenn hiezu anderweite polizeiliche Gründe vorliegen. Die K. Kreis=Regierung hat die voranſtehende Verfügung den Bezirksämtern ihres Kreiſes zur Nachachtung und mit der Weiſung zu eröffnen, derſelben gemäß die ihnen untergebenen Schultheißenämter, aus deren Gemeinden bis jetzt nach dem beiliegenden Verzeichniß Vaganten=Kinder in die Erziehungs=Anſtalt zu Weingarten aufgenommen worden ſind, oder künftig werden aufgenommen werden, deßgleichen die Polizeiſtellen der Orte, in welchen jene Anſtalt Zöglinge als Lehrlinge, Dienſtboten u. dgl. unterbringt, und welche den Bezirks=Aemtern von dem Vorſtand der Erziehungs=Anſtalt jedesmal werden angezeigt werden, insbeſondere aber die Polizeiſtelle des Sitzes der Erziehungs=Anſtalt, beziehungsweiſe jetzo gleich oder im künftig eintretenden Falle zu inſtruiren, und über der Befolgung der gegebenen Vorſchriften von Seiten dieſer Ortspolizeiſtellen zu wachen. —

So weit die Heimathorte der Zöglinge mit den Aufenthaltsorten ihrer Eltern oder ſonſtigen nächſten Angehörigen nicht übereinſtimmen, haben die Bezirksämter dafür beſorgt zu ſeyn, daß die angeordnete Eröffnung und Inſtruirung auch bei den Polizeiſtellen der letztgedachten Aufenthaltsorte eintrete. —

Stuttgart, den 31. Juli 1830.

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. eine ſtrenge Aufforderung zur Abſtellung aller kirchlichen Mißbräuche, namentlich auch derjenigen, welche in das Schul-Weſen eingreifen

vom 4. Dezember 1830.

---

††) Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenſtände, Geſangberichte, Entlaſſung aus der Sonntagsſchule

vom 11. Dezember 1830.

§. 2. Erinnerung an den Syn.-Erl. v. 7. Jan. 1829. (vgl. Conf.-Erl. v. 4. Jan. 1831.) §. 3. „Sämmtliche Sonntagsſchüler einer Jahresabtheilung ſollen auch nur zugleich mit einander aus der Sonntagsſchule entlaſſen werden.“

228.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Biennal-Prüfungen der Proviſoren

vom 15. Dezember 1830. [688])

Nach §. 9. der Verordnung vom 24. September 1808 ſollen die Schulproviſoren, um die Zahl tüchtiger Schullehrer zu vermehren, alle zwei Jahre von ihrem Schulinſpektor geprüft werden. Da ſich inzwiſchen durch die Errichtung eines Schullehrer-Seminars, durch die Conferenzen und die Schullehrer-Leſegeſellſchaften ꝛc., die Bildungs-Anſtalten für künftige Schullehrer vermehrt und vervollſtändiget haben, ſo will man, um zugleich die Geſchäfte der Schulinſpektoren zu erleichtern und den Schulproviſoren Unkoſten zu erſparen, geſtatten, daß dieſe Biennal-Prüfung bis auf weitere Anordnung unterbleibe.

Dagegen verſieht man ſich zu den Schulinſpektoren, daß ſie die Conferenzen um ſo ſtrenger dazu benützen werden, die Kenntniſſe und Fortſchritte der Schulproviſoren zu erforſchen, von ihnen im

---

†) Kath. Kirch.-Geſ. S. 1005. (vgl. jedoch den biſchöffl. Erl. v. 1. März 1831. kath. Kirch.-Geſ. S. 1012.)
††) Ev. Kirch.-Geſ. II. 845.
688) Norm.-Buch des kath. K.R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. kath. K.R.-Erl. v. 2. Apr. 1812. §. 2. 18. Aug. 1812. §. 4. u. ſ. w.

Unterricht, im Geſang und im Orgelſpielen Proben ablegen zu laſſen, und ihre Bildung durch Aufſicht, Anleitung und Ermunterung auf alle Weiſe zu befördern.

Stuttgart, den 15. Dezember 1830.

---

†) Gen. Syn. Reſcript an die Gen. Superintendenten, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen vom 24. Dezember 1830.

§. IV. Erinnerung an den Conſ. Erl. v. 11. Febr. 1825. Es ſollen dem viſitirenden Gen.Superintendenten Auszüge aus den speziell verfaßten Verzeichniſſen auf einem halben Bogen zur Ergänzung der Pfarrbeſchreibungen auf der Conſ. Regiſtr. eingehändigt werden. Von jedem der 3 letzten Jahre ſoll der Ertrag 1) des Güter-Genuſſes, 2) der Zehenten und Gülten, 3) der bürgerlichen Beneficien, 4) der Rechte und Gerechtigkeiten, 5) der Emolumente, 6) der Accidenzien, ſummariſch angegeben und daraus eine Durchſchnittszahl des jährlichen Ertrags ausgemittelt werden. — Ein Conſ.Erl. v. 7. März 1837. ſagt über dieſe Verzeichniſſe noch Folgendes: Bei vielen Schul-Stellen machen die veränderlichen Einkommenstheile einen bedeutenden Theil des Geſammt-Einkommens aus. Um zu einer ſicheren Schätzung derſelben zu gelangen, iſt durch Erlaß vom 11. Febr. 1825. die Führung und Aufbewahrung genauer Verzeichniſſe über den jährlichen Ertrag derſelben in Geld und Naturalien angeordnet worden. Wären dieſe Verzeichniſſe der hiefür gegebenen Anweiſung gemäß inzwiſchen geführt worden, ſo würden ſie jetzt für die Berechnung des Werths dieſer Einkommenstheile Behufs ihrer Verwandlung von großem Nutzen ſeyn: ſie ſind aber, wie es ſcheint, theils aus Mangel an Aufmerkſamkeit, theils aus Rückſichten für momentane Privatintereſſen, in der Art behandelt worden, daß die Richtigkeit der meiſten erheblichen Zweifeln unterliegt. Das evangeliſche Conſiſtorium iſt daher von dem K. Miniſterium angewieſen worden, auf eine möglichſt genaue Führung dieſer Verzeichniſſe für die Zukunft nachdrücklichſt hinzuwirken, und ſich des pünktlichſten Vollzugs ſeiner dießfallſigen Anordnungen zu verſichern. Hienach wird dem Dekanatamt aufgegeben: 1) ſämmtlichen Schuldienern die genaue Führung jener Verzeichniſſe von Georgii d. J. an aufs Neue einzuſchärfen, und ſie beſonders dafür verantwortlich zu machen, wenn ſich in der Folge wieder zeigen würde, daß aus irgend einer ſchuldhaften Urſache von ſolchen Verzeichniſſen kein Gebrauch gemacht werden könnte; insbeſondere ſind die Beſoldeten davor zu verwarnen, daß ſie bei Nutzungen aus Gütern und Zehnten, welche von ihnen ſelbſt verwaltet und in Natur bezogen werden, nicht willkührliche Preiſe, ſondern die jedesmaligen wahren Ortspreiſe, wie ſie im Durchſchnitte des laufenden Jahres ſich ſtellen, in Berechnung nehmen, auch aufzufordern, bei den Beſtellungs-, Saat- und Einheimſungs-Koſten ſolche Anrechnung zu machen, daß dieſe als Anhaltspunkt für die Abrechnung beim Austritt aus der Beſoldung dienen kann. 2) Die Dekane ſelbſt aber haben von den ihnen untergeordneten Stellen die Verzeichniſſe je auf Georgii, und für $18^{36}/_{37}$ erſtmals, einzufordern, und unter Communikation mit dem oder den im Bezirke Behufs der Aufnahme der Einkommensbeſchreibungen beſtellten Diöceſan-Geiſtlichen (aufgeſtellt durch Conſ. Erl. vom 17. Febr. 1837. ſ. Fortſ. der ev. K.G.) hinſichtlich der

---

†) Ev. Kirch-Geſ. II, 850.

Form und der Ertragsanſchläge zu prüfen, und zu beurkunden, daß dieß geſchehen, und die gefundenen Anſtände, z. B. bei der Vergleichung der Anſchläge mit den Anſchlägen der vorigen Jahre, mit den Nutznießern gehörig erörtert und berichtigt worden, ſofort die Duplikate von ſämmtlichen Verzeichniſſen der ganzen Diöceſe jeden Jahrs **auf den 1. Julius** mit einem Ueberſichts-Verzeichniß über die mit veränderlichen Einkommenstheilen dotirten Schulſtellen an das Conſiſtorium einzuſchicken. Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß Einkommenstheile, welche bereits verwandelt ſind, nicht unter die vorſtehenden neuen Beſtimmungen fallen; auch wird die frühere Anordnung, wornach die Prüfung dieſer Verzeichniſſe ein Gegenſtand der Kirchenviſitation ſeyn ſollte, hiemit aufgehoben. — Durch Conſ. Erl. v. 11. Apr. 1837 wurde weiter beſtimmt, daß in Zukunft die Ermittlung des Betrags der Stolgebühren in der Art geſchehen ſolle, daß die Zahl der nach den Kirchenbüchern in jedem Jahr im Ort vorgenommenen Stolhandlungen jeder einzelnen Art zu Grunde gelegt, und dafür die nach dem Orts-Herkommen zu fordernden Taxen berechnet werden, ohne Rückſicht auf die in einzelnen Fällen vorkommenden größern Gaben oder Nachläſſe. Hievon ſoll das Dekanatamt auch die Schullehrer in Kenntniß ſetzen. — §. V. Da man wahrgenommen hat, daß die Aeußerungen in den Viſit.-Berichten über die **Schulverſäumniſſe** nicht immer mit den Angaben ihrer Zahl in den Sch. Tabellen übereinſtimmen, ſo ſind künftig von den Viſitatoren die Gründe eines ſolchen Widerſpruchs zu bemerken." Empfehlung genauer Vergleichung der bei der Viſitation vorzulegenden Sch.-Tabellen mit den Liſten der Sch.-V. und halbjährigen Sch.-Tabellen für die Geiſtlichen und pünktlicher Gewiſſenhaftigkeit für die Schullehrer. — (vgl. G.S.R. v. 9. Dez. 1828. §. 10. u. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. Anm.)

229.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Förderung des Geſangweſens

vom 4. Januar 1831. [689])

Die am Ende des vorigen Jahrs verſammelte evangeliſche Synode hat ſich aus den bei derſelben eingekommenen Berichten ſelbſt überzeugt, daß die Sache des Geſangs in neueſter Zeit nicht in dem Maaße, wie zu hoffen war, fortgeſchritten iſt. Zwar fehlt es nicht an Zeugniſſen löblicher Thätigkeit einzelner Schullehrer oder auch ganzer Vereine, nicht an Beweiſen guten Erfolgs in Schulen und Kirchen, und ſelbſt auf den Volksgeſang hat ſich hie und da ein veredelnder Einfluß geoffenbart. Es iſt nachgewieſen, daß, wenn man nur ernſtlich und beharrlich will, ohne Beeinträchtigung der übrigen Lehrpenſen bei kleiner Stundenzahl in einer Schule viel geſchehen, und eben dadurch auch auf den Geſang in der Kirche mehr

689) Dek.-Regg. — vgl. Conſ. Erl. v. 4. Apr. 1809. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 9. 29. Nov. 1823. §. 5. Syn. Erl. v. 3. Jan. 1826. Amts-Inſtr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. V.

und mehr eingewirkt, letzterer gemäßigt, richtiger harmoniſcher gemacht werden kann. Gleichwohl laſſen die gedachten Geſangberichte beſorgen, daß in manchen Orten und Bezirken der frühere Eifer nachlaſſe, und das Angefangene nur läßig fortgeſetzt werde. Zum Theil mag dieſe Beſorgniß ungegründet und nur durch die Beſchaffenheit vieler Geſangberichte veranlaßt ſeyn. Denn nicht wenige der letztern ſind unbeſtimmt, unvollſtändig mangelhaft, und der unter'm 3. Januar 1826 ergangenen Verordnung nicht entſprechend. Da nun ein K. Miniſterial-Erlaß vom 29. vorigen Monats ausdrücklich das evangeliſche Conſiſtorium und die Synode aufs Neue verpflichtet, ſich die Beförderung und Verbreitung des methodiſchen Geſang-Unterrichts eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen, ſo ergeht an die K. General-Superintendenz hiemit die Aufforderung in ihrem Sprengel zu neuem Fleiße und Eifer ſowohl Geiſtliche als Schullehrer zu ermuntern, namentlich die Bildung, und wo ſolche ſchon beſtehen, die Erhaltung und weitere Ausbildung der Schullehrer-Sing-Vereine, ſo wie die Fortübung der Jugend im Geſange nach den Schuljahren zu empfehlen. Beſonders aber wäre ſtreng darob zu halten, daß in Zukunft die Geſangberichte genau, vollſtändig und der Vorſchrift gemäß abgefaßt, und auf einen beſtimmten Termin (etwa gleichzeitig mit den Kirchen-Viſitations-Berichten) von dem Dekan zur General-Superintendenz eingeſendet würde, um noch vor der Synode dem Conſiſtorium zukommen zu können. Ungenügende der Vorſchrift nicht entſprechende und keine Anhalts-Punkte zur Beurtheilung des Standes der Sache in einer Diöceſe gewährende Geſangberichte wären den Dekanatämtern ſofort zurück zu geben [690]). In einigen Dekanat-Bezirken, namentlich Blaubeuren, Geislingen, Münſingen wurde den — den Schullehrer-Sing-Verein beſuchenden Schulmeiſtern und Proviſoren eine kleine Entſchädigung für die Reiſe- und Zehrungskoſten mit oberamtlicher Einwilligung und Förderung aus den örtlichen Kaſſen ausgeſetzt, wie ſolches bei den Schullehrer-Conferenzen geſchieht. Es wäre zu wünſchen, daß auch in andern Diöceſen durch Rückſprache der Dekanatämter mit den weltlichen Oberämtern dieſes Beiſpiel nachgeahmt, und hiedurch zu Befähigung der Lehrer in Methode und eigener Kunſtfertigkeit weſentlich beitragen würde [691]). Da die Uebung nach den Schuljahren beſonders Schwierigkeiten findet, indem die Sonntagsſchulen bei der Kürze ihrer Dauer und bei der Menge anderer derſelben zugewieſenen Lehr- und Uebungs-Penſen dafür nicht ausreichen, ſo wird es mit beſonderem Wohlgefallen geſehen werden, wenn es Schullehrern und Geiſtlichen gelingt, die Schuljugend zu beſonderen Uebungen im Kirchengeſange an Sonntagen zuſammen zu bringen, und ſie hiedurch zugleich vor manchem zu bewahren, wodurch die Feier heiliger Tage nur zu oft verletzt wird.

Stuttgart, den 4. Januar 1831.

---

690) vgl. Syn.-Erl. v. 3. Jan. 1826. 7. Jan. 1829. 11. Dez. 1830.
691) vgl. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. V.

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Aufſtellung von Dekanats-Gehülfen

vom 5. Januar 1831.

„Der Dekanats-Gehülfe hat, wann er nicht wirklich Dekans-Dienſte leiſtet, den Rang nach dem Schul-Inſpektor."

††) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die allgemeine Einführung des würt. Geſangbuchs

vom 7. Januar 1831.

Es ſollen namentlich in den Schulen blos Lieder des würt. Geſangbuchs aufgegeben, und würt. Geſangbücher als Prämien vertheilt werden.

230.

Cirk. Dekret des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Verwendung der Gelder für Chriſtenlehr- und Schul-Schankungen zur örtlichen Schulbücher-Sammlung

vom 19. Januar 1831. [692]).

Bei mehreren Pfarreien wird zu Chriſtenlehr- und Schul-Schankungen von den Kirchen- oder andern Pflegen jährlich etwas bezahlt. Dieſe Gelder ſollen zu der in der allgemeinen katholiſchen Schulordnung vom 10. September 1808. §. 27. eingeführten örtlichen Schulbücher-Sammlung verwendet werden.

Die Pfarrer, auch die Stiftungs- und Gemeinderäthe ſind hierüber zu belehren.

Das Verzeichniß aller befragten Beiträge iſt von dem Dekanat dem Schul-Inſpektorat zuzuſtellen, und von dieſem hieher einzuſchicken. Die Beiträge ſelbſt bleiben aus den Beſchreibungen der Kirchenpfründen weg.

Stuttgart, den 19. Januar 1831.

---

†) Kath. K.Geſ. S. 1006. Maurer S. 532.
††) Ev. Kirch.Geſ. II, 854.
692) Norm.B. des k. K.R. Maurer, Beil. S. 554. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 8. Juni 1831.

231.

Erlaß des evang. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Errichtung eines Blinden-Aſyls vom 25. Januar 1831. [693])

Der Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, Vorſteher der dortigen Taubſtummen- und Blinden-Schule, hat in Verbindung mit einigen Menſchenfreunden die Gründung einer Anſtalt unternommen, in welcher erwachſene arbeitsfähige Blinde theils Gelegenheit zur Erlernung der ihrem Zuſtand angemeſſenen Erwerbs-Arbeiten, theils bleibende Unterkunft und Verſorgung finden könnten.

Die Unternehmer berechnen, daß, wenn nur die zur Gründung der Anſtalt, namentlich zum Ankauf eines Wohngebäudes mit einer kleinen Guts-Umgebung und zur Ausſtattung deſſelben erforderlichen Mittel gegeben wären, die Unterhaltung der Anſtalt durch den Arbeits-Verdienſt der darin aufgenommenen Blinden mit dem Zuſchuß kleiner Koſtgelder, welche etwa für einzelne Aufgenommene bezahlt werden würden, beſtritten werden könnten.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich von der Angemeſſenheit und hohen Wohlthätigkeit einer ſolchen Anſtalt hauptſächlich durch die Betrachtung überzeugt, daß auch dem Blinden die Fähigkeit gegeben iſt, durch ſeinen eigenen Fleiß ſeinen Unterhalt zu begründen, daß jedoch, um dieſes möglich zu machen, beſondere, dem Zuſtand des Blinden angepaßte Arbeiten und Arbeits-Werkzeuge erfordert werden, und daß ihm bei der Ausübung und Nutzbarmachung dieſer Arbeiten der Beiſtand vollſinniger Perſonen unentbehrlich iſt. Da nun in der gewöhnlichen Umgebung des Blinden die Kenntniß der gedachten Arbeiten ſammt den dazu erforderlichen beſondern Werkzeugen in der Regel, häufig aber auch eine redliche und verſtändige Beihülfe mangelt, ſo muß eben darum eine Beſchäftigungs-Anſtalt für Blinde, welche beides gewährt, und welche zugleich über dem ſittlichen Heile des Aufgenommenen wacht, und ihm im geſelligen Umgang mit ſeinen Unglücks-Genoſſen einen Theil der ihm durch ſein Gebrechen aufgelegten Entbehrungen vergütet, als eine Sache von höchſter Zweckmäßigkeit und als ein äußerſt würdiger Gegenſtand der öffentlichen Wohlthätigkeit ſich darſtellen.

Seine Königliche Majeſtät haben ſonach

1) genehmigt, daß die in Frage ſtehende, nach der Abſicht der Unternehmer zu Gmünd zu errichtende Privatanſtalt unter den Schutz des Staats geſtellt, und ihre gewiſſenhafte Verwaltung nach dem Wunſch der Unternehmer durch eine von den vorgeſetzten Beamten der Taubſtummen- und Blinden-Schule zu Gmünd zu führende regelmäßige Controle dem Publikum verbürgt werde,

---

693) Gedr. Fol. Dek.Regg.

2) zu den Koſten der Gründung der Anſtalt haben Höchſtdieſelben einen Beitrag von tauſend Gulden aus der Staatskaſſe und einen weiteren Beitrag von fünfhundert Gulden aus Höchſtihrer Privatkaſſe gnädigſt angewieſen, und endlich

3) verfügt, daß der an die Privat-Wohlthätigkeit zu machende Aufruf der Unternehmer den gemeinſchaftlichen Oberämtern zu kräftiger Verwendung empfohlen, und dieſelben zu dem Ende namentlich auch zur Anwendung von Kirchen-Collekten ermächtiget werden ſollen.

Mit der Empfangsnahme der Beiträge iſt das Kaſſenamt der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd beauftragt.

Den ſämmtlichen Dekanatämtern wird nun unter Anſchluß der — für die ihm untergeordneten Pfarrämter erforderlichen Anzahl des von den Kanzeln abzuleſenden Aufrufs[694]) dieſes mit dem Auftrag er-

---

694) Beilage.

Bitte an Menſchenfreunde zur Unterſtützung einer Verſorgungs-Anſtalt für unbemittelte Blinde.

Die Blindheit iſt ſchon an und für ſich eines der größten Uebel, ſie wird es aber für Viele noch mehr durch Armuth und daraus hervorgehende mangelhafte Erziehung, durch gänzliche Vernachläßigung der Ausbildung ihrer Kräfte, zu nützlicher Arbeit und angemeſſenem Brod-Erwerb. Hiedurch fallen dieſe Unglücklichen ihren Familien und Gemeinden zur Laſt, und die Noth zwingt die Mehrſten zum Betteln. Ihr Unglück möglichſt zu mildern, fordert die Lehre und das Beiſpiel deſſen, der als das Licht der Welt auch ihren dunkeln Pfad erheitern will. Ihm folgen wir nicht, wenn wir uns begnügen, dem Blinden hie und da eine Gabe zu reichen; dadurch wird wohl ſein Leib genährt, aber ſein Geiſt bleibt nicht nur ungebildet, ſondern ſinkt meiſtens hiedurch in das tiefſte ſittliche Verderben. Soll für den Blinden geſchehen, was Chriſtenliebe fordert, ſo muß er einerſeits geiſtig gebildet, und namentlich durch Religion geſtärkt werden, ſich mit Geduld und Gottvertrauen in ſein Schickſal zu fügen, und andererſeits muß er, wie dem Hunger, ſo auch dem Müſſiggange und Betteln, mit ihren ſchädlichen Folgen, entriſſen werden. Daß die Blinden geiſtig ausgebildet und zu nützlicher Arbeit erzogen werden können, dieß beweist die vom Staat errichtete Blinden-Anſtalt zu Gmünd, welche als Muſter-Anſtalt dieſe Aufgabe zu löſen, ſich zum Zwecke vorgeſetzt hat. Allein nur eine geringe Anzahl dieſer Unglücklichen kann darin höchſtens bis zum 16ten auch 18ten Lebensjahre erzogen werden, der größere Theil bleibt der häuslichen oder Gemeinde-Fürſorge überlaſſen, und ſelbſt die aus der Staats-Anſtalt entlaſſenen Zöglinge entbehren häufig der weiteren Mittel zu ihrem Lebens-Unterhalt. Die meiſten Blinden wachſen an ihrem Wohnorte auf, wo ſie zwar die Schule beſuchen, und in ihr geiſtig gebildet werden können, aber keine Gelegenheit haben, Handarbeiten zu erlernen, durch welche ſie ſpäter ihren Unterhalt erwerben könnten. Für dieſe iſt daher eine Anſtalt zu wünſchen, in welcher ſie ohne große Koſten einige Arbeiten erlernen können. Doch würde ihnen damit noch nicht ganz geholfen; es kann den einen, je nachdem ſie in einer Gegend wohnen, an den zu ihren Arbeiten nöthigen Stoffen mangeln, und andern kann die Gelegenheit fehlen, ihre Arbeiten zu verſchließen. Dem einen, wie dem andern Uebelſtande ſollte eine Anſtalt dadurch abhelfen, daß ſie denſelben, wenn es verlangt wird, das nöthige Material liefert, und wenn ſie ihre Arbeiten nicht verkaufen können,

öffnet, ſich unter Communikation mit den ihnen beigeordneten Oberämtern, welche deßhalb durch die ihnen vorgeſetzten Kreis-Regierungen die erforderliche Weiſung erhalten, für die Verbreitung des Aufrufs und die Beförderung ſeines Erfolgs in ihren Bezirken, theils durch Anſtellung von Kirchen-Collekten, theils auf andere ihnen zweckmäßig dünkende Weiſe thätig zu verwenden, das Ergebniß ihrer Bemühungen aber dem evangeliſchen Conſiſtorium unverweilt anzuzeigen.

Stuttgart, den 25. Januar 1831.

Auf beſondern Befehl.

---

den Verſchluß beſorgt. Endlich giebt es noch Blinde, welche an ihren Geburtsorten nicht wohl die taugliche Unterkunft finden; für ſolche bleibt ein Zufluchtsort, etwa ein kleines Gut mit den nöthigen Gebäuden wünſchenswerth, wo ſie Wohnung, Arbeit, und eben dadurch ihren Unterhalt finden können. Eine ſolche Anſtalt würde vielen Gemeinden und Familien nicht nur die Laſt abnehmen, einen oder mehrere Blinde ihr ganzes Leben hindurch zu unterhalten, ſondern zugleich den Unglücklichen durch Umgang mit Ihresgleichen, ſo wie durch angemeſſene Arbeit, ihr Schickſal erleichtern. Aufzunehmen wären alle bildungsfähige Blinde, von denen ſich mit Grund erwarten ließe, ſie könnten es in der einen oder der andern Arbeit zu der nöthigen Fertigkeit bringen. Eine ſolche Anſtalt hätte alſo zweierlei Mitglieder, nämlich ſolche Blinde, welche in ihr blos Handarbeiten erlernen, und dieß dann an ihren Wohnorten mit Unterſtützung der Anſtalt treiben, und dann ſolche, die in derſelben beſtändig wohnen, und ſich hauptſächlich durch Arbeit den nöthigen Unterhalt verſchaffen würden.

Die zu betreibenden Arbeiten ſind hauptſächlich: Flechten von Körben aus Weiden, von Teppichen aus Stroh, von Schuhen aus Tuchenden, Stricken, Spinnen und Verfertigen von Schnüren. Wird es möglich, ſo wird ſpäter Töpferei und Ziegelbrennerei auf dem Grundſtücke der Anſtalt getrieben werden.

Die Errichtung einer ſolchen höchſt wohlthätigen Anſtalt iſt von Menſchenfreunden beabſichtigt und würde, wenn ſie zureichende Unterſtützung findet, in Gmünd errichtet, und, obgleich eine Privatanſtalt, dennoch unter den Schutz, die Aufſicht und Leitung des Staats geſtellt, ſelbſt von der dort befindlichen Staatsanſtalt manche Erleichterung und Unterſtützung ihrer Zwecke genießen.

Schon haben viele Menſchenfreunde ihre Theilnahme an dieſem Unternehmen durch milde Beiträge bewieſen. Noch reichen aber die Beiträge bei weitem nicht hin, das wohlthätige Inſtitut ins Leben zu rufen, und es wird darum die Mildthätigkeit chriſtlicher Liebe für daſſelbe in Anſpruch genommen. Dieſe hat in unſerem Vaterlande ſchon ſo manche Menſchenwohl fördernde Anſtalt geſtiftet, ſie wird auch die Aermſten unter den Armen, die unbemittelten Blinden, nicht unberückſichtigt laſſen. Ohnedieß weiß ja Niemand, ob nicht eins auch von ſeiner Familie von ſolchem Unglück getroffen wird, und ob er nicht, indem er zur Errichtung dieſer Anſtalt beiträgt, im Voraus dazu mitwirkt, einem Kinde oder Enkel ſein Schickſal zu mildern. Jedenfalls ſpricht der Herr: „Was ihr dem Geringſten unter meinen Brüdern thut, das habt ihr mir gethan.“

232.

Verfügung des ev. Conſiſtoriums, betr. die Bildung von Schulamts=Candidaten

vom 15. Februar 1831. [695])

Da ſeit einigen Jahren die Anzahl der deutſchen Schulamts=Candidaten dem Bedürfniß der bereits vorhandenen und bei der zunehmenden Bevölkerung alljährlich ſich vermehrenden Anzahl von Lehrer=Stellen nicht mehr genügt, ſo ſieht ſich das evangeliſche Conſiſtorium veranlaßt, dieß Bedürfniß öffentlich bekannt zu machen, damit alle diejenigen Zöglinge, welche neben den erforderlichen Anlagen und Kenntniſſen zu dem Berufe eines deutſchen Schullehrers Neigung haben, ſich im Monat März in den vorgeſchriebenen Eingaben bei demſelben um Zulaſſung zu der geſetzlichen Vorprüfung melden. Um den Zutritt zu dem Schullehrer=Beruf zu erleichtern, wird mit hoher Genehmigung des Miniſterium des Innern und des Kirchen= und Schulweſens hiemit ausnahmsweiſe verordnet:

1) daß alle Schulamts=Lehrlinge, welche im Laufe dieſes Jahres das fünfzehnte Lebensjahr vollenden, um die Vorprüfung in dem Eßlinger Schullehrer=Seminar ſich melden dürfen und ſofern ſie die erforderlichen Vorkenntniſſe in den Hauptfächern erproben, ſowohl in das Seminar aufgenommen, als zur Schul=Incipienz außer dem Seminar zugelaſſen werden [696]);

2) daß diejenigen Schulmeiſter, welche die erforderliche Tüchtigkeit zur zweckmäßigen Bildung von Schulamts=Lehrlingen beſitzen und durch Familien=, Amts= und örtliche Verhältniſſe an dieſem wichtigen Geſchäft nicht verhindert ſind, theils freiwillig, theils von ihren Dekanen und Ortspfarrern aufgefordert, bei dem Conſiſtorium ſich um Erlaubniß, die Berufsbildung von Schulamts=Lehrlingen übernehmen zu dürfen, melden, und dieſelbe, wofern ihre Tüchtigkeit zu dieſem Geſchäft außer Zweifel geſtellt iſt, auch ohne vorgängige Prüfung erhalten ſollen [697]);

3) daß es mit beſonderem Wohlgefallen aufgenommen werden wird, wenn hiezu geeignete Schul=Conferenz=Direktoren und Pfarrer ſich der Berufsbildung von Schulamts=Lehrlingen annehmen und in Verbindung mit ihren Schulmeiſtern Privat=Schullehrer=Seminarien errichten wollen, und hiezu die geſetzlich vorgeſchriebene Genehmigung nachſuchen, in welcher Beziehung ſie auf die Inſtruktion vom 19. März 1811 hingewieſen werden.

Sämmtliche Dekane und Schul=Conferenz=Direktoren haben

695) Regbl. 1831. Nr. 11. S. 86.
696) vgl. Conſ.Erl. v. 12. Juli 1825. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.
697) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. 23.

dieſe Verordnungen in ihren amtlichen Bezirken bekannt zu machen, und zur Beförderung des bezeichneten Zweckes mitzuwirken.

Stuttgart, den 15. Februar 1831.

---

†) Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. den Bezug patronat-herrſchaftlicher Taxen und Expeditions-Gebühren von nominirten Geiſtlichen und Schullehrern vom $\frac{\text{26. Febr.}}{\text{1. März}}$ 1831.

Der Bezug von patronat-herrſchaftlichen Taxen iſt ganz unterſagt als gegen das Sportel-Geſetz v. 23. Juni 1828 ſtreitend; dagegen wird der Bezug von Expeditions-Gebühren für die Ausfertigung und Beförderung der Nominations-Urkunden und zwar „nach Verſchiedenheit der Dienſtkategorie und Beſoldung“ bei einem Schullehrer im Betrag von 1 fl. bis 2 fl. geſtattet.

---

††) Erlaß des Miniſteriums des Innern an das ev. Conſiſtorium, betr. das Recht der Geiſtlichen und Schullehrer auf die Gebühren bei der Aemter-Erſetzung vom 7. April 1831.

233.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die während der Sommermonate in den katholiſchen Elementarſchulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsſtunden vom 26. April 1831. [698])

In der allgemeinen katholiſchen Schulordnung vom 10. September 1808. §. 7. iſt beſtimmt, daß in den katholiſchen Elemen-

---

†) Ev. Kirch. Geſ. II, 856. Kath. K. Geſ. S. 1012. Regbl. 1831. Nr. 12. S. 94.

††) ſ. Reg. Geſ. ausgeſchrieben an die Dekanatämter durch Conſ. Erl. v. 19. Apr. 1831. (Gedr. Dek. Regg.) — vergl. Komm. Ordn. v. 1. Jan. 1758. Kap. I. Abſchn. II. §. 5.

698) Regbl. 1831. Nr. 22. S. 218. — Durch Erl. des kath. K. R. v. 18. Mai 1831 werden die kath. Schul-Inſpektoren angewieſen, dieſe Verfügung ſogleich in Vollzug zu ſetzen, und darüber auf den 1. Aug. Bericht zu erſtatten.

tarſchulen während des Sommers, das iſt vom 1. Mai bis zur Mitte Oktobers jeden Jahrs, in der Woche wenigſtens dreimal, wo möglich Vormittags, und zwar bei jeder Abtheilung wenigſtens zwei Stunden Unterricht ertheilt werden ſoll.

Da jedoch der Erfahrung gemäß ein ſo beſchränkter Unterricht in der Sommerſchule dem Bedürfniſſe einer ununterbrochen fortſchreitenden Schulbildung nicht genügt; ſo haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 20. d. M. die erwähnte Vorſchrift der katholiſchen Schulordnung dahin abgeändert, daß

1) in Orten, in welchen nicht bisher ſchon während des Sommers an jedem Werktag wenigſtens 4 Stunden Schule gehalten wurde, künftig dieſes ſtattfinden;
2) daß aber dabei jeder Lehrer, ſofern die örtliche Schul-Commiſſion es für nöthig erachtet, ſeine Schüler in zwei Abtheilungen theilen, und jede derſelben abgeſondert in zwei aufeinanderfolgenden Stunden unterrichten ſoll;
3) daß der Religions-Unterricht jeder Abtheilung der Sommerſchule wöchentlich je in zwei Stunden von dem Pfarrer oder deſſen Gehülfen zu ertheilen ſey, und
4) daß zur Zeit der ſtärkſten Feldarbeiten das Pfarramt die ihren Eltern zur Unterſtützung unumgänglich nothwendigen älteren Kinder in der Woche einigemal vom Schulbeſuch diſpenſiren dürfe.

Die betreffenden Schulbehörden werden daher angewieſen, in dieſer Gemäßheit bei Eröffnung der dießjährigen Sommerſchulen das Geeignete vorzukehren und in Zukunft ſich zu benehmen.

Stuttgart, den 26. April 1831.

234.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Verwendung der Schul- und Chriſtenlehr-Geſchenke

vom 8. Juni 1831. [699])

Auf die Berichte, womit die Verzeichniſſe der Beiträge für die Schul- und Chriſtenlehr-Geſchenke vorgelegt wurden, gibt man zu erkennen, daß da, wo bisher ſchon die Chriſtenlehr-Schenkungen zum bleibenden Nutzen der Schule, insbeſondere auf Verbreitung des Neuen Teſtaments, der Geſangbücher, guter Gebetbücher u. ſ. w. verwendet worden, es dabei bleiben könne, wenn aus andern Quellen mindeſtens 6 fl. der Ortsſchul-Bibliothek zufließen.

---

699) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 19. Jan. 1831.

Jedenfalls hat aber der Pfarrer wegen der Verwendung jener Gelder für die Zukunft ſtets Vortrag bei dem Kirchen-Konvente zu erſtatten, und das Schulinſpektorat von der wirklichen Verwendung zu genanntem Zwecke jährlich in Kenntniß zu ſetzen, welches hievon das Geeignete in ſeinen Jahrsbericht über die Erweiterung der Ortsſchul-Bibliothek aufnehmen wird.

Stuttgart, den 8. Juni 1831.

---

†) Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Vertheilung der jährlichen Opfer und anderer Collekten-Gelder unter die beiden Waiſenhäuſer zu Stuttgart und Weingarten

vom 21. Juni 1831.

Inhalt: Dem Waiſenhaus in Stuttgart ſind zugewieſen die ſämmtliche ev. Dekanate des Neckar- und Jaxtkreiſes, aus dem Schwarzwaldkreiſe die ev. Dekanate Nürtingen, Calw, Herrenberg, Nagold und Wildbad; dem Waiſenhaus in Weingarten ſind zugewieſen ſämmtliche kath. Dekanate, die ſämmtlichen ev. Dekanate des Donau-Kreiſes und aus dem Schwarzwaldkreiſe die ev. Dekanate Tuttlingen, Balingen, Sulz, Freudenſtadt, Tübingen, Reutlingen, Urach.

235.

Erlaß des Miniſteriums des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Erſatz der Bildungskoſten von Seiten ehmaliger Schul-Seminariſten beim Uebertritt auf Reallehrers-Stellen

vom 23. Juni 1831. 700)

Dem K. Conſiſtorium wird auf ſeine Anfrage vom 3. v. M.

ob die in dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar gebildeten Candidaten im Falle ihres Uebertrittes an eine vaterländiſche Realſchule die von ihnen im Seminar genoſſenen Unterſtützungen an die Staatskaſſe zurück zu erſtatten haben?

nach vorgängiger Vernehmung des Studienraths zu erkennen gegeben, daß man dieſe Frage nur verneinen könne, da für die Bildung

---

†) Ev. Kirch.-Geſ. II, 867. Regbl. 1831. Nr. 27. S. 261. — vgl. Gen.-Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 15. Min.-Ver. v. 18. Aug. 1821.

700) Normal. Buch des Conſiſt. — vgl. Min. Verf. v. 18. Apr. 1823. §. 1. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.

der Reallehrer keine eigene Anſtalt beſteht und daher die Reallehrers=Stellen nur aus der Zahl der übrigen höheren und niederen Schulamts=Candidaten beſetzt werden können, da es ſomit nicht zu erſchweren, vielmehr auf jede Weiſe zu unterſtützen iſt, wenn einzelne Zöglinge des Schullehrer=Seminars ſich für die Anſtellung auf niederen Reallehrers=Stellen, welche ohnehin eher dem deutſchen als dem gelehrten Schulſtande angehören, befähigen, und da aus gleichen Gründen auch die in den Seminarien gebildeten Candidaten der Theologie im Fall ihrer Anſtellung an Real=Anſtalten nicht zum Erſatz der auf ſie verwendeten Studienkoſten angehalten werden.

Auch vermag man dem Antrag, daß bereits angeſtellte deutſche Schullehrer je erſt nach einer fünfjährigen Dienſtzeit auf Stellen an Realſchulen beförderungsfähig ſeyn ſollen, im Intereſſe des geſammten Volksſchulweſens keine Folge zu geben, da die für die deutſchen Schullehrer beſtehende Beförderungs=Ordnung mit den Realſchulen in keinem Zuſammenhang ſteht, ſondern die Anſtellung an den letzteren die Nachweiſung beſonderer Befähigung für dieſelben vorausſetzt.

Stuttgart, den 23. Juni 1831.

236.

Verfügung des Miniſteriums des Inn. des K. u. Sch. W., betr. die Verpflichtung der in den Waiſenhäuſern gebildeten Schulamts=Zöglinge zum Erſatze der Bildungskoſten beim Austritt aus dem Schullehrer=Stande

vom 30. Juni 1831. [701])

Zu Beſeitigung jeden Zweifels über die Verbindlichkeiten der in den Waiſenhäuſern für den deutſchen Schulſtand gebildeten Zöglinge wird nach Maßgabe königlicher Entſchließung vom 8. d. M. hiemit verordnet:

daß die in der Verfügung vom 18. April 1823. (Regier.Bl. S. 315.) den Zöglingen des Schullehrer=Seminars in Eßlingen aufgelegten Verbindlichkeiten ſich auch auf die Schulamts=Zöglinge der beiden Waiſenhäuſer erſtrecken, und hienach jeder von jetzt an in die Waiſenhäuſer eintretende Schulamts=Zögling im Falle ſeines ſpätern willkührlichen Austrittes aus dem Schullehrer=Stande die im Waiſenhauſe auf ſei=

---

701) Regbl. 1831. Nr. 31. S. 282. vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Min.Erl. v. 21. März 1826. Schul=Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 44. 45.

ne Ausbildung für dieſen Stand verwendeten Koſten der Staatskaſſe zu erſtatten hat.

Stuttgart, den 30. Juni 1831.

237.

Erlaß der Kön. Commiſſion für die Erziehungs-Häuſer an die Vorſteher des Waiſenhauſes in Stuttgart und Weingarten, betr. die Verwaltung der Sparhäfen der Waiſenkinder vom 12. Juli 1831. [702])

Auf die Berichte der Vorſteher vom ꝛc. ꝛc., betreffend die Vorſchläge wegen des Zeitpunkts und der Art der Ausfolge der Sparhafen-Guthaben an die Zöglinge, wird den Vorſtehern zu ihrer Nachachtung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Verwaltung des Sparhafen-Guthabens wird für die Zukunft von Seiten des Waiſenhauſes bis nach erlangter Volljährigkeit des Zöglings, ſey dieſe nun durch deſſen natürliches Alter oder durch Diſpenſation zur Selbſtverwaltung ſeines Vermögens, oder bei Mädchen durch Heurath begründet, geführt,

2) nach Verfluß dieſer Zeit aber ſogleich an den Zögling ſelbſt, oder nach vorwaltenden beſonderen Umſtänden an das Waiſengericht ſeines Heimathortes unter gleichzeitiger Benachrichtigung deſſen vorgeſetzten Oberamtsgerichts abgegeben. Das letztere geſchieht auch, wenn der Zögling ſchon vor Verfluß jener Zeit mit Tod abgehen ſollte.

3) In den Sparhafen gehören zunächſt nur diejenigen Gelder, welche den Zöglingen während ihres Verbandes mit dem Waiſenhauſe als Geſchenke zukommen. In denſelben können zwar fernerhin auch die Erſparniſſe einzelner Zöglinge, welche bis zu dem obenerwähnten Zeitpunkte zur Verwaltung dargebracht werden, keineswegs aber Erbſchaftsgelder angenommen werden; es wären denn dieſe ſo unbedeutend, daß das betreffende Waiſengericht ſelbſt auf deren Einlieferung antragen würde.

4) Die Verwaltung wird bis auf Weiteres nach den bisher hierüber ſtattgefundenen Regeln geführt.

Stuttgart, den 12. Juli 1831.

---

702) Norm.Samml. der Comm. für die Erz.-Häuſer.

238.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Sportel-Anſätze für unabhängige Proviſoren

vom 28. Juli 1831. [703])

Dem evangeliſchen Conſiſtorium wird auf ſeinen Bericht vom 15. d. M., die nach dem Sportel-Geſetze von beſtändig angeſtellten Proviſoren zu entrichtende Sportel betreffend, zu erkennen gegeben:

Da unter den beſtändig angeſtellten Proviſoren nach der Ausführung des Conſiſtoriums von jeher ſolche verſtanden worden ſind, deren Stelle bleibend errichtet iſt, und das ganze Jahr hindurch (nicht blos während des Winters) beſetzt ſeyn muß, da in dieſem Sinne nunmehr alle auf bleibend errichteten Proviſoraten angeſtellten unabhängigen Proviſoren zu den beſtändig angeſtellten gehören, wie denn auch das evangeliſche Conſiſtorium in der Verordnung vom 7. Aug. 1812 unter perpetuirlichen Proviſoraten die vom Schulmeiſter unabhängigen und die ſogenannten Filial-Lehrſtellen, ſofern ſie nur einen Proviſorats-Gehalt haben, ausdrücklich begriffen hat, und da endlich, wenn die ſogenannten unabhängigen Proviſoren nicht im Sinne des Sportel-Geſetzes als „beſtändig angeſtellte" anzuſehen wären, die Worte des Sportel-Tarifs S. 505. „wozu auch die beſtändig angeſtellten Proviſoren gehören" ganz keine Bedeutung hätten, ſo iſt die in Frage ſtehende Sportel auch den unabhängigen Proviſoren, ſofern ſie einen Gehalt von mehr als 150 fl. haben, anzuſetzen, übrigens bei ihrer dereinſtigen Anſtellung als Schullehrer vorſchriftsmäßig zu berückſichtigen.

Stuttgart, den 28. Juli 1831.

239.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Ober-Aemter, betr. die Verwendung der Schulhäuſer zu Cholera-Spitälern

vom 2. November 1831. [704])

Da verſchiedene Dekanatämter bei dem evangeliſchen Conſiſto-

703) Normal.Buch des Conſiſt. — vgl. Sport.Geſ. v. 23. Juni 1828. Tarif: Dienſtanſtellungen II, 2. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 62.
704) Gedr. Dek.Regg.

rium beſchwerend angezeigt haben, daß in vielen Orten, und zwar oft ohne auch nur mit dem Pfarramt darüber Rückſprache zu nehmen, die Schulhäuſer zu Cholera-Hoſpitäler eingerichtet werden wollen, ſo hat man deßhalb an die Central-Cholera-Commiſſion berichtet, worauf unterm 31. v. M. folgende Verfügung ergangen iſt.

„Mit der Anſicht des Conſiſtoriums, daß nach dem Ausbruche der Krankheit an einem Orte die Schule nicht eingeſtellt werden ſoll, iſt man vorerſt einverſtanden, wie man deßhalb auch in die Verfügung vom 8. d. M. eine Beſtimmung über die Unterbrechung des Schulunterrichts nicht aufgenommen hat.

Ebenſo geht man durchaus von dem Grundſatze aus, daß ſowohl nach dem Ausbruche der Krankheit, als während der Vorbereitungen für den Fall dieſes Ausbruchs jede Störung der Zwecke und Bedürfniſſe des Schulunterrichts durch die gegen die Krankheit zu treffenden Anſtalten möglichſt vermieden werde.

Da aber die Herſtellung von öffentlichen Lokalen für Cholerakranke, welche ſonſt keine Unterkunft und Verpflegung finden, da, wo erſtere nach den ergangenen Vorſchriften überhaupt ſtattfinden ſoll, als ein unabweisliches Bedürfniß angeſehen werden muß, welchem, ſeiner Dringlichkeit halber, andere, wenn gleich an und für ſich noch ſo wichtige Zwecke im Colliſionsfalle weichen müſſen; da ferner nach vorliegenden Akten in manchen Gemeinden ein anderes taugliches öffentliches Lokal für Cholerakranke, als das Schulhaus nicht vorhanden iſt, und da endlich die Räthlichkeit von Neubauten oder von Errichtung von Baraken, des bevorſtehenden Winters halber ſehr im Zweifel ſteht; ſo weiß man ſich mit dem in dem Berichte des Conſiſtoriums enthaltenen weiteren Satze, daß die Schulhäuſer zu dem fraglichen Zwecke überhaupt nicht in Anſpruch genommen werden ſollten, in ſeiner Allgemeinheit nicht zu vereinigen; vielmehr muß man in den angeführten Fällen eine ſolche Verwendung derſelben für zuläßig und ſogar für nothwendig erkennen.

Dagegen ſteht dann aber freilich die Verbindlichkeit der Gemeinden, in derlei Fällen, durch Ausmittlung eines andern tauglichen und geſunden Lokals (z. B. des Rathhauſes oder eines zu miethenden Privathauſes), welches aber ſeiner Lage und Einrichtung nach den Erforderniſſen eines Cholera-Hoſpitals nicht entſpricht, und in welches ein ſolches daher nicht gelegt werden kann, ſo wie ferner durch anderwärtige, angemeſſene Unterbringung des Lehrers für die ununterbrochene Gewährung der Schulbedürfniſſe zu ſorgen, (feſt.)

Eine beſondere Schwierigkeit wird nur alsdann Statt haben, wenn die Nothwendigkeit der Verwendung des Schulhauſes einerſeits vorhanden, andererſeits aber die Ausmittelung eines andern Schullokals beanſtandet iſt. Allein die Hebung ſolcher Schwierigkeiten, bei deren Beurtheilung überhaupt die beſonderen Umſtände des einzelnen Falles, insbeſondere die Oertlichkeit, entſcheidend ſeyn müſſen, kann bis zum eintretenden Falle um ſo eher aufgeſchoben werden, als dergleichen Fälle muthmaßlich nicht allzu häufig vorkommen werden.

Was endlich die Behörden betrifft, unter deren Mitwirkung derartige Verfügungen zu geſchehen haben; ſo leidet es allerdings keinen Anſtand, daß die letzteren nur im Einverſtändniſſe des Gemeinderaths oder der örtlichen Geſundheits=Commiſſion mit dem Kirchen=Konvente, als der nächſten Schulbehörde, getroffen werden können, und daß die Orts=Geiſtlichen in ihrer Eigenſchaft von Mitgliedern und Vorſtänden derſelben das Recht wie die Pflicht haben, an den dießfälligen Berathungen Antheil zu nehmen. Ebenſo iſt es in der beſtehenden Einrichtung begründet, daß, wenn die Mehrheit jener Schulbehörde mit dem Anſinnen der Orts=Commiſſion in Widerſpruch tritt, die Sache nur durch ein Erkenntniß des gemeinſchaftlichen Oberamts, als der vorgeſetzten Schulbehörde, und bei ferneren Anſtänden durch ein Uebereinkommen der höheren Schul= und Polizeibehörden, ſomit des evangeliſchen Conſiſtoriums und der betreffenden Regierung, und im äußerſten Falle durch die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern ins Reine gebracht werden kann."

Indem das gemeinſchaftliche Oberamt angewieſen wird, ſich hienach ſelbſt zu achten, wird es zugleich beauftragt, die ihm untergeordneten Aemter hievon in Kenntniß zu ſetzen, um allen Reibungen voraus zu begegnen.

Stuttgart, den 2. November 1831.

---

†) Gen. Syn. Reſcript an die gem. Oberämter, betr. verſchiedene Kirchen= und Schulſachen

vom 7. Dezember 1831.

§. IV. Es iſt zwar ſchon im Dezbr. 1828 in den nach den Beſchlüſſen der Synode abgefaßten Schreiben der General=Superintendenten an die Dekanatämter den Geiſtlichen eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die zweckmäßige Auswahl der Lieder des würtembergiſchen Geſangbuchs, welche den Schulkindern zum Auswendiglernen aufgegeben werden, empfohlen worden; da man aber ſeither bei den Schul=Viſitationen vielfach wahrgenommen hat, daß in mehreren Schulen nicht durchaus eine glückliche Wahl getroffen wird, ſo ſieht man ſich unter Beziehung auf den oben erwähnten Erlaß zu der Verfügung veranlaßt, daß die Auswahl der in den Schulen jeder Diöceſe auswendig zu lernenden Lieder von den Schulconferenz=Direktoren gemacht und den Dekanen vorgelegt werde. Es ſind zu dieſem Zweck Lieder auszuwählen, welche nicht durch harte Verbindungen der Worte und Sätze ſchwerfällig, ſondern welche faßlich und verſtändlich ſind, ſich durch einen fließenden Reim dem Gedächtniß leichter einprägen, dabei aber keine matten Gedanken ausdrücken, ſondern durch ihren Inhalt den Bedürfniſſen des Herzens und des ganzen Lebens nach ſeinen verſchiedenen Lagen und Verhältniſſen entſprechen. Hiebei darf eben ſo wenig der Meinung, daß über jede Religionslehre, oder über einzelne Theile derſelben, z. B. über jede Eigenſchaft Gottes, ein Lied, möge es auch dem Inhalt und Ausdruck nach beſchaffen ſeyn, wie es wolle, in der Schule auswendig gelernt werden müſſe, als der Gewohnheit, jüngeren Kindern Geſänge

---

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 873.

mit weniger Verſen und Strophen, welche oft härter und ſchwerer ſind, als Lieder mit großen und mehrzeiligen Verſen, aufzugeben, Einfluß verſtattet werden. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Aufgaben den verſchiedenen Stufen des Alters und der Kenntniſſe anzupaſſen ſind, ſo wie, daß älteren und jüngeren Kindern nur einzelne Verſe aus Liedern aufgegeben werden können. Man hebt nun die nachſtehende Reihe von Liedern, welche in den vorhin erwähnten Beziehungen beſonders empfehlungswürdig ſcheinen, aus dem Geſangbuche heraus, ohne damit manches andere treffliche Lied, das für das Auswendiglernen, namentlich für ältere Schulkinder oder für Sonntagsſchüler geeignet iſt, ausſchließen zu wollen.

Nro. 16. Wie groß iſt des Allmächtigen Güte ꝛc. — Nro. 18. Liebe die du mich zum Bilde ꝛc. — Nro. 24. Gott iſt getreu, ſein Herz, ſein Vaterherz ꝛc. — Nro. 38. Wenn ich o Schöpfer deine Macht ꝛc. — Nro. 52. Sey Lob und Ehr dem höchſten Gut ꝛc. — Nro. 54. Bis hieher warſt du ſtets bei mir ꝛc. — Nro. 81. Er iſt gekommen, Er ꝛc. — Nro. 83. Hallelujah! denn uns iſt heut ꝛc. — Nro. 88. Alſo hat Gott die Welt geliebt ꝛc. — Nro. 102. Der niedern Menſchheit Hülle ꝛc. — Nro. 107. Zu dir erhebt ſich mein Gemüthe ꝛc. — Nro. 135. Sein Kampf war nun geendet ꝛc. — Nro. 137. Ach ſieh ihn dulden, bluten, ſterben ꝛc. — Nro. 163. Jeſus meine Zuverſicht ꝛc. — Nro. 169. Auf Chriſten auf, und freuet euch ꝛc. — Nro. 187. O heiliger Geiſt kehr bei uns ein ꝛc. — Nro. 205. Innbrünſtig preiß ich dich ꝛc. — Nro. 217. Wort aus Gottes Munde ꝛc. — Nro. 230. Ewig, ewig bin ich dein ꝛc. — Nro. 241. Halt im Gedächtniß Jeſum Chriſt ꝛc. — Nro. 254. Jeſus nimmt die Sünder an, ſagt doch ꝛc. — Nro. 260. Wer bin ich? welche wicht'ge Frage ꝛc. — Nro. 294. Du ſagſt, ich bin ein Chriſt ꝛc. — Nro. 312. Mein Glaub iſt meines Lebens Ruh ꝛc. — Nro. 319. Meines Lebens Zeit verſtreicht ꝛc. — Nro. 320. Was ſorgſt du ängſtlich für dein Leben ꝛc. — Nro. 325. Chriſtus, der iſt mein Leben ꝛc. — Nro. 341. Alle Menſchen müſſen ſterben ꝛc. — Nro. 354. Auferſtehn, ja auferſtehn wirſt du ꝛc. — Nro. 356. Gedank und That ſind Gott bekannt ꝛc. — Nro. 370. Freude, Freude alle wir, ſind unſterblich. — Nro. 372. Nach einer Uebung kurzer Tage ꝛc. (vorzüglich und allgemein zu empfehlen.) — Nro. 375. Mein Geiſt o Gott, wird ganz entzückt ꝛc. — Nro. 384. Kommt, laßt euch den Herrn belehren ꝛc. — Nro. 397. Schmal iſt der Pfad, auf welchem ꝛc. — Nro. 404. Urquell aller Seligkeiten ꝛc. — Nro. 408. Gieb o Gott mir Kraft und Willen ꝛc. — Nro. 412. Eins iſt noth, ach Herr dieß Eine ꝛc. — Nro. 413. Erheb o Seele deinen Sinn ꝛc. — Nro. 419. Ich ſoll zum Leben bringen ꝛc. — Nro. 436. Auf Gott und nicht auf meinen Rath ꝛc. — Nro. 441. Komm betend oft und mit Vergnügen ꝛc. — Nro. 446. Nun danket alle Gott ꝛc. — Nro. 447. Lobe den Herren, den mächtigen König ꝛc. — Nro. 449. Dir dank ich für mein Leben ꝛc. — Nro. 455. Himmel, Erde, Luft und Meer ꝛc. — Nro. 457. Womit ſoll ich dich wohl loben ꝛc. — Nro. 463. Jeſu, Jeſu, komm zu mir ꝛc. — Nro. 468. Dir ergeb ich mich ꝛc. — Nro. 469. Meinen Jeſum laß ich nicht ꝛc. — Nro. 476. Was ich nur Gutes habe ꝛc. — Nro. 480. Der letzte meiner Tage ꝛc. — Nro. 492. Herr nicht zum Müßiggehen ꝛc. — Nro. 495. So jemand ſpricht, ich liebe Gott ꝛc. Nro. 538. Von dir o Vater nimmt mein Herz ꝛc. — Nro. 544. Warum ſollt ich mich denn grämen ꝛc. — Nro. 549. Was Gott thut, das iſt wohlgethan. — Nro. 561. Wer nur den lieben Gott läßt walten ꝛc. — Nro. 562. Alles iſt an Gottes Segen ꝛc. — Nro. 571. Befiehl du deine Wege ꝛc. — Nro. 587. Wach auf mein Herz und ſinge ꝛc. — Nro. 588. Mein erſt Gefühl ſey Preis und Dank ꝛc. — Nro. 594. Herr iſt es iſt von meinem Leben ꝛc. — Nro. 598. Herr, der du mir das Leben ꝛc. — Nro. 626. Herr, dir gelob ich neue Treue ꝛc.

Die Schullehrer haben die Lieder, welche zum Auswendiglernen aufgegeben werden, vorher in der Schule deutlich und mit guter Betonung ſelbſt vorzuleſen, und ſodann noch von den Schulkindern leſen zu laſſen; die Geiſtlichen aber auf die Befolgung dieſer Anordnung zu achten, und ihre Schulbeſuche auch zu Erklärung dieſer Geſänge zu benützen, ohne jedoch dabei zu ſehr ins Einzelne zu gehen, und durch weitläufige Entwicklung ſelbſt den Eindruck ſchöner und kräftiger Liederverſe auf das Gemüth zu ſchwächen. (vgl. G.S.R. v. 9. Dez. 1828. §. 9.)

§. V. Zu eifrigem Beſtreben, den Kirchengeſang durch methodiſchen Unterricht in der Schule, durch fortgeſetzte Uebungen auch nach den Schuljahren, ſowohl in den Sonntagsſchulen als in den beſondern Stunden, und durch Anwendung des tüchtig Eingeübten bei dem öffentlichen Gottesdienſte, werden die Geiſtlichen und Schullehrer aufs neue ermuntert. Und da beſonders zu wünſchen iſt, daß die Zahl der, früher wiederholt empfohlenen Sing-Vereine ſich mehre, es aber auch als billig erſcheint, daß die Schullehrer für ihre Reiſen zu dieſen Geſang-Vereinen wenigſtens einige Entſchädigung erhalten, ſo will man den gemeinſchaftlichen Oberämtern aufgetragen haben, die Stiftungsräthe aufzufordern, daß ſie im Intereſſe der Verbeſſerung des Kirchengeſangs ihren Schullehrern die Theilnahme an den Geſang-Vereinen, durch Ausſetzung von Reiſe-Koſten-Entſchädigung erleichtern; in dieſer Hinſicht würde man eine ſolche Entſchädigung für jeden Gang, deren 4—6 im Jahre angenommen werden, mit 24 kr. für ſehr mäßig erachten, und dieſſeits geneigt ſeyn, da, wo das Stiftungs-Vermögen die ganze Ausgabe zu beſtreiten nicht im Stande wäre, die vermöglicheren Schulfonds ins Mittel treten zu laſſen, damit dieſe wenigſtens die Hälfte der gedachten Reiſe-Entſchädigungen übernehmen.

Man verſieht ſich dießfalls zu dem Eifer der gemeinſchaftlichen Oberämter und der Geneigtheit der Stiftungsräthe. Uebrigens wird erwartet, daß dieſe Schullehrer-Sing-Vereine bei ihren Zuſammenkünften ihren kirchlichen Zweck feſthalten und nicht aus dem Auge verlieren, und durch ihre für den Kirchen-Geſang fruchttragenden Erfolge ſich rechtfertigen und empfehlen. (vgl. Conſ. Erl. v. 3. Jan. 1826. 4. Jan. 1831. u. ſ. w. — Zwangsweiſe kann den Stiftungsräthen vom Conſiſtorium in obiger Beziehung nichts auferlegt werden. Min. Erl. v. 15. Dez. 1831.)

§. VI. Um die längſt vorgeſchriebenen Schuldiarien zweckmäßiger einzurichten, will man verordnet haben, daß, wie es ſchon in einzelnen Fällen mit ſichtbarem Nutzen eingeführt iſt, in dieſelben von nun an nicht mehr blos die Schulbeſuche der Geiſtlichen, ſondern auch von den Schullehrern alle Tage die Lehrgegenſtände, welche ſie dem vom Pfarramt vorgeſchriebenenen Tages- und Stunden-Lehrplan gemäß behandelt haben, nebſt dem Abſchnitt, welcher vollendet wurde, mit wenigen Worten nach Anleitung des Pfarramts eingetragen werden. Die Orts-Geiſtlichen werden angewieſen, bei ihren wöchentlichen Schulbeſuchen und den von ihnen vorzunehmenden Prüfungen auf dieſe nach dem Schuldiarium abgehandelten Lehr-Materien Rückſicht zu nehmen, ſich daraus eine Ueberſicht des halbjährigen Unterrichts zu verſchaffen, und hienach die gewiſſenhafteſte Befolgung des Lehrplans zu beaufſichtigen. Die Dekane werden beauftragt, bei ihren Viſitationen ſich durch die Durchſicht der Schuldiarien von der Befolgung dieſer Verordnung zu überzeugen und den Erfund in ihrem Viſitations-Bericht zu bemerken. (vergl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. u. ſ. w. G. S. R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 29. Nov. 1832. §. I.)

§. VII. Da bei der Königlichen Synode wieder mehrere Klagen über einen Theil der Schul-Proviſoren in Hinſicht ihrer ſittlichen Aufführung und des Aergerniſſes, das dieſelben hiedurch geben, vorgetragen worden ſind, ſo

ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Schul-Proviſoren nachdrücklich zu ermahnen, daß ſie ihres wichtigen Berufes als Lehrer und Erziehungs-Gehülfen der Jugend durch ein tadelloſes ſittliches Benehmen ſich würdig darſtellen, und ihnen zu bedeuten, daß, außer den beſondern Ahndungen einzelner Exceſſe, jeder Schul-Proviſor, der in ſittlicher Beziehung ungünſtige Zeugniſſe erhält, weder zur Dienſtprüfung zugelaſſen, noch bei Bewerbungen um Schuldienſte berückſichtiget werden würde. In Beziehung auf die wiederkehrenden Beſchwerden über das anmaßende Benehmen der ſogenannten unabhängigen Schul-Proviſoren will man bemerken, daß der Name „unabhängiger Proviſor" nicht die Unabhängigkeit ihrer Stellung vom Hauptlehrer bezeichnet, und deßhalb der General-Synodal-Receß-Punkt 12. vom Jahr 1816 von Neuem in Erinnerung gebracht, auch die Dekane angewieſen haben, über die Vollziehung deſſelben zu wachen. (vergl. G.-S.-R. v. 24. Mai 1816. §. 12. Syn.Erl. v. 13. Nov. 1835. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 27.)

240.

Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. das Verbot der Einlieferung kranker Kinder in die Waiſenhäuſer

vom 3. Januar 1832. [705])

Es iſt in neuerer Zeit wieder öfters der Fall vorgekommen, daß Kinder mit unheilbaren Krankheiten behaftet in die Waiſenhäuſer eingeliefert wurden, welche ſodann die Anſtalt ungewöhnlich beläſtigen, ohne daß der Unterricht und die Erziehung des Waiſenhauſes die für die bürgerliche Geſellſchaft beabſichtigten Früchte an ihnen tragen könnten.

Um dieſem Uebelſtande zu begegnen, werden die Bezirks-Polizeiämter angewieſen, die in das Waiſenhaus aufgenommenen Kinder im Zeitpunkt der Einlieferung jedesmal dem betreffenden Arzte, auch wenn derſelbe ſie früher ſchon beſichtigt hat, vorſtellen zu laſſen, und wenn hiebei ein in kürzerer Zeit zu heilendes äußeres oder inneres Krankheitsübel an ihnen gefunden wird, bis zur Heilung deſſelben, zu welcher ſogleich Veranſtaltung zu treffen iſt, die Einlieferung im Anſtand zu laſſen, bei Uebeln von längerer Dauer und zweifelhafter Heilbarkeit aber den Beſcheid der Commiſſion für die Erziehungshäuſer über die Vollziehung der Aufnahme, unter Anſchluß eines ärztlichen Gutachtens über die Natur des Uebels, einzuholen.

Stuttgart, den 3. Januar 1832.

---

705) Regbl. 1832. Nr. 3. S. 17.

241.

Erlaß des Miniſteriums des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Gemeinde-Wahlrechte zu Schulſtellen

vom 12. Januar 1832. [706])

Dem evang. Conſiſtorium wird auf ſeinen Bericht vom 13. d. M. die Beſchwerde des Stadtraths in — wegen Entziehung ſeines Vorſchlagsrechts auf den dortigen Mädchen-Schuldienſt betr. unter Zurückgabe der Akten zu erkennen gegeben, daß auch bei Anwendung des von dem ev. Conſiſtorium ſeit der K. Verordnung über die Aufhebung der Patronatrechte der Stiftungen vom 17. Oktbr. 1811 in Anſehung der Schuldienſte-Beſetzung beobachteten Grundſatzes, wornach die Vorſchlagsrechte der Gemeinde in dem Falle für aufgehoben angeſehen werden, wenn die Gemeindekaſſe des Orts weniger zu dem Schulgehalt beiträgt, als die Stiftungs- und Staats-Kaſſen zuſammen genommen, das der Stadt — von der K. Verordnung vom Oktober 1811 zu dem erledigten Mädchen-Schuldienſt zugeſtandene Vorſchlagsrecht nicht für aufgehoben anzuſehen iſt, weil die Stadtpflege in — mit Einſchluß eines jährlichen Hauszinſes von 21 fl. zu dem Gehalt der in Frage ſtehenden Schulſtelle 85 fl. 12 kr. 3 hlr. die Stiftungspflege aber nur 71 fl. 42 kr. 3 hlr. beiträgt, oder, wenn man den Stand vor den neueſten Beſoldungs-Zulagen vom 18. und 24. Juni 1831 annimmt, weil der Beitrag der Stadtpflege ſchon früher 70 fl. 12 kr. 3 hlr.

und

derjenige der Stiftungspflege nur 68 fl. 32 kr. 3 hlr. betragen hat, und weil kein Grund vorhanden iſt, bei Berechnung der verſchiedenen Beſoldungs-Beiträge der beiderſeitigen Kaſſen die dazu gehörige Wohnung oder deren Surrogat unberückſichtigt zu laſſen.

Das evangeliſche Conſiſtorium wird beauftragt, die Betheiligten hievon in Kenntniß ſetzen zu laſſen und ſofort das ſonſt Erforderliche zu beſorgen.

Stuttgart, den 12. Januar 1832.

---

706) Norm. Buch des Conſ. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

242.

Erlaß des Miniſteriums des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Erlaubniß zur Haltung eines ausländiſchen iſraelitiſchen Privatlehrers

vom 24. Januar 1832. 707)

Dem K. Conſiſtorium wird auf ſeinen Bericht vom 17. d. M., die Bitte des — — in — um Erlaubniß zu Beibehaltung ſeines ausländiſchen Privatlehrers nach zuvor erſtandener Prüfung betreffend ꝛc., zu erkennen gegeben: daß, da der Bittſteller den Privatlehrer — von — in — ſchon ſeit mehreren Jahren in ſeinem Hauſe und zu demſelben beſonders Vertrauen hat, und da kein Geſetz die Annahme eines Ausländers zum Hauslehrer, ſofern derſelbe die Prüfung der Oberſchul-Behörde erſtanden hat, verbietet, der Privatlehrer — zu Erſtehung der von ihm nachgeſuchten Prüfung zugelaſſen, und ſoferne er ſich hiebei entſchieden tüchtig zeigt, auch fernerhin als Hauslehrer des Bittſtellers geduldet werden könne.

Wegen Vornahme der Prüfung iſt der Verordnung vom 30. Juli 1829. §. 16. gemäß der Prüfungs-Commiſſion der iſraelitiſchen Schullehrer die erforderliche Mittheilung zu machen; über das Ergebniß der Prüfung iſt jedoch dem — kein Zeugniß auszuſtellen, indem es ſich nicht davon handelt, dieſen ausländiſchen Lehrer zur Ausübung des Privatunterrichts als Erwerbszweig zu ermächtigen, ſondern nur davon, den Iſraeliten — nachdem er den Lehrer — ſchon lange in Dienſten hat, zur Annahme eines Inländers, zu dem er weniger Vertrauen hätte, (nicht) zu nöthigen.

— — — — — —

Stuttgart, den 24. Januar 1832.

243.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Dienſt-Entlaſſung der Schulmeiſter

vom 1. Februar 1832. 708)

— — — — — — — —

Es iſt irrig, wenn das Conſiſtorium ſich nicht für berechtigt hält, gegen einen wegen ſeines Vergehens von dem kompetenten

707) Norm. Buch des Conſ.

708) Normal. Buch des Conſiſt. — vergl. Verf. Urk. §. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Sch. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

Richter abgeurtheilten und beſtraften Diener, die Verfügung einer weitern Maßregel in Beziehung auf ſeine Dienſt-Verhältniſſe mit Rückſicht auf die dabei eintretenden dienſtpolizeilichen und disciplinariſchen Gründe in Antrag zu bringen.

Uebereinſtimmend mit der in dem Miniſterial-Erlaſſe vom 14. Aug. v. J. ausgeſprochenen Anſicht hat in dieſer Beziehung der K. Geheimerath in ſeinem Anbringen an Seine Majeſtät den König vom 21. v. M. bemerkt:

„Wenn wir gleich der Anſicht ſind, daß der Gerichtshof keinen Anſtand hätte nehmen dürfen, die Entlaſſung des Angeſchuldigten in ſeinem Erkenntniſſe auszuſprechen, ſo muß doch dem Gerichts-Gebrauche gemäß die Entlaſſung, auch wenn ſie nicht als beſondere Strafe, ſondern nur als Folge des Vergehens eintreten ſoll, im Erkenntniſſe ausdrücklich erwähnt ſeyn. Da nun Letzteres nicht geſchehen; ſo kann auch die gedachte Folge nicht eintreten.“

„Indeſſen ſteht dem Conſiſtorium unzweifelhaft die Befugniß zu, nach Maßgabe des §. 47. der Verfaſſungs-Urkunde wegen Unbrauchbarkeit auf Entlaſſung dieſes Dieners anzutragen. Der Beweis derſelben liegt wohl ſchon in den Thatumſtänden, daß ꝛc. — ſeinem Pflegling bedeutende Summen veruntreut, zu Bedeckung ſeiner rechtswidrigen Handlung eine Fälſchung gröblicher Art begangen und in Folge dieſer Vergehen eine mehrmonatliche Polizeihaus-Strafe erſtanden hat, und es würde an ſich hinreichen, um den Antrag des evangeliſchen Conſiſtoriums für genügend motivirt zu halten.“

Das Conſiſtorium wird nun angewieſen, in künftigen Fällen ſich nach Vorſtehendem zu achten.

Stuttgart, den 1. Februar 1832.

244.

Erlaß des Min. des Inn. des K. und Sch.W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Theilnahme der Schullehrer an den bürgerlichen Orts-Nutzungen

vom 1. März 1832. [709])

Dem evangeliſchen Conſiſtorium wird in der Anlage eine Ab-

709) Norm. Buch des Conſ. — vgl. gr. K.O. v. 1559. Cyn. eccl. S. 422. G.R. v. 26. Juni 1729. G. Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Min. Erl. v. 11. Nov. 1824. Min. Erl. v. 20. März 1832. Bürg. Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 48. 4. Dez. 1833. Art. 52. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

Die gleiche Angelegenheit betrifft folgender Auszug aus dem Protokoll des k. Geheimen-Raths vom 12. Sept. 1832.

Aeußerung des Miniſteriums des Innern vom 2. Juli 1832 in Betreff der Re-

ſchrift der in der Rekursſache des Stadtraths von — wegen der den dortigen deutſchen Schullehrern als ſolchen zuerkannten Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen an die Regierung des Schwarzwald-Kreiſes heute ergangenen Entſcheidung zu ſeiner Nachricht zugeſendet.

Stuttgart, den 1. März 1832.

Abſchrift

des Erlaſſes des Miniſt. des Innern und des K. und Sch. W. an die K. Kreis-Regierung in —

vom 1. März 1832.

Der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes wird auf ihren Bericht vom 9. Dec. v. J.

die Beſchwerde des Stadtraths in — wegen der den dortigen deutſchen Schullehrern als ſolchen zuerkannten Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen betreffend,

unter Zurückgabe der vorgelegten Acten Folgendes zu erkennen gegeben:

Die in dem Falle des Schullehrers — von — Oberamts — ergangene Miniſterial-Entſcheidung vom 11. Nov. 1824 bezog ſich auf die Frage: ob ein Schullehrer, der unbeſtritten vermöge ſeines Amtes und als Einkommenstheil des letzteren einen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen bisher anzuſprechen hatte, einen zweiten

---

kurſes der Schullehrer — und — von —, wegen ihres Anſpruchs auf einen doppelten Antheil an den bürgerlichen Nutzungen.

Beſchluß.

Da einem evangeliſchen Schullehrer, welcher zugleich in dem Orte ſeiner Anſtellung wirklicher Gemeindebürger iſt, ein gleichmäßiger Anſpruch auf die bürgerlichen Nutzungen in ſeiner amtlichen Eigenſchaft weder nach §. 29. der evangeliſchen Schulordnung, noch auf den Grund des neuen Bürgerrechts-Geſetzes, ſondern einzig dann zur Seite ſtehe, wofern ihm dieſe Begünſtigung entweder durch beſondere Verleihung verwilligt worden; oder wenn im Allgemeinen zu Folge örtlichen Herkommens ortsverbürgerten Schuldienern der Genuß eines gedoppelten Bürgertheils eingeräumt wäre, von den Rekurrenten aber weder nachgewieſen ſey, noch behauptet werde, daß bei ihnen die eine oder die andere dieſer Bedingungen zutreffe, auch die Berufung auf die katholiſche Schulordnung, weil letztere in der angeregten Beziehung auf die durch ein eigenes Geſetz feſtgeſtellten Verhältniſſe der evangeliſchen Schullehrer keine Anwendung findet, unſtatthaft ſey, ſo werden die Rekurrenten mit ihren unbegründeten Anſprüchen auf gedoppelten Antheil an den Gemeinde-Nutzungen unter dem Beiſatze abgewieſen, daß, wenn ſie eine Aufbeſſerung ihrer Gehalte nachſuchen zu können glauben ſollten, ſie deßhalb an die zuſtändige Behörde ſich zu wenden hätten.

Antheil an demſelben in dem Falle entſprechen könne, wenn er das Bürgerrecht ſeines Dienſtortes erwerbe. Dieſe Entſcheidung kann daher für den vorliegenden Fall, in welchem die beiden betheiligten Schullehrer — als Bürger von — und nicht als Dienſt-Einkommenstheil bisher die bürgerlichen Nutzungen bezogen haben, keine Norm bilden.

Die Beſtimmung des Art. 48. des Bürgerrechts-Geſetzes aber will den Schullehrern keine neue Rechte in Beziehung auf die Gemeinde-Nutzungen verleihen, ſondern nur bereits hierauf erwachſene Rechte ſicher ſtellen.

Es kommt daher in dem vorliegenden Falle lediglich darauf an, ob die evangeliſchen deutſchen Schullehrer in —, in welcher Gemeinde-Nutzungen beſtehen, unabhängig von ihrem Dienſt-Einkommenstheil eine Theilnahme an jenen anzuſprechen haben? und im Falle dieſe Frage zu verneinen wäre, ob den beiden — nicht ein ſolcher Anſpruch vermöge beſondern Verleihung zuſtehe?

Nun beſteht aber kein allgemeines Geſetz, welches den evangeliſchen Schullehrern ohne Unterſchied eine Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen als Einkommenstheil verleiht. Selbſt den Geiſtlichen iſt in der großen Kirchenordnung S. 180. inſofern ſie den Beiſatz enthält, „ſie mögen daſelbſt verbürgert ſeyn oder nicht," ein ſolcher Anſpruch nur für den Fall verliehen, daß ſie nicht ſchon als Ortsbürger an den Gemeinde-Nutzungen Theil nehmen. Dieſe Beſtimmung der großen Kirchen-Ordnung läßt aber nicht einmal eine Anwendung auf die evangeliſchen Schullehrer zu, weil die in der Cynosura ecclesiastica S. 422. angeführte Vorſchrift

„was Pfarrer für Privilegia haben, die haben auch die Schulmeiſter"

nach ihrem ganzen Zuſammenhang nur auf die Befreiung von Frohnen und anderen Perſonal-Leiſtungen bezogen werden kann.

Außerdem beſtimmt zwar die evangeliſche Schul-Ordnung vom Jahr 1810 §. 29., daß Schullehrer, deren Einkommen noch unter 300 fl. betragen, bei Allmanden-, Bürgerholz-Abgaben und anderen bürgerlichen Benefizien vorzugsweiſe berückſichtigt werden ſollen, und auf den Grund dieſer Beſtimmung können Schullehrer, deren Einkommen unter 300 fl. ſteht, allerdings eine Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen als Einkommenstheil anſprechen. In dieſem Falle befinden ſich aber die Schullehrer — nicht, weil der erſte ein Einkommen von 375 fl. und der zweite von 325 fl. hat.

Eine beſondere Verleihung von Gemeinde-Nutzungen als Einkommenstheilen an die beiden genannten Schullehrer fand nicht ſtatt, ſondern dieſe Lehrer haben bisher nur einfache Antheile an jenen Nutzungen gleich andern Ortsbürgern bezogen, und bei der neuen Regulirung der Gehalte ſämmtlicher deutſchen Schullehrer zu — im Jahr 1825 iſt weder unter den alten abgeänderten, noch unter den unbeſtimmten Beſoldungen derſelben irgend ein Antheil an den Gemeinde-Nutzungen als Einkommenstheil berechnet.

Der Umſtand aber, daß der Stadtrath in — anderen in dieſer

Stadt nicht verbürgerten Schullehrern, ſey es nun, wie der Stadtrath behauptet, ſeit dem Jahr 1817 oder wie das Oberamt glaubt, auch ſchon früher, eine Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen geſtattet hat, kann anderen in — verbürgerten Schullehrern einen Anſpruch auf eine doppelte Theilnahme nicht gewähren, wie denn auch in den Beſoldungsfaſſionen der befragten Schuldienſt-Stellen von einem den Stellen zuſtehenden Antheil an den Nutzungen nichts enthalten iſt.

Unter dieſen Umſtänden findet man die Beſchwerde des Stadtraths in — gegen die den Schullehrern — für ihre Dienſtes-Stellen zuerkannte Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen begründet und will daher die dießfälligen Erkenntniſſe des Oberamts und der Kreis-Regierung vom 5. Mai und 10. Okt. v. J. aufgehoben und beziehungsweiſe die Stadt — von den erhobenen Anſprüchen frei geſprochen haben.

Stuttgart, den 1. März 1832.

245.

Erlaß des Min. des Inn. des K. und Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Antheil der Schullehrer an die Gemeinde-Nutzungen

vom 20. März 1832. [710])

Dem K. Conſiſtorium wird auf ſeine Anfrage vom 13. d. M., ob den Schullehrern die bürgerlichen Nutzungen ihres Dienſtorts vermöge ihres Amtes gebühren?
zu erkennen gegeben, daß das in dem Falle des Schullehrers — in — Oberamts — unterm 11. Nov. 1824 gegebene Miniſterial-Erkenntniß die Frage zu entſcheiden hatte: ob ein Schullehrer, mit deſſen Dienſt-Einkommen unbeſtritten ein Antheil an den bürgerlichen Nutzungen verbunden iſt, im Fall er zugleich Bürger der Gemeinde ſeines Dienſtorts iſt, einen doppelten Antheil an den bürgerlichen Nutzungen anſprechen könne? und daß dieſe Frage nach der Analogie der dießfälligen Beſtimmung der katholiſchen Schul-Ordnung zu bejahen ſey; daß aber die in der Rubrik bemerkte Frage aus den in dem Erlaſſe vom 1. d. M. (den Anſpruch einiger Schullehrer in — auf doppelte Antheile an den Gemeinde-Nutzungen betreffend) bemerkten Gründen nicht in allen Fällen bejaht, ſondern nur auf die in dem erwähnten Erlaſſe, ausgeführte Weiſe beantwortet werden könne.

Stuttgart, den 20. März 1832.

710) Normalienbuch des Conſ. — vgl. Min.Erl. v. 1. März 1832. Geſ. vom 29. Sept. 1836. Art. 40.

246.

Erlaß des Min. des Jnn. an die Regierung des Neckar-Kreiſes, betr. die Verwaltung und Beaufſichtigung der örtlichen Schulfonds

vom 30. April 1832. 711)

Das Conſiſtorium hat die von der Kreis-Regierung auf eine Anfrage des Oberamts — in Betreff der Verwaltung und Beaufſichtigung der örtlichen Schulfonds erlaſſene Verfügung vom 6. Dec. v. J., ſo wie die wegen dieſes Gegenſtandes zwiſchen der Kreis-Regierung und dem Conſiſtorium ſtattgehabten Verhandlungen vorgelegt, und dabei unter Beharrung auf der in ſeiner Note an die K. Kreis-Regierung vom 13. März d. J. ausgeführten Anſicht auf höhere Entſcheidung über die zwiſchen beiden Behörden beſtehende Verſchiedenheit der Anſichten angetragen.

Bei Prüfung dieſer Anſichten kommt in Betracht,

1) daß die in der evangeliſchen Schulordnung vom 26. Dec. 1810 §. 41. angeordneten örtlichen Schulfonds nicht zu den Orts-Stiftungen im eigentlichen Sinn, ſondern gleich den Elementarſchulen ſelbſt, für welche ſie beſtehen, zu den geſetzlichen Anſtalten gehören, ſo weit wenigſtens nicht mit einzelnen derſelben ausnahmsweiſe wahre Schulſtiftungen verbunden ſind;

2) daß die örtlichen Schulfonds vor dem die Orts-Stiftungen betreffenden dritten Edikt vom 31. Dec. 1818 und von der Zeit ihrer Errichtung an nicht den für die Verwaltung und Beaufſichtigung der Orts-Stiftungen geſetzlich verordneten Behörden untergeordnet waren, ſondern vermöge der hierin als ſingulär erſcheinenden Beſtimmung des §. 41. der evangeliſchen Schulordnung unter der Verwaltung des Pfarrers und der Aufſicht des Dekans ſtanden, und

3) daß das Verwaltungs-Edikt von 1822 ſo wenig, als das dritte Edikt vom 31. Dec. 1818 in ihren Beſtimmungen über die Verwaltungen der Stiftungen der geſetzlich beſtehenden Schulfonds irgends ausdrücklich erwähnen.

Da nun ſelbſt, wenn die in Frage ſtehenden Schulfonds als Stiftungen im weiteren Sinne anzuſehen wären, in jedem Falle die im §. 41. der Schulordnung angeordnete Verwaltung und Beaufſichtigung derſelben ein jus singulare bilden würde, und da es ein poſitiv feſtſtehender Rechtsſatz iſt, daß ein neues allgemeines Geſetz nur die entgegenſtehende Regel des älteren Rechts nicht aber die von derſelben beſtandenen Ausnahmen habe aufheben wollen, ſo lange wenigſtens nicht eine andere Abſicht des Geſetzgebers durch ſpecielle

711) Normalienbuch des Conſiſt. — vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. §. 7. 15. Dez. 1825. §. 2.

Gründe nachgewieſen werden kann, ſo hält man die Anſicht der Kreis=Regierung, wornach die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, gleich den Orts=Stiftungen kraft des Verwaltungs=Edikts vom Jahr 1822 dem Stiftungs=Rath und Kirchen=Convent jeder Gemeinde, untergeordnet wäre, nicht für gegründet, und ſieht vielmehr die dießfällige Beſtimmung der evangeliſchen Schulordnung als fortdauernd an.

Die Kreis=Regierung wird daher angewieſen, hiernach das Oberamt — unter Abänderung ihres Erlaſſes vom 6. Dec. vor. J. zu beſcheiden.

Stuttgart, den 30. April 1832.

247.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von militärpflichtig werdenden Proviſoren an die Königl. Oberämter

vom 31. Juli 1832 [712]).

Das Rekrutirungs=Geſetz enthält in Art. 31. die Beſtimmung, „daß die, den Schulproviſoren verwilligte Befreiung von der Einreihung aufhören ſolle, wenn ſie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem fünf und zwanzigſten Jahre verlaſſen, oder der Fortſetzung derſelben für unwürdig erklärt werden, und daß ſie ſodann, falls ſie zum Dienſte tüchtig ſind, der Einreihung nachträglich unterliegen.“ Da nun mehrere Oberämter dem K. Ober=Rekrutirungs=Rathe die Anzeige gemacht haben, daß ihnen dergleichen Fälle in der Regel entweder gar nicht oder zu ſpät bekannt werden, ſo erhält das Dekanatamt die Weiſung, dem Oberamte des Heimathortes ſogleich anzuzeigen, wenn ein von der Aushebung frei gebliebener Proviſor die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 25 Lebensjahre verlaſſen hat, oder zu Fortſetzung derſelben für unwürdig erklärt worden iſt.

Stuttgart, den 31. Juli 1832.

---

712) Gedr. Conſ.Reg. — vgl. Rekr.Geſ. v. 10. Febr. 1828. Art. 31.

248.

Erlaß des Miniſt. des Innern und des K. und Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Beſetzung der mit Vorſängers=Stellen verknüpften iſraelitiſchen Schuldienſte

vom 22. September 1832. [713])

Das ev. Conſiſtorium hat die Anfrage geſtellt, wie es in Abſicht der im Art. 53. des Geſetzes vom 25. April 1828 als Regel aufgeſtellten Vereinigung des Lehrers mit der Vorſängers=Stelle zu halten, und wie ſich daſſelbe in dieſer Beziehung mit der iſraelitiſchen Ober=Kirchen=Behörde ins Benehmen zu ſetzen habe? und iſt demſelben hierauf zu erkennen gegeben worden [714]), daß es allerdings vor definitiver Beſchlußnahme über die Beſetzung der Lehrers=Stellen jedesmal mit der iſraelitiſchen Ober=Kirchen=Behörde zu dem Ende in Verbindung zu treten habe, um die Frage über die Vereinigung beider Stellen und über die gleichmäßige Tauglichkeit der Bewerber um die Lehrersſtelle zu den Verrichtungen des erſt zu beſtellenden Vorſängers oder die Tüchtigkeit des bereits beſtellten Vorſängers zu gleichmäßiger Uebernahme des Amts des Schullehrers zur Erörterung und im Einverſtändniſſe mit der Ober=Kirchen=Behörde zur Entſcheidung zu bringen.

Auf gleiche Weiſe iſt die iſraelitiſche Ober=Kirchen=Behörde angewieſen und derſelben in Abſicht auf die Beſtellung von Vorſängern noch insbeſondere aufgegeben worden in denjenigen Fällen, in welchen es ſich nicht von einer bereits beſtehenden iſraelitiſchen Schule handelt, ſondern wo die Ober=Kirchen=Behörde von der beabſichtigten oder bevorſtehenden Errichtung einer iſraelitiſchen Schule von dem K. Conſiſtorium beſondere Mittheilung oder auf anderem Wege Nachricht erhält, wegen einer gleichzeitig zur Sprache kommenden neuen oder Wiederaufſtellung eines Vorſängers mit dem K. Conſiſtorium zur Herbeiführnng jener Vereinigung ſich in's Benehmen zu ſetzen.

Wenn die beiden Behörden ſich über die zu treffende Verfügung nicht ſollten vereinigen können, ſo iſt der Gegenſtand dem Miniſterium zur Entſcheidung vorzulegen.

Der katholiſche Kirchenrath wird hievon zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um ſich in deſſen Gemäßheit auch ſeines Orts zu achten.

Stuttgart, den 22. September 1832.

---

713) Normalienbuch des kath. K.R. — vgl. Min.Erl. v. 28. Nov. 1835.

714) Unter dem 14. Sept. 1832.

249.

Spez. Conſ. Erlaß an das Dekanatamt, betr. die Belohnung eines Schulamts-Verweſers

vom 20. Nov. 1832 [715]).

Dem — wird erwiedert, daß in der Regel ein Schulamts-Verweſer, während der Erledigung einer Schulſtelle neben freier Wohnung einen Gehalt von 150 fl. anzuſprechen hat, ohne daß die Gemeinde gehindert iſt, den in ihre Kaſſen fallenden Beſoldungs-Reſt, wenn er der Wittwe nicht auf beſonderes Anſuchen bewilligt wird, aus Dankbarkeit dem Amts-Verweſer zufließen zu laſſen.

Von Anſprüchen der Relikten an die erledigte Schulbeſoldung kann nicht die Rede ſeyn.

Stuttgart, den 20. Nov. 1832.

†) Gen. Syn. Reſcript an die Dekanatämter, betr. verſchiedene Kirchen- und Schulſachen

vom 29. Nov. 1832.

§. I. In den Ueberſichtsberichten (vgl. Conſ.Erl. v. 4. Apr. 1823.) ſoll bemerkt werden, ob die Syn.Vorſchrift vom Jahr 1831 wegen der Schuldiarien überall befolgt werde. (vgl. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. IV. und G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. ſammt Anm.) — §. VI. — — „Die Dekanatämter werden darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie erſt die Genehmigung des K. Conſiſtoriums einzuholen haben, ehe ſie die Einführung des Unterrichts in Abtheilungen anordnen oder geſtatten, und daß auf dieſe Abänderung der gewöhnlichen Schul-Einrichtung erſt dann angetragen werden darf, wenn die Anwendung anderer geſetzlicher Maaßregeln, um der Ueberfüllung einer Schule abzuhelfen, unthunlich iſt.“ (vgl. G.Sch.W. v. 31. Dez. 1810. §. 4.) — §. VI. „In allen Schultabellen ohne Ausnahme ſoll längere Abweſenheit erkrankter Kinder von der Schule unter einer der bisherigen Rubriken durch das bisher gebrauchte Zeichen „kr.“ angedeutet werden. (vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. g. 9. Dez. 1828. §. 10.) — §. VII. „Sämmtliche Schulmeiſter und Proviſoren haben für jede zeitliche Abweſenheit vom Wohnort, ſelbſt während der geſetzlichen Schulferien von dem Ortspfarrer Erlaubniß nachzuſuchen, und haben dabei anzugeben, auf welche Weiſe ihre Dienſt-Obliegenheiten in Kirche und Schule während ihrer Abweſenheit verſehen werden.“ — §. VIII. „Die Schulmeiſter haben ihre Proviſoren öfter am Orgelſpiel Antheil nehmen zu laſſen.“

715) Conſ.Reg. — Durch Sp.Conſ.Erlaß v. 25. Okt. 1833 wird ausgeſprochen, daß ein Schulamts-Verweſer ein heizbares Wohnzimmer anzuſprechen habe. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.

†) Ev. Kirch.Geſ. II, 896.

250.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die zu gehöriger Zeit zu geſchehende Anmeldung der auf exemten Gütern haftenden Laſten

vom 12. Februar 1833 [716]).

251.

Spez. Erlaß des ev. Conſiſtoriums an das Pfarramt —, betr. die Belohnung für Haltung der Sonntagsſchule

vom 14. April 1833 [717]).

Dem evangeliſchen Pfarramt — wird auf ſeinen Bericht v. — zu der Bitte des Schullehrers — um eine Belohnung für Haltung der Sonntagsſchule zu erkennen gegeben, daß, da die evangeliſche Schulordnung §. 35. die Haltung der Sonntagsſchule ohne Ausnahme vorſchreibt, und keine Belohnung dafür zuſichert, ſolche dem Schullehrer — von Amtswegen obliegt, und daher keine Belohnung dafür in Antrag gebracht werden könne.

Das — hat ſolches dem Schullehrer — zu eröffnen.

Stuttgart, den 14. April 1833.

252.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Theilnahme iſraelitiſcher Waiſen an der Staatsanſtalt für Waiſen-Erziehung

vom 20. April 1833 [718]).

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchlie-

---

716) Kath. Schul-Inſp. Reg. — vgl. Erl. der Hyp. Com. v. 1. Dez. 1832. (Regbl. Nr. 1. S. 2. und Ger. und Reg. Geſ.) — Durch Erlaß des kathol. K. R. v. 19. März 1833 werden die Schul-Inſpektoren darauf aufmerkſam gemacht, daß unter den exemten Gütern nicht blos die ältern, ſondern auch die neuen ritterſchaftlichen Güter zu verſtehen ſeyen.

717) Conſ. Reg. — vgl. G. S. Reſcr. v. 16. Okt. 1759. §. 6. 3. Dez. 1801. §. V. 11. Dez. 1802. §. 7. Conſ. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. — Nach einer Note des ev. Conſiſtoriums an den kath. Kirchen-Rath v. 4. Apr. 1826 iſt es Praxis, daß Proviſoren als ſolche für die Haltung der Sonntagsſchule keine beſondere Belohnung anzuſprechen haben.

718) Regbl. 1833. Nr. 17. S. 103.

ßung vom 10. d. M. in Beziehung auf die Theilnahme iſraelitiſcher Waiſen an den Wohlthaten der Staatsanſtalt für Waiſen-Erziehung, mit Berückſichtigung einerſeits der Beſtimmungen des Geſetzes vom 25. April 1828 über die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen, andererſeits der gemiſchten Zuflüſſe und der innern Einrichtungen der Staats-Waiſenhäuſer, die nachſtehenden Beſtimmungen gnädigſt genehmigt:

1) In die Verſorgung der Staatsanſtalt für Waiſen-Erziehung ſind künftig auch Waiſen von iſraelitiſchem Glaubensbekenntniß aufzunehmen.

2) Der Umfang der Aufnahme richtet ſich eines Theils nach dem Verhältniß der iſraelitiſchen zu der chriſtlichen Bevölkerung des Landes, andern Theils nach dem Beitrag der Staatskaſſe zur Unterhaltung der Waiſenanſtalt, ſo daß die bei gottesdienſtlichen Handlungen der chriſtlichen Kirche für die Waiſenhäuſer fallenden Opfer, und die ſonſtigen durch die Behörden dieſer Kirche geſammelten Beiträge, ſo wie der Ertrag des aus frommen Stiftungen und Geſchenken chriſtlicher Wohlthäter entſtandenen Vermögens der Waiſenhäuſer, ausſchließlich der Verwendung für chriſtliche Waiſen gewidmet bleiben.

Dieſem Verhältniß nach bildet dermalen eine Zahl von 3—4 Pfleglingen den Anhaltspunkt für die Aufnahme iſraelitiſcher Waiſen.

3) Für die Bewerbung um die Aufnahme iſraelitiſcher Waiſen gelten die beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, jedoch iſt dem Aufnahme-Geſuch jedesmal auch eine Aeußerung des betreffenden iſraelitiſchen Kirchen-Vorſteheramts über die bei dem Geſuch in Betracht kommenden Verhältniſſe beizuſchließen.

4) Die Aufgenommenen werden durchaus dem Waiſenhaus zu Stuttgart zu Beſorgung zugetheilt.

5) In Beziehung auf das nach §. 14. der Verordnung vom 11. Febr. 1810 an das Waiſenhaus zu entrichtende Kleidergeld hat für einen aufgenommenen iſraelitiſchen Waiſen, bei der Unvermögenheit des Aufgenommenen ſelbſt und ſeiner alimentationspflichtigen Verwandten, zunächſt die betreffende iſraelitiſche Kirchengemeinde einzutreten, und die bürgerliche Gemeinde kann nur unter den Beſtimmungen des Art. 21. des Geſetzes vom 25. April 1828 in ſubſidiariſchen Anſpruch genommen werden.

6) Die iſraelitiſchen Waiſenhaus-Zöglinge werden in die Kategorie der Landkoſtlinge geſtellt, und bei Pflegeltern ihrer Confeſſion, unter Beachtung der Vorſchriften der Verordnung vom 11. Febr. 1810. §§. 6—9. untergebracht.

7) Bei der Ausmittlung der Pflegeltern, ſo wie der Berufslehren für iſraelitiſche Waiſenhauszöglinge ſind neben den gemeinſchaftlichen Ober- und Unter-Aemtern zugleich die iſraelitiſchen Kirchenvorſteher-Aemter verpflichtet, der Waiſenhausbehörde hülfreiche Hand zu leiſten.

Die einſchlagenden Behörden haben ſich nach dieſen Beſtimmungen zu achten.

Stuttgart, den 20. April 1833.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

253.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Warnungen gegen das Fangen von Vögeln

vom 30. Auguſt 1833. 719)

Die Königl. Regierung des Jaxtkreiſes hat kürzlich ein Exemplar desjenigen Ausſchreibens vom 30. April d. J. hieher mitgetheilt, worin ſie die ihr untergebene gemeinſchaftlichen Bezirksämter zu Ergreifung angemeſſener Maaßregeln gegen das Fangen der Vögel und Ausnehmen der Vogelneſter aufgefordert hat. Dieſelbe hat zugleich die Nachricht hieher ertheilt, daß ſie zur Ausführung der in dieſem Cirkular=Erlaſſe ausgedrückten Abſicht von der in dem erſten Hefte des landwirthſchaftlichen Correſpondenzblattes von 1832 S. 3—31. erſchienenen Abhandlung „über unzweckmäßige Verfolgung mancher Thiere" einen Abdruck veranſtaltet, und eine Anzahl von 1500 Exemplaren in den Gemeinden des Jaxtkreiſes habe vertheilen laſſen — und ſofort das evangeliſche Conſiſtorium um die geeignete Verfügung zu kräftiger Mitwirkung der Geiſtlichen und Schulvorſtände erſucht, damit der vorliegende Zweck um ſo ſicherer erreicht werde.

In vollkommener Anerkennung der wohlthätigen Abſicht jener Anordnung der Königl. Regierung ertheilt man ſonach dem Dekanatamte hiedurch den Auftrag, die ihm untergebenen Geiſtlichen und Lehrer aufzufordern, zu Erreichung derſelben auf angemeſſene Weiſe ſowohl in den Sonntags= als in den Werktagsſchulen belehrend mitzuwirken.

Stuttgart, den 30. Auguſt 1833.

254.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die öffentliche Bekanntmachung der halbjährigen Aufnahmen in die Staats=Waiſenhäuſer

vom 14. September 1833. 720)

Da auf dem gegenwärtigen Landtage, wie auf allen früheren

---

719) Gedr. Conſ. Reg.

720) Reg. des Min. des Inn. — vgl. Erl. v. 23. Sept. 1833.

Landtagen, in der Kammer der Abgeordneten über das Verfahren bei der Aufnahme der Zöglinge in die Staats-Waiſenhäuſer Mißtrauen geäußert worden iſt, ſo findet das Miniſterium, um dieſem Mißtrauen wirkſam zu begegnen, für angemeſſen, künftig nach jeder Aufnahme das Reſultat derſelben und den Stand, wie ſich die in den Waiſenhäuſern befindlichen Zöglinge nach den einzelnen Oberamts-Bezirken vertheilen, durch das Regierungsblatt bekannt machen zu laſſen.

Die Commiſſion wird daher angewieſen, jedesmal nach vollzogener halbjährlicher Aufnahme mit der ſchon früher angeordneten Anzeige hievon den Entwurf einer den oben angegebenen Erforderniſſen genügenden Bekanntmachung zur weiteren Einleitung hieher vorzulegen.

Stuttgart, den 14. September 1833.

255.

Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waiſenhäuſer

vom 23. September 1833. [721])

Die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, welcher die Aufnahme in die Staats-Waiſenhäuſer anvertraut iſt, ſieht ſich veranlaßt, zur Würdigung der in neuerer Zeit vernommenen Klagen über ungleiches Verfahren bei der Aufnahme, den dermaligen Stand der Zöglinge beider Waiſenhäuſer, wie er nach der Aufnahme im Frühling 1833 ſich gebildet hat, und ſich nach den verſchiedenen Oberämtern vertheilt, öffentlich bekannt zu machen, und zur Berichtigung des öffentlichen Urtheils folgende Erläuterungen beizufügen:

1) Nach der geſetzlichen Verfaſſung der Staats-Waiſenhäuſer vom 1. Juli 1811, welcher die K. Verordnung vom 11. Febr. 1810 zur Grundlage dient (Regbl. S. 518.), iſt die Geſammtzahl ihrer Pfleglinge auf 550 feſt geſtellt, ſo wie in §. 3. dieſer Verfaſſung die Bedingungen der Aufnahme beſtimmt ſind.

2) Dieſe Bedingungen beſtehen darin: „daß, mit Ausnahme von Soldatenkindern, die Aufzunehmenden ihre Eltern oder wenigſtens eines derſelben, vornehmlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittelloſigkeit ein Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge geworden ſind.“ Dieſe geſetzlichen Aufnahme-Bedingungen beſtimmen die Aus-

---

721) Regbl. 1833. Nr. 40. S. 300. — vgl. Min.Erl. v. 6. Jul. 1826.

wahl unter den Bittenden nach der vergleichungsweiſe größeren Bedürftigkeit.

3) Um die möglichſt allgemeine Vertheilung dieſer Staats-Wohlthaten zu befördern, hat das K. Miniſterium des Innern die Geſammtzahl der aufzunehmenden Waiſenhauszöglinge unter ſämmtliche Oberämter nach dem Verhältniß des Steuerfußes und der Anzahl der Gemeinde-Angehörigen vertheilen und hienach für jedes Oberamt die daſſelbe betreffende Zahl ausſcheiden laſſen, welche in dem beigefügten Verzeichniß überall bemerkt iſt. Die Soldatenkinder werden jedoch keinem Oberamt aufgerechnet.

4) Dieſe Ausſcheidung des Antheils eines jeden Oberamts an der Wohlthat der Staats-Waiſenhäuſer wollte jedoch weder Aufhebung, noch Abänderung der geſetzlichen Aufnahme-Bedingungen beabſichtigen, ſondern unter Vorausſetzung derſelben blos bezwecken, daß die Bitten derjenigen Oberämter, deren Antheil noch nicht ergänzt iſt, vorzugsweiſe berückſichtigt werden.

5) Aus dieſer Darſtellung der Grundſätze, nach welchen bei den halbjährlichen Aufnahmen in die Staats-Waiſenhäuſer mit der möglichſten Umſicht und Sorgfalt gehandelt wird, ſo wie aus der beigefügten Ueberſicht der Theilnahme der Oberamts-Angehörigen an den Staats-Waiſenhäuſern dürfte hervorgehen, daß eine möglichſte Gleichſtellung der Landesbezirke im Genuſſe dieſer Wohlthat erſtrebt wird.

6) Wenn von dem Stadtbezirk Stuttgart ſich dermalen 22 Kinder in den Waiſenhäuſern befinden, ſo iſt zu bemerken, daß neben der bei der Ausſcheidung des Antheils dieſes Bezirks berückſichtigten Zahl ſeiner Gemeinde-Angehörigen (25,600) noch die Zahl der durch ihre Berufs- und Dienſt-Verhältniſſe in Stuttgart befindlichen Familien beſonders zu berechnen iſt. Von dieſer Einwohnerklaſſe ſind aber ſieben unter den 22 Stuttgarter Waiſenhauszöglingen befindlich.

Aus der großen Anzahl noch unerledigter Bitten um Aufnahme in die Waiſenhäuſer von Seiten der Stadt Stuttgart (32), ſo wie aus den angefüllten Privatkinder-Erziehungsanſtalten derſelben ſtellt ſich das Bedürfniß der Berückſichtigung der großen Zahl armer verwaisten Kinder der Reſidenzſtadt unwiderſprechlich dar; ſo wie die überwiegende Freigebigkeit ihrer Einwohner gegen die Waiſenhäuſer und ihre Zöglinge, die ſich in Vermächtniſſen und jährlichen Beiträgen offenbart, von Seiten des Staates dankbares Anerkenntniß in Anſpruch nehmen möchte.

Stuttgart, den 23. September 1833.

Tabelle
über den gegenwärtigen Stand der Waiſenhäuſer.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
I. Neckar-Kreis.			
Backnang	8	8	—
Beſigheim	9	9	—
Böblingen	7	8	—
Brackenheim	8	7	—
Cannſtadt	6	6	—
Eßlingen	8	9	2
Heilbronn	9	7	2
Leonberg	10	8	—
Ludwigsburg	10	11	15
Marbach	9	11	—
Maulbronn	7	7	1
Neckarſulm	9	8	—
Stuttgart, Stadt	10	22	3
Stuttgart, Amt	8	9	—
Vaihingen	7	6	—
Waiblingen	8	8	—
Weinsberg	8	8	—
	141	152	23

---

†) Revidirtes Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitzrecht
vom 4. Dezember 1833.

Art. 1. u. 5. vgl. 4. Allgemeinheit der Pflicht einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören. Ohne ihre Erfüllung kann kein Staats-Bürger ein öffentliches Amt übernehmen. (vergl. Min.Verf. v. 20. Aug. 1828. und 24. Apr. 1828.) — Art. 12. Allgemeinheit der Wohnſteuer. (vgl. gr. K.O. v. 1559. Bl. 3. in ev. Kirch. Geſ. I, 240. G.R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Gen.Ver. v. 19. Aug. 1808.) — Art. 52. Der Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, der den Schuldienern vermöge ihres Amtes zuſteht, iſt als Theil des Einkommens ihrer Stellen ſo lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder ſelbſt beſteht. (vergl. gr. K.O. v. 1559. Cyn. eccl. S. 422. G. R. v. 26. Juni 1729. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Min. Erl. vom 11. Nov. 1824. 1. März und 20. März 1832. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. 3. — Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 48. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.) — Art. 59. „Von der Frohnpflicht, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geldabgaben, welche etwa ſtatt der Naturaldienſte auf die Gemeindeglieder umgelegt werden, ſind befreit 2) e) die

---

†) ſ. Samml. der Reg.Geſ. Regbl. 1833. Nr. 56. S. 509. — vgl. Bürg.Geſ. v. 15. Apr. 1828.

Lehrer an höhern und niedern Lehranſtalten und die bei den letztern angeſtellten Diener." (vgl. Cyn. eccl. S. 422. G.S.R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Komm.O. v. 1758. Kap. IX. Abſchn. I. §. 9. Kap. X. Abſchn. II. §. 2. und in der Anm. Den Reg.Erl. v. 2. Mai 1823. G.R. v. 24. Okt. 1799. Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 55. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.) — Art. 61. „Von der Verpflichtung öffentliche (Gemeinde-) Aemter zu übernehmen, ſind befreit die Art. 59. 2. c. genannten Diener. Zur freiwilligen Annahme der auf ſie gefallenen Wahl haben dieſe Diener die Erlaubniß ihrer Dienſtbehörde einzuholen." (vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G.S.R. v. 4. Juni 1727. §. 11. G.R. v. 26. Juni 1729. Min.Erl. v. 28. März und 8. Juni 1812. V. v. 10. Sept. 1808. §. 17. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Conſ.Erl. v. 13. Okt. 1818. K.R.Erl. v. 21. Aug. 1819. Min.Erl. v. 15. Okt. 1821. Geſ. v. 15. Apr. 1828. Art. 57. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.) — Zu Art. 63. vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. 37.

256.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Beiberichte zu den Geſuchen von Gemeinden um Beiträge für die Schul-Gehalte

vom 17. Jan. 1834. 722)

Demſelben wird zur Nachachtung eröffnet, daß in den tabellariſchen Beiberichten zu den Geſuchen von Gemeinden um Beiträge aus der Staatskaſſe zum Gehalt ihrer Schullehrer jedesmal der Betrag des in dem betreffenden Orte eingeführten Schulgeldes für ein Kind dem Jahre nach anzugeben iſt.

Stuttgart, den 17. Januar 1834.

Auf beſondern Befehl.

257.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. und Sch.W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte

vom 8. Februar 1834. 723)

In Folge höchſter Entſchließung vom 15. Mai 1832, welche dem Conſiſtorium durch den dieſſeitigen Erlaß vom 24. d. M. eröffnet

722) Conſ.Reg. Autographirt. — vgl. Conſ.Erl. v. 28. Febr. 1826.

723) Normolienbuch des Conſiſt. — vgl. Conſ.Erl. v. 8. Juli 1834. 20. Febr. 1835. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. 23. 35.

wurde, iſt in dem Haupt=Finanz=Etat von $18^{33}/_{36}$ eine nachhaltige Summe von 2000 fl. zu Beiträgen für unzureichende Schulgehalte aufgenommen; und bei der Berathung mit den Ständen hierüber unter der Abtheilung „Beiträge zu unzureichenden Schullehrer=Gehalten" für die ganze Etats=Periode die Summe von 4500 fl. und auf das Etats=Jahr

$18^{3}/_{4}$	1000 fl.
$18^{4}/_{5}$	1500 fl.
$18^{5}/_{6}$	2000 fl.

bewilligt worden. Dabei haben die Stände beſchloſſen, die Regierung zu bitten, auch abgeſehen von der zu verabſchiedenden Schulordnung da, wo die Gehalte der Schullehrer den zeitgemäßen Bedürfniſſen der Gemeinden nicht genügen, und die Gemeinden augenſcheinlich die zu deren Aufbeſſerung erforderlichen Mittel nicht beſitzen, dieſe Aufbeſſerung auch jetzt ſchon aus Mitteln des Staats eintreten zu laſſen, und zu erklären, daß die Kammer der Abgeordneten zu den hieraus entſtehenden Ausgaben gerne die Zuſtimmung ertheilen werde.

Zu zweckmäßiger Verwendung der ausgeſetzten Mittel wird nun das Conſiſtorium unter Hinweiſung auf den oben erwähnten Miniſterial=Erlaß angewieſen, in allen bereits vorliegenden oder künftig ſich ereignenden Erledigungsfällen von Schullehrerſtellen dahin zu wirken, daß die Gehalte derſelben, wo ſie den in dem dieſſeitigen Erlaß vom 24. Mai 1832 bemerkten geringſten Gehalt, nämlich:

in Städten, die wenigſtens 2000 Einwohner zählen, oder einen Oberamtsſitz haben, die Summe von	250 fl.
in Orten, in welchen die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder wenigſtens 60 beträgt, die Summe von .	200 fl.
und in Orten, deren Schülerzahl unter 60 beträgt, die Summe von	150 fl.

noch nicht erreichen, bis zu dieſem Betrag neben angemeſſener freier Wohnung aufgebeſſert werden. Für dieſe Aufbeſſerung haben zunächſt die Schulgemeinden unter Beiziehung ihrer Kirchen= und Schul=Stiftungen zu ſorgen, im Falle entſchiedener Unvermögenheit der Schul=Gemeinden aber, welche nach den in dem Erlaſſe vom 24. Mai 1832 unter Ziffer 2. und 3. a. b. u. c. 724) enthaltenen Beſtimmungen zu bemeſſen iſt, hat eine Unterſtützung aus der Staatskaſſe einzutreten, welche vorerſt und bis zu definitiver geſetzlicher Feſtſtellung der dießfälligen Normen bis zum Ende der Etats=Periode den 1. Juli 1836 bewilligt werden wird.

Uebrigens wird das Conſiſtorium hiebei unter Mitwirkung der zuſtändigen Kreis=Regierung, welche das Anſinnen wegen Aufbeſſerung des Schullehrer=Gehalts von Seite der Gemeinde ꝛc. zu ſtellen, und die Frage, ob eine Unvermögenheit der Gemeinde beſtehe oder nicht? zu erörtern hat, handeln, und daher in jedem einzelnen Fall ſich mit derſelben in Rückſprache ſetzen.

---

724) Angegeben in Conſ.Erl. v. 8. Juli 1834.

Die Unterſtützungs=Anträge ſind von 3 zu 3 Monaten an das Miniſterium zu ſtellen, welches hierauf weitere Einleitung treffen wird.

Die Kreis=Regierungen ſind von der ihnen obliegenden Mitwirkung, ſowie von dem Inhalt des Erlaſſes vom 24. Mai 1832 im Weſentlichen in Kenntniß geſetzt worden.

Stuttgart, den 8. Februar 1834.

258.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=Inſpektorate, betr. den iſraelitiſchen Schul=Unterricht

vom 7. März 1834. 725)

Dem katholiſchen Kirchenrath iſt zur Kenntniß gekommen, daß in den iſraelitiſchen Schulen mehrere zuſammengehörende Theile des hebräiſchen Sprach= und iſraelitiſchen Religions=Unterrichts getrennt, zu beſonderen Lehrpenſen erhoben und in Folge deſſen zum Nachtheil der Elementar=Lehrgegenſtände zu viele Zeit auf dieſelben verwendet werde.

Um nun auch hierin durch Vereinfachung des Lehrplans nicht nur eine Zeiterſparniß, ſondern auch beſſere Fortſchritte zu bewirken, wird hiemit für ſämmtliche dem Schulinſpektorat untergebene iſraelitiſchen Schulen verordnet:

1) Die Anweiſung über die Verrichtung der Gebete und die Kenntniß der verſchiedenen Segensformeln iſt mit dem Unterricht in der Religion zu verbinden.

2) Zum Ueberſetzen aus dem Hebräiſchen in das Deutſche ſind die geeigneten Abſchnitte des alten Teſtaments nach der Abſtufung vom Leichteren zum Schwereren auszuwählen. Ob eine Stelle zu den Leichteren oder Schwereren gehöre, iſt aber nicht blos nach den Schwierigkeiten, welche ein Abſchnitt hinſichtlich der Sprache darbietet, ſondern vorzüglich auch nach dem Inhalt und der Faßlichkeit deſſelben für die Altersſtufe der Klaſſe, in welcher der Abſchnitt geleſen wird, zu bemeſſen.

3) Die Hebräiſchen Gebete und Segensformeln können zwar ebenfalls abwechslungsweiſe als Uebung zum Ueberſetzen in das Deutſche dienen, es muß aber darauf verhältnißmäßig weniger Zeit verwendet, und noch ſtrenger darauf Rückſicht genommen werden, daß die ausgewählten Gebete, der Sprache und dem Inhalte nach, ſich für die Altersklaſſe, welcher ſie in die Hände gegeben werden, auch wirklich eignen.

---

725) Normalienbuch des kath. K.R. — vgl. Min. Verf. v. 8. Aug. 1829. 2. — Durch Note der iſraelitiſchen Ober=Kirchen=Behörde v. 13. Dez. 1833 war dem kath. Kirchenrath das Betreffende mitgetheilt worden.

4) Dem Hebräiſch-Leſen und Schönſchreiben dürfen nur in der unterſten Elementar-Klaſſe beſondere Lehrſtunden gewidmet werden; in den folgenden Klaſſen iſt das Leſen und Schreiben mit den Ueberſetzungs-Uebungen und mit dem Schönſchreiben zu verbinden.

5) Die Kenntniß der Accente iſt als ein Theil der hebräiſchen Grammatik mit dieſer zu verbinden.

6) Das Leſen des Deutſchen mit Hebräiſcher Schrift iſt für diejenigen, welche dieſes zu üben wünſchen, in Privatſtunden zu verweiſen.

Das Schulinſpektorat hat hienach das Weitere zu beſorgen.

Stuttgart, den 7. März 1834.

259.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Kinder badiſcher Staatsangehöriger rückſichtlich des Schulbeſuchs

vom 1. April 1834. 726)

Von Seiten der Königlich Württembergiſchen Regierung iſt in Betreff des Schulbeſuchs im Auslande ſich aufhaltender Kinder dieſſeitiger Staatsangehörigen, bei den Regierungen der Nachbarſtaaten die Einleitung gemacht worden, daß die in denſelben ſich aufhaltenden Kinder dieſſeitiger Staatsangehörigen in Rückſicht auf die Beiziehung zu dem niederen Volks- und Sonntags-Schulunterricht gleich den eigenen Unterthanen als Werk- und Sonntags-Schulpflichtig je nach den Vorſchriften für den betreffenden Confeſſionstheil behandelt werden möchten.

Nachdem nun in Folge hievon die großherzoglich Badiſche Regierung bereits unter dem 24. Jan. d. J. eine dem dieſſeitigen Anſinnen entſprechende Verfügung an die betreffenden Stellen erlaſſen hat, und einer gleichen Anordnung hinſichtlich der in Würtemberg ſich aufhaltenden ſchulpflichtigen Kinder badiſcher Staatsangehörigen entgegen ſieht, ſo wird hiemit verfügt, daß die in Würtemberg ſich aufhaltenden Kinder badiſcher Staatsangehörigen gleich den dieſſeitigen Unterthanen als Werk- und Sonntagsſchulpflichtig je nach den Vorſchriften für den betreffenden Confeſſionstheil zu behandeln ſeyen, und ſolches den gemeinſchaftlichen Oberämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 1. April 1834.

Auf beſondern Befehl.

---

726) Conſ.Reg. Gedr. — vgl. Conſ.Erl. v. 15. Aug. 1834. Erl. des kath. K.R. v. 12. Juni 1835.

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schulinſpektorate, betr. die Beiberichte zu den Anſtellungs-Geſuchen der Geiſtlichen

vom 8. April 1834.

Die Beiberichte ſollen namentlich hier mit der umſichtigſten Genauigkeit, größten Unpartheilichkeit und der unverbrüchlichſten Pflichttreue ſich ausſprechen. — vgl. kath. Kirch.-R.Erl. v. 13. Febr. 1823. 7. Juli 1830. u. 4. März 1836.

---

††) Erlaß der Regierung des Neckarkreiſes an die Oberämter, betr. einen Bericht-Einzug über den Zuſtand des Armen-Weſens und dringende Aufforderungen zur Verbeſſerung deſſelben

vom 3. Juni 1834.

Inhalt: — — Würden in Beziehung auf die örtliche Beſetzung der Pfarr- und Schullehrer-Stellen Wünſche eintreten, deren Erfüllung den Maßregeln zur Verbeſſerung des öffentlichen Zuſtandes einzelner Orte nach unbefangener Prüfung zur Seite ſtünde, ſo ſind auch dieſe für die Einwirkung der höhern Behörden auszuheben. Als das wirkſamſte Mittel, eine beſſere Zukunft zu begründen, ſtellt ſich die beſondere Sorge für die Erziehung der Kinder dar, und im Sinne dieſer Fürſorge iſt ſchon früher der Antrag auf die Errichtung von Induſtrie-Schulen zum Zwecke der Erweckung der Liebe zur Arbeit, der Wahl eines angemeſſenen Erwerbszweigs und der Vermeidung der Bettelei in Verbindung geſetzt worden. Es lag für die Bezirksämter längſt die Aufforderung vor, dieſen Anſtalten ihre volle Aufmerkſamkeit zu widmen, und ſie da ins Leben zu wecken, wo entweder die örtlichen Mittel ganz, oder doch zum größern Theil hinreichen, und etwa durch Beiträge von Amtskörperſchaften, und beziehungsweiſe dem Gutsherrn, bei dem entſchiedenen dabei eintretenden Intereſſe beider, aufgebracht werden können. Auch wird die Central-Leitung geneigt ſeyn, ihre dießfallſige Nachhülfe eintreten zu laſſen. — vgl. Bekanntmach. der Centralleit. des Wohlth.Ver. v. 5. Mai 1818. Erl. der Arm.Comm. v. 12. Sept. 1820. Min.Erl. v. 29. Jan. 1824. Reg.Erl. v. 18. Juni 1835.

---

†) Kath. Kirch.Geſ. S. 1049.

††) ſ. Reg.Geſ. — Gedr. — Dek.Regg.

260.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. Normen rückſichtlich der Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte

vom 8. Juli 1834. [727])

Durch Miniſterial-Erlaß vom 8. Febr. d. J. iſt dem Conſiſtorium eröffnet worden, daß vermöge höchſter Entſchließung vom 15. Mai 1832 [728]) in allen Erledigungs-Fällen von Schullehrers-Stellen dahin gewirkt werden ſoll, daß die Gehalte derſelben, wo ſie den geringſten neu regulirten Gehalt, nämlich:

in Städten, die wenigſtens 2000 Einwohner zählen oder einen Oberamtsſitz haben, die Summe von 250 fl., in Orten, in welchen die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder wenigſtens 60 beträgt, die Summe von 200 fl., und in Orten, deren Schülerzahl unter 60 beträgt, die Summe von 150 fl.

noch nicht erreichen, bis zu dieſem Betrag neben angemeſſener freier Wohnung aufgebeſſert werden. Für dieſe Aufbeſſerung haben zunächſt die Schul-Gemeinden unter Beiziehung ihrer Kirchen- und Schul-Stiftungen zu ſorgen [729]); im Falle der entſchiedenen und erwieſenen Unvermögenheit derſelben aber tritt eine Unterſtützung aus der Staatskaſſe in dem Falle ein, wenn die Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen die Ergänzung nicht aus ihren Mitteln beſtreiten können, die Einwohner ordentlicher Weiſe mit einem in Vergleichung mit ihren Nahrungsquellen, ihrem Vermögensſtande und ihren ſtaats- und grundherrſchaftlichen Abgaben bedeutenden Gemeindeſchaden belaſtet ſind, und das Schulgeld für jedes Kind wenigſtens 1 fl. 12 kr. beträgt.

In einem Miniſterial-Erlaß vom 5. d. M. iſt ſofort weiter bemerkt worden, daß, wenn gleich die Gehalts-Beiträge der Staats-Kaſſe in der Regel nur in Erledigungsfällen einer Schulſtelle nachzuſuchen ſeyen, doch auch in ganz dringenden Fällen Geſuche um Gehalts-Beiträge für bereits angeſtellte Schullehrer angenommen werden.

Dem Dekanatamt — werden dieſe Verfügungen hiemit eröffnet, um ſich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, die Geſuche um Gehalts-Zulagen, die ihm etwa übergeben werden ſollten, nach je-

727) Gedr. Dek.Regg. — vgl. Conſ.Erl. v. 28. Febr. 1826. Min.Erl. v. 8. Febr. 1834. Conſ. Erl. v. 17. Jan. 1834. 20. Febr. 1835. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. 35.

728) Durch Min. Erl. v. 24. Mai war dem Conſiſt. die Genehmigung der in dieſer Beziehung geſtellten Anträge des Geh. Raths mitgetheilt worden.

729) Dieſer Grundſatz wurde ſchon in den Min. Erlaſſen vom 6. Aug. und 3. Sept. 1823. 1. Okt. 1828. u. 14. Jan. 1831. ausgeſprochen.

nen Beſtimmungen zu prüfen, und die erforderlichen Notizen in dem Beiberichte beizubringen.

Stuttgart, den 8. Juli 1834.

Auf beſondern Befehl.

261.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Kinder der hohenzollernſchen Staats-Angehörigen

vom 15. Auguſt 1834. [730])

Die Königl. Regierung hat ſich veranlaßt gefunden, den beiden Fürſtlich Hohenzollernſchen Regierungen, wie dieß kürzlich auch in Beziehung auf Baden und Baiern geſchehen iſt, ein Uebereinkommen dahin vorzuſchlagen, daß künftighin die in dem einen Staate ſich aufhaltenden Kinder von Angehörigen des anderen Staates in Abſicht auf die Beiziehung zu dem Volks- und Sonntags-Schulunterricht gegenſeitig gleich den eigenen Unterthanen als Werk- und Sonntags-ſchulpflichtig behandelt werden.

Nachdem nun die Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringenſche Regierung eine dieſem Anſinnen entſprechende Verfügung treffen zu wollen erklärt hat, ſo wird hiemit verordnet, daß die in Würtemberg ſich aufhaltenden Kinder Sigmaringenſcher Unterthanen gleich den dieſſeitigen als Werk- und Sonntag-ſchulpflichtig je nach den Vorſchriften für den betreffenden Confeſſions-Theil behandelt werden ſollen.

Stuttgart, den 15. Auguſt 1834.

Auf beſondern Befehl.

262.

Erlaß des Miniſt. des Innern des K. u. Sch.W. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Zwang der Gemeinden zur Aufbeſſerung der Schullehrers-Gehalte

vom 23. September 1834. [731])

Das Miniſterium hat den Bericht des kön. evangeliſchen Con-

---

730) Gedr. Pfarr-Regg. — unter dem 23. Aug. wird der Inhalt dieſes Erl. u. des Erl. v. 1. Apr. 1834 auch vom kath. K.R. an die kath. Schul-Inſpektorate ausgeſchrieben. (ſ. Norm.B. des k. K.R.) — vgl. Conſ.Erl. v. 1. Apr. 1834. Erl. es k. K.R. v. 12. Juni 1835.

731) Norm.Buch des Conſ. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 30. f.

ſiſtoriums vom 16. d. M., betreffend die zwiſchen demſelben und der kön. Regierung des Neckarkreiſes beſtehende Meinungs-Verſchiedenheit hinſichtlich der Herſtellung des Normal-Gehalts für den erledigten Schuldienſt zu — Dekanats — eingeſehen, vermag jedoch der darin entwickelten Anſicht nicht beizutreten, und ſonach auch der gedachten Kreisregierung eine derſelben entſprechende Belehrung nicht zu ertheilen, indem nach der mit der vorgelegten Competenz übereinſtimmenden Aeuſſerung des kön. Conſiſtoriums der Gehalt der fraglichen Schulſtelle 163 fl. 15 kr. beträgt, und wenn auch nach den durch die höchſte Entſchließung vom 15. Mai 1832 für die Verwendung der Staatsbeiträge zu Aufbeſſerung unzureichender Schul-Gehalte aufgeſtellten leitenden Sätzen bei einer Zahl von 115 ſchulpflichtigen Kindern auf die Erhöhung des Schulgehalts von — auf den jährlichen Betrag von 200 fl. hinzuwirken war, durch eben jene Normen doch zunächſt nur die Vorausſetzungen und Bedingungen feſtgeſetzt werden ſollten, unter welchen Beiträge aus der Staatskaſſe zu dem bezeichneten Zwecke verwilligt werden können, und zur Zeit eine geſetzliche Beſtimmung, auf welche allein ein dießfälliger Zwang gegen die Gemeinde gegründet werden könnte, noch nicht beſteht, ein ſolcher vielmehr nach dem §. 29. der ev. Schulordnung bis jetzt nur in ſo weit ſtattfindet, als ein Schulgehalt nicht einmal den geringſten Betrag von 150 fl. erreicht, und in allen andern Fällen, in welchen der Gehalt eines Schuldienſtes den erwähnten neueren Normen nicht entſpricht, die Einwirkung der Behörden lediglich auf Empfehlungen und Rathſchläge bei den Gemeinde-Vorſtehern beſchränkt iſt.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 23. September 1834.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inſpektorate, betr. die Bittſchriften und Beiberichte bei Anſtellungs ꝛc.-Geſuchen

vom 28. Oktober 1834.

Inhalt: Die Bittſchriften und Beiberichte müſſen immer in ſich vollſtändig ſeyn, wenn auch mehrere Anſtellungs ꝛc.-Bittſchriften zugleich eingegeben werden. — vgl. K. K. R. Erl. v. 13. Febr. 1823. Verf. des kath. K. R. v. 24. Jan. 1824.

---

†) Kath. Kirch. Geſ. S. 1060.

263.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. Normen für die Aufbeſſerung der Schullehrer-Gehalte

vom 3. November 1834. [732])

Nach einem Miniſterial-Erlaß vom 5. Juli d. J. ſoll die unterm 8. Februar d. J. für den Fall der Dienſterledigung angeordnete Aufbeſſerung unzureichender Schullehrer-Gehalte in ganz dringenden Fällen auch auf bereits angeſtellte Schullehrer ausgedehnt werden.

Eine Aufbeſſerung findet ſtatt:

a) in Städten, die wenigſtens 2000 Einwohner zählen oder einen Oberamtsſitz haben, bis zur Summe von 250 fl.

b) in Orten, in welchen die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder wenigſtens 60 beträgt, bis zur Summe von 200 fl. und

c) in Orten deren Schülerzahl unter 60 beträgt, bis zur Summe von 150 fl.

neben angemeſſener freier Amtswohnung. Für dieſe Aufbeſſerung haben zunächſt die Schulgemeinden, unter Beiziehung ihrer Kirchen- und Schul-Stiftungen zu ſorgen, wofern dieſelbe nicht die Vertretung durch einen Dritten aus beſonderen Titeln anſprechen können.

Im Falle entſchiedener Unvermögenheit der Schulgemeinde ſoll eine Unterſtützung der Staatskaſſe eintreten, welche aber vorerſt nur bis zum Ende der laufenden Etatsperiode (1. Juli 1836) bewilligt werden wird.

Bei Orten, welche 800 Einwohner und darüber zählen, wird eine Beitrags-Verwilligung ausnahmsweiſe nur dann ſtattfinden, wenn die Unzulänglichkeit des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und der Nothſtand des größern Theils der Einwohner unzweifelhaft vorliegt; bei Orten von geringerer Einwohnerzahl wird ein Beitrag nur dann geleiſtet, wenn die Stiftungs- und Gemeindekaſſen die Ergänzung nicht aus ihren Mitteln beſtreiten können, die Einwohner ordentlicher Weiſe mit einem in Vergleich mit ihren Nahrungsquellen, ihrem Vermögensſtande und ihren Staats- und grundherrlichen Abgaben bedeutenden Gemeindeſchaden belaſtet ſind, und das Schulgeld für jedes Kind wenigſtens 1 fl. 12 kr. beträgt. Für die Orte, welche nicht wenigſtens 20 Schüler zählen, wird ein Beitrag gar nicht abgereicht, ſondern im Fall ſie die Gehalts-Ergänzung nicht ſelbſt beſtreiten können, ſollen die Kinder in die Schule eines benachbarten Ortes gewieſen werden. Da wo die Gemeinden

732) Reg. des k. K.R. Autographirt. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. 23. 35.

vorausſichtlich im Stande ſind, die Aufbeſſerung der Schulſtellen aus eigenen Mitteln zu bewirken, oder die Vertretung eines Dritten aus beſonderm Titel in Anſpruch genommen werden kann, iſt den Gemeinden die gleichbaldige Erhöhung der Gehalte ihrer Lehrer bis zu dem erwähnten Betrag anzuſinnen, und auf geeignete Weiſe nachdrücklich zu empfehlen.

Die Aufbeſſerung der Gehalte derjenigen Schulſtellen, welche durch eine Zulage aus der Staatskaſſe auf den Normal-Betrag gebracht werden müſſen, kann nur nach und nach bewirkt werden.

Das Schul-Inſpektorat hat daher vorerſt nur von denjenigen Stellen, welche ſeit dem 1. März d. J. in Erledigung gekommen ſind, oder aus beſonderen Gründen einer Aufbeſſerung dringend bedürfen, und nur in denjenigen Gemeinden, welche die Aufbeſſerung notoriſch aus eigenen Mitteln nicht bewirken können, eine genaue Beſchreibung des Dienſteinkommens entwerfen, von der Schul-Commiſſion prüfen und unterzeichnen zu laſſen, und wenn die etwa ſich ergebenden Anſtände berichtiget ſind, unverweilt einzeln je mit abgeſondertem Bericht unter Anſchluß der deßhalb gepflogenen Verhandlungen an den katholiſchen Kirchenrath vorzulegen.

Stuttgart, den 3. November 1834.

264.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Belohnung der Kirchen-Konvents-Mitglieder für ihre Theilnahme an den Schul-Viſitationen

vom 19/27. Januar 1835. 733)

Von dem Kön. Miniſterium des Innern iſt dem ev. Conſiſtorium auf die Eingabe der ev. Synode vom 11. Dezbr. vor. J. in Betreff der Belohnung der weltlichen Kirchen-Konvents-Mitglieder für ihre Theilnahme an den Schul-Viſitationen unter dem 19. d. M. zu erkennen gegeben worden:

Durch die Commun-Ordnung Kap. II. Abſchn. 8. §. 2. und 3. ſind die Gebühren beſtimmt, welche die erſten Ortsvorſteher, Bürgermeiſter und Heiligenpfleger von den halbjährigen Viſitationen zu beziehen haben ſollen.

Dieſe Beſtimmungen haben durch die neuere Geſetzgebung nur

---

733) Dek. Regg. — Das Betr. wurde auch von den Kreis-Regg. an die Oberämter ausgeſchrieben im Nov. 1835. — Ein Cirk. der Gen. Sup. Heilbronn bemerkt zu obigem Erlaß, daß die betr. Beſtimmungen mit Rückſicht auf die Comm. O. Kap. II. Abſchn. 6. §. 3. u. 4. auch auf die mit Kirchen-Viſitationen verbundenen Schul-Viſitationen ihre Anwendung finden.

in Beziehung auf die erſten Ortsvorſteher eine Aenderung erlitten, inſofern dieſelben um ihren fixen Gehalt alle ihnen in dieſer Eigenſchaft obliegenden Verrichtungen zu beſorgen, und ſomit auch den halbjährigen Schul=Viſitationen ohne Anrechnung einer Taggebühr anzuwohnen haben, in Abſicht auf die übrigen Gemeindediener ſind aber dieſelben noch in ihrer vollen Gültigkeit, und es kann keinem Anſtande unterliegen, daß die in der Commun=Ordnung für die Bürgermeiſter, (deren amtliche Stellung ſich ohnehin theilweiſe geändert hat,) beſtimmten Gebühren auch den übrigen weltlichen Kirchenkonvents=Mitgliedern, welche den Schulviſitationen anwohnen, zukomme.

Hienach bedarf es in Beziehung auf die Belohnung der weltlichen Kirchenkonvents=Mitglieder für die Anwohnung bei den halbjährigen Schul=Viſitationen keiner beſondern Verfügung. Was aber die außer den halbjährigen Schul=Viſitationen den Orts=Geiſtlichen obliegende Schulbeſuche betrifft, ſo kann es wohl nicht in der Abſicht der evang. Synode liegen, daß die weltliche Kirchenkonvents=Mitglieder auch dieſen ordentlicher Weiſe anwohnen ſollen; es würde auch eine ſolche Anwohnung der weltlichen Kirchenkonvents=Mitglieder in der Regel ohne alle Wirkſamkeit ſeyn, inſofern dieſelben auf die Leitung des Schulunterrichts gewöhnlich keinen Einfluß zu üben vermögen. Wenn jedoch der Ortsgeiſtliche in einzelnen Fällen es für nothwendig hält, daß der erſte Ortsvorſteher einer außerordentlichen Schul=Viſitation mitanwohne, ſo iſt der Letztere auch hiezu vermöge ſeines amtlichen Wirkungskreiſes von Amtswegen ohne eine beſondere Gebühr verbunden, und es bedarf in einem ſolchen Falle nur einer amtlichen dießfälligen Aufforderung des betreffenden Orts=Geiſtlichen an den erſten Ortsvorſteher, und inſoferne der Letztere dieſer Aufforderung nicht Folge leiſten ſollte, eine Anzeige hievon an das kön. gem. Oberamt behufs einer dießfälligen Einſchreitung.

Anbelangend die Viſitationen der Sonntagsſchulen, ſo werden dieſelbe in der Regel nur von kurzer Dauer ſeyn, und es wird daher auch von Seite der weltlichen Kirchenkonvents=Mitglieder in der Regel eine Taggebühren=Anrechnung um ſo weniger gemacht werden, als die Viſitation an einem Sonntage vorgenommen wird, dieſe Kirchenkonvents=Mitglieder hiebei alſo keine Arbeit verſäumen. Indeſſen unterliegt es keinem Zweifel, daß in außerordentlichen Fällen die Anrechnung von kommun=ordnungsmäßigen Gebühren von Seite der weltlichen Kirchenkonvents=Mitglieder (mit Ausnahme des erſten Ortsvorſtehers) gleichfalls als zuläßig erſcheint.

Endlich bedarf es, wenn in einzelnen Orten die weltlichen Mitglieder des Kirchenkonvents ihren Obliegenheiten für die Schule namentlich in Beſtrafung der Schul=Verſäumniſſe nicht genügen ſollten, keiner neuen Einrichtung zur Abhülfe ſolcher Verſäumniſſe, ſondern nur einer Anzeige des Geiſtlichen bei dem gemeinſchaftlichen Oberamte.

Stuttgart, den 27. Januar 1835.

Auf beſondern Befehl.

265.

Erlaß des Miniſteriums des Innern u. des K. u. Sch. W. an die Königl. Kreis-Regierung in Ulm, betr. die kompetente Behörde zur Ausübung des Schul-Zwanges

vom 5. Februar 1835. [734])

Von dem K. katholiſchen Kirchenrath ſind die Akten in Betreff der beharrlichen Weigerung des Taglöhners — zu — Oberamts — ſeine Kinder in die Schule zu ſchicken, zur weitern Verfügung hieher vorgelegt worden, und man hat hieraus entnommen, daß die Kreis-Regierung die ihr früher von dem K. kathol. Kirchenrath angeſonnene Einſchreitung in dieſer Sache aus dem Grunde mangelnder Zuſtändigkeit hiezu von ihrer Seite abgelehnt hat.

Da nun aber die Vorſchrift der beiden Schulordnungen über die Verpflichtung der in einem beſtimmten Alter ſtehenden Kinder zum Schulbeſuch unzweifelhaft als ein Polizeigeſetz und die Handhabung derſelben, wenn im einzelnen Falle die den Schulbehörden eingeräumten Befugniſſe und Mittel erſchöpft ſind, oder nicht ausreichen, insbeſondere aber die Anwendung der etwa durch die beharrliche Vernachläßigung der Erzieher ihrer Kinder begründeten polizeilichen Maßregeln gegen die Eltern als ein Gegenſtand der Thätigkeit der allgemeinen Landes-Polizei-Behörde anzuſehen iſt, ohne daß in dieſer Hinſicht die von der Kreis-Regierung in ihrer Mittheilung vom 15. November 1833 an den katholiſchen Kirchenrath geltend gemachten Beſtimmungen des V. Edikts vom 18. November 1817 und des §. 15. der K. Verordnung vom 23. Auguſt 1825 über die Wirkſamkeit der gemeinſchaftlichen Oberämter, wodurch die letztern mit Anfragen in Kirchen- und Schulſachen an das evangeliſche Conſiſtorium und den katholiſchen Kirchenrath als die vorgeſetzten höheren Behörden gewieſen werden, als Beweis für die ausſchließliche Zuſtändigkeit dieſer Oberſchul-Behörden auch in dem obenberührten Falle gelten konnten, und da in dem vorliegenden Falle zufolge der Aeuſſerung des katholiſchen Kirchenraths die dieſem zu Gebot ſtehenden Mittel längſt fruchtlos erſchöpft ſind, ſo werden die auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Akten der Kreis-Regierung in dem Anſchluſſe mit dem Auftrag zugefertigt, ohne Verzug die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu Bewirkung des Schulbeſuchs der — Kinder, deren Wahl man zunächſt der eigenen Erwä-

734) Norm.B. des kath. K.R. — vgl. Inſtr. v. 21. Dez. 1819. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

gung der K. Kreis=Regierung überlaſſen will, einzuleiten, und die Communikate ſeiner Zeit hieher zurückzugeben.

— — —

Stuttgart, den 5. Februar 1835.

266.

Erlaß des kathol. Kirchenraths, betr. die Dienſtprüfung der katholiſchen Schullehrer und Schul=Proviſoren

vom 10. Februar 1835. 735)

Die dießjährigen Prüfungen der katholiſchen Schullehrer und Schul=Proviſoren für Schuldienſte werden am Mittwoch den 29. April, ſodann am Mittwoch den 30. September und an den hierauf folgenden Tagen von dem katholiſchen Kirchenrath vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erſcheinen:

1) alle Schullehrer, welche in Folge der erſten Dienſtprüfung angeſtellt ſind, und eine Beförderung nachſuchen wollen;

2) die Schul=Proviſoren, welche zur erſten Anſtellung befähigt zu werden wünſchen.

Zu der Prüfung im Monat April haben ſich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schul=Incipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen gedenken.

In den Meldungen ſind der Name, Dienſtgrad und Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, das Jahr und der Tag des Proviſorats=Dekrets des ſich Meldenden, ſo wie der Name und Stand der Eltern deſſelben anzugeben, und die Schul=Inſpektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgabe, die Sitten und die Amtsführung des Meldenden ſich pflichtgemäß zu äußern.

Die Dienſt=Candidaten haben ſich zugleich mittelſt oberamtlich beglaubigter Zeugniſſe über den Beſitz eines Gemeinde=Bürger= oder Beiſitz=Rechtes auszuweiſen.

Die Eingaben müſſen für die erſte Prüfung bis zum 1. April, für die zweite bis zum 1. September bei der Ober=Schulbehörde dahier einkommen. Die Prüfungs=Candidaten, welche hierauf nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen werden, haben ſich beziehungsweiſe am 29. April und 30. September, Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einzufinden.

---

735) Regbl. 1835. Nr. 9. S. 86. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 16. Febr. 1819. u. 5. Febr. 1822.

Im Uebrigen wird auf die in der deßfallſigen Bekanntmachung vom 5. Februar 1822 beigefügten Bemerkungen verwieſen.

Stuttgart, den 10. Februar 1835.

267.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Anmeldung der Jünglinge, welche ſich dem kath. Schullehrer-Stande widmen wollen

vom 10. Februar 1835. 736)

Diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrer-Stande widmen wollen, haben ſich bis den 15. April d. J. bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Dieſelben werden hiebei auf die Vorſchriften vom 12. März 1825 §§. 6—10. und 20. Febr. 1827 mit dem Anhange hingewieſen, daß in dem erforderlichen Zeugniſſe des Arztes auch die beſtimmte Aeußerung enthalten ſeyn muß, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrer-Stand untüchtig machen würde, vermuthen laſſe.

Zur vorläufigen Legitimation können ſich auch diejenigen Jünglinge melden, welche am 1. Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Incipienten-Zeit erſt vom 1. Mai des künftigen Jahres an gerechnet, weßhalb ſie auch nicht gehalten ſind, früher bei dem Präparanden-Lehrer einzutreten.

Stuttgart, den 10. Februar 1835.

268.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Aufbeſſerung unzureichender Schul-Gehalte

vom 20. Februar 1835. 737)

In einem Erlaß des K. Miniſterium des Innern und des K. u. Sch. W. vom 16. d. M. iſt das ev. Conſiſtorium wiederholt an-

---

736) Regbl. 1835. Nr. 9. S. 88. — vergl. Erl. des k. K. R. v. 12. März 1825. §. 6—11. u. 20. Febr. 1827.

737) Conſ. Reg. — vergl. Miniſt. Erl. v. 8. Febr. 1834. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 35.

gewieſen worden, nicht blos in Erledigungsfällen, ſondern auch in andern beſonders dringenden Fällen, wo die Gehalte der Schullehrer offenbar unzulänglich und die Gemeinden zu deren Aufbeſſerung unvermögend ſind, unter Rückſprache mit der betr. Kreis=Regierung die erforderliche Aufbeſſerung und beziehungsweiſe den erforderlichen Beitrag der Staatskaſſe einzuleiten.

Die General=Superintendenz — wird hievon unter Beziehung auf den Erlaß v. 8. Juli v. J. behufs der Benachrichtigung an die Dekanatämter in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart, den 20. Februar 1835.

269.

Erlaß der Armen=Commiſſion an ſämmtliche gem. Oberämter, betr. den Zwang zur Beſuchung der Induſtrie=Anſtalten

vom 3. März 1835. 738)

Die K. Armen=Commiſſion hat durch die Jahrsberichte der gemeinſchaftlichen Ober= und Unterämter die Ueberzeugung erhalten,

738) Gedr. Dek.Regg. — vgl. G.S.R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Conſ.Erl. v. 31. März 1818. 25. Aug. 1818. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 2. Erl. der Centralleit. v. 5. Mai 1818. Erl. der Arm.Comm. v. 12. Sept. 1820. Min.Erl. v. 29. Jan. 1824. Erl. der Arm.Comm. v. 31. März 1835. — In Betreff der Anwendung von Zwang zur Theilnahme an den öffentlichen Kinder=Induſtrie=Anſtalten ergieng bereits unter dem 15. April 1825 folgender Spez.Conſ.Erl. (ſ. Müller Sch.Intbl. II. S. 80.) „Dem gemeinſchaftlichen Oberamt — wird in Beziehung auf ſeinen Bericht über die dortige Kinder=Induſtrie=Schule hiemit zu erkennen gegeben, daß man es in hohem Grade für wünſchenswerth halte, daß die dortige Induſtrie=Schule von recht vielen Kindern beſucht, und eben damit geiſtiges und leibliches Wohl der Gemeinde begründet und befördert werde. Indeſſen lag es nicht in der Anſicht des evangeliſchen Conſiſtoriums, bei Entwerfung der Schulordnung und bei den ſeitdem erlaſſenen Aufforderungen und Rathſchlägen, daß die allgemeine Verbeſſerung der Induſtrie=Schulen nöthigenfalls auch erzwungen und ſelbſt ſolche Eltern wider ihren Willen dazu angehalten werden ſollen, von welchen erwieſen oder vorauszuſetzen iſt, daß ſie ihre Kinder im eigenen Hauſe nützlich und für das fernere Leben bildend beſchäftigen wollen und können. Vielmehr glaubt das evangeliſche Conſiſtorium im Einklang mit der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins, daß Zwang nur bei Kindern ſolcher Eltern, die im öffentlichen Allmoſen ſtehen oder demnächſt zu ſtehen drohen und ſich nicht mit einer andern Beſchäftigung ausweiſen, ferner bei notoriſch ſchlecht erzogenen und verdorbenen, kurz in allen denjenigen Fällen eintreten ſollte, wo das Geſetz der Obrigkeit das Recht zu vormundſchaftlichem oder polizeilichem Einſchreiten verleiht.

daß der wohlthätige Einfluß der öffentlichen Kinder-Beſchäftigungs-Anſtalten (Induſtrie-Schulen) immer mehr ſich da

---

Indem man dieſe Erläuterung dem gemeinſchaftlichen Oberamte mitgiebt, hofft man, es werde daſſelbe durch freundlichen Zuſpruch, ſorgfältige Aufſicht und rege Bemühung die dortige Anſtalt zu vervollkommnen, die Vorurtheile überwinden, und nach und nach immer mehr freiwillige Theilnehmer herbeiziehen, jedenfalls aber für Erhaltung des einmal Geſtifteten treue Sorge tragen, als worüber man ſeiner Zeit einem Berichte entgegen ſieht.

Stuttgart, den 15. April 1825.

In Folge der mit dem evangeliſchen Conſiſtorium über dieſen Gegenſtand gepflogenen Verhandlungen hat die Königl. Armen-Commiſſion die nachfolgenden Regeln über die Zuläſſigkeit von Zwang beim Beſuch der Induſtrie-Schulen aufgeſtellt, und dem gemeinſchaftlichen Oberamt — unter dem 17. Mai 1825 mitgetheilt, damit daſſelbe, vereint mit der Lokal-Leitung zu —, wo dieſer Gegenſtand zu verhandeln ſey, ſich angelegen ſeyn laſſe, die dortige Induſtrie-Schule zu beleben und im Gange zu erhalten, Zwang aber nur da eintreten zu laſſen, wo er nach den mitgetheilten Regeln zuläßig iſt.

Regeln über die Zuläßigkeit von Zwang beim Beſuch der Kinder-Induſtrie-Schulen.

1) Die Frage, ob und welche Schulkinder zum Beſuch der Induſtrie-Schulen zu nöthigen ſeyen, iſt theils nach der Verſchiedenheit der Zwecke dieſer Schulen, theils nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Schüler zu beantworten.

2) Die Zwecke der Induſtrie-Schulen beziehen ſich theils auf die Gegenwart, theils auf das künftige Leben der Kinder nach der Schule.

3) Die Zwecke, welche ſich auf die Gegenwart beziehen, ſind:

a) Erwerbung von Kenntniſſen und Fertigkeiten, welche für die Kinder und ihre Eltern eine Gelderwerbs-Quelle abgeben.

b) Richtung des Gemüths auf Sittlichkeit durch Angewöhnung an Fleiß und Arbeitſamkeit, ſomit Abhaltung vom Müßiggang und Bettel.

4) Auf das Leben nach geendigter Schulzeit bezieht ſich der Zweck der Erwerbung ſolcher Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche den einſt erwachſenen Kindern entweder in ihrem Beruf, Handwerk, Gewerbe, oder in ihrer eigenen Haushaltung unentbehrlich oder doch nützlich werden.

5) Die hier in Betracht kommenden Kinder theilen ſich in ſolche

a) auf deren Erziehung der Staat oder das Gemeinweſen welchem ſie angehören, unmittelbar einwirkt,

b) oder ſolche, deren unmittelbare Erziehung ihren Eltern und Pflegern überlaſſen, welche der Staat nur mittelbar durch Geſetze und Anordnungen leitet.

6) Auf die Erziehung hat der Staat unmittelbar einzuwirken, theils weil diejenigen, welchen ſie obliegt, dieſer Pflicht kein Genüge leiſten, oder auch keine leiſten können, theils wegen Sicherſtellung der Geſellſchaft gegen die Laſter der Kinder im polizeilichen Wege.

7) Unter dieſe Kategorie gehören:

a) Kinder der abſolut Armen, welche zu Gewinnung des Lebens-Unterhalts die Unterſtützung des Staats oder Gemeinweſens genießen.

b) Kinder der relativ Armen, d. i. ſolcher, welche ſich zwar in der gewöhnlichen Zeit nothdürftig fortbringen, hingegen zur Zeit der Theurung und des Mangels nicht ohne öffentliche Hülfe leben können.

c) Kinder der Eltern, ſie mögen Vermögen haben oder nicht, welche

bewährt, wo denſelben eine allgemeine, beſonders aber eine thätige Theilnahme der geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher, zu Theil geworden iſt; vorzüglich wohlthätig äußert ſich dieſer Einfluß bei der ärmeren Klaſſe von Einwohnern.

Solche Kinder=Beſchäftigungs=Anſtalten ſollen zwar allen, auch den wohlhabenderen Eltern Gelegenheit geben, ihre Kinder in allgemein nützlichen Handarbeiten unterrichten zu laſſen, und ſie an Arbeitſamkeit, Ordnungsliebe und Reinlichkeit zu gewöhnen, und es iſt daher ihre Theilnahme in mancher Beziehung wünſchenswerth. Man iſt jedoch nicht gemeint, bei Kindern, bei denen dieſe Zwecke in dem älterlichen Hauſe erreicht werden, einen Zwang zur Theilnahme anwenden zu laſſen, und den Rechten und Gefühlen der Eltern, die ihre Kinder unter ihren Augen beſchäftigen wollen, zu nahe zu treten, um ſo weniger, als gerade in Beziehung auf ſolche Eltern häufiger der erfreuliche Beweis vorliegt, daß ſie, die Nützlichkeit dieſer zum Beſten der Geſammt=Einwohner angeordneten Anſtalten anerkennend, ſich bereitwillig zeigen, ihre Kinder zum Beſuch dieſer Anſtalten anzuhalten.

---

jene erwieſenermaßen vernachläßigen, und ſie dem Müßiggang Preis geben.

d) Kinder, die ohne Schuld ihrer Eltern einen ſo entſchiedenen Hang zum Böſen zeigen, daß jene nicht ſtark genug ſind, ſie zu bändigen.

8) Alle Kinder, welche nicht unter eine der obigen Kategorien gehören, ſind ſolche, die von ihren Eltern oder Pflegern unmittelbar zu erziehen ſind, auf deren Erziehung der Staat nur mittelbar einwirkt.

9) Alle Zwecke, die bei Induſtrie=Schulen, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, (§. 3.) gedenkbar ſind, können auf die Kinder erſter Klaſſe d. i. diejenigen, auf welcher Erziehung der Staat unmittelbar einwirkt, angewendet werden.

10) Da nun ihre Erziehung unmittelbar dem Gemeinweſen obliegt, ſo ſind ſowohl Eltern, als Kinder mit Zwang, d. i. durch Ahndungen, Strafen und bei den Kindern durch körperliche Züchtigung, anzuhalten, damit letztere in die Induſtrie=Schule geſchickt werden, und dieſelbe ohne Unterbrechung beſuchen.

11) Bei Kindern zweiter Klaſſe (§. 8.) hingegen ſchlägt der Zweck des Geld=Erwerbs durch Arbeit in der Induſtrie=Schule gar nicht an; der Zweck einer zur Sittlichkeit führenden Zeit=Verwendung iſt der Fürſorge der Eltern und Pfleger ſelbſt überlaſſen. Bei ihnen iſt daher Hauptzweck Ausrüſtung der Kinder mit Fähigkeiten und Kenntniſſen, welche ihnen als Hausväter und Hausmütter in ihrem künftigen Berufe oder in ihrer Haushaltung entweder unentbehrlich oder doch nützlich ſind.

12) Inſofern Sachen in der Induſtrie=Schule gelehrt werden, deren Kenntniſſe den erwachſenen Kindern im Leben nach der Schule nützlich iſt, iſt der Beſuch derſelben beſonders durch die Geiſtlichen nach Möglichkeit zu befördern. Aber nur wegen der Unentbehrlichkeit ſolcher Kenntniſſe für das künftige Leben könnte gegen die Kinder zweiter Klaſſe Zwang gebraucht werden.

13) So lange hingegen die Induſtrie=Schulen nicht durch die Schul=Ordnungen als ein weſentlicher Theil aller Schulen erklärt, und in dieſer Beziehung gewiße Arbeiten vorgeſchrieben ſind, läßt ſich in einzelnen Orten, wo freiwillige Induſtrie=Anſtalten ſind, kein Zwang gegen die Kinder der Nicht-Armen beiderlei Geſchlechts gebrauchen.

Was aber die armen Eltern betrifft; ſo hat beſonders auch eine im vorigen Jahre von der K. Armen-Commiſſion in Gemeinſchaft mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins angeordnete Viſitation der Armen-Anſtalten einzelner Orte des Königreichs auf die nachher auch durch die eingezogenen Berichte der betreffenden Behörden nur allzuſehr beſtätigte Wahrnehmung geführt, daß gerade die verwahrloſteſten Kinder, gerade diejenigen, welche von den Ihrigen dem Müſſiggang und Bettel überlaſſen, oder gar dazu verleitet und gezwungen werden, alſo gerade diejenigen Kinder, denen zu lieb die K. Armen-Commiſſion und die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins bisher ſo viele Zeit und Koſten auf die Gründung und Unterhaltung öffentlicher Induſtrie-Schulen verwendet haben, theils wegen der drückenden Armuth der Eltern und Kinder, theils aber auch wegen des eigenen Hangs der Kinder zum Müſſiggang und Bettel, und der Schwäche und Schlechtigkeit der Eltern, bald gar nicht, bald wenigſtens bei weitem nicht regelmäßig genug, an dieſen Anſtalten Theil nehmen, und daß gegen ſolche Kinder und Eltern meiſtens entweder gar keine, oder wenigſtens keine geeigneten und hinlänglichen Zwangsmittel angewendet werden.

Um dieſem Uebelſtande mehr vorzubeugen, ſieht ſich die K. Armen-Commiſſion veranlaßt, den gemeinſchaftlichen Oberämtern folgende, in der beſtehenden Geſetzgebung gegründete Anordnungen, welchen zugleich einige nähere Andeutungen über die Art und Weiſe der Beſchäftigung der Kinder in den Induſtrie-Schulen beigefügt ſind, zur Nachachtung zu empfehlen.

1) In jeder Kinder-Beſchäftigungs-Anſtalt iſt ein Verzeichniß der ohne legale Urſache abweſenden Kinder zu führen, welches von Zeit zu Zeit dem Kirchenkonvent vorzulegen iſt, der dann die Eltern vorfordern, dieſelben in Güte auf die nachtheiligen Folgen dieſer Verſäumniſſe aufmerkſam machen, und zu Veranlaſſung ihrer Kinder zu künftigem regelmäßigem Beſuch der Anſtalt ermahnen wird.

2) Sollten dieſe gütlichen Ermahnungen ohne Erfolg bleiben; ſo ſind diejenigen Kinder nicht unbemittelter Eltern, welche ſich eine fortgeſetzte Vernachläßigung zu Schulden kommen laſſen, wenn ſie ſich nicht in dem unter Nro. 4. vorgeſehenen Falle befinden, von der ferneren Theilnahme an der Anſtalt auszuſchließen.

3) Denjenigen Eltern aber, welche für ſich und ihre Familien ihrer Armuth wegen in der öffentlichen Unterſtützung ſtehen, iſt der Beſuch der öffentlichen Kinder-Beſchäftigungs-Anſtalten von Seite der betreffenden Kinder zur Bedingung des Genuſſes jener Unterſtützung zu machen, und derſelbe, ſo lange auf die Unterſtützung nicht verzichtet wird, nöthigenfalls durch diejenigen Zwangsmittel herbeizuführen, welche überhaupt in der Zuſtändigkeit der betreffenden Orts- und Bezirks-Behörden liegen, im Uebrigen ſowohl gegen die Eltern, als gegen die Kinder anwendbar ſind.

4) Derſelbe Zwang zur Theilnahme an den öffentlichen Kinder-

Beſchäftigungs=Anſtalten iſt auch gegen die eine öffentliche Unterſtützung nicht genießenden Eltern und Kinder anzuwenden, ſobald erwieſen iſt, daß die Letzteren von den Ihrigen z. B. dem Müſſiggang, dem Bettel, dem Holzdiebſtahl ꝛc. überlaſſen, oder gar von ihnen dazu verleitet oder gezwungen werden, oder daß ſie durch Sittenloſigkeit, Bosheit ꝛc. Anderen ein Aergerniß geben oder ſonſt der Gemeinde zur Laſt fallen, oder daß überhaupt die Thatſache ihrer Verwahrloſung entſchieden vorliegt, mithin dieſe den Eintritt der öffentlichen Fürſorge für die Erziehung der Kinder begründet, welche ſich gerade in der Anhaltung zu dieſen weſentlich auch auf den Zweck der Erziehung gerichteten Anſtalten äußert.

5) Inſofern jedoch ſolche Verſäumniſſe ihren Grund in einem ſo hülfloſen Zuſtande der Eltern haben ſollten, daß ſie ihren Kindern das Arbeits=Material oder die zum Beſuch der Induſtrie=Schule erforderliche Kleidung nicht anſchaffen, oder ihnen kein Brod geben können, das ſie durch Betteln ſich verſchaffen ſollen; ſo ſind für ſolche Fälle eines dringenden Bedürfniſſes die Ortsbehörden aufzufordern, durch angemeſſene Unterſtützung der Kinder aus öffentlichen Kaſſen, wenigſtens ſo lange ſie noch nicht im Stande ſind, durch ihrer Hände Arbeit in der Induſtrie=Anſtalt ſich ſelbſt ein Stückchen Brod zu verdienen, ins Mittel zu treten, um ſie von dem Müſſiggang und Bettel ab= und zum fleißigen Beſuch der Induſtrie=Anſtalt anzuhalten. Auch die Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins wird in ſolchen dringenden Fällen nach Verhältniß ihrer Kräfte gerne einen Beitrag zur Anſchaffung des Arbeits=Materials ertheilen.

6) Die Wahl der Handarbeiten, in welchen die Kinder unterrichtet werden ſollen, bleibt den Lokalleitungen des Wohlthätigkeits=Vereins überlaſſen. Zunächſt wird auf die Erlernung derjenigen Handarbeiten Rückſicht zu nehmen ſeyn, die einem allgemeineren Bedürfniſſe am meiſten entſprechen, wozu Werkzeuge und Material am leichteſten zu haben ſind, die der Raum in dem Unterrichts=Zimmer geſtattet, und wobei am wenigſten Anhäufung von verarbeiteten, nicht leicht zu verwerthenden Stoffen zu befürchten iſt; demnach

a) Spinnen. Kinder, deren Eltern zu arm ſind, das Material mitzugeben, ſollten ſolches von der Anſtalt erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen kann ein Kind bei einer ſorgfältigen Anleitung bald ſo weit gebracht werden, daß der Werth des Geſpinnſtes nicht nur dem Ankaufspreiſe des Hanfes oder Flachſes gleich kommt, ſondern daß dem Kinde auch noch einiger Arbeits=Verdienſt zugetheilt werden kann. Kinder, die in dem älterlichen Hauſe hierin genügende Anleitung erhalten, und bei den anzuſtellenden Prüfungen dieß darthun, ſollen zur Theilnahme an dieſem Unterrichte, ſofern ſie es nicht ſelbſt ſuchen, nicht aufgefordert werden. Es iſt jedoch nicht zu mißkennen, daß die Fertigkeit im Spinnen zu Hauſe häufig nur ſehr unvollſtändig erlernt wird. Beweiſe hiervon ſind, daß gute Spinnerinnen immer ſehr geſucht ſind, und die Klagen über Man=

gelhaftigkeit unſerer Leinwand. Im Allgemeinen ſollte dieſe Fertigkeit nicht nur von Mädchen, welche ohne dieſelbe ſchon als Dienſtboten einen Platz zu finden Mühe haben, ſondern auch von Knaben, ſofern ſie nicht andere nothwendige Geſchäfte zu verrichten haben, erlernt werden, wie dieſes bereits in mehreren Gegenden des Landes der Fall iſt, wo die ganze Familie ſich des Winters durch Spinnen ein ſchönes Geld verdient.

b) Eine ebenſo zweckmäßige und einem allgemeinen Bedürfniſſe entſprechende Beſchäftigung der Kinder in Induſtrie-Anſtalten iſt das Stricken, und ſcheint, beſonders wenn es außer dem Stricken von Socken und Strümpfen auch auf andere Sachen, z. B. auf Kappen, Hauben, Halstücher, Shwals, Leibbinden, Leibchen, Kittelchen, Wämmſer, Kleidchen, Röcke, Beinkleider, Hoſenträger, Strumpfbänder, Stiefel, Schuhe, Handſchuhe, Beutel ꝛc., ausgedehnt wird, für Arme und Nichtarme, und auch für Knaben, paſſend zu ſeyn, da man in jeder nicht armen Familie wahrſcheinlich mehr ſolche Kleidungsſtücke, als die ſämmtlichen Familienglieder neben ihren übrigen Arbeiten zu ſtricken vermögen, braucht, in vielen Familien auf dem Lande aber die Fertigkeit im Stricken bis jetzt noch ſehr vernachläßigt iſt, mithin die Armen leicht auch Gelegenheit zu Beſtellungen oder zum Verkauf ſolcher Arbeiten ſollten finden können, und jedenfalls Dienſtboten, welche gut ſtricken können, geſuchter ſind, als diejenigen, welche es nicht verſtehen. Sollte es in einem Orte an einer in ſolchen Arbeiten hinlänglich erfahrenen Lehrerin fehlen, ſo iſt der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins die Anzeige davon zu machen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände vielleicht Mittel und Wege zur Abhülfe wird an die Hand geben können.

c) Von Werth iſt es, wenn in den Induſtrie-Anſtalten auch Anleitung zum Nähen gegeben werden kann, weil auch darin das weibliche Landvolk in vielen Orten noch ſehr zurück iſt, manche arme Mädchen ſich damit als Näherinnen ernähren können, oder wenigſtens, wenn ſie es verſtehen, als Dienſtboten leichter ein Unterkommen finden, mithin auch dadurch einem allgemeinen Bedürfniſſe abgeholfen wird, daher denn auch in der Regel alle Klaſſen von Einwohnern ihre Kinder gerne an dieſem Unterrichte Theil nehmen laſſen.

d) Andere Beſchäftigungs-Arten der Kinder in Induſtrie-Anſtalten hängen mehr von örtlichen Verhältniſſen und beſonderen Umſtänden, von der Gelegenheit zu Anſchaffung des Materials und Verwerthung der Fabrikate, der Tauglichkeit der Lehrer, dem gegebenen Raume zum Unterricht u. ſ. w. ab. Im Allgemeinen wird auch darauf Bedacht zu nehmen ſeyn, ob ſolche Beſchäftigungs-Arten der Geſundheit nicht nachtheilig ſind, ferner ob es nicht eine zu ſehr blos mechaniſche Arbeit iſt, wobei der Geiſt erſchlafft, gar keine Aufforderung zum Denken erhält, und wobei auch keine Fertigkeit in Handarbeiten erworben wird, endlich, ob nach dem Austritt aus der Schule die erworbene Fertigkeit noch mit Nutzen von dem Kinde angewendet werden kann. Ein Verzeichniß verſchiedener ſolcher Beſchäftigungs-Arten enthält die in Memmingers Würtembergiſchen Jahrbüchern,

Jahrgang 1833, Heft 1., S. 25. ff. erſchienene Ueberſicht der Würtembergiſchen Armen=Induſtrie, aus welcher es nicht ſchwer ſeyn ſollte, eine oder einige weitere für jede Oertlichkeit paſſende Beſchäftigungs=Arten herauszufinden.

Von gegenwärtigem Erlaß iſt jedem gemeinſchaftlichen Unteramte des Bezirks, auch in denjenigen Orten, in welchen bis jetzt noch keine öffentliche Kinder=Beſchäftigungs-Anſtalt beſteht, ein Exemplar zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Orts=Regiſtratur zuzufertigen.

Stuttgart, den 5. März 1835.

K. Armen=Commiſſion.

270.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. den Bezug von Läutgarben in auswärtigen Orten

vom 12. März 1835. [739])

Dem katholiſchen Kirchenrath läßt man auf ſeinen Bericht vom 11. Januar 1835, betreffend die Beſchwerde des Meßners — in — Oberamts — wegen der ihm abgeſprochenen Befugniß zum Bezug von Läutgarben auf der Markung von — deſſelben Oberamts, in der Anlage eine Abſchrift der in dieſer Sache heute an die Regierung des Neckarkreiſes ergangenen Entſchließung unter Zurückgabe der — von dem katholiſchen Kirchenrath vorgelegten, ſowie der mit dem Regierungsberichte hieher gelangten Akten deſſelben zur Nachricht zugehen.

Da übrigens aus den Berichten des Conſiſtoriums und des katholiſchen Kirchenraths zu erſehen geweſen iſt, daß noch für mehrere evangeliſche Schulſtellen von auswärtigen katholiſchen Orten Läutgarben und Läutlaibe oder Surrogate derſelben bezogen werden, und es angemeſſen erſcheint, daß dieſe Abgaben, wofern ſie nicht die Natur wahrer auf den Gütern haftenden Reallaſten haben, ſondern, wofür bei einem früher beſtandenen Parochial=Verband die Vermuthung ſtreitet, als Ueberbleibſel von jenem und ſonach als öffentliche Abgaben zu betrachten ſind, und in letzterem Falle für kirchliche Verrichtungen, welche die Confeſſion des betreffenden Schullehrers oder Meßners ausſchließlich angehen, entrichtet werden, künftighin abgeſtellt, und den betreffenden katholiſchen Schullehrern und Meßnern überlaſſen werden, ſo iſt das evangeliſche Conſiſtorium angewieſen worden, in den nächſten Erledigungsfällen ſolcher Schul=

---

739) Norm.B. des kath. K.R.

ſtellen hierüber unter Rückſprache mit dem katholiſchen Kirchenrathe nähere Unterſuchung zu pflegen, und im Falle mangelnder Begründung der privatrechtlichen Natur der Abgabe die obenbezeichnete Einleitung zu treffen.

Die mit den Berichten vom 18. Februar 1832 und 11. Januar 1833 hieher vorgelegten Akten werden dem katholiſchen Kirchenrath im Anſchluſſe zurückgegeben.

Stuttgart, den 12. März 1835.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kön. Kreis-Regierung in Ludwigsburg.

Der K. Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom 20. Auguſt 1831 betreffend die Beſchwerde des Meßners — in — Oberamts — wegen der ihm abgeſprochenen Befugniß zum Bezug von Läutgarben auf der Markung von B., deſſelben Oberamts, nach vorgängiger Vernehmung des evangeliſchen Conſiſtoriums und des katholiſchen Kirchenraths Nachſtehendes zu erkennen gegeben.

Nach den vorliegenden Akten haben die nun in politiſcher und kirchlicher Beziehung getrennten Gemeinden — bis zum Jahre 1670 in den angegebenen beiderlei Beziehungen Eine Gemeinde mit ungetheilter Markung gebildet.

Wenn daher bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt die Einwohner von — an den kirchlichen Laſten, zu denen unzweifelhaft auch die Belohnung des Meßners als eines niedern Kirchendieners gehörte, ihren verhältnißmäßigen Antheil trugen, ſo war dieß eine natürliche Folge des bis dahin beſtandenen kirchlichen Verbands. Unter dem Einkommen des Meßners in — nun waren auch die ſog. Läutgarben und Meßner-Kreutzer begriffen, dieſelben wurden übrigens nicht aus beſtimmten G ü t e r n nach einem feſtgeſetzten Betrage, ſondern von den e i n z e l n e n in den zum Kirchſpiel gehörigen Markungen von — begüterten Perſonen in der Art entrichtet, daß

a) jeder Unterthan von — der einen Pflug führte, jährlich je eine Korn-, Dinkel- und Haber-Garbe,

b) ein Söldner, der nur einen Morgen Acker hatte, deßgleichen eine Vormundſchaft, welche keinen Pflug ſelbſt oder durch Verpachtung führte, nur eine Dinkel-Garbe, und

c) jeder ausländiſche, der Güter auf der Markung von — oder — beſaß, von dem was er anbaute, eine Garbe, endlich

d) diejenigen, die keinen ganzen Morgen in einer Flur hatten, wenn dieſe Flur gebaut war, ſtatt der Garbe einen Kreutzer abreichten.

Wenn hiernach gleich die Abgabe nach dem größern oder geringern Güterbeſitz ſich abſtufte, ſo kann hieraus doch noch keineswegs

mit Zuverläßigkeit die Eigenſchaft derſelben als einer dem Privatrecht angehörigen Reallaſt gefolgert werden. Vielmehr ſtreitet bei dem nachgewieſenen Beſtehen eines kirchlichen Verbandes die Vermuthung dafür, daß jene Abgabe lediglich als eine perſönliche auf dem kirchlichen Verband und mithin auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhende anzuſehen ſey, bei welcher der Güterbeſitz nur als Maßſtab für die Concurrenz der einzelnen Verpflichteten diente, ohne daß durch dieſen Umlagefuß die Abgabe ſelbſt die Natur einer auf den Gütern haftenden Laſt angenommen hätte.

Jener zwiſchen den Orten — und — früher beſtandene kirchliche Verband iſt nun zwar allerdings ſchon im Jahre 1670 nach dem vollſtändigen Uebertritt des erſtern Orts zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniß aufgelöst, und ungeachtet nun der Meßner zu — den Einwohnern von — keine kirchlichen Dienſte mehr leiſtete, die in Frage ſtehende Abgabe dennoch auch nach dieſer Trennung noch bis zum Jahr 1807 von Jenen fortentrichtet worden. Allein es iſt nirgends nachgewieſen, daß bei der angeführten Trennung beider Orte auf irgend eine Weiſe eine Verwandlung des öffentlichen Rechtstitels, auf dem die Abgabe beruhte, in einen privatrechtlichen ſtattgefunden habe. Wenigſtens kann dieſe Wirkung dem von dem Freiherrn — im Jahre 1670 gegen den deutſchen Orden als damalige Herrſchaft von — ausgeſtellten Revers, daß durch die Errichtung einer Kapelle in — den juribus parochialibus der Mutterkirche zu — kein Nachtheil zugehen ſolle, nicht beigelegt werden, weil zu den Parochial=Rechten die fragliche Abgabe an den Meßner nicht gehörte, und überdieß die Gemeinde — die an der Ausſtellung des Reverſes keinen Theil nahm, dieſe nicht verbinden konnte.

Durch das bloße Aufhören der Dienſtleiſtungen aber, wofür dem Meßner in — jene Abgabe gereicht worden war, konnte dieſelbe den urſprünglichen Charakter einer öffentlichen gleichfalls nicht verlieren, und in eine privatrechtliche Laſt übergehen.

Ebenſo wenig kann ferner von einer unvordenklichen Verjährung da die Rede ſeyn, wo der Zeitpunkt, von welchem an dieſe Verjährung hätte beginnen müſſen, des Aufhörens der — der Abgabe gegenüber ſtehenden Dienſte, und der öffentlich rechtliche Titel auf dem dieſelbe beruhte, bekannt iſt, mithin die weſentlichen Erforderniſſe der unvordenklichen Verjährung fehlen.

Wenn ſodann von Seiten des Rekurrenten auch auf die im Weſtphäliſchen Frieden enthaltene Beſtimmung hinſichtlich des Normal=Jahrs ſich berufen wird, ſo kommt hierwegen in Betracht, daß jener Friedensſchluß durch das, was er über das Normaljahr und den Normaltag feſtſetzte, nur den Beſitzſtand in Beziehung auf die Trennung der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, ſoweit ſie damals ſchon vollzogen war, feſtzuſtellen beabſichtigte, und daher auf ſpäter erſt eingetretene Fälle, wie der vorliegende, keine Anwendung findet, deſſen nicht zu gedenken, daß zwar behauptet, aber noch keineswegs nachgewieſen worden iſt, daß ſich die Meßnerſtelle von — vom 1.

Januar 1624 als dem Entſcheidungstage, im Beſitze der bezielten Abgabe gegenüber von — befunden habe.

Was endlich die vom Beſchwerdeführer gleichfalls für ſich benützte Beſtimmung des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806 betrifft, daß ein Eindringen eines Religionstheils in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils nicht geſtattet werden ſoll, ſo kann dieſe hier um deßwillen nicht im Wege ſtehen, weil jenes Edikt offenbar nur ſolche Einkommenstheile im Auge hat, in deren Beſitz ſich der betreffende Religionstheil rechtmäßig befindet, was nach dem Angeführten im vorliegenden Falle zur Zeit nicht nachgewieſen iſt.

Nach allem dieſem vermag auch das Miniſterium den Anſpruch des Rekurrenten auf Wiedereinſetzung des Schul- und Meßnerdienſts in — in den Bezug der Läutgarben und Meßner-Kreutzer von den Einwohnern von — in welchen ſeit dem Jahre 1808 der Schulmeiſter von — eingetreten iſt, und auf rückwärtige Entſchädigung deſſelben nicht für begründet zu erkennen, und ſolchem keine Folge zu geben.

Dabei kann übrigens demſelben die Verfolgung des fraglichen Anſpruchs vor dem Civilrichter, wenn und inſoweit er denſelben auf einen privatrechtlichen Titel gründet, nicht verwehrt werden.

Die K. Kreis-Regierung hat hiernach die Betheiligten beſcheiden zu laſſen, wobei derſelben bemerkt wird, daß das evangeliſche Conſiſtorium und der katholiſche Kirchenrath von der gegenwärtigen Entſchließung von hier aus in Kenntniß geſetzt, und dem Erſteren zugleich ſeine von der Kreis-Regierung hieher vorgelegten Akten zurückgegeben worden ſind.

Die weiteren Akten der K. Kreis-Regierung folgen in dem Anſchluſſe zurück.

Stuttgart, den 12. März 1835.

271.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Aufnahme zeitlicher Beſoldungstheile in die Competenzen

vom 27. März 1835. [740])

Da man mehrfältig wahrgenommen hat, daß in die neu aufgenommenen Beſoldungs-Competenzen, insbeſondere der Schullehrer, beſtrittene Beſoldungstheile oder perſönliche Zulagen, z. B. Gratialien, als ſtändige Beſoldungstheile eingebracht und ausgeworfen,

740) Gedr. Dek.Regg. — vgl. Conſ.Erl. v. 18. Aug. 1812.

auch ſolche Competenzen ohne die vorſchriftmäßige Unterſchrift ſämmtlicher beſoldenden Stellen eingeſchickt werden, ſo daß von ſolchen Beſoldungsbeſchreibungen ſodann Anſprüche der betreffenden Diener abgeleitet werden können, welche nachher beſtritten werden, ſo wird dem Dekanatamt aufgegeben, ſämmtliche Pfarrer ſeiner Diöceſe anzuweiſen, und genau darauf zu ſehen, daß von nun an bei der Aufnahme der Competenzbeſchreibungen der Schuldienſte, wenn in dieſelben Bezüge von der Finanzverwaltung aufgenommen werden ſollen, das betreffende Cameralamt zu Beſtätigung ſolcher Leiſtungen aufgefordert, und die Competenz von allen beſoldenden Stellen, im ebengedachten Falle auch von dem Cameralamt, durch dieſe Unterſchrift beurkundet werde.

Stuttgart, den 27. März 1835.

Auf beſondern Befehl.

272.

Erlaß der Armen-Commiſſion an die ſämmtlichen gem. Oberämter und ſtandesherrlichen Bezirksämter, betr. die Jahresberichte über das Armen- und Induſtrie-Weſen

vom 31. März 1835. 741)

Sowohl um ſich von dem Zuſtande und den Bedürfniſſen der Armen in jeder einzelnen Gemeinde näher überzeugen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände im Beſonderen das Nöthige und Mögliche einleiten, als auch, um eine vollſtändigere Ueberſicht über das Armenweſen im Königreiche im Allgemeinen ſich ſelbſt verſchaffen, und

---

741) Gedr. O.Amts-Reg. — vgl. Erl. v. 5. Mai 1818. 25. Juli 1822. 16. März 1824. 29. Apr. 1828. u. 1. März 1836. — Durch Erl. der Reg. des Nek.Kr. v. 16. Jan. 1837 auf beſondern Befehl werden „die betr. gem. Oberämter aufgefordert der Kreis-Regierung in Gemäßheit des ihr nach §. 14. der Inſtr. v. 31. Dez. 1819 zuſtehenden Oberaufſichts-Rechts über die Armen-Anſtalten, Abſchriften von den alljährlich an Georgi von den Oberamts-Leitungen an die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu erſtattenden Berichten vorzulegen, — um daraus den Stand des Armenweſens überhaupt erſehen, und hienach auch von Seiten der Kreis-Regierung das, was ſie in den verſchiedenen Beziehungen als angemeſſen findet, verfügen zu können. Man ſetzt hiebei voraus, daß die einzelnen Berichte über das Armenweſen die vollſtändigen Notizen über die Art der Beſchäftigung der Armen jedes Alters und Geſchlechts, je nach deren körperlichen und geiſtigen Fähigkeit, und damit die Grundlage für eine — alle Beſchäftigungsweiſen und Hülfsmittel nach den verſchiedenen Verhältniſſen der Armen und der für ſie beſtimmten Anſtalten in ſich aufnehmende Ueberſicht enthalten werden."

miſſion vom 31. März 1835. S. 631.)

e n.

oſtet ihrlich?	Wer bezahlt dieſe Koſten? und zu welchen Theilen?

m des
Armen=
Wohl=
il 1828
er= und
rmen=
hter be=
beſonde=
Bezirks=
hen Un=
gemein=
iglich zu
der ſonſt
hinaus=
chen Be=
amt oder
zu brin=
ſſen, um
ichen Be=
Ergebniſſe
haftlichen
eder wer=
d zu nu=
beſtimm=
nden For=
ellen wer=
ſich aus
ben. Es
die An=
icht vor=
VII. nur
der be=
das ge=
je am
n vorge=
für jede

auch ſ
licher
Beſold
abgelei
dem D
zuweiſ
nahme
ſelben
len, d
aufgefo
ebenged
ſchrift ſ
Stei
?

durch gröbere Hand=Arbeiten?

…chen verſchiedenen …Arbeiten?	Wie viele?		Wie viel verdienen ſie mit einander (ungefähr) jährlich?
	männl.	weibl.	

…par=Kaſſen.

Erlaß…
gem. …
ämter

…neinde=Bezirk? …Angehörigen? …eren Bezirk?	Wie hoch iſt ihr gegenwärtiger	
	Activſtand?	Paſſivſtand?

Son
Armen i
ſchaffenh
einleiten,
menweſe

…äſtigen auswärtige Bettler die Gemeinde?

…n Orten …enden …blich?	Wie viele aus anderen, und aus welchen Gemeinden ſind im letzten Jahre in dem Gemeinde=Bezirk amtlich über dem Betteln betreten worden?		Was kann und ſoll zur Abſtellung dieſer Mißbräuche geſchehen?
	Kinder.	Erwachſene.	

741) G…
März…
des N
Oberö
der J
Anſta
tunge
richte
ſehen,
verſchi
ſetzt h
ſtändi
Geſch…

alljährlich Seiner Königlichen Majeſtät, dem K. Miniſterium des Innern, und dem Publikum vorlegen zu können, hat die K. Armen-Commiſſion im Einverſtändniſſe mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins angemeſſen gefunden, den unterm 29. April 1828 angeordneten Jahrsberichten der gemeinſchaftlichen Unter- und Oberämter und ſtandesherrlichen Bezirksämter über das Armen-Weſen eine veränderte Einrichtung zu geben.

Was die Jahres-Berichte der gemeinſchaftlichen Unterämter betrifft, ſo iſt darüber das Nähere aus dem angeſchloſſenen beſonderen Erlaſſe an dieſelben zu erſehen.

Jedes gemeinſchaftliche Oberamt und ſtandesherrliche Bezirksamt aber hat

1) von dieſem Erlaſſe ungeſäumt jedem gemeinſchaftlichen Unteramt ein Exemplar zu ſeiner Nachachtung zu überſenden.

2) Die einkommenden unteramtlichen Berichte hat das gemeinſchaftliche Oberamt oder ſtandesherrliche Bezirksamt unverzüglich zu durchgehen, und diejenigen derſelben, welche unvollſtändig oder ſonſt fehlerhaft gefunden werden, zur gleichbaldigen Verbeſſerung hinauszugeben.

3) Sollten auf den 1. Mai noch nicht alle unteramtlichen Berichte eingekommen ſeyn, ſo hat das gemeinſchaftliche Oberamt oder ſtandesherrliche Bezirksamt die ausſtehenden in Erinnerung zu bringen, und überhaupt ſeinerſeits es an nichts fehlen zu laſſen, um den hiernach Ziffer 4. vorgeſchriebenen Termin einzuhalten.

4) Auf den 15. Mai ſind die geſammelten unteramtlichen Berichte mit einer tabellariſchen Ueberſicht ihrer poſitiven Ergebniſſe an die Armen-Commiſſion einzuſenden.

5) Die unteramtlichen Berichte, welche den gemeinſchaftlichen Oberämtern und ſtandesherrlichen Bezirksämtern ſpäter wieder werden zurückgeſchickt werden, ſind alphabetiſch zu ordnen, und zu numeriren.

6) Der zur Aufbewahrung bei den dieſſeitigen Akten beſtimmten tabellariſchen Ueberſicht der Ergebniſſe ſind die beifolgenden Formulare [742]) zu Grund zu legen. Die hier angezeigten Tabellen werden jedoch nur in ſo weit angelegt oder ausgefüllt, als ſich aus den unteramtlichen Berichten Reſultate zum Vortrag ergeben. Es bleibt alſo z. B. die Tabelle Nro. I. unausgefertigt, wenn die Anſtalten, auf welche ſie ſich bezieht, im Bezirke ſich gar nicht vorfinden, ſo wie in dieſer und in den Tabellen Nr. II. III. VII. nur diejenigen Bezirksorte aufgeführt werden, welche Anſtalten der betreffenden Art beſitzen.

7) Geſuche um Beiträge der Centralleitung begutachtet das gemeinſchaftliche Oberamt oder ſtandesherrliche Bezirksamt je am Schluſſe der Tabelle, in welcher die betreffenden Anſtalten vorgetragen ſind, wobei es ſeine Anſicht über die Größe der für jede

742) ſ. Beilage.

Anſtalt zu bewilligenden Summe beſtimmt in Zahlen auszudrücken hat. Sonſtige Bemerkungen, die es über einzelne Anſtalten und einzelne örtliche Verhältniſſe zu machen findet, ſetzt es ebenfalls am Schluſſe der auf den betreffenden Gegenſtand ſich beziehenden Tabelle bei.

8) Einzelne Gemeinden des Bezirks, die nach der Schul=Tabelle und nach den ſonſtigen Wahrnehmungen des gemeinſchaftlichen Oberamtes oder ſtandesherrlichen Bezirksamtes, und insbeſondere des Dekans oder Schul=Inſpektors, durch ungewöhnlich häufige Verſäumniß der Elementar=Schule und überhaupt durch vernachläßigte Kinder=Erziehung ſich auszeichnen, ſind am Schluſſe der Tabelle IV. namhaft zu machen.

9) Allgemeine Bemerkungen über den Geſammtzuſtand eines Ortes oder des Bezirks, welche das gemeinſchaftliche Oberamt oder ſtandesherrliche Bezirksamt zu machen findet, nimmt es in den Begleitungs=Bericht auf, mit welchem die unteramtlichen Berichte und die tabellariſche Ueberſicht vorgelegt werden.

10) In den ſtandesherrlichen Bezirken wird die Sammlung, Bearbeitung und Einſendung der Jahresberichte durch die gemeinſchaftlichen ſtandesherrlichen Bezirksämter beſorgt.

11) Die Erſtattung des Jahrsberichts nach der neuen Vorſchrift hat erſtmals auf den 15. Mai des laufenden Jahres zu geſchehen.

Stuttgart, den 31. März 1835.

Königl. Armen=Commiſſion.

273.

Erlaß der Armen=Commiſſion an die ſämmtlichen gem. Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen= und Induſtrie=Weſen

vom 31. März 1835. [743])

Sowohl um ſich von dem Zuſtande und den Bedürfniſſen der Armen in jeder einzelnen Gemeinde näher überzeugen und nach Beſchaffenheit der Umſtände im Beſondern das Nöthige und Mögliche einleiten, als auch um eine vollſtändigere Ueberſicht über das Armenweſen im Königreiche ſich ſelbſt verſchaffen, und alljährlich Seiner Königlichen Majeſtät, dem Königlichen Miniſterium des Innern und dem Publikum vorlegen zu können, hat die Königliche Armen=Commiſſion, im Einverſtändniſſe mit der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins, angemeſſen gefunden, den unterm 29. Apr. 1828 angeordneten Jahresberichten der gemeinſchaftlichen Un=

743) Gedr. Pfarr=Regg. — ſ. die Anm.

teråmter über das Armenweſen eine veränderte Einrichtung zu geben. Statt des bisher vorgeſchriebenen Jahresberichts hat nämlich jedes gemeinſchaftliche Unteramt, es mag bisher einen Jahresbericht erſtattet haben oder nicht, künftig alljährlich auf Georgii 1835 erſtmals, eine genaue, übrigens nicht tabellariſche Beantwortung der ſåmmtlichen, in beiliegendem Fragenplan [744]) enthaltenen Fragen ſo zeitlich zu verfaſſen, und an das betreffende gemeinſchaftliche Ober- oder ſtandesherrliche Bezirksamt einzuſenden, daß ſpåteſtens am 1. Mai jeden Jahrs dieſe Beantwortungen aus dem ganzen Bezirke bei dem Oberamte eingelaufen ſeyn können.

Es iſt daher

1) dieſer gedruckte Erlaß nebſt Fragenplan in der Regiſtratur eines jeden gemeinſchaftlichen Unteramtes wohl aufzubewahren.

2) Die Beantwortungen ſind auf kein anderes, als nach dem vorgeſchriebenen Canzlei-Format beſchnittenes Papier, halbgebrochen zu ſchreiben.

3) Bei der Beantwortung ſelbſt hat ſich zur Erleichterung der Ueberſicht und der Zuſammenſtellung des Ganzen jedes gemeinſchaftliche Unteramt genau an die in dem Fragenplan befolgte Ordnung der Materien zu halten.

4) Die Fragen ſelbſt werden in der Beantwortung nicht wiederholt oder abgeſchrieben, wohl aber wird jeder einzelnen Antwort die betreffende Ziffer und Litera des Fragenplans auf dem entgegengeſetzten Theile der halbgebrochenen Seite vorangeſtellt.

5) Wenn in einer Gemeinde eine Anſtalt, wie z. B. eine Induſtrie-Schule, gar nicht vorhanden iſt; ſo kann die ganze Rubrik, alſo z. B. 1. 3. a. bis l. durch eine einzige Null (0) beantwortet werden.

6) Die vorkommenden Naturalien ſind nirgends zu ſpecificiren, ſondern nach den laufenden örtlichen Preiſen zu Geld zu rechnen, und mit den Geldbeiträgen zu einer einzigen Haupt-Summe zuſammenzuſchlagen.

7) Die Nachweiſungen über die für das verfloſſene Jahr von der Central-Leitung des Wohlthåtigkeits-Vereins erhaltenen Beiträge können je nach Beſchaffenheit der Umſtände der betreffenden Rubrik einverleibt oder in eine beſondere Beilage gebracht werden.

8) Mit der Beantwortung des Fragenplans ſind wo möglich auch die Geſuche um die für das nächſte Etatsjahr etwa nöthig ſcheinenden Beiträge der Central-Leitung unter der betreffenden Rubrik zu verbinden; die Summe, welche gewünſcht wird, iſt dabei beſtimmt auszudrücken, und nach Beſchaffenheit der Umſtände eine ſpecifiſche Berechnung des Bedürfniſſes und die Nachweiſung der Unzulänglichkeit der örtlichen Mittel dem Geſuche, entweder unter der betreffenden Rubrik oder in einer beſondern Beilage anzufügen.

Stuttgart, den 31. März 1835.

Königl. Armen-Commiſſion.

---

744) ſ. Beilage.

Beilage.

N. N.

Ober- (Bezirks-) Amts N. N.

Jahresbericht über das Armenweſen auf Georgii 18

I. Kinder unter 14. Jahren.

1) Befindet ſich in dem Gemeindebezirk ein beſonderes Erziehungs-haus für arme und verwahrloste Kinder? und im bejahenden Falle:
a) beſtehen beſchränkende Beſtimmungen hinſichtlich des Alters, des Geſchlechts, der Orts-Angehörigkeit, der Confeſſion der aufzunehmenden Kinder und welche?
b) auf wie viele aufzunehmenden Kinder iſt die Anſtalt berechnet?
c) wie viele Kinder aa) männlichen Geſchlechts, bb) weiblichen Geſchlechts befinden ſich gegenwärtig in der Anſtalt?
d) von wem wird ſie geleitet?
e) wie viel koſtet die Anſtalt jährlich, ohne die vorübergehenden Koſten der erſten Einrichtung?
f) wer bezahlt dieſe Koſten? und zu welchen Theilen?

2) Beſteht in der Gemeinde eine öffentliche Anſtalt zu Beaufſichtigung der Kinder unter 6 Jahren (eine ſogenannte Kleinkinder-Schule)?
und im bejahenden Falle:
a) wie viele aa) 1. arme Knaben, 2. Mädchen und bb) nicht arme 1. Knaben, 2. Mädchen nehmen daran Antheil?
b) von wem wird ſie geleitet?
c) wie viel koſtet die Anſtalt jährlich, ohne die vorübergehenden Koſten der erſten Einrichtung?
d) wer bezahlt dieſe Koſten und zu welchen Theilen?

3) Beſteht in der Gemeinde eine Beſchäftigungs-Anſtalt (Induſtrie-Schule) für Kinder über 6 Jahren?
und im bejahenden Falle:
a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?
b) in welchem Lokal?
c) wer ertheilt den Unterricht und wer führt die Aufſicht?
d) wie viele aa) arme 1) Knaben, 2) Mädchen und bb) nicht arme 1) Knaben, 2) Mädchen, nehmen Theil?
e) mit welchen verſchiedenen Arbeiten werden ſie beſchäftigt?
f) welche Fabrikate jeder Gattung haben ſie im letzten Jahre wirklich mit einander hervorgebracht?
g) bringen ſie das Arbeitswerkzeug und Arbeitsmaterial ſelbſt mit, und behält die Familie die Fabrikate? oder werden
h) Werkzeug und Arbeitsmaterial, wenigſtens für die ärmeren Kinder, auf Koſten der Anſtalt angeſchafft?
i) auf welchem Wege werden ſie angeſchafft? und die Fabrikate verwerthet? und mit welchem Gewinn oder Verluſt?

k) wie viel koſtet die Anſtalt jährlich, ohne die vorübergehenden Koſten der erſten Einrichtung, und nach Abzug des erſten Erlöſes aus den für Rechnung der Anſtalt verkauften Fabrikaten?
l) wer bezahlt die Koſten und zu welchen Theilen?

4) Erhalten die jungen Leute Unterricht in dem Gartenbau und der Obſtbaumzucht?

und im bejahenden Falle:
a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?
b) in welchem Lokal?
c) wer ertheilt den Unterricht und wer führt die Aufſicht?
d) wie viele aa) arme 1. Knaben, 2. Mädchen und wie viele bb) nicht arme 1. Knaben, 2. Mädchen, nehmen Theil?
e) zu welchen Arten von Arbeiten werden ſie praktiſch angeleitet?
f) wie viel koſtet die Anſtalt jährlich, ohne die vorübergehenden Koſten der erſten Einrichtung, und nach Abzug des Erlöſes aus den für Rechnung der Anſtalt verkauften Produkten?
g) wer bezahlt dieſe Produkten und zu welchen Theilen?

5) gehören der Gemeinde Kinder an, deren Verpflegung und Erziehung wegen der Unvermögenheit ihrer natürlichen Verſorger, oder der Verwahrloſung, der ſie von denſelben preisgegeben werden, die öffentliche Fürſorge in Anſpruch nimmt?

und im bejahenden Falle:
a) wie viele derſelben ſind bereits in öffentliche Fürſorge genommen?
b) auf welche Art ſind ſie untergebracht?
c) was wird im Durchſchnitt für ein in Privatkoſt gegebenes Kind bezahlt?
d) wie viel hat im Ganzen der Aufwand der Gemeinde für a) b) und c) im letzten Jahre betragen?
e) wie viele in die Kategorie 5 gehörenden Kinder ſind übrig, denen die nöthige öffentliche Fürſorge noch nicht zu Theil geworden iſt?
f) worin beſteht der Grund dieſes Mangels?
g) finden ſich unter den Kindern dieſer Gattung ſolche, bei denen, um ſie einem offenbaren ſittlichen Verderben zu entreißen, eine außerordentliche Maßregel, z. B. die Verſetzung in ein entferntes Erziehungshaus nöthig wäre?

und im bejahenden Falle:
aa) wie viele ſolcher Kinder ſind es:
bb) was iſt zu ihrer Rettung verſucht worden?
cc) was kann und ſoll noch geſchehen?

II. Jünglinge und Mädchen unter 14 Jahren. [745]

1) Wird bei den aus den Schule getretenen Jünglingen und

---

745) Wir fügen hier folgenden Erlaß der Reg. des Neckar-Kreiſes v. 3. Apr. 1837 betr. die öffentliche Fürſorge für die Erwerbsbildung ärmerer konfirmirter Söhne an:

Vermöge Erlaſſes des Königl. Miniſteriums des Innern v. 14. v. M. iſt

Mädchen, deren Angehörige zu unvermögend ſind, oder es vernachläßigen, ſie zu einem geordneten Erwerb einzuleiten oder vorbilden zu laſſen, von Gemeindewegen hiefür geſorgt?

---

bei demſelben von der K. Regierung des Jaxtkreiſes in Antrag gebracht worden, daß

die Anordnung ähnlicher Vorſchriften, wie ſie die öffentliche Fürſorge für die Erwerbsbildung der iſraelitiſchen Söhne verlange, bei ſolchen Jünglingen, welche ohnehin der Fürſorge der Gemeinden anheimfallen, getroffen werden und daß eine ſolche Anordnung für die Erwerbsbildung und Beſchäftigung der Jünglinge und Mädchen über 14 Jahren namentlich in den Bettler=Colonien, zum Vollzug gebracht werden ſollte.

Das K. Miniſterium des Innern hat hierüber mit der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins communicirt, welche ſich nun zwar darauf berufen hat, daß bereits in das unterm 31. März 1835 vorgeſchriebene neue Formular zu den — an die K. Armen=Commiſſion zu erſtattenden Jahresberichten der gem. Unterämter über das Armen=Weſen unter Anderm auch in dieſer Beziehung verſchiedene Fragen (sub. II, 1.) aufgenommen worden ſeyen, deren Beantwortungen ſie in einem beſondern Controlbuch zuſammenſtellen laſſe, welches ſie dazu benütze, bei jedem auf Seite der Ortsbehörden in dieſer Beziehung erſcheinenden Mangel, zu beſſerer Fürſorge aufzufordern. Sie glaube jedoch, daß jetzt, nachdem ihr auf die Etatsjahre 18³⁶/₃₉ wenigſtens einige Mittel zu Bewilligung ſolcher Lehr= und Kleidergelds=Beiträge für Jünglinge und Mädchen aus den allerärmſten Orten zu Theil geworden ſeyen, wenigſtens in Beziehung auf dieſe Orte allerdings beſonders in dem Falle etwas weiter gegangen werden dürfte, wenn zugleich auch den betreffenden Oberamts=Körperſchaften die Bewilligung angemeſſener Beiträge zu dieſem Zwecke zur Pflicht gemacht werden könnte. Hierbei möchte jedoch das Abſehen nicht ausſchließlich auf den Eintritt der jungen Leute in eigentliche Gewerbslehren, ſondern insbeſondere auch auf den Eintritt derſelben in Knechts= und Magddienſte zu nehmen, auch möchte den Behörden noch außerdem zu empfehlen ſeyn, bei der Wahl eines Handwerks oder ſonſtigen Gewerbs darauf das Haupt=Augenmerk zu richten, daß bei dem gewählten Gewerbe nicht nur das eigene künftige Fortkommen des jungen Menſchen geſichert erſcheine, ſondern auch eine fernere Anhäufung arbeits= und nahrungsloſer Menſchen in einem ſolchen Orte vermieden, daß alſo namentlich nicht nur Gewerbe, welche, wie z. B. das Maurer= und Zimmerhandwerk, nur einen Theil des Jahrs Beſchäftigung und Nahrung gewähren, ſondern auch ſolche, welche auf den örtlichen Abſatz beſchränkt, und im Orte bereits überſetzt ſind, ausgeſchloſſen, dagegen ſo viel wie möglich ſolche Gewerbe gewählt werden, welche entweder im Orte fehlen, und mit Vortheil daſelbſt betrieben werden könnten, oder welche den jungen Leuten die Möglichkeit gewähren, ſpäter auch außerhalb des Orts ihr Brod damit zu verdienen.

In Uebereinſtimmung hiemit wird nun der Min.Verfügung vom 14. v. M. gemäß das gem. Oberamt aufgefordert, für ſich und durch die gem. Unterämter in der angegebenen Beziehung mit Nachdruck dahin zu wirken, daß überall für die Erwerbsbildung armer oder verwahrloster Kinder chriſtlicher Confeſſion auf dieſelbe Weiſe geſorgt werde, wie dieß im Art. 31. des Geſetzes in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der iſr. Glaubensgenoſſen und in den §. 23—27. und 29—31. der Inſtruktion zu demſelben rückſichtlich der Judenſöhne vorgeſchrieben iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß

I. dieſe Fürſorge ſich auf Kinder beiderlei Geſchlechts zu beziehen, und nicht

und im bejahenden Falle:

a) auf wie viele aa) Jünglinge, bb) Mädchen, erſtreckt ſich dermalen dieſe Fürſorge?

b) in welcher Weiſe?

c) wie viel hat im Ganzen der Aufwand der Gemeinde unter dieſer Rubrik im letzten Jahre betragen?

---

blos die Erlernung von Gewerben, ſondern auch den Eintritt in Knechts- und Magddienſte zur Abſicht hat;

II. die Koſten der Unterbringung der ganz armen Jünglinge und Mädchen zunächſt aus den ihrem Zwecke nach hiezu geeigneten Stiftungen und ſoweit ſolche nicht zureichen, oder gar keine derartigen Stiftungen vorhanden ſeyn würden, von der Gemeinde zu beſtreiten ſind. Bei ganz armen Gemeinden wird, falls nicht die Amts-Corporation eintritt, welcher hiezu zwar keine poſitive Verpflichtung obliegt, welcher doch aber von dem Oberamt mit Nachdruck das Anſinnen zu machen iſt, die Armen-Commiſſion, ſo weit die ihr zu Gebot ſtehenden Mittel reichen, die Koſten decken. Es ſind daher in den an dieſelbe zu erſtattenden Jahresberichten über das Armen-Weſen die erforderlichen, gehörig vorzubereitenden Anträge zu ſtellen;

III. die ganz nach §. 29. der allegirten Verordnung beziehungsweiſe von den gem. Unter- und Oberämtern, anzulegenden und zu ergänzenden Liſten, welche in den Inſtruktionen für die Viſitation und Uebergabe der Bezirksämter nachzutragen ſind, haben folgende Rubriken zu enthalten:

1) Vor- und Geſchlechtsname und Geburtstag und Jahr des Kindes;
2) Vor- und Geſchlechtsname und Gewerbe der Eltern;
3) Vermögens-Verhältniſſe der Eltern und des Kindes;
4) Gewerbe, oder ſonſtiger Erwerb, für welche das Kind beſtimmt werden ſoll;
5) Betrag des zu entrichtenden Lehrgelds, und der erforderlichen Ausſtattung, oder beziehungsweiſe letzterer allein;
6) Mittel, wodurch das Lehrgeld, beziehungsweiſe die Ausſtattung, beſtritten werden ſoll:
   a) aus dem Vermögen der Eltern, oder des Kindes, oder vom Verdienſte der Eltern,
   b) von Stiftungen,
   c) von der Gemeinde,
   d) von der Amtspflege,
   e) von der Armen-Commiſſion,
   } je mit Akten-Nachweiſung.
7) Angabe der bereits geſchehenen Unterbringung des Jünglings oder Mädchens;
8) Hinderniſſe, welche der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes, beziehungsweiſe der Unterbringung in einen Dienſt entgegenſtehen;
9) Stand der Sache im nächſtfolgenden, zweiten, dritten und vierten Jahre;
10) Bemerkungen.

Zu dem K. gem. Oberamt verſieht man ſich, daß es der genauen Vollziehung dieſer Anordnung mit Umſicht und Thätigkeit ſich widmen werde, und will man über die Vollziehung derſelben auf den 1. Mai 1838 der berichtlichen Nachweiſung unter Anſchluß eines Auszugs von der — von dem Oberamt anzulegenden Liſte entgegenſehen, womit insbeſondere die Anſtände näher zu erörtern ſind, welche die Vollziehung wider Vermuthen bei den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden oder den Amts-Corporationen gefunden haben ſollte.

Ludwigsburg, den 3. April 1837.

d) ſind dermalen noch Jünglinge und Mädchen übrig, für die in der angegebenen Beziehung noch nicht geſorgt iſt, und
aa) wie viele 1. Jünglinge, 2. Mädchen?
bb) was iſt der Grund dieſes Mangels?
cc) wie kann und ſoll derſelbe beſeitiget werden?

2) Iſt (außer der allgemeinen Sonntagsſchule) eine beſondere Sonntagsgewerbsſchule für Handwerks-Lehrlinge und Geſellen in der Gemeinde?

und im bejahenden Falle:
a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?
b) in welchem Lokal?
c) wer ertheilt den Unterricht und wer führt die Aufſicht?
d) in welchen Fächern wird darin Unterricht ertheilt?
e) wie viele aa) Handwerks-Lehrlinge und bb) Handwerksgeſellen nehmen wirklich daran Theil?
f) wie viel koſtet die Anſtalt jährlich, nach Abzug der vorübergehenden Koſten der erſten Einrichtung?
g) wer bezahlt dieſe Koſten und zu welchen Theilen?

III. Aeltere Gemeinde-Angehörige. 746)

1. Beſteht in der Gemeinde eine öffentliche Anſtalt zu Beſchäf-

746) Ein Erlaß der Reg. des Neckarkreiſes vom 16. Jan. 1837 auf beſondern Befehl an die gem. Oberämter lautet ſo: „Sowohl durch die im Februar und März des Jahres 1834 von dem Sekretär Schmidlin aus Auftrag der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins in verſchiedenen O. A. Bezirken vorgenommenen Viſitationen der Armenanſtalten, als auch durch die Berichte der Oberamts-Leitungen und einzelne Oberamts-Viſitationen, hat ſich ergeben, daß die in die Spitäler und andere Armenhäuſer aufgenommene Individuen, in vielen Orten nicht ſo, wie es zu wünſchen wäre, beſchäftigt werden, und deßhalb dem Bettel nachziehen. — Es iſt zwar nicht zu verkennen, daß die Auffindung einer angemeſſenen Beſchäftigung für ſolche Leute, und die Bewegung derſelben zu wirklicher Handanlegung mancherlei Schwierigkeiten unterliegt, daß die Auswahl der Beſchäftigungs-Zweige von den beſondern örtlichen Verhältniſſen abhängt, und ſich daher nicht wohl allgemeine Regeln darüber aufſtellen laſſen, und daß in der Wahl der Mittel, ſolche öfters alte und gebrechliche, oder ſonſt ſchwächliche, kränkliche, blödſinnige oder verrückte Perſonen, wirklich in Thätigkeit zu ſetzen und zu erhalten, manche billige Rückſicht eintreten muß. — Dennoch ſollte es nicht ſehr ſchwer halten, in jedem Orte, wenigſtens von größerem Umfange, Einen Mann zu finden, der ſich für Erreichung eines ſo wohlthätigen Zwecks perſönlich intereſſiren und dazu mit der erforderlichen Umſicht und Energie, aber auch mit Humanität, mitwirken würde. Auch ſollten theils in der eignen Oekonomie jeder Anſtalt oder der Gemeinde, theils in der Privat-Induſtrie der Bewohner des Orts und der Umgegend die Mittel zu angemeſſener und einträglicher Beſchäftigung der genannten Perſonen gegeben ſeyn. — Das K. gem. Oberamt wird daher namentlich auch in der Eigenſchaft als Vorſtand der Oberamts-Leitung der Wohlthätigkeits-Anſtalt angewieſen, darüber, wie es ſich rückſichtlich der Beſchäftigung der Armen in den Spitälern und Armenhäuſern verhalte, auf den erſten Mai d. J. umfaſſenden Bericht an die Kreis-Reg. zu erſtatten, welchem die Rubriken des von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins hinausgegebenen gedruckten Planes zu dem je auf Geor-

tigung älterer Gemeinde-Angehörigen durch feinere Handarbeiten, wie z. B. Spinnen, Stricken, Sticken, Strohflechten?

und im bejahenden Falle:

a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?
b) in welchem Lokal?
c) wer führt die Rechnung und Aufſicht?
d) wie viele arme aa) männlichen, bb) weiblichen Geſchlechts nehmen Theil?
e) mit welchen verſchiedenen Arbeiten werden ſie beſchäftigt?
f) welche Fabrikate jeder Gattung haben ſie im letzten Jahre wirklich mit einander hervorgebracht?
g) auf welchem Wege werden die Arbeits-Materialien angeſchafft? und die Fabrikate verwerthet? und mit welchem Gewinn oder Verluſt?
h) wie viel koſtet die Anſtalt jährlich, ohne die vorübergehenden Koſten der erſten Einrichtung und nach Abzug des Erlöſes aus den für Rechnung derſelben verkauften Fabrikaten?
i) wer bezahlt dieſe Koſten und zu welchen Theilen?

2) Wird erwachſenen armen Gemeinde-Angehörigen nicht auch Gelegenheit verſchafft durch gröbere Handarbeiten, z. B. Straßen-Bau- und Reinigungsarbeiten ꝛc. bei der Gemeinde etwas zu verdienen?

und im bejahenden Falle:

a) mit welchen verſchiedenen Arbeiten ſind
b) wie viele aa) männliche, bb) weibliche Arme im letzten Jahre wirklich auf dieſe Art beſchäftigt worden? und wie viel (ungefähr) haben ſie damit verdient?

3) Beſteht in der Gemeinde eine Leihanſtalt? namentlich

a) eine Leihkaſſe zu Abſchaffung des Stellviehes? oder eine Hülfs-Kaſſe zu unbeſtimmten Zwecken? wie hoch iſt gegenwärtig ihr Activ- und Paſſiv-Stand? haben wirklich auch ärmere Perſonen, und wie viele daran Theil?
b) erhalten die Armen nöthigenfalls Getraide-Anlehen von dem Gemeinde-Frucht-Vorrath? in welcher Größe und zu welchen Zinſen?
c) erhalten angehende Handwerker, Eheleute ꝛc. aus den öffentlichen Mitteln der Gemeinde Anlehen zu ihrem Etabliſſement? in welcher Größe? verzinslich oder unverzinslich?

4) Beſteht in dem Gemeinde-Bezirk eine Sparkaſſe? Iſt ſie nur für die Angehörigen dieſer Gemeinde, oder für welchen größern Bezirk beſtimmt? Und wie hoch iſt gegenwärtig ihr Activ- und Paſſiv-Stand?

---

gii an dieſelbe von den Oberamts-Leitungen zu erſtattenden Berichte über das Armenweſen Abſchn. III. Nr. 1 u. 2., jedoch mit beſonderer Beziehung auf jede einzelne ſolche Armen-Anſtalt, zu Grunde zu legen ſind. Hiebei iſt beſonders nachzuweiſen, was von Seiten des gem. Oberamts zur Vollziehung der Vorſchriften des Cirk.-Erl. v. 6. Febr. 1823 die Verwendung der Armenſtiftungen betreffend, inzwiſchen geſchehen iſt."

5) Iſt für alle erwachſene Gemeinde-Angehörige durch öffentliche Anſtalten in ſo weit geſorgt, daß ſie nicht nöthig haben, bei einzelnen Privat-Perſonen Unterſtützung durch Betteln zu ſuchen? Oder wird

a) deſſen ungeachtet noch einem Theile deſſelben das Allmoſen-Einſammeln bei den bemittelteren Orts-Einwohnern geſtattet und in welcher Weiſe, namentlich

aa) nur beſtimmten Armen oder Jedem, der ſich des Bettelns nicht ſchämt?

bb) nur an beſtimmten Tagen oder zu unbeſtimmter Zeit?

cc) unter beſonderer Aufſicht oder ohne eine ſolche?

dd) wie viel ſind es im Durchſchnitte Ortsarme, die auf ſolche Weiſe im Ort betteln?

b) gehen noch Gemeinde-Angehörige gewerbsmäßig außerhalb des Gemeinde-Bezirks auf das Betteln aus? und zwar

aa) auf welche Bezirke und Entfernungen dehnen ſie ſich aus?

bb) wie hoch mag ſich die Anzahl der dieſes auswärtige Bettelgewerbe treibenden Gemeinde-Angehörigen belaufen?

c) wie viele der Gemeinde-Angehörigen aa) Kinder, bb) Erwachſene ſind im Laufe des letzten Jahres wegen unerlaubten Bettelns im Orte oder auswärts amtlich betreten worden? (Die mehrmals in Einem Jahre Betretenen ſind hier mehrfach zu zählen?)

d) Was kann und ſoll zu Abſtellung dieſer noch herrſchenden Mißbräuche geſchehen?

IV. Auswärtige Arme.

Wird die Gemeinde häufig durch auswärtige Bettler beläſtigt?

a) aus welchen Orten und Gegenden hauptſächlich?

b) wie viele aa) Kinder, bb) Erwachſene aus anderen, und aus welchen Gemeinden, ſind es, die im letzten Jahre in dem Gemeinde-Bezirke amtlich über dem Betteln betreten worden?

c) welche Anſtalten zu Abſtellung des Fremden Bettel-Unfugs beſtehen in der Gemeinde?

Und was hätte etwa noch weiter zu geſchehen?

V. F ds zur Armen-Unterſtützung.

a) Wie hoch belauft ſich nach dem neueſten Etat (ſummariſch) der zur Unterſtützung der Armen und Armenanſtalten, ſo wie der Induſtrie-Schule, verwendbare Ertrag der Ortsſtiftungen?

b) Welche Zuflüſſe kommen hiezu durch eingeſammelte freiwillige Beiträge, oder von auswärtigen Caſſen?

c) Hat zur Beſtreitung der unter a) bemerkten Zwecke die Gemeindepflege noch einen Zuſchuß zu leiſten und welchen?

d) Wird Gemeinde-Schaden umgelegt und in welchem Betrag?

e) Wie viel beträgt die in der Gemeinde erhobene ordentliche directe Jahrsſteuer?

Vorſtehenden Jahres-Bericht beurkundet
den ten 18
das gemeinſchaftliche Unteramt
N. N. N. N.

274.

Erlaß des Miniſt. des K. und Sch.W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Beiziehung des Schulgelds zur Haltung eines Proviſors

vom 11. Mai 1835.[747])

Auf den Bericht vom 14. v. M., betreffend das Geſuch des Gemeinderaths in — Oberamts — um Geſtattung eines Abzugs an der Schulgelds-Einnahme der Schulſtelle im untern Dorfe Behufs der Beiſteuer zur Belohnung des Proviſors und um Aufhebung einer entgegenſtehenden Conſiſtorial-Verfügung wird dem Conſiſtorium aufgetragen, dem Gemeinderath von — auf ſeine von dem gemeinſchaftlichen Oberamt an das Miniſterium einbeförderte Eingabe vom 1. März d. J. eröffnen zu laſſen, wie daſſelbe den vorgebrachten Anſpruch in dem §. 30. (und 31.) der General-Schul-Ordnung vom 26/31. Dec. 1810 nicht für begründet erkenne, indem dieſe Geſetzes-Stelle den Beizug der Schulgelds-Einnahme zur Unterhaltung eines Schulgehülfen nur für den Fall, daß der Letztere einem Schullehrer beigegeben und von dieſem abhängig gemacht wird, nicht aber für den hier vorliegenden Fall der Beſtellung eines perpetuirlichen, unabhängigen Proviſors, welcher lediglich die Stelle eines von der Gemeinde zu unterhaltenden Schullehrers vertritt, zugeſtanden hat, und daß dem angebrachten Geſuche um ſo weniger Statt gegeben werden könne, als der neue Schullehrer im untern Dorfe auf den Grund der, den unverringerten früheren Betrag der Schulgelds-Einnahme enthaltenden Competenz angeſtellt worden iſt.

— — —

Stuttgart, den 11. Mai 1835.

275.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Behandlung von Kindern bairiſcher Staats-Angehörigen rückſichtlich des Schulbeſuchs

vom 12. Juni 1835.[748])

747) Normalienbuch des Conſiſt. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

748) Kath. Schul-Inſp.-Reg. — analog dem Erlaß des kath. Kirch.R. v. 23. Aug. 1834. (ſiehe zu Conſ.Erl. v. 15. Aug. 1834.)

276.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. die Anſchaffung einer Amts-Wohnung für Filialſchullehrer

vom 10. Juli 1835. [749])

Dem Conſiſtorium wird auf ſeine Anfrage vom 2. v. M. die Frage: ob bei Filial-Schulſtellen neben dem Normalgehalt auch die Anſchaffung einer Amtswohnung für einen verheuratheten Schullehrer angeſprochen werden könne? betreffend, zu erkennen gegeben, daß nach der evangeliſchen Schulordnung vom Jahr 1810. §. 29. jedem ſelbſtſtändigen Schullehrer (Schulmeiſter) deſſen Einkommen unter 300 fl. ſteht, eine freie Wohnung oder ein angemeſſener Hauszins gebühre, daß es hiebei keinen Unterſchied mache, ob ein ſolcher Schulmeiſter in einem kirchlichen Mutter- oder einem Filialort aufgeſtellt iſt; daß die Amtswohnung für einen Schulmeiſter den Gelaß für eine Familie enthalten müſſe und daß wo die betheiligten Orte und Gemeinden es an dieſem Erforderniß einer Schulanſtalt fehlen laſſen, zunächſt das Bezirksamt und die Kreis-Regierung einzuſchreiten haben.

Auch die Aufbringung der für die Anſchaffung einer Schullehrers-Wohnung erforderlichen Geldmittel und die Unterſtützung bedürftiger Orte mit Beiträgen der Staatskaſſe ſind Gegenſtände, bei welchen die polizeiliche Fürſorge den Bezirksämtern und Kreis-Regierungen zukommt.

Das Conſiſtorium wird daher in vorkommenden Fällen die betreffende Kreis-Regierung um Einſchreitung angehen.

Stuttgart, den 10. Juli 1835.

277.

Erlaß der Regierung des Neckar-Kreiſes, betr. die Erziehung verwahrloster Kinder und Bildung von Frauen-Vereinen

vom 8. Juli 1835. [750])

Nach einer Anzeige der K. Stadtdirektion Stuttgart hat ſich im vorigen Jahre ein ausgedehnter Frauen-Verein daſelbſt gebildet, deſſen Zweck dahin geht, Kinder, deren Eltern unfähig ſind, ihnen eine

749) Normalienbuch des Conſiſt. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 30. f.
750) O. Amts-Reg.

zweckmäßige Erziehung zu geben, durch Unterbringung in geordneten Erziehungsanſtalten, dem Verderben zu entreißen. Die große Theilnahme, welche dieſes ſehr wohlthätige Unternehmen in der Reſidenzſtadt bereits gefunden hat, machte es möglich, daß ſchon ſehr Vieles für den angegebenen Zweck geſchehen iſt, obgleich die gewöhnlichen jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder ſehr mäßig geſtellt ſind.

Es iſt nicht zu mißkennen, daß in einer Vervielfältigung ähnlicher Vereine ein — zumal bei dem Mangel örtlicher Fonds für den hohen Zweck die Erziehung hülfeloſer Kinder zu ſichern, näher liegendes Mittel ſich finde, deſſen Verwendung zugleich in das Intereſſe einzelner, zu zweckmäßiger Wohlthätigkeit ſich neigender Gemüther niedergelegt würde.

Wenn nun dieſer Zweck neben dem Grade, in welchem die Theilnahme an denſelben an Ausdehnung gewinnt, nur geringe pecuniären Beiträge erfordert, und es hienach zunächſt darum zu thun iſt, den wohlthätigen Sinn für den Gegenſtand auf einem, jenem entſprechenden Wege zu wecken, und wenn wirklich ſchon in mehreren Bezirksſtädten — vielleicht auch in einzelnen Amtsorten ſich — jenem Zweck ſich nähernde Vereine gebildet haben, durch deren Annäherung oder Verbindung vielleicht eine ausgedehnte Wirkſamkeit in der Zukunft herbeigeführt werden kann, — ſo findet die Kreis-Regierung es in ihrer amtlichen Stellung, die K. Oberämter auf den Gegenſtand aufmerkſam zu machen. Es darf wohl nicht erſt berührt werden, daß ein ſolcher Verein lediglich aus dem Sinne Einzelner für geordnete Wohlthätigkeit und thätige Verwendung für die Erreichung des Zwecks, frei hervorgehen müſſe; aber es iſt auch anzunehmen, daß es im Allgemeinen nur einer angemeſſenen Aufforderung und Leitung bedürfe, um jene zu wecken.

Unter dieſen Andeutungen wird der Gegenſtand in das gemeinſchaftliche Intereſſe der K. Bezirksbeamtungen niedergelegt, und die K. Kreis-Regierung darf hoffen, daß demſelben die ihm gebührende Theilnahme nicht entgehen werde. — — — —

Ludwigsburg, den 18. Juli 1835.

278.

Erlaß der Regierung des Neckar-Kreiſes an das Oberamt —, betr. die Berückſichtigung des Zuſtandes des Schul-Weſens bei Ober-Amts-Viſitationen

vom 14. September 1835. 751)

Seine Königliche Majeſtät haben in einem Höchſtdenſelben neuer-

751) Hauſchel's Magazin für Pädagogik und Didaktik 1836. erſtes Heft S. 134.

lich über das Ergebniß einer Ober-Amts-Viſitation erſtatteten Berichte eine nähere Aeußerung über den Zuſtand der Schulen vermißt, und da bei dem wichtigen Einfluſſe der letzteren auf Bildung und Sittlichkeit des Volks und der beſondern Aufmerkſamkeit, welche Höchſtdieſelben aus dieſem Grunde dem Volks-Unterrichte widmen, für die Regierungsbehörden eine nähere Kenntniß von dem Stande des Schulweſens in den einzelnen Orten und Bezirken von Wichtigkeit iſt; ſo iſt durch Erlaß des K. Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. die Kreis-Regierung angewieſen worden, bei künftigen Oberamts-Viſitationen auch auf dieſen Gegenſtand ihre Aufmerkſamkeit zu richten und insbeſondere über folgende Fragen Erkundigung einziehen zu laſſen:

Wie viele lateiniſche Schulen, Realanſtalten, deutſche Schulen, und zwar evangeliſche, katholiſche und iſraelitiſche beſtehen in dem Bezirke?

In welchem Zuſtande befinden ſich dieſelben im Allgemeinen? an welchen Gebrechen und Mängeln leiden dieſelben insbeſondere?

Sind die Schulen mit der geſetzlichen Anzahl von Lehrern beſtellt und beziehen dieſelben zum Mindeſten das normalmäßige Minimum des Gehalts?

Kommen viele Schul-Verſäumniſſe ohne gültige Urſache vor, und werden dieſelben gehörig beſtraft?

Sind die Schullokale in genügendem Zuſtand?

Iſt das iſraelitiſche Schulweſen der Verordnung vom 30. Juli 1829 gemäß eingerichtet?

Das K. Oberamt wird hievon in Kenntniß geſetzt, und hat daſſelbe ſolches in dem Leitfaden zu der periodiſchen Viſitation der K. würtembergiſchen Oberämter nach der Rubrik „26 Stiftungsbehörden" zu notiren.

Ulm, den 14. September 1835.

Auf beſondern Befehl.

279.

Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. eine Erinnerung der Schullehrer an ihre Berufspflichten

vom 13. November 1835. [752])

Die evangeliſche Synode erkennt gerne an, daß es in allen Gegenden des Vaterlandes Schulen giebt, welche durch erfreuliche Fortſchritte in Kenntniſſen und Fertigkeiten, durch Zucht, Ordnung und chriſtlichen Geiſt ſich auszeichnen; und die K. Dekanatämter werden nicht ermangeln, denjenigen Schulmeiſtern und Schulgehilfen, deren

---

752) Dek. Regg. Gedr.

pflichttreue Bemühungen, zum Theil unter ſchweren äußern Verhältniſſen, hierauf gerichtet ſind, dieſes Anerkenntniß von Seiten der evangeliſchen Synode zu bezeugen; die Arbeit dieſer rechtſchaffenen Männer, im Vereine mit den unmittelbaren Aufſichtsbehörden, auf alle Weiſe zu unterſtützen; gleichwie auch die Gemeinden ſelbſt bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit auf den hohen Werth des Beſitzes einer guten Schule und geſchickter, gewiſſenhafter, nach Sinn und Wandel würdiger Lehrer aufmerkſam zu machen.

So erfreulich aber dieſe Erſcheinungen ſind, ſo betrübend ſind dagegen die — meiſtens nur allzu gegründeten — Klagen, welche von verſchiedenen Orten her über andere Mitglieder des Schulſtandes, und namentlich über mehrere Proviſoren, geführt werden. Es giebt Jüngere und Aeltere, die für alles Andere mehr Sinn und Eifer haben als für Amt und Beruf, für guten Unterricht und ſittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend; und die eben daher auch in ihrer eigenen Befähigung ſtille ſtehen oder gar zurückſchreiten. — Es giebt unbeſcheidene und anmaßende Schulgehilfen, beſonders ſolche, die den Namen „unabhängiger Proviſoren" alſo zu verſtehen ſcheinen, als ob derſelbe ihnen das Recht gäbe, jede Einweiſung in ihre Pflichten abzulehnen, ſich gegen ihre Principale ungebührlich zu benehmen, auf die Schulmeiſter herabzuſehen, und ihren Vorgeſetzten überhaupt die ſchuldige Achtung und Folgſamkeit zu verweigern. — Es giebt Lehrer, welche nicht durch freundlichen Ernſt und liebreich-würdige Anſprache, verbunden mit einer guten, durch Lebendigkeit und Faßlichkeit anſprechenden Methode, den Kindern den Schulbeſuch werth und angenehm zu machen ſuchen, und durch dieſes wirkſame Mittel vielen Schulverſäumniſſen begegnen: ſondern die durch mürriſches und heftiges Weſen, durch übermäßige Strenge, ja nicht ſelten durch rohe Mißhandlung die Schüler ſchrecken und verſchüchtern, ihnen das Lernen entleiden, und in junge Herzen den erſten Grund zu Bitterkeit und verkehrter Richtung legen. — Es fehlt nicht an ſolchen, die durch gemeinen Umgang, durch Wirthshauslaufen, durch Theilnahme an zuchtloſen Tänzen und dgl. ſich an Leichtſinn, Verſchwendung, Trunkenheit, Spielſucht, Nachtſchwärmen und rohe Sitten gewöhnen, hiedurch oder durch Sünden der Wolluſt den Sinn für das Höhere und Beſſere in ſich ertödten, zur Arbeit unluſtig und unfähig werden, oftmals auch ein ſieches, mit innern Vorwürfen belaſtetes Leben und einen frühen Tod ſich zuziehen. — Die Leichtfertigkeit endlich, womit Manche an öffentlichen Orten über Religion und Chriſtenthum ſich ausſprechen; die nachläßige Oberflächlichkeit und gemüthloſe Kälte, womit ſie in ihrem Unterrichte Alles, was auf Religion und Bibel ſich bezieht, behandeln; ihr Unfleiß im Beſuche des Gottesdienſtes, und ihr ärgernißgebendes Bemühen, ſich demſelben auf jede Weiſe zu entziehen: — dieß Alles deutet auf einen bei Jugendlehrern zwiefach beklagenswerthen Mangel an Gottesfurcht und an Intereſſe für das Heilige und Wahre hin, und beweiſt, wie wenig ſolche Schulmänner bedenken, daß chriſtliche Erkenntniß und Religioſität die Grundlage einer guten Erziehung iſt, und daß ohne

ſie ein Lehrer, und wäre er auch ſonſt geſchickt und eifrig, nicht zum wahren Seegen arbeitet und arbeiten kann. —

Die evangeliſche Synode hofft, daß ſchon eine ernſte und unverhüllte Darlegung dieſer Fehler und Verderbniſſe mit ihren Folgen Manche von denſelben ab= und zurückſchrecken werde; zugleich wird aber auch hiemit aufs Neue erklärt, daß die Ober=Kirchen= und Schulbehörde nicht gemeint ſey, durch unwürdige Mitglieder des Schulſtandes Volk und Jugend mißhandeln, den Schulſtand ſelbſt entehren, und ihm die Anerkennung ſeiner achtbaren Wirkſamkeit entziehen zu laſſen. Auch der gegenwärtige, durch mehrere Entlaſſungen geſteigerte Mangel an Proviſoren wird die Strenge gegen diejenigen, welche zu gerechten Klagen Anlaß geben, nicht mildern: ſondern es wird eher jede andere, wenn auch beſchwerliche, Aushilfe ergriffen, als zugegeben werden, daß an Schulen ſolche Lehrer bleiben, die durch Trägheit, Rohheit und Unſittlichkeit nur Böſes ſtiften, oder das Fortwachſen des von beſſern Vorgängern gepflanzten Guten unmöglich machen.

Den Dekanatämtern wird aufgegeben, Voranſtehendes ſämmtlichen Schullehrern, den einen zur Warnung, den andern zur Ermunterung, bekannt zu machen, und es in die Schulrezeßbücher eintragen zu laſſen; von ihnen ſelbſt aber, gleichwie von den Pfarrämtern, wird erwartet, daß ſie fortwährend genaue Obacht halten, ſich beſonders der ſittlichen und religiöſen Bildung und Befeſtigung der ihnen Untergeordneten getreulich annehmen, ſie durch Leitung und Förderung ihres Privatfleißes zu nützlicher Anwendung ihrer ſchulfreien Zeit gewöhnen, bei den erſten Anfängen eines Verderbniſſes väterlich und ernſt warnen, wenn aber die Warnung fruchtlos iſt, ſofort an das evangeliſche Conſiſtorium berichten. Namentlich ſind auch die Zeugniſſe in den Proviſoratstabellen (in welche immer auch alle noch nicht bleibend angeſtellte Filiallehrer aufzunehmen ſind,) auf den Grund fortwährender Beobachtung ſowohl der Leiſtungen als des Benehmens der Schulgehilfen und Amtsverweſer mit ſtrenger Wahrheit, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, abzufaſſen, damit aus denſelben die Tüchtigkeit und Würdigkeit des am Orte befindlichen Lehrers, oder das Gegentheil erhelle, und einem Jeden werden könne, was er verdient.

Stuttgart, den 13. November 1835.

280.

Erlaß des Miniſt. des Jnn. des K. u. Sch. W. an das ev. Conſiſtorium, betr. das Gemeinde=Wahlrecht zu Schulſtellen

vom 19. November 1835. [753])

Dem Conſiſtorium werden auf ſeinen weiteren Bericht in der

753) Normalienbuch des Conſiſt. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

Beſchwerde=Sache des Stiftungsraths zu — Oberamts — wegen Nichtbeachtung ſeines vermeintlichen Wahlrechts bei Wiederbeſetzung des erledigten Schuldienſtes daſelbſt, die vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurückgegeben, den rekurrirenden Stiftungsrath beſcheiden zu laſſen, daß auch das Miniſterium im Hinblick auf die Normal=Verordnung vom 11/12. Okt. 1811 nur die von dem evangeliſchen Conſiſtorium von Anfang an ununterbrochen erfolgte Auslegung derſelben, wornach die evangeliſchen Schuldienſte des Landes in dem Falle, wenn die Beiträge der Staatskaſſe und der Stiftungen zu der Schulbeſoldung mehr betragen, als die der Gemeindepflege, mit Ausſchluß des Schulgelds und der Accidenzien, ohne ein Wahlrecht der Gemeinde von der Oberſchulbehörde beſetzt werden, dem angebrachten Geſuche der Recurrenten keine Folge zu geben wiſſe, weil ſelbſt dann, wenn die —'ſche Stiftung mit einem jährlichen Betrag von 2 fl. 30 kr. nicht zu den Beſoldungsbeiträgen der Stiftungskaſſe zu rechnen wäre, was übrigens kaum zu begründen ſey, und wenn zu Gunſten der Gemeinde auch der Anſchlag der Wohnung, die ſie dem Schullehrer reicht, mit jährlichen 15 fl. in Berechnung genommen werde, die aus der Staats= und Stiftungskaſſe fließenden Gehaltstheile doch immer noch in ſo fern bedeutend überwiegen, als nicht nur der Vergütungspreis für den Eimer Wein, welchen der Schullehrer vom Staat bezieht, von dem in der Competenz bemerkten Anſchlag von 16 fl. inzwiſchen auf 24 fl. erhöht worden, ſondern auch von den Beſoldungs=Beiträgen der Gemeinde mit Rückſicht darauf, daß die dem Schulmeiſter auferlegte Verbindlichkeit zur Heizung des Schullokals geſetzlich Jener obliege, der hiedurch entſtehende Aufwand mindeſtens in dem Competenz=Anſchlag von 40 fl. jährlich in Abzug zu bringen ſey, wornach dieſelben auf 75 fl. 32 kr. herabſinken, während die ihnen gegenüberſtehenden Gehalts=Theile, welche von der Staats= und von Stiftungskaſſen gereicht werden, ſich auf 107 fl. 35 kr. berechnen.

Indem hiebei das Conſiſtorium, ſo viel die Berückſichtigung der Amtswohnung bei der Beurtheilung, ob der Gemeinde ein Schulwahl=Recht zuſtehe, betrifft, auf die in der Miniſterial=Entſchließung vom 12. Jan. 1832 die Beſchwerde des Stadtraths in — wegen Entziehung ſeines Vorſchlags=Rechts zum Mädchen=Schuldienſt betreffend, enthaltene, mit der in dem Erlaſſe vom 7. v. M. gemachten übereinſtimmenden Bemerkung hingewieſen wird, wird es übrigens angemeſſen ſeyn, wenn die Beſetzung des Schuldienſtes zu — durch das Conſiſtorium vorerſt noch einige Zeit im Anſtand gelaſſen wird, bis ſich ergiebt, ob nicht gegen die vorſtehende Entſcheidung von dem Stiftungs=Rath Beſchwerde erhoben wird.

Stuttgart, den 19. November 1835.

281.

Erlaß des Miniſt. des Inn. des K. u. Sch. an das ev. Conſiſtorium, betr. den Aufruf zu iſraelitiſchen Schul- und Vorſängers-Stellen

vom 28. November 1835.[754])

Auf den Bericht vom 24. dieß, betreffend den Aufruf zur Bewerbung um iſraelitiſche Schul- und Vorſängers-Stellen, wird dem Conſiſtorium zu erkennen gegeben: daß nach dem §. 12. der Verfügung vom 30. Juli 1829 und dem Normal-Erlaſſe vom 14. Sept. 1832[755]) der Aufruf zur Bewerbung um eine mit einem Vorſänger-Amt verbundene Schulſtelle allerdings von der Oberſchul-Behörde, als welche auch die Beſetzung der vereinigten Stelle vornimmt, zu erlaſſen iſt.

Uebrigens iſt in dem Aufruf der vorgeſchriebenen Rückſprache mit der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde wegen des Vorſängerdienſtes auf geeignete Weiſe Erwähnung zu thun.

Stuttgart, den 28. November 1835.

282.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. Beſtimmungen über die Auswahl der in Pfleghäuſern unterzubringenden Waiſenhaus-Zöglinge

vom 28. November 1835.[756])

Auf den Bericht vom 31. Oct. v. J., betreffend die Frage von Veränderungen in der beſtehenden Einrichtung der Waiſenhäuſer, wird der Commiſſion in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 26. d. M. Folgendes eröffnet:

1) Zu einer Abänderung der beſtehenden Vorſchriften über die Erziehung eines Theils der Waiſenhaus-Zöglinge in Privat-Koſthäuſern haben Seine Königliche Majeſtät keinen hinreichenden Grund gefunden. Die Anſtalt-Vorſteher ſind anzuweiſen, bei der Auswahl der Pfleghäuſer und der in ſolche unterzubringenden Zöglinge die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 6—9. genau

---

754) Normalienbuch des Conſiſt.

755) vgl. Min. Erl. v. 22. Sept. 1832.

756) Reg. des Min. des Inn. — vgl. G. B. v. 11. Febr. 1810. §. 6—9. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826.

im Auge zu behalten, wobei das Miniſterium es als dieſen Vorſchriften entſprechend erkennt, wenn, gleichwie die wegen moraliſcher oder phyſiſcher Gebrechen einer ſorgfältigeren Pflege und Aufſicht bedürftigen Kinder, ſo auch Zöglinge von ausgezeichneten Talenten, falls für die letztern eine entſprechende Pflege in einem Landkoſthaus nicht gefunden werden kann, vorzugsweiſe für die Erziehung im Hauſe beſtimmt worden. In vieler Beziehung angemeſſen erſcheint das Verfahren der Ober-Inſpektion zu Weingarten, wornach in der Regel erſt nach einjährigem Aufenthalt des Zöglings im Haus über deſſen Unterbringung in der Landkoſt entſchieden wird, und es iſt daſſelbe auch der hieſigen Ober-Inſpektion zur Erwägung und verſuchsweiſen Anwendung zu empfehlen. Den Erziehungsgang der Land-Zöglinge haben die Anſtalt-Vorſteher nach Maßgabe des §. 7. der oballegirten Verordnung ſorgfältig zu überwachen, und, ſoweit ihre Einberufung in das Haus zu periodiſchen Prüfungen nicht als ausführbar erſcheint, meiſtens periodiſche Schul- und Sitten-Zeugniſſe über dieſelben von den Pfarrämtern der Pflegorte einzufordern.

2) Hinſichtlich der weiblichen Zöglinge haben Seine Königliche Majeſtät den geſtellten Antrag genehmigt: daß denjenigen derſelben, welche nach Ablauf eines Vierteljahrs von beendigtem Schulkurſus an für das Erwerbsverhältniß, in das ſie aus der Anſtalt übergehen ſollen, noch nicht gehörig vorgeübt oder erſtarkt erſcheinen, zum Zweck weiterer Vorbereitung ein verlängerter Aufenthalt im Hauſe, je nach Erforderniß bis zur Dauer eines Jahrs, letzteres vom Austritt aus der Schule an gerechnet, geſtattet werde. Ueber die Einwirkung dieſer Verfügung auf den Etat der Anſtalten, in welchen ein dieſelbe berückſichtigender Satz nicht aufgenommen iſt, wird auf den 1. Juli 1836 dem Bericht der Commiſſion entgegen geſehen. Uebrigens haben die Anſtalt-Vorſteher eines Theils von der zugeſtandenen Verlängerung nur, ſo weit ſie wirklich als Bedürfniß zu dem ausgeſprochenen Zweck ſich darſtellt, Gebrauch zu machen, und namentlich um derſelben willen vortheilhafte Gelegenheiten zur Unterbringung der aus der Schule getretenen Mädchen nicht zu verſäumen, andern Theils mit der Rückſicht auf angemeſſene Vorübung der betreffenden Zöglinge für ihren Lebensberuf zugleich diejenige auf nützliche Verwendung ihrer Arbeitskräfte für die Oekonomie der Anſtalt zu verbinden.

3) Zu größerer Sicherung des Erfolgs der Waiſen-Erziehung in den hiefür beſtehenden Staatsanſtalten haben Seine Königliche Majeſtät verfügt, daß die Aufnahme von Zöglingen in dieſe Anſtalten der Regel nach in der Altersſtufe vom ſiebenten bis zehnten Jahr geſchehen, und innerhalb dieſer Altersſtufe bei ſonſt gleichen Verhältniſſen zu Gunſten des jüngeren Kindes entſchieden, Kinder von einem mehr vorgerückten Alter aber nur ausnahmsweiſe aus beſonders dringenden Gründen und in der Art aufgenommen werden ſollen, daß bei der Gleichheit der übrigen Verhältniſſe die normalmäßige Altersſtufe den Vorzug giebt. Die Commiſſion hat dieſe letztere Verfügung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kennt-

niß zu bringen 757). Bei ihrer Anwendung iſt als ein Grund für eine Ausnahme von der Regel namentlich auch der Fall zu betrachten, wenn die einem Oberamts-Bezirk zukommende Zahl von Waiſenhaus-Zöglingen anders nicht ergänzt werden kann.

Nach Vorſtehendem hat die Commiſſion das Weitere zu verfügen und ſich die genaue Handhabung der gegebenen Vorſchriften angelegen ſeyn zu laſſen.

Stuttgart, den 28. November 1835.

283.

Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Aufnahme in die Waiſenhäuſer

vom 9. Dezember 1835. 758)

Zu größerer Sicherung des Erfolgs der Waiſen-Erziehung in den hiefür beſtehenden Staatsanſtalten haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. verfügt, daß die Aufnahme von Zöglingen in dieſe Anſtalten der Regel nach in der Altersſtufe vom ſiebenten bis zum zehnten Jahr geſchehen, und innerhalb dieſer Altersſtufe bei ſonſt gleichen Verhältniſſen zu Gunſten des jüngeren Kindes entſchieden, Kinder von einem mehr vorgerückten Alter aber nur ausnahmsweiſe aus beſonders dringenden Gründen und in der Art aufgenommen werden ſollen, daß bei der Gleichheit der übrigen Verhältniſſe die normalmäßige Altersſtufe den Vorzug gibt. Was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 9. Dezember 1835.

---

†) Erlaß der iſrael. Ober-Kirchen-Behörde, betr. die Einführung eines iſraelit. Spruchbuchs beim iſraelit. Religions-Unterricht

vom 11. Januar 1836.

---

757) vgl. Erl. v. 9. Dez. 1835.

758) Regbl. 1835. Nr. 53. S. 491. — vergl. G.V. v. 11. Febr. 1810. §. 4. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 3. Min.Erl. v. 28. Nov. 1835.

†) ſ. Reg.-Geſ. u. iſrael. K.-Geſ. Regbl. 1836. Nr. 5. S. 37. — vgl. Min.Verf. v. 30. Juli 1829. §. 17. 8. Aug. 1829. 5. Erl. der iſrael. O.K.Beh. v. 7. Apr. 1836.

284.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines neuen Elementarbuchs

vom 15. Januar 1836. 759)

Nachdem ſchon längſt und vielfach das Bedürfniß eines verbeſſerten, den Grundſätzen der Didaktik entſprechenden Elementarbuchs für die Volksſchulen ſich fühlbar gemacht hat, ſo beabſichtigt man, mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, ein ſolches, welches bereits dem Drucke übergeben iſt, beſtehend in einer Wandfibel, einer Handfibel und einer Gebrauchs-Anweiſung für die Lehrer, von Georgii d. J. an in den deutſchen Schulen einzuführen. Die Dekane haben ihre Untergebenen vorläufig hievon in Kenntniß zu ſetzen, um ſich danach zu achten. Das Nähere über den Preis und die Anſchaffung dieſer Schriften von Seiten der Kinder oder der öffentlichen Kaſſen wird nachfolgen.

Stuttgart, den 15. Januar 1836.

285.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. die Beurtheilung der Schul-Conferenz-Aufſätze

vom 29. Januar 1836. 760)

Man hat wahrgenommen, daß nicht alle Schulinſpektorate in ihren Conferenz-Berichten über den Werth und Gehalt der — jährlich einzuſendenden Conferenz-Aufſätze der Schullehrer und Proviſoren ſich äußern. Man ſieht ſich dadurch zu der Verfügung veranlaßt, daß ſämmtliche Schulinſpektoren in abgeſonderten — dem Conferenz-Berichte anzuſchließenden — Blättern ihr Urtheil über jeden der eingegangenen Conferenz-Aufſätze abgeben. Sie haben hiebei insbeſondere von dem Geſichtspunkte der richtigen Auffaſſung und ſachgemäßen Erſchöpfung der Fragen, und von der Wahrheit des Inhalts, der logiſchen Ordnung und der ſtiliſtiſchen Darſtellung auszugehen.

Hiernach hat ſich ſofort das Schulinſpektorat für die Zukunft

759) Gebr. Dek.-Reg. — vgl. Conſ.-Erl. v. 17. Juni 1836.

760) Norm.-Buch des kath. K. R. — vgl. Erl. des k. g. R. v. 9. Aug. 1825.

und zwar zunächſt bei Einſendung der Conferenz=Aufſätze vom Jahr 1835 zu benehmen.

Stuttgart, den 29. Januar 1836.

286.

Erlaß der Armen=Commiſſion an die ſämmtlichen gem. Oberämter, ſtandesherrlichen Bezirksämter und Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen= und Induſtrie=Schulweſen

vom 1. März 1836. [761])

Da die Königl. Armen=Commiſſion in Gemeinſchaft mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins auf den 30. Juni d. J. Seiner Königlichen Majeſtät, dem K. Miniſterium des Innern, und dem Publikum wieder ausführliche Rechenſchaft über die Thätigkeit des Wohlthätigkeits=Vereins im verfloſſenen Jahre zu erſtatten hat, und die zu dieſem Zwecke erforderliche Zuſammenſtellung der in den Jahrsberichten über das Armenweſen enthaltenen Notizen viele Zeit erfordert; ſo werden unter Beziehung auf die gedruckten Erlaſſe vom 31. März 1835

I. die ſämmtlichen gemeinſchaftlichen Oberämter und ſtandesherrlichen Bezirksämter

aufgefordert,

1) dieſe Jahrsberichte dieß Jahr und künftig unfehlbar, der Vorſchrift gemäß, auf den 15. Mai zur K. Armen=Commiſſion einzuſenden;

2) bei Fertigung der zur Aufbewahrung bei den dieſſeitigen Akten beſtimmten tabellariſchen Ueberſichten ſich größerer Vollſtändigkeit und Genauigkeit, als es im vorigen Jahre zum Theil der Fall geweſen iſt, zu befleißen;

3) in dieſen Tabellen die in den unteramtlichen Berichten enthaltenen Unterſtützungs=Geſuche nicht, wie es häufig geſchehen iſt, unbemerkt und unbegutachtet zu laſſen;

4) Bemerkungen, welche ſich auf beſondere Klaſſen von Inſtituten beziehen, in der betreffenden Tabelle bei dem betreffenden beſonderen Inſtitut, oder, wenn dieß nicht möglich iſt, am Ende der Tabelle, und nicht, wie es häufig geſchehen iſt, in dem Begleitungs=Berichte — in dieſem aber blos allgemeine Bemerkungen über den Geſammtzuſtand eines Ortes oder Bezirks vorzutragen; und

5) die vollſtändige Beilegung der ſämmtlichen unteramtlichen

---

761) Gedr. O.Amtl.Reg. — vgl. Erl. v. 31. März 1835.

Berichte nicht, wie es von einigen Oberämtern geſchehen iſt, zu unterlaſſen.

Damit aber die gemeinſchaftlichen Ober= und ſtandesherrlichen Bezirksämter im Stande ſeyn mögen, dieſer Forderung Genüge zu leiſten, werden

II. die ſämmtlichen gemeinſchaftlichen Unterämter, deren jedem ſogleich nach Empfang dieſes Erlaſſes ein Exemplar deſſelben zu überſenden iſt,

1) erinnert, ihren Jahrsbericht dieß Jahr und in jedem künftigen Jahre unfehlbar auf den 23. April in der unterm 31. März 1835 vorgeſchriebenen Form an das ihnen vorgeſetzte Ober= oder ſtandesherrliche Bezirksamt einzuſenden, und darin

2) jede Frage des im vorigen Jahre mitgetheilten Fragenplans alljährlich vollſtändig zu beantworten, indem man einer bloßen Berufung auf die Beantwortung im vorhergehenden Berichte, welche einzelne gemeinſchaftliche Unterämter zu beabſichtigen ſcheinen, nicht Statt zu geben vermag, weil dadurch das Geſchäft der gemeinſchaftlichen Ober= und Bezirksämter, und der dieſſeitigen Kanzlei, allzuſehr erſchwert, und nach früheren Erfahrungen manche Unrichtigkeit herbeigeführt würde. Namentlich ſind

3) diejenigen Fragen, welche ſich auf Zahlen beziehen, wie z. B. die Fragen über die Zahl der an den Induſtrie=Schulen, an dem Unterrichte in der Baumzucht ꝛc. ꝛc., Theil nehmenden Kinder, und zwar jede Unterabtheilung dieſer Fragen beſonders, in Zahlen, und nicht, wie es zum Theil geſchehen iſt, nur im Allgemeinen, wie z. B. mit: „Mehrere“ oder „Wenige“ oder „ſämmtliche arme Mädchen“ oder „alle Elementar=Schüler der II. oder III. Claſſe“ u. ſ. w. zu beantworten, weil es ſonſt nicht möglich iſt, eine etwaige Zu= oder Abnahme zu bemerken, und richtige Hauptſummen, wie ſie in den dieſſeitigen Hauptberichten angegeben werden müſſen, zu ziehen.

4) Iſt über die Verwendung eines jeden Beitrags, welchen das gemeinſchaftliche Unteramt im letztverfloſſenen Jahre von der Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins erhalten hat, eine Nachweiſung entweder dem Jahrsberichte ſelbſt unter der betreffenden Rubrik einzuverleiben, oder in einer beſonderen Beilage demſelben anzuſchließen, — und ebenſo ſind alle Beiträge, welche im Laufe des nächſten Etatsjahrs von der Centralleitung erwartet werden, unter der betreffenden Rubrik des unteramtlichen Berichtes beſtimmt, und unter ausdrücklicher Benennung der Summe, welche gewünſcht wird, nachzuſuchen.

Was insbeſondere

5) die Rubrik I. 3, Induſtrie=Schulen betrifft; ſo iſt unter Lit. f. bei der Frage: Welche Fabrikate jeder Gattung haben ſie im letzten Jahre wirklich mit einander hervorgebracht, nicht blos im Allgemeinen anzugeben: „Garn, Strümpfe, Hemden,“ ꝛc. ꝛc., ſondern die Zahl der verfertigten Pfunde, Paare, Stücke ꝛc. ꝛc. jeder Art,

auszuſprechen, und, wo es noch nicht eingeführt iſt, künftig ein beſonderes Regiſter nicht blos über das, was für das Inſtitut, ſondern auch über das, was für die Familien der Induſtrie-Schüler gearbeitet wird, zu dieſem Zwecke zu führen, weil ſonſt ein richtiges Urtheil über den Fleiß der Lehrerinnen und Schülerinnen unmöglich iſt.

6) Bei der Rubrik I. 5, ſind künftig nicht, wie es im letzten Jahre häufig geſchehen iſt, die der Gemeinde angehörigen, außer dem Orte in Waiſen- und Erziehungshäuſern untergebrachten armen Kinder unangezeigt zu laſſen, ſondern es iſt unter Lit. b. beſtimmt und insbeſondere anzugeben:

im Waiſenhauſe zu N. N. . . . 3.
in der Rettungsanſtalt zu N. N. . 2.
in Privatkoſt . . . . 4.
u. ſ. w.

7) Endlich iſt unter der Rubrik V. Fonds zur Armen-Unterſtützung, bei Frage a. nicht, wie es häufig geſchehen iſt, der Capital-Fonds, (der Grundſtock), ſondern der jährliche Ertrag (das jährliche Einkommen) der Orts-Stiftungen, inſoweit derſelbe nach Abzug der übrigen ſtiftungsmäßigen Leiſtungen, wie z. B. für Kirchen und Schulen, im letzten Jahre auf Unterſtützung der Armen und Armen-Anſtalten, ſo wie der Induſtrie-Schule, (nicht verwendet worden iſt, ſondern) hätte verwendet werden können, anzugeben, — bei Frage b. aber der Belauf der freiwilligen Beiträge, ſo wie der Beiträge von auswärtigen Kaſſen, jedes beſonders, anzuzeigen, und es ſind in Hinſicht auf letztere die Kaſſen, aus welchen dieſe Beiträge fließen, ausdrücklich zu benennen.

Stuttgart, den 1. März 1836.

Königl. Armen-Commiſſion.

---

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inſpektorate, betr. die Zeugniſſe derſelben bei Dienſtanſtellungs-Geſuchen von Geiſtlichen

vom 4. März 1836.

Inhalt: „Um Mißbräuche zu verhüten, wird hiemit angeordnet, daß die ſchulinſpektoratamtlichen Zeugniſſe zu den Dienſt-Bewerbungen der Geiſtlichen künftig nie mehr den Bewerbern ſelbſt, ſondern in der Regel ſtets unmittelbar und verſchloſſen, mit geeigneter Aufſchrift verſehen, demjenigen Dekane zuzuſtellen ſind, welcher die Eingabe mit jenem verſchloſſenen Zeugniſſe dem katholiſchen Kirchenrathe einzuſenden hat. Nur wenn beſondere Gründe vorwalten, welche jedoch jedesmal anzugeben ſind, iſt den Schulinſpektoren unbenommen, dieſe amtliche Zeugniſſe, ſtatt an den betreffenden Dekan, unmittelbar anher

---

†) Fortſ. der Samml. der kath. K.Geſ. u. Reg. des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 9. Apr. 1818. 13. Febr. 1823. 7. Juli 1830. 8. April 1834.

einzuſenden, wovon ſodann der Dekan alsbald zu verſtändigen iſt. Dabei vertraut man zu denſelben, daß ſie der in dem dieſſeitigen allgemeinen Erlaß an die Dekanate und Schulinſpektorate vom 8. April 1834 enthaltenen Aufforderung zu gewiſſenhafter und umſichtiger Ausſtellung der in Rede ſtehenden Zeugniſſe, pflichtgemäß nachkommen werden.

Zur Nachachtung für die Dekanatämter wird ſodann weiter verfügt, daß die ſchulinſpektoratamtlichen Zeugniſſe für diejenigen Geiſtlichen, welche von der beabſichtigten Dienſt-Bewerbung abſtehen, dem Schulinſpektorate wieder uneröffnet zurückzuſenden ſind, wenn der Bewerber erklärt hat, daß er ſein Geſuch zurücknehme.

Schließlich wird unter Beziehung auf den allgemeinen Erlaß vom 13. Januar d. J. wiederholt bemerkt, daß weder Geſuche um Anſtellung oder Beförderung, noch die amtlichen Zeugniſſe der Dekane und Schulinſpektoren hiezu, auf der Adreſſe als Amtsſachen bezeichnet werden dürfen."

†) Erlaß der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde, betr. die Einführung eines iſraelitiſchen Geſangbuchs für den iſraelit. Gottesdienſt und Religions-Unterricht

vom 7. April 1836.

287.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung neuer Elementarbücher

vom 17. Juni 1836. 762)

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 15. Jan. d. J. wird das Dekanatamt in Kenntniß geſetzt, daß die dort vorläufig angekündig-

†) ſ. Reg.-Geſ. u. iſrael. K.-Geſ. Regbl. 1836. Nr. 19. S. 182. — vgl. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. §. 17. 8. Aug. 1829. 5. Erl. der iſrael. O.K. Beh. v. 11. Jan. 1836.

762) Dek.Regg. Gedr. — Der Titel der Handfibel iſt: Fibel oder erſter Unterricht im Leſen, Schreiben, Denken, Sprechen für die Schulen des Königreichs Würtemberg. Aus Auftrag der Oberſchul-Behörde, bearbeitet von Karl Auguſt Zoller. Stuttgart, bei Karl Erhard 1836. Der Titel der „Anleitung" iſt: Anleitung zum Gebrauche der Wand- und Handfibel für die „Schulen des Königreichs Würtemberg" (wie oben.) — vgl. G.Sch.Ver. v. 26/31. Dez. 1810. §. 33. u. Conſ.Erl. v. 15. Jan. 1836. — Ein Conſ.Erl. v. 21. Febr. 1837 lautet ſo: Man hat vielfältig wahrgenommen, daß die Volks-Schulſchriften, deren allgemeine Einführung in den Volksſchulen durch die Erlaſſe v. 15. Jan. u. 17. Juni 1836 angeordnet worden, an vielen Orten noch nicht im Gebrauche ſind. Wenn dieß zum Theil durch die erſt nach Georgii v. J. geſchehene Vollendung des Drucks dieſer Schriften entſchuldigt

ten Schulbücher (eine Wandfibel, Handfibel und Anleitung zum Gebrauche der Hand- und Wandfibel) nunmehr erſchienen ſind, und daß man ihre allgemeine Einführung in den Schulen noch im Laufe dieſes Sommers hiemit verordnet haben wolle.

Von der Wandfibel und der Anleitung zum Gebrauche iſt für jede Schule wenigſtens Ein Exemplar auf Koſten des Schulfonds anzuſchaffen. Was aber die Anſchaffung der Handfibeln für ärmere Schulkinder betrifft, ſo hat ſie von Seiten derjenigen Fonds zu geſchehen, welchen es obliegt, derartige Schul-Bedürfniſſe zu befriedigen.

Insbeſondere aber ſind die Lehrer anzuhalten, ſich mit der „Anleitung" gründlich bekannt zu machen, weil von ihrer Kenntniß der zweckmäßige Gebrauch der Wand- und Handfibel weſentlich abhängt.

Stuttgart, den 17. Juni 1836.

---

†) Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung

vom 5. Auguſt 1836.

Art. 13. „Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meiſter, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, iſt durch die Vollendung der geſetzlichen Schuljahre bedingt." (vergl. G.-Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. Gew.Ordn. v. 22. Apr. 1828. Art. 13. Schul-Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.)

---

††) Verfügung des Fin. Miniſteriums, betr. die Uebernahme und Uebergabe der zu Amtswohnungen dienenden Staats-Gebäude

vom 27. Auguſt 1836.

---

werden kann, ſo erwartet man jetzt um ſo beſtimmter die Nachachtung gedachter Erlaſſe. Das Dekanatamt hat daher auf nächſt Georgii die allgemeine Einführung dieſer Schriften namentlich der Handfibel bei denjenigen Schulkindern ſeines Bezirks, für deren Alter ſie berechnet iſt, anzuordnen, und über die Anwendung derſelben in den Viſitations-Berichten ſich zu äußern.

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1836. Nr. 42. S. 385.

††) ſ. Fin.Geſ. Regbl. 1836. Nr. 43. S. 440. — vergl. G.R. v. 20. Juni 1788. Ver. v. 2. Okt. 1817. Min.Erl. v. 28. Nov. 1820.

288.

Königliches Geſetz,

betreffend die Volksſchulen,

vom 29. September 1836. [763])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben Uns veranlaßt geſehen, die beſtehende Geſetzgebung über das Volksſchulweſen einer umfaſſenden Reviſion zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſte Abtheilung.

Von der Aufgabe der Volksſchulen.

Art. 1.

Zweck der Volksſchulen.

Zweck der Volksſchulen iſt religiös-ſittliche Bildung und Unterweiſung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntniſſen und Fertigkeiten.

Art. 2.

Gegenſtände des Unterrichts.

Weſentliche Gegenſtände des Unterrichts in den Volksſchulen ſind: Religions- und Sittenlehre, Leſen, Schreiben, deutſche Sprache, Rechnen und Singen.

Der Religions-Unterricht iſt in allen Volksſchulen, ſoweit nicht in beſonderen Fällen die Ober-Schulbehörde etwas Anderes anordnet, unter angemeſſener Theilnahme der Schullehrer von den Ortsgeiſtlichen zu ertheilen. [764])

Art. 3.

Sonntagsſchulen.

Eine Fortſetzung der Volksſchulen bilden die Sonntagsſchulen.

In dieſen werden diejenigen Unterrichts-Gegenſtände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweiſe von Nutzen ſind. [765])

763) Reg.-Bl. 1836. Nr. 50. S. 491. — vgl. Schul-Ord. v. 1782. 10. September 1808. 31. Dezember 1810.

764) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 10. 11. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

765) vgl. Art. 6. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 8. 9. G. Sch.V. v. 31. Dezember 1810. §. 9. 35. Syn. Erl. v. 6. Dez. 1836. Conſ. Erl. u. K. R. Erl. v. 31. Okt. 1837.

Zweite Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zum Beſuche der Volksſchulen.

Art. 4.

Allgemeinheit der Schulpflicht.

Die Verbindlichkeit zum Beſuch der Volksſchulen erſtreckt ſich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, ſoweit nicht dieſelben eine höhere (lateiniſche oder Real=) Schule beſuchen, oder einen den Unterricht der Volksſchule vertretenden (Art. 24. u. 25), oder einen höheren, ſich nicht auf die Unterrichts=Gegenſtände der Volksſchule beſchränkenden Privat=Unterricht erhalten. 766)

Dieſe Vorſchrift findet auch auf die im Königreich ſich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegenſeitigen Angehörigen zum Beſuch der Volksſchulen eine Uebereinkunft beſteht. 767)

Art. 5.

Zeit und Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem ſechsten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. Bei Kindern, welche bei der der endlichen Entlaſſung aus der Volksſchule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntniſſe und Fertigkeiten zeigen, kann dieſer Zeitraum um ein bis zwei Jahre verlängert werden. 768)

•Art. 6.

Pflichtigkeit zur Sonntagsſchule.

Die aus der Volksſchule Entlaſſenen ſind bis in das achtzehnte Lebensjahr zum Beſuch der Sonntagsſchule verbunden, ſoweit ſie nicht eine höhere Lehranſtalt oder eine Sonntags=Gewerbeſchule beſuchen, oder einen anderen, nach dem Ermeſſen der Orts=Schulbehörde genügenden Unterricht erhalten. 769)

Art. 7.

Ort des Schulbeſuchs.

Kinder, welche ſich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksſchule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche ſich auswärts aufhalten, die Volksſchule ihres zeitlichen Aufenthalts=Orts zu beſuchen.

---

766) vgl. G. R. v. 10. Aug. 1649. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1. G.Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 7.

767) vgl. Conſ. Erl. v. 1. Apr. 1834. 15. Aug. 1834. Erl. des k. Kirch.=R. v. 23. Aug. 1834. 12. Juni 1835.

768) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1. 8. Sch.Geſ. v. 31. Dez. 1810. §. 7—9. Min.Verf. v. 4. Juli 1816.

769) vgl. Art. 3. und die Anm. daſ. und Spez.:Erl. des kath. Kirch.=R. vom 25. Nov. 1836.

Die gleichen Vorſchriften gelten in Anſehung des Beſuchs der Sonntagsſchule.

In Orten, wo ſich keine eigene Volksſchule befindet, haben die ſchulpflichtigen Kinder und Sonntagsſchüler die Schulen desjenigen Orts zu beſuchen, mit welchem der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband ſteht.

Art. 8.

Berückſichtigung des Confeſſions-Verhältniſſes.

In Orten, wo ſich Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe befinden, und für die Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl eine eigene Volksſchule beſteht, haben die ſchulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Confeſſion zu beſuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl keine beſondere Volksſchule im Orte beſteht, ſo haben die Eltern die Wahl, ob ſie ihre Kinder in die Volksſchule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confeſſion ſchicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben ſolche Confeſſions-Verwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksſchule beſteht, und die Bezirksſchule, mit welcher die Mehrzahl der Orts-Einwohner im Verbande ſteht, näher gelegen iſt, als die Volksſchule ihrer eigenen Confeſſion.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht ſtatt, wenn die Confeſſionsſchule über eine Stunde vom Wohnorte entfernt iſt (vergl. Art. 15), es wäre denn, daß die Eltern nachweiſen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Geſundheit ſowohl, als für den allgemeinen Schulzweck beſuchen können. 770)

Art. 9.

Obliegenheit der Eltern.

Für die Beobachtung der in den vorſtehenden Artikeln 4 — 8 enthaltenen Beſtimmungen ſind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienſtherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulverſäumniſſe der Kinder, nach Maßgabe ihrer Verſchuldung, von der Orts-Schulbehörde (innerhalb des den Ortsvorſtehern nach dem Verwaltungs-Edikte §. 16. zuſtehenden Strafmaßes) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißſtrafe belegt. Dabei wird im Falle eines beharrlichen Ungehorſams der Schulbeſuch der Kinder durch die geeigneten Polizeimaßregeln bewirkt. 771)

Wird ein Kind aus polizeilichen Gründen für längere Zeit

---

770) vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. u. unten Art. 13—15.

771) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 19 u. 21. G. Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 10. u. Anm. daſ. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. G. S. R. v. 9. Dezember 1828. §. 10. 24. Dez. 1830. §. V. 24. Dez. 1832. §. VI. Min.-Erl. v. 5. Febr. 1835. Syn. Erl. v. 16. Jan. 1839.

vom Beſuche einer Volksſchule ausgeſchloſſen, ſo liegt den Eltern die Fürſorge für den erforderlichen Privat-Unterricht ob, vorbehaltlich einer etwaigen Unterſtützung hiefür aus den betreffenden örtlichen Kaſſen.

Dritte Abtheilung.

Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksſchulen.

Art. 10.

Competenz der Ober-Schulbehörde.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung beſtehender Volksſchulen, ſo wie die Feſtſetzung und Abänderung der Schulbezirke bei den, mehreren Orten gemeinſchaftlichen Volksſchulen (Bezirksſchulen) findet nur in Folge einer, geſetzlichen Vorſchriften entſprechenden Anordnung oder, ſoweit es ſich von einem auf dem freien Willen der Betheiligten beruhenden Antrag handelt, mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde ſtatt.

Art. 11.

Ortsſchulen.

Jeder Ort, der für ſich eine Gemeinde bildet, muß eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art 28. u. 29.) mehrere Volksſchulen unterhalten.

Auch in jedem nur einen Theil einer Gemeinde bildenden Orte hat, wenn derſelbe zum wenigſten dreißig Familien begreift, in der Regel eine Volksſchule zu beſtehen, und es wird die Vereinigung eines ſolchen Orts mit einem benachbarten Orte zu einer Bezirksſchule nur dann zugelaſſen, wenn die Entfernung zwiſchen beiden Orten nicht über eine Stunde beträgt.

Art. 12.

Bezirksſchule.

Orte, welche weniger als dreißig Familien begreifen, ſind mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinſchaftlichen Volksſchule zu vereinigen, ſo lange die Einwohner nicht ſelbſt zur Errichtung einer eigenen Volksſchule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwandes bereit ſind.

Wenn jedoch der benachbarte Ort über eine Stunde entfernt, oder der Weg dahin für das Leben oder die Geſundheit der Schüler gefährlich iſt, ſo kann von der Ober-Schulbehörde auch bei fünfzehn Familien die Errichtung einer eigenen Schule angeordnet werden, deren Koſten nach den Beſtimmungen der Art. 18. u. 23. aufzubringen ſind. [772])

---

772) vgl. G.S.R. v. 11. Dez. 1807. §. 4. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 1.

Art. 13.

Berückſichtigung der Einwohner verſchiedener Confeſſion.

Wenn in Orten, wo Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe anſäßig ſind, die Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl wenigſtens ſechszig Familien, welche an dem perſönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beiſitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbeſitzer oder Gewerbtreibende an der ordentlichen direkten Staatsſteuer des Orts mitbezahlen), begreifen, ſo können ſie, inſofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünſcht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksſchule ihrer Confeſſion aus örtlichen Mitteln anſprechen.

Art. 14.

Freiwillig errichtete Confeſſionsſchulen.

Den Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl eines Orts ſoll, wenn ſie eine Schule für Kinder ihrer Confeſſion entweder für ſich allein, oder in Verbindung mit den Confeſſionsverwandten benachbarter Orte, errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht verſagt werden, wofern ſie ein den geſetzmäßigen Beſtand der Schule ſicherndes Einkommen ausmitteln.

Art. 15.

Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confeſſionsverhältniſſe.

Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe eines mit keiner eigenen Schule verſehenen Orts ſind mit benachbarten Schulen ihrer Confeſſion in Verband zu ſetzen.

Wenn jedoch die nächſte Volksſchule der einen Confeſſion über eine Stunde (Art. 8.) entfernt iſt, ſo ſind ſämmtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenen Schule der anderen Confeſſion einzuverleiben.

Art. 16.

Sächliche Erforderniſſe der Volksſchulen.

Jede Volksſchule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angeſtellt ſind, jede Abtheilung derſelben erfordert ein beſonderes, ſeiner Beſtimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämmtliche Schulzimmer müſſen mit den nöthigen Schulgeräthſchaften ausgerüſtet ſeyn und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein beſonderes Rechtsverhältniß etwas Anderes beſtimmt, auf Gemeindekoſten angeſchafft, geführt, geſägt und geſpalten werden.

Die Beſorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude ſelbſt wohnt, dieſem, im anderen Falle aber der Gemeinde auf ihre Koſten ob. [773]);

773) zu Art. 16. und 17. vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 3. 4. 6. 41.

Art. 17.

Fortſetzung.

Außerdem müſſen in jeder Volksſchule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden ſeyn, und insbeſondere iſt auf die Anſchaffung einer angemeſſenen Bücherſammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern ſind die nöthigen Schulbücher unentgeldlich abzugeben.

Art. 18.

Beſtreitung der Koſten der Volksſchulen. 774)

Die Koſten der Volksſchulen ſind in jeder Gemeinde, ſoweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Geſetz hinſichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes beſtimmt, aus den für Schulzwecke beſtehenden örtlichen Stiftungen, 775) ſodann aus den beſonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22.) und, ſoweit dieſe Quellen nicht zureichend ſind, aus Gemeindemitteln zu beſtreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelaſt, ohne Rückſicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen. 776)

Uebrigens ſollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Geſetz keine Ausdehnung erhalten. 777)

Art. 19.

Fortſetzung.

In den aus mehreren Orten zuſammengeſetzten Gemeinden hat jeder für ſich beſtehende Ort (Gemeinde-Parzelle), wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas Anderes feſtgeſetzt iſt, die Koſten ſeiner Volksſchule oder ſeines Antheils an einer Bezirksſchule (Art. 20) für ſich aufzubringen.

Art. 20.

Fortſetzung.

Die Koſten einer, mehreren Orten gemeinſchaftlichen Volksſchule werden, ſoweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes beſtimmen, zwiſchen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande ſtehenden Familien derſelben (Art. 15) vertheilt.

Jedem einzelnen Orte bleibt es dabei überlaſſen, zu dem ihn betreffenden Antheil zunächſt den Ertrag ſeiner Schulſtiftungen und der beſonderen Schuleinnahmen von ſeinen Angehörigen zu verwenden.

---

774) vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822. §. 148.
775) vgl. Art. 23.
776) vgl. Rg. Dekr. v. 27. Juni 1809.
777) vgl. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 29.

Art. 21.

Schulgeld. 778)

Die Gemeinden und beziehungsweiſe die Gemeindeparzellen ſind befugt, als Beitrag zu den Koſten der Schule für jedes die Schule beſuchende Kind von den Eltern derſelben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben. 779)

Die Größe dieſes Schulgeldes richtet ſich zunächſt nach dem hergebrachten Betrag. Eine Verminderung oder Aufhebung deſſelben kann durch einen geſetzmäßigen Beſchluß des Gemeinderaths (Verwaltungs-Edikt §§. 52. u. 53.), jedoch unbeſchadet der erworbenen Anſprüche der zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes im Genuſſe des Schulgelds ſtehenden Schullehrer und überhaupt unbeſchadet des Einkommens der Schulſtellen, verfügt werden.

Jede Erhöhung des beſtehenden Schulgelds aber, ſo wie die Feſtſetzung der Größe des Schulgelds bei neuerrichteten Schulen, oder bei Schulen, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, unterliegt einem geſetzmäßigen Gemeindebeſchluſſe und der Genehmigung der Kreisregierung. 780)

Von der Entrichtung des Schulgelds ſind die Kinder unbemittelter Eltern nach dem Ermeſſen des Kirchenkonvents 781) ganz oder theilweiſe freizulaſſen.

Art. 22.

Beſondere Einnahmen für Schulzwecke. 782)

Den Volksſchulen eines jeden Orts fließen folgende beſondere Einnahmen zu:

1) ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Kaſſen, welcher wenigſtens ſechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsſchule beſuchenden Schüler beträgt,

2) der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangeliſcher Confeſſion und am Tage der erſten Communion der Kinder katholiſcher Confeſſion, wo dieſes Kirchenopfer beſteht,

3) die Strafgelder von Schulverſäumniſſen, und

4) dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeiſters, ſoweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeiſters-Stelle unverkürzt fortzu-

---

778) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. — G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 9. 18. Dez. 1804. §. VIII. Conſ. Erl. v. 20. Nov. 1809. — und Art. 37.

779) vgl. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art 63.

780) vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822. §. 53. 65. 66.

781) vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822. §. 21.

782) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 19. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 41.

reichen iſt, nach Beſtreitung der Amtsverweſereikoſten übrig bleibt. [783])

Die Orts-Schulbehörde iſt befugt, dieſe Gelder für Lehrmittel und andere Erforderniſſe der Schule zu verwenden.

Art. 23.

Beiträge der Staatskaſſe.

Sowohl zum Gehalt der Lehrer, als zu den Koſten von Schulhausbauten werden denjenigen Orten, welche den ihnen für ihre Volksſchule obliegenden Aufwand nicht vollſtändig aufzubringen vermögen (vergl. Art. 18), angemeſſene Beiträge aus der Staatskaſſe bewilligt. [784])

Vierte Abtheilung.

Von dem Privatunterricht.

Art. 24.

Privatlehrer.

Ein nur den Unterricht der Volksſchule vertretender Privatunterricht (Art. 4) muß von einem von der Ober-Schulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden.

Die Kinder, welche einen ſolchen Privatunterricht erhalten, ſind zu den periodiſchen öffentlichen Prüfungen in der Volksſchule regelmäßig beizuziehen.

Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, iſt von der Ermächtigung der Ober-Schulbehörde unabhängig. [785])

Art. 25.

Privatunterrichts-Anſtalten.

Privatunterrichts-Anſtalten können, wenn die Benützung derſelben von dem Beſuche der öffentlichen Volksſchulen befreien ſoll, nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche dieſe Behörde nach Kenntniſſen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angeſtellt ſeyn.

Dieſe Anſtalten ſtehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplans, auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer unter der Aufſicht der Schulbehörden.

---

783) vgl. Erl. v. 25. Okt. 1815. Sp. Conſ. Erl. v. 20. Nov. 1832. Conſ. Erl. v. 2. März 1838.

784) vgl. Min.-Erl. v. 7. Nov. 1827. 1. Okt. 1828. Conſ. Erl. v. 5. Jan. 1838. und ebendaſelbſt den kath. K. R. Erl. v. 8. Jan. 1838.

785) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 7. Min.-Erl. v. 19. Juli 1825.

Die Ermächtigung zu einer ſolchen Anſtalt kann wegen beharrlichen Ungehorſams gegen die Aufſichtsſtellen widerrufen werden.

Art. 26.

Entlaſſung aus dem Privatunterricht.

Ueber die Entlaſſungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksſchule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Orts-Schulbehörde auf gleiche Weiſe, wie über die Entlaſſung aus dem öffentlichen Schulunterricht (Art. 5), zu erkennen. [786])

Fünfte Abtheilung.

Von den Schullehrern.

I. Von der Zahl, der Abſtufung und den Gehalten der Lehrer.

Art. 27.

Abſtufung der Lehrer.

Die Lehrer an den Volksſchulen ſind entweder Hauptlehrer (Schulmeiſter), oder Unterlehrer oder Lehrgehülfen.

Nur die Hauptlehrer werden unwiderruflich angeſtellt.

Die Unterlehrer ſind einer Schulabtheilung mit eigener Verantwortlichkeit vorgeſetzt.

Die Lehrgehülfen beſorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeiſters. [787])

Art. 28.

Fortſetzung.

Einer Volksſchule muß, wenn ſie auch nur eine Lehrſtelle hat, ein Schulmeiſter vorſtehen. [788])

An Volksſchulen, welche mehrere Lehrſtellen haben, kann je neben einem Schulmeiſter eine zweite Stelle mit einem Lehrgehülfen und eine dritte und vierte Stelle mit Unterlehrern beſetzt werden. Bei fünf Lehrſtellen müſſen wenigſtens zwei Schulmeiſter und ein

---

786) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1.

787) vgl. Conſ. Erlaß v. 7. Aug. 1812. G.S.R. v. 15. Dez. 1825. §. 4. 7. Dez. 1831. §. VII.

788) Da durch dieſe Beſtimmung viele Filialſchulſtellen zu definitiven Schuldienſten umgeſchaffen wurden, ſo ſollte, um den frühern Filial-Schullehrern, die noch keine geſetzliche Dienſtprüfung erſtanden hatten, die definit. Anſtellung möglich zu machen, nach einem Conſ. Beſchl. v. 15. Jan. 1839. im Laufe des Sommers 1839. für ſie eine beſondere auf das Praktiſche in den weſentlichen Unterrichtsfächern ſich beziehende Dienſtprüfung gehalten werden.

Unterlehrer angeſtellt ſeyn, während die vierte und fünfte Stelle von Lehrgehülfen verſehen werden können.

Es hängt von dem Beſchluſſe der Gemeindebehörde ab, durch Ausſetzung der erforderlichen Mittel die geringeren Lehrſtellen zu höheren zu erheben.

Eine Verminderung der Zahl der an einer Volksſchule beſtehenden Schulmeiſters-Stellen iſt nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde zuläßig.

Art. 29.

Zahl der Lehrer.

Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern ſind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern ſind drei Lehrer, und bei mehr als 270 Schülern einer Volksſchule ſind vier Lehrer anzuſtellen, und in gleichem Verhältniß iſt bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren. [789])

Ausnahmsweiſe und widerruflich kann jedoch, wenn und ſo lange die ökonomiſchen Verhältniſſe einer Gemeinde die Vollziehung der vorſtehenden Beſtimmung nicht zulaſſen, die Ober-Schulbehörde geſtatten, daß ein von ihr dazu für tüchtig erkannter Schulmeiſter auch mehr als 90, jedoch nie über 120 Kinder unterrichte. In dieſem Falle muß der Unterricht in Abtheilungen gegeben werden, und es müſſen die älteren Schüler wenigſtens vier, und die jüngeren Schüler wenigſtens drei Stunden täglich Unterricht erhalten. [790])

Von der Gemeinde iſt dem Schulmeiſter, ſo lange dieſe außerordentliche Einrichtung beſteht, eine jährliche Zulage von fünfzig Gulden abzureichen.

Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzuſtellen iſt, darf nicht vorübergehend, ſondern muß vermöge der Zahl der im Schulverbande ſtehenden Familien als dauernd anzuſehen ſeyn.

Art. 30.

Gehalt des Schulmeiſters. [791])

Der jährliche Gehalt eines Schulmeiſters muß neben freier Wohnung für ihn und ſeine Familie, oder einer entſprechenden Entſchädigung für Hausmiethe,

in Orten von mehr als viertauſend Einwohnern die Summe von dreihundert und fünfzig Gulden,

in Orten oder Schulgemeinden von weniger als viertauſend und mehr als zweitauſend Einwohnern die Summe von dreihundert Gulden,

---

789) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 12. u. 32. Min.-Erl. v. 11. September 1824.

790) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. u. Anm. daſ. — Erl. des kath. K.R. v. 21. Juli 1838.

791) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29.

in anderen Orten oder Schulgemeinden, wenn die Zahl der die Volksſchule beſuchenden Kinder mehr als ſechszig beträgt, die Summe von

zweihundert und fünfzig Gulden,

wenn ſie aber nur ſechszig oder weniger beträgt, die Summe von

zweihundert Gulden

zum wenigſten erreichen.

Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der erſtmaligen Aufbeſſerung oder der künftigen Beſetzung einer Schulſtelle iſt hiebei entſcheidend.

Art. 31.

Gehalt eines Unterlehrers.

Ein Unterlehrer oder Schulamtsverweſer erhält neben einem heizbaren Zimmer, oder einer Entſchädigung dafür, einen jährlichen Gehalt von wenigſtens einhundert und fünfzig Gulden.

Art. 32.

Gehalt eines Lehrgehülfen.

Für einen Lehrgehülfen ſind zum wenigſten jährlich einhundert und zwanzig Gulden abzureichen. [792])

Die Vertheilung dieſer Summe zwiſchen dem Lehrgehülfen und dem Schulmeiſter, der ihm freie Koſt und Wohnung zu reichen hat, ſteht in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft der Oberſchulbehörde zu.

Wo eine Wohnung nicht vorhanden iſt, erhält der Lehrgehülfe dafür eine Entſchädigung in Geld. [793])

Art. 33.

Umzugskoſten der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Unterlehrer und Lehrgehülfen erhalten, wenn ſie ohne ihre Verſchuldung und ohne Anſuchen verſetzt werden, eine angemeſſene Reiſekoſten-Entſchädigung aus der Staatskaſſe.

Art. 34.

Einrechnung der Nebenbezüge in die Gehalte der Schulſtellen und Berechnung dieſer Gehalte.

In die Gehalte der Schulſtellen ſind nicht nur alle wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ſtändigen oder unſtändigen Bezüge, ſondern auch diejenigen, die in einem mit dem Schuldienſte für immer als Nebenamt vereinigten niederen Kirchendienſt ihren Grund haben, über Abzug des etwa darauf haftenden Amtsaufwands einzurechnen.

---

792) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 32.
793) vgl. die Anm. zu G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 32.

Zu dem in Abzug kommenden Amtsaufwand gehört insbeſondere die Belohnung des Meßnereigehülfen, deſſen Haltung einem Schulmeiſter, der zugleich Meßner iſt, entweder bereits aufgelegt iſt, oder künftig von der Ober-Schulbehörde aufgelegt werden möchte. [794])

Bei Berechnung der unter dem Einkommen begriffenen Naturalien ſind die Preiſe des Sportelgeſetzes und, wo dieſes nicht Ziel und Maaß gibt, örtliche Durchſchnitts-Preiſe zum Grunde zu legen.

Art. 35.

Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte.

In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den geſetzlich beſtimmten geringſten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derſelben bis zu dieſem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode von 1836—39, und bei einem im Laufe derſelben eintretenden Erledigungsfalle ſogleich geſchehen. Inſoweit künftig der Gehalt einer Schulſtelle durch die Anordnung der Ober-Schulbehörde zur Aufſtellung eines Meßnereigehülfen unter den geſetzlich beſtimmten geringſten Betrag herabſinkt, inſoweit muß derſelbe ſogleich wieder ergänzt werden.

Art. 36.

Beibehaltung der den geſetzlichen Betrag überſteigenden Gehalte.

Eine Verminderung des Einkommens derjenigen Schulſtellen, die jetzt oder künftig mit einem den geſetzlichen geringſten Betrag überſteigenden Einkommen ausgeſtattet ſind, kann nur unbeſchadet der bereits erworbenen Anſprüche eines Lehrers, und nur mit Genehmigung der Kreisregierung und mit Zuſtimmung der Ober-Schulbehörde ſtattfinden, und es muß der entzogene Gehaltstheil zum Beſten anderer Zwecke der örtlichen Volksſchule verwendet werden. Zu den Zwecken, für welche eine ſolche Schmälerung und Verwendung des Einkommens beſtehender Schuldienſte zuläßig iſt, werden jedoch Ausgaben, welche, als geſetzlich gebotene, ohnehin den öffentlichen Ortskaſſen obliegen, nicht gerechnet.

Zu den Koſten einer (wegen vermehrter Schülerzahl) neu zu errichtenden Schulſtelle iſt übrigens jeder Schullehrer, unter deſſen Gehalt das Einkommen von mehr als neunzig Schülern begriffen iſt, dieſen Mehrbetrag des Schulgelds abzutreten ſchuldig, wenn und ſoweit ihm der geſetzlich geringſte Gehaltsbetrag ſeiner Stelle bevorbleibt. [795])

---

794) vgl. gr. K. O. v. 1559. (ſ. oben S. 2.) G. S. R. v. 11. Dez. 1807. §. 5. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. Verf. des kath. K. R. v. 1820.

795) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. 32. Min.-Erl. v. 4. Mai 1835.

Art. 37.

Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile auf die Gemeindepflege.

Einkommenstheile, welche eine Schulſtelle bisher von den einzelnen Ortseinwohnern zu beziehen hatte, namentlich das Schulgeld, die Meßnerlaibe, Läutgarben u. ſ. w., gehen ſpäteſtens im nächſten Erledigungsfalle der Stelle an die Gemeindepflege über, und es iſt der Schulſtelle dafür die entſprechende Entſchädigung auszuſetzen und vierteljährig abzureichen. [796])

Art. 38.

Abſcheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulſtelle für Schulzwecke haften.

Ausgaben, die bisher auf dem Einkommen einer Schulſtelle für beſtimmte Schulzwecke haften, ſind ſpäteſtens im nächſten Erledigungsfalle der Stelle gegen Ausſcheidung eines verhältnißmäßigen Theils ihres Einkommens auf die örtlichen Kaſſen zu überweiſen.

Art. 39.

Abſtellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulviſitationen.

Die Gebühren, welche ein Schulmeiſter bisher für die Ausfertigung der Schul-Tabellen und für das Anwohnen bei den Schulviſitationen zu beziehen hatte, dauern nur noch für die Dienſtzeit der zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits angeſtellten Schullehrer auf ihren dermaligen Stellen fort.

Eine Entſchädigung für dieſelben findet, mit Ausnahme des Erſatzes für Auslagen, nicht ſtatt, vorbehaltlich jedoch der Ergänzung des Dienſteinkommens bis zum geringſten geſetzlichen Betrag. [797])

Art. 40.

Theilnahme des Schullehrers an den Gemeinde-Nutzungen. [798])

In Orten, wo perſönliche Gemeinde-Nutzungen beſtehen, hat jeder Schulmeiſter einer Volksſchule, ohne Rückſicht auf den Betrag ſeines Gehalts und auf ſeine etwaige Theilnahme als Ortsbürger, vermöge ſeines Dienſtes einen Antheil an dieſen Nutzungen gleich einem im Genuſſe derſelben ſtehenden Bürger (Bürgerrechts-

---

796) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. — G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 9. 18. Dez. 1804. §. 8. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 39. Min.-Erl. v. 12. März 1835.

797) vgl. Komm. O. v. 1758. Kap. II. Abſch. VIII. §. 1 — 3. — Reſcr. des K. R. v. 22. Dez. 1801. Erl. des k. K. R. v. 15. Jan. 1822.

798) vgl. gr. K. O. v. 1559. (ſ. oben S. 2.) G. R. v. 20. Juni 1729. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Min.-Erl. v. 25. Okt. u. 11. Nov. 1824. Min.-Erl. v. 1. u. 20. März 1832. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 52.

geſetz Art. 49 und 52) anzuſprechen. Der Werth dieſes Antheils wird jedoch denjenigen Schullehrern, deren Gehalt ſich auf den geſezlichen Betrag beſchränkt, in dieſen Gehalt eingerechnet und inſoweit auch, wenn die Gemeinde=Nutzungen ganz oder theilweiſe wegfallen, vergütet.

Art. 41.

Befreiung des Schullehrers von Gemeindelaſten.

Neben dem Dienſteinkommen genießt jeder an einer Volksſchule angeſtellte Lehrer nicht nur die Befreiung von der Uebernahme aller öffentlichen Aemter und perſönlichen Dienſtleiſtungen, die ihm als Gemeindegenoſſen obliegen würden, ſondern er kann auch mit irgend einer öffentlichen Abgabe für Gemeindezwecke wegen der ihm zur Benützung überlaſſenen Beſoldungsgüter, es mögen dieſe zu dem Schuldienſt oder zu einem mit dem letzteren vereinigten niederen Kirchendienſt gehören, nicht in Anſpruch genommen werden. 799)

Art. 42.

Verbot der Annahme von Nebenämtern und des Gewerbebetriebs.

Ohne beſondere Genehmigung der Ober=Schulbehörde iſt den Schullehrern nicht geſtattet, weder ein anderes Amt neben ihrer Schulſtelle zu übernehmen, noch ein Gewerbe zu treiben. 800)

II. Von der Bildung der Volksſchullehrer.

Art. 43.

Aufſicht über die Bildung der Schulamtszöglinge. 801)

Nur den von der Ober=Schulbehörde hiezu ermächtigten Schulmeiſtern (Muſterlehrern) iſt geſtattet, Schulamtszöglinge für ihren Beruf auszubilden oder für die Aufnahme in eine Berufs=Bildungsanſtalt vorzubereiten.

Zur Errichtung einer Berufs=Bildungsanſtalt durch Geiſtliche, Schullehrer u. ſ. w. iſt die Genehmigung der Ober=Schulbehörde erforderlich. Im Uebrigen iſt die Vorbereitung und Bildung der bei einzelnen Lehrern und in Privatanſtalten befindlichen Zöglinge unter die Aufſicht der Ober=Schulbehörde geſtellt.

---

799) vgl. G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. K. Ordn. v. 1758. Kap. IX. Abſchn. I. §. 9. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 59. 61.

800) vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G.S.V. v. 4. Juni 1727. §. 11. 26. Juni 1729. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Erl. v. 28. März 1812. 8. Juni 1812. 13. Okt. 1818. 21. Auguſt 1819. 15. Okt. 1821. Geſ. v. 4. Dez. 1833. Art. 61.

801) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. Min.=Verf. v. 13. Jan. 1825. §. 11. k. K. R. Erl. v. 12. März 1825. 2. Juli 1825. 19. Dez. 1826. 15. Febr. 1831.

Art. 44.

Staatsanſtalten für die Bildung von Schullehrern.

Vom Staate werden für die Bildung von Candidaten der Volksſchulſtellen eigene, theils mit den Erziehungshäuſern in Verbindung geſetzte, theils für ſich beſtehende Anſtalten unterhalten.

Die Einrichtung dieſer Anſtalten und die Zahl der in dieſelben aufzunehmenden Zöglinge wird nach dem Bedürfniß der Volksſchulen, ſoweit dieſes nicht durch Privat-Anſtalten gedeckt wird, bemeſſen. [802])

Art. 45.

Unterſtützung und Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanſtalten.

Der Unterricht in den Staatsanſtalten wird unentgeldlich ertheilt. Außerdem werden an die Zöglinge, zu Beſtreitung des mit der Benützung der Anſtalt verbundenen Aufwandes, Unterſtützungen nach dem Maßſtabe der Bedürftigkeit bewilligt. [803])

Die Aufnahme in die Anſtalt begründet die Verbindlichkeit des Zöglings, ſich dem Dienſte an den Volksſchulen des Vaterlandes zu widmen.

Ein Zögling, welcher vor ſeiner Anſtellung oder nach derſelben vor Erfüllung einer dreijährigen Dienſtzeit als Schulmeiſter willkührlich ſeinen Beruf verläßt oder dem vaterländiſchen Schuldienſte ſich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte für unfähig erklärt wird, hat den Werth der genoſſenen Unterſtützungen zu erſetzen. [804])

Art. 46.

Fortbildung der Volksſchullehrer.

Der Ober-Schulbehörde liegt ob, die Fortbildung der angeſtellten Lehrer für ihren Beruf mit allen zweckdienlichen Mitteln zu veranlaſſen.

Zu dieſen Mitteln gehören insbeſondere:

a) die Anordnung von außerordentlichen Lehrkurſen oder eines vollſtändigen Unterrichts über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik und Didaktik) für Schullehrer, nach dem Bedürfniß einzelner Schulaufſichts-Bezirke; [805])

b) die ſtändige Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Conferenzen in jedem Schulaufſichts-Bezirke; [806])

---

802) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 16. u. 17. u. Anm. daſ. Min.-Verf. v. 13. Jan. 1825.

803) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 16. Min.-Verf. v. 13. Jan. 1825. §. 20. 24. Conſ. Erl. v. 12. Juli 1825 u. Anm. daſ.

804) vgl. Ver. v. 18. April 1823. Min.-Verf. v. 13. Jan. 1825. §. 29. Min.-Erl. v. 23. Juni 1831. 30. Juni 1831.

805) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 20. u. Anm. daſ.

806) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 9. Conſ. Erl. v. 4. Jan. 1811. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 21. Min.-Decr. v. 6. Juli 1816. G. S. R.

c) die ſtändige Einrichtung von Leſegeſellſchaften für Schullehrer und Geiſtliche; [807])
d) die Zulaſſung einer Anzahl von Lehrgehülfen und Unterlehrern in den Schullehrer-Bildungs-Anſtalten des Staats zum Behuf einer wenigſtens einjährigen Wiederholung des Unterrichts, [808]) und
e) die Preisaufgaben an Schullehrer, ſo wie die Verleihung von Prämien an diejenigen Lehrer, die ſich in ihrer Amtsführung vor anderen auszeichnen. [809])

Der Aufwand für Schullehrer-Curſe und Schullehrer-Conferenzen wird, mit Ausnahme der Reiſekoſten-Entſchädigung der Schullehrer, welche von jeder Gemeinde für ihre Schullehrer zu beſtreiten iſt, aus der Staatskaſſe bezahlt. [810])

Die Koſten der Leſegeſellſchaften liegen den Theilnehmern ob. [811]) In Anſehung des Beitrags der öffentlichen Stiftungen hiezu bleibt es bei den beſtehenden Einrichtungen.

Den Aufwand für Preiſe und Prämien übernimmt die Staatskaſſe.

III. Von der Anſtellung und Entlaſſung der Schullehrer.

Art. 47.

Bedingungen der Anſtellungs-Fähigkeit. [812])

Zur Anſtellung auf einer Volksſchulſtelle wird erfordert, daß der Candidat

1) nach dem Ergebniß ſeiner Dienſtprüfung,
2) nach den Regeln der Anſtellungs- und Beförderungs-Ordnung, ſoweit es ſich nicht von ſolchen Stellen handelt, zu welchen einem Dritten das Ernennungsrecht zuſteht, und
3) nach ſeinem Glaubensbekenntniſſe zu der zu beſetzenden Stelle befähigt, und

---

v. 20. Mai 1817. §. 2. — Decr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811. 4. 22. Mai 1813. IV. 9. Aug. 1825.

807) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 22. Decr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. u. ſ. w.

808) vgl. Conſ.-Erl. v. 8. Sept. 1812. §. 8. 9.

809) vgl. Min.-Erl. v. 24. Dez. 1822. k. K. R. Erl. v. 31. Mai 1825.

810) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 20. 21. 30. Aug. 1816. Erl. v. 18. Nov. 1822. 9. Aug. 1825.

811) durch Conſ.-Erl. v. 23. Okt. 1835. werden ſämmtliche Ortsgeiſtliche und Schullehrer beſchieden, „daß ſie zur Spedition der in ihren Leſe-Geſellſchaften zirkulierenden Druckſchriften keine Frohnboten anſprechen können, daß vielmehr die für einen ſolchen Zweck verlangte und ausgeführte Abſendung eines Frohnboten eine verbotene Handlung ſey, gegen welche einzuſchreiten die Ortsvorſteher und Bezirks-Polizeiämter gemeſſene Weiſung erhalten hätten.“

812) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 15. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 25. 26. Conſ.-Decr. v. 4. Jan. 1811.

4) nicht wegen ſeines Lebenswandels oder ſeiner früheren Amtsführung des Vertrauens für den Beruf eines Schullehrers verluſtig ſey.

Art. 48.

Confeſſion des Schullehrers.

Im Falle der Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes der bei einer Volksſchule betheiligten Familien entſcheidet, wenn nicht beſondere Rechtsverhältniſſe entgegenſtehen, bei den zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits beſtehenden Schulen das Herkommen, und bei Schulen, welche erſt künftig errichtet werden, die Confeſſion der Mehrheit der Betheiligten über die Confeſſion der anzuſtellenden Lehrer.

Art. 49.

Anſtellung der Schulmeiſter.

Der Ober-Schulbehörde ſteht zu den Schulmeiſterſtellen das Ernennungsrecht, ſoweit jedoch daſſelbe Standesherren oder Rittergutsbeſitzer hergebracht haben, das Beſtätigungsrecht zu. Auch bleiben Dritte, und namentlich diejenigen Gemeinden, welche das Wahl- oder Vorſchlagsrecht zu Schulſtellen vermöge eines auf beſonderem Titel beruhenden Privatrechts hergebracht haben, in dem Beſitze dieſer Rechte. Ein unvordenklicher Beſitzſtand an ſich begründet jedoch bei Gemeinden ein ſolches Privatrecht nicht. [813])

Würde derjenige, welcher das Ernennungsrecht zu einem Schuldienſte hat, innerhalb vier Monaten vom Tage der Erledigung der Stelle an ſein Ernennungsrecht nicht ausüben, ſo wird die Stelle von der Ober-Schulbehörde beſetzt. [814])

Art. 50.

Anſtellung der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Die Beſetzung der Stellen der Unterlehrer und Lehrgehülfen iſt von der Ober-Schulbehörde abhängig. [815])

---

813) vgl. d. Einl. d. gr. K. O. v. 1559. S. 6. Cyn. eccl. S. 408. (ſ. oben S. 12.) Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. G. R. v. 26. Juni 1729. Inſtr. v. 25. Juni 1804. Reſcr. v. 19. Juli 1804. Org. Man. v. 18. März 1806. St. M. E. v. 15. Nov. 1807. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 25. Min. Erl. v. 11. Okt. 1811. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13—14. und oben Art. 47. — Durch Conſ.-Erl. v. 4. Nov. 1836., werden die gem. Oberämter demgemäß angewieſen, im Erledigungsfalle einer Schulſtelle, die Gemeinden, welche privatrechtliche Anſprüche vorbringen, in dem Falle, wenn letztere unzweifelhaft ſich als unbegründet darſtellen, hierüber zu belehren, um unnöthige Weiterungen abzuſtellen, im Bejahungsfalle jedoch unverweilt an's K. Conſiſtorium Bericht zu erſtatten.

814) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 14. Conſ. Erl. v. 10. Jan. 1810. Min.-Erl. v. 9. Dez. 1812. Declar. v. 8. Dez. 1821.

815) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 27. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 1812.

Art. 51.

Suspenſion vom Amte, Zurückſetzung und Entlaſſung eines Schulmeiſters, Unfähigkeits-Erklärung zum Schulamte.

Die Amtsſuspenſion mit dem Verluſte des Gehalts, ſo wie die Zurückſetzung und die Entlaſſung eines Schulmeiſters findet, den Fall eines gerichtlichen Erkenntniſſes ausgenommen, nur auf dem in den §§. 47 u. 48 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Wege ſtatt.

Dagegen ſteht der Ober-Schulbehörde zu, gegen Schulmeiſter die Amtsſuspenſion ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Beſtellung eines Amtsverweſers auf Koſten des Schuldhaften, zu verhängen, auch den Unterlehrern, ſo wie den Lehrgehülfen die Befähigung zur Anſtellung im Schulfache auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zu entziehen. [816])

IV. Von der Unterſtützung der Volksſchullehrer wegen unverſchuldeter Dienſt-Untüchtigkeit.

Art. 52.

Beigebung eines Hülfslehrers.

Wenn ein Schulmeiſter [817]) in Folge ſeines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienſtunfähig, aber auch nicht mehr ſo vollkommen dienſtfähig iſt, daß ihm die Verſehung aller mit ſeinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil überlaſſen werden kann, ſo iſt die Ober-Schulbehörde befugt, ihm für die Dauer ſeiner geſchwächten Dienſtfähigkeit einen Hülfslehrer beizugeben.

Art. 53.

Aufbringung des Gehalts des Hülfslehrers. [818])

Zu dem Gehalt des Hülfslehrers hat der Schulmeiſter den vierten Theil ſeines Dienſteinkommens, ſofern der volle Betrag hievon erforderlich iſt, abzugeben.

Sollte jedoch dem Schulmeiſter von ſeinem Einkommen nach Abzug eines Viertheils nicht der Betrag des Ruhegehalts übrig bleiben, den er im Falle ſeiner gänzlichen Dienſtunfähigkeit anzuſprechen hätte (Art. 56), ſo hat derſelbe nur den Mehrbetrag ſeines Einkommens über den geſetzlichen Ruhegehalt zu den Koſten des Hülfslehrers beizutragen.

Soweit der Gehalt des Hülfslehrers nicht durch den Beitrag des Schulmeiſters gedeckt wird, iſt derſelbe aus der Penſionskaſſe der Schullehrer abzureichen. [819])

---

816) vgl. K. Ord. v. 1. Sept. 1660. Verf.-Urk. v. 1819. Art. 47. 48. Min.-Erl. v. 19. April 1820. Min.-Erl. v. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Min.-Erl. v. 1. Febr. 1832.

817) vgl. Conſ.-Erl. v. 12. Sept. 1837. u. 30. April 1838.

818) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 16. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 30.

819) vgl. Min. Verf. v. 2. Mai 1837. u. Conſ. Erl. v. 12. Sept. 1837.

Art. 54.

Enthebung vom Dienſte mit Ruhegehalt. [820])

Einem Schulmeiſter ſteht ein Anſpruch auf Enthebung von ſeinem Amte mit einem Ruhegehalt nicht zu.

Hingegen iſt die Ober-Schulbehörde befugt, einen Schulmeiſter, der neun volle Jahre als ſolcher diente, und entweder

1) das ſiebenzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
2) wegen körperlicher Gebrechen ohne ſein Verſchulden dienſtuntüchtig geworden iſt, oder
3) durch Krankheit länger als zwei Jahre von Verſehung ſeines Amts völlig abgehalten wird (vergl. Art. 52), gegen Anweiſung des hienach beſtimmten, aus der Penſionskaſſe der Schullehrer abzureichenden Ruhegehalts ſeines Amtes gänzlich zu entheben.

Ein wegen Krankheit in den Ruheſtand geſetzter Schullehrer iſt nach völliger Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit wieder anzuſtellen, und ihm gegen Einziehung ſeines Ruhegehalts wenigſtens ſein früherer Gehalt wieder zu gewähren.

Art. 55.

Größe des Ruhegehalts.

Die Größe des Ruhegehalts wird:

a) durch den jährlichen Durchſchnitts-Ertrag des von dem Schullehrer in den letzten fünf Jahren genoſſenen reinen Dienſtgehalts (Art. 34 u. 36), und
b) durch die Zahl der von dem Schullehrer ſeit Zurücklegung ſeines fünfundzwanzigſten Lebensjahrs in öffentlichen Schulen zugebrachten Dienſtjahre beſtimmt.

In den Dienſtgehalt des Schullehrers werden der Genuß der Dienſtwohnung oder der dafür ausgeſetzte Hauszins und perſönliche Gehaltszulagen deſſelben nicht eingerechnet.

Bei den Dienſtjahren bleibt die von einem entlaſſen geweſenen Schullehrer vor ſeiner Entlaſſung zurückgelegte Dienſtzeit unberückſichtigt.

Art. 56.

Fortſetzung.

Nach Vollendung des neunten Dienſtjahrs und bis zum Eintritt in das eilfte beſteht der jährliche Ruhegehalt bis zum Betrage eines Dienſtgehalts von zweihundert Gulden aus fünfzig Procenten dieſes Betrags, und wenn der Dienſtgehalt dieſen Betrag überſteigt, aus zwanzig Procenten dieſes weiteren Betrags.

Mit jedem weiteren Dienſtjahre ſteigt der Ruhegehalt um ein Procent des Dienſtgehalts.

Der Ruhegehalt darf jedoch die Summe von zweihundert und fünfzig Gulden nicht überſteigen.

---

820) vgl. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 74. — u. Geſ. v 28. Juni 1821.

Art. 57.

Verminderung des Ruhegehalts wegen Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

So lange ein in Ruheſtand verſetzter Schulmeiſter einen mit einem Einkommen verbundenen ſonſtigen öffentlichen Dienſt verſieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieſes Einkommens an dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 58.

Abzug wegen Aufenthalts im Auslande.

Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in dem Ruheſtand befindlicher Schullehrer nur mit höherer Genehmigung nehmen. Im Falle der Erlaubniß kommen, ſo lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehn Procente an dem Ruhegehalte in Abzug.

Art. 59.

Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verluſt der Stelle nach ſich gezogen hätte, hat auch den Verluſt des Ruhegehalts zur Folge.

Art. 60.

Penſionskaſſe der Schullehrer.

Es wird ein dem Bedürfniſſe entſprechender Penſionsfonds für Schullehrer aus den Mitteln der Staatskaſſe gebildet.

Der in der Zwiſchenzeit von der Errichtung der Penſionskaſſe bis zum Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen ſich jährlich ergebende Einnahme-Ueberſchuß wird zu Vermehrung des Penſionsfonds verzinslich angelegt. [821])

V. Von der Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer.

Art. 61.

Errichtung einer allgemeinen Wittwenkaſſe für Schullehrer. [822])

Zur Unterſtützung der von den Schulmeiſtern [823]) an den Volksſchulen hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen wird eine allgemeine Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe errichtet.

Mit derſelben werden die Stiftungen für Zwecke einer allgemeinen Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe vereinigt, ſoweit nicht in Beziehung auf Verwaltung oder Verwendung der Wille des Stifters entgegen ſteht.

---

821) vgl. Min. Verf. v. 2. Mai 1837.

822) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. u. Anm. daſ. u. die Min. Verf. v. 2. Mai 1837. — Die Auflöſung der früheren Diöceſan-Wittwen-Kaſſen wurde normirt durch Conſ. Erl. v. 30. April 1838. Spez. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 12. Okt. u. ſ. f. 1838.

823) vgl. Conſ. Erl. v. 12. Dez. 1837. Conſ. Erl. v. 30. April 1838.

Art. 62.

Einlagen und Beiträge der Schullehrer.

In dieſe Caſſe hat jeder Schulmeiſter

1) bei ſeiner erſten Anſtellung als ſolcher von dem jährlichen Dienſtgehalt (Art. 55), bei Beförderungen oder bleibenden Gehalts-Aufbeſſerungen aber von dem Jahres-Betrag der erhaltenen Einkommens-Verbeſſerung den achten Theil in vierteljährigen Raten,

2) alljährlich von ſeinem Dienſtgehalt über Abzug der freien Wohnung, beziehungsweiſe von ſeinem Ruhegehalte, zwei Procente abzugeben.

Die durch das Sportelgeſetz zum Beſten der Wittwenkaſſe den Volksſchullehrern aufgelegten Dienſtanſtellungs- und Dienſtbeſtätigungs-Sporteln werden hiemit aufgehoben.

Art. 63.

Beitrag des Staats.

Der Wittwenkaſſe werden die in dem Sportelgeſetze den Dienſt-Candidaten der Volksſchulen aufgelegten Prüfungs-Sporteln vom 1. Juli 1836 an überlaſſen.

Außerdem wird der Wittwenkaſſe ein dem Bedürfniſſe entſprechendes Dotations-Kapital aus der Staatskaſſe abgetreten.

Art. 64.

Leiſtungen der Wittwenkaſſe.

Aus der Wittwenkaſſe erhalten die Wittwen der Schulmeiſter und die ehelichen leiblichen Kinder derſelben, und zwar diejenigen männlichen Geſchlechts bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre, und diejenigen weiblichen Geſchlechts bis zum zurückgelegten ſechszehnten Lebensjahre, Unterſtützungen, welche

1) in dem Sterbenachgehalte und
2) in jährlichen Penſionen

beſtehen.

Von dem Genuſſe dieſer Unterſtützungen ſind die Wittwen, die ein Schullehrer erſt in ſeinem Ruheſtand geheirathet hatte, und die mit derſelben erzeugten Kinder, ſo wie die Wittwe, welche durch ein Erkenntniß der zuſtändigen Behörde beſtändig vom Tiſch und Bett getrennt war, ausgeſchloſſen.

Wittwen und Waiſen von Schulmeiſtern, die zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes nicht mehr an Volksſchulen angeſtellt ſind, haben auf Sterbenachgehalt und Penſionen keinen Anſpruch. Die Bewilligung von Gratialien an dieſelben iſt jedoch hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

Art. 65.

1) Sterbenachgehalt.

Der Sterbenachgehalt beſteht neben dem Fortgenuſſe der Dienſtwohnung, wo eine ſolche vorhanden iſt, in dem auf die nächſten

fünfundvierzig Tage nach dem Todestage des Schullehrers zu berechnenden Theil des penſionsberechtigten Dienſtgehalts (Art 55), oder bei einem in den Ruheſtand geſetzten Schulmeiſter des Ruhegehalts deſſelben.

Wegen Vertheilung des Sterbenachgehalts unter mehrere zu deſſen Bezug berechtigte Hinterbliebene gelten die hienach (Art. 67) wegen Vertheilung gemeinſchaftlicher Penſionen gegebenen Beſtimmungen.

Art. 66.

2) Penſionen der Wittwen und Waiſen.

Die Penſionen, welche aus der Wittwenkaſſe jährlich abgereicht werden, ſind für die Hinterbliebenen aller Lehrer von gleichem Betrag, und es macht dabei weder die Größe des Dienſtgehalts, noch die Zahl der Dienſtjahre, noch die Zahl der Hinterbliebenen eines Lehrers einen Unterſchied.

Art. 67.

Fortſetzung.

Mehrere penſionsberechtigte Hinterbliebene eines Schulmeiſters erhalten nur Eine Penſion.

An dieſer Penſion gebührt, wenn neben einer Wittwe mehrere penſionsberechtigte Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe des Verſtorbenen vorhanden ſind, die eine Hälfte der Wittwe, von der anderen Hälfte jedem Kinde ein Kopftheil.

Iſt nur ein penſionsberechtigtes Kind vorhanden, ſo erhält daſſelbe ein Drittheil an der Penſion und die Wittwe die weiteren zwei Drittheile.

Sind nur Kinder und keine Wittwe vorhanden, ſo wird die Penſion nach gleichen Theilen unter denſelben vertheilt.

So oft einer der Theilnehmer aus dem Mitgenuſſe (Art. 70) austritt, findet eine neue Vertheilung der Penſion nach den vorſtehenden Beſtimmungen ſtatt.

Art. 68.

Größe der Penſionen.

Zu den vorbenannten Penſionen ſind die Einnahmen von Penſionseinlagen und Penſionsbeiträgen (Art. 52), von den Prüfungsſporteln der Schullehrer (Art. 63) und von dem Reinertrag des zu bildenden Penſionsfonds (Art. 69 u. 71), jedoch nach Abzug der davon zunächſt zu beſtreitenden Ausgaben für Sterbenachgehalte, zu verwenden.

Die hiebei jährlich für die Penſionen ſich ergebende Summe und die Zahl der Penſionsgenoſſen (d. h. der je zu einer Penſion berechtigten Hinterbliebenen) bilden die Anhaltspunkte, nach welchen die Oberaufſichts=Behörde die Größe der Jahrspenſionen von Zeit zu Zeit von Neuem feſtſetzt.

Bis zum eingetretenen vierzigſten Jahre von der Verkündigung dieſes Geſetzes an wird jedoch für die Feſtſetzung der Penſionsgröße

nur diejenige Quote der zu Penſionen beſtimmten Einnahmen zum Anhaltspunkt genommen, welche dem Verhältniß der jedesmaligen Zahl der Penſionsgenoſſen zu der muthmaßlichen Zahl derſelben, wenn ſie dereinſt ihren höchſten Stand erreicht haben wird, entſpricht.

Art. 69.

Penſionsfonds.

Der Ueberſchuß, der ſich nach vorſtehender Beſtimmung bis zum Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen an den zu Penſionen beſtimmten Einnahmen jährlich ergibt, iſt nebſt der der Wittwenkaſſe von der Staatskaſſe zu gewährenden Dotation (Art. 63) zu Bildung eines Penſionsfonds zu Kapital anzulegen.

Mit dieſem Penſionsfonds wird das Kapital vereinigt, welches nach der Beſtimmung des Art. 44 des Sportelgeſetzes vom 23. Juni 1828 aus den ſeither den Volks-Schullehrern angeſetzten Dienſtanſtellungs- und Dienſtbeſtätigungs-Sporteln geſammelt worden iſt.

Art. 70.

Anfangs- und Endtermin der Penſionen.

Der Genuß einer Penſion beginnt mit dem Tage des Ablaufs des Sterbenachgehalts, und erliſcht außer dem Fall des Todes

1) bei der Wittwe mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung,
2) bei den Kindern männlichen Geſchlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten, und bei den Kindern weiblichen Geſchlechts mit dem zurückgelegten ſechszehnten Lebensjahre, oder mit der unentgeldlichen Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanſtalt,
3) bei der Wittwe und den Kindern mit der gerichtlichen Verurtheilung in eine Freiheitsſtrafe von wenigſtens drei Monaten.

Art. 71.

3) Verwaltungskoſten.

Die Verwaltungskoſten der Wittwenkaſſe werden von dem Ertrag des Penſions-Fonds (Art. 69) beſtritten.

Sechste Abtheilung.

Von der Aufſicht über die Volksſchulen.

Art. 72.

Orts-Schulbehörde.

Die Volksſchulen ſtehen in jedem Orte unter der Aufſicht des Pfarrers derjenigen Confeſſion, welcher der Schulmeiſter angehört (Art. 48), und der übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents. [824])

---

824) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 37. — Verw.-Ed. v. 1. März 1822. §. 132. K. konv. Ordn. v. 15. Jan. 1817. u. 29. Okt. 1824.

Wo mehrere Geiſtliche einer Confeſſion angeſtellt ſind, wird einer derſelben von der Ober-Schulbehörde beſonders mit der örtlichen Schulaufſicht beauftragt. [825])

Art. 73.

Fortſetzung.

Wird eine Schule von Kindern einer anderen Confeſſion, als derjenigen, zu welcher ſich der Schulmeiſter bekennt, beſucht, ſo ſteht dem Ortspfarrer dieſer Confeſſion die Befugniß zu, von der Schule in Beziehung auf dieſe Kinder Einſicht zu nehmen, und ſeine etwaigen Bemerkungen dem Kirchenkonvent mitzutheilen und nöthigenfalls an die höhere Behörde zu bringen. [826])

Art. 74.

Fortſetzung.

Iſraelitiſche Schulen.

In Anſehung der Beaufſichtigung der iſraelitiſchen Schulen und derjenigen iſraelitiſchen Schüler, welche eine chriſtliche Schule beſuchen, bleibt es bei der beſtehenden Einrichtung, ſo lange nicht im Wege der Verordnung etwas Anderes feſtgeſetzt wird. [827])

Art. 75.

Beiziehung der Schulmeiſter zum Kirchenkonvent.

Zu den Sitzungen des Kirchenkonvents in Schulſachen iſt der Schullehrer, ſoweit er nicht perſönlich dabei betheiligt iſt, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeiſter in einem Orte angeſtellt, ſo werden, wenn ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt, alle, außerdem aber je die drei älteſten im Dienſte dazu berufen.

Art. 76.

Bezirks-Aufſicht.

Die Pfarrer und die Kirchenkonvente ſind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufſeher, theils dem gemeinſchaftlichen Bezirksamt in Schulſachen untergeordnet. [828])

Zum Bezirks-Schulaufſeher wird von der Ober-Schulbehörde der Dekan oder einer der Geiſtlichen derjenigen chriſtlichen Confeſſion (Art. 48), welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenſchaft beſtellt. Der Umfang ſeines Bezirks wird von der Ober-Schulbehörde beſtimmt.

---

825 u. 826) vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII.
827) vgl. Geſ. v. 25. April 1828. Min.-Verf. v. 30. Juli 1829.
828) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 40. — Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 1. 7. ff.

Uebrigens bleiben die katholiſchen Dekane verpflichtet, bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenviſitationen neben den gewöhnlichen Kirchenviſitations-Berichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksſchulen umfaſſenden Hauptbericht an die biſchöfliche Behörde zu erſtatten. [829])

Art. 77.

Koſten der Bezirksaufſicht.

Die Bezirks-Schulaufſeher erhalten für die Vornahme der Schulviſitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand aus der Staatskaſſe die gebührende Entſchädigung. [830])

Art. 78.

Ober-Schulbehörde.

Die Ober-Schulbehörde iſt für die evangeliſchen Schulen das evangeliſche Conſiſtorium, [831]) und für die katholiſchen Schulen der katholiſche Kirchenrath, jedoch unbeſchadet der biſchöflichen Befugniſſe hinſichtlich des Religions-Unterrichts in den katholiſchen Schulen.

Schluß-Beſtimmung.

Art. 79.

Alle früheren Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, die mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruch ſtehen, ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. September 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern
und des Kirchen- und Schulweſens:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

829) vgl. Dekr. v. 28. März 1809. u. Anm. daſ.

830) vgl. St. M. Erl. v. 21. Mai 1808. Conſ.-Erl. v. 9. Juni 1820. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. Dekr. des k. g. R. v. 16. März 1815. 10. März u. 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg.-Erl. v. 2. Apr. 1828.

831) vgl. Viſ. Ord. v. 26. Mai 1553. Org. Man. v. 18. März 1806. Ed. V. v. 18. Nov. 1817.

289.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths an das Schulinſpektorat — betr. die Pflichtigkeit zur Sonntagsſchule,

vom 25. Nov. 1836. 832)

Demſelben wird auf ſeinen Anfrage-Bericht vom 11/15. d. Mts. hinſichtlich der Anwendung des neueſten Geſetzes über die Volksſchulen vom 29. Sept. 1836. Folgendes erwiedert:

ad 1) Die Entlaſſung der Sonntagsſchüler hat bis auf weitere Verfügung jährlich zweimal nach beendigter Winter- und Sommer-Schule zu erfolgen. Diejenigen, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, oder im folgenden Semeſter zurücklegen, können nach Ablauf des Semeſters und erſtandener Prüfung entlaſſen werden.

ad 2) Eine bleibende nähere Beſtimmung des Artikels 6. des neueſten Schul-Geſetzes iſt von der noch zu erlaſſenden Vollzugs-Verordnung zu erwarten.

Stuttgart, den 25. Novbr. 1836.

290.

Erlaß der ev. Synode an die ev. Dekanatämter, betr. die Einrichtung von Fortbildungsſchulen,

vom 6. December 1836. 833)

Die beiden Ständekammern haben aus Anlaß der Verabſchiedung des Volks-Schulgeſetzes in einer gemeinſchaftlichen Eingabe vom 15. Juli d. J. die Bitte vorgetragen:

„die Schullehrer zu veranlaſſen, an Werktagen zu gelegenen Stunden gegen eine mäßige Belohnung Unterricht für die aus der Elementarſchule entlaſſenen Schüler, welche einen ſolchen Unterricht nehmen wollen, zu ertheilen.“

832) Kathol. Schul-Insp.-Reg. — vgl. Geſ. vom 29. Sept. 1836. Art. 6. — Der betr. Schul-Inſp. hatte angefragt:

1) Ob jene Alters-Klaſſe der Sonntagsſchüler, die nach dem Schulgeſetz Entlaſſung aus der Sonntagsſchule anzuſprechen hat, ſogleich zu berückſichtigen ſey, oder ob damit zugewartet werden ſolle, bis auf den 1. May 1837 die Confirmanden in die Sonntagsſchule übertreten? und

2) ob der §. 6. des Schulgeſetzes das angetretene oder zurückgelegte 18te Lebensjahr als das Normaljahr des Austritts aus der Sonntagsſchule bezeichnen wolle?

833) Gedr. Dek.Regg. — vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 3.

Da der Unterricht, welchen die ledige Jugend bis in's 18te Lebensjahr in der Sonntags-Schule erhält, auch bei dem beſten Willen und Fleiße der Schullehrer und Orts-Geiſtlichen, ſchon darum nicht ausreicht, weil die Zahl der Tage und Stunden, die darauf verwendet werden, allzubeſchränkt iſt, ſo leuchtet von ſelbſt ein, wie wünſchenswerth, namentlich für die männliche Jugend, eine ſolche Anſtalt zu ihrer weitern geiſtigen Beſchäftigung und Fortbildung wäre. Auch dürften gerade für die männliche Jugend, wenigſtens im Winter, geſchäftfreie Abendſtunden am leichteſten hiefür auszumitteln, und die gute Benützung derſelben auch in ſittlicher Hinſicht wohlthätig ſeyn.

Da nun das evangeliſche Conſiſtorium, von dem Königl. Miniſterium mit Erſtattung von Vorſchlägen über die zweckmäßigſte Art der Gründung und Einrichtung ſolcher freiwilligen Fortbildungs-Schulen, deren Einführung ohnehin in der Abſicht der Regierung lag, beauftragt, und man überzeugt iſt, daß hiebei vornehmlich die Orts-Geiſtlichen und ihre etwaigen Gehilfen, ſelbſt mehr oder minder eintreten müſſen, ſo gibt man nun dem Dekanatamt hiemit auf, nach Vernehmung ſeiner Diöceſan-Geiſtlichen über den fraglichen Gegenſtand gutächtlich ſich zu äuſſern, und ſolche Vorſchläge zu machen, wie ſie nach den örtlichen Verhältniſſen am ausführbarſten erſcheinen.

Da nicht nur in früheren, ſondern auch in neueren Zeiten manche Geiſtliche eine Fortbildungs-Anſtalt ſolcher Art eingerichtet haben, und wohl noch Mehrere, als bekannt geworden iſt, ihre nützliche Wirkſamkeit auch auf dieſen Zweig ausdehnen, ſo wären nicht nur in dem zu erſtattenden Berichte dieſe Geiſtlichen zu nennen, ſondern auch von dem Dekanatamte aufzufordern, in beſonderem, dem dekanatamtlichen beizuſchließenden Berichte über die Einrichtung ihrer freien Werktags-Schule, über die Penſen, welche ſie darin behandeln, über die etwaige Mitwirkung der Schullehrer, über die Bereitwilligkeit der Jugend, am Unterrichte Theil zu nehmen, über die Schwierigkeiten, welche die Ausführung etwa gefunden, über die Unterſtützung, welche dem Unternehmen von Seiten der weltlichen Orts-Behörden zu Theil geworden ꝛc. ſich zu äuſſern.

Dem über das Vorſtehende zu erſtattenden Berichte wird innerhalb 6 Wochen entgegengeſehen.

Stuttgart, den 6. Dec. 1836.

291.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inſpektorate, betr. einen Berichts-Einzug über die kath. Schulſtellen,

vom 31. Januar 1837. 834)

Um den äuſſeren Beſtand der Volksſchulen mit den Beſtimmungen des Geſetzes über die Volksſchulen vom 29. Septbr. v. J. in Uebereinſtimmung zu bringen, iſt es nothwendig, eine Reviſion
1) der Orts- und Bezirks-Schulen (Art. 11. 12. und 15.);
2) der Schulſtellen nach ihren verſchiedenen Abſtufungen (Art. 27 bis 29.) und
3) der Gehalte der Lehrer (Art. 30. 32. 34. und 35.) vorzunehmen.

Indem man das K. Oberamt und Schul-Inſpektorat hiemit beauftragt, werden dieſelben angewieſen, ſpäteſtens nach zwei Monaten an den K. katholiſchen Kirchenrath zu berichten:
a) ob und in welchen Orten des Oberamts nach Maßgabe der Vorſchriften des neuen Geſetzes neue Schulen zu errichten, und welche bisherigen Schulbezirke hienach zu verändern ſeyn möchten;
b) welche Lehrſtellen an bereits beſtehenden Schulen neu zu errichten, oder auf eine höhere Stufe zu erheben ſeyen?
c) welche Schulgehalte neu zu ſchöpfen oder aufzubeſſern ſeyen? und
d) wie die betheiligten Orte dieſen Anforderungen Genüge leiſten wollen?

Dieſe Fragen ſind vollſtändig, mit allen hierauf einwirkenden faktiſchen Momenten zu beleuchten und in einem tabellariſch zu erſtattenden Bericht zu beantworten.

Zur Erläuterung des angebogenen Formulars, 835) wovon man eine größere Anzahl von Bogen deßhalb anſchließt, damit für jede Schule je ein abgeſonderter Bogen beſtimmt werde, wird bemerkt:

Unter Ziffer 1. der Tabelle werden die katholiſchen Gemeinden des Ober- oder Bezirks-Amts, mit den dazu gehörigen Parcellen in alphabetiſcher Ordnung in fortlaufender Zifferfolge aufgeführt.

Bei jeder Gemeinde erſcheint
a) zunächſt der mit einer eigenen Schule verſehene Hauptort und diejenigen Parzellen, die mit ihm im Schulverbande ſtehen, ſodann

834) Kathol. Sch.-Inſp.-Reg. — vgl. Conſ.-Erl. v. 5. Jan. 1838. und dabei zugleich der Erl. des kath. K.-R. v. 8. Jan. 1838.

835) Es wird nicht mitgetheilt, weil es nur von vorübergehender Bedeutung iſt, während der vorliegende Erlaß einige bleibende Beſtimmungen enthält.

b) diejenige Parzelle, in welcher eine Volksſchule ihren Sitz hat, mit den mit dieſer Schule im Verbande ſtehenden Parzellen, und endlich

c) die mit Orten eines anderen Gemeinde-Verbandes im Schulverbande ſtehenden Parzellen.

Wie die Gemeinde-Parzellen werden auch die mit einer Gemeinde etwa nur im gerichtlichen und polizeilichen Verbande ſtehenden einzelnen Orte unter a, b oder c aufgeführt.

Unter a oder b werden endlich auch die mit einer Schule des Gemeinde-Bezirks im Verbande ſtehenden Parzellen einer anderen Gemeinde aufgenommen.

Bei den in die Kategorie c fallenden Orten iſt die Schule zu benennen, welcher ſie bisher zugetheilt waren.

In der zweiten Rubrik kommt die Zahl

a) der Familien der betreffenden Confeſſion,

b) der Schulkinder

eines jeden unter 1. a–c aufgeführten Orts.

Die Zahl der evangeliſchen Familien einer Gemeinde oder Gemeinds-Parzelle iſt nur dann anzugeben, wenn ſie ihre Kinder wegen weiter Entfernung der Schule ihrer Confeſſion in die katholiſche Ortsſchule ſchicken. Iſt eine beſondere iſraelitiſche Schule im Orte, ſo iſt von dieſer nur unter 4 und 5 das Nöthige zu bemerken.

Die Zahl der Familien und der Schulkinder iſt bei jeder einzelnen, mehrere Orte umfaſſenden Schule zuſammen zu nehmen und zu bemerken, ob letztere nach 6jähriger Durchſchnitts-Berechnung als bleibend oder vorübergehend anzuſehen ſey?

In der Rubrik 3. iſt die Entfernung nach 1/8 Stunden zu beſtimmen, auch zu bemerken, ob und in welcher Hinſicht der Weg für Leben und Geſundheit der Kinder gefährlich ſey?

Unter Ziffer 4. iſt die Zahl der an jeder Schule dermalen beſtehenden Schulmeiſter-Unterlehrer- und Lehrer-Gehülfen-Stellen anzugeben.

Die bisherigen beſtändigen Proviſorate, welche 150 fl. und darüber abwerfen, werden als Unterlehrerſtellen betrachtet.

Zu 5. wird bemerkt: Um den Betrag des dermalen jeder der — unter 4. genannten Lehrersſtellen bleibend ausgeſetzten Gehalts genau anzugeben, hat das gemeinſchaftliche Oberamt in Schulſachen jeden Schullehrer zu einer nach den Vorſchriften des Geſetzes (Art. 34. 36. und 40.) zu berechnenden Faſſion ſeines Dienſt-Einkommens anzuweiſen, dieſelbe dem Stiftungsrath, und beziehungsweiſe dem K. Kameral-Amte oder der Patronatsherrſchaft zu Prüfung und Anerkennung vorzulegen, ſelbſt zu prüfen, mit der vorhandenen älteren Beſchreibung zu vergleichen und richtig zu ſtellen. Die Zehenten und Güter ſind nach dem Ertrag, welchen die Gemeinde garantirt und die Emolumente von Privaten nach ſechsjähriger Durchſchnitts-Berechnung der vorgekommenen Caſualfälle unter Zugrundlegung der geringſten herkömmlichen Taxe anzuſchlagen.

Da das Schulgeld von mehr als 90 Kindern im nächſten Er-

ledigungsfall zur Beſoldung eines etwa weiter aufzuſtellenden Schulmeiſters, Unterlehrers oder Lehrgehülfen gezogen werden darf, ſo kommt bei der Berechnung des bleibend ausgeſetzten Gehaltes nur das Schulgeld bis zu 90 Kindern in Anſchlag; die Summe des weiteren Schulgelds aber iſt innerhalb Falzes zu bemerken. Die Belohnung eines Meßnerei-Gehülfen iſt nur in dem Falle von dem Meßnerei-Einkommen in Abzug zu bringen, wenn dem Schulmeiſter die Haltung eines Meßnerei-Gehülfen aufgelegt iſt.

Zu 6. iſt anzugeben, welche neue Orts- oder Bezirks-Schulen zu errichten ſeyn möchten, welche Veränderungen in dem Verbande mehrerer Parzellen zu einer Bezirksſchule als zweckmäſig erſcheinen, ob neue Schulklaſſen mit neuen Schulmeiſter-Unterlehrer- oder Lehrgehülfen-Stellen (Art. 28. 29.) erforderlich ſeyen?

Zu 7. Unter den zu Errichtung neuer Schulen oder Erweiterung der beſtehenden Schulen erforderlichen Geldmitteln iſt auch der Aufwand für die Anſchaffung des nöthigen Lehrzimmers und der Schulgeräthſchaften, des Holzes zu Heizung deſſelben, für die Wohnung oder Hauszins-Entſchädigung des Schulmeiſters zu berechnen. — Der Aufwand auf die Anſchaffung der Wohnung oder Hauszins-Entſchädigung des Lehrers iſt auch bei Errichtung neuer Schulmeiſterſtellen, ſo wie bei Erhebung einer bisherigen Lehrgehülfen-Stelle (Proviſorats- oder Filialſchul-Stelle mit Proviſorats-Gehalt) zu einer Schulmeiſters-Stelle, in Berechnung zu nehmen. Wird die Errichtung neuer Unterlehrer oder Lehrgehülfen-Stellen erfordert, ſo iſt ebenfalls der neue Aufwand auf Anſchaffung eines heizbaren Zimmers oder auf die Entſchädigung dafür anzugeben.

Zu Ziffer 8. wird bemerkt: die Gemeinden ſind insbeſondere auf die Beſtimmungen der Art. 28. und 29., ſo wie der Art. 18—21. des Schulgeſetzes aufmerkſam zu machen, nach denen einer Volksſchule immer ein Schulmeiſter vorſtehen muß, mithin keine Filialſchulſtellen mit Proviſorats-Gehalten mehr beſtehen ſollen, und die Koſten einer Volksſchule aus Gemeindemitteln, nöthigenfalls durch Umlagen zu beſtreiten ſind.

Alle diejenigen Notizen, welche unter den in der angebogenen Tabelle aufgeführten Rubriken nicht genug Raum finden, ſind in einer beſondern gehörig bezeichnenden Beilage anzugeben, und, wo es nöthig iſt, zu dokumentiren, — z. B. der Gehalt einer Lehrſtelle iſt durch die beglaubigten Gehaltsfaſſionen der Schullehrer, das angebliche Unvermögen einer Gemeinde zur alleinigen Aufbringung der neuen Geldmittel durch den Gemeinds- und Stiftungs-Etat, oder das Verzeichniß der Grundherrlichen Abgaben und Leiſtungen nachzuweiſen.

Uebrigens wird dem Oberamt und Schulinſpektorat hinſichtlich der Herſtellung des geſetzmäßigen Beſtandes der Volksſchulen, der Lehrersſtellen und der mit dieſen verbundenen Gehalte noch bemerkt, daß zwar den Betheiligten für die Aufbeſſerung beſtehender Lehrersgehalte in dem Art. 35. des Geſetzes innerhalb der Etats-Periode vom 1. Juli 1836—1839. ſofern nicht im Laufe dieſer Periode die

Erledigung einer ſolchen Stelle eintrete, Friſt gegeben ſey, daß aber jedenfalls die Aufbeſſerung noch vor dem gänzlichen Ablauf dieſer Periode geſchehen müſſe, und daher ſpäteſtens mit dem letzten auf den 30. Juni 1839 verfallenden Beſoldungs-Quartal eintreten, ſomit die Zulage (den Fall einer früheren Erledigung ausgenommen) wenigſtens vom 1. April 1839 an ausgeſetzt werden ſollte.

Diejenigen ſogenannten Filial-Schullehrer, welche nicht bisher ſchon den geſetzlichen geringſten Gehalt eines Schulmeiſters von 150 fl., ſondern nur denjenigen eines Proviſors von 120 bis 150 fl. genoſſen haben, ſind in der Regel nicht als unwiderruflich angeſtellt betrachtet worden. Es iſt daher mit dem Antrag der nunmehrigen Erhöhung ihrer Gehalte auf 200 fl. bis 250 fl. ausdrücklich anzugeben: ob ſie auf den Grund ihres Anſtellungsdecrets als unwiderruflich angeſtellt zu behandeln ſeyen? ob ſie die Anſtellungs-Prüfung mit gutem Erfolg beſtanden haben? und ob ſie nach Lebenswandel und ſonſtigen Verhältniſſen, zu einer bleibenden Anſtellung als Schulmeiſter geeignet erſcheinen.

Da die Ausmittlung der erforderlichen Geldmittel bei manchen Gemeinden vorausſichtlich vielerlei Anſtänden unterliegen und mehrere Verhandlungen nöthig machen wird, ſo verſieht man ſich zu dem gemeinſchaftlichen Oberamt, daß es die Beibringung der in dem tabellariſchen Berichte anzugebenden Notizen mit pflichtmäßigem Eifer betreiben und um ſo mehr möglichſt genau und vollſtändig bewerkſtelligen werde, als die Erledigung dieſer Gegenſtände ihm obliegt, und im Falle des Streits oder Widerſpruchs der Gemeinden durch Erkenntniß des K. Oberamts in erſter Inſtanz zu bewirken iſt.

Um jedoch das Geſchäft noch mehr zu beſchleunigen, wird das gemeinſchaftliche Oberamt angewieſen, die Beſchreibung der Schulſtellen, welche bereits den Beſtimmungen des Schul-Geſetzes entſprechen, ſogleich, nachdem ſie geprüft und richtig geſtellt wurden, die Anträge über neu zu errichtende Schulen oder Herſtellung des geſetzlichen Beſtandes einer bereits beſtehenden Orts- oder Bezirks-Schule aber, wenn kein Anſtand mehr vorwaltet, ſogleich nach geſchloſſener Verhandlung mit Bericht an den katholiſchen Kirchenrath vorzulegen. Zur Herſtellung der Ueberſicht des Geſchäfts ſind aber jedesmal die Orte und Bezirke namhaft zu machen, deren Schulverhältniſſe noch in der Reviſion und Verhandlung begriffen ſind. Sind in einem Oberamts-Bezirk ſo wenige Katholiken vorhanden, daß ſie keine eigene Schule bilden, auch nicht mit einer benachbarten Schule ihrer Confeſſion vereinigt werden können (Art. 8. 13–15.), ſo hat das gemeinſchaftliche Oberamt die Anordnung zu treffen, daß die ſchulpflichtigen Kinder und Sonntagsſchüler derſelben die Volksſchule des Wohnorts ihrer Eltern, oder ihres zeitlichen Aufenthaltsortes (Art. 7.) beſuchen, und wie dieſes geſchehen ſey, zu berichten.

Stuttgart, den 31. Januar 1837.

†) Erlaß des evangel. Conſiſtoriums an die evangel. Dekanatämter, betr. die Sicherſtellung der Zehentrechte der Pfarr= und Schul=Stellen,

vom 7. Februar 1837.

Inhalt: „Um die Zehentrechte der Pfarr= und Schul=Stellen im Falle der Ueberbauung zehentpflichtiger Güterſtücke oder Verwendung derſelben zur Straßenanlage ſicher zu ſtellen, ſind die Cameralämter hinſichtlich der vom Staate herrührenden Zehenten von den ihnen vorgeſetzten Kreisfinanzkammern angewieſen worden, ſo bald ſie von der ertheilten Bau=Conceſſion Nachricht erhalten, ein Surrogatgeld für den abgehenden Zehenten aus den Bauſtellen und den dazu gehörigen Hofraithen auf den Grund gemeinderäthlicher Schätzungsurkunden über die Ertragsfähigkeit ſolcher Plätze unter Rückſprache mit der betheiligten Stelle zu beſtimmen, auch falls die Ablöſung des Zehentſurrogats gewünſcht wird, das Ablöſungs=Capital im 20fachen Betrage zu berechnen, und einen Vertrag darüber abzuſchließen, ſofort das betreffende Dekanatamt nicht nur von dem angeſetzten jährlichen Surrogatgelde ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch demſelben den Ablöſungs=Vertrag zur Beförderung an das evangeliſche Conſiſtorium zuzuſtellen, oder der K. Kreisfinanzkammer zur Genehmigung vorzulegen. Zugleich iſt den Cameralämtern aufgegeben worden, von den in früheren Jahren überbauten Pfarr= oder Schul=Stellen zehentpflichtiger Grundſtücke, ſofern noch keine Zehentſurrogatgelder dafür angeſetzt ſind, ſolche nachzuholen, und deren Ablöſung, wenn ſie gewünſcht wird, auf die angegebene Weiſe einzuleiten. Dem Dekanatamt wird daher aufgetragen, die betreffenden Geiſtlichen der Diöceſe von dieſer Anordnung in Kenntniß zu ſetzen, und von ihnen Bericht darüber einzuziehen, ob und welche einer Pfarr= oder Schulſtelle zehentbare Grundſtücke überbaut worden, wie groß dieſelben, und ob und welche Zehentſurrogatgelder dafür angeſetzt, auch ob und wie ſie abgelöst worden ſeyen, ſofort das Verzeichniß derſelben dem betreffenden Cameralamte mitzutheilen, und wenn in Zukunft ſolche Zehentplätze überbaut werden, die gedachten Notizen dem Cameralamte Behufs der Beſtimmung des jährlichen Zehentſurrogats, beziehungsweiſe der Berechnung des Ablöſungs=Capitals zugehen zu laſſen, von den angeſetzten Zehentſurrogatgeldern aber dem Conſiſtorium berichtliche Anzeige zu machen, damit ſie in der Beſoldungs=Competenz der Stelle bemerkt werden können, und die ihm vom Cameralamt mitgetheilten Ablöſungs=Verträge zur weiteren Einleitung hieher einzuſenden.

Was ſodann die Ueberbauung einer Patronatſtelle zehentbarer Grundſtücke betrifft, ſo hat das Dekanatamt die Patronat=Geiſtlichen zur alsbaldigen Anzeige von ſolcher, ſobald ſie von dem K. Oberamt erlaubt iſt, des Meſſes des zu überbauenden Feldes und des gemeinderäthlichen Anſchlags von dem Werthe der dadurch abgehenden Zehentgefälle zu veranlaſſen, ſofort, wenn die betheiligte Stelle mit dem Betrage des demſelben entſprechenden Zehentſurrogatgeldes einverſtanden iſt, das patronatiſche Rent=

---

†) Dek.Reg. Gedr.

amt darüber, ſo wie falls die Ablöſung des Surrogats gewünſcht wird, über das berechnete Ablöſungs=Capital zu vernehmen, ob es nichts dagegen zu erinnern wiſſe, und von dem angeſetzten Surrogatgelde, ſo wie dem berechneten Ablöſungs=Capital die Anzeige bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zur weiteren Verfügung zu machen. Auch hat das Dekanatamt hinſichtlich der Nachholung von Zehentſurrogatgeldern von den bis jetzt überbauten Grundſtücken das Nämliche zu beobachten, und deßhalb von den betreffenden Patronatgeiſtlichen die gedachten Notizen einzuziehen."

292.

Cirkular=Erlaß der General=Superintendenz Tübingen an die evangel. Dekanatämter, betr. die politiſche Aufführung der Lehrgehülfen.

vom 15. März 1837. [836])

Gemäß einem Erlaß des Kön. Miniſteriums des Innern vom 28ten des v. M. haben in Bezug auf den Art. XV. des durch K. Verordnung vom 26. Decbr. 1834 verkündigten Bundesbeſchluſſes vom 13. Nov. 1834 [837]) die Lehrgehülfen bei Geſuchen um Zulaſſung zu der Auscultanz im Seminar, Dienſtprüfung und dergleichen ſich durch Zeugniſſe ihrer ſeitherigen Vorgeſetzten über ein den beſtehenden Vorſchriften, Verboten und Einrichtungen angemeſſenes und ordnungsliebendes Benehmen auszuweiſen, und es wird mithin den K. Dekanatämtern zur Obliegenheit gemacht, in den ſchon bisher bei Geſuchen dieſer Art vorgeſchriebenen, die ſittliche Aufführung betreffenden, Beiberichten [838]) auch namentlich über das Benehmen der Bittſteller in der genannten politiſchen Beziehung ſich zu äußern.

Stuttgardt, den 15. März 1837.

---

836) Dek.Regg. Geſchr.

837) vgl. Regbl. 1834. Nro. 3. S. 17.

838) vgl. Conſ.Erl. vom 13. Nov. 1835, 5. Sept. 1837.

293.

Verfügung der Miniſterien des Innern und Kirchen= und Schul=Weſens und der Finanzen, betr. die Einrichtung der Penſionskaſſe und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer, vom 2. Mai 1837. 839)

Zu Einrichtung der in dem Geſetze über die Volksſchulen vom 29. Sept. 1836, Art. 60 und 61, angeordneten Caſſen, nämlich
der Schullehrer=Penſionskaſſe und
der Schullehrer=Wittwenkaſſe,
wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 1. d. M. Folgendes verfügt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Penſions= und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer wird von der Ober=Einnehmerei der Staatshauptkaſſe, unter Mitwirkung der Oberamts= und Gemeindepflegen, geführt.

Ueber jede der beiden Caſſen wird eine beſondere Jahresrechnung abgelegt, in welche die auf speziellen Liſten beruhenden Poſten von jedem Oberamt nur ſummariſch aufzunehmen ſind. Dieſen Rechnungen wird eine Vermögens=Berechnung und eine Ueberſicht über den Stand der im Genuſſe von Ruhegehalten und von Wittwen= und Waiſenpenſionen befindlichen Perſonen, mit Abſcheidung der Genoſſen nach Confeſſionen, angehängt.

Die Ergebniſſe jeder Jahresrechnung werden durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2.

Die Oberamtspflegen haben die Gelder, welche ſie für eine der beiden Schullehrerkaſſen erheben, immer ſogleich an die Staatshauptkaſſe abzuliefern, und in ihrer Rechnung in der Einnahme und der Ausgabe unter der Rubrik „Fremde Gelder“ zu verrechnen.

Die Zahlungen dagegen, welche die Gemeinde= und Oberamtspflegen Namens der gedachten beiden Caſſen zu leiſten haben, ſind von Staatsſteuergeldern zu leiſten, und daher in der Amtspflege=Rechnung unter der Rubrik „Steuerlieferung an die Staatshauptkaſſe“ in Ausgabe zu ſtellen und der letzteren unter Beiſchluß der Quittungen in Aufrechnung zu bringen.

Die Einnahmen, welche die Oberamtspflegen von angeſtellten Schulmeiſtern zu erheben haben, werden von den Gemeindepflegern

839) Regbl. 1837. Nro. 24. S. 197. — vergl. Geſetz vom 29. Sept. 1836. Art. 60. 61. u. ſ. w.

durch Abzug an den Gehaltstheilen des Schulmeiſters bei der Gemeinde= (und nöthigenfalls der Stiftungs=) Pflege, oder an den Schulgeldern, welche die Gemeindepflege für den Schulmeiſter einzieht, eingebracht.

Die Erhebung der Einnahmen von den im Ruheſtande befindlichen Schulmeiſtern geſchieht durch Abzug an dem Ruhegehalt von der Amtspflege ſelbſt.

Auch die Ausgaben, welche die Oberamtspflegen an Schulmeiſter und ihre Hinterbliebenen zu leiſten haben, können dieſelben durch die betreffenden Gemeindepflegen, ſofern die Zahlung dadurch nicht verzögert wird, entrichten laſſen, in welchem Falle die Zahlungen der Gemeindepflegen als Lieferungen an der ihnen obliegenden Staatsſteuer abgerechnet werden.

§. 3.

Die Oberamtspfleger haben die Einnahmen und Ausgaben, welche ſie für die beiden Schullehrerkaſſen machen, in das Caſſentagbuch der Amtspflege aufzunehmen.

Auch ſind dieſelben in dem monatlichen Rechnungsbericht, welchen die Oberamtspflegen über die Staatsſteuern zu erſtatten haben, unter den neu einzuſchaltenden Abtheilungen:

C. Für die Schullehrer=Penſionskaſſe, und

D. Für die Schullehrer=Wittwenkaſſe

vorzutragen.

§. 4.

In Beziehung auf die Feſtſetzung der Einlagen und Beiträge, welche die Schullehrer an ihre Wittwenkaſſe zu entrichten haben (Geſetz, Art. 60.), und auf die Verwilligung und Anweiſung der Beiträge zu Hülfslehrer=Gehalten und der Ruhegehalte für Schullehrer, ſodann auf die Beſtimmung und Verwilligung der an Wittwen und Waiſen von Schullehrern zu entrichtenden Sterbenachgehalte, Penſionen und Gratialien (Geſetz, Art. 53. 54. und 64.) iſt die Verwaltung beider Caſſen dem Miniſterium des Innern und den Ober=Schulbehörden (dem evangeliſchen Conſiſtorium und dem katholiſchen Kirchenrath) untergeordnet.

In jeder anderen Beziehung unterliegt dieſe Verwaltung, unter der Oberaufſicht des Finanz=Miniſterium, der Leitung und Aufſicht der Ober=Rechnungskammer, welche eine ſpecielle Controle über die Einnahmen und Ausgaben führt.

Die Ober=Rechnungskammer übt die Controle der Penſions= und Wittwenkaſſe=Verrechnung mittelſt Führung und fortwährender Richtigſtellung von Grundliſten über die Beiträge für Hülfslehrer und die Ruhegehalte für Schulmeiſter (unter §. 8.), über die Penſionen für Hinterbliebene von Schulmeiſtern (§. 17.), die Gratialien für ſolche (§. 20.), und über die penſionsbeitragspflichtigen Dienſtgehalte der Schulmeiſter (§§. 10—12. 18. 21. 25.), und ertheilt die für die gleichförmige Rechnungs=Einrichtung erforderlichen Vorſchriften.

§. 5.

Die Mittheilungen, welche die Ober=Schulbehörden der Verwaltung beider Caſſen zu machen haben, geſchehen mittelſt Noten, welche an die Ober=Rechnungskammer und die Ober=Einnehmerei der Staatshauptkaſſe (für die Schullehrer=Penſionskaſſe oder für die Schullehrer=Wittwenkaſſe) gemeinſchaftlich zu richten ſind.

§. 6.

Briefe, Gelder und andere die beiden Penſionskaſſen betreffende Pakete ſind von den betreffenden Beamten und Behörden als „Schulfondsſachen" zu bezeichnen, welchen nach der Verordnung vom 2. Auguſt 1822 (Reg.Bl. S. 553) Poſtporto=Freiheit zukommt.

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Penſionskaſſe für die Schullehrer.

§. 7.

Die Penſionskaſſe für die Schullehrer leiſtet:

1) die Beiträge zu den Gehalten derjenigen Hülfslehrer, welche Schulmeiſtern für die Dauer ihrer geſchwächten Dienſtfähigkeit mit Beiziehung eines Theils ihres Dienſteinkommens beigegeben werden (Geſetz, Art. 52. u. 53.), [840]) und
2) die Ruhegehalte der in den Ruheſtand geſetzten Schulmeiſter [841]) (Geſetz, Art. 54.).

§. 8.

Ueber ſämtliche, bei Verkündigung dieſer Verfügung für Rechnung der Penſionskaſſe bereits verwilligte Ruhegehalte und Beiträge zu Hülfslehrer=Gehalten macht die Ober=Schulbehörde der Penſionskaſſe ſogleich und in Einem Verzeichniſſe in der in §. 5. bezeichneten Weiſe die erforderliche Mittheilung.

Künftig erfolgt dieſe Mittheilung in jedem einzelnen Falle ſogleich nach der Verwilligung.

Die Mittheilung muß enthalten:

1) Bei den Beiträgen zu Hülfslehrer=Gehalten:
   a) den Namen des Schulmeiſters, für welchen der Beitrag geleiſtet wird, nebſt Gemeinde und Oberamt, welchem ſeine Schulſtelle angehört,
   b) den Jahrsbetrag des Beitrags,
   c) den Tag, von welchem an der Beitrag zu entrichten iſt.
2) Bei den Ruhegehalten:
   a) den Namen, den Wohnort und das Oberamt des in den Ruheſtand geſetzten Schullehrers,
   b) Tag, Monat und Jahr ſeiner Geburt,
   c) den Tag der Verwilligung des Ruhegehalts,

---

840) vgl. Conſ.Erl. vom 12. Sept. 1837.
841) vgl. Conſ.Erl. vom 12. Sept. 1837. 30. Apr. 1838.

d) Jahrsbetrag des Ruhegehalts, und
e) den Tag, von welchem an der Ruhegehalt abzureichen iſt.

§. 9.

Die Penſionskaſſe weist die Hülfslehrer-Gehaltsbeiträge und die Ruhegehalte bei der zuſtändigen Oberamtspflege als fortlaufende Ausgabe an.

Die Ausbezahlung geſchieht vierteljährlich, nämlich je auf die Termine 30. September, 31. December, 31. März und 30. Juni in den jedesmal verfallenen Raten gegen Quittungen, welche die Amtspflege jedes Vierteljahr auf einmal an die Ober-Einnehmerei der Staatskaſſe unter Aufrechnung des Bezahlten als Steuerlieferung einſendet.

Die Beiträge zu den Hülfslehrer-Gehalten darf die Oberamtspflege nur an die Gemeinde- oder an die beſondere Ortsſchulkaſſe entrichten, ſo daß der Hülfslehrer ſeinen Gehalt aus einer Hand erhält.

§. 10.

Von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten in Folge der wiedererlangten vollen Befähigung des betreffenden Schulmeiſters, durch Penſionirung oder Abſterben deſſelben ꝛc., eintreten, macht die Ober-Schulbehörde in jedem einzelnen Falle der Ober-Rechnungskammer und Penſionskaſſe ſogleich Mittheilung, welch' letztere ſodann die betreffende Oberamtspflege davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß ſetzt.

§. 11.

Veränderungen, welche die Verminderung oder gänzliche Einziehung eines angewieſenen Ruhegehalts zur Folge haben, namentlich
1) wenn ein im Ruheſtand befindlicher Schulmeiſter einen ſonſtigen öffentlichen Dienſt übernimmt (Geſetz, Art. 57.),
2) wenn ein ſolcher Schulmeiſter den bleibenden Aufenthalt im Auslande nimmt (Geſetz, Art. 58.),
3) wenn gegen einen ſolchen eine für den öffentlichen Diener mit dem Verluſte ſeines Dienſtes verbundene Strafe gerichtlich erkannt wird,

ſind in jedem einzelnen Falle, und zwar zu 1) und 2) von dem Polizeibeamten, in deſſen Bezirk der im Ruheſtand befindliche Schulmeiſter bis dahin ſeinen Wohnſitz hatte, ſogleich, und zu 3) von dem erkennenden Gerichte, ſobald deſſen Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, der K. Ober-Rechnungskammer anzuzeigen.

Der Polizeibeamte hat ſich zu rechtzeitiger Erſtattung dieſer Anzeigen durch die geeigneten Auflagen an die Gemeinde- und Stiftungsräthe der Orte, in welchen ſich in Ruheſtand geſetzte Schulmeiſter aufhalten, in den Stand zu ſetzen.

Auch liegt ſämtlichen Cameralbeamten ob, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatſachen der unter Ziffer 1. bezeichneten Categorie dem zuſtändigen Bezirks-Polizeibeamten Nachricht zu geben.

Von dem Tode eines in Penſion geſtandenen Schulmeiſters hat jedesmal die betreffende Amtspflege der Ober=Rechnungskammer ſogleich Anzeige zu erſtatten.

Die Ober=Rechnungskammer macht von den an ſie gelangenden Anzeigen ſogleich der Penſionskaſſe Mittheilung, damit dieſe die geſetzliche Verminderung oder Einziehung des Ruhegehalts durch Weiſung an die Oberamtspflege verfüge. In Anſtandsfällen wird jedoch die Sache von der Ober=Rechnungskammer dem Finanz=Miniſterium vorgelegt, ſo wie den Betheiligten gegen die in Frage ſtehenden Verfügungen der Penſionskaſſe und der Ober=Rechnungskammer der Rekurs (übrigens ohne Suſpenſivkraft) an das Finanz=Miniſterium offen ſteht.

§. 12.

Am Schluſſe eines jeden Etatsjahrs haben der Pfarrer und der Schultheiß des Wohnorts eines in Ruheſtand befindlichen Schulmeiſters dieſem ein Zeugniß darüber auszuſtellen:

a) daß er den 30. Juni erlebt,
b) daß er ſeinen Wohnſitz fortdauernd im Königreiche habe, und
c) ob und welchen öffentlichen Dienſt derſelbe verſehe, und mit welchem Einkommen dieſer Dienſt verbunden ſey?

Dieſes Zeugniß hat die Oberamtspflege, welche ohne daſſelbe die auf den 30. Juni verfallende Quartalrate des Ruhegehalts nicht ausbezahlen darf, der Beſcheinigung für die gedachte Quartalrate anzuſchließen, und mit dieſer an die Penſionskaſſe einzuſenden.

Auch im Laufe des Etatsjahrs hat die Oberamtspflege die eine Verminderung oder Einziehung der bei ihr angewieſenen Ruhegehalte von Schulmeiſtern geſetzlich bedingenden Thatſachen, ſofern ſie zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen zu berückſichtigen, und im Anſtandsfalle der Penſionskaſſe darüber Bericht zu erſtatten.

§. 13.

Wenn ein in Ruheſtand befindlicher Schulmeiſter

1) von einem mit einem Einkommen verbundenen, von ihm bisher verſehenen öffentlichen Dienſte wieder abtritt, oder
2) ſeinen bis dahin im Auslande gehabten Wohnſitz wieder bleibend in dem Königreiche genommen hat,

ſo hat er hiervon dem Bezirks=Polizeiamt ſeines Wohnſitzes Anzeige zu machen, welches darüber, nach vorgängiger Erhebung der Thatſachen, der Ober=Rechnungskammer Behufs der Wiederergänzung ſeines Ruhegehalts Bericht zu erſtatten hat.

§. 14.

Der Schulmeiſter=Penſionskaſſe ſind als Mittel für ihren Bedarf zugewieſen:

1) der für die Jahre 1836—1839 verabſchiedete Beitrag der Staatskaſſe von jährlichen 10,000 fl.,
2) die Zinſe aus dem ihr auf den 1. Juli 1839 aus den Mitteln der Staatskaſſe zuzutheilenden Ausſtattungs=Capital, und

3) die Zinſe aus dem in der Zeit von der Errichtung der Penſionskaſſe bis zum Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen ſich jährlich ergebenden und zu Vermehrung des Penſionsfonds verzinslich anzulegenden Einnahme-Ueberſchuß (Geſetz, Art. 60.).

Zu 1) wird in jedem der drei Etatsjahre der Beitrag der Staatskaſſe bei der Penſionskaſſe in Einnahme, und bei der Staatshauptkaſſe in Ausgabe gebracht.

Die Erhebung der Zinſe zu 2) und 3) geſchieht durch die Ober-Einnehmerei der Staatskaſſe für die Penſionskaſſe unmittelbar.

Der Ausſtattungsfonds und der jährliche Einnahme-Ueberſchuß der Penſionskaſſe werden von der Ober-Einnehmerei der Staatskaſſe in Verzinſung angelegt.

Die Aufbewahrung der Schulddokumente geſchieht auf die gleiche Weiſe, wie bei den Obligationen anderer bereits bei der Staatshauptkaſſe in abgeſonderter Verwaltung befindlichen Anſtalten.

B. Wittwenkaſſe der Schullehrer.

§. 15.

Die Unterſtützungen, welche die Wittwen und Waiſen von Schullehrern aus der Wittwenkaſſe erhalten, beſtehen:

1) in dem Sterbenachgehalt (Art 64. und 65. des Geſetzes),
2) in jährlichen Penſionen (Art. 64. 66. 67. 68.), und
3) in den Gratialien, welche den Hinterbliebenen der vor Verkündung des Geſetzes über die Volksſchulen geſtorbenen Schulmeiſter bei der Staatskaſſe verwilligt worden ſind (Geſetz, Art. 64.).

§. 16.

Das Erkenntniß über den Anſpruch auf Sterbenachgehalt und Wittwen- und Waiſen-Portionen ſteht den beiden Ober-Schulbehörden zu. [842])

Zum Behuf dieſes Erkenntniſſes hat der Bezirks-Schulaufſeher mit der Anzeige von dem Tode eines angeſtellten oder im Ruheſtand befindlichen Schullehrers der Ober-Schulbehörde zugleich eine Beglaubigung des Pfarramts des Dienſtorts und beziehungsweiſe des letzten Wohnorts des Verſtorbenen über nachſtehende, die geſetzlichen Anſprüche der Hinterbliebenen bedingende, Thatſachen vorzulegen:

a) über den Todestag,
b) ob der Verſtorbene eine Wittwe, welche weder gänzlich, noch zu Tiſch und Bett von ihm beſtändig getrennt war, hinterlaſſen habe?
c) ob und welche eheliche leibliche Kinder vom Verſtorbenen, und zwar;
   α) männlichen Geſchlechts unter achtzehn Jahren,
   β) weiblichen Geſchlechts unter ſechzehn Jahren
   vorhanden ſeyen?

---

[842]) vgl. Conſ.-Erl. vom 12. Sept. 1837. und 30. Apr. 1838.

d) welche dieſer Kinder leibliche Kinder der Wittwe, welche Stiefkinder derſelben ſeyen?

e) wann jedes dieſer Kinder geboren ſey?

und bei im Ruheſtand geſtorbenen Schullehrern,

f) wann er in den Ruheſtand geſetzt worden ſey? und wann er die Wittwe geheirathet habe?

Ein ſchriftliches Geſuch der Hinterbliebenen um Verwilligung und Anweiſung des Sterbenachgehalts und der Penſion iſt nicht erforderlich.

§. 17.

Ueber ſämmtliche ſeit der Verkündung des Schulgeſetzes verfallene und zuerkannte Sterbenachgehalte und Penſionen machen die Ober=Schulbehörden der Ober=Rechnungskammer und der Wittwenkaſſe ſogleich nach Erſcheinung dieſer Verfügung je in einem Verzeichniſſe Mittheilung (§. 5).

Künftig wird dieſe Mittheilung in jedem einzelnen Falle ſogleich geſchehen.

Die Mittheilung muß umfaſſen:

a) den Namen und Wohnort, mit Angabe des Oberamtsbezirks, des verſtorbenen Schulmeiſters,

b) den Tag, an welchem derſelbe geſtorben iſt,

c) die Namen der penſionsberechtigten Wittwe und der penſionsberechtigten ehelichen leiblichen Kinder des Verſtorbenen,

d) Tag, Monat und Jahr der Geburt eines jeden penſionsberechtigten Kindes,

e) bei den zur Zeit ihres Todes noch im Dienſte geſtandenen Schulmeiſtern den Betrag ihres penſionsberechtigten Dienſtgehalts, und bei den nach Verkündung des Schulgeſetzes in den Ruheſtand geſetzten Schulmeiſtern den Betrag ihres Ruhegehalts,

f) die Angabe, welche der penſionsberechtigten Kinder leibliche Kinder der Wittwe und welche Stiefkinder derſelben ſind,

g) die Quote, welche an der Penſion auf die Wittwe und welche auf die Kinder fällt.

Zugleich hat die Ober=Schulbehörde die zu Begründung der Anſprüche eingekommenen Urkunden (§. 15) anzuſchließen.

§. 18.

Die Wittwenkaſſe weiſt die Sterbenachgehalte ſogleich zur Ausbezahlung auf die Oberamtspflege an, welche den berichtigten Betrag alsbald unter Anſchluß der Quittung als eine Lieferung auf Staatsſteuer gegen die Staatskaſſe (für die Wittwenkaſſe) in Aufrechnung bringt.

§. 19.

Die Wittwen= und Waiſen=Penſionen werden von der Wittwenkaſſe auf die Oberamtspflegen als fortlaufende Ausgaben angewieſen.

Die Größe einer Wittwen= und Waiſen=Penſion wird, ſo oft ſie nach Maßgabe des Schulgeſetzes Art. 68 von Neuem feſtgeſetzt worden iſt, von dem Miniſterium des Innern durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die Oberamtspflegen bezahlen dieſe Penſionen gleich den Ruhegehalten der Schullehrer in vierteljährigen Raten (§. 9) gegen Quittungen, welche ſie in jedem Quartal auf einmal, unter Aufrechnung des Betrags als Lieferung an der Staats=Steuer, an die Staatshauptkaſſe (für die Wittwenkaſſe) einſenden.

§. 20.

Die Gratialien, welche vorübergehend noch an Hinterbliebene von vor Verkündung des Schulgeſetzes geſtorbenen Schulmeiſtern abgereicht werden, ſind in der Rechnung der Wittwenkaſſe in einer beſonderen Abtheilung vorzutragen.

Die Wittwenkaſſe weist dieſelben bei den Oberamtspflegen als fortlaufende Ausgaben an, und dieſe haben den Betrag jährlich, und wenn ein Gratial mehr als 20 fl. beträgt, vierteljährlich auszubezahlen und wie die Wittwen=Penſionen (§. 19) der Staats=Hauptkaſſe aufzurechnen.

§. 21.

Von gerichtlichen Erkenntniſſen, wodurch einzelne im Genuſſe einer Penſion oder eines Gratials ſtehende Hinterbliebene von Schulmeiſtern zu einer dreimonatlichen oder höheren Freiheitsſtrafe verurtheilt wurden, wird das erkennende Gericht der Ober=Rechnungskammer, ſobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, Mittheilung machen.

Am Schluſſe eines jeden Etatsjahrs haben die im Genuſſe von Wittwen= und Waiſen=Penſionen oder Gratialien ſtehenden Hinterbliebenen eines Schulmeiſters von dem Pfarrer und Schultheißen ihres Wohnorts ein Zeugniß darüber beizubringen:

1) ob die genußberechtigten Hinterbliebenen ſämmtlich den 30. Juni erlebt haben? und wenn dieſes nicht der Fall wäre, bei welchen und wann ein Todesfall eingetreten iſt?
2) daß die Wittwe ſich nicht wieder verheirathet habe, und
3) daß keines der Kinder in einer öffentlichen Erziehungs=Anſtalt unentgeldlich verpflegt werde (Geſetz, Art. 70).

Dieſe Zeugniſſe ſind von den Oberamtspflegen mit den Quittungen über die letzte jährliche Quartalrate an die Penſionskaſſe einzuſenden.

Außerdem hat jede Oberamtspflege die Veränderungen, welche im Laufe des Etatsjahrs die gänzliche Einziehung oder den Heim=

fall einer Penſion oder eines Gratials zur Folge haben, mit Hülfe der Gemeindepfleger, durch welche ſie ihre Zahlungen leiſtet, wahrzunehmen und vierteljährlich der Wittwenkaſſe anzuzeigen.

§. 22.

Die Wittwen- und Waiſenkaſſe hat folgende Einnahmen zu erheben:

1) die Eintrittsgelder von neuen Anſtellungen, Beförderungen und bleibenden Gehalts-Aufbeſſerungen der Schulmeiſter, beſtehend in dem achten Theil eines Jahrsbetrags des Dienſtgehalts oder der Gehaltsverbeſſerung (Geſetz, Art. 62);
2) die jährlichen Beiträge der Schulmeiſter, beſtehend in zwei Procenten des Dienſt- oder Ruhegehalts, wobei in den Dienſtgehalt die freie Wohnung oder der Hauszins nicht eingerechnet wird (Geſetz, Art. 62);
3) die Prüfungs-Sporteln von den Dienſt-Candidaten der Volksſchulen, vom 1. Juli 1836 an (Geſetz, Art. 63);
4) für die Etatsperiode von 1836—39 die in dem Haupt-Etat unter der Rubrik „Gratialien" zu Unterſtützungen für Hinterbliebene von Schullehrern vorgeſehene Summe von jährlichen 3400 fl.;
5) vom 1. Juli 1839 an denjenigen jährlichen Zuſchuß der Staatskaſſe, welcher zu Beſtreitung der Gratialien an Hinterbliebene der vor der Verkündung des Schulgeſetzes geſtorbenen Schullehrer erforderlich, und in ſo lange, bis dieſe Ausgabe allmählich durch Heimfälle erliſcht, aus dem Gratialienfonds der Staatskaſſe zu leiſten iſt;
6) die Zinſe aus dem Penſionsfonds, welcher aus einer Ausſtattung der Staatskaſſe, den Einnahme-Ueberſchüſſen der Wittwenkaſſe (Geſetz, Art. 63 u. 69) und den bereits vorhandenen, in Folge des Sportel-Geſetzes vom Jahr 1828, Art. 44, geſammelten oder zu einer allgemeinen Schullehrer-Wittwenkaſſe beſonders geſtifteten Kapitalien (Geſetz, Art. 61 u. 69) gebildet wird.

§. 23.

Das Eintrittsgeld wird von den Ober-Schulbehörden ſogleich bei der Anſtellung oder Beförderung eines Schulmeiſters oder nach erfolgter bleibenden Aufbeſſerung des Dienſtgehalts eines ſolchen durch Mittheilung an die Ober-Rechnungskammer und die Wittwenkaſſe (§. 5) zum Anſatz gebracht.

In Anſehung aller ſeit der Verkündung des Geſetzes über die Volksſchulen angefallenen Eintrittsgelder geſchieht dieſe Mittheilung ſogleich nach Erſcheinung der gegenwärtigen Verfügung von jeder der beiden Ober-Schulbehörden in Einem Verzeichniſſe.

Die Mittheilung muß enthalten:

1) den Namen des Schulmeiſters,
2) den Namen der Gemeinde und des Oberamts ſeiner Schulſtelle, und
3) den Jahrsbetrag ſeines Dienſtgehalts.

§. 24.

Die Wittwenkaſſe ertheilt der Oberamtspflege die Anweiſung zur Erhebung des Eintrittsgelds.

Die Erhebung geſchieht (Geſetz, Art. 62) in vier gleichen Raten an den auf die Anſtellung, Beförderung oder Gehalts-Aufbeſſerung nächſtfolgenden vier Beſoldungs-Quartal-Terminen durch den Gemeindepfleger (§. 2).

Iſt an dem erſten Beſoldungs-Termin die zu entrichtende Rate größer als die verfallene Summe des Dienſtgehalts, ſo wird jene zugleich mit der zweiten Rate an dem zweiten Beſoldungs-Termin in Abzug gebracht.

Die erhobenen Eintrittsgelder werden von der Amtspflege vierteljährlich an die Staatshauptkaſſe (für die Wittwenkaſſe) abgeliefert.

§. 25.

Die Jahrsbeiträge der Schulmeiſter ſind in jedem Etatsjahr auf einmal zu entrichten. Der 31. December jeden Jahrs iſt hiebei für die Größe des Beitrags entſcheidend, in der Art, daß der letztere von dem ganzen Dienſtgehalt, in deſſen Genuß ſich ein Schulmeiſter an dieſem Tage befand, berechnet wird, ohne Rückſicht, ob die Anſtellung, Beförderung oder die bleibende Aufbeſſerung des Gehalts ſchon vor dem Anfang des Etatsjahrs oder erſt nachher erfolgt iſt.

Zu Begründung der Erhebung und Verrechnung der Jahrsbeiträge hat jede der beiden Ober-Schulbehörden der Ober-Rechnungskammer in möglichſter Zeitkürze ein tabellariſches Verzeichniß zu übergeben, welches enthalten wird:

1) den Kreis nach der Ordnung des Staatshandbuchs,
2) das Oberamt nach der Ordnung des Alphabets im Kreiſe,
3) die Gemeinde nach der alphabetiſchen Ordnung im Oberamt,
4) die Namen der in der Gemeinde bleibend angeſtellten Schulmeiſter, und
5) den Betrag des penſionsberechtigten Gehalts eines jeden Schulmeiſters.

Von künftigen Veränderungen, welche in dem Stande dieſes Verzeichniſſes eintreten, haben die Ober-Schulbehörden, ſo weit ſich dieſelben durch Verſetzung, Zurückſetzung, Entlaſſung und Sterbfälle ergeben, der Ober-Rechnungskammer in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen. Dagegen ſind die durch neue Anſtellungen, Beförderung, Gehalts-Aufbeſſerung und Zuruheſetzungen

eintretenden Veränderungen von der Ober=Rechnungskammer aus den Mittheilungen wahrzunehmen, welche die Ober=Schulbehörden derſelben über die Eintrittsgelder (§. 23) und über die Verwilligung von Ruhegehalten (§. 8) zu machen haben.

Für die jährlichen Beiträge von zur Ruhe geſetzten Schullehrern dient die Grundliſte über deren Ruhegehalte zur Grundlage.

Die Wittwenkaſſe theilt jeder Oberamtspflege den ſie betreffenden Auszug aus dem Verzeichniſſe der Dienſtgehalte der Schulmeiſter als Grundliſte zur Erhebung der Jahrsbeiträge mit. Auch ſetzt ſie letztere von allen ſpäteren Veränderungen zu Berichtigung ihrer Grundliſte in Kenntniß.

§. 26.

Jede Oberamtspflege erhebt die Jahrsbeiträge von allen im Oberamtsbezirke bleibend angeſtellten, ſo wie von allen bei ihr im Genuſſe eines Ruhegehalts ſtehenden Schulmeiſtern am Schluſſe eines jeden Kalenderjahrs (§. 2), und liefert ſie im Monat Januar des nächſten Jahrs in einer Summe an die Staatskaſſe (für die Wittwenkaſſe) ab.

§. 27.

Für das Etatsjahr 1836—37 geſchieht die Nacherhebung der Jahrsbeiträge auf den Grund der Berechnungen, welche nach einer von dem Miniſterium des Innern am 16. December v. J. an beide Ober=Schulbehörden ergangenen Verfügung die Stiftungsräthe der Gemeinden, unter Beiziehung der Schulmeiſter, über den Betrag der penſionsberechtigten Dienſtgehalte der letzteren den Vorſchriften der Artikel 34. 36 u. 55 des Schulgeſetzes gemäß zu fertigen, und die gemeinſchaftlichen Oberämter zu prüfen und richtig zu ſtellen haben.

Jedes (evangeliſche und katholiſche) gemeinſchaftliche Oberamt hat daher binnen vierzehn Tagen, von dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verfügung an, der Ober=Amtspflege ſeines Bezirks ein Verzeichniß der in dem letzteren bleibend angeſtellten Schulmeiſter der betreffenden Confeſſion, und ihrer geprüften und richtig geſtellten (penſionsberechtigten) Dienſtgehalte zu übergeben.

Nach Maßgabe dieſes Verzeichniſſes und der einer Oberamtspflege etwa von der Staatskaſſe zukommenden Nachrichten über bereits verwilligte Ruhegehalte bringt die Oberamtspflege die für das Jahr 1836—37 ſchuldigen Jahrsbeiträge, und zwar, da die Schuldigkeit erſt mit der Erſcheinung des Schulgeſetzes erwachſen iſt, zu drei Viertheilen ihres Betrags, oder mit anderthalb Procenten des penſionsberechtigten Dienſt= oder Ruhegehalts ſogleich durch die Gemeindepfleger zum Einzug, und liefert dieſelben vom ganzen Oberamtsbezirke in einer Summe ſpäteſtens zu Ende des Monats Mai d. J. an die Staatskaſſe (für die Wittwenkaſſe) ab.

§. 28.

Behufs der Controle dieſes Einzugs ſendet jedes gemeinſchaftliche Oberamt gleichzeitig mit der Mittheilung des Verzeichniſſes

der Schuldienſtgehalte an die Oberamts Pflege (§. 27) eine Abſchrift dieſes Verzeichniſſes an die Ober-Schulbehörde ein, welche ſich dabei vorläufig auf die Prüfung beſchränkt:

ob ſämmtliche bleibend angeſtellte Schulmeiſter und neben dieſen keine andere darin enthalten ſeyen?

und nach vollzogener Prüfung dieſes Verzeichniß mit ihren Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer und der Wittwenkaſſe zum Beleg der Rechnung von 1836—37 mittheilt.

§. 29.

Die Sporteln von den Schuldienſt-Prüfungen werden für das Etatsjahr 1836—37 noch in der bisherigen Weiſe zu der Staatskaſſe eingezogen. Am Schluſſe des Etatsjahrs übergibt jede der beiden Ober-Schulbehörden der Ober-Rechnungs-Kammer und Wittwenkaſſe ein Verzeichniß der von ihr vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1837 angeſetzten Prüfungs-Sporteln, worauf der Geſammtbetrag dieſer Sporteln als Erſatzſchuldigkeit bei der Staatshauptkaſſe in Ausgabe und bei der Wittwenkaſſe in Einnahme gebracht wird.

Vom 1. Juli 1837 an aber hat jeder erſtmals zur Dienſtprüfung einberufene Dienſt-Candidat bei der Zulaſſung zu derſelben die Prüfungs-Sportel mit 3 fl. (vorbehältlich der Zurückgabe der Hälfte, im Falle er in der Prüfung nicht beſtehen ſollte) an den von der Ober-Schulbehörde mit dem Einzug beauftragten Canzleibeamten zu entrichten. Die Ober-Schulbehörde hat den Betrag derſelben ſogleich nach erfolgtem Erkenntniß über das Prüfungs-Ergebniß an die Wittwenkaſſe abliefern zu laſſen, und am Ende jeden Etatsjahrs eine Urkunde über die im Laufe deſſelben vorgenommenen Schuldienſt-Prüfungen und den Betrag der hiebei angefallenen und eingezogenen Sporteln der Ober-Rechnungskammer zum Beleg ihrer Rechnung zuzuſtellen.

§. 30.

Die der Wittwenkaſſe vorübergehend aus der Etatsrubrik „Gratialien" zukommenden Summen (§. 22, Ziff. 4 u. 5) werden bei der Staatshauptkaſſe unter den allgemeinen Staatsausgaben verrechnet und bei der Wittwenkaſſe in Einnahme geſtellt.

Die Erhebung der Zinſe des Penſionsfonds geſchieht unmittelbar durch die Ober-Einnehmerei der Staatskaſſe.

§. 31.

Das geſammte Capitalvermögen der Wittwenkaſſe (Penſionsfonds) wird in gleicher Weiſe, wie der Penſionsfonds der Hinterbliebenen von Civil-Staatsdienern, bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe, welcher die einzelnen, nie auf weniger als 500 fl. zu ſtellenden Capital-Anlagen immer drei Monate zuvor anzukündigen ſind, in Verzinſung angelegt.

Die Aufbewahrung der Schuldbriefe erfolgt auf die in §. 14 bemerkte Weiſe.

§. 32.

Für die Bemühungen, welche den Oberamtspflegern in Folge gegenwärtiger Verfügung aufgetragen werden, erhält Jeder derſelben jährlich aus der Wittwenkaſſe (mit Einſchluß des Erſatzes für Schreibmaterialien) eine Belohnung von zehn Gulden, welche am Jahresſchluſſe erhoben, und der Staatskaſſe (für die Wittwenkaſſe) unter Anſchluß einer Quittung aufgerechnet wird.

Nach vorſtehenden Vorſchriften haben ſich nun die Ober=Schulbehörden, die Ober=Rechnungskammer und die Staatshauptkaſſe, ſo wie die Oberämter, die Bezirks=Schulaufſeher, die Oberamtspfleger, die Pfarrer und Ortsvorſteher, und die Gemeinde= und Stiftungspfleger genau zu achten.

Stuttgart, den 2. Mai 1837.

Schlayer. Herdegen.

294.

Erlaß der Regierung des Neckar=Kreiſes an die gem. Oberämter, betr. die Bildung von Privat=Vereinen für verwahrloste Kinder,

vom 29. Auguſt 1837. 843)

Aus den eingekommenen Berichten über die Bildung von Privat=Vereinen zur Erziehung theils hülfsbedürftiger, theils verwahrloster Kinder hat man zu erſehen gehabt, daß in einem Theil der Ober=Amts=Bezirke die Aufforderung hiezu einen ſehr günſtigen Erfolg gehabt hat, in andern dagegen theils Schwierigkeiten ſich in den Weg geſtellt haben ſollen, deren Beſeitigung bis jetzt nicht gelungen, theils endlich in andern es an einer angemeſſenen Einleitung, um dieſe Vereine ins Leben zu rufen, überhaupt gefehlt zu haben ſcheint.

Die der Kreis=Regierung vorgelegten Berichte über das Armen=Weſen, worüber das K. Oberamt unterm 18ten dieſes Monats beſchieden worden iſt, haben die Nachweiſung gewährt, daß in jedem Oberamts=Bezirk theils bedürftige, theils verwahrloste Kinder ſich befinden, für deren Unterbringung wegen Mangels an hinlänglichen Mitteln der öffentlichen Kaſſen bisher nicht, oder nicht gehörig, geſorgt werden konnte, und wo alſo, wenn die ſo unerläß=

---

843) Reg. der gem. O. A. — vgl. Reg.=Erl. v. 18. Juli 1835.

liche Unterſtützung eintreten ſoll, nur im Wege der Privat=Mildthätigkeit geholfen werden kann.

Die Kreis=Regierung ſieht ſich hierdurch veranlaßt, den gemeinſchaftlichen Oberämtern die Bildung der Frauen=Vereine zur Erziehung hülfsbedürftiger und verwahrloster Kinder wiederholt und auf das Dringendſte zur thätigſten Mitwirkung, insbeſondere auch in den Land=Gemeinden, zu empfehlen.

Die dem gem. Oberamt durch den Erlaß vom 18 d. M. das Armenweſen betr. aufgetragene Reorganiſation der Lokal=Wohlthätigkeits=Vereine wird demſelben Veranlaſſung geben auf wohlthätig geſinnte Familien mit größerem Erfolge einzuwirken, und wenn es an der gehörigen Belehrung und Aufmunterung nicht fehlt, ſo iſt wohl nicht zu zweifeln, daß die bemittelteren Familien ſich gerne einem ſo wohlthätigen Vereine anſchließen.

In keiner Gemeinde wird es beſonders, da ja auch Männer zur Theilnahme aufgefordert werden können, an einigen Perſonen fehlen, die geeignet und bereit ſind, die Beiträge einzuſammeln, dieſe an die Vorſtände des Bezirks=Vereines abzugeben, und bei dieſen die Bedürfniſſe einzelner Kinder, die ſich zur Verſorgung eignen, geltend zu machen.

Wenn auch in einzelnen, beſonders kleineren Gemeinden die Ausdehnung dieſer Privat=Vereine mehreren Anſtand finden ſollte, ſo wird es doch ſchwerlich für den Anfang und bei den verhältnißmäßig geringeren Bedürfniſſen an einzelnen Familien fehlen, die ſich berufen fühlen zu Zwecken der Wohlthätigkeit mitzuwirken, und dann dürfte es möglich werden, einzelne Familien=Ereigniſſe, bei denen ſich gewöhnlich die Wohlthätigkeit gerne zu erkennen gibt, z. B. Hochzeiten, Taufen, Confirmationen, zur Aufmunterung zu außerordentlichen Beiträgen, zu benützen, wenn insbeſondere die Pfarr=Aemter es ſich zur Angelegenheit machen, mit ihrem Einfluß hierauf einzuwirken.

Das Kön. gem. Oberamt wird daher nicht unterlaſſen, auch in dieſer Richtung eine angemeſſene Einleitung zu treffen, vor Allem aber dafür zu ſorgen, daß, wo es daran noch fehlt, für den Ober=Amts=Bezirk ein leitender Ausſchuß aus Männern und Frauen beſtellt werde, deſſen thätiger Mitwirkung das gemeinſchaftliche Ober=Amt verſichert ſeyn kann, und durch welchen die weiter nöthigen Einleitungen auch leichter getroffen werden können.

Das Kön. gem. Oberamt wird auch in Erwägung ziehen, daß auf dem Lande beſonders für den Anfang die periodiſchen Beiträge auf ein Mäßiges die Mehrzahl der zur Theilnahme ſich eignenden, bemittelteter Familien berückſichtigendes Verhältniß beſchränkt, zugleich aber auch den minder Bemittelten, der Weg außerordentlicher Gaben oder Beiträge, ſey es in Geld oder in Naturalien offen belaſſen werde.

Ueber den Erfolg dieſer Anordnung will man bis 1. Jan. 1838 der berichtlichen Nachweiſung entgegenſehen, und verſieht ſich insbeſondere zu denjenigen Kön. gem. Oberämtern, in deren Bezirk die

Bildung dieſer Vereine bisher Anſtand gefunden hat, daß ſie ſich der Vollziehung des vorliegenden Auftrags im Intereſſe ihrer bedürftigen Angehörigen mit regem Eifer werden angelegen ſeyn laſſen.

Ludwigsburg, den 29. Aug. 1837.

295.

Erlaß des Kön. ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Schulproviſorats=Tabellen,

vom 5. September 1837. [844])

Man ſieht ſich in Betreff der von den Decanat=Aemtern jährlich auf Michaelis einzuſendenden Schulproviſorats=Tabellen zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) Da bei der großen Verſchiedenheit der Schulgehülfen in intellectueller und ſittlicher Hinſicht, ſo wie in Abſicht auf die praktiſche Uebung die Auswahl eines ſolchen für eine beſtimmte Schulklaſſe mit beſonderer Rückſicht auf die Perſönlichkeit des Hauptlehrers zu geſchehen hat, und die ſchnelle und überſichtliche Kenntniß des letzteren bei dem häufigen Wechſel der Schulgehülfen weſentlich zur Erleichterung der ſich immer mehr häufenden Geſchäfte der Oberſchulbehörde dient: ſo iſt in den nach dem bisher üblichen Formular abzufaſſenden Proviſorats=Tabellen in der erſten Spalte ſtatt des Orts=Namens, welcher künftig zu oberſt in der Mitte der Tabelle zu ſetzen iſt (ſ. das beigeſchloſſene lithographirte Formular), [845]) der Name des Schulmeiſters, ſein Alter, ſeine intellectuelle und ſittliche Beſchaffenheit, ſeine praktiſchen Leiſtungen, ſowie die Zahl, das Alter und Geſchlecht der von ihm zu unterrichtenden Kinder, kurz anzugeben.

Hat ein Schulmeiſter mehrere Schulgehülfen oder Unterlehrer neben ſich, ſo genügt es, die Perſonalien deſſelben nur bei dem erſten beziehungsweiſe Unterlehrer oder Lehrgehülfen anzugeben.

2) Von allen noch nicht definitiv angeſtellten Lehrern der Volksſchulen iſt genau anzugeben, ob ſie als Schulamts=Verweſer, oder Unterlehrer, oder Hülfslehrer, oder Lehrgehülfen, oder Filiallehrer, (welch letztere jedoch nur noch bis zur völligen Durchführung des Schulgeſetzes zu beſtehen haben), an einem Orte angeſtellt ſind.

3) Auch von ſolchen Schulen, wo zeitweiſe wegen Mangels eine Lehrgehülfenſtelle unbeſetzt iſt, iſt dieß neben der Charakteriſtik des Schulmeiſters (nach Nr. 1) in der Tabelle zu bemerken.

---

844) Dek. Regg. Gedr. — vgl. G. S. R. v. 5. Dez. 1795. §. 9. u. Anm. 67. Conſ. Erl. v. 7. Sept. 1810. u. 21. Mai 1813. §. 5. 15. März 1837.

845) Da ſich die Veränderung aus Vergleichung der Tabelle S. 182. einfach ergibt, ſo wird das Formular hier nicht abgedruckt.

4) Die gewiſſenhafte, auf ſorgfältige Beobachtung gegründete Abfaſſung der Zeugniſſe, welchen ſtets auch die durch die Oberſchulbehörde ausgeſtellten Prüfungsnoten beizufügen ſind, wird unter Beziehung auf den Synodal-Erlaß vom 13. Novbr. 1835 wiederholt in Erinnerung gebracht.

5) In Betreff der äußeren Form, worin manche der bisher eingeſchickten Tabellen auffallend von einander abweichen, werden die Erlaſſe vom 22. April 1806 und 21. Mai 1815, wonach ſie in Canzlei — und zwar Querformat zu ſchreiben ſind, hiemit in Erinnerung gebracht. Sämmtliche Tabellen eines Schulbezirks (Dekanatsbezirks) ſind alphabetiſch geordnet zu heften und mit einem Umſchlage zu verſehen, auf welchen der Name des Bezirks und der einzelnen in demſelben begriffenen Orte zu ſchreiben iſt.

Mangelhaft ausgeſtellte Tabellen ſind an die Pfarrämter zur Berichtigung zurückzugeben.

6) Der Termin Michaelis iſt für die Einſendung ſtreng feſtzuhalten.

7) Die bisher auf Georgi und Martini einzuſendenden Tabellen über den Wechſel der Proviſoren können künftig unterbleiben. 846)

Stuttgart, den 5. Sept. 1837.

296.

Erlaß der K. Armencommiſſion an die ſämmtlichen gemeinſchaftlichen Oberämter, ſtandesherrlichen Bezirksämter und Unterämter betr., die Beiträge für die Kinder-Induſtrie-Anſtalten,

vom 12. September 1837. 847)

Bey der beſtändigen Zunahme der Zahl und Ausdehnung derjenigen wohlthätigen Anſtalten, welche bisher aus dem Fonds der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins unterſtützt worden ſind, ſieht ſich zwar die Central-Leitung in die Nothwendigkeit verſetzt, ihre Beyträge je länger je mehr hauptſächlich auf die öffentlichen Kinder-Induſtrie-Schulen, zu deren Unterſtützung ihr Fonds von Anfang an vorzugsweiſe beſtimmt war, und zwar hauptſächlich auf die Induſtrie-Schulen derjenigen Gemeinden, in welchen die Gründung und Unterhaltung einer ſolchen Anſtalt als ein beſonders dringendes Bedürfniß erſcheint, und es

846) vgl. Conſ. Erl. v. 7. Aug. 1812.
847) Gedr. Dek. Regg. —

zugleich am meiſten an örtlichen Mitteln zur Beſtreitung der damit verbundenen Koſten fehlt, zu beſchränken; und ſie ſieht ſich je länger je mehr außer Stande ihre Unterſtützungen auch auf andere Kategorien von wohlthätigen Anſtalten, beſonders auf ganz neue Kategorien derſelben, wie z. B. auf Klein-Kinder-Schulen, auszudehnen.

Sie wird jedoch auch künftig fortfahren, inſoweit als ihr verhältnißmäßig ſehr beſchränktes jährliches Einkommen nur immer die Mittel dazu darbieten wird, mit der ſo eben bezeichneten Beſchränkung die bisherigen Beyträge nicht nur für die Kinder-Induſtrie-Schulen, ſondern auch für die zu Rettung verwahrloster Kinder beſtimmten Erziehungshäuſer, für Sonntags-Gewerb-Schulen, Klein-Kinder-Schulen ꝛc. ꝛc. zu bewilligen, und namentlich werden mit dieſer Beſchränkung auf das Etatsjahr 1837—38. die bisherigen Beyträge bey Gelegenheit des Vortrags der Jahresberichte auf 1836—37. angewieſen werden.

Da es aber bey der jetzigen Ausdehnung und der in neuerer Zeit nöthig gefundenen Behandlungsweiſe der Geſchäfte der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Königl. Armen-Commiſſion nicht mehr möglich iſt, die ſämmtlichen Jahresberichte der gemeinſchaftlichen Ober- und ſtandesherrlichen Bezirks-Aemter über das Armenweſen ſo zeitig zu erledigen, daß die Beyträge auf 1837—38. für jede Anſtalt jetzt ſchon definitiv beſtimmt und angewieſen werden können, — einige gemeinſchaftliche Unterämter aber im letzten Jahre in dem längeren Ausbleiben dieſer Beyträge einen Grund gefunden zu haben glauben, früher beſtandene Anſtalten einzuſtellen; ſo ſind, um ſolchen Mißgriffen für die Zukunft zuvorzukommen, dem gemeinſchaftlichen Oberamte (ſtandesherrlichen Bezirksamte) heute auf künftige Abrechnung bey definitiver Anweiſung der Jahresbeyträge auf 18³⁷/₃₈ abſchläglich — fl. *) welche daſſelbe demnächſt durch das Kaſſier-Amt der Central-Leitung erhalten wird, angewieſen worden, um davon denjenigen gemeinſchaftlichen Unterämtern, welche nicht bis zu definitiver Erledigung ihres Jahrsberichts auf 1836—37. zuwarten zu können glauben, angemeſſene Abſchlags-Zahlungen zu leiſten.

Das gemeinſchaftliche Oberamt (ſtandesherrliche Bezirksamt) hat hievon jedes gemeinſchaftliche Unteramt des Bezirks mittelſt Ueberſendung eines gedruckten Exemplars dieſes Erlaſſes ſogleich nach Empfang deſſelben zu benachrichtigen: und da man künftig der Behauptung, daß eine Anſtalt wegen längeren Ausbleibens des dieſſeitigen Beytrags habe eingeſtellt werden müſſen, nicht mehr Statt geben kann; ſo haben diejenigen gemeinſchaftlichen Unterämter, welche nach dem Vorhergehenden ſich auf einen neuen Beytrag von hier aus Rechnung machen zu können glauben, und welchen

*) Von dieſem Vorſchuß ſind nicht zu beſtreiten, ſondern es werden auf Anſuchen nach Beſchaffenheit der Umſtände beſonders angewieſen werden Vorſchüſſe

für —

es an örtlichen Mitteln zu einſtweiliger vorſchußweiſen Beſtreitung der Ausgaben, wozu dieſer Beytrag beſtimmt iſt, fehlt, eine angemeſſene Abſchlags-Zahlung bey dem gemeinſchaftlichen Oberamte (ſtandesherrlichen Bezirksamte) ſo zeitig nachzuſuchen, und dieſes hat ſolche ſo zeitig zu leiſten, daß jede Anſtalt zu rechter Zeit wieder eröffnet und in ununterbrochenem Gang erhalten werden kann.

Sollte die angewieſene Summe zu dieſem Zwecke nicht hinreichen; ſo hat das gemeinſchaftliche Oberamt (ſtandesherrliche Bezirksamt) ſogleich unter Angabe der Summe der erforderlichen weitern Abſchlags-Zahlung und unter Nachweiſung der Nothwendigkeit derſelben eine Anzeige zu machen.

Man verſieht ſich jedoch zu den gemeinſchaftlichen Unterämtern, daß alle diejenigen, welche das Nöthige einſtweilen aus örtlichen Mitteln vorzuſchießen vermögen, das gemeinſchaftliche Oberamt (ſtandesherrliche Bezirksamt) nicht mit unnöthigen Geſuchen um Abſchlags-Zahlungen beläſtigen, ſondern nur diejenigen, denen es wirklich an örtlichen Mitteln hiezu fehlt, ſolche Zahlungen nachſuchen werden.

Gleichwie das dieſſeitige Kaſſieramt ſeiner Zeit bei definitiver Anweiſung der Jahresbeyträge auf 1837—38. dem gemeinſchaftlichen Oberamte (ſtandesherrlichen Bezirksamte) die demſelben heute angewieſene Abſchlags-Zahlung ſchlechthin in Abzug bringen wird, ebenſo hat auch das gemeinſchaftliche Oberamt (ſtandesherrliche Bezirksamt) ſeiner Zeit, wenn dieſe Beyträge definitiv werden angewieſen worden ſeyn, jedem gemeinſchaftlichen Unteramte, das eine Abſchlags-Zahlung auf 1837—38. von ihm empfangen haben wird, dieſelbe in Abzug zu bringen.

Sollte bis dahin wider Vermuthen bei einer einzelnen Gemeinde eine Ueberſchreitung des definitiv angewieſenen Beytrags vorgekommen ſeyn, welche das gemeinſchaftliche Oberamt (ſtandesherrliche Bezirksamt) nicht durch Wiedereinzug des zuviel Empfangenen von dem betreffenden gemeinſchaftlichen Unteramte gut machen zu können glaubt; ſo hat das gemeinſchaftliche Oberamt (ſtandesherrliche Bezirksamt) hiervon ſogleich eine beſondere Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 12. September 1837.

Königl. Armen-Commiſſion.

297.

Erlaß des Kön. ev. Conſiſtoriums an die ev. Decanat=Aemter, betr. die Beiträge der Staatskaſſe zu den Hülfslehrers=Gehalten, Penſionirung der Schulmeiſter, Anzeige vom Tode derſelben,

vom 12. September 1837. 848)

Um die Vollziehung der Beſtimmungen des Geſetzes über die Volksſchulen v. 29. Septbr. 1836 und der Miniſterial=Verfügung vom 2. Mai d. J. hinſichtlich der Unterſtützung minder dienſtfähiger oder unfähig gewordener Schulmeiſter und der Hinterbliebenen der Geſtorbenen zu beſchleunigen und die dabey erforderlichen Verhandlungen zu vereinfachen, werden dem Decanat=Amte nachſtehende Erläuterungen und Weiſungen ertheilt:

1) Beiträge der Staatskaſſe zum Gehalte eines Hülfslehrers werden nicht, wenn die Aufſtellung eines ſolchen wegen vorübergehender Krankheit des Schulmeiſters nothwendig geworden iſt, ſondern nur dann bewilligt, wenn eine bleibende minder vollkommene Dienſtunfähigkeit des Letzteren nachgewieſen wird. Mit dem Geſuche eines Schulmeiſters oder einer Schul=Gemeinde um Bewilligung eines Beitrags zum Gehalte eines Hülfslehrers hat daher das Decanat=Amt zugleich die Zeugniſſe der Ortsſchulbehörde und insbeſondere des Arztes über die Urſachen der verminderten Dienſtfähigkeit des Schulmeiſters vorzulegen, und in dem Begleitungs=Berichte die perſönlichen und Dienſtverhältniſſe deſſelben, die Folgen ſeiner verminderten Dienſtfähigkeit und den Tag anzuzeigen, an welchem der aufgeſtellte Hülfslehrer ſeine Funktionen angetreten hat, auch eine vom Kirchenkonvente beglaubigte genaue und pflichtmäßige Beſchreibung des derzeitigen Dienſt=Einkommens des Schulmeiſters, wobey der gegenwärtige Ertrag der veränderlichen Einkommens=Theile und das Schulgeld von den vorhandenen Schulkindern zu berechnen iſt, beizulegen, um den vom Schulmeiſter zu beſtreitenden Theil des Hülfslehrer=Gehaltes berechnen zu können.

Iſt die Haltung eines Hülfslehrers nur während einer gewiſſen Jahreszeit, z. B. des Winters, erforderlich, oder erlangt der Schulmeiſter wieder vollkommene Fähigkeit zu Verſehung ſeines Amts, ſo iſt hievon unverweilt, im erſtern Falle unter Angabe der Tage, von denen an und bis zu welchem die Aushülfe eines Hülfslehrers erforderlich iſt, bey der Ober=Schulbehörde die Anzeige zu machen.

---

848) Dek. Regg.

Dem Hülfslehrer gebührt in der Regel nur der Gehalt eines Schulgehülfen von 120 fl. Handelt es ſich aber von der Uebernahme des Beitrags zum Gehalte eines Schul-Amts-Verweſers, welcher für einen nach §. 30. der General-Schulordnung vom 25. Decbr. 1810. penſionirten Schulmeiſter bereits aufgeſtellt iſt, auf die Staats-Kaſſe, ſo kann, weil die Penſionirung des Letzteren nach den Beſtimmungen des neuen Geſetzes nicht mehr ſtattfindet, auf die Bewilligung eines Staatsbeitrags, zu dem Amtsverweſerei-Gehalte von 150 fl. vom 10. Oktbr. 1836 an, der Antrag geſtellt werden.

2) Penſionsfähig und beitragspflichtig zur Wittwenkaſſe ſind nur wirkliche Schulmeiſter, 849) d. h. diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche bisher keine Proviſoren waren, und wenigſtens im Genuſſe der nach der General-Schulordnung vom 25/31. Decbr. 1810. geſetzlichen Beſoldung eines Schulmeiſters von 150 fl. ſtehen. Alle andere Lehrer, die ein bloßes Proviſorat oder auch eine ſelbſtſtändige Schulſtelle von geringerem Einkommen als 150 fl. bekleiden, können, wenn ſie durch Alter oder Gebrechlichkeit dienſtunfähig werden, nur ein Gratial als Ruhe-Gehalt aus der Staatskaſſe bekommen, und es dürfen weder Einlagen noch Jahresbeyträge zur Wittwenkaſſe von ihnen eingezogen oder angenommen werden.

Sucht die Ortsſchulbehörde die Penſionirung eines Schulmeiſters nach oder bittet ein Schulmeiſter ſelbſt um ſeine Dienſt-Entlaſſung mit Ruhe-Gehalt, ſo hat das Decanat-Amt zu unterſuchen, ob bey demſelben völlige Unfähigkeit zu Verſehung jeder Dienſtleiſtung, auch des Meßner-Amts, mithin eine der im Art. 54. des Schulgeſetzes beſtimmten Bedingungen der Penſionirung eingetreten iſt. Findet dieſes Statt, ſo hat das Decanat-Amt das Geſuch der Gemeinde oder des Schulmeiſters, oder falls es von Aufſichts wegen die Penſionirung eines Schulmeiſters für nothwendig hält, ſeinen Antrag in Gemeinſchaft mit dem Ober-Amt, mit dem Taufſcheine des Schulmeiſters, und wenn Gebrechlichkeit die alleinige Urſache der Dienſt-Unfähigkeit iſt, mit einem ſelbſtſtändigen und hinlänglich motivirten ärztlichen Zeugniſſe zu begleiten, auch, wenn die Beſoldung nicht in demſelben Jahre neu aufgenommen oder regulirt wurde, eine von der Ortsſchulbehörde beglaubigte genaue Faſſion des derzeitigen Schul-Einkommens beizulegen, und anzuzeigen, ob daſſelbe in den letzten 5. Jahren keine Veränderung erlitten, und ob und an welchen öffentlichen Schulen der zu penſionirende Schulmeiſter ſeit dem 25. Lebens-Jahre als Proviſor oder Schulmeiſter-Dienſte geleiſtet habe. Wünſcht derſelbe nach ſeiner Penſionirung ſeinen Wohnſitz zu verändern, ſo iſt ſein künf-

849) vgl. Conſ. Erl. v. 30. April 1838.

tiger Wohn=Ort zugleich anzugeben, damit ſein Ruhe=Gehalt daſelbſt angewieſen werden kann.

Verbleibt ein Schulmeiſter im Ruheſtande in einer mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Stelle, z. B. der Meßnerei, der Heiligenpflegersſtelle ꝛc. oder ſteht er bereits im Genuſſe eines Ruhe=Gehalts von einem früher neben dem Schul=Amt bekleideten öffentlichen Dienſte, ſo iſt ſolches mit genauer beglaubigter Angabe der einzelnen Beſtandtheile und des Betrags des Dienſt=Einkommens, beziehungsweiſe des Ruhe=Gehalts anzuzeigen.

Gelangt ein wegen zweijähriger Krankheit in den Ruheſtand verſetzter Schulmeiſter wieder zum vollen Genuſſe ſeiner Geſundheit, ſo iſt ſolches unverweilt zu berichten, um ihn an eine ſeinem früheren Einkommen gleiche Schulſtelle gegen Einziehung ſeines Ruhe=Gehaltes verſetzen zu können.

3) Von dem Tode eines im Amte oder im Ruheſtande geſtorbenen Schulmeiſters hat das Decanat=Amt baldmöglichſt der Oberſchulbehörde die Anzeige zu machen, und dem Berichte jedesmal zugleich die von dem betreffenden Pfarr=Amte beglaubigten, in der Miniſterial=Verfügung v. 2. Mai d. J. beſtimmten Notizen beizulegen, damit dieſe Urkunde zugleich mit der Berechnung des Sterbenachgehalts, welcher den Hinterbliebenen des im Amte geſtorbenen Schulmeiſters gebührt, der Königlichen Oberrechnungskammer mitgetheilt werden kann.

Da der Sterbenachgehalt von der Zeit der Erſcheinung des Volksſchul=Geſetzes, dem 10. Oktbr. 1836 an, nicht mehr aus der Beſoldung, ſondern aus der Wittwenkaſſe an die Hinterbliebenen abgereicht wird, ſo hat das Decanat=Amt bey dem Todesfalle eines Schulmeiſters die Vorkehrung zu treffen, daß die Schulbeſoldung vom Todestage ausſchließlich an bis zum Eintritte des neuen Schulmeiſters gehörig verwaltet und verrechnet, dem Amtsverweſer der geſetzliche Gehalt von 150 fl. mit Einrechnung der Emolumente nach dem Competenz=Anſchlag abgereicht und der Ueberſchuß nach Art. 22. des Schul=Geſetzes zur Ortsſchulkaſſe (dem Schulfonds) gezogen werde.

Hienach hat ſich das Decanat=Amt nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch den ihm untergeordneten Pfarr=Aemtern und Ortsſchulbehörden die geeigneten Weiſungen für den Fall ihrer Anwendbarkeit zum Voraus zu ertheilen.

Stuttgart, den 12 Septbr. 1837.

298.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Sonntagsſchulen der Iſraeliten,

vom 31. Oktober 1837. [850])

Da die iſraelitiſchen Lehrer, welche in der Regel zugleich Vorſänger ſind, am Sabbath ohnedieß ſchon ſehr in Anſpruch genommen ſind, auch das Verbot des Schreibens an dieſem Tage in Betracht kommt, ſo wird hiemit verordnet, daß auch bei den Iſraeliten die Sonntagsſchule als Fortſetzung der Volksſchule nach der Vorſchrift des Art. 3. u. 6. des Schul Geſetzes vom 29. Sept. 1836, und zwar am Sonntag zu einer der iſraelitiſchen Volksſchule unnachtheiligen Stunde abgehalten werde.

Hiebei ſind übrigens in denjenigen Orten, wo keine beſondere iſraelitiſche Volksſchule beſteht, die im ſonntagsſchulpflichtigen Alter ſtehenden iſraelitiſchen Jünglinge und Mädchen nach der Vorſchrift des Art. 19. der Verfügung vom 30. Jul. 1829 zu der für die chriſtl. Ortseinwohner beſtehenden Sonntagsſchule auch künftig noch beizuziehen.

Stuttgardt, den 31. Okt. 1837.

Auf beſondern Befehl:

Mohl.

299.

Protokoll-Auszug aus der Sitzung der evangel. Synode, betr. die Schul-Conferenz-Zeugniſſe,

vom 14. December 1837. [851])

Die Conferenz-Zeugniſſe ſollen nicht anders als verſchloſſen den betreffenden Dekanatämtern zugeſtellt werden, welches ſie mit ſei-

850) Dek.-Regg. Geſchr. — Daſſelbe wird vom kath. Kirchenrath an die kath. Schul-Inſpektorate ausgeſchrieben unter dem 31. Oktober 1837, und am Schluſſe hinzugeſetzt: „Das Schul-Inſpektorat wird beauftragt, hievon ſämmtliche Schulkommiſſionen und Schullehrer zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen."

851) Dek.-Regg. — Durch ein Umlaufſchreiben der Gen.-Sup. vom 6. Dec. 1835 wird den Schul-Conferenz-Direktoren auch bekannt gemacht, daß die Anzeigen von Unfleiß im Beſuch der Schul-Conferenzen und in Ausarbeitung von Aufſätzen nicht bis zur Einſendung der jährlichen Schul-Conferenz-Berichte verſchoben, ſondern in der Zwiſchenzeit an das Dekanatamt gebracht werden ſollen, damit dieſes die Säumigen vor ſich beſcheide, und entweder ihren Unfleiß ſelbſt rüge oder Anzeige an's Conſiſtorium mache.

nem Vidit verſehen an die höhern Behörden einzuſenden, oder andern Stellen, wenn ein ſolches gewünſcht wird, mitzutheilen, auch ein ſolches Zeugniß, wenn ein Lehrer es wieder zu anderm Gebrauch zurückzuerhalten wünſcht, demſelben wieder verſiegelt zurückzugeben. Deßgleichen haben die Schul-Conf.Direktoren den aus ihrem Bezirke in einen andern übertretenden Lehrern dieſe Zeugniſſe unverſiegelt zu übergeben.

Stuttgardt, den 14. Dec. 1837.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die k. Schul-Inſpektorate, betr. die Frohnboten,

vom 19. December 1837.

Inhalt: „§. 1. Bei Berichts-Einziehungen, Beſtellungen und Vorladungen ſind nach Thunlichkeit geräumige Termine zu beſtimmen, welche bei Benützung der Poſt- und regelmäßigen Boten-Anſtalten eingehalten werden können. §. 2. Die Koſten der von einer Staatsſtelle erfolgenden Abſendung eines eigenen Boten fallen, wo nicht ein näherer Verpflichtungsgrund, wie z. B. Saumſal oder andere Verſchuldung einer Parthie, oder eines Beamten eintritt, auf denjenigen (Privaten, Corporation, Staatskaſſe) zurück, welcher überhaupt die Koſten der Angelegenheit, durch welche die Botenſendung veranlaßt wurde, zu tragen rechtlich verbunden iſt. §. 3. Ueber den für einen Privaten ausgelegten, von demſelben wieder zu erhebenden Botenlohn iſt dem Privaten die von dem Boten ausgeſtellte Beſcheinigung einzuhändigen. Iſt ein für einen Privaten ausgelegter Botenlohn von demſelben wegen Mangels an Exekutions-Mitteln nicht wieder beizutreiben, ſo wird geſtattet, die Auslage in die durch §. 5. angeordneten vierteljährigen Verzeichniſſe über die vom Staat zu erſetzenden Botenlöhne unter Beiſetzung der Verhältniſſe aufzunehmen. §. 5. Ueber die vom Staate zu erſetzenden Auslagen für Botengänge ſind von den Bezirksämtern vierteljährige Verzeichniſſe, und zwar je auf den letzten Tag der Monate Februar, Mai, Auguſt und November an die ihnen vorgeſetzten Behörden einzuſenden und von letzteren nach vorgängiger Prüfung an das Miniſterium zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegen. Dieſe Verzeichniſſe haben zu enthalten: a) den Tag der Abſendung des Boten, b) den Gegenſtand der abgeſandten Depeſche nebſt Angabe des Grunds der Dringlichkeit, c) den Adreſſaten, d) die Ortsentfernung, nach Reiſeſtunden angegeben, e) den Betrag des Botenlohns. Auch die Auslagen der den Bezirksämtern untergeordneten Staatsſtellen ſind in dieſe vierteljährigen Verzeichniſſe aufzunehmen.“

---

†) Kath. Schul-Inſp.Reg. Gedr. — Daſſelbe wird vom Conſiſt. an die ev. Dekanatämter erlaſſen unter dem 12. Dec. 1837. — Der Erlaß iſt eine Vollziehung der Königl. Verordn. vom 29. Okt. 1838. (Regbl. Nro. 63. S. 594.)

300.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Geſuche um Verwilligung von Staatsbeiträgen zu Schulbeſoldungen,

vom 5. Januar 1838. [852])

Um in die Behandlung der Geſuche von Schulgemeinden um Verwilligung von Beiträgen aus der Staatskaſſe Behufs der geſetzmäßigen Ergänzung der Schulgehalte (Art. 23. 30—32. des Geſetzes vom 29. Sept. 1836) Gleichförmigkeit zu bringen, und hauptſächlich um einer vollſtändigen Beibringung der zur Würdigung ſolcher Geſuche erforderlichen Notizen ſich zu verſichern und dadurch den Fortgang des Geſchäfts der Gehalts-Ergänzung auf eine dem Art. 35. des Geſetzes entſprechende Weiſe zu befördern, ertheilt man dem gem. Oberamt eine nähere Vorſchrift darüber, welche Punkte von ihm bei der Vorbereitung der Anträge auf Staats-Unterſtützung für den fraglichen Zweck in's Auge zu faſſen und in den an die Oberſchulbehörden zu erſtattenden Berichten zu erörtern ſeyen. Dieſe Punkte ſind nun:

1) genaue Bezeichnung der betreffenden Schulgemeinde und zwar, wenn mehrere Orte zu derſelben gehören, durch Benennung nicht nur des Hauptorts, in welchem die Schule ſich befindet, ſondern auch der weiteren Orte und mit Angabe des politiſchen Gemeinde-Verbands, in welchem jeder der Orte ſteht.

2) Angabe der Zahl der in der Schulgemeinde und beziehungsweiſe in jedem einzelnen Orte derſelben befindlichen, die betreffende Schule beſuchenden Kinder, ſo wie der Seelen- und Familienzahl der betreffenden einzelnen Orte und beziehungsweiſe der vereinigten Schulgemeinde. (Art. 20. u. 30. des Geſetzes und unten Pkt. 11.

3) Angabe der Schulgehalte in dem zur Zeit der Berichts-Erſtattung vorhandenen Betrage — auf den Grund einer (dem Berichte anzuſchließenden) Einkommens-Faſſion der Lehrer, welche von dem Stiftungsrath geprüft und anerkannt, und von dem gem. Oberamt unter Vergleichung mit früheren Beſoldungs-Beſchreibungen und nach Maaßgabe der Art. 30. u. folg. des Geſetzes richtig geſtellt worden ſeyn muß. Dabei ſind die gerade erſt aus Anlaß der nunmehrigen Verhandlung über die Beſoldungs-Ergänzung auf die Ortskaſſe übernommenen Zulagen und der Zeitpunkt, von welchem an dieſelben angewieſen worden ſind, beſonders und ſo anzugeben, daß kein Zweifel darüber beſtehen kann, ob ſie in dem berechneten Geſammtbetrage bereits begriffen ſeyen oder nicht. Auſſerdem iſt

852) O.A.Reg. Geſchr. — Daſſelbe wird unter dem 8. Jan. 1838 vom kath. Kirchenrath an die kath. Schul-Inſpektorate ausgeſchrieben.

die Summe, welche dem früheren Gehalte und den neugeſchöpften örtlichen Beſoldungstheilen noch zuzulegen iſt, um den geſetzlichen Betrag des Gehalts (Art. 30.) herzuſtellen, noch beſonders anzugeben.

Endlich iſt hiebei auch zu erwähnen, ob eine Wohnung für den Schulmeiſter und ſeine Familie vorhanden, oder die Anſchaffung einer ſolchen vorbereitet? oder eine entſprechende Entſchädigung für Hausmiethe ausgeſetzt ſey?

Ferner iſt anzugeben

4) ob etwa nach dem Herkommen oder einem andern Rechtstitel einem Dritten eine Verbindlichkeit zu den Schulkoſten und namentlich den Lehrersgehalten überhaupt oder für den Antheil einzelner Orte einer zuſammengeſetzten Schul-Gemeinde beizutragen obliege? und in welchem Umfange? Welche Einleitungen dießfalls und mit welchem Erfolge ſie getroffen worden ſeyen? (Art. 18. des Geſetzes.)

5) Welche Schulſtiftungen in der Schulgemeinde (den einzelnen Orten derſelben) beſtehen? wie ihr Vermögensſtand beſchaffen ſey? wie hoch ſich ihre jährliche Einnahme und Ausgabe nach einem Durchſchnitte der letzten 6 Jahre, wobei aufferordentliche Ausgaben auſſer Berechnung zu laſſen ſind, belaufe? und welche beſondere Hinderniſſe der Verwendung der etwaigen Ueberſchüſſe der einzelnen Stiftungen für den Betreff der einzelnen Orte an den aufzubringenden Zulagen zu den Schulgehalten im Wege ſtehen? [853])

Welche ſonſtige Stiftungen in der Schulgemeinde (den einzelnen Orten derſelben) beſtehen, und ob und welche jährliche Ueberſchüſſe ſie nach einem auf die kaum bemerkte Weiſe zu ziehenden Durchſchnitt nach Erfüllung ihrer fundationsmäßigen Zwecke gewähren, und was etwa der Verwendung dieſer Ueberſchüſſe für den erwähnten Zweck hinderlich ſeyn möchte?

6) Ob ein eigentliches Schulgeld im Sinne des Art. 21. des Geſetzes ſchon ſeither und in welchem Betrage es zu den Ortskaſſen eingezogen worden ſey? und welche beſtimmte Beſchlüſſe dießfalls neuerdings die Gemeinden und Ortsbehörden gefaßt haben?

7) Welche weitere Mittel die Schulgemeinde in Ermanglung und beziehungsweiſe nach Erſchöpfung der beſondern Quellen zu 4—6) Behufs der Deckung der fraglichen Koſten aufzubringen habe? wie

853) Durch Conſ.Erl. vom 5. Okt. 1838 wird den Dekanatämtern abermals beſondere Sorgfalt in dieſem Geſchäft empfohlen und ſie werden aufgefordert, ſich beſonders zu verſichern, daß die Eingaben über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Stiftungspflegen, ſo wie insbeſondere der Gemeindeſchaden der betreffenden Orte ſich wirklich auch auf einen Durchſchnitt der letzten 6 Jahre gründe. Die Durchſchnitts-Berechnungen ſind zu dieſem Ende jedesmal der Notizen-Tabelle beizulegen. Zu jedem einzelnen Geſuche hat das gem. O.A. einen beſtimmten Antrag über die Summe, welche der Gemeinde verwilligt werden dürfte, zu ſtellen.

viel es hieran jeden Ort der Schulgemeinde nach dem geſetzlichen Maasſtabe treffe? (Art. 18—20.) oder welches beſondere (auf ſpeziellem Titel beruhende) Rechtsverhältniß etwa in Abſicht auf die Conkurrenz zu dieſem Aufwande unter ihnen beſtehe, und wie hienach ſich der Betreff jedes Orts berechne?

Sofort iſt darzuſtellen:

8) Worin das Aktiv- und Paſſiv-Vermögen der Schulgemeinde der einzelnen Orte derſelben beſtehe? wie ſich nach einem Durchſchnitt der letzten 6 Jahre, wobei auſſerordentliche Ausgaben nicht in Berechnung kommen, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekaſſe und beziehungsweiſe der Caſſe jedes einzelnen zum Schulverbande gehörigen Orts berechnen? und welche Umlage für Gemeinde-Verbands- oder beſondere Orts-Zwecke nach dem Durchſchnitte dieſer 6 Jahre für die Schulgemeinde (jeden einzelnen Ort derſelben) ſich ergebe?

9) Wie hoch ſich nach einem auf die kaum angeführte Art zu berechnenden Durchſchnitte von den letzten 6 Jahren der Amtsſchadensbetreff der Schulgemeinde und beziehungsweiſe jedes einzelnen Orts derſelben belaufe? [854])

10) Wie viel dieſelben an Staatsſteuer zu entrichten haben?

Endlich iſt

11) der Grundbeſitz der Angehörigen der Schulgemeinde und beziehungsweiſe der einzelnen zu derſelbigen gehörigen Orte (zu vgl. Pkt. 2) und der Nahrungs- und Vermögensſtand derſelben im Allgemeinen anzugeben. In der erſten Beziehung iſt namentlich auch die Summe der grundherrlichen Laſten, welche auf der Markung jeden Orts liegen, zu benennen.

Indem man dem gem. Oberamt eine tabellariſche Ueberſicht [855]) der hienach beizubringenden Notizen zum Gebrauche zugehen läßt, fordert man im Auftrage des K. Miniſteriums hiemit daſſelbe ernſtlich auf, die vorſtehende Weiſung pünktlich zu vollziehen, jedes Geſuch einer Schulgemeinde um Verwilligung eines Beitrags aus der Staatskaſſe zum Gehalte des Schullehrers mit vollſtändiger Beibringung ſämtlicher vorbemerkten Notizen zu begleiten, damit man nicht die Berichte zur Ergänzung des Fehlenden zurückzuſenden genöthigt iſt und überhaupt das Ergänzungsgeſchäft der Schulbeſoldungen möglichſt zu fördern und zu beſchleunigen. [856])

Stuttgardt, den 5. Jan. 1838.

Auf beſondern Befehl.

---

854) Von dieſer Stelle an weicht der Erlaß des kath. K.-Raths in den Worten etwas ab; der Inhalt iſt aber derſelbe.

855) wird nicht mitgetheilt, da ſie von vorübergehender Wichtigkeit iſt.

856) Durch Erlaß der Reg. des Schwarzw.-Kr. vom 21. Jan. 1838 werden die gem. Oberämter erinnert, die geforderten Notizen ebenſo vollſtändig als rechtzeitig der Oberſchulbehörde vorzulegen.

301.

Erlaß der Commiſſion für die Erziehungshäuſer an die gem. Oberämter, betr. die Sammlung von Opfern für dieſelben,

vom 24. Januar 1838. 857)

Aus den jährlichen Verzeichniſſen der Oekonomie=Verwaltungen der beiden Waiſenhäuſer zu Stuttgart und Weingarten über den Ertrag der denſelben durch die Verordnung vom 11. Februar 1810 zugewieſenen Opfer iſt zu erſehen, daß in vielen Gemeinden die Sammlungen dieſer Opfer theils bei allen, theils bei einzelnen Gelegenheiten gar nicht eingeführt zu ſeyn ſcheinen. Man ſieht ſich daher veranlaßt, dem gemeinſchaftlichen Oberamt aufzutragen, den Pfarrämtern unter Hinweiſung auf den §. 15. der Verordnung vom 11. Februar 1810 und die General=Verordnung vom 28. Juni 1816 aufzugeben, künftig dieſe Opfer auch da, wo es bisher noch nicht geſchehen, für das Waiſenhaus vorſchriftmäßig zu erheben und die Inwohnerſchaft über den Zweck dieſer Sammlung gehörig zu belehren.

Hiebei ſind die Pfarrämter anzuweiſen, daß ſie in den jährlichen Verzeichniſſen, welche ſie den Dekanatämtern über die in dem Orte für das Waiſenhaus gefallenen freiwilligen Gaben ꝛc. zu übergeben haben, für den Fall, daß das Jahr hindurch bei der einen oder der andern Gattung der in der Verordnung bezeichneten Collecten gar kein Opfer gefallen ſeyn ſollte, es beurkunden, daß die Sammlung jedesmal vorſchriftmäßig veranſtaltet worden, aber ohne Erfolg geblieben ſey.

Stuttgart, den 24. Januar 1838.

---

†) Erlaß des evang. Conſiſtoriums an die evang. Dekanatämter, betr. die Fertigung der Verzeichniſſe der veränderlichen Einkommenstheile,

vom 23. Februar 1838.

Inhalt: Unter Beziehung auf den Erlaß v. 7. März 1837 (er iſt ſeinem Hauptinhalt nach abgedruckt beim Gen.Syn.R. v. 24. Dez. 1830 §. IV. ſ. oben S. 571), die Fertigung der Verzeichniſſe der veränderlichen Einkommenstheile bei den Kirchen= und Schulſtellen betr., läßt man dem Dekanatamte im Anſchluß die erforderliche Anzahl von Exempl. des hiefür beſchloſſenen Formulars mit dem Auftrag zugehen, jedem Geiſtlichen der Diözeſe Ein Exemplar *) nicht allein zu deſſen eigener Nachachtung, ſondern auch zur Belehrung und Anweiſung der Schullehrer zuzufertigen. — —

Die Dekane haben die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden,

857) Dek.=Regg. Gedr.
†) Dek.=Regg.
*) ſ. die Beilage.

daß die Vorſchriften dieſes Formulars ſo genau als möglich eingehalten werden, ſonach mangelhafte Verzeichniſſe zur Ergänzung zurückzuſenden, und Geiſtliche und Schullehrer, welche ſich in Behandlung der Sache fortgeſetzte Nachläſſigkeit zu Schuld kommen laſſen, zur Anzeige hieher zu bringen, um das weitere Geeignete gegen ſie verfügen zu können.

Insbeſondere wird noch bemerkt, daß die Verzeichniſſe der Kirchen- und Schulſtellen durchaus getrennt zu halten ſind, ſo daß jedes Verzeichniß einzeln den Competenzakten der Kirchen- oder Schulſtelle, auf die es ſich bezieht, beigelegt werden kann.

Der Dekan hat jedes einzelne Verzeichniß, nachdem er es geprüft und richtig erfunden, oder die ſich etwa ergebenen Anſtände weggeräumt hat, mit ſeinem Vidit verſehen, und ſofort ſämmtliche mit 2 Ueberſichts-Verzeichniſſen, das eine über die Kirchen-, das andere über die Schulſtellen auf den vorgeſchriebenen Termin 1. Juli dem Conſiſtorium vorzulegen. Die Concepte dagegen ſind in den Pfarr-Regiſtraturen ordnungsmäßig aufzubewahren.

Die beifolgenden Muſter-Exemplarien müſſen in den betreffenden Dekanats- und Pfarr-Regiſtraturen ſorgfältig aufbewahrt werden, und es haben die Dekane namentlich auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß in Dienſt-Erledigungsfällen ſowohl dieſe Formularien, als auch die Verzeichniſſe der veränderlichen Einkommenstheile ſelbſt an die Amtsverweſer und in ſpäterer Folge an die wirklichen Dienſtnachfolger mit der übrigen Regiſtratur richtig übergeben werden.

(Beilage.)

Dekanatamt Cameralamt

Gemeinde

Verzeichniß

der

veränderlichen Einkommenstheile

des

. . . .

von Georgii 18..

Vorſchrift.

Die mit Rückſicht auf die neuen Formularien zu den Pfarrbeſoldungs-Beſchreibungen gewählte Eintheilung dieſes Verzeichniſſes nach den Quellen, aus welchen die veränderlichen Einkommenstheile fließen, iſt namentlich von den Geiſtlichen um deßwillen genau zu beachten, weil dieſe Verzeichniſſe neben ihrem allgemeinen Zweck hauptſächlich auch zu Bemeſſung des Aequivalents für die in Geld zu verwandelnden Einkommenstheile brauchbar ſeyn ſollen, dieſe Verwandlung aber ſich zunächſt auf diejenigen ungeeigneten Einkommenstheile bezieht, welche vom Staate oder Kirchengute herrühren. Im Uebrigen iſt das Weſentliche der Beſtimmungen der Conſiſtorial-Erlaſſe vom 11. Febr. 1825 (Kapffs Repertorium I. Bd. 1. Abtheil. S. 100), vom 7. März 1837 Z. 1959, vom 11. April 1837 Z. 3643 ſtrenge feſtzuhalten. Es iſt alſo in den zutreffenden Fällen

1) der Güter-Genuß, in der Ordnung: Gärten, Wieſen, Aecker, Weinberge, Waldungen, Fiſchwaſſer,

aufzuführen.

Die Güter werden ſpeciell beſchrieben, ihre Größe nach württembergiſchem Maaß und ihre Lage angegeben, von den ſelbſtverwalteten der Jahrsertrag von den verſchiedenen Arten erzeugter Naturalien, deren laufende Ortspreiſe und der Betrag der Baukoſten, bei den verpachteten aber der Pachtſchilling an Geld und Naturalien nebſt den Hauptbedingungen des Pachtaccords ſo genau als nach den Umſtänden möglich iſt, aufgeſchrieben.

2) Die Zehenten, in der Ordnung: Große Zehenten, Heu- und Oehmdzehenten, Kleine Zehenten, Weinzehenten, lebendiger Zehenten.

Bei den Zehenten, welche ſelbſt eingezogen werden, iſt nicht nur der Brutto-Ertrag ſämmtlicher Zehentartikel, ſondern auch, wo die Umſtände es geſtatten, die Anzahl der Morgen, aus denen ſie bezogen werden, genau anzugeben, und es ſind am Schluſſe die Einzugskoſten zu bemerken.

Von den verpachteten wird der Pachtſchilling nebſt dem Weſentlichen der Pachtbedingungen angegeben.

3) Geld- und Natural-Gülten, Zinſe, Landachten ꝛc.

4) Bürgerliche Benefizien; unter dieſen werden die Allmandtheile, wie die Güter ad 1. behandelt; der Werth der Pförchnächte wird nach dem Verkaufsregiſter der Gemeinde eingeſetzt, bei den bürgerlichen Holzgaben die Quantität und die Qualität und der Geldwerth des Holzes bemerkt und die Unkoſten davon beſonders berechnet.

5) Rechte und Gerechtigkeiten werden ihrer weſentlichen Beſchaffenheit nach bezeichnet und der wirkliche Ertrag derſelben ausgeworfen.

6) Die Ermittlung des Ertrags der Stolgebühren geſchieht in der Art, daß die Zahl der nach den Kirchenbüchern in jedem Jahre im Orte vorgenommenen Stolhandlungen jeder einzelnen Art zu Grunde gelegt, und dafür die nach dem Orts-Herkommen zu forderndenTaxen berechnet werden, ohne Rückſicht auf die in einzelnen Fällen vorkommenden größeren Gaben oder Nachläſſe, welche als ſich ausgleichend angenommen werden.

7) In Beziehung auf die Accidenzien (freiwilligen Geſchenke) genügt es an einer allgemeinen Schätzung, wie hoch der reine Ertrag derſelben, nach Abzug etwaiger auf dieſelben ſich beziehenden Gegenleiſtungen, im betreffenden Jahr ſich belaufen habe, nur iſt noch namentlich zu bemerken, wie viel Wein als ſogenannter Herbſttrunk erhalten worden ſey, und wie hoch ſich der Werth an Geld berechnen laſſe.

Die gewiſſenhafte und pünktliche Anfertigung des Verzeichniſſes iſt von dem betreffenden Beſoldeten oder dem zeitlichen Verweſer der Stelle am Schluſſe unterſchriftlich zu beurkunden.

A. Vom Staat oder Kirchengut.	Rein=Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

B. Von Patronat= und Guts=Herrſchaften.	Rein=Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

C. Von Corporationen.	Rein-Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

D. Von Privaten. (Stolgebühren, Emolumente, Accidenzien.)	Rein-Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

Geſammt-Summe des Rein-Ertrags

———:

und zwar:

A) vom Staat oder Kirchengut,

Güter-Genuß . . . .
Zehnten . . . . .
Gülten . . . . .
Rechte und Gerechtigkeiten . .

———:

B) von Patronat- und Gutsherrſchaften,

Güter-Genuß . . . .
Zehnten . . . . .
Gülten . . . . .
Rechte und Gerechtigkeiten . .

———:

C) von Corporationen,

Güter-Genuß . . . .
Zehnten . . . . .
Gülten . . . . .
Rechte und Gerechtigkeiten . .
Bürgerliche Benefizien . .
Emolumente . . . .

———:

D) von Privaten,

Stolgebühren . . . .
Emolumente . . . .
Accidenzien . . . . .

———:

———:

Die gewiſſenhafte und pünktliche Anfertigung dieſes Verzeichniſſes beurkundet bei Pflichten

. . . . . den

Geſehen
K. Dekanat-Amt, Pfarrer,

302.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Beſtreitung der Koſten der Schulamtsverweſerei=Gehalte.

vom 2. März 1838. [858])

Man hat aus mehreren Anfrageberichten erfahren, daß dem Art. 22. Nr. 4. des Geſetzes über die Volksſchulen vom 29. Sept. 1836 die Auslegung gegeben werden will, daß im Falle der Erledigung einer Schulmeiſtersſtelle zunächſt nur die aus örtlichen Mitteln fließenden Einkommens=Theile zum Gehalte des Schul=Amtsverweſers zu verwenden ſeyen, und nur, ſoweit dieſe nicht dazu hinreichen, die andern zur Schulbeſoldung beitragenden Kaſſen das Fehlende zu ergänzen haben.

Der Art. 22 des Schul=Geſetzes, welcher von den Schulfonds handelt, iſt aber nach der ganzen Form dieſes Geſetzes nicht der Ort, wo eine Beſtimmung darüber, wer die Amtsverweſerei=Koſten einer Schulſtelle zu bezahlen habe, zu ſuchen wäre. Die Ziffer 4 dieſes Artikels ſagt nur, daß das nach Beſtreitung der Amtsverweſereikoſten übrigbleibende Einkommen von vakanten Schulſtellen, ſo weit es aus örtlichen Mitteln fließt, dem Schulfonds gehöre. Ueber die Bezahlung der Amtsverweſereikoſten konnte und ſollte an dieſem Orte nichts beſtimmt werden.

Da nun der Gehalt eines Amtsverweſers einer erledigten Schulſtelle auf der ganzen Beſoldung derſelben ruht, ſo hat jede zu dieſer beitragenden Kaſſe im Verhältniß ihrer Beiträge zu derſelben einen Theil der Schul=Amtsverweſerei=Koſten zu beſtreiten, und das Dekanatamt hat bei den in ſeiner Diöceſe vorkommenden Erledigungen von Schulſtellen nöthigenfalls unter Rückſprache mit dem Kameralamt dafür zu ſorgen, daß die Schul=Amtsverweſerei=Koſten auch künftig unter die beitragspflichtigen Kaſſen in dieſem Verhältniß getheilt werden.

Stuttgart, den 2. März 1838.

Auf beſondern Befehl.

---

858) Dek.-Regg. Geſchr.

303.

Erlaß des Königl. ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betreffend die Uebernahme der Koſten der Schulkonferenzen, Schullehrerkurſe ꝛc. auf die Staatskaſſe,

vom 23. April 1838. [859])

Da nach einem auf verſchiedene Anfragen unter dem 17. d. M. ergangenen Miniſterial-Erlaſſe die gleichbaldige Anweiſung des Aufwandes für Schullehrerkurſe und Schullehrerkonferenzen, mit Ausnahme der den Schullehrern, welche dazu abgeordnet werden, gebührenden Entſchädigung für ihren beſonderen Aufwand, auf die Staatskaſſe von der Verkündigung des Schulgeſetzes an keinem Anſtande unterliegt, ſo wird ſolches dem Dekanatamte mit dem Auftrage eröffnet, die Rechnungen über die Schullehrerkonferenzen, welche ſeit dem 10. Oktober 1836 gehalten worden ſind, namentlich die Diäten der Conferenzdirektoren, mit Ausnahme der Reiſekoſten-Entſchädigung der Schullehrer, zur Dekretur hieher einzuſenden.

Stuttgart, den 23. April 1838.

Auf beſondern Befehl.

---

859) Gedr. Dek.-Regg. — Ebenſo wurden durch Min.-Erl. v. 18. April 1838 die Koſten der von den Bezirks-Schulaufſehern vorgenommenen Schul-Viſitationen vom Kalenderjahre 1837 an auf die Staatskaſſe übernommen. — Das Gleiche wird vom kath. Kirchenrath an die kath. Schulinſpektorate unter dem 28. April ausgeſchrieben und hinzugeſetzt: „Das Schulinſpektorat wird daher beauftragt, in aller Zeitkürze ein Verzeichniß der dem Schulaufſeher gebührenden Entſchädigung für den allgemeinen Amtsaufwand und für die Vornahme der Schulviſitationen im Etatsjahr $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ je in beſondern Eingaben nach den Rubriken:
1) Viſitationsort,
2) Entfernung vom Wohnſitz des Schulinſpektors,
3) die mit der Schulviſitation und Reiſe zugebrachte Zeit nach ganzen und beziehungsweiſe halben Tagen

in tabellariſcher Ueberſicht mit Bericht vorzulegen, um ſofort auf dieſen Grund hin die Zahlungsanweiſung einleiten zu können.“ — Durch Spez.-Erlaß vom 19. Febr. 1839 wird ein Schulinſpektor insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht, daß die Reiſe-Entſchädigung der Schullehrer nicht der Staatskaſſe obliege. Vgl. Erl. des kath. Kirchenraths vom 30. Jul. 1838.

304.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betreffend die Penſionsberechtigung von abgetretenen Schulmeiſtern und Filiallehrern,

vom 30. April 1838.[860])

Durch Miniſterial=Erlaſſe vom 17. und 20. d. M. iſt ausgeſprochen worden:

1) daß diejenigen Schulmeiſter, denen vor dem 10. Okt. 1836, dem Tage der Erſcheinung des Schulgeſetzes, wegen völliger und bleibender Dienſtunfähigkeit dem §. 30. der Schulordnung vom 25/31. Dez. 1810 gemäß ein Schulproviſor unter Enthebung von aller amtlichen Obliegenheit beigegeben worden iſt, als bereits unter der Herrſchaft des früheren Geſetzes mit dem ihnen überlaſſenen Gehalt penſionirt zu betrachten ſind, mithin einen Anſpruch an eine Penſion nach Beſtimmungen des neuen Schulgeſetzes nur denjenigen Schulmeiſtern und deren Wittwen zuſteht, welche in ihrem Amte nur durch Beigebung von Gehülfen erleichtert, nichts deſto weniger aber noch in dienſtlichen Pflichten, zum mindeſten in der Pflicht der Aufſichtsführung über die Dienſtthätigkeit des Proviſors und in der Verantwortlichkeit hiefür verblieben ſind, und

2) daß von den vor dem 31. Dez. 1810 angeſtellten Filiallehrern mit dem geringern als dem Normalgehalt eines Schulmeiſters von 150 fl.,

   a) diejenigen, welche auf ihren damaligen Stellen von Patronen nominirt und präſentirt, und hierauf von der Oberſchulbehörde, ſey es nun die würtembergiſche oder vorwürtembergiſche, beſtätigt worden ſind, und

   b) diejenigen, welche außerhalb der Patronatdienſte von der betreffenden Oberſchulbehörde (nicht aber vom Dekanat=Amte, welchem die Befugniß zu einer unentlaßbaren Anſtellung nie zukam) ohne ausdrückliche Einſchränkung oder Bedingung hinſichtlich der Dauer oder der Gültigkeit ihrer Anſtellung ernannt, oder auf Anträge der Gemeinde beſtätigt worden ſind,

vorerſt als zur Wittwen= und Waiſen=Anſtalt beitragspflichtig behandelt und in das Verzeichniß der penſionsfähigen Schulmeiſter aufgenommen werden ſollen. Stuttgart, den 30. April 1838.

---

860) Dek.=Regg. — Vgl. Conſ.=Erl. vom 12. Sept. 1837.

305.

Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths an die Schulinſpektorate, betreffend die Reiſekoſten-Entſchädigung verſetzter Unterlehrer und Lehrgehülfen,

vom 3. Mai 1838. [861])

Durch höchſte Entſchließung vom 25. v. M. iſt die nach Art. 33. des Geſetzes über die Volksſchulen den Unterlehrern und Lehrgehülfen an dieſen Schulen, wenn ſie ohne ihr Verſchulden und ohne Anſuchen verſetzt werden, aus der Staatskaſſe gebührende Reiſekoſten-Entſchädigung und zwar für beiderlei Kategorien von Schullehrern in gleichem Betrag, auf ſechszehen Kreuzer für jede Poſtſtunde der Entfernung feſtgeſetzt worden.

Das Schul-Inſpektorat wird beauftragt, zunächſt ein tabellariſches Verzeichniß aller Unterlehrer und Lehrgehülfen ſeines Bezirks, welche ſeit Verkündung des Schulgeſetzes von Amtswegen und ohne Veranlaſſung durch ihr Anſuchen, oder ihre Verſchuldung, verſetzt wurden, ſpäteſtens bis zum 8. Juni d. J. einzuſenden.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1) Vor- und Geſchlechtsname des Unterlehrers oder Proviſors;
2) Jahr und Tag, auch Nummer des Verſetzungs-Dekrets;
3) Ort, von wo, und
4) wohin der Schullehrer verſetzt wurde;
5) Entfernung dieſer Orte nach Poſtſtunden;
(Regierungsblatt von 1832 Nro. 46.)
6) Betrag der gebührenden Reiſekoſten-Entſchädigung.

---

861) Reg. des kath. K.-R. Gedr. — Vgl. Erl. des k. K.-R. vom 11. Febr. 1839. — Ebendieſelbe höchſte Entſchließung wurde vom ev. Conſiſtorium ausgeſchrieben den 15. Mai 1838, und dabei hinzugeſetzt: „Es verſteht ſich dabei, daß die erſtmalige Anſtellung eines Lehrgehülfen oder eines Unterlehrers als ſolchen, wenn dieſer auch bis dahin Lehrgehülfe war, nicht als Verſetzung anzuſehen iſt, und daß daher in dieſen Fällen ſo wenig, als wenn die Verſetzung auf Anſuchen (mag dabei um eine beſtimmte Stelle oder nur um Verſetzung im Allgemeinen gebeten worden ſeyn), oder in Folge einer Verſchuldung geſchah, eine Entſchädigung abgereicht wird. Die Größe der Entfernung iſt von dem Bezirksſchulaufſeher auf den Grund des nächſten Weges anzugeben. — Das Dekanatamt erhält ſonach den Auftrag, diejenigen Unterlehrer, Amtsverweſer und Schulgehülfen ſeines Schulbezirks, welche nach den obigen Beſtimmungen ſeit der Verkündigung des Schulgeſetzes (10. Okt. 1836) einen Anſpruch auf Reiſekoſten-Entſchädigung zu machen haben, vor dem 10. Juni zur Zahlungsanweiſung auf die Staatskaſſe dem ev. Conſiſtorium zu bezeichnen, in Zukunft aber alle dergleichen durch die obigen Beſtimmungen begründeten Anſprüche an Reiſekoſten-Entſchädigung in vierteljährigen Verzeichniſſen an das ev. Conſiſtorium einzuſchicken. — Durch Conſ.-Erl. vom 26. Juni 1838 wird gefordert, daß die Koſtenzettel der Betheiligten immer beigelegt werden.

In dieſes Verzeichniß ſind **nicht** aufzunehmen:

Alle erſtmals angeſtellten (auf ein Proviſorat verſendeten) Lehrgehülfen; ebenſowenig Lehrgehülfen, welche erſtmals als Unterlehrer angeſtellt und verſendet wurden; auch nicht Lehrgehülfen und Unterlehrer, welche auf ihr Anſuchen oder in Folge einer Verſchuldung verſetzt worden ſind.

Die Columne Nr. 2. kann dieſes Mal noch unausgefüllt bleiben.

Die Größe der Entfernung (Columne 5.) iſt von dem Bezirks-Schulaufſeher auf den Grund des nächſten Wegs anzugeben. Waltet darüber ein Zweifel vor, ſo iſt von dem nächſten Poſtamt ſchriftliche Erkundigung einzuziehen.

Um in Zukunft jederzeit mit Zuverläßigkeit über die Verſetzung der genannten Schullehrer und über die ihnen gebührende Reiſekoſten-Entſchädigung Auskunft ertheilen zu können, wird das Schul-Inſpektorat beauftragt, nach den oben angegebenen 6 Rubriken ein Buch anzulegen, fortzuſetzen und in der Regiſtratur aufzubewahren.

Auf den Grund dieſer Vormerkung iſt halbjährig ein tabellariſches Verzeichniß aller zu einer Reiſekoſten-Entſchädigung berechtigten Unterlehrer und Proviſoren vorzulegen, und zwar derjenigen, welche vom 1. April bis 30. Sept. verſetzt wurden, — **auf den 15. Oktober**, — und derjenigen, welche vom 1. **Oktober bis** 31. März verſetzt wurden, — **auf den 15. April jeden Jahrs.**

Stuttgart, den 3. Mai 1838.

306.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die gemeinderäthliche Vermögens-Zeugniſſe für Schul-Adſpiranten,

vom 8. Juni 1838. [862])

Da die von Schul-Adſpiranten, welche um Aufnahme in das Eßlinger Schullehrer-Seminar und um Ertheilung eines Benefizes nachſuchen, vorgelegten gemeinderäthlichen Vermögens-Zeugniſſe häufig ſo unbeſtimmt und mangelhaft abgefaßt ſind, daß es der Ober-Schulbehörde an den nöthigen Anhaltspunkten fehlt, um die vom Staate bewilligten Unterſtützungen genau nach der Bedürftigkeit der Bittenden zu vertheilen: ſo läßt man dem Dekanatamt die

862) Dek.-Regg. Gedr. — Vgl. Conſ.-Erlaß vom 12. Jul. 1825.

angeſchloſſenen Formularien [863]) mit dem Auftrage zugehen, jedem Pfarramt ſeines Bezirks 1 Ex. zur Aufbewahrung in der Regiſtratur mitzutheilen, und darauf zu halten, daß in den Vermögenszeugniſſen, womit Schulamts-Zöglinge ihre Bitten um Unterſtützung von Seiten des Staats begründen wollen, ſämmtliche Rubriken des Formulars genau berückſichtigt werden.

Stuttgart, den 8. Juni 1838.

---

863) Das Formular iſt folgendes:

(linke innere Seite) Verhältniſſe des Zöglings.

Vor- und Zunamen deſſelben.	Ort und Tag ſeiner Geburt.	1) Name ſeiner beiden Eltern, 2) ob beide, oder welches derſelben noch lebe, 3) ob Stiefeltern vorhanden ſind.	1) Betrag und Beſtand des eigenen oder erbſchaftlichen Vermögens, 2) ob u. in wie weit ſich ſolches in der Nutznießung der Eltern od. Pflegeltern befinde? 3) wie viel von dem Ertrag deſſelben den Zöglingen zu gut komme?	Ob er Unterſtützung zu genießen oder künftig zu hoffen habe. 1) aus öffentl. Kaſſen oder Familienſtiftungen? 2) von Privaten?

(rechte innere Seite) Verhältniſſe der Eltern.

Vermögen der Eltern nach dem Beſtande, 1) in Gebäuden, 2) in Feldgütern, 3) in Aktivkapitalien u. andern Ausſtänden.	Schuldigkeit derſelben, 1) nach den Einträgen in den Unterpfandsbüchern, 2) nach andern zuverläßigen Notizen.	Gewerbe der Eltern, nach dem Umfang u. jährl. Ertrag, unter Angabe der beſondern Verhältniſſe, der Hinderniſſe eines hinreichenden Ertrags.	Perſönliche Verhältniſſe der Eltern, Alter, Gebrechlichkeit, Kränklichkt. derſelben.	Zahl der Kinder, je nach dem Geſchlecht derſelben, 1) verſorgte, 2) unverſorgte a) über 14 Jahre, b) unter 14 Jahren.	Sonſtige Bemerkungen, als: früherer Aufwand für die Bildung des Sohnes, Unglücksfälle, Krankheiten ꝛc welche das Einkommen der Eltern in der jüngſtvergangenen Zeit geſchwächt haben.

Geſehen und geprüft durch
das K. Oberamt

Vorſtehende Einträge ſind nach vorangegangener pflichtmäßiger Berathung in der Sitzung des Gemeinderaths gemacht worden, welches beurkunden

den 18

Der Schultheiß und Rathsſchreiber. Die Mitglieder des Gemeinderaths.

307.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=inſpektorate, betreffend die Beſtimmung der täglichen Schulzeit,

vom 21. Juli 1838. [864])

Da darüber Zweifel erhoben wurden, ob der Art. 29 des Volks=ſchulgeſetzes auch auf die Sommerſchulen anzuwenden ſey, und wie viel Unterrichtsſtunden in dieſem Falle täglich zu ertheilen wären, ſo wird dem Schulinſpektorat zu erkennen gegeben, daß vorläufig, bis die Vollziehungsinſtruktion vielleicht etwas anderes verfügt, die im Sommer auf dem Lande gewöhnliche Zahl von 4 Unterrichts=ſtunden, im Falle dem Schulmeiſter von der Oberſchulbehörde ge=ſtattet wird, eine über 90 betragende Schülerzahl in Abtheilungen zu unterrichten, weitere zwei Lehrſtunden zu ertheilen, und dieſe 6 täglichen Stunden auf 3 Schülerabtheilungen, welche die Schule abgeſondert zu beſuchen haben, zu vertheilen ſeyen, wobei jedoch an den beiden Vakanztagen, Mittwoch und Samſtag, ſowohl in der Winter= als Sommerſchule, vier auf den Vormittag zu verlegende Unterrichtsſtunden als genügend erkannt werden.

Das Schulinſpektorat hat ſich nun hiernach zu achten, und die Pfarrämter und Schulmeiſter hienach zu verſtändigen.

Stuttgart, den 21. Juli 1838.

308.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul=inſpektorate, betreffend die Entſchädigung für den Amts=aufwand der Schulinſpektoren,

vom 30. Juli 1838. [865])

Nach einem Miniſterial=Erlaſſe vom 14. d. M. ſind die richtig geſtellten Zettel über die von den Schulinſpektoren für die im Jahr 1837 vorgenommenen Schulviſitationen zu machenden Anrechnungen an Taggeldern und Reiſekoſten=Vergütungen zur Zahlung an die

864) kath. Schulinſp.=Reg.

865) kath. Schulinſp.=Reg. — Vgl. Dekr. des K. G.=R. vom 22. Jan. 1811. 16. März 1815. 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg.=Erl. v. April 1828. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

Schulinſpektoren, welche dießfalls noch nicht befriedigt ſind, und beziehungsweiſe an die Gemeinden, welche ſie bezahlt haben, angewieſen worden, während die Entſchädigung für Amtsaufwand, welche von den Schulinſpektoren auch in die betreffenden Verzeichniſſe aufgenommen wurde, für das Vergangene von den Gemeinden zu beſtreiten iſt, für die Zukunft aber nach einer Anordnung des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens gar nicht mehr in Anrechnung gebracht werden darf.

Das Schulinſpektorat wird hievon mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, nach Anleitung des dießſeitigen Erlaſſes vom 24. d. M. in Betreff der Anweiſung der Schul-Conferenz-Gebühren, das Erforderliche zu beſorgen, und beziehungsweiſe wahrzunehmen.

Stuttgart, den 30. Jul. 1838.

---

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Angabe der perſönlichen Verhältniſſe bei Bittſchriften,

vom 29. November 1838.

II. Da ferner auch von Schulgehülfen und Schulmeiſtern in den Bitten um Anſtellung und Beförderung die längſt beſtehenden Verordnungen nicht immer eingehalten werden, ſo wird hiemit verfügt, daß ſie jeder dießfallſigen Bittſchrift ein beſonderes **Blatt** beiſchließen, worin die perſönlichen Verhältniſſe in folgender Ordnung anzugeben ſind:

1) Vor- und Zunamen, Namen und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt;
2) Heimathrecht als Bürger oder Beiſitzer;
3) dermalige Anſtellung;
4) Dienſtalter;
5) Bildungslaufbahn;
6) Datum und Reſultat der Dienſt- oder Beförderungsprüfung;
7) frühere Anſtellung und deren Dauer;
8) ob verheirathet? Zahl und Alter der Kinder;
9) dermaliges Dienſteinkommen nach der neueſten Reviſion;
10) Ehrenauszeichnungen, Prämien und Belobungen.

---

†) Dek.-Regg. Fortſ. der ev. K.-Geſ.

309.
Synodal-Erlaß an die ev. Dekanatämter, betr. Warnungen vor Fälſchungen öffentlicher Urkunden ꝛc. vom 16. Januar 1839. [866])

1.) Im Hinblicke auf die Beſtimmungen des neuen Strafgeſetzbuchs über die Strafbarkeit falſcher Angaben in amtlichen Urkunden iſt die Gefahr, der Geiſtliche durch unwahre Angaben in den Pfarrberichten ſich ausſetzen können, wie z. B. durch die Angaben über die Haltung der Gottesdienſte, das Verfahren gegen Schulverſäumniſſe, den Schulbeſuch und Religionsunterricht der Geiſtlichen in der Schule, die entweder von den Viſitatoren laut ihrer Randbemerkungen als unwahr befunden wurden, oder der Synode als der Unwahrheit verdächtig erſchienen, zur Sprache gekommen. Solche Angaben können nach Art. 399. des neuen Strafgeſetzbuchs als Fälſchungen von Urkunden behandelt und durch gerichtliches Erkenntniß mit ſchweren Strafen, ſogar mit Dienſtentlaſſung geahndet werden. Deßhalb wurde für nöthig gehalten, daß Geiſtliche, die etwa durch Umgehung der Wahrheit in ihren amtlichen Berichten ſich gegen Rügen der ihnen vorgeſetzten Behörde ſicherſtellen zu dürfen glauben, darauf aufmerkſam gemacht werden, daß ſie ſich dadurch weit bedenklichere Verantwortung vor den Gerichten zuziehen könnten, und es iſt den Generalſuperintendenten übertragen worden, die Dekanatämter zu veranlaſſen, daß ſie durch Umlaufſchreiben ihre Diöceſangeiſtliche auf dieſe bedenklichen Folgen einer wiſſentlichen Abweichung von der Wahrheit in amtlichen Berichten hinweiſen. Aus dem gleichen Grunde ſind auch die Schullehrer (durch die Pfarrämter) zu verwarnen, daß ſie in die von ihnen zu führenden Schuldiarien, Neglectenzettel und Schultabellen nichts Wahrheitswidriges eintragen, und dieſe Verwarnung derſelben iſt auf einem Blatte durch ſie atteſtirt an das Dekanatamt einzuſenden. In den Marginalien der Viſitatoren werden Aeußerungen über die ſämmtlichen ebengedachten Angaben erwartet, die ſich beſtimmt ausſprechen und auf die vom Kirchenkalender, Kirchenkonventsprotocollen und Schuldiarien genommenen Einſicht ausdrücklich beziehen ſollen.

2.) Da es in Betreff der Angabe der Schulverſäumniſſe in den Schultabellen mehrfach vorkam, daß die mangelhafte Beſchaffenheit derſelben mit dem Vorgeben entſchuldigt wurde, „ein abgegangener Lehrer habe die von ihm geführten Neglectentabellen nicht zurückgelaſſen“, ſo iſt beſchloſſen worden, durch den Generalſuperintendenten die Anweiſung zu ertheilen, daß abberufene Schulmeiſter, Schulamtsverweſer, Unterlehrer und Lehrgehülfen unfehlbar angehalten werden ſollen, dem Pfarramte, ehe ſie abgehen, ihre Neglectentabellen eben ſo, wie ihre Schuldiarien und die ſämmt-

866) Dek.-Regg. Geſchr.

lichen, ihnen anvertraut geweſenen, im Schulinventar verzeichneten Effecten zu übergeben. Die Sache wird überhaupt von ſelbſt ſich geben, wenn

3.) aus den Neglectentabellen der Schullehrer im Lauf der erſten Woche jedes Monats dem Pfarramte ein Auszug zum Behuf der Abrügung zugeſtellt wird, und die Dekanatämter haben auf genaue Befolgung dieſer ältern Anordnung ſtreng zu beſtehen, auch den Geiſtlichen aufzugeben, die Auszüge, mit beigeſetzter Nachricht über dasjenige, was jedesmal von Seiten des Kirchenkonvents gegen unerlaubte Verſäumniſſe geſchehen iſt, bei den Kirchenkonventsprotokollen aufzubewahren, damit zu ſeiner Zeit der viſitirende Dekan ſie einſehen könne.

4.) Noch immer kommt der Fall vor, daß der Vorbereitung der Konfirmanden eine zu geringe Zahl von Stunden da und dort gewidmet wird. Das Dekanatamt hat darauf zu ſehen, daß der Aufforderung zu einem größeren Zeitaufwande für dieſes wichtige Geſchäft, dem zum Mindeſten 50 Stunden zu widmen ſind, an den betreffenden Orten entſprochen, daß auch überall ein Verzeichniß über die Lehrſtunden, welche den Konfirmanden zu Theil werden, geführt, und bei der Viſitation zur Einſicht vorgelegt, auch nach demſelben im Pfarrbericht die Anzahl der ertheilten Konfirmandenunterrichtsſtunden angegeben werde. Die Religionslehrſtunden, welche der Geiſtliche in der Schule gibt, und ſein Konfirmationsunterricht, ſind nicht zuſammenzurechnen, ſondern ſind getrennt zu halten und getrennt anzugeben, wie dieß auch

5.) in Betreff der bloßen Inſpektionsbeſuche in der Schule zu geſchehen hat, die nicht mit den Religions- oder andern Lehrſtunden, die der Geiſtliche in der Schule gibt, zuſammenzuzählen ſind. Die Zahlen der einen, wie der andern, ſind geſondert anzugeben, und die Dekanatämter haben Sorge zu tragen und beharrlich darauf zu halten, daß die Schuldiarien, die in Betreff aller dieſer Angaben zu vergleichen ſind, und worein auch die Geiſtlichen ihre Leiſtungen mit beſtimmter Unterſcheidung, ob es bloße Inſpektionsbeſuche, oder Religions- und ſonſtige Unterrichtsſtunden geweſen, einzutragen haben, ſorgfältig geführt werden.

310.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die ev. Dekanatämter, betr. ein neu einzuführendes Spruchbuch,

vom 29. Januar 1839. [867])

Mit höchſter Genehmigung wird ein neues von der ev. Synode veranſtaltetes Spruchbuch von Georgi 1839 an in den ev. Schulen

867) Reg.-Bl. 1839. Nr. 8. S. 53. — Durch Conſ.-Erl. v. 26. Febr. 1839 wird den Dekanen eine genaue Aufmerkſamkeit auf die Beſchaffenheit des Einbands der Exemplare empfohlen.

des Königreichs in der Art eingeführt werden, daß für diejenigen Kinder, welche das alte noch nicht oder nicht mehr beſitzen, das neue anzuſchaffen iſt, und von dem gedachten Zeitpunkt an kein Exemplar mehr von dem alten Spruchbuch verkauft werden darf.

Das neue zerfällt in vier Abtheilungen, von welchen die zwei erſten je 100 für Schulkinder von 6—10 oder 11 Jahren zum Auswendiglernen geeignetere Bibelſprüche enthalten; die dritte aus 78 auf die ganze bibliſche Geſchichte ſich beziehenden Stellen der heil. Schrift beſteht; die vierte für den Religionsunterricht der älteren Kinder beſtimmte, über 400 nach der Ordnung der chriſtl. Glaubens- und Sittenlehre zuſammengereihte Sprüche in ſich faßt.

Der lutheriſche Katechismus wird demſelben ebenſo, wie dem bisherigen vorgedruckt, und hinten ein Anhang von kurzen Schulgebeten für die Schuljugend angefügt.

Der Verlagspächterin, der Wittwe Kalbfell in Reutlingen, mit welcher von Seite der K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer der Pachtvertrag auf 6 Jahre geſchloſſen worden, iſt die Bedingung auferlegt, daß das neue Spruchbuch ohne Erhöhung des mit dem Einbande 12 kr. betragenden Preißes, um welchen das bisherige verkauft wurde, auf ſtarkes Schreibpapier gedruckt werde. Auch hat ſich die Pächterin anheiſchig gemacht, bis auf Georgi eine hinreichende Anzahl von Exemplaren bereit zu halten. Da es übrigens wünſchenswerth iſt, daß das neue Spruchbuch auch in die Hände ſolcher Schulkinder, die ſchon im Beſitz des alten ſind, komme, ſo werden die Geiſtlichen ſich angelegen ſeyn laſſen, ohne Anwendung von Zwang durch Empfehlung auf deſſen allgemeine Verbreitung hinzuwirken, und dieſen Zweck durch Unterſtützung der ärmeren aus dem Schulfonds zu befördern.

Zwar iſt Fürſorge getroffen, daß die vierte Abtheilung dieſer neuen Sammlung bibliſcher Sprüche in Hinſicht auf die oben angebene Beſtimmung derſelben allein gekauft werden kann; da aber theils wegen des großen Umfangs dieſer Abtheilung, theils wegen des beſondern Einbands der Verkaufspreiß nicht um vieles niedriger zu ſtehen kommen wird, als der des ganzen Spruchbuchs, ſo werden es die meiſten vorziehen, das Ganze zu kaufen.

In den Pfarr- und Viſitationsberichten des gegenwärtigen und der nächſten Jahre, iſt des Gebrauchs des neuen Spruchbuchs ausdrücklich zu erwähnen.

Stuttgart, den 15. Januar 1839.

311.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths an die Schul-Inſpektorate, betr. die Reiſekoſten-Entſchädigung verſetzter Unterlehrer u. Lehrgehülfen,

vom 11. Februar 1839. [868])

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 3. Mai 1838., wird hinſichtlich der Reiſe-Koſten-Entſchädigung verſetzter Unterlehrer und Lehrgehülfen

zu erkennen gegeben:

1) Von dem betreffenden Schul-Inſpektorat iſt nur über die in den Bezirk deſſelben ſtattgehabten Verſetzungen von Unterlehrern und Lehrgehülfen die Berechnung über die zuſtändige Reiſe-Koſten-Entſchädigung hieher vorzulegen, ſomit nicht von demjenigen Inſpektorat, aus deſſen Bezirke eine Verſetzung in den Bezirk eines andern Inſpektorats erfolgt iſt.

2) In der vorgeſchriebenen 1ten Rubrike der (nicht in dem Berichte ſelbſt, ſondern in einer Beilage deſſelben zu liefernden) Berechnung iſt die Eigenſchaft des Verſetzten zu bemerken, und für den Fall, daß derſelbe mittlerweile eine anderweitige Beſtimmung erhalten hätte, dieſe anzuführen, mit Beifügung des Cameralamts-Bezirks, welchem der Ort der neuen Beſtimmung des Prätendenten angehört; weil in erwähntem Falle die Zahlungsanweiſung an dasjenige K. Cameralamt ergeht, in deſſen Bezirke ſich der Prätendent zur Zeit der Koſten-Berechnung befindet.

Iſt aber der Verſetzte noch in dem Orte anweſend, worauf ſich der Koſten der Reiſeentſchädigung bezieht, ſo hat das Schul-Inſpektorat unter der vorgeſchriebenen 4ten Rubrike den Bezirk deßjenigen K. Cameralamts zu bemerken, welchem der Ort, für deſſen Beziehung die erwähnte Reiſeentſchädigung zu reichen iſt, angehört.

Aus dem Umſtande, daß die Anweiſung zur Zahlung der Reiſe-Koſten-Entſchädigung dem betreffenden K. Cameralamt zugeht, folgt ſodann, daß die Berechnungen für mehrere Prätendenten nur dann in Eine Beilage zuſammengeſtellt werden dürfen, wenn ein und daſſelbe K. Cameralamt die Zahlungen zu leiſten hat.

Uebrigens darf eine Reiſekoſten-Berechnung erſt dann gefertigt werden, wann der Aufzug des Verſetzten wirklich erfolgt iſt.

---

868) Regg. des kath. K. R. Gedr.

3) Unterlehrer und Lehrgehülfen an iſraelitiſchen Schulen haben, nach einer Beſtimmung des K. Miniſterium des Innern und des Kirchen= und Schul=Weſens vom 4. Juli 1838., eine Reiſe=Koſten=Entſchädigung nicht aus der K. Staats=Kaſſe — ſondern aus derjenigen Kaſſe, welcher die Koſten der betreffenden iſraelitiſchen Confeſſions=Schule überhaupt obliegen, anzuſprechen, weil die iſraelitiſchen Schulen nur als freiwillig errichtete Confeſſions= und nicht als öffentliche Volksſchulen zu betrachten ſind.

In die — hieher vorzulegenden Berechnungen ſind daher dießfällige Verſetzungen nicht aufzunehmen.

Stuttgart, den 11. Februar 1839.

---

†) Strafgeſetzbuch,

vom 1. März 1839.

Inhalt: Art. 95. „Kindern kann vor zurückgelegtem zehnten Jahre eine geſetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Beſſerungsmittel." Art. 69. Zurechnung zu geminderten Strafen gegen junge Leute vom 10ten—16ten Jahre. — Art. 260—262. Strafen, der Körperverletzung mit Vorbedacht, Art. 263—265. der Körperverletzung im Affekte; Art. 267. 268. Der fahrläßigen Körperverletzung. — Art. 298. „Haben Erzieher oder Lehrer, Vorſteher oder Aufſeher von öffentlichen Anſtalten ihr Verhältniß zu ihren Zöglingen oder Untergebenen dazu mißbraucht, dieſe Perſonen zur Unzucht zu verführen, ſo ſind die Thäter, wenn die verführte Perſon das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, mit dem Verluſt der bürgerlichen Ehre, und der Dienſtrechte und mit Kreisgefängniß, nicht unter 6. Monate zu beſtrafen. — Art. 356—361. Strafen der Fälſchung. (vgl. Syn. Erl. v. 16. Jan. 1839). — Art. 406.—407. Verletzung der allgemeinen Dienſtpflichten der öffentlichen Diener. — Art. 452. „Schuldiener an niederen und höheren Lehranſtalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Geſundheit des Mißhandelten entſtanden iſt, ſind, neben der auf die Körperverletzung geſetzten Strafe (Art. 260. 263. 268), bei einem Rückfalle, oder in Fällen erheblicherer Beſchädigung zur Dienſtentlaſſung zu verurtheilen.

---

†) Reg.=Blatt 1839. Nro. 14. S. 101.

Verzeichniß von Druckfehlern
im
erſten Theile der Schul-Geſetze.

In der Anmerkung wird die Cyn. eccl. bisweilen citirt als ſtehend — Anm. 7. während es heißen ſollte; (ſ. S. 12.)

Seite 11. Lin. 4. v. u. iſt „S. 12." zu ſtreichen.
— 82. — 7. v. o. iſt nach „1755. §. 2" einzufügen: „(ſ. S. 19.)"
— 119. — 3. v. o. iſt ſtatt „4. Dezember" zu leſen: „11. Dezember".
— 127. — 16. v. u. iſt nach „1798. §. 5" einzufügen: „16. Jan. 1799. §. 1."
— 156. — 2. v. u. iſt ſtatt „§. 30" zu leſen: „§. 29."
— 161. — 2. v. u. — — „1810. d" z. l.: „1810, 2."
— 168. — 2. v. u. — — „III, 4" z. l.: „III, 3."
— 193. — 12. v. o. — — „Schuldienern" z. l.: „Schuldiarien."
— 197. — 3. v. u. — — „Die" z. l.: „die."
— 232. — 11. v. u. — — „24. Dez. 1832. §. I" z. l.: „29. Nov. 1832. §. VI."
— 244. — 1. v. u. iſt ſtatt „12. Mai 1812. §. 14" zu leſ.: „14. Mai 1812. §. 11."
— 257. — 1. v. u. iſt ſtatt „1. Febr. 1831" z. l.: „15. Febr. 1831."
— 262. — 3. v. u. iſt „Reg.-Erl. v. 31. März 1818" zu ſtreichen.
— 282. — 4. v. o. iſt ſtatt „1808" zu leſen: „1812."
— 302. — 15. u. 17. v. o. „§. 17" zu leſen: „§. VI."
— 325. — 2. v. u. iſt ſtatt „12. Okt." zu leſen: „14. Okt."
— 341. — 19. v. u. iſt „22. Jul. 1830" zu ſtreichen.
— 375. — 11. v. o. iſt ſtatt „26. Jan. 1822" zu leſ.: „26. Jun. 1821."
— 377. — 1. v. u. iſt „Erlaß vom 7. Jan. 1817" zu ſtreichen.
— 428. — 13 u. 14 iſt „und 13. April 1822 (ſ. Erl. v. 23. April 1832" zu ſtreichen.
— 595. — 1. v. o. iſt ſtatt „21. März 1826" z. l.: „20. März 1832."

Seite 382 iſt durch Verſehen die Aufführung folgenden Gen.-Syn.-Reſcripts unterblieben:

†) Gen. Syn. Reſcript an die Dekanatämter, betreffend verſchiedene Kirchen- und Schulſachen, vom 19. December 1821.

Inhalt. — §. V. Angabe der perſönlichen Verhältniſſe in den Meldungs-Bittſchriften. — vgl. Conſ. Erl. vom 23. Aug. 1825. Conſ. Erl. v. 29. Nov. 1838. — §. VI. „Man ſieht ſich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Rechnungen über den Schulfonds alljährlich von den Pfarrern dem Kirchenkonvente des Orts vorgelegt, von demſelben angehört und genehmigt werden. Die Dekane haben bei jeder Viſitation Nachfrage zu halten und am geeigneten Orte in der Pfarrelation zu bemerken, ob dieſer Verordnung Folge geleiſtet worden ſey."

†) Ev. K. G. II, 551.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter

zu der Sammlung der Volks-Schul-Geſetze.

(Reyſcher's Geſetz-Sammlung Bd. XI. Abth. I.)

(Die Seitenzahlen, vor denen p., betreffen insbeſondere das proteſtantiſche, diejenigen, vor denen k. ſteht, das katholiſche Schulweſen. Wo weder p noch k ſteht, ſind die Verordnungen allgemein verbindlich)

Abdankungen — der Schulmeiſter, p. 30. 31. 34. 544.
Adjunktionen — bei Schulſtellen ſind verboten, p. 133. — k. 174.
Aemter-Erſetzung — Gebühren der Schullehrer dabei, 579. — p. 564.
Amtsſigill — für Schulinſpektoren, 417.
Amtswohnungen — Verbindlichkeiten ihrer Nutznießer, 372. — Filial-Schullehrer haben ſolche anzuſprechen, 642.
Anſtellungsdekrete — ſollen den Proviſoren mitgetheilt werden, k. 527.
Anſtellungsfähigkeit — 672.
Anſtellungsprüfung — ſ. Prüfung.
Anſtellungsſporteln — 175. 538.
Arbeitsſchulen — ihre Einrichtung und Berichte darüber, p. 95. 98. 343. 355. — k. 154. — 344. 371. 430. 516. 610. 620. 632. 652. 705.
Armenkommiſſion — 344. 346.
Armenweſen — Behandlung und Berichte darüber, 344. 389. 432. 534. 630. 632. 638. 652. — ſ. auch Arbeitsſchulen.
Auſcultanten — in den Seminarien, 672. 689. — p. 297.
Ausländiſche Kinder — ſ. Schulbeſuch.

Beförderungsprüfung — ſ. Prüfung.
Beiberichte und Berichte — Form und Inhalt derſelben überhaupt, 366. — p. 565. — k. 173. 189. 209. 429. 566. 613. — ſ. Dekane; Schul-Inſpektoren; Gem. Oberamt.
Benefizien — ſ. Schullehrer-Seminarien. — Erſatz derſelben, 410. 450. 581. 583. 671.
Beſoldungen — Der Schullehrer — ſind theilweiſe auf das Kirchengut fundirt, p. 2. 14. — ſ. Schulen. — Zuſammenhang mit den Meßnerei-Gehalten, p. 2. 16. 132. 668. — ſollen richtig ausbezahlt werden, p. 17. — wie groß ſollen ſie ſeyn? ihre Aufbeſſerung, 666 f. 713. — p. 41. 132. 239.

320. 493. 606. 611. 612. 619. — k. 527. 614. 684. — Verhältniß zu den Proviſorats=Gehalten, 667. — p. 240. 641. — Beſoldungsbeſchreibungen und Competenzen. — p. 17. 287. 290. 629. 667. — Einrechnung der Nebenbezüge, 667. — Aufnahme der veränderl. Beſoldungs=Theile. — p. 453. 571. 716. — Verwandlung unangemeſſener Beſoldungstheile, p. 239. — k. 626. — 669. — Warnung vor eigenmächtiger Veränderung von Beſoldungstheilen, k. 327. 375. — Beſoldungs=Verhältniſſe, wenn Schulen der Diſſentirenden ſich bilden, 214. 357. — Sorge für die Kapitalien einer Schulſtelle, k. 488. — Wer hat den Rechtsſtreit für eine Schulbeſoldung zu führen? 485. — Holzbeſoldung, 565. 661. — Weinbeſoldung, 80. — Beſoldungs=Termin, 388. — ſ. Schulmeiſter; Unterlehrer; Lehrgehülfen. — Wahrung der Zehentrechte einer Schulſtelle, p. 688.

Beſtätigung — ſ. Confirmation.

Betſtunden — ſollen nicht von Schulmeiſtern verſehen werden, p. 13.

Bettel — der Schulkinder iſt zu verhindern, 371. — p. 338. 340.

Bezirks=Polizeiamt — ſ. Oberamt.

Bezirks=Schulaufſeher — ſ. Schul=Inſpektoren; Dekane.

Bezirks=Schulen — ihre Errichtung, 660. — ſ. Filialſchulen.

Bibel — Gebrauch derſelben in den kath. Schulen, k. 358. 367.

Bittſchriften — was iſt rückſichtlich derſelben zu beobachten? p. 124. 132. 319. 419. 482. 565. 729. und hinten das Verzeichniß der Druckfehler. — k. 173. 427. 431. — ſ. Prüfung.

Blinden=Anſtalt — 399.

Blinden=Aſyl — 575.

Blindenbildung — 399. 406. 559.

Bürgerrecht — Nothwendigkeit und Nachweiſung deſſelben, 532. 533. 539. 605.

Choralbuch — Einführung eines neuen in die ev. Schulen, p. 113. 530.

Cleß'ſche Schulſtiftung — 423.

Commiſſion — für die Erziehungshäuſer, 503. vgl. 264.

Competenzen — ſ. Beſoldung.

Confeſſions=Schulen — ſ. diſſentirende Ortseinwohner.

Confinirte — Kinder derſelben ſind beſonders zu überwachen 486.

Confirmation — ſ. Schulkinder; Entlaſſung aus der Schule.

Confirmation — der nominirten Schuldiener ſteht dem ev. Conſiſtorium und dem kath. Kirchenrathe zu, 6. 238. 241. — ſ. Patrone; Patronatsrechte; Wahlrechte.

Confirmations=Opfer — ſ. Schulfonds.

Confirmations=Unterricht — p. 74. 127.

Conſiſtorium — Amtsbefugniſſe deſſelben in Schulſachen, p. 1. 2. 11. 121. 123. 337. 341. 342. 359. 366. 368. 373. 397. 444. 591. 681. — ſ. Oberſchulbehörde.

Dekane — evangeliſche haben die Oberaufſicht über die Schulen der Amtsſtadt und Diöceſe, 72. 247. 680. — Verhältniß zu den Diakonen, 246. 308. 423. — ihre Schul=Viſitationen betr. 73. 81. 85. 88. 127. 284. 339. 370. — Viſitationsberichte, 26. 80. 82. 85. 87. 88. 102. 109. 111. 123. 127. 132. 563. vgl. 394. — Ueberſichtsberichte 410. — Geſangberichte, 474. 492. 546. 570. 572. — Berichte über taubſtumme und blinde Kinder, 408. 502. — Beiberichte zu Gratialien=Geſuchen, Anzeige von Veränderungen bei Gratialien=Inhabern, 365. 384. — Anzeigen von gerichtlichen Unterſuchungen gegen Schuldiener, 452. 525. — vom Tode eines Schullehrers, 17. — Incipienten= und Proviſorats=Tabellen ſ. daſelbſt. — Zeug=

niſſe über Proviſoren, 711. — wann dürfen ſie Proviſoren aufſtellen, 33. 81. 89. 195. 238. 259. 289. 308. 362. 381. 673. — Anzeige von vakanten Proviſoraten und Proviſ.Veränderungen, 259. 289. 705. — ſollen Beſoldungs-Veränderungen anzeigen, 320. 489. — ſollen über Schulſachen nicht an höhere Behörden gehen, ehe niedere Inſtanzen durchlaufen ſeyen, 320. — dürfen Schulmeiſter und Proviſoren als Abſchreiber gebrauchen, 308. — ſ. auch Berichte, Beiberichte, Zeugniſſe. — Einſendung der Koſten-Zettel für das Schulweſen, 365. — Belohnung für den Amtsaufwand und Diäten, 681. 723.

Dekane — katholiſche: Was haben ſie rückſichtlich der Schulaufſicht zu thun; Stellung zu den Schul-Inſpektoren, 175. 188. 340. 360. 419. 433. 566. 681.

Deutſcher Kirchengeſang — ſoll befördert werden, k. 535.

Deutſche Schulen — ſ. Schule.

Deutſche Sprache — ſ. Unterrichtsgegenſtände.

Dienſtunfähigkeit — eines Lehrers, 674. 675.

Diſſentirende Ortseinwohner — ihre Schulverhältniſſe, 357. 659. 661. 673. 680.

Einheizung — der Schulen, wie? 661. — p. 33. 114. 120. 230. — k. 160.

Elementarbuch — Einführung eines ſolchen, p. 651. 655.

Erziehung — der Kinder, p. 41. 72. 94. 110. 111. 120.

Etatspreiße — 175.

Examen annuum — ſ. Pfingſt-Examen, Sonntagsſchule, Schulfonds.

Examinations-Gebühren — wer allein hat ſolche anzuſprechen, 344.

Exſpektanzen — ſind verboten, 133. 174.

Filial-Lehrer — ſ. Penſionirung.

Filial-Schulen — ſollen überall errichtet werden, p. 229. 660. — Belohnung für ihre Viſitation, p. 504.

Firmung — was haben die Schulmeiſter dabei zu thun, k. 345.

Fluchen — ſoll bei der Jugend beſtraft werden, 18.

Fortbildungsſchulen — 114. 120. 682. — ſ. Sonntagsſchulen, Sonntags-Gewerbeſchulen.

Frauen-Vereine — für verwahrloste Kinder, 642. 702.

Frohnboten — 712.

Gebet — Wichtigkeit deſſelben in der Schule, p. 50. 51.

Gehalte ſ. Beſoldungen.

Geiſtliche — wie ſoll ihre pädagogiſche Bildung auf der Univerſität befördert werden? 408. — p. 247.

Gemeinſchaftliches Amt — in Schulſachen, 2. 38. 39. 73. — ſ. Kirchen-Konvent, Schul-Kommiſſion.

Gemeinſchaftliches Oberamt — ſein Wirkungskreis in Schulſachen, 2. 39. 73. 229. 281. 359. 482. 494. 535. 680. — Beiberichte zu den Bittſchriften der von Patronen Nominirten, 131. 190.

Geſang — ſ. Unterrichts-Gegenſtände.

Geſangberichte — ſ. Dekane.

Geſangbuch — allgemeine Einführung des evang. 574.

Geſangpreiße — 491.

Geſangvereine — unter Schullehrern, p. 490. 573. 588.

Giftige Kräuter — Warnung vor ihrem Genuß, 133. 224. 227. 287. 321. p. 299. 546. — k. 299. 338.

Gottesdienſt — Theilnahme an ſeiner Verſehung von Seite der Schullehrer — p. 13. 17. 26.

Gratialienweſen — Gratialien, Bittſchriften u. ſ. w. 318. 460. — p. 365. 372. 373. 384. 540. — k. 461. 509. 528.

Hauptlehrer — 665. — ſ. Schulmeiſter.
Hohenheimer Erziehungsanſtalt — 413.
Hülfslehrer — ihre Anſtellung und Belohnung, 674. 692. 708.

Incipient — ſ. Schulpräparand
Incipienten=Tabellen — p. 180. 226. 255. 308. 320. — k. ſ. Schul=Inſpektoren.
Induſtrie=Schulen — ſ. Arbeitsſchulen.
Invaliden — Anzeige von der Anſtellung ſolcher im Schulfache, p. 362.
Iſraelitiſches Schulweſen — 412. 478. 533. 537. 541. 547. 555. 557. 562. 591. 598. 608. 648. 650. 655. 680. 711.

Katechiſationen — Vorſtehen lediger Leute darin, p. 122.
Kaplane — ihr Religionsunterricht und Schulbeſuch, k. 134.
Kinder — Beſtrafung der an Eltern und Großeltern verübten Mißhandlungen, 315. — ſ. Schulkinder.
Kinderblattern — Vorſichtsmaßregeln, 126. 318. 346. — p. 321.
Kirchengeſang — Führung deſſelben, p. 12.
Kirchenkonvente — als Schulbehörden, 358. 387. 659. 679. 680. — p. 9. 18. 75. 80. 444. 494. — k. 336. — ſ. Schulkommiſſion. — Belohnung ſeiner Mitglieder für die Schul=Viſitation, p. 615.
Kirchenrath — proteſtantiſcher, ſ. Conſiſtorium — katholiſcher, ſein Reſſort, 335. 326. 341. 342. 359. 681. — ſ. Oberſchulbehörde.
Kreis=Regierungen — ihr Reſſort in Schulſachen, 342. 367. 397. 411. 413. 414. 432. 617.
Kuhpoken — ſ. Kinderblattern.

Lateiniſche Schulen — Uebergang darein, k. 138.
Ledige — Söhne und Töchter, iſraelitiſche, Sorge für ihre Ausbildung, 533. 537. — chriſtliche, 635.
Leichen=Abdankungen — ſ. Abdankungen.
Lehrgehülfen — 665—667. 673. 689. 725. 733. — ſ. Proviſoren.
Lehrling — darf man nur werden nach Ablauf der geſetzlichen Schulzeit, 532. 656.
Lehrmittel — Anſchaffung der nothwendigen, 662.
Lektionsplane — p. 244. — k. 148.

Maientage — Art ihrer Feier, p. 31. 397.
Meldung — Meldungsbittſchriften, p. 124. 319. 419. 482. 566. und das Druckfehler=Verzeichniß — k. 124. 167. 173. 279. 427. 431.
Meſſen — Theilnahme der Schulkinder daran, k. 186.
Meßnereien — Verbindung derſelben mit Schulſtellen, p. 2. 5. 299. — k. 174. 285. 299. — 668.
Militärpflicht — ſ. Schulmeiſter, Proviſoren, Schullehrer, Schullehrer=Seminar.
Miniſterium — des Kirchen= und Schulweſens — ſein Reſſort, 336. 341.
Muſterlehrer — ihre Pflichten, 670. — k. 309. 310. 323. 415. 456.

Nachdruck — von Büchern, für welche öffentliche Inſtitute Privilegien haben, 30. 322. — ſ. Schulbücher.
Nebenämter — und Beſchäftigungen der Schullehrer, 281. 286. 357. 379.

532. 606. 668. 670. — p. 5. 14. 15. 16. 22. 26. 39. 239. 286. 357. 379. — k. 174. 366. — ſ. auch Meßnereien.
Nominations-Rechte — ſ. Patronatsrechte, Wahlrechte.

Oberamt — Reſſort deſſelben in Schulſachen, 358. 387. 414. 417. 680. — Bei der Viſitation eines Oberamts ſoll auch das Schulweſen berückſichtigt werden, 643.
Oberſchulbehörde — Errichtung einer ſolchen und ihre Befugniß, 660. 664. 666. 670. 673. 690 f. — ſ. Conſiſtorium, Kirchenrath.

Parentationen — ſ. Abdankungen.
Patrone — ihre Rechte und Pflichten, 124. 131. 190. 279. 381. 673. — Ausübung derſelben, 190. 579. 673. — p. 131. 133. 194. — k. 173. 194. 544.
Penſionirung — der Schulmeiſter, 367. 375. 527. 675. 692. 708. 724. — p. 239.
Penſionskaſſe — 690.
Peſtalozziſche Methode — ihre Einführung, 175. 280. — p. 191. 237.
Pfarrberichte — über das Schulweſen, p. 394. — ſ. Schulberichte.
Pfarrbeſchreibungen — p. 524.
Pfarrer — ihre Obliegenheit im Schulweſen und ihr Verhältniß zu den Schullehrern, 679. — p. 1. 8. 14. 16. 38. 73. 127. 132. 193. 246. 527. — k. 161. — wie ſollen ſie eine pädagogiſche Bildung erhalten, 247. — ſ. Religionsunterricht, Schulbeſuche.
Pfarrgehülfen — ihre Obliegenheiten für die Schule, p. 521. — k. 547.
Pfingſt-Examen — p. 82. 86. 194. 248.
Pfründbeſchreibungen — k. 414.
Poſtportoweſen — 504. 521. 528.
Prämiirung — von Kindern durch das Conſiſtorium, p. 87. 94. 323. 397. — von Schulmeiſtern, namentlich auch für Beantwortung von Preisaufgaben 672. — p. 397. — k. 437. 525. 565.
Preisaufgaben — ſ. Prämiirung.
Privatlehrer — wie weit werden ſie geduldet, 664. — k. 138. — p. 230.
Privat-Schullehrer-Seminarien — 670. — p. 233. 257. 578.
Privat-Unterricht — wie weit iſt er erlaubt? 664. — p. 12. 230. 479. — k. 138. 479.
Proviſoren — unabhängige — abhängige Proviſoren, p. 288. 328. 489. 589. — Abſchaffung der Winter-Proviſoren, p. 232. — ſ. Unterlehrer, Schulgehülfen. — Prüfung derſelben, ſ. Prüfung — ihre Anſtellung, 673. — p. 33. 81. 89. 195. 238. 259. 289. 308. 362. 381. — ihre ſittliche Aufführung, p. 328. 588. 645. — ihre Privat-Beſchäftigung, k. 434. — ihre Dienſte, wenn ſie vakant ſind, k. 309. — ihre Theilnahme an Meßnerei-Geſchäften, p. 339. 397. — ihr Gehalt, 667. — p. 85. 240. — ihre Emolumente bei den Viſitationen, p. 31. 32. 79. — ihre Militärpflichtigkeit, 15. 191. 319. 321. 365. 529. — ſollen nicht zu häufig mit ihren Stellen wechſeln und nicht eigenmächtig ſich von ihren Stellen entfernen, p. 89. 195. Zeugniſſe von Dekanen beim Wechſel ihrer Stellen, p. 195. — Stellen nicht verlaſſen, ehe der Nachfolger eingetreten iſt, p. 314. — ihre Verheirathung, k. 398. — ihre weitere Ausbildung im Seminar, p. 247.
Proviſorats-Tabellen — p. 93. 180. 226. 308. 689. 704. — k. ſ. Schul-Inſpektoren.
Prüfung — für Erlaubniß zur Incipienz, p. 93. 296. 387. 475. 519. 551. k. 218. 293. 294. 416. 541. — für Proviſorate, p. 14. 83. 124. 125. 236. 689. — k. 166. 171. 278. 293. 689. — der Proviſoren, alle zwei

Jahre, k. 171. 217. 278. 283. 294. 570. — Anſtellungsprüfung, 672. — p. 1. 6. 13. 83. 121 122. 125. 170. 177. 236. 293. 563. — k. 166. 170. 174. 196. 293. 360. 383. 618. — Beförderungsprüfung — zugleich für Erlaubniß Incipienten halten zu dürfen, p. 84. 237. 494. — k. 66. 196. 360. 383. 618.

Reformation — Bekanntmachung mit ihrer Geſchichte, p. 394.
Reiſekoſten-Entſchädigung — ſ. Unterlehrer, Lehrgehülfen.
Religions-Unterricht — der Geiſtlichen in der Schule, 657. — p. 106. 127. 193. 242. 246. 308. 328. 395. 423. 522. 730. — k. 119. 134. 139. 145. 175. 179. 180. 530. 531. — Relig. Unterricht der diſſentirenden Schulkinder, 556. — k. 145.
Ruhegehalte — ſ. Penſionirung.

Schul-Amts-Verweſer — ihr Gehalt, 664. 667. 722. — p. 599.
Schul-Amts-Zöglinge — ſ. Schulpräparanden, Incipienten.
Schulberichte — der kath. Pfarrer, k. 156.
Schulbeſuch — von Seiten der Kinder iſt Zwangsſache, p. 10. 13. 18. 230. — k. 140. — ſ. Schul-Verſäumniſſe. — Abtheilungen, 666. 728. — p. 75. 96. 230. 233. 285. 302. 320. 599. — k. 140. 579. — ſ. Sommerſchule — Länge des Schulbeſuchs — ſ. Schulzeit; Schulkinder — Ort des Schulbeſuchs, 658. — Schulbeſuch ausländiſcher Kinder, 609. 612. 641. 658. — Schulbeſuche der Geiſtlichen, p. 8. 12. 14. 33. 36. 73. 80. 127. 193. 246. 345. 394. 522. 562. — k. 119. 134. 175.
Schulbuch — k. 157. — p. 82. 94. 394.
Schulbücher — welche braucht man in der Schule, p. 45. 49. 86. 92. 107. — ſ. Elementarbuch; Spruchbuch; Nachdruck. — ſollen armen Kindern unentgeldlich angeſchafft werden, 662. — p. 244.
Schulbücher-Sammlungen — 662. — p. 81. 85. 87. 127. 248. — k. 157. 329. 418. 574. 580.
Schul-Conferenzen — 671. — p. 104. 235. 250. 333. 338. 345. 381. 407. 420. 455. 475. 529. 711. — k. 216. 278. 310. 311. 393. 481. 559. — Diäten der Lehrer, 392. 672. 723. — p. 235. 362. — ſ. auch Schullehrer-Bildungs-Curſe.
Schul-Conferenz-Direktoren — Belohnung derſelben, 417. 536. — Diäten, 672. — p. 335. — k. ſ. Schul-Inſpektoren.
Schuldiarium — zu halten, p. 33. 95. 98. 127. 193. 246. 302. 328. 345. 394. 522. 562. 588. 599.
Schuldienſte ihre Claſſificirung, p. 249. — ſ. Beſoldungen.
Schuldiſciplin — p. 5. 18. 63. 86. 109. 110. 245. 420. — k. 148. 150. 152. — 733.
Schulen — deutſche — Gründung, Vermehrung derſelben, 660. — p. 2. 9. 10. 13. 14. 25. 229. — wer hat ihre Koſten zu beſtreiten, 1. 2. 9. 662. 664. — ihr Hauptzweck, 657. — p. 26. 37. 39. 45. 72. 74. 109. — ſ. Schulkinder — wie viele Lehrer müſſen daran arbeiten, 665.
Schulfonds — der Genuß der eigenthümlichen wird jeder Gemeinde zugeſichert. — 125. 322. 367. — Bildung und Verwaltung von Schulfonds, 663. — p. 248. 285. 320. 323. 345. 361. 362. 395. 489. 545. 596. 710. und hinten das Druckfehlerverzeichniß — k. 149. 218. 294.
Schulgeld — Feſtſetzung und Einzug deſſelben, 663. 668. — k. 159. 357. — p. 7. 18. 19. 24. 39. 41. 82. 123. 192. — Einzug von Diſſentirenden, auswärts in die Schule gehenden, armen Kindern, 19. 82. 357. 546. 663.
Schulgeſetze — 135. 229. — des alten Landes ſind fürs neue verbindlich,

127. — Vorleſung von Schul- (Disciplinar-) Geſetzen in der Schule, p. 34. 42. 345. 363. 395. — k. 139.
Schulhäuſer — Verwendung zu Choleraſpitälern, 584. — Errichtung und Einrichtung derſelben, auch der Schulzimmer darin, 282. 411. 412. 661. p. 96. 230. 285. 489. 535.
Schul-Inſpektoren — katholiſche — ihre Aufſtellung und Amtsbefugniß, Schulviſitationen, 156. 162. 186. 187. 384. 452. — ſie ſind Aufſeher über die Präparanden-Anſtalten, 415. 460. — ihr Rang, 574. — ihre Belohnung und Amts-Entſchädigung, 189. 253. 322. 455. 461. 528. 561. 681. 723. 728. — Form ihrer Berichte und Beiberichte, ſ. Berichte und Beiberichte. — Beiberichte zu Meldungsbittſchriften der Geiſtlichen, 409. 566. 610. 654. — Berichte über Schul-Conferenzen, 311. 374. 481. — über Leſegeſellſchaften, 311. 317. über die Sonntagsſchulen, 378. 391. 541. — über die Sommerſchule, 378. 541. — über den Urlaub der Lehrer, 354. 541. — über gerichtliche Unterſuchungen gegen Schuldiener, 452. 525. — über taubſtumme und blinde Kinder, 408. 502. — Berichte über Proviſoren, Proviſoratstabellen, 194. 255. 278. 294. 309. 315. 325. 326. 327. 374. 380. 390. 417. 433. 541. 689. — Berichte über Incipienten, Incipiententabellen, Beiberichte zu Geſuchen zur Erlaubniß um Incipienz, 172. 188. 195. 218. 278. 283. 284. 294. 300. 309. 310. 325. 326. 374. 416. 460. 541. — ſ. auch Prüfung. — Summariſcher Bericht und Tabelle, 188. 210. 284. 300. 309. 310. 312. 390. — General-Schulbericht, 156. 163. 195. 210. 370. 390. 541. — Prädikatentabelle der Schullehrer, 163. 211. 214. 390. — Prädikatentabelle der Geiſtlichen, 211. 212. 390. — Die Behandlung des Gratialienweſens betr. ſ. Gratialienweſen — ihr Geſchäft bei Aufbeſſerung der Schulſtellen, 684. 713. — ſollen keine Zeugniſſe über Defekte für Militärpflichtige ausſtellen, 316. — Regiſtratur der Schul-Inſpektoren, 462. — Uebergabe des Schul-Inſpektorats, 515. — Einſendung der Koſtenzettel für das Schulweſen, 365. — Schul-Inſpektoren — evangeliſche, p. 246. 680.
Schulkalender — iſt auf öffentliche Koſten anzuſchaffen, 564.
Schulkinder — ſollen zum öffentlichen Gottesdienſte angehalten werden, p. 56. 95. — k. 186. — Sorge für ihre Reinlichkeit, p. 86. — gegen die Krätze, 301. 418. — ſollen von Wirthshäuſern u. ſ. w. abgehalten werden, p. 100. 119. — k. 521. — ihre Beſtrafung wegen Polizeivergehen, 133. 389. 420 f. — Eintheilung der Kinder in Klaſſen, p. 3. 47. — k. 143. — wie viele ſollen auf einen Lehrer kommen, 666. — p. 232. — k. 438. — Zeit und Art des Eintritts derſelben in die Schule, 658. — p. 34. 40. 96. 230. 332. 356. 394. — k. 138. 139. 356. 515. — Nachhülfe bei verſäumten Kindern, p. 132. 193. — Austritt aus der Schule, 532. — p. 15. 18. 22. 40. 70. 221. 259. 395. 398. 399. — k. 138. 141. 178. 531. — ſ. Schulzeit.
Schulcommiſſionen — kath. 161. 336. 428. — ſ. Kirchenkonvente.
Schullehrer — Stellung, Beruf und Pflichten derſelben, p. 6. 7. 8. 14. 16. 26. 45. 46. 50. 51. 77. 93. 105. 148. 239. 645. — k. 167. 689. — ihr Gerichtsſtand und ihre Beſtrafung, 2. 10. 11. 12. 14. 16. 22. 39. 207. 359. 444. 482. 733. — Abſtufung derſelben, 665.
Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften — 672. — 81. 236. — k. 216. 311. 317.
Schullehrer-Präparanden-Anſtalten — k. 415. 460. — ſ. Muſterlehrer. — p. ſ. Privat-Schullehrer-Seminarien, Prüfung, Schulpräparanden, Schulmeiſter.
Schullehrer-Seminar — im Waiſenhaus in Stuttgart, 277. 496. 671. 689. — in Oehringen, 233. — evangel. in Eßlingen mit ſeiner innern

Einrichtung, 233. 234. 295. 296. 297. 337. 476. 671. 689. — iſraelitiſche Zöglinge darin, 551. — kath. in Gmünd, 446. 460. 523. — Militärpflichtigkeit der Seminariſten, 191. 321. 365. 529. — ſ. Schulpräparanden.
Schullehrer=Bildungs=Kurſe — 407. 671. — p. 235. 285. — wer bezahlt ſie? 672. 723.
Schullehrer=Penſionskaſſe — ſ. Penſionskaſſe.
Schulmeiſter — ſ. Schullehrer — bürgerliche Rechte und Nutznießungen derſelben, p. 2. 16. 24. 32. 39. 41. 239. — k. 160. — 443. 445. 532. 592. 595. 605. 669. — bürgerliche Freiheiten, p. 10. 11. 15. 16. 24. 31. 32. 39. 113. — k. 161. 299. 134. 315. 319. 373. 532. 605. 670. — Anſtellung derſelben — ſ. Prüfung — ihre Entlaſſung und Abſetzung, 11. 17. 367. 368. 433. 444. 592. 674. — ſ. auch oben Schullehrer (Gerichtsſtand), Reſignationen, k. 174. — ſ. auch Adjunktionen, Exſpektanzen. Jeder Schule muß ein Schulmeiſter vorſtehen, 665. — ſollen nicht eigenmächtig mit den Proviſoren wechſeln, p. 33. 81. — u. ſ. Proviſoren — wie weit dürfen ſie Stellvertreter der Geiſtlichen ſeyn? — p. 13. 17. 26. — dürfen ſie Priv. Erbauungsſtunden halten? p. 25. — wie weit ſind ſie verpflichtet, Polizeiſtrafen zu vollziehen? 420. — ſind zum Kirchenkonvente beizuziehen, Art. 75. — Emolumente derſelben, 669. — p. 31. 32. 79. — ſ. Beſoldungen, Penſionirung, Hülfslehrer — in welchem Falle dürfen ſie Incipienten bilden? 670. — p. 81. 92. 233. 255. — ſ. Muſterlehrer. — ſie ſollen die Proviſoren am Orgelſpiel Theil nehmen laſſen, p. 599. — ihr weiteres Verhältniß zu den Proviſoren — ſ. Beſoldungen, Proviſoren. — Heiraths=Erlaubniß derſelben, 126. 127. — Anzeige von ihrem Tode, 710.
Schulmeiſters=Wittwen — Rechte und Freiheiten derſelben, p. 2. 24. 31. 123.
Schulmeiſters=Wittwen=Kaſſen — 676. 678. 690 f. — p. 94. 103. 119. 240. 302.
Schulordnungen — v. 1559, 2. — v. 1730, 23. — v. 1782, 36. — v. 1808, 128. 135. — v. 1810, 225. — v. 1836, 657.
Schulpflichtigkeit — 658. — ſ. Schulverſäumniſſe, Schulkinder, Schulbeſuch.
Schulprämien — p. 86. 87. — ſ. Prämiirung, Schulfonds.
Schulpräparanden — ſ. Incipiententabellen, Schulinſpektor, Schullehrerpräparanden=Anſtalt, Schullehrer=Seminar, Prüfung, Schulmeiſter, ihre Bildung, Bitte um Aufnahme unter die Schulpräparanden, p. 127. 233. 234. 253. 295. 388. 474. 476. 482. 496. 519. 551. 578. 689. 726. — k. 172. 188. 195. 218. 255. 283. 284. 294. 300. 309. 310. 315. 316. 411. 456. 458. 523. 539. 619. 689. — Herausgabe der genoſſenen Beneficien, 297. 410. 481. 582.
Schulpredigten — p. 14. 38. 69. 81. 193.
Schul=Rezeßbuch — ſ. Schulbuch.
Schultabellen — Verfertigung derſelben durch Schulmeiſter, p. 49. 85. 98. 115. 123. 260. 302. 394. 395. 398. 544. 545. 572. 599. — k. 156. 163. 164. 210. 541. — Belohnung dafür, p. 114. — k. 383. — 669.
Schul=Unterricht — ſ. Unterricht.
Schul=Vakanzen — p. 86. 302. 358. 394. — k. 140. 369.
Schul=Verband — Löſung deſſelben betreffend, 341. 355.
Schul=Verſäumniſſe — Behandlung derſelben, p. 15. 18. 40. 50. 75. 77. 80. 84. 88. 94. 100. 110. 120. 127. 231. 232. 394. 522. 544. 572. 599. 730. — k. 149. 150. 156. 165. 216. — 617. 659. 663.
Schul=Viſitation — p. 12. 38. 193. — k. 179. — Anweſenheit der Pa=

tronatsbeamten, 381. 389. — ſ. Dekane, Schul-Inſpektoren — frühere Schul-Viſitationen des ganzen Landes, 1. 2. 12. — Gebühren dabei, 669.
Schulwahlen — Art ihrer Vornahme, p. 12. 13. 16. 26. 34. 39. 40. 78. 83. 84. 224. 238. 320. 323. 324. 386. — ſ. auch Patronatsrechte, Wahlrechte.
Schulzeit — tägliche, 728. — p. 49. 75. 285. — k. 140.
Schulzimmer — ſ. Schulhäuſer.
Schulzucht — ſ. Schuldiſciplin.
Schulzwang — ſ. Schul-Verſäumniſſe, Schulbeſuch.
Separatiſten-Kinder — wie ſind ſie zu behandeln? p. 120.
Sommerſchule — p. 15. 18. 23. 33. 36. 40. 75. 232. 320. — k. 119. 140. 378. 579. 728.
Sonntagsſchulen — 657. 658. 659. — p. 4. 17. 23. 26. 33. 74. 82. 97. 112. 114. 120. 123. 194. 231. 244. 285. 328. 394. 396. 420. 489. 522. 600. — k. 141. 156. 159. 280. 375. 391. 419. 426. 570. 682. 711.
Sonntags-Gewerbeſchulen — 484. 494. 524.
Sportelpreiße — 538. 668.
Sportelweſen — 175. 538. 585.
Spruchbuch — 732.
Staats-Erziehungshäuſer — ſ. Taubſtummenanſtalten, Waiſenhäuſer.
Staats-Unterſtüzungen — für das Schulweſen ſollen nur, wenn ſie bedeutend ſind, öffentlich bekannt gemacht werden, 336.
Sterbenachgehalte — 677. 695.
Subſellien — ſtatt der Bänke in den Schulen, p. 230.
Symboliſche Bücher — typus docendi in den Schulen, p. 35.

Tabakrauchen — der Geiſtlichen und Schullehrer in der Schule iſt verboten, p. 338.
Taubſtummenbildung — Fürſorge dafür, 301. 399. 406. 474. 559. — p. 563.
Taubſtummen-Inſtitute — 301. 337. 399. — Oberaufſichtsbehörde, 503. — ihre Viſitationen, 531.
Töchteranſtalt — höhere zu Stuttgart, 346.

Umzugskoſten — der Unterlehrer und Lehrgehülfen, 667.
Unterlehrer — 665. 667. 673. 725. 733. — ſ. Proviſoren.
Unterricht — in Abtheilungen, ſ. Schulbeſuch.
Unterrichtsanſtalten — ſollen Gegenſtand beſonderer Fürſorge ſeyn, 337. 367.
Unterrichtsgegenſtände — weſentliche, 657. — Schreiben und Aufſatzlehre, p. 4. 15. 59. 81. 85. 96. 99. 101. 109. 241. 285. — k. 142. 144. 216. 282. — Leſen, p. 4. 15. 49. 57. 127. 241. — k. 143. 144. — Rechnen, p. 35. 61. 108. 242. — k. 144. — Sprach-Unterricht, 99. 101. 242. 396. — k. 142. 284. — Singen, p. 4. 53. 108. 119. 127. 190. 244. 362. 419. 490. 521. 572. 588. — k. 142. 144. 216. — Realien, p. 244. 285. — k. 142. 146. 216. — Zeichen und Formenlehre, p. 244. — Memoriren, p. 4. 54. 55. 56. 81. 97. 107. 127. 544. 586. — Religion, p. 50—55. 57. 69. 85. 106. 108. 242. — k. 142. 144. 145.
Unterrichts-Methode — p. 48. 49. 102. 115. 177. 241. — k. 145. 146.
Unterrichts-Ordnung — tägliche, p. 50. 51 f. 62. 77. — k. 143. 150. 216.
Urlaub — Urlaubs-Geſuche, Urlaubs-Ertheilung, 341. — p. 8. 558. 559. 599. — k. 341. 354. 435. 514. 541. 558. 559.

Vaganten-Kinder und Vaganten-Kinder-Inſtitut — 131. 487. 509. 526. 567. — Stellung der Unterlehrer daran, 554.
Verwahrloste Kinder — ihre Unterbringung, 642. 702.
Viehhüten der Kinder — ſ. Schul-Verſäumniſſe.
Vikarien — ſ. Pfarrgehülfen.
Vögel fangen — den Kindern verboten, p. 602.
Volksſchulen — ſ. Schulen.

Wahlrechte — der Gemeinden zu Schuldienſten, 673. — p. 6. 13. 121. 122. 236. 279. 454. 483. 591. 646. — ſ. Schulwahlen.
Waiſenhäuſer — Errichtung ſolcher, 18. 20. 197. 224. 415. 462. 497. — Statut für das Stuttgarter Waiſenhaus, 487. 497. — für das Weingarter, 462. 487. 509. — Oberaufſicht über dieſe Anſtalten, 198. 264. 503. — Viſitation 530. — Privilegien derſelben, 134. 205. 206. 322. 344. 370. 390. — Einkünfte derſelben, 1) Taufopfer, 203. 377. 381. 716. — 2) Bußtagsopfer, 21. 203. 377. 581. 716. — 3) von Hochzeiten, 21. 203. 208. — 4) von Prüfungen, 202. 377. 538. — 5) von Ehediſpenſationen, 21. 538. — 6) von Bürgerannahmen, 201. 376. — 7) von Handwerksladen, 201. 203. 378. — 8) aus Büchſen bei Weinkäufen, Zunft- und Meiſtermahlzeiten, 21. 203. 378. — 9) aus Contrakten und öffentl. Zehent- u. Pacht-Verleihungen, 201. 203. 376—378. — 10) von öffentlichen Tänzen, Taxen von Hochzeitgäſten, Taufzeugen, 202. — 11) aus den Gemeinde-Frucht-Vorräthen, 202. 377. — 12) Confiskations-Strafen, 202. 377. — 13) Strafen bei fleiſchl. Vergehen, 202. 377. — 14) von Herrſchaft- und Commun-Dienſt-Erſetzungen, 201. 377. — 15) von Schutzjuden, 201. 376. 533. — 16) aus freiwilligen Legaten und Vermächtniſſen, 21. 203. 208. 377. 520. 538. — k. 502. — Subſidiariſches Eintreten der pia corpora, 205. 228. — Aeußere und innere Verwaltung, 199 f. 261 f. 280. 463. 497. 498. 583. — Aufnahme und Aufnahmsfähigkeit, 120. 198. 262. 298. 506. 589. 600. 650. — Auswahl der auswärts unterzubringenden Zöglinge, 199. 498. 648. — Austritt und Unterbringung der Zöglinge, 198. 264. 439. 442. — Vorrechte der Waiſenhaus-Zöglinge, 71. 206. 443. 559. 563. 556. — Stellung der Unterlehrer an den Waiſenhäuſern, 488. 554. 558. — Widerſpenſtige Ehegatten dürfen in den Waiſenhäuſern nicht mehr eingeſchloſſen werden, 563.

Zigeuner — Behandlung ihrer Kinder, 544.

eckeler
nderei
Höchstädt / Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenlohr, Theodor / Eisenlohr, Theodor, / Hirzel, Karl,

Sammlung der württembergischen Schul-Geseze

Bd.: 1

Tübingen 1839

J.germ. 160 mc-11,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552291-6